Buchhaltung...

Robert Stern


University of California
Lux ex Tenebris.


Claus Spreckels Fund.

Buchhaltungs-Lexikon

umfassend

sämtliche Methoden der Buchführung, die Kontierung der verschiedenen Branchen, die Buchführungsgesetze aller Staaten, die wichtigsten Entscheidungen und Erfahrungssätze, nebst Ratschlägen für Revisionen.

Ein Nachschlagebuch des gesamten Buchhaltungswesens

für

Richter, Rechtsanwälte, Steuer- und Verwaltungsbeamte, Bankiers, Fabrikanten, Kaufleute, sowie für Studierende,

bearbeitet

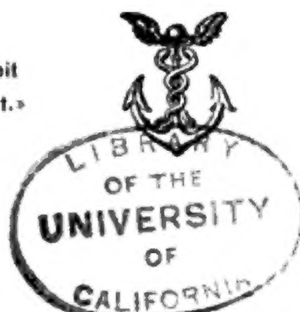
unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

von

Robert Stern,

Oberlehrer der Öffentlichen Handelslehranstalt und Dozent an der Handels-Hochschule zu Leipzig, korrespondierendes Mitglied des Nederlandsch Instituut van Accountants.

«Bilanzwahrheit Bilanzklarheit.»



«Recht und Pflicht im Gleichgewicht.»

Wien und Leipzig.

Verlag der Buchhandlung Leopold Weiss.

1904.

Druck von Gebrüder Stiepel in Reichenberg.

VORWORT.

Der mächtige Aufschwung auf dem Gebiete des Erwerbs- und Wirtschaftslebens, der sich insbesondere in den letzten Jahrzehnten vollzog, blieb naturgemäß nicht ohne nachhaltige Wirkung auf die Entwickelung des Rechnungs- und Buchhaltungswesens.

Für zahlreiche Geschäftszweige und Gesellschaftsformen wurden in verschiedenen Staaten sowohl aus polizeilichen und steuertechnischen, als auch aus verwaltungspolitischen Gründen Spezialgesetze erlassen; die Buchführung fing dadurch an mit der Rechtswissenschaft in einen engen Kontakt zu treten; aus der einfachen Fertigkeit ist im Laufe von Jahrzehnten eine Spezialwissenschaft entstanden, die sich auf dem Katheder der Universität der technischen oder kaufmännischen Hochschule den Platz zu erobern verstand.

Freudigen Widerhall fanden in Fachkreisen die dieser Tatsache Nachdruck verleihenden Worte des derzeitigen Rektors der Leipziger Universität, des Geheim. Hofrates Prof. Dr. Karl Bücher, welcher in seiner Antrittsrede bezüglich der Zukunft der Buchführung folgendes ausführte:

„Die Aufnahme der Buchhaltung unter die Universitätsdisziplinen, wo sie in der Nachbarschaft der Nationalökonomie und Jurisprudenz die fruchtbarsten Anregungen empfangen und auch geben könnte, halte ich nur für eine Frage der Zeit. Es kommt ihr hier das dringende praktische Bedürfnis aller Privatwissenschaften entgegen, und auch das Rechtsstudium wird sich bequemen müssen, diesem Fache einmal näher zu treten.

Denn es ist doch nicht gerade ein erbauliches Schauspiel, wenn in öffentlichen Gerichtsverhandlungen tagelang Vernehmungen von Sachverständigen der Buchhaltungswissenschaft über oft sehr einfache Fragen stattfinden müssen und wenn für den erkennenden Richter Handelsbücher, Vermögensverzeichnisse, Vormundschaftsrechnungen — alles Dokumente von größter Beweiserheblichkeit — wirklich Bücher mit sieben Siegeln sind."

Die Schaffung einer Encyklopädie der Buchhaltung, die in erster Linie die wichtigsten theoretischen Grundbegriffe enthält, dann aber auch die gesamte Fachliteratur behandelt und Angaben macht über Revision und Kontrolle, sowie über die Kontierung in verschiedenen Branchen des Geschäftslebens auf Grund von Mitteilungen aus der Praxis, sowie auch über Abschreibungen, besondere Einrichtungen bei einzelnen Gesellschaftsformen, über die Gesetzgebung in verschiedenen Staaten nebst Vorführung der wichtigsten Erkenntnisse, entspricht unbezweifelt einem vorhandenen Bedürfnisse, und das alle Erwartungen übertreffende rege Interesse an dem Entstehen und der Ausgestaltung des vorliegenden Werkes, dem ich in allen Kreisen der kaufmännischen Gesellschaft und in den pädagogischen Fachkreisen begegnete, ließ in mir die Überzeugung reifen, daß für das Inslebentreten eines solchen Sammelwerkes ein nachhaltiges Interesse besteht; einen weiteren Beweis erblickte ich auch in der Tatsache, daß während der Drucklegung auch in London eine „Encyclopaedia of Accounting" zu erscheinen begann.

Allerdings begegnete die Durchführung meines Planes wiederholt recht großen Schwierigkeiten, die ich wohl kaum zu überwinden in der Lage gewesen wäre, wenn ich nicht die selbstlose und nicht hoch genug anzuschlagende Bereitwilligkeit hervorragender Fachmänner gefunden hätte, die mir werktätig zur Seite traten.*)

All denen sei an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen, sowie auch jenen Herren Buchhaltern in den verschiedenen Branchen, die mir auf schriftliche Anfragen über die Besonderheit ihres Geschäftszweiges (Kontierung, Abschreibung etc.) Aufschluß erteilten.

Besonders bin ich auch Herrn Erich Lünemann, Wien, zu Dank verpflichtet, da dieser die Güte hatte, die einzelnen Bogen vor Drucklegung einer eingehenden Revision zu unterziehen, damit sich nicht Druckfehler einschleichen.

So möge denn die Arbeit wohlwollende Beurteilung finden und den Nutzen stiften, den ich mit ihrer Schaffung bezweckte.

Der Verfasser.

*) s. das anderseitige Mitarbeiterverzeichnis.

Mitarbeiter-Verzeichnis.

Adler, Prof. Dr. A., stellvertretender Direktor der Öffentlichen Handelslehranstalt und stellvertr. Studiendirektor der Handelshochschule zu ***Leipzig.***
Barchudaroff, Dr. J., Handelsschul-Inspektor zu ***Rostow*** *am Don.*
Berliner Manfred, Handelsschul-Direktor zu ***Hannover.***
Bernet-Hanhart, Prof. Theophil., Prof. an der Kantonal-Handelsschule zu ***Zürich.***
Eisener Walter, Rechtsanwalt und Bücherrevisor zu ***Zürich.***
Fellmeth Aug., Großherz. Bad. G.-Verwalter zu ***Karlsruhe.***
Gelbert Charles, Dr., Advokat, Rechtskonsulent des Kaiserl. Deutschen Generalkonsulates zu ***Sofia.***
Gilman Stephen W., Prof. an der Universität zu Madison und Rechtsanwalt (Firma Bird & Gilman; Lawyers) zu ***Madison*** (Wisconsin), V. St. A.
Glück Eduard, Handelslehrer, Leiter der Kaufmännischen Fortbildungsschule zu ***Mainz.***
Gutstadt B., Buchhaltungschef zu ***Berlin.***
Gylden Hjalmar, Direktor der Handelslehranstalt zu ***Tammerfors.***
Harrison Bennet J., kaufmänn. Vertreter zu ***Glasgow.***
Henrich Gustav, Kontrollor der Hermannstädter Allgemeinen Sparkassa zu ***Hermannstadt.***
Hügli F., weil. Staatsbuchhalter des Kantons Bern zu ***Bern.***
Hudiablunigg Karl, Rechnungsrevident der Buchhaltung des Herzogtums Steiermark zu ***Graz.***
Jenko Karl, Fabriksbuchhalter zu ***Graz.***
Jonescu Jón, Prokuraführer zu ***Bukarest.***
Kahn Augustus, Leiter der kaufmänn. Unterrichtssektion der University College School zu ***London.***
Köhler August, Oberbuchhalter am Egerländer Spar- und Vorschußverein zu ***Eger.***
Krause Oskar, öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor zu ***Berlin.***
Kunisch Karl, Professor an der Niederösterr. Landes-Oberreal- und Handelsschule zu ***Krems*** *a. d. Donau.*
Lick Karl, Kontrollor der Zwittauer Sparkassa und Fachschriftsteller zu ***Zwittau.***
Limperg Th. jr., Accountant in Firma Nÿst, Bianchi & Limperg (früher Volmer & Co.), Accountanten zu ***Amsterdam.***
Lößtrand Vict., ordentl. Fachlehrer am Handelsinstitute zu ***Göteborg.***
Lünemann Erich, Handelsfachlehrer zu ***Wien.***
Maatz Richard, Königl. Preußischer Regierungsrat zu ***Altona.***
Meyer Emanuel, Inspektor der städt. Handelsschulen für Mädchen zu ***Nürnberg.***
Niels P. Nielsen, Handelsschulleiter und Bücherrevisor zu ***Aarhus.***
Papadopulos C., Handelslehrer und kaufmänn. Sachverständiger zu ***Athen.***
Pedrits Josif, Prof. der Buchhaltung an der Königl. Serbischen Staats-Handelsakademie zu ***Belgrad.***
Polster Otto, Sekretär des Zentral-Verbandes der Kohlenhändler Deutschlands zu ***Dippoldiswalde.***
Rehm Hermann, Dr., Professor der Rechte an der Universität zu ***Straßburg.***
Rigobon Pietro, Gerichtssachverständiger, Professor und Leiter des Banco modello an der Handels-Hochschule zu ***Bari.***
Röller F., Kaufmann zu ***Mannheim.***
Römer Ernst, Verbands-Bücherrevisor zu ***Berlin.***
Schär J. Fr., Professor der Handelswissenschaften und Leiter des handelswissenschaftlichen Seminars der Universität zu ***Zürich.***
Schigut Eugen, Handelsschul-Professor, Redakteur der „Österr. Handelsschulzeitung" zu ***Wien.***
Schiller Fritz, Professor der Handelsakademie, k. k. Regierungs-Kommissär für kaufmännische Fortbildungsschulen zu ***Reichenberg.***
Schnautz Karl Emil, Professor an der Bosnischen Landes-Handelsschule zu ***Travnik.***
Schneider G., ehem. Direktor und Administrationschef der Banque Générale de Liège, Professor der Buchhaltung an der Universität zu ***Lüttich.***
Sellnick, Dr. Joh. Heinr., Betriebsleiter zu ***Leipzig.***
Thiéry André M., Employé und Rechnungskontrollor zu ***Paris.***
Trautmann Henrik, Professor an der Handels-Hochschule zu ***Budapest,***
Waink Alois, k. k. Bergbauakademie-Dozent und Buchhalter der Alpinen Montanindustrie-Aktiengesellschaft zu ***Leoben—Donawitz.***
Wertheimer Walter, stellv. Direktor der Handelsschule Wertheimer und beeideter Sachverständiger im kaufmännischen Buch- und Rechnungsfache zu ***Prag.***
Wertheimer Wilhelm, Handelsschul-Direktor und beeideter Sachverständiger im kaufmännischen Buch- und Rechnungsfache des k. k. Landes-Straf- und Handelsgerichtes zu ***Prag.***
Wick W., Handelslehrer an der Oberrealschule und Dozent an den öffentl. handelswissenschaftlichen Kursen zu ***Basel.***
Wolff A., Redakteur der „Steschetowodstwo" (Buchhaltungs-Zeitschrift) zu ***St. Petersburg.***
Zaniatyn Demeter, Professor der Handelswissenschaften an der Akademie zu ***Moskau.***
Ziegler Julius, außerord. Professor an der k. k. Export-Akademie und Professor an der Handelsschule des Wiener Kaufmännischen Vereines zu ***Wien.***



A.

a/c.; a conto [s. „a Konto"].

a/c.; account (in der engl. Buchf.) Rechnung; Konto; auch Kontoauszug.

a/c. f. acc.; (in der engl. Buchf.) Kommissionsrechnung für Akzeptkommissionäre.

a/c. n.; a conto nuovo [s. „a Konto nuovo"].

a/c. sales; oder a/s.; Abkürzung für account sales (in der engl. Buchf.) [s. „Verkaufsrechnung"].

a/c. v.; a conto vecchio [s. „a Konto vecchio"].

à condition [s. „à Kondition"].

à demi; zur Hälfte; [s. „Konto a Metà"].

a.f.; anni futuri; im künftigen Jahre.

à forfait; im Bausch und Bogen; im Ganzen.

à jour (rücksichtlich der Führung der Handelsbücher); bis auf den laufenden Tag in Ordnung geführt.

à Kondition; bedingungsweise; à Kondition gesandte Waaren werden in der Regel nicht verbucht; sondern es wird bloß eine provisorische Eintragung in Konditionsbüchern [s. d.] vorgenommen. Im *Buchhandel* bedeutet es: dem Sortimenter unter der Bedingung vonseite des Verlegers überlassen, daß ersterer das Unverkaufte zur Ostermesse zurückgeben darf.

a Konto; auf Rechnung.

a Konto-Zahlung; [s. „Abschlagszahlungen"].

a Konto nuovo; auf neue Rechnung.

a Konto vecchio; auf alte Rechnung.

a Metà; (auch à demi) [s. „Konto a Metà"].

A. R.; in der Buchführung angewendete Abkürzung für alte Rechnung [s. „Konto vecchio"].

A-Reservefonds-Konto; (im Gegensatze zu B-Reservefonds-Konto) [s. „Reservefonds-Konto"].

a/s.; Abkürzung für a/c. sales [s. „Verkaufsrechnung"].

a/s.; auch at sight = o/d., on demand; bei Vorweisung (Sicht).

a/s. s.; (in der engl. Buchf.) simulated account sales; fingierte Verkaufsrechnung; Verkaufskonto finto.

a. u. s.; Abkürzung für actum ut supra (geschehen wie oben angegeben); kommt in Anwendung eines alten Gebrauchs bisweilen im Text von Tagebüchern vor und bezweckt, das wiederholte Erzählen eines und desselben geschäftlichen Ereignisses, welches in mehreren Buchungssätzen dargestellt wird, zu ersparen.

a. v.; a vista; auf oder bis Sicht [s. oben: a/s.]; bei Vorzeigung zahlbar.

a_1 oder A_1; Erstklasse; Bezeichnung der besten Warenqualität oder bei Schiffen, die hervorragendste Seetüchtigkeit.

Aandeel (in der holländ. Buchf.) Aktienantheil; Aandeel-rekening, Aktienantheil-Konto.

Aandeel in de winst; (in der holländ. Buchf.) Gewinnstanteil.

ab einem Platze verkaufen heißt, daß der Käufer die Kosten und Gefahren von dem genannten Platze ab zu tragen hat [auch „frei ab"; z. B. frei ab Hamburg bedeutet: Verkauf mit Lieferung in Hamburg; fob (free on board), ohne Berechnung von Transportkosten und Spesen bis an Bord des Schiffes.]

Abänderung der Abschlußzeit [s. „Abschlußzeit"].

Abänderung festgestellter Bilanzen *der Aktiengesellschaften.*

Deutsches Reich.

Aufgabe der General-Versammlung ist es u. a., die Jahresbilanz festzustellen und über die Gewinnverteilung zu beschließen (n. H.-G.-B. §. 260); hierbei kommen die Vorschriften über die Ansätze der Bilanz und die Bildung der Reservekonten in Anwendung (n. H.-G.-B. §. 261).

Wird der Genehmigungs-Beschluß nicht durch Klagen angefochten, so haben sowohl die Aktionäre Anspruch auf die Dividenden, wie auch die Mitglieder des Vorstandes und die des Aufsichtsrates auf die vertragsmäßig festgestellte Tantièmeforderung. Dieser Anspruch kann nach Ansicht hervorragender Kommentatoren nicht abgewiesen werden. (Dr. Veit Simon, Bilanzen der Aktien-Gesellschaften; Berlin 1899, Ste. 26.)

Das Reichsgericht dagegen vertrat allerdings wiederholt den Rechtsgrundsatz, eine nachträgliche Abänderung der Bilanz sei mit Wirkung gegen Dritte zulässig, wenn die Gesellschaft dieselbe — gleichviel aus welchem Grunde — für falsch zu bezeichnen Anlaß hat. (Entsch. des Reichsgerichts f. Zivils. XI, 163). In der Begründung heißt es, daß der Wille der Gesellschaft, wie der jedes Privaten der Abänderung unterworfen sei.

Abänderung festgestellter Bilanzen *der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

Deutsches Reich.

§ 48 des Reichsgesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

„Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen entfallenden Betrag festzusetzen."

(Wegen Verstöße gegen Gesetz und Statut ist die Bilanz nach § 51 des obenzitierten Gesetzes anfechtbar; der Nachweis der Unrichtigkeit steht der Genossenschaft und jedem Mitgliede zu.)

In dem Urteil vom 8. Dezember 1893 in Sachen eines Spar- und Vorschuß-Vereines hat das Reichsgericht (Bd. 32, Ste. 91) ausdrücklich das Recht der General-Versammlung auf Richtigstellung einer falschen Bilanz anerkannt.

„Eine gesetz- und statutenmäßige Gewinnverteilung kann jedoch nicht rückgängig gemacht werden". (R.-G., Bd. 37, Ste. 62).

Eingehend behandelt in Parisius-Crüger: „Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften." (Berlin, 1899, J. Guttentag, Ste. 251 und 252.)

Abänderung festgestellter Bilanzen *der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

§ 46 des Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der im Sinne des Artikel 13 des Einführ.-Gesetzes zum neuen Handelsgesetzbuche bekannt gemachten Fassung:

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen u. A. die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns. Die Bilanz wird durch die Geschäftsführer aufgestellt (§ 41). Mit der Anerkennung derselben wird sie eine bindende Grundlage für die Rechnungsergebnisse des Geschäftsjahres (§ 29).

Die Anerkennung erfolgt, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter (§ 47), welcher durch Unterzeichnung der Bilanz seitens aller Gesellschafter ersetzt wird (§ 48, Abs. 2).

Im Gesellschafts-Vertrage kann aber auch eine andere Art des Verfahrens vorgesehen werden, z. B. in der Weise, daß die den einzelnen Gesellschaftern mitzuteilende Bilanz als genehmigt gilt, wenn nicht binnen bestimmter Frist ein Widerspruch erhoben wird.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß im Gesellschaftsvertrage das Prinzip der Mehrheitsbeschlüsse überhaupt und speziell für die Beitragsfeststellung ausgeschlossen werden kann; dann wird die Bilanz für den einzelnen Gesellschafter nur dadurch bindend, daß sie von selbst ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wird.

Mit der Fesstellung der Bilanz ist der klagbare Gewinnanspruch des Gesellschafters entstanden.

(Dr. Hans Crüger: Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Berlin 1901, J. Guttentag, Ste. 210).

Abandon. (Abtretung; Aufgabe). [engl.: abandonment; franz. abandon; ital. abandano] bedeutet im Handel das Übergeben oder Abtreten von Handelsobjekten oder Rechten an den Versicherer gegen Empfang der Versicherungssumme oder eines Entschädigungswertes. Dem Abandon begegnet man in der Praxis zumeist in den nachstehenden Formen.

a) Abandon in der Seeversicherung. In der Seeversicherung bedeutet Abandon das Überlassen eines verschollen erklärten Schiffs und seiner Ladung unter Ausfertigung einer Abtretungsurkunde (des Abandonreverses) an den Versicherer, gegen Ausbezahlung der Versicherungssumme durch diesen.

Das Recht, den Versicherer in dieser Weise in Anspruch zu nehmen, ist an bestimmte, durch das Seerecht normierte Bedingungen geknüpft.

Deutschland: n. H.-G.-B. §§ 861—875;

Frankreich: Code de commerce, Art. 369—396 modifiziert durch das Gesetz v. 12./8. 1885.

Die meisten anderen Staaten haben dem französischen code de commerce nachgebildete Bestimmungen.

Buchhalterische Behandlung des Abandons in der Seeversicherung.

Durch die Zahlung der Versicherungssumme entsteht für die Seeversicherungsgesellschaft ein Totalverlust, für dessen Betrag dieselbe, wie für Schäden anderer Art, das Schaden-Konto belastet.

Läßt sich aus den durch den Abandon in das Eigentum der Versicherungsgesellschaft übergegangenen Objekten ein Erlös erzielen, so wird dafür das Schaden-Konto zu Lasten eines zu errichtenden Abandon-Kontos entlastet.

Die bei dem Verkaufe oder der Rettung der Objekte entstandenen Kosten fallen in gleicher Weise, wie die Auszahlung der Versicherungssumme, dem Schaden-Konto zur Last.

Litteratur: W. Aschenheim: Der Abandon des Versicherten in der Seeversicherung. Berlin 1893, J. J. Heine; Dr. Max Mittelstein, Das Abandonsystem; Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, 24. Band, Ste. 249.

b) Abandon im Seefrachtgeschäfte. Im Seefrachtgeschäfte bezeichnet Abandon das Recht des Befrachters, solche Behältnisse, deren Inhalt an flüssigen Waren während der Reise ganz oder teilweise ausgelaufen ist, dem Verfrachter an Zahlungsstatt für die Fracht und deren Nebengebühren zu überlassen.

Buchhalterische Behandlung des Abandons im Seefrachtgeschäfte.

Durch den Entgang der Fracht entsteht für den Transportunternehmer ein Schaden, der auf dem Abandon-Konto ersichtlich gemacht werden soll.

Es wird daher das Abandon-Konto zu Gunsten des Frachtkosten-Kontos belastet, dagegen für den Schätzungswert der übernommenen Behältnisse zu Lasten eines „Konto abandonnierter Objekte" oder „Fastage-Konto" entlastet.

Daß sodann das Abandon-Konto für den Erlös der verkauften Gegenstände erkannt wird, ergiebt sich aus dem Dargestellten wohl von selbst.

c) Abandon im Börsenverkehre.

Börsenmäßige Zeitgeschäfte werden oft unter der Bedingung geschlossen, daß es einem der Kontrahenten freisteht, gegen Zahlung eines Reugeldes („Prämie") von der Erfüllung des Geschäfts zurückzutreten.

Buchhalterische Behandlung der börsenmäßigen Prämiengeschäfte.

Prämiengeschäfte pflegt man bis zum Erklärungstermine in ein Hilfsbuch, häufig „Prämienbuch" genannt, einzutragen.

In einem solchen Skontro erhält zumeist jedes Wertpapier für den betreffenden Abrechnungstermin ein Konto [s. d. nachfolgende Beispielseintragung].

Beispiel: Die Eintragung von Prämiengeschäften in das Prämienbuch.

Per Ultimo September 19..

1.) Gekauft von			Diskont-Kommandit-Anteile			Verkauft an	1.)
M. 15.000	v. 5./8. c.	S. Bleichröder	$174^{1}/_{8}$ / $2^{1}/_{2}$ Vorprämie	M. 18.000	v. 20./9. c.	Deutsche Bank	$176^{1}/_{4}$ / $167^{3}/_{4}$ Stellage

Per Ultimo Oktober 19..

Northern Pacif. Prefd. shares.

Stck. 200	v. 25./7. c.	Berliner Handelsgesellschaft	75/0 Vorprämie	Stck. 100	v. 10./9. c.	Diskonto-Gesellschaft	72½/ 1¼ Rückprämie

Per Ultimo November 19..

Canada Pacif. Eisenbahn-Aktien.

$ 10.000	v. 1./10. c.	Mendelsohn & Co.	91½/ 85½ Stellage				

Per Ultimo December 19..

Österr. Kredit-Aktien.

Stck. 200	31./12.	*Abandonniert*		Stck. 200	v. 5./10. c.	Deutsche Bank	215/0 Rückprämie

Nach Ablauf des Prämien-Erklärungstermines werden alsdann die geforderten, respektive zu liefernden Posten in das Engagements-Konto [s. d.] des betreffenden Auftraggebers übertragen oder es werden demselben die abandonnierten Prämien laut spezieller Abrechnung (Prämienabrechnung) auf diesem Konto belastet oder kreditiert.

Litteratur: Toepke E., Die Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte zur Erlernung und zum prakt. Gebrauche für Bankiers, Makler und Spekulanten, Berlin N. W., Friedrichstr. 105; Bielschowsky R., Über die rechtliche Natur der Prämiengeschäfte, Leipzig 1892, G. Fock; Wachtel Adolf, Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte, Wien 1897, A. Hölder.

d) Abandon bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Deutsches Reich.

(Ges. betreffend die Gesellschaft mit beschr. Haftung in der durch die Art. 11 u. 13 des Einführungsgesetzes zum neuen H.-G.-B. begründeten Form.)

„Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können". (§. 26.)

„Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig einbezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt".

Der Erlös aus dem Verkaufe des Geschäftsanteils dient in erster Linie zur Befriedigung der Gesellschaft wegen ihres Nachschußanspruchs.

Bei Erfolglosigkeit des Versuchs, den Geschäftsanteil zu verkaufen, fällt der Anteil der Gesellschaft zu eigenem Rechte anheim, d. h. der Gesellschafter ist nunmehr des Anteils verlustig, ohne das Geleistete zurückfordern zu können, bleibt aber doch der Gesellschaft für etwaige weitere Nachschüsse haftbar (wenn nicht die Nachschußpflicht nach §. 27, Abs. 1 auf einen bestimmten Betrag beschränkt wurde).

Buchhalterische Behandlung des Abandons bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für die einzuzahlenden Nachschüsse ist der Buchungssatz zu bilden:

Nachschuß-Einzahlungskonto an Gesellschaftskapitalkonto. Erfolgt die Einzahlung hierauf, so heißt es in der Kasse: An Nachschuß-Einzahlungskonto.

Übergiebt der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zum Verkaufe und wird dieser bewerkstelligt, so heißt es rücksichtlich des nachschußpflichtigen Betrags: Geschäftsanteilkonto an Nachschuß-Einzahlungskonto und für den Erlös aus dem Geschäftsanteile in der Kasse: An Geschäftsanteil-Konto.

Verbleibt ein Überschuß, so erhält denselben der Gesellschafter, der seinen Anteil abandonniert hatte:

Per Geschäftsanteilkonto
für Auszahlung des Mehrbetrages über den nachschußpflichtigen Betrag durch Erlös beim Verkaufe des Geschäftsanteiles Nr. . . des NN . . . . M . . . . .

e) Abandon im Bergbaubetriebe.

Während der Bergbautreibende, der in seiner eigenen Grube Arbeit verrichtet, Eigenlöhner (von Lohn) oder Eigenlehner (von eigenem Lehen) heißt, ist die Gewerkschaft eine der Eigenartigkeit des Erzbergbaues entsprechende Form der Vereinigung einer größeren Zahl an demselben Betriebe beteiligter Bergbauunternehmer oder Gewerken, die Anteile heißen Kuxe; ihre Zahl ist gesetzlich geregelt. Z. B. in Preußen oder Sachsen früher 128, jetzt in Preußen 100 oder 1000 oder 10.000 u. s. f. nach der Dezimalteilung; in Sachsen und Österreich beliebig.

Übersteigen die zum Betriebe nötigen Mittel den Wert der Produktion, so leisten die Gewerke gewöhnlich vierteljährig anteilige Beiträge: „Zubußen" genannt, während andererseits der erzielte Gewinn als Ausbeute verteilt wird.

Auf den Kux kann beliebig verzichtet (abandonniert) werden; eine Haftung den Gläubigern der Gewerkschaft gegenüber findet nicht statt.

Buchhalterische Behandlung des Abandons im Bergwerksbetriebe.

Die Kuxe erfahren bücherlich eine ähnliche Behandlung wie die Aktien und figurieren zumeist unter der Bezeichnung „Gewerkanteil-Konto“ wie diese unter den Passiven der Bilanz (‚Passif fictif‘ der französ. Buchhaltung), doch entbehrt diese Post jener Unveränderlichkeit, welche das Aktienkapitalkonto der Aktiengesellschaft charakterisiert.

Eine etwaige Nachzahlungspflicht der Gewerken kommt in der Buchhaltung nicht zum Ausdrucke, wohl aber eine bereits geleistete Nachzahlung, welche auf einem Zuschuß- („Zubuße“) Konto zu kreditieren ist. Dieses Konto dient dann zur Deckung des Ausfalles und wird per Saldo auf das betreffende verlustausweisende Konto übertragen.

Ist der Zuschuss jedoch ganz oder zum Teile zwecks Investierung, beziehungsweise Verbesserung der gewerkschaftlichen Anlagen eingehoben worden, so vermehrt sich die Aktiva um den Anschaffungswert der Objekte und im selben Ausmaße vergrößert sich auch das Reinvermögen der Gewerkschaft. Bei Abandonnierung wird das Zuschuß-Konto zu Lasten des Kuxe- (oder Gewerkanteil-) Kontos kreditiert.

Bei zahlreichen Gewerkschaften wird aber derzeit — wohl hauptsächlich zufolge der nicht genügenden Versiertheit der geschäftsführenden Gewerken in der Buchführung, — bloß eine primitive Gebahrungsrechnung geführt, so daß der Abandon des Kuxes gar nicht zur Verbuchung gelangt; es sind eben, wenn der Gewerke seinen Anteil abandoniert, von da ab weniger anteilsberechtigte Gewerken.

Deutsches Reich.

Nach § 2 des n. H.-G.-B. gehören Berggewerkschaften nunmehr zu den Kaufleuten und müssen sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Die Bestimmungen des Berggesetzes sind mit dieser Neuerung schwer vereinbar.

Dr. Hermann Veit Simon, Rechtsanwalt in Berlin, hat sich mit der Untersuchung dieser Frage eingehend befaßt und ein Werk darüber veröffentlicht: „Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich und des Handelsgesetzbuches von 1897 auf das Recht der Berggewerkschaft in Preußen.“ Essen a. d. Ruhr 1900. G. D. Baedecker.

Nach Wahrnehmung Simons haben die Gewerkschaften in Preußen zumeist eine eigenartige Buchführung mit Natural- und Geldrechnung.

Verteilt wurde die Ausbeute und was in barem Gelde verfügbar war, ohne Rücksicht darauf, ob der Grundbestand des Vermögens dadurch vermindert wird, und ob überhaupt ein Reingewinn im Sinne des Handelsgesetzbuches erzielt wurde.

Für die Hauptaktion der Gewerkschaft, für welche bisher in den Büchern ein Wert nicht in Ansatz gebracht wurde, fehlt es für eine solche Wertfeststellung an jedem Anhalt.

Eine Lösung der Frage sucht Simon in folgenden statutarischen Bestimmungen:

1. Die Gewerkschaft führt für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab kaufmännische Bücher nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die erste Inventur und Bilanz sind auf den 1. Januar 1900 zu errichten.

3. Bei Feststellung des Wertes der Bergwerkssubstanz für die Eröffnungsbilanz sind die der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juli 1895 [s. u. „Abbaukonto“] festgestellten Grundsätze mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß die Durchschnittsberechnung nach den Ergebnissen der Jahre 1897—99 erfolgt.

4. Auf den Buchwert der Bergwerkssubstanz und der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist alljährlich eine der Abnützung entsprechende Abschreibung vorzunehmen.

5. Soweit die verteilten Ausbeuten den in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinn übersteigen, ist ihr Betrag in der Bilanz auf Kapital-Konto abzuschreiben.

Litteratur: Waink Alois, Leitfaden der montanistischen Buchführung, Leoben 1898. Ludwig Nüssler; Wahle, Dr. G. H. Der Begriff Bergrecht im objektiven Sinne; Freiberg i. S. 1887; Leuthold, Das österreich. Bergrecht, Prag 1886; Schardinger, Sammlung von Erlässen der (österr.) k. k. Gerichts- u. Verwaltungsbehörden in Bergbau-Angelegenheiten; Wien 1892; Aguillon, Législation des mines françaises et étrangères; Paris und Bruxelles 1884; Swimney, The laws of mines, quarries and minerals; London 1884.

Abandonment of a railway (nach engl. Recht). Liquidation einer Eisenbahngesellschaft mit Zustimmung des Board of Trade und der Aktionäre, sofern sie mindestens $^{3}/_{5}$ des Aktienkapitals repräsentieren. (Abandonment of Railway Acts. 1850.)

Abatement (in der engl. Buchf.); Reduktion im Allgemeinen, namentlich ein willkürlicher, vereinbarter oder usanzmäßiger Abzug wegen schlechter Beschaffenheit einer Ware oder wegen Mangels an Maß und Gewicht. [s. „Dekort“]; im besonderen Sinne: Reduktion eines Forderungsbetrages [s. „Abatement of debts and legacies“].

Abatement of debts and legacies (nach engl. Recht). Reduktion von Schuldforderungen und Vermächtnissen nach Maßgabe des Mankos an vorhandenem oder an hinterlassenem Vermögen.

Alle testamentarischen Zuwendungen an beweglichem Vermögen sind nach englischem Recht: ‚Legate‘. Derjenige, welcher das gesamte bewegliche Vermögen nach Abzug der Einzellegate und Schulden erhält, ist der residuary legatee.

Es herrscht vollkommene Testierfreiheit.

Man teilt die legacies ein in: 1. general legacies, z. B. *A* vermacht dem *B* 500 £; 2. specific legacies, z. B. *A* vermacht dem *B* 500 £, die ihm *C* schuldet; 3. demonstrative legacies, *A* vermacht dem *B* 500 £ aus einem intabulierten Realforderungsrechte, und 4. substitutional legacies, *A* vermacht dem *B* in einem und demselben Testamente Legate der Ordnung 1, 2 und 3. (Cumulativ-Legate.)

Ein allgemeines Legat unterliegt der Reduktion (abatement), wenn ohne diese die Hinterlassenschaft nicht hinreicht, die Schulden zu bezahlen.

Abbau-Konto *im Bergwerksbetriebe.* Zumeist wird ein Bergbaubetriebs-Konto mit mehreren Unterabteilungen, beziehungsweise Zweigkonti geführt: Abbau; Vorrichtung im Tauben; Vorrichtung in Kohle; Erhaltungsbau und Förderung.

Der Abbau eines Bergwerksunternehmens ist maßgebend für die Ziffer der Amortisation.

Das preußische Oberverwaltungsgericht verwirft grundsätzlich bei Bewertung des Bergwerksbesitzes die Bezugnahme auf den Erwerbungspreis und gelangt in seinen Erkenntnissen vom 19. Dez. 1888 (Brosserts Zeitschrift für Bergrecht XXX, Nr. 377) und 11. Juli 1895 zu folgender Formel für die Ermittlung der angemessenen Jahresquote für den Substanzverlust:

$$A = \frac{1}{n}\left[G - \frac{C\,\%}{100}\right] \cdot \frac{Z^n - 1}{Z^n\,(z-1)}.$$

A = Abschreibungsquote; n = Zahl der Jahre vom Bilanzjahre bis zum Jahre der vollständigen Erschöpfung des Bergwerks; G = Reingewinn im Bilanzjahre; C das im Bergwerke investierte Kapital.

$\frac{C\,\%}{100}$ = Zinsen zu dem angegebenen Zinsfuße.

$\frac{Z^{n-1}}{Z^n\,(z-1)}$ = Rentenfaktor.

In Worten ausgedrückt giebt die Formel folgendes an:

Zieht man vom erzielten Jahresreingewinn die normale Kapitalverzinsung ab und dividiert den Rest durch die Anzahl der in Aussicht genommenen Abbau-Jahre, so ergiebt dies die angemessene Abschreibungsquote für das betreffende Betriebsjahr [s.: „Alkali-(Salz-; Kali-)Bergwerke"].

Abbondanza di danari (ital. Buchf.); Kassaüberschuß (bei Vergleichung des vorhandenen Bargeldes mit dem buchmäßigen Saldo) [s. „Abschluß eines Kontos"].

Abbruch-Konto [s. „Ablagerungs-Konto"].

Abfälle-Handel. *Spezielle Buchführungspflicht. Deutsches Reich.*

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 30. Juni 1900 (R.-G.-B. 1900, Nr. 321) bestimmt in §. 35, Abs. 2, daß der Kleinhandel mit Garnabfällen und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Die Beschränkung dieses Gewerbebetriebes ist insbesondere für jene Gegenden wichtig, in welchen die Weberei als Hausindustrie betrieben wird und die Fabrikanten (Faktoren, Unternehmer) den Webern das mitunter sehr kostspielige Material liefern.

Es kommen in diesen Fällen oft Unterschlagungen seitens der Weber vor, welche das Material „Enden" (Dräumen) weiterverkaufen (das preuß. Gewerbeges. vom 8. Juni 1892 machte diesen Handel deshalb konzessionspflichtig).

Laut §. 38, Abs. 2 der Gewerbeordnung f. d. D. R. sind die Zentralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise Händler mit Abfällen ihre Bücher zu führen haben.

Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen.

[Zum preuß. Ministerial-Erlaß vom 30. April 1901. Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung. Ste. 48.]

Laufende Nr.	Gegenstand	Tag d. Einkaufs	des Verkäufers					Einkaufspreis	Tag des Verkaufs	des Käufers			Verkaufspreis	Bemerkungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort u. Datum	Stand	Wohnort Wohnung	Legitimiert durch	M. | Pf.		Vor- und Zuname	Stand	Wohnort Wohnung	M. | Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Kgr. Sachsen: §. 32 der Ausführ-Verordnung (zur Gewerbeordnung) vom 28. März 1852. Hiernach sind Händler mit Abfällen gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden ist.

Sachsen-Weimar-Eisenach: Bekanntmachung betreffend die Geschäftsbücher der Trödler und Abfallhändler vom 17./12. 1896. [Staatsanzeiger vom Dez. 1896.]

Oldenburg: Bekanntmachung betreffend den Trödel- u. Abfallhandel vom 11./4. 1892. [Oldenburgische Staatsministerialbekanntmachung vom April 1892.]

Andere Bundesstaaten haben bezüglich der Abfallhändler Verordnungen nicht erlassen.

Österreich: In Österreich ist lediglich der Hadernhandel in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg durch Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 28. August 1884 (R.-G.-B. 143) eingeschränkt.

Abfall-Konto *in Wollspinnereien und Tuchfabriken.* Abfälle von roher Schafwolle, von Filzen aus Wolle, von Baumwolle (Linters) Seide (Flockseide) werden dem Abfall-Konto zu Gunsten des Spinnerei- (Betriebs- oder Fabrikations)-Konto belastet.

Abfertigungsgebühren-Konto *im Eisenbahnverkehre.*

Die gesamten Betriebsanlagen der Eisenbahnen zerfallen in zwei Gruppen: die festen und die veränderlichen.

Die festen sind vollständig unabhängig von der Verkehrsmenge, die veränderlichen dagegen wachsen mit derselben.

Im *Deutschen Reiche* beträgt beispielsweise die Abfertigungsgebühr für Stückgut für 100 *kg* bei einer Beförderungsweite von länger als 100 *km* der allg. Wagenladungsklasse *A* I 16 Pf., bei 11—20 *km* Entfernung 11 Pf. und für je 10 *km* weitere Entfernung 1 Pf. mehr.

Bei dieser Art der Feststellung ist die Abfertigungsgebühr verquickt mit der Erhebung eines höheren Streckensatzes für die ersten 100 *km*.

In *Frankreich* wird außer der Betriebsgebühr von 0·1 Frs. für jede Sendung eine Abfertigungsgebühr von 1·76 Frs. für die Tonne Eilgut, von 1·50 Frs. für die Tonne Stückgut und von 1 Frs. für die Tonne Wagenladungsgüter eingehoben.

Abfindung Ausgeschiedener [s. „Auseinandersetzung“].

Abfindung eines ausgeschlossenen Handelsgesellschafters *durch Hingabe von Waren statt Bargeld. Deutsches Reich.*

Das n. H.-G.-B. unterscheidet rücksichtlich der Auseinandersetzung [s. d.] den Fall des Todes eines der Gesellschafter von dem, wenn einer derselben freiwillig ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

Die Abfindung muß in letzterem Falle durch Barzahlung erfolgen [s. „Auseinandersetzung“].

Das nachfolgende Beispiel soll zeigen, wie sehr durch einen gegenteiligen Vorgang ein Handelsgesellschafter verkürzt werden könnte:

„Eine offene Handelsgesellschaft bestand aus drei vertretungsberechtigten Teilhabern; Gegenstand des Unternehmens war der Handel mit Fahrrädern. Einer der Gesellschafter wurde beständig von Privatschulden bedrückt und hatte einem Gläubiger auf dessen Andrängen einen Schuldschein namens der Gesellschaft unterzeichnet. Aus diesem Grunde und weil der Gesellschafter überdies noch eigenmächtig einen Lieferungsvertrag auf eine große Anzahl von Fahrrädern ebenfalls namens der Firma gezeichnet hatte, klagten die übrigen Teilnehmer auf dessen Ausschließung. (§. 133 n. H.-G.-B.)

Die Gesellschaft war nun zufolge der Abnahme der Fahrräder an Barmitteln entblößt (§. 113 n. H.-G.-B.) und bot dem ausgeschlossenen Teilhaber für sein bilanzmäßiges Kapitalguthaben eine Anzahl Räder zum Inventurpreise (5% niedriger als der Einkaufspreis) an.

Gegen die Naturalteilung sträubte sich wohl mit Recht der ausgeschlossene Gesellschafter.

Der Gesellschaftsvertrag verbot ihm nämlich, so lange die Firma besteht, mindestens aber auf die Dauer von 10 Jahren, sei es mittelbar oder unmittelbar, Konkurrenzgeschäfte zu machen.

Diese Klausel würde ihn sohin auch gehindert haben, die ihm in Aufrechnung übergebenen Fahrräder veräußern zu können [s. „Auseinandersetzung“].

Abgabe. 1. Im Wechselgeschäfte: Ausschreibung eines Wechsels; [s. „Tratten-Konto“]. 2. Steuer; Zoll; Taxe.

Abgaben-Konto. Wird in der Buchhaltung in verschiedenem Sinne gebraucht [s. „Abgabe“]:

1. Für Wechsel, welche der Unternehmer zu bezahlen hat. (Das Konto heißt auch oft „Akzept-Konto“, „Tratten-Konto“ oder „Passivwechsel-Konto“.)

2. Für Ausgaben an Taxen, Gebühren, Gebührenäquivalente, Zölle und ähnl.

Abgang. 1. Die in einem Unternehmen zufolge ungünstiger Verhältnisse erlittene Kapitaleinbuße wird bisweilen „Abgang“ genannt, sowie man oftmals auch den Verlust überhaupt als Abgang bezeichnet. 2. Wenn die Aktiv-Vermögensbestandteile bei Vergleichung mit den buchmäßigen Saldi geringere Mengen oder Beträge ausweisen, bezeichnet man den Ausfall mit „Abgang“ oder „Manko“.

Abgang-Konto. Konto für nicht zu ermittelnde Substanzabgänge; zumeist angewendet bei Abgängen an Waren, Rohmaterialien oder Hilfsstoffen [s. „Manko-Konto“].

Abgang-Konto *in der Baumwollspinnerei.*

Der „Abgang“ begreift in sich alle zu kurzen Fasern, Sand, Schaben, Blätter etc.

Das Abgang-Konto wird zu Gunsten des Spinnerei- (Betriebs- oder Fabrikations-) Konto belastet.

Der Abgang beträgt bis 15 % des Rohmateriales.

Abgangsjournal; *Abgangsbuch oder Versandregister bei Eisenbahnen* (Registre de départs), ist das von den Stationen der Eisenbahnen geführte, in der Reihenfolge der Nummern der Frachtbriefe angelegte Verzeichnis.

Dieses Buch hat den Zweck die Einhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abbeförderung nach dem Zeitpunkte der Einlieferung festzustellen [s. „Annahmebuch“].

Abgeschlossene Geschäfte. Bloß solche sind Gegenstand der Buchführung. Angebote wie z. B. Ansichtssendungen oder bedingte Geschäfte, wie z. B. Prämiengeschäfte, bilden daher keine eigentlichen Buchungsposten [s. a. „à Kondition“].

Abgeschlossene Lieferungsgeschäfte.

Abgeschlossene, jedoch noch nicht zur Durchführung gelangte Lieferungsgeschäfte werden in gewöhnlichen Handelsunternehmungen zumeist nicht gebucht, sondern es wird der Abschluß bloß in Hilfsbüchern (Engagementsbüchern) vorgemerkt.

In größeren Geschäften, in welchen Zeit- und Lieferungsgeschäfte häufig vorkommen, empfiehlt es sich umsomehr provisorische Buchungen zu machen, als diese Geschäfte und die durch die Abschlüsse entstandenen Risken Gegenstand der Bilanzierung bilden müssen.

Hierüber schreibt Simon in seinen „Bilanzen“:

„Was die schwebenden Engagements und insbesondere die bedingten Rechtsverhältnisse anbetrifft, so werden dieselben thatsächlich, soweit sie einigermaßen geeignet sind, die Lage des Vermögens zu beeinflussen, in der Bilanz bewertet.

Für Banken sowie für die einzelnen anderen Gesellschaften bilden die Zeitgeschäfte eine bedeutende Rolle. Sie dürfen dieselben in der Bilanz nicht unberücksichtigt lassen.

Eine Zuckerfabrik, welche z. B. auf fünf Jahre verpflichtet ist, ihren Aktionären Rüben zu einem bestimmten Preise abzunehmen, wird nicht am Ende des Geschäftsjahres, wenn der Marktpreis der Rüben ein geringerer ist, den Minderwert der gesamten für 5 Jahre in Aussicht genommenen Quantität als Verlust in die Bilanz einsetzen.

Wenn dagegen z. B. eine Baumwollspinnerei ihren Bedarf für die nächste Saison durch ein noch nicht erfülltes Lieferungsgeschäft gedeckt hat und einen auf gekaufte Baumwolle ruhenden Verlust gegen den Tageswert nicht berücksichtigen wird, so würde ihr Gewinn dadurch höher erscheinen, als wenn die Baumwolle bereits abgeliefert und dadurch der Verlust*) in der Inventur zur Erscheinung käme."

Das ehemalige Reichs-Ober-Handelsgericht entschied am 9. Sept. 1879:

„In wie weit die Rechte und Pflichten aus abgeschlossenen, aber noch nicht ausgeführten Lieferungsgeschäften auf Zeit bei Aufstellung der Bilanz als Aktivum oder Passivum anzusetzen sind, ist reine Thatfrage."

Buchhalterische Behandlung von abgeschlossenen Lieferungsgeschäften.

In vielen größeren Bankunternehmungen werden derartige Geschäfte provisorisch verbucht.

Beispiel: Die Wiener Spar- u. Kreditbank räumt am 26./10. 190.... dem Spinnereibesitzer Leopold Huber, Wien, das Recht ein, in den Monaten November bis Februar zwecks Deckung für Baumwollbezüge £ 3.000·— kurzes Papier, welches heute 242.20 notiert zu 242.30 in Teilbeträgen nach Wahl zu beziehen.

Die Bank bucht sofort nach erfolgtem Abschlusse:

26./10. Devisen-Schluß-Konto . . . .
an Devisen-Lieferungs-Konto . . . .
für Schluß mit Leopold Huber hier:
£ 3,000.—, — lieferbar in seiner Wahl in den Monaten November bis Februar
à 242.30 K 72,690.—

Nimmt die Firma z. B. am 6. Dezember gegen Barzahlung £ 2,000.— vista London ab, so bucht die Bank in der

Kasse: Eingang.
Dez. 6. An Devisen-Schluß-Konto
für Ablieferung auf Schluß vom 26./10. d. J., (Engagements-Buch Fol. 17) an Leopold Huber, hier
£ 2,000. — vista
à 242.30**) K 48.460.—

Besaß die Bank die Devisen im eigenen Portefeuille, so wird nur gebucht:

Dez. 6. Devisen-Lieferungs-Konto
an Devisen-Konto für obige Lieferung
K 48.460.—

(Der Betrag, um welchen die Devisen billiger erworben worden waren, bildet den Gewinn der Bank.)

Mußte die Bank aber die Devisen erst käuflich erwerben, so bucht sie beim Bezuge derselben:

*) Die Differenz zwischen dem ausbezahlten Geldbetrage und der Ware.

**) Von der üblichen Vergütung von Zinsen für 3 Respekttage wurde hier abgesehen.

Kasse-Ausgabe:
Per Devisen-Lieferungs-Konto
für von Dutschka & Co. durch Sensal Müller gekaufte £ 2,000.— vista London für Schluß Leopold Huber vom 26./10. d. J.
à 242.20 K 48.440.—

(Die Differenz von K 20.— bildet den Gewinn der Bank; in der Regel pflegt dieselbe aber sich vorher selbst den Kurs zu sichern.)

Zur Bilanzzeit bleibt der seitens des Geschäftsfreundes noch unbenützte Betrag sowohl auf dem Devisen-Lieferungs-Konto als auch auf dem Devisen-Schluß-Konto offen und kann nun im Wege des transitorischen Kontos in die Aktiva sowie in die Passiva der Bilanz als Durchführungspost eingestellt werden.

In gleicher Weise wird auch rücksichtlich von Effekten-Engagements vorgegangen.

Abkürzen. In der Buchhaltungspraxis bedient man sich zahlreicher Abkürzungsmethoden, um wiederholt gleichartiges Eintragen zu ersparen und mit einer einzigen Verbuchung dasselbe zu erreichen.

So bildet man z. B. nicht bei jedem Verkauf einen speciellen Posten im Memorial (Prima-Nota): Konto-Korrent-Konto an Waren-Konto, sondern man trägt zumeist jede einzelne Warenlieferung bloß einfach in das Verkaufsbuch ein und bildet am Ende des Monats einen einzigen Buchungsposten, der wie der obige lautet.

Ein Folium aus dem **Verkaufsbuche:**

Mai	4.	Fakturen A. Landesberger, hier	M. 412.80
„	7.	„ F. Koller, Leipzig-Plagwitz	„ 612.65
„	11.	„ J. Koennemann & Co., Dessau	„ 419.85
„	18.	„ Fellner & Sohn, Leipzig	„ 652.65
„	26.	„ Lehnert & Co., Chemnitz	„ 490.75
			M. 2588.70

Memorial [s. d.] oder **Monatsbuch** [s. d.].

Mai	1./31.	Konto-Korrent-Konto an Waren-Konto für Ausgangs-Fakturen im Monate Mai	M. 2588.70

In großen Bankunternehmungen bucht man, um ein weiteres Beispiel zu erbringen, nicht jede einzelne Wechselsendung, sondern man trägt die Posten in ein specielles Wechselmemorial ein und bildet am Ende des Tages oder der Woche bloß einen Posten:

Wechsel-Konto an 2 Kreditoren
an Diskont-Konto . . . . . . M. . . .
an Konto-Korrent-Konto . . „ . . . .

oder wenn nach Maßgabe der Einrichtung der betreffenden Unternehmung für jeden der Kommittenten ein specielles Konto besteht wie folgt:

Wechsel-Eingangsmemorial:

	10. Januar 19..			Diskont		Pag. 110.	
1	*Anton Köhler, Dresden*						
	Nr. 1495 pr. 21./3.	M. 500	—				
	„ 1496 „ 24./3. pr. Verfall	„ 700	—				
	„ 1497 „ 31./3.	„ 696	80			M. 1896	80
2	*Hoerde & Co., Riesa*						
	Nr. 1498 pr. 20./2. pr. Verfall	M. 916	95				
	„ 1499 „ 28./2.	„ 800	—			„ 1716	95
3	*Frenzel & Co. Görlitz*						
	Nr. 1500 pr. 26./1. 5%	M. 915	—				
	„ 1501 „ 28./1.	„ 962	50				
	„ 1502 „ 31./1.	„ 900	—				
		M. 2777	50	M. 6	95	„ 2770	55
4	*Heller & Sohn, Dessau*						
	Nr. 1503 pr. 20./1. 5%	M. 600	—				
	„ 1504 „ 26./1.	„ 400	—				
	„ 1505 „ 31./1.	„ 215	—				
	etc. etc.	M. 1215	—	M. 2	35	„ 1212 etc.	65 etc.

Direkte, tägliche Uebertragung in das Hauptbuch auf die einzelnen Personenkonto und auf das Wechselkonto, oder:

Ende des Monats: im **Memorial** (oder Sammeljournal)

Januar	1./31.	Wechsel-Konto	M. 7606·25	
		an Diskont-Konto		M. 9·30
		„ Anton Köhler, Dresden		„ 1896·80
		„ Hoerde & Co., Riesa		„ 1716·95
		„ Frenzel & Co., Görlitz		„ 2770·55
		„ Heller & Sohn, Dessau		„ 1212·65
		etc. etc.		

In gleicher Weise kann man durch Führung je eines besonderen Ladenkassen- oder Lohn-, Porto-, Haushaltungsbuchs mit je einer Monats-Buchungspost das Auslangen finden [s. a. „Methode Prof. Junker, Solothurn"].

Ablagerungs-Konto *bei Abbruch-Unternehmungen.*

Das Abbruch-Konto wird für den Betrag der für eine Pauschalsumme erworbenen Grundstücke debitiert und nach erfolgtem Abbruche zu Lasten des Ablagerungs-Kontos entlastet. Das Ablagerungs-Konto wird dann für Verkäufe zu Lasten des Kassa-Kontos erkannt.

Abnehmer-Skontro; bisweilen angewendete Bezeichnung für das Ausgangsfakturenbuch [s. d.].

Abnützung. Bei Bewertung verschiedener Aktivbestände spielt die Festsetzung des Umfangs der Abnutzung eine wichtige Rolle. Dieselbe wird je nach der Art des Gegenstandes in zweierlei Weise erfolgen:

1. durch unmittelbaren Verbrauch, also durch quantitative Verringerung (Bergbau; Ziegeleigrund; Holzabstockung).

2. durch infolge der Benützung allmählich eintretende Brauchbarkeitsverminderung (Maschinen, Schienen, Schleifsteine etc.).

Die Abnützung findet buchhalterisch in der Abschreibung [s. „Abschreibung"] Ausdruck.

Abnützung *bei Bemessung der Einkommensteuer* [s. „Abschreibung in steuerrechtlicher Hinsicht"].

Abnützung *von Anlagen* [s. „Abschreibung"].

Abnützung. *Berücksichtigung derselben in der Bilanz* [s. „Abschreibung"].

Abondance de l'argent (französ. Buchf.) Kassaüberschuß (bei Vergleichung des vorhandenen Bargeldes mit dem buchmäßigen Saldo) [s. „Abschluß eines Kontos"].

Abonnement-Konto als transitorisches Passivum in den Bilanzen von Badeanstalten, Hotels, Konzert- und Theater-Unternehmungen.

Abozzo [ital.] Bezeichnung für Memorial, Strazze oder Tagebuch.

Abrechnung. Unter Abrechnung (Kaufmännische Abrechnung; Clearing) versteht man die Ausgleichung wechselseitiger Schulden und Zahlung oder Verrechnung des verbleibenden Überschusses.

Treten mehrere Personen in ein solches Verhältnis, so daß Forderungen, welche sie an andere haben, an diejenigen überwiesen werden, denen sie wieder schulden, so können durch solche Kompensationen und die damit im Gefolge stehende Verringerung der Barum-

sätze viele, oft ganz bedeutende Mühen und Kosten erspart werden.

Hat z. B. *A* von *B* eine Forderung von 1000 M., dagegen an *C* eine Schuld von 2000 M., so kann er den *B* veranlassen, die schuldigen 1000 M. an *C* zu zahlen.

Es kann aber auch ohne Aufforderung eines der Beteiligten eine solche Übertragung dadurch erfolgen, daß diese einer Institution angehören, welche zur Aufgabe hat, für ihre Mitglieder die Verrechnung von Forderungen und Schulden und die Feststellung der verbleibenden Einzahlungs- oder Behebungssaldi durchzuführen.

Ein solches Clearing (Verrechnungssystem) wird im Nachfolgenden vorgeführt:

Beispiel eines Clearings.

A	schuldet an	B	M.	1500·—
B	„ „	C	„	1000·—
B	„ „	D	„	800·—
C	„ „	D	„	1000·—
C	„ „	A	„	500·—
D	„ „	B	„	100·—
D	„ „	A	„	1000·—

1. Mitteilung des A an das Clearinginstitut:

	M.		M.
zu erhalten von C	500·—	zu zahlen an B .	1500·—
„ „ „ D	1000·—		

2. Mitteilung des B an das Clearinginstitut:

	M.		M.
zu erhalten von A	1500·—	zu zahlen an C .	1000·—
„ „ „ D	100.—	„ „ „ D .	800·—
Saldo zu zahlen .	200·—		

3. Mitteilung des C an das Clearinginstitut:

	M.		M.
zu erhalten von B	1000·—	zu zahlen an D .	1000·—
Saldo zu zahlen .	500·—	„ „ „ A .	500·—

4. Mitteilung des D an das Clearinginstitut:

	M.		M.
zu erhalten von B	800·—	zu zahlen an B .	100.—
„ „ „ C	1000·—	„ „ „ A .	1000·—
		Saldo zu erhalten	700·—

Übersicht über die thatsächlichen Zahlungen:

	M.		M.
D hat zu erhalten	700.—	B hat zu zahlen	200·—
		C „ „ „	500.—
	700·—		700·—

a) Die Abrechnung bei den Reichsbankstellen.

In *Deutschland* beruhen die Abrechnungsstellen auf Verträgen zwischen den Banken und Bankhäusern mit der Reichsbank.

In Berlin traten 1883 16 Bankhäuser zusammen und gründeten eine Abrechnungsstelle.

Desgleichen stehen jetzt 10 deutsche Städte mit 120 Teilnehmern (Banken) im Abrechnungsverkehre; dadurch werden jährlich fast 25 Milliarden Mark gegenseitig verrechnet.

Die Organisation ist in der Hauptsache bei allen Abrechnungsstellen (Berlin, Hamburg, Bremen, Frankfurt, Stuttgart, Dresden und Leipzig) dieselbe.

Überall werden die Abrechnungen unter Zugrundelegung einer Geschäftsordnung vorgenommen, welche der Manipulation im Londoner Clearing-House [s. im nachstehenden: „Darstellung der Abrechnung im Londoner Clearing-House"] mit dem in den neuen Clearing-Häusern, z. B. in Manchester eingeführten Verbesserungen nachgebildet ist.

Danach finden sich werktäglich früh sämtliche Mitglieder der Abrechnungsstellen im Reichsbank-Kontor der betreffenden Stadt [s. oben] ein.

Auf ein Zeichen des Vorstandes übergiebt jeder der Saldanten derjenigen Firma, von welcher er etwas zu fordern hat, die betreffenden [quittierten] Papiere [Wechsel etc.] mit je einem, die Beträge aufführenden und zusammengerechneten Verzeichnisse.

Durchgeführtes Beispiel der Abrechnung im Reichsbank-Clearingverkehr.

Kommerz- u. Diskonto-Bank. Abrechnungsstelle Hamburg.

Debet

den 15. Dezember 19..

Reichsbank-Hauptstelle		Hamburger Filiale d. Deutschen Bank		Norddeutsche Bank in Hamburg		Vereinsbank in Hamburg		Filiale d. Dresdener Bank in Hamburg	
Stck.	Betrag	Stck.	Betrag	Stck.	Betrag	Stck.	Betrag	Stck.	Betrag
3	5860 90	31	377565 15	4	16815 60	1	18912 65	2	30560 90
1	14600 —	10	104000 —	1	19318 65	8	50000 —	10	115855 15
1	26118 55			10	120000 —				
1	1216 45								
21	111218 55								
1	12667 25								
28	171681 70	41	481565 15	15	156134 25	9	68912 65	12	146416 05

Kommerz- u. Diskonto-Bank. Abrechnungsstelle Hamburg.

Kredit

den 15. Dezember 19..

Reichsbank-Hauptstelle		Hamburger Filiale d. Deutschen Bank		Norddeutsche Bank in Hamburg		Vereinsbank in Hamburg		Filiale d. Dresdener Bank in Hamburg	
Stck.	Betrag	Stck.	Betrag	Stck.	Betrag	Stck.	Betrag	Stck.	Betrag
4	62918 50	2	93812 95	1	29185 50	4	18968 —	1	12318 50
16	184812 95	14	46716 50	2	100000 —	10	195000 —	11	61195 65
11	93160 95	11	82186 45					1	20112 95
22	186023 10	11	40450 —					3	15358 40
		4	112965 80						
		11	98563 55						
53	526915 50	53	474695 25	3	129185 50	14	213968 —	16	108985 50

Abrechnungsstelle Hamburg.

Bilanz

Kommerz- und Diskonto-Bank.

Hamburg, den 15. December 19..

Stückzahl	Kredit	Kredit Bilanz		Debet Bilanz	Debet	Stückzahl
53	526915 50		Reichsbank-Hauptstelle	355233 80	171681 70	28
58	474695 25	6869 90	Hamburger Filiale der Deutschen Bank		481565 15	41
8	129185 50	26948 75	Norddeutsche Bank in Hamburg		156134 25	15
14	213968 —		Vereinsbank in Hamburg	145055 85	68912 65	9
16	108985 50	37430 55	Filiale der Dresdener Bank in Hamburg		146416 05	12
139	1453749 75	71249 20		500289 15	1024709 80	105
		429039 95	Bilanz*)		429039 95	34
139	1453749 75	500289 15		500289 15	1453749 75	139

*) Saldo-Bilanz M. 500.289·15 − „ 71.249·20 = M. 429.039·95; M. 1,024.709·80 + „ 429.039·95 = M. 1,453.749·75

Die Endsumme dieser Liste trägt der Saldant in sein „Abrechnungsblatt" [s. „Durchgeführtes Beispiel der Abrechnung im Reichsbank-Clearingverkehr"]. Hierauf gehen die Erschienenen mit den in Empfang genommenen Papieren behufs Prüfung derselben nach Hause.

Gegen Mittag versammeln sie sich wieder im Abrechnungssaale und liefern die etwa nicht in Ordnung gehenden Papiere wie eine umgekehrte Einlieferung mit angehefteten, den Beanstandungsgrund angebenden Zetteln und roten Separat-Verzeichnissen: „Retouren" zurück.

Sodann werden die Debet- und Kreditsummen des Abrechnungsblattes festgestellt.

Der Vorsteher trägt nun die Saldi der Abrechnungsblätter in ein „Bilanzblatt", welches in der Mittelkolonne das Verzeichnis sämtlicher übernehmenden Firmen enthält, ein. Das Blatt wird schließlich vom Vorsteher dem Girokontor der Reichsbank übergeben, welches danach die Buchung vornimmt.

Oesterreich. In Wien funktionirt eine solche Abrechnungsstelle („Saldierungs-Verein") welcher 10 Banken angehören; die Leitung besorgt die Österreich.-Ungar. Bank.

Schweiz. In Zürich besteht ein Clearing, welchem 8 Banken angehören, unter der Leitung der staatlichen Züricher Kantonalbank.

Darstellung der Abrechnung im Londoner Clearing-House.

(Zwecks Vergleichung mit dem eben vorgeführten Beispiel.)

The London Joint Stock-Bank.

	Debtors £	s	d		Creditors £	s	d
wie im Beispiele Kommerz.- und Diskonto-Bank				Alliance			
				Barclay			
				Barnet			
				Bosanquet			
				Brown			
				Central			
				City			
				etc.	wie im Beispiele Kommerz.- und Diskonto-Bank		

Clearing-House.

Balance.

	Debtors £	s	d		Creditors £	s	d
				Bank-Balance			
wie im Beisp. Kommerz.- und Diskonto-Bank				Alliance			
				Barclay			
				Barnet			
				Bosanquet			
				Brown			
				etc.	wie im Beisp. Kommerz.- und Diskonto-Bank		

b) Die Abrechnung im Buchhandel.

Alljährlich am Kantate-Sonntag findet zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhause die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereines der deutschen Buchhändler statt; an den darauffolgenden Tagen findet die Saldierung der Rechnungen über die im vorhergegangenen Jahre gemachten Verrechnungsgeschäfte statt.

Der Vorgang dabei ist der nachfolgende*): Nach Eröffnung der „Oster-Abrechnung" übergeben die Kommissionäre allen, welche Zahlungen von ihnen zu empfangen haben, in doppelter Ausführung sogen. Zahlungszettel.

In der Reihenfolge der Abrechnung haben den Vorzug: die Auswärtigen vor den Leipzigern, die Leipziger Verleger vor den anderen Leipziger Kommissionären.

Die Zahlungszettel werden nun seitens der Empfänger geprüft, das Messagio von der angegebenen Summe gekürzt (§. 27 der buchhändlerischen Verkehrsordnung ex 1891), ein Exemplar sodann mit Quittungsvermerk dem Kommissionär zurückgestellt, während der Empfangsberechtigte das andere Exemplar behufs Kontrole zurückbehält.

Sobald die Abrechnung mit den Meßfremden beendigt ist, ordnen und summieren die Kommissionäre die übriggebliebenen Partien der Zahlungszettel für die nichterschienenen Kommittenten und stellen diese denselben zu.

Anfangs der zweiten Woche erscheinen die Kommissionäre dann abermals an der Börse, bestätigen sich die Richtigkeit der beiderseitigen Aufstellungen, stellen etwaige Irrtümer richtig und zahlen den Rest unter Abzug des Messagios [s. früher] aus.

Auf dem Haupt-Zahlungszettel, einer summarischen Übersicht, wird sodann seitens der Empfänger der Ausgleichssummen Quittung erteilt.

c) Die Abrechnung im Börseneffektenhandel.

Um die Abrechnung der am Ultimo eines jeden Monates fällig werdenden Engagements zu erleichtern, bestehen an zahlreichen Börsen Skontrierungsanstalten.

In Berlin besorgt der 1869 gegründete „Liquidations-Verein für Zeitgeschäfte der Berliner Fondsbörse", welcher mit der Bank des Berliner Kassenvereines in Verbindung steht, diese Abrechnung; in München und in Frankfurt a. M. Anstalten, die den Namen Kollektiv-Skontro führen und in Hamburg das von der Wechslerbank errichtete Effektenliquidationsbureau, in Wien das Arrangementsbureau des Wr. Giro- und Kassenvereines, in Budapest die Giro- und Kassen-Verein Aktien-Gesellschaft und in Zürich der Liquidations-Verband mit der Schweizer Kredit-Anstalt als Zentralstelle.

Beispiel einer Effektenskontrierung

Firma Hardt & Co. . . . . Nr. 130

Ungarische 4% Kronenrente (in Beträgen, welche durch 10.000 teilbar sind).

	Mille von		Mille an
1		Abel & Co.	
2	20000	Abramczyk, Josef . .	
3		Adelssen & Co. . . .	10000
4		Ahlisch, Ernst	
5		Anger & Friedländer .	
6		Anhalt und Wagener Nachf.	
7		Appel E.	
8		Arendt J. W.	
9	10000	Arnheim & Co., Hellmuth	
10		Aron, Max, Bankgesch.	
11		Arons, Gebrüder . . .	
12		Bank für Handel und Industrie	10000
	etc.	etc.	etc.
		Diverse andere	40000
	60000	Diverse andere	
z. B.	90000	Ende des Bogens z. B.	60000

Saldo K 30000

Zu empfangen . . .

Zu liefern . . . . . .

Firma: Hardt & Co.

Nach diesem Zettel nehme ich am Ultimo dieses Monats K 30000 4% Ung. Kronen-Rente zum Liquidationscurse ab.

Berlin, 28./5. 19..

Hardt & Co.

*) Aug. Schürmann, Usanzen des deutschen Buchhandels, Halle a. S. 1881, und Buchhändlerische Verkehrsordnung, Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereines der deutschen Buchhändler, Leipzig 1891.

Im Nachstehenden sei die Einrichtung der Berliner Skontrierung besprochen.

Fast alle Firmen, welche an der Berliner Börse Zeitgeschäfte machen, gehören dem dortigen Liquidationsvereine als Mitglieder an und geben die Geschäfte demselben behufs Arrangierung auf. Diejenigen, welche Stücke zu liefern haben, erhalten vom Bureau nach der erfolgten Skontrierung die Adressen der Übernehmer.

Die Abrechnung der Börsenwerte an der Pariser Börse beruht auf dem Börsenregulativ vom 7. Oktober 1890.

Nach §. 68 desselben hat jeder agent de change (Makler) alle während des Monates abschlossenen Termingeschäfte einem Zentralabrechnungsbureau (liquidation centrale) auf einem Liquidationsformular (carnet de liquidation) — und zwar getrennt rücksichtlich der Abschlüsse in französ. Renten und anderen Papieren — aufzugeben.

Auch an dieser Börse besteht die Usance, daß bloß die überschießenden Mengen geliefert oder übernommen werden.

An der Londoner Stock-Exchange ist eine halbmonatliche und für manche Werte die einmonatliche Abrechnung eingeführt.

Die Übernahme der Lieferung der von den Stock-brokers aufgegebenen Umsatzobjekte, beziehungsweise die Kompensation wird dort während eines Zeitraumes von 3 Tagen durchgeführt.

Am ersten Tage gelangen die „Reports" [s. d.] und Prämien [s. „Abandon"] zur Abwickelung oder Überweisung („contango day"), am zweiten Tage die Terminwerte durch Kompensation unter Namenangabe der endgiltigen Übernehmer der Lieferer (name day) und am dritten Tage die Ausgleichung durch Bargeld, von Effectivübernahme und Lieferung (pay day).

d) Die Abrechnung bei Eisenbahnen.

Die Abrechnung zwischen den Eisenbahnen erstreckt sich auf nachfolgende, im Betriebe stehende Einnahmen und Ausgaben:

a) auf die gemeinschaftliche Ausführung baulicher Anlagen;

b) auf die Reparatur laufunfähig gewordener Betriebsmittel;

c) auf die Entschädigung für Betriebsleistungen durch einheitliche Besorgung des Dienstes in gemeinsamen Grenzstationen zweier Bahnen;

d) auf die Einnahmen und Ausgaben aus der gemeinschaftlichen Betriebsführung auf einer und derselben Bahnstrecke (Péagebetrieb);

e) auf die Entschädigung für die gegenseitige Benutzung der Wagen und endlich

f) auf die Verteilung der bei direkter Abfertigung von Personen und Sachen erzielten Transporteinnahmen.

Man unterscheidet zwischen der fallweisen Abrechnung (z. B. Abrechnung von Kosten einer gemeinschaftlichen Bauausführung nach der Vollendung derselben) und der periodischen Abrechnung (z. B. Abrechnung und Aufteilung der Bruttoeinnahmen zweier Eisenbahnen rücksichtlich des Gütertransports).

Über den Modus der Abrechnung setzen die zwischen den Bahngesellschaften geschlossenen Verträge das Nötige fest.

Abrechnungsarten. 1. Abrechnung durch die End- (Versendungs- oder Empfangs-) Bahn: Diese Abrechnungsart basiert auf dem Grundsatze, daß jene Verwaltung, welche ein Transportobjekt zur direkten Ablieferung übernommen und auch die Beförderungsgebühr erhalten hat, allen übrigen an der Transportthätigkeit sich beteiligenden Verwaltungen Rechnung zu legen hat.

Ein solcher Abrechnungsmodus wird im Personen- wie auch im Güterverkehr zwischen England, Belgien und Nordfrankreich einerseits, ferner zwischen der großen Anzahl deutscher Eisenbahnen unter sich und vice versa auch mit österr.-ung. Bahnverwaltungen praktiziert.

2. Abrechnung auf Grundlage von Versand- bezw. Empfangsrapporten. Bei dieser Abrechnungsart erhält jedes beteiligte Transportunternehmen ein klares Bild von der eigenen Transportleistung und der hierfür auf sie entfallenden Quote.

Das System steht in Gebrauch für den Verkehr zwischen den meisten deutschen und zwischen diesen und den österr.-ung. Bahnen.

Abrechnung der Agenten. [s. „Agentur-Konto".]

Abrechnungsbuch *der Reichsbank* [„Gegenbuch"].

Abrechnungsbuch *im Seeverkehre.*

Deutsches Reich.

Nach § 39 der Seemannsordnung vom 27./12. 1872 hat der Schiffer vor Antritt der Reise ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Mannschaftsentlohnung („Heuer") geleisteten Vorschüsse und Abzahlungen sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind.

Abroad debtors (sundry debtors abroad) auswärtige Debitoren.

Abroll-Konto *im Speditionsverkehre.* Wenn ein Gut die Hände mehrerer Spediteure durchwandert, so wird der letzte derselben der Abrollspediteur genannt

Da der Übernehmer des Gutes bloß mit diesem Spediteur zu thun hat, so eröffnet er ihm, — wenn er mit demselben rücksichtlich der Fracht in einem Verrechnungsverhältnisse steht, ein Konto; dasselbe wird in vielen Geschäftshäusern Abroll-Konto genannt, z. B.

Speditionskosten-Konto
an Abroll-Konto
für Speditionsrechnung der Spediteure Uhlmann & Co. hier . M. 87.50.

Bei Bezahlung:

Eingang	Kassa-Konto	Ausgang
		Per Abroll-Konto für bezahlte Speditionsnota der Spediteure: Uhlmann & Co. M. 87.50.

Das Speditionskosten-Konto wird dann entweder mit Gewinn- u. Verlust-Konto abgeschlossen, oder auf Warenkonto übertragen.

Abschätzung [s. a. „Bewertung“ und „Wertansatz“ insbesondere bei der Inventur]. Um ein Unternehmen, das man käuflich erwerben will, richtig „abschätzen“ zu können, ist es nötig, den Reinertrag desselben festzustellen, und diesen zu einem bestimmten Prozentsatze zu kapitalisieren [s. a. „Geschäftserwerbung“].

Die Abschätzung des Geschäftswertes ist vom Inventieren in der Regel verschieden. Der Geschäftswert umfaßt nicht nur Bestände, sondern auch Idealwerte (Lage des Geschäftes; Ansehen der Firma; Umsatz; Kundschaft; unter Umständen auch die Ausdehnungsfähigkeit).

Über die Einstellung von Idealwerten (ideellen Werten) in die Inventur: s. „Ideelle Werte“.

Abschlagszahlungen Stück- oder Teilzahlungen sind im Handelsverkehr vielfach üblich, sowohl als a Kontozahlung oder Teilzahlung einer Geldschuld, wie auch als Teilzahlung in Verbindung mit einer teilweisen Lieferung.

Teilzahlungen für laufende Rechnung werden entweder sogleich zu gunsten des betreffenden Personenkontos oder des Konto: „laufende Rechnung“ (Konto-Korrent-Konto“) verbucht, oder man bedient sich eines Zwischenkontos z. B. des „Verrechnungskonto“. Es wird das Verrechnungskonto zu Lasten des Kassakontos kreditiert. Nach erfolgter Restzahlung wird das Verrechnungskonto zu Gunsten des betr. Personenkontos oder des Konto-Korrent-Kontos wieder belastet.

In manchen Unternehmungen wird die Buchung überhaupt erst vorgenommen, wenn die Zahlung vollständig erfolgt ist und es wird der Betrag der Teilzahlung nicht mit dem übrigen Geldbestande vereinigt.

Die Annahme einer Teilzahlung anstatt des ganzen Rechnungsbetrages ist ein Akt persönlicher Entschließung des Gläubigers.

Der Schuldner ist, wenn es nicht ausschließlich gegenteilig verabredet wurde, gehalten, den Schuldbetrag ungeteilt abzustatten. (Eine Ausnahme ist durch das Wechselrecht begründet.)

Durch die Leistung einer Teilzahlung seitens des Schuldners wird die Verjährung eines Forderungsrechts unterbrochen.

Deutsches Reich. Bürgerl. Gesetzbuch § 208.

Abschluß der Bücher. Zu den schwierigsten Arbeiten der Buchführung gehören die Abschlüsse und es bedarf ganz besonderer Umsicht, um dieselben den Verhältnissen entsprechend, richtig auszuführen.

Die gesetzl. Vorschrift und das eigene Interesse des Unternehmers nötigen ihn, die Bücher jährlich einmal abzuschließen.

Gesetzliche Vorschriften, betreffend den jährlichen Abschluss:

Aegypten. Handelsgesetzbuch vom 1./1. 1876; Art. 15 für Kaufleute; Art. 271 bezügl. des Abschlusses der Bücher im Konkurse und Art. 10 des Ges. über Zahlungseinstellung v. 26./3. 1900.

Argentinien. Código de commercio vom 5./10. 1889; Art. 48 für Kaufleute; Art. 360 für Aktiengesellschaften; Art. 1434 bezügl. des Abschlusses der Bücher im Konkurse.

Belgien. Code de commerce v. 15./12. 1872; Art. 17 für Kaufleute; Art. 62 für Aktiengesellschaften; Fallimentsgesetz vom 16./4. 1851, Art. 471.

Bolivia. Codigo de comercio v. 12./11. 1834; Art. 38 und 39 für Kaufleute; Art. 503 bezüglich des Abschlusses der Bücher im Konkurse.

Bosnien. Handelsgesetz v. 1./1. 1883, § 28 für Kaufleute; § 89 für offene Handelsgesellschaften; § 208 für Aktiengesellschaften.

Brasilien. Codigo commercial vom 25./6. 1855; Art. 10, Abs. 4 und Art. 12 für Kaufleute; Art. 9 des Gesetzes vom 22./8. 1860 betr. Gesellschaften und Genossenschaften; Art. 79 des Fallimentsgesetzes v. 24./10. 1890.

Bulgarien. Handelsgesetzbuch vom 1./1. 1898. Art. 22 für Kaufleute.

Chile. Gesetz vom 1./1. 1867. Art. 29 für Kaufleute; Art. 461 für anonyme Gesellschaften und Art. 1330 bezüglich des Abschlusses der Bücher im Konkurse.

Deutsches Reich. Handelsgesetz vom 10./5. 1897. § 39 für Kaufleute im allg.; § 120 für die offene Handelsgesellschaft; § 167 für die Kommanditgesellschaft; § 260 für die Aktiengesellschaften; § 329 für die Kommanditgesellschaften auf Aktien; § 337 für die stille Gesellschaft; § 123 (113) der Reichskonkursordnung bezüglich des Abschlusses der Bücher im Konkurse; §§ 1993—2013 des Bürgerl. Ges.-Buches bezüglich des Inventars in Erbschaftsangelegenheiten; § 24 des Hypothekenbankgesetzes; § 33 des Reichsgesetzes für Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften v. 1./1. 1900; § 41 des Reichsgesetzes betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung v. 1./1. 1900.

Frankreich. Code Napoléon v. 1./1. 1808. Art. 9 für Kaufleute; § 12 für die Kommanditges. auf Aktien; § 35 für die anonyme Gesellschaft.

Guatemala. Handelsgesetz v. 20./7. 1877. Art. 25 und 26 für Kaufleute; Art. 325 für anonyme Gesellschaften.

Honduras. Handelsgesetz v. 27./8. 1880. Art. 29 für Kaufleute; Art. 459 für anonyme Gesellschaften.

Italien. Handelsges. v. 3./10. 1882. Art. 22 für Kaufleute; Art. 176 für Commanditgesellschaften auf Aktien und anonyme Gesellschaften.

Japan. Japanisches Handelsgesetzbuch vom 1./6. 1899 Art. 32 für Kaufleute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Kolumbia. Código de comercio v. 8./1. 1859. Art. 28 für Kaufleute.

Niederlande. Handelsges. v. 10./4. 1838. Art. 8 für Kaufleute.

Nikaragua. Handelsgesetz v. 12./3. 1869. Art. 23 für Kaufleute.

Oesterreich. Allg. Handelsges.-Buch v. 17./12. 1862. Art. 29 und 30 für Kaufleute; Art. 106 und 107 für offene Handelsgesellschaften; Art. 161 für Kommanditgesellschaften; Art. 253 für die stille Gesellschaft; Art. 239 für Aktiengesellschaften. Für diese ist auch maßgebend § 49 der Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20./9. 1879 (Aktien-Regulativ). Ges. über Erwerbs- u. Wirtsch.-Genossenschaften v. 9./4. 1873; § 2 für Erw.- u. Wirtsch.-Gen.; Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen v. 5./5. 1896 über die Organisation der Versicherungsanstalten, § 31 für Versicherungsvereine; Patent vom 9./8. 1854 und § 110 für Abschluß der Bücher in Erbschafts-Angelegenheiten. („Verlassenschaftssachen.")

Peru. Handelsgesetz v. 15./5. 1853. Art. 27 für Kaufleute.

Portugal. Handelsgesetz v. 28./6. 1888. Art. 32 und 33 für Kaufleute.

Rußland. Handelsgesetz vom J. 1887. Art. 614 für Kaufleute.

Schweden. Handelsverordnungen u. Zivilprozeßordnung v. 1855, Art. 7 u. 8.

Schweiz. Obligationsrecht v. 1./1. 1883. Art. 877 für Kaufleute; Bundesges. betr. Schuldbetreibung u. Konkurs, Art. 226/228.

Serbien. Handelsges. v. J. 1860. Art. 10 für Kaufleute, und Gesetz betreffend die Aktiengesellschaften vom 22./10. Dez. 1896, Art. 70.

Spanien. Handelsges. v. 22./8. 1885. Art. 37 für Kaufleute.

Türkei. Handelsges. v. 13./1. 1850 und Nachtrag v. 18./4. 1860. Art. 4 für Kaufleute.

Ungarn. Handelsges. v. 1875. § 26 für Kaufleute; § 179 für Aktiengesellschaften.

Die Technik des Bücherabschlusses:

Der Bücherabschluss bezweckt die Feststellung des gegenwärtigen Reinvermögens und der erzielten Erfolges

Der Abschluss soll Nachweis über folgendes geben:

1. Wie groß ist das Geschäftsvermögen am Tage des Abschlusses und aus welchen einzelnen Teilen besteht es? (Inventur.)
2. Wieviel ist seit dem letzten Abschluss gewonnen oder verloren worden? (Bilanz.)

Diese Resultate sind durch jede Methode der Buchführung zu erzielen.

Die doppelte Buchführung verbindet hiermit aber auch den Nachweis:

„Wie groß der Nutzen oder Verlust ist, welchen die einzelnen Geschäftszweige mit sich gebracht haben".

[Ad. Oppenheimer, Bücherrevisor: Praktischer Jahres-Abschluss der kaufm. Bücher.]

Die Reihenfolge der zum Abschluss nach einfacher Buchhaltung vorzunehmenden Arbeiten ist die nachstehende:

1. Abschluss des Kassabuches und des Hauptbuches.
2. Abschluss der Nebenbücher (Skontri).
3. Aufstellung des Inventariums.
4. Vortrag der Saldi im Kassabuche, im Hauptbuche und in den Skontren [s. auch „Einfache Buchführung"].

[Dr. Richard Reisch und Dr. Josef Clem. Kreibig, Bilanz und Steuer. Wien 1900, Ste. 68.]

Der Abschluss der nach doppelter Methode geführten Bücher zerfällt in:

a) den Monatsabschluss,
b) den Semesterabschluss und
c) den Jahresabschluss.

In vielen Unternehmungen wird lediglich ein Jahresabschluss gemacht.

Der Monatsabschluss.

Der Zweck des Monatsabschlusses ist die Prüfung der formellen sowie der wesentlichen Richtigkeit der Buchführung.

Formell ist die Buchführung richtig, wenn die Kassa- und Memorial- (Prima-Nota-) posten richtig in das Journal- und von da in das Hauptbuch übertragen wurden.

Im Wesen ist die Buchführung richtig, wenn zwischen den Buchungen der Wert- und denen der Mengenverrechnung volle Übereinstimmung herrscht.

Die formelle Prüfung erfolgt durch die Journalprobe oder durch die Probebilanz.

Die Prüfung des Wesens der Eintragungen erstreckt sich darauf, 1. ob alle Geschäftsvorkommnisse überhaupt und 2. ob sie richtig verbucht sind.

Dieser Nachweis ist nur bei solchen Buchhaltungen möglich, wo die Mengenverrechnung unabhängig neben der Wertverrechnung geführt wird; wo also die Eintragungen direkt aus Belegen erfolgen.

Der Semesterabschluss.

Die Verbindung mit dem Geschäftsfreund erfordert eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Feststellung der Übereinstimmung in den beiderseitigen Buchungen.

Zu diesem Zwecke werden gewöhnlich am Schlusse des Halbjahres (Juni und Dezember) Kontokorrente oder Postenauszüge angefertigt und den Geschäftsfreunden zugesendet, oder es langen solche von diesen ein, je nachdem, wer im betreffenden Falle zur Rechnungslegung verpflichtet ist.

Die gesamte Thätigkeit, welche sich auf die Feststellung der Rechnungsverhältnisse mit den Geschäftsfreunden erstreckt, heißt: Semesterabschluss.

In chronologischer Reihenfolge angeführt, zählen zu den Arbeiten des Semesterabschlusses:

1. Das Ausfertigen der Postenauszüge (Konto-Korrente in einem Warengeschäfte) und das Aussenden derselben.
2. Das Berechnen der eigentlichen Konto-Korrente und das Aussenden derselben.
3. Das Abfordern der Konto-Korrente von den Kommissionären (beziehungsweise das Einlangen und Kontrolieren derselben).
4. Die Ergänzung der Nachtragsposten: Provisionen, Zinsen und Spesen auf Grund der eingelangten Konto-Korrents im Konto-Korrentbuche (Saldo-Konto).
5. Das Feststellen der Kursdifferenzen.

6. Das Bilden der Nachtragsposten im Memorial (Prima-Nota) oder im Journal (Sammeljournal; Mensual).

(„Der Bücherabschluss nach doppelter Methode" von Prof. Heinrich Kammermayer, Aussig.)

Zur Erzielung einer leichteren Übersicht über die ad 6 genannten Posten empfiehlt sich die Anlage sogenannter Abschlusstrazzen oder Abschlussbogen. Dieselben enthalten eine übersichtliche Zusammenstellung aller Provisionen, Zinsen, Spesen, Kursdifferenzen, welche zu Gunsten oder zu Lasten unserer Geschäftsfreunde als Nachtragsposten zu behandeln sind.

Beispiel eines ausgefüllten Abschlußbogens.

Fol.	Konto des Kontokorrentbuches (Salda-Konti)	Zu belastende									
		Zinsen		Provision		Kurtage		Spesen		Kursdifferenzen	
		M. (K	Pf. h)	M. (K	Pf. h)	M. (K	Pf. h)	M. (K	Pf. h)	M. (K	Pf. h)
	a) den Debitoren										
16	A. Walter & Co., hier .	46	50	22	30	—	—	5	56	—	—
17	Fränkel & Sohn, hier . .	12	65	8	15	—	—	2	85	—	—
19	J. Lehner, Wien	19	50	6	83	4	50	3	85	1	16
	etc. etc.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa . .										
	b) den Kreditoren										
	. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Summa . .										

Eine 2te Tabelle enthält die zu kreditirenden Zinsen, Provisionen und Kursdifferenzen.

Der Jahresabschluß.

Der Jahresabschluß besteht aus der Darstellung des Endvermögens und der Ermittelung des Erfolgs.

Nach dem technischen Vorgange ist der Abschluß einzutheilen*):

1. In den sachlichen Abschluß, der die Ermittelung des Endvermögens und des Gesamterfolges und die Probe darauf zur Aufgabe hat. Die Arbeiten sind die Aufstellung der Inventur [s. d.], der Bilanz [s. d.] und des Erfolgsnachweises, welcher auf der Schlußbilanz und dem Gewinn- und Verlustausweise besteht [s. d.].

2. In den formellen Abschluß, das ist die Reinschrift aller im Brouillon (oder der Abschluß-Strazza) gemachten Arbeiten, die Übertragung der Posten in die Bücher, der Abschluß und die Wiedereröffnung der Bücher sowohl in der Mengen- als in der Wertverrechnung [s. a. „Buchführung in Doppelposten"].

*) [Der Bücherabschluss nach doppelter Methode" v. Prof. Heinrich Kammermayer, Aussig.]

Beispiel einer abzuschließenden Kassenrechnung.

Einnahme. November 19.. Ausgabe.

		M.			M.
1.	Bestand an Bargeld . .	611·90	1.	Entnahme zum Hausgebrauche	250·—
8.	Wochenerlös lt. Detailkasse	1419·50	6.	Faktur des L. Müller, hier	518·50
15.	„ „ „	1618·65	30.	Einlage bei der Reichsbank	5000·—
22.	„ „ „	2090·90	30.	Gasrechnung	24·50
29.	„ „ „	2195·50	30.	Gehalte und Löhne . . .	355·—
30.	Einkassierung d. Wechsels Gottl. Hübner	600·—	30.	Lokalreinigung	12·—
30.	Postanweisung von Herbert Lehner, Oschatz . . .	195·50			
30.	Postanweisung von Kurt Hahnemann, Apolda .	162·80			

Summa der Sollspalte . . . . M. 8894·75
„ „ Habenspalte . . . . „ 6160·—
Kassensaldo (buchmäßig ausgewiesener Barvorrath) . . . . . M. 2734·75

Beispiel einer abgeschlossenen Kassenrechnung.

(Obige Kassenrechnung nach erfolgtem Abschlusse.)

Einnahme. November 19.. Ausgabe.

	Einnahme	M.		Ausgabe	M.
1.	Bestand an Bargeld . .	611·90	1.	Entnahme zum Hausgebrauche	250·—
8.	Wochenerlös lt. Detailkasse	1419·50	6.	Faktur des L. Müller, hier	518·50
15.	" " "	1618·65	30.	Einlage bei der Reichsbank	5000·—
22.	" " "	2090·90	30.	Gasrechnung	24·50
29.	" " "	2195·50	30.	Gehalte und Löhne . . .	355·—
30.	Einkassierung d. Wechsels Gottl. Hübner	600·—	30.	Lokalreinigung	12·—
30.	Postanweisung von Herbert Lehner, Oschatz . . .	195.50	30.	Bestand an Bargeld . .	2734·75
30.	Postanweisung von Kurt Hahnemann, Apolda .	162·80		(Riegel)	
		8894·75			8894·75

Vortrag des Barbestandes auf neue Rechnung.

Einnahme December 19.. Ausgabe

	Einnahme	M.		Ausgabe	M.
1.	Bestand an Bargeld . . .	2734·75			

Abschluß *eines Kontos.* Nach buchhalterischen Regeln erfordert der Abschluß eines Kontos, daß die beiden Seiten desselben (Debet und Kredit; Soll und Haben; Eingang und Ausgang; Empfang und Ausgabe) die gleichen Summen ausweisen.

Zu diesem Behufe wird zunächst die Geldspalte des Kontos zusammengerechnet, und sodann auf der kleineren Betragseite der Unterschied als „Saldo" oder „Bestand" eingestellt.

Hierauf werden die Abschlußstriche in gleicher Zeilenhöhe gezogen und die durch Einsetzung des Saldos gleichgewordenen Betragssummen auf beiden Seiten eingestellt.

Der etwa leer gebliebene Raum wird durch Querstriche („R i e g e l", „K n i e" oder „N a s e" genannt) ausgefüllt [s. oben].

Dem in der Buchführung Ungeübten fällt es schwer, sich darüber Klarheit zu verschaffen, weshalb der Barbesitz beim Abschlusse auf der A u s g a b e n - s e i t e verzeichnet ist, da ja doch dieser Betrag nicht thatsächlich ausgegeben wird, sondern im Kassenschranke verbleibt.

Dieser Zweifel wird verschwinden, wenn sich der Betreffende denkt, der Unternehmer nimmt beim Abschlusse den gesammten Vorrath aus der Kasse und läßt ihn daher auf der Ausgabenseite verbuchen; am Tage nach dem Abschlusse übergiebt er den gestern der Kasse entnommenen Barvorrat wieder als neue Dotation der Kassenabteilung (dem Kassen-Konto).

Abschluß-Bilanz [s. „Bilanz"].

Abschluß-Bogen [s. „Abschluß der Bücher"].

Abschluß-Buch [s. „Orderbuch"].

Abschluß-Konto: Bisweilen gebrauchte Bezeichnung für B i l a n z - K o n t o.

Abschlußliste *des Buchverlegers.* Sie wird vor der Ostermesse aufgestellt, ist alphabetisch eingerichtet, enthält für jeden Kunden eine Zeile für Namen und Wohnung des Sortimenters, mit dem der Verleger in Rechnung steht, dahinter Soll und Haben, den Raum für Soll im Saldovortrag, Disponenden und Transport getrennt und den Raum für Haben an Remittenden im Laufe des Jahres, Remittenden zur Ostermesse, Disponenden, Zahlung und Saldo. („G. v. Erlach, Buchhalter," 1900, Leipzig.)

Abschluß-Provisionen.

Hypothekenbanken und *Sparkassen* pflegen bei Gewährung von Hypothekendarlehen sich sogenannte Abschlußprovisionen auszubedingen.

Diese Provision ist ähnlich jener Gebühr, der man bei den Landschaften begegnet (Anfertigungsgebühr) und welche zur Deckung von Kosten und Ausfällen dient.

Dies ist allerdings bei Hypothekenbanken und Sparkassen nicht der Fall.

Hier ist die Abschlußprovision lediglich ein Abzug, welchen der Gläubiger dem Schuldner bei Ausbezahlung des Darlehens macht.

Abschluß-Provisions-Konto. Dieses Konto wird für Abschlüsse durch Agenten in den Büchern des Geschäftsherrn, bezw. der Unternehmung, welche Agenten beschäftigt, zu Lasten des A g e n t e n - K o n t o s kreditiert und bei Bezahlung zu Gunsten des Kassakontos

debitiert [s. „Agenten"]. Die Bezeichnung Abschluß-Provision wird zumeist in der *Versicherungsbranche* gewählt.

Die Provision gebührt dem Agenten, wenn die betreffende Versicherung durch Zahlung der ersten Prämien zustande gekommen ist.

Bei Lebensversicherungen, wo eine viertel- oder halbjährige Zahlung der Jahresprämien gestattet ist, wird die Abschlußprovision gleichfalls in viertel- oder halbjährigen Raten dem Agenten vergütet [s. „Agenten"].

In der Praxis jedoch hat sich die Übung eingebürgert, die Abschlußprovision nach Eingang der ersten Prämienrate voll auszubezahlen.

Allgemein wird dann dem Agenten die Verpflichtung auferlegt, daß, wenn die erste Jahresprämie nicht ganz bezahlt wird, der aliquote Teil der Provision zurückerstattet werden müsse (Rückprovision).

Abschluß-Strazza *(Brouillon)*. Da beim Abschlusse der Bücher häufig Eintragungsfehler und Auslassungen vorkommen, eine Korrektur auf den bereits abgeschlossenen Hauptbuchkonten aber unzulässig ist, so macht man in vielen Geschäften auf Grund einer Probebilanz einen Abschlußentwurf in einem speziell hierzu bestimmten Buche. In diesem — es wird zumeist Abschlußstrazza oder Abschlußbrouillon benannt — führt man die Abschlußarbeiten vollständig durch und überträgt die Posten erst dann in das Hauptbuch, wenn man sich von der Richtigkeit der Bilanz überzeugt hat.

Abschlußstriche. Der Abschluß der Bücher erfolgt täglich, wöchentlich, monatlich oder auch am Ende eines Halbjahres oder Jahres je nach dem Zwecke des Buches [s. „Abschluß"].

Man addiert zum Zwecke des Abschlusses das Soll sowie das Haben („Einnahme", „Eingang", — „Ausgabe", „Ausgang"), bildet den Betragsunterschied und setzt ihn mit der Bezeichnung „Saldo" [s. d.] in die kleinere Betragsseite ein.

Ist der Saldo eingetragen, so werden immer zuerst auf jener Seite, wo die Eintragungen tiefer herabreichen, die Abschlußstriche gezogen. Die in gleicher Linie mit den Abschlußstrichen im Textraume gezogenen kleineren Linien werden Ansatzstriche genannt.

Ansatzstriche. M. (Abschluss-striche.)

Buchhalterisches Knie (Nase). Ansatzstriche. M. (Abschluss-striche.)

Abschlußzeit. Der Kaufmann hat alljährlich Inventur und Bilanz zu errichten [s. „Abschluß"; Gesetzliche Vorschriften betreffend den jährlichen Abschluß.]

Beginnt er z. B. sein Unternehmen am 1. Nov., so hat er am 31. Okt. des darauffolgenden Jahres den Abschluß zu machen.

Wählt er aber in Hinkunft den 31. Dez. als Abschlußtag, so muß er trotzdem am 31. Okt. und an dem darauffolgenden 31. Dez. neuerlich Inventur und Bilanz machen, denn der Zeitraum zwischen den folgenden Inventuren und Bilanzen und der vorhergegangenen darf 12 Monate nicht überschreiten; doch ist es unbenommen, irgend ein Datum als Abschlußtag zu wählen.

So wählt man im Brauereibetriebe häufig den 30. Sept. als Abschlußtag; denselben Datum im Mälzereibetriebe; im Buchhandel wird häufig der 31. März als Abschlußtermin gewählt.

[In diesem Sinne: Erkenntnis des Obertribunals vom 31. Mai 1867 und Erkenntnis desselben vom 11. Sept. 1867.]

Abschreibung. *Allgemeiner Begriff.*

Unter Abschreibung (Amortisation im allgemeinen Sinne) versteht man die Geringereinstellung von Werten der Bestände oder Vermögensrechte in die Inventur im Vergleiche zu dem ursprünglichen Anschaffungspreise oder der früheren Werttaxierung derselben. Man kann indeß dem Begriffe „Abschreibung" in drei voneinander ziemlich verschiedenen Vorgängen begegnen:

1. Als die der thatsächlich vorgekommenen Abnützung, [s. d.] Substanzverminderung [s. d.], Entwertung [s. d.] entsprechende successive (meist perzentuelle) Herabsetzung der Wertansätze in der Inventur.

2. Als Minderung des Vermögensbestandes durch Geringereinsetzen von Forderungsrechten, deren Geltendmachung man für fraglich oder nicht über allen Zweifel erhaben ansieht.

3. Werden unter dem Namen „Abschreibung" hier und da auch solche Herabsetzungen der Wertansätze von Vermögensobjekten begriffen, welche ohne Rücksicht auf die effektive Entwertung derselben lediglich zu dem Zwecke durchgeführt werden, um den in diesen Vermögensobjekten investierten Betrag wieder zur freien Verfügung des Unternehmers zurückzugewinnen.

Dieser Vorgang stellt genau betrachtet eine verhüllte Form der Gewinnreservierung dar [s. auch „Erneuerungsfonds"].

(Reisch und Kreibig: Bilanz und Steuer, Band I., Ste. 265 und 266.)

Der Vorgang, der bei Abschreibungen befolgt wird, kann ein verschiedenartiger sein.

1. Art.

Es wird der ursprüngliche Anschaffungs- oder Erwerbungspreis der Objecte alljährlich um eine in Perzenten ausgedrückte Quote, kurzweg: „Abschreibung" genannt, vermindert.

Die Höhe der Quote richtet sich dabei nach der durchschnittlich zu erwartenden Abnützung des Objekts. Die Abschreibung beträgt z. B. bei Maschinen einer bestimmten Branche 10—12 %, bei Stadthäusern $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$ %, bei Lagerhäusern oder Magazinen $\frac{3}{4}$—$1\frac{1}{2}$ % u. s. w.

2. Art.

Es wird die Abschreibung nicht wie unter 1) vom ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungspreise, sondern von dem nach der jährlichen Absetzung noch verbleibenden Betrage berechnet.

3. Art.

Es wird ein Amorsitations- (Abschreibungs-) oder Erneuerungsfonds gebildet.

Das Objekt wird mit dem ursprünglichen Werte in der Aktiva belassen und mit Rücksicht auf die Abnützung wird in die Passiva ein Posten: „A b s c h r e i b u n g s f o n d s“ (auch „Amortisationsfonds“, „Abschreibungsreservefonds“, „Erneuerungsfonds“ oder ähnlich benannt) eingestellt.

[Das neue Handelsgesetzbuch für das *Deutsche Reich* gestattet, in Übereinstimmung mit dem früheren Aktiengesetze von 1884, (Art. 185, Abs. 3) in § 261, Abs. 3 die Bildung eines solchen Fonds:

„Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Wiederveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein demselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.“

In gleicher Weise ist auch im *österreichischen* Aktienregulative die Bildung eines Erneuerungsfonds als Bewertungs-Konto für zulässig erklärt.]

B e i s p i e l e sollen das Gesagte verdeutlichen.

Ein Fabriksunternehmen beginnt am 1. Januar 19.. den Betrieb. Die Maschinen wurden für M 40.000.— erworben. Sie stehen daher in der Eröffnungsbilanz mit diesem Betrage zu Buch.

Da die Maschinen in dieser Branche ungefähr 10 Jahre lang in Betrieb stehen können, wird schätzungsweise festgestellt, wie groß deren Wert nach 10 Jahren sein dürfte.

1. Art:

Angenommen: Materialwert M 2000.—.

Der zu gewärtigende Verlust während der 10jährigen Betriebsperiode beträgt somit:

M 40.000.—	Anschaffungswert
„ 2.000.—	Materialwert
M 38.000.—	Verlust

in 10 Jahren; daher pro Jahr M 3800.—.

x beträgt der Verlust	auf 100 M Anschaffungs-Kapital,
wenn auf 40.000.—	M 3800.— Verlust pro Jahr

$= 9\,^1/_2\,\%$

Die Unternehmung wird daher am Ende des 1. Betriebsjahres inventieren:

Wert der Maschinen

laut Inventur vom 1. Jan. 19..	M 40.000.—
ab $9\,^1/_2\,\%$ Abschreibung	„ 3.800.—
	M 36.200.—

Im darauffolgenden Jahre:

Wert der Maschinen

laut Inventur vom 1. Jan. 19..	M 36.200.—
ab $9\,^1/_2\,\%$ Abschreibung	„ 3.800.—
	M 32.400.—

u. s. w.

[Nach Ablauf von 10 Jahren wird — angenommen daß neue Maschinen nicht dazu erworben wurden — der Materialwert von Mark 2000.— zu Buche stehen.]

2. Art:

Die Abschreibung soll in der Weise erfolgen, daß die Quote immer von dem verbleibenden Restbetrage berechnet wird.

In diesem Falle würde selbstverständlich nach 10 Jahren ein bedeutend größerer Rest verbleiben, als der Materialwert — (im Beispiele 1 mit M 2000.— angenommen —, oder die Abschreibungsquote wird, wenn in 10 Jahren der Wert von M 38.000.— getilgt werden soll, v i e l größer sein müssen u. zw. 25 %).

A u s f ü h r u n g :

Laut Inventur vom 1. Jan. 19..	M 40.000.—
25 % Abschreibung für das 1. Jahr	„ 10.000.—
	M 30.000.—
„ „ „ „ 2. „	„ 7.500.—
	M 22.500.—
„ „ „ „ 3. „	„ 5.625.—
	M 16.875.—
„ „ „ „ 4. „	„ 4.218.75
	M 12.656.25
„ „ „ „ 5. „	„ 3.164.06
	M 9.492.19
„ „ „ „ 6. „	„ 2.373.05
	M 7.119.14
„ „ „ „ 7. „	„ 1.779.79
	M 5.339.35
„ „ „ „ 8. „	„ 1.334.84
	M 4.004.51
„ „ „ „ 9. „	„ 1.001.13
	M 3.003.38
„ „ „ „ 10. „	„ 750.84
Materialwert	M 2.252.54

Daraus geht wohl genügend hervor, daß es nicht gleichgiltig ist, ob stets vom ursprünglichen A n s c h a f f u n g s- oder E r w e r b u n g s p r e i s e abgeschrieben wird, oder von dem stets verbleibenden Reste — vom B u c h w e r t e.

Im Beispiele 1) würden Mark 40.000.—, bei Zurücklassung eines Materialwertes von Mark 2000.— mit einer 25 % Quote in nicht ganz 4 Jahren getilgt erscheinen; im Beispiele 2) dagegen erst in 10 Jahren.

Häufig wird die Geschäftseinrichtung mit 10 % vom stets verbleibenden Buchwerte abgeschrieben. Nach 10 Jahren verbleibt sodann noch mehr als 1/3 des ursprünglichen Wertes zu Buch.

In der Praxis des Industriebetriebes findet man die im Beispiel 2) entwickelte Abschreibungsmethode am häufigsten.

3. Art:

Die Abschreibung erfolgt durch Bildung eines E r n e u e r u n g s f o n d s.

In der Aktiva wird der Anfangswert des Objektes unverändert gelassen, dagegen wird zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Kontos in der Passiva ein Gegenkonto „E r n e u e r u n g s f o n d s - K o n t o“ [„Amortisations-Konto“; „Ab-

schreibungs-Konto“; „Amortisations-Reserve-Konto“, oder ähnlich benannt] gebildet.

Dieses Konto unterscheidet sich von den übrigen in der Passiva der Bilanz stehenden Konten dadurch, daß es lediglich ein zur Bewertung dienendes den auf der Aktivseite vorgenommenen oder in seiner alten Höhe belassenen Wertansatz beschränkendes Gegenkonto bildet [s. a. „Abschreibung im Industriebetriebe“].

Es bildet daher weder ein wirkliches Passivum, noch eine Reserve, sondern ist lediglich ein Bewertungs-Konto.

Simon, welcher in seinem Werke: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften“ sich mit diesem Konto sehr eingehend befaßt [2. Aufl., Ste. 91. 130—134], hebt die Vorzüge dieser Bewertungsart gegenüber der unter 1) und 2) geschilderten in folgender Weise hervor:

„Wenn die Praxis diese Form angenommen hat, so geschah dies im Interesse der Klarheit der Bilanzen.“

„Bei Abschreibungen (s. unser Beispiel 1 u. 2) „ergibt sich aus der Bilanz weder, welcher ursprüngliche Erwerbspreis für den Gegenstand gezahlt worden ist, noch, welche Abnützungsbeträge im Laufe der Jahre auf denselben in die Bilanz gestellt sind. Wird aber ein Erneuerungsfonds eingestellt, so ergibt der Wertansatz auf der Aktivseite den ursprünglichen Erwerbspreis, während aus dem Erneuerungsfonds die sämtlichen bisher berücksichtigten Abnützungsbeträge erhellen. Außerdem müssen bei den Abschreibungen die Abnützungsbeträge für die einzelnen Gegenstände festgestellt werden, während dies bei dem Erneuerungsfonds in einem einheitlichen Posten geschieht.“

Beispiel:

Eröffnungsbilanz.

Bilanz.

Aktiva		Passiva	
Gebäude .	Mk. 100.000	Verschiedene Passivposten	Mk. 50.000
Maschinen .	„ 60.000	Betriebsfonds	„ 170.000
Verschiedene Aktivposten	„ 60.000		
	Mk. 220.000		Mk. 220.000

Hauptbuch

(am Ende der 1. Betriebsperiode.)

Gewinn- und Verlust-Konto.

Verluste (Soll)		Gewinne (Haben)	
An Diverse	Mk. 7.000	Per Diverse .	Mk. 26.000
An Erneuerungsfonds-Konto	„ 8.000		
An Kapital-Kto.	„ 11.000		
	Mk. 26.000		Mk. 26.000

Gebäude-Konto

Soll		Haben	
An Bilanz-Konto . . . (Eröffnung)	Mk. 100.000	Per Bilanz-Konto . . . (am Ende der 1. Betriebsperiode)	Mk. 100.000
	Mk. 100.000		Mk. 100.000

Maschinen-Konto

Soll		Haben	
An Bilanz-Konto . . . (Eröffnung)	Mk. 60.000	Per Bilanz-Konto . . . (am Ende der 1. Betriebsperiode)	Mk. 60.000
	Mk. 60.000		Mk. 60.000

Erneuerungsfonds-Konto

An Bilanz-Konto . . . (Am Ende der 1. Betriebsperiode)	Mk. 8000	Per Gewinn- und Verlust-Konto (Gebäude Mk. 2000) (Maschinen „ 6000)	Mk. 8000
	Mk. 8000		Mk. 8000

Bilanz

(am Ende der ersten Betriebsperiode).

Bilanz

Aktiva		Passiva	
Gebäude . .	Mk. 100.000	Erneuerungsfonds . . .	Mk. 8.000
Maschinen .	„ 60.000	Verschiedene Passivposten	„ 51.000
Verschiedene Aktivposten	„ 80.000	Betriebsfonds ursprünglich: Mk 170 000, Gewinn in der laufenden Betriebsperiode „ 11.000	Mk. 181.000
	Mk. 240.000		Mk. 240.000

Verwendung des Abschreibungs-(Erneuerungs-) Fonds.

Wird eine Neuanschaffung von Anlageobjekten vorgenommen, wird beispielsweise eine bereits unbrauchbar gewordene Maschine durch eine neue ersetzt, so wird das betreffende Bestand-Konto — also in diesem Falle das Maschinen-Konto — für den Wert des neuerworbenen Objektes belastet und dagegen das leistende Konto, — hier das Konto-Korrent-Konto der Maschinen-Fabrik, — oder das Kassa-Konto erkannt.

Zugleich wird aber das Maschinen-Konto mit dem gleichen Betrag — und nicht etwa mit einem reduzierten —, wegen der Wertvernichtung der unbrauchbar gewordenen Maschine erkannt und das Erneuerungsfonds-Konto belastet.

Beispiel:

Auf Maschinen-Konto Soll steht der Anschaffungswert der gesamten Maschinen des Etablissements mit ℳ 85.850.35.

Auf Erneuerungsfonds-Konto Haben steht der Betrag der im Laufe der Jahre durch Bewertung (Abschreibung) entstandenen Gegenpost ℳ 22.765.80.

Es wird eine Maschine für ℳ 2695.85 bezogen und bar bezahlt.

Kasse, Ausgabe:

Per Maschinen-Konto
für von .... bezogene ....Maschine ℳ 2695.85

Memorial:

Erneuerungsfonds-Konto
an Maschinen-Konto
für Konto-Übertrag der für die unbrauchbar gewordene Maschine Nr. .... gemachten Ersatzanschaffung auf das Erneuerungsfonds-Konto ℳ 2695.85

Hauptbuch:

Maschinen-Konto.

Soll		Haben	
An Bilanz-Konto . . Mk.	85.850.35	Per Erneuerungsfonds-Kto. Mk.	2.695.85
An Kassa-Konto . . . „	2.695.85	Per Bilanz-Konto . . „ (Abschluß)	85.850.35
Mk.	88.546.20	Mk.	88.546.20
An Bilanz-Konto . . Mk. (Wieder-Eröffnung)	85.850.35		

Erneuerungsfonds-Konto

Soll		Haben	
An Maschinen-Konto . . Mk.	2.695.85	Per Bilanz-Konto . . Mk.	22.765.80
An Bilanz-Konto . . . „ (Abschluß)	20.069.95		
Mk.	22.765.80	Mk.	22.765.80
		Per Bilanz-Konto . . Mk. (Wieder-Eröffnung)	20.069.95

(Dieses Beispiel wurde lediglich mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall durchgeführt; auf die Abschreibungen der anderen Maschinen für die laufende Rechnungsperiode wurde nicht Rücksicht genommen.)

Abschreibung *von Anlagen* [s. a. „Abschreibung im Industriebetriebe"].

Deutsches Reich.

Nach § 261, Abs. 3 des neuen Handelsgesetzbuches können (vonseite der Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften) Betriebsgegenstände „ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert" zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

„Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß die Gesellschaft unter Umständen von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht und sie wird dann hiezu verpflichtet erachtet werden, wenn der Betriebsgegenstand sich dauernd als unrentabel erweist, so daß der Buchwert [s. d.] in auffälligem und dauerndem Mißverhältnis zum Rentabilitätswert steht.

Denn der innere Grund der obenerwähnten Vorschrift ist, daß die Betriebsgegenstände für die Gesellschaft nur mit ihrem Ertrage in Betracht kommen: geben dieselben dauernd keine oder geringe Erträge, so fällt der innere Grund für die Gestattung fort.

In solchen Fällen pflegt dann nicht nur der Wert des Betriebsgegenstandes, sondern, soweit dies dem thatsächlichen Stand des Vermögens entspricht, auch das Grundkapital herabgesetzt zu werden."

(Dr. Veit Simon: Die „Bilanzen". Berlin. J. Guttentag, 2. Aufl., Ste. 366.)

Österreich.

(Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. Sept. 1899, R.-G.-B. 175, § 49, Abs. 4). [Aktien-Regulativ.]

„Bei Vermögenstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit einer Abnützung oder Wertverminderung unterliegen (Betriebsgegenstände, Anlagen), ist eine der sachgemäßen Veranschlagung entsprechende Abschreibung an dem Buchwerte derselben vorzunehmen und in dem Rechnungsabschlusse entsprechend zum Ausdrucke zu bringen.

Die Vornahme der notwendigen Abschreibungen ist statutarisch zu regeln und erforderlichenfalls auch der Schlüssel, nach welchem die Abschreibungen zu erfolgen haben, im Statute festzusetzen."

Schweiz.

(Schweizer Obligationenrecht. Art. 656, Abs. 2.)

Nach dem Schweiz. Obligationenrecht sind Grundstücke, Maschinen und Gebäude höchstens zu den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen.

Serbien.

Aktiengesetz vom 20./10. Dez. 1896, Art. 70.

Abschreibung *beim Bergbaubetriebe* [s. „Abbau"].

Abschreibung *beim Eisenbahnbetriebe.* Beim Eisenbahnbetriebe unterscheidet man zwischen der durch Reibung erzeugten Abnützung der Bahnanlage sowie des Rollmaterials und der auf natürlichem Wege durch Benützung und Älterwerden entstehenden Wertverminderung der Gebäude, Brücken, des Oberbaumaterials, der Lokomotivkessel, Achsen u. s. w.

Beim eigentlichen Bahnkörper (insbesondere bei den Schienen, Schwellen und beim Kleinzeug) wird die Abschreibung durch periodische Auswechselung der schadhaften Teile ausgeglichen.

Zur Messung der Schienenabnutzung dienen specielle Apparate („Abnutzungsmesser").

Dadurch ergiebt sich nach Ablauf einer gewissen Zeit eine vollständige Erneuerung der Bahnanlage; auch bei dem Rollmaterial erweist sich schließlich die Notwendigkeit zur Kassierung und Erneuerung.

Zur Deckung der Kosten, welche durch die Rekonstruktion, Ersatzanschaffung entstehen, dienen die Erneuerungs- (Reserve-) Fonds [s. d.], deren Bildung und Dotierung aus Betriebsmitteln in den meisten Staaten teils durch allgemeine Gesetze, teils von Fall zu Fall durch die Bestimmungen der einzelnen Konzessionsurkunden den Bahnen auferlegt ist.

[Dr. Viktor Röll in der „Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens", Wien. 1896, Gerold & Sohn.]

Abschreibung *bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

Deutsches Reich.

Im deutschen Reiche werden die Grundsätze für die Aufstellung der Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 (abgeändert durch die Novelle vom 12. Aug. 1896 und in der neuen Fassung seit 1. Jan. 1900; § 7) geregelt.

Wichtig für Genossenschaften sind in betreff der Abschreibungen und Festsetzung von Verlusten und zweifelhaften Aktiven folgende Entscheidungen des Reichsgerichts:

Die General-Versammlung hat die Uneinbringlichkeit der Außenstände, den Wert der Mobilien und Immobilien zu beurteilen und jeder Genosse muß sich solche Festsetzungen gefallen lassen.

In dem dem Urteile des Reichsgerichts vom 4. Mai 1881, Bd. IV., Ste. 102 der Entscheidungen zu Grunde liegenden Falle war eine Spezialreserve (Bewertungs-Konto) gebildet worden, weil die Grundstücke voraussichtlich zu dem angegebenen Betrage nicht hätten verwertet werden können.

Die Spezialreserve wurde als Minderwert der Grundstücke aufgefaßt und dem ausscheidenden Genossen ein Anteil an derselben nicht zugebilligt. [Ebenso: Entscheid. des Reichsgerichts vom 17. März 1896, Bd. XXXVII, Ste. 19.]

Die Abschreibung eines Verlustes und zweifelhaften Aktivums hat sich der ausscheidende Genosse selbst dann gefallen zu lassen, wenn der Verlust schon vor seinem Eintritt entstanden war und wenn die Abnutzung, nachdem er seinen Austritt erklärt hat, beschlossen wird. [Reichs-Oberhandelsgericht vom 1. Februar 1879: Entsch. Bd. XXIV, Ste. 420; Reichsgericht v. 7. Febr. 1880.]

Abschreibung *bei Hypothekenbanken.* (Hypothekenbankgesetz vom 13./7. 1899.) Deutsches Reich. § 25 des Hypothekenbankgesetzes.

Sind Hypotheken-Pfandbriefe zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerte ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünfteilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert erzielt hat.

Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Vierteil abgeschrieben werden.

Abschreibungen *im Industriebetriebe.* Die Abschreibung im technischen Sinne bildet eine besondere Form der Inventarbewertung [s. „Bewertungsgrundsätze" und „Abschreibung"] und erlangt in erster Linie bei den Betriebsgegenständen [s d.] Bedeutung.

Sie dient dazu, jenen Teil des Bruttogewinns um welchen sich die Betriebsgegenstände durch ihre Verwendung im Werte verringern (abgenützt werden; veralten; durch neue Verfahren an Zweckbedeutung verlieren), ziffernmäßig anzugeben und durch die Verminderung um diesen Wertbetrag (Abschreibungs-, [Amortisations-] Quote), den richtigen Inventurwert festzustellen.

Würden Abschreibungen nicht vorgenommen werden, so würde der Gewinn in der Bilanz falsch (zu groß) erscheinen.

Es würde auf die durch Abnützung der Objekte erfolgte Vermögensentwertung keine Rücksicht genommen und die ganze ökonomische Situation unrichtig dargestellt sein.

a) Abschreibung vom Werte der Gebäude.

Im ersten Jahre ist der Bauwert oder der authentische Schätzwert in die Inventur einzusetzen.

In den folgenden Jahren werden perzentuelle Abschreibungen von diesem ursprünglichen Werte oder von dem jedesmal verbleibenden Inventurwerte vorgenommen.

Eine alljährliche Neubewertung der Gebäude wäre nicht nur zu umständlich und kostspielig; dieser Vorgang würde auch nicht der kaufmännischen Gepflogenheit entsprechen, nach welcher vorübergehende Wertveränderungen von Betriebsgegenständen [s. d.] bei Gewinnermittelung und Gewinnverteilung außer Betracht gelassen werden.

Die Höhe der Abschreibung hängt vollständig von den Betriebsverhältnissen ab. [s. auch „Abschreibung", Beispiel 1 und 2.]

Trotzalledem haben es einige Praktiker unternommen auf Grund ihrer Erfahrungen Tabellen für die Fabriksgebäude-Amortisation zu konstruieren; dieselben haben den Zweck rücksichtlich der Höhe der Amortisation und der jährlich aufzuwendenden Reparaturkosten eine allgemeine Direktive zu geben.

Solche Tabellen bestehen von D. V. Junk im „Wiener Baurathgeber"; Wien 1894, 5. Auflage. L. Hügel „Tabelle für Buchhalter" 1884, Wien, Selbstverlag. Professor Jakob Scherber, „Bilanzen", (Wien, Verlag Manz, 1885).

Die im nachfolgenden erbrachte Tabelle ist der letztgenannten Arbeit entnommen:

Tabelle

über Abnützung und Reparaturen von Fabriksgebäuden

aus „Bilanzen" von

Regierungsrath Prof. J. Scherber,

Buchsachverständiger beim k. k. Handels- und k. k. Landesgericht in Wien.

Benennung der Unternehmung	Amortisation in %	Reparatur in %
Appreturanstalten	2	1·8
Bandfabriken	1	0·8
Blechwarenfabriken	1·1	0·9
Bleichereien	2	2
Branntweinbrennereien	1·3	0·8
Brauereien	1	0·5
Brauerei-Keller	0·33	0·2
Buchdruckereien	1	0·6
Chemische Fabriken	1·667	1·5
Chokoladefabriken	1·25	0·75
Druckfabriken	1	0·8
Eisengiessereien	1·25	0·9
Essigfabriken	2·5	2
Färbereien	2	1·5
Fournierschneidewerke	1·25	0·75
Gasanstalten	1	0·4
Gerbereien	1·5	1
Geschirr- (Porzellan-, Thon-) brennereien	1·667	1
Glasfabriken	2	1
Holzstofffabriken	2	1·5
Holzmehlfabriken	1·25	0·6
Instrumentenfabriken	1·25	0·6
Kerzen- und Seifenfabriken	2·5	2
Kunstwollfabriken	1·25	0·75
Lackfabriken	1·4	0·8

Benennung der Unternehmung	Amortisation in %	Reparatur in %
Lampenfabriken	1	0·8
Mahlmühlen	2	0·5
Maschinenfabriken	1·25	0·9
Molkereien	0·8	0·5
Ölfabriken	1·25	1
Papierfabriken	1·7	0·9
Parkettenfabriken	1·4	0·7
Petroleumraffinerien	2	0·6
Pottaschesiedereien	3·3	2
Sägewerke	2	0·5
Seidenzeugfabriken	1·25	0·6
Spiegelfabriken	1	0·4
Spinnereien	1·7	1
Spiritusfabriken	2	1·2
Spitzenfabriken (Tüllanglais)	1·25	1
Spodiumfabriken	5	5
Stärkefabriken	2·5	1·5
Teppichfabriken	1·7	1
Tischlereien	2	1.4
Tuchfabriken	1·7	1
Wachsleinwandfabriken	2	1·5
Webereien	1·3	1
Zuckerfabriken	2	1·5
Zwirnfabriken	1·4	1

Bei Investitionen, welche mit dem Betriebe eng zusammenhängen, und losgelöst von demselben erheblich an Wert verlieren würden, muß selbstverständlich die Amortisation rascher erfolgen, als bei jenen, welche ganz unabhängig von der konkreten Unternehmung, jederzeit wieder Verwendung finden können.

(Bleichereien, Spiritusfabriken, Zuckerfabriken, Appreturanstalten erfordern einen ganz subjektiv errichteten Bau; es hängt somit der Gebäudewert mit dem Betriebserfolg zusammen.

Im Jahre 1892 kamen infolge der Zuckerindustrie-Krisis in Österreich zahlreiche Fabriken zur exekutiven Veräußerung und infolge ihrer subjektiven Anlage war der Wert dieser Objekte durch längere Zeit ein unverhältnismäßig geringer.)

b) Abschreibung vom Werte der Maschinen, Werkzeuge und Utensilien.

Wie bei den Realitäten, so wird auch der Inventurwert von Maschinen und sonstigen Betriebsgegenständen durch Abschreibung vom ursprünglichen Kostenwerte oder vom vorjährigen Inventuransatze ermittelt.

In der Abschreibungsquote ist nicht nur die thatsächliche Abnützung (Substanzverminderung) sondern auch die Wertverminderung durch Veralterung oder Verwendung neuer Erzeugungsmethoden enthalten.

Wo also diese Methoden sich häufig ändern, begegnet man höheren Abschreibungsquoten z. B. in der Papierfabrikation, chemischen Industrie, Zuckerfabrikation etc. [s. a. „Abschreibungen"].

Etwaige Werterhöhungen müssen durch Schätzung der Objekte festgestellt werden.

Ob zu große Abschreibungen bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften wieder rückgängig gemacht werden können, mag zweifelhaft erscheinen.

Dr. Herm. Staub bejaht dies in der Monatsschrift für Aktienrecht 1893, Ste. 365 mit Hinweis darauf, daß die Gesellschafter ein Recht haben auf Einstellung der Objekte zum Zeitwerte und stille Reserven der Aufteilung nicht entzogen werden dürfen; zu hoch gegriffene Abschreibungen stellen aber stille Reserven dar.

Dr. Veit Simon ist gegenteiliger Ansicht („Bilanzen", II. Auflage, Ste. 412).

Ebenso Victor Ring („Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft", 2. Aufl.; Berlin, C. Heymanns Verlag, Ste. 617).

Er motiviert seinen Standpunkt wie folgt:

„Wenn die Gesellschaft, zumal in guten Geschäftsjahren, zu viel abschreibt, so legt sie mit dem Überschusse thatsächlich Reserven, was ohne statutarische Ermächtigung auch die Generalversammlung nicht gegen den Willen eines Aktionärs darf.

Indem die Gesellschaft aber die Reserven nicht in der Form der Minderbewertung von Aktiven legt, leistet sie Verzicht auf diejenige Verfügungsmacht, welche ihr sonst hinsichtlich freiwillig gebildeter Reservefonds zusteht.

Die Fälle des Irrtums oder wirklicher Wertveränderung sind hierbei vorbehalten.

Bei der entgegengesetzten Auffassung wäre einer völligen Willkür die Bahn dahin eröffnet, daß die Gesellschaft durch Heraufsetzung der betreffenden Aktivwerte oder Zurückführung des Erneuerungsfonds auf das Maß wirklicher Abnützung sich einen beliebig verteilbaren Reingewinn schaffen könnte."

Abschreibung (unzulängliche), als *Konkursgrund.*

Unzureichende Abschreibungen und Mangel an Reservefonds bilden einen triftigen Konkursgrund.

Beispiel aus der Praxis:

Am 7. Februar 1899 kam die Mainzer Schleppdampfschiffahrts-Gesellschaft in Konkurs. Die Ursache lag vor allem in dem Geldmangel, der sich geltend machte, als das veraltete Material dringend der Erneuerung bedurfte [s. „Abschreibung"; „Erneuerungsfonds"].

In der Gläubigerversammlung gab der Konkursverwalter als Ursachen des Konkurses an: Ausschüttung zu großer Dividenden infolge irrationell betriebener Abschreibungen und Mangel eines Reservefonds.

Hierzu sei bemerkt, daß die Ansammlung genügender Reserven stets ein geeignetes Mittel bildet, um den Unternehmen die Überwindung ungenügender Zufälle und Zustände zu erleichtern.

Abschreibung *beim Schiffahrtsbetriebe.* Die Art der Abschreibung vom Werte der Dampfer oder Segler ist bei den verschiedenartigen Rhedereien und Schiffahrtsgesellschaften eine verschiedene.

Während manche Schiffahrtsunternehmung einen bestimmten Perzentsatz vom Anschaffungswerte, beziehungsweise Bauwerte der Schiffe abschreibt oder in die Erneuerungsreserve giebt, kürzt eine andere den jeweiligen zuletzt ausgewiesenen Buchwert des Schiffes.

Nach einer bestimmten Anzahl von Jahren findet eine Taxation des Schiffes durch

Sachverständige statt, wobei die Klassifikation des Schiffes eine wichtige Rolle spielt.

Die Klassifikation erfolgt durch spezielle zu diesem Behufe geschaffene Institutionen, von welchen der Britische Lloyd in London, das Bureau Veritas in Paris und der Germanische Lloyd in Berlin die bedeutendsten sind.

So stellen z. B. für Schiffe großer Fahrt — d. h. für solche, welche alle Meere befahren dürfen — nach dem System der „Germania"

$100\ \underset{4}{A}$; $95\ \underset{3}{A}$; $90\ \underset{4}{A}$

die Klassennummern dar, aus denen der Fachmann die Seetüchtigkeit des Schiffes erkennen kann.

Außerdem sind aus den Klassifikationslisten auch noch Details über den Bau des Schiffes zu entnehmen, z. B. **95 $\underset{3}{A}$; Ch. frg. dz. Z 95** bedeutet: II. Klasse. (Das Schiff lauft schon mehr als 10 jedoch noch nicht 15 Jahre, war früher seiner Seetüchtigkeit nach in die erste Klasse eingereiht, ist im Jahre 1895 besichtigt worden. Die übrigen Angaben bezeichnen die zum Baue des Schiffes verwendeten Grundstoffe, z. B.: Ch. (Kastanienholz); frg. (galvanisiertes Eisen); dz. Z (beschlagen mit Zink).

Abschreibung *von Forderungsrechten.*

Deutsches Reich.

Nach § 40, Abs. 2, hat der Kaufmann zweifelhafte Forderungen nach dem wahrscheinlichen Werte anzusetzen.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Forderungsrechte der Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, indem es in § 261 heißt, daß bei diesen Gesellschaften für die Aufstellung der Bilanz, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 40 zur Anwendung kommen.

Bezüglich der zweifelhaften Forderungen sind aber besondere Anordnungen nicht getroffen.

Endlich gilt der mehrfach erwähnte § 40 auch für die Bewertung der Forderungsrechte der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 7, Abs. 3) und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. (§ 42.)

Argentinien. Código de comercio v. 5./10. 1889, Art. 48, Abs. 2.

„Der Kaufmann hat in den drei ersten Monaten eines jeden Jahres die General-Bilanz seines Unternehmens anzufertigen.

Diese Bilanz muß sein ganzes Vermögen, seine Forderungen und Klagerechte, sowie seine Schulden und alle vom Tage der Aufstellung der Bilanz schwebenden Verbindlichkeiten mit gewissenhaftester Vermeidung einer Entstellung von Thatsachen umfassen".

Bosnien. Handelsges. vom 1./1. 1883, § 30, Abs. 2. „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte einzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben".

Italien. Handelsges. vom 3. October 1882, Art. 22. „Der Kaufmann muß jedes Jahr ein Inventar seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens und seiner Schulden und Forderungen aufstellen, welcher Art sie auch sind und welchen Ursprung sie auch immer haben mögen".

Japan. Handelsges. vom 1./6. 1899, Art. 32. „Ist der Eingang von Forderungen zweifelhaft, so ist von dem Betrage ein entsprechender Abzug zu machen. Scheinen Forderungen uneinbringlich, so sind sie vollständig abzuschreiben."

Österreich. Handelsgesetz vom 17. Dezember 1862, Art. 31, Abs. 2; (wie Bosnien).

Serbien. Aktiengesetz vom 22./10. Dez. 1896, Art. 70 (ebenso).

Ungarn. Handelsgesetz vom 19./5. 1875. § 28, Abs. 2; (wie Bosnien).

Die Form der Abschreibung kann auf zweierlei Art erfolgen; entweder unmittelbar auf der Aktivseite, indem der Nennbetrag der Forderung in die erste Geldspalte eingestellt und davon ein entsprechender Prozentsatz gekürzt wird; oder man beläßt den Nennbetrag der Forderung in der Aktiva und stellt dagegen den Betrag des zu befürchtenden Verlustes in die Passiva unter dem Kontonamen: „Delkredere-Konto (oder „Dubiosen-Reserve", „Reserve für zweifelhafte Forderungen", „Specialreserve"), ein.

Eine Vermengung der für Substanzverluste (Abnutzung) bei Bewertung von Anlagen reservierten Beträge, mit den für zweifelhafte Forderungen zurückgelegten, etwa unter gemeinsamen Namen „Spezialreserve-Konto" ist unzulässig.

Der Delkrederefonds bildet wie der Erneuerungsfonds ein Bewertungs-Konto [s. „Abschreibung im Fabriksbetriebe"].

Wird ein Delkrederefonds zu Unrecht gebildet, indem für die Forderungen eine Verlustgefahr nicht besteht, dann verliert das Konto das Anrecht ein Bewertungs-Konto zu sein, es ist dann eben ein unter falschem Titel ausgewiesenes Reserve-Konto, welches ohne Berechtigung den Reingewinn restringiert.

Gegenüber der einfachen Abschreibung auf der Aktivseite bietet das in die Passiva eingestellte Delkredere-Konto den Vorteil, daß die Forderungen in der Bilanz ebenso mit den wirklichen Beträgen ausgewiesen erscheinen als die für den mutmaßlichen Verlust rückgelegten Summen, während bei der Abschreibung lediglich der reduzierte Betrag ersichtlich ist [s. a. „Abschreibung im Industriebetriebe"].

Trotzdem begegnet man der Bildung von Delkrederefonds fast ausschließlich nur bei Aktiengesellschaften oder ähnlichen Assoziationen, dagegen nur vereinzelt bei Einzelunternehmungen oder offenen Handelsgesellschaften.

[s. a. Richard Maatz: Die kaufmännische Bilanz; Berlin, 1902; Karl Heymann, Ste. 198.]

Abschreibung *in steuerrechtlicher Hinsicht.* Werden auf einem Bestand-Konto Abschreibungen vorgenommen, so erscheinen dieselben in der dopp. Buchf. auf Gewinn- und Verlust-Konto im Soll (also in der Reihe der Verlust-[Ausgaben] Posten).

Zum Beispiel:

Soll **Gebäude-Konto** Haben

19..			19..		
1./1.	An Bilanz-Konto	M. 100.000.—	31./12.	Per Bilanz-Konto	M. 98.000.—
			31./12.	Per Gewinn-u.V.-K.	„ 2.000.—
		M. 100.000.—			M. 100.000.—

Soll **Gewinn- und Verlust-Konto** Haben

	. . . .				
	. . . .				
	. . . .				
31./12.	An Gebäude-Konto	M. 2.000.—			

Wird rücksichtlich der Betriebsobjekte beim Abschlusse der nach doppelter Buchführungsmethode geführten Bücher ein Erneuerungsfonds [s. „Abschreibung im Industriebetriebe“] oder für Forderungen ein Delkrederefonds [s. „Abschreibung von Forderungsrechten“] gebildet, so erscheinen in gleicher Weise auch diese im Soll des Gewinn- und Verlust-Kontos.

Da nun alle auf der Soll-(Verlust-)Seite vorkommenden Posten Aufwendungen zur Erzielung der auf der Haben-(Gewinn-)Seite vorkommenden Erfolgsposten darstellen, ist es klar, daß die Höhe des Saldos (des Reingewinnes) von der Höhe der Abschreibungen beeinflußt wird und da dieser zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage (für die „Einkommen“-(„Erwerbs“-[„Gewerbe-“] steuer) dient, ergiebt es sich von selbst, daß die Steuerbehörde ein Interesse daran hat, die im Soll des Gewinn- und Verlustkontos vorkommenden Posten, wie: „An Maschinenkonto“; „An Gebäudekonto“; „An Erneuerungsfondskonto“; „An Delkrederefonds-Konto“ oder ähnliche einer Prüfung auf ihre „Angemessenheit“ zu unterziehen.

Zu hohe Abschreibungen würden dem Unternehmen unversteuerte „stille“ Reserven zuführen und es müßte, um dies zu verhindern, der Mehrbetrag zu dem buchhalterisch ausgewiesenen Gewinne zugeschlagen werden, um die richtige Besteuerungsgrundlage zu finden. [s. „Besteuerungsgrundlage“].

Man bezeichnet dies steuertechnisch mit: die Abschreibung wird nicht „passiert“ und nennt jene Posten, welche im Soll des Gewinn- und Verlust-Kontos überhaupt nicht vorkommen dürfen, ohne die Besteuerungsgrundlage ungeeignet zu beeinflussen, „nicht anrechenbare Verlust-(Ausgabe-)Posten.

So darf z. B. ein für ein Betriebsobjekt z. B. für eine Maschine gebildeter Erneuerungsfonds nicht passieren, wenn auf dem Bestandskonto z. B. Maschinen-Konto ohnedies eine Abschreibung erfolgt ist; ebenso werden Rücklagen, welche noch vor der Bildung des Reingewinns in der Erfolgsrechnung vorkommen, oder Haushaltungsausgaben, die sich in derselben vorfinden beanstandet werden, da der gesamte und ungekürzte Reingewinn die Besteuerungsgrundlage zu bilden hat.

Einer Steuerhinterziehung wird es gleichkommen, wenn eine Ersatzanschaffung z. B. eine Maschine, die für den Betrieb neu erworben wurde, zu Lasten des Regiekontos verbucht und beim Inventieren einfach weggelassen wird; denn das Regie-Konto darf bloß jene Auslagen enthalten, welche zwecks Hereinbringung des Geschäftsgewinnes gemacht werden mußten; es wäre aber auch unzulässig, die Maschine zu Lasten eines etwa bestehenden Erneuerungsfonds zu buchen und beim Inventarisieren wegzulassen.

Die richtige Buchung zwecks Verwendung des Erneuerungsfonds wäre: Maschinenkonto an Kassa-Konto und Erneuerungsfondskonto an Gewinn- und Verlustkonto [s. Verwendung des Erneuerungsfonds im Kapitel: „Abschreibungen im Industriebetriebe“].

Dann müßte aber selbstverständlich das neuerworbene Objekt im Inventarium Aufnahme finden.

Zusammengefaßt ergiebt dies folgendes:

Die Abschreibungen müssen im Verhältnisse zu den schon eingetretenen oder voraussichtlichen Verlusten stehen und keinesfalls dem Zwecke dienen, das Anlagekapital zu amortisieren.

Die Grenze für die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen läßt sich nicht bestimmen, da auf die Bewertung der Bestände verschiedene Umstände, z. B. bei Maschinen technische Fortschritte, der Grad der durch den Betrieb bedingten Abnützung etc. von Einfluß sind.

Doch hat sich diesbezüglich eine gewisse Praxis eingebürgert, welche mitunter in den Statuten der Unternehmungen ihren Ausdruck findet (z. B. Gebäude 1—2% [s. späterfolgende Tabelle], Maschinen 5—15% etc.).

Deutsches Reich.

Die Einkommensteuergesetze der meisten Bundesstaaten stimmen in den Hauptnormen mit einander überein. Auf eine vergleichende Darstellung soll hier nicht eingegangen werden.

Es wird wohl genügen, wenn die Bestimmungen über Abschreibungen aus einem dieser Gesetze hier vorgeführt werden.

Kgl. Sächs. Einkommensteuergesetz v. 24./7. 1900. § 21, Abs. 4.

„Bei Handel und Gewerbetreibenden, welche den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechende Bücher führen, ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch bestimmt sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachse des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, soweit sich solche als eine angemessene Berücksichtigung der Wertverminderung darstellen".

Dies ergänzt die „Instruktion zum Einkommensteuergesetze v. 14./7. 1900" (amtl. herausgegeben vom Königl. Sächs. Finanzministerium) in nachfolgender Weise.

Instruktion § 62:

„Bei Handel- und Gewerbetreibenden, welche den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechende Bücher führen, gelten für die Berechnung des Reingewinns die durch jenes Gesetzbuch für die Inventur und Bilanz bestimmten Grundsätze mit der aus § 21 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes sich ergebenen Modifikation (diese s. oben).

Die Einschätzungskommission hat hier insbesondere darauf zu sehen, daß die Zinsen des im Geschäfte angelegten eignen Kapitals, die der Kaufmann bei Feststellung seines Gewinnes vorwegzunehmen pflegt, sowie die Haushaltskosten, die einfach durch die Bücher laufen, nicht in Abrechnung gebracht werden."

In *Österreich* hat das Finanzministerium den Steuer-Veranlagungsbehörden bezüglich der zulässigen Abschreibungsprozente bei Wohngebäuden und landwirthschaftlichen Bauten durch zwei Erlässe ziemlich genaue Direktiven geben.

Amortisations-Quote *für stadtische Wohnhäuser.*

Fin.-Min.-Erl. v. 16./1. 1858, Z. 1726.

Das Finanzministerium nimmt keinen Anstand zu gestatten, daß bei massiven Wohngebäuden Amortisationen, welche 20% der Zinssteuer nicht überschreiten, in der Regel ohne weitere Erhebung passiert werden dürfen.

Hierbei wird bemerkt, daß sich die Amortisation selbstverständlich auf den Bauwert, nicht aber auf den Wert des Grund und Bodens zu beziehen hat; auf diesen Umstand ist bei der Ermittelung des mitgeteilten Maßstabes bereits Rücksicht genommen worden.

Obige Amortisationsquote ist als eine während der ganzen Dauer des Bestandes der Gebäude passierende gedacht.

Es ist daher in der Regel eine Erhebung über das Alter des Gebäudes nicht erforderlich, anderseits kann auch nicht ein höheres Alter des Gebäudes als Grund für eine höhere Amortisation geltend gemacht werden.

Insbesondere wird allfälligen Versuchen, durch Anrechnung hoher Amortisationen bei alten Gebäuden die in früheren Jahren etwa versäumte Amortisation auf Kosten der Steuer gleichsam nachzuholen, entgegenzutreten sein.

Fin.-Min.-Erl. v. 19./7. 1898, Z. 16670.

Dieser Erlaß enthält ähnliche Bestimmungen bezüglich jener Häuser, deren Ertrag der Hausklassensteuer unterliegt.

Schema

betreffend die Feststellung einer **Amortisations-(Abschreibungs)-Quote** für die Abnützung *ländlicher Gebäude*, welche von einer Gebäudesteuer überhaupt nicht getroffen werden.

Der Gebäudearten			Jährliche Amortisations-Quote v. Bauwerte b. Annahme v. Zinseszinsen u. ein. Zinsfusses von 3½ %
Bezeichnung	Konstruktion	Bedachung	
1	2	3	4
Wohnhäuser gewöhnl. Gattung in geschlossenen Städten und Märkten, auf dem flachen Lande oder in Gebirgsgegenden	massiv	hart od. weich	0.5
Wohnhäuser gewöhnlicher Gattung	gemischt, teils Riegel- oder Holzwände	weich	1
Bauernhäuser mit angebauten Stallungen	massiv	hart	0·5
Bauernhäuser mit angebauten Stallungen	gemischt oder ganz von Holz	weich	1
Bauernhäuser mit angebauten Stallungen	m. verputzt. Stock- oder Flechtwänd.	weich	2
Backhäuser	massiv	hart	1
Scheune m. Dreschtenne	massiv oder gemischt	hart od. weich	0·5
Scheune m. Dreschtenne	ganz v. Holz	weich	1
Schupfen für Holz, Stroh u. dergl.	massiv oder gemischt	hart od. weich	0·5
Schupfen f. Wagen, Geräthe u. s. w.	massiv	hart	0·5
Schupfen f. Wagen, Geräthe u. s. w.	ganz v. Holz	weich	1·5

In *Preußen* gelten bei Einkommenbesteuerung für die Bemessung der Abnutzungsquote folgende Grundsätze:

1. Berücksichtigt wird nur die Wertverminderung durch Abnutzung der Gebäude, Maschinen u. s. w. im gewöhnlichen Betrieb, d. h. durch Verringerung oder Verschlechterung infolge natürlicher Einflüsse und bestimmungsgemäßen Gebrauches bei regelmäßigem Verlaufe der Dinge, nicht aber infolge außerordentlicher Vorkommnisse, wie Unglücksfälle, Betriebsänderungen u. s. w.

2. Die Abnutzungsquote bemißt sich als schwankende Ausgabe regelmäßig nach der im Durchschnitte der maßgebenden Vorjahre eingetretenen, falls aber die Durchschnittsberechnung wegen der Kürze des Bestehens der Quelle nicht angewendet werden kann, nach der für das Steuerjahr mutmaßlich zu erwartenden Wertverminderung.

3. Hierbei ist nicht von dem ursprünglichen Werte der Gebäude u. s. w. (zur Zeit der Errichtung) sondern von dem jeweiligen Werte auszugehen, den sie bei Beginn des für die

Veranlagung maßgebenden Zeitraumes in Wirklichkeit (nicht etwa bloß buchmäßig) gehabt haben; jedoch bleibt eine Wertverminderung, die ein Gegenstand erlitten hat, bevor er ein Bestandteil des Vermögens des Steuerpflichtigen wurde, außer Betracht.

4. Die Ermittelung der im Vergleiche mit diesem Werte erfolgten jährlichen Wertverminderung geschieht unter Berücksichtigung aller dafür im einzelnen Falle wesentlichen Umstände, also bei Gebäuden, insbesondere des baulichen Zustandes, der örtlichen Lage, der Einwirkung der Witterung, vor allem aber der Benutzungsart (Wohnhäuser im Gegensatz zu Wirtschaftsgebäuden, Stallungen, Fabrikationsstätten u. s. w.).

5. Für die praktische Handhabung dieser Grundsätze genügt es, daß die Veranlagungsbehörden bestimmte, der durchschnittlichen jährlichen Wertverminderung der betreffenden Gegenstände bei gemeingewöhnlichen Verhältnissen vollentsprechende Durchschnittssätze, bis zu welchen die beanspruchten Abnutzungsquoten unbeanstandet zugelassen werden können, festsetzen und so lange verwenden, als nicht etwa besondere eine größere Wertverminderung bedingende thatsächliche Umstände von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht und nötigenfalls nachgewiesen sind.

[Urteil des Plenums des Steuersenates des preuß. Oberverwaltungsgerichtes: $\frac{\text{VI 16}}{\text{V 22}}$, 27./11. 1896.]

Abschreibungs-Konto *in der Industrie-Buchführung* [s. „Erneuerungsfonds"].

Abschreibungs-Konto *in der landwirtschaftlichen Buchführung.* Das Abschreibungs- bezw. Amortisationskonto hat die Abschreibungen auf Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Werkzeuge aufzunehmen; es wird entweder als Ertragskonto abgeschlossen oder es erfolgt die Aufteilung des Saldos auf die Produktionskonten.

In gleicher Weise werden in der Industrie die Abschreibungen bisweilen auf Betriebs- (Fabrikations-) Konto übertragen [s. „Betriebs-Konto"].

Abschriften *der abgesandten Handelsbriefe.* Der Kaufmann ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten.

Handelsgesetzliche Bestimmungen.

Aegypten. Handelsges. v. 1./1. 1876; Art. 13. Der Kaufmann ist verpflichtet, die von ihm abges. Geschäftsbriefe in ein Register zu kopieren.

Argentinien. Código de comercio v. 5./10. 1889; Art. 51. In das Kopierbuch haben die Kaufleute vollständig und wörtlich, mit der Hand oder Maschine, chronologisch und aufeinanderfolgend alle auf ihren Handel bezüglichen Briefe und Telegramme, welche sie schreiben, zu übertragen.

Belgien. Code de commerce v. 15./12. 1872; Art. 16, Abs. 2.

Bolivia. Código de comercio v. 12./11. 1834; Art. 44 und 45.

Bosnien. Handelsges. v. 1./1. 1883; § 31.

Brasilien. Codigo commercial v. 25./6. 1855 Art. 12, Abs. 3.

Chile. Handelsges. v. 1./1. 1867. Art. 25 N. 4.

Deutsches Reich. Handelsgesetz v. 10./5. 1897. § 38, Abs. 2.

Frankreich. Code Napoléon vom 1./1. 1808. Art. 8, Abs. 2.

Guatemala. Handelsgesetz vom 20./7. 1877. Art. 20, N. 4.

Haiti. Handelsges. v. 8./3. 1826. Art. 10, Abs. 2.

Honduras. Handelsgesetz v. 27./8. 1880. Art. 25, N. 6.

Italien. Handelsges. vom 3./10. 1882. Art. 21, Abs. 2.

Mexiko. Código de Comercio de los Estados Unidos Mexicanos v. 15./9. 1889, Art. 12.

Niederlande. Wetboek van Koophandel v. 10./4. 1838. Art. 7.

Österreich. Allgem. Handelsgesetzbuch vom 17./12. 1862. Art. 28.

Portugal. Handelsgesetzbuch v. 28./6. 1888. Art. 31, N. 4 und 36.

Rumänien. Handelsg. v. 1./9. 1887. Art. 30.

Rußland. Handelsg. v. 1887. Art. 606, N. 4.

Schweden. Zivilprozeßordnung v. 1855, Art. 3.

Dem *Schweizerischen* Rechte fehlt eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung.

Serbien. Handelsgesetzb. v. 25./1. 1860. Art. 9.

Spanien. Handelsges. v. 22./8. 1885. Art. 33, N. 4.

Türkei. Handelsgesetz vom 13./1. 1850 und Nachtrag v. 18./4. 1860, Art. 3.

Ungarn. Handelsgesetz v. 19./5. 1875. Ges. Art XXXVII, § 29.

Uruguay. Codigo reformado v. 31./12. 1878. Art. 55 N. 3.

Abschrift *der Bilanz und Jahresrechnung.*

Deutsches Reich. § 166; der Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

§ 338; der stille Gesellschafter ist ebenfalls dazu berechtigt.

Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

Deutschland (Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 46.)

Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

(Entwurf des Reichsjustizamtes § 45; Motivenbericht hiezu S. 124.)

Jedem Genossen ist sohin ein klagbares Sonderrecht dahin eingeräumt, dass er auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz und der Jahresrechnung verlangen kann.

Nach erfolgter Dechargeerteilung kann aber von diesem Rechte kein Anspruch mehr gemacht werden, denn der Zweck der gesetzl. Vorschrift ist bloß, dem die Abschrift begehrenden Genossen es zu ermöglichen, in der Generalversammlung geeignete Vorschläge zu machen.

Absichtliche Fälschung *der Handelsbücher* „An Handelsbüchern kann eine strafbare Urkundenfälschung begangen werden. Wissentlich falsche Eintragungen in die Handelsbücher oder wissentliche Verfälschungen derselben können demnach als Fälschung von Privaturkunden mit Zuchthaus bis zu fünf

Jahren und Geldbuße bis zu dreitausend Mark bestraft werden.“ [Entsch. des Reichsgerichts vom 9./2. 1881.]

Absonderungsrecht *im Falliment.* [s. „Konkurs“.]

Abstattungsbuch für Darlehen *bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften.*

Bei Kreditinstituten, welche Bürgschafts-Darlehen gewähren, werden in der Regel Darlehen-Abstattungs-Konti geführt.

Dieselben enthalten auf der linken Seite alle das Darlehen betreffenden Daten und auf der rechten die Angaben betreffs der Abstattung.

Beispiel: Abstattungs-Buch für Darlehen.

1 Abstattungs-Buch

Datum		Ausz. Nr. des Kassabuches	Darlehen		Art der Rückzahlung						Art der Sicherstellung und Anmerkung
			M	Pf.	Fälligkeits-Termin		Betrag der Rate		Zinsen und Gerichtskosten		
19.. März	28	28	300	—	20/9	1903	100	—	6	25	Bürgschaft des Otto Finke und des Wilhelm Köhler
					20/12	1903	100	—	2	75	
					20/3	1904	100	—	1	40	verlängert
					20/6	1904	100	—	1	40	verlängert
					2/8	1904	—	—	3	—	Gerichtskosten
					19/9	1904	—	—	1	40	

für Darlehen. 1

Datum		Einnahme Nr. des Kassabuches	Kapital		Zinsen, Spesen u. Verzugszinsen		Zusammen		Anmerkung
			M	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	
19..									
Sept.	20	260	100	—	6	25	106	25	
Dec.	20	350	100	—	2	75	102	75	
19..									
Sept.	19	300	100	—	. . .	.	. . . .	.	

Abstempelung *der Aktien* [Reduktion des Aktienkapitals].

Die Grundkapitalsziffer ist ein ständiger Passivposten in der Bilanz. Da nur der Überschuß der Aktiva über die Passiva verteilt werden darf, so ist dieser Passivposten das arithmetische Hilfsmittel, um die Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre so lange zu verhindern, als bis die Gesellschaft so viele Werte aufgespart hat, dass dieselben außer dem Betrage aller übrigen Passivposten auch den Betrag der Grundkapitalsziffer erreichen.

Trotzdem kann es aber Fälle geben, welche es wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen lassen, die Grundkapitalsziffer zu verringern.

Das Gesetz trägt diesen Fällen Rechnung, aber nur soweit dies ohne Benachteiligung der Interessen der Gläubiger geschehen kann.

Deutsches Reich: n. H.-G.-B. §§ 288—291.

Wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint die Kapitalsherabsetzung z. B., wenn die Gesellschaft ihre Aktiva bei der Gründung zu theuer erworben hat, oder wenn ein Teil der Aktiva durch rückläufige Konjunktur erheblich im Werte sich verringert.

(Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch.)

Die Reduktion des Aktienkapitals erfolgt in folgenden Hauptformen:

1. durch Kapitalamortisation und Ausgabe von Genussscheinen [s. „Amortisation“];
2. durch Umtausch von nicht volleingezahlten Stücken in volleingezahlte [s. „Aktien-Umtausch“];
3. durch Vernichtung von Aktien [s. „Aktienvernichtung“];
4. durch Teilrückzahlungen;
5. durch Liberierung (Zusammenlegung) [s. „Liberierung“] und
6. durch Abstempelung (Geringerstellung des Nennwerts der Aktien).

An dieser Stelle soll nur die letztgenannte Form Behandlung finden.

Der Vorgang der Abstempelung hat keinen Einfluß auf den Deckungsfond der Gläubiger, da eine Rückzahlung nicht stattfindet, den vorhandenen Aktiven somit nichts entzogen wird.

Die bezüglich der Abstempelung der Aktien entstehende Buchung kann lauten: Aktien-Kapital-Konto an Gewinn- und Verlust-Konto.

Dadurch wirkt die Aktienkapitalreduktion auf die Bilanz der betreffenden Geschäftsperiode gleichsam wie ein Gewinn, bezw. sie kompensiert den thatsächlich ausgewiesenen Verlust.

Geeigneter wird es allerdings sein, ein Zwischenkonto zu bilden, etwa Aktien-kapital-Reduktions-Konto.

Beispiel. Eine Aktiengesellschaft, welche über ein Aktienkapital von M. 5 000 000 — zerlegt in 5000 Aktien à 1000 M. verfügt und im laufenden Geschäftsjahre einen Geschäftsverlust von M. 2 600 000 erlitt, hat in der Generalversammlung die Abstempelung von 50% des Aktienkapitals beschlossen.

Die Verbuchung dieser Reduktion stellt sich im Hauptbuche wie folgt dar:

Beispiel: Kapital-Reduktion bei einer Aktiengesellschaft (durch Abstempelung).

Aktien-Kapital-Konto.

Soll		Haben	
2. An Aktien-Kapital-Reduktions-Konto (Reduktion durch Abstempelung)	M. 2,500.000·—	**1. Per Bilanz-Konto** (Ursprüngliches Aktien-Kapital)	M. 5,000.000·—
3. An Bilanz-Konto (Stand des Aktien-Kapitals nach durchgeführter Reduktion)	„ 2,500.000·—		
	M. 5,000.000·—		M. 5,000.000·—

Aktien-Kapital-Reduktions-Konto

Soll		Haben	
2. An Gewinn- und Verlust-Konto (Übertrag auf das Gewinn- und Verlust-Konto) . . .	M. 2,500.000·—	**1. Per Aktien-Kapital-Konto** (Übertrag vom Aktien-Kapital-Konto s. oben 2.)	M. 2,500.000·—
	M. 2,500.000·—		M. 2,500.000·—

Gewinn- und Verlust-Konto

Soll		Haben	
2. An div. Kreditoren (Verlust im lauf. Jahre) .	M. 4,600.000·—	**1. Per div. Debitoren** (Gewinn im lauf. Jahre) .	M. 2,000.000·—
		3. Per Bilanz-Konto (Bilanzmäßiger Total-Verlust)	„ 2,600.000·—
	M. 4,600.000·—		M. 4,600.000·—
4. An Bilanz-Konto (Vortrag des Totalverlustes)	M. 2,600.000·—	**5. Per Kapital-Reduktions-Konto** (Übertrag von diesem s. 2.)	M. 2,500.000·—
		6. Per Bilanz-Konto (Restl. Verlust)	„ 100.000·—
	M. 2,600.000·—		M. 2,600.000·—

Deutsches Reich: n. H.-G.-B. §§ 288—291.

Gang der Kapitalsherabsetzung:

1. Zunächst hat die Generalversammlung die Kapitalsherabsetzung zu beschließen (§ 288).
2. Sodann erfolgt die Anmeldung dieses Beschlusses gemäß § 289, Abs. 1.
3. Alsdann erfolgt die Aufforderung an die Gläubiger gemäß § 289, Abs. 2.
4. § 291 setzt das Nähere über die Anmeldung der Herabsetzung des Grundkapitals zwecks Eintragung ins Handelsregister fest.

[Staub: „Kommentar zum Handelsgesetzbuch".]

Österreich: Derselbe Vorgang.

Schweiz. Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sind dieselben Bestimmungen zu beobachten, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

[Schweiz. Oblig.-R. Art. 670 und 667.]

Abstimmen (kollationiren); Untersuchung der Übereinstimmung von Posten, welche in verschiedenen Büchern eingetragen sind und welche ihrem Wesen nach gleich sein müssen; desgleichen Untersuchung, ob die buchmäßig ausgewiesenen Beträge mit den Vorratsaufnahmen übereinstimmen.

Abstimmung *über die Bilanz der Aktiengesellschaft.* Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes. (n. H.-G.-B. § 260.)

Direktoren, die gleichzeitig Aktionäre sind, haben bei der Abstimmung über die Jahresrechnung kein Stimmrecht. (n. H.-G.-B. § 252, Abs. 3).

Bezüglich des Aufsichtsraths wird in der Litteratur vielfach behauptet, daß derselbe sich bei Genehmigung der Bilanz ebenfalls des Stimmrechts zu enthalten habe; dies trifft jedoch nicht zu, da durch den Beschluß der Bilanzbilligung dem Aufsichtsorgan ebensowenig die Entlastung ausgedrückt wird, wie dem zur Prüfung des Rechenwerks zugezogenen Bücherrevisor.

Schweiz. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betr. die Geschäftsleitung und Rechnungsablegung haben Personen, welche in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

[Art. 655 d. Schweiz. Oblig.-R.]

Abstimmung *über die Bilanz der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.* Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen entfallenden Betrag festzusetzen.

[Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 46.]

Abstimmung *über die Bilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

Aufgestellt wird die Bilanz vom Geschäftsführer (§ 41 des Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.)

Sie unterliegt den Bestimmungen der Gesellschafter (§ 46).

Die Anerkennung erfolgt, falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter (§ 47).

[Reichsgesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.]

Abstockungs-Konto *bei forstwirtschaftlichen* oder bei *Bergbau-Unternehmungen.*

Dieses Konto wird für den Wert des zur Abstockung (Ausholzung) erworbenen Waldes belastet und für den Wertbetrag der Ausholzung erkannt.

Abstract oder **statement of account**: Auszug einer Rechnung.

Abtretung *einer Forderung.*

Deutsches Reich. (Bürgerl. Ges.-B. § 398.)

„Wer als Gläubiger eine Forderung besitzt, kann sie ohne Einwilligung des Schuldners auf einen andern übertragen (an ihn abtreten; zedieren), so daß nun dieser andere, Inhaber der Forderung geworden ist.

Die Erklärungen desjenigen, der die Forderung abtritt und desjenigen, der sich die Forderung abtreten läßt, bilden den Abtretungsvertrag.

Dieser ist an eine bestimmte Form nicht gebunden."

Österreich. (Allg. Handelsgesetzb. § 299.) Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäfte hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt (auch Bürgerl. Gesetz-B. § 1394).

Der Kaufmann, der eine Handelsforderung zediert und für deren Richtigkeit die Haftung übernimmt, haftet ungeachtet der geringeren Zessionsvaluta für den ganzen Betrag der zedierten Forderung, sowie für die mit der erfolgten Geltendmachung verbundenen Kosten.

[Adler & Clemens: Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zum Handelsgesetzbuche, Wien, Manz'scher Verlag.]

Frankreich. Cod. civ., Art. 1699. Der Schuldner einer aus einem Handelsgeschäfte entstandenen Verbindlichkeit kann sich gegen den Zessionar dadurch von demselben befreien, daß er diesem den wahren für die Abtretung bezahlten Preis nebst Kosten und Gebühren erstattet und zwar mit Zinsen von dem Tage ab, an dem der Zessionar den Preis für die abgetretene Forderungssumme bezahlt hat.

England. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung, kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Buchhalterische Behandlung der Abtretung einer Forderung.

a) Die Forderung wird zum Vollbetrage an den Zessionar abgetreten.

Otto Müller, Prag, hat an Hubert Frank, Wien, eine Forderung von K 450·80, welche er an den Wiener Inkassoverein abtritt.

Die Forderung, deren Einbringlichkeit nicht angezweifelt wird, befindet sich auf Debitoren-Konto verbucht.

Das Rechnungsverhältnis mit dem Wiener Inkassoverein soll auf einem Bankierkontokorrentkonto buchhalterische Darstellung finden.

Prima Nota (Memorial)
des Otto Müller in Prag:

Bankierkontokorrentkonto
an Debitorenkonto.

Für Abtretung des Guthabens
bei Hubert Frank, Wien, . . .
an den Wiener Inkassoverein K 450·80

[Die Buchungspost gelangt hierauf im Saldakonti (Kontokorrentbuche) auf das Konto Hubert Frank, Wien, in das Haben und auf das Konto Wiener Inkassoverein in das Soll.]

b) Die Forderung ist notleidend und bereits auf Dubiosenkonto verbucht.

Otto Müller, Prag, zediert an den Wiener Inkassoverein unter 50% Nachlaß die Forderung an Hubert Frank.

Prima Nota (Memorial):

Bankierkontokorrentkonto
an Dubiosenkonto.

für Abtretung des Guthabens bei Hubert Frank, Wien.
K 450.80
Kosten „ 38.50
K 489.30 an den Wiener
Inkassoverein für 50% vom
Betrage der Schuld . . . . = K 225.40.

Auf dem Dubiosen-Konto wird die Zession wie folgt verbucht erscheinen:

Soll Dubiosen-Konto Haben

Soll		Haben	
An Bilanz-Konto . . .	K 450.80	Per Bankierkontokorrent-Konto . . .	K 225.40
An Kassa-Konto	„ 38.50	Per Gewinn- und Verlust-Konto	„ 263.90
	K 489.30		K 489.30

Abzahlung [s. „Teilzahlung" und „Abzahlungs-Geschäfte".]

Abzahlungen *auf Hypothekenschulden*, Vermerken derselben im Hypothekenregister. [s. „Hypothekenregister" u. „Abstattungsbuch".]

Abzahlungsgeschäfte.

Unter Abzahlungs- (Teilzahlungs-, Raten-) geschäften versteht man jene Betriebe, bei welchen Waren gegen allmähliche Entrichtung des Kaufpreises veräußert und übergeben werden.

Dabei bleibt das Eigenthum an der veräußerten Sache dem Verkäufer bis zur erfolgten vollständigen Abzahlung gewahrt.

In *Deutschland* wird der Betrieb dieses Gewerbes durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 (R.-G.-B. Nr. 23) geregelt; in *Österreich* durch das Gesetz v. 27. April 1896 (R.-G.-B. Nr. 70).

Die Veräußerung von Lotterielosen und Prämieninhaberpapieren gegen Ratenzahlung (Ratenloshandel) ist in Deutschland untersagt.

In *Ungarn* regelt der Ges.-Artikel XXXI vom Jahre 1883 die gewerbemäßige Veräußerung von Wertpapieren gegen Teilzahlung. Er trifft insbesondere aber auch über die Buchführung der betreffenden Geschäftsinhaber Bestimmungen, die hier in Kürze Darstellung finden sollen:

§. 5. „Der Verkäufer ist verpflichtet in Bezug auf das Ratengeschäft paginierte, durchlöcherte und von der Gewerbebehörde beglaubigte spezielle Bücher zu führen, vom Ratengeschäfte eine Urkunde auszustellen und bezüglich der einzelnen Ratenzahlungen, Quittungen zu geben. Diese Urkunden und Quittungen bilden Aktenmaterial zu den Geschäftsbüchern, welche in chronologischer Ordnung geführt werden und dieselben Sätze und Posten enthalten müssen."

Accaparement-Konto [s. unter „Accapareur-Konto"].

Accapareur-Konto. Dieses Konto wird für Waren eröffnet, die in Bausch und Bogen, z. B. bei einer Auktion oder einem Konkursmasse-Ausverkauf erworben werden. Es ist der Einzel- (Stück)- Preis der verschiedenen Artikel gar nicht feststehend; ein ganzes Lager wird zu einem Pauschalpreise erworben und erst nachträglich wird durch eine Verteilungsrechnung der Einkaufspreis für die einzelnen Objekte festgestellt.

Um nun den Gewinn für das betreffende Geschäft in der Gänze zu ersehen, wird die Ware nicht auf das gewöhnliche Waren-, sondern auf ein besonderes Konto gebracht, welches in mancher Buchhaltung mit Accapareur-Konto bezeichnet wird [s. a. „Parthiewaren-Konto"].

Acceptance-account; Akzeptkonto.

Accepten-Buch [s. „Tratten-Buch"].

Accept-Konto (Akzept-Konto) [s. „Tratten-Konto"].

Accept-Obligo (Akzept-Obligo) [s. „Giro-Obligo"].

Accion (spanische Buchf.); Aktien; accionario = Aktionär; acciones de ferro carril = = Eisenbahnaktien; acciones industriales = = Industrie-Aktien; acciones privilegadas = = Prioritätsaktien.

Acciseverrechnung [s. „Staatsrechnungswesen"].

Accogliere (ital. Buchf.); einlösen; honorieren.

Accordance; the books are in accordance; die Bücher stimmen (miteinander).

Account (engl.) Rechnung; Konto; [s. d.] links *Soll* „Dr", rechts *Haben* „Cr".

Beispiel: Personen-Konto aus dem Hauptbuch der engl. Buchführung.

Ledger account.

Dr Webber and Smart, Liverpool. Cr

19..		£ s. d.	19..		£ s. d.
Jan. 1.	To Balance (An Bilanz-Konto)	62. 4. 3	Jan. 25.	By Returns (Per Retourware)	5.10.—
„ 19.	To Goods (An Waren-Konto)	15.15.—	Feb. 1.	By Bill Receivable 181 (abgekürzt By B. R. 181)	100.—.—
Feb. 4.	To Sundries (An diverse Konti)	81.10.—	May 5.	By Cash (Per Kassa-Konto)	60.—.—
„ 10.	To Goods (An Waren-Konto)	75.10. 1	„ 31.	By Balance (Per Saldo-Bilanz-Konto)	69. 9 4
		234.19. 4			234.19. 4

Account (for account); (engl. Buchf.). Auf oder für Rechnung; zu Lasten...; auf Abrechnung; auf Zeit.

— **Agio-business-**; (engl. Buchf.); Agio-Konto.

— **Bad Debts-**; (engl. Buchf.); Konto von Schuldnern zweifelhafter Kreditfähigkeit, oder von solchen, bei welchen Forderungsbeträge uneinbringlich sind.

— **book**; (engl. Buchf.); Kontobuch.

Account Capital-; (engl. Buchf.); Kapital-Konto

— **Carriage-**; (engl. Buchf.); Speditions-Konto.

— **Cash-**; (engl. Buchf.); Kassa-Konto.

— **Closed-**; (engl. Buchf.); abgeschlossenes Konto.

— **Closed into another account**; (engl. Buchf.); Übertragung auf ein anderes Konto beim Abschluß eines solchen. Z. B.

Beispiel: Übertrag auf ein anderes Konto (engl. Buchführung).

Capital A/C

➤ £ 16.—.—	£ 200.—.—

Cash A/C

£ 200.—.—	£ 80.—.—
	„ 100.—.—
	„ 12.—.— ◄
	„ 4.—.— ◄

Drawing A/C

➤ £ 12.—.—	£ 16.—.— ◄
➤ „ 4.—.—	
£ 16.—.—	£ 16.—.—

Account Commissions-; (engl. Buchf.); Kommissionsrechnung.

Account Compound-; (engl. Buchf.): Konto für verschiedene Geschäftsfreunde (Konto pro Diverse). Z. B.

Beispiel: Blatt aus einem Konto pro Diverse (engl. Buchf.).

Dr — Sundry Debtors — Cr

Oct. 15 To Timber A/c		Oct. 18 By Cash A/c	
sale to Smith . . . . £	2.—.—	payment by Jones . . £	3.—.—
„ „ Jones . . . . „	3.—.—	„ „ Brown . „	4.—.—
„ „ Brown . . . „	4.—.—	. . . .	
„ „ Robinson . . „	5.—.—	. . . .	
. . . .		[Frank Ireson: Text book of book-keeping.]	
. . . .			

Account Consignment-; (engl. Buchf.); Konsignations-Konto.

— **Continuation-**; (engl. Buchf.); Report-Konto.

— **Current**; (engl. Buchf.); laufende Rechnung im Kontobuche.

— **Disbursement-**; (engl. Buchf.); Unkosten-Konto.

— **Discount**; (engl. Buchf.); Diskont-Konto.

— **Fictitious-**; (engl. Buchf.): Konto finto [s. d.]

— **Final-**; (engl. Buchf.); Schlussabrechnung.

— **for as received**; (engl. Buchf.); in den Einnahmen nachweisen.

— **Insurance-**; (engl. Buchf.); Versicherungs-Konto.

— **Joint-**; (engl. Buchf.); J/A.; j/a.; halbe Rechnung; Konto a Metà [s. d.].

— **Joint in thirds-**; $^1/_3$ a/c.; $^1/_3$ Rechnung; Konto a terzo [s. d.].

— **Losses and profits-**; (engl. Buchf.); Gewinn- und Verlust-Konto.

— **Movables-**; (engl. Buchf.); Mobilien-Konto.

— **Open-**; (engl. Buchf.); offene Rechnung.

— **Postage credited-**; (engl. Buchf.): Rechnung über gestundetes Postporto [speziell englische Einrichtung].

— **Raising an-**; (engl. Buchf.); eine Rechnung aufmachen; auch „drawing out an account“ oder „to put up an account“; [s. d. unter „Account“; an späterer Stelle].

— **Recovery-**; (engl. Buchf.); Schadenkonto in der Buchführung der Versicherungs-Gesellschaften.

— **Repairs-**; (engl. Buchf.); Reparaturen-Konto.

Account Rates-; (engl. Buchf.); Skonto- oder Dekort-Konto.

— **Revenue-**; (engl. Buchf.); Stempel-Konto.

— **Sales-**; (engl. Buchf.); Verkaufs-Konto.

— **sales-book**; (engl. Buchf.); Verkaufs-Rechnungs-Buch.

— **Settlement-**; (engl. Buchf.); Abschluss-Rechnung.

— **Shares-**; (engl. Buch); Aktien-Konto.

— **stated**; (nach englischem Recht). Die neue englische Zivilprozessordnung (ex 1883) setzt fest: In jedem Falle, in welchem sich der Kläger auf eine anerkannte Rechnung (account stated) oder auf einen indirecten Kontokorrent-, bezw. Buchauszug (account stated) zu berufen in der Lage ist, soll dies in den Parteischriften (pleadings) ganz genau und mit Motivierung dargestellt werden.

Dagegen ist dies nicht nötig, wenn der Rechnungsauszug lediglich als Beweis für irgend einen in der Streitschrift angeführten Klagegrund dienen soll, da Beweismittel nach englischem Rechte nur in mundlicher Verhandlung Berücksichtigung finden können.

— **Storage-**; (engl. Buchf.); Konto im Lagerbuche.

— **Suspense-**; (engl. Buchf.); Konto Sospeso [s. d.].

— **of anticipation**; (engl. Buchf.); Antizipations-Konto [s. „Transitorische Konti“].

— **of deposits**; (engl. Buchf.); Depositen-Konto.

— **of no account**; (engl. Buchf.); als wertlos abzuschreiben.

— **on new account**; (engl. Buchf.); auf neue Rechnung.

Account; — to credit in account; (engl. Buchf.); kreditieren.

—; to keep an account; (engl. Buchf.) Rechnung führen.

—; to place to account; (engl. Buchf.); in die Handlungsbücher eintragen.

—; to put up an account; (engl. Buchf.); eine Rechnung aufmachen [s. „raising an account"].

Accountant (engl.); Rechnungsführer, Buchhalter, Bücherrevisor.

Accountant Chartered-; konzessionierter Bücherrevisor. Der Stand der Buchhalter genießt in keinem Lande so machtvollen Schutz und so großes Ansehen, als in Großbritannien und in den englischen Kolonien.

Daselbst bestehen zahlreiche Vereine zur Förderung der fachlichen Interessen und zur Hebung des Standesansehens. Unter diesen nimmt das „Institut der privilegierten Buchhalter" den ersten Rang ein. Diese Körperschaft besitzt ein von der Königin Viktoria verliehenes Patent, durch welches deren Mitglieder zur Durchführung von Revisionsarbeiten aller Art berechtigt und als maßgebend bezeichnet werden.

Ein Handelsangestellter, welcher sich zum „Accountant" ausbilden will, muß sich vor allem einer Vorprüfung unterziehen und wenn diese ein gutes Ergebnis liefert, vertragsmäßig durch 5 Jahre unter Aufsicht eines Mitgliedes des Accountantenvereines praktizieren.

Während dieser Zeit kann er sich für eine zweite Prüfung vorbereiten, welche er nach Beendigung der erwähnten fünfjährigen Praktizierzeit ablegt.

Hierauf wird er zum „Associate" des Vereins ernannt.

Nach Verlauf weiterer fünf Jahre, während welcher Zeit er bereits selbstthätig amtiert, wird er ordentliches Mitglied.

Als solches genießt er das Ansehen eines geprüften Buchsachverständigen.

Die großen englischen Gesellschaften beschäftigen ausnahmslos zum Zwecke der Kontrole ihrer Buchhaltungseinrichtungen Mitglieder des Vereins der accountants als Auditoren.

Die Hauptthätigkeit eines Auditors gipfelt in folgendem:

1. Bücherrevision und Bilanzaufstellung.
2. Umwandlung industrieller Unternehmungen in Aktiengesellschaften.
3. Ständige Überwachung der Buchführung einer Unternehmung.
4. Auskunftserteilung an neubegründete Unternehmungen über die geeignetste Einrichtung der Buchführung.

Über die Befugnisse eines Auditors bestimmen die Englischen Gesellschafts-Akte 1900 folgendes:

(63 und 64 Vict. cap. 48.)

[Verbesserungsakte zu den Gesellschaftsakten vom 8. August 1900. Ergänzung zu Art. 18 der Companies Act. 1862.]

„Jede Aktiengesellschaft soll in jeder jährlichen Generalversammlung einen Revisor oder Revisoren bestellen, die bis zur nächsten jährlichen Generalversammlung im Amte zu bleiben haben."

[Das Vorhandensein von Revisoren ist Zwangserfordernis, wie das des Aufsichtsrathes im Deutschen Reiche.]

„Wenn eine General-Versammlung Revisoren nicht bestellt, so kann das Handelsministerium auf Antrag eines Aktionärs der Gesellschaft einen Revisor der Gesellschaft für das laufende Jahr bestellen und die seitens der Gesellschaft für seine Dienste zu zahlenden Gebüren festsetzen."

„Jeder Revisor einer Gesellschaft soll zu allen Zeiten das Recht haben, die Bücher und Rechnungen und Belege der Gesellschaft einzusehen und soll berechtigt sein, von den Direktoren und Beamten der Gesellschaft diejenige Auskunft und Erklärung, die für die Erfüllung der Pflichten von Revisoren notwendig sein mag, zu verlangen und die Revisoren sollen am Schlusse jeder Bilanz eine Bescheinigung ausstellen, in der angegeben wird, ob ihre Anforderungen nach jeder Richtung hin erfüllt worden sind oder nicht. Sie sollen in jedem derartigen Berichte angeben, ob nach ihrer Meinung die in dem Berichte besprochene Bilanz in gehöriger Weise aufgemacht ist, so daß sich daraus eine wahre und korrekte Übersicht über die Lage der Angelegenheiten der Gesellschaft ergiebt und dieser Bericht soll der Gesellschaft in der Generalversammlung vorgelesen werden

Accountants; (Nederlandsch-Instituut van Accountants [Institut der Buchsachverständigen und privilegierten Buchhalter in Holland]). Dieses 1896 ins Leben gerufene Institut bezweckt, den Buchhalterstand in Holland zu organisieren, für entsprechende Regelung der Bezüge der Buchhalter zu sorgen, Ordnung in der Bücherrevision anzustreben und Vorschriften für Kontrolore, Rechnungsprüfer und Liquidatoren zu erlassen.

Nach § 2 der mit Kabinetsorder Nr. 39 vom 9. April 1895 genehmigten Statuten versucht der Verein seinen Zweck zu erreichen:

a) durch Feststellung der Bedingungen, denen der genügen muß, der als durch das Institut anerkannter Accountant (anerkannter Buchsachverständiger) auftreten will,

b) durch Eröffnung von Unterrichtskursen, in welchen die Theorie der Accountancy (Verrechnungswissenschaft, Ökonomie und Gesetzgebung) gelehrt wird,

c) durch Ausstellung von Diplomen,

d) durch das Ermöglichen, die besten auf dem Gebiete des Fachwissens erscheinenden Werke lesen zu können,

e) durch Herausgabe eines Fachblattes.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Mitgliedern und Assistenten.

Assistenten dürfen nur mit Bewilligung des Vereines als Accountanten eintreten.

Um Mitglied zu werden, hat sich der Assistent einer Prüfung zu unterziehen. Diese erstreckt sich auf nachfolgende Fächer: Allgemeine Bildung, Handels-Geographie, Handelsgeschichte, Sprachkenntnisse, gründliche Kenntnis der das Accountantenfach betreffenden Praxis, der Buchhaltung, des Handelsrechnens und alles dessen, was damit in Verbindung steht (Handelsstatistik, Bank-

und Börsenwesen), Kenntnis des niederländischen Handelsrechtes, Kenntnis der auf Erbschaftsteilungen, Konkursverfahren, Liquidationen etc. bezughabenden Gesetze.

Seit Bestehen dieser Gesellschaft haben die Niederländischen Gerichte zumeist solche Personen zu Sachverständigen bestimmt, welche dem „Nederlandsch Instituut van Accountants" als ordentliche Mitglieder angehören. Vereidigte Buchsachverständige giebt es in Holland nicht. Die Aktiengesellschaften lassen ihre Bücher in der Regel durch Mitglieder des Sachverständigen-Instituts revidieren.

Accreditare (ital. Buchf.); Kredit einräumen.

Accueil (französ. Buchf.); Aufnahme; Trattenhonorierung; Einlösung.

Accumulatorenfabrikation; [s. „Akkumulatorenfabrikation"].

Achat; compte d'achat (französ. Buchf.); Einkaufsrechnung.

Achterstallige renten (holl. Buchf.); Verzugszinsen.

Acker-Konto; [s. „Ackerbau-Konto"].

Ackerbau-Konto; *in der landwirtschaftlichen Buchführung.* Dieses Konto, auch Acker-Konto genannt, ist für die zur Erzeugung erforderlichen Aufwendungen an Saatgetreide, für Bespannarbeiten, für Gesinde und Taglöhner, Düngermengen und Regieauslagen zu belasten, dagegen zu erkennen für die Getreide-, Futter- und Streuproduktion.

Beispielsweise Darstellung des Ackerbau-Kontos (landw. Buchf.).

(Aus Reisch und Kreibig: Bilanz und Steuer, Band I, Seite 220).

Soll — Ackerbau-Konto — Haben

Soll		Haben	
1. Für Dreschermaß und Saatgetreide	K 1200.—	5. Für den Wert der Getreideproduktion	K 7100·—
2. Für geleistete Bespannungsarbeiten	„ 1800.—	6. Für den Wert der Futter- und Streuproduktion .	„ 2500·—
3. Für geleistete Gesindearbeiten	„ 300.—		
4. Für geleistete Taglöhnerarbeiten	„ 2000·—		
7. Für Düngerzufuhren . .	„ 1700.—		
8. Für Antheil an der Regie	„ 500·—		
9. Für Gewinn (Ertrag) . .	„ 2100·—		
	K 9600·—		K 9600·—

Ackergrund-Wertverminderungs-Reserve bei *landwirtschaftlichen Unternehmungen* in der Passiva der Bilanz vorkommend; anstatt der gewöhnlichen perzentuellen Wertreduktion in der Aktiva [s. „Abschreibungen"].

Acquittement (französ. Buchf.); Einlieferung.

Acreditar (span. Buchf.); kreditieren, gutbringen.

Acreedor (span. Buchf.); Gläubiger.

Acreedor hipotecario (span. Buchf.); Hypothekargläubiger.

Acreencias (span. Buchf.); Aktivschuld.

Act of bankruptcy; (engl.) Konkurs. — Bankrupt (Bankbrüchiger, Gemeinschuldner, Zahlungsunfähiger) — bankrupt estate, Konkursmasse.

Mit Ausnahme der Minorennen (infants) kann nach englischem Gesetz Jedermann gerichtlich bankerott erklärt werden.

Diese Erklärung (adjudication) ist abhängig von einem Antrag (petition) des Schuldners oder auch eines Gläubigers, welcher mindestens £ 50.—.— zu fordern hat, beziehungsweise mehrerer Gläubiger, die zusammen den Betrag von £ 50.—.— zu fordern haben.

Bankruptcy Act 1890, Kapitel 7 bestimmt im Abschnitt 8 (über die Lossprechung vom strafbaren Bankerott):

Nach 3 *b*) des Abschnittes 8 erfolgt eine Lossprechung vom strafbaren Bankerott nur dann, wenn bewiesen ist, daß der Bankerotteur nicht versäumt hat, die gewöhnlich gebräuchlichen Geschäftsbücher nach Art des betreffenden Geschäfts so zu führen, daß diese Handelsbücher über seine Geschäftsangelegenheiten und über seine Vermögenslage rücksichtlich der drei dem Konkurse vorhergegangenen Jahre genügend Aufschluß geben.

Actief en passief (holl. Buchf.); Aktiv und Passiv.

Action [s. „Aktien"].

Actienbuch [s. „Aktienbuch"].

Actiencapital-Conto [s. „Aktienkapital-Konto"].

Actieneinlösungs-Conto [s. „Einlösungs-Konto"].

Actieneinzahlungs-Conto [s. Einzahlungs-Konto"].

Actiengesellschaft [s. „Aktiengesellschaft"].

Actien-Promesse [s. „Aktienanrechtscheine"].

Actien-Quittungsbogen [s. „Aktienanrechtscheine"].

Actien-Restzahlungs-Conto [s. „Aktienanrechtscheine"].

Actif; Aktiva. Die Aktiven bestehen zunächst aus: Immeubles (Grundstücke); Materiaux (Materialien; Geräthe), Machines (Maschinen), Effets à recevoir (Besitzwechsel), Matières commerçables (Handelsobjekte), Titres (Rechtsurkunden, Wertpapiere), Débiteurs divers (diverse Debitoren), Marchandises en magasin (Warenvorräte am Lager). Marchandises en transformation (in Erzeugung befindliche Waren; unterwegs befindliche Waren), Inventaire (Inventar).

Actif fictif [französ. Buchf.]. In die Aktiva eingestellte imaginäre Werte; wie Anrecht, Patente, Gründungskosten und ähnl.

Beispiel der Bilanz einer Einzelunternehmung (französ. Buchf.)

Actif.			Passif.		
Immeubles	*Fr.*	40000.—	Créditeurs (Gläubiger)	*Fr.*	5000.—
Mobilier	„	5000.—	Effets à payer (Tratten)	„	40000.—
Caisse	„	6500.—	Compte de ventes (Verkaufs-Rechnungen)	„	5000.—
Effets à recevoir	„	5000.—	Compte de loyers (Mietzinsschuld)	„	1000.—
Marchandises en magasin	„	40000.—	Capital (Reinvermögen)	„	75000.—
Marchandises en transformation		20000.—			
Frais généraux (Vorausbezahlte Kosten)	„	2500.—			
Mains d'oeuvre (Rückständige Löhne)	„	2000.—			
Débiteurs	„	5000.—			
Total de l'actif	*Fr.*	126000.—	Total de passif	*Fr.*	126000.—

Actif réel; (französ. Buchf.) wirkliche Aktiven; im Gegensatze zu actif fictif [s. d.]

Actions de capital; (azioni di capitale) im Gegensatze zu „actions d'apport", je nachdem die Einlage bar oder in anderen Vermögenswerten erfolgt.

— **de chemins de fer** (französ. Buchf.); Eisenbahnaktien.

— **de jouissance** [s. „Genußschein"].

— **de préférence** (französ. Buchf.); Prioritätsaktien.

— **de primes** sind Aktien, welche Gründern oder Anderen zur Belohnung für geleistete Dienste gewährt werden.

— **de priorité**; [s. „Prioritäts-Aktien"].

— **de privilégiées**; [s. „Bevorzugte Aktien"].

— **émises; actions souscrites.** *Aktien-Emission und Subskription nach französ. Buchführungsmethode*: Wird eine Aktiengesellschaft in der Weise errichtet, daß die Gründer sich verpflichten, die gesamten Aktien zu übernehmen, so pflegt man das Aktien-Emissionskonto zu Gunsten des zu bildenden Aktienkapital-Kontos zu belasten. [„Actions émises à capital nominal".] Desgleichen das Konto der Aktionäre für den Betrag der Subskription zu Gunsten des Subskriptions-Kontos [„Actionaires à actions souscrites"]. Erfolgen dann die Einzahlungen, so wird das Kassa-Konto für diese belastet und das Konto der Aktionäre entlastet [„Caisse à actionaires"]. Nach Beendigung der Einzahlung wird der Saldo des Subskriptions-Kontos auf das Emissions-Konto übertragen [„Actions souscrites à actions émises"].

Actions primitives (französ. Buchf.); Stammaktien.

Activ Anticipationen [s. „Aktiv Antizipationen"].

Activa; [s. „Aktiva"].

Activas (span. Buchf.); Aktiva.

Active debts; Außenstände.

Active Schuld (holl. Buchf.); Aktivschuld.

Additionsfehler in den Büchern; [s. „Fehler in der Buchhaltung"].

Adjustment (engl.); die Schadenabrechnung in der Seeassekuranz.

Administrator, *Verwalter* [s. „Häuserverwalter", „Nachlaßverwalter" und „Verwalter"[.

Advance on A/ct; Vorschuß-Konto im Kommissionsgeschäfte.

Advances Account; Vorschuss-Konto (allgemein).

Adventures; Spekulationen: Joint Adventures, gemeinschaftliche Speculation z. B. „Goods for Joint Adventure", für gemeinschaftliche Rechnung mit einem Geschäftsfreunde gekaufte Waren.

Beispiel eines Spekulations-Kontos im Hauptbuche (ledger) der engl. Buchführung.

Dr — Adventure Account. — Cr

	£ s. d.		£ s. d.
To Previous Entries (An Konto vorläufiger Eingänge)	1000.—.—	By Sales (Per Verkaufserlös)	1250.—.—
	43.—.—		
	25.—.—		
„ Expenses (An Spesen)	139.—.—		
. . . .		. . . .	
. . . .		. . . .	

Advokaten- (Rechtsanwalts)-Buchführung. Zu jenen Berufskreisen, in denen das Buchführungswesens sich noch in sehr mangelhafter Durchführung befindet, gehört der Stand der Advokaten (Rechtsanwälte).

Viele Advokaten führen nur ihre Expensar-Bücher, in denen für jeden Klienten (Mandanten) und jede besondere „Causa" (Rechtssache) ein Folium errichtet ist, auf dem „Auslagen" und „Verdienst" in Evidenz gehalten werden, um auf Grund dieser Aufschreibungen die Expens-Noten anzufertigen.

Gerade der Advokatenstand, der nach allen Richtungen die Geschäfts- und Rechtsverhältnisse seiner Klienten vertritt, im Auftrage derselben Prozesse führt, Streitigkeiten beilegt, Ausgleiche erzielt, kommt häufig in die

Lage, den Nutzen und Wert einer geordneten Buchführung kennen zu lernen.

Der Handelsfachschriftsteller Theodor Drapala schlägt in der von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für Buchhaltung“ den Rechtsanwälten vor, folgende Bücher zu führen:

Inventurbuch, Kassabuch, Memorial, Sammelbuch (entfällt bei direkter Übertragung), Hauptbuch, Debitorenbuch (für die Klienten als Schuldner); Kreditorenbuch (für die Klienten als Gläubiger) und Expensenausgangsbuch; dabei auch noch die Expensar-Bücher (Expensen-Konto-Bücher).

1. Die Expensar-Bücher.

Dieselben sind zur chronologisch erfolgenden Aufzeichnung aller für denselben Klienten (Mandanten) zu bestreitenden Auslagen (an Porti, Gebühren, Stempeln u. s. w.) und demselben anzurechnende Verdienstbeträgen bestimmt und haben zumeist folgende Einrichtung:

Jedem Klienten wird ein Folium eröffnet; in größeren Kanzleien werden natürlich, je bedeutender eben die Klientel des Anwalts ist, desto mehr Expensarbücher geführt werden müssen.

Beispiel: Ein Blatt aus einem Expensar-(Geschäftsumsatz-)Buche

Otto Köhler, Leipzig kontra Erich Haller, Leipzig.

Datum		Gegenstand	Vorschuss		Auslagen		Verdienst	
Jan.	26	Rechnungsauszug	20	—	23	30	42	50
Okt.	1	"	30	—	42	50	80	55

2. Das Expensen-Ausgangs-Buch (Sammelbuch für Expensen).

Dasselbe dient zur Eintragung aller in einem Monate den Klienten erteilten Expens-Noten nach Datum des Ausganges, beziehungsweise der Erteilung, Name und Ort des Nota-Empfängers und Betrages.

Zum Beispiel:

Beispiel: Ein Blatt aus einem Expensen-Ausgangs-Buch.

Februar 19..

	Nr.	Fol. des Debitoren-Buches		M.	₰
	1	2	Otto Köhler, Leipzig	65	80
	2	"	Friedrich Schindler, Leipzig	18	95
	3	"	Emil Kroll, Taucha	116	55
	4	3	Friedr. A. Schätzler, Borna	42	50

Das Expensen-Buch bildet die Grundlage für die weiteren buchhalterischen Arbeiten.

3. Das Kassa-Buch.

Da die Geldgebarung des Advokaten in der Regel aus ziemlich gleichartigen Posten sich zusammensetzt, empfiehlt es sich, das Kassabuch tabellenartig einzurichten.

Zum Beispiel:

Schema für ein Tabellenkassenbuch für

Einnahme. Monat . . . . . .

Datum	Konto	Text	Reichsbank	Expensen	Debitoren	Diverse	Summe

Advokaten (Rechtsanwälte.)

19 . . Ausgabe.

Datum	Konto	Text	Reichsbank	Kreditoren	Barauslagen	Kanzleispesen	Private	Diverse	Summe

In Betreff der übrigen Bücher: Memorial, Hauptbuch, Debitoren- und Kreditorenbücher wäre nichts besonderes zu erwähnen; sie sind am geeignetsten nach den Grundsätzen der kaufm. Buchführung einzurichten.

Advokaten, welche sich nicht zur Einführung einer systematischen (dopp.) Buchführung entschließen können, oder deren Geschäftsbetrieb ein weniger umfangreicher ist, würden, um eine geeignete Übersicht zu erlangen, mindestens vier Bücher führen müssen:

1. Kassabuch; 2. Expensenbuch; 3. Debitorenbuch für Schuldner und 4. Kreditorenbuch für Gläubiger.

Um über den Stand der gerichtlich geltend gemachten Forderungen und deren Höhe leicht Übersicht zu erlangen, pflegen einzelne Rechtsanwälte speziell ihren Zwecken und der Art, sowie dem Umfange ihres Unternehmens angepasste Hilfsbücher zu führen.

Ein solches Hilfsbuch für Advokaturs-(Rechtsanwalts)-Bureaux, das sich ohne Zweifel sehr gut eignen wird, hat der Wiener Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Ludwig Landau verfasst. Dasselbe ist von J. S. Seidel & Co. (Wien VI, Stumpergasse 2) zu beziehen. Durch Eintragung des Datums, sowie Einsetzung der Beträge in die betreffenden Spalten (Rubriken) kann der Fachmann sofort den Stand der Angelegenheit ersehen, z. B.:

Beispiel: Ein Blatt aus einem Hilfsbuche für Advokaten-Bureaux
(Rechtsanwalt-Kanzleien.)

Richard Glauber.

Hr. Fr. Fa. *Franz Schuster, Kaufmann in Aigern.*

1			B, K, L, Hg, Bgh *Wien* G-Z *Cm* III *1417/902*						
2			of, Ba, We, Mn, Md, Bs	*500*	—				
3			*6% Z v. 20./5. 1898*	*12*	*31*				
4			*1/3%* Pr *1,66* Prt *2,20*	*3*	*80*				
5			gz	—	—				
6			Ur, ZA, Vgl	*13*	*21*				
			etc.						

Hr unterstrichen bedeutet Herr.
(Fr = Frau; Fa = Firma.)
Hg unterstrichen bedeutet Handelsgericht.
(B = Bezirksgericht; K = Kreisgericht; L = Landesgericht etc.)
G.Z. bedeutet Geschäftszahl (ex 1902, 1417).
We unterstrichen bedeutet Wechselangelegenheit.
(of = offene; Ba = Bagatell; Mn = Mahnverfahren etc.)
Z = Zinsen.
Pr = Provision.
Prt = Protest.
Ur = Urteil; Z.A. = Zahlungsauftrag; Vgl. = Vergleich u. s. w.

Advokatorische Thätigkeit. Auf die Thätigkeit des Advokaten (Rechtsanwalts) findet das Gewerbegesetz keine Anwendung. [Gewerbeordnung f. d. D. R. v. 30. Januar 1900.]

Aegypten. (Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung)*) [Gesetz vom 1. Januar 1876].

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Art. 12. Jeder Kaufmann**) ist verpflichtet, ein Journal zu führen, aus welchem Tag für Tag seine Aktiva und Passiva, seine Handelsgeschäfte, seine Abschlüsse, Akzepte und Giri und überhaupt alles, was er in irgend einer Form empfängt und bezahlt, zu ersehen sind; ferner hat er im Journal monatsweise die für den Haushalt verwendeten Beträge anzugeben.

Art. 13. Er hat die von ihm abgesandten Geschäftsbriefe in einem Buche zu kopieren und die empfangenen monatsweise geordnet aufzubewahren.

Art. 14. Abgesehen von der Führung der in beiden vorstehenden Artikeln erwähnten Bücher, hat der Kaufmann alljährlich ein Verzeichnis seiner beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke und seiner Aktiva und Passiva anzufertigen und dieses Verzeichnis jedes Jahr in ein besonders dazu bestimmtes Buch zu kopieren.

Art. 15. Diese Bücher werden ohne leere Stellen, Lücken und Verweisungen am Rande geführt, abgesehen von den leere Stellen im Brief-Kopierbuch. Die Blätter des Journals wie des Inventarbuches sind vor der ersten Eintragung von einem dazu vom Handelsgerichte ernannten Beamten kostenfrei zu paginieren und zu vollziehen.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird das Journal, wie das Inventur- und Briefkopierbuch vom besagten Beamten im Beisein des

*) Mit Benutzung von Oskar Borchardt. „Die Handelsgesetze des Erdballs;" Bd. I., Ste. 23, 6/8, 10. Berlin 1883.

**) Ausländer stehen unter der Gerichtsbarkeit ihres Konsulates.

einreichenden Kaufmannes beglaubigt, ohne daß der Beamte unter irgend einem Vorwande von deren Inhalt Kenntnis nehmen, noch die Bücher zurückbehalten darf.

Art. 16. Die Bücher, zu deren Führung Kaufleute verpflichtet sind und bei welchen die obenerwähnten Vorschriften nicht beobachtet werden, können zu Gunsten des Buchführenden vor Gericht nicht als Beweismittel gelten.

Art. 17. Die Mitteilung der Bücher und Inventuren kann, abgesehen von Handelsstreitigkeiten, vom Gericht nur in Gütergemeinschafts- und Erbschaftsangelegenheiten, in Gesellschaftstheilungssachen und bei Konkursen angeordnet werden.

In diesen Fällen darf das Handelsgericht die Vorlegung von Amtswegen fordern.

Art. 18. Ordnungsgemäß geführte Handelsbücher können vom Richter als Beweismittel bei Streitigkeiten unter Kaufleuten hinsichtlich der Handelsgeschäfte zugelassen werden.

Art. 19. Im Laufe eines Rechtsstreites kann die Vorlegung der Bücher seitens des Handelsrichters kraft seines Amtes behufs Ermittelung des Streitgegenstandes angeordnet werden.

Rücksichtlich der Buchführung der stillen Gesellschaft.

Art. 69. Der Nachweis des Vorhandenseins einer stillen Gesellschaft kann durch Vorlegung der Bücher u. des Briefwechsels durch das Zeugnis-Verfahren, falls es das Gericht zulässt, erbracht werden.

Rücksichtlich der Buchführung der Makler.

Art. 74. Die Makler sind verpflichtet, jedes Geschäft sofort nach dem Abschlusse in ihr Notizbuch einzutragen und dasselbe jeden Tag in ihrem Journal ohne leere Stellen, Durchstreichungen, Notierungen zwischen den Zeilen, Überschreibungen oder Verweisungen, nebst der genauen Bezeichnung des Namens der Partei, der Zeit des Abschlusses und der Lieferung, der Menge, der Beschaffenheit und des Preises der Waren, sowie der Bedingungen des Geschäfts zu vermerken.

Art. 75 Wird weder das Geschäft selbst, noch die Vermittelung des Maklers bestritten, so können die so geführten Bücher vor Gericht unter den Parteien als Beweismittel für die Bedingungen des abgeschlossenen Geschäftes gelten.

Art. 76. Die Makler haben den Parteien zu jeder Zeit und sofort nach Verlangen einen Auszug aus ihren Büchern bezüglich dessen, was das für sie abgeschlossene Geschäft betrifft, auszuhändigen.

Art. 77. Über Aufforderung vonseite des Gerichts haben sie demselben ihre Bücher vorzulegen und die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Rücksichtlich der Buchführung der Transportkommissionäre, Frachtführer und Schiffsführer.

Art. 95. Der Kommissionär, welcher einen Land- oder Wassertransport ausführt oder ausführen lässt, hat die diesbezüglich gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationen in ein Journalbuch einzutragen.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkursfalle.

Art. 206. Der Konkursanzeige ist seitens des Gemeinschuldners die Bilanz oder die Angabe der Gründe beizufügen, weshalb die Bilanz nicht vorgelegt werden kann.

Art. 207. Die Bilanz muss die Aufzählung und Abschätzung aller beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke des Falliten, den Stand der Aktiva und Passiva, die Übersicht der Gewinne und Verluste sowie der Ausgaben enthalten.

Sie muss von dem Falliten als wahr bescheinigt und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Art. 249. Lagerräume, Schreibstuben, Kassa- und Handelsbücher Schriftstücke des Gemeinschuldners werden seitens des Konkursrichters nach erfolgter Inventur unter Siegel gegeben, es sei denn, daß die Aufnahme mehrere Tage in Anspruch nimmt, in welchem Falle die Versiegelung nach und nach erfolgt.

Art. 271. Nicht versiegelt oder aus den versiegelten Behältnissen behufs Übergabe an den Konkursverwalter entnommen, dürfen u. A. nach erfolgter Beschreibung und Inventur zu Händen des Konkursrichters die wesentlichen Handelsbücher werden, die dann vom Richter abgeschlossen werden.

Art. 274. Der Konkursverwalter beruft den Gemeinschuldner behufs Abschlusses der Bücher in seiner Gegenwart und zur Angabe von Mitteilungen aller Art zu sich.

Art. 275. Hat der Gemeinschuldner keine Bilanz eingereicht, so wird sie von dem Konkursverwalter mit Hilfe der Papiere des Gemeinschuldners und der erhaltenen verschiedenen Mitteilungen sofort aufgestellt und der Einreichungsstelle des Handelsgerichtes übergeben.

Rücksichtlich der Buchführung im Seehandelsgeschäfte.

Seehandelsgesetzbuch; Kapitel V; Art. 100 Jedes Konnossament wird mindestens in 4 Originalexemplaren angefertigt, eins für den Befrachter, eins für den Adressaten, eins für den Kapitän und eins für den Eigenthümer oder den Rheder des Schiffes. Der Schiffsführer hat den Wortlaut desselben in ein Journal einzutragen [s. a. oben: Handelsgesetzb., Art. 95].

Gesetz über Zahlungseinstellungen vom 26. März 1900.*)

An Stelle der Bankerotterklärung wird die gerichtliche Liquidation für solche Kaufleute gesetzt, die ohne sträfliches Verschulden zahlungsunfähig werden, um sie gegen unbillige Forderungen ihrer Gläubiger zu schützen.

Die gerichtliche Liquidation erfolgt durch Zulassung eines exekutiven Ausgleiches, wenn der Schuldner das Gericht darum ersucht und ihm seine Handelsbücher vorlegt.

---

*) Deutsches Handels-Archiv, Jahrg. 1900, I. Band, Ste. 889.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen und Vernehmung beider Teile entscheidet sodann das Gericht, ob der Ausgleich zu genehmigen sei oder nicht.

Aequivalenz. Die „Idee der Aequivalenten“ [Goldschmidt: „System des Handelsrechts“, 4. Aufl.] gelangt in der doppelten Buchführung zum Ausdrucke. Für jeden Gegenstand, der im geschäftlichen Betrieb ein- oder ausgeht, wird ein Aequivalent gegeben oder empfangen.

Aerzte-Buchführung. (Nach §. 29 der Gewerbeordnung f. d. D. R. vom 30. Juni 1900 bedarf es zur Ausübung des ärztlichen Berufes der Approbation.

Von der Besprechung des Wesens der Ärzte-Buchführung wird hier abgesehen, weil diese vollständig subjektiv und nur dem Fachmanne auf ärztlichem Gebiete verständlich ist. Sie enthält zumeist Tabellen für die Einzeichnung der Krankheitssymptome, fachlichen Wahrnehmungen, Dosen der Medikamente, Notizen über die Notwendigkeit der Wiederholung der Krankenbesuche etc.

Litteratur:

Ärztliches Hauptbuch von Sanitätsrath Dr. M. Vogel; Eisleben 1897, Fritz Kuhnt. Die Buchführung und schriftliche Geschäftsführung des Arztes von Sanitätsrath Dr. M. Vogel; Stuttgart 1897, F. Enke. Kurze Anleitung für eine ärztliche Buchführung von Dr. Ed. Müller; 1897, Herborn, J. M. Beck'sche Buchdruckerei. A. Steinbachs Formulare zur Geschäfts- und Buchführung des praktischen Arztes: I. Kranken-Journal nebst Kasse, II. Hauptbuch, III. Pultmappe und Krankenbeobachtungsformular; Berlin 1889/90, Buchhandlung Liebau. Journal und Geschäftsbuch für den prakt. Arzt von O. L. Löwe, 2. Aufl., Leipzig 1891, E. Schmidt. Buchhaltung für Ärzte von R. Hennig: Berlin 1889, Fischers mediz. Buchhandlung. Kranken-Tabellen und Geschäfts-Handbuch für den prakt. Arzt; 11. Aufl., Leipzig 1888. Verlag Oehmigke. Geschäftstagebuch für Ärzte; Würzburg 1884, A. Stuber. Ärztliches Tagebuch nebst Liquidations-Register; Berlin 1883, Otto Dreyer. Immerwährendes ärztliches Tagebuch von H. Blumenthal, Iglau 1882. Verlag H. Blumenthal. Buchhaltungs-Kalender für Ärzte, Wien; (erscheint jährlich). Verlag M. Perles.

Aetherische Öle und Essenzen; — *Kontierung* [s. „Ölfabrikation; — Kontierung“].

Afbetaling; (holl. Buchf.); Abbezahlung, a Konto.

Afbetalingszaak (holländ.), Abzahlungsgeschäft.

Affaires; (französ. Buchf.); Geschäftsbetrieb; affaires à livrer = Lieferungsgeschäfte: affaires à prime = Prämiengeschäfte [s. „Abandon“]; affaires de banque = Bankgeschäfte: affaires en commission = Kommissionsgeschäfte.

Affari; (ital. Buchf.); Geschäftsbetrieb; affari a premie = Prämiengeschäfte [s. „Abandon“]; affari a respiro oder per consegna = Zeit- oder Lieferungsgeschäfte: affari allo scoperto = — Differenzgeschäfte; affari di banca = Bankgeschäfte.

Affineriebetrieb; *Kontierung.*

Die in einer Affinerie vorkommenden Spezialkonti sind: „Planchen“-, „Wasser“-, „Scheide“- und „Gekrätze“- („Kehrets“) Konto.

Gekrätze oder Kehrets sind die Abfälle, die sich in der Bijouteriefabrikation ergeben und die von den Affinerien verarbeitet werden, um das Gold oder Silber wieder herauszugewinnen. Auf „Wasser“-Konto werden die chemischen Wässer (Säuren), welche zur Scheidung der Metalle verwendet werden, verbucht.

Auf Scheide-Konto gelangen die zur Bilanzzeit in Scheidung begriffenen Metalle zur Verbuchung. Das Scheide-Konto stellt sohin den (transitorischen) Fabrikationskonto-Saldo dar.

Afgeven; (holländ. Buchf.) trassieren.

Afgifte; (holl. Buchf.); Tratte; Abgabe.

Afletamiento; (span. Buchf.); Schiffsmiete.

Aflossing-rekening; (holl. Buchf.); Amortisations-Konto.

Afrekenen; (holl. Buchf.); abrechnen; saldieren.

Afrekening; (holl. Buchf.); Kontoabschluss; Abrechnung.

Afschrijven; (holl. Buchf.) abschreiben [s. „Abschreibung“].

Afsluiten der boeken; (holl. Buchf.); Bücherabschluss.

Agenten; *Buchführungsvorschriften* (n. H.-G.-B. §§. 84—92.)

Deutsches Reich.

Handelsagent ist, wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschließen.

Handelsagenten sind Kaufleute, denn ihre Geschäfte bilden gewerbsmäßig betriebene Handelsgewerbe (§. 1, Abs. 2, Nr. 7); daher liegt ihnen die öffentlich-rechtliche Pflicht der Buchführung ob.

Unternehmungen, welche Agenten beschäftigen, müssen für jeden derselben ein spezielles Personenkonto führen, aus dem das Rechnungsverhältnis zu ihm vollkommen deutlich ersehen werden kann. Zweckdienlich ist auch die Führung eines Engagementsbuchs über bereits abgeschlossene, jedoch noch nicht zur Ausführung gelangte Geschäfte (§. 88 n. H.-G.-B.)

Nach den handelsges. Bestimmungen (§. 91) kann der Agent bei Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Übergabe eines Buchauszuges über die durch seine Thätigkeit zustande gekommenen Geschäfte fordern.

Ob ein solcher Auszug auch die abgeschlossenen, jedoch noch nicht zur Durchführung gelangten Geschäfte enthalten muß, ist strittig [s. Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch Ste. 319; Dove & Apt: Gutachten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, Ste. 59].

Die sammtlichen zum Provisionsbezuge berechtigenden Geschäfte müssen in dem Auszuge mit Angabe der Adressen der Gegenkontrahenten und des für den Agenten wichtigen Teiles des Abschlusses (Mengen, Preise u. s. w.) versehen sein.

Der Agent ist nicht berechtigt, die Beläge zu den im Buchauszuge dargestellten Posten abzufordern.

Auch die Vorlegung der Bücher zum Zwecke der Prüfung des Buchauszuges kann der Agent nicht verlangen. (Gareis: Handelsrecht, 6. Aufl., Ste. 629.)

Österreich.

In Österreich fehlen zwar Bestimmungen betreffs der Führung von Büchern seitens der Agenten sowie von Agenturkonti seitens der Geschäftsinhaber, doch hat dort der Geschäftsgebrauch gleichartige Verhältnisse geschaffen, so daß auch dort in Streitigkeiten zwischen dem Agenten und dem Hause, welches er vertritt, das Gericht die Vorlage eines Buchauszuges abfordert.

Schweiz.

Der Agent ist zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verhalten, wie überhaupt die gesetzlichen Vorschriften über Buchführung auf ihn, wie auf jeden anderen Kaufmann Anwendung finden, sofern er im Handelsregister eingetragen ist. (Schweiz, Obligationenrecht, Art. 877.) Zur Eintragung ist u. A. verpflichtet, wer gewerbsmäßig und mit dem Zwecke, dadurch einen Gewinn oder eine Provision zu erzielen, die Vermittelung von Kauf und Verkauf irgend welcher Art besorgt, unter Haltung eines ständigen Bureaus (Agenten, Makler, Kommissionäre u. s. w.) [Verordnung über das Handelsregister vom 6. Mai 1890.]

Der Beauftragte (Agent) ist schuldig, seinem Auftraggeber auf Verlangen jeder Zeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. [Schweiz. Obligationenrecht, Art. 398 u. 405.]

Obgleich sich der Handelsmakler vom Agenten in erster Linie dadurch unterscheidet, dass jener nicht dauernd, sondern nur bei Bedarf seitens der interessierten Parteien Aufträge erhält, und in zweiter Linie dadurch, dass der Mäkler regelmäßig zwischen Parteien Geschäfte abschließt, die an dem Orte wohnhaft sind, wo er sich selbst befindet, während dies beim Agenten nicht der Fall ist, macht die Gesetzgebung einiger Auslandsstaaten, zumeist der überseeischen, bloß einen Unterschied zwischen amtlichen, öffentlichen Maklern und Privatmäklern, zu denen sie die Agenten zählt.

Die im Nachfolgenden angeführten Gesetzesstellen beziehen sich auf die durch die Kaufmannsqualität bedingte Buchführungspflicht der Privatmakler und Agenten. [Vorschriften über die Buchführungspflicht der amtlichen, öffentlichen Makler s. u. „Makler".]

Ägypten. Art. 72, H.-G. *Belgien.* Art. 64, H.-G. *Chile.* Art. 80, H.-G. *Honduras.* Art. 80, H.-G. *Spanien.* Art. 89, H.-G. *Venezuela.* Art. 66, H.-G.

Verrechnung mit den Versicherungsagenten.

Deutsches Reich u. *Österreich.*

Die Agenten von *Feuer-, Lebens- u. anderen Versicherungsanstalten* sind nach der Entscheidung des ehem. Reichs-Oberhandelsgerichts (Leipzig) nur Bevollmächtige ihrer Institute und als solche nicht Kaufleute, daher auch zur Buchführung nicht verpflichtet.

Die Verrechnung mit den Agenten ist bei Versicherungsgesellschaften zumeist folgende:

Bei Absendung der Polizze seitens der Anstalt an den Agenten wird das Agenten-(Agentur)-Konto für die erste Prämie, sowie für die einzuhebende Staats- und Portogebühr belastet, dagegen Prämien-Konto, Gebühren-Konto und Porto-Konto als Unkosten-Konto erkannt.

Sodann wird das Agenten-Konto für die dem Agenten gebührende Abschluss-Provision [s. „Abschluss-Provisions-Konto"] zu Lasten des Provisions-Kontos kreditiert, so daß dieses schließlich als Ausgaben-Konto erscheint.

Die von den Agenten an die Anstalt gesendeten Beträge werden zu Gunsten des Agenten-Kontos dem Kasse- (Reichsbank-, Postsparkassen- oder ähnl.) Konto belastet.

Beispielsweise Darstellung eines Agenten-Konto im Versicherungsgeschäfte.

(Aus „Bilanz und Steuer" von Reisch & Kreibig.)

Saldo-Vortrag (Aktivum) gegen Bilanz-Konto.	Provision und Inkassolohn an die Agenten.
An die Agenten abgesandte Prämienquittungen zur Einhebung; Gebühren, welche der Versicherte zu bezahlen hat.	Storni von Prämien.
Storni der Provisionen und Inkassogebühr auf stornirte Prämien.	Abgerechnete Schaden- und Rentenzahlungen der Agenten.
Überweisungen an die Agenten zur Auszahlung von Schäden, Darlehen und Rückkaufs-Summen.	Barablieferungen der Agenten.
	Abgerechnete Darlehen auf Polizzen.
	Abgerechnete Rückkäufe von Polizzen.
	Ärzte-Honorare der Agenten.
	Schluss-Saldo gegen Bilanz-Konto.

[Näheres in Reisch & Kreibig, „Bilanz und Steuer"; Wien 1900; Manz'scher Verlag, II. Bd. 211/213. Ferner in der Zeitschrift für Buchhaltung von Prof. Hans Belohlawek und Buchsachverst. Theodor Drapala, Jahrg. VII, Seite 52/55: „Versicherungsbuchhaltung".]

Buchführungspflicht der Immobilien-Makler.

Deutsches Reich.

Preuß. Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1900 (Ministerialblatt für die ges. innere Verwaltung Ste. 238). [Zu § 35 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, in der Redaktion vom 26. Juli 1900.]

§ 1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge betreiben (*Immobilienmakler*), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den untenfolgenden Formularen zu führen.

§ 2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 3. In dem Geschäftsbuch A für abgeschlossene Geschäfte ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner beteiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittlungsagenten den Auftrag erteilt hat. In die Spalte 5 *c* sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Vermittlungsagenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

§ 4. In dem Geschäftsbuch B für schriftliche Aufträge ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittlung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrages zu bewirken gewesen wäre.

§ 5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

§ 6. Die Vermittlungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 7. Geschäftsbücher, welche nicht benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

A. Schema zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

1	2	3	4	5			6	7	8
Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort der Vertragschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Art des vermittelt. Geschäfts*)	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebüren, Kostenvergütung, oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art u. Betrag u. näh. Bezeichnung d. einz. Gegenstände	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden u. dgl. (Schuldverschr. Wechsel, Pläne, Zeichn. u. s. w.)	Bemerkungen
				a Gegenstand	*b* Betrag des Kaufpreis. oder der Hypothek	*c* Sonstige wesent. Bedingungen des Geschäfts			

*) z. B. Kauf oder Tausch eines Grundstückes, Beschaffung oder Begebung einer Hypothek.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch für schriftliche Aufträge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nummer	Datum des Eingangs des Auftrags	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Datum der Erledigung	Art der Erledigung	Erhobene Gebüren, Kostenvergütungen, Kostenvorschüsse, gesondert nach Art u. Betrag	Empfangene Wertpapiere, Geldbeträge, Urkunden u. dgl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u.s.w.) unter näherer Bezeichnung der einzeln. Gegenstände	Bemerkungen

Wechselagenten.

Frankreich. Buchführungsvorschrift für Wechselagenten.

Cod. com. art. 84. Wechselagenten sind gehalten, ein in den im art. 11 vorgeschriebenen Formen angelegtes Buch zu führen.

Der Art. 11 lautet: „Die Bücher müssen entweder von einem Handelsrichter oder von einem Burgermeister oder einem Beigeordneten in der üblichen Form kostenfrei foliirt, paraphiert und registriert werden."

Sie sind gehalten, in dieses Buch Tag für Tag und in der Reihenfolge des Datums ohne Durchstreichungen, Zwischenlinien, Umstellungen und ohne Abkürzungen und Zeichen alle Bedingungen der von jenen vermittelten Käufe und Verkäufe, Versicherungen, Negoziationen und der sonstigen, durch sie geschlossenen Geschäfte einzutragen.

Cod. du 15. juin 1872 relative aux titres au porteur art 13:

„Die Wechselagenten müssen in ihre Bücher die Nummer der Papiere, welche sie kaufen oder verkaufen, einschreiben."

Arrêté du 27. prairial an X. art 11: „Die Wechselagenten sind gehalten, ihre Geschäfte in Handbücher einzuzeichnen und sie täglich in ein Journal zu übertragen.

(Die gleichen Vorschriften bestehen auch für amtliche Wechselmakler.)

Agio (franz.; ital. aggio = Aufgeld). (*Allgemeiner Begriff.*) Der Betrag, um welchen der Preis (Kurs) einer Münzsorte den Nennwert derselben übersteigt. (Gegensatz davon Disagio [Abzug].)

Sind Preis und Nennbetrag einander gleich, so steht die Geldsorte „pari."

Die wichtigste Art des Geldagios bildet das Aufgeld auf das mit Zwangskurs versehene und sohin zurzeit uneinlösliche Papiergeld.

Es erhält in diesem Falle das Edelmetall dem Zettel gegenüber ein in Prozenten ausgedrücktes Aufgeld.

Agio *bei Devisen.* Auch bei Devisen (Wechseln auf das Ausland, zahlbar in ausländischer Währung) spricht man von einem

Agio, wenn der Kurs höher ist, als der rechnerisch festgestellte Metallpariwert.

Agio *bei Wertpapieren.* Insbesondere in Deutschland wird auch bei Wertpapieren, die einen höheren Marktpreis (Kurs) haben, als ihr Nennbetrag darstellt, vom Agio gesprochen; z. B. Laurahütte haben einen Kurs von 250%, sohin ein Aufgeld von 150%.

Agio *bei Überpari-Emissionen.*

Deutsches Reich.

Nach dem n. H. G. B. (§ 184) dürfen Aktien für einen geringeren als den Nennbetrag nicht ausgegeben werden.

Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist dagegen statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

(§ 262, Abs. 2.) Der Betrag, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren, als den Nennbetrag, über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird (Agio), ist auf das Reserve-Konto der betreffenden Aktiengesellschaft zu bringen (auch dann, wenn derselbe die gesetzliche Höhe schon erreicht [s. „Reserve-Konto"].

Die Vorschrift wird damit gerechtfertigt, daß ein solcher Gewinn nicht im gewöhnlichen Geschäftslaufe erzielt ist und deshalb nicht zur Verteilung als Dividende geeignet erscheint.

Reservefondpflichtig ist das volle Agio über 100 Prozent, aber abzüglich der Emissionskosten (Stempel, Provisionen und Kosten), denn diese letzteren waren mitthätig, um das Aufgeld zu erlangen.

In Abzug gelangen ferner auch die Tantièmen, sofern solche auch vom Agio zu vergüten waren, und endlich die Einkommensteuer.

Ueber die gesetzliche Festsetzung, daß ein durch Überpari-Emmission erzielter Mehrerlös in die Kapitalreserve eingestellt werden müsse (n. H.-G.-B. § 262 Abs. 2) schreibt Simon in dem Werke: „Die Bilanzen" (Berlin 1898, J. Gutentag.) Ste. 84:

„Es hätte nach unserer Auffassung einer gesetzlichen Bestimmung gar nicht bedurft, wonach derartige Beitragsteile nicht als Gewinn verteilt werden dürfen.

Denn wenn in der Begründung zum Aktiengesetz bemerkt ist, daß „ein solcher Gewinn nicht im gewöhnlichen Geschäftslaufe erzielt und deshalb nicht zur Verteilung geeignet sei", so ist darauf zu erwidern, daß es sich hiebei überhaupt um keinen Gewinn handelt, und daß daher die Verteilungsfähigkeit gar nicht in Frage kommen könnte. Mit Recht konnte denn auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 4./2. 1897 sagen, daß sich die Vorschrift des Aktiengesetzes Art. 185 *b)* Ziff. 2 (jetzt n. Handels-Gesetz § 262 Abs. 2) „von selbst versteht".

In der Entscheidung des Reichsgerichtes (Bd. XXXII Ste. 248) heißt es auch, daß ein Gegensatz bestehe zwischen dem „Gewinn im weiteren Sinne" und dem „Reingewinn aus der geschäftlichen Thätigkeit".

Staub macht in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuche ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Anordnung, es sei aus den Überschüssen ein „Reservefond" zu bilden nur so aufzufassen ist, es sei für den Überschuß im Passivum ein Reservefond-Konto (Reserve-Konto) zu errichten.

Es liegt nicht in der Intention des Gesetzes, daß ein dem Betrage dieser Reserve entsprechender Teil der Gesellschaftsaktiva besonders angelegt und verwaltet werden soll — wie dies beispielsweise in den niederösterr. Sparkassen der Fall ist, welche ihre Reservefonds getrennt zu verwalten und in der Rechnungslegung speziell auszuweisen haben —; man hat erwogen, ob man dies anordnen solle, aber man hat hievon abgesehen.

Anderseits wäre es aber auch nicht richtig, wenn man sich von der Anschauung leiten ließe, die Reservefonds- (Konto-) Dotation sei eine bloße Buchoperation. Denn die Einschaltung unter die Reservekonten oder die Passiva hat gleichzeitig den realen Erfolg, daß ein entsprechender Teil von im Betriebe gewonnenen Aktiven von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen wird.

Bei diesem Anlasse tritt Staub aber auch der Frage näher, ob es sich wohl empfehlen mag, einen ebenso großen Teil der Gesellschaftsactiva, wie er auf solche Weise der Verteilung entzogen ist, in besondere Verwaltung zu nehmen, z. B. eine entsprechende Summe in Wertpapieren anzulegen und so von der Verwendung im Geschäftsbetrieb fern zu halten.

Das liegt im Ermessen der Gesellschaftsorgane; (s. a. Dr. Ernst Neukamp in „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht". Neue Folge 38, Seite 89.)

Bei Industriegesellschaften, wo alle Mittel parat sein müssen, glaubt Staub, wird eine solche Anlegung selten den Gesellschaftsinteressen entsprechen.

Unter Agiogewinn ist lediglich der seitens der Gesellschaft erzielte zu verstehen. Nicht als solcher ist zu betrachten der Gewinn, den Gründer oder Zeichner beim Weiterverkauf von übernommenen Aktien etwa erzielen, mag dieser auch im Wege der öffentlichen Subskription geschehen. (Simon.)

Der Agiogewinn fällt auch dann der gesetzlichen Reserve [s. „Reservefonds"] zu, wenn diese bereits die im § 262, Abs. 1 bestimmte Höhe erreicht hat.

Wenn aber eine Aktiengesellschaft schon bei der Gründung für ihre Aktien ein Aufgeld von 10 Prozent oder mehr erzielt hat, so daß damit der gesetzliche Reservefonds gefüllt ist, so braucht eine weitere Rücklegung aus dem jährlichen Reingewinne nicht stattzufinden.

Österreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 175. (Aktien-Regulativ.)

§ 53: „Bei jeder Aktiengesellschaft ist im Statute die Bildung eines Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen. Diesem Reservefonde sind einzuverleiben: 1. (5% des Reingewinnes [wie im Deutschen Reiche]).

2. „Die Beträge, die bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitales durch Ausgabe neuer Aktien

für einen höheren, als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Aktienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind."

Litteratur: R. Beigel, Straßburg. Das Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften, Leipzig. Verlag von Ludwig Huberti. Syndikus Josef Bauer. Inventur und Bilanz bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. 2. Aufl. Leipz., 1898. Verlag des Handelsgesellschafter; an der alten Elster 6.

Agio *der Hypothekenpfandbriefe.* Die Entstehung von Agio und Disagio bei Ausgabe von Pfandbriefen wird bedingt durch die wechselnden Verhältnisse des Geldmarktes unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Pfandbriefe seinerzeit zum Nennwert einzulösen sind.

Der Zinsgenuß, den der Kapitalist von den Pfandbriefen verlangt, entspricht nur selten genau dem für den Pfandbrief festgesetzten Zinssatz.

Ist der letztere niedriger, so findet eine Minderbewertung des Pfandbriefes unter Pari statt; es entsteht ein Disagio, im umgekehrten Falle ein Agio.

Beträgt der allgemeine Geldveranlagungszinsfuß $3^1/_2$% und werden 4%ige Pfandbriefe ausgegeben, so erzielt das Institut ein Agio, das natürlich davon abhängt, wie lange die Pfandbriefe unkündbar sind und dem Besitzer sohin 4% tragen.

§ 8, Ziff. 3 der Preuß. Normativbestimmungen lautet:

„Das gesamte im Berichtsjahre bei Begebung von Hypothekenpfandbriefen entstandene Disagio und die durch diese Begebung erwachsenden Unkosten sind zu Lasten des Berichtsjahres zu verrechnen."

Über Agio und Disagio der Hypothekenpfandbriefe s. Dr. Hecht: „Disagio und Agio" in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, herausgegeben von Dr. Holdheim, VII 1898, Seite 251.

Bis zur Schaffung des vorgenannten Gesetzes hatte sich eine einheitliche Behandlung des Agios gebildet.

Man hatte es bisher ganz oder teilweise als tantièmepflichtigen Gewinn des Begebungsjahres verteilt oder ganz oder teilweise ohne oder nach Überleitung über Gewinn- und Verlust-Konto, letzterenfalls also nach Abzug der Tantième, in die Reserve gestellt.

Einige wenige Banken schlugen bezüglich des Disagios [s. Abschreibung im Hypothekengeschäft] das nunmehr untersagte Verfahren ein und bildeten aus der Summe der Überschüsse der zukünftigen, nicht zu Kapitalzahlungen bestimmten Jahresleistungen des Schuldners jeder einzelnen Hypothek über die für denselben Betrag auf die gleiche Zeit zu zahlenden Pfandbriefzinsen zur Deckung des entstandenen Disagios einen Aktivposten, der in bestimmter Zeit in Höhe der zur Bildung verwendeten Posten abzuschreiben war.

Durch das neue Hypothekenbankgesetz ist die Einstellung des Agios bezw. Disagios in die Bilanz wie folgt präzisiert:

Deutsches Reich. (Hypothekenbankgesetz v. 13./7. 1899.)

§ 26. „Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren als dem Nennwert ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerts übersteigt, in die Passiva der Bilanz einzustellen.

Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich immer zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchteile verfügen.

Die Verfügung ist ausgeschlossen, so lange ein Mindererlös als Aktivposten in der Bilanz steht [s. „Abschreibung im Hypothekengeschäfte"]. Zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem den Nennwert übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

Diese wohl nur für den Fachmann auf buchhalterischem Gebiete verständlichen Normen erläutert Rechtsanwalt Dr. jur. C. Hillig, ehem. Direktor der Leipziger Hypothekenbank in seinem Werke:

„Das Hypothekenbankgesetz" (Leipzig 1900) in folgender Weise:

„Da das Agio seitens der Pfandbriefgläubiger regelmäßig als Entgelt für die höhere Verzinsung der Pfandbriefe gezahlt wird, soll dieser Mehrerlös nicht sofort als Gewinn des Begebungsjahres, sondern gleichmäßig auf den Zeitraum verteilt werden, innerhalb welchem die Bank infolge des Verzichtes auf die Rückzahlung außer Stande ist, die höhere Zinslast abzustoßen."

Hat die Bank das Recht sofortiger Rückzahlung, so kann sie sich jederzeit von den den Pfandbriefgläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der höheren Zinslast befreien; dann fiele aber der Grund für die Einstellung des Mehrbetrags in die Passiva der Bilanz weg.

Für die Begebungskosten ist 1% des Nennwerts der begebenen Pfandbriefe freigegeben. Eine Berechnung der Kosten wird nicht verlangt (anders im Falle, daß ein Disagio bilanzmäßig zu verrechnen ist (s. Hypothekengesetz v. 13./7. 1899, § 25, Abs. 3.)

Es darf alljährlich nur über einen der Zahl der Jahre entsprechenden Bruchteil verfügt werden.

Läuft die Unkündbarkeitsfrist der Pfandbriefe noch 10 Jahre, so darf die Bank in jedem Jahre $^1/_{10}$ des der sofortigen Verteilung entzogenen Agios aus den in dem betreffenden Jahre ausgegebenen Pfandbriefen, über das erste Zehntel in der Bilanz über das Begebungsjahr verfügen.

Das Agio des nächsten Jahres darf mit $^1/_9$ verteilt werden.

Bei Ablauf des 10. Jahres steht das gesamte Agio des Begebungsjahres zur Verfügung.

Die Saldi der einzelnen Perioden sind buchmäßig getrennt zu halten.

Beispiel:

Im ersten Jahre beträgt das Agio
nach Abzug v. 1% (s. oben) z. B. ℳ 100.000,—
davon $^1/_{10}$ zur Verteilung . . . . 10.000,—
(in jedem weiteren Jahre ℳ 10.000.)

Im 2. Jahre beträgt das aus dem Geschäfte dieses Jahres entstandene

Agio	z. B. ℳ	180.000,—
davon $^1/_9$		20.000,—
dazu das Agio des Vorjahres . . .		10.000,—
Es gelangen zur Verteilung	ℳ	30.000.—

u. s. w.

Agiogewinn durch Emission von Aktien über Pari *in steuerrechtlicher Hinsicht.*

In den meisten Bundesstaaten des *Deutschen Reiches* war der Agiogewinn bisher einkommensteuerpflichtig. In neuester Zeit neigt die Rechtssprechung allerdings mehr der Ansicht zu, dass es sich um einen Kapitalbetrag und nicht um einen Gewinn handle, der daher nicht einkommensteuerpflichtig sei. Von der Gewerbesteuer und von den Gemeindeumlagen war der sog. Agiogewinn auch bisher freigelassen [s. a. „Agio bei Überpari-Emissionen“].

In *Österreich* ist in einer Oberverwaltungsgerichtsentscheidung zu Recht erkannt, daß der Agiogewinn, der durch Emission von Aktien über Pari erzielt wurde, von der Einkommensteuer (II. Hauptstück des Personal-Steuer-Ges. v. 25./10. 1896) freizulassen sei.

Agiogewinn: *Tantième von demselben.*

Deutsches Reich.

Unter der Herrschaft des bisher bestandenen Handelsgesetzbuches war es fraglich, ob der Vorstand und Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft berechtigt seien, die ihnen zugesicherten Tantièmen auch von dem erzielten Agiogewinn zu beanspruchen. Die Judikatur ging hierin nicht immer gleichartig vor. Nach dem neuen Gesetze bleibt das Agio tantièmenfrei.

Ajuste (span. Buchf.); Abfindung; Abrechnung; Abschluß.

Akkolieren (aus dem Französ.), in der Buchhaltung häufig angewendet; es bedeutet, daß mehrere Einzelnposten zu einer Summe vereinigt sind, z. B.: Im Mensual (Monatsbuch) werden die Memorial- und Kassaposten „akkoliert“ dargestellt.

Akkord [s. „Konkurs“.]

Akkumulatoren - Fabrikation; *Kontierung.*

Akkumulatorenfabriken befassen sich mit der Erzeugung von Apparaten zur Aufspeicherung elektrischer Stromesarbeit behufs Verwendung derselben an beliebigen Orten.

Solche Fabriksunternehmungen führen im Hauptbuche außer den gewöhnlichen im Fabriksbetriebe vorkommenden Konti [s. „Fabriksbuchhaltung“] zumeist noch folgende Konti:

„Modell-Konto“; wird zumeist mit 50—100 % abgeschrieben.

Das „Formations-Konto“ umfaßt sammtliche Apparate und Einrichtungen der Hauptwerkstätte einer Akkumulatorenfabrik, der „Formation.“

Diesem Konto werden in der Hauptsache die großen Holzgestelle und Laufbühnen, die zahlreichen schweren, mit Blei ausgeschlagenen Holzbottiche, die Schalterbretter für die Formationsbatterien, die Wasch- und Spüleinrichtungen in der Formation zur Last geschrieben. Das Formations-Konto wird bei zahlreichen Akkumulatorenfabriken mit 10 bis 15 % abgeschrieben.

„Licht- und Kraftanlagenkonto“ (auch Elektrizitätsanlagen- und Starkstromanlage-Konto oder ähnlich benannt) enthält im Soll den Anschaffungswert von Dynamomaschinen, Motoren, Kupferleitungen für Kraft und Draht, Regulier- und Meßapparaten sowie Beleuchtungsapparaten.

Bei den Licht- und Kraftanlagen der Akkumulatorenfabrikation lassen sich die Abschreibungsprozente in gleicher Weise wie bei allen Maschinenkontis zufolge der grundverschiedenen Art der Abnützung nur sehr schwer ermitteln. Auf Grund einer ganz normalen Benutzung von Dynamos, Motoren, isolierten und blanken Leitungen erscheint nach fachmännischen Äußerungen die Quote von 10 % dann für genügend, wenn auch die Anschaffungen im betreffenden Betriebsjahre mit in die Amortisation einbezogen werden. Einzelne Unternehmungen schreiben 15 % von den Kraft-, bezw. Stromerzeugungskonten ab.

Das Sammelladestellen-Konto enthält die Kosten für die Errichtung von Ladestellen.

So führt z. B. die Akkumulatoren- und Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft vormals W. A. Boese & Co., Berlin, ein solches Konto für jene Ladestellen, in welchen die seitens der Reichspostverwaltung behufs Beleuchtung ihrer Eisenbahnwaggons verwendeten transportablen Akkumulatorenbatterien jeweils zur Neuladung gelangen.

Auf „Fabrikations-Konto“ figuriren in der Bilanz bei manchen Gesellschaften die Materialien, Ganz- und Halbfabrikate.

Akten *im Konkursverfahren* (für Konkursverwalter).

Deutsches Reich. (Reichskonkursordnung.)

Der Konkursverwalter hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung zu führen.

Zum Mindesten ist für jeden einzelnen Konkurs die Führung eines speziellen Kassabuches nötig.

Notwendig erscheint es auch — wenn dies auch nicht besonders vorgeschrieben ist, — daß der Konkursverwalter für jeden einzelnen von ihm verwalteten Konkurs besondere Akten anlege, in die alle Schriftstücke, die aufbewahrt werden müssen, eingeheftet werden.

Für besonders beschäftigte Verwalter oder für umfangreiche Konkurse empfiehlt es sich, dem ersteren Aktenheft einen Auskunftsbogen vorzuheften, der einen raschen Überblick ermöglicht.

Das bei den Berliner Konkursverwaltern gebräuchliche Formular folgt hier:

Auskunftsbogen im Gebrauche bei den Berliner Konkursverwaltern.

Übernommen:

Bares Geld ℳ	
Wechsel „	

Pfand- und Kautionsscheine	
Sonstige Wertpapiere	
Schlüssel	
Handlungsbücher:	
1. 10.	(Die Bücher erhalten jedes die gleiche Nummer, unter der sie hier vermerkt stehen, auf einem Bücherzettel.)
2. 11.	
3. 12.	
4. 13.	
5. 14.	
6. 15.	
7. 16.	
8. 17.	
9. 18.	

Pfändungen:

am	Gerichtsvollzieher	wegen	für die Gläubiger	Konkurseröffnung angezeigt am	Bemerkungen
. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . .

Anzeigen, Eingaben und Berichte erstattet	am	Bemerkungen
Den Gläubigern vor der Konkurseröffnung . . .	. . . . . .	. . . .
Gläubiger-Verzeichnis	. . . . . .	. . . .
Schuldner-Verzeichnis	. . . . . .	. . . .
Vorhandene Immobilien	. . . . . .	. . . .
Vermögen der Kinder	. . . . . .	. . . .
Vermögen von Mündeln	. . . . . .	. . . .
. . . .	. . . . . .	. . . .
Inventar und Bilanz	. . . . . .	. . . .
Ladung und Offenbarungseid	. . . . . .	. . . .
Antrag auf Befriedigung der Vorrechtsforderung	. . . . . .	. . . .
Bericht an den Staatsanwalt	. . . . . .	. . . .
Kassenzeichen der Hinterlegung	. . . . . .	. . . .
Kündigung hinterlegter Gelder	. . . . . .	. . . .
Verzeichnis für eine Abschlagsvorschreibung . .	. . . . . .	. . . .
Schlussrechnung, Objekts- u. Gebührenberechnung	. . . . . .	. . . .
Belegeblätter der Bekanntmachung	. . . . . .	. . . .
Schlussverzeichnis	. . . . . .	. . . .
Nachtrag zur Schlussrechnung	. . . . . .	. . . .
Anzeige erfolgter Schlussverteilung	. . . . . .	. . . .
Statistische Angaben für die Zählkarte	. . . . . .	. . . .
. . . .	. . . . . .	. . . .
. . . .	. . . . . .	. . . .

Angestellte:

	Name	Wohnung	Gehalt monatl. (m) wöchentl. (w)	Gehalt rückständig	Art der Beschäftigung
			ℳ	ℳ	
1	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
2	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
3	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
4	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
	etc.				

Auskunftsbogen.

Laufende No. . . . . Konkurs

Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb . . . .
. . . . eingetragene Firma: . . . .
Inhaber: . . . .
Geschäftsräume: 1. . . . . 2. . . . .
Privatwohnung . . . .
Fernsprechamt . . . . N . . . . bezahlt bis . . . . abgemeldet am . . . .

Miethsverhältnisse:

a) Geschäftsräume. 1.) . . . . . .
Vermiether: . . . .
Vertragsdauer: . . . .
Miethpreis: . . M . . 1/4 jährlich / monatlich
prä / post numerando
Miethe: bezahlt bis: / rückständig für: . . . . . .
Gekündigt am . . . . zum . . . .
. . . .

2.) . . . .
. . . .
. . . . M . . . 1/4 jährlich / monatlich
prä / post numerando
bezahlt bis: . . . .
rückständig für: . . . .
am . . . . . zum . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

b) Privatwohnung.
Vermiether: . . . .
Vertragsdauer: . . . .
Miethpreis: . . M . . . 1/4 jährlich / monatlich
prä / post numerando
Miethe: bezahlt bis: / rückständig für: . . . . . .
Gekündigt am . . . . zum . . . .
. . . .

. . . .
. . . .
. . . .

Grundstücke:

. . . .
. . . .
. . . .

eingetragen: im Grundbuche . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Gläubiger-Ausschuss.

Name	Stand	Wohnungs- oder Geschäftsangabe
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .

Verpflichtungen.

Steuern:	Gezahlt am	Gezahlt für	M.	Pf.	Abgemeldet am	Bemerkungen
1. Staatseinkommen-	. . .	. . .	. . .	.	. . . . . .	. . . .
2. Städt. Einkommen-	. . .	. . .	. . .	.	. . . . . .	. . . .
3. Ergänzungs-	. . .	. . .	. . .	.	. . . . . .	. . . .
4. Gewerbe-	. . .	. . .	. . .	.	. . . . . .	. . . .
5. Betriebs-	. . .	. . .	. . .	.	. . . . . .	. . . .
. . . .	. . .	. . .	. . .	.	. . . . . .	. . . .

Beleuchtung: . . . .
Sicherheit bestellt laut anliegendem Schein mit . . . . M . . . .
. . . . Gasmesserstand: . . . . .

Versicherungen:	Gesellschaft	Polizzen No.	Versicherungs-wert	Bezahlt bis
Feuer- a) für Geschäft: .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
b) für Möbel . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Lebens-	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Spiegel- und Glas- . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Mitglied bei der . . . .
Genossenschaft: . . . .
. . . .
Berufsgenossenschaft: . . . .

Aktien [s. „Aktiengesellschaft“].

Aktienanfertigungs-Konto.

Deutsches Reich.

„Organisations- u. Verwaltungskosten dürfen nicht in den Aktiven der Bilanz vorkommen“. (§ 261 Nr. 4.)

Das Gesetz spricht zwar von den „Kosten der Errichtung“. Man glaubt aber allgemein, daß dies bloß auf einem Schreibfehler beruhe und daß hätte gesagt werden sollen: „Die Kosten der Einrichtung“, womit das Wort „Organisation“ des früheren Art. 185 *a* (Aktien-Gesetz vom 18. Juli 1884) hätte ersetzt werden sollen.

(Staub; Kommentar; zu § 261, Ste. 802; Simon; Bilanzen; Ste. 165; Albert Pinner; das Deutsche Aktienrecht, Berlin 1899, Ste. 209).

Zu den Einrichtungs- (Organisations-) Kosten zählen: Gründungsentschädigungen, Maklerprovisionen, Druckkosten für Prospekte, Notariats- und Gerichtskosten und Stempel.

Hugo Keyßner schreibt 1870 in seinen Erläuterungen zum allg. deutschen Konkursgesetzbuch — also längst vor dem Inslebentreten des Aktien-Gesetzes —: „Ist durch derartige Verwendungen für die Gesellschaft ein bleibender Wert erzielt, so steckt derselbe in dem hergerichteten Ganzen; ist derselbe ein sich nach und nach abnutzender, so ist er im Amortisationskonto [s. d.] mit zu berücksichtigen; sind die Unkosten aber unnütz gewesen, die Ausgaben keine Verwendung, sondern nur unproduktive Konsumtion, ein Verlust, so sind sie als Kapitalminderung abzuschreiben“.

Dementgegen steht das Urteil eines österr. Fachmannes, welcher diese Bestimmung der deutschen Handelsgesetzgebung als „zu weitgehende“ bezeichnet.

Prof. Jos. Cl. Kreibig schreibt in seinem gemeinschaftlich mit Dr. Richard Reisch herausgegebenen Werke: „Bilanz und Steuer“: „Die Gründungs- und Organisationskosten belasten principiell die erste Betriebsrechnung und hätten daher in weiterer Folge ganz regelmäßig einen passiven Abschluß der ersten Bilanz zur Folge.

Um nun den schädlichen Einfluß einer solchen Bilanz zu vermeiden, ist es in der Praxis üblich geworden, diese Kosten nicht zur Gänze dem ersten Gewinn- und Verlust-Konto anzulasten, sondern auf eine Reihe von Jahren zu verteilen.

Diese Praxis hat bezüglich der *Versicherungsgesellschaften* im *österr. Rechte* sogar eine ausdrückliche Anerkennung gefunden, indem diesen Gesellschaften eine maximale Dauer von fünf Jahren zur Durchführung der Tilgung der Organisationskosten und von zehn Jahren für jene der Abschluß-Provisionen zugestanden wurde.

[§§ 21 und 33, Ziffer 11 des Versicherungs-Regulativs vom 5. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 31.]

Die wirtschaftliche Begründung für diesen auf den ersten Blick befremdlichen Vorgang finden wir in dem Grundgedanken aller liberierenden Antizipationen. Die Gesellschaft hat durch die Leistung der Organisationskosten einen Vorteil (das Recht und die Vorbedingungen der Betriebseröffnung) erworben, welcher nicht nur dem ersten, sondern auch den folgenden Jahren zugute kommt, daher auch die zur Erlangung dieses Vorteils verausgabten Kosten zum Teile von den folgenden Jahren zu bestreiten sind.

Richtig ist allerdings, daß in den Zeiten des blühenden Gründungsschwindels diese engumgrenzte Zulässigkeit der Einsetzung von Organisationskosten unter den Aktiven häufig überschritten wird; diese Erfahrung hat die neuere Gesetzgebung veranlaßt, gegen derartige Bilanzierungen mit großer Strenge vorzugehen und die Einstellung überhaupt zu verbieten.“ (n. H.-G.-B. f. d. Deutsche Reich § 261, Ziff. 4.)

Österreich. Aktien-Regulativ. (Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, R.-G.-B. Nr. 175.)

§ 51. Bei der Errichtung der Gesellschaft kann im Statute bestimmt werden, daß die in demselben zu spezialisierenden Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre und zwar auf höchstens fünf verteilt werden.

Als solche amortisierbaren Gründungsauslagen können nur die baaren, bei Errichtung der Gesellschaft notwendig zu bestreitenden Kosten, einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden.

Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillirte Schlußabrechnung über den gesamten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

Versicherungs-Regulativ. (Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, R.-G.-B. Nr. 31. § 22 und § 33, Ziffer 11.)

Schweiz. Art. 656 des Schweizerischen Obligationen-Rechts.

Ungarn. Handelsgesetzbuch § 199, Ziffer 3.

Bosnien. Handelsgesetzbuch § 214, Ziffer 3.

Aktienanrechtscheine; (Anteilsscheine; Aktien-Quittungsbogen [holländ.: „Recepisse"]; Interims-Aktien oder Interimsscheine).

Solchen Urkunden begegnet man überall dort, wo das Gesetz die Ausgabe von eigentlichen Aktien (Definitivaktien) erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung gestattet.

Deutsches Reich:

Interimsscheine dürfen nach Maßgabe der Deutschen Gesetzgebung (n. Handels-G.-B. für das Deutsche Reich § 179 und § 209 Abs. 2) nicht auf Inhaber und auch auf keinen kleineren Betrag als auf M. 1000 lauten (Ausnahmen stellt § 180 Abs. 2—4 fest).

Über die Form der auszugebenden Interimsscheine setzt § 181 das Nähere fest.

Der Interimsschein gewährt volles Mitgliedsrecht (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen V, Ste. 193), volles Stimmrecht, volles Dividendenrecht und volles Recht auf die Liquidationsraten (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen XXXIII, Ste. 17).

„Dennoch sind" — sagt Staub: Kommentar zum H.-G.-B. I. Bd. Ste. 597 — „Aktien und Interimsscheine nicht fungible Dinge. Wer seiner Einlagepflicht voll genügt hat, kann Aktien verlangen und wer zur Lieferung von Aktien verurtheilt ist, genügt dem Urteil nicht, wenn er sich zur Lieferung von Interimsscheinen erbietet."

Ist im Interimsschein ausdrücklich die Ausfolgung der Aktien nach Volleinzahlung versprochen, so heißt er auch Aktien-Promesse.

Österreich: Die österr. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues v. 20./9. 1899 R.-G.-B. N. 175, das sogenannte Aktien-Regulativ, das bis zur Schaffung eines Aktiengesetzes für die Errichtung u. Umbildung von Aktiengesellschaften in Österreich maßgebend ist, trifft in den §§ 28 und 29 nachfolgende Bestimmungen:

§ 28: Die Aktien sind in der Regel vor der Errichtung der Gesellschaft beziehw. vor der Ausgabe der Aktien voll einzuzahlen.

Die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Aktien kann nur ausnahmsweise dann zugestanden werden, wenn diese Art der Beschaffung des Aktienkapitals aus besonderen Gründen mit Rücksicht auf den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens und die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes geboten erscheint.

Die erste Einzahlung auf jede Aktie hat ferner in der Regel mindestens 200 Kronen zu betragen. Für nicht volleingezahlte Inhaberaktien sind Interimsscheine auszustellen, auf welchen der Betrag der geleisteten Einzahlung ersichtlich zu machen ist.

Die Interimsscheine haben in der Regel auf Namen zu lauten.

Erst nach erfolgter Volleinzahlung der Aktien können die Interimsscheine gegen auf Inhaber lautende Aktientitres ausgetauscht werden.

§ 29: Das Formular der auszugebenden Anteilsscheine (Interimsscheine) unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung und ist dem Statute anzuschließen.

Niederlande: Wetboek von Koophandel. Art. 41.

Buchhalterische Behandlung der Ausgabe von Interims-Aktien.

In Betreff der buchhalterischen Behandlung der ausgegebenen Interims-Aktien begegnen wir zwei verschiedenen Arten:

Entweder wird der gesamte Nennwert der Aktien als Grundkapital in der Passiva der Bilanz ausgewiesen und der noch nicht einbezahlte Betrag als ein Forderungsrecht der Gesellschaft an die im Aktienbuche eingetragenen Interimsscheinbesitzer; oder die Bilanz weist lediglich das thatsächlich eingezahlte Kapital aus, so daß die Einzahlungspflicht aus derselben nicht ersichtlich ist.

Der ersteren Buchungsart gebührt aus folgenden Gründen der Vorzug:

§ 261, welcher die Vorschriften für die Aufstellung der Bilanz erbringt, setzt unter Ziffer 5 fest, daß in die Passiva der Bilanz aufzunehmen ist:

„Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds."

Es ist also das gesamte Grundkapital, nicht bloß der eingezahlte Betrag in die Passiva einzustellen.

Die noch nicht eingeforderten oder rückständigen Beträge bilden namentlich im Hinblicke auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes, welches keine Interimsscheine auf Inhaber [s. oben] und keine liberierten Interimsscheine kennt [s. „Liberierung"], vielmehr bis zur Vollzahlung die eingetragenen Anrechtscheinbesitzer als Schuldner dieser restlichen Einzahlung ansieht, ein Aktivum.

[s. Makower, 12. Auflage, I. Band, Ste. 484 und Ste. 521. (Verlag J. Guttentag, Berlin, 1901); Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 7. Aufl., Ste. 546 und 547. (Verlag J. J. Heine, Berlin, 1900); Robert und Dr. Ferdinand Esser „Die Aktiengesellschaft" Ste. 154. (Verlag Julius Springer, Berlin, 1899); Veit Simon „Die Bilanzen", 2. Aufl., Ste. 107 (Verlag J. Guttentag, Berlin 1898); O. Rudorff „Handelsgesetzbuch" Ste. 172 (Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1898); Justizrath Dr. Rießer „Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht" Ste. 146d (Verl. Otto Liebermann, Berlin 1899).

Beispiel (nach dem österr. Aktien-Regulativ v. 20./9. 1899 R.-G.-B. 175).

Eine Aktienunternehmung wird auf Grund eines Statuts errichtet (§ 5), welches über die Bildung und Einzahlung des Aktienkapitals nachfolgende Bestimmungen enthält:

Das Aktienkapital beträgt 10 Mill. Kronen (§ 24), die Aktien (Aktienanteile) lauten auf je 400 K (§ 27). Es werden 60% eingezahlt (§ 28 Abs. 8) und Interimsscheine ausgegeben, die auf Namen lauten (Handelsges. Art. 182/183; Art. 223, Regulativ § 25, 28, 29 und 31).

Beispiel: Darstellung der Aktien-Kapitals-Verrechnung einer Gesellschaft welche mit nicht volleingezahltem Grundkapital arbeitet.

Aktien-Kapital-Konto

Soll	Haben
	Per Aktien-Einzahlungs-Konto K 10 000 000,—

Aktien-Einzahlungs-Konto

Soll		Haben	
An Aktien-Kapital-Konto .	K 10 000 000,—	Per Kassa-Konto (für die bisher erhaltenen Einzahlungsbeträge) . .	K 6 000 000,—
		Per Aktien-Restzahl-Konto für den noch aushaftenden Rest)	„ 4 000 000,—
	K 10 000 000,—		K 10 000 000,—

Aktien-Restzahlungs-Konto

Soll		Haben
An Aktien-Einzahlungs-Konto (für den noch aushaftenden Rest)	K 4 000 000.—	
(Bei Aktiengesellschaften, welche nicht das ganze Grund-Kapital zum Betriebe nötig haben, heisst das Konto über die Restzahlungspflicht zumeist Garantiekapital-Konto).		

Übersicht (Teil der Bilanz), dargestellt lediglich mit Rücksicht auf die Kapital-Verrechnung.

Bilanz

Aktiva		Passiva	
Kasse (oder andere Aktivbestandteile)	K 6 000 000.—	Aktien-Kapital	K 10 000 000.—
Nicht eingez. Aktien-Kapital	„ 4 000 000.—	etc.	etc.
etc.	etc.		

Über Aktien-Anrechtscheine (Interimsaktien) finden sich weiters Bestimmungen in der Handelsgesetzgebung nachfolgender Staaten: *Argentinien* Art. 412; *Chile* Art. 495; *Honduras* Art. 447 und 448; *Kolumbia* Art. 240; *Nikaragua* Art. 153; *Peru* Art. 126; *Portugal* Art. 166; *Rumänien* Art. 168; *Schweiz* Art. 618 und 636; *Spanien* Art. 164; *Uruguay* Art. 412.

Anmerkung:

Bilanzen, welche das nicht eingezahlte Aktienkapital in der eben angegebenen Weise zur Darstellung bringen, finden sich in nachfolgenden Sammelwerken:

Salings „Börsenpapiere", 2. Teil, Jahrgang 1902; Ste. 602 „Mecklenburgische Bank"; Ste. 446 „Deutsche Hypothekenbank, Meiningen" (Börsenname: „Meininger Hypothekenbank") Ste. 1611—1663. Verschiedene Versicherungsgesellschaften.

Compaß. Finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn: Jahrg. 1899 etc.

Jahrg. 1899; Ste. 671 „Wiener Rückversicherungs-Gesellschaft"; Ste. 729 „Lloyd", ungar. Rückversicherungs-Aktiengesellschaft"; Ste. 779 „Erste Prager Aktienbrauerei"; Ste. 858 „Kaschau-Somodyer Steinkohlen-Bergbau-Aktiengesellschaft"; Ste. 876 „Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft".

[Die Aktien der deutschen Versicherungsgesellschaften lauten fast durchgängig auf Namen.

Auf das nominelle Kapital ist nur — mit wenigen Ausnahmen — eine Teilzahlung geleistet und der fehlende Einschuß in **Sola-Wechsel** hinterlegt, die nach Bedarf zur Einzahlung gelangen können.

Es findet sich daher bei fast allen Versicherungs-Aktiengesellschaften das Aktienkapital im Nennwerte in der Passiva, während die Aktiva den Posten ausweist „Sola-Wechsel der Aktionäre".]

Aktienanteilscheine (Coupons; coupures d'actions). Neben den Aktien erkennen mehrere Gesetze derartige Anteilscheine an, d. h. sie gestatten der Aktiengesellschaft die Quote des Grundkapitals, welche die Aktie darstellt, wieder in Unterteile zu zerlegen.

Französ. Handels-Gesetz Art. 1, 24. *Belgisches Handels-Gesetz*, Art. 38. Die Aktien dürfen in Anteile zerlegt werden, welche in genügender Zahl vereint dieselben Rechte als die Aktien erteilen. Dagegen ist die Teilung nach *deutschem Gesetze* unstatthaft. (§ 179.) Die Aktien sind unteilbar. [s. a. § 225 über das Miteigentum an Aktien.]

Aktienbuch.

Nach §§ 222 u. 223 des H.-G.-B. f. d. *Deutsche Reich; Österr.:* Art. 223 bez. 182 u. 183 des Handelsgesetzbuches sowie § 25 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues v. 20./9. 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 175), (Aktien-Regulativ.) *Schweiz.* Art. 637 und 641 des Bundesg. u. d. Obligationenrechts. *Argentinien.* Código de comercio, Art. 329. *Belgien.* H.-G.-B. Art. 36. *Bolivia.* H.-G.-B. Artikel 251. *Bosnien.* H.-G.B. § 179. *Brasilien.* H.-G.-B. Art. 297 Abs. 2. *Kolumbia.* H.-G.-B. Art. 247. *Mexiko.* H.-G.-B. Art. 249. *Monako.* H.-G.-B. Art. 43.

Nikaragua. H.-G.-B. Art. 152. *Niederlande.* H.-G.-B. Art. 42. *Peru.* H.-G.-B. Art. H.-G.-B. 228. *Portugal.* H.-G.-B. Art. 168. *Rumänien.* H.-G.-B. Art. 167. *Rußland.* H.-G.-B. Art. 88. *Serbien.* H.-G.-B. Art. 37. *Spanien.* H.-G.-B. Art. 162. *Türkei.* H.-G.-B. Art. 27. *Uruguay.* H.-G.-B. Art. 44.

Auf Namen lautende Aktien sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einzutragen.

Das Aktienbuch gehört nicht zu den Handelsbüchern im Sinne des § 38 des H.-G.-B., da es nicht dazu bestimmt ist, die Handelsgeschäfte der Gesellschaft zu verzeichnen und die Lage ihres Vermögens ersichtlich zu machen, sondern nur zu den im § 43 des H.-G.-B. genannten und sonst erforderlichen Aufzeichnungen.

Staub: Kommentar zum H.-G.-B. Seite 667; Ring: Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Anmerkung 1 zum Art. 182.

Die Rechtswirkung der Eintragung ist die, daß durch sie der Eingetragene (und nicht der Inhaber) der Gesellschaft gegenüber berechtigt und verpflichtet wird.

Die Übertragung wird nur unter Vorlegung der erworbenen Aktien vorgenommen.

Aktiengesellschaft. *Allgemeines über die Aktiengesellschaft.* Eine Aktiengesellschaft ist vorhanden, wenn sich sämmtliche Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten verantwortlich zu sein.

(§ 178 n. H.-G.-B. f. d. *Deutsche Reich;* Allg. D. H.-G.-B. Art. 207 1 und 2 sowie § 24 und 25 des *österr. Aktien-Regulativs.* [Verordnung der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues v. 20/9. 1899 R.-G.-B. N. 175.] *Schweiz.* Im wesentlichen übereinstimmende Definition (vgl. Art. 612 des Schweizer. Oblig.-Rechts.) *Niederlande.* Art. 36 und 37; Wetboek.]

Die Aktien sind unteilbar und können auf Inhaber, oder auf Namen lauten.

(§ 179 n. H.-G.-B. f. d. *Deutsche Reich;* Allg. D. H.-G.-B. Art. 207 1 und 2 sowie § 25 des *österr.* Regulativs und Art. 614 des *Schweizer. Oblig.-Rechts.*)

— Abänderung der festgestellten Bilanzen [s. „Abänderung festgestellter Bilanzen der Aktiengesellschaften"].

— Abschreibung und Reservebildung [s. „Abschreibung"] und auch [„Reservefonds"].

— Abstempelung von Aktien [s. „Abstempelung"].

— Agioreservefonds [s. „Agio bei Überpariemissionen"].

— Aktienbuch [s. „Aktienbuch"].

— Aktienkapital [s. „Aktienkapitalkonto"].

— Aktien- und Prioritäten-Einlösungs-Konto [s. „Einlösungs-Konto"].

— Anfertigung der Aktien [s. „Aktienanfertigungskonto"].

— Ankauf eigener Aktien [s. „Amortisation"].

— Anlagen [s. „Abschreibung"].

— Anrechtscheine, [s. „Aktienanrechtscheine"].

Aktiengesellschaft;

— Ansätze für die Bilanz, [s. „Bewertungsgrundsätze u. Vorschriften für Aktiengesellschaften"].

— Apports [s. „Illationen"]

— Ausländische- [s. „Ausländische Aktiengesellschaft"].

— Auslosung der Aktien [s. „Amortisation"].

— Bauzinsen [s. „Bauzinsen"].

— Bewertung der Aktiven [s. „Bewertungsgrundsätze und Vorschriften für Aktiengesellschaften"].

— Bilanzvorschriften [s. „Bewertungsgrundsätze u. Vorschriften für Aktiengesellschaften"].

— Buchungen bei Gründung derselben [s. „Buchführung bei Aktiengesellschaften"].

— Decharge (Entlastung d. Vorstandes oder Aufsichtsrathes in der Generalversammlung [s. „Decharge"]).

— Dividenden [s. „Dividenden"].

— Einkommensteuer-Konto [s. „Steuerveranlagung"].

— Einreichung der Bilanz und der Gewinn- u. Verlustrechnung zum Handelsregister [s. „Einreichung der Bilanz" etc.].

— Einzahlungs-Konto [s. „Einzahlungs-Konto"].

— Emissions-Konto [s. „Emissions-Konto"].

— Emissionsstempel und Gebühren für die Ausgaben von Genuß- und Interimsscheinen [s. „Emissionsstempel" etc.].

— Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrathes [s. „Decharge"].

— Erhöhung des Aktienkapitals [s. „Erhöhung des Aktienkapitals"].

— Gesetze und Verordnungen betreffend die Aktiengesellschaften in den verschiedenen Staaten; [s. bei den betreffenden Staaten unter handelsgesetzl. Bestimmungen].

— Gewinnermittelung [s. „Gewinnermittelung bei Aktiengesellschaften"].

— Gewinn- und Verlustrechnung; [s. „Gewinnermittelung bei Aktiengesellschaften"].

— Grundkapital. welches durch Barzahlung geleistet wird, [s. unter „Buchführung bei A." und unter „Illationen"].

— Haftung des Aufsichtsrathes [s. „Aufsichtsrath"].

— Haftung des Gründungsrevisors [s. „Revisor"].

— Haftung der Mitglieder [s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften"].

— Haftung des Vorstandes [s. „Vorstand"].

— Herabsetzung des Aktienkapitals [s. „Herabsetzung"].

— Ideelle Werte [s. „Ideelle Werte"].

— Interimsscheine [s. „Aktienanrechtscheine"].

— Junge Aktien [s. „Junge Aktien"].

— Kupons [s. „Dividenden"].

— Liberierung von der Einzahlung [s. „Liberierung"].

Aktiengesellschaft;

— Litteratur [s. „Buchführung bei Aktiengesellschaften"; Litteratur].

— Nachgründung [s. „Nachgründung"].

— Nicht kotierte Aktien [s. „nicht kotierte Aktien"].

— Organisationskosten [s. „Organisationskosten"].

— Promessen [s. „Aktienanrechtscheine"].

— Quittungsbogen [s. „Aktienanrechtscheine"].

— Publikationen [s. „Publikationen der Aktiengesellschaften"].

— Regulativ [s. „Regulativ für die österr. Aktiengesellschaften"].

— Reservefonds [s. „Reservefonds der Aktiengesellschaften"].

— Restzahlungs-Konto [s. „Aktienanrechtscheine"].

— Revision [s. „Revision"].

— Rückkauf der Aktien, [s. „Rückzahlung des Aktienkapitals".]

— Rückzahlung des Aktienkapitals [s. „Rückzahlung des Aktienkapitals"].

— Simultangründung [s. „Apports"].

— Überpari-Emission [s. „Emission"].

— Umtausch [s. „Umtausch von Aktien"]

— Unbegebene Aktien [s. „Unbegebene Aktien"].

— Unterpari-Emission [s. „Emission"].

— Vernichtung [s. „Vernichtung der Aktien"].

— Verwaltungskosten [s. „Organisationskosten"].

— Zinsen von bestimmter Höhe [s. „Zinsen von bestimmter Höhe"].

— Zusammenlegung von Aktien [s. „Liberierung"].

Aktienkapital-*Herabsetzung* [s. „Herabsetzung des Aktienkapitals"].

Aktienkapital-*Konto*.

Das Aktienkapital-Konto unterscheidet sich von dem Kapital-Konto der Privat-Unternehmung [s. „Kapital-Konto"] dadurch, daß es weder durch Gewinn vermehrt, noch durch Verlust verringert wird, vielmehr stets unverändert den Betrag des Nennwertes der gesamten Aktien angiebt. [s. a. „Reduktion" und „Tilgung".]

Aktienkapital - *Rückzahlung* [s. „Rückzahlung des Aktienkapitals"].

Aktienkommandite; [s. „Kommanditgesellschaft auf Aktien"].

Aktientilgungsfonds [s. „Amortisation von Aktien"].

Aktienumtausch [s. „Umtausch von Aktien"].

Aktienvereine, Bezeichnung für Aktiengesellschaften, sowie für Kommanditgesellschaften.

Aktienvernichtung [s. „Vernichtung der Aktien"].

Aktienzertifikat [s. „Interimsschein"].

Aktier med företrädesrett (dänische Buchf.) [s. „Prioritätsaktien"].

Aktionär; Anrecht auf die Bilanz [s. „Bilanz, Anrecht des Aktionärs"].

Aktiv-Antizipationen [s. „Transitorische Konti"].

Aktiva *beim Falliment* [s. „Konkurs"].

Aktiva: *deren Übertragung auf den Geschäftsnachfolger*. Der Übernehmer eines Handelsgeschäftes mit allen Aktien kann die Forderung, die der frühere Firmainhaber einem anderen zu stellen hatte und die ein Gläubiger desselben in Exekution gezogen hat, dem Letzteren, welcher die Exekution zu einer Zeit erwirkt hat, da der Übergang der Firma auf den Geschäftsübernehmer in das Handelsregister noch nicht eingetragen war, selbst in dem Falle nicht streitig machen, wenn die Forderung aus einem bereits seitens des Firmanachfolgers vollzogenen Geschäfte entstanden ist.

(Adler u. Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche, 8. Jan. 1879; Ste. 816).

„Bei Übertragung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns gehen die Aktiven nicht ohneweiters auf den Übernehmer über; hat aber eine Übertragung, wenn auch nur im allgemeinen, stattgefunden, so liegt eine für alle einzelnen Aktiven genügende Abtretung vor".

(Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 28. März 1872, II., Ste. 152.)

„In den seltensten Fällen beschränkt sich die Übertragung des Geschäfts auf die thatsächliche Eröffnung der Möglichkeit, in den durch den bisherigen Betrieb begründeten Zusammenhang mit dem Kundenkreis, mit Lieferanten, mit dem verwendeten Personal u. s. w. einzutreten, um die gewerbliche Produktion und den kaufmännischen Absatz, so wie er bisher geschehen, weiter führen zu können.

In weiterem Umfange werden zu dem Geschäfte auch die Betriebsmittel gerechnet.

Ebenso können dazu auch die Vorräte gerechnet werden, sowohl an Rohstoff, wie an Fabrikaten der vorhandenen Waren.

Weiterhin können aber auch zu dem Geschäft die Außenstände gerechnet und das „Geschäft" so verstanden werden, daß es diese mit einschließt.

So gewöhnlich es ist, daß mit der Geschäftsveräußerung auch Aktiva und Passiva entweder auf den Geschäftserwerber übergehen, oder daß wenigstens Einziehung und Zahlung für Rechnung des bisherigen Geschäftsinhabers verabredet wird, so bleibt für die Entschließung der Kontrahenten, ob sie das eine oder andere wollen, im wesentlichen der Gesichtspunkt übrig, wie der Preis bei der Geschäftsübernahme normirt wird.

Aber daraus allein, daß nicht ein besonderer Preis für die Betriebsmittel ausgewiesen ist, läßt sich nicht darauf schließen, daß in dem Gesamtpreise nicht auch der Preis für die mitübertragene Aktiva enthalten wäre.

Die konkreten Umstände können also dazu führen, unter dem Geschäft, welches veräußert ist, auch die Betriebsmittel in vollem Umfange mitzuverstehen.

(Entsch. des Reichsgerichts vom 19. Dec. 1891, X., Ste. 167.)

Aktiva (Momentbesitz; in einzelnen Arbeiten über Buchführung auch mit „Scheinvermögen" bezeichnet).

Unter Aktiva ist dasjenige zu verstehen, was der Unternehmer besitzt und was er zu fordern hat, nebst der Bewertung der Bestandteile.

Staub: In der Aktiva können außer Sachen auch alle Objekte, die Gegenstand des Rechtsverkehrs sind, erscheinen; aber auch wirtschaftliche Güter,

wie ungeschützte Fabriksgeheimnisse, das Firmenrecht, die Kundschaft etc.

Während nun aber Sachen stets Teile der Aktiva bilden, ist dies rücksichtlich der Rechte bloß dann der Fall, wenn zu ihrer Erlangung Aufwendungen notwendig waren.

[Näheres s. unter „Wertansatz in der Inventur".]

Den Gegensatz zur Aktiva bildet die Passiva [s. d.].

Zieht man von der Aktiva die Passiva ab, so erhält man das Reinvermögen. (Daher ist Aktiva = Passiva + Reinvermögen.)

Übersteigen die Passiven die Aktiven, reicht also das Vermögen des Unternehmers zur Begleichung seiner Schulden nicht hin, so ist er insolvent.

Systematische Gruppierung der Aktiven.

A. Betriebskapital:

1. Kassa.
2. Aktive Wertpapiere.
   a) Wechsel.
   b) Urkunden.
   c) Effekten.
   d) Vorschuß und Wertzeichen.
3. Waaren.
4. Mobilien.
5. Debitoren (Buchschulden).
   a) volleinbringlich
      1. pfandbedeckte Buchforderungen.
      2. offene Buchforderungen.
   b) In betreff der Einbringlichkeit zweifelhafte (dubiose) Forderungen.
   c) uneinbringliche Forderungen.
6. Aktive Antizipationen (Transitor. Posten).
   Vorausbezahlte, noch in die Aktiva gehörige Kapital- und Zinsenbeträge.
   Noch einzuhebende Kapital- und Zinsenbeträge.

B. Anlagekapital.

7. Mobiles: Schiffe, Maschinen, Rechte, Kräfte.
8. Immobiles, oberirdisches.
   a) Realitäten.
   b) Grund und Boden.
   c) Waldbesitz.
   d) Diverse.
9. Immobiles, unterirdisches.
   a) Montanistisches Besitzthum.
   b) Diverses.

Aktivmasse *beim Falliment* [s. „Konkurs"].

Akzeptations-Obligo [s. „Obligo"].

Akzept-Konto [s. „Tratten-Konto"].

Alfenidewaren Fabrikation; *Kontierung* [s. „Chinasilberwaren; „Kontierung"].

Algebraische Darstellung *der dopp. Buchhaltung.* Die doppelte Buchhaltung stellt in ihrem Hauptbuche die Vermögensteile und Verrechnungsverhältnisse in Gleichungen dar: Debetsummen = den Kreditsummen, so daß der Versuch einer algebraischen Darstellung des Prinzipes der Doppik nicht allzuferne liegt.

Eine solche Arbeit ist aus der Feder von K. Hudabiunigg, Graz, erschienen: „Versuch einer algebraischen Darstellung der doppelten Buchhaltung." Graz. Selbstverlag (Landhaus).

Eine eingehende und sorgfältig begründete Darstellung bildet auch die wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der obern Realschule. Basel 1889/90: Prof. T. Fr. Schär, Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung. Kom.-Verlag Benno Schwab, Basel.

In ungarischer Sprache erschien ein Werk: Die Theorie des Hauptbuches der doppelten Buchhaltung in algebraischer Behandlung. A kettős Könyvvezetés főkönyvének elmelye. Bistritz 1900.

In neuester Zeit hat auch ein Herr Gustav Hansemann*) den Versuch gemacht, „Das Prinzip von der Erhaltung der Kraft in der Sozialwissenschaft im Gewande einer algebraischen Buchführung darzustellen."

Er sagt u. A. in seiner Arbeit (Ste. 8): „Die Anwendung der doppelten Buchführung in der Sozialwissenschaft bedeutet dasselbe, wie die Anwendung des Prinzips von der Erhaltung der Kraft unter Ausschluß der Annahme von Fernkräften.

In der That sind alsdann dieses letztere und das der doppelten Buchführung zu Grunde liegende Prinzip so vollkommen einander gleich, daß der Erfinder der doppelten Buchführung, Lucas Paciolo von Burgo, hätte er seine Methode auf die Weltwirtschaft oder überhaupt auf die eines abgeschlossenen Systems, ohne irgend ein Außerhalb ausgedehnt, auf die Erhaltung des Kapitals in demselben geführt worden wäre.

Das Prinzip von der Erhaltung der Kraft bedingt die Unveränderlichkeit von E_W (= die Gesamtenergie der Welt) und daher auch die Konstanz von $E_N + \sum_{a=1}^{a=n} P_a$. Das Prinzip der doppelten Buchführung verlangt die Unveränderlichkeit von $E_N + \sum_{a=1}^{a=n} P_a$, also ebenfalls von E_W."

Alkali- (Salz-, Kali-) Bergwerke; *Kontierung:* Bergbau-Konto oder Bergbau-Konzessionskonto enthält die Grubengerechtsame für den Abbau und wird entweder nach Maßgabe der Statuten abgeschrieben oder nach bergmännisch-technischen Regeln bewertet [s. a. „Abbau-Konto".)

Schachtbau-Konto ist belastet für die Baukosten der Schächte einschließlich der Mauerung, ferner für den Wert der Fördereinrichtungen, Wasserhaltung, Luftleitung mit Bohrmaschinen und ähnliche Investirungen in den Schächten.

Das Effluvien-Konto ist belastet für den Wert der Rohrleitung zur Abführung der Abwässer, Laugen etc. sowie für den Wert der dies bewerkstelligenden Pumpen und Maschinen.

Im übrigen begegnet man in Salz- (Kali-) Bergwerken den gewöhnlichen Konten von Fabriksunternehmungen: Gebaude-Konto, Grundstücke-Konto, Maschinen-Konto, Utensilien-u. Geräthe-Konto, Bespannungs-Konto, eventuell auch einem Geleise- oder Wasserwerks-Konto [s. d.].

Abschreibungen:

Schachtbau-Konto: 15—20 %; Maschinen-Konto: 10—15 %; Utensilien-Konto: 10—15 %; Effluvien-Konto: 10—15 %.

*) Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, 1901.

England. Alkaliworks bilden in England den Gegenstand mehrfacher strenger gesetzgeberischer Bestimmungen der sogen. Alkali-Works Regulation Act. 1881.

Für Alkaliwerke bestehen besondere Buchführungs- und Kontrolvorschriften, deren Überwachung eigenen Inspektoren übertragen ist.

Allgemeine Betriebskosten *im Fabriksgeschäfte.* In der Fabriksbuchhaltung ist zwischen solchen Spesen, welche das Fabrikat betreffen, und den allgemeinen (kaufmännischen) Ausgaben zu unterscheiden.

Erstere sind dem Fabrikations-(Erzeugungs-, Herstellungs-) Konto zu belasten, letztere werden entweder auf das Fabrikswaren-Konto übertragen oder als Geschäftsspesen in der Bilanz ausgewiesen.

Die zuletzt bezeichneten allgemeinen Betriebskosten bestehen zumeist aus folgenden Einzelausgaben:

Gehalte für das Kontorpersonal und die Werkführer, Löhne der Knechte und Ausläufer (nicht aber der Lohnarbeiter); Steuern, Abgaben, Feuer- und Transportversicherungsprämien, Ausgaben für Schreib- und Drucksachen, Porto, kleine Ausbesserungen im Geschäftslokale oder Fabrikskontor, Reisekosten, Provisionen an Agenten, an Bankgeschäfte und ähnliche.

Allgemeine Gütergemeinschaft [s. „Eheliches Güterrecht"].

Allgemeine Reserven; [s. „freiwillige Reserven", „Reservefonds" und „Reserve-Konto"].

Allotment-Account; (engl. Buchf.). Unter Allotment-Konto versteht man entweder ein Konto, welches bei Aktiengesellschaften für solche Aktien (Shares) errichtet wird, die im Verlosungswege eingezogen werden, [s. „Amortisation von Aktien"] oder eine Rechnung, welche bei Durchführung von Subskriptionen auf Aktien zu dem Behufe aufgezogen wird, um aus derselben in der einen Rubrik die Anzahl der gezeichneten und in der anderen Rubrik die Anzahl der dem Zeichner bewilligten Aktien ersehen zu können.

Almacenaje; (span. Buchf.); Lagergeld; Magazinsmiete; Speichermiete.

Alpakkasilberwarenfabrikation; — *Kontierung* [s. „Chinasilberwarenfabrikation; — Kontierung"].

Alteisen-Handel; *Buchführungsvorschriften.*

Deutsches Reich.

§. 35 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Redaktion vom 26./7. 1900), „Kleinhandel mit altem Metallgeräth". Solcher ist vorhanden, wenn der Einkauf von altem Metallgeräth oder Metallbruch im Kleinen erfolgt; auf die Art des weiteren Verkaufes, im Detail oder nur im Großen kommt es nicht an. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20./4. 1891, Bd. XXI, Ste. 324.

Ein solcher Gewerbetreibender ist verpflichtet, alle käuflich erworbenen Gegenstände in ein den ministeriellen Bestimmungen vom 18./3. 1885 (preuß. Ministerium des Innern) entsprechendes Handelsbuch einzutragen.

Altersversicherung. 1. Privatversicherung. Mit dem Ausdrucke „Altersversicherung" bezeichnet man in der Regel alle diejenigen Versicherungen, die das Ziel verfolgen, das Alter des Versicherten wirtschaftlich sicher zu stellen.

Es gehören hierzu die verschiedenartigsten Versicherungsformen: z. B. die Pensionsversicherung, Altersversorgung, Aussteuerversicherung, Versicherung auf den Erbausfall etc.

Einige Gesellschaften kultivieren unter dem Titel „Altersversicherung" oder unter „Arbeiter-Volksversicherung" die verschiedenen Arten der Kapitalversicherung sowohl auf den Todesfall als auf den Erlebensfall [s. „Versicherungs-Buchführung"].

2. Sozialpolitische Versicherung.

Deutsches Reich. (Das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz auf Grund des Abänderungsgesetzes vom 13. Juli 1899, in Wirksamkeit seit 1. Januar 1900)

[s. a. „Anwartschaft auf die Invaliden- und Altersrente"].

Dr. F. Hitze, Mitglied des Deutschen Reichstages schreibt hierüber: „Keines der großen sozialen Gesetze ist bei seiner Einführung mit so viel Widerspruch und Zweifeln aufgenommen worden wie dieses; seitdem die Wohlthaten desselben mit jedem Jahr mehr und mehr zur Wirkung kommen, hat sich der Widerspruch vielfach in Zustimmung verwandelt".

Das Gesetz sieht vor: 1. die Gewährung einer Invalidenrente für den Fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit;

2. eine zeitweise Rentengewährung im Falle einer mehr als 26wöchentlichen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit (§. 16) und (in gewissen Fällen) Übernahme des Heilverfahrens;

3. die Zuwendung einer Altersrente nach Zurücklegung des siebzigsten Lebensjahres auch dann, wenn noch keine Invalidität vorliegt (§. 15).

Was das Heilverfahren anlangt, so obliegt dieses in erster Linie der Krankenkasse [s. „Arbeiter-Krankenkassen"]. Ist jedoch ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachtheils ihrerseits ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen (§ 18); [s. a. „Anwartschaft auf die Invaliden- und Altersrente."]

Versicherungspflichtig sind derzeit kraft des Gesetzes vom 13. Juli 1899 und zwar vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämmtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt;

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Fahrzeuge.

Die Beiträge sowie die Renten richten sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. Dementsprechend werden fünf Lohnklassen unterschieden (§. 34).

Klasse I bis 350 Mark einschließl.
„ II von mehr als 350 bis zu 550 Mark
„ III „ „ „ 550 „ „ 850 „
„ IV „ „ „ 850 „ „ 1150 „
„ V „ „ „ 1150 Mark.

Die Beiträge betragen pro Woche:
in Lohnklasse I . . . . . 14 Pfg.
„ „ II . . . . . 20 „
„ „ III . . . . . 24 „
„ „ IV . . . . . 30 „
„ „ V . . . . . 36 „

Soweit es sich um versicherungspflichtige Mitglieder handelt, theilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Betrag (je zur Hälfte).

Die Versicherungsanstalt giebt Wochenmarken (von 14, 20, 24, 30 und 36 Pfg.), sowie Marken für zwei sowie für dreizehn Wochen aus, die bei jeder Postanstalt gekauft werden können.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Auszahlung des Lohnes eine der Wochenzahl der Beschäftigung entsprechende Anzahl Marken zu kaufen und auf eine Quittungskarte, welche der Arbeiter bei sich führt, aufzukleben. (§. 30.)

Wer die Marken einklebt, ist zur Entwertung verpflichtet.

Nach dem Krankenversicherungsgesetze hat der Arbeiter für die Versicherung zwei Drittel der Prämien zu bezahlen, der Arbeitgeber dagegen ein Drittel [s. „Arbeiterkrankenkassen"].

Zur Beitragsleistung für die Unfallversicherung sind die Unternehmer allein gesetzlich herangezogen.

Beispiel für die Verbuchung.

Lohnliste einer Eisengießerei und Maschinenfabrik (14tägige Entlohnung),
aus welcher die Beiträge der Arbeiter zur Alters- und Krankenversicherung ersichtlich werden

Fabrik-No.	Name des Arbeiters	Tage	Stunden	Lohnsatz	Lohn		Akkord-Rest		Strafe	Krankenk.	Unterstützungskasse	Inv.-Kasse	Summe der Abzüge		Summe des Verdienstes		Auszuzahlende Summe		Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6		7		8	9	10	11	12		13		14		15	
					M.	Pf.	M.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
																			Aufschlag	Abschlag
A.	Former*)																			
1	Schrotz . .	12	$130\frac{1}{2}$				50	56		96	10	36	5	42	50	56	45	14	—	4.—
2	Hornek . .	12	$130\frac{1}{2}$				61	03		96	10	36	1	42	61	03	89	61	30	—
3	Hörl . . .	12	120				40	02		96	10	36	8	26	40	02	31	76	—	7.—
4	Bayer . .	—	—				—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	Krank	
	Summa . .																			

Erläuterung.

Diese Liste stellt die Auszahlungsbeträge an die Arbeiter (Former*)) für eine 14tägige Arbeitszeit bei 12 Arbeitstagen; 120—130 Stunden Akkordlohn laut Kalkulationslisten dar:

Nr. 1. Arbeiter Schrotz hat für einen fertiggestellten Gegenstand M. 50·56 zu erhalten. Er erhielt bei der vorhergegangenen Auszahlung als Vorschuss für die bis dahin aufgewendete Arbeit M. 4·—.

Es werden ihm also von M. 50·56 abgezogen:

Abzüge M. 5·42:
- M. 4·— Vorschuss,
- „ —·96 Krankenkassen-Beitrag [zur Krankenkasse hat der Arbeiter $^2/_3$, der Unternehmer $^1/_3$ zu bezahlen. Der Beitrag für 14 Tage ist M. 1·44; sohin —·96].
- „ —·10 Unterstützungskasse.
- „ —·36 Invaliditäts- und Altersversicherung.

Daher Lohnauszahlung M. 45·14

Nr. 2. Arbeiter Hornek.

Akkordlohn für ein fertiggestelltes Stück . . . . M. 61·03
Vorschuss für ein in Arbeit befindliches Stück . . . . „ 30·—
Lohn und Vorschuss . . . M. 91·03

Abzüge M. 1·42:
- M. —·96 Krankenkassenbeitrag.
- „ —·10 Unterstützungskasse.
- „ —·36 Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Lohnauszahlung M. 89·61.

Nr. 3. Arbeiter Hörl.

Akkordlohn für ein fertiggestelltes Stück . M. 40·02

Abzüge M. 8·26:
- „ 7·— Vorschuß laut vorhergehender Lohnliste.
- „ —·80 Krankenkassenbeitrag. [$^2/_3$ von M. 1·20].
- „ —·10 Unterstützungskasse.
- „ —·36 Invaliditäts- und Altersversicherung.

Lohnauszahlung M. 31·76.

u. s. w.

*) B Giesser; C Anstreicher etc.

Bei jeder Lohnauszahlung wird dem Arbeiter die Hälfte des gesetzmäßig für ihn für die Altersversicherung durch Aufkleben von Marken auf seine Quittungskarte zu entrichtenden Betrages in Abrechnung gebracht, ebenso ²/₃ des für ihn an eine Krankenkasse abzuführenden Krankenkassenbeitrages. Der auszuzahlende Gesamtverdienst wird voll in das Haben der Kasse eingestellt, die Abzüge dagegen in das Soll [s. Beispielseintragung].

Beispiel: Verbuchung der Arbeiter-Krankenkassen- und Altersversicherungsbeiträge.

Kasse Haben

Per Arbeitslöhne-Konto:
Für Arbeitslöhne laut Lohnliste Nr. . . . . M. . . . .

Dagegen werden die abgezogenen Beträge in das Soll der Kasse eingestellt.

Soll

An Altersversorgungs- und Inval.-Versich.-Konto:
Für Abzug laut Lohnliste Nr. . . ½ der durch Markeneinkleben entrichteten Beiträge M. . . . . = M. . . . .
„ Krankenkassen-Konto:
Für ²/₃ Abzug laut Lohnliste Nr. . . ; ²/₃ von M. . . . = „ . . . . .

Da bei Ankauf der Marken für die Altersversorgungs- und Invaliditäts-Versicherung der Vollbetrag in das Haben der Kasse eingestellt wird: „Per Altersversorgungs- und Invaliditäts-Versicherungs-Konto“ so wird dieses Konto im Hauptbuche mit diesem Betrage im Soll und durch Eintragung aus der Kassa mit dem halb so großen Betrage im Haben erscheinen.

Der Saldo wird entweder mit Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen oder auf Betriebskosten-Konto übertragen.

(Über die Berechtigung des letztgenannten Vorganges bestehen geteilte Meinungen.)

In gleicher Weise wird das Krankenkassen-Konto behandelt [s. a. „Arbeiterkrankenkasse“].

Nach Auszahlung des Betrages an die betreffende Krankenkasse oder Übertrag auf das Konto einer etwa bestehenden Fabrikskrankenkasse verbleibt auf dem Krankenkassenkonto ein Drittel im Soll unbedeckt, welches entweder auf Gewinn- und Verlust-Konto-Debet oder auf Betriebskosten-Konto-Debet übertragen wird (s. obige Anmerkung).

Niederlande. Ein Alters-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz ist dort bereits angenommen aber noch nicht in Kraft getreten.

Altmaterial-Konto, ein im Industriebetriebe hie und da vorkommendes Konto.

Wenn Betriebsmaschinen außer Verwendung kommen oder wenn an solchen bedeutende Reparaturen vorgenommen und dabei einzelne Teile entfernt werden, pflegen manche Buchhalter den Buchwert dieser Objekte oder den schätzungsweisen Wert der unbrauchbar gewordenen Maschinenteile vom Maschinen-Konto auf das Altmaterial-Konto zu übertragen. Auch das Betriebs- oder Fabrikationskonto wird bisweilen für Altmaterial verschiedener Art zu Lasten des Altmaterial-Kontos entlastet. Dieser Vorgang wird von manchen Sachkundigen nicht ohne Berechtigung als umständlich und zwecklos bezeichnet.

Aluminium-Fabrikation. *Kontierung.* Betriebseinrichtung: Turbinen, Dynamomaschinen, elektrische Öfen; Patentapparate insbesondere den von Héroult.

[Aluminium-Industrie-Aktien-Gesellschaft, Neuhausen (Schweiz); Société électrometallurgique française, Froges, Frankreich; Pittsburg Reduktion Company, Pittsburg (Pensylvania.).

Konti des Hauptbuches: Aluminium-Konto; Rohstoff- (Thonerde-) Konto; Kryolith-Konto, Calciumcarbid-Konto; Wasserwerke-Konto; Bauten-Konto; Liegenschafts-Konto; Patent-Konto; Apparate-Konto und Maschinen-Konto.

Die Abschreibungen vom Werte der Apparate sowie der Patente schwanken bei den obenerwähnten, für die Aluminiumindustrie maßgebendsten Unternehmungen zwischen 10—20%, Dynamomaschinen 5—8%, Turbinen 5—10%.

Alzamiento, betrügerischer Bankrott unter gleichzeitiger Flucht des Falliten [s. „Konkurs“].

Amerikanische Buchführung. *Amerikanische Methode der doppelten Buchführung.* Mit amerikanischer Buchführung*) bezeichnet man die in der Neuzeit sowohl in Fabriks-, als in Bankgeschäften am häufigsten vorkommende Form der synchronistischen Buchhaltung.

Bei derselben sind die Tagebücher (Journal und Kassa) zu einem tabellenförmigen Journal vereinigt, aus dem dann entweder ins Hauptbuch übertragen wird (ältere Form), oder es liefert bereits das chronologisch-tabellarisch eingetragene Buch die Übersicht über die einzelnen Vermögensbestandteile, sowie auch über Gewinn und Verlust und ersetzt dadurch das Hauptbuch (neuere Form).

Da das Tabellenjournal der amerik. Buchführung nicht mehr als 20—25 Konti

*) Die amerikanische Buchführung ist nicht etwa eine Erfindung der Amerikaner. Man begegnet ihr schon 1636 in einer Arbeit von Pater Flori zu Palermo. Er beschreibt dort 5 Tabellenabtheilungen, die er „General-Konti“ nennt (P. Ch. Martens, Hamburg).

Amerikanisches Journal mit Ha

Fol.	Monatstag	Buchungssatz	Journal-Rubrik	Kassa-Konto Soll	Kassa-Konto Haben	Mobilien-Konto Soll	Mobilien-Konto Haben	Waren-Konto Soll	Waren-Konto Haben	Konto-Korrent-Konto Soll	Konto-Korrent-Konto Hab
	1	**Kassa an Kapital**)** für Bareinlage zum Geschäftsbetrieb	20000 —	20000 —							
	1	**Mobilien an Kassa** für Einkauf von Einrichtungen .	650 —		650 —	650 —					
	2	**Waren an Konto-Korrent** für Faktura von Otto Scholtze, hier, E. B. Fol. 1	2155 —					2155 —			215
	3	**Waren an Konto-Korrent***)** für Faktura von Jäger & Co., hier, E. B. Fol. 1	1965 50					1965 50			196
	3	**Konto-Korrent an Tratten** für m. Accept der Tratte von Jäger & Co., hier	1965 50							1965 50	
	6	**Konto-Korrent an Waren** für Faktura an Otto Schindler, hier, Verk. B. Fol. 1	495 50						495 50	495 50	
	6	**Wechsel an Konto Korrent** für Accept des Otto Schindler, hier	495 50								49
	7	**Konto-Korrent an Waren** für Faktura an Richard Kolbe, hier, V. B. Fol. 1	915 —						915 —	915 —	
	8	**Kassa und Diskont & Zinsen** **an Wechsel** für an die Spar- u. Kredit-Bank Leipzig verdiskontierten Wechsel pr. 6./4. M 195·50 8·95 M 186·55	195 50	186 55							
	10	**Giro an Kassa** für Einlage in die Reichsbank . .	5186 55		5186 55						
	16	**Konto-Korrent an Waren** für Faktura an Knoll & Co., hier, V. B. Fol. 2	1192 50						1192 50	1192 50	
	19	**Privat an Kassa** für Entnahme zum Privatgebrauch	300 —		300 —						
	29	**Konto-Korrent an Waren** für Faktura an Hübner & Co., hier, V. B. Fol. 2	613 50						613 50	613 50	
	31	**Spesen an Kassa** für Spesen im lauf. Monat	48 50		48 50						
		M	36778 75	20186 55	6485 05	650	—	4120 50	3216 50	5082 —	4616

*) Auch „Journal-Hauptbuch" oder kurzweg „Journal" bezeichnet.
**) Oder Kassa an Bilanz und Bilanz an Kapital.
***) Anstatt jede Post speziell in das amerikanische Hauptbuch einzutragen, könnte man auch in einem

…ptbuch+) für Dezember 19…

Zu Seite 55.

Tratten-Konto Soll	Tratten-Konto Haben	Wechsel-Konto Soll	Wechsel-Konto Haben	Diskont- und Zinsen-Konto Soll	Diskont- und Zinsen-Konto Haben	Giro-Konto Soll	Giro-Konto Haben	Privat- und Spesen-Konto Soll	Privat- und Spesen-Konto Haben	Kapital-Konto Soll	Kapital-Konto Haben	Gewinn- und Verlust-Konto und Bilanz-Konto Soll	Gewinn- und Verlust-Konto und Bilanz-Konto Haben
											20000 —		
	1965 50												
		495 50											
			495 50	8 95									
						5486 55							
								300 —					
								18 50					
—	1965 50	495 50	495 50	8 95	—	5486 55	—	348 50	—	—	20000 —	—	—

…inkaufsbuche die Einkäufe sammeln und monatlich die Eintragungen vornehmen.

fassen kann, ohne wegen zu großen Umfanges unübersichtlich zu werden, so nimmt man in dasselbe nur Sammelkonti auf und vollzieht die etwa erforderliche Zergliederung in Hilfs-Journalen (z. B. Waren-, Effekten-, Fabrikations-, Erfolgs-Journal).

Die Führung des Inventariums, Kassabuchs, des Kontokorrentbuches, sowie aller Skontri erfolgt bei Anwendung der amerikanischen Methode nach denselben Grundsätzen wie bei der einfachen Buchhaltung.

Die amerikanische Buchführung ist in allen jenen Handelsbetrieben nicht anwendbar, in welchen zur Bewältigung der Buchführungsarbeiten mehrere Personen notwendig sind, sodaß die einzelnen Bücher getrennt geführt werden müssen.

Bei größeren, vielverzweigten Geschäftsbetrieben, in denen eine große Anzahl von Konten notwendig ist, müßte das einzige Buch eine solche Ausdehnung gewinnen, daß es unhandlich wäre, wie auch das Nebeneinandersein so vieler Rubriken die Übersicht erschweren würde und leicht Anlaß zu Irrtümern geben könnte. Diesem Übelstande wird auch dadurch nicht abgeholfen, daß einem Konto nur eine Geldkolonne gegeben und in derselben die eine Postenart mit schwarzer Tinte und die andere mit roter Tinte eingetragen wird. (Poppe'sche Methode.)

In manchen Häusern hat man das Journal in der Weise eingerichtet, daß immer zwischen einem Folium ein längsgeteiltes Halbfolium eingeschoben ist, auf welches die Summentransporte eingestellt werden [s. Heinrich Schmidberger, „Lehrbuch der Buchführung", Frankfurt a/M. 1900, J. D. Sauerländer's Verlag, Ste. 452—478].

J. Fr. Schär in seinem Lehrbuch der Buchhaltung (Maier-Rotschild-Bibl., Bd. 6/7) ist dazu übergegangen, unter dem Namen „verbesserte amerikanische Buchhaltung" ein Tabellenbuch mit nur etwa 6 Konten und einer Kolonne „Verschiedene Konten" zu verwenden, woraus in ein Hauptbuch (von der bei der ital. Buchh. gebräuchlichen Art) übertragen wird.

Einen eingehenden Vorschlag zur Verbesserung der amerikanischen Buchführung liefert Dr. Osk. Hertel in seiner Arbeit: „Lehrbuch der verbesserten amerik. Buchführung" (Leipz., Verl. Dr. jur. Ludwig Huberti).

In einem Artikel: „Umgestaltung der amerikanischen Buchführung"*) empfiehlt Buchhalter Jos. C. Detoni die Teilung des Journals in ein separates Debet- und Kreditjournal.

Die Firma J. C. König & Ebhardt, Hannover hat zwecks Erläuterung des von Detoni entworfenen Journals Rasterpläne mit Beispielen ausarbeiten lassen, welche Interessenten von dort beziehen können.

Beispiel. Errichtung eines Geschäfts am 1. Dezember mit baren 20.000 M.

1. Dezember. Ankauf von Einrichtungsgegenständen M. 650·—.

*) Zeitschrift für Buchhaltung; von Prof. Hans Belohlawek und Buchsachverst. Theodor Drapala, Linz, Jahrg. VIII, N. 6.

2. Dezember. Ankauf von Waren bei Otto Scholtze, hier, laut Eink.-B., Fol. 1, M. 2155·—, 4 Monate Ziel oder 2% Skonto.

3. Dezember. Ankauf von Waren bei Jäger & Co., hier, laut Eink.-B., Fol. 1, M. 1965·50 gegen Accept 4 Monate dato.

6. Dezember. Verkauf von Waren an Otto Schindler, hier, M. 495·50, laut Verk.-B., Fol. 1, gegen 4 Monate Accept.

7. Dezember. Verkauf von Waren an Richard Kolbe, hier, M. 915·—, laut Verk.-B., Fol. 1, 4 Monate Ziel oder 2% Skonto.

8. Dezember. Verkauf des Acceptes: Otto Schindler an die Spar- und Kredit-Bank, Leipzig abzüglich $5^1/_2$% Diskonto.

10. Dezember. Einlage des Erlöses des obenerwähnten Acceptes nebst baren M. 5000 bei der Reichsbank (Giro-Konto).

16. Dezember. Verkauf von Waren an Knoll & Co. hier, M. 1192·50 Netto-Kassa, zahlbar innerhalb 30 Tagen.

19. Dezember. Erhebung von M. 300·— seitens des Chefs zum Privatgebrauche.

29. Dezember. Verkauf von Waren an Höhne & Co., hier, M. 613·50 per kontant mit 2% Skonto; zahlbar innerhalb 30 Tagen.

31. Dezember. Zahlung von Spesen M. 48·50 bar.

Siehe Formular: Amerikanisches Journal mit Hauptbuch.

Literatur: Orth A. J. Vereinfachte amerikanische doppelte Buchführung mit besonderer Rücksicht auf die Führung eines Geheimbuchs. 1898 Köln; Kölner Verlagsanstalt und Druckerei. Siefken Th., Buchhalter. Die amerikanische Buchführung und ihre Verwertung für das Bankgeschäft. 1897 Berlin. H. Spamer. Amerikanische Buchhaltung und Geheimbuchführung. Zum Selbstunterricht dargestellt von einem alten Praktiker (in der Sammlung: „Hilf Dir selbst", 1898 Aachen. C. H. Georgi). Huschke A. Leitfaden für den praktischen Unterricht in der einfachen und doppelten Buchführung mit einem Anhang: „Die amerikanische Buchführung". (Subventioniert durch das Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin.) Berlin 1898. H. Spamer. F. Klein. Amerikanische Buchführung (Lehrbuch), mit neuem praktischen Bücherabschluß, 4. Aufl., Leipzig 1897. Verlag G. A. Gloeckner. L. Wolfert (in Firma Leopold Bickers Nachfolger, Barmen). Vereinfachte amerikanische Buchführung mit Anleitung zum Selbstunterrichte der Einkommensteuereinschätzung. Barmen 1899. Verlag H. Klein. J. Rück. Verbesserte amerikanische Buchführung: System „Rück", 2. Aufl. Stuttgart 1891. Verlag F. Greiner. Gust. Bender. Die Buchführung im Bankgeschäfte unter besonderer Berücksichtigung der Handelsgesetzgebung; nebst einem Anhang „Die amerikanische Buchführung". Berlin 1897. C. Regenhardt. Alfred Heydmann, Zwei Methoden amerikanischer Buchführung, Ulm a/D. 1896.

Ammortizzazione (ital. Buchf.); Erlöschung; Amortisation [s. Erneuerungsfonds].

Amortisatiefonds (holl. Buchf.); Amortisationsfonds.

Amortisation (seltener Mortifikation), Vernichtung, Tilgung, Entlastung kommt in folgenden Anwendungen vor:

1. als Tilgung einer Schuld, z. B. eines Anlehens, einer Hypothek etc. durch Zahlung einer jährlichen oder halbjährigen Pauschalquote, welche sowohl die Zinsenentrichtung, als auch eine teilweise Kapitalabstattung enthält (s. „Anleihe“);
2. als Bezeichnung für die regelmäßige Abschreibung vom Werte von Betriebs-Objekten, anstatt „Abschreibung“ (daher auch anstatt „Erneuerungsfondskonto“, häufig „Amortisationsfondskonto“);
3. als Heimzahlung zurückgekaufter, bezw. ausgelöster Aktien;
4. als Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden.

Amortisation *von Aktien.* Unter Abschreibung und Einziehung von Aktien versteht man jenen Vorgang vonseite der Gesellschaft, durch welchen einzelne Aktienrechte nichtig werden, oder untergehen.

Man kann daher unterscheiden zwischen der Zwangsamortisation und der freiwilligen Amortisation (*Deutsches Reich* n. H.-G.-B. § 227).

Durch die vollzogene Amortisation ist die Aktie rechtlich vernichtet; an die Stelle der amortisierten Aktien werden den Aktionären häufig Genußscheine gegeben [s. „Genußscheine“].

Eine Voraussetzung der Amortisation von Aktien ist die Anordnung und Gestaltung derselben im Gesellschaftsvertrage (§ 227 n. H.-G.-B.)

Erfolgt die Amortisation der Aktien nicht aus den Betriebsüberschüssen, so bildet dieselbe eine Kapitalrückzahlung und müssen bei dieser die erschwerenden Vorschriften der Kapitalherabsetzung angewendet werden [s. n. H.-G.-G. § 288—291; Staub: Komentar, Ste. 868]:

Zunächst hat die Generalversammlung die Kapitalsherabsetzung zu beschließen, § 288.

Sodann erfolgt die Anmeldung des Beschlusses gemäß § 289.

Alsdann erfolgt die Aufforderung der Gläubiger gemäß § 289, Abs. 2.

Über den Termin für die Herabsetzung setzt § 291 das Nähere fest.

Vor Auszahlungen an die Aktionäre ist das Sperrjahr abzuwarten und sind die Gläubigerschutzvorschriften zu beobachten (§ 289, Abs. 3 und 4) [s. a. „Herabsetzung des Aktienkapitals“, „Abstempelung“ [s. d.], „Liberierung“ [s. d.], „Rückkauf“ [s. d.] und „Zusammenlegung“ [s. d.].

Bei der eigentlichen Amortisation (der Heimzahlung des Aktienkapitals aus den Betriebsüberschüssen) begegnen wir drei Hauptformen:

1. Die Amortisation von Aktien jener Gesellschaften, bei welchen ein Heimfall oder eine Erschöpfung des Stammaktivums nicht in Betracht kommt, wie z. B. bei Bankaktiengesellschaften, Hypothekenbanken, Versicherungs-Aktiengesellschaften.

2. Die Amortisation von Aktien jener Gesellschaften, bei welchen das Stammaktivum, dessen wirtschaftliche Ausnützung den Zweck des Unternehmens bildet, dem Staate oder der Gemeinde nach Ablauf der Konzessionsdauer heimfällt, z. B. Privateisenbahnen, Lagerhaus-Aktienunternehmungen, Brauereiaktiengesellschaften mit städtischer Gerechtsamkeit.

3. Die Amortisation von Aktien jener Gesellschaften, bei welchen das Stammaktivum nach einer Reihe von Jahren total abgenützt, bezw. erschöpft ist, wie z. B. bei Bergwerks-Aktiengesellschaften, Ziegeleiwerks-Aktiengesellschaften, Marmorbrüchen und ähnlichen Unternehmungen.

Der wichtigste Unterschied zwischen den unter 2 und 3 angeführten Unternehmungen besteht nach Reisch & Kreibig („Bilanz und Steuer“, 2. Bd., Ste. 28) darin, daß bei der letzteren das Stammaktivum seinen Wert für jedermann verliert, also deshalb objectiv entwertet wird, während bei der ersteren die Entwertung eine rein subjektive ist, indem zwar die wirtschaftliche Ausnützungsmöglichkeit der Bahn von der Aktiengesellschaft auf ein anderes Rechtssubjekt (Staat, Gemeinde) übergeht, die Bahn selbst aber — volkswirtschaftlich betrachtet — als Wertobjekt weiter besteht.

Bei jenen Gesellschaften, bei welchen das Stammaktivum während des Betriebes aufgezehrt wird, muß naturgemäß auch schon während dieser Zeit für die allmählige Rückzahlung des Aktienkapitals Sorge getragen werden.

Über die Verbuchung dieser Rückzahlung s. u. „Bergbau-Buchhaltung“, sowie unter „Eisenbahn-Buchhaltung“.

Die statutarisch vorgesehene Amortisation von Aktien [R.-O. H.-G., XVIII, 433] ist eine den Gläubigern von Anbeginn bekannte Eigenschaft der Aktiengesellschaft, deren Ausführung sie sich gefallen lassen müssen.

Die Eintragung ergiebt das ursprüngliche Grundkapital, die Bilanz die vorhandenen Bestände. Für die erste Aktienemission muß der Amortisationsvorbehalt im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage enthalten sein. Bei ferneren Emissionen darf die Amortisationsbefugnis nicht mehr eingeschaltet werden, nachdem durch Eintragung und Veröffentlichung des erhöhten Kapitals dieses als Kreditbasis dem Publikum angegeben ist [auch R.-O. H.-G. Bd. XX, 93].

Amortisation *von Aktien durch den Staat.* Bei einigen Gesellschaften erfolgt die Amortisation der Aktien durch den Staat. In diesem Falle bleiben die Aktienrechte sowie das Kapital unverändert. Der Staat hat das Aktienankaufsrecht und tritt in die Rechte der Aktionäre.

Amortisation *von Bergwerksaktien* (s. „Abbau-“ und „Bergbau-Buchführung“).

Amortisation *von Geschäftsanteilen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist (§ 34).

Unter Amortisation von Geschäftsanteilen ist nicht etwa die Kraftloserklärung von Urkunden zu verstehen, sondern die Ausscheidung von Mitgliedschaftsrechten, die hier ebenso wie bei der Aktiengesellschaft unter Umständen ein geeignetes Mittel sein wird, um eine beschlossene Reduktion des Stammkapitals zur Ausführung zu bringen oder auch ohne

eine solche durch Verminderung der Zahl der Beteiligten die Rentabilität des Unternehmens für die Verbleibenden zu erhöhen.

Eine solche Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter ausreichender Sicherung der Gesellschaftsgläubiger gegen eine Berücksichtigung ihrer Interessen zugelassen werden. (Dreimalige öffentliche Bekanntmachung des Herabsetzungsbeschlusses unter Aufforderung an die Gläubiger, Befriedigung bezw. Sicherstellung der sich meldenden Gläubiger und Anmeldung nach Ablauf eines Sperrjahres.)

Die Herabsetzung des Stammkapitals kann sowohl wegen Überflusses oder auch wegen Mangel an Kapital erfolgen.

a) Die Herabsetzung des Stammkapitals wegen Kapitalüberschußes.

Beispiel (Aus Parisius & Crüger: „Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“. Berlin 1898): Vor der Herabsetzung standen in der Bilanz auf der Passivseite 40.000 M. Stammkapital und daneben andere Posten (Schulden, Reservefonds, Erneuerungsfonds u. dgl.) im Gesamtbetrage von 5000 M., auf der Aktivseite aber neben Kassenbestand, Wertpapieren, Bankguthaben und anderen ausstehenden Forderungen, Grundstücken, Inventar u. dgl. zum Gesamtbetrage von 46.000 M. noch 4000 M. geschuldete Einzahlungen auf Stammeinlagen. Also der Überschuß der Aktiva über die Passiva von 5000 M. war Gewinn und konnte als Dividende verteilt werden.

Die Gesellschaft beschließt 10% Dividende (4000 M.) zu zahlen und das Stammkapital um 8000 M. herabzusetzen.

Es erhalten also die Gesellschafter auf ihre Stammeinlagen 8000 M. = 20% zurückbezahlt. bezw. erlassen.

Von den Gesellschaftern erhalten diejenigen, welche Sacheinlagen gemacht oder ihre Stammeinlagen voll eingezahlt haben, 20% bar zurückgezahlt; denjenigen, welche auf ihre Stammeinlagen noch Einzahlungen schulden, werden diese, soweit sie innerhalb der 20% liegen, erlassen, — soweit die 20% nicht erreicht werden, wird ihnen der Überschuß bar ausbezahlt.

Es sind 4 Gesellschafter vorhanden:

A	20.000	M.	Sacheinlagen,
B	5000	„	volleingezahlt,
C	10.000	„	worauf bloß 7000 M. bezahlt sind,
D	5000	„	worauf bloß 4000 M. bezahlt sind.
	M. 40.000.		

Vor Ausführung des Herabsetzungsbeschlußes lautet daher die Bilanz:

Durchführung des Beispieles:

Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschrankter Haftung.

Aktiva — A. Bilanz vor Durchführung des Beschlußes. — Passiva

Aktiva		Passiva	
Immobilien	M. 20.000 —	Hypothekarschuld	M 1000·—
Maschinen und Utensilien	„ 5000·—	Kreditoren	„ 2000·—
Rohstoffe etc.	„ 3000·—	Erneuerungsfonds	„ 1000·—
Debitoren	„ 3000·—	Reservefonds	„ 1000·—
Kasse	„ 2000·—	Stammkapital	„ 40.000·—
Werthpapiere	„ 4000·—	Unverteilter Gewinnüberschuß	„ 5000·—
Bankguthaben	„ 9000·—		
Restl. Einzahlung auf die Stammeinlagen	„ 4000·—		
	M. 50.000·—		M. 50.000 —

B. Übersicht über die Durchführung des Beschlußes.

	Es werden bezahlt: Dividenden 10% (= 4000 M.)	Auf Stammeinlagen	Es werden erlassen:	Es bleiben: Stammeinlagen	darauf geschuldete Einzahlungen
A	2000.— M.	4000.— M		16000.— M.	—
B	500.— „	1000.— „		4000.— „	—
C	1000.— „	—	2000.— M.	8000.— „	1000.— M.
D	500.— „	—	1000.— „	4000.— „	—
	4000.— M.	5000.— M.	3000.— M.	32000.— M.	1000.— M.

Nach Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses erscheint die Bilanz folgendermaßen:

Auf der Passivseite bleiben neben den 5000 M. nur noch 32.000 M. Stammkapital außer 1000 M. noch verfügbaren Gewinnüberschusses; auf der Aktivseite sind von den 4000 M. noch nicht eingezahlter Stammeinlagen 3000 M. als erlassen fortgefallen, während 1000 M., die nicht innerhalb der 20% lagen, noch ausstehen.

Die übrigen Aktivposten zum Gesamtbetrage von 46.000 M. haben sich durch die baren Auszahlungen von 4000 M. + 8000 M. — 3000 M. = 9000 M. verringert, sie betragen somit 37.000 M., so daß die Bilanz auf beiden Seiten 38.000 M. ergiebt. Die Stammeinlagen

betragen nunmehr durchwegs nur 80% ihrer ursprünglichen Höhe.

Zu den 9000 M. Barzahlung werden 9000 M. Bankguthaben verwendet, die noch übrigbleibenden 1000 M unverteilter Gewinnüberschüsse können zur Verstärkung des Erneuerungsfonds oder des Reservefonds auf der Passivseite oder zur außerordentlichen Abschreibung auf Immobilien- oder Mobilienkonto auf der Aktivseite verwendet werden.

Bevor dies geschehen ist, stellt sich die Bilanz nunmehr wie folgt dar:

Aktiva — **C. Bilanz nach Durchführung des Beschlusses.** — Passiva

Aktiva			Passiva		
Immobilien	M.	20000.—	Hypothekenschuld	M.	1000.—
Maschinen	„	5000.—	Kreditoren	„	2000.—
Vorräthe	„	3000.—	Erneuerungsfonds	„	1000.—
Debitoren	„	3000.—	Reservefonds	„	1000.—
Kassa	„	2000.—	Stammkapital	„	32000.—
Wertpapiere	„	4000.—	Unverteilter Gewinnüberschuß	„	1000.—
Restl. Einzahlung auf Stammeinlage [C.]	„	1000.—			
	M.	38000.—		M.	38000.—

b) Die Herabsetzung des Stammkapitals wegen Kapitalmangels.

Auch wegen Kapitalmangels kann die Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen.

Als Mindestbetrag gilt jedoch ein Stammkapitalbestand von 20.000 M.

Buchhalterische Behandlung der Aktien-Amortisation durch Verlosung. (Ausgabe von Genußscheinen).

I. Methode.

(Bildung eines Amortisations- oder Tilgungsfonds [einer Reserve] für die eingelösten Aktien).

Beispiel:

Die Bilanz einer Eisenbahn-Aktienunternehmung lautet per 31. Dec. 19.., vor Durchführung der ersten Aktienamortisation (in abgerundeten Ziffern).

Aktiva — **Bilanz per 31. Dec. 19..** — Passiva

Aktiva		Passiva	
Hauptbahn und Flügelbahnen-Anlage	K 40,000.000.—	Aktienkapital (7.500 Aktien à 400 K)	K 30,000.000.—
Diverse Aktiven: (Transportmittel. Utensilien, Realitäten, Grundstücke. Materialien, Kassa etc.	„ 10,000.000.—	Diverse Passiven	„ 15,000.000.—
		Reingewinn	„ 5,000.000.—
	K 50,000.000.—		K 50,000.000.—

Es werden im laufenden Betriebsjahre nach einem Amortisationsplane 300 Stück Aktien verlost.

„Die Konzessions-Dauer ist 50 Jahre. Nach Ablauf derselben fallen Eisenbahnbesitz und Betriebsrecht dem Staate zu (Heimfallsrecht: s. Dr. v. Neumann „Heimfallsrecht" in Rölls Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens, Wien 1892, Karl Gerolds Sohn, 4. Bd., Ste. 1994.)

Verbuchung im Memorial:

Aktienkapital-Konto
an Aktien-Amortisations-Konto.

Weitere Verbuchung in der Kasse für die bare Rückzahlung der vorgewiesenen, einberufenen Aktien per Aktien-Amortisations-Konto.

[Simon hat hiefür in seinen „Bilanzen", (II. Aufl., Ste 221), ein sehr instruktives Beispiel erbracht.]

Diese Buchung allein genügt aber nicht, da der thatsächliche Wert der Anlagen unverändert geblieben ist und das Geringereinstellen des Aktienkapitals im nächsten Jahre zu einer unrichtigen Rechnungslegung führen würde.

Deshalb wird der bloßen Bestands-Verrechnung [Kasse gegen Aktien-Kapital] ein zweiter Posten gegenübergestellt, welcher den Zweck verfolgt, aus den Betriebserfolgen der laufenden Rechnungsperiode eine Reserve zu bilden.

[s. Staub, „Kommentar", Ste. 682.]

Erläuterungen über die Aktien-Amortisation zu § 227 des n. H.-G.-B.; Simon, „Bilanzen", II. Aufl., Ste. 220; „Wo Aktien aus dem Reingewinn amortisirt werden, ist jeder Betrag ein gesetzlich notwendiger Reservefonds. Dr. Alexander Meyer, „Das Aktienrecht", Berlin, 1900. Verlag von Franz Vahlen; Ste. 49. R. und F. Esser, „Aktiengesellschaft", Berlin, 1899. Julius Springer, Ste. 79. Dr. Karl Lehmann, „Das Recht der Aktiengesellschaft", Berlin, 1898. Carl Heyenau, Ste. 171 und 195. [Dr. Lehmann bezeichnet die für die ausgelosten Actien ausgegebenen Genußscheine als „reservirte Rechte" der Aktionäre.]

Memorial:

Gewinn- und Verlust-Konto
an Amortisationsfonds-Konto

[oder „Tilgungsfonds-Konto"; „Konto verloster Aktien"; „Aktien-Amortisations-Konto"; „Aktienauslosungs-Konto"; „Amortisations-Reservefonds-Konto" oder ähnlich benannt].

Die Bilanz nach Durchführung der ersten Aktienamortisation, sohin die Bilanz des nächstfolgenden Jahres lautet:

Aktiva — Bilanz per 31. Dec. 19.. — Passiva

Aktiva		Passiva	
Hauptbahnen und Flügelbahnen-Anlage	K 40,000.000.—	Aktienkapital (74.700 Aktien à 450 K)	K 29,880.000.—
Diverse Aktiven: [erhöht um die erfolgten Gewinnzuweisungen (Reingewinn des Vorjahres abzüglich Dividenden, Tantièmen etc.) und reducirt um die Aktienauszahlungen]	„ 12,000.000.—	Aktienamortisations-Reservefonds-Konto . . . . (300 Genußscheine)	„ 120.000.—
		Diverse Passiven (einschl. des Reservefonds)	„ 17,000.000.—
		Reingewinn	„ 5,000.000.—
	K 52,000.000.—		K 52,000.000.—

2. Methode.

(Verringerung des Wertes der Anlage nach Maßgabe der Aktienamortisation).

Beispiel: wie früher.

Es werden im laufenden Betriebsjahre 300 Stück Aktien verlost.

Verbuchung im Memorial:

Aktien-Kapital-Konto an Aktien-Amortisations-Konto.

Weitere Verbuchung in der Kasse für die bare Rückzahlung der vorgewiesenen, einberufenden Aktien:

Per Aktien-Amortisations-Konto.

Weitere Verbuchung im Memorial:

Gewinn- und Verlust-Konto
an Bau-Konto.

Die Bilanz nach Durchführung der ersten Aktienamortisation lautet:

Aktiva — Bilanz per 31. Dec. 19.. — Passiva

Aktiva			Passiva	
Hauptbahnen und Flügelbahnen-Anlage	K 40,000.000.—		Aktienkapital . . . . (74.700 Aktien à 400 K)	K 29,880.000.—
Abschreibung nach Maßgabe d. Aktien-Amortisation . . .	„ 120.000.—	K 39,880.000.—	Diverse Passiven . . . . (einschl. der Reservefonds)	„ 17,000.000.—
Diverse Aktiva . . . . [s. bei „1. Methode“]		„ 12,000.000.—	Reingewinn	„ 5,000.000.—
		K 51,880.000.—		K 51,880.000.—

Esser und Simon bezeichnen die Herabsetzung des Stammkapitals behufs Beseitigung der Unterbilanz ohne gleichzeitige Herabsetzung der Stammeinlagen als einen nicht zu rechtfertigenden Vorgang. Dem widersprechen Parisius und Crüger. Sie sagen: „In dem von Esser als Beispiel gewählten Falle*) — das ursprüngliche Stammkapital von 30.000 M. wird wegen Unterbilanz von 10.000 M. auf 20.000 M. herabgesetzt — ändert sich an dem Berechtigungsverhältnis dadurch, daß nunmehr Stammkapital und Summe der ursprünglichen Einlagen nicht mehr übereinstimmen, durchaus nichts und darauf kommt es allein an.“

Amortisation *von Pfandbriefen* [s. „Hypothekenbanken“].

*) Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, erläutert von Robert Esser, Berlin 1892, S. 76: Man nehme nur einen praktischen Fall: Das Stammkapital beträgt M. 30.000·—, bestehend aus 60 Stammeinlagen, bezw. Geschäftsanteilen à M. 500·—. Die Unterbilanz beläuft sich auf M. 10.000·—. An und für sich würde die Herabsetzung des Stammkapitals um M. 10.000·— erfolgen dürfen da dasselbe noch immer nicht unter M. 20.000·— sinkt. Die Herabsetzung ist aber unmöglich, weil die Geschäftsanteile bereits den gesetzlich zulässigen Mindestbetrag besitzen und weil, wenn man sie bestehen ließe, die Summe der Geschäftsanteile sich auf M. 30.000·— belaufen würde, (60 à 500) gegenüber einem Stammkapitale von M. 20.000·—.

Das ist, abgesehen von der entgegenstehenden Vorschrift der §§ 5, Abs. 3 und 14 eine absolut undenkbare Situation.

Amortisation *von Prioritäts-Obligationen* [s. „Prioritäts-Obligationen“].

Amortisationshypotheken *auf landwirtschaftlichen Grundstücken.*

Deutsches Reich.

§ 6 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmt: „Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken von landwirtschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag der Schuldner nicht weniger als ein Vierteil vom Hundert des Hypotheken-Kapitals beträgt.

Amortisationskonto [s. „Amortisation“].

Amortisationszuschlagskonto. Hypothekenbanken, deren Pfandbriefe über pari rückzahlbar sind, oder welche Prämienpfandbriefe ausgegeben haben, pflegen außer dem Konto der einzulösenden Pfandbriefe noch ein Amortisationszuschlagskonto (oder auch „Prämienfondskonto“; „Tilgungsfondszuschlagskonto“) oder ähnlich benannt, in die Passiva der Bilanz einzustellen.

Deutsches Reich.

Hypothekenbankgesetz v. 13. Juli 1899.

§ 9. Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

Sogenannte Zuschlags- oder Prämienpfandbriefe, bei welchen dem Inhaber im Falle der Einlösung ein den Nennwert des Pfandbriefes übersteigender Betrag zugesichert wird, sind außer Kurs gesetzt.

Der Zuschlag betrug bis zu 20% über den Nennwert und sollte den besseren Absatz der Pfandbriefe bewirken.

Derartige Pfandbriefe sind seit einer Reihe von Jahren in *Deutschland* nicht mehr ausgegeben worden.

Dieses Verbot findet auch auf Kommunal-Kleinbahnobligationen und Rentenbriefe Anwendung. (§§. 41, 42 und 52 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899).

Amortissement (französ. Buchf.); Erlöschung, Amortisation [s. „Erneuerungsfonds“].

Amortizacion (span. Buchf.); Erlöschung; Amortisation [s. „Erneuerungsfonds“].

Amtliche Entscheidung *in Rechnungsangelegenheiten; in Frankreich* [s. „Arbitres-rapporteurs comptables“].

Amtliche Errichtung *von Bilanzen* [s. „Buchsachverständige“ und „Experten“].

Amtliche Untersuchung *der Buchführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit* [s. „Buchsachverständige“ und „Experten“].

Amtsrichterliche Anordnung.

Deutsches Reich.

Neu in seiner Fassung ist der § 45 (früher Artikel 37) des Handelsgesetzbuches.

Nach demselben kann der Prozeßrichter auch „von Amtswegen“, d. h. ohne gestellten Antrag einer Partei die Vorlage der Handelsbücher anordnen. (S. a. „Anordnung betreffend die Vorlage der Handelsbücher“.)

An. Das Wörtchen „An“ wird in der Buchführung (zumeist in der Buchführung in doppelten Posten) zur Kennzeichnung des Gläubigers angewendet.

Der Schuldner (Debitor) (schuldet) **an** den Gläubiger (Kreditor).

In kontoförmig dargestellten Büchern (s. d.) findet man links (auf der Soll-, Eingangs-, Einnahme-Seite) bei jedem einzelnen Posten das Zusatzwort „an“, z. B.:

Soll Waren-Konto.

			M.	Pf.
Juli	1.	An Bilanz-Konto	29.650	50
„	31.	„ Konto-Korrent-Konto	18.550	25
„	31.	„ Detailgeschäfts-Konto	456	—

Der Warenabteilung — dem Warenlager — wurden die einzelnen Posten buchmäßig (laut Bucheintragung) zur Verrechnung übergeben und nun sind in den einzelnen Textzeilen jene Konti genannt, welche diese Übergabe bewerkstelligt haben, und somit die Gläubiger des schuldig werdenden Waren-Kontos repräsentieren.

Diese in der Buchführung in Doppelposten vollständig zu rechtfertigende Bezeichnung wird aber auch vielfach bei den Eintragungen nach einfacher Buchführungsmethode und dort meistens nicht zweckentsprechend angewendet.

So findet man z. B. im Memorial:

Otto Köllner, Oschatz

An sandte ihm durch Bahn . . . .

oder

Wilhelm Scholtze, Merseburg

An sein Akzept per 10. Mai d. J.

im Kassabuche auf der Einnahmeseite

An verkauft 15 Dtz. Strümpfe Nr. 145

oder im Lagerbuche:

An 3 verkaufte alte Kisten.

So begegnet man auch dem falschen Gebrauche des Wörtchens „an“ in dem Vordruck der Rechnungen vieler Großhandelsgeschäfte oder industriellen Werke, z. B.:

„An sandte Ihnen im Elbkahne mit Umladung in Torgau.......“.

Es wäre zu wünschen, daß eine derartig falsche Anwendung des Wörtchens „an“ aus der kaufmännischen Buchführung bald verschwinden würde.

Anerkennung *der Rechnung des Konkursverwalters.*

Deutsches Reich.

Konkurs-Ordnung, §. 86:

Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

Sowohl bei der Beendigung des Verfahrens, als innerhalb desselben bei einem Personenwechsel, hat der Verwalter Schlußrechnung zu legen.

Wenn der Verwalter seine Schlußrechnung nicht persönlich ablegen kann, so ist dieselbe durch eine andere Person, zutreffendenfalls seinen Nachfolger, zu stellen; die Erben des verstorbenen Verwalters haben keine Verpflichtung zur Rechnungslegung, da dieselbe auf dem Amte des Verwalters beruht.

[G. v. Wilmowski, Die Reichs-Konkursordnung, Berlin 1896, Fr. Vahlen, Ste. 292.]

Eine Prüfung der Rechnung durch das Konkursgericht erfolgt nicht.

Die Erhebung der Einwendungen hat in dem Termine zu erfolgen und nur den Zweck, die hieraus sich ergebenden Ansprüche zu wahren, da, soweit Einwendungen nicht erhoben sind, die Rechnung als anerkannt, d. h. der Verwalter als entlastet gilt.

Anerkennung *einer Rechnung.*

Österreich.

(Allg. H.-G. B. § 294.)

„Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis des Irrtums oder eines Betruges in der Rechnung nicht aus.“

„Die Abrechnung (Kontokorrentrechnung) ist ein zweiseitiger Akt. Sie bezieht sich auf die Gesamtheit der beiderseitigen Forderungsverhältnisse in dem für solche durch Rechnungsoperationen neu gewonnenen Ausdruck. Sie hat deshalb zugleich einen bindenden Charakter. Trotzdem kann dieselbe wegen Irrtums oder Betrugs angefochten werden.“

[Entscheidung des Deutschen Reichs-Gerichts vom 21. April 1884, XII., Ste. 714.]

[Im gleichen Sinne lautet eine Entscheidung des ehem. Deutschen Reichs-Oberhandels-Gerichts vom 8. Nov. 1871, III., Ste. 425.]

Anfangsbilanz; [s. a. „Bilanz“ und „Eröffnungsbilanz“].

Entscheidungen:

Die Aufstellung einer Anfangs- (Eröffnungs-)Bilanz ist auch dann erforderlich, wenn ein Kaufmann, nachdem er ein von einer offenen Handelsgesellschaft betriebenes Geschäft, an dem er als Gesellschafter beteiligt war, erworben, dasselbe für eigene Rechnung als Einzelkaufmann weiterführt, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Firma.

Entsch. des Reichsgerichtes für Strafsachen, Bd. XXVI, S. 223 und 224.

Die Anfangsbilanz ist nach Art. 29 des H.-G.-B. (§. 39 des n. H.-G.-B. für das D. R.) bei dem Beginne des Gewerbes zu ziehen.

Dies ist nicht gleichbedeutend mit „in dem Augenblicke des Beginnes des Gewerbes“, denn ein solcher wird sich überhaupt kaum feststellen lassen.

Der bezeichnete Ausdruck des Gesetzes läßt vielmehr erkennen, daß damit nicht ein einzelner bestimmter Zeitpunkt, sondern ein Zeitabschnitt gemeint ist, dessen Grenzen, bei billiger Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in Bezug auf die Eröffnungsbilanz schon deshalb nicht allzu eng gesteckt werden dürfen, weil die Bilanzaufstellung selbst ein Geschäft ist, welches mit den Vorarbeiten, Zusammenstellungen und Aufrechnungen naturgemäß einen gewissen Zeitaufwand und damit zugleich eine billige Befristung erheischt.

Entsch. des Reichsgerichtes in Strafsachen, Bd. XIII, S. 359 und Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XXVII, S. 228.

Der frühere Gemeinschuldner hat eine Anfangs- (Eröffnungs-)Bilanz zu ziehen, wenn er nach beendigtem Konkursverfahren ein dem früheren gleiches Geschäft eröffnet.

Nach §. 1 K.-O. umfaßt das Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Durch den Konkurs verliert zwar der Gemeinschuldner nicht seine Verfügungsfähigkeit und es bleibt die Möglichkeit, daß er schon während des Konkurses ein kaufmännisches Geschäft für eigene Rechnung betreibt. In solchem Falle beginnt er aber offenbar ein neues Geschäft, weil die wirtschaftlichen Unterlagen des früheren Geschäftes fehlen.

Entsch. des Reichsgerichtes in Strafsachen, Bd. XXV., S. 77/78.

Anfangs-Bilanz-Konto [s. „Eingangs-Bilanz-Konto“].

Anfangs-Rechnung [s. „Eingangs-Bilanz-Konto“].

Anfechtung *der Dotierung des Reservefonds*; (bei Aktienvereinen). Wurde gegen die statutenwidrige Bildung eines Reservefonds oder gegen die statutenwidrige Erhöhung des Betrages der Reserven durch die General-Versammlung nicht innerhalb der für die Anfechtung von General-Versammlungs-Beschlüssen gegebenen Frist ordnungsmäßig Klage erhoben, so ist der Beschluß unanfechtbar. Deutsches Reich: § 271 n. H.-G.-B., Simon: Bilanzen 2. Aufl. S. 239; Staub: Kommentar 6. u. 7. Aufl. S. 828; R. u. F. Esser: Die Aktiengesellschaft S. 170; Pinner: Das deutsche Aktienrecht S. 237; Dr. Riesser: Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht S. 15.

Anfechtung *des Wertansatzes in der Bilanz der Aktiengesellschaft.* Der allgemeine Grundsatz, daß bei Aktienvereinen lediglich der Mehrheitswille zum Ausdruck gelange, findet auch rücksichtlich der Wertansätze in der Bilanz seinen Ausdruck.

Wenn es jedem Aktionär gestattet sein sollte, unter der Behauptung, daß irgend ein Gegenstand zu hoch oder zu niedrig bewertet sei, die Bilanz anzufechten, so würde entgegen dem Willen des Gesetzes nicht durch die General-Versammlung, sondern durch die zufällig vom Gericht ausgewählten Sachverständigen die Bilanz konstruiert sein.

Nach § 271 n. H.-G.-B. können Beschlüsse der General-Versammlung nur wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts im Wege der Klage angefochten werden. Aus Simon: Die Bilanzen, 2. Aufl. S. 321/22; s. a. Staub: Bilanzvorschriften; Erl. zu § 261 n. H.-G.-B, Anmerkg. 6 S. 793.

Reichsgerichts-Entscheidung: Die Behauptung zu niedriger Schätzung eines Aktivums in der genehmigten Bilanz einer Aktiengesellschaft stellt sich als unzulässige Anfechtung des die Bilanz genehmigenden General-Versammlungsbeschlusses dar; auf eine solche Behauptung hin kann also kein Aktionär die Bilanz anfechten.

Urteil des Reichsgerichts v. 15. 2. 1895.

Anfertigung *der Eröffnungsbilanz* (gesetzliche Vorschriften) [s. „Bilanz“].

Anfertigung *der Eröffnungsbilanz als Pflicht dessen, der ein bereits bestehendes Handelsgeschäft durch Erbgang erwirbt.* Die Vorschrift des Art. 29 (§ 39) bezweckt offenbar, das bei Beginn des Geschäfts vorhandene Vermögen oder die durch Besitzwechsel eingetretene Veränderungen festzustellen; solche für die finanzielle Unterlage des Geschäfts bedeutsame Veränderungen stehen bei einem Wechsel der Person des Geschäftsinhabers stets in Frage; es kann daher auch nur auf die Thatsache, nicht auf den Rechtsgrund des Wechsels ankommen und keinen Unterschied machen, ob der neue Inhaber das Handelsgeschäft durch Vertrag oder durch Erbgang erworben hat.

Entsch. des Reichsgerichts für Strafsachen XXVIII, Nr. 428/429.

Anfertigung *der Inventur* [s. „Bilanz“].

Anfertigung *eines Rechnungsauszuges* [siehe „Rechnungspflicht“].

Anfertigungsgebühren der Hypothekenbanken u. Sparkassen [s. Abschlußprovisionen].

Anforderung *an die Bilanz einer kaufmänn. Unternehmung.* (Beschluß des preuß. Kammergerichts v. 5./3. 1900): Die Bilanz ist gesetzlich als ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß erklärt.

Es geht aber nicht an, daß dabei von der Angabe der einzelnen Bestandteile der Aktiva und Passiva abgesehen wird.

Die Bestimmungen des § 40 des n. H.-G.-B., ehemals Art. 31, stellen außer Zweifel, daß

die Bilanz nicht aus einer bloßen Summenzusammenstellung bestehen darf, daß vielmehr in ihr mindestens summarisch angegeben werden muß, durch welche Vermögensgegenstände die Aktiva und durch welche Einzelposten die Passiva gebildet worden ist.

Die bloße Gegenüberstellung des Gesammtbetrages der Aktiva und des Gesammtbetrages der Passiva mit Einstellung des Saldos ist völlig ungeeignet ein klares Bild von dem Vermögensstande und seiner Zusammensetzung zu geben.

Anforderungen *an eine geordnete Buchführung.* Eine geordnete Buchführung liefert den Nachweis über den Stand des Vermögens zu Beginn des Unternehmens sowie am Ende jeder einzelnen Geschäftsperiode; sie zeigt den Zuwachs sowie die Verminderung der Güterbestände (Vorräte); sie stellt ferner die Bewegung in den Forderungen und Schulden des Unternehmens dar und giebt Aufschluß über den während einer bestimmten Betriebsperiode erzielten Gewinn oder erlittenen Verlust. [s. a. „Anzahl der Bücher", „Ordnungsmäßige Buchführung", „Zweck der Buchführung"].

Angeld, Handgeld, Kaufschilling, Pfandschilling u. s. w. zur Sicherheit und Beweis des Geschäftsabschlusses gegeben.

Das eigentliche Angeld ist dem Erleger gutzuschreiben und bei nächster Zahlung oder Abrechnung zu berücksichtigen.

Wird das Angeld zum Reugeld, dann ist es nach Verfall mit Gewinn- und Verlust-Konto auszugleichen.

Angemessenheit *der Abschreibungen in steuerrechtlicher Beziehung.*

Bei Zweifel über die Angemessenheit der Abschreibungen holt die Steuerbehörde Aufklärungen seitens des Unternehmers und Gutachten von Sachverständigen ein. [s. „Abschreibungen in steuerrechtlicher Hinsicht" und „Steuer-Veranlagung".]

Angestellte. Die Entlohnungen der Angestellten einer Unternehmung für die ihr geleisteten Dienste sind prinzipiell (als ein Teil der Regie) anrechenbare Ausgabeposten. [s. „Steuer-Veranlagung"].

Angreifbare Reservefonds (im Gegensatze zu den Zwangsreserven) [s. „Reservefonds"].

Anilinfarbenwerke. *Kontierung.* [s. „Farbenwerke: — Kontierung".]

Ankauf eigener Aktien [s. „Amortisation"].

Ankauf *und Verkauf* **gebrauchter Gegenstände** *(Trödelhandel); Buchführungsvorschriften.*

Unter Trödelhandel ist der Handel mit Sachen zu verstehen, deren Wert durch Alter und Abnutzung ein geminderter ist.

Deutsches Reich.

Deutsche Gewerbeordnung §§ 35 u. 38. Der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler ist von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses abhängig.

In betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes setzt in *Preußen* die Zirkular-Verfügung des preußischen Handelsministers v. 22./5. 1870 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung) folgendes fest:

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein durchweg mit Seitenzahlen versehenes, von der Ortspolizei gestempeltes „Buch über den Ein- und Verkauf" zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nr. entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustand befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

Das Geschäftsbuch des Trödlers („Buch über den Ein- und Verkauf") muß nachfolgende Rubriken enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. Gegenstand, 3. Tag des Ankaufes, 4. Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, 5. Einkaufspreis, 6. Tag des Verkaufs, 7. Verkaufspreis, 8. Anmerkung.

[Die Rastrierung dieses Buches ist aus dem unter „Abfälle-Handel" (Ste. 5) erbrachten Schema zu ersehen.]

Gesetzgebung in den übrigen Bundesstaaten betr. die Buchführungspflicht der Trödler.

Bayern. Bekanntmachung v. 16./2. 1878, betr. den Geschäftsbetrieb der Trödler. Anm.: (Die Trödler haben ein Geschäftsbuch zu führen wie in Preußen.)

Sachsen. § 32 der Ausführ.-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung v. 28./3. 1892.

Hiernach sind die Trödler gehalten, ordentlich Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, in welcher Weise und gegen welche Gebühren die gesammten Geschäfte ausgeführt wurden.

Württemberg. § 3 der Ministerial-Verordnung v. 9./11. 1883. (Anm. wie bei Bayern.)

Baden. Min.-Verordnung v. 9./6. 1881, die Trödlergeschäfte betreffend. (Anm. wie bei Bayern.)

Hessen. § 19 der Verordnung v. 16./2. 1882, auf das Trödlergewerbe bezüglich. (Anm. wie bei Bayern.)

Österreich. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern v. 2./5. 1884 (R.-G.-B. 69). Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Gesetzes v. 15./3. 1883 (R.-G.-B. 39), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung wird festgesetzt:

§ 1. Jeder Inhaber eines Trödlergewerbes ist verpflichtet, rücksichtlich seiner Geschäftseinkäufe und Verkäufe ein Geschäftsbuch zu führen.

Dasselbe ist von der Gewerbebehörde zu vidieren. Es hat nachstehende Rubriken zu enthalten (fast genau wie in Preußen):

a) die laufende Nr.; b) den Gegenstand des Geschäfts; c) den Tag des Einkaufs; d) den angegebenen Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers, mit der Bemerkung, ob der Verkäufer dem Gewerbeinhaber persönlich bekannt sei oder nicht; e) den Einkaufspreis;

f) den Tag des Verkaufs; g) den Verkaufspreis und h) eine Anmerkungsrubrik.

Frankreich. Loi relatif au commerce de brocanteur (vom 15. Feber 1898).

Der An- und Verkauf von Gegenständen, welche durch hohes Alter und kunstvolle Arbeit einen besonderen Antiquitäts- oder Kunstwert, also einen erhöhten Wert besitzen, ist kein Trödelhandel.

Deutschland: Erk. des Kammergerichts v. 30./11. 1896.

Österreich: Ministerialverordnung v. 2./5. 1884 R.-G.-B. 69.

Anlagen. Über den Begriff der Anlagen bestehen Meinungsverschiedenheiten.

Während Victor Ring [s. „Reichsges. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften"], sowie Hermann Staub (Handelsgesetzbuch) u. A. darunter jeden dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmten Gegenstand verstehen, welcher mit dem charakteristischen Zwecke des Betriebs verbunden ist, verlangen Petersen und Pechmann („Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien" und die Aktiengesellschaften von Dr. jur. Petersen und Wilh. Freiherr v. Pechmann 1890) u. a. eine Verbindung mit Grund und Boden.

Dr. Herm. Veit Simon sagt in seinem wiederholt genannten Werke über die Bilanzen: „Diejenigen Gegenstände, welche dauernd dem Geschäftsbetrieb derartiger Aktienvereine gewidmet sind und die wir nachstehend als „Anlage" bezeichnen wollen, bilden ein eigenthümliches einheitliches Ganzes.

Grundstücke, Baulichkeiten, Maschinen, Lokomotiven, Waggons und sonstige Zubehörstücke werden teils durch Anschaffungsgeschäfte, teils durch Herstellung zu dem besonderen Gesellschaftszweck zusammengefügt; die einheitliche Zweckbestimmung giebt ihnen ihr besonderes Gepräge."

Geh. Justizrath Robert Esser wendet sich in seiner gemeinschaftlich mit dem Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Esser herausgegebenen Schrift: „Die Aktiengesellschaften", Berlin 1899, gegen die da und dort auftauchende Ansicht, daß Materialien und sonstige zur Verwendung in der Fabrikation bestimmte Vorräthe nach § 261, Abs. 3 des n. H.-G.-B. betr. die Aktienvereine, (also wie die Anlagewerte) behandelt werden.

Die Fassung des Gesetzes ergiebt unzweideutig, daß unter die sonstigen Gegenstände welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, Materialien nicht zählen können.

Wohin sollte es auch führen, wenn z. B. ein Hütten- und Walzwerk, welches aus selbstgewonnenem Roheisen Schienen oder Röhren fabriziert und dessen Hochöfen bei niedrigen Roheisenpreisen mit Verlust arbeiten, berechtigt sein sollte, das am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandene, nicht zur Weiterveräußerung bestimmte Roheisen zu dem höheren Herstellungspreise in die Bilanz einzustellen, während der wirkliche Wert geringer ist?

Dies zeigt sich zunächst in kleineren Verhältnissen. Eine Fabrik wird mit Zubehör für einen Gesamtpreis gekauft. Zum Zubehör gehören zahlreiche kleine Gegenstände, welche durch den Gebrauch abgenützt werden, oder untergehen, Handwerkszeug u. dgl. Ein Erwerbspreis für die übrigen Gegenstände lässt sich oft überhaupt nicht ermitteln, weil derselbe eben nur für die Gesamtheit festgesetzt ist.

In der Gesetzgebung des Deutschen Reiches begegnen wir der Bezeichnung Anlage wiederholt (n. H.-G.-B. § 261).

Für die Aufstellung der Bilanz der Aktiengesellschaft kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

„Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ...... zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden; ebenso befassen sich mit den Anlagen die §§ 186, 188, 190, 194, 207/8 und 279 des n. H.-G.-B.

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der am 1./1. 1900 in Wirksamkeit getretenen Fassung:

§ 42. „Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 des Handelsgesetzbuches mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden u. s. w."

Hypothekenbankgesetz vom 13./2. 1899. § 24. Bilanz. Die Jahresbilanz einer Hypothekenbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:......

ad 3. Den Gesammtwert der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Wertes der Bankgebäude.

Der Wert des zum Geschäftsbetriebe dienenden Bankgebäudes ergiebt sich aus den thatsächlich für den Erwerb und die Herrichtung aufgewandten Kosten unter Berücksichtigung der durch die Abnutzung notwendig werdenden Abschreibungen.

[Dr. jur. C. Hillig, ehem. Direktor der Leipziger Hypothekenbank, Leipziger Juristische Handbibliothek, Bd. 106, Ste. 66.]

Anlage-Vermögen. Dasselbe bildet einen Teil der Aktiva und zerfällt in:

A. Immobilien (unbewegliches Anlage-Vermögen): *a)* Häuser (Fabriken, Magazine, Kaischuppen etc.), *b)* Grundstücke (Felder, Wälder, Bergwerke etc.). *B.* Mobilien (bewegliches Anlage-Vermögen): *a)* Maschinen und Werkzeuge, *b)* Fuhrwerke, Zugthiere, *c)* Geschäftseinrichtung und ähnl.

In der französ. Aktienbuchhaltung ist das Anlage-Vermögen strenge von den übrigen Vermögensteilen geschieden.

Die Aktiva zerfällt in: Immobilisations: Anlage-Werte, zu denen auch die Emmissions- und Gründungskosten zählen; ferner in Disponibilité - Kasse, Wechsel, Wertpapiere und Valeurs de Trafic Waren oder sonstige Vertriebs-Objekte.]

Anlagevermögens-Schulden [s. „Schulden auf das Anlage-Vermögen"].

Anlegung des Reservefonds [s. „Reservefonds"].

Anlehen (Anleihe). Die Entlehnung einer Summe Geldes unter Zusicherung einer Verzinsung wird mit Anleihe bezeichnet.

Ein Anlehen wird seitens eines Staates oder einer Korporation aufgenommen entweder: 1. Mittels Subskription (formelle Einzeichnung). 2. Submission; Bewerbung seitens jener, welche die Darlehenssumme gegen die zugesicherte Verzinsung zur Verfügung stellen wollen. 3. Zwangsanlehen.

Die Tilgung einer Anleihe kann erfolgen: 1. Durch Ankauf der Obligation zum Tageskurse oder Nennwerte; 2. Durch Zurückzahlung nach vorhergegangener Kündigung seitens des Schuldners oder im Verlosungswege; 3. Durch Konversion oder Herabsetzung des Zinsfußes bei freier Wahl des Gläubigers, das Kapital zurückzufordern oder die geringere Verzinsung zu billigen.

Anleihe - Negozierungs - Konto [s. „Kursdifferenzen-Verbuchung"].

Anleihe-Unkosten-Konto [s. „Kursdifferenzen-Verbuchung"].

Anleitung *zur Buchführung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften gegeben von den Zentral-Verbänden* [s. „Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften"].

Anleitung zur Buchführung der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine gegeben vom Zentralverbande [s. „Raiffeisen'sche Darlehenskassenvereine"].

Annahmebuch *im Speditions- und Eisenbahnverkehre;* (Lager-, Schuppen-, Güterannahme-, Magazinbuch), ein bei vielen Bahnverwaltungen eingeführtes Verzeichnis.

In dasselbe werden von jenem Beamten, der mit der Güter-Annahme betraut ist, die Frachtbriefe nach der Reihenfolge der Einlieferung eingetragen. Zweck dieser Einrichtung ist für alle aufgelieferten Sendungen den Zeitpunkt der Annahme festzustellen.

Zugleich ermöglicht dieses Buch eine Kontrole darüber, daß die Güter nach der Reihenfolge der Auflieferung und in der zur Innehaltung der Lieferfristen erforderlichen Zeit zur Verladung und Abfertigung kommen.

Annonzenbureau - *Buchführung.* Annonzenbureaubesitzer sind Kaufleute kraft Gesetzes (n. H.-G.-B. für das Deutsche Reich § 1, Nr. 7) und daher zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet.

Der sogen. Annonzenspediteur (Beförderer von Annonzen an die Blätter) ist vom ehem. Reichsoberhandelsgericht (I S. 210; IV S. 136; XII S. 214) als Spediteur hingestellt worden.

Nach Staub: „Kommentar zum Handelsgesetzbuch", wird dieser mit Unrecht zu den Spediteuren gerechnet.

Der Annonzenspediteur ist als Vermittler von Insertionsaufträgen Makler bezw. Agent u. daher nach § 1 Nr. 7 Kaufmann.

Österreich. Der Annonzenbureau - Inhaber ist Kaufmann.

Adler und Clemens. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 17. Dez. 1874, Z. 11.221, Ste. 537.

Schweiz. Zeitungs - Agenturen, die ein ständiges Bureau halten, sind in das Handelsregister einzutragen und demgemäß zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verhalten (nach „Verordnung über das Handelsregister Art. 13, Id und Schweizer Obligationen-Recht Art. 877).

In größeren Unternehmungen wird nach dem System der Doppik gebucht.

Die einzelnen Zeitungen, für welche das Bureau Annonzen übernimmt, bilden die Kreditoren.

Die Vermittlungsagenten erhalten Provisionen, welche auf einem Provisions-Konto abgerechnet werden.

Zumeist wird die in Rubriken geteilte Kasse verwendet und aus derselben wochen- oder monatsweise Journalposten gebildet.

Im Übrigen unterscheidet sich die Buchführung der Annonzenbureaux durch nichts von der gewöhnlichen kaufmännischen Buchführung der Agenturgeschäfte.

Annuitätenzahlung [s. „Jahresabstattung"].

Annuity (engl. Buchf.), Annuität, ist entweder eine ewige Rente (perpetual annuity), oder gewöhnlich eine Rente für die Dauer des Lebens des Empfängers (annuity for life, Leibrente) oder auf eine bestimmte Frist (annuity for terms of years).

Die Annuität hat seit Anfang des 18. Jahrhunderts eine große Bedeutung für die Tilgung der Staatsschulden erlangt.

[„Wörterbuch des Englischen Rechts" von Dr. Karl Wertheim, Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht, Ste. 32.]

Der Gläubiger hat nach 10 Geo. IV. c. 24 das Recht, seine Forderung an den Staat in eine Annuität verwandeln zu lassen, die nach seiner Wahl zwischen 10 und 99 Jahren läuft.

[„Die Konversionen" von Dr. August Körner, Wien 1894, Wilh. Braumüller.]

Die *Sparkassen* (saving banks) der Postanstalten sind nach der Government Annuities Act 1882 Verkehrsstellen für Annuitäten von nicht mehr als jährlich £ 100.

Annuity-Account; (engl.) [s. „Jahresabstattung"].

Anordnung, *betr. die Führung des Aktienbuches* [siehe „Aktienbuch"].

Anordnung, *betr. die Inventuren und Bilanzen der Aktiengesellschaften* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Führung eines Giftbuches seitens der Apotheker* [s. „Giftbuch"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Arbeiterkrankenkassen* [s. „Arbeiterkrankenkassen"].

Anordnung, *betr. die Führung des Arbitragebuches* [s. „Arbitragebuch"].

Anordnung, *betr. die Führung von Geschäftsbüchern seitens der Auktionatoren (Auktions-Kommissare* [s. „Auktionatoren"].

Anordnung, *betr. die Führung des Bankdepotbuches* [s. „Bankdepotbuch"].

Anordnung, *betr. die Berechtigung zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Gewerbetreibenden durch Rechnungsbeamte* [s. „Rechnungsbeamte"].

Anordnung, *betr. die Führung von Geschäftsbüchern und Desinfektions-Kontrollbüchern seitens der Borstenhändler (Bürstenbinder und Rosshaarsieder)* [s. „Borstenhändler"].

Anordnung. *betr. die Führung von Geschäftsbüchern und Desinfektionskontrollbüchern seitens der Bürstenbinder* [s. „Borstenhändler"].

Anordnung, *betr. die Führung des Giftbuches seitens der Drogisten* [s. „Giftbuch"].

Anordnung, *betr. die Inventuren und Bilanzen der Einzelunternehmungen* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Inventuren und Bilanzen der Eisenbahnen* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Inventuren und Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Frachtführer (Frankreich)* [s. „Frachtführer"].

Anordnung, *betr. die Inventuren und Bilanzen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Bücher der Gesindevermiether* [s. „Gesindevermieter"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Eingeschriebenen Hilfskassen* [s. „Hilfskassen"].

Anordnung, *betr. die Inventuren und Bilanzen der Hypothekenbanken* [s. Hypothekarbanken"].

Anordnung, *betr. die Geschäftsbücher der Immobilienmakler* [s. „Agenten"].

Anordnung, *betr. die Kassen- und Rechnungsführung der freien Innungen* [s. „Innungen"].

Anordnung, *betr. die Bilanzen der Kommandit-Aktiengesellschaften* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Bilanzen der Kommanditgesellschaften* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Buchführung des Konkursverwalters* [s. „Konkursverwalter"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Lager- und Depotverwalter* [s. „Lager- und Depotverwalter"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Lotteriekollekteure* [s. „Lotteriekollekteure"].

Anordnung, *betr. die Führung eines Tagebuches seitens der amtlichen Mäkler* [s. „Makler"].

Anordnung, *betr. die Führung des Giftbuches seitens der Materialwarenhändler* [s. „Giftbuch"].

Anordnung, *betr. die Führung des Geschäftsregisters (Repertorium) seitens der Notare* [s. „Notare"].

Anordnung, *betr. die Inventuren und Bilanzen der offenen Handelsgesellschaft* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Führung eines Pfandbuches seitens der Pfandleiher* [s. „Pfandleiher"].

Anordnung, *betr. die Rechnungslegungspflicht verschiedenartiger Mandanten* [s. „Rechnungslegungspflicht"].

Anordnung, *betr. die Reichsgewerbesteuer* (in Russland). Ges. v. 8./6. 1898 [s. „Besteuerungsgrundlage"]

Anordnung, *betr. die Revision der Geschäftsbücher von Fabriksunternehmungen* durch die Genossenschaftsrechnungsbeamten zum Zwecke der Durchführung der Gewerbeunfallverhütung [s. „Revision der Geschäftsbücher"].

Anordnung, *betr. die Geschäftsbücher und Desinfektionskontrollbücher seitens der Rosshaarsieder* [s. „Borstenhändler"].

Anordnung, *betr. die Buchführung des Schiffers (Kapitäns), Steuer- oder Hochbootsmannes* [s. „Schiffer"].

Anordnung, *betr. die Vornahme von Skontrierungen bei den Staats-, Landes- und Steuerhauptkassen* [s. „Staatsrechnungswesen"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Sparkassen* [s. „Sparkassen"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Spielkartenfabrikanten* [s. „Spielkartenfabrikanten"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Stellenvermittler* [s. „Stellenvermittler"].

Anordnung, *betr. die Buchführungspflicht des Superkargo* [s. „Superkargo"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Theateragenten* [s. „Theateragenten"].

Anordnung, *betr. die Inventuren und Bilanzen der Versicherungsgesellschaften* [s. „Bilanzen"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Wechselagenten (Frankreich)* [s. „Agenten"].

Anordnung, *betr. die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Winkelkonsulenten* [s. „Winkelkonsulenten"].

Anordnung, *betr. die Buchführung der Zuckerfabriken* [s. „Zuckerfabriken"].

Anordnung, *betr. die Kassen und Rechnungsführung der Zwangsinnungen* [s. „Innungen"].

„Anordnung" *in der kameralistischen Buchführung.* Die kameralistische Buchhaltung neuen Stils [s. d.] unterscheidet für jeden Geschäftsfall, für Einnahmen und für Ausgaben, zwei Stadien:

1. die Anordnung (Feststellung; Vorschreibung; Soll) und
2. die Vollziehung (Abstattung; Ist).

Sie stellt dabei die Vollziehung, welche eine Manipulation des Kassierers oder Magazinführers ist, der Anordnung, welche eine Funktion der Geschäftsleitung oder Verwaltung ist, vergleichend gegenüber.

Anordnung *über die Ablegung einer Prüfung aus Buchführung nach Ablauf der Lehrzeit (im Handwerke); Gesellenprüfung.*

Deutsches Reich.

§ 131 des Gesetzes v. 26./7. 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Gesellenprüfung im Handwerke):

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Die Details über diese Prüfung sind in den §§ 131, 131a und 131b enthalten.

Rücksichtlich des Prüfungsgegenstandes „Buchführung" bestimmt § 131 b, Abs. 3:

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat.

In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht Teil nimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

Der Motivenbericht bemerkt (S. 70) zu §. 131 b, Abs. 3:

Eine Ausdehnung des Prüfungsstoffes soll durch die Prüfungsordnung insofern eintreten können, als die Abnahme der Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung vorgeschrieben wird.

Anordnung *über die Prüfung aus Buch- und Rechnungsführung bei Erwerbung des Meistertitels im Handwerke; Meisterprüfung.*

Deusches Reich.

(Gewerbeordnung in der Redaktion vom 26. Juli 1900.)

a) Prüfung abgehalten durch die Innung.

§ 81 b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auszudehnen auf: .... Gesellen- und Meisterprüfungen.

[Zur Führung des Meistertitels in Verbindung der Bezeichnung eines Handwerks berechtigt eine solche Prüfung den Handwerker nicht, sondern nur eine Prüfung vor der durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde errichteten Prüfungskommission [s. im nachstehenden § 133].

b) Prüfung, abgehalten durch die von der höheren Verwaltungsbehörde ernannten Prüfungs-Kommissionen.

§ 133.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben.

Nach dem preuß. Ministerial-Erlaß vom 9. April 1901, Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung Ste. 31 hat sich die theoretische Prüfung zu erstrecken auf

a) die Fachkenntnisse;

b) die Buch- und Rechnungsführung und

c) die gesetzlichen Vorschriften betreffend das Gewerbewesen.

§ 11 der Prüfungsordnung:

„Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich."

„Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechtes zu erstrecken.

Von dieser Befugnis wird die betr. Verwaltungsbehörde nur dann Gebrauch machen, wenn dem Prüfling in einer Fortbildungs- oder Fachschule Gelegenheit zur Erlernung dieser Materie geboten war.

So wertvoll auch die Erlernung der Buch- und Rechnungsführung für die wirtschaftliche Hebung des Handwerkerstandes ist, so ist es doch, solange nicht überall Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, nicht angängig, die Prüfung hierüber allgemein vorzuschreiben.

Zur Vornahme der Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung werden die Prüfungsausschüsse vielfach einen besonderen Sachverständigen, wohl meistens einen Lehrer der Buchführung von der Fach- oder Fortbildungsschule, sofern dieser nicht etwa Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zuziehen müssen."

Schweiz. Anordnung und Anforderungen betr. das für die kaufm. Lehrlingsprüfungen obligatorische Fach: doppelte Buchhaltung, schriftlich und mündlich; [s. „Lehrlingsprüfung"].

Anordnung *zur Vorlegung der Handelsbücher.*

Deutsches Reich.

(n. H.-G.-B. § 45.) Im Laufe eines Rechtsspruchs kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verpflichtung des Prozeßgegners zur Vorlegung von Urkunden bleiben unberührt.

Das Editionsrecht der Zivilprozeßordnung ist im § 422 enthalten. Dieser lautet:

„Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann".

Der für die Rechtstellung dieser Editionspflicht maßgebende Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

§ 810. „Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet war, in der Urkunde ein zwischen ihm und einem Andern bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist, oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem Anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

Die im § 45 festgestellte Editionspflicht bezieht sich bloß auf diejenigen Bücher, welche ein Vollkaufmann führt (der Editionsberechtigte braucht allerdings kein Vollkaufmann zu sein); der § 45 bezieht sich bloß auf Handelsbücher, nicht auch auf Handelsbriefe.

Die Folgen der Nichterfüllung der Editionspflicht sind durch § 427 der Zivilprozeßordnung geregelt:

„Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen, ... nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen.

Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden".

Österreich.

Allgemeines Handelsgesetzbuch.

Art. 37. „Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachteil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen".

[Die zivilprozessuale Editionspflicht des Buchführenden wird nach Art. VII, Z. 1 des Einführungsgesetzes zur österr. Zivilprozeßordnung auch für die Zukunft unberührt aufrechterhalten.]

Auch durch die Bestimmungen des § 307, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, nach welchem es dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, welchen Einfluß er auf die Beurteilung des Falles hat, wenn der Gegner dem Auftrage zur Vorlage der Urkunde, deren Besitz er zugegeben hat, nicht nachkommt, werden dadurch nicht derogiert.

Art. 38. „Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit es den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen, und im geeigneten Fall ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungs-

mäßigen Führung notwendig ist". [Übereinstimmend mit § 298 der österr. Zivilprozeßordnung.]

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Orts, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des Art. 38 zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden".

Art. 40. „Die Mitteilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder in Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftsteilungssachen, beim Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden".

Art. 37 bringt die Notwendigkeit der Buchführung für den Kaufmann in augenfälligster Weise zum Ausdruck; denn nach Art. 37 in Verbindung mit Art. 28 ist jeder Kaufmann, welcher keine Bücher führen würde, in jedem gegnerisch angestrengten Zivilprozeß sozusagen von vorhinein als straffällig angesehen, weil die Nichtvorlage der Bücher als eine Bestätigung der von der Gegenpartei vorgebrachten Behauptungen ausgelegt wird; hierbei ist die Ursache der Nichtvorlage irrelevant, insbesondere kann man sich nicht durch die Einwendung, daß man die Bücher verloren habe oder nicht führe, den Konsequenzen entziehen.

[Reisch und Kreibig: Bilanz und Steuer, 1. Band, Ste. 10.]

Entscheidungen zu Art. 37:

1. Ist es zweifelhaft, wo die zu rekognoszierenden Handelsbücher sich befinden, so ist dies bei der Rekognoszierungstagfahrt festzustellen. (Adler und Clemens, Entscheidungen zum Handelsgesetzbuch; E. v. 20./1. 1885, Z. 560, Ste. 1197. —

2. Zur Rekognoszierung des Handelsbuches behufs Prüfung seiner ordnungsmäßigen Führung sind keine Sachverständigen zuzuziehen. A. u. C.; E.*) v. 13./10. 1875, Z. 11059, Ste. 625. —

3. Das Ansuchen der Vorlegung der eigenen Handelsbücher im Laufe des Prozesses zur Konstatierung ihrer ordnungsmäßigen Führung ist unzulässig.

A. u. C.; E. v. 14./9. 1875, Z. 9755, S. 612 sowie A. u. C.; E. v. 25./1. 1881, Z. 539, Ste. 950 und A. u. C.; E. v. 3./5. 1893, Z. 5071, Ste. 1719. —

4. Auch ein Nichtkaufmann kann die Vorlegung der Handelsbücher des Kaufmanns begehren.

A. und C.; E. v. 3./7. 1866, Z. 5433, Ste. 85; ferner v. 5./4. 1870, Z. 3576, S. 283 und vom 25./9. 1883, Z. 11181, Ste. 1102.

5. Die Vorlegung der Handelsbücher kann nicht begehrt werden von einem gewesenen Gesellschafter der aufgelösten Handelsgesellschaft gegenüber dem anderen.

A. und C.; E. v. 4./12. 1883, Z. 14121, Ste. 1111. —

6. Die Vorlegung der Handelsbücher einer offenen Handelsgesellschaft kann nicht verlangt werden von einem Privatgläubiger eines offenen Gesellschafters im Rechtsstreite gegen diesen Gesellschafter.

A. und C.; E. v. 5./11. 1874, Z. 11736, Ste. 520; ferner E. v. 1./5. 1883, Z. 5217, Ste. 1083. —

7. Im Begehren um Vorlage der Handelsbücher müssen die vorzulegenden Bücher näher bezeichnet werden; Es kann sohin die Vorlage bestimmter Bücher begehrt werden.

*) A. u. C. = Adler u. Clemens; E. = Entscheidung.

A. und C.; E. v. 10./10. 1872, Z. 9491, Ste. 396; ferner E. v. 14./12. 1876, Z. 14562, Ste. 706 und E. v. 19./6. 1877 Z. 7548, Ste. 729.

8. Es kann nicht verlangt werden: Sämmtliche Bücher sind vorzulegen.

A. und C.; E. v. 14./12. 1876, Z. 14562, S. 706, ferner E. v. 19./6. 1877, Z. 7548, S. 729 und vom 9./4. 1878, Z. 4170, S. 759.

Auch die Vorlage der Hilfsbücher kann angeordnet werden.

A. und C.; E. v. 21./4. 1876, Z. 4761, Ste. 674, ferner vom 24./1. 1882, Z. 640, Ste. 1010.

10. Ebenso kann die Vorlegung der Bilanzen und Inventuren angeordnet werden.

A. und C.; E. v. 4./11. 1885, Z. 12614, Ste. 1441; ferner E. v. 23./10. 1894, Z. 12631, Ste. 1810.

11. In gleicher Weise kann den Aktiengesellschaften die Vorlegung des Aktienbuches [s. d.] angeordnet werden.

A. und C.; E. v. 20./10. 1886, Z. 12057, Ste. 1306 und E. v. 20./10. 1886, Z. 12058; Ste. 1307.

12. Nicht vorzulegen ist die Korrespondenz.

E. v. 16./7. 1872, Z. 7236, Spruchrepertorium des obersten Gerichtshofes 3; A. u. C.; E. v. 12./4. 1876, Z. 4477, S. 673; ferner v. 21./4. 1876, Z. 4761, Ste. 674 u. vom 27./9. 1887, Z. 10950, Ste. 1362.

13. Im Gesuche um Vorlage der Bücher muß ein bestimmter Inhalt derselben behauptet werden.

Zahlreiche Entscheidungen u. A.:

A. und C.; E. v. 11./3. 1884, Z. 2774, Ste. 1130; E. vom 16./4. 1889, Z. 4217, S. 1668 v. 5./6. 1889, Z. 6590, Ste. 1474 und vom 18./12. 1891, Z. 14822, Ste. 1634.

14. Das Begehren der Büchervorlage zur Konstatierung des Nichtvorkommens von Eintragungen ist unstatthaft.

A. und C.; E. v. 5./10. 1875, Z. 10937, Ste. 619; 11./3. 1884, Z. 2774, Ste. 1130; 16./4. 1889, Z. 4217, Ste. 1468.

15. Das Begehren um Vorlage der Bücher zum Nachweise ihrer nicht ordnungsmäßigen Führung ist unstatthaft.

A. und C.; E. vom 27./10. 1874, Z. 11444, Ste. 519.

16. Über den Antrag auf Büchervorlage ist ohne Anhörung des Gegners zu entscheiden.

A. und C.; E. v. 28./11. 1882, Z. 13292, S. 1050; ferner vom 5./3. 1884, Z. 2560, Ste. 1129 und vom 18./11. 1885, Z. 13365, Ste. 1243.

17. Der Richter ist befugt, die Büchervorlage auch von Amtswegen zu verordnen.

A. und C.; E. v. 17./2. 1869 [Z. 1715 Ste. 216.] s. a. Dr. Victor Hasenöhrl: „Das allgemeine Handelsgesetzbuch"; Wien 1899; Manz'scher Verlag.

Handelsrechtliche Bestimmungen, betreffend die Vorlegung der Handelsbücher.

Aegypten. Art. 17—19.
Argentinien. Art. 68 und 70—74.
Belgien. Art. 21—24.
Bolivia. Art. 55—59.
Bosnien. §§ 36—39.
Brasilien. Art. 17—20.
Chile. Art. 26, 33, 42/43.
Columbia. Art. 41—43.
Frankreich. Art. 15—17.
Griechenland. Art. 15—17.
Großbritannien. The Companies Act 1862, Sect. 156; auch The Companies Act 1900 und The Winding-up-Act von 1890, sowie die Rules of the Supreme Court 1883, Order XXXI r 12, 14, 17 u. 18.
Guatemala. Art. 47—50.
Haiti. Art. 15—17.
Honduras. Art. 26, Abs. 2, 33, 37, 41—43.
Italien. Art. 28.
Mexiko. Art. 66—69 u. 79.
Niederlande. Art. 11—13.
Niederl. Indien. Art. 13.
Nikaragua. Art. 32—35.
Peru. Art. 38—41.
Portugal. Art. 41—43.
Rumänien. Art. 28 u. 33.

Rußland. Art. 617.
Schweiz. Art. 879.
Serbien. Art. 18—21.
Spanien. Art. 46 u. 47.
Türkei. Art. 7—9.
Ungarn. §§ 34—36.
Uruguay. Art. 68 u. 69.
Venezuela. Art. 41—43.

Anordnung, *betreffend die Bilanz einer Hypothekenbank.*

Deutsches Reich.

Hypothekenbankgesetz v. 13./7. 1899, §§ 24—28.

§ 24. Die Jahresbilanz einer Hypothekenbank hat in getrennten Posten zu enthalten:

1. den Gesammtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere;

Zweckentsprechend wird es sein, in der Vorspalte eine Zerlegung vorzunehmen und in die Hauptspalte der Bilanz den Gesammtbetrag der Hypotheken und Wertpapiere einzustellen.

2. den Gesammtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen;

Bei rückständigen Annuitäten wird der Betrag des rückständigen Kapitals ad 1 gehören und ad 2 bloß der Betrag der rückständigen Zinsen.

3. den Gesammtwert der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Wertes der Bankgebäude;

Der Wert des zum Geschäftsbetriebe dienenden Bankgebäudes ergiebt sich aus den thatsächlich für den Erwerb desselben und für die Instandhaltung aufgewendeten Kosten, unter Berücksichtigung der für die Abnutzung notwendig werdenden Abschreibungen.*) n. H.-G.-B. 261 Abs. 3.

4. die Gesammtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Wertpapieren unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypotheken, Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;

Zweifelhaft dagegen kann es sein, ob ein in der Zwangsversteigerung zur Verhütung von Verlusten erstandenes Grundstück auch dann nur zum nominellen Erstehungspreise einzusetzen ist, wenn dieser weit unter der von der Bank dargeliehenen Hypothek bleibt. Bejaht man diese Frage, so ist eine Bank unter Umständen gezwungen, einen sehr hohen nominellen Verlust in einem Jahre zu verbuchen, der ja bei dem Wiederverkaufe des Grundstücks zum größten Teile wieder ausgeglichen wird, dessen Höhe aber mit dem bei dem Verkaufe des Grundstücks möglicherweise in Aussicht stehenden in gar keinem Verhältnisse steht.

Auf Grund der Vorschriften des H.-G.-B. § 261, Ziff. 2 (n. H.-G.-B.) hat auch in diesen Fällen die Einsetzung des zwangsweise erworbenen Grundstücks in die Bilanz zum Anschaffungspreise zu erfolgen.

Der Anschaffungspreis setzt sich aber zusammen aus dem Betrage der von der Bank seiner Zeit gewährten Hypothek, den rückständigen Zinsen und den für die Erwerbung aufgewandten Kosten.

Sache der vorsichtigen Bilanzierung ist es, entsprechende Abschreibungen gleich von vornherein vorzunehmen, die den muthmaßlichen zukünftigen Verlust ausgleichen (s. a. Simon: S. 348).

5. den Gesammtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;

6. den Gesammtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;

7. den Gesammtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerte; bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesammtbetrag jeder dieser Gattungen;

8. den Gesammtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

Anrechenbare Gewinne und Verluste bei Ermittelung des steuerpflichtigen Reineinkommens [„s. Steuer-Veranlagung"].

Anrechnung des Kundenzuspruchs beim Verkaufe eines Geschäftes [s. „Ideelle Werte"].

Ansatzstriche [s. „Abschlußstriche"].

Anschaffung. Die Feststellung des Umfanges eines Sachgüterbestandes und die Bewertung desselben unterliegen oft großen Schwierigkeiten.

Nicht der Anschaffungswert oder der Herstellungspreis sind dabei anzuwenden, sondern der zeitige Wert (§. 40 n. H.-G.-B.); ist er höher als jener, so liegt buchmäßiger Gewinn vor. Ein solcher Kunjunkturgewinn wird wie der durch wirkliche Verkäufe zum höheren Preise realisirte Gewinn behandelt, unter dem Gesichtspunkte, daß er jeden Augenblick realisirt werden kann.

Anschaffung *von kleinen Gebrauchsgegenständen.* Die Anschaffung neuer Geschäftsbücher oder Kontorutensilien (Papier, Tinte, Federn, Lineale etc.) gilt nicht als Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, sondern als Geschäftsposten und wird deshalb auf Spesen- oder Unkosten-Konto verbucht.

Anschaffungspreis.

Der Anschaffungspreis umfaßt alle Aufwendungen, um einen Gegenstand zu erwerben; also neben dem Kaufpreis auch Provisionen, Stempel, Frachtsätze, Porto u. s. w., dagegen kommen Nachlässe, wie Rabatte, Skonti etc. in Abzug.

Deutsches Reich (n. H.-G.-B. § 261).

Bilanzvorschriften für Aktiengesellschaften:

Anlagen [s. d.] und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnützung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihm entsprechender Erneuerungspreis in Ansatz gebracht wird.

Anschaffungswert [s. „Inventur" und „Anschaffungspreis"].

Anschreiben.

Primitivste Form der buchhalterischen Aufschreibungen. Das Anschreiben besteht darin, daß ohne System und Zusammenhang einzelne Daten niedergeschrieben werden, um sie nicht zu vergessen.

Dieser Art der Aufschreibung geschäftlicher Ereignisse begegnet man noch jetzt häufig auf dem Lande.

In der Zeitschrift für Buchhaltung, VI. Jahrgang, Nr. 61, veröffentlicht der Merkantillehrer Ferdinand Wrbančic Bibać (Bosnien) einen Artikel über die Buchhaltung eines Bauers.

So lauteten z. B. die Aufschreibungen desselben:

Getreidehändler P. R. in A.

am 25./3. 189. von ihm 200 Metzen Kukuruz (türk. Mais) genommen, den Metzen zu 4 fl. 80 kr. = fl. 960·—

am 27./3. 189. war bei mir und hat erhalten. . . . . fl. 500·—

*) Dr. jur. C. Hillig, ehem. Direktor der Leipziger Hypothekenbank, in „Hypothekenbankgesetz", Leipzig, Rossberg u. Berger, 1900.

schulde ich ihm noch	fl.	460·—
am 15./5. 189., heute sende ich mit Post	fl.	400·—
also beträgt meine Schuld noch . .	fl.	60·—
am 13./6. 189., er war hier in Geschäftsangelegenheiten und ich zahlte ihm	fl.	60·—

also bin ich nichts mehr schuldig.

Ansetzung ideeller Werte *in der Inventur.*

Unter den Aktiven können außer Sachen auch Rechte aufgeführt werden, aber nicht bloß diese, sondern auch rein wirthschaftliche Güter (s. Staub: Kommentar z. Handelsgesetzbuch, S. 193).

Wenn z. B. ein Geschäft gekauft wird und für die Firma oder für die Kundschaft ein besonderer Wertbetrag bezahlt wird, so kann dieser in die Aktiva aufgenommen werden.

Z. B. Ein Verleger kauft ein Zeitungsunternehmen für 150.000 Mk. Die Schätzung der Druck- und Setzmaschinen und der Utensilien weist 85.000 Mk. aus, die Papiervorräthe 10.000 Mk., sonstige Aktiven 15.000 Mk., der Mehrbetrag von 40.000 Mk. ist für den vorhandenen Abonnentenstock bezahlt. Dieser Betrag wäre auf Geschäftserwerbungs- oder Verlagserwerbungskonto zu verbuchen und in möglichst kurzer Zeit abzuschreiben [s. „Ideelle Werte"].

Unzulässig aber ist die Einsetzung bloß erdachter Aktiven.

Z. B. Patent (eigene Erfindung).

Auslagen für die Patenterwerbung (Patenttaxen) s. Experimentier-Kosten	Mk.	410·50
Wert des Patents auf Grund der Schätzung durch die Sachverständigen N. und N. . .	„	20 000·—
	Mk.	20.410.50

Ansichtssendungen *im Buchhandel.*

Dieselben werden in besonderen Büchern oder auf Kartenblättern vorgemerkt, jedoch noch nicht verbucht [s. a „à Kondition"].

Anspruch *des Agenten auf Büchervorlage zwecks Feststellung der provisionspflichtigen Geschäfte.*

Der Agent hat kein Recht auf Vorlage der Handelsbücher, um daraus die provisionspflichtigen Geschäfte erst festzustellen. Er hat zu behaupten und zu beweisen, daß und welche provisionspflichtigen Geschäfte der Geschäftsherr außer den von ihm selbst aufgestellten noch gemacht hat.

Reichsgericht I 23./9. 1891, A. Bolze; Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen XIII, N. 377, Leipzig 1893, A. Brockhaus. Übereinstimmend Oberlandesgericht Hamburg, 7. 1. 1893, Hanseatische Gerichtszeitung 1893, Ste. 30.

Anstellung und Entlassung *von Bücherrevisoren* [s. „Bücherrevisoren"].

Anstreicher; Buchführung. Im Anstreichergewerbe werden die Geschäftsbücher fast ausschließlich nach einfacher gewerblicher Buchführungsart geführt [s. „Gewerbliche Buchführung"].

Litteratur:

Preisberechnung für Maler-, Anstreicher- und Lackiererarbeiten nach Fuß- und Metermaß im Anhang: Buchführung. 2. Auflage, Hamburg 1895, Boysen & Maasch.

Anteilkonto [s. „Konto à Meta"].

Anteilsschein [s. „Interimsschein"].

Anthrazitwerke *(Kontierung)* [s. „Bergbauunternehmungen"; Kontierung].

Anticipate (engl. Buchf.), antizipieren.

Anticipation, (payer par anticipation); (franz. Buchführung), antizipieren; noch nicht fällige Posten in die Bilanz einbeziehen [s. „Transitorische Konti"].

Anticipation pay by (engl. Buchf.), vorausbezahlen; antizipieren.

Anticipation payer par (franz. Buchf.), vorausbezahlen; antizipieren.

Anticipazione (ital. Buchf.), Vorausbezahlung.

Anticipazione di pagamento, (italienische Buchführung) Vorausbezahlung.

Anticiper (franz. Buchf.), antizipieren.

Anticiper; (franz. Buchführung) antizipieren [s. „Transitorische Konti"].

Anticiperen (holländ. Buchf.), antizipieren.

Antizipationen, (s. „Transitorische Konti").

Antizipationsgeschäfte; *Buchung derselben.*

Im Kommissionshandel heißen Antizipationsgeschäfte diejenigen, bei welchen der Verkaufskommissionär den Kommittenten auf die von ihm fakturirt erhaltenen od. thatsächlich bereits zugesendet erhaltenen Waren noch vor deren Verkauf Vorschüsse (Abschlagszahlungen) gewährt.

Verbuchung des Kommissionärs im Memorial.

Kommittent N. N.
an Trattenkonto
für dessen Tratte
per . . . . 0/ . . . . .
auf Grund der Kommissionslagersendung v. . . . . .
K.-L.-B. Fol. . . . . M. . . .

Verbuchung des Kommittenten im Memorial.

Wechselkonto
an Kommissionär X. Y.
für meine Tratte auf
denselben . . . 0/ . . . .
per . . . .
auf Grund meiner
Konsignationsfaktura v. . .
K.-L.-B. Fol. . . . . . . M. . . .

Antrag auf Bestellung eines Revisors *bei Errichtung einer Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

Die Bestellung des Revisors erfolgt, soweit die Handelskammer zuständig ist, auf Antrag.

Antragsberechtigt sind die Gründer.

In der Praxis wird der Antrag häufig von dem Vorstande oder von dem instrumentierenden Notar gestellt.

[Dr. Heinrich Sattler, Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften.]

Antrag auf Bestellung eines Revisors *bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

Deutsches Reich.

Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften (§ 59, Abs. 2).

Der Vorstand hat die Bestellung (des Revisors) zu beantragen.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (obiges Gesetz §§ 53—55) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (obiges Gesetz § 10) bestellt.

Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens *bei der Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

§ 207 der Reichs-Konkursordnung. Nach den Bestimmungen der Reichs-Konkursordnung ist Konkurs bei der Aktiengesellschaft zulässig, er findet hier sowohl im Falle der Zahlungsunfähigkeit, als auch der Überschuldung statt.

Österreich.

H.-G.-B. Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens *bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung v. 1./1. 1900.

§ 64. Die Geschäftsführer haben die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Überschuldung sich ergiebt.

Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens *bei einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.*

Deutsches Reich.

Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften (§ 99). Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Überschuldung sich ergiebt. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht hat der Vorstand die Pflicht, den Konkurs anzumelden, sobald die Überschuldung den vierten Teil des Betrages der Haftsumme übersteigt. Ein sicheres Mittel, die Überschuldung zu erkennen, gewährt die Bilanz.

Österreich.

Gesetz über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, §. 60.

Anular (span. Buchf.), stornieren.

Anwartschaft auf die Invaliden- u. Altersrente [s. „Altersversicherung"].

Da der Empfang der Invaliden- und Altersrente neben der Beitragszahlung die Zurücklegung einer Wartezeit von 5 bezw. 30 Beitragsjahren voraussetzt, so besteht während dieser Zeit nur die Anwartschaft auf den künftigen Rentenbezug. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 13./7. 1899 enthält die für Arbeiter sehr wichtige und wohlthätige Vorschrift, daß das Erlöschen der Anwartschaft nur dann eintritt, wenn während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind. Aber selbst in dem Falle, daß die Anwartschaft wegen nicht vorschriftsmäßig vorgenommenen Aufklebens von Versicherungsmarken erloschen war, lebt sie wieder auf und wird für den Rentenanspruch in Anrechnung gebracht, sobald nach Wiedererlangen des Versicherungserhältnisses eine neue Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt worden ist.

Anweisungs-Konto. Mit Anweisung bezeichnet man den schriftlichen Auftrag, durch welchen jemand (der Assignant) einen andern (den Assignaten) auffordert, an einen Dritten (den Assignatar) einen Wertgegenstand auszuliefern oder eine Geldsumme zu bezahlen. Das Anweisungs-Konto erscheint in der Buchhaltung in zwei grundverschiedenen Formen. Entweder stellt es den Besitz eines solchen Scheines (einer solchen Anweisung) vor und bildet sohin ein Aktivum, oder es wird für ausgegebene Anweisungen eröffnet und stellt infolgedessen ein Passivum der buchführenden Unternehmung dar.

Anwendung *der Nebenbücher.*

Die Anwendung und Art der Führung der Neben- oder Hilfsbücher ist vollständig von dem Umfange des Geschäftsbetriebs und der Art des Unternehmers abhängig.

Anzahl der Bücher *einer geordneten kaufmänn. Buchführung.*

Vorschriften der Handelsgesetzgebung:

Nachfolgende Bücher müssen unbedingt vorhanden sein, andere Bücher zu führen, ist dem freien Willen überlassen:

Ägypten. 1. Journal, 2. Briefregister, 3. Inventuranfertigung (Art. 12—14).

Argentinien. 1. Tagebuch, 2. Inventarienbuch, 3. Briefkopierbuch (Art. 4).

Belgien, wie Ägypten (Art. 16 und 17).

Bolivia. 1. Tagebuch, 2. Haupt- oder Kontokorrentbuch, 3. Inventarbuch, 4. Kopierbuch (Art. 32).

Bosnien, wie Deutsches Reich (§§ 27 u. 28).

Brasilien. 1. Tagebuch, 2. Briefkopierbuch. 3. Anfertigung der Inventurbilanz (Art. 11).

Chile, wie Bolivia (Art. 25).

Costarica für Großhändler: 1. Tagebuch, 2. Haupt- oder Kontokorrentbuch, 3. Inventarienbuch; für Kleinhändler (unter welchen jene verstanden werden, die Gegenstände, welche gemessen werden nach der Elle und solche, die gewogen werden, nach dem Gewichte von weniger als einem Zentner und die gezählt werden, in einzelnen Paketen verkaufen): 1. Tagebuch, 2. Hauptbuch (Art. 38—40).

Dänemark. 1. Journal (mit beglaubigtem Stempelpapier versehen), 2. Hauptbuch (detto) [s. a. „Stempelpflichtigkeit" und „Handelsbücher"] (Art. 1).

Deutsches Reich.

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen." (§ 38.)

Bestimmte Bücher sind nicht bezeichnet.

Er hat ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen.

„Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden." (§ 41, Abs. 2.)

Frankreich. 1. Journalbuch, 2. Inventarbuch, 3. Briefkopierbuch.

Sonst gebräuchliche, jedoch nicht unbedingt erforderliche Bücher sind das Hauptbuch, das Wechselbuch, das Kassabuch, das Lagerbuch und das Mäklerjournal (Art. 8 u. 9). (1 u. 2 müssen parafiert und einmal jährlich visiert werden [s. „Frankreich"].)

Griechenland, wie Frankreich.

Großbritannien. Es bestehen keine bindenden Vorschriften, der Kaufmann ist bloß verpflichtet, ordentlich Bücher zu führen.

Guatemala, wie Bolivia (Art. 20).

Haiti, wie Frankreich.

[Jedes Blatt im Journal und Inventar muss mit einem Stempel von 6 ¼ Cts. versehen sein.]

Honduras. 1. Tagebuch, 2. Stempel- oder Kontokorrentbuch, 3. Kassabuch, 4. Warenbuch, 5. Buch der Bilanzen, 6. Briefkopierbuch (Art. 25).

Italien, wie Frankreich (Art. 21 und 22).

[Das Tagebuch und das Inventarienbuch können nicht eher in Gebrauch genommen werden, bevor jedes Blatt davon numeriert und von einem Richter des Handelsgerichts oder dem Ortsrichter an dem Wohnsitz des Kaufmanns unterschrieben worden ist.]

Japan. Jeder Geschäftsmann ist verpflichtet, in derjenigen Weise, wie es in dem von ihm betriebenen Geschäftszweige üblich ist, Bücher zu führen (Art. 25).

Kolumbia, wie Costarica (Art. 23).

Nicaragua, wie Costarica (Art. 14).

Niederlande und *Niederl. Indien.* 1. Tagebuch, 2. Briefkopierbuch, 3. das Register für Bilanzeintragungen.

Österreich.

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind." (Art. 28.)

Peru, wie Costarica (Art. 23).

Portugal. 1. Inventar- u. Bilanzbuch, 2. Tagebuch, 3. Hauptbuch, 4. Kopierbuch (Art. 31).

Rumänien. 1. Journal, 2. Inventarium, 3. Briefkopierbuch (Art. 7—9).

Rußland. (Art. 606). Bankiers, Großhändler und überhaupt alle, welche auswärtigen Handel u. Kommissionsgeschäfte treiben, müssen folgende Bücher führen:

1. Kassabuch;
2. Memorial oder Journal;
3. Hauptbuch; in diesem müssen folgende Konti eröffnet werden:

a) Kapital-Konto;
b) Immobilien- und Mobilien-Konto,
c) Debitoren- und Kreditoren-Konto;
d) Waren-Konto;
e) Kassa-Konto;
f) Handlungsunkosten-Konto;
g) Haushaltungs- und
h) Gewinn- und Verlust-Konto.

4. ein Buch zum Kopieren aller ausgehenden Handelsbriefe, welche wörtlich eingetragen sein müssen;
5. ein Warenbuch;
6. ein Kontokorrentbuch oder Riskontro;
7. ein Fakturenbuch für die Abschrift der eingegangenen Rechnungen;
8. ein Fakturenbuch für die Abschrift der ausgehenden Rechnungen.

(Art. 607.) Detailhändler haben Bücher nach festgesetzter Form zu führen und zwar:

1. ein Warenbuch zum Eintragen aller empfangenen und verkauften Waren;
2. ein Kassabuch über Einnahmen und Ausgaben;
3. ein Kontobuch zur speciellen Angabe, wieviel und wohin und wem der Kaufmann schuldig ist; desgleichen wer ihm schuldet;
4. ein Urkundenbuch zur Eintragung der Wechsel, Verträge und sonstigen Urkunden mit neben jeder gesetzter Bemerkung, wann auf dieselben Zahlung eingegangen, oder wohin die Urkunden ausgegangen sind.

(Art. 608.) Die Kleinhändler und Handwerker haben folgende Bücher zu führen: 1. Kassabuch; 2. Warenbuch; 3. Kontobuch zur Angabe der eigenen wie der ausstehenden Schulden.

Schweden. 1. Journal; 2. Briefbuch; 3. Inventarbuch.

Schweiz.

„Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können." (Art. 877.)

Serbien 1. Tagebuch; 2. Kopierbuch; 3. Inventarbuch (Art. 877.)

Spanien 1. Inventar- u. Bilanzbuch; 2. Tagebuch. 3. Hauptbuch; 4. Kopierbuch für Briefe und Depeschen; 5. Urkundenbuch (Art. 33).

Türkei 1. Journal; 2. Register für Briefkopien; 3. Inventar (Art. 3).

Ungarn, ähnlich wie die Bestimmungen im Deutschen Reiche (§§ 25 und 26).

Uruguay, wie Argentinien (Art. 55).

Venezuela, wie Costarica (Art. 31).

Anzahlung [s. „Angeld"].

Aperçu du bilan (frzös. Buchf.), Bilanzbogen.

Apotheker.

Deutsches Reich.

Apotheker sind zur Führung von Handelsbüchern u. Aufstellung von Bilanzen gemäß §§ 38 u. 39 des n. H.-G.-B. verpflichtet.

Das Allg. Landrecht II 8 behandelt allerdings die Apotheker im Abschnitt 6 getrennt von den Kaufleuten und enthält in Verbindung mit der revidierten Apothekerordnung vom 12. Okt. 1801 für das Apothekergewerbe besondere, auf Kaufleute nicht bezügliche Bestimmungen. Auch ist nicht zu verkennen, daß der Betrieb dieses Gewerbes Eigenthümlichkeiten aufweist, welche von dem gewöhnlichen kaufmännischen Gewerbebetriebe

so erheblich abweichen, daß die Verschiedenheit zu den besonderen Bestimmungen der §§ 29, 41, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 1./7. 1883, im Art. 7 (§ 154, Abs. 1) des Abänderungsgesetzes vom 1./6. 1891 und des § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22./6. 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung geführt haben. Aber alle diese Besonderheiten schließen gleichwohl die Geltung des Handelsgesetzbuches für das Apothekergewerbe nicht aus. Der Art. 61 des preuß. Einführungsgesetzes zum H.-G.-B. vom 24./6. 1861 schreibt ausdrücklich vor, daß die das Apothekergewerbe betreffenden Gesetze nur insoweit in Kraft bleiben, als nicht Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entgegenstehen. Damit ist authentisch anerkannt, daß dieses Gewerbe als ein kaufmännisches, den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegendes zu gelten hat und daß dementsprechend ein Apotheker, weil er berufs- und gewerbsmäßig Waren einkauft, um sie, wenn auch zum Teil erst nach erfolgter Verarbeitung weiter zu verkaufen, nach Art. 271 und 4 des alten H.-G.-Bs. (nun nach dem n. H.-G.-B. §. 1, Ziffer 1) als Kaufmann angesehen werden muß. Der handelsgerichtliche Charakter der bezeichneten, die Eigenschaft als Kaufmann begründenden Geschäfte wird dadurch, daß öffentlich-rechtliche, zum Schutze des Gewerberechtes bestimmte Vorschriften den Betrieb des Apothekergewerbes in gewissen Beziehungen beschränken und einer staatlichen Beaufsichtigung unterwerfen, nicht alteriert.

[Entsch. des Reichsgerichtes in Zivilsachen, XXIV S. 26—27.]

Preußen.

Zirkulär, betreffend die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Apotheken und die Anweisung zur Besichtigung solcher vom 16./12. 1893, Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung (Preußen).

§ 15. „Der Apothekervorstand hat folgende Bücher und Papiere nach Erfordern vorzulegen:

1. das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxierten Rezepte des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekerwesen,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. die Urkunde über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
6. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
7. das Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch),
8. das Warenprüfungsbuch, und
9. das Giftverkaufsbuch nebst den Belegen (Giftscheine)."

Österreich.

Apotheker sind Kaufleute. Entscheidungen: (31./1. 1866, Z. 766, Adler u. Clemens;

Zu Seite 74.

Die gebräuchlichsten Hilfsbücher der Apothekerbuchführung.

1. Ein Folium aus dem Einkaufsbuche für Waren und Geschäftsutensilien.

1902 Monat	Tag	Bezogen von	Waren: Serum	Mediz.	Spezialitäten	Verbandmittel	Mineralwässer	Weine	Dispensat-Artikel	Summe	Utensilien: Apotheke	Laborat.	Keller	Materialkammer	Diverses	Summe	Anmerkung
Mai	1	Verschiedenes von Otto Krause lt. Kontobuch	17 20	162 80	154 85		83 70			418 55							
„	10	Kartonnagen und Signaturen an Friedrich Feinmüller, Dresden							87 65	87 65							
		Ergänzungsstandgefäße von demselben									36 50		17 85	21 30		75 65	
„	31	Verbandmittel und Irrigatoren von Kahnemann, Berlin				62 70				62 70							
		Fingierte Summe	31 40	654 35	456 50	62 70	126 75	92 25	160 75	1557 30	36 50	10 80	17 85	21 30		86 45	

Zu Seite 74.

2. Ein Folium aus dem Kontrolbuch für Waren-Einkauf und -Prüfung.

Cera flava										Kalium jodatum									
Datum		Menge der gek. Ware		Bezugsquelle	Kistenpreis		Gez. Preis		Prüfungsbefund	Datum		Menge der gek. Ware		Bezugsquelle	Kistenpreis		Gez. Preis		Prüfungsbefund
19..		kg	g		M.	Pf.	M.	Pf.		1902		kg	g		M.	Pf.	M.	Pf.	
Aug.	11.	3	—	Rudiger	3	—	9	—	unver-	April	14.	5	—	Kahler	24	—	120	—	Frei von Jodsäure
Nov.	17.	12	700	Niemann	2	50	34	30	fälscht	Dez.	5.	3	—	Riedel	23	50	70	50	Vorschriftsmäsig
		15	700		—	—	43	30		1903		8	—		—	—	190	50	
										März	17.	5	—	Brückner, Lampe & Co.	23	—	115	—	Rein
										Okt.	23.	5	—	Riedel	23	25	116	25	„

3. Ein Folium aus einem Geschäftsunkostenbuche eines Apothekers.

Datum			Personalia		Beleuchtung, Heizung		Fracht, Porto, Fernsprechgeb.		Allgemeines		Summe	
19..												
Januar	2	Kleine Ausgaben in der Apotheke					4	50	4	50	9	—
	—	Abonnement auf die pharmaz. Zeitung . .							2	50	2	50
	4	10 Liter Petroleum . .			2	50					2	50
	7	Arbeiterwochenlohn . .	15	—							15	—
		Feuerversich.-Prämie . .							40	10	40	10
	14	Arbeiterwochenlohn . .	15	—							15	—
		Briefmarken und Postkarten					20	—			20	—
	21	Arbeiterwochenlohn . .	15	—							15	—
	23	Kleine Ausgaben . . .					3	—	6	—	9	—
	28	Arbeiterwochenlohn . .	15	—							15	—
	30	Fracht für Medizingläser					9	50			9	50
			60	—	2	50	37	—	53	10	152	60

4. Ein Folium aus dem Rezeptjournal.*)

Monat *Mai* 19..

Datum	Rezepte	Konto-Rezeptur		Konto-Handverkauf		Bare Rezeptur		Barer Handverkauf		Summe der Bareinnahme		Umsatz		Vom Konto nachbezahlt	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	43	12	20	2	45	21	75	63	25	85	—	99	65		
2	67	11	09	2	60	42	85	53	15	96	—	109	69	10	50
3	51	7	79	—	95	34	75	77	25	112	—	120	74	1	90
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1418	221	30	134	76	1046	10	1933	90	2980	—	3336	06	64	35

Pro Tag durchschn. 47 Rezepte. Gesamtrezeptur M. 1267·40, pro Tag durchschn. M. 42·24
„ Rezept „ 80 Pfennige. Gesamthandverk. „ 2068·66, „ „ „ „ 68·95
Umsatz . . M. 3336·06 M. 111·19

Bareinnahme M. 2980·—
bezahlt Konto „ 64·35
M. 3044·35, macht pro Tag M. 101·45.

*) Nach Angaben von C. Blell, Besitzer der Raths-Apotheke in Magdeburg, in seiner Arbeit: Die doppelte Buchführung in vereinfachter Form für Apotheker 1901. Magdeburg, Faber'sche Verlagshandlung.

5./9. 1871, Z. 11014, A. u. C.*); 22./7. 1884. Z. 8364, A. u. C.; 21./1. 1890, Z. 388; 21./1. 1896, Z. 715; A. u. C.)

Buchführung.

Die Buchführung des Apothekers muß, um ihrem Zwecke zu entsprechen, so einfach als möglich eingerichtet sein, dabei aber doch der Eigenartigkeit der Branche, in welcher viele tausend Artikel in verschiedenartigster Form in den Verkehr gelangen, Rechnung tragen.

Allgemeine Vorschriften können hier nicht gegeben werden, weil sich die Buchführung im Apothekergewerbe ebenso wie die einer reinen kaufmännischen Unternehmung ganz der Individualität und dem Umfang des Geschäfts anpassen muß und eine Apotheke in einem kleinen Landstädtchen anders eingerichtet ist, als eine solche in einer Großstadt. Für Apotheken mittleren Umfanges empfiehlt sich die Führung nachstehender Bücher:

1. Inventur- und Bilanzbuch; 2. Kassabuch; 3. Memorial; 4. Manual; 5. Debitoren-Konto-Korrent; 6. Kommissionsbuch; 7. Kasse- und 8. Hauptbuch.

Das Kassabuch wird am zweckmäßigsten nach dem Rubrikensystem eingerichtet werden; es wären z. B. Rubriken zu eröffnen:

a) im Eingang für

1. Handverkauf; 2. Rezeptur; 3. Jahresrechnungen; 4. Geldeingänge für Versendungen; 5. Zahlungen seitens der Krankenkassen; 6. Diverse Einnahmen und 7. Totale:

b) im Ausgang

1. Begleichung von Eingangsfakturen; 2. Haushalt; 3. Geschäftsunkosten; 4. Verschiedene Ausgaben und 5. Totale.

Da der Apotheker-Buchführung im Wesentlichen die kaufmännische Buchführung zu Grunde gelegt ist und bloß in einigen Hilfsbüchern die spezielle Charakteristik dieser Buchführungsart gipfelt, sollen sich die nachfolgenden Angaben bloß auf diese Bücher und die Art ihrer Führung beschränken.

Für den Einkauf werden benutzt:

[Siehe Formulare auf Seite 72 und 73.]

1. Das Einkaufsbuch für Waren und Geschäftsutensilien.

Dieses Buch ist zumeist nach dem Tabellensystem eingerichtet und hat den Zweck, alle Waren- und Utensilienbezüge zu Monatsendsummen zusammengefasst auszuweisen.

2. Das Kontrolbuch für Waren-Einkauf und -Prüfung.

Dieses Skontro enthält die bezogenen Artikel fachtechnisch kontiert, z. B. Konto: Cera flava, Kalium jodatum etc. Bei jedem Warenbezug ist auch das Untersuchungsergebnis anzugeben, z. B. „Frei von Jodsäure", „Rein" etc.

Für die Feststellung der Geschäftsunkosten:

3. Das Geschäftsunkostenbuch.

Für den Verkauf:

4. Das Rezeptjournal.

*) Adler u. Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.

Dasselbe gewährt Übersicht über den baren und kontomäßigen Handverkauf sowie über die bare und kontomäßige Rezeptur und damit über den gesammten Verkauf.

An der technischen Hochschule zu Braunschweig werden Vorlesungen über doppelte Buchführung für den Apothekerbetrieb gehalten.

Litteratur. Anleitung zur Selbsteinschätzung der Apothekenbesitzer zur Einkommensteuer (mit Berücks. der Buchführung). 1894 Berlin, Verlag d. Deutschen ApothekerVereines. Apotheker-Buchführung von G. Hartmann, ausführlich erläutert und durch vollständige Muster eines einjährigen Geschäftsganges einer Apotheke nach einem der Wirklichkeit entnommenen Beispiele praktisch dargestellt. 2. Aufl. Wien 1895. Verlag von Urban & Schwarzemberg.

Rechenbuch, rubriziertes für derartige tägliche Summierungen zur Eintragung in das Kassa-Tagebuch der Apotheke. Frankfurt a. M. 1854. Gebr. Knauer.

Neues pharmazeutisches Manual. 4. Aufl. Von E. Dieterich; Berlin 1891. Julius Springer.

Kassa-Umsatzbuch für Apotheker. 2. Aufl., (für 5 Jahre). Heilbronn, Berlin 1890. Julius Springer.

Die kaufm. Buchführung in der Apotheke von W. Mayer; Berlin 1887. (2. Aufl.) Julius Springer.

Anleitung zur doppelten Buchführung für Apotheker von H. Zwetz. Gera 1887. Otto Köhler.

Anleitung zur doppelten Buchführung für Apotheker von M. Feldbausch. 2. Aufl. Eichstädt 1884. J. Stillkrauth.

Apports [s. „Illationen"].

Appreturanstalten; *Kontierung.*

Betriebseinrichtung: Waschmaschinen, sog. Krappmaschinen, und Waschräder oder Waschfässer; Quetschmaschinen und Dampftrockenmaschinen; Kalander, Dämpf- und Plattensengmaschinen, sowie Scheermaschinen.

Zu den Vorrichtungen der Appreturanstalten zählen die Aufdockstühle, Spannrahmen und Preßspäne.

Konti des Hauptbuches:

Es wird zumeist nur ein allgemeines Betriebskonto geführt; einzelne Unternehmungen führen spezielle Konti für Moiré-, Brisé-, Satinappretur u. s. w.

Die übrigen Konti sind denen des gewöhnlichen Fabrikationsbetriebes gleich.

Die Abschreibung beträgt zumeist von den Gebäuden [s. die Tabelle von Scherber unter „Abschreibung"] 2 %, von den Maschinen 5 %.

Appreteure sind, wie der Betrieb ihres Gewerbes über den Umfang des Handwerks hinausgeht, Kaufleute kraft ihres Gewerbes und daher im Sinne des Handelsgesetzes (nach D. H.-G.-B. §. 2 zur Buchführung verpflichtet. (Adler & Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche, Wien. Nr. 109.)

Arbeiterdispositionsfonds *bei Aktiengesellschaften.* Ein Reservefonds zur Arbeiterunterstützung, über den in der Regel statutengemäß der Vorstand oder Aufsichtsrath der Gesellschaft zu verfügen berechtigt ist.

Arbeiter-, Invaliden- und Altersversicherung [s. „Altersversicherung"].

Arbeiterkrankenkassen.

Deutsches Reich.

Das Rechnungswesen der nach dem Deutschen Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. 126) errichteten Arbeiterkrankenkassen beruht auf dem Prinzipe der einfachen Buchführung.

Bei der Einseitigkeit der Geschäftsgebarung dieser Kassen (bloße Betriebsrechnungsführung) kann füglich bei ihnen nur von Einnahmen- und Ausgabenzahlen, sowie in zweiter Linie von Schuld- und Guthabenverrechnungen die Rede sein.

Für die Arbeiterkrankenkassen ist zum Zwecke der Rechnungslegung laut Bundesrathsbeschlußes vom 23. Juni 1887 die einfachste Form gewählt und angeordnet worden, nämlich die Führung eines Kassabuches und einer Vermögensrechnung. Es muß als recht zweckdienlich bezeichnet werden, daß für diese Bücher von vornherein ein einheitliches, auch die freien Hilfskassen einbeziehendes Schema vorgeschrieben wurde, weil dadurch eine wesentliche Einsicht und Zeitersparnis bezweckt wird.

Beispiel einer Gemeinde-Kranken-Versicherungs-Buchführung:

[Im Nachstehenden erbringen wir bloß die Besprechung der Einrichtung einer Gemeinde-Krankenkassenbuchführung; Interessenten finden in dem untenangeführten Werke von J Schmitz eingehende Schilderung aller anderen Formen des Krankenkassen-Rechnungswesens.]

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Krankenversicherung sind getrennt von sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen.

Ob nun die Gemeinden dazu übergehen, einen eigenen Rechnungsführer zu bestellen, oder in der Lage sind, die Rechnungsführung dem Gemeinde-Empfänger oder Gemeinde-Vorsteher zu übertragen, — in jedem Falle empfiehlt sich die Führung

a) eines Registers über die, der Gemeinde-Krankenversicherung angehörigen Personen,

[Siehe Formular auf Seite 76]

b) eines Manuals.

Manuale für die Gemeinde-Krankenversicherung.

Kündigungsfrist	Gekündigt am	Gekündigt zum	Krankenkassenbuch (K) Altersversorgungskarte (J) übernommen	Bezahlt bis	M.	Pf.
1.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	.
2.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	.
3.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	.
4.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	.
etc.						

Das letztere bildet zugleich die Grundlage der Rechnung und muß so beschaffen sein, daß dieselbe nichts weiter als eine Abschrift desselben darstellt.

Litteratur. Schmitz J., Wie sind Krankenkassen zu errichten? Neuwied 1884, Louis Heuser.

Arbeiterunterstützungsfonds [s. „Wohlfahrtsreservefonds"].

Arbeiterunterstützungskassen *bei Aktiengesellschaften.* Dieselben sind in der Regel selbstständig veranlagt und daher auch nicht in der Hauptbilanz der Gesellschaft ausgewiesen.

Da sie aber aus dem Jahresgewinne Zuweisungen erhalten, finden sie sich mit der betreffenden Dotation auf der Sollseite des Gewinn- und Verlust-Kontos.

Arbeitsbücher *für minderjährige Arbeiter.* [Keine Handelsbücher.]

Gewerbe-Ordnung für das *Deutsche Reich* vom 30. Juni 1900.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind.

Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitsgeber das Arbeitsbuch einzufordern (§. 107), in Verwahrung zu nehmen und auf behördliches Verlangen vorzulegen.

Nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Unternehmer das Buch dem Arbeiter, sofern derselbe aber noch nicht 16 Jahre alt ist, an dessen Vater oder Vormund auszuhändigen.

Arbeitsbücher können nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein, dürfen daher für eine Geld- oder sonstige Forderung vom Forderungsberechtigten nicht zurückbehalten werden.

Arbeitskraft. Arbeitskraft oder Arbeitspflicht bilden kein Aktivum in der Inventur, bezw. Bilanz; actions d'industrie sind dem deutschen Rechte fremd (anders im französischen Rechte), (s. Simon: „Bilanzen", 2. Aufl. Ste. 173.)

Arbeitsteilung *der Konti.* Der Gegenstand einer Verbuchung kann sein:

a) ein Geschäftsfall;

b) ein interner Übertrag zu Zwecken der Eröffnung oder des Abschlusses.

Durch Verbuchung kann vielerlei zum Ausdruck gebracht werden:

1. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens, also eine Verschiebung innerhalb der Bestände — ausgewiesen auf den reinen Bestand- und den Bestand-Erfolgs-Konten;

Zu Seite 75.

Beispiel aus dem Register einer Gemeindekrankenkasse.

Register über die der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde N. angehörigen Personen.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung	Tag d. Eintrittes in die Beschäftigung	Des Arbeitgebers: Name	Des Arbeitgebers: Gewerbe	Des Arbeitgebers: Wohnort	Des Arbeiters: Name und Beschäftigung	Des Arbeiters: Aufenthalt	Eigenschaft des Arbeiters: Männlich Erwachs.	Männlich Jugendl.	Weiblich Erwachs.	Weiblich Jugendl.	Tägl. Versicherungsbeitrag Pf.	Ob er versicherungs- pflichtig?	Ob er versicherungs- berechtigt?	Tag der Abmeldung oder des Ausscheidens aus der Versicherung	Etwaige Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes	Etwaige Befreiung wegen Mitgliedschaft bei einer Innungs- oder Hilfskasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	1902																	
1	2/12	1/12	Krumbach Jos.	Weber	Kuchem	Weigand Peter, Geselle	Barnscheid	1	—	—	—	2¼	1	—	—	—	1	Ist Mitglied der eingeschriebenen Hilfskasse zu Eitorf. Der Nachweis ist geführt durch Vorlage einer Mitgliedskarte, eines hinsichtlich seiner dermaligen Gültigkeit amtlich begl. Exemplares der Kassenstatuten und der Quittung über die gezahlten Beiträge bis zum 1.1. 1903.
2	3/12	3/12	"	"	"	Olbuz Peter, Lehrling	Berg	—	1	—	—	1½	1	—	—	—	—	geb. am 1./2. 1887.
3	8/12	3/12	"	"	"	Beer Anna, Gehülfin	Rose	—	—	1	—	1½	1	—	9/12 1902	—	—	
4	6/12	4/12	"	"	"	Lutz Elise, Lehrmädch.	"	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	geb. am 8/3. 1888. Befreiung v. d. Versicherungspflicht ist nachgewiesen durch Lehrvertrag vom 1./12. 1902.
5	8/12	1/12	Linke Wilh.	Steinbruchbesitzer	Feldenhof	Hg. Max, Steinbrech.	Hunfeld	1	—	—	—	2¼	1	—	—	—	—	

In ähnlicher Weise ist auch das Register der Bezirks-, Genossenschafts-Krankenkassen und der Hilfskassen eingerichtet.

2. eine Änderung in der Größe des Vermögens, also einen speziellen Gewinn, bezw. Verlust, — ausgewiesen auf den reinen Erfolgs- und den Bestand-Erfolgs-Konten;

3. die Gestaltung des Reinvermögens, — ausgewiesen auf dem Kapital- und Bilanz-Konto;

4. die Gestaltung des Reinerfolges, — ausgewiesen auf dem Gewinn- und Verlust-Konto, sowie auf dem Kapital-Konto.

Da ferner die doppelte Buchführung die prinzipielle Möglichkeit offen läßt, Bestand- und Erfolgsrechnungen in beliebigem Ausmaße zusammenzufassen oder zu zerfällen, so darf die Behauptung ausgesprochen werden, daß jenes System jeder Buchungsmaterie, sofern sie überhaupt dem Gebiete der Erwerbswirtschaft angehört, in vollkommener Weise angepasst werden kann. (Aus: „Bilanz und Steuer“ von Dr. Rich. Reisch und Dr. Jos. Cl. Kreibig, Wien 1900.)

Arbeitszettel. (Gewerbe-Ordnung für das *Deutsche Reich* vom 30. Juni 1900.) Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben.

In diese sind von dem Arbeitsgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit; bei Akkordarbeit die Stückzahl;

2. die Lohnsätze und

3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Rohstoffen zu den übertragenen Arbeiten (§. 114 a.)

Arbitrage. *Allgemeiner Begriff.* Unter „Arbitrage“ versteht man die fachtechnische Durchführung von Rechnungsoperationen, welche die Ermittlung der geeignetsten Bezugs- und Absatzplätze für verschiedenartige Börsenobjekte sowie die geeignete Anwendung der gefundenen Resultate zum Zwecke hat.

Zufolge des Umstandes, daß der Arbitrageur — das ist derjenige, der diese Rechnungen anstellt, — an Plätzen ankauft, welche einzelne Börsenwerte niedrig notieren und dort verkauft wo das Gegenteil in Erscheinung tritt, entsteht rücksichtlich dieser Objekte eine Gleichstellung (Nivellierung) der Preise, welche, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, lebhaft begrüßt werden muß.

Pflicht zur Führung eines Arbitragebuches.

Der Arbitrageur ist, wenn er von der für Arbitragegeschäfte festgesetzten Steuerermäßigung Gebrauch machen will, zur Führung eines Arbitragebuches verpflichtet [s. „Arbitragebuch“].

Arbitragebuch.

Deutsches Reich. (Reichsstempelgesetz vom 17. Juni 1900.)

Wer von der Steuerermäßigung für Arbitrage-Geschäfte Gebrauch machen will, hat der Steuerdirektivbehörde seines Bezirkes vorher hiervon schriftlich Anzeige zu machen, über die von ihm mit dem Anspruche auf Steuerermäßigung abzuschließenden Geschäfte und hat über diese ein Arbitragebuch zu führen und auf behördliches Verlangen dieses Buch, sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen etc.) bei der Steuerbehörde oder den von derselben entsandten Beamten vorzulegen.

Beispiel der Eintragung in das Arbitragebuch.

Ein Berliner Arbitrageur verkauft am 3. Juli 1902 in blanko in Berlin 500 Südbahn-Aktien und deckt diese am 4. Juli durch Bezug von 1000 Stück aus Wien. Dadurch ist das Arbitragekonto mit 500 Stück überdeckt, von denen er am 4. Juli 1902 300 Stück in Berlin begiebt.

Am 10. Juli läßt er in Paris 100 Mille Frcs. Egypter kaufen und in London am 10. und 11. Juli abgeben.

Am 12. Juli kauft er a Metà mit Lazard, Brothers & Co., London, £ 50 Mille ungarische Goldrenten und läßt dieselben in Frankfurt a/M. für Konto Metà begeben.

Daraus ergiebt sich nachfolgende Eintragung in das obligate Arbitragebuch.

[Siehe Formular auf Seite 78]

Arbitres rapporteurs comptables.

Das Gesetz vom 21./3. 1884 setzt fest, daß in allen Handelsstreitigkeiten Mitglieder der Berufsgenossenschaft der Revisoren als Schiedsrichter herangezogen werden können.

Sie haben lediglich über buchtechnische Fragen zu entscheiden; dem Streitpunkte selbst müssen sie ferne bleiben.

Die Arbitres-rapporteurs haben in erster Linie die Aufgabe, den Streitteilen Belehrung in Buchfragen zu erteilen, während die Experten [s. d.] lediglich ihr Fachurteil abzugeben haben.

Es gibt in Frankreich in der Neuzeit keine vereidigte Experten mehr, wie ehemals; die Gerichte haben in der Wahl der Sachverständigen volle Freiheit, sie können zu jedem Prozesse irgend einen Buchsachverständigen, der ihnen paßt, bestimmen. (Art. 302 bis 323 C. proc. civ.)

Bei den Gerichten liegen Listen von Sachverständigen auf, aus denen der Richter oder die Parteien auswählen können.

So liegt z. B. in Paris beim Zivilgericht eine Liste der „Experts teneurs de livres“ auf und beim obersten Gerichtshofe eine Liste der „Experts comptables“.

Über die Thätigkeit der Arbitres-rapporteurs sowie über die der Experten bestehen einige instruktive Arbeiten, z. B.:

Ch. Dejean; Traité théorique et pratique des expertises en matières civiles, administratives et commerciales.

Durand Morimbau. Manuel des expertises civiles.

Isaure Toulouse, Traité formulaire de procédure pratique.

Architekten; *Buchführung derselben* [s. „Baugewerbe-Buchführung“].

Argentinien.

(Handelsg. Bestimmungen über die Buchführung).

(*Codigo de commercio.* Ges. vom 5. Okt. 1889; sanktioniert vom Nationalkongress; in Kraft getreten am 1. Mai 1890.)

(Rechts.)

Beispiel: Auszug aus dem Arbitragebuch.

Zu Seite 77.

1

1a Laufende Nr. des Arbitragebuches	2a Datum des Geschäfts-Abschlusses: Monat	Tag	3a Gegenstand des Geschäftes	4a Nennwert	5a Kurs: M.	Pf.	6a Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäftes; nicht über Mark:	7a Ort des Geschäfts-Abschlusses	8a Name des Metisten, falls Metägeschäft	9a Nr. des Schlußscheines	10a Verwendeter Stempel: M.	Pf.	11a Der Wert des Geschäftes (Spalte 6a) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäftes in der Höhe von Mark:	12a Rückzuerstattender Steuerbetrag (1/10 oder 1/20 von Spalte 11a): M.	Pf.	13a Bemerkungen
	1902		Verkauft:													
1	Juli	3	Lombarden . . .	Stück 500	29	—	58.000	Berlin	—	34	17	90	58.000	5	80	—
2	„	4	„ . . .	„ 300	29	25	36.000	„	—	38	10	80	36.000	3	60	—
			Verkauft:													
3	„	10	Egypter	Fcs. 50.000	103	38	43.000	London	—	48	4	80	43.000	2	15	—
4	„	11	„	„ 50.000	103	—	42.000	Berlin	—	52	8	40	42.000	2	10	—
			Verkauft:													
5	„	14	4% Ung. Goldrente	£ 50.000	96	75	968.000	Frankfurt a. M.	Metägeschäft s. Kauf v. 12. d. M.	100	193	60	968.000	48	40	13. Feiertag

(Links.)

2

1 Laufende Nr. des Arbitragebuches	2 Datum des Geschäfts-Abschlusses: Monat	Tag	3 Gegenstand des Geschäftes	4 Nennwert	5 Kurs: M.	Pf.	6 Steuerpflichtiger Wert des Geschäftes; nicht über Mark:	7 Ort des Geschäfts-Abschlusses	8 Name des Metisten, falls Metägeschäft	9 Nr. der Schlußnoten	10 Verwendeter Stempel: M.	Pf.	11 Der Wert des Geschäftes (Spalte 6) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäftes in der Höhe von Mark:	12 Rückzustellender Steuerbetrag (1/10 oder 1/20 von Spalte 11): M.	Pf.	13 Bemerkungen
	1902		Gekauft:													
1	Juli	4	Lombarden . . .	Stück 1000	28	—	112.000	Wien	—	89	16	80¹)	90.000	9	—³)	—
			Gekauft:													
2	„	10	Egypter	Fcs. 100.000	104	—	84.000	Paris	—	104	8	40²)	84.000	4	20⁴)	—
			Gekauft:													
3	„	12	4% Ung. Goldrente	£ 50.000	96	25	—	London	Lazard Brothers & Co., London	—	—	—				

Erklärung. ¹) Steuersatz 3/10 vom Tausend (Dividendenpapier [Tarif 4a; 4]); da jedoch der Kauf im Auslande bewerkstelligt wurde, ist bloß der halbe Steuersatz zu entrichten, sohin $\frac{1\frac{1}{2}}{10}$ vom Tausend. — ²) Steuersatz: 2/10 vom Tausend (Anlagepapier [Tarif 4a; 2]); da jedoch der Kauf im Auslande bewerkstelligt wurde, ist bloß der halbe Steuersatz zu entrichten, sohin 1/10 ‰. — ³) Rückvergütung für jene Papiere, für welche der Steuersatz 2/10 gilt: 1/10 vom Tausend, daher von M. 90.000·—: M. 9·—. — ⁴) Rückvergütung für jene Papiere, für welche der Steuersatz 2/10 gilt: 1/20 vom Tausend, daher von M. 84.000·—: M. 4·20.

Allgemeine Bestimmungen fur Kaufleute.

Eine „allgemeine Buchführungspflicht" für alle diejenigen, die sich dem Handel widmen, ist zunächst festgestellt in

Buch I: Von den im Handel vorkommenden Personen.

Titel II: Von den Verbindlichkeiten, welche allen Handeltreibenden gemeinsam sind.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen.

Art. 33. Diejenigen, welche sich dem Handel widmen, gehen durch diese Thatsache selbst die Verpflichtung ein, sich allen in dem Handelsgesetze festgestellten Akten und Formen zu unterwerfen.

Zu diesen Akten werden gerechnet:

Die Verpflichtung, eine gleichförmige Ordnung in der Rechnungsführung zu befolgen und die zu diesem Zwecke nötigen Bücher zu führen;

die Aufbewahrung der Korrespondenz, welche auf den Geschäftsbetrieb des Kaufmannes Bezug hat, sowie diejenige aller Rechnungsbücher.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung als „Pflicht des Kaufmannes" sind dann systematisch zusammengestellt in

Buch I, Titel II, Kapitel III von den Handelsbüchern.

Art. 43. Jeder Kaufmann*) ist verpflichtet, Bücher über sein Rechnungswesen und über seine kaufmännische Korrespondenz zu führen.

Die Anzahl oder Form dieser Bücher bleibt ganz dem Ermessen des Kaufmannes überlassen, sofern die Buchführung nur ordnungsmäßig ist, und er die Bücher, welche das Gesetz als unerläßlich bezeichnet, führt.

Art. 44. Die Bücher, welche die Kaufleute unerläßlich führen müssen, sind die folgenden:

1. Das Tagebuch (Diarium);
2. das Inventarienbuch und
3. das Brief-Kopierbuch.

Art. 45. In das Tagebuch sind Tag für Tag und in der Ordnung, wie sie abgeschlossen werden, alle Geschäfte, welche der Kaufmann macht, Wechsel und alle anderen Kreditpapiere, welche er geben, empfangen, verbürgen oder interessieren mag, und im allgemeinen alles, was er für eigene oder für fremde Rechnung empfängt oder aushändigt, unter welchem Titel es auch sei, einzutragen, so daß jeder Posten angiebt, wer bei dem betreffenden Geschäft der Gläubiger und wer der Schuldner ist.

Bei den Posten für Haushaltungs-Ausgaben genügt es, dieselben im Ganzen unter dem Datum, an welchem sie aus der Kasse entnommen worden sind, einzutragen.

Art. 46. Wenn der Kaufmann ein Kassabuch führt, so ist es nicht nötig, daß er die Zahlungen, welche er in barem Gelde leistet oder empfängt, in das Tagebuch einträgt. In solchem Falle wird das Kassabuch als ein integrierender Bestandteil des Tagebuchs angesehen.

*) Aus: „Internationales Buchführungsrecht" von P. Ch. Martens, Hamburg; Verlag Dr. jur. L. Huberti, Leipzig.

Art. 47. Die Kleinkaufleute müssen Tag für Tag in das Tagebuch die Gesammtsumme der Barverkäufe und, davon getrennt, die Gesammtsumme der Verkäufe auf Kredit eintragen.

Art. 8: Kleinkaufleute sind diejenigen, welche gewohnheitsmässig Gegenstände, die genossen werden, meter (früher nach der Elle [„vara"]) oder literweise (früher nach „arrobas") oder solche, die nach einzelnen für den Konsum berechneten Packeten gezählt werden, verkaufen.

Art. 48. Das Inventarienbuch ist mit einer genauen Aufführung des baren Geldes, des Mobiliar- und Immobiliarvermögens, der Forderungen und jeder anderen Art von Werten, welche das Kapital des Kaufmannes beim Anfange seines Geschäftsbetriebes bilden, zu eröffnen.

Später hat jeder Kaufmann in den drei ersten Monaten eines jeden Jahres die General-Bilanz seines Geschäftsbetriebes aufzustellen und in das nämliche Buch einzutragen; diese Bilanz muß sein ganzes Vermögen, seine Forderungen und Klagerechte, sowie seine Schulden und alle am Tage der Aufstellung der Bilanz bestehenden Verbindlichkeiten ohne irgend welchen Vorbehalt, noch irgend welche Auslöschung enthalten

Die Inventarien und General-Bilanzen sind von allen an dem Handelsunternehmen Beteiligten, welche zur Zeit ihrer Aufstellung zugegen sind, zu unterzeichnen.

Art. 49. Bei den Inventarien und General-Bilanzen von Gesellschaften genügt es, daß die der Gesellschaftsmasse gemeinschaftlichen Vermögensobjekte und Verbindlichkeiten ausgedrückt sind, ohne daß die besonderen eines jeden Gesellschafters aufgeführt werden.

Art. 50. Für Kleinkaufleute besteht blos die Verpflichtung, alle 3 Jahre eine Generalbilanz aufzustellen.

Art. 53. Die drei Bücher, welche als unerläßlich erklärt sind, müssen gebunden und foliiert sein.

Der Kaufmann hat dieselben den Handelsgerichten seines Wohnsitzes zur Vidierung vorzulegen.

Rücksichtlich der Buchführung der Makler.

Art. 91. Die Makler müssen über alle Geschäfte, welche sie vermitteln, genau und geordnet Buch führen, indem sie sich von jedem einzelnen derselben unmittelbar nach dem Abschluß in einem foliierten Notizbuche („Handhefte") einen Vermerk machen.

Rücksichtlich der Buchführung der Auktionskommissare.

[s. „Auktionatoren".]

Art. 118. In jedem Auktionshause müssen folgende 3 Bücher geführt werden:

1. ein Tagebuch über Eingänge („diario de entradas");
2. ein Tagebuch über Ausgänge („diario de salidas");
3. ein Buch bezw. mehrere Bücher über laufende Rechnungen (Kontokorrentbücher) („libros de cuentas corrientes") zwischen dem Auktionskommissär und jedem einzelnen Kommittenten [s. a. „Auktinatoren"].

Rücksichtlich der Buchführung des Lager- und Depotverwalters.

Art. 113. Die Lager- und Depotverwalter sind verpflichtet, ein Buch zu führen, in welches sie nach Nummern geordnet und in chronologischer Reihenfolge der Tage, Monate und Jahre alle Waren, welche sie empfangen, einzutragen haben, unter genauem Vermerk der Menge und Qualität der Waren, der Namen und Personen, welche dieselben gesandt haben und an welche dieselben abzuliefern sind.

Rücksichtlich der Buchführungspflicht der Faktoren.

Art. 145. Die Faktoren haben rücksichtlich der Handelsniederlassung, welche sie verwalten, dieselben Vorschriften über Rechnungspflicht (Buchführung) zu beobachten, welche im allgemeinen für die Kaufleute gegeben sind.

Rücksichtlich der Buchführungspflicht der Transportkommissionäre.

Art. 164. Die Transportkommissionäre oder Transportunternehmer sind, abgesehen von ihren Pflichten als kaufmännische Mandatare verpflichtet, ein besonderes Register zu führen, in welches sie in fortlaufender Reihenfolge der Nummern und Daten alle Waren, deren Transport sie übernehmen, einzutragen haben, unter Bezeichnung der Qualität, ferner der Person, welche sie verladet, des Bestimmungsorts, der Namen und Wohnorte des Konsignators und des Frachtführers sowie auch des Transportpreises.

Rücksichtlich der Buchführungspflicht des Kapitäns (Schifführers).

Art. 927. Am Tage vor der Abfahrt vom Landungshafen hat der Kapitän in Gegenwart des Steuermannes oder des Hochbootsmannes ein Inventar des Schiffes aufzunehmen.

Er hat ferner 3 Bücher regelmäßig zu führen: *a)* das Landungsbuch, *b)* das Schifffahrtstagebuch und *c)* das Konto- und Rechnungsbuch. (Art. 927.)

Rücksichtlich der Buchführungspflicht des Superkargos.

Art. 979. Ist ein Superkargo vorhanden, so hat dieser das obenerwähnte Konto- und Rechnungsbuch zu führen.

Arrange; to arrange (by liquidation), sich auseinandersetzen.

Arrangement; (Akkomodation), Ausgleich. Vergleichung zwischen Schuldner und Gläubiger außerhalb des Konkurses.

Unter A. versteht man aber auch die börsenmäßige Abwickelung von Termingeschäften [s. „Abrechnung"].

Arrêté de caisse (franz. Buchf.), Abschluß der Kasse [s. „Abschluss eines Kontos"].

Arrêté de compte (franz. Buchf.), Rechnungsabschluß.

Arrha, Handgeld, Angeld [s. „Handgeld"].

Arten der Buchführung.

Man unterscheidet zwei Hauptmethoden, nach welchen Bücher geführt werden: die einfache Buchführung, und die doppelte Buchführung (Buchführung in Doppelposten, ital. „Doppik"; „Diagraphic").

Sonstige häufig vorkommende Methoden: „Amerikanische Buchführung" [s. d.], Logismographie [s. d.], „Dreifache (russische; Esersky'sche) Buchführungsmethode" [s. d.], „Konstante Buchführung" [s. d.]. Es gibt aber außerdem noch viele Abarten der genannten Methode: so z. B. die gewöhnliche amerikanische Buchführung; die kombinierte, die verbesserte amerikanische Buchführung [s. „Amerikanische Buchführung"]; ebenso bezüglich der gewöhnlichen Buchführung in Doppelposten: die italienische Buchf. [s. d.], die deutsche Buchf. [s. d.] und zahlreiche nach ihren Verfassern benannte Systeme.

[s. Rudolf Schiller: „Kritische Bemerkungen über einige Buchführungs-Systeme" im Jahresberichte der Wiener Handelsakademie vom Jahre 1885.]

a) Die einfache Buchführung.

Die einfache Buchführung führt Rechnung über den Ein- und Ausgang von Bargeld, Waren und sonstigen Besitzgegenständen; sie giebt Aufschluß über die Rechnungsverhältnisse zu den Debitoren und Kreditoren und weist nach Abschluß der Bücher durch das aufgestellte Inventarium den Vermögensbestand aus.

Durch Vergleichung des derzeitigen Vermögensbestandes mit dem der früheren Rechnungsperiode ersieht man im Ganzen, wieviel durch den Geschäftsbetrieb gewonnen oder in ungünstigem Fall verloren wurde.

Mängel der einfachen Buchführung:

Der so ermittelte Gewinn oder Verlust kommt als solcher in den Büchern selbst entweder gar nicht zum Ausdrucke, oder bloß bruchstückweise in einzelnen Nebenbüchern; die einzelnen Teile, aus denen sich die Gewinne und Verluste zusammensetzen, werden buchmäßig nicht festgestellt.

Weist z. B. ein Unternehmen einen Reingewinn von M. 15500.— aus, so ist aus den einzelnen wesentlichen Büchern der einfachen Buchführung nicht zu entnehmen, aus welchen Quellen dieser Gewinn stammt und wieviel Aufwendungen zur Erzielung desselben gemacht werden mußten.

Die Bücher in ihrer Gesammtheit bilden kein zusammenhängendes Ganzes; ein auch nur annäherndes Bild von dem Vermögen zu erhalten ist ohne Aufnahme des Inventars unmöglich.

b) Die Buchführung in Doppelposten.

Die Buchführung in Doppelposten giebt nicht nur Aufschluß über die Rechnungsverhältnisse zu den Debitoren und Kreditoren, sondern stellt auch alle Veränderungen dar, die mit den einzelnen Teilen des Besitzstandes durch die verschiedenartigen Geschäftsereignisse vorgegangen sind und ob diese Veränderungen auf die einzelnen Teile des Vermögens günstig oder ungünstig gewirkt, bezw. ob sie Gewinn oder Verlust gebracht haben.

Sie gestattet ferner auch ohne Bücherabschluß und ohne Aufnahme, bezw. Abschätzung der vorhandenen Wertgegenstände das Ver-

mögen annähernd feststellen und dabei mit Zuversicht annehmen zu können, dass kein Vermögensbestandteil weggelassen wurde. Und so entspricht denn diese Methode allen Anforderungen, welche an eine wohlgeordnete vollständige Rechnungslegung gestellt werden.

Art *und Ausmaß der* **Rechnungslegung.**

Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen, allgemein giltigen Vorschriften darüber, in welcher Weise die von einem Geschäftsführer zu legende Rechnung aufzustellen sei.

Durch die Rechnungslegung soll aber dem Rechnungswesen eine volle Einsicht in die früher geführten Geschäfte verschafft und die Prüfung ermöglicht werden, ob und welche Ansprüche ihm gegen den Rechnungsleger etwa noch zustehen.

Aus diesem Zwecke ergiebt sich, daß die Rechnung eine genaue, verständliche, erschöpfende und übersichtliche Darstellung der geführten Geschäfte gewähren muß. (Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 66, S. 226; Bd. 81, S. 271; Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 13, S. 40 und Bd. 14, S. 87; Juristische Wochenschrift von 1887 S. 129 Nr. 48 und von 1893, S. 302 Nr. 25.) Die Art und das Maß der Rechnungslegung richtet sich daher nach der Natur und dem Umfange der betriebenen Geschäfte.

Wenn es sich dabei z. B. lediglich um die Einziehung bestimmter Außenstände handelt, so ist der Gegenstand der Geschäftsführung und die Solleinnahme bereits mit dem erteilten Auftrage ohne weiteres gegeben, und es wird sich daher die Rechnungslegung in einem derartigen Falle im wesentlichen auf die Angabe der von den einzelnen Schuldnern einkassierten Beträge und auf die Darlegung der dabei entstandenen Ausgaben zu beschränken haben.

Wenn dagegen gewisse Geschäfte durch den Geschäftsführer erst abgeschlossen, fortgesetzt und abgewickelt werden, so kann der Rechnungslegungspflicht nicht schon dadurch genügt werden, daß der Geschäftsführer lediglich die von ihm thatsächlich verausgabten und vereinnahmten Geldbeträge zusammenstellt, vielmehr sind von ihm in solchem Falle in erster Linie die durch ihn abgeschlossenen Geschäfte und die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse darzulegen; denn erst hierdurch wird eine Prüfung möglich, ob und inwieweit die von ihm in Rechnung gestellten Einnahmen und Ausgaben der sogenannten Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe, d. h. denjenigen Forderungen und Schuldverbindlichkeiten entsprechend waren, welche sich für den Geschäftsherrn aus dem Geschäftsbetrieb ergeben hatten.

Hieraus erhellt, daß die Frage, ob im Einzelfalle eine ordnungsmäßige Rechnung gelegt ist, immer nur unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse beantwortet werden kann.

Urteil des Deutschen Reichsgerichts vom 1896, N. 241/95 V.

Asphaltierungs-Unternehmung; *Buchführung derselben.*

Asphalt ist eine bituminöse Masse, welche in verschiedenartigster Form vorkommt, insbesondere als komprimierter Asphalt (Stampfasphalt), in letzterer Form wird er zu Straßen- und Trottoirpflasterungen und als Gußasphalt zu Isolierungen, insbesondere von Kabelleitungen verwendet.

Bei Asphaltierungsunternehmungen ist gewöhnlich die kummulative Fabriksbuchführung [s. d.] anzutreffen.

Speziell in diesem Betriebe vorkommende Konti sind:

Asphaltsteine-Konto (Rohstoffe-Konto); Asphalt-Isolierplatten-Konto (Vorrath an zu Isolierungszwecken hergestellten Platten); Asphaltfilzplatten-Konto (Vorrath an mit Asphaltmasse imprägnierten Filzplatten).

Goudron Anstrich-Konto (Konto zur Verrechnung von Auslagen [Theer, Pech und Harz] zur Herstellung einer Anstrichmasse, die zur Isolierung von elektrischen Leitungen dient).

Abschreibung von den Apparaten und Maschinen zur Herstellung der Asphalte und Kompositionen 10—15%.

Assekuranz-Buchhaltung [s. „Versicherungs-Buchhaltung"].

Assekuranz-Fonds [s. „Assekuranz-Reservefonds"].

Assekuranz-Fondskonto [s. „Assekuranz-Reservefonds"].

Assekuranz-Reservefonds. Größere Gesellschaften insbesondere Rhederei-Aktien-Gesellschaften pflegen von der Versicherung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter bei Versicherungsgesellschaften abzusehen.

Die Versicherungssummen wären so bedeutend und das Risiko verteilt sich dagegen bei der umfangreichen Unternehmung so sehr, daß die Gesellschaft die Selbstversicherung vorzieht.

Sie legt alljährlich jene Beträge, welche sie an die Versicherungsgesellschaft als Prämien zu bezahlen hätte, auf einem Reserveassekuranz-Konto, auch Selbstversicherungs-Konto [s. d.], Assekuranzfonds, Versicherungsfonds-Konto [s. d.] genannt, an.

Der Norddeutsche Lloyd, welcher außer der Rhederei auch Seeversicherung betreibt, bildet statutengemäß einen „Assekuranzreservefonds" zur Deckung bilanzmäßiger Verluste im Assekuranzgeschäfte und einen Versicherungsfonds zur Selbstversicherung der gesamten Rhedereibetriebsobjekte.

Assets (engl.), Bezeichnung für die Aktivbestände in der englischen Buchführung [s. „Aktiva"].

Assets and debts (liabilities): Aktiven und Passiven.

Beispiel: Bilanzkonto der englischen Buchführung.

Balance-Sheet.
(Bilanz-Blatt.)

Liabilities (Passiven)	£	s	d	Assets (Aktiven)		£	s	d
Creditors (Gläubiger) . . .	1500	—	—	Sundries accounts (Diverse Konti d. Aktiva)	Cash (Kasse)	1350	—	—
Capital (Vermögens-einlage) . . .	8000	—	—		Goods (Waren) . . .	3750	—	—
					Bills Receivable (Rimessen) . .	800	—	—
				Bank; London and Country Bank (Bankeinlage)		2050	—	—
				Debtors (Schuldner)		1550	—	—
	9500	—	—			9500	—	—

Assignatie (holländ. Buchf.); Anweisung.

Assignatie op de bank (holländ. Buchf.); Bankanweisung.

Assignement; to make assignments to a creditor; einen Kreditor decken (sicherstellen).

Assistant (in a commercial house); Kontorgehilfe.

Assistant-bookkeeper; Hilfsbuchhalter.

Assistant-cashier: Hilfskassierer.

Assistant-clerk; Bureauassistent.

Associarsi (ital. Buchf.), sich an einem Unternehmen beteiligen.

Assoziations-Buchhaltung [s. „Gesellschaftsbuchhaltung"].

Attest über die erfolgte Revision *bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

Deutsches Reich.

Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§§. 53 und 63).

Die Einrichtungen der Genossenschaften und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Entwurf des Reichsjustizamts § 49. Motive hierzu Ste. 126.

Der Revisor hat über das Ergebnis der Revision einen Bericht der revidierten Genossenschaft zu erstatten und wenn er Verbandsrevisor ist, dem Verbandsvorstande eine Abschrift des Berichts mitzuteilen (§ 63). Den Genossenschaften hat der Revisor eine Bescheinigung (Attest), daß die Revision erfolgt ist, zu erteilen. Durch die Übergabe der Bescheinigung an das Gericht weist die Genossenschaft die ordnungsmäßig vorgenommene Revision nach.

Atti (ital. Buchf.); (Akten); Rechnungsunterlagen.

Attivi (ital. Buchf.); Aktiven.

Attività (ital. Buchf.), Aktiva.

Auctioneer; Auktionator, ein Agent für den öffentlichen Verkauf von Mobilien und Immobilien gegen Barzahlung [s. „Auktionatoren" und „Auktions-Kommissäre"].

Auction to book; zur Auktion einschreiben (in das Auktionsverzeichnis einzeichnen).

Audit; gerichtliche Rechnungsrevision; Schlußrechnung; Ablegung einer Rechnung vor Gericht.

Audit-Komité (The Audit Committee).

England.

Engl. Gesetz vom 8./8. 1900.

Die Rechnungen jeder Handels-Kompagnie (im Sinne der Bankcompanies Akt.) müssen jährlich von dem Prüfungsausschusse revidiert werden [s. „Auditor"].

Audit of an account; Rechnungsprüfung.

Auditor (engl.); Rechnungsrevident; insbes. Kontrollor von Bilanzen der Aktiengesellschaften sowie Revisor im Staatsamte (Oberkammeramte); auch Bücherrevisor.

Großbritannien.

Companies Act vom 8./8. 1900.

Das englische Recht unterscheidet zwischen zwei Arten von Revisionen:

a) die gelegentliche Revision (Examination of affairs by inspectors);

b) die ständige Revision (Audit).

Die gelegentliche Revision, die nur ausnahmsweise, unter gewissen Voraussetzungen stattfinden kann, hat ihre gesetzliche Regelung schon in der Companies Act von 1892 §§. 56 und 61 gefunden.

Die betreffenden Bestimmungen haben Giltigkeit für sämmtliche incorporated Companies.

Sie haben Ähnlichkeit mit den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes §§. 266 und 267, betreffend die Revision zwecks Prüfung der Bildung oder zwecks Prüfung von Vorgängen bei der Gründung von Aktiengesellschaften.

Gesetzliche Vorschriften für die Thätigkeit der ständigen Revisoren (Auditors) bestanden bisher nur für Aktienbanken (banking companies) [§. 7 der Companies Act von 1879].

Die neue Companies Act vom 8./8. 1900 verlangt in den §§. 21 bis 23 die Bestellung von ständigen Revisoren für sämmtliche Incorporated Companies.

Vor der Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung braucht eine Company solche ständige Revisoren nicht zu besitzen; indessen ist es nach §. 21 Abs. 4 dem Aufsichtsrathe gestattet, schon vor dem Zusammentritte der gesetzlichen Generalversammlung (statutory meeting) ständige Revisoren zu ernennen.

Companies Act 1900, VIII. Art., §. 21. (Appointment of auditors.)

„Jede Company hat auf jeder ordentlichen Generalversammlung einen oder mehrere ständige Revisoren zu bestellen, die bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu amtieren haben.

Werden auf einer ordentlichen Generalversammlung ständige Revisoren nicht bestellt, so kann der Board of Trade auf Antrag irgend eines Mitgliedes der Company einen ständigen Revisor für das laufende Jahr' bestellen und die für seine Thätigkeit seitens der Company zu zahlende Vergütung festsetzen.

Der Aufsichtsrath kann jede durch Zufall eintretende Vakanz in dem Revisorenamte ergänzen. Während der Dauer einer solchen Vakanz dürfen der oder die etwa noch vorhandenen ständigen Revisoren ihre Amtsthätigkeit fortsetzen."

Zu dieser Bestimmung bemerkt Dr. jur. Gust. Schirrmeister in seinem Werke „Die englische Aktiennovelle" (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901):

„Die ständigen Revisoren sollen ein Gegengewicht gegen die Allgewalt des Aufsichtsrathes zum Schutze der Aktionäre bilden. Auffällig muß es daher erscheinen, daß in gewissen Fällen der Aufsichtsrath nach freiem Ermessen und freiem Belieben ständige Revisoren zu ernennen befugt ist."

Rights and duties of auditors. (Rechte und Pflichten der ständigen Revisoren.)

Jeder ständige Revisor einer Company hat das Recht, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher, Abrechnungen und Belege der Company zu nehmen und ist befugt, von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und von den Beamten der Company diejenige Auskunft und Erläuterung zu verlangen, welche etwa für die Erfüllung seiner Obliegenheiten als ständiger Revisor erforderlich ist.

Der Aufsichtsrath und die Beamten der Company sind verpflichtet, ihnen jede gewünschte Auskunft und Aufklärung zu erteilen.

Über jede vorgenommene Revision hat der „Auditor" einen Revisionsbericht zu verfassen, welcher der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

Ein unmittelbarer Einfluß auf die Geschäftsführung steht dagegen dem Auditor niemals zu.

Am Fuße der Bilanz haben die ständigen Revisoren zu bescheinigen, ob alle ihre Wünsche, die sie in ihrer Eigenschaft als ständige Revisoren geäußert haben, erfüllt worden sind, oder nicht.

Über die von ihnen geprüften Abrechnungen und über jede während ihrer Amtsdauer der Generalversammlung der Company vorgelegte Bilanz haben sie einen Bericht für die Aktionäre zu verfassen.

Der Auditor haftet der Company für die Erfüllung seiner Obliegenheiten und kann im Gegenfalle auch strafrechtlich verfolgt werden (§. 28).

[Dr. jur. Gust. Schirrmeister: Die englische Aktiennovelle, Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. — Lord Justice Lindley, Verhandlungen des Prozesses London and General Bank, 1895, 2 Ch., Ste. 682 und 683 (Schirrmeister Ste. 114).]

Auditor, to appoint an auditor; einen Bücherrevisor ernennen (bestellen).

Aufbewahrung *der eingelangten Handelsbriefe.* Nach § 44 des n. Deutschen Handelsgesetzbuches (früher Art. 33) sind Kaufleute verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Nur der Vollkaufmann hat diese Verpflichtung, nicht aber der Minder- oder Nichtkaufmann, auch dann nicht, wenn diese freiwillig Bücher geführt haben.

Die oben zitierte Vorschrift über die Aufbewahrung der Handelsbücher findet auch auf das Tagebuch des Handelsmaklers (§ 100 des neuen H.-G.-B. für das Deutsche Reich) Anwendung, nicht aber auf die sog. „Krämermakler", d. s. Personen, welche die Vermittelung von Warengeschäften im Kleinverkehr besorgen (§ 104 des neuen H.-G.-B. für das Deutsche Reich).

In zahlreichen *überseeischen Staatsgebieten* sind die Kaufleute verpflichtet, die Bücher und Handelsbriefe durch zwanzig Jahre aufzubewahren und in einigen sogar während der ganzen Dauer der Unternehmung [s. d. handelsrechtlichen Bestimmungen über die Buchführung in *Bolivia*, *Brasilien*, *Columbia* etc.].

Der Ablauf der Aufbewahrungspflicht befreit nicht von der Pflicht der Vorlegung der etwa noch vorhandenen Bücher.

Die Vernichtung der Handelsbücher vor der Zeit führt bei hinzutretendem Vermögensverfall Bestrafung herbei. (Vgl. Konkursordnung §§ 209 u. 210.)

Die Aufbewahrungspflicht besteht unabhängig von der Fortdauer des Unternehmens.

In Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften von abgesandten Handelsbriefen gilt die zehnjährige Aufbewahrungspflicht vom Tage des Einganges oder Ausganges eines jeden Briefes, bei Bilanzmaterial und Inventuren vom Tage der Datierung.

Auf Belege (Fakturen, Quittungen, bezahlte Wechsel, Akkreditive etc.) finden die Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht keine Anwendung.

Die durch das Gesetz (im § 44, Abs. 2 des neuen H.-G.-B. für das Deutsche Reich) ausgesprochene Verpflichtung zur Aufbewahrung der Briefe und Briefkopien ist eine zielbewußte Ergänzung der Buchführungsvorschriften, indem die Korrespondenz im Vereine mit den Belegen das Substrat für die buchhalterischen Eintragungen bildet. Trotzalledem zählt das Kopierbuch nicht zu den eigentlichen Handelsbüchern.

Gesetzl. Bestimmungen für verschiedene Unternehmungsformen:

Für offene Handelsgesellschaften. „Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben

Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Verständigung durch das Gericht bestimmt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere (§ 157 des neuen H.-G.-B. für das Deutsche Reich). Vgl. auch Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: § 146; zuständig ist das Amtsgericht (eben zitiertes Gesetz § 145).

Für Kommanditgesellschaften.

Der oben zitierte § 157 des neuen Handelsgesetzbuches findet auch auf Kommanditgesellschaften Anwendung.

Für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Auch für die Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt der § 157 des neuen H.-G.-B.

Für die Aktiengesellschaft [s. „Auflösung einer Aktiengesellschaft"].

Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben.

Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht*) bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht*) zur Einsicht ermächtigt werden. (§ 75 des Reichsgesetzes betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung; in der vom 1./1. 1900 geltenden neuen Fassung dieses Gesetzes hat der § die Ordnungsnummer 74.)

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger, d. h. ein jeder, der Gesellschafter gewesen ist, sind zur Einsicht berechtigt. Den Gesellschaftern ist ein weitergehendes Recht, als den Aktionären der Aktiengesellschaft und den Mitgliedern der Genossenschaft eingeräumt, welch' letztere der gerichtlichen Ermächtigung bedürfen; für die Gläubiger ist dagegen gerichtliche Ermächtigung erforderlich.

Für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht*) bestimmt.

Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.**) (§ 93 des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.)

*) Nach § 7, Abs. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist das Gericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, zuständig.

**) Nach § 10 des Reichsgesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Zuständig ist das Gericht in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Nach § 44 des neuen H.-G.-B. für das Deutsche Reich sind die Kaufleute verpflichtet, ihre Handelsbücher während 10 Jahren von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren, ebenso die empfangenen Handelsbriefe sowie Inventarien und Bilanzen. Diese Bestimmung kommt nach § 17, Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes, in welchem die Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches bezeichnet sind, auch auf diese zur Anwendung.

Nach diesem Gesetz soll nun beim Mangel einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung das Gericht den Genossen oder den Dritten bestimmen, der die Bücher aufzubewahren hat.

Aufbewahrung *der Handelsbriefe.*

Die Handelsgesetze der meisten Staaten verpflichten den Kaufmann zur Aufbewahrung der nicht mehr im Gebrauch stehenden Handelsbücher bis zum Ablauf einer bestimmt bezeichneten Zeit, sowohl während des Bestandes der Unternehmung, als auch nach Auflösung derselben durch Liquidation oder Konkurs.

Diese Vorschriften sind bei Behandlung der Handelsgesetzgebung der einzelnen Staaten angegeben.

Im Nachfolgenden ist lediglich eine allgemeine Zusammenstellung mit Angabe des betreffenden Artikels erbracht.

Argentinien. Art. 67; 20 Jahre. *Belgien.* Art. 19; 10 Jahre. *Bolivia.* Art. 54; so lange das Geschäft besteht. Nach dem Tode liegt dieselbe Verantwortlichkeit den Erben ob. *Bosnien.* § 32; 10 Jahre. *Brasilien.* Art. 10, Abs. 3; so lange, bis die daraus hinzuleitenden Ansprüche verjährt sind. *Chile.* Art. 44; so lange, als bis die Liquidation ihres Geschäfts vollständig beendigt ist. *Deutsches Reich und Schutzgebiete.* § 44; 10 Jahre. Von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet. *Frankreich.* Art. 11; 10 Jahre. *Griechenland.* Art. 11; 10 Jahre. *Großbritannien.* Keine Vorschrift. *Guatemala.* Art. 54; bis die Liquidation beendigt ist. *Haïti.* Art. 11; 10 Jahre. *Honduras.* Art. 44; bis die Liquidation beendigt ist. *Italien.* Art. 26; 10 Jahre. *Japan.* Art. 28; 10 Jahre. *Kolumbia.* Art. 45; während der ganzen Dauer des Geschäfts. *Niederlande.* Art. 9; 30 Jahre. *Österreich.* Art. 11; 10 Jahre. Von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet. *Peru.* Art. 47; während der ganzen Dauer ihres Geschäfts. *Portugal.* Art. 40; 20 Jahre. *Rumänien.* Art. 30; 10 Jahre. *Rußland.* Art. 625; der Eigenthümer der Bücher muß dieselben für alle vergangenen Jahre unversehrt aufbewahren und im Falle der Insolvenz wenigstens die der letzten 10 Jahre vorlegen. *Schweiz.* Art. 878; 10 Jahre. *Schweden.* Art. 10; 10 Jahre. *Spanien.* Art. 49; während der ganzen Zeit des Geschäftsbetriebes und noch 5 Jahre nach der Liquidation. *Ungarn.* § 30; 10 Jahre. *Uruguay.* Art. 80; 20 Jahre. *Venezuela.* Art. 44; während der ganzen Dauer des Geschäftsbetriebes bis zur vollständigen Beendigung der Liquidation und noch 10 Jahre darnach.

Aufbewahrung von Wertpapieren.

Deutsches Reich.

(Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5./7. 1896.)

Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine und sonstige Wertpapiere — mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld — unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übernimmt, hat ein Handelsbuch (Depotbuch oder Depotnummernbuch) zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind.

Der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Depotbuche geführt werden.

An Stelle des Depotnummernbuches kann auch ein die persönlichen Konten der Hinterleger und die Summen der hinterlegten Papiere enthaltendes sogenanntes Stücke-Salda-Konti (Stücke-Konto-Korrentbuch) oder Personen-Depotbuch geführt werden. Jedoch muß dieses Rubriken für die an Ort und Stelle vorzunehmende Eintragung der Nummern enthalten oder es muß dort wenigstens die Postzahl angegeben sein, nach welcher die deponirten fremden Wertpapiere in einem speziellen Depotnummernbuche ohne Mühe zu finden sind.

Aufgeld [s. „Agio"].

Aufhören *der Buchführungspflicht.*

Mit der Einstellung des Gewerbebetriebes oder Löschung der Firma endet die Buchführungspflicht des bisherigen Unternehmers. Mit der Verringerung des Gewerbebetriebes auf das Maß des Minderhandelsgewerbes endet die Buchführungspflicht ebenfalls. (Identisch mit der Löschung der Firma.)

Auflösung *einer Aktiengesellschaft.*

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:
1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit.
2. Durch Beschluß der Generalversammlung,
3. Durch Konkurs.

Wird eine Aktiengesellschaft in der Weise aufgelöst, daß das Unternehmen zu bestehen aufhört, so wird das nach Abzug der Liquidationskosten verbleibende Reinvermögen an die Aktionäre verteilt.

Deutsches Reich.

Durch die Auflösung hört die Aktiengesellschaft nicht zu existiren auf, sondern sie hört nur auf, ihre bisherigen Existenzzwecke zu verfolgen (§ 292 n. H.-G.-B.).

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist (§ 294 n. H.-G.-B.).

Die Liquidation geschieht durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden (§ 295 n. H.-G.-B.).

Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden.

Österreich.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20./9. 1899 (R.-G.-B. Nr. 175).

§ 55, Abs. 4. Der Umfang der Vollmacht der Liquidatoren wird durch die Bestimmungen des Handelsgesetzes (Art. 244, Abs. 2, bez. Art. 137 u. folg.) geregelt.

Im Statute ist zum Ausdrucke zu bringen, daß die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der Generalversammlung nicht anders als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden kann.

Die Liquidationsbilanz ist nach Staub gewissermaßen die Eröffnungsbilanz für die in die Erscheinung tretende Liquidations-Aktiengesellschaft.

Die bisher geführten Bücher sind für diesen Zeitpunkt abzuschließen, und es ist unter Zugrundelegung eines Inventars die Bilanz aufzustellen.

Fällt der Beginn der Liquidation in das Geschäftsjahr der Gesellschaft, so unterbleibt in Folge dessen die Ziehung einer Schlußbilanz für das letzte Geschäftsjahr. Diese hätte ja auch keinen Zweck, denn der Gewinn kann ja doch nicht mehr verteilt werden, nachdem die Auflösung einmal beschlossen ist (§ 301 n. H.-G.-B.).

Die Aufstellung erfolgt „für den Beginn der Liquidation". Dies kann (nach Staub) dann Schwierigkeiten machen, wenn die Liquidatoren, welche die Bilanz aufzustellen haben, nicht bei Beginn der Liquidation ernannt sind; allein die Schwierigkeit ist nicht größer, wie in dem Falle, wo das Vorstandsmitglied erst nach Schluß des alten Geschäftsjahres erwählt ist.

Die Eröffnungsbilanz ist dem Aufsichtsrathe und einer einzuberufenden Generalversammlung vorzulegen.

Weiter ist für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen, aber auch die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung ist verlangt, indem §. 299 im Abs. 25 auch auf die Vorschriften des § 260 verweist und in diesem (im Abs. 2) die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung angeordnet ist.

Über die Grundsätze, nach denen die Liquidationsbilanzen aufzustellen sind, sagt das Gesetz nichts ausdrückliches.

Aber aus dem Wesen der für die Liquidation gemachten Vorschriften (§ 294—302) geht hervor, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufstellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft hier in Wegfall kommen.

Staub setzt hier erläuternd hinzu: Die §§ 261 und 262 passen nur für die ordentlichen Geschäftsbilanzen, da sie Gewinnbilanzen sind.

Die Liquidationsbilanzen aber sind zwar auch Verteilungsbilanzen oder Vermögensverteilungsbilanzen.

Die Liquidations-Eröffnungsbilanz unterliegt nicht der Genehmigung der Generalversammlung, wohl aber die Jahresbilanz.

Diese Versammlung beschließt auch über die Entlastung der Liquidatoren und des Aufsichtsraths (§ 260 n. H.-G.-B.)

Die Liquidations-Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und ein Geschäftsbericht sind innerhalb 3, spätestens 6 Monaten dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. (§ 299 Abs. 2, mit Hinweis auf § 260 Abs. 2.)

Die Jahresrechnungen und der Geschäftsbericht sind 2 Wochen vor der Generalversammlung auszulegen und auf Verlangen jedem Aktionär abschriftlich mitzutheilen.

Nach der Feststellung durch die Generalversammlung ist die Bilanz zu publizieren und die Publikation zum Register einzureichen. (§ 299 Abs. 2, mit Hinweis auf § 263.)

Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt (§ 300 n. H.-G.-B.)

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.

Zu bemerken ist noch, daß keine Verteilung des Vermögens erfolgen darf vor Erledigung der Gläubigerschutzvorschriften.

Gläubigerschutzvorschriften:

1. Die erste Schutzvorschrift ist die im § 297 vorgeschriebene Aufforderung an die Gläubiger sich zu melden.

Die Liquidatoren haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. (§ 297.)

2. Außerdem muß ein Jahr verflossen sein seit der dritten Publikation der ebenzitierten Aufforderung (sogenanntes Sperrjahr.)

3. Meldet sich ein Gläubiger nicht, so bleibt er, wenn die Existenz seines Anspruchs nicht bekannt ist, natürlich unberücksichtigt. Wenn er aber bekannt ist, so ist der Betrag, wenn die Berechtigung dazu vorhanden ist, zu hinterlegen.

Diejenigen Gläubiger, die sich melden, sind zu befriedigen, wenn ihre Forderung fällig, unbedingt und unbestritten ist.

Die Liquidation ist beendet, wenn die eben angeführten Vorschriften beobachtet sind und das Gesellschaftsvermögen verteilt ist.

Die Liquidatoren haben alsdann das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Papiere aufzubewahren (auch das Aktienbuch).

a. Die Aufbewahrung erfolgt an einem sicheren Orte.

b. Die Kosten der Aufbewahrung trägt die Gesellschaft.

Das Handelsgericht kann den Interessenten (Gläubigern oder Aktionären) die Benutzung der aufbewahrten Bücher und Papiere gestatten.

Nur die Einsicht der Handelsbücher und Papiere kann verlangt werden, keine anderweitige Benutzung, insbesondere nicht die Auslieferung (R.-O.-H.-G. VII S. 75.).

[In Betreff der Aufbewahrung s. a. „Aufbewahrung der Handelsbücher und Briefe“.]

Aufnahme *der Inventur in jedem zweiten Jahre* (Ausnahmsbestimmung.) (§ 35 des n. H.-G.-B. f. d. D. R. Abs. 3) [s. „Inventur“].

Als Regel wird angeschrieben, daß Inventur und Bilanz beim Geschäftsbeginn und dann alljährlich zu ziehen sind.

Im Abs. 3 ist von der Pflicht jährlicher Inventarisierung eine Ausnahme gemacht, doch nur in Bezug auf die Inventur; die Bilanz ist auch in diesem Falle jährlich zu ziehen, wie das neue Gesetz ausdrücklich hervorhebt.

Staub: Kommentar zum H.-G.-B., Ste. 191.

Entscheidungen:

Ein Kaufmann hat die vorgeschriebene Bilanz seines Vermögens in jedem Jahre anzufertigen, wenn auch die Aufnahme eines Inventars binnen 2 Jahren genügend ist. Dies ist jetzt im neuen Handelsgesetz § 39, Abs. 3, selbst zum Ausdruck gekommen.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft Bd. I 354 bis 356 Bd. I 467—469; Band II 32 und 34; Bd. IV 593—595: Dieser Standpunkt wurde auch noch zur Zeit des Bestandes des früheren Handelsgesetzbuches von der handelsrechtlichen Literatur eingenommen. (Vgl. u. A. Endemann: Handelsrecht § 22 St. 110; Auschütz und Völderndorff Kommentar Bd. I St. 237; Puchelt Kommentar zu Art. 29 Anm. 4.)

Ebenso wurde derselbe stets in der Rechtsprechung eingenommen (s. Urteil d. Ober-Tribunals zu Berlin v. 11./9. 1867, v. 15./5. 1872, v. 14./7. 1875 und 6./3. 1877; Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen s. oben).

Für Österreich, wo Art. 29 des H.-G.-B. noch immer hierfür maßgebend ist, haben die angeführten Daten hohe Bedeutung.

Aufnahme *des Vermögens* [s. „Inventur“].

Aufnahmebuch anstatt Inventarbuch [s. „Inventarbuch“].

Aufnahmebuch. Im Bestreben, die kaufmännische Buchführung von Fremdwörtern und fremdsprachlichen Bezeichnungen zu reinigen, wird oft viel zu weit gegangen. So begegnet man in neuester Zeit in Lehrbüchern der Buchhaltung auch der Bezeichnung „Aufnahmebuch“ an Stelle der bisherigen Bezeichnung: Inventarium.

Da nun aber die Handelsgesetze fast aller Staaten diese Vermögenszusammenstellung mit Inventarium (Inventar) bezeichnen, würde eine Abänderung dieser Bezeichnung zu vielen Irrthümern führen, so daß ihr nicht das Wort gesprochen werden kann.

Aufnahmescheinbuch; im Eisenbahnverkehr. Bei verschiedenen Bahnverwaltungen besteht die Einrichtung, daß den Versendern über aufgegebene Güter Quittung in besonderen Aufnahmscheinbüchern oder Bescheinigungsbüchern erteilt wird.

Aufrechnung (Kompensation). Die Aufhebung eines Forderungsrechtes durch ein anderes Forderungsrecht, welches dem Schuldner seinerseits gegen den Gläubiger zusteht, heißt „Aufrechnung“.

Sind die Forderungsbeträge nicht von gleicher Höhe, so bleibt nur der Rest geschuldet.

Entsprangen die Forderungen verschiedenen Rechtsgeschäften, so ist, damit sie kompensiert werden können, folgendes nötig:

1. Beide Forderungen müssen gleichartig sein, also wenn nicht auf ein und denselben Gegenstand, doch auf Geld oder andere vertretbare Sachen lauten, so daß eine Abrechnung zwischen ihnen ohne weitere Reduktion auf einen gleichartigen Wert möglich ist.

2. Die Gegenforderung muß giltig sein (sie muß zu Recht bestehen, nicht bloß vor-

gegeben sein und auch den Gegner und nicht eine dritte Person betreffen).

3. Die Gegenforderung muß fällig und liquid sein.

Deutsches Reich. Bgl. Ges.-B. für das Deutsche Reich §§ 387—396.

Brasilien. Kap. III; Art. 439.

Portugal. Kap. II; Titel VII; Art. 346 u. 850.

Schweiz. Titel III; Abschnitt 2, Art. 131—139.

Uruguay. Abschnitt IV; Kap. 2; Art. 975 bis 986.

Aufschreibungen. Die Gesamtheit der Aufschreibungen über den Geschäftsbetrieb, insofern diese regelmäßig erfolgen, wird als „kaufmännische Buchhaltung" (Buchführung) bezeichnet.

Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte; *Berechtigung zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Gewerbetreibenden.*

Deutsches Reich.

(Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetz in der Fassung vom 30. Juni 1900.)

§. 119. Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungs-Vorschriften Sorge zu tragen.

Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen.

Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Gehälter und Löhne ersichtlich wird.

Die technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten der Genossenschaft werden von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes auf ihre Dienstverschwiegenheit beeidigt.

Aufsichtsrath *der Aktiengesellschaft; Anordnung desselben zur Bildung besonderer Reservefonds.*

In den Statuten von Aktiengesellschaften findet sich nicht selten die Bestimmung, daß der Aufsichtsrath die Bildung besonderer Reservefonds anordnen darf; einer solchen Bestimmung steht keinerlei rechtlicher Grund entgegen.

Aufsichtsrath *der Aktiengesellschaft, Entlastung desselben.*

Deutsches Reich.

Das H.-G.-B. in der alten Fassung spricht in Art. 239a von einer (teilweisen) Entlastung nur des Vorstandes, erwähnt aber eine solche des Aufsichtsrathes nirgends.

In der Praxis der Aktiengesellschaften setzt man fast durchgehends die Entlastung des Vorstandes als Gegenstand der Verhandlung auf die Tagesordnung und viele Statuten erklären auch den Aufsichtsrath als der Decharge bedürftig, weshalb über die Entlastung des Aufsichtsrathes solchenfalls nicht minder Beschluß zu fassen ist. Das neue H.-G.-B. besagt in § 260 u. A.: „Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes". Damit soll aber nicht etwa ausgedrückt sein, daß vom 1. Januar 1900 ab Vorstand wie Aufsichtsrath verpflichtet sind, sich vom großen Organe der Gesellschaft Decharge erteilen zu lassen, sondern daß für die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsraths-Kollegiums lediglich die Generalversammlung als zuständiges Organ gilt.

[Syndikus Josef Bauer in „Inventur und Bilanz", Leipzig, Selbstverlag. An der alten Elster 6; 1898, Ste. 82.]

Aufsichtsrath *der Aktiengesellschaft, Tantièmeberechnung.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 245. „Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrathes für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinn besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Barauslagen sind den Aufsichtsrathsmitgliedern zu erstatten, soweit sie dieselben nach dem Gegenstande für erforderlich halten durften. (§§ 670 und 675 B.-G.-B.)

Auf eine Vergütung seiner Thätigkeit über die Erstattung der baren Auslagen hinaus hat das Aufsichtsrathsmitglied nur Anspruch, wenn dies vereinbart ist.

Die Vereinbarung kann durch besonderen Vertrag erfolgen, oder es kann durch Generalversammlungsbeschluß die Tantième bewilligt werden oder endlich im Statut die Bestimmung hierüber getroffen sein." (Staub: Kommentar Ste. 741.)

Österreich.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues. 20./9 1899, R.-G.-B. Nr. 175.

§ 38. „Das Statut hat klare Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise eines etwa aus der Mitte derselben bestellten Exekutivkomités, dann die Mitglieder des Direktionsrathes oder Aufsichtsrathes eine Vergütung für ihre Thätigkeit in Form eines Anteiles vom Reingewinne (Tantième) oder in einer anderen Form erhalten, oder ihre Funktionen unentgeltlich ausüben sollen."

Aufsichtsrath, *dessen Befugnis, über den freiwilligen Reservefond der Gesellschaft zu verfügen.*

Die Generalversammlung kann bestimmen, dass der Vorstand des Aufsichtsrathes über einen von ihr beschlossenen Reservefond verfügen könne.

Aufsichtsrath; *Pflicht desselben, die Inventur der Aktiengesellschaft zu prüfen.*

Im Art. 225 des alten H.-G.-B. (§. 246 des n. H.-G.-B. f. d. D. R.) ist gesagt, daß der Aufsichtsrath die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge des Vorstandes zur Gewinnverteilung zu prüfen hat.

Der Begriff „Jahresrechnungen" ist nun nicht gleichbedeutend mit Gewinn- und Verlustrechnung, vielmehr ist darunter

das gesamte **Rechnungswerk** zu verstehen, auf welchem die Bilanz beruht.

Aus: Zeitschrift für Aktiengesellschaften von Syndicus Josef Bauer, Leipzig, An der alten Elster 6.

Die Ansicht, daß das Inventar nicht nachgeprüft zu werden braucht, ist irrig, weil eine Ermittelung nach der Richtung gerade unentbehrlich ist, ob die eingestellten Vermögensobjekte wirklich vorhanden und die dafür gemachten Preisansätze auch angemessen und den gesetzlichen Bilanzvorschriften entsprechend sind.

Wenn schon dem Aufsichtsrathe nicht zugemuthet werden soll, daß er jeden einzelnen Posten des Inventars bis ins Detail nachprüft, so kann ihm doch nicht erlassen werden, daß er sich von der Richtigkeit der Inventur und ihrer Taxation im allgemeinen Überzeugung verschafft.

Zu diesem Behufe wird es genügen, wenn ein ad hoc delegiertes Mitglied die Geschäftsräume aufsucht und an der Hand der gemachten Aufstellungen die Gegenstände und Anlagen in Augenschein nimmt, um sich zu vergewissern, daß die inventierten Vermögensgegenstände auch wirklich vorhanden sind. So weit ihm dies möglich ist, hat sich der Delegierte auch davon Überzeugung zu verschaffen, ob die Preise der Objekte entsprechend angesetzt sind, zum Mindesten auf welcher Grundlage dieselben festgestellt wurden.

Die Kassenbestände, sowie die Vorräthe an Wechseln, Wertpapieren etc. lassen sich leicht mit Hilfe der Bücher nachprüfen. Die Debitoren- und Kreditorenbestände durch Revision der Kontokorrentbücher. Rücksichtlich dieser werden zumeist Stichproben genügen. Der Aufsichtsrath, der in solcher Weise Kontrole übt, entgeht der ihm vom Gesetze auferlegten Verantwortlichkeit und handelt hierbei nicht so sehr im eigenen Interesse wie in demjenigen der Aktionäre.

Aufsichtsrath; *Pflichten desselben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

Deutsches Reich.

Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 38).

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestellende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Dem Aufsichtsrath steht die Überwachung zu, und jedes Mitglied hat Sorge zu tragen, daß dieselbe durchgeführt werde.

Alle Angelegenheiten der Genossenschaft hat der Aufsichtsrath einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Wenn auch im § 38 speziell die Jahresrechnung hervorgehoben ist, so hat doch der Aufsichtsrath nicht nur diese, sondern jede gelegte Rechnung zu prüfen.

[Proebst: Das Reichsgesetz vom 1.5. 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; München 1889, Beck'scher Verlag, Ste. 149.]

Hat aber der Aufsichtsrath die **Bilanz** zu prüfen, so ergiebt sich daraus auch, daß er nicht allein die Übereinstimmung der Bilanz mit den Büchern zu prüfen hat, sondern daß die Inventuraufnahme eine der wesentlichsten Funktionen des Aufsichtsrathes ist und daß der Aufsichtsrath bei der Jahresinventur zugegen sein muß.

[Birkenbihl und Maurer: Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Berlin 1898, Franz Vahlen, Ste. 192.]

Vergl. auch Dr. Thorwart, Revisionsthätigkeit des Aufsichtsraths bei den Vorschußvereinen in Nr. 53 der „Blätter für das Genossenschaftswesen ex 1892."

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Aufsichtsrath **sachverständige Hilfskräfte** zu dieser Thätigkeit heranzieht.

Seine Verantwortlichkeit bleibt gleichwohl die gleiche.

Die Kosten dafür trägt die Genossenschaft vgl. Urtheil des Oberlandesgerichts Karlsruhe v. 2./5. 1890 in der „Wochenschrift für Aktienrecht", 1892, Ste. 25.

[Parisius und Crüger: Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Berlin 1899, J. Guttentag.]

Aufstellung der Inventur; [s. „Inventur"].

Auftragsbuch; [s. „Orderbuch"].

Auftragszahlung. Wenn die Unternehmung des Buchführenden eine Barzahlung für Rechnung eines Dritten bewerkstelligt, so wird nicht derjenige belastet, welcher das Bargeld erhält, sondern derjenige für den die Zahlung geschah. Z. B.:

Otto Langer, Berlin, beauftragt uns an F. Köhler, Leipzig, M. 516·— zu bezahlen:

Kassa-Ausgabe:

Per Otto Langer, Berlin

für Zahlung an F. Köhler, hier, M. 516·—.

Erhielt die Unternehmung des Buchführenden einen Barbetrag für Rechnung eines dritten, so ist der letztere zu kreditieren, z. B.:

Otto Langer, Berlin, hat den F. Köhler, Leipzig, beauftragt, uns M. 516·— zu übergeben; dies geschieht:

Kassa-Einnahme:

An Otto Langer, Berlin

für Erlag des F. Köhler, hier [im Auftrag des Otto Langer, Berlin] M. 516.—.

Aufwand-Konti; (insbesondere in der landwirtschaftlichen Buchführung) im Gegensatze zu den **Produktions-Konten**.

Zu den letzteren zählen (nach Freiherr v. d. Goltz) Ackerbau-, Wiesen-, Weide-, Garten-, Forst-, Teich-, Meliorations-, Gestüt-, Kuherei-, Schäferei-, Schweinezucht-, Federvieh-Konto, sowie die Konti für technische Nebengewerbe (Ziegelei, Brauerei u. s. w.).

In der Regel sind die Aufwand-Konti in der landwirtsch. doppelten Buchführung wie folgt benannt: 1. Das Regie-Konto; 2. das Gesindelohn-Konto; 3. das Taglohn-Konto; 4. das Material-Konto; 5. das Dünger-Konto und 6. das Amortisations- oder Abschreibungs-Konto.

Aufzeichnung *der Aktiven.*

Das Gesetz und die gute Ordnung verlangen eine vollständige Aufzählung der sämmtlichen aktiven und passiven Vermögensbestandtheile im Inventar.

In betreff der Reihenfolge läßt man sich oftmals von dem Prinzipe leiten, daß jene Objekte vorangestellt werden müssen, deren Liquidationsfähigkeit eine größere ist.

Aufzeichnungen *in Notizheften.*

Deutsches Reich.

Reichsgerichts-Entscheidung.

Ein Berliner Kaufmann war in Konkurs gerathen. Es wurde gegen ihn die Anklage erhoben, keine Eröffnungsbilanz gezogen und seine Handelsbücher unordentlich geführt zu haben.

Dieserhalb verurteilte ihn die erste Strafkammer des Landgerichts I Berlin, zu zwei Wochen Gefängnis.

Es war festgestellt worden, daß der Angeklagte durch eine längere Zeit vor Eintritt des Falliments die Eintragung der Geschäftsereignisse nicht mehr wie früher in Geschäftsbüchern, sondern in einem kleinen blauen Hefte (Notizhefte) gemacht hatte, aus dem sie von Zeit zu Zeit in Kontobücher übertragen wurden.

Die Strafkammer erblickte in dem Umstande, daß die laufenden Eintragungen nicht in Geschäftsbüchern erfolgte, eine strafbare Handlung. Im Instanzenzuge hatte endgiltig das Reichsgericht zu entscheiden; dasselbe vertrat folgende Rechtsanschauung:

Der §. 39 (früher 28) des H.-G.-B. kennt keine eigentlichen Handelsbücher; es genügt jede Buchführung, aus welcher der Kaufmann die Lage seines Vermögens und den Gang der Geschäfte darzustellen im Stande ist. Richtig ist, daß das beste Notieren von Ereignissen zur Unterstützung des Gedächtnisses keinen Ersatz für eine regelrechte Buchführung bieten kann.

Wenn jedoch in einem Notizhefte (geheftete kleine Bücher) in der Reihenfolge und nach kaufmännischen Buchungsprinzipien Eintragungen gemacht sind, so steht nichts entgegen, dieses Heft als einen Bestandteil der kaufmännischen Buchführung anzuerkennen.

Aufziehen der Bilanz; [s. „Bilanz“].

Auktionatoren; *Buchführungspflicht derselben.*

Deutsches Reich.

Im §. 38, Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ist bestimmt, daß die Zentralbehörden Vorschriften darüber erlassen können, in welcher Weise die im §. 35, Abs. 2 und 3 desselben Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben.

§. 35, Abs. 3 nennt nun u. A. auch die Auktionatoren.

Der Motivenbericht zur Gewerbegesetznovelle vom 1. Juli 1883 hebt rücksichtlich der Bestimmung über die Buchführungspflicht dieser Gewerbetreibenden folgendes hervor:

„Der Grund des Übels liegt im Auktionatorengewerbe darin, daß dasselbe — wenn jede Kontrole wegfiel — vielfach von ganz unzuverlässigen Personen betrieben würde, welche das Publikum auszubeuten versuchen würden. Es würde vielleicht dann auf eine Verbindung des Auktionatorengewerbes mit dem Rückkaufs- und Trödlergewerbe versucht und so die Buchführungspflicht im letztgenannten Gewerbe [s. d. unter: „Ankauf und Verkauf gebrauchter Gegenstände“] umgangen werden.“ [S. a. „Auktions-Kommissare“.]

Auktions-Kommissare.

Argentinien.

[Handelsgesetz (Código de comercio) vom 5. Oktober 1889, in Kraft seit 1. Mai 1890; Buch. I, Titel IV; Kapitel 2 „Von den Auktions-Kommissaren oder Versteigerern (Rematadores ó martilleros)].

§. 118. In jedem Auktionshause sind unerläßlich drei Bücher zu führen:

1. Ein Tagebuch über Eingänge (diario de entradas), in welches nach Ordnung der Daten, ohne Einschaltungen, Verbesserungen oder Rasuren, die empfangenen Posten oder Gegenstände eingetragen sind, unter Angabe der Quantitäten der Stücke oder des Gewichts, ihrer Marken und Zeichen, der Personen, von denen sie empfangen worden sind, und für deren Rechnung sie verkauft werden sollen, ferner des Umstandes, ob dies mit oder ohne Garantie geschehen soll, sowie der übrigen Bedingungen des Verkaufs.

2. Ein Tagebuch über Ausgänge (diario de salidas), in welchem Tag für Tag die Verkäufe, die Personen, für deren Rechnung und in deren Auftrag, und diejenigen, an welche sie erfolgen, der Preis und die Zahlungsbedingungen sowie sonstige Erläuterungen, welche notwendig erscheinen, aufzuführen sind.

3. Bücher über laufende Rechnungen [Kontokorrent] (libros de cuentas corrientes) zwischen dem Auktionskommissar und jedem einzelnen seiner Kommittenten. Diese Bücher sind vor Gericht wie die der Makler vorzulegen [s. a. „Makler“].

Brasilien.

[Handelsgesetz vom Jahre 1850; Kapitel III „Von den Auktionskommissären.“]

§. 71. Jeder Auktionskommissär muß unerläßlich drei Bücher führen:

1. ein Eingangsbuch [s. Argentinien];
2. ein Ausgangsbuch „
3. ein Kontokorrentbuch „

Chile.

[Handelsgesetz vom Jahre 1865], Titel IV „Von den Auktionskommissären.“

§. 85. Die Auktionskommissäre müssen folgende drei Bücher führen:

1. Das tägliche Eingangsbuch; 2. das tägliche Ausgangsbuch und 3. das Kontokorrentbuch.

In das erste sind in strenger Reihenfolge die Daten, die Waren oder andere Gegenstände, welche sie empfangen, mit Angabe ihrer Menge, ihres Gewichts und Maßes, die Kolli, aus welchen sie bestehen, ihre Marken und Zeichen, der Vor- und Zuname der Person, welche sie ihnen abgeliefert hat, und derjenigen, für deren Rechnung sie verkauft werden sollen.

ihr Preis und ob der Verkauf unter Garantie oder ohne dieselbe gemacht werden soll.

Im zweiten Buche haben sie persönlich die verkauften Gegenstände zu notieren und anzugeben, in wessen Auftrag und für wessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, ferner den Vor- und Zunamen des Käufers, den Preis und die Zahlungsbedingungen.

Im dritten Buche müssen sie die laufenden Rechnungen mit jedem einzelnen Kommittenten führen.

Honduras.

[Handelsgesetz vom Jahre 1880.] Titel IV; §. 85 wie Argentinien [s. dort] [Makler und Auktionskommissäre sind in Honduras beamtet).

Ausdehnungsfähigkeit eines Geschäfts. Die Ausdehnungsfähigkeit eines Unternehmens stellt weder einen Sach- noch einen Wirtschaftswert vor und gehört daher auch nicht in die Aktiva einer Inventur [s. „Ideelle Bilanzwerte"].

Auseinandersetzung.

Deutsches Reich.

Die Auseinandersetzung (Verrechnung), seitens einer Handelsgesellschaft mit dem ausscheidenden Gesellschafter ist in den §§ 7, 38/40 des Bürgerlichen Gesetz-Buches geregelt. (Früher waren für dieselbe die Art. 130/31 des Handelsgesetzbuches maßgebend, was in *Österreich* auch jetzt noch der Fall ist).

Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindungssumme in Gold beanspruchen; er ist aber auch verpflichtet, sich die Auszahlung in Bargeld gefallen zu lassen. Bloß jene Gegenstände, welche er der Gesellschaft zum Gebrauche übergeben hat, kann er in natura zurückverlangen; im übrigen wächst sein bisheriger Antheil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu.

Die Basis, welche der Berechnung der Abfindungssumme zu Grunde zu legen ist, ist die Vermögenslage zur Zeit des Ausscheidens des Gesellschafters. (Im Falle der Ausschließung [s. § 140 des n. H.-G.-B.) bildet die Vermögenslage zur Zeit der Erhebung der Klage die Grundlage der Abrechnung. [s. „Abfindung eines ausgeschlossenen Handels-Gesellschafters. — Eingehend behandelt die Fälle des Ausschließens eines Gesellschafters Staub; Kommentar zum Handelsgesetzbuche: Excurs. zu § 141 des n. H.-G.-B.; 7. Aufl., Ste. 458/460].

Die Feststellung der Abfindungssumme ist Sache aller Sozien. Diese Berechnung kann aber, wenn sie auch gemeinschaftlich erfolgte, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angefochten werden.

„Die Zuziehung eines Sachverständigen kann dem ausscheidenden Gesellschafter daher regelmäßig nicht verwehrt werden."

[Reichs-Gerichts-Entsch. XV. Ste. 86].

Auseinandersetzung *mit einem ausscheidenden Gesellschafter.*

Deutsches Reich.

(N. H.-G.-B. §. 141.) „Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem ihm nach §. 135 (s. unten) zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines von ihnen gefaßten Beschlusses dem Gläubiger erklären, daß die Gesellschaft unter ihnen fortbestehen solle. In diesem Falle scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus."

(N. H.-G.-B. §. 135.) „Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht ist, auf Grund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung und Abweisung des Anspruches auf dasjenige erwirkt, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, so kann er die Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob sie für bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen ist, sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres für diesen Zeitpunkt kündigen."

Hat also ein Exekutionsgläubiger eines Gesellschafters auf Grund des ebencitierten §. 135 die Gesellschaft aufgekündigt, so können die übrigen Gesellschafter ihr Recht auf Fortsetzung der Gesellschaft durch diesbezügliche Beschlußfassung geltend machen. Die Wirkung hiervon ist, daß der betreffende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres unter Umständen auch früher aus der Firma ausscheidet.

Der Exekutionsgläubiger kann sich nunmehr an das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters halten.

Das Unternehmen geht mit Aktiven und Passiven (und unter der Voraussetzung des §. 24 des n. H.-G.-B. auch mit der bisherigen Firma) auf die übrigen Gesellschafter über.

Ein etwaiger Überschuß gebührt dem austretenden Gesellschafter, der zufolge dessen auch das Recht auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung hat.

Beispiel:

Der Gläubiger *D* hat im Mai 19.. wegen einer Privatforderung an den öffentlichen Gesellschafter *C* eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des *C* ohne Erfolg versucht und daher die Pfändung und Überweisung seines Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt (laut §. 135 des n. H.-G.-B."

Der Gesellschafter *C* scheidet zufolge der im Juni 19.. durch den Gläubiger *D* erfolgten Kündigung (s. §. 135 n. H.-G.-B.) vom 31. Dezember 19.. aus der Gesellschaft aus (s. §. 141 n. H.-G.-B., Abs. 1).

Die Gesellschaft besteht unter den beiden anderen Gesellschaftern weiter.

Kapital-Konto des Gesellschafters *C*	M.	15.912·80
dazu 4% Zinsen pro 19.. . .	„	636·50
	M.	16.549·30
Sein restlicher Gewinnanteil pro 19.. laut Vertrag . .	„	1919·80
	M.	18.469·10
ab seine Entnahme laut Konto-Korrent (einschl. 4% Zinsen)	„	2256·20
	M.	16.212·90
ab die Forderung des unbefriedigten Privatgläubigers *D*, samt allen Kosten und Zinsen pro 31. Dez. 19..	„	9285·30
Rest zu Gunsten des ausscheidenden Gesellschafters . .	M.	6927·60

[S. a. „Abfindung eines ausgeschlossenen Handelsgesellschafters".]

Buchhalterische Durchführung einer Auseinandersetzung.

Soll — Kapital-Konto des Gesellschafters *A.* — Haben

					1902 Januar	1.	Per Bilanz-Konto	M. 46915	50

Kapital-Konto des Gesellschafters *B.*

					1902 Januar	1.	Per Bilanz-Konto	M. 34315	50

Kapital-Konto des Gesellschafters *C.*

					1902 Januar	1.	Per Bilanz-Konto	M. 15912	80

Kapital-Konto des Gesellschafters *C* (nach Durchführung am Tage seines Ausscheidens).

			M.	Pf.				M.	Pf.
1902 Dez.	31.	An Privat-Konto . . .	2256	20	19.. Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . .	15912	80
„	31.	An Liquidations-Konto	16212	90	Dez.	31.	Per Gewinn- und Verlust-Konto	2556	30
			18469	10				18469	10

Liquidations-Conto (Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter *C*).

Soll — Haben

1902 Dez.	31.	An Bilanz-Konto	M. 16212	90	1902 Dez.	31	Per Kapital-Konto *C*	M. 16212	90
1903 Januar	1.	An 2 Kreditoren	M. 16212	90	1903 Januar	1.	Per Bilanz-Konto	M. 16212	90

Privat-Konto des Gesellschafters *C.*

1902 Januar	31.	An Kassa-Konto	M. 2213	30	1902				
Dez.	31.	An Zinsen-Konto	„ 42	90	Dez.	31.	Per Kapital-Konto *C*	M. 2256	20
			M. 2256	20				M. 2256	20
					1903 Januar	1.	Per Liquidations-Konto	M. 6927	60

Konto des *D* (Exekutionsgläubiger des ausgeschiedenen Gesellschafters *C*).

					1903 Januar	1.	Per Liquidations-Konto	M. 9285	30

Auseinandersetzungs-Guthaben [s. „Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter“].

Ausgabe *(Emission) von Aktien* [s. „Agio bei Überpari-Emissionen“].

Ausgabe *(Emisson) von Eisenbahnobligationen.* Das *Deutsche Reich* kennt nur Vermögensbilanzen, daher ist es unzulässig, Schulden anders einzusetzen, als zu ihrem wirklichen Werte.

Ausgabe *(Emission) von Hypothekenpfandbriefen* [s. „Abschreibung im Hypothekengeschäfte“ sowie „Agio der Hypothekenpfandbriefe“].

Ausgabe *(Emission) von Partialobligationen industrieller Gesellschaften* [s. „Ausgabe (Emission) von Eisenbahnobligationen“].

Die *englischen* Eisenbahnbilanzen zerfallen zufolge der Regulation of Railways Acts von 1868 in zwei Abteilungen, in die receipt and

expenditure on capital account, welche die erzielten Einnahmen aus den ausgegebenen Obligationen und die Ausgaben für die Betriebsanlagen aufführt und in das general balance sheet [s. „Bilanz-Schema"], welches von den beiden obengenannten Ausweisen bloß den Endsaldo, im übrigen aber alle anderen Bilanzposten darstellt.

So finden sich auf der Kapital-Rechnung die effektiv für die Obligationen vereinnahmten Beträge.

In *Frankreich* weisen die Eisenbahnen bloß den Erlös aus den Obligationen aus.

In dem Jahre, in welchem die Ziehung der Obligation stattfindet, ergiebt sich das Disagio, welches die laufende Rechnung belastet. (Simon „Bilanzen" 2. Aufl. Ste. 441.)

Nach Courcelle-Seneuil (Traité de Comptabilité pag. 122, 125 scheint vielfach folgende Buchungsweise üblich zu sein: In die Passiven wird gesetzt unter dem Kontotitel „Ressources" der Kassenerlös der Obligationen, außerdem aber unter dem Kontotitel „Obligations" der Nennbetrag derselben, wogegen derselbe Nennbetrag unter dem Titel „Amortissement" in die Aktiva gesetzt wird. Simon schreibt: Da „Amortissement" und „Obligations" gleich sind und keinen reellen Charakter haben, so könnten dieselben einfach fortgelassen werden.

Im weiteren Verlauf kommen allerdings Differenzen zwischen den beiden Posten „Obligations" und „Amortissement" vor.

Wird eine Obligation ausgelost, so wird nämlich das Konto „Amortissement" um diesen Betrag vermindert, während das Konto „Obligations" sich nur um diejenigen Beträge ermäßigt, welche effektiv zur Einlösung gelangen. Die Differenz zwischen den beiden Konten stellt sohin den Betrag der ausgelosten aber noch nicht eingelösten Obligationen dar.

Ausgabe-Anweisung. Bei Vereinen, Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Unternehmungen pflegt der Obmann (Vorstand) auf Grund der Vorstandsbeschlüsse und der über dieselben aufgenommenen Sitzungsprotokolle jede Einnahme und Ausgabe dem Zahlmeister (Kassier) mittels besonderer Anweisungen aufzutragen und über Anweisungen Kontrolverzeichnisse zu führen.

Beispiel: Ausgabe-Anweisung.

Nachstehende Beträge sind von der Vereinskasse auszuzahlen:

Laufende Nr.	Datum der Anweisung	Name und Wohnort des Empfängers	Betrag M.	Betrag Pf.	Tagebuch Ausgabe Nr.	Datum der Auszahlung	Nähere Bezeichnung der Auszahlung und sonstige Bemerkungen
96	3./4. 1902	Walter Wilhelm, Leutzsch	3	—	42	4./4. 1902	
89	„ „	Poksch Otto, Taucha	5	—	43	5./4. 1902	
			8	—			
		Otto Welschenau. Obmann.					

Ausgaben. Die Ausgaben sind auf der Ausgangs- (Haben-)seite des Geldverkehrs- (Kassa-)buches verzeichnet.

Ausgaben *als Aktivum in der Bilanz;* [s. „Transitorische Konti"].

Ausgaben *bei Gründung von Unternehmungen* [s. „Organisationskosten"].

Ausgang; zumeist in Hilfsbüchern vorkommende Bezeichnung für jene Waren, Fabrikate, Rohstoffe, Wertpapiere oder Sachen, welche aus dem Magazine (Lager) oder aus dem Kassenschränken „ausgingen" (herausgenommen wurden). In der einfachen Buchführung ist auch oft das Kassabuch mit Eingang" und „Ausgang" überschrieben (richtiger: „Einnahmen": „Ausgaben").

Ausgangs-Bilanz-Konto. Das Bilanz-Konto [s. d.] kann in ein „Eingangs-Bilanz-Konto" oder „Eröffnungs-Bilanz-Konto" und ein Ausgangs-Bilanz-Konto" oder „Schluß-Bilanz-Konto" spezialisiert werden.

Beispiel: Das Bilanz-Conto,
geteilt in ein Eingangs- und ein Ausgangs-Bilanz-Konto.

Soll — Eingangs-Bilanz-Conto. — Haben

Soll			Haben		
1902			1902		
Januar 1.	An 4 Kreditoren	M. 60000·—	Januar 1.	Per 10 Debitoren	M. 140000·—
„ 1.	„ Kapital-Konto	„ 80000·—			
		M. 140000·—			M. 140000·—

Ausgangs-Bilanz-Conto.

Soll				Haben			
1902				1902			
Dez. 31.	An 11 Kreditoren	M.	192000·—	Dez. 31.	Per 5 Debitoren	M.	104000·—
				„ 31.	„ Kapital-Konto	„	88000·—
		M.	192000·—			M.	192000·—

Ausgangsbuch. Ein solches hat im einzelnen Staate der Auktionskommissär zu führen [s. „Auktionatoren“ und „Auktions-Kommissare“].

Vorgeschrieben durch nachfolgende Gesetze:
Argentinien.
Brasilien § 71.
Chile § 85—86.
Honduras § 85—86.
Uruguay § 119.
Venezuela §§ 70 und 71.

Ausgangs-Fakturenbuch. Um jederzeit über die Details der von uns abgesandten Fakturen Auskunft geben zu können, werden diese in ein hierfür bestimmtes Buch Ausgangs-Fakturenbuch (oder Verkaufsbuch) eingetragen.

Dieses Buch wird zumeist paginiert geführt und enthält auf jeder Seite eine Tages-, eine Bezugs-, eine Text-, eine Vor- und eine Hauptkolonne; manchmal wird die erste Geldkolonne sehr schmal gezogen und als Preiskolonne verwendet. Als Überschrift jeder Seite werden zumeist Monat und Jahreszahl gewählt.

Bei Verkäufen am Platze selbst wird in der Regel nur der Käufer angegeben. Bei Verkäufen nach auswärts werden gewöhnlich auch die Art der Versendung und der Name des vermittelnden Spediteurs angegeben.

In manchen Unternehmungen werden die ausgehenden Fakturen mit Kopiertinte geschrieben und in einem eigenen Kopierbuche („Fakturenkopierbuch“) kopiert. Dieses Kopierbuch vertritt dann die Stelle des Ausgangs-Facturenbuchs.

Beispiel: Aus einem Ausgangs-Fakturenbuch.

Juli 1902. 101

			M.	Pf.	M.	Pf.
2		Wilhelm Kroener, hier.				
		St. 10. Velours d'Utrecht Qual. Aa. à 50 *m*,				
	Fol. 47	(60 *cm* breit) = 500 *m* à M. 4.80			2400	—
	a	K. K. B. Fol. 62.			Val. dato	
2		Rohde & Schönherr, Eilenburg.				
		R. & Sch. 432, 1 Kiste versandt durch Bahn				
		St. 2. Velours laine Super (60 *cm* breit) à 45 *m*				
		à M. 2.50	225	—		
		„ 3. Velours riche Qual. E. 11 à 50 *m*				
		à M. 4.60	690	—		
	Fol. 48	„ 1. Velour riche L. 45 *m* à M. 2.90 . . .	130	50	1045	50
	a	K. K. B. Fol. 79.			Val. 2. Nv.	
2		J. Langhaus, Altenburg.				
		J. L. 438, 1 Kiste versandt durch Bahn				
		mittels Sped. Uhlmann & Co.				
		B. 2. Velours Frisé Qual. A à 50 *m* =				
		à M. 4.90	490	—		
		„ 1. Velour Brokat 45 *m* à M. 4.90 . . .	220	50		
		„ 3. Saxonia à 50 *m* à M. 10.—	1500	—		
			2210	50		
	Fol. 48	Verpackung	7	50	2218	—
	b	Beglichen durch Accept per 4 Monate u. dto.				

Ausgangs-Fakturenkopierbuch [s. „Ausgangs-Fakturenbuch“].

Ausgleichsbuch (auch Kompensationsbuch). In manchen Unternehmungen, insbesondere in bankmäßig organisierten, werden Buchungsfehler in einem speziellen Buche: „Ausgleichsbuch“ richtig gestellt, damit die Richtigstellung nicht den ziffermäßig festzustellenden Umsatz (das Revirement) beeinflußt.

Auskehrung von Grundkapital *bei Aktiengesellschaften* [s. „Herabsetzung des Aktienkapitals“].

Auskunfteien; *Buchführung.* Auskunfteien erteilen gegen Entgelt Kreditauskünfte, welche sie selbst wieder bei ihren Korrespondenten einholen.

Der Kunde bezahlt in der Regel im voraus die Gebühr durch Entnahme eines Abonnementshefts, welches je nach Bedarf 25, 50 oder 100 Auskunftsblankette enthält.

Bei Ausgabe dieser Hefte braucht das Institut: Kunden-Konto oder Abonnement-Konto oder es belastet das Kassa-Konto zu Gunsten des Abonnement-Kontos.

Die Korrespondenten dagegen werden zu Gunsten des Kassa-Kontos auf Korrespondenten-Konto belastet. (Die Bezahlung erfolgt in der Regel durch Einsendung von Briefmarken.)

Bei Bilanzziehung werden die noch nicht eingelangten Abonnementzettel als transitorisches Passivum [s. d.] behandelt.

Es weist daher das Gewinn- und Verlust-Konto im Haben den Betrag des Abonnement-Kontos aus und im Soll neben den sonstigen Verwaltungsausgaben, den Betrag der an die Korrespondenten bezahlten Provisionen.

Noch sei erwähnt, daß einige Institute für Spezialauskünfte sogen. Zuschlagsmarken gegen Bezahlung ausgeben. (Diese Marken werden bei Einholung der Auskunft auf den Abonnementzettel geklebt.)

In betreff der Verbuchung der Markenausgabe gilt dasselbe, was in betreff der Verbuchung der Abonnements gesagt wurde, nur daß die Beträge, welche für Zuschlagsmarken eingehen auf ein spezielles Konto verbucht werden: „Zuschlagsmarken-Konto", so daß das Gewinn- und Verlust-Konto im Haben sowohl die Einnahmen für laufende Abonnements, abzügl. der unbenutzten Blanquette und weiters die Einnahmen für ausgegebene und auch benützte Zuschlagsmarken enthält.

Ausländische Aktiengesellschaften.

Deutsches Reich.

Für Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften mit dem Hauptsitze im Auslande haben die handelsrechtlichen Vorschriften des Inlandes über die Bilanzen keine Geltung; wohl aber für diejenigen ausländischen Aktiengesellschaften, deren Hauptniederlassung im Inlande sich befindet.

Für diese ist allein das inländische Recht in vollem Umfange maßgebend.

Wie weit ausländische Aktiengesellschaften dem deutschen Aktienrechte unterworfen sind, ist im Einzelfall zu unterscheiden. (Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Ste. 612.)

Aktienrechtliche Verpflichtungen haben sie nicht zu erfüllen. So sind sie z. B. nicht gezwungen, ihre Bilanzen zu veröffentlichen, wenn sie nach ausländischem Gesetze von dieser Pflicht befreit sind.

Sind sie aber nach ihrem eigenen Recht zur Verlautbarung der Bilanz in öffentlichen Blättern verpflichtet, dann müssen sie diese auch im Deutschen Reichsanzeiger zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Beigel: Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften, Leipzig.

Über die Anmeldung zum Handelsregister ausländischer Gesellschaften H.-G.-B. § 13, Abs. 3, s. n. Staub, Anmerkg. 6 zu § 13 und Hahn-Mugdan, Materialien, Berlin 1897, Ste. 296—97.

Auslegung [öffentliche Ausstellung] *der Bilanz der Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

Der §. 263 des n. H.-G.-B. bestimmt:

„Die im §. 260, Abs. 2 bezeichneten Vorlagen (Bilanz; Gewinn- und Verlustrechnung; Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrathes) sind mindestens während der letzten 2 Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsrathes und des Geschäftsberichtes zu erteilen."

Auslieferungsbuch *im Buchhandel.*

Die Buchung des laufenden Geschäftes an Auslieferungen erfolgt im Auslieferungsbuche.

Beispiel: Aus einem Auslieferungsbuch im Buchhandel.

(Entnommen der Arbeit: „Buchführung des Verlegers" von D. Schönwandt.)

Auslieferung à Kond. Oktober 19..

Titel der Werke	Netto-Preis	Anzahl der ausgelieferten Exemplare	Gesammt-Zahl	Betrag	
Amthor, Charakterbilder . .	4.50	卌 卌 卌 卌 10 卌 ||	37	166	50
Brieger, Hilfsbuch	2.10	卌 卌 |	11	23	10
„ Leitfaden	1.35	卌 卌 ||	12	16	20
„ Verben	—.45	卌 卌 卌 卌 |||	23	10	35
Maurermeister, Handbuch .	7.50	卌 卌 ||||	14	105	—
Anker, Matthäus	2.20	卌 卌 卌 卌 10 卌 |||	38	85	50
Dressel, Weihestunden broch.	3.—	874 卌 10 ||||	893	2679	—
„ „ geb.	3.60	670, 10 卌 卌 20 ||	712	2563	20
				5648	85

Erklärung: In dieses Buch wird die Anzahl der ausgelieferten Exemplare hintereinander mit einzelnen Strichen \|\|\|\| = 4; 卌 = 5, eingetragen. Größere Mengen werden in arabischen Zahlen dargestellt.

Auslieferungs-Provisions-Konto *im Agentenverkehr.* Konto für Provisionen von nicht zu Stande gekommenen Geschäften.

Ausnahmevorschrift *für die Rechnungsabschlüsse gewisser öffentl. Korporationen.*

Deutsches Reich.

§. 42. Die Ausnahmsvorschrift bezieht sich auf die Inventur und Bilanz einzelner öffentlicher Korporationen.

Das Reich, die Bundesstaaten und die inl. Kommunalverbände sind ermächtigt, die Rechnungsabschlüsse in einer, von den Vorschriften über Inventur und Bilanz abweichenden Weise vorzunehmen.

Die Bücher und Rechnungsabschlüsse brauchen sich nicht auf das ganze Vermögen des Staats- oder des Kommunal-Verbandes zu beziehen.

Ausschank-Inventar-Konto; im Bräuereibetriebe und Gastwirtegewerbe. Die Abschreibung beträgt zumeist 20—25%.

Ausschlachtungswert *bei Aktien.* Wird bei Aktien in Rücksicht gezogen, daß auf jede derselben außer der Kapitalsumme ein bestimmter Betrag des Reservefondes entfällt und daß infolge dessen der innere Wert der Aktie höher ist als der Nennwert, so bezeichnet man den so ermittelten Betrag mit dem Ausdruck „Ausschlachtungswert“.

Ausschüttungen. Zur Durchführung von Effektengeschäften mit sehr bedeutendem Kapitalbedarfe bilden sich häufig Gelegenheitsgesellschaften, die Syndikate [s. d.] oder Konsortien [s. d.] genannt werden.

Seitens der Mitglieder des Syndikats werden entsprechende Einzahlungen geleistet.

Die eigentliche Durchführung („Gestion“) besorgt ein leitender Teilnehmer („Gerent“).

Die zu einem festen Kurse übernommenen Effekten werden vonseite des Gerenten entweder nach und nach an der Börse begeben oder im Wege der öffentlichen Subskription in das Publikum gebracht.

Sind durch die Verkäufe Beträge verfügbar geworden, so werden sie in Form von „Ausschüttungen“ den Teilnehmern rückerstattet.

Auch die Ablieferung von Syndikats-Effekten an die Konsorten wird als „Ausschüttung“ bezeichnet.

Außenstände: [s. „Debitoren“].

Außenstände; [s. „Forderungen“].

Außenstände; *allgemeiner Begriff*; bisweilen gebrauchter Ausdruck für ausstehende Forderungsrechte.

Außenstände; *Behandlung zweifelhafter Außenstände* [s. „Debitoren, zweifelhafte“].

Außenstände; *Bewertung derselben.* Forderungen werden bei Aufnahme der Inventur in 1. einbringliche; 2. dubiose und 3. uneinbringliche eingeteilt.

Hält man eine Forderung für beitreibungsmöglich, so wird sie in die erste Gruppe eingereiht. Zweifelt man an der leichten und unbedingten Beitreibungsmöglichkeit, so stellt man die Forderung in Gruppe 2 und bringt einen bestimmten Prozentsatz von der Forderungssumme in Abschreibung, d. h. man verwendet einen Teil des Jahresgewinnes zur Begleichung der betreffenden Posten [s. „Inventur“]. Uneinbringliche Forderungen werden mit 0 oder mit der Einheit des Währungsbetrages, z. B. 1 M., 1 K, 1 holl. fl. eingestellt. In neuerer Zeit begegnet man auch vielfach dem Modus, daß die Forderungen vollwertig in die Aktiva eingestellt werden und ein Dubiosen-Reservefond dagegen in der Passiva konstruiert wird [s. „Inventur“].

Außenstände, uneinbringliche, *in steuerrechtlicher Hinsicht.*

„Der Rechtsbestand einer Forderung ist eine selbstverständliche Voraussetzung in §. 16, Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes.“

Unbeitreiblich ist eine bestehende Forderung dann, wenn nach Lage der Umstände im Falle eines Versuches der Beitreibung auf einen Erfolg so wenig zu zählen ist, daß der Forderung im Verkehr kein Wert mehr beigelegt werden kann.

Es kommt also nicht darauf an, ob die Möglichkeit, daß der Gläubiger befriedigt wird, ausgeschlossen ist — die Unmöglichkeit des Eingangs tritt erst beim Untergang der Forderung ein —, sondern darauf, ob jene Möglichkeit eine so entfernte ist, daß die Forderung im Verkehr für wertlos erachtet werden muß.

Urteil des Oberverwaltungsgerichtes E. VI. a. 65, vom 26. Januar 1897.

Außenstände; *Verfallszeit derselben.* Die Außenstände und Verbindlichkeiten trägt man in manchen Geschäften mit Erfolg in ein Verfallsbuch (Skadenzbuch) ein, um zu jeder Zeit Übersicht über die Fälligkeit zu haben [s. „Skadenzbücher“].

Außenstände, *verloren geglaubte.* Wenn als verloren behandelte Beträge aus einem früher betriebenen Geschäfte eingehen, bildet dieser Zuwachs zum Vermögen eine außerordentliche Einnahme, die in steuerrechtlicher Hinsicht nicht mit dem laufenden Jahreserträgnisse gleichbehandelt, sondern als eine außerordentliche Kapitalvermehrung angesehen wird.

[Entscheidung des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. I, Ste. 379; Bd. VII, Ste. 136; Bd. IX Ste. 93.]

Außerordentliche Ausgaben. *Deckung derselben durch Heranziehung des Reservefonds.* [s. „Reservefonds“].

Außerordentliche Reservefonds; [s. „Reservefonds-Konto“].

Außerordentliche Reserven; [s. „Freiwillige Reserven“].

Ausstandsversicherungsverband *in steuerrechtlicher Hinsicht.* Beiträge zu einem Ausstandsversicherungsverbande sind abzugsfähige Ausgabenposten.

[Entscheidung des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. II, Ste. 55.]

Ausstattung *der Handelsbücher* [s. „Formelle Ordnungsmäßigkeit“].

Ausstehende Außenstände [s. „Außenstände“].

Aussteuer *und Ausstattung* [s. „Eheliches Güterrecht“].

Auswanderungsunternehmungen; *Buchführung.* Auf den Betrieb von Auswanderer-Bureaus findet das Gewerbegesetz keine Anwendung. Sohin können solche Bureaus ihre Buchführung nach eigenem Belieben einrichten.

[Gewerbeordnung f. d. D. R. vom 30. Juni 1900.]

Auswerfen. Man bezeichnet das Einstellen von Beträgen, welche in den Sammelspalten einzeln angeführt sind, in die Hauptspalte mit „Auswerfen".

Auszahlung *der Konkursgläubiger* [s. „Konkurs"].

Auszüge aus den Handelsbüchern *für die Steuerbehörden.*

„Wenn es sich um Führung des Nachweises durch Geschäftsbücher handelt, hierbei aber nur die Prüfung gewisser Arten von Einnahmen (z. B. aus dem Kapitalvermögen, aus einem einzelnen Betriebszweige, aus einer einzelnen gewinnbringenden Beschäftigung etc.) oder von Ausgaben (z. B. für Gebäudereparatur, Arbeitslöhne etc.) erforderlich ist, so können die Steuerbehörden Auszüge aus den Büchern nicht über den hiernach in Betracht kommenden Teil ihres Inhalts hinaus verlangen.

Zusammenstellungen aus den Büchern werden einzureichen sein, wenn es sich um die Zusammenfassung einzelner, in den Büchern zerstreut eingetragener Posten, und die Aufrechnung ihrer Beträge zu einer Summe, oder um die Sonderung der Einnahmen und Ausgaben nach bestimmten Unterarten handelt.

Erläuterungen können nur für bestimmte einzelne Eintragungen oder Gruppen von solchen, nicht aber von vornherein, ehe der Inhalt der Bücher bekannt geworden ist, ganz allgemein für jede Post oder auch nur für jede Ausgabepost verlangt werden.

Es kann dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden, schon bei Antritt des Beweises für die Richtigkeit seiner Angaben durch Bezugnahme auf seine Buchführung, und bevor dieser Beweis erhoben worden ist, zu jeder einzelnen, in den Büchern eingetragenen Ausgabenpost eine Erläuterung von Grund und Zweck der Ausgabe zu machen.

Erscheint nach erfolgter Prüfung der Handelsbücher noch eine Aufklärung über bestimmte einzelne Posten oder eine sonstige weitere Angabe notwendig, so ist ein bestimmter und nicht mißzuverstehender Wert dem Steuerpflichtigen zu eröffnen, worauf seine Erläuterungen zu richten sind."

Urteil des preuß. Oberverwaltungsgerichtes XI. u. 28/95 vom 3. November 1896.

Authority of the books; (in der engl. Buchf.); Beweiskraft der Handelsbücher.

Automatic Day Book, ein Buch der englischen Buchhaltung, auch Synoptical-Journal (Übersichts-[Tabellen-]Journal) genannt.

Auxiliarbücher; subsidiary books oder by-books; Hilfsbücher.

a. v/s.; Average sum; Durchschnittsbetrag.

Aval-Konto; (vom lat. „ad valere" = zu gelten).

Aval im allgemeinen Sinne bezeichnet eine übernommene Bürgschaft (das übernommene Obligo); im engeren Sinne sowie im Sprachgebrauch stellt Aval die in den Artikeln 7 und 81 der Wechselordnung behandelte Wechselbürgschaft dar [s. a. „Giro-Obligo-Konto"].

Beispiel: Aus dem Automatic Day Book der englischen Buchführung.

Dr | Cr

Cash In (Geldeingang)	Services IN (Losses) (Eingang von Dienstleistungen und Verlusten – Abzüge)	Ledger Account (Hauptbuch-Konto)	Date (Datum)	Ledger-Folio (Hauptbuch-Folio)	Name of Account (Kontonamen)	Nature of the Transaction (Art des Umsatzes)	Ledger Account (Hauptbuch-Konto)	Services Out (Gains) Ausgang von Dienstleistungen und Gewinn	Cash Out (Geldausgang)
£ s d			19..						
20 — —	— — —	— — —	Jan. 2		Tamkin & Co.	Cash received (Eingen. Geld) .	20 — —	— — —	— — —
— — —	— — —	32 — —	„ 3		Barnet & Son	Cash paid (Ausgegebenes Geld) .	— — —	2 — —	30 — —
— — —	— — —	50 — —	„ 3		White & Co.	Account rendered (Abrechnung)	— — —	50 — —	— — —
		etc.			etc. etc.	etc.		etc.	etc.

1. Beispiel für die Verbuchung eines gegen Bürgschaft erteilten Wechsel-Darlehens.

Wilhelm Scholtze, Leipzig, übernimmt für seinen Schwager Kurt Hahnemann, Leipzig, zum Zwecke der Erlangung eines Wechseldarlehens von Seite der Spar- und Kreditbank Leipzig die Bürgschaft per M. 2000·—.

Buchung der Spar- und Kreditbank:
Zuerst Verbuchung im Kassabuche, sodann Durchführung der Post im Memorial.

Buchung der Spar- und Kreditbank.

Soll	Kassabuch		Haben
	19..		
	Jan. 2.	**Per Wechseldarlehen-Konto** für Darlehen an Kurt Hahnemann, hier, gegen dessen Akzept mit Aval (oder Giro) Wilh. Scholtze, Leipzig	M. 2000·—

Memorial.

Aval-Debitoren-Konto
an Aval-Konto
für Bürgschaft des Wilhelm Scholtze, Leipzig, für seinen Schwager Kurt Hahnemann, hier M. 2000.—

Sobald die Schuld durch den Hauptschuldner bezahlt ist, wird das Wechsel-Darlehen-Konto zu Lasten des Kassa-Kontos entlastet und hiefür das Aval-Konto zu Gunsten des Aval-Debitoren-Kontos belastet.

2. Beispiel für die Verbuchung einer Bürgschaftsübernahme seitens eines Bürgen zu Gunsten des Buchenden.

Otto Lenk, Leipzig, übernimmt die Bürgschaft für die pünktliche Zahlung einer Verbindlichkeit, welche der Buchende Ferdinand Richter, Leipzig, bei der Filiale der Deutschen Bank, Leipzig, eingeht.

Memorial:

Filiale der Deutschen Bank, Leipzig,
Depôt-Konto
an Bürgschafts-Konto
für Bürgschaft des Otto Lenk, hier, bei der Filiale der Deutschen Bank, hier, wegen Zahlung von M. 20.000.— gegen Bürgschaftsurkunde. M. 20.000.—

Wird die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen und die Zahlung von Ferdinand Richter als Zahlungsverpflichtetem geleistet, so wird nach Erfüllung der Verbindlichkeit gebucht:

Bürgschafts-Konto
an Filiale d. Deutschen Bank, Leipig,
Depôt-Konto
für zurückerhaltene und an den Bürgen zurückgestellte Bürgschaftsurkunde M. 20.000.—

Muß aber der Bürge als Zahler intervenieren, so wird in der Buchführung des Ferdinand Richter ebenfalls das Bürgschafts-Konto belastet und das Depôt-Konto der Bank entlastet; es wird aber außerdem die Bank, welche ja an den Buchenden forderungsberechtigt gewesen sein mußte, auf gewöhnlichem Konto belastet und das Kontokorrent-Konto des Bürgen erkannt.

Begleicht der Buchende nachträglich seine Schuld, so wird das Kassa-Konto zu Lasten des Kontokorrent-Kontos des Bürgen erkannt.

Avaluacion (span. Buchf.), Schätzung.

Avaluar (span. Buchf.), schätzen, auch spezifizieren, insbesondere rücksichtlich der Inventarwerte.

Avance; (franz. Buchf.); Agio; Vorchuß; Kontozahlung.

Avance de caisse; (franz. Buchf.); Kassa-Vorschuß.

Avances sur titres; (franz. Buchf.); Vorschuß auf Obligationen [s. „Lombard-Konto"].

Avanzo di casso; (ital. Buchf.); Kassa-Vorschuß.

Average-adjustment; (engl. Buchf.); Havarie-Kontoauszug.

Average amount; (engl. Buchf.); Durchschnittsbetrag (bei Kommissionsabrechnungen).

Average balance; (engl. Buchf.); Durchschnittsguthaben (in Kommissionsabrechnungen).

Average sum; (engl. Buchf.); Bauschsumme (bei Bewertung) von Forderungen in der Inventur.

Avere; (ital. Buchf.); Haben, Guthaben.

Avoir; (franz. Buchf.); Haben, Guthaben.

Beispiel eines Kassa-Kontos der französ. Buchhaltung.

Entrée, Doit ou Débit			Caisse.			Sortie, Avoir ou Crédit	
19..			Frcs.				Frcs.
Janvier	2	à A . . . , de, encaissé m/ facture	1500·—	Janvier	2	par C . . . , de, payé s/ facture	160·—
„	2	„ B . . . , de, dto.	715·—	„	5	„ D . . . , de, dto.	680·—
„	5	„ C . . . , banquier, à versement . . .	1000·—				

Avvocati commerciali; *in Buchsachverständigen-Angelegenheiten.*

Italien.

In Italien werden vonseite der Handelsgerichte Advocaten (Avvocati commerciali) und Buchfachkundige (Ragioneri) zur Anfertigung von Gerichtsbilanzen verwendet und in dieser Eigenschaft beim Tribunal in einer Sachverständigenliste eingetragen.

Der Advokat hat außer seinem Diplom auch noch Nachweise über seine bisherige praktische Thätigkeit in Vertretung des Handelsstandes und über genügende Kenntnis in der deutschen und französischen Sprache beim Handelstribunal einzureichen.

Der Ragionere hat nebst dem Nachweise über eine umfangreiche praktische Thätigkeit auch einen solchen bezüglich der Kenntnisse in deutscher und französischer Sprache und das Diplom der „Sektion Ragioneria" eines Instituto tecnicos zu erbringen [s. a. „Ragionere"].

Azione; (ital. Buchf.); Aktien; Azione delal banca = Bankaktien; Azione della strade ferrate = Eisenbahnaktien; Azione privilegiata = Prioritätsaktien; Azione provisoria = = Interimsaktien; Azione industriali = industrielle Aktien.

B.

back; to be paid back; rückzahlbar.

Bäckergewerbe; *Buchführung.*

Nach § 1 des n. H.-G.-B. für das *Deutsche Reich* sind Kaufleute im Sinne des Gesetzbuches jene, die Handelsgewerbe betreiben.

Als solche gelten u. a. alle jene Gewerbebetriebe, welche die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) zum Gegenstande haben, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Dadurch werden die zahlreichen Anschaffungsgeschäfte der Handwerker zu Handelsgrundgeschäften und die Handwerker selbst zu Kaufleuten, wenn auch unter Umständen nur zu Minderkaufleuten (das sind solche, die zur Buchführung nicht verpflichtet sind).

Betreibt ein Bäcker sein Gewerbe in großem, fabriksmäßigem Umfange, so daß es eine kaufmännische Organisation erfordert, so ist er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und zur Buchführung verpflichtet. Die gesammten Buchführungsvorschriften für Kaufleute gelten dann auch für ihn, und er hat neben der jährlichen Aufstellung eines Inventariums und einer Bilanz Bücher zu führen, aus denen der Gang der Geschäfte und der Stand des Vermögens klar wird (§§ 38—47 des n. H.-G.-B.).

Betreibt er dagegen das Gewerbe in kleinem Rahmen, ohne in das Handelsregister eingetragen zu sein, dann wird er wohl daran gut thun, sich eine ordentliche Buchführung anzulegen, und wird dadurch vieler Vorteile teilhaftig werden; die gesetzlichen Bestimmungen über kaufmännische Buchführung treffen ihn aber nicht.

Es wird für ein kleineres Gewerbe genügen, wenn eine nach amerikanischem (Kolonnen-) System eingerichtete Kassa geführt wird, etwa mit den Kolonnen: Tageslosung, Mehl-Einkauf, Mehl-Verkauf, Hefe-Einkauf, Hefe-Verkauf, Verschiedene Ausgaben, Verrechnungen, oder wenn eine sogen. Journal-Kassa [s. d.] angelegt wird.

Daß dabei die jährliche Aufnahme einer Inventur notwendig ist, ergibt sich wohl aus der Thatsache, daß bloße Bucheintragungen ohne Abschluss den beabsichtigten Zweck der Buchführung, Klarheit und Übersicht zu erlangen, nicht erreichen [s. „Gewerbliche Buchführung"].

Litteratur.

Die Buchführung für Bäcker von A. Cuyrim. Leipzig, 6. Aufl. 1899. B. F. Voigt.

Anleitung zur Buchführung im Bäckergewerbe von Rekt. J. Dröge, Fachschulleiter. Berlin 1899. W. Latte.

Praktische Anleitung zur gewerbl. Buchführung für Bäcker von G. Heyd, Lehrer. Eßlingen 1899. W. Langguth.

Buchführung für Bäcker von K. Wenzel. Leipzig 1887. E. A. Seemann.

Einfache Buchführung für Bäcker von Ernst Loose. Wiesbaden 1900. O. Nemnich.

Backwardation — account (engl. Buchf.); Konto für Deports (Leihgeld auf Wertpapiere).

bad debtors (engl. Buchf.); faule Schuldner; schlechte Zahler.

bad pay-master (engl. Buchf.); langsamer Zahler.

Bahnerhaltung. Das Verrechnungswesen des Bahnerhaltungsdienstes erstreckt sich auf alle bei diesem Dienstzweig vorkommenden baren Auslagen für Lohn und Materialien, sowie auf die Verwertung und laufende Vervollständigung des Materials.

Hiernach zerfällt die Verrechnung in die Geldrechnung, Materialrechnung und Inventarrechnung.

1. Die Geldrechnung umfaßt die Buchung sämmtlicher für Lohn und Material verausgabten Barbeträge, und zwar getrennt nach den verschiedenen Geschäftszweigen, bezw. Kapitalien und Unterhaltungsabteilungen (Konti) des für den Bahnerhaltungsdienst gebräuchlichen Kontirungsschemas.

2. Die Materialrechnung erstreckt sich auf die gesammte Gebarung mit den für Zwecke des Bahnerhaltungsdienstes beschafften und bei demselben in Verwendung stehenden Materialien; den Geldwert derselben bildet das Material-Vorrats-Konto.

Die Beschaffung, Verwaltung und fortlaufende Vervollständigung der gesammten Materialien erfolgt hauptsächlich durch die Zentralleitung, bei welcher entweder eine für

alle Dienstzweige gemeinsame Materialabteilung oder mehrere solche nach den Dienstzweigen getrennt bestehen.

Behufs Führung des Materialdienstes werden seitens der leitenden Materialverwaltungen zweckmäßig nachstehende Bücher, bezw. Vormerkungen zu führen sein:

1. Das Lieferungs- und Bestellbuch [s. d.].
2. Das Haftzeitbuch [s. d.].
3. Das Materialhauptbuch [s. d.].
4. Die Materialhilfsbücher [s. d.].

3. Die Inventarrechnung. Vom Neubau der Bahn herrührende und aus dem Baufonde beschaffte Werkzeuge, Geräthschaften und Einrichtungsgegenstände werden in ein Evidenzbuch „Inventurjournal", jedoch nur nach der Maßeinheit, eingetragen; die vorrätigen, für den Ersatz unbrauchbar gewordenen Stücke angeschaffter Inventargegenstände werden im Materialbuch nach Maßeinheit und Geldwert eingetragen.

Sache der Bahnerhaltung ist es, die vom Bau ohne Wertberechnung übernommenen Gegenstände zu erhalten und etwaige Reparaturen, sowie den Ersatz unbrauchbar gewordener Gegenstände zu Lasten des Bahnerhaltungsdienstes zu besorgen.

Jeder mit der Verrechnung betraute Beamte erhält ein Evidenzbuch (Inventurjournal) über die in seiner Benützung befindlichen Werkzeuge, Geräthschaften und Einrichtungsgegenstände, das er zu führen hat, während die leitende Materialverwaltung sich die Übersicht über den Stand der gesammten, oben erwähnten Gegenstände durch Führung eines Hauptbuches, sowie durch Führung von Hilfsbüchern verschafft (Zentralinspector Rybarz in der „Encyklopädie des ges. Eisenbahnwesens", Wien 1890).

Bahnnachnahmebuch *in Speditionsgeschäften.* Zur Ergänzung der Daten des Speditionsbuchs werden im Speditionsgeschäfte bisweilen Bahnnachnahmebücher geführt. Dieselben enthalten links die Rubriken: Zahl, Eintragungsdatum, Bezugsfolium auf das Speditionsbuch, Name der Eisenbahn, Valuta, Legitimationsschein und Nr.; rechts: Postzahl, Art der Verrechnung, Datum, Folium und Betrag.

bail—account (engl. Buchf.); Bürgschaftsverrechnung.

bailment—account (engl. Buchf.); Depositen-Konto.

balance (engl. Buchf.); Bilanz; Saldo [s. d.].

Beispiel: Bilanz der englischen Buchführung.

Solvent:

Aktiva	M. 60.000·—
Passiva	„ 25.000·—
Vermögen (Betriebsfond) .	M. 35.000·—

Balance (Bilanz).

Aktiva			Passiva		
Aktiva	M.	60.000·—	Passiva	M.	25.000·—
			Vermögen	„	35.000·—

Insolvent:

Aktiva	M. 25.000·—
Passiva	„ 40.000·—
unbedecktes Deficit . . .	M. 15.000·—

Bilanz

Aktiva			Passiva		
Aktiva	M.	25.000·—	Passiva	M.	40.000·—
unbedecktes Deficit	„	15.000·—			

balance (französ. Buchf.); Rechnungsabschluss [Bilanz].

balance (span. Buchf.); Abschluss, Bilanz.

balance; as balance, oder for the balance oder per balance oder auch per Appunto; Netto Appunto oder Netto — Ausgleich; eine Ausgleichung des Kontos im Bankverkehr durch Wechsel [s. a. payment to balance unter: „balance, payment"].

balance; available balance (engl. Buchf.); fälliger Saldo.

balance; balance at the ‚Reichsbank' (engl. Buchf.); Reichsbank-Guthaben.

balance; balance in cash (auch balance of cash) (engl. Buchf.); Kassen-Saldo.

balance; balance in somebody's favo(u)r (engl. Buchf.); Saldo zu jemandes Gunsten.

balance; balance of accounts (engl. Buchf.); Rechnungs-Abschluß.

balance; balance of an account (engl. Buchf.); Rechnungs-Abschluß.

balance-book (engl. Buchf.); Bilanz-Buch.

balance; brought forward (engl. Buchf.); Saldo-Vortrag.

balance; brought over (engl. Buchf.); Saldo-Übertrag.

balance; by balance (engl. Buchf.); per Saldo.

balance d'entrée (franz. Buchf.); Eingangs- oder Eröffnungsbilanz.

balance d'inventaire (franz. Buchf.); bilanzierte Inventur.

balance; de las cuentas (span. Buchf.); Rechnungsabschluss.

balance des Grands-livres originaires (franz. Buchf.); Hauptbuch-Abschluß.

balance de situation des comptes d'achats (franz. Buchf.); Abschluß der Einkaufsrechnungen.

balance de sortie (franz. Buchf.); Ausgangs-(Schluss-) Bilanz.

[Siehe Formular auf Seite 100.]

Balance de vérification *des écritures du Journal et de Grand-livre synthétique* (französ. Buchf.).

Die Posten werden aus dem Grand livre synthétique in dieses Registerbuch über-

Balance de Sortie — Balance d'Entrée.

Eingangs- und Ausgangsbilanz-Konto (in der franz. Buchf.).

Journal:

31./12.19. .	**Balance de Sortie doit à Divers**			
	à Marchandises générales, celles en magasin	. . . .	. .	} 1
	à Caisse, argent en caisse	. . . .	. .	
	à Effets a Recevoir, effets au portefeuille	. . . .	. .	
	à N N, solde de son compte	. . . .	. .	
	à X Y, " " " "	. . . .	. .	
	à Z Z, " " " "	. . . .	. .	
	Divers doivent à Balance de Sortie			
31./12.19. .	R. L. T. de Marseille, solde de son compte	. . . .	. .	} 2
	A. B. C. " " " " " "	. . . .	. .	
	Capital solde de ce compte	. . . .	. .	
1./1. 19. .	**Divers doivent à Balance d'Entrée** (wie Satz 1)	. . . .	. .	} 1
	Balance d'Entrée doit à Divers (wie Satz 2)	. . . .	. .	} 2

tragen und müssen mit den Totalsummen des Journal synthétique übereinstimmen (s. „französische Buchführung" sowie „Probebilanz").

Balance de vérification.

Folios des comptes	Titres des comptes	Totaux débiteurs.		Totaux créditeurs.		Soldes débiteurs.		Soldes créditeurs.	
	Capital . . .			10000	—			10000	—
	Mobilier . .	1400	—			1400	—		
	Caisse	11100	—	8710	—	2390	—		
	Frais généraux	60	—			60	—		
	Correspondants	7250	—	1100	—	6150	—		
		19810	—	19810	—	10000	—	10000	—

balance; due balance (engl. Buchf.); fälliger Saldo.

balance; gross balance (engl. Buchf.); Brutto-Saldo (im Konto-Korrent).

balance; net balance (engl. Buchf.); Netto-Saldo.

balance of; balance of a debt (engl. Buchf.); Rest einer Schuld.

balance of; balance of compensation of interest (engl. Buchf.); Zinsen-Saldo.

balance of; balance of figures (auch balance of numbres) (engl. Buchf.); Nummern-Saldo.

balance of; balance of former (auch balances of old account) (engl. Buchf.); Saldo von voriger Rechnung.

balance of; balance of the books (engl. Buchf.); Abschluß der Bücher.

balance on; balance on to new account (engl. Buchf.); Saldo-Vortrag.

balance; payment to balance (engl. Buchf.); Netto Appoint-Zahlung.

balance; to carry forward the balance (engl. Buchf.); den Saldo übertragen.

balance; to discharge a balance (engl. Buchf.); einen Saldo abtragen.

balance; to state the balance (auch to strike the balance oder to draw the balance; to establish the balance) (engl. Buchf.); die Bilanz ziehen.

balance-sheet (engl. Buchf.); Bilanz-Aufstellung.

balance-sheet; balance sheet of a bank (engl. Buchf.); Bankbilanz.

balance-sheet; bankrupt's balance-sheet (engl. Buchf.); Status eines Falliten.

balancieren; zwischen Einnahmen und Ausgaben, Soll und Haben, durch Einsetzung des Saldos [s. d.] Gleichgewicht herstellen.

balancing (engl. Buchf.); Abrechnung, Skontrierung, Saldierung.

balancing entry (engl. Buchf.); Gegenbuchung.

Bank-Akzept zur Begleichung der Forderungen von Lieferanten.

Bei der vorher erfolgten Warenlieferung wurde der Lieferant (oder das Kreditoren-Konto) erkannt; bei Deckung durch Bankakzept wird das Konto des Lieferanten selbstverständlich belastet werden müssen.

Am besten wird man thun, wenn man den Vorgang in zwei Theile zerlegt.

1. Man verschafft sich bei der Bank deren Akzept und
2. Man gibt dieses dem Lieferanten als Deckung.

Okt. 2. Wechsel-Konto
an Bank-Konto (Stuttgarter Vereinsbank)
für deren Akzept . . . . M. 2500.—

Okt. 2. Kreditoren-Konto
an Wechsel-Konto
für zur Gutschrift dem Anton Haller, hier, gegebenes Akzept der Stuttgarter Vereinsbank per 2./1. 19.. M. 2500.—

Bank-Ausweise.

Deutsches Reich.

(Bankgesetz vom 14./3. 1875 mit Ergänzung vom 7./6. 1899.)

§ 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monats spätestens am 5. Tage nach diesen Terminen, und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiven und Passiven, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben:

1. auf Seiten der Passiven:
   das Grundkapital,
   den Reservefonds,
   den Betrag der umlaufenden Noten,
   die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   die sonstigen Passiven;
2. auf Seiten der Aktiven:
   den Metallbestand (den Bestand an koursfähigem deutschen Geld und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
   den Bestand:
   an Reichs-Kassenscheinen,
   an Noten anderer Banken,
   an Wechseln,
   an Lombardforderungen,
   an Effekten,
   an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiven und Passiven in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

(Eingehend in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 15./1. 1877.

bank-books; to be a creditor on the bank books (engl. Buchf.); bei einer Bank ein Guthaben besitzen; über ein Bankguthaben ein Bankbuch besitzen.

Bankbuch [s. „Gegenbuch"].

Bankbuchhaltung. Die Buchführung des Bankfaches unterscheidet sich von der gewöhnlichen, im Warengeschäfte zur Anwendung gelangenden Buchführung lediglich durch die enger gehaltenen Grenzen in der Kontierung der Veräußerungsobjekte, welche in der Bankbranche zumeist aus in- und ausländischen Wechseln, Sorten und Wertpapieren bestehen.

Auch sind die Formen der Abwickelung der Geschäfte zufolge Vorwiegens des börsenmäßigen Verkehres ganz andere.

Manche Zweige des Geschäftes wie: Barumsätze-, Effekten-, Devisen- und Sorten-, Giro-, Wechsel- und Konto-Korrentgeschäfte sind an Ort und Stelle rücksichtlich ihrer Buchführung behandelt.

Hier sei noch bemerkt, dass kleinere Bankgeschäfte mit nicht hervorragend kaufmännischer Organisation sich der deutschen Doppik oder auch oft der amerikanischen Tabellen-Buchhaltung bedienen, dass aber bei großen Bankgeschäften oder Banken infolge der bedeutend entwickelten Arbeitsteilung die französische Journalmethode am häufigsten in Anwendung steht.

Bei großangelegten Bankunternehmungen begegnet man zumeist dem Zentralhauptbuche, welches sich auf eine geringe Anzahl von Konti beschränkt, die das Produkt der Zusammenziehung einer bedeutenden Kontenanzahl aus den Spezialhauptbüchern sind.

In den Kassenabteilungen werden zeitfolgemäßige Zusammenstellungen gemacht, welche gesammelt und von der Zentralbuchhaltung benützt werden.

So macht z. B. die Trattenauszahlungs-Kassa Zusammenstellungen „Journale" bezüglich der in Geschäftstagen bezahlten Tratten, während in einer der Buchhaltungsabteilungen eine weitere Zusammenstellung bezüglich der avisierten Tratten gemacht wird.

(Siehe Formular auf Seite 102)

Verbuchung:
Kassa-Konto: Kredit
Per Tratten-Konto
für eingelöste Akzepte lt.
Einlösungs-Journal 112 . . M 183.000.—

Memorial:
Konto-Korrent-Konto
an Tratten-Konto
für Abgaben lt. Tratten-Journal 177 . . . . M 117450.—

In gleicher Weise wird ein Wechsel-Eingangs-, Wechsel-Ausgangs-, Devisen-Eingangs-, Devisen-Ausgangs-, Sorten-Eingangs-, Sorten-Ausgangs-Journal geführt u. s. w.

Die Endsummen der Journale und Hilfsmemoriale werden als Substrate für das Zentralmemorial benützt und sodann aus diesen und aus den Hilfsmemorialen in die Hauptbücher eingetragen, deren Resultate, wie schon erwähnt, schließlich im Zentralhauptbuche Zusammenfassung finden.

Litteratur: [s. „Bankgeschäfte, Litteratur"].

Bankdepotbuch.

Deutsches Reich.

(Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5./7. 1896.)

Tratten-Einlösungs-Journal:

		Januar 19 . .	112	
No. 1/18		Transport .	M 168.000	—
„ 19	10.	1116 O/. Anton Herzberg	„ 12.000	—
„ 20	„	1164 O/. Fink & Müller	„ 2.000	—
„ 21	„	1122 O/. Lehmann & Sohn	„ 1.000	—
Posten 21			M 183.000	—

Tratten-Buchungs-Journal (Avisobuch).

		Januar 19 . .			177	
No. 1/10				Transport .	M 85.000	—
„ 11	10.	1695 Ta.	Kellner & Co.	O/. Falk & Sohn	„ 10.000	—
„ 12	„	1696 „	Otto Fürth	O/. Schaller & Co. . . .	„ 4.500	—
„ 13	„	1697 „	G. Feinberg	O/. Haller & Co.	„ 3.000	—
„ 14	„	1698 „	Wilhelm Günther	O/. Feinwald & Heller .	„ 12.000	—
„ 15	„	1699 „	Ritter & Co.	O/. Johann Kern	„ 2.950	—
Posten 15					M 117.450	—

§ 1. Ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen übergeben werden, ist verpflichtet

1. diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren,

2. ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuche geführt werden.

Zu dem im § 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Handelsbuch, dem Depotnummmernbuch kann auch das bestehende, die persönlichen Konten der Hinterleger und die Nummern der hinterlegten Papiere enthaltende, sog. persönliche Depotbuch oder Stücke-Salda-Konti verwendet werden, wenn nur darin besondere Kolonnen für die Eintragung der Nummern oder für den Hinweis auf etwa vorhandene nebenher geführte Verzeichnisse eingerichtet sind.

Staub: Kommentar, Ste. 18a; Lusensky: Bankdepotgesetz, § 1, Anmerk. 10; Riessner: Das Bankdepotgesetz, Ste. 11.

Bankerott (Bankrott, Falliment, Insolvenz), die mit oder ohne eigener Schuld herbeigeführte Unzulänglichkeit des Vermögens eines Kaufmannes zur Befriedigung seiner Gläubiger.

Bankgeschäfte zu denen auch die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 des H.-G.-B. für das *Deutsche Reich* besonders erwähnten Geldwechslergeschäfte gehören, sind im Allgemeinen alle Geschäfte, welche der Vermittelung des Umlaufes von Geld und des Kredits dienen.

Man rechnet hiezu: das Umwechseln von Geldsorten und Banknoten, den Handel mit Gold- und Silberbarren, die Erteilung und Honorierung von Kreditbriefen, den Verkehr mit Checks und den Giroverkehr, das Diskonto-, das Aval-, das Kontokorrent- und Depositengeschäft, die Uebernahme und Vermittelung von Anleihen, die Gründung von Handelsgesellschaften, das Emissions- und Konsortialgeschäft.

Bankgeschäfte. *Besondere Bestimmungen für den Betrieb desselben durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, können solche zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

Die Bank- und Versicherungsgeschäfte sollten jedoch nach einem in der Reichstags-Kommisssion gemachten Vorschlage wegen der mit der beschränkten Haftung verbundenen Gefahren für das große Publikum als Zweck einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht zugelassen werden. Es wurde aber davon abgesehen, dagegen festgesetzt, daß jene Gesellsch. mit beschränkter Haftung bei welcher der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Bankgeschäften besteht, die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr in den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres in öffentlichen Blättern durch den Geschäftsführer bekannt zu machen habe und daß die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen ist.

Die Bekanntmachung einer unrichtigen Bilanz begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Maßgabe des § 82 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung.

Bankgeschäfte; *Buchführung* [s. „Bankbuchhaltung"].

Litteratur:

Die amerikanische Buchführung und ihre Verwertung für das Bankgeschäft von Th. Siefken. Berlin 1896. H. Spamer.

Die Bank-Bilanz von J. Gautsch. Wien 1887. J. Gerolds Sohn.

Repertorium für Bank- und Sparcassaprüfungen von Robert Stern, s. Supplement. Wien 1895/6. Leopold Weiss.

Die Buchführung im Bankgeschäft unter besonderer Berücksichtigung der Handelsgesetzgebung nebst einem Anhang über die amerikanische Buchführung von Gustav Bender. 4. Aufl. Berlin 1897. C. Regenhardt.

Die doppelte Buchführung für das Bankgeschäft von W. Trempenau. Leipzig 1889. Gloeckner.

Bankierspesen bei Verwaltung und Vermehrung eines in Wertpapieren angelegten Vermögens sind bei Berechnung der Einkommensteuer kürzungsfähig; [sie dürfen auf Gewinn- und Verlust-Konto Soll vorkommen. (Entsch. des preuß. Finanz.-M. v. 16./12. 1891).

[s. a. „Steuerveranlagung"].

banking-account (engl. Buchf.); Giro-Konto.

banking-book (engl. Buchf.); Bankbuch.

banking-reserve (engl. Buchf.); Bankreserve.

bank(ing)-transfer (engl. Buchf.); Überweisung durch eine Bank.

Bank-Konto. Wenn sämmtliche bankmäßigen Geschäfte eines Unternehmens auf einem besonderen „Bank-Konto" dargestellt sind, so erscheint dieses als Empfänger und Kassa-Konto als Geber.

Die Verbuchung gestaltet sich beispielsweise dann folgendermaßen:

Es werden M. 2000.— der Bank als Einlage übergeben:

Kassa-Ausgabe:

Per Bank-Konto;
Filiale der Deutschen Bank, Leipzig, für meine Einlage . . . M. 2000.—

(Man kann auch im Konto-Korrent der Filiale der Deutschen Bank in Leipzig ein Konto eröffnen und diese auf demselben belasten.)

Es werden durch die Bank Wertpapiere angekauft.

Memorial:

Wertpapier-Konto
an Bank-Konto etc. etc.

Bankrate. Der Zinsfuß zu welchem die Landes-Hauptbank — im Deutschen Reiche z. B. die Reichsbank — Wechsel in Diskont nimmt [s. „Kontokorrentzinsen"].

Bankruptcy; Konkurs.

Großbritannien.

Als betrügerischer Konkurs wird jener angesehen, in welchem sich der Schuldner folgende Handlungen zu Schulden kommen lasst: Die Verheimlichung einer Forderung oder Schuld; die Beseitigung, Verheimlichung, Zerstörung, Verstümmelung oder Verfälschung von Geschäftsbüchern oder Dokumenten.

bankruptcy-book in keeper (engl. Buchf.); Fallitenbuchhalter.

bankrupt's estate (engl. Buchf.); Konkursmasse.

bar; Zahlungen in kursierendem Gelde, besonders in klingender Münze; Barkauf; Kontant-Kauf, Kauf Zug um Zug, derjenige Kauf, bei welchem gegen Ware Geld gegeben wird.

Barattkonto. Tauschkonto.

Bareinnahmen *im Detailgeschäfte.* Bezüglich der Verbuchung der im Detailgeschäft täglich vereinnahmten Gelder kann man zwei Wege einschlagen.

Man kann entweder ein besonderes Ladenkassenbuch [s. d.] führen, aus welchem jeden Tag die Tageseinnahme (Barlosung) in das eigentliche Kassenbuch übertragen wird, oder man kann einen vollen Monat abwarten, um dann die Gesammteinnahme aus dem Ladengeschäfte, wie sich dieselbe durch Addition aller einzelnen Tageseinnahmen für einen ganzen Monat erweist, summarisch ins eigentliche Kassenbuch zu übertragen.

Bareinzahlung *bei Errichtung einer Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

(H.-G.-B. v. 10. Mai 1897. § 195, Abs. 3.)

Nach § 195 ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke die zu errichtende Gesellschaft ihren Sitz hat, diese von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen die Einbringungs- und Übernahmsverträge und wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angibt.

Als Barzahlung gilt dabei nicht nur die Zahlung in deutschen Münzen, sondern auch die Zahlung in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Eine bloße Gutschrift bei einem Bankier, selbst wenn dieselbe bei der Reichsbank oder einer deutschen Staatsbank erfolgt, kann die Barzahlung nicht ersetzen.

[Bericht der XVIII. Kommission Nr. 738 der Drucksachen des polit. Reichstages; Session 1895/97].

Barfrachtenskontri *im Speditionsgeschäfte.* In größeren Speditionshäusern begegnet man häufig den Barfrachtenskontren mit nachfolgenden Rubriken auf der (linken) Vormerkungsseite: Postzahl, Eintragungsdatum, Nummer, Schulden, Betrag; auf der (rechten) Löschungsseite: Postzahl, Eintragungsdatum, No. und Art der Verrechnung.

Bargeld *in der Buchführung* [s. „Barvermögen"].

Bargeschäfte. Im volkswirtschaftlichen Verkehre gilt durchwegs der Grundsatz: Jeder Leistung müsse eine Gegenleistung gegenüberstehen.

Geschäfte, bei denen beide der Zeit nach zusammentreffen, heißen Bargeschäfte (im Gegensatze zu den Kreditgeschäften).

Barren-Konto. Mit dem Ausdrucke „Barre" bezeichnet man im Münzwesen Gold oder Silber in Kegel- oder Ziegelform.

Das Barren-Konto wird für käuflich erworbenes ungemünztes Gold belastet und

für in gemünztem Zustande zurückgelangendes Gold zu Lasten des Münzen-Konto erkannt.

Barvermögen (Geld und Geldwert) [s. a. „Kassaverrechnung“]. Das Barvermögen eines Geschäftes besteht aus den Münzen und Noten der Reichs(Landes-) Währung, welche das allgemeine Zahlungs- und Umlaufsmittel bilden.

Die Verrechnung von Münzen, welche ein Agio oder Disagio haben, wird am geeignetsten auf Sorten- (oder „Valuten“-, „Münzen“-) Konto vorgenommen.

Bauabrechnung ist die vollständige Zusammenstellung des Kostenaufwandes, welchen ein ausgeführtes Bauwesen veranlasst hat. Hierbei sind nicht nur die eigentlichen Baukosten, sondern auch die allgemeinen Verwaltungskosten, die Kosten der Kapitalaufnahme, die Bauzinsen, die Kosten für Grunderwerb, Erwerb von Servituten etc. zu berücksichtigen.

Der Bauabrechnung werden sämmtliche Zahlungsbelege und für den Fall, dass der Bauvollzug durch Unternehmer erfolgte, auch die Verträge und besonderen Preisvereinbarungen beigelegt.

Bei allen aus öffentlichen Mitteln hergestellten Bauten (Staatsbauten, Gemeindebauten etc.) wird die Bauabrechnung einer Revision unterzogen und jeder Beleg auf seine Berechtigung geprüft; erst nach dieser Prüfung, bezw. der Beseitigung aller hiebei sich ergebenden Differenzen ist die Bauabrechnung als abgeschlossen zu betrachten

Bauanschlag wird vielfach der detaillirte Kostenvoranschlag im Vergleiche zum generellen genannt, welch letzterer sich wieder von der ungenauesten Grundlage, der Kostenschätzung, unterscheidet.

Bei allen technischen Staatsbehörden, Stadtbaubehörden, Eisenbahnverwaltungen etc. bestehen Vorschriften für die Methode, nach welchen die Bauanschläge zu fertigen sind.

Wesentlich bestimmend für die Gliederung derselben ist die Absicht, wie gebaut werden will, ob in Regie, in Generalentreprise, in Einzelvergebung u. s. w. (Otto Lueger, „Lexikon der ges. Technik“.)

Baubuch (Baujournal) *bei Eisenbahnen.* Das Tagebuch des bauleitenden Ingenieurs (Losbauführers, Streckeningenieurs), in welches in fortlaufender Reihenfolge alle wichtigen Vorkommnisse während des Baues eingetragen werden.

Baugenossenschaften (Buchf.) *Litteratur:* Taschenbuch für Baugenossenschaften, Bau- und Sparvereine von Dr. Wohlgemuth, mit einer Anleitung zur Buchführung von E. Syring. Berlin 1899. J. Guttentag.

Baugewerbe; *Buchführung.*

Die Buchhaltung im Baugewerbe unterscheidet sich nicht wesentlich von der gewöhnlichen kaufmännischen Buchführung.

Wie in der Fabriksbuchführung so liegt auch in der Baugewerbebuchführung der Schwerpunkt in der Führung Übersicht gewährender Skontri [s. a. „Baumaterialien-Konto“].

Im Nachfolgenden erbringen wir ein Schema eines Bauskontros, welches sich insbesondere für große Betriebe und Bauaktiengesellschaften eignen dürfte.

Schema eines Bau-Skontros.

1 Bau-

Folio	Datum	Text:	Folio C.	Folio Pr.	Bezüge des Personales	Bureaukosten	Wochenlöhne	Erd-Arbeiten	Baumeister	Bruchsteine	Ziegel	Kalk-Zement-Gyps	Sand	Fuhren

Skontro. 1

Stuckaterer	Zimmermeister und Tischler	Schlosser- und Eisenartikel	Spengler und Ziegeldecker	Austreicher, Brunnen und Hafner	Retirade, Gas und Wasserleitung	Bildhauer und Pflaster	Tapezierer, Maler und Porsienne-Fabrik	Diverses	Steinmetz-Arbeiten	Inventar	Hölzer	Summa der Auslagen	Fakturen für Fremde	Summa der Fakturen	Summa

Litteratur.

Die Buchhaltung im Baugewerbe von Prof. Anton Th. Pawlowsky. Leipzig 1900. Verlag L. Huberti.

Gesetzeskunde und Buchführung für Baubeflissene, insbesonders zum Gebrauche in den kgl. preuß. Baugewerkeschulen von Dr. W. Kley. Wittenberg 1899. R. Herrosé.

Einfache Buchführung für baugewerbliche Geschäfte von W. Jeep, ehem. Baugewerkschul-Dir., Leipzig 1898. B. F. Voigt. Komptoir-Handbuch für Architekten, Maurer- und

Zimmermeister von O. Schmidt. 3. Aufl. Karlsruhe 1887. Bielefelds Verlag.

Einfache und doppelte Buchführung für das Baugeschäft („Aus der Praxis für die Praxis“) von P. Liebscher, Dresden 1900. Gewerbebuchhandlung.

Bauhandwerk [s. „Baugewerbe“].

Baukonto *bei Eisenbahnen* ist jenes Konto, auf welches einerseits der für einen Bau zur Verfügung stehende Geldkredit, andererseits die zu Lasten des letzteren verausgabten Beträge, und zwar nach bestimmter zumeist staatlich vorgeschriebener Gliederung vorgetragen werden. Dem Baukonto dürfen grundsätzlich nur die zu den eigentlichen Baukosten gehörigen Auslagen belastet werden.

Bei Privatbahnen pflegt das Baukonto, insofern die Konzession nicht anderweitiges bestimmt, erst dann geschlossen zu werden, wenn das für die Herstellung der Bahnanlage beschaffte Baukapital aufgebraucht worden ist.

Vielfach wird jedoch das Baukonto erst nach gänzlicher Vollendung der baulichen Herstellung, nach definitiver Übernahme der Bahn geschlossen und der etwa zu Gunsten desselben sich ergebende Überschuss einem besonderen Fonds (Reserve-Erneuerungsfonds) [s. d.] überwiesen, zu dessen Lasten dann die Kosten der späterhin etwa aus Betriebsrücksichten oder über behördlichen Auftrag noch durchzuführenden Ergänzungsbauten und Nachschaffungen, insofern diese den Bahnwert erhöhen, verrechnet werden.

Bei Privatbahnen ohne Reserve- oder Erneuerungsfonds unterliegt die Eröffnung eines Baukontos für solche Nachtragsbauten der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Bei Staatsbahnbauten ist der Zeitpunkt für den Abschluss des Baukontos durch die für die einzelnen zu erbauenden Bahnlinien erlassenen Spezialgesetze bestimmt.

(Ing. Woitechovski, Paris; aus „Encyklopädie des Eisenbahnwesens“; Wien 1890.)

Baukosten-Konto *als Aktivum.*

Einen Aktivposten aus bezahlten Beträgen zu bilden ist man bloß dann berechtigt, wenn dadurch ein Vermögensstück oder ein Vermögensrecht geschaffen wurde.

Wo ein Wert gegenüber der Ausgabe nicht entstanden ist, darf diese Ausgabe auch nicht als Aktivum eingestellt werden.

An und für sich können selbstverständlich Ausgaben niemals ein Aktivum bilden, wohl aber die durch diese Ausgaben erworbenen Rechte [s. „Idelle Werte“].

Das Baukosten-Konto, dem auch häufig die Bauzinsen angelastet werden, bildet nach dem Gesagten eine vollständig legale Aktivpost.

Baumaterialien-Konto. Dasselbe wird für erworbene Baumaterialien belastet und für verwendete zu Lasten des Baukontos erkannt.

Die Baustoffe werden nach ihrer Bedeutung als Elemente der Konstruktion in Konstruktionsmaterialien oder nach ihrem Zwecke als Mittel zum Ausbauen als Ausbaumaterialien bezeichnet.

Den verschiedenen Grundstoffen entsprechend unterscheidet man in der Gruppe der Konstruktionsmaterialien:

Bausteine und zwar natürliche oder künstliche,
Bauholz,
Verbindungsmaterialien oder Mörtelstoffe und Konstruktionsmetalle, insbes. Eisen.

Zu den Materialien des Ausbaues zählen außer verschiedenen Formen und Verwendungsweisen der Konstruktionsmaterialien, insbesondere der Metalle: Kupfer, Zink, Blei, Zinn und verschiedene Legierungen derselben, ferner Glas, Asphalt, Kautschuk und eine Anzahl von Nebenstoffen wie Kitte, Anstriche, Farben und Füllmassen.

Baumwoll-Spinnereien; *Buchführung;* [s. „Spinnerei-Buchführung“].

Bauzinsen *bei Aktiengesellschaften.* Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört (§ 215 n. H.-G.-B.; früher Art. 217).

Die legislatorische Rechtfertigung geht dahin, daß es den einzelnen Aktionären schwer fallen würde, bis zu dem oft erst nach längerer Zeit beginnenden vollen Betriebe des Unternehmens jeden Ertrag ihrer Einlage zu entbehren, und es würde das Zustandekommen mancher dem öffentlichen Interesse wünschenswerten Aktienunternehmung erschwert werden, wenn das Gesetz nicht gestattete, bis zu diesem Zeitpunkte Zinsen auszubedingen, sowie die wirkliche Zahlung derselben aus dem Grundkapitale zuzulassen.

Was die Zeitbestimmung der Zinszahlung anlangt, so ist in einem Erkenntnisse des R.-O.-H.-G. vom 18./3. 1874 zwar ausgeführt, daß das Gesetz für die ausnahmsweise Verzinsung der Aktien aus dem Grundkapitale wohl die Angabe eines Zeitraumes im Statute vorschreibe, daß aber dieser Vorschrift genügt sei, wenn die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens näher begrenzt und zwar für Eisenbahnbau-Unternehmungen die Bauzeit mit einem bestimmten Schlußtermine als solcher Zeitraum angegeben werde (R.-O.-H.-G. XIII. (46) 129).

Wie aber die folgenden, neuerlich erlassenen Erkenntnisse des R.-O.-H.-G. zeigen, muß die Zeitbestimmung der Art sein, daß daraus im Voraus der Betrag der zu zahlenden Bauzinsen berechnet werden kann.

Der Abs. 2 des Art. 217 (jetzt n. H.-G.-B. § 215, Abs. 2) enthält zwei Vorschriften: 1. Zinsen dürfen nicht für die Betriebszeit oder einen Teil derselben, sondern nur für die Vorbereitungszeit stipuliert und 2. die Zeitdauer der Vorbereitungszeit muss im Gesellschaftsvertrage angegeben werden.

Fordert aber das Gesetz für die Zinsstipulation, daß der Zeitraum der Vorbereitung im Gesellschaftsvertrage angegeben sei, so verlangt es, daß derselbe im Vertrage kalendermäßig begrenzt, also bestimmt sei.

Triftige Gründe stellen sich der Zinsstipulation für unbestimmte Zeit entgegen. Die Zinsen, welche für die Vorbereitungszeit, d. h. für einen Zeitraum stipuliert werden, in welchem das unfertige Unternehmen in der

Regel noch keinen Ertrag gewährt, stellen sich, da sie keineswegs immer oder regelmäßig durch gleichartige Verwendung im Bau gedeckt werden, in wesentlichen Beziehungen als partielle Rückzahlung der Einlagen, mithin als Verminderung des Nominalgrundkapitals dar. In der Wirkung einer Emission unter pari gleich, konzedieren sie der Aktiengesellschaft ein geringeres effektives Grundkapital, als das nominelle. Das Wesen der Aktiengesellschaft erfordert aber, daß das wahre Stammkapital bestimmt sei.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zeitraumes hört die Zinsenzahlung auf und der Mangel einer kalendermäßigen Endschaft der Bauzeit entzieht der Zinsenstipulation die Klagbarkeit (R.-O.-H.-G. XXII. § 13—17 (6) 22).

Die Bauzinsen haben nicht die Natur von Dividenden, sondern sind ausnahmsweise gestattete Rückzahlungen eines Teiles des Aktienkapitals; die Aktiengesellschaft ist vertragsmäßig Schuldnerin der während der Bauzeit an die Aktionäre zu zahlenden Zinsen.

(Aus: Otto Fuchsberger, Entscheidungen, Gießen 1900, Emil Roth.)

Bedeutung der Bilanzunterschrift [s. „Bilanzunterschrift“].

Bedeutung der Buchführung.

Eine geordnete Buchführung gewährt dem Kaufmanne (aber nicht nur diesem sondern jedem Fachkundigen) eine genaue Einsicht in seine Vermögensverhältnisse und somit in jeder Lage seines Lebens eine große Beruhigung. Sie schützt ihn nicht nur vor manchem Schaden, sondern auch vor den Rechtsnachteilen, mit welchen nach der Gesetzgebung vieler Länder die mangelhafte Führung der Bücher verbunden ist.

„Treue und Glaube sind die Grundlagen des kaufmännischen Verkehres; auch die Buchführung des Kaufmanns soll davon Zeugnis geben; seine Redlichkeit, seine Umsicht im Betriebe der Geschäfte sollen in ihr sich kundgeben. Daher die Wichtigkeit, welche den Handelsbüchern beigelegt wird“. (Schiebe.)

Infolge seiner Kreditgeschäfte hat der Kaufmann Vermögen anderer Personen in Händen, mit welchem er wirtschaftlich und rechtlich haushalten soll.

Kommt er in die Lage, seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können, so ist er mit einer ordnungsmäßigen Buchführung im Stande, nachzuweisen, daß er nicht unredlich oder nachlässig gehandelt hat, und schützt sich dadurch vor der Strafe des betrügerischen oder leichtsinnigen Bankerotts [s. Konkurs].

(H. Schmidberger „Buchführung“ Frankfurt a. M. 1900, J. D. Sauerländer.)

Bedingte Bilanzgenehmigung [s. „Bilanzgenehmigung: (bedingte)“].

begeben (insbes. bei Wechseln) negozieren; verdiskontieren.

Beginn der Buchführungspflicht. Die Buchführungspflicht beginnt mit dem Beginn des Handelsgewerbes; dieser ist gekennzeichnet durch die Eintragung der Firma in das Handelsregister.

Begriff *der Buchführung.*

Unter Buchführung (Buchhaltung) versteht man die planmäßig geregelte Rechnungsführung über das bei einem Wirtschaftsbetriebe vorhandene Vermögen, seine Bestandteile und Veränderungen.

Begriff der doppelten Buchführung [s. „doppelte Buchführung“].

Begriff der einfachen Buchführung [s. „einfache Buchführung“].

Begriff der kameralistischen Buchführung [s. „kameralistische Buchführung“].

Begriff der konstanten Buchführung [s. „konstanten Buchführung“].

Begründung *der Strafbarkeit* **wegen ungeeigneter Buchführung** *im Konkurse* [s. „Konkurs“].

Behebungs-Journal *im Kassenverkehre;* ein Grundbuch oder Hilfsbuch aus dem die Auszahlungen oder Rückzahlungen hervorgehen.

Beibücher; in der einfachen Buchführung zur Verwendung kommende Notizbücher.

Beitragspflicht *in der Arbeiterversicherung, Deutsches Reich.*

1. In der deutschen Krankenversicherung (Ges. v. 10./4. 1892) wird grundsätzlich in den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen und in den Gemeindekrankenversicherungen die Beitragspflicht, welche durch die Versicherungspflichtigen veranlaßt wird, zu $^1/_3$ vom Arbeitsgeber und $^2/_3$ von den Versicherten getragen.

2. In der deutschen Unfallversicherung ist der Unternehmer beitragspflichtig.

3. In der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung [s. Ste 52 „Altersversicherung“] wird der Beitrag vom Reich, von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen.

Das Reich leistet einen bestimmten Zuschuß; der übrige Beitrag fällt dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zur Last.

Belage (Belege). In gut organisierten Unternehmungen ist jede Eintragung in das Kassabuch mittels eines Belags (Belegs) begründet.

So dienen als Kassenbelege: Rechnungen, Postanweisungsleisten, Erlagscheine, Quittungen, Wechsel, Anweisungen u. s. w.

Belasten: auf der Sollseite eines Kontos eine Eintragung machen.

beleihen (lombardieren). Darlehen auf Wertgegenstände geben [s. „Lombard-Konto“].

Beleuchtungsanstalten *Buchführung.*

Die Beleuchtungsanstalten führen in der Regel ihre Bücher nach den Grundsätzen der gewöhnlichen kaufmännischen Buchführung.

Beleuchtungskosten. Dieselben werden häufig zu Lasten des Handlungsunkosten- oder Spesen-Kontos verrechnet.

Im Fabriksbetriebe begegnet man häufig einem speziellen Beleuchtungs- oder Beleuchtungs- und Beheizungskonto.

Beleuchtungsspesen — mit Ausnahme jener welche der Unternehmer für die Beleuchtung seiner Privatwohnräume aufwendet, werden von der Steuergesetzgebung als jene Posten bezeichnet, welche das Einkommen kürzen dürfen, welche sohin in der doppelten Buchführung auf Gewinn- und Verlust-Konto, Soll, stehen dürfen.

Belgien.
(Handelsges. v. 15./12. 1872).

Allgemeines über die Buchführung. Titel III.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet ein Tagebuch zu führen, welches Tag für Tag seine Forderungen, Schulden, Handelsgeschäfte, Negozionen, Akzepte und Indossamente von Effekten und überhaupt alles, was er empfängt und bezahlt, unter welchem Titel es auch sein mag, ersehen läßt und welches jeden Monat die für seinen Haushalt verwendeten Beträge ergiebt, alles unabhängig von den sonst im Handel üblichen, jedoch nicht unbedingt erforderlichen Büchern.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Briefe und Telegramme zu sammeln und zu heften, und die abgesandten Briefe und Telegramme in ein Register (Buch) einzutragen (Art. 16).

Er hat jährlich ein Inventar seiner Mobilien und Immobilien und seiner Aktiva und Passiva, versehen mit Privatunterschrift, anzufertigen und dieses Inventar jedes Jahr in ein besonders dazu bestimmtes Register zu kopieren (Art. 18).

Die Bücher, deren Führung durch Art. 16 und 17 angeordnet ist, müssen mit Seitenzahlen versehen sein. Sie werden von einem Richter des Handelsgerichtes oder von dem Burgermeister oder von einem Schöffen kostenfrei und in der gewöhnlichen Weise paraphiert und visiert. Die Paraphierung kann durch das Siegel des Gerichtes oder der städtischen Verwaltung ersetzt werden (Art. 18). Sämmtliche Bücher müssen nach der Reihenfolge der Daten geführt werden und dürfen weder Lücken noch Randbemerkungen aufweisen.

Die Kaufleute haben dieselben zehn Jahre nach der geschehenen letzten Eintragung aufzubewahren.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher können vom Richter als Beweismittel in Handelssachen unter Kaufleuten zugelassen werden (Art. 20). Die Vorlage der Bücher und Inventarien kann seitens des Gerichtes nur in Erbschafts- oder Gütergemeinschaftsangelegenheiten, in Gesellschaftsauseinandersetzungen und bei Fallimenten angeordnet werden (Art. 21). Im Laufe eines Rechtsstreites kann vom Richter die Vorlage der Bücher angeordnet werden, um dem Gegenstande des Prozesses nähertreten zu können (Art. 22).

Rücksichtlich der Bücher der Wechselagenten und Makler
(Code de commerce; Loi du 15 décembre 1872, Titre V, Sect. II).

Die Wechselagenten und Makler sind zur Führung eines Buches in der Form wie sie Art. 16 beschreibt, verpflichtet. Sie haben in dieses Buch täglich und nach der Reihenfolge der Ereignisse, ohne Durchstreichungen, Einschiebungen, Versetzungen oder Anwendung von Chiffren, die Bedingungen für alle von ihnen vermittelten Geschäfte einzutragen. (Art. 65.) Sie haben auch diese Geschäfte sofort nach Abschluß derselben in ein Notizbuch (Maklerbuch) einzutragen.

In Streitigkeiten sind diese Bücher dem rechtskundigen oder dem Laienrichter (Schiedsrichter) vorzulegen.

Rücksichtlich der Handelsbücher des Kommissionärs
(Code de commerce de 1808, Titre VII, Sect. II. Des commissionaires pour les transports par terre et par eau).

Der Kommissionär, welcher es übernimmt, einen Land- oder Wassertransport auszuführen, hat die Deklaration über die Beschaffenheit und Mengen der Waren, sowie auf Verlangen ihren Wert in ein Tagebuch einzutragen (Art. 96).

Rücksichtlich der Handelsbücher der Aktiengesellschaft
(Nouveau code de commerce; Loi du 18. mai 1873; Titre IX; Des sociétés § 6; Des inventaires et des bilans).

Die Leitung hat in jedem Jahre ein Inventar der beweglichen und unbeweglichen Werte, sowie aller Forderungen und Schulden der Gesellschaft nebst einem Anhang mit summarischer Angabe aller ihrer Engagements aufzustellen.

Sie hat die Bilanz und ein Gewinn- und Verlustkonto aufzustellen; aus letzterem müssen alle Amortisationen ersehen werden können.

Mindestens $^1/_{20}$ muß vom Nettogewinn jährlich in die Reserve so lange gegeben werden, bis diese die Höhe von $^1/_{10}$ des Gesellschaftskapitals erreicht hat (Art. 62 stimmt mit den Bestimmungen des neuen H.-G.-B. für das Deutsche Reich überein). Bilanz und Gewinn- und Verlustausweis werden 14 Tage nach der Genehmigung auf Kosten der Gesellschaft im Staatsanzeiger veröffentlicht (Art. 65; Art. roy 21. 5. 1873).

Rücksichtlich der Handelsbücher im Konkurse.
(3. Buch des Code de commerce: „Des faillites, banqueroutes et sursis"; Loi du 16. avril 1851).

Der Gemeinschuldner hat der Anzeige anzufügen:

1. die Bilanz über seinen Vermögensstand und einen Gebahrungsausweis oder den Nachweis, weshalb er verhindert ist, diese Daten anzugeben;
2. die Handelsbücher und das Kopierbuch.

Die Bilanz hat zu enthalten: eine genaue Angabe der Waren, der sonstigen mobilen und immobilen Besitztümer und aller Schulden, ein Verzeichnis der Pendenzen und der Gewinn- und Verlustposten.

Sie ist vom Gemeinschuldner zu datieren und zu fertigen (Art. 441).

Als einfacher Bankerottierer kann erklärt werden jeder fallite Kaufmann, der . . . . *b)* die in Art. 16 u. 17 vorgeschriebenen Handelsbücher zu führen unterlassen hat oder Inventarien nicht oder nicht ordentlich aufgenommen hat, so daß über den Stand seines Vermögens aus seinen Büchern Klarheit nicht hervorgeht (Art. 574).

(De la banqueroute frauduleuse.) Als betrügerischer Bankerottierer ist der Fallite zu erklären, wenn er: 1. seine Bücher beiseite geschafft oder deren Inhalt in betrügerischer Absicht verändert hat . . . und wenn 3. aus seinen Büchern hervorgeht, daß er Geschäfte gemacht hat in der Absicht, diejenigen, mit denen er dieselben abgeschlossen hat, zu betrügen.

Bénéfices réservés. Der unmittelbare Zweck des aus dem Gewinne zurückgelegten Reservefonds ist die Zurückbehaltung von Beträgen, welche an sich zur Verteilung unter die Aktionäre geeignet wären, in dem Vermögen der Gesellschaft, d. h. also die Vermehrung des ursprünglichen Kapitals.

Demgemäß wird auch in der französischen Judikatur der Reservefonds mit Recht als Eigentum des Aktionärs, nicht des Nießbrauchers an der Aktie angesehen. Die Banque Impériale Ottomane in Konstantinopel verteilte 1875, als sie ihr Aktienkapital erhöhte, den Reservefonds unter die alten Aktionäre und die Gründer, um den neuen Aktionären keinen Anteil davon zukommen zu lassen. (Dr. Veit Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Berlin 1898. J. Guttentag).

Reservefonds zum Zwecke der dauernden Kapitalvermehrung sind die Erweiterungsfonds. Ihnen begegnete man in *Deutschland* früher nur sehr selten. In *England* dagegen sind sie häufig vorkommend. Im letzten Jahrzehnt hat in Deutschland die Neigung zur Schaffung solcher Erweiterungsfonds erheblich zugenommen (Simon; S. 247).

Teils haben sie den Zweck, eine Erweiterung von Anlagen ohne Aufbringung neuer Mittel zu ermöglichen, — dahin gehören insbesondere die bei den Eisenbahnen häufig vorkommenden Reservebaufonds (fonds de prévisions auch „Bénéfices réservés") —, oder einer mit ausreichenden Barmitteln versehenen Gesellschaft Geld zum laufenden Betriebe dauernd zu sichern: Betriebsfonds (fonds de roulement).

Beneficium inventarii; die Rechtswohlthat des Inventars, d. h. die seitens der Erben gewöhnlich in Anspruch genommene Rechtswohlthat, Schulden des Erblassers nur soweit zahlen zu dürfen, als das Erbe dazu ausreicht.

Beproeven (holländ. Buchf.); (Konto) prüfen, auf die Richtigkeit untersuchen.

Berechtigungen; in neuester Zeit im Deutschen Reiche in der Buchführung angewendet für Debitoren; (Forderungsrechte).

Berekenen (holländ. Buchf.); berechnen, kalkulieren.

Bergbauunternehmungen (Buchführung), [s. „Bergwerks-Buchführung"].

Bergwerks-*Buchführung*.

Die Kontirung und Bilanz bei Bergwerks-Aktiengesellschaften und Gewerkschaften bietet uns in einzelnen Punkten Besonderheiten.

Die montanistische Buchführung stellt es sich zur Aufgabe, den Gang und Verlauf des Betriebes, die Veränderungen und den Stand des unbeweglichen und beweglichen Besitzes, die Material- und Geldgebahrung, den Geschäftsgang mit den Lieferanten, Gewerbetreibenden und Abnehmern, den Vertrieb der Erzeugnisse, den erzielten Gewinn- oder Verlust u. s. w. klar zu veranschaulichen.

Diese Aufgabe wird je nach Art und Ausdehnung des Unternehmens verschieden gelöst: sie fällt bei einem kleinen Bergbaue oder Hochofenwerke ungleich einfacher aus, als bei einem ausgedehnten Hüttenbetriebe, sie gestaltet sich in der Regel leichter bei einem Privatbesitz als bei einer Aktiengesellschaft.

In ersteren Fällen kann eine recht einfache Verrechnungsweise vollkommen ausreichen; ein anderes ist es bezüglich der Rechnungslegung über einen größeren Betrieb, etwa verbunden mit Ökonomie, Forstwirtschaft u. s. w.; eine solche Verrechnung erfordert die Anwendung der Buchführung in doppelten Posten.

Die zu führenden Geschäftsbücher sind, soweit dies die wesentlichen Bücher betrifft, in den meisten Unternehmungen nahezu gleich.

Nur rücksichtlich der Nebenbücher bestehen große Verschiedenartigkeiten.

Als Unterlagen für die Buchführung benützt man die sogenannten Betriebsberichte, Rapporte, Manipulationsausweise, Lohnrechnungen, Versandausweise u. s. w., die sich wieder auf den verschiedenartigsten ersten oder primären Aufschreibungen aufbauen.

Als erste Aufschreibungen gelten z. B.

a) in betreff der Betriebsrechnung:

1. Bei den Betriebsstätten die täglichen Vormerkungen über die vorgenommenen Einzel-Abwagen oder Einzel-Abmessungen: dieselben werden nach einer bestimmten Zeitdauer, zumeist monatlich abgeschlossen und hiernach Betriebsberichte verfaßt. Den Betriebsberichten entnimmt die Buchhaltung den Aufwand an Hauptmaterialien, bei Hüttenbetrieben einschließlich des Aufwandes an Schmelzmaterialien, Roh- und Halbprodukten (sogenannten Ofeneinsatz), sowie die Menge der Erzeugung.

2. Bei den Betriebsstätten die Aufzeichnungen über die fallweisen Abfuhren an Alteisen, Brucheisen, Altmetall u. s. w.

3. In den Material-Magazinen, Stabeisen-, Holz- und Kohlenlagern die Einzelfassungen für Betriebs-, Verwaltungs-, Bau- und sonstige Zwecke.

4. In den Manipulations-(Schichten)-Kanzleien die täglichen Eintragungen der verfahrenen Arbeitsschichten, hiernach Verfassung der Lohnrechnung und Lohnkontierung.

5. Gelegentlich der Besitzstand-Aufnahme die verschiedenen Einzelvormerkungen, wie Bogen, Bücher etc. über Stück, Gewicht, Maß und allenfalsigen Schätzwert der aufgenommenen Gegenstände.

b) in betreff der Geschäftsvorfälle:

1. In den Verkaufs- oder Verfrachtungsstellen die Eintragungen über den Versand von Bergbau- und Hüttenerzeugnissen; auf deren Grundlagen Führung des Ausgangs-, Fakturen- und des Ortsverschleißbuches sowie des Verkaufs-Skontro.

2. Seitens der einzelnen Empfangsstellen die Vormerkungen über die meist in Teillieferungen einlangenden Güter, als Brennstoffe, Rohprodukte, Materialien aller Art: darnach Führung des Eingangsfakturenbuches zwecks Anerkennung (Agnoscierung) der Fakturen und Ermittelung der Kostenpreise.

Außer den vorangeführten ersten Aufschreibungen, giebt es noch eine Anzahl anderer, z. B. Frachten-, Fuhrwerks- und Werksbahn-Tagebücher, Briefporti-, Drahtbericht- und Fernsprech-Unkostenbücher, Baubücher und dergleichen, je nach Bedarf.

Litteratur.

Leitfaden der montanistischen Buchführung v. Alois Waink, 1899 Leoben, Ludw. Nüßler.

Berichtigungen können durchgeführt werden durch Korrekturen des falsch gebuchten oder durch Stornieren. Die Gesetzgebung einzelner Staaten schreibt die Durchführung der Berichtigungen genau vor z. B. Rußland.

Rußland [Handelsgesetz vom Jahre 1887].

Art. 612. „Wenn in einem Buche etwas verschrieben oder irrthümlich eingetragen ist, so wird dasselbe nicht ausgestrichen, sondern in Klammern eingeschlossen.

Unter dem Posten aber wird zur Verbesserung des vorgefallenen Schreibfehlers oder Versehens ein Vermerk gemacht.

Diese Regel bezieht sich auf solche Versehen, welche den Sinn, die Angabe der Waren, die Preise und Summen ändern, nicht aber auf geringfügige Schreibfehler.“

Art. 613: „Wenn solche Schreibfehler oder Versehen nicht sogleich bemerkt werden, so wird an dem Tage, an dem sie entdeckt werden und jedenfalls vor Abschluß der Bilanz im Memorial ein besonderer bezüglicher Posten gebucht, der auch in die übrigen Bücher übertragen wird.

Die Handeltreibenden, welche kein Memorial haben, machen einen Vermerk über das Versehen in einem ihrer Bücher.

Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaften erscheinen in der deutschen Unfallversicherung für die Hauptmasse der Versicherten als Träger der Versicherung. Sie charakterisieren sich als öffentlich rechtliche Gegenseitigkeitsverbände am Unternehmen gleicher oder verwandter Betriebszweige eines bestimmten Bezirks.

[S. Unfall-Vers.-Gesetz v. 30. 6. 1900].

Besitz und Forderungen: in neuester Zeit im *Deutschen Reiche* in der Buchführung manchmal angewendet für „Aktiva“.

Besitzwechsel, die im Portefeuille befindlichen Wechselbestände; dieselben bilden ein Aktivum des Unternehmens.

Besitzwechsel-Konto. Bezeichnung für das Konto auf den Aktivwechsel verrechnet werden.

Besitzwechsel-Skontro. Bezeichnung für das „Wechsel-Skontro“ oder „Rimessen-Skontro“.

Bespannungs-Konto [s. „Fuhrwerks-Konto“].

Bestand, der Vorrat an Waren (Warenrest) oder an anderen Vermögensgegenständen.

Bestand-Konten (Konto der Vermögensbestandtheile) sind die sämmtlichen Konten der Aktiva und der Passiva im Gegensatze zu den Konten des reinen Vermögens. Bestandkonten sind nicht nur Sachkonten, sondern auch die Konten der Forderungen und Schulden).

Bestandteile *der Buchführung.*

Als Bestandteile der kaufm. Buchführung sind die Errichtung des Vermögensverzeichnisses bei Beginn des Geschäftes, die regelrechte Errichtung des Inventars sowie die alljährliche Ziehung der Bilanz anzusehen.

Oppenhoff, Rechtssprechung, 17, Ste. 96.
Rudorff-Stenglein, Ste. 650.
A. M. v. Völderndorff, III., Ste. 24.

Bestellungsbuch. Im Waren-, sowie im Fabriksgeschäfte führt man häufig Bestellungsbücher, um Aufzeichnungen über die erhaltenen oder über die gemachten Bestellungen zu besitzen.

Das Bestellungsbuch weist zumeist folgende Rubriken auf: Datum der Bestellung, Nummer, Besteller, Menge und Gattung, Preis, Zahlungsart, Anmerkung; Datum der Ausführung, Folium des Fakturenbuches und Spedition.

Das Bestellbuch des Sortimentsbuchhändlers enthält zumeist folgende Rubriken: Nr., Datum, Besteller, à Kond., fest, bar, Titel des Werkes und Verleger.

Im kleingewerblichen Betriebe trägt ein gut eingerichtetes Bestellungsbuch viel zur Erzielung der nötigen Ordnung und Übersicht bei.

Im nachstehenden wird ein Blatt aus einem Bestellungsbuche eines Tischlers (Schreiners) dargestellt:

Aus dem Bestellungsbuche eines Gewerbetreibenden.

Februar 19..

Tag der Bestellung	Name und Wohnort des Bestellers	Art und Beschaffenheit der Bestellung	Akkordierter Preis		Zu liefern bis		Abgeliefert am		Anmerkung
			M.	Pf	Monat	Tag	Monat	Tag	
2.	Otto Höhne, N., Weißenburger Straße 29.	6 altdeutsche Stühle; lt. Zeichnung; Musterbuch Nr. 46.	24 für das Stück	—	März	6.	März	2.	licht gebeizt, ff. Strohgeflecht. Anzahlg. M. 25·—
4.	Friedr. Aug. Köhler, S., Schöneberger Straße 18.	Schlafzimmer; altdeutsch; Nuß. 2 Doppelschränke 1 Waschtisch 2 Betten 2 Nachtkästen lt. Musterbuch Nr. 216—219	Zusammen 530	—	April	1.	März	20.	Nachtkästen grauer Marmor. Anzahlg. M. 100·—

Bestellungsbuch *des Sortimenters* [s. „Sortimenter“].

Besteuerung des Einkommens [s. „Steuerdeklaration“].

Besteuerung des Einkommens *von Aktiengesellschaften* [s. „Steuerveranlagung“].

Besteuerung des Einkommens *von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften* [s. „Steuerveranlagung“].

Besteuerung des Einkommens *von Handelsgesellschaften* [s. „Steuerveranlagung“].

Besteuerung des Einkommens *von Kaufleuten* [s. „Steuerveranlagung“].

Besteuerung des Einkommens *von Sparkassen* [s. „Steuerveranlagung“].

Betaalbaar (holl. Buchf.), zahlbar.

Betaling (holl. Buchf.), Bezahlung, Eingang.

Betriebsausgaben [s. „Betriebskosten“.]

Betriebsbilanz. [s. „Wirtschaftlich-statistische Buchführung.“)

Betriebsbuch nennt man ein Skontro (Hilfsbuch), welches dazu dient, den Fabrikations- oder gewerblichen Betrieb ziffermäßig zu kontrollieren.

Daß ein solches Hilfsbuch sich vollständig der Individualität des betreffenden Betriebes anpassen muß, ist klar.

Im Nachstehenden sei ein Blatt aus einem Betriebsbuche einer Seidenfärberei erbracht.

Die zu färbende Rohseide wird von den Kunden dem Färber jeweilig mit einem Begleitscheine, welcher die Gewichtsmengen der zu übergebenden Partien, die betreffenden Farben, die Gattung der Seide, die Partienummern und sonstige besondere Aufträge in Bezug auf die Behandlung der zu färbenden Rohseide anführt, übergeben.

Jeder Partie wird noch außerdem ein Zettel, auf welchem Gewicht, Farbe und Nr. verzeichnet erscheinen, angeheftet.

Zur buchhalterischen Einzeichnung dieser Daten dient das Betriebsbuch. Es liefert die Details fur die Belastungsposten im Personenbuche.

Beispiel eines Kontos im Personenbuche (Kontokorrentbuche) und eines solchen im Betriebsbuche.

A. Kontokorrentbuch eines Färbereibesitzers.

100 — Soll. — **Friedr. Otto Melzer.** — **hier.** — Haben. — 100

19..			Ware			19..					
Dez.	6.	Für gelieferte Partie lt. Betriebs-B. Fol. 9	Fol. 9	M. 341	—	Dez.	10.	Für s. a Kontozahlung	Ka. 13	M. 250	—
„	10.	Für gelieferte Partie lt. Betriebs-B. Fol. 10	„ 21	„ 128	43	„	31.	„ Saldo z. Ausgleich		„ 632	—
„	20.	Für gelieferte Partie lt. Betriebs-B. Fol. 10	„ 26	„ 224	75						
„	29.	Für gelieferte Partie lt. Betriebs-B. Fol. 10	„ 32	„ 187	82						
				M. 882	—					M. 882	—
19.. Jan.	1.	Saldo v. vor. Rechnung		M. 632	—						

Betriebsbuchhaltung. Die Betriebsbuchhaltung schließt sich den Bedürfnissen des täglichen Verkehres enge an und umfaßt soviel Bücher als Geschäftszweige zur Verrechnung kommen, s. z. B. Betriebsbuchhaltung bei Sparkassen [s. u. „Sparkassenbuchhaltung“).

Betriebseinnahmen *im Eisenbahnverkehre ist:* die sämmtlichen Einnahmen aus dem Personen-, Gepäcks- und Güterverkehre, einschließlich sonstiger Erträgnisse, welche sich mittelbar oder unmittelbar aus der Betriebsführung ergeben.

Nach der im Reichseisenbahnamt verfaßten Statistik der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Deutschlands zerfallen die Betriebseinnahmen in die Einnahmen:

1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr:
2. aus dem Güterverkehr;
3. aus der Vergütung für Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter;
4. aus der Vergütung für Überlassung von Betriebsmitteln (abzüglich der betreffenden Ausgaben);
5. aus den Erträgnissen und Veräußerungen;
6. aus sonstigen verschiedenen Einnahmen.

Eine besonders detaillierte Gliederung finden die Einnahmen der amerikanischen Bahnen.

Die Illinois-Zentralbahn weist aus:

1. local trickets; 2. coupon trickets; 3. durch die Zugskondukteure eingehobene Fahrgebühren; 4. Gepäck; 5. trougte trickets (direkte Billets), verkauft durch fremde Gesellschaften; 6. Frachtgutverkehr; 7. Kolli und Expreßbeförderung; 8. Postbeförderung; 9. Schlafwagenwertung; 10. Verpachtung von Gründen; 11. Peagegebühren; 12. Miete von Lokomotiven; 13. Telegrapheneinnahmen; 14. Lagergelder (storage); 15. Rangieren von Wagen (switching) für Parteien und fremde Gesellschaften; 16. Gebühren für Verkauf von Büchern, Zeitungen etc. (train privileges.)

Im Allgemeinen pflegt bei Eisenbahnen in den ersten Betriebsjahren die Einnahme aus dem Personenverkehre zu überwiegen; später tritt sie im allgemeinen hinter die Einnahmen aus dem Güterverkehre zurück.

Eine Ausnahme bilden selbstredend einzelne fast ausschließlich dem Personenverkehre dienende kleinere Bahnen.

[Dr. Victor Röll in der „Encyklopädie des ges. Eisenbahnwesens“; Wien, Karl Gerold's Sohn, Ste. 487].

Betriebsetat, Voranschlag der Betriebseinnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Rechnungsperiode (Etatsjahr).

Betriebsgegenstände. Für den Wertansatz der Vermögensgegenstände — mit Ausnahme der Forderungen — sind zwei Klassen zu unterscheiden: diejenigen, welche zur Veräußerung und diejenigen, welche zum Gebrauche bestimmt sind.

Erstere bezeichnet man am geeignetsten mit „Veräußerungsgegenstände“, letztere mit „Betriebsgegenstände“.

Das Handelsgesetzbuch macht im § 261, Abs. 3 zwischen diesen beiden Objecten einen Unterschied; es heißt dort:

„Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, etc.“ Sohin sind jene Gegenstände, welche nur vorübergehend zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, als Veräußerungsgegenstände anzusehen.

Betriebsinventar *bei Eisenbahnen.* Gesammtheit aller bei einem Eisenbahnunternehmen verwendeten Gebrauchsgegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar für Betriebszwecke erforderlich sind; u. A.: **1. Fahrbetriebsmittel** nebst Reservebestandteilen und Einrichtungsstücken; **2. Inventarien für Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst; 3. Inventarien für den Heizhaus- und Werkstättenbetrieb; 4. Inventar für den Stations- und Expeditionsdienst; 5. Inventar für den Telegraphen- und Einzeldienst; 6. Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände für Bahngebäude; 7. Wissenschaftliche Werke, Gesetz- und Normaliensammlungen, Zeitschriften etc.**

[„Encyklopädie des gesammten Eisenbahnwesens“, Wien, Carl Gerold's Sohn. Ste. 497].

Betriebskapital nennt man das für den Geschäftsbetrieb bestimmte Vermogen nach Geldeswert.

Betriebskosten-Konto; ein Hilfskonto der **Fabriksbuchhaltung** [s. d.].

Dieses Konto wird zumeist debitiert für: Gesetzl. Beiträge für kommunale und staatliche Wohlfahrts-Einrichtungen, Bezüge der Betriebsbeamten, Auslagen und Leistungen für die Erzeugung und Erneuerung der Betriebskraft, Feuerung, kleinere laufende Ausbesserungen an Maschinen, Werkvorrichtungen, bisweilen wird auch die Entwertung von **Maschinen**, Werkzeugen etc. **anstatt direkt im Soll des** Gewinn- und Verlustkontos zu Lasten des Betriebskosten-Kontos verbucht.

Betriebsschulden; ein Teil der Kosten bestehend aus: a) verbrieften Schulden (eigene Akzepte, Giro-Obligo, Schuldscheinen, Bons), b) Buchschulden und c) Antizipationen.

Betriebsspesen-Konto [s. „Betriebs-Kosten-Konto“].

Bevollmächtigung *des Buchhalters.* Die Handelsgesetze mancher Staaten verlangen, daß der Buchhalter vom Geschäftsinhaber mit einer schriftlichen Vollmacht versehen werde, in einigen Ländern auch, daß dies ins Handelsregister eingetragen werde. z. B. H.-G.-B. von *Kolumbia* v. J. 1859, § 38: „Wenn irgend ein Kaufmann die nötige Fähigkeit nicht hat, selbst seine Bücher zu führen, muß er notwendigerweise eine Person ernennen und mit hinreichender Vollmacht versehen, welche seine Buchführung und Unterzeichnung in seinem Namen unternimmt.

Von dieser Vollmacht ist in das Register eine Eintragung zu bewirken.“

Die Bevollmächtigung ist auch ausgesprochen durch Art. 44 des H.-G.-B. von *Guatemala* v. J. 1877. Ferner durch Art. 55 des H.-G.-B. von *S. Salvador* v. J. 1882, endlich auch durch § 75 des H.-G.-B. von *Uruguay* (Codigo reformado v. 1878).

10 B. Betriebsbuch eines Färbereibesitzers. 10

Friedr. Otto Melzer, **hier.**

Übernommen am		Weiß à kg 3.—				Lila-Fuchsin à kg 4.—				Blau, Grün, Rot à 4.50				Diverse Farben à 3.50				Erschwert: pari à 3.50				Erschwert: souple à 4.—				Gewicht der Partie		Gesammtbetrag		Fol. d. Personenbuchs	Abgeliefert am		Abgeliefertes Gewicht	
Monat	Tag	kg	g	M.	Pf.	kg	g	M.	Pf.	kg	g	M.	Pf.	kg	g	M.	Pf.	kg	g	M.	Pf.	kg	g	M.	Pf.	kg	g	M.	Pf.		Mon.	Tag	Kg	g
19.. Dez.	2.	—	—	—	—	6	250	25	—	17	090	76	90	68	310	239	10	—	—	—	—	—	—	—	—	91	650	341	—	100	Dez.	8.		
„	5.	12	240	36	72	—	—	—	—	17	580	79	11	3	600	12	60	3	60	12	60	—	—	—	—	33	420	128	43	100	„	10.		
„	10.	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	27	—	56	500	197	75	—	—	—	—	—	—	—	—	62	500	224	75	100	„	20.		
„	19.	6	920	20	76	—	—	—	—	—	—	—	—	47	730	167	06	16	—	56	—	31	730	126	92	54	650	187	82	100	„	29.		
		19	160	57	48	6	250	25	—	40	670	183	01	176	140	616	51	19	60	68	60	31	730	126	92	242	220	882	—	—	—	—		

Mitte des aufgeschlagenen Buches

Kontrole: kg 19.160, „ 6.250, „ 40.670, „ 176.140 = kg 242.220 [s. Gewicht der Partie].

M. 57·48, „ 25·—, „ 183·01, „ 616·51 = M. 882·— [s. Gesammtbetrag].

Bewegliche Güter; Besitzstände, welche von einem Orte zum andern gebracht werden können, z. B. Waren, Wertpapiere, im Gegensatze zu unbeweglichen Gütern oder Immobilien (Grundstücken und Liegenschaften).

Beweis *einer unordentlichen Buchführung.*

Ergibt sich bei Revision einer Buchführung im Konkurse, dass die Bücher falsche Einträge enthalten, so dienen die Korrespondenzen, Inventuren und Bilanzen, welche zur Feststellung der unrichtigen Einträge benützt werden, zugleich als Beweis der unordentlichen Buchführung.

[Rechtssprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen vom 15. Januar 1886].

Beweiskraft *der Handelsbücher.* Ordnungsgemäß geführte Handelsbücher genossen von jeher eine besondere Glaubwürdigkeit und es wurde in fast allen Ländern die Rechtsanschauung maßgebend, daß dieselben, sei es an sich, sei es unter Verstärkung durch einen Eid oder andere Beweismittel, als voller Beweis anzusehen sind.

Deutsches Reich:

Das „Allg. Deutsche H.-G.-B.“ hatte sich die letztere Anschauung zu eigen gemacht (Art. 34 und 35).

Seit 1879 sind zwar die Bestimmungen desselben über die Beweisfähigkeit der Kaufmannsbücher aufgehoben (Einführungsgesetz zur Zivilproceßordnung § 13: betrifft u. A. Art. 34 und 35); allein da es schon früher (Art. 34, Abs. 2) dem richterlichen Ermessen anheimgestellt war, die Handelsbücher als Beweismittel zuzulassen oder abzulehnen und das nur in der Zivilprozeßordnung (v. 30./1. 1877, § 259) als allgemeiner Grundsatz festgestellt ist, so ist sachlich eigentlich nichts geändert.

Der Richter kann immer noch dem Inhalte der Handelsbücher eine erhebliche Berücksichtigung angedeihen lassen, ja ihm sogar vollen Glauben beimessen.

Schmidberger, Buchführung, Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, Ste. 3 u. 4. (Vgl. Zivilprozeßordnung, IX. Titel, Beweis durch Urkunden, §§. 380—409.)

Entscheidungen:

Die Beweiskraft der Handelsbücher beruht nicht allein auf der Verpflichtung der Kaufleute zur Führung derselben.

Der § 38 (früher Art. 28) des neuen Deutschen H.-G.-B. bestimmt nur, dass jeder Kaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Da es aber immer möglich bleibt, daß ein abgeschlossenes Geschäft wegen unvollständiger Führung der Handelsbücher nicht zur Eintragung gelangt sei, so besteht eine rechtliche Vermutung dafür, daß alle Geschäfte, welche der Eintragung bedurfen, auch wirklich eingetragen worden seien, nicht, und es kann deshalb auch die Nichtexistenz eines Geschäftes aus dessen Nichteintragung in die Handelsbücher nicht gefolgert werden (Entsch. des ehemalig. Reichs-Oberhandelsgerichtes, IV. Bd., 408—11 und VII. Bd. 98).

Frankreich.

Cod. com. Art. 12: „Ordnungsgemäß geführte Handelsbücher können vom Richter zur Beweisführung in Handelssachen unter Kaufleuten zugelassen werden.

Cod. civ. Art. 1329: „Handelsbücher beweisen die daselbst eingetragenen Leistungen nicht wider Personen, welche nicht Handel treiben, jedoch mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung des Eides noch bestimmt werden soll.“

Art. 1330: „Handelsbücher beweisen wider Kaufleute. Wer sich aber zu seinem Vorteile darauf beziehen will, muß sie auch in betreff desjenigen, was darin seinem Anspruche entgegen ist, gelten lassen.“

Cod. com. Art. 13: „Die Bücher, zu deren Führung die Kaufleute verpflichtet sind, können, wenn sie die erwähnten Vorschriften nicht beobachtet haben, zu Gunsten derjenigen, welche sie zu führen haben, dem Gerichte weder vorgelegt werden, noch einen Beweis*) liefern, unbeschadet der in dem Buche über Fallimente und Bankerotte getroffenen Bestimmungen.“

Großbritannien.

The Companies Act 1862. Sect. 154, 39, 40, 45 und 46, ergänzt durch die Companies Act 1900. Abänderungen der §§ 45 und 46 der Comp. Act 1862 (Amendment of 25 and 26 Vict. ch. 89 sections 45, 46.)

„Bei Liquidation einer Compagnie sollen alle Bücher, Rechnungen und Urkunden derselben, sowie die Liquidatoren zwischen den Beitragspflichtigen der Compagnie prima facie Beweis für die Richtigkeit aller Angelegenheiten bilden, die darin zu vermerken sind.“

39 und 40 Vict. c 48 — 11. August 1876 The Bankers' Book Evidence Act 1876. Sect 2. „Das Wort „bank“ bezieht sich auf jede Person, Gesellschaft oder Compagnie, welche Bankgeschäfte betreibt und ihren Jahresbericht vorschriftsmäßig erstattet hat, sowie auf Sparkassen nach dem Gesetze von 1863.“

Sect 3. „Eintragungen in Hauptbücher, Tagebücher, Kassabücher und andere Rechnungsbücher sollen bei allen gerichtlichen Verhandlungen als prima facie Beweis der darin vermerkten Thatsachen zulässig sein, sobald durch schriftliche, eidliche Versicherung eines Gesellschafters (durch „Affidavit“) oder Beamten der Bank oder auf andere Weise der Beweis erbracht ist, daß die Bücher die ordentlichen Bücher der Bank sind, bezw. gewesen sind, daß die betreffenden Eintragungen im gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgt und daß die Bücher in der Kontrole der Bank sind oder unmittelbar daraus kommen.

Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll auf eine gerichtliche Verhandlung Anwendung finden, bei welcher eine Bank, deren Bücher auf Verlangen als Beweis vorgebracht werden können, Partei ist.“

Die Bücher sind sohin kein Beweismittel für die Bank.

*) Solche Bücher sind aber nicht beweisunfähig. Welche Beweiskraft ihnen zukommt ist Sache der richterlichen Beurteilung (franz. u. engl. Handelsrecht von W. Späing, Amtsrichter in Berlin, Berlin 1888, Franz Vahlen.)

Sect. 8. „Keine Bank soll gezwungen werden können, ihre Bücher vorzulegen, wenn nicht ein Richter eines der höheren Gerichtshöfe die Vorlegung ausdrücklich anordnet.“

Bewertung der Vermögensstücke *bei Aufnahme der Inventur und Aufstellung der Bilanz.*

Deutsches Reich.

Bezüglich der Bewertung der Vermögensstücke bei Aufnahme der Inventur und Errichtung der Bilanz bestimmt § 40 des H.-G.-B.: (Allgemeine Bestimmungen, giltig für Handelsunternehmungen aller Art.) „Bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.“

(Spezialbestimmungen: für Aktiengesellschaften u. Kommanditaktiengesellschaften (§ 261 u. H.-G.-B.), sowie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Hypothekenbanken [s. „Bilanzvorschriften“]).

Die Wertansätze im Einzelnen:

Immobilien.

Bei der erstmaligen Aufnahme einer Inventur werden Gebäude zu ihrem Erwerbspreise angesetzt.

Ist der Erwerbspreis nicht bekannt, so ermittelt man den Wert durch Kapitalisierung des Mieterträgnisses, und zwar nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre. (Bauwerte.)

Z. B. Rohertrag des Gebäudes	K	4265.45
ab Gebäudesteuer . . .	„	1385.15
	K	2880.30
ab Erhaltungsprozente .	„	213.25
	K	2667.05
× 25 = Wert .	„	66676.25
Brandkassentaxe	K	62500.—
Wert für die Inventur .	„	65000.—

Bei späteren Inventuren wird der ursprüngliche Wert unter Zurechnung einer etwaigen Werterhöhung durch „Verbesserung“ (Umbauten, Zubauten) und Abrechnung der „Wertverminderung“ durch Abnützung [„Abschreibung“ s. d.] eingestellt.

Mobilien, Maschinen und Geräthe.

Auch hier gilt bei der ersten Inventur als Wert der Erwerbspreis; in den folgenden Jahren derselbe unter Abzug der Abnützung.

Die Abschreibung infolge Abnützung wird ermittelt, indem der ursprüngliche Wert (Erwerbspreis) durch die Anzahl der Jahre, während welcher der Gegenstand benützbar ist, dividiert wird

Kostet z. B. eine Maschine ursprünglich 5000 M. und ist ihre vermuthliche Brauchbarkeitsdauer 5 Jahre, so beträgt die jährliche Abschreibung 1000 M. = 20 %; ist aber das Material des unbrauchbar gewordenen Gegenstandes noch 350 M. wert, so beträgt die jährliche Abschreibung: $\frac{5000 - 350}{5} = 930$ M. d. i. auf 100 = $18\frac{6}{10}$ %.

In der Praxis wird in der Regel die Abschreibung nicht vom ursprünglichen Werte, sondern vom jeweiligen Zeitwerte, „Buchwerte“, mittels eines Prozentsatzes berechnet.

Dieser Rechnungsmodus führt nur zur teilweisen Tilgung des ganzen Wertes bis zum Ablaufe der angegebenen Zeit.

Z. B.	5000.—	Erwerbspreis	5000.—	Erwerbspreis
ab 20 %	1000.—		1000.—	ab 20 % v. Erw.Preis
	4000.—	= Buchwert	4000.—	
ab 20 %	800.—		1000.—	ab 20 % v. Erw.Preis
	3200.—		3000.—	
ab 20 %	640.—		1000.—	ab 20 % v. Erw.Preis
	2560.—		2000.—	
ab 20 %	512.—		1000.—	ab 20 % v. Erw.Preis
	2048.—		1000.—	
ab 20 %	409.60		1000.—	ab 20 % v. Erw.Preis
	1638.40			

Bei Waren ist in der Regel der Marktpreis (nicht ein auf willkürliches Ermessen oder bloße Spekulation zurückzuführender Wertanschlag) und falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Anschaffungs- oder Herstellungspreis einzusetzen, wobei Wertverminderungen durch Lagerung, Schwund, Modewechsel etc. zu berücksichtigen sind.

Wertpapiere (Effekten), Sorten und fremde Wechsel (Devisen) werden zum Tageskurse berechnet.

Wechsel (welche im Inlande zahlbar sind) werden entweder zum vollen Nennwerte eingestellt oder diskontiert.

Das Diskontieren geschieht auf zweierlei Art. Entweder werden die Zinsen von der Summe aller Wechsel gekürzt, oder die Wechsel werden zum vollen Nennwerte in die Aktiva, und es wird der Diskont als Gegenpost in die Passiva eingestellt.

Forderungen. Sichere Forderungen werden zum vollen Werte in die Aktiva eingestellt.

Eine Diskontierung derselben findet selten statt. Immerhin kommt es vor, daß Unternehmungen von der Summe aller Forderungen $1\frac{1}{2}$—2 % wegen etwa dubios werdender Posten und wegen späterer Fälligkeit der einzelnen Forderungsbeträge kürzen.

	. . . .	.		
	. . . .	.		
	. . . .	.		
z. B. Summe der Debitoren . .	M 115.608	30		
ab 1 % für etwa dubios werdende Forderungsrechte .	„ 1156	08		
	M 114.452	22		
ab $\frac{3}{4}$ % von 115608·30 wegen durchschnittlicher Fälligkeit in $1\frac{1}{2}$ Monaten (6 % pro Jahr) . .	„ 867	06		
Debitoren:			M 113.585	16

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben. (§ 40 n. H.-G.-B.), also gar nicht oder nur mit Wertansätzen aufzunehmen.

Hierüber s. „Debitoren".

Schulden (Kreditoren). Auch die Schulden bedürfen nach § 40 des n. H.-G. eines Wertansatzes. Kreditoren aus dem reinen Warengeschäfte werden in der Regel zum vollen Betrage eingesetzt (nicht diskontiert).

Verbindlichkeiten an das Ausland werden zum Tageskurse umgerechnet.

Ist rücksichtlich einer bestrittenen Schuld ein Prozeß in Schwebe, so wird eine Prozeßreserve [s. d.] in die Passiva eingestellt.

Tratten (Passivwechsel u. Akzepte) können ungekürzt eingestellt werden, wenn dies auch so bei Wechseln geschieht, oder sie können auf den Inventurtag diskontiert werden.

Wie bei den Wechseln kann der Diskont entweder kurzweg abgezogen werden, oder es können die Tratten vollwertig in die Passiva eingestellt und in der Aktiva ein Posten gebildet werden: „Diskont" oder „Transitorische Zinsen" [s. d.].

Frankreich und Großbritannien.

Vorschriften über die Wertbestimmung bei der Aufnahme eines kaufmännischen Inventars und einer Bilanz bestehen nicht.

Bewertungsgrundsätze [s. „Bewertung der Vermögensstücke"].

Bewertungsgrundsätze und Vorschriften *für Aktiengesellschaften* [s. „Bilanzvorschriften"].

Bibliothek *praktischer Spezialbuchführungen* für Handel und Gewerbe, München und Leipzig. Curt Lehmann.

Band 1. Buchführung für Ziegeleien von G. Buerdorff.

Band 2. Praktische Buchführung für Brauereien von P. Berck.

Band 3. Praktische Buchführung für Maschinenfabriken und Eisengießereien von G. Ackermann.

Bierbrauerei - Buchführung [s. „Brauerei-Buchführung"].

Bilan (franz. Buchführung); Bilanz.

Bilanciare (ital. Buchführung); abschließen; bilanzieren.

Bilancio della cassa (ital. Buchführung); Kassabilanz.

Bilanz (Balance). *Allgemeiner Begriff derselben.* Vergleichende Zusammenstellung der Aktiva und Passiva zum Zwecke der Übersicht und Feststellung des Vermögensstandes zu einem bestimmten Zeitpunkte.

„Je nachdem bei Einsetzung des früheren Kapitalsaldos auf der Passivseite, die Aktiva oder Passiva überwiegen, ist ein Überschuß oder eine Unterbilanz vorhanden (Gewinn- oder Verlustsaldo), es müßte denn sein, daß dann zufällig Aktiva und Passiva sich die Wage halten.

Die Bilanz stellt den Stand des Vermögens in einem bestimmten Zeitpunkte dar und läßt damit auch das Resultat der Geschäftsführung während der abgelaufenen Periode erkennen." (Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts; 12 Bd., Ste. 17.)

Die Bilanz ist zu ziehen einmal bei Beginn des Handelsbetriebes (sogen. Eröffnungs-Inventur- und Eröffnungsbilanz), weiters am Schlusse eines jeden Jahres.

Bilanz *abhanden gekommene.*

Deutsches Reich.

Der Teilhaber einer in Konkurs geratenen Firma wurde zur strafrechtlichen Verantwortung [§ 210 der Konkurs-Ordnung] gezogen, weil die Bilanz für das dem Konkurse unmittelbar vorhergegangene Jahr fehlte.

Sein Einwand, die Bilanz sei zwar aufgestellt, aber von einem Mitgesellschafter gelegentlich einer Meinungsdifferenz vernichtet worden, fand keine Berücksichtigung.

Auf eingelegte Revision vernichtete das Reichsgericht das Urteil mit folgender Begründung: Der Angeklagte hat mit der Anfertigung von Inventur und Bilanz die gesetzlich ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Die Vernichtung der Urkunden muß als Zufall angesehen werden, für dessen Konsequenzen der Angeklagte nicht aufkommen muß. Auch der § 39 (Art. 33) des Handelsgesetzbuches macht dem Kaufmann bloß zur Pflicht Handelsbücher zu führen und enthält nicht die Vorschrift, daß durch Zufall vernichtete Handelsbücher wieder herzustellen sind.

[Urteil des Reichsgerichts 6./7. 1898.]

Bilanz *der Aktiengesellschaften; — Abschreibungen in denselben.*

Deutsches Reich.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften haben, was ihre Behandlung bei Veranlagung anlangt, die Vermutung der Richtigkeit für sich, welche von den Gesellschaften durch Aenderung kraft Beschlusses der zuständigen Organe, von der Steuerbehörde durch Feststellung von Thatsachen, aus denen sich die Unrichtigkeit ergiebt, entkräftet werden kann.

Schon daraus folgt, daß das Verlangen einer Aktiengesellschaft, welche in der Bilanz bei einem bereits auf 1 Mark heruntergeschriebenen Betriebsgegenstande keine Abschreibung vorgenommen hat, doch die Abnützung dieses Gegenstandes bei der Bemessung der Überschüsse berücksichtigt zu sehen, kein Gehör finden kann, so lange die Bilanz nicht geändert wird.

Da ferner für die Ermittelung der Vermögensvermehrung selbstredend nur der wahre Wert entscheidend ist, so tritt für die Steuerbehörde, welche berufen ist, die Bilanzen auf ihre Bedeutung für die Steuerfestsetzung zu prüfen, der Grund einer eingetretenen Wertveränderung, also insbesondere auch, ob sie auf Abnützung beruht, gegen die Thatsachen zurück und wird jeder Abschreibung bis herunter zu dem wirklichen Werte nachzugeben sein.

Jeder Absetzung dagegen, welche durch das Bedürfnis, den wirklichen Wert in der Bilanz zum Ausdrucke zu bringen, nicht gerechtfertigt ist, kommt insoweit als dieser Grund mangelt, der Charakter einer Reservebildung zu.

[Urteil d. preuß. Oberverwaltungsgerichts 1./4. 1898.]

Bilanz. *Amortisation von Aktien.*

Deutsches Reich.

(Zu § 227 des n. H.-G.-B.) Einziehung (Amortisation) von Aktien.

„Die Einziehung (Amortisation) von Aktien kann nur erfolgen, wenn sie im Gesellschafts-Vertrage angeordnet oder gestattet ist.

Die Bestimmung muß in dem ursprünglichen Gesellschafts-Vertrage oder durch eine bei der Zeichnung der Aktien bewirkte Änderung des Gesellschafts-Vertrages getroffen sein, es sei denn, dass die Einziehung nicht mittels Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, sondern mittels Ankaufes der Aktien geschehen soll.

Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen."

Das im Art. 215 des Abs. 2 der Novelle vom 18./7. 1884 zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger eingeführte System liegt auch dem § 227 zu Grunde. Es sind zwei Fälle unterschieden:

a) die Amortisation aus dem Grundkapital und
b) die Amortisation aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Reingewinn.

Im ersten Falle ist die Amortisation, auch wenn sie bereits im ursprünglichen Gesellschafts-Vertrage vorgesehen ist, nur unter Beobachtung der für die Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften zulässig, wogegen es im letzteren Falle der Beobachtung dieser Vorschriften nicht bedarf.

Doch wird im neuen Handelsgesetze abweichend von dem früheren im ersten Falle die Gestattung der Amortisation im Gesellschafts-Vertrage verlangt, im letzteren aber hiervon abgesehen, während es früher umgekehrt der Fall war.

Die Einziehung der Aktien erfolgt in der Absicht, dieselben nicht wieder auszugeben; die mit der Aktie verbundenen Rechte und Pflichten sollen untergehen.

An Stelle der ausgelosten Aktien werden den Eigenthümern gemäß der Vorschrift des Statuts häufig Genußscheine [s. d.] behändigt, welche einen Anspruch auf Dividenden und für den Fall der Auflösung einen verhältnismäßigen Anteil am Gesellschafts-Vermögen besitzen, nachdem die nicht amortisierten Aktien eine gewisse Dividende, bezw. in der Liquidation den Nominalbetrag ihrer Aktien erhalten haben. (Robert Esser und Dr. Ferd. Esser, S. 79.)

Bilanz; *Ansatz der Werte in derselben* [s. „Bewertung der Vermögensstücke"].

Bilanz; *Anrecht des Aktionärs* [s. „Bilanz; Verpflichtung des Vorstandes"].

Bilanz; *Aufmachung derselben durch jeden Handelsgesellschafter.*

Die Inhaber einer offenen Handelsgesellschaft waren übereingekommen, daß zur Zeit des Jahresabschlusses jeder für sich inventarisieren und bilanzieren sollte. Es waren zwei öffentl. Handelsgesellschafter in der Firma. Das Resultat der doppelt aufgenommenen Jahresrechnung war ein grundverschiedenes.

Der Gesellschafts-Vertrag der beiden Teilhaber enthielt die Bestimmung:

„Die jährliche Bilanz bedarf, um für den einzelnen Teilhaber verbindlich zu sein, der ausdrücklichen Anerkennung durch Namensunterschrift." — Legt man diese Vorschrift der Sache zu Grunde, so ergibt sich die Frage, ob die Anerkennung einer Geschäftsbilanz erzwungen werden kann? Prinzipiell muß anerkannt werden, dass dies im Wege der Klage ganz wohl möglich ist.

Ein Gesellschafter und namentlich ein geschäftsführender Gesellschafter, der im ordentlichen Gang der Dinge eine Jahresbilanz nebst der einer solchen zu Grunde liegenden Inventur auftragsgemäß aufgemacht hat, besitzt das Recht gegenüber den anderen Sozien, auf Anerkennung dieser Bilanz zu klagen, vorausgesetzt natürlich, daß die Jahresrechnung einwandfrei errichtet und dabei den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen genügt wurde.

Die Unterschrift des grundlos die Unterzeichnung Verweigernden kann dann durch Richterspruch ergänzt werden.

In Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes auf den vorliegenden Fall gelangt man zur Annahme, daß zwar jeder Teilhaber gegen den andern den Rechtsweg beschreiten kann, um die gerichtliche Bestätigung der Richtigkeit seiner Bilanz und die Verurteilung des Gegners zur Anerkennung derselben zu erreichen.

Auch durch Widerklage läßt sich, wenn nur ein Sozius den Prozeßweg beschritten hat, das gleiche Ziel verfolgen. Allein es erschiene mindestens unvernünftig, die Angelegenheit schon auf diese Weise zum Austrage zu bringen, zumal wenn noch gar kein Versuch gemacht worden ist, eine Aufklärung über die Differenzpunkte der beiden Bilanzen herbeizuführen.

Durch eine sorgfältige Vergleichung der Bilanz-Unterlagen wird jeder Sachverständige ohne weiters diejenigen Abweichungen herausfinden, welche eine Nichtübereinstimmung der beiden Rechnungen bewirken.

(Der Handelsgesellschafter; IV. Jahrgang S. 23 Leipzig, An der alten Elster 6.

Bilanz; *Beginn und Vollendung derselben.*

Daß die Bilanz vor Ablauf des Geschäftsjahres begonnen worden ist, genügt nicht, vielmehr steht die Nichtvollendung der Bilanz ebenso wie der verspätete Beginn der Bilanzziehung ihrer vollständigen Unterlassung gleich.

F. Oppenhoff; Strafgesetzbuch Ste. 724; Anmerkung 17.

Bilanz-*Buch.* Die Aufstellung des Vermögens zu Beginn des Handelsgewerbes und in regelmäßiger jährlicher Wiederkehr ist dem Kaufmanne aller Kulturländer zur Pflicht gemacht [s. „Bilanz-Pflicht"].

Zu dieser Aufstellung bedient er sich des Inventar- und Bilanzbuches oder er macht die Inventur in einem speziellen Buche und die Bilanz in einem anderen, „Bilanz-(Abschluß-)Buch" genannt

Das Bilanzbuch ist bestimmt zur:

1. Darstellung des gesammten Geschäftsvermögens,
2. zur Ermittelung und Nachweisung des Erfolges.

Es hat sohin zumeist die Eigenschaft einer bloß für den Unternehmer bestimmten Rechnungsaufstellung und wird daher auch oft „Geheimbuch" genannt und so geführt,

dass dasselbe nicht den Zwecken der laufenden Buchhaltung zu dienen hat und somit auch geheimgehalten und von den übrigen Handlungsbüchern separiert aufbewahrt werden kann [s. „Geheimbuch“].

Bilanz; *Debitoren und Kreditoren in der Bilanz der Aktiengesellschaft.*

Häufig findet man in Bilanzen eine Zusammenziehung von Debitoren und Kreditoren in der Art, daß bloß der Saldo derselben in der Bilanz erscheint.

Z. B. Debitoren	M 160.000.—	
ab Kreditoren	„ 100.000.—	M 60.000.—
		Aktiva

oder umgekehrt:

Z. B. Debitoren	M 150.000.—	
Kreditoren	„ 170.000.—	
		M 20.000.—
		Passiva

Solche Entstellungen der thatsächlichen Rechnungsverhältnisse erweisen sich als sehr gefährlich.

Die §§ 312—314 des n. H.-G.-B. bedrohen nämlich u. a. die Vorstandsmitglieder mit Geld- oder Freiheitsstrafe, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen oder den zu erbringenden Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft, den Stand der Gesellschaftsverhältnisse Unwahres erbringen oder diesen zu verschleiern suchen.

Da — wie aus den Bilanz-Vorschriften hervorgeht — eine Aktiengesellschaft sich in der Bilanz auf Angaben der Endsummen beschränken darf, wäre es nicht ausgeschlossen, daß diese in der Veröffentlichung lediglich die Saldi erbringen könnte, was mit einer Verschleierung der thatsächlichen Verhältnisse gleichbedeutend wäre.

Daß ein solches Abziehen der Kreditoren von den Debitoren und umgekehrt für die Mitglieder der Verwaltung auch zivilrechtliche Folgen (Verbindlichkeit zum Schadenersatz) haben kann, ist selbstverständlich.

[S. a. „Zeitschrift für Aktiengesellschaften“, Leipzig, V. Jahrgang S. 124, Syndikus Josef Bauer: An der alten Elster 6.]

Bilanz: *Detaildarstellungen in derselben.*

Die Bilanz braucht als summarische Zusammenstellung an Aktiven und Passiven an und für sich kein Verzeichnis der Forderungen und Schulden zu enthalten.

Wenn aber der Bilanz kein neues Inventar zu Grunde liegt, aus dem die einzelnen Außenstände ersichtlich sind, so muß ein Verzeichnis der Außenstände in der Bilanz aufgenommen werden.

Entsch. des Reichsg. in Zivilsachen vom 20.9. 1891, Ste. 578, Nr. 4.

Bilanz; *Einlage des stillen Gesellschafters.*

Diese gehört in die Passiva der Bilanz.

Bilanz. *Einstellung von Abfindungssummen und Prozeßkosten in der Bilanz der stillen Gesellschaft.*

Die offene Handelsgesellschaft N. und Z. hatte als offene Handelsgesellschafter den N. und den Z., als stillen Gesellschafter den R.

Da Z. viele für die Gesellschaft nachteilige Geschäfte abgeschlossen hatte, klagte N. gegen ihn auf Auflösung der Gesellschaft.

Nach längerem Prozessieren kam ein Vergleich zu Stande, wonach Z gegen eine zu erhaltende Abfindungssumme und gegen Übernahme aller Prozeßkosten durch N. in die Auflösung der Sozietät willigen und letzterer das Recht haben sollte, die bisherige Firma fortzuführen.

Dieser übernahm auch thatsächlich das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven für seine alleinige Rechnung.

Der stille Gesellschafter R. verblieb in dieser Eigenschaft auch bei der nunmehr unter den neuen Verhältnissen arbeitenden Firma.

Als ihm aber die nächste Bilanz vorgelegt wurde, fand er auf Gewinn- und Verlustkonto Soll: sowohl die Abfindungssumme, als auch die Kosten des früher erwähnten Rechtsstreites.

Dies beanstandete der stille Gesellschafter mit dem Hinweise, dass die von N. gemachten Aufwendungen an Abfindungssumme und Kosten durchwegs in seinem Interesse lagen, da er nunmehr als alleiniger Inhaber nicht mehr genötigt sei, den Gewinn zu teilen; nur er habe den Vorteil an der Lösung des Sozietätsverhältnisses.

Das Gericht erkannte im gleichen Sinne und N. durfte diese Aufwendungen nicht auf Gewinn- und Verlustkonto Soll verbuchen.

Bilanz; *Errichtung und Vorlage derselben als Pflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft.*

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher geführt werden.

[*Deutsches Reich.* § 239 n. H.-G.-B. § 33, Abs. 2 des Genossensch.-Gesetzes.
Österreich. H.-G.-B. § 239.]

Eine „Bilanz“ im Sinne dieser Gesetze kann nur eine richtige, d. h. einerseits eine der Wahrheit entsprechende und anderseits eine kaufmännisch richtig aufgestellte, die vollständige Vermögensübersicht gewährende Bilanz sein.

Deutsches Reich. §§ 261 und 262 des H.-G.-B., § 7 N. 3 Genossenschaftsgesetz. §§ 24 und 28 Hypothekenbank-Gesetz.) Daraus ergibt sich aber auch die gesetzliche Verpflichtung, für die rechtzeitige und richtige Aufstellung der Bilanz zu sorgen, denn ohne dieser Pflicht hätte die erstere keinen Wert.

Bilanz-*Genehmigung; bedingte.*

Deutsches Reich.

Bezüglich der bedingten Bilanzgenehmigung gilt der § 158 des R.-G.-B., in dem es heißt: „Wird ein Rechtsgeschäft — also auch die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats — unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung (d. h. die Entlastung) mit dem Eintritt der Bedingung ein.“

Die Bilanzgenehmigung bezw. die Decharge-erteilung wird also erst wirksam, wenn die im Beschlusse erwähnte Leistung innerhalb der gesetzten resp. einer angemessenen Frist erfolgt ist. Bleibt letztere aus, dann gilt die Bilanz als nicht genehmigt und die Personen der Verwaltung bezw. der Kontrolle als nicht entlastet, wodurch der Weg zur Erhebung

von Schadenersatz-Ansprüchen nach wie vor offen steht.

Jeder Generalversammlungsbeschluß, welcher die Bilanzfeststellung oder die Entlastung nur unter einer gewissen Voraussetzung ausspricht, untersteht der Anfechtung gemäß § 271 H.-G.-B.

Diejenigen, welche die Rechnung ordnungsmäßig gelegt haben und diejenigen, welche nach dem Statut der Entlastung bedürfen, können innerhalb eines Monats Klage auf Anerkennung der Bilanz und eventuell auf Entlastungserteilung erheben.

Die Versäumung dieser Frist hat nur die Folge, daß eine solche Klage nicht mehr angestrengt werden kann.

Die Anfechtungsmöglichkeit bietet sich aber wieder dar, wenn die fraglichen Punkte nochmals auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gebracht und hier von neuem abgelehnt werden.

Bilanz *der Gesellschaft mit beschränkter Haftung* [s. a. „Bilanzvorschriften"].

Deutsches Reich.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Geschäftsführers gehört es, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Die (dreimonatliche) Frist kann durch den Gesellschaftsvertrag bis auf 6 Monate verlängert werden.

Daraus geht allerdings nicht hervor, bis zu welcher Frist die Bilanzvorlagen der Gesellschaftsversammlung überwiesen und von dieser genehmigt sein müssen.

Es lässt sich bloß aus § 47 Absatz 1 entnehmen, dass die Ermangelung anderer statutarischer Anordnungen die Feststellung der Jahresbilanz zur Zuständigkeit der Gesellschaften gehört.

In dem meisten Gesellschaftsverträgen ist in betreff der Abhaltung der Generalversammlung eine Bestimmung getroffen. Fehlt diese, so kann die Gesellschaftsminderheit auf Grund des § 51 auf Einberufung derselben dringen.

[Zeitschrift für Aktiengesellschaften; VI. Jahrgang Seite 155].

Bilanz; *Hinausschiebung der Aufmachung und Gewinnentnahme inzwischen.*

Das Geschäftsjahr einer offenen Handelsgesellschaft lief vom 1./7.—30./6. Seit einer Reihe von Jahren wurde die Bilanz per 1. Juli aufgemacht, was sowohl dem Gesetze, wie dem Gesellschafts-Vertrage entsprach.

Nur für das abgelaufene Geschäftsjahr beliebte es dem geschäftsführenden Teilhaber eigenmächtig und ohne die Zustimmung des anderen Sozius, die Inventuraufnahme und die Bilanz auf den 15. August zu stellen, so daß die letztjährige Rechnungslegung einen Zeitraum von $13^1/_2$ Monate anstatt 12 Monaten umfaßte.

Durch die Hinausschiebung der Bilanzarbeiten verfolgte A. einen besonderen Zweck; er wollte nämlich den durch einen am 19./7. bewirkten Grundstücksverkauf erzielten Gewinn noch auf das Konto des verflossenen Jahres bringen und dadurch die Bilanz, welche mit einigen 1000 Mark Verlust hätte geschlossen werden müssen, mit einem nennenswerten Gewinn schließen.

Gleichzeitig entnahm er den auf ihn entfallenden Gewinnanteil von 5000 M. der Gesellschaftskasse.

Als der Sozius von dieser Manipulation Kenntnis erhielt, erklärte er die Bilanz für null und nichtig und forderte die Aufmachung einer Bilanz per 30./6. und das mit Recht. Was von dem Grundstückgewinn zu vertheilen ist, muß die Bilanz per 30./6. des nächsten Jahres ergeben; die Gesellschaft könnte bis dorthin ja noch größere Verluste erleiden, die den Überschuss aus dem fraglichen Geschäfte dann ganz oder teilweise absorbieren würden.

Bilanz-*Konto.* Das Konto im Hauptbuche der Doppelbuchhaltung, welches die Bilanz darstellt.

Bilanz *im Konkurse.*

Deutsches Reich.

§ 124. „Dem Verwalter liegt die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob.

Derselbe hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und wenn eine Siegelung oder Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen."

Zur Feststellung der Konkursmasse, zur Kontrole des Verwalters und für dessen künftige Rechnungslegung einen festen Anhalt zu gewinnen, ist die Aufzeichnung der sämmtlichen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände erforderlich.

Dieselbe ist gemäß § 123 durch den Verwalter anzulegen.

Der Wert ist erforderlichenfalls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen.

Diese Aufzeichnung gewährt mit den Papieren und Büchern des Gemeinschuldners die vornehmliche Grundlage für das in § 124 angeordnete Inventar und für die Bilanz, deren schleunige Anfertigung Aufgabe des Konkursverwalters ist.

In der Inventur sind die einzelnen Vermögensgruppen in gesonderten Titeln und Untertiteln aufzuführen, z. B.

Titel I.

Grundstücke.

Titel II.

Fahrniß

mit Untertitel:

- Waren,
- Wertpapiere,
- Bargeld,
- Haus-, Küchen- und Ladeneinrichtung,
- Kleiderstoffe,
- Kostbarkeiten,
- Wagen, Geschirr, Pferde u. s. w.

Titel III.

Ausstände.

Titel IV.

Sonstige Rechte.

Titel V.

Schulden.

Letztere sind bereits in der Inventur und nicht erst in der Bilanz zu spezifizieren. Als: einfache und bevorrechtigte — im Nachlaßkonkurs auch minderberechtigte — Konkursforderungen, Abfindungs- und Masseansprüche. (Kommissionsbericht Ste. 2034).

Bilanz *bei Liquidation der Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

„§ 299. Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen. Das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden."

Die jährliche Bilanz ist aufzustellen und muß von der Generalversammlung genehmigt werden.

Die Bilanz ist in den ersten 3 Monaten aufzustellen und dem Aufsichtsrate vorzulegen.

Die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht vorgeschrieben. Da eine Gewinnvertheilung nicht stattfindet, ist der Zweck dieser Bilanz ein anderer als der der Verteilungsbilanz.

[R.-O.-H.-G. Bd. XII. St. 19.]

Bilanz *bei Liquidation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;* (wie bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Bilanz *bei Liquidation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

§ 71. (Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.) Bei Beginn der Liqidation ist die erste Bilanz von den Liquidatoren aufzustellen, d. h. die Bilanz ist auf den Tag der Auflösung zu ziehen. Darauf ist „in jedem Jahr" eine Bilanz aufzustellen. (Vgl. Jahow Entscheidung des Kammergerichts, Bd. XIV, Ste. 238.) Tritt die Liquidation mit Beginn des Geschäftsjahres ein, so fallt die Liquidationsbilanz mit der Jahresbilanz zusammen, in allen anderen Fällen ist sie gesondert aufzustellen. Die erste Liquidationsbilanz bedarf der Vorlage und der Feststellung durch die Gesellschafter falls auf Grund derselben Gewinn verteilt werden soll. Die Veröffentlichung der Bilanz ist auch bei Bankgeschäften nicht nötig.

(Neukamp. Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Ste. 264, ebenso Esser, Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Ste. 106.)

Bilanz. *Mitgift der Frau.*

Zu dem Vermögen des Mannes gehört nicht das eingebrachte Gut der Frau, wohl aber das gesammte gütergemeinschaftliche Vermögen (§§ 1402. Bgl. G.-B. und § 2 Konk.-Ord.) Zum Vermögen der Ehefrau gehört das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut, auch wenn letzteres wegen mangelnder Zustimmung des Mannes zur Geschäftsführung den Geschäftsgläubigern nicht haftet.

Zu den Schulden gehört insbesondere das Rückforderungsrecht der Frau auf das Heiratsgut.

Nicht aber ist, was Kaufleute oft unrichtig buchen bei offenen Handelsgesellschaften die Barmitgift, die der eine Gesellschafter bei seiner Verheiratung erhält und in die Geschäftskasse legt, in die Passiven der Gesellschaft derartig einzustellen, daß die Firma dafür erkannt wird.

Staub. Kommentar, § 40|7, Ste. 194.

Bilanz. *Oberstgerichtliche Entscheidung.*

Deutsches Reich.

„Ein Kaufmann, welcher ein von einer offenen Handelsgesellschaft betriebenes Geschäft, in dem er als Gesellschafter beteiligt war, ganz erwirbt und von da an unter eigener Firma weiter führt, hat eine neue Eröffnungsbilanz zu ziehen." (Entsch. des R.-G. v. 28./2. 1888.)

„Eine erst nach dem Schlusse des Geschäftsjahres begonnene Ziehung der Bilanz ist keine rechtzeitige." (Entsch. des R.-G. v. 28./4. 1880.)

„Eine als Bilanz bezeichnete Zusammenstellung, welche keine Übersicht über das Verhältnis des Vermögens und der Schulden ergiebt, kann überhaupt nicht als Bilanz angesehen werden." (Entsch. des R.-G. v. 10./1. 1887.)

„Auch die Bilanzierung, welcher eine ausreichende Inventarisation nicht zugrunde liegt, ist mangelhaft und hat die Bestrafung des insolvent gewordenen Kaufmannes wegen Bankerotts zur Folge; das Unterbleiben einer ausreichenden Inventarisation wird weder durch die Schwierigkeit derselben, noch durch einen etwaigen geschäftlichen Gebrauch entschuldigt." (Entsch. des R.-G. v. 16./9. 1888.)

„Die Bilanz muß aber selbst in solchen Geschäften jährlich gezogen werden, welche wegen ihrer eigenartigen Beschaffenheit das Inventar nur alle zwei Jahre aufzunehmen brauchen." (Entsch. des R.-G. v. 25./3. 1876.)

Bilanz-*Pflicht.* Die Handelsgesetze der meisten Staaten machen es dem Kaufmanne zur Pflicht, alljährlich eine Bilanz aufzustellen.

Deutsches Reich. H.-G.-B. vom 10.5. 1897; giltig v. 1./1. 1900, § 39 Abs. 2; § 40 u. § 41.

Österreich. Allg. H.-G.-B. v. 1852. Art. 29, 30 u. 31.

Ägypten. H.-G.-B. v. 1876. Art. 14 schreibt bloß die Aufstellung einer Inventur vor.

Argentinien. Codigo di comercio v. 5.10. 1889, §§ 48, 49 u. 50.

Belgien. H.-G.-B. v. 1872, § 17.

Bosnien und Herzegowina. H.-G.-B., v. 1883, §§ 28, 29 u. 30.

Bolivia. H.-G.-B. v. 1834, §§ 38, 39 u. 40.

Brasilien. H.-G.-B. v. 1850, § 10 Abs. 4; § 12.

Chile. H.-G.-B. v. 1865, §§ 29 u. 30.

Dänemark. Verordnung v. 16./10. 1863, § 9.

Frankreich. Code de commerce v. 1807, §§ 9 u. 10; Ges. v. 24./7. 1867, Art. 34—36.

Griechenland. H.-G.-B. § 439 und § 594.

Großbritannien. Für gewöhnliche Unternehmungen bestehen keine besonderen Bilanzvorschriften. Dagegen enthält das Ges. v. 7./8. 1862 solche für Handelskompagnien [s. „Bilanzvorschriften"].

Guatemala. H.-G.-B. v. 1877, § 20 Abs. 3; §§ 25 u. 26.

Honduras. H.-G.-B. v. 1880, § 25; Abs. 5, 9 u. 30.

Italien. H.-G.-B. v. 1882, § 22.

Japan. H.-G.-B. v. 1890, § 32.

Kolumbia. H.-G.-B. v. 1859, §§ 27—29.

Mexiko. H.-G.-B.v. 15./12. 1883, § 56.

Niederlande. H.-G.-B. v. 1838, § 8.

Nikaragua. H.-G.-B. v. 1869, § 23.

Peru. H.-G.-B. v. 1853, §§ 27 u. 28.

Portugal. H.-G.B. v. 1888, § 33.

Rumänien. H.-G.-B. v. 1863, §§ 8 u. 9.

Rußland. H.-G.-B. v. 1887, § 616.

Schweden. Zivilprozeßordnung v. 1855 §§ 7—9.

Serbien. H.-G.-B. v. 1860, § 11 [s. a. Bilanzvorschriften.

Spanien. H.-G.-B. v. 1885, § 37.

Türkei. H.-G.-B. v. 1850 nebst Nachträgen, § 4.

Ungarn. H.-G.-B. v. 1875 §§ 26 u. 27.

Venezuela. H.-G.-B. v. 1873, §§ 34 u. 35.

Bilanz: *Prüfung derselben auf ihre Richtigkeit.* Um die Korrektheit einer Jahresrechnung zu prüfen, muss auf den Grund derselben, auf das Inventar zurückgegangen werden.

Zunächst ist darauf zu sehen, dass in dem Inventar nur diejenigen Vermögensgegenstände, welche Eigenthum der Gesellschaft sind, angeführt wurden und dass unter den Passiven nur diejenigen Verbindlichkeiten vorkommen, welche unbedingt Gesellschaftsschulden bilden.

Das Vorhandensein aller aufgeführten Vermögenswerte am Bilanztage wird sich dann nicht mehr so genau feststellen lassen, wenn die Prüfung des Inventars sehr spät erfolgt; nichtsdestoweniger lässt sich dieses annähernd bestimmen.

Bei den aufgezählten Forderungen macht sich die Durchsicht der einzelnen Personenkonti nothwendig, ebenso des Kassabuches.

Bilanz-*Schema* [s. „Bilanz-Tabelle"].

Bilanz-*Tabelle.* [Tabellenförmige Bilanz.] Die Bilanzen werden meist in Kontenform hergestellt; es kann aber auch in Tabellenform geschehen, und wenn man in der Bilanz nicht blos die schliesslichen Saldi, sondern auch die totalen Summen der Konten oder gar die Anfangs-Saldi und die Veränderungen während der Rechnungsperiode zur Anschauung bringen will, so muss sie die Tabellenform annehmen und die Tabelle muss neben der Textspalte für die Bezeichnung der Konten und den Spalten für die Hinweisung auf die Bücher folgende Betragsspalten enthalten.

A. Für den ersten Fall:

Summen Soll; Summen Haben; Saldi Soll; Saldi Haben.

B. Für den zweiten Fall:

Anfangssaldi Soll; Anfangssaldi Haben; Veränderungen Soll: Veränderungen Haben; schließlicher Saldi Soll; schliesslicher Saldi Haben.

[Vergleiche: Hügli, Einführung in die konstante Buchhaltung Seite 19, 54 und 59].

Bilanz-*Unterschrift.* Eine ordnungsmäßig gezogene Bilanz muß erkennen lassen, auf welches Handelsgeschäft sie sich bezieht; zu diesem Zwecke schreiben die Gesetze die Unterschrift vor.

Ist infolge der Unterlassung der Unterschrift diese Beziehung nicht erkennbar, so fehlt der Bilanz die Bedeutung, welche sie bei richtiger Herstellung als Mittel der Vermögensübersicht haben soll, denn die Übersicht soll auch dritten Personen gewährt sein und diese müssen deshalb wissen, auf welches Geschäft sich eine bestimmte Bilanz bezieht. Insofern kann die Unterlassung der Unterschrift sich als vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Pflicht der Bilanzziehung darstellen.

Läßt dagegen die nicht unterschriebene Bilanz in anderer Weise z. B. durch Überschrift, die Beziehung auf das Vermögen des Schuldners erkennen, so macht der Mangel der Unterschrift die Bilanz nicht wertlos, begründet daher auch nicht die Strafbarkeit.

[Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen II, Ste. 418, 3, St. 403; Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 41, Ste. 379.]

Bekanntlich bildet das Inventar, welches die Einzelaufführung aller Aktiv- und Passivposten bildet, die Grundlage zu der zu errichtenden Bilanz.

Mengen, welche bei Anlage der Inventur aufzunehmen vergessen werden, können eine unrichtige Bilanz und damit auch eine unrichtige Gewinnausweisleistung zur Folge haben.

So war es auch, — wie die Zeitschrift für Aktiengesellschaften, VI. Jahrg., Seite 19 berichtet — in einer offenen Handelsgesellschaft, wo ein Angestellter vergessen hatte, einen auswärts lagernden Warenposten in die Inventur aufzunehmen. Die Teilhaber verzichteten auf eine Durchsicht des Inventurbuches beiderseits und versahen die sonst richtige Bilanz zum Zeichen der Genehmigung mit ihrer Unterschrift (gemäß § 41, Abs. 1 d. n. H.-G.-B.)

Da die Sozietät unter den bisherigen Mitgliedern fortbestand, das Versehen in der nächsten Bilanz aber wieder gut gemacht wurde, so blieb die Sache eigentlich ohne Bedeutung. — Anders gestaltete sich die Folge einer derartigen Mangelhaftigkeit in dem nachstehenden Falle.

Ein Sozius kündigte den übrigen vier Teilhabern seinen Austritt an; diese setzten laut Vertrag das Unternehmen fort und mußten nur den Ausscheidenden auf Grund einer Bilanz mit seinem Geschäftsanteile abfinden. Bei Vornahme der Arbeiten für die besonders zu errichtende Austrittsbilanz hatte man vergessen, Abschreibungen auf die Maschinen, Werkzeuge und Modelle zu machen und eine von der Gesellschaft zu Gunsten eines Teilhabers übernommene Schuld zu verbuchen.

Nachträglichen Reklamationen der in der Gesellschaft verbliebenen Teilhaber setzte der Ausgeschiedene die Einwendung entgegen: die Bilanz wäre allseitig anerkannt und unterschrieben, alles weitere ginge ihn nichts an, mög nun dieses Rechenwerk zu seinem Vor- oder Nachteil sein. — Dies ist nicht zutreffend.

Wer bei Abgabe einer Willenserklärung — und das ist ja die Unterschrift der Inventur und Bilanz — über deren Inhalt im Irrtum war, kann diese Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Weil nun jeder Teilhaber bei Vollziehung der Bilanz in der Annahme und in dem guten Glauben handelt, daß die Grundlagen derselben auf Richtigkeit beruhen, daß namentlich das Inventar vollständig und nach jeder Richtung zutreffend aufgenommen wurde, so kann jeder, welcher durch eine falsche Bilanz geschädigt ist, auf Richtigstellung derselben und auf Entschädigung selbst dann klagen, wenn er die Bilanz ohne Prüfung des Inventars mit seinem Namen vollzogen hat.

Daß die Möglichkeit der Bilanzanfechtung erst recht gegeben erscheint, sofern in einer Unterlage des Bilanzwerkes eine arglistige Täuschung enthalten ist, versteht sich von selbst.

Bilanz. *Verlustverteilung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.* Bei Geschäftsführern oder Teilhabern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung herrscht vielfach die falsche Meinung, es müsste ein Bilanzverlust ebenso behandelt werden, wie in der offenen und Kommanditgesellschaft, d. h. es habe die Verteilung des Verlustes unter die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Einlagen durch Belastung ihres Kontos zu geschehen.

Der durch die Bilanz ausgewiesene Verlustsaldo trifft jedoch einzig und allein die Gesellschaft. Eine Abbuchung der Verluste von den Stammanteilen ist unzulässig, da dies mit der Herabsetzung des Stammkapitals identisch wäre.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß zunächst ihren Verlustsaldo vortragen und darnach streben, durch eine Besserung der Ertragsverhältnisse aus eigener Kraft den Ausgleich herbeizuführen.

Erst bei Auflösung der Gesellschaft wird der Verlust für den einzelnen Gesellschafter fühlbar, insofern nach Deckung der Schulden eben ein relativ geringerer Betrag zur Verteilung auf die Stammanteile übrig bleibt. (§ 73 des Ges. v. 20./4. 1892.)

Bilanz. *Verpflichtung des Vorstandes der Aktiengesellschaft zur Rechnungslegung.*

Deutsches Reich. (Zu § 239.) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Die Stellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft weicht von der eines Verwalters von fremdem Vermögen in doppelter Beziehung ab; er hat als Organ der Gesellschaft besondere Rechte und Pflichten, welche dem Verwalter nicht zukommen, während es nicht in seiner Stellung liegt und dies auch bei größeren Unternehmungen undurchführbar ist, dass er alle Geschäfte der Gesellschaft selbst abschließt, deren Bücher und Kasse selbst führt, ihre Vorräthe selbst aufbewahrt.

Die Rechenschaft, welche er über seine gesamte Thätigkeit zu geben hat, gestaltet sich deshalb formell anders, als die des Verwalters von fremdem Vermögen.

Die Pflicht zur Rechnungslegung ist die Pflicht zur Angabe der Thatsachen, welche die Ansprüche des zur Rechenschaftsforderung Berechtigten gegen den Rechenschaftspflichtigen zu begründen geeignet sind.

(Bähr, Verpflichtung zur Rechnungsablage in Jhering. Jahrb. Bd. XIII, S. 251 und Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. XIII., S. 4e.)

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft, mag er aus einer oder aus mehreren Personen bestehen, ist für die ordentliche Buchführung und Bilanzziehung der Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich, selbst wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

Die handelsgesetzliche Norm, welche für den Einzelkaufmann, wie für Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften es der Buchführung und Bilanzziehung gleichartig vorschreibt (§ 6, 38 und 39), gehört dem öffentlichen Rechte an.

(Vgl. Oberlandesgerichtsrath Otto Fuchsberger, Entscheidungen des R.-O.-H.-G. und des R.-G.)

Strafrechtlich verantwortlich für die Buchführung sind sämmtliche Mitglieder des Vorstandes, auch wenn dieselbe einem einzelnen Mitgliede übertragen war. (Urteil des R.-G. in Strafs. Bd. XIII, S. 235.) Zivilrechtlich ist der Vorstand gemäß § 241 des n. H.-G.-B. für die Buchführung verantwortlich.

Wenn auch das Aktienbuch [s. d.] nicht als Handelsbuch gelten mag, so ist es doch für die Aktiengesellschaft bei Namensaktien und Interimsscheinen ein erforderliches Buch.

Welche Bücher zu führen sind, bestimmt sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; es müssen nur aus den Büchern die Handelsgeschäfte und das Vermögen der Gesellschaft ersichtlich sein.

Doppelte Buchführung ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, ergibt sich aber indirekt aus § 261, Ziffer 6 und § 38, der die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit Gewinn- und Verlustnachweis für maßgebend erklärt.

(Simon, Bilanzen, S. 73, Ring, S. 587, Anmerkung 1 Pinner, S. 153.)

Bilanz. *Veröffentlichung derselben.*

Deutsches Reich. Entscheidung:

Das Mannheimer Amts- und Landgericht hat entschieden, daß die Aktiengesellschaft ihre Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung genau so, wie sie von der Generalversammlung genehmigt worden ist, wörtlich und ohne jede Auslassung veröffentlichen müsse.

Die gegen den landgerichtlichen Beschluß eingewendete Beschwerde hat das Oberlandesgericht Karlsruhe als unzulässig verworfen (Beschl. v. 13./3. 1897, Nr. 2877).

Das Verbot der Kürzung der Jahresrechnungen in den Veröffentlichungen scheint nicht gerechtfertigt zu sein.

Syndikus J. Bauer behandelt in seinem Werke: „Inventur und Bilanz bei Aktiengesellschaften“ (Leipzig, Selbstverlag, an der alten Elster 6) auf Seite 110 diese Frage eingehend und gelangt zu nachfolgendem Ergebnis:

„Über den Inhalt der von dem Vorstande zu veröffentlichenden Bilanz enthält das Gesetz keine nähere Vorschrift. In der Praxis der Aktiengesellschaften hat sich aber zur Ersparung hoher Insertionskosten ein fast allgemein geübter Brauch herausgebildet, nur die Hauptkonten der Bilanz zu veröffentlichen unter Weglassung der Abschreibungen der Neben- und Unterkonten, ja sogar unter Zusammenziehung mehrerer selbständiger Posten zu einem Sammelkonto.

Die Begründung zum neuen H.-G.-B. billigt ein solches Verfahren folgendermaßen: „Vielfach wird von Aktiengesellschaften, die ihrer Generalversammlung sehr eingehende Bilanzen vorlegen, demnächst zum Zwecke der Veröffentlichung eine Kürzung vorgenommen, indem eine Anzahl Unterposten gestrichen und nur die Hauptposten in der Bilanz belassen werden.“

Dieses Verfahren zu untersagen und schlechthin zu verfügen, daß die Bilanz in demselben

Umfange veröffentlicht werden müsse, in welchem sie der Generalversammlung vorgelegt worden ist, erscheint nicht rathsam.

Die Folge könnte sein, daß, um nicht unerhebliche Kosten der umfangreichen Veröffentlichung zu ersparen, auch der Generalversammlung minder umfangreiche Bilanzen vorgelegt würden; die Vorschrift wäre überdies leicht zu umgehen, indem die Zerlegung der einzelnen Bilanzposten in die erläuternden Bemerkungen des Geschäftsberichtes verwiesen würde.

Es muß genügen, wenn das Registergericht in der Lage ist, etwaige Bilanzveröffentlichungen, welche derart summarisch gehalten sind, daß sie überhaupt keine Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft gewähren, als ungenügend zurückzuweisen und den Vorstand durch Ordnungsstrafen zu einer anderweitigen Veröffentlichung anzuhalten.

Die nötige Grundlage hiezu wird durch die Vorschrift des neuen Gesetzes gegeben, daß die Belege über die öffentliche Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen sind. Der Verfasser der oben erwähnten Abhandlung, Syndikus Bauer, erachtet es für statthaft, daß z. B. Kassa 50.000 M., Wechsel 10.000 M., Effekten 40.000 M. zu einem einzigen Posten zusammengezogen werden unter der Bezeichnung: Kassa, Wechsel und Effekten 100 000 M. oder Bier 20.000 M., Malz 8000 M., Gerste 2000 M. unter: Bier, Malz und Gerste 30.000 M.

Wesentlich erscheint natürlich bei dem Kürzungsverfahren, daß die Verständlichkeit und Richtigkeit der Bilanz darunter nicht leiden.

Das hier Vorgeführte gilt auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Bilanz-Vorschriften.

Deutsches Reich.

a) Vorschriften für Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften.

(§ 261 des n. H.-G.-B.).

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.

2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen.

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

4. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht in die Aktiva der Bilanz eingeschätzt werden.

5. Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen.

6. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

b) Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 7. Das Statut muß bestimmen:

. . . 8. „Die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz".

Für die Bilanz sind die §§ 35 bis 41 des n. H.-G.-B. maßgebend.

Nach dem früheren Genossenschaftsgesetze war die Ansammlung eines Reservefondes nicht obligatorisch. Schulze-Delitzsch hatte in seiner Novelle von 1881 auch die obligatorische Bilanz eines Reservefondes verlangt. Die Musterstatuten enthielten sämmtlich Bestimmungen über Reservefonds.

Den Vorschußvereinen ist empfohlen, den Reservefonds bis zu 15%, den Produktivgenossenschaften bis zu 10% der Geschäftsguthaben anzusammeln.

Andere Arten von Genossenschaften brauchen wegen des mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen verhältnismäßig geringeren Risikos keinen großen Reservefonds. Der zur Verlustdeckung gebildete Reservefonds darf auch nur zu diesem Zwecke, — nicht etwa zur Dividendenzahlung — benutzt werden; das Gesetz schreibt aber nicht vor, daß er auch zu diesem Zwecke verwendet werden muß; die Generalversammlung hat über die Verteilung des Verlustes zu beschließen, und es steht ihr frei, unter ganzer oder teilweiser Erhaltung des Reservefondes den Verlust von den Geschäftsanteilen abzuschreiben.

c) Hypothekenbankengesetz für das Deutsche Reich vom 13./7 1899.

§ 24. Die Jahresbilanz einer Hypothekenbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1. Den Gesamtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere.

2. Den Gesamtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen.

3. Den Gesamtwert der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Wertes der Bankgebäude.

4. Die Gesamtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Wertpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypotheken-Pfandbriefe und Schuld-Verschreibungen der Bank.

5. Den Gesamtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften.

6. Den Gesamtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern.

7. Den Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypotheken-Pfandbriefe nach ihrem Nennwerte; bei verschiedenen verzinslichen Hypotheken-Pfandbriefen den Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen.

8. Den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

Zu 2. In der Bilanz sind in gesonderten Positionen anzugeben:

A. Unter den Aktiven:

a) Der Betrag der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen und Grundschuldforderungen;

b) die Höhe der rückständigen Jahresleistungen der Schuldner:
c) die der Bank gehörigen Grundstücke nach ihrer Gesammtzahl und unter Ansatz des nach den Vorschriften der H.-G.-B. zu berechnenden Wertes.
B. Unter den Passiven:
Die ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe nach ihrem Nennwerte.

§ 28. In dem Geschäftsberichte oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1. Die Zahl der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von Hunderttausend Mark.

2. Die Beträge, welche dann auf Hypotheken an landwirtschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisations-Hypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen.

3. Die Zahl der Zwangsversteigerungen und die der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahre auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst beteiligt war.

4. Die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesamtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkaufe übernommener Grundstücke ergeben haben.

5. Die Jahre, aus welchen die Rückstände der von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres.

6. Der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahre erfolgten Rückzahlungen auf Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen

In dem Geschäftsberichte oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrage, als dem Nennwerte entstanden sind [s. „Abschreibung bei Hypothekenbanken"].

Eingehende Erläuterungen hiezu in: Hypothekenbankgesetz v. 13./7. 1899, erläutert von Dr. jur. Hillig, Direktor der Leipziger Hypothekenbank. Leipzig 1900, Roßberg und Berger.

d) Reichsgesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (v. 20./4. 1892 in der auf Grund der durch Art. 13 des Einf.-Ges. zum H.-G.-B. v. 10./5. 1897 bekannt gemachten Fassung).

(§ 42.) Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 des n. H.-G.-B. mit folgender Maßgabe zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rucksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

2. Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.

3. Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschaft ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien [s. „Abandon"], nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in der Passiva gegenübergestellt werden.

4. Der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen.

Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfondes, sowie von dem Gesammtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung einer Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet.

5. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Bilanz-Vorschriften *für Sparkassen* [s. „Sparkassen-Buchf."].

Bilanz-Vorschriften *für Versicherungsgesellschaften* [s. „Versicherungs-Buchf."].

Bilanz-Vorschriften *für England.*

The Companies Act 1862.

Sect. 44. Jede Bank-Compagnie mit beschränkter Haftbarkeit und jede Versicherungs-Compagnie hat vor Beginn ihres Gewerbebetriebes und während desselben jährlich an dem ersten Montag des Februar un August eine Vermögensübersichd (balance) in der im Schema unter D angegebenen Weise oder möglichst ähnlich aufzustellen.

[Siehe Formular auf Seite 123]

Eine Abschrift dieser Vermögensübersicht soll sichtbar in dem Hauptgeschäftsbureau und bei jeder Zweigniederlassung aufliegen.

Form of Statement referred to in Part III of the Act 1862.

The Capital of the Company is . . . . . divided into . . . . . Shares of . . . . each.

The Number of Shares issued is . . . . .

Calls to the Amount of . . . . . Pounds per Share have been made, under which the Sum of . . . . . Pounds has been received.

The liabilities of the Company on the first day of January (or July) were, — . . . .

Debts owing to sundry Persons by the Company:

On Judgment £ . . . . .
On Specialty £ . . . . .
On Notes or Bills £ . . . . .
On Simple Contracts £ . . . . .

The Assets of the Company on that day were, — . . . . .

Government Securities £ . . . . .
Bills of Exchange and Promissory Notes £ . . . . .
Cash at the Bankers £ . . . . .
Other Securities £ . . . . .

Bilanz-Schema

(für englische Aktiengesellschaften vorgeschrieben durch § 81 des Engl. Gesetzes v. 7./8. 1862.)

Dr. **Balance Sheet of the . . . . Co., made up to . . . . 19..** Cr.

Capital and Liabilities		£ s.d.	£ s.d.
I. Capital	Showing: 1. The Number of Shares 2. The Amount paid per Share 3. If any Arrears of Calls, the Nature of the Arrear, and the Names of the Defaulters 4. The Particulars of any forfeited Shares		
II. Debts and Liabilities of the Company	Showing: 5. The Amount of Loans on Mortgages or Debenture Bonds 6. The Amount of Debts owing by the Company, distinguishing a) Debts for which Acceptances have been given b) Debts to Tradesmen for Supplies of Stock in Trade or otten Articles c) Debts for Law Expenses d) Debts for Interest on Debentures or other Loans e) Unclaimed Dividends f) Debts not enumerated above		
VI. Reservefund	Showing: The Amount set aside from Profits to meet Contingencies		
VII. Profit and Loss	Showing: The disposable Balance for Payment of Dividend etc.		
Contingent Liabilities	Claims againot the Company not acsnowledged as Debts. Monies for which the Company is contingently liable		

Property and Assets			£ s.d.	£ s.d.
III. Property held by the Company		Showing:		
	7.	Immovable Property, distinguishing — a) Freehold Land b) „ Buildings c) Leasehold		
	8.	Movable Property, distinguishing — d) Stock in Trade e) Plant The Cost to be stated with Deductions for Deterioration in Value as charged to the Reservefund or Profit and Loss.		
IV. Debts owing to the Company		Showing:		
	9.	Debts considered good for which the Company hold Bills or other Securities		
	10.	Debts considered good for which the Company hold no Security Debts considered doubtful and bad		
	11.	Any Debt due from a Director or other Officer of the Company to be separately stated		
V. Cash and Investments		Showing:		
	12.	The Nature of Investment and Rate of Interest		
	13.	The Amount of Cash, when lodged and of bearing Interest		

Gesetz v. 7./8. 1862, betreffend die Inkorporierung, Geschäftsführung und Liquidation von Handelskompagnien und anderen Vereinigungen.

Tafel A: Bestimmungen über die Verwaltung einer **Company limited by shares.**

Rechnungslegung.

§ 78. Die Direktoren sollen veranlassen, daß zuverlässige Rechnungen geführt werden

1. über den Handelsfond der Compagnie;

2. über den Eingang und die Verausgabung von Beträgen unter Angabe der betreffenden Gegenstände;

3. über die Forderungen und Verbindlichkeiten der Compagnie.

Die Rechnungsbücher sollen auf dem Hauptgeschäftsbureau der Compagnie geführt werden und, abgesehen von angemessenen Beschränkungen, welche die Generalversammlung bestimmt, für jedes Mitglied zur Einsichtnahme während der Geschäftsstunden zugänglich sein

§ 79. Mindestens einmal jährlich sollen die Direktoren der Generalversammlung eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr bis spätestens drei Monate vor einer solchen Versammlung vorlegen.

§ 80. Die Aufstellung soll, geordnet unter passende Titel, den Betrag des Bruttoeinkommens unter Hervorhebung der einzelnen Quellen, sowie den Betrag der Gesamtausgabe unter Hervorhebung der Auslagen für die Handelsniederlassung, für Honorare und andere ähnliche Gegenstände angeben. Jeder Ausgabeposten soll zu Lasten des jährlichen Einkommens in Rechnung gebracht werden, so daß eine gehörige Bilanz der Versammlung vorgelegt wird.

In Fällen, wo ein Ausgabeposten, welcher billiger Weise auf mehrere Jahre verteilt werden kann, in einem Jahre vorkommt, soll der ganze Betrag eines Postens unter Angabe der Gründe, warum die Jahresrechnung nur mit einem Teile der Ausgaben belastet wird, festgestellt werden.

§ 81. Jährlich soll der Generalversammlung die Bilanz vorgelegt werden, welche nach Anleitung (der Tafel D) eine kurze Übersicht des Eigentums und der Verbindlichkeiten der Compagnie enthält.

§ 82. Ein Abdruck dieser Bilanz soll 7 Tage vor der Generalversammlung jedem Mitgliede behändigt werden.

§ 83. Mindestens einmal jährlich müssen die Rechnungen der Compagnie von einem oder mehreren Revisoren geprüft und die Richtigkeit der Bilanz festgestellt werden.

§ 84. Die ersten Revisoren sollen durch die Direktion, die folgenden durch die Generalversammlung ernannt werden.

Genossenschaften.

39 und 40 Vict. c) 45 — 11. Aug. 1876 — An Act to consolidate and amend the Law relating to Industrial and Provident Societies. Act 1876.

Die Erwerbs- und fürsorglichen Genossenschaften bilden eine besondere Art der Aktiengesellschaften und unterliegen im allgemeinen ähnlichen Bestimmungen, wie sie in dem Gesetze vom 20./8. 1867 enthalten sind.

Es findet in gleicher Weise die Rechnungslegung statt und es erfolgt ebenso die Ernennung von Inspektoren oder Revisoren.

Bilanz-Vorschriften *für Frankreich.*

Loi du 24 juillet 1867, Art. 34.

„Jede Aktiengesellschaft ist gehalten, halbjährig eine summarische Übersicht der Aktiva und Passiva anzufertigen."

Diese Übersicht wird den Kommissaren zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird jedes Jahr nach Art. 9 des Cod. comm. ein Inventar aufgestellt, in welchem alle beweglichen und unbeweglichen Werte, sowie alle Aktiva und Passiva der Gesellschaft enthalten sein müssen. Das Inventar, die Bilanz, sowie das Gewinn- und Verlust-Konto werden spätestens am 40. Tag vor der General-Versammlung den Kommissaren zur Verfügung gestellt und dieser Versammlung vorgelegt.

Art. 35. Mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung kann jeder Aktionär am Sitze der Gesellschaft das Inventar und das Verzeichnis der Aktionäre einsehen und sich eine Abschrift der das Inventar resumierenden Bilanz, sowie des Berichtes der Kommissare erteilen lassen.

Dem franz. Rechte sind Bestimmungen über die Bestellung von besonderen Revisoren durch die General-Versammlung neben den gewöhnlichen Kommissaren zur Prüfung der Bilanz unbekannt.

(Französisches und englisches Handelsrecht von Amtsrichter W. Späing, Berlin 1888. Franz Vahlen.)

Art. 36. Von dem Nettogewinn wird zur Bildung eines Reservefondes jährlich mindestens ein Zwanzigstel weggenommen. Diese Vorwegnahme hört auf obligatorisch zu sein, sobald der Reservefonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Bilanz-Vorschriften *für schweizerische Eisenbahnen.*

Schweiz.

(Bundesgesetz vom 21./12. 1883.)

Art. 1. Die Rechnungen und Bilanzen sämmtlicher Eisenbahngesellschaften, welche ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz haben, sind nach den Vorschriften des Obligationsrechts aufzustellen, soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere, davon abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 2. Unter den Aktiven der Bilanz einer Eisenbahngesellschaft dürfen alle Kosten verrechnet werden, welche für den Bau oder den Erwerb der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendet worden sind.

Wird eine Bahn durch Vertrag von einer anderen Gesellschaft um einen Preis erworben, welcher geringer ist, als der bisherige Bilanzwert, so darf der neue Bilanzwert nicht mehr als den Kaufwert betragen; ist hingegen der Kaufpreis höher, so darf der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden.

Organisations-, Verwaltungskosten und Zinsen, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Einrichtung derselben erwachsen sind, werden den Anlagekosten gleichgehalten. Unter jene dürfen aber Geldbeschaffungskosten nicht gerechnet werden.

Art. 3. Nach Eröffnung des Betriebs dürfen die Kosten für Ergänzungs- und Neuanlagen oder für Anschaffung von Betriebsmaterial den Aktiven der Bilanz nur beigefügt werden, wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen im Interesse des Betriebs erzielt wird.

Die Unterhaltung der bestehenden und der Ersatz abgegangener Anlagen und Einrichtungen sind aus den jährlichen Einnahmen oder allfällig für diese Zwecke bestehenden besondern Fonds zu bestreiten. Immerhin können die Gesellschaften mit Bewilligung des Bundesrates Kosten, welche einen ausnahmsweisen Charakter haben, auf mehrere Jahre verteilen.

Die Einlagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds sind aus den Einnahmeüberschüssen zu bestreiten, und es ist deren Betrag in den Statuten festzusetzen.

Art. 4. Die Posten, welche nach Vorschrift von Art. 2 aus der Bilanz entfernt werden müssen, sind aus den jährlichen Einnahmeüberschüssen zu ersetzen.

Der Bundesrat wird nach Einholung eines Amortisationsplanes der Gesellschaft die zu ersetzende Gesammtsumme festsetzen und bestimmen, in welcher Frist und in welchen Beträgen der Ersatz zu geschehen hat.

Die Kursverluste auf noch nicht zurückbezahlte Anleihen sind während der Anleihensdauer zu ersetzen, wobei auf die bereits abgelaufene Zeit Rücksicht zu nehmen ist. Für die übrigen Posten werden die Fristen durch den Bundesrat festgesetzt.

Die Amortisation der bisherigen Emmissionsverluste auf Aktien wird nicht vorgeschrieben.

Art. 5. Die jährlichen Rechnungen und Bilanzen sind vor der Generalversammlung der Aktionäre dem Bundesrate vorzulegen, welcher zu prüfen hat, ob sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und den Statuten der Gesellschaft in Übereinstimmung stehen. Zu diesem Zwecke kann der Bundesrat von der gesammten Geschäftsführung der Gesellschaften Einsicht nehmen und alle sonst nötigen Erhebungen machen.

Wenn der Bundesrat findet, dass eine Bilanz mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht in Übereinstimmung steht, und wenn die Gesellschaft die von ihm verlangten Abänderungen oder die von demselben auf Grund des Art. 4 getroffenen Anordnungen nicht anerkennt, so kann der Bundesrat binnen 30 Tagen nach der Mitteilung der Beschlussfassung der Generalversammlung die Streitfrage an das Bundesgericht bringen, welches endgiltig entscheiden wird.

Bilanzvorschriften *für Serbien, betreffend die Aktiengesellschaften.*

(Aktiengesetz vom 22./10. Dez. 1896. Art. 71.)

1. Jedes bewegliche Vermögensstück und jede Gesellschaftsforderung sind in der Bilanz mit demjenigen Werte aufzunehmen, welchen sie am letzten Tage des abgelaufenen Geschäftsjahres haben und die Immobilien nach dem Anschaffungswerte.

Wenn jedoch der Wert der Immobilien aus irgend welchen Gründen gesunken sein sollte, so wird der Aufsichtsrath drei Sachverständige, welche nicht Aktionäre sind, zur Abschätzung der Immobilien ernennen und der so ermittelte Wert ist in die Bilanz einzutragen.

2. Wertpapiere werden zum Kurse des letzten Tages im Geschäftsjahre eingetragen.

3. Zweifelhafte Forderungen werden zu dem nach den jeweiligen Verhältnissen wahrscheinlichen Werte eingetragen und uneinbringliche Forderungen nicht in die Bilanz aufgenommen.

4. Sämmtliche Verwaltungskosten werden als Ausgabe in die Jahresrechnung eingestellt und die Kosten der ersten Einrichtung durch Abschreibung innerhalb eines im Statut zu bezeichnenden Zeitraumes getilgt.

5. Die Summen des Grundkapitals sowie die des statutenmäßigen Reservefonds werden unter die Passiven aufgenommen.

6. Der aus der Vergleichung der Gesammt-Aktiva und -Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist besonders am Schluß der Bilanz zu vermerken.

Bilanz-*Währung.*

Das Aktienkapital muß nicht auf deutsche Reichswährung lauten.

Die Vorschrift, daß die Aktien auf einen Betrag von mindestens 1000 M. zu lauten haben, sollte nur bezwecken, daß sich das kleine Kapital von der Aktienspekulation ferne halte.

(So besitzt z. B. die Deutsch-Asiatische Bank ein Aktienkapital von fünf Millionen Shanghai-Taels.)

Unzulässig ist das Aktienkapital auf zwei Währungen zu stellen.

Die Bilanz muß auf diejenige Währung lauten, auf welche das Aktienkapital lautet. (Simon: Die Bilanzen 1898.)

Allerdings heißt es im neuen Handelsgesetzbuche § 40, Abs. 1 „Die Bilanz ist in der Reichswährung aufzustellen“.

Wenn letzteres also gesetzlich angeordnet ist, andererseits aber das Aktienkapital auf eine andere Währung lautet als die Reichsdeutsche, so wird sich der Umstand wohl kaum vermeiden lassen, daß das Kapital in der Bilanz in zwei Währungen allerdings auf Grundlage fester Umrechnungssätze ausgewiesen wird.

Bilanz. *Zeit der Errichtung.* Die Bilanz ist jährlich zu errichten auch wenn von der Gesetzeswohlthat der zweijährigen Inventuraufnahme Gebrauch gemacht wird. [s. „Bilanz; Oberstgerichtliche Entscheidungen“.]

Bilanz ziehen (aufziehen, aufmachen, aufstellen); bilanzieren, eine Zusammenstellung oder einen Abschluss machen, aus welchem der Vermögensstand oder der Geschäftserfolg hervorgeht.

Bilanz ziehen; *als Pflicht des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

§ 42 bestimmt im Abs. 2 bezüglich des Geschäftsführers:

„Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen“.

Wenn auch das Gesetz die Eröffnungsbilanz nicht erwähnt, so haben die Geschäftsführer dennoch für deren Aufmachung zu sorgen.

Dieselben haben sonach gleich nach Eintragung der Ges. m. b. H. in das Handelsregister die Grundstücke der Gesellschaft, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres Bargeldes und ihre anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Eine Buchführung ohne Anfangsbilanz würde ihren Zweck verfehlen.

(Rechtsspr. des Reichsger. Bd. VI, S. 318).

Daß die Geschäftsführer auch einen sogen. Geschäftsbericht (wie dies bei den Aktiengesellschaften erforderlich ist) erstatten müssen, schreibt das Gesetz nicht vor; doch kann die Vorlegung eines Geschäftsberichtes auch bei der Gesellsch. mit beschr. Haftung durch den Gesellschaftsvertrag, durch Anstellungsvertrag oder durch einen Gesellschaftsbeschluß den Vorstehern zur Pflicht gemacht werden.

(S. a.: „Die Geschäftsführung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in: „Der Handelsgesellschafter“ von Syndikus Josef Bauer, Leipzig, An der alten Elster 6; Bd. II, S. 178.)

Bilanz ziehen; *als Pflicht des Kaufmannes und der Gesellschaften* [s. „Bilanzvorschriften"].

Bilanz. *Zulässigkeit und Unzulässigkeit der* **Zinsenzahlung** *von bestimmter Höhe.*

Deutsches Reich.

(Zu § 215.) „Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen, noch ausbezahlt werden, es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich aus der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt."

Jährliche Bilanz ist nicht im Sinne eines Kalenderjahres gemeint. So darf der Reingewinn des ersten Geschäftsjahres auch wenn es kürzer als ein Kalenderjahr ist, als Dividende verteilt werden.

(O.-L.-G. Hamburg. 8/10. 1888; Hanseat. Ger.-Zeitung 1888, Ste. 263.)

Bauzinsen: „Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschafts-Vertrag muss den Zeitpunkt bestimmen, in welchem die Entrichtung der Zinsen spätestens aufhört." — [s. „Bauzinsen"].

Bilanzen [s. unter „Bilanz"].

bills; accepted bills book (engl. Buchf.); Akzeptenbuch.

bills; book for receivable local bills (engl. Buchf.). Platzwechselbuch.

bills; payable bills book (engl. Buchf.). Akzepten- oder Verfallbuch.

bills; receivable bills book (engl. Buchf.). Rimessenbuch.

Binderei-Buchhaltung [s. „Böttcherei-Buchhaltung"].

Bisherige Gesellschafter; Recht derselben auf Einsichtnahme der Bücher der nicht mehr bestehenden Gesellschaft.

Deutsches Reich.

Nach § 157, Abs. 3 behalten, wenn eine offene Handelsgesellschaft aufgelöst ist, die bisherigen Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere.

Die Anordnung bildet die Schlussbestimmung der von der Liquidation der offenen Handelsgesellschaft handelnden Abschrift und schließt sich unmittelbar an die Vorschrift an, daß nach beendigter Liquidation die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft einem gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten zu geben sind (§ 157, Abs. 2).

In einem bestimmten Falle löste sich die aus zwei Teilhabern bestandene offene Handelsgesellschaft durch Austritt des einen auf, während der andere als alleiniger Inhaber das Geschäft unter Übernahme der Aktiven und Passiven fortsetzte.

Aus dieser Thatsache und daraus, daß ersterer sein Einverständnis zu erkennen gab, daß die Bücher von letzterem für das von ihm fortgesetzte Geschäft weiter benutzt werden, folgert das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 29./3. 1899 (N. 40/99 I), daß die in dem Besitz des Geschäftsübernehmers gebliebenen Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft sein Alleinigtum geworden seien, woraus sich hinwiederum ergäbe, daß dem ausgeschiedenen Gesellschafter die Befugnis zur Einsichtnahme gemäß § 187, Abs. 3 des n. H.-G.-B. nicht zustehe.

Nur im Falle eines nachweisbaren rechtlichen Interesses und nach Maßgabe dieses Interesses könnte er dann eine Buch- und Urkundenvorlegung behufs Einsichtnahme beanspruchen.

Ein solches Interesse ist aber hier nicht behauptet worden, es könnte dies z. B. vorliegen: im Falle der Inanspruchnahme des früheren Teilhabers aus einer Gesellschaftsschuld, würde jedoch nicht anzuerkennen sein, wenn der Zweck der Einsichtnahme nur in der Ausnützung der Handelsbeziehungen der aufgelösten Gesellschaft bestände.

Eine Vereinbarung der Parteien, wonach dem Ausgetretenen die Bücher der Gesellschaft jederzeit zur Verfügung stehen sollen, würde jedoch Geltung haben und zur Vorlage derselben verpflichten.

(„Zeitschrift für Aktiengesellschaften" von Synd. Jos. Bauer, Leipzig, An der alten Elster 6; VI. Jahrgang, Ste. 210.)

black book; (engl. Buchf.) (schwarzes Buch). Skontro, welches die aus dem Kontokorrentbuche ausgeschiedenen schlechten Zahler oder Zahlungsunfähigen aufführt.

Blumengeschäfte, *Buchführung*, gewöhnliche gewerbliche und kaufmännische Buchführung.

Litteratur.

Die Buchführung im Blumengeschäfte von Gustav Franz. Erfurt 1900. (Leipzig bei H. Voigt.)

Boek (holländ. Buchf.); Buch.

Boeken (holländ. Buchf.); buchen, einschreiben, eintragen.

Boekhouder (holländ.); Buchhalter.

Boekhouding (holländ.); Buchhaltung.

Boeking (holländ. Buchf.); Eintragung.

Boekjaar (holländ. Buchf.); Betriebsjahr.

Boekschuld (holländ. Buchf.); Buchschuld.

Bolivia.

H.-G.-B. von 1834. Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen:

§ 32. Jeder Kaufmann muß notwendigerweise folgende 4 Bücher führen:

1. ein Tagebuch,
2. ein Haupt- oder Kontokorrentbuch,
3. ein Inventarbuch,
4. ein Kopierbuch.

§ 33. Diese Bücher müssen gebunden und foliiert sein, in welcher Form sie jeder Kaufmann dem Handelsgerichte vorzulegen hat.

Der Gerichtsschreiber hat alle Blätter zu numerieren und auf das erste einen Vermerk mit Datum und Unterschrift zu machen.

§ 34. Großhändler haben alle ihre Geschäftsunternehmungen in einem Tagebuche zu schildern.

§ 35. Im Hauptbuche sind die Verrechnungsverhältnisse mit allen Geschäftsfreunden klar und deutlich nach Debet und Kredit gesondert darzustellen.

§ 36. Die Kleinhändler sind nicht verpflichtet, ihre Verkäufe im Tagebuche zu spezifizieren. Es ist täglich bloß die Eintragung der Barverkäufe in einer Post vorzunehmen, dagegen sind alle Zeitgeschäfte im Kontokorrentbuche einzeln darzustellen.

§ 37. Sowohl im Tagebuche, als auch in einem besonderen Konto, welches der Kaufmann im Hauptbuche eröffnen muß, sind die Summen zu vermerken, welche er zu seinen häuslichen Ausgaben verbraucht hat.

§ 38. Das Inventar hat mit einer genauen Aufzählung der Gelder, Vermögensstücke Forderungen und sonstigen Werte, welche der Kaufmann zur Zeit der Aufnahme desselben besitzt, zu beginnen.

Hierauf ist mit Zuhilfenahme dieser Daten die allgemeine Bilanz aufzustellen.

§ 39. Jeder Kaufmann muß alljährlich die allgemeine Bilanz seines Geschäftsumsatzes (Umsatzbilanz) aufstellen.

§ 40. Sowohl Inventur als die Bilanzen müssen in jedem Etablissement von den betreffenden Teilhabern unterzeichnet werden, sowie auch von denjenigen, welche bei der Anfertigung mitthätig waren.

§ 41. In den Inventuren und allgemeinen Bilanzen der Handelsgesellschaften werden der allgemeine Besitz und die gemeinschaftlichen Verpflichtungen der Gesellschafter angegeben, ohne sich auf dasjenige zu erstrecken, was Gegenstand ihres Privatvermögens ist.

§ 42. Die Eintragungen in die vorerwähnten Bücher müssen in spanischer Sprache erfolgen.

Derjenige, welcher sich einer anderen Sprache bei Eintragung in die Geschäftsbücher bedient, unterliegt einer Strafe von 50—300 Pesetas und hat überdies die Übersetzungskosten zu tragen.

(Die weiteren §§ beziehen sich auf die Form der Eintragungen, auf die Beweiskraft der Bücher und auf deren Aufbewahrung.) [wie in „Argentinien“, s. d.].

Rücksichtlich der Buchführung der Makler und Agenten.

§. 79. Jeder Makler ist als Agent verpflichtet zu führen:
1. ein foliiertes Manual,
2. ein Hauptbuch.

§ 81. Bei jedem Verkaufe hat der Makler die Menge, die Beschaffenheit und den Preis der verkauften Sache, den Ort und die Zeit der Lieferung, sowie die Art und Weise, in welcher die Zahlung erfolgen soll, genau zu spezifizieren.

Rücksichtlich der Handelsbücher der Kommissionäre.

§ 127. Der Kommissionär hat folgende Bücher zu führen:
1. ein Tagebuch,
2. ein Haupt- und Kontokorrentbuch,
3. ein Inventarbuch,
4. ein Kopierbuch,
} nach den Bestimmungen für Kaufleute § 32.
5. ein Fakturenbuch
6. ein Kommissionsbuch (ein Kontobuch, in welchem er darstellt, für welche Geschäfte er das Delkredere übernommen hat).

bonifier (französ. Buchf.) vergüten, auf einem Konto zu Lasten eines anderen in das Haben bringen.

bonitieren den Wert, besonders den Ertragswert eines Gutes abschätzen.

Bonitierung; Abschätzung von Grund und Boden.

book (engl. Buchf.) Handelsbuch.

book for good in commission, Kommissionslagerbuch.

book; to enter in a book (engl. Buchf.), Eintragung in ein Buch.

book; to keep book (engl. Buchf.), buchhalten.

book; warehouse book (auch store-book) Lagerbuch; Skontro für Warenlagervorräthe.

book-claim (engl. Buchf.); Buchforderung.

book creditor (engl. Buchf.); Buchgläubiger.

book-keeper (engl. Buchf.); Rendant; Rechnungsführer, Buchhalter.

book-keeper, in charge of the day-book (oder in charge of the journal oder memorial) (engl. Buchf.); Journal- oder Memorialführer.

book-keeping (engl. Buchf.); Buchführung oder Buchhaltung.

book of; book of acceptances (engl. Buchf.) Acceptantenbuch.

book of; book of accounts current (engl. Buchf.), Kontokorrentbuch.

book of; book of arrivals (engl. Buchf.); Eingangsbuch.

book of; book of bills bought on spot; Platzwechselkopierbuch.

book of cargo (engl. Buchf.); Frachtbuch.

book of charges oder of disbursements (engl. Buchf.), Spesenbuch.

book of consignment (engl. Buchf.); Verkaufsbuch.

book of conveyances (engl. Buchf.); Speditionsbuch.

book of debtors (engl. Buchf.); Debitorenbuch.

book of entries (engl. Buchf.); Eingangsbuch.

book of general merchandises (engl. Buchf.); General-Warenbuch.

book of inventary (engl. Buchf.); Inventar- und Bestandbuch.

book of receipts (engl. Buchf.); Einnahme- (und Ausgabe)buch.

book of sales (engl. Buchf.); Verkaufsbuch.

Bordereau Sortenzettel, Auszug aus einem Konto.

Borgteekening (holländ. Buchf.); Aval.

Börsengeschäfte (Verbuchung derselben s. unter dem Namen des betreff. Geschäftes).

Borstenhändler [s. „Borstenzurichterei“].

Borstenzurichterei und Bürstenerzeugung; *Buchführung.*

Deutsches Reich.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien am 28. Januar 1899 (Zahl 2543) eine Bekanntmachung erlassen, gemäß welcher den Inhabern derartiger Fabriken eine recht genaue, bestimmt umgrenzte Buchführung zur Pflicht gemacht wird.

Zwecks Kontrolle der gehörigen Durchführung dieser Bestimmung, bestehen diesbezügliche Maßnahmen der Landeszentralbehörden.

Kontrollbuch für den Betrieb der Roßhaar-Spinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

Linke Seite des Buches. Gekaufte Waren

1	2	3	4	5	6		7	8	9
Laufd. No.	Datum Jahr	Gewicht Kilo	Bezeichnung der Waren Borsten, Roßhaare etc.	Ursprungsland	In welchem Zustand		Von welcher Firma oder Händler geliefert	Laut Rchn. od. Belag unter No.	Rest Kilo
					desinf. gekocht	roh			
1	1./4. 02	250	Borsten	Russland	—	roh	Firma: M. Ritter, Breslau	27	125
2	21./7. 02	160	Roßhaar	Dänemark	desinf.	—	Firma: F. Hager, Leipzig	48	—
3	16./12. 02	125	dtto.	Deutschland	—	roh	Hermann Kraft, Roßhaarhändler	60	—
4	17./2. 03	105	Borsten	Kalkutta	desinf.	—	Firma: Leon Levi, Hamburg	8	—

Desinfizierung der Waren Rechte Seite des Buches.

10	11	12	13	14	15
Datum, Ort u. Zeit der Desinfektion	Gewicht Kilo	Bezeichnung der desinf. Waren Borsten, Roßhaare etc.	Wie? desinfiziert bezw. gekocht	Namen d. Desinfekteurs. Ist die Desinfektion nicht im eigenen, sondern einem auswärtigen deutschen Betriebe erfolgt, so ist hier auch das behördl. Zeugnis nach Ausstellungsort und Datum zu bezeichnen (Vergl. Anm. zu § 2 der Bekanntm.)	Kontroll-Vermerk der Beamten. Bei ausw. Desinfekt. ist hier der Tag der Nachsuchg. um die Gewährg. d. Befreig. vom Desinf.-Zwange vom Geschäftsinhaber einzutragen
16./4. 02 Leipzig, Wohn. Nachm. 2—6 Uhr	125	Borsten	gekocht	Fr. W. Leißner	Richtiggefunden. Otto Hübner, Kontrolleur.
15./6 02 Leipzig. Vorm. 8—10 Uhr	160	Roßhaar	desinfizirt	Leipziger Desinfektionsanstalt 15./6. 1900.	. .
—	—	—	—	—	Nachgesucht am 17./12. Befreit am 18./12. Fr. W. Leißner.
2. 12 02 Hamburg. Nachm. 3—7 Uhr	105	Borsten	desinfizirt	Behördliches Zeugnis. Hamburg, 2./12 1900.	Gesehen: Otto Hübner, Kontrolleur.

Im Vorstehenden wird die Buchführung einer Bürstenzurichterei dargestellt.

[Die Angaben hierzu sind aus „Leissners Kontrollbuch für den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien" entnommen. (Verlag Leipzig, Paul Hungar)*].

Bosnien und Herzegowina.

(H.-G.-B. von 1883).

Allgemeines über die Buchführung. Teil I. Titel IV.

Von den Handelsbüchern.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, gebundene, paraphierte Bücher zu führen, deren Blatter mit fortlaufenden Zahlen versehen sein müssen, aus denen seine Handelsgeschäfte und sein Vermögensstand vollständig zu ersehen sind.

*) Zu den hier erbrachten Beispielen hat Herr Fr. W. Leissner, Leipzig, bereitwilligst die nötigen Daten angegeben.

Hiebei aber steht es ihm frei, sich bei der Führung der Handelsbücher jedweder Buchungsart und jedweder lebenden Sprache zu bedienen. (Art. 27).

(Dieser Artikel enthält weiters noch Vorschriften über die Art der Eintragungen. Dieselben stimmen mit § 43 des n. H.-G.-B. für Deutschland (Art. 32 des österr. H.-G.-B.) überein; in gleicher Weise stimmen die Art. 28 und 30 (Inventurpflicht) mit § 39; 29 mit § 41; 31 und 32 mit § 44 des n. H.-G.-B. überein.)

Rücksichtlich der Bücher der Aktiengesellschaften.

Die Direktion ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Bücher der Gesellschaft ordnungsmäßig geführt werden und hat die vom Aufsichtsrathe geprüfte Jahresbilanz samt dem der Generalversammlung vorzulegenden Bericht acht Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen.

Überdies hat die Direktion ein Originalexemplar der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz dem zuständigen Gerichte ungesäumt vorzulegen. (Art. 209.)

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen ihren Zweigen. Er ist deshalb berechtigt, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich Kenntnis zu verschaffen und die Bücher, Schriften und Kassen derselben jederzeit zu untersuchen. (Art. 210.)

Rücksichtlich der Bücher der Makler.

Die Bestimmungen der Art. 449 und 450 über die Bücher der Handelsmakler sind fast genau dieselben wie die in den §§ 100/103 des n. H.-G.-B. für das Deutsche Reich.

Böttcherei-*Buchführung*. Nach § 1 des n. H.-G.-B. für das *Deutsche Reich* sind Kaufleute im Sinne des Gesetzes jene, die Handelsgewerbe betreiben. Als solche gelten u. a. alle jene Gewerbebetriebe, welche die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) zum Gegenstande haben, ohne Unterschied, ob diese Waren unverändert, oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Dadurch sind die Anschaffungsgeschäfte der Handwerker Handlungsgeschäfte und die Handwerker Kaufleute; allerdings unter Umständen bloß Minderkaufleute.

Betreibt ein Böttcher sein Gewerbe in großem, fabriksmäßigem Umfange, so daß es eine kaufmännische Organisation erfordert, so ist er Kaufmann und zur Buchführung verpflichtet.

Im Böttchereigewerbe werden in der Regel folgende Bücher geführt:

Ein Kassabuch für alle Bargeschäfte, ein Memorial für die Aufschreibung der nicht baren Umsätze, ein Personenbuch und ein Faßholzeinkaufs-, sowie ein Lieferungsbuch.

Für Bestellungen legt man bisweilen ein spezielles Bestellbuch [s. d.] an.

Litteratur.

Geschäftsvorfälle (Buchführung) des Böttchers (Küfers) von G. Heyd. Eßlingen 1892, Wilh. Langguth.

Brasilien.

(H.-G.-B. vom Jahre 1850.)

Allgemeines über die Buchführung. (Kapitel II § 10.)

Alle Kaufleute sind verpflichtet:

1. Eine gleichmäßige Ordnung in der Buchführung und bei den Eintragungen zu befolgen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Bücher zu führen.

2. Alle Urkunden, deren Ausfertigung in diesem Gesetzbuche (Handelsgesetz) vorgeschrieben ist, in das Handelsregister eintragen zu lassen.

3. Sämtliche Schriftstücke, die Korrespondenzen und die sonstigen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Papiere in gehöriger Weise so lange aufzubewahren, bis die daraus herzuleitenden Ansprüche verjährt sind.

4. Jährlich eine Generalbilanz über ihre Aktiva und Passiva aufzustellen, welche alle unbeweglichen Vermögensstücke, alle Mobilien und Moventien, die Warenvorräthe und Barbestände, die Kreditpapiere und irgend andere Werte, sowie die gesamten Schulden und Verbindlichkeiten umfassen muß.

Dieselbe muß von dem betreffenden Kaufmann selbst unterschrieben und datiert sein.

§ 11. Die Bücher, welche die Kaufleute notwendigerweise zu führen verpflichtet sind, sind: das Tagebuch und Briefkopierbuch.

Rücksichtlich der Handelsbücher der Auktions-Kommissäre.

§ 71. Jeder Auktions-Kommissär ist verpflichtet, nachfolgende 3 Bücher in Ordnung zu führen:

1. Das Eingangsbuch,
2. das Ausgangsbuch,
3. das Buch der laufenden Rechnung.

Rücksichtlich der Handelsbücher der Faktoren, Verwalter und Lagerhalter.

§ 77 und 88. Die in die Bücher eines Handelshauses durch die mit der Buchführung und Rechnungslegung betrauten Buchführer und Kassierer niedergeschriebenen Eintragungen haben die nämliche Wirkung, als ob sie durch die Besitzer selbst niedergeschrieben worden wären.

Die Verwalter von Speichern und Niederlagen sind gehalten, ein vorschriftsmäßiges, nach den Bestimmungen für Kaufleute angelegtes Tagebuch zu führen.

Rücksichtlich der Handelsbücher der anonymen Gesellschaften (Aktien-Gesellschaften) und Genossenschaften. (Gesetz v. 22./8. 1860.)

§ 9. Die Leiter oder Direktoren der anonymen Gesellschaften oder Genossenschaften müssen in dem gesetzlich bestimmten Zeitraume und in der vorgeschriebenen Weise die Bilanz nebst den erforderlichen Belegen und Urkunden veröffentlichen und der Regierung zustellen; im Unterlassungsfalle unterliegt die Leitung einer Strafe von 100—1000 Milreis.

Brauchbarkeitsverminderung *in der Buchführung.*

Die Wertverminderung erfolgt entweder durch unmittelbaren Verbrauch von Bestandtheilen des Gegenstandes, oder durch ihre zufolge der Benützung allmählich eintretende Brauchbarkeitsverminderung. [s. „Abschreibung".]

Brauerei-*Buchführung*.

Die Buchführung größerer Brauereien ist fast ausschließlich nach dem System der Doppik eingerichtet. Es bestehen sohin neben dem Kassabuch und dem Memorial (der Prima Nota) das Fakturenbuch, Einkaufsbuch, Personenbuch, Kommissionsbuch, Bierverkaufsbuch sowie die Generalbuchhaltungsbücher: Inventur und Bilanz, endlich auch das Hauptbuch.

Das Bierverkaufsbuch enthält Tag für Tag mit Namen und Wohnort des Empfängers, die genaue Beschreibung des (auf Kredit) verkauften und verladenen Bieres.

Schema zum Bierverkaufsbuch.

Datum der Ablieferung			Kommissions Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Bier		Preis per 100 Liter		Betrag in Mark	
Jour.-Fol.	19..				Hektoliter	Liter				
117	August	1	1	Joh. Gauther, Auerbach	15	—	20	—	300	—
117	„	1	2	Ferd. Klauber, Hirschau	20	—	20	—	400	—
117	„	1	3	A. Sander, Neustadt etc.	20	—	20	—	400 etc.	—

Die Betriebs-Hilfsbücher.

Das Kalkulationsbuch.

Im Kalkulationsbuch wird die Feststellung des Einzelpreises der Gerste, eventuell Malz, Hopfen, Pech etc. mit Zurechnung der Fracht, des Zolles, des Verbrauches an Holz und Kohlen, der Löhne etc. bewirkt und somit eine Norm für den Bierverkaufspreis geschaffen.

Ein Waggon Gerste von 200 Zentner Ladung wird mit der Ergiebigkeit von 150 Hektoliter Gerste und 140 Hektoliter Malz angenommen.

Das Polettenbuch liefert die Kontrole für die Malzberechnung.

Das Kunden-Kassabuch wird für die Eintragung der Handgelder (Trinkgelder) für die Brauburschen benützt.

Die Lohnlistenbücher.

Die Lohnlistenbücher müssen vom Bräumeister äußerst peinlich und gewissenhaft geführt werden; dieselben sind am Ende jeden Monats abzuschließen, wobei gleichzeitig die Auszahlung der Leute zu erfolgen hat.

Weitere Hilfsbücher sind:

1. Das Boden-Journal.
2. Das Mälzungs-Journal.
3. Das Sud-Journal.
4. Das Gährkeller-Journal.
5. Das Keller-Journal.

Aus diesen Journalen sind u. A. folgende Daten zu ersehen: Ankauf und Ausputz der Gerste, Einweichen, Darrzeit, Malzschüttung, Würze, Gährungsdauer, Hefebeschaffenheit etc.

Die im Zentralhauptbuche vorkommenden Hauptkonti sind, wenn von den kaufmännischen Konten abgesehen wird: das Bierkonto, das Gerstekonto, Malzaufschlagskonto, Hopfenkonto, Pechkonto, Faßtagenkonto, Haustrunkkonto etc.

Aus den Gersten-, Hopfen- und Pech-Konten ist zu ersehen:

Der monatliche Einkauf und die monatliche Abgabe von Gerste, Hopfen und Pech an das Bierkonto.

Ein Malzkonto ist entbehrlich, wenn Malz selbst produziert wird.

Natürlich müßte, wenn Malz gekauft werden würde, ein solches Konto errichtet werden. Aus dem Malzaufschlagskonto muß sich der jährliche Aufschlagsbetrag nebst Abzahlung desselben ergeben.

Das Bierkonto zeigt das monatlich vorhandene Bierquantum und die Summe des monatlichen Bierverkaufes; außerdem wird aus demselben am Ende des Geschäftsjahres (zumeist am 1. Oktober) der erzielte Bruttogewinn herausgezogen.

Litteratur.

Die doppelte Buchhaltung nach amerikanischem und italienischem System für Bierbrauereien. München 1898, J. Lindauer.

Manual für den prakt. Brauerei-Betrieb von C. Michel. 3. Aufl. Augsburg 1892, Gebr. Michel.

Prakt. Anleitung zur doppelten Buchführung für Bierbrauereien von W. Trempenau. Stuttgart 1890. Max Waag.

Anleitung zur Erlernung der doppelten Bierbrauerei - Buchhaltung. Leipzig 1887, Friedr. Schellhardt.

Buchhaltung für Brauereien von J. Bauer. Wien 1885, Edm. Schmid

Anleitung für den Bierbrauer, seine Geschäftsbücher einzurichten. Von E. Lehnert. Freising 1886, Karl Wölfle.

Praktische Buchführung für Brauereien von P. Bürck. Band 2 der Bibliothek: Praktische Spezialbuchführungen. München und Leipzig 1893, Curt Lehmann.

Die doppelte Buchhaltung nach amerikanischem u. italienischem System zum Gebrauch für Bierbrauereien. Brauer-Akademie von Heinr. Fellmeth. München 1897, J. Lindauer.

brevets (französische Buchführung). Wert von erworbenen Erfindungspatenten; in der Aktiva der Bilanz vorkommend.

Briefe bilden häufig Substrate, aus denen die Buchung vorgenommen wird.

Deshalb bestimmen auch die Handelsgesetze der meisten Staaten im Abschnitte, der den Handelsbüchern gewidmet ist, dass Briefe kopiert und aufbewahrt werden müssen. [s. „Aufbewahrung der eingelangten Handelsbriefe"].

Briefportobuch. Das Briefportobuch, auch Portobuch oder auch Postbuch genannt, enthält alle Ausgaben für Briefe und Drucksachen. Die Summe desselben wird täglich, wöchentlich oder monatlich auf die Kredit-(rechte) Seite des Kassabuches übertragen.

Es heißt im Kassabuche entweder: Per Portokonto oder Per Briefmarken-Konto oder allgemein: Per Unkosten-(Spesen-)Konto.

In das Briefportobuch wird bei Übertragung der Ausgabensumme ins Kassabuch das Folium der Kasse eingesetzt.

In kleineren Unternehmungen wird es natürlich genügen, wenn bloß die Ausgaben für Briefmarken ins Kassabuch notiert werden, wodurch die Führung eines Briefportobuches unnötig wird.

Brikettfabrikation; *Buchführung.*

Für die Erzeugung der Briketts wird das Betriebs-Konto erkannt und dagegen für Löhne sowie die sonstigen Betriebskosten mit Ausnahme von Materialien, Utensilien, Maschinen und Geschäftsunkosten belastet.

In manchen Brikettwerken werden spezielle Waren-Konti, wie „6c Briketts" = „7c Briketts", „Industriewürfel-Konto" geführt, diese Konti belastet und dagegen das Brikettfabrikations-Konto erkannt.

Fabrikations- und Lagerbestand-Konti werden in jedem größeren Werke geführt. Die Rubriken dieser Konti lauten zumeist: „Auf Lager giengen", „Versandt wurden", „Durch Lokalverkauf giengen aus".

Wird vom Lager verladen, so wird die übernommene Menge vom Lagerbestande am Schluss des Monats abgeschrieben.

Am Schluße des Jahres wird die Produktion von 12 Monaten zusammengestellt und die gefundenen Summen werden der Bergbehörde mitgeteilt.

Bringschuld *und Holschuld.* Es ist häufig unter den Beteiligten Streit darüber entstanden, ob der Schuldner sein Geld oder die sonstige Leistung, die er zu machen hat, dem Gläubiger nach seinen Wohnort bringen oder senden, oder ob der Gläubiger das ihm Gebührende vom Schuldner abholen muß.

Es kommt darauf an, wo nach dem betreffenden Schuldverhältnis der Schuldner die ihm obliegende Verpflichtung (Zahlung oder sonstige Leistung) zu erfüllen hat.

Für Geldschulden hat das bürgerl. Gesetzbuch die besondere Bestimmung getroffen, daß Geld stets (mag auch sonst der Leistungsort für den Schuldner sein, wo er will) dem Gläubiger „an dessen Wohnsitz zu übermitteln ist"; der Schuldner, der Geld zu zahlen hat, muß es also dem Gläubiger bringen oder senden. Die Geldschuld ist somit eine Bring- und keine Holschuld [s. a. „Holschuld"].

Brouillard; (Kladde, Strazza der franz. Buchf.) Dieses Buch wird entweder in einfacher Form geführt oder nach dem Systeme der Doppelbuchführung.

Brouillard (mode simple)

21		
Acheté à Jean 10 pièces vin Fronsac à 200.— Frs.	2000	—
22		
Vendu à Jacques 3 pièces Máern à 180.— „	540	—
22		
Reçu de Paul ma facture du 3 c. „	175	—
23		
Vendu à Pierre 3 pièces Roussilon à 120.— „	360	—
23		
Reçu de Pierre 1 effets sur Bordeaux 31 Mars „	360	—
23		
Remis à Jean Bordeaux, 31 Mars	360	—
m/billet à s/ordre, 31 Mars	1640	—
Frs.	5435	—

Journal (mode double)

21		
Magasin de Jean s/fact. 10 pièces vin Fronsac à 200.— Frs.	2000	—
22		
Jacques à Ventes m/fact. 3 p. Máern à 180.— „	540	—
22		
Caisse à Paul son versement „	175	—
23		
Pierre à Ventes Bordeaux, 31 Mars „	360	—
23		
Jean à Effets à recevoir m/remise Bordeaux, 31 Mars „	360	—
à Effets à payer m/billet à s/ 0/, 31 Mars „	1640	—
Frs.	5075	—

Brouillon [s. „Abschlußstrazza"].

Bruderlade. *Bilanz einer solchen.*

Die Rechnungslegung der Bruderladen enthält zumeist 2 Abteilungen:

a) das Gewinn- und Verlustkonto der Provisionskasse.

b) das Gewinn- und Verlustkonto der Krankenkasse.

In *Österreich* hat das Ackerbauministerium hierfür eine Verordnung erlassen: Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1893.

Amtliche Nachrichten dieses Ministeriums. IX. Jahrg. N. 4.

Buchbinderei; *Buchführung.*

In der Regel eine gewöhnliche, einfache, gewerbliche Buchführung. Es giebt allerdings auch Großbetriebe, in welchen Doppelbuchführung eingerichtet ist. [Siehe „Gewerbliche Buchführung".]

Buchdruckerei; *Buchführung.*

Eine vollständige, nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung eingerichtete Buchführung umfasst folgende Bücher. (Die mit

Sternchen bezeichneten sollen auch bei kleinem Betriebe nicht fehlen.)

Chronologische Bücher:
1. Das Inventarium.*)
2. Die Prima-Nota.

Systematische Bücher:
3. Das Hauptbuch.
4. Das Kassabuch.*)
5. Das Betriebsbuch.
6. Das Papier-Skontro.*)
7. Das Schriften-Skontro.
8. Das Inventarbuch.*)
9. Das Mobilieninventar.
10. Das Debitorenbuch.*)
11. Das Kreditorenbuch.*)
12. Das Wechselbuch.
13. Das Trattenbuch.

Hilfsbücher:
14. Das Bestellbuch.*)
15. Das Kalkulationsbuch.*)
16. Das Maschinen-Kontrolbuch.*)
17. Das Sammeljournal.
18. Der Debitoren-Monatsausweis.
19. Die Abschluss-Strazza.
20. Das Lohnregister.
21. Das Personalregister.*)
22. Das Spesenbuch.
23. Das Verfallbuch.
24. Die Juxtenbücher.
25. Die Geschäftschronik.

Von diesen Büchern verdienen einige besondere Beachtung, diese sind das Bestellbuch, dessen Einrichtung ohne weiters aus folgendem Beispiele verständlich ist.

[Siehe Formular auf Seite 133]

Das Betriebsbuch.

Überall dort, wo eine Betriebsteilung (Druckerei, Setzerei etc.) rechnungsmäßig durchgeführt werden soll, ist die Führung eines Buches unerläßlich, das sämtliche Auslagen und Spesen auf diese Betriebsgruppen aufteilt.

Dieses Buch ist das Betriebsbuch und seine Einteilung und Führung aus obigem Beispiele sofort verständlich.

[Siehe Formular auf Seite 133]

Die Eintragung der Posten erfolgt aus Primanota und Kassabuch gelegentlich unter Anführung der Bezüge.

Am Monatsende erfolgt ein Abschluß in Form einer Addition aller Kolonnen. Diesen Summen jeder Gruppe können die Werte aller im Laufe dieses Monates abgelieferten Rechnungen, die aus der Kundenstrazza leicht in allen Betriebsgruppen ersichtlich sind, gegenübergestellt werden, woraus eine Differenz sich ergiebt, die einen Bruttogewinn oder -Verlust bedeutet und den Geschäftsleiter auf allzugrosse Auslagen, die im Mißverhältnisse zu den Einnahmen stehen, aufmerksam machen kann.

Man sieht leicht, daß das Betriebsbuch nichts anderes ist, als das dem Betriebs-Konto entsprechende systematische, jedoch spezialisierte Skontro, da die Sollseite dieses Konto auch alle Lasten des Betriebes verrechnet, also dem Betriebsbuche, die Habenseite dagegen, welcher die einzelnen Rechnungen kreditiert werden, dem erwähnten Monatsausweise entspricht. Jedenfalls ist diese Form bequemer, als die Führung mehrerer Konti für Satz, Druck etc. im Hauptbuche.

Selbstredend kann dort, wo auf eine Gruppenteilung kein oder weniger Gewicht gelegt wird, das Betriebsbuch ganz entfallen.

Ebenso charakteristisch und geradezu unentbehrlich ist das Kalkulationsbuch, das alle bereits einmal kalkulierten Rechnungen enthält, die im Bedarfsfalle zur Vergleichung herangezogen werden müssen.

[Siehe Formular auf Seite 134]

Bei kleinen Betrieben empfiehlt sich eine tabellarische Form des Kassabuches, welches dann gleichzeitig als Journal, (Spesenkassa und Betriebsbuch dient.

[Siehe Formular auf Seite 134]

Die Kontierung im Hauptbuche wird sich bei doppelter Methode bezüglich der hier charakteristischen Konti folgendermaßen gestalten.

Das Papier-Konto ist ein Bestand- und Erfolgs-Konto; für alle Eingänge von Papier wird es belastet, für die Ausgänge mit den den Kunden berechneten Preisen erkannt. Am Ende des Jahres ist der Vorrat zum Preiscourantwerte auf Haben zu Lasten des Bilanz-Konto einzustellen, worauf sich ein Saldo zeigt, der entweder (bei größerer Habenseite) Gewinn oder (bei grösserer Sollseite) Verlust bedeutet und auf Gewinn- und Verlust-Konto übertragen wird.

Das Inventar-Konto, ein Bestand- und Erfolgs-Konto, ist für alle Anschaffungen von Lettern, Schrift- und Setzkasten, Werkzeugen etc. zu belasten, für etwaige Verkäufe zu erkennen. Beim Abschlusse wird auch hier der Wert des Vorrates (nach ermittelter Abnutzung) auf Haben eingestellt, auf Bilanz-Konto übertragen, der Saldo gesucht, der immer ein Sollsaldo ist, also ein Verlust sein wird und auf Gewinn- und Verlust-Konto gebucht.

Das Betriebs-Konto, ein gemischtes Konto (Bestand und Erfolg) ist eines der wichtigsten, es verleiht der ganzen Buchführung den spezifischen Charakter einer gewerblichen und druckergewerblichen. Es wird ein Bild des ganzen Betriebes, sowie des Betriebsgewinnes allerdings nur in Bruttoziffern zu geben haben, belastet erscheinen für alle Betriebsausgaben (Löhne, Beheizung, Beleuchtung, Spesen aller Art), erkannt werden dagegen für die Werte der fertiggestellten Waren gegenüber dem Debitoren-Konto. Eine Zerlegung dieses Konto etwa in Löhne-Konto, Beheizungs-Konto etc. oder nach den Betriebsgruppen in Druckerei-Konto, Setzerei-Konto etc. ist wohl zweckdienlich, jedoch dann unnötig, wenn ein sorgfältig eingeteiltes Betriebsbuch geführt wird, von dem oben die Rede war. Selbstverständlich bedeutet der Saldo den Betriebsgewinn. Eine wichtige Rolle spielen hier die Werte der angefangenen Arbeiten, die als Aktivum bei Beginn des Jahres dem Konto zu belasten sein werden, während beim Abschlusse natürlich das Gegenteil geschieht. Sind diese Arbeiten eingestellt (zu Lasten des Bilanz-Konto), so wird der Saldo gesucht, der den

Zu Seite 132.

Beispiel: Das Bestellbuch einer Buchdruckerei.

April 19..

Datum	Laufende Nummer	Name des Bestellers	Wohnort	Gegenstand	Format	Auflage	Satz		Stereotypie		Druck		Buchbinder		Papier		Kommissionsarbeit		Fol. d. Kalkulat.-B.	Summa		Geliefert		Fol. d. Kunden-Str.
							Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Monat	Tag	
8	1317	A. Hartleben. . . .	Leipzig	Hartmann „Verzinnen und Verzinken"	8°	2150	216	75			101	—	2	25					48	320	—	Mai	18	26
17	1355	C. Schember & Söhne	Berlin	Registrierkarten	26/118	5000	1	50	1	50	5	—	7	50	7	50			48	23	—	„	17	18
19	1361	Wilhelm Eckhardt .	Wien	Ansichtskarten	9/14	5000	4	50	6	50	58	—	16	—	150	—			47	235	—	„	9	34
27	1419	J. Löwy	Leipzig	Aufdruck Porträt Nothnagel		112	—	50			2	—							47	2	50	„	8	12
28	1428	A.-G. Schloglmühl .	Wien	Avisobriefe	4° Resp.	500	2	50			2	80	—	20					48	5	50	„	17	82
29	1491	Rudolf Geburth . .	Leipzig	Prospekte	4° 1 Col.	300	2	85			1	85	—	10	—	80			49	5	60	„	19	72
30	1510	Otto Eichhorn . . .	Leipzig	Danksagungsbriefe samt Couverts	kl. 8°	100	—	50			—	90		15	—	70			48	2	25	„	10	72

Beispiel: Das Betriebsbuch einer Buchdruckerei.

Dezember 19..

Tag	Fol. der Prima-Nota	Fol. des Cassabuches	Bezeichnung	Setzerei		Stereotypie			Druckerei										Buchbinderei		Kommission	Transitorische Posten
				Löhne	Div.	Löhne	Metall	Div.	Löhne	Farben	Walzenmasse	Waschmittel	Putzmittel	Schmiermittel	Elektricität	Beheizung	Reparaturen	Div.	Löhne	Div.		
1		16	Löhne laut Liste. .	905 80		16 42			566 46										60 66			
2		16	div. Anschaffungen		13 90							90	9 —	1 20								
4		16	Kohle													40 50						
5	22		Cliché																		10 —	
7	22		Metalle gekauft . .				62 40															
8		17	Löhne laut Liste. .	1014 89		16 —			566 46										51 40			
9			Metalle verkauft .				3 —															

Beispiel: Das Kalkulationsbuch einer Buchdruckerei.

Name des Kunden: Gust. Klinger. Gegenstand: Lieferscheine.

Datum			Satz		Druck		Papier		Buchbinder		Diverse		Summe		Nr. des Bestellbuches
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
Jan.	7	Auflage 15/m	12	—	8	—									114
		C. Roeder 15.300 Bogen à 7 Mk.					123	—							
		perforieren etc.							36	—					
		Einbände									77	—	256	—	

Beispiel: Das Kassabuch einer Buchdruckerei.

Januar 19. .

Datum	Folio Debit- u. Kred.-Buch		Memorial	Einnahmen: Kunden	Einnahmen: Diverse	Ausgaben: Löhne	Beleucht. u. Beheiz.	Betriebsauslagen	Putzmittel	Material-anschaffgn.	Papier	Haushalt	Zins u. Steuern	Diverse
			Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
1.		Kassastand . .			380 20									
26.		Löhne				160 20								
26.		Diverse. . . .							2 50					
27.		Kohlen v. A. B.					78 50							
28.		Gasrechnung .					59 40							
29.		10 Ries Postpapier B. von W. S. & Co.									112 20			
30.		Steuerrate I. Quartal . . .											155 —	
31.	1/15	Monatszusammenstell. aller Rechnungen	6480 20											
31.		Kassastand . .												

Betriebsgewinn repräsentiert, und auf Gewinn- und Verlust-Konto übertragen.

Das Spesen-Konto, ein reines Erfolgs-Konto, wird die Geschäftsspesen aller Art belastet erhalten, wie Porti, Kontorrequisiten, Geschäftsbücher und Papiere, Gehalte der Kontorbeamten etc., dann jene Betriebsspesen, die ihrer Natur nach schwer nach Betriebsgruppen teilbar sind, wie Beheizung, Beleuchtung, Miete, Steuern, Assekuranzen etc.

Selbstredend kann für jeden dieser letzeren Begriffe ein eigenes Konto eingeführt werden, wie Miete-Konto etc. Kreditposten werden auf Spesen-Konto nur dann vorkommen, wenn einem Kunden derartige Spesen, z. B. Porto, eigens angerechnet werden.

Das Konto ist sonst ganz passiv und wird mit Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen. (Prof. Eugen Schigut, Wien.)

Litteratur. Eugen Schigut. Die Buchführung im Buchdruckereigewerbe. Leipzig, Hilmar Klasing 1902.

Bücher-*Abschluß* [s. Abschluß].

Bücher *der einfachen* **Buchführung** [s. „einfache Buchführung"].

Bücher *der doppelten* **Buchführung** [s. „doppelte Buchführung"].

Bücher *der gewerblichen Buchführung.*

Die Bücher der gewerblichen Buchführung können in Bezug auf ihre Wichtigkeit eingeteilt werden:

1. In wesentlich notwendige Bücher; diese sind für den Geschäftsbetrieb unentbehrlich und werden in allen Gewerben gleichmäßig geführt.

2. In Neben- oder Hilfsbücher, das sind Bücher, welche nicht unumgänglich notwendig sind und die nur zwecks Erzielung einer größeren Übersicht über die einzelnen Geschäftsabteilungen geführt werden.

Wesentlich notwendige Bücher:

1. Das Inventurbuch [s. d.],
2. das Journal als Tagebuch [s. Memorial], (nicht zu verwechseln mit dem Sammeljournal),

3. das Kassabuch [s. d.],
4. das Personenbuch (Kontokorrent [s. d.,) s. a. gewerbliche Buchführung].

Bücher *der kameralistischen* **Buchführung** [s. „kameralistische Buchführung"].

Bücher *der konstanten* **Buchführung** [s. „konstante Buchführung"].

Bücher-*Einsicht.* [s. „Einsicht in die Handelsbücher".]

Bücher; *Einsichtnahme durch einen bisherigen Gesellschafter* [s. „Bisheriger Gesellschafter".]

Bücher, *Geschäftsbücher oder Handelsbücher* dienen zur Eintragung (Verbuchung) der in einem Unternehmen vorkommenden Geschäftsereignisse.

Bücher, *Geschäftsbücher.*

Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen. [Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20./5. 1898.]

§ 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

Nr. 11. Die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher.

Nach der Konkursordnung § 1, Abs. 3, gehören die Geschäftsbücher zur Konkursmasse, und zwar wesentlich im Hinblick darauf, daß dem Konkursverwalter, wenn er das Geschäft des Gemeinschuldners verkauft, nicht die Berechtigung entzogen werden darf, die zur Fortführung desselben erforderlichen Bücher mit zu veräußern.

Aus demselben Gesichtspunkte ist aber die Veräußerung der Geschäftsbücher im Konkurse nur mit dem Geschäft im Ganzen und nur insoweit zugelassen, als sie zur Fortführung des Geschäftsbetriebes unentbehrlich sind. (§ 117, Abs. 2.)

Bücher-*Revisor*, Bezeichnung für den Buchsachverständigen im Deutschen Reiche [s. a. „Sachverständige"].

Deutsches Reich.

Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich v. 26./7. 1900:

§ 36. „Das Gewerbe der vereidigten Bücherrevisoren darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche dieses Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der Bücherrevisoren eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen."

§ 47. Insofern für vereidigte Bücherrevisoren eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.

§ 53. Die Approbationen der vereidigten Bücherrevisoren können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Hinsichtlich der Gebühren jener Bücherrevisoren, welche von den Behörden zu beeidigen sind, wird durch das neue Gewerbegesetz keine Änderung getroffen.

Die zuständigen Behörden sind nach wie vor befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo solche bisher nicht bestanden haben.

Strafen für Bücherrevisoren. (§ 148, Abs. 8 des Gewerbegesetzes.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet.

Bücher-*Vorlage.*

Deutsches Reich.

§ 45. Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verpflichtung des Prozeßgegners zur Vorlegung von Urkunden bleibt unberührt.

§ 422 der Zivilprozeßordnung lautet: Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder Vorlegung der Urkunden verlangen kann.

Nach der Steuer-P.-O. können Beweismittel also auch Handelsbücher beschlagnahmt und durchforscht werden.

Frankreich.

Code comm. Art. 15. Im Laufe eines Rechtsstreites kann die Vorlegung der Bücher seitens des Richters selbst von Amtswegen angeordnet werden (auch auf Antrag eines Nichtkaufmannes), um aus denselben dasjenige auszuziehen, was den Streitgegenstand betrifft.

Art. 17. Weigert sich die Partei, deren Büchern Beweiskraft beizulegen man sich erbietet, dieselben vorzulegen, so kann der Richter der anderen Partei den Eid auferlegen.

Großbritannien.

The Companies Act 1862, Sect. 156.

Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen die eidliche Vorlegung von Büchern der Gegenpartei anordnen.

Rules of the Supreme Court 1883, Order XXXI 12, 14.

Bücher-*Vorlage in Steuer-Reklamations-Angelegenheiten.*

Deutsches Reich [s. Anmerkung am Schlusse dieses Artikels].

Alljährlich im Oktober oder zu Anfang November, nachdem die Hauslisten wegen Einschätzung zur Einkommensteuer ausgefüllt sind, erhält jeder, welcher nach Schätzung der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Einkommen von über 1600 Mark bezieht, von letzterer unter Beifügung eines Formulars eine Aufforderung, sein Einkommen zum Zwecke der Einschätzung zu deklarieren.

In diesem Formular ist das Einkommen in 4 Gruppen geteilt.

1. Einkommen aus Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gründen, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken.
2. Einkommen in Form von Kapitalszinsen, Renten, Apanagen, Dividenden und Aktien.

3. Einkommen durch Bekleidung einer ausschließlich oder zum Teil mit festem Gehalte oder mit Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, desgleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld.

4. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.

Rücksichtlich der Handel- und Gewerbetreibenden schreiben die Gesetze vor, daß der Reingewinn zu fatieren und nach den Grundsätzen zu berechnen ist, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

Der Kaufmann oder Fabrikant hat bei Anfertigung der Deklaration die letzten drei vor der Deklaration zurückliegenden Bilanzen zur Hand zu nehmen und auf Grund derselben sein für das nächste Jahr steuerpflichtiges Einkommen anzugeben. (Weiteres hierüber s. „Deklaration".)

Gegen eine zu hohe Einschätzung zur Einkommensteuer steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Reklamation zu.

Behufs Prüfung der Reklamation kann die Reklamationskommission eine genaue Feststellung der Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse des Reklamanten veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Kommission befugt, u. a. auch den Steuerschuldner (Reklamanten) zur Vorlegung der auf seine Angaben bezüglichen Geschäftsbücher aufzufordern.

(§ 56 und 62 des kgl. Sächs. Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900. Ebenso in den anderen Bundesstaaten.)

Ebenso § 62 der Instruktion, die Veranlagung zur Sächs. Einkommensteuer und die Erledigung der Rechtsmittel gegen die Veranlagung betreffend (amtlich vom kgl. Sächs. Finanzministerium herausgegeben.). [Auszug s. „Deklaration".]

Buchforderung; Aussenstände (im Gegensatz zu Buchschulden) [s. „Debitoren"].

Buchführung, *Arten derselben;* [s. „Arten der Buchführung"].

Buchführung *bei Aktiengesellschaften.* Daß bei Aktiengesellschaften eine andere Buchführung nötig sein soll, als im Einzelbetrieb, ist eine oft ausgesprochene, aber nichtsdestoweniger irrige Ansicht.

Denn nicht die rechtliche Form, in der ein Betrieb gekleidet, ist für die Buchführung bestimmend, sondern einzig und allein die Eigenart (Branche) desselben.

Ein Bankgeschäft, eine Brauerei, eine Papiermanufactur — sie alle können sowohl im Einzelbetriebe, wie als Handelsgesellschaften geführt werden und alle werden von einander verschiedene Buchführungen im Betriebe haben. Diese Verschiedenartigkeit richtet sich aber niemals nach der Rechtsstellung des Betriebes, von der die Buchführung unabhängig bleibt, sondern nach der Natur des Unternehmens.

[S. „Zeitschrift für Aktiengesellschaften", V. Jahrgang, Ste. 68. Leipzig, An der alten Elster 6.]

In Betreff der Verschiedenartigkeit in der Bewertung der Inventurvorräte s. H.-G.-B. § 40 und § 261, Abs. 1.

Buchführung, *Aufzeichnungen, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.*

Jede gesetzliche Aufzeichnung der bei Eröffnung eines Gewerbes vorhanden gewesenen Vermögensbestandtheile und der durch die im Betriebe des Gewerbes, sowie sonst vorgenommenen Rechtsgeschäfte und anderen Thatumstände herbeigeführten Veränderungen in diesen Vermögensbestandtheilen wird — von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen — geeignet sein, mehr oder weniger schnell eine Übersicht des Geschäfts dem Inhaber zu gewähren.

Hiedurch allein wird diese Aufzeichnung aber noch nicht zu einer kaufmännischen Buchführung.

Eine solche liegt vor, wenn der Unternehmer bei der Führung seiner Bücher in der Weise die Sorgfalt beobachtet, daß dieselben jedem Sachverständigen Übersicht gewähren und ihn in die Lage setzen, eine ordentliche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Bilanz zu ziehen.

Buchführung *oder Buchhaltung.* Unter Buchführung (Buchhaltung) versteht man die geordnete Aufzeichnung des Bestandes und der Veränderungen des Vermögens eines Unternehmens, eines Vereines, einer öffentlichen Verwaltung oder einer Privatperson. (Hügli, Bern); sie ist Rechnung über die gesamte auf Erwerb und Verbrauch von Vermögen gerichtete Thätigkeit. (Dr. Sellnik, Leipzig.)

Sie bietet die Möglichkeit, den Gang der Geschäfte zu überschauen und sich über den Stand des Vermögens volle Klarheit zu verschaffen.

Buchführung *in England.* In England begegnet man der deutschen, italienischen und amerikanischen Doppelbuchführungsart, sowie am häufigsten der „deutschen Buchführung", [s. a. „Buchführung in Frankreich"]. Bei letzterer begegnet man dem kleinen formellen Unterschiede, daß die Engländer das Memorial „Journal" nennen und darin jeden Posten thatsächlich zweimal, einmal unter Soll (Debitors, Abkürzung Drs.) und einmal unter Haben (Kreditors, Abkürzung Crs.) einstellen.

Im übrigen entspricht das „Bought Book or Invoice Book (Inwards)" genau unserem „Einkaufsbuch", und das „Sold Book or Invoice Book (Outwards)" genau unserem Verkaufsbuch, das „Cash Book" unserem „Kassabuch" und endlich das „Ledger" unserem „Hauptbuch".

[siehe Formular auf folgender Seite]

Buchführung *in Frankreich.* In Frankreich findet man sowohl die deutsche wie auch die amerikanische und italienische Doppik. Die „deutsche Doppelbuchführungsmethode" ist ebenso wie in England [s. „Buchführung in England"] auch in Frankreich die verbreitetste.

Es findet eine genaue Trennung der Bar- und Verrechnungsposten statt.

Das Memorial heißt dort „Brouillon", das Brouillard [s. d.], das Kassabuch „Livre de caisse", das Einkaufsbuch „Livre d'achats", das Verkaufsbuch „Livre de ventes" und endlich das Hauptbuch „Grand Livre".

Am verbreitetsten ist das dem deutschen Journal als Merkbuch entsprechende Journal.

Bought - Book der englischen Buchführung.

Bought-Book or Invoice Book (Inwards)

Nov.	12.	C. Codlin, London				
		C. C. 61/68 5 chests of indigo				
		gross 14 Cws. 68 lbs				
		tare 3 „ 33 „				
		nett 11 Cws. 35 lbs				
		à 6/- lb	£ 380	2/-		
		Brokerage 1/2 % £ 1, 18, —				
		Freight „ 4, 12, 6				
		Insurance „ —, 15, —	7	5/4		
			£ 387	7/6		
		Commission 2 %	7	15/-		
		Payable 12th of February 19 . .			£ 395	2/6
		Shipped by him for my account by steamer Halifax Capt. Taylor to Mssrs. H. Uhlemann & Co, Bremen.				
		u. s. w.				

Buchführung *im Gegensatze zur* **Buchhaltung.** Bücherrevisor Max Kummer, Herrnhut, macht in seiner Schrift „Buchführung und Buchhaltung" einen Unterschied zwischen diesen beiden Thätigkeiten.

Das Gebiet der Rechnungslegung stellt sich in zwei Thätigkeiten dar, welche gemeinhin, nicht als getrennt betrachtet werden können:

1. Die Thätigkeit der Ausführung.
2. Die Thätigkeit der Erwägung, Schaffung und Feststellung bestimmter Formen.

Die erstere Thätigkeit ist die Buchführung (also die ausführende Thätigkeit), die andere die Buchhaltung (also die wissenschaftliche Thätigkeit.).

Buchführung *des Gemeinschuldners im Konkurse. Deutsches Reich.*

§ 131. 1. Konkurs-Ordnung.

„In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten."

Das Gesetz verlangt im Gegensatze zur preußischen Konkurs-Ordnung und anderen früheren Gesetzgebungen, welche sich mit einem schriftlichen Bericht des Verwalters zu den Akten begnügten, den mündlichen Vortrag des Verwalters über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, die Lage der Sache und die bisher ergriffenen Maßregeln in der ersten Gläubiger-Versammlung.

Die Motive (§ 1516) sagen:

„Es wird dadurch zugleich den Gläubigern eine Veranlassung zur stärkeren Beteiligung an den Wahlterminen gegeben und bei Anwendung des jedem Gläubiger zustehenden Fragerechtes muß die Klarstellung der Sache wesentlich gefördert werden.

Daß dabei die Buchführung des Gemeinschuldners ein wesentliches, in kaufmännischen Konkursen nicht zu umgehendes Mittel ist, versteht sich von selbst. Nicht nur der Verwalter, sondern auch der Gläubigerausschuß wird sich von ihrer Beschaffenheit überzeugen müssen."

§ 239. „Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, werden wegen betrüglichen Bankerottes mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen:

1. . . . .
2. . . . .
3. Handelsbücher zu führen, unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren".

— „Die Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, ist gleichbedeutend mit der Absicht, sie in der Befriedigung zu verkürzen."

Diese Absicht muß, wie aus dem Wortlaute des Gesetzes erhellt, — zur Zeit der Vornahme der Handlung vorhanden gewesen sein. (Entsch. d. R.-G., Bd. IV, Seite 32.)

Das Verheimlichen der Handelsbücher setzt nicht notwendig eine Heimlichkeit der Handlung selbst oder eine Entfernung der Sache von ihrem bisherigen Orte voraus, immer aber die Absicht, dieselben der Wahrnehmung des Konkursverwalters oder der Gesammtheit der Gläubiger zu entziehen.

Die unter 4. erwähnten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn der Schuldner zur Führung der Handelsbücher nicht gesetzlich verpflichtet war.

Vernichtung eines einzelnen Handelsbuches ist nicht strafbar, wenn von demselben eine wortgetreue Abschrift gefertigt und fortgeführt ist und ferner ist die Vernichtung nicht strafbar, wenn vermöge der sonst noch vorhandenen Bücher die Übersicht über den Vermögens-

stand nicht beeinträchtigt wird. (Oppenhoff, Rechtssprechung, Bd. XIII., S. 298.)

Die Übersicht über den Vermögenszustand muß durch die Bücher objektiv einem sachverständigen Dritten gewährt werden.

Es genügt nicht, daß der Angeklagte selbst einen genügenden Überblick zu erlangen vermag. (Entsch. d. R.-G. in Strf.-S., Bd. IV., S. 21).

Die durch die Bücher zu gewährende Übersicht muß die ganze Vermögenslage umfassen, auch die sogenannten Gefälligkeitsakzepte und Wechselkommissionsgeschäfte sind zu buchen. (Oppenhoff, § 209, 64.)

Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf Kaufleute.

Bei der Konk.-O. ist ihrem ganzen Umfange nach — also auch bezüglich der Verheimlichung, Vernichtung oder unordentlichen Führung der Handelsbücher — die Voraussetzung, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung der Handelsbücher bestand.

Ein Rechtsirrthum, vermöge dessen der Schuldner sich zur Buchführung nicht für verpflichtet hält, bewirkt hier keine Straffreiheit. (Entsch. des R.-G. in Str.-S., Bd. V, S. 410.) Ebensowenig die eigene Unfähigkeit des Schuldners zur Buchführung oder der Umstand, daß derselbe die Buchführung einem Dritten (Buchhalter) übertragen hatte.

Denn wer ein kaufmännisches Geschäft betreibt, obwohl ihm die vorausgesetzten intellektuellen Fähigkeiten und Kräfte fehlen, oder wer einen von ihm mit der Buchführung betrauten Dritten nicht genügend beaufsichtigt, macht sich schon hiedurch einer Verabsäumung der ihm obliegenden Pflichten, eines fahrlässigen Verhaltens schuldig. (Entsch. des R.-G. in Str.-S., Bd. IV., S. 420.)

Buchführung *als Geschäftsgeheimnis.*

Deutsches Reich.

In Bezug auf § 9, Abs. 1 des Wettbewerbgesetzes hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Buchführung als Geschäftsgeheimnis gelten muß.

Eine Verletzung desselben greift in dasjenige ein, was der Handlung eigentümlich und als Geheimhaltung bedürftig ist.

Ein Jahres-Abschluß ist ein Geschäftsgeheimnis.

Indessen gehört zur Anwendbarkeit des Gesetzes, daß die Absicht, dem Inhaber Schaden zuzufügen, erkennbar sei.

Das bloße Bewußtsein von der Möglichkeit reicht nicht aus.

(Berliner Börsenzeitung, Nr. 239, II. Beilage, 1897.)

Buchführung *der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.* Die Buchführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterscheidet sich im großen ganzen in nichts von derjenigen eines im Einzelbesitze stehenden Betriebes. Die Art des Unternehmungsgegenstandes entscheidet, welche Bücher anzulegen und zu führen sind. [s. a. Buchführung der Aktiengesellschaften, sowie Zeitschrift für Aktiengesellschaften vom Syndikus Josef Bauer, V. Jahrg., S. 134, Leipzig, An der alten Elster 6.]

Die Besonderheit der G. m. b. H. macht für jeden Gesellschafter die Errichtung eines eigenen Stammanteilkontos notwendig. Weiterhin erhält jeder Teilhaber ein sogenanntes Kontokorrentkonto, auf welchem die ihm alljährlich zufallenden Gewinnsummen als Guthaben vermerkt und das nach geschehener Ausschüttung der Dividende belastet wird.

Manche Geschäftsführer ziehen es vor, an Stelle des Kontokorrentkontos jedem Teilhaber ein Dividendenkonto einzurichten.

Gesetzlich ist vorgeschrieben, daß das Stammkapital in der Passiva der Bilanz ausgewiesen sein muß.

Aber nicht nur in der Bilanz, sondern auch in den Büchern wird ein Kreditoren-Konto: „Stammkapital" eingerichtet.

Auch die Erneuerungsfonds und Reserven müssen in der Passiva ausgewiesen werden.

Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht in der Aktiva der Bilanz erscheinen (wie bei der Aktiengesellschaft).

Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und der Passiva sich ergebende Gewinn muß in der Bilanz besonders angegeben werden.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, am Schlusse des Geschäftsjahres neben der Bilanz auch eine sogenannte Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen [s. a. „Bilanz der Gesellschaft mit beschr. Haftung"].

Buchführung *über den Reichs-Invalidenfonds. Deutsches Reich.*

(Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 11. Juni 1874.) (R.-G.-Bl. Nr. 20 (1008) vom 12. Juni 1874.)

§ 10. Die Kassenführung und Rechnungslegung über die Ausgaben erfolgt durch die Reichs-Hauptkasse. Derselben wird alljährlich über den Verwaltungskostenfond ein auf Grund des Reichshalts-Etats und seiner Unterlagen aufgestelltes, vom Kaiser vollzogenes Spezial-Etat als Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung zugefertigt.

Der Schluß der Jahresrechnung über die Verwaltungskosten erfolgt am letzten Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Die aus den Ausgabenfonds jedes Jahres zu bestreitenden Zahlungen müssen vor Abschluß der Rechnungen angewiesen sein.

§ 15. Die spezielle Rechnungslegung über die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds, sowie über den Zustand und die Veränderung der Kapitalmittel derselben erfolgt unter Verantwortlichkeit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Rendantur nach Maßgabe der der letzteren zu erteilenden Geschäftsanweisung.

Buchführung *über den Reichs-Kriegsschatz. Deutsches Reich.*

Verordnung Nr. 984 (4) v. 22. Jänner 1874.

§ 8. Die Rendantur des Reichs-Kriegsschatzes hat über Einnahmen und Ausgaben folgende Bücher zu führen:

1. ein Haupt-Journal.
2. ein Haupt-Manual.

3. ein Asservaten-Manual.
4. ein Vorschuß-Manual.

Jedes Buch enthält außer den üblichen Eintragungsspalten besondere Spalten zur Vormerkung des Datums und der Nummer der bezüglichen Anweisung, sowie der entsprechenden Seitenzahlen der anderen Bücher.

Die drei Manuale zusammen müssen genau den Inhalt des Haupt-Journals umfassen.

§ 9. Die in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. November 1871 eingehenden Gelder werden vorläufig bei der Rendantur des Reichs-Kriegsschatzes asserviert (Aufschreibung hierüber erfolgt im Asservaten-Buche.)

§ 10. Am Schlusse jedes Monates, in welchem Gelder für den Reichs-Kriegsschatz eingegangen sind (§ 9), hat die Rendantur auf Grund der Manuale eine Nachweisung zu fertigen, in welcher der Bruttobestand übereinstimmend mit dem Ergebnis des Haupt-Journals und der effektive Bestand ersichtlich gemacht wird.

Die Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen, worauf dieser über die Niederlegung der Gelder im Juliusturm Bestimmung trifft.

Buchführung, Wertbedeutung derselben [s. „Bedeutung der Buchführung"].

Buchführungs-Methoden. Je nach den Grundlagen und den praktischen Zielen der Buchführung unterscheidet man die einfache (s. d.), die doppelte (s. d.), die kameralistische (s. d.), und die konstante Buchhaltung (s. d.).

Besondere Arten der doppelten Buchhaltung sind

1. die deutsche Sammelbuchhaltung (s. d.),
2. die französische Buchhaltung (s. d.),
3. die amerikanische Buchhaltung (s. d.)

und 4. die bei der italienischen Staatsverwaltung eingeführte Logismographie (s. d.).

Litteratur:

„Die Buchhaltungs-Systeme und Buchhaltungs-Formen", Bern 1887, und „Buchhaltungsstudien" von F. Hügli, Bern 1900.

Buchführungspflicht.

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 38. „Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen".

Österreich.

Allg. D. Handelsgesetzbuch. Art. 28. „Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind".

Betreffs der Frage, ob der Kaufmann verpflichtet ist, in der Buchführung auch sein Privatvermögen einzubeziehen, oder ob sich diese bloß auf das der Unternehmung gewidmete und in diesem werbend verwendete Vermögen zu beschränken habe s. unter „Privatvermögen".

Buchführungspflicht *der Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

(H.-G.-B. § 239). „Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden."

Dem Vorstande wird nicht mehr zur Pflicht gemacht die Bücher eigenhändig zu führen, sondern nur dafür Sorge zu tragen, daß sie ordnungsgemäß geführt werden.

(Entsch. des Reichs-Oberhandelsger. 18, Ste. 397.)

Er hat auch die mit der Bücherführung im Zusammenhange stehenden Pflichten zu erfüllen. (Zurückbehaltung von Abschriften § 38 Abs. 2, und Aufbewahrung der Bücher (§ 44); jährlich Bilanz zu ziehen (§§ 39 und 261), ferner die Pflicht zur Unterzeichnung der Bilanz (§ 41).

Entsch. des Reichsgerichtes in Strafs. 7, Ste. 87 und 8, Ste. 424.

Buchführungspflicht *der offenen Handelsgesellschaften.*

Deutsches Reich.

Die bloße Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft, durch welche keiner derselben von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, befreit kein Mitglied von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Buchführung.

[Rechtspr. des Reichsgerichts, Bd. VIII, S. 331.]

Entscheidung:

(Streitigkeiten wegen unordentlicher Bücherführung unter den Gesellschaftern: Entsch. des R.-O.-H.-G.)

Nach Errichtung eines Kompagniegeschäftes verteilten die beiden Gesellschafter das Arbeitsgebiet. Der eine, der bereits Reisender war, wollte auf alle Fälle diese Thätigkeit beibehalten, weil er sich in diesem Wirkungskreise auch die meisten Erfolge und Vorteile für das Geschäft versprach.

Sein Sozius, ein ehemaliger Postbeamter ohne kaufmännische Vorbildung, hatte demnach keine weitere Wahl, er mußte die Warenexpedition und die Buchführung besorgen.

Das Geschäft entwickelte sich so gut, daß die Teilhaber keine Zeit fanden, für das erste Jahr Inventur und Bilanz zu machen, vielmehr zwei Jahre verstreichen ließen, ehe sie einen Abschluß machten.

Bei Aufnahme der Bestände und Abschluß der Konti zeigte es sich, daß die Bücher seit fast $^3/_4$ Jahren nicht nachgetragen waren, daß nur das Kassabuch und das Warenversandbuch korrekt und vollständig geführt war.

Der mit der Buchführung betraute Teilhaber entschuldigte sich sowohl mit Arbeitsüberlastung als auch mit Unkenntnis der Buchführung.

Die bisher mit der Geschäftsführung betraut gewesene Gesellschaft verlangte im Klagewege die Auflösung der Gesellschaft und berief sich sowohl auf § 133, Abs. 2 des n. H.-G., nach welchem die Auflösung bei grober Fahrlässigkeit des Gesellschafters verlangt werden kann, als auch auf eine Entscheidung des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichtes (Bd. XVIII., Ste. 397), wonach grobe Fehler und Unregelmäßigkeiten in der Buchführung ebenso hierzu berechtigen.

Die gerichtliche Entscheidung lautete aber im vorliegenden Falle anders.

Der mit der Geschäftsführung betraut gewesene Gesellschafter hatte gewußt, daß sein Kompagnion kein Kaufmann ist und noch niemals Geschäftsbücher geführt hatte: Wenn

er trotzdem demselben die Buchführung überließ, so muß er auch die durch die Wahl eines so unzulänglichen Buchführers eintretenden Übelstände in Kauf nehmen.

Zudem hatte der mit der Buchführung betraut gewesene Gesellschafter den anderen wiederholt von dem bedenklichen Zustand der Buchhaltung verständigt.

Wenn er diese Vorstellungen unbeachtet ließ, darf er nun nicht aus diesem Verhältnisse Vorteile zu ziehen suchen.

Buchführungspflicht *des Kaufmannes.*

Deutsches Reich.

(H.-G.-B. §§ 38 und 39.)

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen."

Die §§ 1—3 des neuen H.-G.-B. setzen fest, wer als Kaufmann anzusehen ist.

Die Ehefrau eines Kaufmannes ist, wenn sie Handelsgeschäfte selbständig betreibt, gleichfalls zur Führung von Büchern verpflichtet.

Minderkaufleute sind nicht verpflichtet Bücher zu führen, auch nicht die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft bezüglich ihrer privaten Vermögenslage.

Österreich. Art. 29.
Schweiz. Oblig.-Recht § 877.

Ägypten. Art. 12.
Argentinien. Art. 33 und 43.
Belgien. Art. 16.
Bolivia. Art. 32.
Bosnien. Art. 27.
Brasilien. Art. 10.
Chile. Art. 25.
Costarica. Art. 38—40.
Dänemark. Verordnung v. 1./6. 1832. Art. 1—3.
Ekuador (wie Spanien).
Frankreich. Art. 8.
Griechenland. Art. 8.
Guatemala. Art. 20.
Haiti. Art. 8, 9 und 10.
Honduras. Art. 25.
Italien. Art. 21.
Japan. § 21 und 26.
Kolumbia. Art. 23.
Liechtenstein. Art. 28.
Luxemburg. Art. 8 und 9.
Mexiko. § 56.
Monako. §§ 10—11.
Niederlande. § 6.
Nikaragua. Art. 19.
Peru. Art. 28.
Portugal. Art. 29.
Rumänien. Art. 9 und 10.
Rußland. 606—611.
S. Salvador. Art. 30.
Schweden. Zivilprozeßordnung § 1—3.
Serbien. Art. 8—10.
Spanien. Art. 33.
Turkei. Artikel 3 und 4.
Ungarn. Art. 25.
Uruguay. Art. 54.
Venezuela. Art. 31.

Buchführungspflicht *der Kommanditgesellschaft auf Aktien.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. §. 320. Die persönlich haftenden Gesellschafter tragen die Verantwortung für die Buchführung.

Buchführungsrecht. Durch Gesetze, Verordnungen und Gewohnheit (Usanz) festgelegtes, auf die Buchführung bezügliches Recht.

Es umfaßt vor allem die Pflicht des Kaufmannes Bücher zu führen und dann auch die Rechte, seine Buchführung zu beweisen und zur Verwirklichung anderer Rechte dienen zu lassen.

Das Buchführungsrecht ist ein Teil des Handelsrechtes (s. über das Buchführungsrecht in den einzelnen Staaten unter dem Namen des betr. Staates).

Buchgeheimnis [s. „Geheimnis"].

Buchgläubiger [s. „Buchschulden"].

Buchgläubiger; ein Gläubiger, dessen Forderung nur in den eigenen Büchern und in den Büchern des Schuldners eingetragen ist, ohne daß ein sonstiges schriftliches Dokument darüber ausgestellt wurde und ohne daß diese Forderung pfandrechtlich gesichert erscheint.

Buchhalter.

Deutsches Reich.

(H.-G.-B. § 59.) Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehülfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauche entsprechenden Dienste zu leisten, sowie die dem Ortsgebrauche entsprechende Vergütung zu beanspruchen.

Es giebt 4 Klassen von Gehilfen des Kaufmannes:

a) Handlungsgehilfen.
Buchhalter, Bureauchef eines Zeitungsverlages, die Direktrice eines Warengeschäftes, auch wenn sie Kunden bedient, der Fabriksdirektor, der Kassierer, der Korrespondent, der Lagerist etc. (Staub, Kommentar Nr. 243).

b) die Gewerbegehilfen.
Die Dienstverhältnisse derselben ergeben sich nach der Gewerbeordnung.

c) das Gesinde.

d) andere Gehilfen.
(Hausdiener, Kontordiener, Laufburschen etc.)

Über die Stellung der Buchalter in *England* s. „Accountant" und „Rechnungsführer", in *Frankreich* s. „Comptables".

Näheres über die Stellung der Buchhalter in Frankreich siehe in: Le code des comptables par Louis Racton Paris 1899: v. Giard & E. Brière.

Buchhaltung [s. „Buchführung oder Buchhaltung"].

Buchhaltung *im Seegeschäfte.*

Bestimmungen der Seegesetzgebung der verschiedenen Staaten:

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 498 (fr. Art. 465).

Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren.

Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntnis von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbe-

sondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen: er muß ihm jederzeit Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Schriften und Papiere gestatten.

In Betreff der Buchführung verordnet das Gesetz:

1. Der Korrespondentrheder hat über seine Geschäftsführung für die Rhederei Buch zu führen.

2. Er soll die Buchführung über den Rhedereibetrieb nicht mit der über seine eigenen oder über andere Geschäfte verbinden. (Protokoll der Commission zur Berathung eines allg. deutschen Handelsgesetzbuches 1858, S. 1534.)

§ 499 (fr. Art. 466).

„Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen.

Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen."

Aus der Stellung des Korrespondentrheders als Geschäftsführers der Rhederei ergibt sich seine Verpflichtung zur Rechnungslegung, aber nur auf Rhedereibeschluß.

Der einzelne Rheder hat mit Ausnahme der Fälle, in denen der Korrespondentrheder auch als Vertreter der einzelnen Rheder handelt, nur das Recht der Büchereinsicht.

Jedoch ist der Korrespondentrheder genötigt, auch ihm Rechnung zu legen, wenn er auf Grundlage seiner Rechnung Ansprüche gegen ihn erhebt.

Argentinien. H.-G.-B. Art. 971 u. § 979.
Brasilien. H.-G.-B. Art. 501 u. 502.
Chile. H.-G.-B. Art. 899, 901, Art. 905 u. 906.
Costarica. § 592.
Frankreich. H.-G.-B. Art. 224.
Großbritannien. [Act to Consolidate relating to Merchant Shipping ect. the 25 th. August 1894]. Art. 240—241.
Guatemala. Art. 90—91.
Honduras. Art. 898.
Italien. Art. 510.
Kolumbia. Art. 90—94.
Niederlande. Art. 326, 357—59.
Nikaragua. Art. 352.
Peru. Art. 584—601.
Portugal. Art. 499.
Rumänien. Art. 326.
Salvador. Art. 783.
Spanien. Art. 612.
Uruguay. Art. 1096.
Venezuela. Art. 751.

Buchhändler-*Buchführung.* Die Buchführung der Buchhändler ist je nach der Betriebsart dieser Unternehmungsform verschiedenartig. Man unterscheidet zwischen der Buchführung der Sortimenter [s. „Sortimenter-Buchführung"] und der Buchführung der Verleger [s. „Verleger-Buchführung"].

Litteratur:

Vollständiges Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchführung, für alle Zweige des Buchhandels von D. Schönwandt, Berlin 1899. D. Schönwandt.

Unser künftiges Bestellbuch von H. Blumenthal, Iglau 1890. H. Blumenthal.

Die Führung der Kassa und Spesenbuches von H. Blumenthal, Iglau 1890. H. Blumenthal.

Unsere künftigen Kontinuations-Listen von H. Blumenthal, Iglau 1889. H. Blumenthal.

Wie ich meine Bücher führe, von A. Ziemann, Erfurt 1890. Karl Villaret.

Die doppelte Buchführung im Verlagsgeschäfte von W. Zwierzina. 2 Teile, Leipzig 1890. Otto Paul.

Vereinfachte Führung der Buchhändler-Strazzen von H. Blumenthal, Iglau 1887, H. Blumenthal.

Buchhaltung für reine Sortimentsgeschäfte von F. O. Groß, Marburg 1880, N. G. Elwerts, Verlagshandlung.

Kontrollierende Buchführung für Sortimenter nach den Prinzipien der doppelten Buchhaltung von H. Starke, Leipzig 1888, Alfred Rühle.

Anleitung zu einer doppelten Buchhaltung für Sortimenter von S. Wolf. 6. Auflage. Klagenfurt 1884, Johann Leon senior.

Buchführung für Verleger von A. Ziemann. Erfurt 1886, Karl Villaret.

Die buchhändlerische Buchführung und ihre Bilanz in einfachster praktisch-systematischer Weise von L. Lehnen. Neuwied 1896. L. Heuser.

Die Buchhaltung des Sortimenters von K. F. Pfau, Leipzig 1892, L. Hamann.

Die Buchhaltung des Verlegers von K. F. Pfau. Leipzig 1892, L. Hamann.

Buchsachverständige [s. „Sachverständige", auch „Bücher-Revisoren", „Accountants", „Peritos" und „Ragionere"].

Buchschulden. Offene Verbindlichkeiten des Unternehmers [s. „Kaution"].

Buchsprache. Die bei der Buchführung übliche Ausdrucksweise.

Buchungsposten. Sobald ein Geschäft vollzogen und der Betrag, um den es sich handelt, genau bekannt ist, wird es in den Büchern eingetragen.

Die erste oder Grundbuchung besteht aus dem Buchungssatze und aus dem Buchungstexte, der kurzen, aber alles Wesentliche umfassenden Darstellung des Geschäfts.

Der Text beruht in der Regel auf schriftlichen Beweisstücken (Buchungsbelegen).

Hierzu zählen die eingegangenen und ausgegangenen Briefe, bezw. die Kopien der letzteren, die Fakturen, Quittungen, Bankabrechnungen, Wechsel u. s. w.

Dem Buchungsposten wird das Datum desjenigen Tages beigesetzt, an welchem das geschäftliche Ereignis sich abgespielt hat (Dr. O. Hertel).

Buchwert als Grundlage für den Wertansatz in Inventur und Bilanz [s. „Bewertung der Vermögensstücke" unter: Mobilien, Maschinen und Geräte].

Buen peso (span. Buchführung): Gutgewicht.

Bureaubedarfsartikel. Die Anschaffung von Geschäftsbüchern, ferner die Beschaffung von Briefbogen, Konverts, Drucksachen, Schreibmaterialien (Tinte, Federn, Linealen etc.), gelten nicht als Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen, sondern als Geschäftskosten und sind

deshalb unter „Unkosten-(Spesen)-Konto" zu verbuchen und mit Gewinn- und Verlust-Konto abzuschließen.

Bureau-Konto. Ein Konto im Versicherungsgeschäfte für solche Geschäfts-Abschlüsse, welche ohne Agentenvermittlung gemacht werden.

Bürgschaft. Wer für einen andern verbürgt, übernimmt dessen Gläubiger gegenüber die Verpflichtung, dafür einzustehen, daß jener — der Schuldner — seine Verpflichtung erfüllt. Die Verbindlichkeit des Bürgen kommt aber naturgemäß erst in 2. Linie in Betracht, nämlich wenn der eigentliche Schuldner — der Hauptschuldner — nicht zahlt.

Der Bürge haftet zwar mit, aber doch erst nach dem Hauptschuldner; er kann deshalb, wenn er vom Gläubiger belangt wird, die Einrede der Vorausklage geltend machen, d. h. verlangen, daß erst der Hauptschuldner ausgeklagt werde.

Es giebt aber Fälle, wo dem Bürgen diese Einrede nicht zusteht, der Gläubiger ihn also ohne weiteres in Anspruch nehmen kann.

Diese Fälle sind:

1. Wenn in Folge einer nach der Bürgschaftsübernahme eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners die Rechtsverfolgung gegen diesen für den Gläubiger wesentlich erschwert ist.

2. Wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist.

3. Wenn die Umstände so liegen, daß von vornherein anzunehmen ist, daß die gegen den Hauptschuldner zu versuchende Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen würde.

[Ueber die Verbuchung von Bürgschaftskreditgewährung, sowie von Bürgschaftskreditbenützung s. „Aval".]

Bürgschaftsakzepte [s. „Giro-Obligo"].

Bürgschaftsschulden [s. „Giro-Obligo"].

C.

C. A.; Abkürzung für The Companies Act. [s. d.]

C. & F. (engl. Buchf.); cost and freight: Kostenpreis und Fracht im Preise enthalten.

Cahiers de charges (franz. Buchf.).

Die Rechtsverhältnisse der französ. Eisenbahnen und die Bestimmungen über die Buchführung und Rechnungslegung derselben werden durch das Gesetz v. 15./7. 1845 „Loi sur la police des chemins de fer", nach der Ordonanz vom 15. Nov. 1846 Ordonance portant règlement sur la police, la sûreté et l'exploitation des chemins de fer, nach den Konzessionsbedingungen Cahiers des charges.

Von Interesse ist ferner das Zirkular des Ministers der Oeffentl. Arbeiten vom 12./6. 1866 betreffend Délais d'expédition de transport et de livraison de gare en gare, des marchandises sur les chemins de fer.

Caisse [franz. Buchf.]; Kasse.

Das Kassabuch oder die Kasse ist jenes Buch, in welchem die Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde verzeichnet sind.

Das Kassabuch wird je nach dem Umfange des Geschäftes und der angewendeten Methode in verschiedener Form geführt.

A. Ein Folium aus einem „Livre de caisse" nach einfacher Buchführungsmethode.

Doit — Caisse du mois de Janvier 19 . . — Avoir

19 . .			Frs.	19 . .			Frs.
Janvier	1	Espèces en caisse formant mon capital	10000.—	Janvier	15	Lumi & Cie.; Espèces sur leur facture . .	1380.—
„	18	Fourcroy. Espèces sur ma facture . .	1000.—	„	29	Gosselin. Sa traite à vue	5000.—
„	22	Sayd . . . . id	2300.—	„	31	Acquitté mon numéro	16000.—
„	25	Encaissement de mon n° 3	1500.—	„	31	Solde en caisse . . .	10055.75
„	28	Darcourt. Net de ma négociation	15935.75				
„	31	Encaissement de mon n° 1	1700.—				
			32435.75				32435.75
Février	1	Espèces en caisse ce jour	10055.75				

Caissier-comptable. In manchen Handelshäusern in *Frankreich* gibt es besondere Kassen-Rechnungsführer, welche rechtlich dieselbe Stellung haben wie die Buchhalter.

„Le caissier ne doit pas suppléer le comptable dans la tenue de ses comptes. Le comptable de profession ne doit pas suppléer le caissier dans la tenue de sa caisse.

Il rentre dans la fonction du comptable de contrôler les comptes du caissier, comme ceux de-

autres gardiens de choses. Enfin, le Comptable d'origine seul responsable vis-à-vis des tiers, doit contrôler son comptable, son caissier et les autres gardiens de choses ou valeurs."

Calcolo (ital. Buchf.); Berechnung.

Calcolo *degli interessi* (ital. Buchf.); Zinsenberechnung.

Calcul (franz. Buchf.); Abrechnung.

Calcul *des intérêts* (franz. Buchf.); Interessenrechnung.

Calculations-Buchf. [s. „Kalkulationsbuchf."].

Calculation-book (engl. Buchf.); Kalkulationsbuch.

Call-loan; Lombard-Darlehen in *New-York* mit täglicher Kündigung.

Cambiale (ital. Buchf.); Wechsel.

Cambiale *pagabile sulla piazza* (ital. Buchf.); Platzwechsel.

Cameralbuchhaltung [auch *Kameralistik*].

Während die doppelte Buhhaltung bloß die wirklichen geschehenen Vermogensveränderungen auf ein empfangendes und gebendes Konto bucht, verrechnet die cameralistische Buchhaltung die angeordneten (vermuteten) in Gegenstellung zu den vollzogenen (thatsächlichen) Vermögensveränderungen.

Die kameralistische Buchführung zerfällt in zwei gesonderte Hauptteile, in die Einnahme- und Ausgabe-Verrechnung.

Sie geht von einem Voranschlage aus, in welchem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der künftigen Rechnungsperiode verzeichnet sind, — eine Grundlage, welche dem doppelten System fremd ist.

Aus: Reisch u. Kreibig; Bilanz u. Steuer; I. Bd., S. 188.

[S. a. „Kameralistische Buchhaltung", ferner „Buchführungs-Methoden".]

Capital [s. „Kapital"].

Capital-actions (franz. Buchf.). Der in der Passiva der Bilanz per Saldo ausgewiesene Betriebsfonds [s. „Kapital"].

Beispiel:

Das Kapital in der Eröffnungsbilanz.

Journal de M. X. . .

Les suivants à Capital .... Frs. 35850.—
Montant de mon Actif:

A. . . ., agent de Change........ Fr. 20000.—
Mon dépôt d'espèces chez lui.

Comptoir National d'Escompte de Paris .... „ 10500.—
dto.

Caisse .... „ 350.—
Solde en caisse

Mobilier
Sa valeur ..... „ 5000.—

Capital .... Frs. 3000.—
Montant de mon Passif à C. . . ., tapissier s./facture ..... Frs. 3000.—

B. **Ein Folium aus einem Livre de caisse mit Doppelrubriken zur Sammlung der Monatsposten.**

Doit (Débit, Entrée ou Recette).

Date des mouvements		Numéros des pièces	Comptes à créditer et détails des mouvements	Sommes mouvementées quotidiennes Frs.	c.	mensuelles Frs.	c.
19.. Janvier	1.	1	A..., de...., encaissé m/ facture	4000	—		
„	„	2	B..., de.. ., encaissé m/ facture	500	—		
„	5.	3	E.. ,banquier,s/versement	750	—		
„	19.	4	F..., de...., encaissé m/ facture	300	—		
„	22.	5	G..., de...., s/versement	190	—		
„	„	6	Effets à recevoir encaissé n °4..................	250	—		
„	31.	7	H..., de...., encaissé m/ facture	600	—	6590	—

Avoir (Crédit, Sortie ou Dépense).

Date des mouvements		Numéros des pièces	Comptes à débiter et détails des mouvements	Sommes mouvementées quotidiennes Frs.	c.	mensuelles Frs.	c.
19.. Janvier	1.	1	C..., de... payé s/ facture (En caisse 4440)	60	—		
„	5.	2	D..., de... payé s/ facture	580	—		
„	19.	3	Mobilier, Achat d'un bureau	250	—		
„	„		C..., de... payé s/ facture (En caisse 4480)	180	—		
„	22.	4	E...,banquier,dépôt espèces	2000	—		
„	„	5	Effets à payer, payé n° 4 . (En caisse 2420)	500	—		
„	31.	6	Frais généraux. Dépenses diverses suivant bordereau	680	—	4250	—

Grand-livre de M. X. . .

Doit	A. . . ., agent de change		Avoir
M/dépôt d'espèces . . . Frs.	20000.—		

Doit	Comptoir National d'Escompte de Paris		Avoir
M/dépôt d'espèces . . . Frs.	10500.—		

Doit	Caisse		Avoir
Espèces en caisse . . . Frs.	350.—		

Doit	Mobilier		Avoir
Sa valeur . . . . Frs.	5000.—		

Doit	C. . . ., tapissier		Avoir
		Sa facture de meubles . Frs.	3000.—

Doit	Capital		Avoir
à C., tapissier . . . . . Frs.	3000.—	par divers . . . . Frs.	35850.—

Capital-actions amorti. Die Amortisation von Aktien jener Unternehmungen, bei welchen der Wert der Anlage unverändert bleibt, das Eigentumsrecht aber innerhalb einer gewissen Frist der Gesellschaft vom Staate entzogen wird und von jenen Unternehmungen, bei welchen der Wert der Anlagen sich verringert, wurde auf den Seiten 58 und 59 bereits eingehend behandelt.

In der *französischen Buchhaltung* tritt bei Amortisation an Stelle des Aktienkapitals (od. Capital nominal) das Capital amorti oder das Konto des actions de jouissance. Der Journalansatz lautet bei Einzeichnung der Aktien und Ausgabe der Genußscheine.

Beispiel:

Capital nominal (Act.) . . . . . Frs. 10000.—
20 actions remboursées au pair à Capital amorti (Actions de jouissance.)
Remise de 20 actions de jouissance nos. 181—200.

Grand-livre de Société anonyme . . . . .

Capital nominal			
à Capital amorti . . . . Frs.	10000.—	par Balance d'Entrée . . Frs.	1500000.—

Capital amorti (Actions de jouissance)			
		par Capital nominal . . . Frs.	10000.—

Capital (französ. Buchf.); *Einteilung desselben.*

Capital a réaliser.

Capital réalisé.

Die ökonomische Situation einer Handelsunternehmung läßt sich am besten aus nachfolgender Übersicht entnehmen:

Beispiel:

Passiva.

1. Passif social, extra-social et de contrepartie comptable.

Capital social initial (non exigible) (Anfangs-Kapital)		60000 Fr.
Capital extra-social, savoir:		
Crédit foncier (non exigible) (Hypoth.-Darlehen)	40000 Fr.	
Effets à payer (exigible) (Tratten)	15000 „	
Créditeurs (exigible) (Kreditoren)	5000 „	60000 „
Total du capital social et du capital de crédit		120000 Fr.
Capital nouveau (non exigible) ou capital créé par les conjonctions du travail commercial des associés, de leur capital social et de leur capital de crédit Kapitalvermehrung durch Gewinn		6000 Fr.
Total du Passif général		126000 Fr.

Aktiva.

2. Actif économique ou capital social, capital de crédit et capital nouveau transformé par le travail commercial.

Capital a réaliser (immobilisé à divers degrés).		
Immobilisé (Immeubles et mobilier) (Anlagen und Mobilien)	45000 Fr.	
Disponible (Wertpapiere, Waren u. Debitoren)	50000 „	
Engagé (Marchandises en transformation, frais généraux, main-d'oeuvre (In Fabrikation befindl. Stoffe, Spesen (transit); Arbeitslöhne)	24500 „	119500 Fr.
Capital réalisé		6500 „
Total de l'Actif général		126000 Fr.

Eugène Léautey, Prof. de comptabilité u. Ad. Guilbault; „Principes généraux de comptabilité“, Paris 1895; Berger, Levreault & Cie.

Capital *primitif*, (französ. Buchf.); Grundkapital.

Cargar, *in cuenta*, (span. Buchf.), in das Soll eines Kontos eintragen.

Carnet d'échéances (franz. Buchf.); Wechselskadenzbuch; Verfallbuch.

Carnets.

Frankreich.

Nach dem Reglement der Syndikatskammer der Wechselagenten zu Paris vom 28./10. 1859 Art. 8 müssen die Hauptgehülfen derselben ein Handbuch („Carnet“) führen, aus dem täglich die Übertragung in das Tagebuch der Wechselagenten stattfindet.

Die Pflicht zur Führung eines Handbuches ist übrigens nicht unbestritten, da der Cod. com. darüber keine Bestimmung enthält.

Arrêté du 27 prairial an X art. 11: „Die Wechselagenten und Makler sind gehalten, ihre Geschäfte in Handbücher einzuzeichnen und sie täglich in ein Journal zu übertragen.

Carried; to have carried (over) (engl. Buchf.); in Prolongation geben; „herein geben“ oder reportieren.

Carry (over); (engl. Buchf.); hereinnehmen; in Prolongation oder Report nehmen.

Carry the creditor('s) side; (engl. Buchf.); kreditieren.

Carry the debtor('s) side; (engl. Buchf.); debitieren.

Carrying-*charges*; (engl. Buchf.); Prolongationssätze.

Carrying-*frets* (engl. Buchf.); Transportspesen.

Cartonagen-Fabrikation, *Buchf.*; [s. „Buchbinderei-Buchf.“]

Cartulary (engl. Buchf.); Urkundenbuch.

Cash, for cash (engl. Buchf.); gegen bar; kontant.

Cash, no discount allowed for cash (engl. Buchf.); Netto-Kassa.

Cash on hand oder remaining in hand (engl. Buchf.); Kassabestand.

Cash, working-cash (engl. Buchf.); Betriebsfonds.

Cash, to balance the cash (engl. Buchf.); Kassabilanz.

Cash, to keep the cash (engl. Buchf.); die Kassa führen.

Cash, to pay in cash (engl. Buchf.); mit klingender Münze zahlen.

Cash, to put in cash; (engl. Buchf.); einkassieren.

Cash-*account* (engl. Buchf.); Kassakonto.

Cash-*advance* (engl. Buchf.); Barvorschuß.

Cash-*amount* (engl. Buchf.); Kassenbestand.

Cash-*an amount*, (engl. Buchf.), einen Betrag erheben.

Cash-*assets* (engl. Buchf.); Kassenbestand.

Cash-*balance* (engl. Buchf.); Kassenbestand.

Cash-*Bonus.*

In *England* kommt eine Verteilung angesammelter Reserven unter die Aktionäre auf Grund Beschlusses der General-Versammlung so häufig vor, daß sich hierfür die technische Bezeichnung gebildet hat: Cash Bonus.

[Bithell, „Acountin house dictionary“ nach Simon: Bilanzen. Seite 259.]

Cash-*book* (engl. Buchf.); Kassabuch.

Cash-*book for daily sales* (engl. Buchf.); Kassabuch für Tagesumsätze.

Cash-*capital* (engl. Buchf.); Kassenbestand.

Cash-*control-book* (engl. Buchf.); Kassakontrollbuch.

Cash-*credit* (engl. Buchf.); Barkredit.

Cash-*deficit* (engl. Buchf.); Kassamanko.

Cash-*deposit* (engl. Buchf.); Barhinterlegung.

Cash-*diary* (engl. Buchf.); Kassenkladde.

Cash-*disbursements* (engl. Buchf.); Barauslagen.

Cash, *dividend-warrants* (engl. Buchf.); Koupons einlösen.

Cash-*keeper* (engl. Buchf.); Kassaführer.

Cash-*over* (engl. Buchf.); Kassenüberschuß.

Cash-*payment*, on the spot (engl. Buchf.); sofortige Zahlung.

Cash-*receipts* (engl. Buchf.); Bareinnahmen.

Cash-*register* (engl. Buchf.); Kassenkontrollbuch und Kassenzähl-Apparat.

Cashing, (engl. Buchf.); Einkassierung.

Cassa-*Buch* [s. „Kassabuch"].

Cassa-*Konto* [s. „Kassa-Konto"].

Cassa-*Strazza* [s. „Kassastrazza"].

Cassenschein-*Konto* [s. „Kassenschein-Konto"].

Caution [s. „Kaution"].

Caution (engl. Buchf.); Kaution, Bürgschaft [s. a. „Kaution"].

Caution (französ. Buchf.); Kaution, Bürgschaft; [s. a. „Kaution"].

Cavent-*Konto*; Bürgschafts-Konto [s. „Aval-Konto"].

Celluloidwaren-*Fabrikation; (Buchführung).*

Die Buchführung der Celluloid-Waren-Fabriken ist in der Regel nach dem Systeme der Doppik eingerichtet. Die zur Erzeugung notwendigen Stoffe, Seidenpapier, Kollodiumwolle, Salpeter- oder Schwefelsäure und Kampfer werden in der Regel auf Rohstoffe-Konto verbucht und dieses wird zu Lasten des „Celluloid-Kontos" erkannt.

Die fertigen Celluloidwaren werden entweder zu Gunsten des Celluloid-Kontos dem Celluloidwaren-Konto, oder speziell bezeichneten Konten, welche die Artikel näher bezeichnen, belastet.

Cellulose-*Fabrikation; Buchführung.*

Unter Cellulose im technischen Sinne wird der aus Holz mittels chemischer und physikalischer Prozesse gewonnene Rohstoff für die Papierfabrikation verstanden.

Die größeren Cellulose-Fabriken führen in der Regel die Buchführung nach dem System der Doppik.

Die hauptsächlich vorkommenden Konten sind: Waldbestand- oder Holz-Konto, Hadern- und Stroh-Konto, Chemikalien-Konto (Natronlauge, doppeltschwefeligsaurer Kalk etc.) und die sonstigen Konten der Fabriksbuchhaltung.

Deutsche Gesellschaften. Handbbuch der Deutschen Aktiengesellschaften: Ausgabe: Leipzig 1901/1902. Verlag für Börsen- und Finanz-Litteratur. Ste. 1545, 1534 und 1559.

Österr. und Ungarische Aktiengesellsch. „Compaß", Wien 1901. Alfred Hölder; Ste. 802 und 990.

Cementfabrik; *Buchf.* [s. „Zementfabrik; Buchf."].

Censur [s. „Zensur"].

Central-*Hauptbuch* [s. „Zentral-Hauptbuch"].

Ceresinfabrikation; *Buchf.* [s. „Kunstwachs-Fabrikation; Buchf."].

Certificate [s. „Zertifikate"].

Cessio bonorum; die Abtretung des Vermögens seitens eines Insolventen an seine Gläubiger.

Cession [s. „Zession"].

Chamotte-Fabriken [s. „Ziegelwerke"].

Charge (engl. Buchf.); belasten.

Charge (engl. Buchf.); Lasten, Spesen; als Debetposten.

Charge, expenses at our charge; Spesen zu unseren Lasten.

Charge *in account* (engl. Buchf.); Spesenansatz in einer Rechnung.

Charge, oneself with a debt (engl. Buchf.); eine Schuld übernehmen.

Charge to somebody's account (engl. Buchf.); auf das Konto von einem Geschäftsfreund bringen.

Charges; all charges included (engl. Buchf.); alle Kosten inbegriffen.

Charges; following (the) goods (engl. Buchf.); Nachnahme auf Waren.

Charges *of insurance* (engl. Buchf.); Versicherungskosten.

Charges; petty charges (engl. Buchf.); kleine Unkosten.

Chartered-*accountant* [s. „Accountant"].

Check. *Allgemeiner Begriff.*

Check nennt man eine bei Vorzeigung zahlbare Anweisung auf einen Bankier oder eine Bank, bei denen man Gelder depóniert oder in anderer Weise gut hat.

Prof. Dr. A. Adler, Leitfaden der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1901. M. Gebhardt's Verlag.

Check (engl. Buchf.); checken; kontrollieren, abstimmen, insbes. auf die Buchführung angewendet.

Check-*account* (engl. Buchf.) Checkregister, Checkkonto.

Check-*account-book* (engl. Buchf.) Checkkontobuch.

Check-*book;* (engl. Buchf.) Kontrollbuch.

Check-*books;* Bücher abstimmen.

Check *from balance due* (engl. Buchf.); Guthaben-Check.

Check (off) *the books*; Bücher abstimmen, punktieren.

Checking (engl. Buchf.); Skontrieren.

Checking of books (engl. Buchf.); Abstimmung der Bücher.

Check-Journal (engl. Buchf.).

Wenn auch die amerikanische Buchführung [s. d.] nicht wie man irrthümlich oft annimmt, aus Amerika stammt, so findet sie doch dort, sowie auch in England im Bank-, Kommissions-, Speditions- und Fabriksgeschäft vielfach Anwendung.

Unter dem Namen Check-Journal begegnet man einem nach amerik. Doppik angelegten Buche, welches, als Journal benützt, zur Übertragung in das Hauptbuch (Ledger) dient und durch die tabellarische Form gute Übersicht gewährt.

[Siehe Formular auf Seite 148 und 149.]

Check-Konto; häufig gebrauchte Kontobezeichnung für Giroumsätze.

Sendet ein Komittent einer Bank Wechsel zur Einhebung und disponiert über sein Guthaben durch Checks oder Überweisungen, so führt die Bank diese Transaktionen über ein provisionsfreies „Check-(Giro-) Konto".

Chemins *de fer;* Actions de- [s. „Actions de chemins de fer"], Eisenbahnaktien.

Chemische Fabriken; *Buchführung derselben.*

Die Erzeugnisse der chemischen Fabriken zerfallen in a) chemische Präparate das sind alle jene Waren, welche durch chemisch-technisches Verfahren, wie: Stearinkerzen, Seife, Schuhwichse, Tinte etc.

b) in eigentliche Chemikalien, wie: Soda, Schwefelsäure, Chlorkalk, Alaun.

c) in solche, welche zu Heilmitteln verwendet werden, wie: Chinin, Morphium, Chloroform etc.

In allen größeren chemischen Fabriken wird die doppelte Buchführung angewendet. Es stehen in der Regel die üblichen Fabrikations-Konti in Verwendung: Maschinen-, Utensilien-, Rohmaterialien- und Präparate-Konto, dabei auch in der Regel ein spezielles Laboratorium-Konto.

Das Fabrikations- oder Betriebs-Konto wird entweder zu Lasten eines allgem. Waren-Kontos oder zu Lasten spezieller Fabrikate-Konto entlastet, wie z. B. des Säure-, Alkali-, Phosphate- oder Explosivstoffe-Kontos oder ähnl.

Deutsche Aktien-Ges., welche Fabriken für Chemikalien betreiben s. Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften; Leipzig 1901/1902. Verlag der Börsen- und Finanz-Litteratur A. G. Ste. 1443—1470.

Österr. Akt.-Ges.: Compass für 1901. Wien 1901. Alfred Hölder, Ste. 836—837 und 841.

Chile (Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung. [Gesetz vom 1. Januar 1867.]

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Art. 25. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher und eine ordnungsmäßige Korrespondenz zu führen.

Zur ordnungsmäßigen Buchführung gehören:
1. das Tagebuch,
2. das Haupt- und Kontokorrent-Buch,
3. das Bilanz-Buch,
4. das Briefkopier-Buch.

Art. 26. Die Bücher können in spanischer oder in jeder anderen fremden Sprache geführt werden.

Wenn Bücher zur Vorlage vor Gericht benötigt werden, müssen jene welche Eintragungen in fremden Sprachen enthalten, durch einen von amtswegen ernannten Dolmetscher übersetzt werden.

Die Kosten hierfür hat der zur Buchführung Verpflichtete zu tragen.

Dr. L. Huberti, Leipzig, bemerkt in seiner Arbeit „Internationales Buchführungsrecht": „Die Bücher können in Chile also auch in toten Sprachen, geführt werden (z. B. in der Hebräischen) was die meisten Gesetze direkt verbieten, während andere sogar jede fremde Sprache für die Buchführung untersagen."

Art. 27 behandelt die Führung des Tagebuches und schreibt vor, daß in dieses in chronologischer Reihenfolge alle Handelsgeschäfte einzutragen sind (s. a. Art. 28).

Art. 28. Wenn ein Kassen- und Fakturenbuch geführt wird, kann in dem Tagebuch die genaue Eintragung sowohl der eingegangenen Beträge als auch der gesamten im Geschäfte vorgekommenen Käufe und Verkäufe unterlassen werden.

Art. 29. Bei Eröffnung der geschäftlichen Unternehmung hat der Kaufmann unter sorgfältiger Abschätzung eine Aufstellung seines gesamten Vermögens im Bilanzbuche zu machen.

Am Ende eines jeden Jahres hat er sodann in demselben Buche die Generalbilanz seines Vermögens zu ziehen, wofür er persönlich verantwortlich ist.

Die Generalbilanz sowie auch die Inventuren müssen per Schlußtag des Geschäftsjahres lauten; die Fertigstellung der Bilanz kann sich ohne Rücksicht darauf unter Umständen durch einige Zeit verzögern.

Rücksichtlich der Buchführung der Kleinhändler (Detaillisten).

Art. 30. Die Kleinhändler (Detaillisten) müssen ein in Leder gebundenes und foliiertes Buch führen, in welches sie täglich die von ihnen sowohl auf Kredit, als auch gegen Barzahlung abgeschlossenen Käufe und Verkäufe einzutragen haben.

In diesem Buche müssen sie am Ende des Geschäftsjahres die Bilanz ihres gesamten Geschäftsbetriebes aufziehen.

Als Kleinhändler (Detaillist) wird nach chilenischem Gesetze derjenige angesehen, welcher direkt und gewerbsmäßig Waren an den Konsumenten verkauft.

Die Art. 31—44 enthalten Bestimmungen über die Form und Beschaffenheit, sowie über die Beweiskraft der Bücher.

Besonders hervorzuheben wegen seiner Eigenartigkeit ist Artikel 39.

Art. 39. Die Beweiskraft der Bücher ist unteilbar und die Partei, welche die Eintragungen der Bücher ihres Gegners, insoweit dieselben ihr günstig sind, annimmt, ist auch verpflichtet, alle darin enthaltenen ungünstigen Angaben gelten zu lassen.

Hiezu bemerkt Dr. Ludwig Huberti in seiner Arbeit „Internationales Buchführungsrecht":

„Die ordnungsmäßig geführten Bücher gelten in den Ländern, welche über die Führung des Journals u. s. w. spezifizierte gesetzliche Bestimmungen haben, mehr oder minder als eine Art pseudoamtliche Urkunden. Es ist die letzte Regel des Art. 39 schwer verständlich und eine Art Diktatur zur Bequemlichkeit des Gerichts.

Es ist fast undenkbar, daß jemand Bücher anderer Personen in dieser Weise anerkennen kann, es sei denn, daß er sich sagt, seine Ansprüche seien so fragwürdig, daß er von einem Irrthum des Gegners nur profitieren könne.

Rücksichtlich der Buchführung der Makler.

Art. 60. Die Tagebücher der Makler liefern keinen Beweis für den Bestand des Vertrags, auf den sich die Eintragungen beziehen.

Wenn jedoch die Parteien über das Vorhandensein des Vertrages übereinkommen, so kann behufs Bestimmung der Ort des Vertrages und der Bedingungen auf das in den Büchern Eingetragene Bezug genommen werden.

Rücksichtlich der Buchführung der Auktionatoren.

Art. 85. Die Auktionatoren (Auktionskommissare) müssen drei Bücher führen:

1. das Eingangs-Tagebuch, 2. das Ausgangs-Tagebuch, 3. das Kontokorrent-Buch.

In das Eingangs-Tagebuch sind in strenger Reihenfolge einzutragen: der Datum des Eingangs, die Details über die Waren oder anderen Gegenstände des Umsatzes, der Vor- und Zuname der Person, welche sie geliefert und derjenigen, für deren Rechnung sie verkauft werden sollen, Preis und ob der Verkauf unter Garantie oder ohne solche durchzuführen sei.

In das Ausgangs-Tagebuch hat der Auktionskommissär persönlich die verkauften Gegenstände zu notieren und anzugeben, in wessen Auftrag und für wessen Rechnung der Verkauf geschah; ferner Vor- und Zuname des Käufers, Preis und Zahlungsbedingungen.

Beispiel: Check-Journal in der

Drs. | Wholesale

Date	Comm. Day-Book & Journal Narration	Nr.	Led. fol.	Stock	Cash	Bills Receivable	Bills Payable	Goods &c.	Sales of Goods on Comms.	Personal accounts	Charges	Loss	TOTAL
	I owe to Sundries (per Inventory) £ 950.-.-			950.-.-									950.-.-
	Sundries owing to me (per Inventory) „ 1950.-.- Net Stock £ 1000.-.-				300.-.-	200.-.-		500.-.-		950.-.-			1950.-.-
	Received of I. Thomas, in part of his Account				100.-.-								100.-.-
	Drew on W. Hart, at 3 Months Nr. 735 £ 250.-.-					250.-.-							250.-.-
	Bot of Jenkins & Co. Goods at 3 Ms. Ct. per B. Prels Nr.							200.-.-					200.-.-
	Pd. Johnson, Carpenters Bill Houseat Islington							20.-.-					20.-.-
	Pd. N— . . . ; my Acceptance to Wright & Co.						200.-.-						200.-.-
	Pd. House Exp. 20 £; Petty Cash 5 £ per Check									20.-.-	5.-.-		25.-.-
	Pd. Freight & Chgs on Gds. from A. B. on Comms.								20.-.-				20.-.-
	Sold C. D. of Gds. from A. B. (on Com.) 4 Bls per S.B.									300.-.-			300.-.-
	My Commission of Goods from A. B. is £ 7, 101 Cr. A. B. Ns. Procd. £ 272.10 per Sales Bk. fol. . .								280.-.-				280.-.-
				950.-.-	400.-.-	450.-.-	200.-.-	720.-.-	300.-.-	1270.-.-	5.-.-		4295.-.-

Das Kontokorrentbuch muß alle Verrechnungen mit den Kommittenten enthalten.

Rücksichtlich der Buchführung der öffentl. Spediteure und Transport-Kommissionäre.

Art. 222. Die Spediteure sind verpflichtet, ein Buch zu führen, in welches sie in fortlaufender Reihenfolge alle Güter, welche ihnen zur Beförderung übergeben werden, eintragen.

Rücksichtlich der Buchführung der Aktiengesellschaften.

Art. 461. Die Leiter der anonymen Gesellschaften (Aktiengesellschaften) haben der General-Versammlung einen motivierten Bericht vorzulegen und demselben eine Bilanz und Inventur beizulegen.

Die Inventur hat alle Bestände mit ihren Preisen detailliert zu enthalten; eine Kopie der Bilanz und Inventur ist bei der Intendantur, eine andere beim Handelsgericht des Gesellschaftssitzes einzureichen.

Rücksichtlich der Buchführung im Seehandelsgeschäfte.

(Handelsgesetzbuch; Buch III „Vom Seehandel".)

Art. 899. Der Kapitän ist vor der Reise verpflichtet drei eingebundene, in Folien eingeteilte und von dem Seegerichte vor der Benützung vidierte Bücher zu führen. (Darunter das Ladebuch.)

Im Ladebuch hat er den Ein- und Ausgang der auf dem Schiffe verladenen Waren zu buchen, mit Angabe der Nummer und Marken, Namen der Verlader und Konsignatare, Auf- und Abladungsführer und der bedungenen Frachtsätze. (Die beiden anderen Bücher enthalten seetechnische Daten.)

Der Kapitän ist während der Seereise verpflichtet die Eintragungen selbst vorzunehmen und in Gemeinschaft mit seinem zweithöchsten Schiffsoffizier zu unterzeichnen.

Art. 905. Nach Beendigung der Seereise ist der Kapitän verpflichtet über die aus dem Schiffe ausgeladenen Waren im Ladebuch eine Übersicht zu verfassen und diese zu unterzeichnen.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkursfalle.

Art. 1333. Hat ein Gemeinschuldner es unterlassen Bücher zu führen, so ist der Konkurs infolge dieser Unterlassung als ein schuldbarer zu behandeln.

Art. 1334. Hat der Gemeinschuldner im Inventar oder in der jährlichen Bilanz oder in der Bilanz, welche er zur Zeit der Erklärung des Konkurses gezogen hat, Geld, Waren, Schuldforderungen oder andere Vermögensbestandteile verschwiegen, so ist zufolge dieser Thatsache der Konkurs als ein betrü-

englisch-amerik. Buchführung.

business. Crs.

Stock	Cash	Bills Receivable	Bills Payable	Goods &c.	Personal accounts	Sales of Goods on Comms.	Charges	Profit	TOTAL
			300.-.-		650.-.-				950.-.-
1950.-.-									1950.-.-
					100.-.-				100.-.-
					250.-.-				250.-.-
					200.-.-				200.-.-
	20.-.-								20.-.-
	200.-.-								200.-.-
	25.-.-								25.-.-
	20.-.-								20.-.-
						300.-.-			300.-.-
					272.10.-			7.10.-	280.-.-
1950.-.-	265.-.-		300.-.-		1472.10.-	300.-.-		7.10.-	4295.-.-

gerischer zu behandeln; desgleichen liegt Betrug vor, wenn aus den Büchern nicht genau festgestellt werden kann, wohin Geld oder Waren, welche vorhanden sein sollten, thatsächlich aber fehlen, hingekommen sind, — wenn der Gemeinschuldner die Bücher oder Dokumente verbirgt, unbrauchbar macht oder in diesen Verluste fingiert.

Chinasilberwaarenfabrikation; *Buchführung.* Unter dem Namen Alfénide, Alpaka, Elektroplate, Peru-Neusilber oder Chinasilber kommt eine Gattung von Kunstsilber in den Handel, welche eine Legierung aus Kupfer, Nickel, Zinn oder Zink bildet.

Die Buchführung dieser Fabriken unterscheidet sich in der Regel wenig von der anderer Metallwarenfabriken.

Entweder besteht bloß die einfache Buchführung oder die kumulative Fabrikationsbuchführung [s. d.] mit Sammlung der Aufwendungen auf einem Betriebs- oder Fabrikations-Konto.

Chirographar, chirographischer Gläubiger; derjenige, dessen Forderung bloß auf einer schriftlichen Urkunde, Wechsel, Schuldschein etc. beruht: im Gegensatze zu den durch Hypothek oder Pfandrecht gesicherten Forderungen.

Ein sogen. chirographischer Schuldner ist ein Buchschuldner; im Konkurse stehen die Chirographaren mit ihren Forderungen den bevorrechtigten Gläubigern zurück.

Chiusa *dei libri pel meso corrente* (ital. Buchf.); Wochenabschluß.

Chiusura *dei libri,* (ital. Buchf.); Bücherabschluß, Monatsabschluß.

Chocoladefabrikation; *Buchf.* [s. „Schokoladefabrikation; Buchf.“].

Chokoladefabrikation; *Buchf.* [s. „Schokoladefabrikation; Buchf.“]

Chronologische *Führung der Bücher.* In manchen Büchern der einfachen Buchführung (Journal, Inventarium etc.) ist die erzählende Form üblich.

Man nennt seitenweise so geführte Bücher paginierte und die Verrechnungsweise als solche die chronologische (zeitfolge gemäße) im Gegensatze zu synchronistischen der kontierten Bücher.

Cigarrenfabrikation; *Buchf.* [s. „Zigarrenfabrikation; Buchf.“].

Cigarrettenfabrikation; *Buchf.* [s. „Zigarrettenfabrikation; Buchf.“].

Circular [s. „Zirkular“].

Civilprocessuale *Bestimmungen über die Buchführung* [s „Zivilprozessuale Bestimmungen über die Buchführung“].

Clavierfabrikation; *Buchf.* [s. „Klavierfabrikation; Buchf.“].

Clear *up books* (engl. Buchf.); Bücher übertragen: Handelsbücher à jour stellen.

Clearing; Abrechnung [s. d.]

Clearing *(allgemeiner Begriff)* Ausgleichung von Schuldforderung durch gegenseitige Abrechnung (Kompensation; Saldierung oder Skontration) [s. „Abrechnung"].

Clearing-*account* (engl. Buchf.); Girorechnung.

Clearing-*fund* (engl. Buchf.); Dispositionsfond.

Clearing *of account* (engl. Buchf.) Abrechnung; auch Abschreibung.

Close, *to being about to close the books* (engl. Buchf.); den Bücherabschluß durchführend.

Clotûre *des livres* (franz. Buchf.); Bücherabschluß.

Clotûre *de tous les mois* (franz. Buchf.); Monatsabschluß.

Cod. com., Abkürzung für Code de commerce; Handelsgesetzbuch.

Código *de commercio;* Handelsgesetzbuch.

Collate (engl. Buchf.); kollationieren, abstimmen.

Collationeeren (holl. Buchf.); vergleichen.

Collationieren [s. „Kollationieren"].

Collationner (franz. Buchf.); kollationieren.

Collecting *outsstandig debts* (engl. Buchf.); Finbezug der offenen Schuldposten in eine buchhalterische Aufstellung.

Commanditgesellschaft [s. „Kommanditgesellschaft"].

Commandit-Aktiengesellschaft [s. „Kommandit-Aktiengesellschaft"].

Commercial-*book*; (engl. Buchf.); Handelsbuch,

Commis interéssé. Am Gewinn betheiligter Angestellter.

Dem Commis interéssé steht ein Einfluß oder eine Stimme bei der Leitung der Geschäfte nicht zu und er muß den Anordnungen des Herrn Folge leisten.

Er darf zwar die Bilanz prüfen und dazu die Geschäftsbücher, Papiere und die Inventur einsehen, hat aber kein Recht darauf, daß ihm eine förmliche Rechnung gelegt werde.

Die Zusicherung in der Quote des Reingewinns ändert in dem Dienstverhältnisse nichts.

(Entsch. des Deutschen Reichs-Oberhandelsgerichts v. 7./1. 1871, Bd. 1, Ste. 195.)

Dem tantiémeberechtigten Handlungsgehilfen muß der Geschäftsherr zwar nicht eine eidlich zu bekräftigende Rechnung legen, wohl aber eine auf Grund seiner Bücher und durch sie zu belegende Auskunft darüber erteilen, wie hoch sich der Reingewinn seines Geschäftes in der Zeit belaufen hat, in der jener bei ihm bedienstet gewesen ist.

(Entsch. des Reichsgerichts v. 14./5. 1887.)

Der Commis interéssé hat zunächst bloß die Mitteilung der Jahresbilanz zu fordern und die Einsicht der Handelsbücher nur insoweit, als erforderlich ist, um die Richtigkeit der Bilanz zu prüfen.

Wenn aber der Prinzipal die Aufstellung der Bilanz ablehnt, so erscheint das Verlangen des Handlungsgehilfen, daß er selbst in den Stand gesetzt werde, eine solche anzufertigen, um hiernach den ihm zustehenden Gewinnanteil zu ermitteln, vollkommen gerechtfertigt.

(Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts vom 20./9. 1890 VIII. Ste. 661.)

Ein mit Gehalt angestellter, und überdieß am Reingewinn beteiligter Prokurist kann die Mitteilung der Bücher zur vollständigen Kenntnisnahme ihres Inhalts nicht verlangen.

Adler & Clemens: Oesterr. Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. Entsch. des Ob. Gerichtshofes v. 5./7. 1871.

Commissie (holl. Bchf.); Auftrag.

Commissiezaken (holl. Bchf.); Kommissionsgeschäft.

Commission [s. „Kommission".]

Commission; *on Commission* (engl. Buchf.): für fremde Rechnung.

Commission-*account* (engl. Buchf.) Provisionsaufstellung; Kommissionsnota

Commission *sales-book* (engl. Buchf.); Geschäftsbuch über Auftragsverkäufe.

Commissionair (holl. Bchf.); Kommissionär.

Commissions-*Conto* [s. „Kommissions-Konto."]

Commissionsgeschäfts-*Buchf.;* [s. „Kommissionsgeschäfts-Buchf."].

Commissionslager-*(waren)*-**buch** [s. „Kommissionslagerbuch."]

Commitee; The Audit Committee [s. „Audit-Komité].

Committent [s. „Kommittent"]

Committent (holl. Buchf.) [s. „Kommittent"].

Companies Act.

England.

Eine scharfe Abgrenzung der Aktiengesellschaft von anderen Vereinigungsformen, wie sie die deutsche Gesetzgebung durchgeführt hat, kennt das englische Recht nicht.

Vielmehr ist die Aktiengesellschaft dem weiteren Begriffe der incorporated Companies untergeordnet und hat hier gemeinsam mit den verschiedenartigsten Assoziationen ihre gesetzliche Regelung gefunden.

Die für die Buchführung der englischen Aktiengesellschaften maßgebenden Gesetze sind:

Die Companies Act v. 1862 und nachfolgende 13 Novellen:

The Companies Reals Act 1864 (27 and 28 Vict., Ch. 19); The Companies Act 1867 (30 and 31 Vict., Ch. 131); The Ioint Stock Companies Arrangement Act 1870 (33 and 34 Vict., Ch. 104); The Companies Act 1877 (40 and 41 Vict., Ch. 26); The Companies Act 1879 (42 and 43 Vict., Ch. 76); The Companies Act (43 Vict., Ch. 19); The Companies (Colonial-Registers) Act 1883 (46 and 47 Vict., Ch. 30); The Companies Act 1886 (49 and 50 Vict., Ch. 23); The Companies (Memorandum of Association) Act 1890 (53 and 54 Vict., Ch. 62); The Companies (Winding-up) Act 1890 (53 and 54 Vict., Ch. 63); The Directors Liability Act 1890 (53 and 54 Vict., Ch. 64); The Companies (Winding-up) Act 1893 (56 and 57 Vict., Ch. 58); The Companies Act 1898 (61 and 62 Vict., Ch. 26); The Companies Act v. 8. Aug. 1900.

Wegen der Bestimmungen über die ständige Bücherrevision [s. „Auditor" und „Großbritannien".]

Compenser (franz. Buchf.) gutmachen, vergüten, verrechnen.

Composition. (Compromiss.)
England.
Vergleich; die Gläubiger eines insolventen Schuldners können sich im Konkursverfahren auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses einer Gläubiger-Versammlung, welche $^3/_4$ der Schuldner repräsentirt und der in einer zweiten Versammlung nach dem gerichtlichen Verhör des Schuldners (public examination) zu bestätigen ist, mit ihm arrangieren.

Vergleiche außerhalb des Konkursverfahrens müssen nach der Deeds of Arrangement Act 1887 bei Strafe der Nichtigkeit binnen sieben Tagen nach der ersten Vollziehung bei dem Registrar of Bills of Sale registriert werden.

John. W. Smith; Merc. Law: A Compendium of Mercantile Law 10 ed 1890; 2 Bde.

Comptables; Rechnungsführer, Buchhalter. Die Befugnisse der Rechnungs- und Buchführer. s. u. „Frankreich"; (Bestimmungen rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Buchhalter).

Comptabilité (franz. Buchf.); Buchführung oder Buchhaltung.

Comptabilité *en parties doubles* (franz. Buchf.) Buchführung nach dem Systeme der Doppik.

Comptabilité *en partie simple* (franz. Buchf.) Einfache Buchführung.

Comptabilité *industrielle* (franz. Buchf.) Fabriksbuchführung.

Comptabilité *privée* (franz. Buchf.) Privatbuchführung.

Comptant (franz. Buchf.); bar, kontant.

Compte (franz. Buchf.) Abschlag; Konto.

Compte *à* (franz. Buchf.) a Konto.

Compte; *balançer le* (franz. Buchf.) abrechnen.

Compte-*courant* (französ. Buchf.); Kontokorrent [s. a. dort.]

Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmanne in laufender Rechnung (compte-courant) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Überschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Ch. Lyon-Caen & L. Renault, Précis de Droit Commercial comprenant le Commentaire du Code de Commerce 1884.

N. 1429: Toutes les créances et les dettes, remplacées par des articles de crédit et de débit perdent leur individualité pour produire, lors de la clotûre du compte, au moyen d'une compensation unique opérée entre elles, un solde qui seul doit être exigible, c'est là qu'on appelle l'indivisibilité du compte-courant.

On peut donc ramener à quatre les effets du compte-courant: 1. transmission de propriété de l'envoyeur au récepteur; 2. intérets au profit du remetteur; 3. novation des créances qui entrent dans le compte; 4. indivisibilité des opérations.

Der Rechnungsabschluß geschieht halbjährig, sofern nicht von den Parteien ein anderes bestimmt ist.

Cass.-Urteil v. 12./3. 1851, Bd. LI, Ste. 51.

Compte *d'achat* (franz. Buchf.) Einkaufs-Rechnung.

Compte *de banque* (franz. Buchf.) Bank-Konto.

Compte *de gain et de perte* (franz. Buchf.) Gewinn- und Verlust-Konto.

Compte *de participation* (franz. Buchf.); Teilnehmerrechnung.

Compte *de particuliers* (franz. Buchf.); Privat-Konto.

Compte *de vente* (franz. Buchf.); Verkaufsrechnung.

Compte *Ducroire*. Bezeichnung für Delkredere-Konto oder Aval-Konto.

Nach Simon in einzelnen ausländischen Bilanzen, so z. B. in der Bilanz der Banque International à Louxembourg; Bergens Privatbank; Christiania-Bank og Creditcasse.

Compte *en definitive;* (franz. Buchf.) Abschlußrechnung.

Compte-*final*; Abschlußrechnung.

Compte *séparé* (franz. Buchf.); Separat-Konto.

Compte *simulé* (franz. Buchf.); Konto finto.

Concentration [s. „Konzentration"].

Concurs [s. „Konkurs"].

Confectionsgeschäfts-*Buchf.* [s. „Konfektionsgeschäfts-Buchf."].

Consignation [s. „Konsignation"].

Consignations-*Conto* [s. „Konsignations-Konto"].

Consignations-(Waren)-Lagerbuch [s. „Konsignations-Lagerbuch"].

Consigner (franz. Buchf.); konsignieren.

Consigneeren (holl. Buchf.)[s. „Konsignieren"].

Consignment-*account* (engl. Buchf.); Konsignationsrechnug.

Consignment-*book* (engl. Buchf.); Konsignationsbuch.

Consortial-*Konto* [s. „Konsortial-Konto"].

Constante *Buchführung* [s. „Konstante-Buchführung"].

Constitutum possessorium. Die Eigentums-Übertragung kann sich vollziehen, entweder auf dem einfachsten Wege der Aushändigung der angeschafften Wertobjekte an den Kommittenten oder, falls der Kommissionär dieselben in seinem Gewahrsam behalten sollte dadurch, daß der Kommissionär irgend einen Akt vornimmt, mittels dessen er in nach außen ersichtlicher Weise erklärt, daß er die angeschafften Papiere von nun ab für den Kommittenten besitze und verwahre [s. „Bankdepot" und „Depotbuch"].

Diesen Akt nennt man in der Juristensprache: Constitutum possessorium.

Consumverein; *Buchf.* [s. „Konsumverein"].

Contado *al;* (span. Buchf.); bar, kontant.

Contante (ital. Buchf.); Barschaft.

Contanti (ital. Buchf.); bar.

Conti [s. „Konti"].

Contingency fund.
England.
Der Reservefond einer Aktiengesellschaft ist gewissermaßen zum Schutze des Grundkapitals gesammelt, damit dieses von den geschäftlichen Wechselfällen unberührt bleiben kann.

Sehr bezeichnend ist die englische Benennung der Reserven: „The amount set aside from Profits to meel Contingencies". Daher findet man auch den Reservefond bezeichnet mit: „Contingency fund": [s. „Reservefonds"].

Contingent *in profit* (engl. Buchf.); Gewinnanteil.

Conto [s. „Konto"].

Conto (ital. Buchf.); Konto.

Conto *a* [s. „a Konto"].

Conto *a*- (ital. Buchf.); auf Abrechnung, auf Abschlag.

Conto *a Metá* [s. „Konto a Metá"].

Conto *a Metà* (ital. Buchf.); [s. „Konto a Metà"].

Conto *a nuovo;* Bezeichnung für Antizipations(transitorisches)-Konto.

Contobücherfabrikation; *Buchf.;* [s. „Kontobücherfabrikations-Buchf."].

Contocorrent [s. „Kontokorrent"].

Conto-*corrente* (ital. Buchf.) Kontokorrent.

Conto *degl' interessi* (ital. Buchf.); Interessen-Konto.

Conto *della banca* (ital. Buchf.) Bank-Konto.

Conto *di costi e spese* (ital. Buchf.) Einkaufsrechnung des Kommissionärs.

Conto *di guadagno e di perdita* (ital. Buchf.); Gewinn- und Verlust-Konto.

Conto *finale* (ital. Buchf.); Schlußrechnung.

Conto *finto* [s. „Konto finto"].

Conto *finto* (engl. Buchf.); fingierte Rechnung.

Conto *finto* (holl. Buchf.); fingierte Rechnung.

Conto *mettere a* [in] (ital. Buchf.); eintragen.

Conto-*privo dei negozianti* (ital. Buchf.); Privatkonto des Chefs.

Conto-*separato* (ital. Buchf.); Separat-Konto.

Contra-*account* (engl. Buchf.); Gegenrechnung.

Conversion; *deren bücherliche Behandlung;* [s. „Konversion"].

Copierbuch [s. „Kopierbuch"].

Correcturen [s. „Korrekturen"].

Correspondenten-Conto [s. „Kontokorrent-Konto"].

Costarica. (Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung. [Gesetz v. 30./10. 1865].

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Art. 32—37. [s. „Kolumbia" Art. 23—29.]

Art. 40. Die drei Bücher, welche bei der kaufmännischen Buchführung als durchaus notwendig erklärt worden sind — (Tagebuch, Hauptbuch und Bilanzbuch) — müssen eingebunden, mit Lederrücken versehen und in Folien eingeteilt sein.

In dieser Form muß sie jeder Kaufmann dem Handelsgerichte seines Wohnsitzes vorlegen, damit sie durch Beamte desselben und den Gerichtsschreiber auf allen ihren Blättern gebühren- und kostenfrei kontrasigniert werden und damit auf der ersten Seite ein Vermerk des Datums, der Unterschrift beider und der Anzahl der Blätter, welche das Buch enthält, aufgesetzt werden.

Rücksichtlich der Buchführung der Kommissionäre.

Wie „Kolumbia" [s. d.]

Rücksichtlich der Buchführung der Frachtführer und Transport-Kommissionäre.

Art. 120. Die Frachtführer und Transportkommissionäre sind, abgesehen von den sonstigen Bestimmungen des Handelsgesetzes für Kommissionäre und Spediteure, verpflichtet, ein besonderes Buch zu führen mit den im Art. 40 vorgeschriebenen Förmlichkeiten [s. d.], in welches in fortlaufender Reihenfolge die Nummern und Daten aller Waren eingetragen werden, deren Beförderung sie übernommen haben, mit Bezeichnung ihrer Art, der Person, welche sie verladet, des Bestimmungsortes, der Vor- und Zunamen und Wohnorte des Konsignatars und des Frachtführers und des Frachtpreises.

Rücksichtlich der Buchführung im Seehandelsgeschäfte.

Art. 592. Die Kapitäne haben die Verpflichtung über alles, was sich auf die Verwaltung des Schiffes bezieht, sowie über die Vorfälle bei der Fahrt in drei gebundenen und foliierten Büchern die entsprechenden Eintragungen zu machen.

Im Ladungsbuch muß der Ein- und Ausgang aller auf dem Schiffe verladenen Waren, mit Angabe der Marken und Nummern der Kolli, der Namen der Verlader und Konsignatare, der Ladungs- und Löschungsführer, sowie der Fracht, für welche sie befördert werden sollen, vermerkt werden.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

[Konkursgesetz v. 3./10. 1865.]

Art. 278. Der Verwalter hat die Bilanz des Gemeinschuldners auszufertigen.

Derselbe ist strafbar, wenn sich dabei erweist, daß er nicht ordentlich Bücher geführt hat oder daß eine Buchführung nicht vorhanden ist.

Cost-book (engl. Buchf.); Kuxbuch; cost-book mining company Buch bei einer Berggesellschaft zum Zwecke der Verbuchung der Kuxe oder ideellen Anteile.

John Tapping; The Cost-book 1890, London.

Coupon [s. „Kupon"].

Coupon (engl. Buchf.); Kupon.

Coupon (frzös. Buchf.); Kupon.

Coupon-*account* (engl. Buchf.); Kuponrechnung.

Coupon *d'action* (frzös. Buchf.); Aktienanteil.

Coupon-*Conto* [s. „Koupon-Konto"].

Coupures *d'actions* [s. „Aktienanteilscheine"].

Coursdifferenzen-*Conto* [s. „Koursdifferenzen-Konto"].

Coursreservefonds [s. „Kursreservefonds"].

Courtier; Handelsmäkler.

Courtier de change; Wechselmäkler.

Frankreich.

Cod. com Art. 84. „Die Wechselagenten sind gehalten ein in den im Art. 11 (cod. com.) vorgeschriebenen Formen angelegtes Buch zu führen. Sie sind gehalten in dieses Buch Tag für Tag und in der Reihenfolge des Datums ohne Durchstreichungen, Zwischenlinien, Umstellungen und ohne Abkürzungen und Zeichen alle Bedingungen der von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe einzutragen."

Loi du 15. juin 1872 relative aux titres au porteur. Art. 13.

„Die Wechselagenten müssen in ihre Bücher die Nummern der Papiere, welche sie kaufen oder verkaufen, einschreiben."

Arrêté du 27 prairial au X art 11:

„Die Wechselagenten und Mäkler sind gehalten ihre Geschäfte im Handbuche einzuschreiben und sie täglich in ein Journal zu übertragen."

Art. 12: „Wenn zwei Wechselagenten oder Mäkler ein Geschäft abgeschlossen haben, so muß jeder von ihnen dasselbe in sein Tagebuch einschreiben und es dem anderen zeigen."

Courtiers-gourmets — *piqueurs de vins.*
Frankreich.
Cod. com.: Art. 77: „Es giebt Warenmäkler, Versicherungsmäkler, Schiffsmäkler, Mäkler für Land- und Wassertransporte."
Für Paris giebt es nach dem Dekrete v. 15./12. 1813 besondere Weinmäkler („Courtiers-gourmets — piqueurs de vins".)
Die Weinmäkler sind gehalten, ein in den im Art. 11 cod. com. vorgeschriebenen Formen angelegtes Buch zu führen.
Sie sind gehalten in dieses Buch Tag für Tag und in der Reihenfolge des Datums, ohne Durchstreichungen, Zwischenlinien, Umstellungen und ohne Abkürzungen und Zeichen alle Bedingungen der von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe einzutragen.
J. Alauzet: Commentaire du Code de commerce et de la Législation Commerciale, 1868. „Aus dem Tagbuche der Mäkler (also auch der Weinmakler) müssen die Namen der Kontrahenten ersichtlich sein." (Ste. 664.)
Courtier interpête *et conducteur de navires.*
Frankreich.
Cod. com. Art. 80.
[Dieser Artikel gibt alle jene Geschäfte der Schiffsmäkler an, zu denen dieselben ausschließlich ermächtigt sind."]
Rücksichtlich der Buchführung der Schiffsmakler gelten dieselben Bestimmungen, welche unter „Courtiers-gourmets — piqueurs de vins" erbracht werden.
Couvertfabriks-*Buchf.;* [s. „Kouvertfabriks-Buchf."].
Créance (frzös. Buchf.); Forderung.
Créances (frzös. Buchf.); Ausstände.
Créancier (frzös. Buchf.); Gläubiger.
Créancier *hypothécaire* (frzös. Buchf.); Hypothekarkreditor.
Credit [s. „Kredit"].
Credit (engl. Buchf.); Haben.
Crédit (frzös. Buchf.); Haben.
Crédit *de Compte* (frzös. Buchf.); Guthabenseite in der Buchführung.
Credit; *for my credit* (engl. Buchf.); zur Gutschrift.
Credit *balance* (engl. Buchf.); Kreditsaldo; Guthabensaldo.
Créditer (frzös. Buchf.); gutbringen, kreditieren.
Crediti (ital. Buchf.); Ausstände.
Credito (ital. Buchf.); Guthaben, Haben.
Credito *mettere in* (ital. Buchf.); gutschreiben.
Creditor; Gläubiger [s. a. „Debitor"].
Creditor (engl. Buchf.); Gläubiger; in der Buchhaltung gewöhnlich bloß mit „Cr." bezeichnet.
Creditore *ipotecario* (ital. Buchf.); Hypothekargläubiger.
Creditoren-*Conto* [s. „Kreditoren-Konto"].
Creditoren-*Hauptbuch* [s. „Kreditoren-Hauptbuch"].
Credit-Vereine; *Buchführung,* [s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften"; Buchführung].
Crida [s. „Konkurs"].
Croupier.
Frankreich.
Cod. civ. Art. 1861.
Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Geschäftsanteil beteiligt, — ein solcher Beteiligter heißt „sub-partner" — oder seinen Anteil an denselben abtritt — ein solcher Zessionär heißt „croupier" — so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte: er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.
Cuenta *a;* (span. Buchf.); Abschlag, a Konto.
Cuenta-*capital* (span. Buchf.); Kapital-Konto.
Cuenta, *cerrar una* (span. Buchf.); Abschluß eines Kontos.
Cuenta *corriente* (span. Buchf.); Kontokorrent.
Cuenta *de carga y data* (span. Buchf.); Rechnung über Einnahmen und Ausgaben.
Cuenta *de ganancias y perdidas* (span. Buchf.); Gewinn- und Verlust-Conto.
Cuenta *de los intereses* (span. Buchf.); Interessenrechnung.
Cuenta-*final* (span. Buchf.); Schluß-Rechnung.
Cuenta-*partigular* (span. Buchf.); Privat-Konto.
Cuenta-*personal* (span. Buchf.); Personen-Konto.
Cuenta-*propia* (span. Buchf.); Konto mio; eigene Rechnung.
Cuenta-*simulada* (span. Buchf.); Konto finto [s. d.].
Cumulativ-*Legate* (engl. Buchf.); [s. „Abatement of debts].
Current-*account* oder account current (engl. Buchf.) laufende, offene Rechnung.
Customers book (engl. Buchf.); Kunden, — Kontra oder Girogegenbuch.
Custom-house-*broker.*
England.
Der Custom-house-broker (Zollamtsmakler) hat ein Tagebuch über seine Geschäftsabschlüsse zu führen und ist verpflichtet alle Eintragungen täglich zu machen.
Die Pflicht zur Führung dieses Buches: „the brokers book" beruht auf einem Handelsgebrauche und es war früher in der City of London auch reglementarisch vorgeschrieben.
Das ordnungsmäßig geführte brokers book liefert in der Regel den Beweis für den Abschluß eines Geschäfts.
Die Schlußzettel liefern für sich allein keinen ausreichenden Beweis, genügen aber dem statute of frauds.

D.

Dagboek (holl. Buchf.); Journal.
Damno [s. „Zinsen"].
Dampfkessel-*Fabrikation;* Buchführung; [s. „Maschinenfabriks-Buchführung"].
Dampfmühle, *Buchf.;* [s. „Mühlenbuchführung"].
Dampfschiffahrts-*Buchf.* [s. „Rhederei-Buchführung"].
Dänemark.
(Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung). [Kgl. Verordnung vom 1./6. 1832.]

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Banken, Fabrikanten, Großhändler, Kommissionäre, Spediteure und Apotheker, welche ihre Unternehmen in Städten betreiben, sind verpflichtet Bücher zu führen. [Seit 1857 ist der Zusatz „in Städten betreiben" beseitigt.]

[Über Handelsregister, Firma u. Prokura besteht ein Spezialgesetz v. 1./3. 1890.]

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ein Journal und ein Hauptbuch zu führen.

Diese Bücher unterliegen einer Stempelgebühr von je 8 Kronen.

Die Bücher sind dem zuständigen Gericht zur Autorisierung (Vidierung) vorzulegen.

Hiefür ist eine Gebühr von 4 Kronen pro Geschäftsbuch zu entrichten.

Über die Art der Buchführung erteilt die genannte kgl. Verordnung keinerlei Angaben, doch hat sich durch Gutachten der Sachverständigen und Erkenntnisse der Gerichte in Konkurssachen ein gewisses Gewohnheitsrecht herausgebildet.

Es liegen Entscheidungen vor, nach welchen Firmen verurteilt wurden, weil sie die Kassengebahrung von den übrigen Geschäften nicht getrennt hielten, weil Personenbücher fehlten oder in ähnlichen Fällen, so daß ein Unternehmen, das im größeren Style organisiert ist, mit Journal und Hauptbuch — trotzdem nur diese in der Verordnung genannt sind — nicht das Auslangen findet.

Der Kaufmann hat ferner — obgleich auch dies nicht in der kgl. Verordnung enthalten ist — dem Gewohnheitsrecht und den Satzungen der Konkursordnung entsprechend, jährlich einen Status aufzustelllen.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

(Konkursges. v. 23./3. 1872.)

Die Aufstellung eines Status (s. oben) ist unerläßlich, weil die Konkursordnung festsetzt, daß jener Kaufmann, dessen Vermögen während einer dreijährigen Geschäftsperiode einen solchen Abfall ausweist, daß die Passiva die Aktiva um 30% übersteigt, verpflichtet ist, Konkurs anzumelden.

Der Zwangsvergleich — eine Begünstigung des registrierten Kaufmannes — kann zustande kommen, wenn $^2/_3$ der Gläubiger mit $^3/_4$ der gesammten Forderungsrechte dem Vergleichsantrag zustimmen.

Im übrigen führt das Konkursgesetz die Fälle auf, in welchen eine Zahlungseinstellung als leichtsinniger und in welchen sie als betrügerischer Bankerott behandelt wird.

Rücksichtlich der Buchführung der Sparkassen.

Bezüglich der Dänischen Sparkassen bestehen genaue Buchhaltungs-Vorschriften, welche in dem neuen Sparkassengesetze enthalten sind. [s. „Sparkassenbuchführung".]

Darlehen bilden in der Buchführung sowohl Aktiv-, als Passivposten. Banken, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Sparkassen führen Darlehen als Aktivposten in der Bilanz. In Bilanzen von Privatunternehmungen kommen dagegen Darlehen als Passivum vor.

Bei manchen Kreditvereinen kommt das Darlehenkonto als Doppelkonto sowohl in der Aktiva als auch in der Passiva vor. Häufig wird dann das eine Aktivdarlehenkonto und das andere Passivdarlehenkonto benannt.

Darlehen *auf Wertgegenstände* [s. „Lombard-Konto"].

Darlehen-*Abstattungsbuch*; [s. „Abstattungsbuch für Darlehen bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften"].

Darlehenskassenvereine *nach dem System F. W. Raiffeisen; Buchführung.*

Deutsches Reich und *Österreich*:

In den letzten 50 Jahren sind, zuerst im Deutschen Reiche auf Anregung des seither verstorbenen Bürgermeisters von Flammersfeld F. W. Raiffeisen, dann auch in *Österreich* zahlreiche ländliche Vereine entstanden, welche ihren Statuten zufolge den Zweck haben, die Verhähltnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu verbessern, indem sie:

1. ihren Mitgliedern zum Wirtschafts- oder Geschäftsbetriebe zu möglichst niedrigen Zinsen Darlehen gewähren;
2. durch Annahme von Spareinlagen Gelegenheit geben, müssig liegende Gelder verzinslich anzulegen und
3. die Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu fördern.

Diese Vereine haben sich machtvoll entwickelt. Es sind Zentralverbände geschaffen worden, welche die Interessen der gesammten Vereine vertreten.

Die Zentralverbände zu Neuwied (für das *Deutsche Reich*) sowie der Niederösterreichische Landesausschuß für *Niederösterreich* haben Buchführungsvorschriften erlassen, aus denen die Hauptmomente hier erbracht werden sollen.

Der Darlehenskassenverein hat folgende Bücher zu führen:

1. das Tageskassenbuch;
2. die Verrechnung der eigenen Wertpapiere des Vereines und der Wertpapiere für fremde Rechnung (Wertpapier-Skontro);
3. die Verrechung der Einrichtungsgegenstände (tabellarische Zusammenstellung).

Ferner:

A das Hauptbuch für Geschäftsanteile;
B „ „ „ Spareinlagen;
C „ „ „ Anlehen;
D „ „ „ laufende Rechnung mit Mitgliedern;
E „ „ „ Darlehen;
F „ „ „ Sammelkonten;
G „ Bilanzbuch;
H „ Inventarbuch.

Die Hauptbücher *A*—*F* sind im wesentlichen gleichartig eingerichtet, deshalb begnügen wir uns mit der Vorführung einer Beispieleintragung.

[Siehe Formulare auf folgender Seite.]

Litteratur:

Anweisung zur Errichtung und Leitung von Spar- und Darlehenskassen-Vereinen nach dem System F. W. Raiffeisen mit beson-

Beispiel: a) **Das Tageskassenbuch.** Dasselbe ist foliiert.

Links: Einnahmen.

Laufende Einnahmen-Nr.	Datum	Hauptbuch	Namen und Wohnort der Einzahler	Auf Geschäftsanteile und Nachzahlungen		Auf Spareinlagen		In laufender Rechnung		Auf Darlehens-Rückzahlung		An Zinsen		An Beitrittsgebühren		Summa	
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	April																
			....													......	..
46	3.	A/1	Rankl J. F., Hausdorf			600	—									600	—
84	10.	A/15	Langer Otto, „	4	—									1	—	5	—

19..

Rechts: Ausgaben.

Laufende Ausgaben-Nr.	Datum	Hauptbuch	Namen und Wohnort des Empfängers	An rückgezahlten Geschäftsanteilen		An rückgezahlten Spareinlagen		In laufender Rechnung		Gegebene Darlehen		An Zinsen		An Verwaltungs- u. sonstigen Ausgaben		Summa		Bemerkungen
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	April																	
41	3.	F/20	Schlögel Jos., Hausdorf											1	—	1	—	Botenlohn
42	3.	F/20	Proksch J., Leithen											2	—	2	—	Kassentransport
43	10.	E/3	Frank Ferd., Hausdorf							50	—					50	—	

b) **Hauptbuch für Spareinlagen.**

1 Karl Wunsch, Hausdorf. Einlagsbuch Nr. 1.

Soll							Haben									
Datum	Ausgaben-Nr. des Tageskassenbuches	Nähere Bezeichnung der Auszahlungen	Kapital		Zinsen		Datum	Einnahmen-Nr. des Tageskassenbuches	Nähere Bezeichnung der Einzahlungen	Kapital		Zinsen			Anmerkung
			M.	Pf.	M.	Pf.				M.	Pf.	für Monate	M.	Pf.	
19..							19..								
30./6.	142	Zuzuschreiben-					13./3.	25	Einlage	500	—	3	5	—	4%
		de Zinsen			5	33	15./5.	122	„	100	—	1	—	33	
„		Saldo	905	33			19./6.	167	„	300	—				
							30./6.	180	Zugeschriebene						
									Zinsen	5	33				
			905	33	5	33				905	33		5	33	

derer Berücksichtigung der Buchführung dieser Vereine, Wien, 1895, 4 Aufl., Niederösterreichischer Landesausschuß, I., Rennweg (Staatsdruckerei).

Darlehens-*Vermittler; Buchführung derselben. Deutsches Reich.*

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung sind in betreff der Führung der Bücher aller im § 35 des genannten Gesetzes (Abs. 3) aufgezählten Gewerbe von den meisten Bundesstaaten Buchführungsvorschriften erlassen worden.

Dieselben stimmen im Wesentlichsten im Folgenden überein:

Die Darlehens-Vermittler sind verpflichtet, ihre sämmtlichen Geschäftsbücher und Akten in guter Ordnung zu halten. Die Einträge in die Geschäftsbücher müssen gegenseitige Verweisungen auf die betr. Nummer oder Folien der sonstigen einschlägigen Bücher enthalten.

Der Darlehens-Vermittler ist verpflichtet ein Register (Kontrollbuch) zu führen.

Dasselbe muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Die Eintragungen haben in deutscher Sprache mit Tinte zu erfolgen.

Es darf nichts überschrieben werden, es dürfen Radierungen nicht vorkommen.

Durchstrichene Wörter müssen lesbar bleiben.

Das Register muß bevor es in Benützung genommen wird der Ortspolizei vorgelegt werden, es werden die das Register durchziehenden Faden von dieser mit einem Siegel versehen.

Dauer *der Aufbewahrung der Bücher, Inventuren und Bilanzen* [s. „Aufbewahrung der Handelsbücher"].

Dauer *des Geschäftsjahres* [s. „Geschäftsjahr"].

Dauernde Lasten *bei Feststellung der Steuerveranlagung.*

Dauernde Lasten dürfen das steuerpflichtige Einkommen kürzen (s. a. „Steuerveranlagung").

Kgl. Preuß. Einkommensteuergesetz v. 14./7. 1893 und Ausführungsanweisung v. 6./7. 1900; ebenso: Kgl. Sächs. Einkommensteuergesetz v. 24./7. 1900; desgl. in anderen Bundesstaaten des *Deutschen Reiches*; ebenso *Österreich*: Personalsteuergesetz v. 25./10. 1896, R.-G.-B. Nr. 220. § 160.

Day-*book* (engl. Buchf.) Tagebuch; [s. „Automate Day book"].

„**Debet**" oder „*Soll*".

Jedes Vorkommnis in einem Unternehmen, welches eine Änderung des Geschäftsvermögens nach sich zieht, wird Geschäftsvorfall genannt.

Ein solcher Vorfall bewirkt ein Empfangen und ein Geben.

Den Empfänger bezeichnet man in der Buchführung als Schuldner oder Debitor, den Geber als Gläubiger oder Kreditor.

Als kürzere Bezeichnungen verwendet man „Soll", „Debet" [oder „Per"] für Schuld (Empfang) „Haben", „Kredit" oder „An" für Guthaben (Leistung.)

Friedrich Jahn: Die doppelte Buchführung nach dem neuen Einkommensteuergesetz, Essen 1896, schlägt vor, die Worte „Soll" und „Haben" durch „Empfangen" und „Geben" zu ersetzen.

Debet. *Gesetzliche Bestimmungen* betreffend die Errichtung von nach *Soll* und *Haben* getrennten Konten im Kontokorrentbuche.

„Im Hauptbuche (Personenbuche) sind die Konto-Korrente mit allen Personen (Lieferanten und Kunden) nach Soll und Haben getrennt zu führen und bei jedem Konto die Eintragungen des Journals (Tagebuchs) nach der Zeitfolge in das Konto einzutragen."

Bolivia. Art. 35 und 36.
Chile. Art. 15.
Costarica. Art. 33 und 34.
Guatemela. Art. 24, 28 und 32.
Honduras. Art. 25.
Kolumbia. Art. 25 und 26.
Mexiko. Art. 40, 42 und 47.
Nikaragua. Art. 19 und 22.
Peru. Art. 25 und 26.
Portugal. Art. 344.
Rumänien. Art. 370.
San Salvador. Art. 34 und 35.
Spanien. Art. 909.
Venezuela. Art. 31 u. 33 [s. a. „Kontokorrent"].

Debet (holl. Buchf.); Soll, Buchschuld.

Debito *di libro* (ital. Buchf.); Buchschuld.

Debito *incerto* (ital. Buchf.); dubiosa Forderung.

Debitore (ital. Buchf.); Schuldner.

Debitore *ipotecario* (ital. Buchf.); Hypothekarschulden.

Debitoren; Schuldner [s. „Soll"].

Debitoren; *zweifelhafte* [s. „Außenstände", Behandlung zweifelhafter Außenstände"].

Debitoren-Buch. Das Hauptbuch wird zuweilen, namentlich in Warengeschäften in zwei Bücher geteilt, nämlich in das Debitorenbuch und das Kreditorenbuch.

Das Debitorenbuch nimmt diejenigen Geschäftsfreunde auf, welche unsere Abnehmer sind und daher in der Regel Schuldner (Debitoren) bleiben [s. „Hauptbuch"].

Debt, (engl. Buchf.) Schuld; eine bestimmte Summe, welche jemand an einen andern zu entrichten hat.

Der Unterschied zwischen special contract debts und simple contract debts begründet seit 32 und 33 Vict. c. 46 in Bezug auf die Befriedigung der Gläubiger keine Priorität mehr. Ein Vorzugsrecht genießen nur Gerichtskosten und Judikatsschulden in der Reihenfolge ihrer Daten.

Wird aber das Konkursverfahren eröffnet, so haben die Judikatsgläubiger kein Vorrecht (bankruptcy Acts).

O. P. Williams Principles of the Law of Personal Property 14 te ed. 1897.

Debtors *abroad* (engl. Buchf.) [s. „Abroad debtors"].

Debtors *sundry abroad* (engl. Buchf.) [s. „Abroad debtors"].

Debts and Liabilities of the company (engl. Buchf.); Post in der Passiva des Bilanz-Schemas für englische Aktiengesellschaften [s. Ste. 123].

Debts *and Legacies*, Abatement; [s. „Abatetement" Ste. 4].

Debts (engl. Buchf.); Schulden.

Debts owing of the Company (engl. Buchf.); Post in der Aktiva des Bilanz-Schemas für englische Aktiengesellschaften [s. Ste. 123.]

Debts et active, Außenstände.

Decharge; Entlastung.

Die Erklärung der General-Versammlung, daß sie sich mit der Geschäftsführung des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einverstanden erklärt; Decharge der Bilanz; die Erklärung der General-Versammlung, daß sie die Bilanz genehmigt [s. „Entlastung des Vorstandes" und „Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes"].

Decompte (französ. Buchf.); der Abzug, die Ab- oder Gegenrechnung.

Decomptieren; abziehen; in Abrechnung bringen.

Deduccion (span. Buchf.); Nachlaß, Abzug.

Déconfiture.

Frankreich.

Nach dem Cod. civ. art. 1865 löst sich eine Gesellschaft u. a. durch die Interdiktion [s. d.] oder den Vermögensverfall eines Gesellschafters auf.

„Déconfiture“; Vermögensverfall. Der handelsrechtliche Vermögensverfall ist der Konkurs.

Durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft wird diese nicht aufgelöst.

[Cass. Urt. v. 9/5. 1854, Ste. 54.]

„Att' qu'aucun texte de loi ne déclare dissoutes de plein droit les sociétes en état de faillité; att. que si l'art 1865 Cod. civ. dit que la société finit par déconfiture de l'un des associés, cette disposition, qui a pour but d'empêcher que des associés solvables, ne soient retenus en société avec des associés tombés en déconfiture ou en faillite, ne s'est point occupée du cas, réglé par les dispositions génerales de l'art 1871, ou la déconfiture ou faillite est l'état de la société finie par l'extinction de la chose, cette extinction n'est pas une consequence nécessaire de l'état de faillite, qui n'est pas incompatible par lui même et de plein droit avec la conservation d'un reliquat actif

[J. Alauzet: Commentaire du Code de Commerce de la Législation Commercialo Paris, 1868; J. Rousseau. Des Sociétés Commerciales françaises et étrangères.]

Defici (span. Buchf.); Gewichtsmanko.

Deficit (ital. Buchf.); Gewichtsmanko.

Deficienza (ital. Buchf.); Defizit.

Definitiver Abschluß eines *Kontokorrents.*

Gesetzliche Bestimmungen des Inhalts „daß vor Abschluß des Kontokorrents, keiner der Interessenten als Gläubiger oder Schuldner angesehen wird“.

„Der Abschluß des Kontokorrents ist „definitiv“, wenn auf dasselbe keine weitere Geschäftsoperation zu folgen hat und „teilweise“, wenn das Gegenteil der Fall ist.“

„Der definitive Abschluß des Kontokorrents setzt in unveränderlicher Weise den Stand der juristischen Beziehungen zwischen den Parteien fest, bewirkt unabhängig von Abschlüssen der Kontos die Ausgleichung des ganzen Betrages der Debet- und Kreditseite bis zur entsprechenden Summe und stellt die Person des Gläubigers und Schuldners fest.“

Chile. Art. 605, 612—616.
Guatemala. Art. 490, 497—501.
Honduras. Art. 603, 610—614.
San Salvador. Art. 581, 587—542.
Venezuela. Art. 103, 385—389.

[s. a. „Kontokorrent.“]

Defizit, das Fehlende; der Verlust; im Handel zumeist für den in der kaufmännischen Bilanz sich ergebenden Verlust angewendet.

Dekort; Abzug; Nachlaß [s. „Dekort-Konto“].

Dekort-Konto.

Das Dekort-Konto wird zumeist für alle jene Abzüge errichtet, welche der Kunde ohne daß dies vorher vereinbart worden wäre, bei Begleichung seiner Rechnung macht.

Es ist in vielen Branchen zum Abusus geworden, daß die Kunden in Rundbeträgen ausgleichen und dabei kleinere Teilbeträge unbezahlt lassen. Es schuldet z. B. der Kunde M 618.50; er bezahlt unter Abzug eines ihm bewilligten Skontos von 2% rund M 605,— anstatt M 606.13. Der Ausfall von M 1.13 wird auf Dekort-Konto Soll gebucht.

In vielen Häusern hat man, um spezielle Memorialbuchungen zu ersparen, eine Kasse mit 3 Spalten; die eine für den Betrag der Rechnung, die zweite für den Skonto- und Dekort-Abzug und die letzte für den Nettobetrag.

Es wird dann am Ende der Woche oder des Monates der Skonto- oder Dekort-Abzug in einem Posten gebucht.

Beispiel der Verbuchung des Dekorts:

Soll (Kassen-Buch.) Juli 19..

		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	An Saldo:						
	Barsaldo					1986	50
2.	An Debitoren-Konto:						
	Fakt. 1119. Otto Kendler, hier	416	50	8	50	408	—
	„ 1004. Hermann Francke, Merseburg .	695	—			695	—
	„ 1098. Lehnert & Co., Halle	716	95	16	95	700	—
	„ 1102. Fernmann & Müller, hier . . .	2118	22	42	42	2075	80
	„ 1115. Schönherr & Sohn, hier	1912	—	38	25	1873	75
	„ 985. Otto Lange, Chemnitz	644	15			644	15
„	An Wechsel-Konto:						
	für einkass. Wechsel Nr. 119						
	auf Leopold Haller, hier					500	—
	etc. etc.						
				106	12		

Memorial (am Ende der Woche oder des Monates zu einem Satze vereinigt):

31.	Skonto- und Dekort-Konto an Debitoren-Konto für Skonto- und Dekortabzüge im Monate Juli	M. 106	12

Delcredere (holl. Buchf.); Gutstehung.

Delcredere (ital. Buchf.); Gutstehung.

Delkredere-Konto; Konto für Forderungen deren Eingang zweifelhaft geworden ist. [s. „Dubiosen-Konto".]

Depositar (span. Buchf.); deponieren.

Depositaria (span. Buchf.); Depositenkasse.

Depositario *del pegno* (ital. Buchf.); Pfandgläubiger.

Depositen [s. „Depot-Buch"].

Depositen *im Bankgeschäfte* [s. „Depot-Buch"].

Depositen *im Eisenbahnkassenverkehre.*

In der Eisenbahnkassenführung versteht man unter Depositen solche Geldbeträge, welche in die Kasse einlaufen, deren endgiltige Verrechnung aber aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, z. B. Kautionen für Lieferungen, Wagenbestellungen, Frankaturdepositen u. außergewöhnliche Einnahmen.

Derartige Eingänge werden in einem besonderen Depositenbuch eingetragen, wo sie als durchlaufende Posten erscheinen und in Einnahme und Ausgabe gebucht werden.

Der Saldo ergibt den Barbestand von Depositen.

Die Einträge der Einnahmen und Ausgaben stehen sich gegenüber.

Zu bestimmten Zeiten muß dieses Buch, welches mit dem Kassenbuch in Nummernverbindung steht, abgeschlossen werden.

Depositen-*Konto* (engl. Buchf.); bailment — account.

Deposito (holl. Buchf.); Deposit.

Deposito (ital. Buchf.); Deposit.

Deposits *account* [s. „account of deposits"].

Depot-Buch.

Das Depot-Buch enthält Aufzeichnungen über solche Effekten, welche den Geschäftsfreunden gehören, jedoch vom Unternehmer zur Verwaltung und Sicherstellung der Forderung aufbewahrt werden.

Nach § 1 des Bankdepotgesetzes für das *Deutsche Reich* v. 5./7. 1896 ist ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Wertpapiere als Depot oder Pfand übergeben sind, verpflichtet:

1. diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen aufzubewahren und

2. ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere einzutragen sind.

Der Kommissionär hat den Kommittenten binnen 3 Tagen über eingekaufte Wertpapiere ein Stückeverzeichnis zu senden.

Der Kommittent kann aber auch dem Kommissionär gestatten von der Uebersendung des Stückeverzeichnisses abzusehen und die Depotstücke zu benützen, was in der Praxis häufig geschieht.

Das Depot-Buch wird bei größeren Bankunternehmungen sowohl nach Effekten als auch nach den Namen der Depotbesitzer geführt.

Beispielseintragungen:

1. Depôtbuch nach Effektengattungen geführt:

3½% Deutsche Reichs-Anleihe												
Frege & Co., Leipzig				H. C. Plaut, Leipzig				Körner & Co., Dresden				u. s. w.
19..			Mk.	19..			Mk.	19..			Mk.	
Januar	1.	+	30 000.—	Januar	1.	+	50 000.—	Januar	1.		10 000.—	
Februar	15.	—	15 000.—	März	1.	—	30 000.—					
			15 000.—				20 000.—					
März	2.	+	20 000.—									
			35 000.—									

2. Depôtbuch nach dem Namen der Depôtbesitzer geführt.

Frege & Co., Leipzig

3½% Deutsche Reichs-Anleihe				Lombarden				Franzosen				u. s. w.
19..			Mk.	19..				19..				
Januar	1.	+	30 000.—	Januar	31.	+	St. 200.—	Februar	28.	+	St. 350.—	
Februar	15.	—	15 000.—	Februar	28.	—	„ 100.—	März	31.	—	„ 350.—	
			15 000.—				St. 100.—				—.—	
März	2.	+	20 000.—									
			35 000.—									

Depot-Verwalter. *Buchführungspflicht derselben.*

Die Lagerhaus und Depotverwalter sind verpflichtet, ein Buch zu führen, welches von der Behörde vor Benützung mit einem Visum versehen wird. In dieses Buch haben sie nach Nummern geordnet und in chronologischer Reihenfolge der Tage, Monate und Jahre alle Waren, welche sie empfangen, einzutragen, unter genauem Vermerk der Qualität und Menge der Ware, der Namen der Personen, welche ihnen dieselben überreicht haben und derer, an welche sie dieselben abliefern sollen.

Argentinien. Art. 113 und 123.

Brasilien. Art. 88 und 90.

Italien. Art. 461.

Österreich. Ministerial-Verordnung v. 19./6. 1866 und Ges. v. 28./4. 1889 (Lagerhausgesetz).

Ungarn. § 439.

Uruguay. Art. 124.

[S. bei den genannten Staaten unter: „Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchhaltung".]

Descuento (span. Buchf.): Abrechnung.

Desinfektions-(Kontroll)-*Buch* [s. „Kontrollbuch für den Betrieb der Roßhaar-Spinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien" Ste. 128].

Destillation: Buchf. [s. „Spiritus-Raffinerie; Buchführung"].

Detailgeschäfts-Buchf. [s. a. „Einfache Buchführung"].

Litteratur:

Die vereinfachte Buchführung für Detailgeschäfte von C. T. Hinerasky, Neuwied 1898; L. Heuser.

Die Buchhaltung für Detailgeschäfte von O. Horisch, Dresden 1892; Verlag O. Horisch (Selbstverlag).

[S. a. „Einfache Buchführung".]

Detailgeschäfts-Konto.

Das Detailgeschäfts-Konto verrechnet die einem (mit der Unternehmung verbundenen) Detailgeschäfte aus dem Hauptgeschäfte übergebenen Waren und Gelder, sowie die von demselben abgelieferten Losungen und rückgestellten Objekte.

Der beim Abschlusse im Detailgeschäfte noch vorhandene Geld- und Warenvorrath, sowie die Summe der Forderungen an Detail-Kunden(-Restanten) werden als Aktivum ins Haben des Detailgeschäfts-Kontos (gegen Bilanz-Konto) eingestellt, worauf das Konto mit Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen wird.

Reisch & Kreibig „Bilanz und Steuer", Wien, 1900, Manz'scher Verlag.

Beispiel eines Detailgeschäfts-Konto.

1. Anfangsvorrath an Geld und Waaren im Detailgeschäfte	K 800	—	3. Vom Detailgeschäft abgelieferte Losungen und Waaren	K 4500	—
2. Dem Detailgeschäft übergebene Gelder u. Waaren	„ 4000	—	4. Schlußvorrath an Geld und Waren im Detailgeschäft, sowie Restanten	„ 1500	—
5. Etwaiger Gewinn . . .	„ 1200	—	5. Etwaiger Verlust	—	—
	K 6000	—		K 6000	—

Im Detailgeschäft selbst, wird unabhängig von diesen Hauptverbuchungen eine selbständige Kasse [s. d.] und Journalstrazze [s. d.] geführt.

Deudas pasivas (span. Buchf.); Passiva.

Deutsche Methode *der Buchführung.*

Man unterscheidet bei der Deutschen Methode der Buchführung, die eine Fortbildung der italienischen Methode ist, zwei Hauptformen:

1. Die deutsche Buchführungsart ohne Sammel-Journal mit rein erzählendem Memorial und ohne Kontenanrufung und 2. die deutsche Buchführungsart mit Sammel-Journal, mit Übertragung von Memorial (Prima Nota) und Kasse durch ein Sammel-Journal in das Hauptbuch.

Die beiden Methoden sind unter: „Sammel-Journal" eingehend besprochen. [s. d.]

Deutsches Reich; *Buchführungsrecht* [Gesetze, Verordnungen und Spezialvorschriften].

I. Handelsgesetzbuch v. 10./5. 1897.

Giltig seit 1./1. 1900 (auch in den meisten Schutzgebieten giltig; in Helgoland durch das Reichsgesetz v. 22./3. 1891).

§§ 38—47. Handelsbücher der Kaufleute*).

§ 91. Buchauszug für den Handlungsagenten.

§§ 100—103. Tagebuch des Maklers.

§§ 118, 112—122. Offene Handelsgesellschaft.

§§ 154—157. Liquidation derselben.

§§ 166—169. Kommanditgesellschaft.

§§ 239, 246, 260—267 und 302. Aktiengesellschaft.

§§ 320, 325 und 327. Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 338. Stille Gesellschaft.

*) „Vollkaufleute" sind die unter § 1 H.-G.-B. fallenden Kaufleute, wenn ihr Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinaus geht; ferner die unter §§ 2 und 3 des H.-G.-B. begriffenen Kaufleute; diese für jeden Fall.

Minderkaufleute sind nach § 4 H.-G.-B. diejenigen Handwerker und andere Personen, welche die in § 1 Abs. 2 H.-G.-B. erwähnten Geschäfte betreiben, wenn der Betrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Zur Buchführung verpflichtet sind nur Vollkaufleute, denn nach § 4 H.-G.-B. finden die Vorschriften über Handelsbücher auf die Minderkaufleute keine Anwendung.

II. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche.

Artikel 2. In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit in Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch ein Anderes bestimmt ist.

III. Zivilprozeßordnung v. 30./1. 1877.

Der § 45 des n. H.-G.-B. bestimmt in Absatz 2, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verpflichtung des Prozeßgegners zur Vorlage von Urkunden durch die Bestimmung des § 45 Abs. 1, nach welcher das Gericht im Laufe eines Rechtsstreites auf Antrag oder von amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen kann, unberührt bleiben.

Das Editionsrecht der Zivilprozeßordnung ist im § 422 derselben enthalten und lautet:

„Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunden verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunden verlangen kann."

IV. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 810, betr. die Vorlegung der Handelsbücher (zu obigem § 422 der Zivilprozeßordnung gehörig).

„Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunden in seinem Interesse errichtet, oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem andern bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem andern oder zwischen einen von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind."

Der unter III „Zivilprozeßordnung" zitierte § 422 bezieht sich außerdem auch noch auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 952 (Eigentum) 666 (Auftrag), 681 (Geschäftsführung) und 716 (Gesellschaft).

Außer den erwähnten Bestimmungen die mit § 422 der Zivilprozeßordnung in engerem Zusammenhang stehen, wären noch nachfolgende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erwähnen, welche sich unmittelbar oder auch mittelbar auf die Buchführung beziehen:

§ 716. Rechte des Gesellschafters zur Einsichtnahme in Geschäftsbücher, selbst wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist.

§§ 1393—94, 1410—1417. Eheliche Güterrechte.

§§ 1993—1995. Inventarerrichtung in Erbschaftsangelegenheiten.

Zivilprozeßordnung.

§ 416. „Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind."

Bezüglich der nicht unterschriebenen Urkunden fehlt es sohin an einer Beweisregel.

[Entsch. des Reichsgerichtes II, Ste. 416 und VII, Ste. 373.]

Ihr Beweiswert unterliegt also wie die Motive (Begründung zum Entw. III einer Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich 1874—1875: zu Nr. 6) hervorheben der freien richterlichen Beurteilung, wobei aber die Bedeutung als Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten erheblich sind, ihnen nicht abzusprechen ist. Dies gilt seit Aufhebung des Art. 34 u. a. des früheren Handelsgesetzbuches von den Handelsbüchern.

[Entsch. des Reichsgerichtes VI, Ste. 344, in Dr. Lothar Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten. München und Leipzig. Verl. R. Oldenbourg 37, Nr. 260.]

Rücksichtlich der Buchführung der Aktiengesellschaften u. Kommandit-Aktiengesellschaften.

(Handelsgesetzbuch vom 10./5. 1897, § 261; s. Ste. 121.)

Rücksichtlich des Buch- und Rechnungswesens der Arbeiterkrankenkassen.

(Reichsgesetz v. 15./6. 1883; R.-G.-B. 126; Bundesrathsverordnung v. 23. 6. 1886; s. Ste. 75.)

Rücksichtlich der Führung des Arbitragebuches.

(Reichsstempelgesetz vom 17./6. 1900 s. Ste. 77.)

Rücksichtlich der Buchführung der Auktionatoren.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, § 38, Abs. 2 und § 35, Abs. 3; s. Ste. 89.)

Rücksichtlich der Führung des Bankdepotbuches.

(Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute zur Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5./7. 1896, §§ 1 und 2; s. Ste. 102.)

Rücksichtlich der Buchführung der Borstenzurichtereien und Bürstenerzeugungen.

(Bekanntmachung des Bundesrathes über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien v. 28./1. 1899, Z. 2543; s. Ste. 127.)

Rücksichtlich der Buchführung im Binnenschiffahrtsbetriebe.

(Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 20./5. 1898, § 8.)

Rücksichtlich der Buchführung der Darlehensvermittler.

(Reichsgewerbeordnung § 35, Abs. 3; s. „Darlehensvermittlung".)

Rücksichtlich der Buchführung der Eingeschriebenen Hilfskassen.

(Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 8./4. 1876.)

Rücksichtlich der Buchführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(Genossenschaftsgesetz in der Fassung vom 20./5. 1898, §§ 7, 31, 33 und 53; s. Ste. 121.)

Rücksichtlich der Buchführung der Gast- und Schankwirtschaften.

(Bekanntmachung des Reichs-Kanzlers v. 23./1. 1902; s. „Gast- und Schankwirtschaften“).

Rücksichtlich der Ablegung einer Prüfung über Buchführung für Gesellen.

(Gewerbeordnung v. 26./7. 1897, § 131; s. Ste. 65.)

Rücksichtlich der Buchführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(Gesetz, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, v. 20./4. 1892 in der auf Grund der durch Art. 13 des Einf.-Ges. zum H.-G.-B. v. 10./5. 1897 bekannt gemachten Fassung, § 42; s. Ste. 102: „Bankgeschäfte“ und Ste. 122.)

Rücksichtlich der Buchführung der Hypothekenbanken.

(Hypothekenbankgesetz vom 13./7. 1899, § 24; s. Ste. 121.)

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

(Reichs-Konkurs-Ordnung vom 17./5. 1898, §§ 1, 104, 122, 124, 239 und 240.)

Rücksichtlich der Buchführung der Immobilien-Makler.

(Preuß. Ministerialerlaß vom 23./6. 1900, §§ 1—7; s. Ste. 39 und 40.)

Rücksichtlich der Buchführung des Reichs-Invalidenfonds.

(Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds v. 11./6. 1874, R.-G.-B. Nr. 20 (2008), v. 12./6. 1874, § 10; s. Ste. 138.)

Rücksichtlich der Buchführung über den Reichs-Kriegsschatz.

(Verordnung Nr. 984 v. 22./1. 1874, § 8; s. Ste. 138.)

Rücksichtlich der Ablegung einer Prüfung aus Buchführung (Rechnungslegung) für Meister.

(Gewerbeordnung § 81b v. 26./7. 1897; s. Ste. 66.)

Rücksichtlich der Jahresbilanz und der Ausweise der Reichsbank.

(Gesetz vom 14./3. 1889 und 7./6. 1899; §§ 8, 24 und 44, s. Ste. 101.)

Rücksichtlich der Buchführung der Spielkartenfabriken.

(Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3./7. 1878, § 6, Abs. 2.)

Rücksichtlich der Buchführung der Abfallhändler, Trödler und Pfandleiher.

Preuß. Ministerialverordnung v. 30./4. 1901; Sachsen § 32 der Ausf. Verordnung zur G.-O. v. 28./3. 1892; Sachsen-Weimar Verordnung v. 17./12. 1896; Oldenburg Verordnung v. 11./4. 1892; Bayern Bekanntmachung v. 16./2. 1878; Württemberg § 3 der Ministerial-Verordnung v. 9./11. 1883; Baden Ministerial-Verordnung v. 9./6. 1881; Hessen § 19 der Verordnung v. 16./2. 1882; [s. Ste. 5 und Ste. 62].

Rücksichtlich der Buchführung der Zuckerfabriken.

(Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 29./7. 1887, § 38.)

Devisen-*Konto*.

Das Devisen-Konto verrechnet die Gebahrung von Besitzwechseln, welche im Auslande zahlbar sind und auf ausländische Währung lauten.

Der Diskont (die Zinsen) von Devisen wird von manchen österreichischen Banken auf Devisen-Diskont- oder Devisen-Zinsen-Konto gebracht.

Dieser Vorgang ist umständlich und führt namentlich beim Abschlusse leicht zu großen Komplikationen.

Im deutschen Reiche wäre dieser Vorgang, insbesondere wegen der Arbitrage, undurchführbar.

Devisen-*Diskont-Konto* [s. „Devisen-Konto“].

Devisen-*Lieferungs-Konto* [s. „Abgeschlossene Lieferungsgeschäfte“].

Devisen-*Schluß-Konto* [s. „Abgeschlossene Lieferungsgeschäfte“].

Devisen-*Schluß-Konto im Bankgeschäfte* [s. „Abgeschlossene Lieferungsgeschäfte“].

Devisen-*Zinsen-Konto* [s. „Devisen-Konto“].

Devisen-*Skontro*.

Hilfsbuch zur Feststellung und Kontrolle der Devisen.

[Siehe Formular auf folgender Seite.]

Diario (span. Buchf.); Prima Nota; Memorial.

Diarium. *Tagebuch, Memorial oder Journal.*

Bestimmung über die Führung desselben:

Aegypten. Art. 12. Benennung: „Journal“.

Argentinien. Art. 55. Benennung: „Memorial“.

Belgien. Art. 16. Benennung: „Journal“.

Bolivia. Art. 32. Benennung: „Tagebuch“.

Brasilien. Art. 11. Benennung: „Tagebuch“.

Chile. Art. 28. Benennung: „Diarium“.

Costarica. Art. 39. Benennung: „Tagebuch“.

Frankreich. Art. 8. Benennung: „Journalbuch“.

Griechenland. Art. 8. Benennung: „Journalbuch“.

Guatemala. Art. 20. Benennung: „Diarium“ („Memorial“).

Haïti. Art. 8. Benennung: „Journalbuch“.

Honduras. Art. 25. Benennung: „Tagebuch“.

Italien. Art. 23. Benennung: „Journalbuch“.

Beispielseintragung:

1

Eingang — Skontro für

Datum des Einganges		No.	Von wem erhalten	Zahlungsort	Bezogener	Verfallszeit		Wechselsumme	
19..						19..			
Januar	1.	1	Laut Inventarium	Wien	Robert Krause	Januar	11.	K 2138	50
Februar	20.	2	Selbst ausgestellt	Zürich	Ph. Müller	April	25.	Fr. 2739	30
März	7.	3	A. Kolb, Würzburg	Paris	N. Nice & Cie.	„	8.	„ 3000	—
April	30.	4	W. Müller, Berlin	Mailand	G. Rossi	Mai	17.	L. 1142	80

1

fremde Wechsel. — Ausgang

Kurs	Inländ. Währung	Datum des Ausganges		No.	An wen gegeben	Kurs u. Disk.	Inländ. Währung	Anmerkung
84·75 4½%	....	Januar	3.	1	Allg. Öst. Bank, Wien	85·—	....	
80·45 4½%	....	Februar	20	2	Effekten-Bank, hier	80·45	....	
80·55 3%	....	März	19.	3	dto.	80·60	....	
76·— 5%	....	Mai	1.	4	S. Philippi, München	76·10	....	

Kolumbia. Art. 23. Benennung: „Diarium".
Mexiko. Art. 40. Benennung: „Allgemeines Tagebuch".
Nikaragua. Art. 19. Benennung: „Tagebuch".
Niederlande. Art. 6. Benennung: „Tagebuch".
Peru. Art. 23. Benennung: „Diarium" („Tagebuch").
Portugal. Art. 31. Benennung: „Diarium" („Tagebuch").
Rumänien. Art. 22. Benennung: „Journalbuch".
Rußland. Art. 606. Benennung: „Journalbuch".
San Salvador. Art. 30. Benennung: „Tagebuch".
Serbien. Art. 8. Benennung: „Tagebuch".
Spanien. Art. 33. Benennung: „Journalbuch".
Türkei. Art. 3. Benennung: „Journalbuch".
Uruguay. Art. 55. Benennung: „Diarium" („Tagebuch").
Venezuela. Art. 31. Benennung: „Tagebuch".

Differenzgeschäfte. *Allgemeiner Begriff.* Differenzgeschäfte sind solche Börsengeschäfte, bei denen es dem Kontrahenten gar nicht auf die wirkliche Lieferung der Waren oder Effekten, sondern nur auf die Differenz zwischen dem Abschlußpreise und dem am Erfüllungstage notierten Kurse ankommt.

Buchhalterische Behandlung der Differenzgeschäfte. Die Verbuchung der Differenzgeschäfte ist eine sehr mannigfache. Im Warengeschäfte werden Spekulationsgeschäfte nach erfolgter Durchführung wie Kontantgeschäfte gebucht. Die an den Effektenbörsen abgeschlossenen Zeitgeschäfte, welche in ihrem schließlichen Ergebnisse Differenzgeschäfte bilden, werden auf Grund der Abrechnungen der Liquidationskassen (Arrangementbureaux) [s. „Abrechnung im Börseneffektenhandel Ste. 11 u. 12] verbucht.

Beispiel:

Wilhelm Francke, Potsdam, beauftragt die Berliner Diskonto-Bank am 5. Mai 19.. zur Blankobegebung von 100 österr. Kredit-Aktien à 216,75 und am 17. Mai 19.. zur Eindeckung der Stücke. Die Eindeckung erfolgt am 18. Mai zu 216,50, am 20. Mai zu 216,25 (Kontreminegeschäft).

Die Ultimoabrechnung ergibt:

Debet — Österr. Kredit-Aktien. — Kredit

	Eindeckung:			Begebung:	
50	am 18./5. 19.. à 216·50	M. 29444.—	100	am 5./5. 19.. à 216·75	M. 58956·—
50	„ 20./5. „ à 216·25	„ 29410.—			
	Debet	M. 58854·—		Kredit	M. 58956.—

Die Berliner Diskonto-Bank bucht:

Mai 31. Kommittent: Wilhelm Francke, Potsdam
an Effekten-Konto
Ultimo-Abrechnung M. 58854·—

Mai 31. Effekten-Konto
an Kommittent: Wilhelm Francke, Potsdam
Ultimo-Abrechnung M. 58956·—

Daß die Bank nicht für jeden Komittenten einen speziellen Ansatz macht, sondern einen zusammengesetzten Satz bildet und hierzu ein eigenes Memorial (Journal) führen wird, geht aus dem Umstande hervor, daß solche Geschäfte bei derselben ja doch nicht vereinzelt vorkommen [s. „Bankbuchhaltung"].

Von der Berechnung und Buchung der Effektenzinsen kann hier abgesehen werden, da die verkauften Stücke und die eingedeckten in gleicher Anzahl auf der Basis desselben Tages berechnet werden.

Die Spesen: Umsatzstempel, Courtage etc. werden auf speciellen Konten verbucht und wurden hier nicht berücksichtigt.

Bloß die Differenz zu buchen etwa:

Effekten-(Differenz)-Konto
an Kommittent: Wilhelm Francke, Potsdam,

wäre nicht entsprechend, weil die Beträge, für welche der Kommittent im Memorial bez. im Hauptbuche debitiert oder kreditiert wird, mit denen übereinstimmen müssen, mit denen er im Kontokorrentbuche debitiert bezw. kreditiert wird und dort ja schon wegen der Provisionsberechnung die Avantbegebung mit vollem Betrage im Haben und die Eindeckung mit vollem Betrage im Soll vorkommen muß.

Differenzia in meno (ital. Buchf.): Mindereinnahme.

Diminuzione (ital. Buchf.): Mindereinnahme; Nachlaß, Dekort.

Disagio [s. „Agio"].

Disbursement-*account* [s. „Account"].

Disconteren (holl. Buchf.); diskontieren.

Disconto (holl. Buchf.); Diskont.

Discount-*account* [s. „Account"].

Discuento (span. Buchf.); Diskont.

Diskont, *Allgemeiner Begriff.*

Die Zinsvergütung für Zahlung einer erst später fällig werdenden Summe, bes. bei dem Umsatz von Wechseln vor Verfallszeit.

Buchhalterische Behandlung des Diskonts.

Kreditinstitute, bei welchen das Diskontieren einen Zweig der Geschäftstätigkeit bildet, pflegen für den Diskont, d. h. für den Abzugsbetrag ein spezielles Diskont-Konto (auch Zinsen-Konto benannt) zu errichten.

Daß ganz bedeutende Diskontbanken Zweigkonten wie z. B. Platzwechseldiskont-Konto; Versandtwechseldiskont-Konto; Devisendiskont-Konto errichten, geht aus dem Wesen und den Zielen, Umfange des organisierten Bankgeschäftes hervor.

[Über Devisendiskont-Konto s. „Devisen-Konto".]

Beispiel:

Die Deutsche Effekten- und Wechselbank Frankfurt a/M. kauft beispielsweise am 15./5. 19.. am Kassenschalter (also von ihren regelmäßigen Kreditteilnehmern [Diskontkunden]) Platzwechsel im Betrage von M. 615915·50 und zieht an Diskont (laut Liste) M. 3985·90 ab.

Generalkasse:

An Diskont-Konto . . . . . . M. 3985·90	Per Platzwechsel-Konto. . . M. 615915·50

Bei Verrechnung der Wechselsumme mit den Kommittenten auf Giro-Konto:

Memorial:

15./5.	Platzwechsel-Konto Listen No. 1411/1481	M. 615915·50	
	an Diskont-Konto Diskont obiger Listen		M. 3985·90
	an Passiv-Giro-Konto lt. Listen		„ 611929·60

[Über die spezielle Führung eines Wechselmemorials s. „Bankbuchhaltung". Betreffs der Buchung, seitens der Firma, welche die Wechsel verkauft s. unter „Skonto-Konto.]

Firmen, bei welchen das Diskontieren nicht zur geschäftsmäßigen Tätigkeit zählt, pflegen auch oft den Diskont einfach vom Wechselbetrage zu kürzen und nur den Nettobetrag zu verbuchen. Daß in diesem Falle das Wechsel-Konto nicht zu den reinen Bestandskonten zählt, sondern auch Gewinn oder Verlust nachweist, ist selbstverständlich.

Die Konsequenz davon ergibt sich auch beim Jahresabschlusse.

Banken pflegen den Diskont der Portefeuillebestände transitorisch in das Passivum und den Diskont der Passivwechsel transitorisch in das Aktivum einzustellen, während im Warengeschäfte die Wechsel in der Regel vollwertig, — also ohne Rücksicht auf den Minderwert, der sich durch die spätere Fälligkeit ergibt, — in die Inventur bez. Bilanz eingesetzt werden. Dort aber, wo ein solcher Minderwert festgestellt wird, wird einfach der Diskont vom Wechselbetrage gekürzt, so daß also dadurch wieder das Wechsel-Konto mit dem Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen werden muß.

Diskont-*Konto* [s. „Diskont" und „Abkürzen"].

Diskontierung *von Forderungen in der Inventur* [s. „Forderungen bei Aufnahme der Inventur"].

Disponenden.

Sachen, welche zur Verfügung gestellt werden, besonders im *Buchhandel* die Bücher, welche der Sortimenter bei der Abrechnung

zur Ostermesse als nicht abgesetzt dem betreffenden Verleger zur Verfügung stellt.

Diverse, Verschiedene; kommt in der Buchhaltung häufig als Bezeichnung von Kollektivkonten vor [s. „Konto pro Diverse"].

Dividende; (Dividenden).

Der verhältnismäßige Anteil an dem zur Verteilung kommenden Gewinn eines gemeinschaftlichen, besonders eines Aktienunternehmens; zuweilen auch angewendet für den Perzentsatz, welcher aus einer Konkursmasse an die Gläubiger gezahlt wird. [s. „Kupons".]

Dividendes fictifs.

Frankreich.

Das *französ. Aktiengesetz* im art 36: „Loi du 24 juillet 1867", bestimmt:

„Von dem Nettogewinn wird zur Bildung eines Reservefonds jährlich mindestens ein Zwanzigstel weggenommen (wie im Deutschen Handelsgesetzbuche § 262, Abs. 1).

Dividenden, welche aus den für die Bildung des Reservefonds bestimmten Einnahmen gezahlt werden, bilden „dividendes fictifs" und müssen in Gemäßheit des Art. 10 des obenzitierten Gesetzes zurückgezahlt werden".

Schweiz. Art. 632 Obl.-R.:

„Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die im guten Glauben empfangenen Dividenden oder Zinsen zurückzugeben."

Dolus *im Konkurse.*

Der Dolus besteht in der Absicht des Gemeinschuldners seinen Gläubigern, und zwar diesen im allgemeinen, nicht nur einzelnen von ihnen, einen Vermögensnachteil zuzufügen. [Willenbücher, Die Reichs-Konkursordnung Ste. 294.]

Domänen-*Buchführung.*

Die Buchführung bei Domänen ist am häufigsten nach kameralistischem Prinzipe [s. „kameralistische Buchf."] angelegt.

Große Domänen pflegen aber auch die Buchführung nach dem System der Doppik einzurichten, insbesondere wenn sie im Nebengewerbe Grundhandelsgeschäfte betreiben (z. B. eine Brettersäge, Ziegelei, Brennerei unterhalten) und dadurch im Sinne des Handelsgesetzbuches die Pflicht zur Führung von Büchern haben.

Werden in der Land- und Forstwirtschaft im Nebengewerbe die Grundhandelsgeschäfte des § 1, Abs. 2 (n. H.-G.-B.) getrieben, so gilt der Betrieb als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma (gemäß § 2 H.-G.-B.) in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat.)

[Siehe Formulare auf Seite 165 und 166.]

Der Schwerpunkt der Buchführung liegt in der Anlage geeigneter Hilfsbücher.

Insbesondere bestehen im Forstwirtschaftsbetrieb Skontri für Kohlen-Übernahme, Nebennutzungsprodukte — (Fichten-Lohrinde, Nadelholzrinde, Streustoffe, Leseholz, Gras und Steine); Wild- und Schußlohn-Handbücher.

Buch- und Rechnungsführung für Privatforstereien von J. Roth, Neudau, 1897; D. Neumann.

Litteratur. Die Korrespondenz und Buchhaltung oder Kanzlei- und Rechnungswesen des Forstwirts von Augustin Buchmayer, Olmütz, 1895; F. Slawik.

Doppelte Buchführung.

Die doppelte Buchführung (Doppik*) (Buchführung in Doppelposten) verbindet mit der Darstellung der Schuldverhältnisse (externe Verrechnung) die innere Berichtigung (interne Verrechnung) aller mit den eingetretenen Schuldverhältnissen Hand in Hand gehenden Besitzverschiebungen.

Sie gelangt hierzu vermittels eines Systems von Konten, deren Zusammenhang so geartet ist, daß von einem jeden Geschäftsvorfall mindestens zwei Konti berührt werden, in dem Sinne, daß dem empfangenden Konto der Geldbetrag in das Soll und dem gebenden Konto der Geldbetrag in das Haben gestellt wird.

Diese doppelseitige Buchung bewirkt, daß jedesmal auf beiden Seiten d. h. in Soll und Haben nach dem Grundsatz, daß Gleiches zu Gleichem addiert Gleiches gibt, Ausgleich stattfindet.

Den Ausgangspunkt aller Gleichungen bildet die Eröffnungsbilanz, oder das Anfangs-Inventar.

Hier werden nach dem Grundsatz, daß die Aktiven dem Reinvermögen plus den eventuellen Schulden $(A = R + P)$ gleich sein müssen, dem Geschäftsinhaber seine Einlagen auf seinem Kapitalkonto gutgeschrieben und den Rechnungen, welche die Einlagen zur Verwaltung übernehmen (Kassa-Wechsel-Maschinen-Lager-Effekten-Konto) u. s. w. belastet.

Zum Beispiel:

Folgende
an Kapital-Konto

Kassa-Konto	M.	4.000.—	
Lager-Konto	„	25.000.—	
Maschinen-Konto	„	20.000.—	
Debitoren-Konto	„	15.000.—	M. 64.000.—

Werden aber auf diese Summe M. 4.000.— in Akzepten und M. 5.000 in Fakturen geschuldet, so lauten die Sätze.

Folgende
an Bilanz-Konto

Kassa-Konto	M.	4.000.—	
Lager-Konto	„	25.000.—	
Maschinen-Konto	„	20.000.—	
Debitoren-Konto	„	15.000.—	M. 64.000.—

sowie:

Bilanz-Konto
an Folgende

an Akzept-Konto	M.	4.000.—	
an Kreditoren-Konto	„	5.000.—	
an Kapital-Konto	„	55.000.—	M. 64.000.—

Dabei sei bemerkt, daß man auch schon in dem ersten Falle zwei Sätze bilden kann, die dann wie folgt, lauten:

Folgende
an Bilanz-Konto
(wie im Satz I) M. 64.000.—

Bilanz-Konto
an Kapital-Konto M. 64.000.—

In diesem Buchungssatz liegt die Gleichung, von der ausgegangen wird, die aber die einfache Buchung nicht kennt, und da nach einem gleichen Grundsatze, wie oben angegeben, sämtliche Buchungen behandelt werden, so ist es klar, daß die ursprüngliche Gleichung stets erhalten bleibt.

*) Zuerst wissenschaftlich beschrieben von Paccioli, dem Frater Lucas de Borgo in seinem 1494 in Venedig erschienenen Werke: Summa de Arithmetica, Geometria, Proportione et Proportionalità.

Zu Seite 164.

1. Handbuch für nicht aufbereitete, gegen Schätzung abzugebende oder zu versteigernde Hölzer.

Ordnungs-Nro.	Harte Stämme							Weiche Stämme							Sonstiges Gehölz		Masse				Geschätzter Geldwert	Auf dem Loose*) stehen überzuhaltende Bäume		Der Käufer oder Empfänger			Erstehungs-Preis
	Stangen			Bauholz			Klotzbäume	Stangen			Bauholz			Klotzbäume			Nutzholz		Brennholz								
	schw.	mittl.	stark	schw.	mittl.	stark		schw.	mittl.	stark	schw.	mittl.	stark		hart	weich	hart	weich	hart	weich		harte	weiche	Name	Wohnort	Haus-Nr.	
	Anzahl														Bezeichnung				Mt. Gb.	Mt. Gb.	M. Pf.	Zahl					M. Pf.

*) Örtlicher Ausdruck statt Verkaufsteil.

2. Übernahms- und Abgabebuch für runde Bau- und Nutzhölzer.

Name der Holzmacher oder der Holz-Empfänger, welche die Aufbereitung besorgten	Holzart	Bezeichnung der Nutz- oder Bauholz-Sorte	Stück- oder Stoß-Nr.	Anzahl		Abmessungen					Massen-Inhalt								Abgabe	
						Länge		Stärke nach Durchmessern			einzelner		nach den Preisklassen				zusammen		Datum	Empfänger oder Käufer
				Stücke	Hundert	der Sektion	des Stammes	oben	in der Mitte	unten	Sektionen	Stämme	I	II	III	IV	hart	weich		
						Meter		Centimeter			Festmeter								Tag Monat	

3. Übernahmsbuch für gewöhnliche Nutz- und Brennhölzer in Stößen.

Name der einzelnen Holzhauer, Sagen oder Rotten oder jener Holzempfänger, welche die Aufbereitung selbst besorgten	Stoß-Nr.	Nutzholzscheite		Brenn-Holz									Bemerkungen
				Scheite		Knüppel		Stöcke	zusammen		Gebünde		
		hart	weich	hart	weich	hart	weich	weich	hart	weich	hart	weich	
						Raum-Meter					Hundert		

Zu Seite 164.

4. Übernahmsbuch für außergewöhnliche Nutz- und Brennhölzer in Stößen.

Name der einzelnen Holzhauer, Sägen oder Rotten oder jener Holzempfänger, welche die Aufbereitung selbst besorgten	Nro. des Stoßes	Nutzholz (weich)					Brennholz					Bemerkung
		Faschinen		Korbruten	Bohnenstäbe		Kien von Stöcken	Moder		Späne		
		Laubh.	Nadelh.	Laubh.	Laubh.	Nadelh.		hart	weich	hart	weich	
		Wellen		Bündel								
		Hundert					Raum-Meter					

5. Nummern- und Übernahmsbuch für abgezimmerte Hölzer.

Name und Wohnort der Zimmerleute	Nro.	Sorte	Stückzahl	Lärche									Kiefer, Tanne, Fichte								
				Polster-Hölzer									Polster-Hölzer								
				2-seitig	4-seitig	10—13	13—16	15—18	21—24	24—27	27—30	30—34	2-seitig	4-seitig	10—13	13—16	15—18	21—24	24—27	27—30	30—34
				bezimmert		Centimeter							bezimmert		Centimeter						
				Längs-Meter																	

Name und Wohnort der Zimmerleute	Nro.	Sorte	Stückzahl	Lärche									Kiefer, Tanne, Fichte								
				Polster-Hölzer									Polster-Hölzer								
				2-seitig	4-seitig	10—13	13—16	15—18	21—24	24—27	27—30	30—34	2-seitig	4-seitig	10—13	13—16	15—18	21—24	24—27	27—30	30—34
				bezimmert		Centimeter							bezimmert		Centimeter						
				Längs-Meter																	

6. Handbuch für Spaltwaren.

Name und Wohnort der Arbeiter	Ordnungs-No.	Rohstoff						Faßdauben												Nadelholz-schindeln
		hart			weich			Eichen									Buchen			
		Klötzer			Klötzer			$^1/_2$—5 Hektoliter			$5^1/_2$—10 Hektoliter			$10^1/_2$—15 Hektoliter			$^1/_2$—$2^1/_2$ Hktl. Kübel Fässer			
		Stück	Festmeter	Rm Nutzholz	Stück	Festmeter	Rm Nutzholz	Anzahl der Gebünde	Hektol.-Gehalt per Stück	Summa der Hektoliter	Anzahl der Gebünde	Hektol.-Gehalt per Stück	Summa der Hektoliter	Anzahl der Gebünde	Hektol.-Gehalt per Stück	Summa der Hektoliter	Anzahl der Gebünde	Hektol.-Gehalt per Stück	Summa der Hektoliter	Tausend

Name und Wohnort der Arbeiter	Ordnungs-No.	Rohstoff						Faßdauben												Nadelholz-schindeln
		hart			weich			Eichen									Buchen			
		Klötzer			Klötzer			$^1/_2$—5 Hektoliter			$5^1/_2$—10 Hektoliter			$10^1/_2$—15 Hektoliter			$^1/_2$—$2^1/_2$ Hktl. Kübel Fässer			
		Stück	Festmeter	Rm Nutzholz	Stück	Festmeter	Rm Nutzholz	Anzahl der Gebünde	Hektol.-Gehalt per Stück	Summa der Hektoliter	Anzahl der Gebünde	Hektol.-Gehalt per Stück	Summa der Hektoliter	Anzahl der Gebünde	Hektol.-Gehalt per Stück	Summa der Hektoliter	Anzahl der Gebünde	Hektol.-Gehalt per Stück	Summa der Hektoliter	Tausend

In Dühring-Hachenberg Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Mannheim 1899 St. 152 heißt es: „die doppelte Buchführung bucht jeden solchen Vorgang doppelt. Mit Ausnahme der reinen Gewinne und der reinen Verluste erscheint jeder Vorgang nach zwei Seiten hin wirksam". — Dem kann nicht zugestimmt werden. Geht nicht auch mit dem reinen Gewinn oder reinen Verlust ein Kapitalzuwachs bezhgw. eine Kapitalsminderung, also eine Veränderung in den Vermögensbestandteilen vor sich, die buchlich berichtigt werden muß? Werden z. B. M. 10.000.— in der Lotterie gewonnen, oder wird ein Check von M. 8.000.— verloren oder entwendet, so muß im ersteren Falle die Buchung lauten: Kassa-Konto an Gewinn- und Verlust-Konto (oder Kapital-Konto), im letzeren Falle Gewinn- und Verlust-Konto (oder Kapital-Konto) an Kassa-Konto, Bank-Konto oder Check-Konto.

Die Gleichung kann und muß also auch bei reinem Gewinn oder reinem Verlust in der Buchung hergestellt werden.]

Dadurch gelangt die doppelte Buchführung zu einer ebenso praktischen wie bewunderungswürdigen Systematik, durch welche größtmögliche Klarheit und zugleich Zuverlässigkeit des Verfahrens verbürgt wird.

Da die Handhabung der doppelten Buchführung technische Schulung voraussetzt und nur in größeren Betrieben mit belangreichen Umsätzen ausgiebig wirkt, so ist das Anwendungsgebiet dieser Buchführungsart mehr in größeren Geschäften zu suchen.

[Rud. Beigel, Straßburg. Das allgemeine deutsche Buchführungsrecht Leipzig, 1899, Dr. L. Huberti Ste. 20.]

Litteratur [von 1891 ab bis heute.]

Die doppelte Buchhaltung von F. Hugli, Bern 1900. K. J. Wyss.

Unterrichtsbriefe nach synthetischer Methode der dopp. Buchführung vom Bücherrevisor A. Pichinot. Reinbeck 1902. R. Pichinot.

Leitfaden der kaufmännischen einfachen und doppelten Buchhaltung von Prof. Hans Belohlawek; Linz 1900. E. Mareis.

Lehr- und Übungsbuch der Buchhaltung von Prof. Jul. Ziegler. Wien 1901. A. Hölder.

Deutsche Buchführung, System Schönwolff. Eureka-System [s. d.]. Gleiwitz 1901. R. Schönwolff.

Neue Methode der dopp. Buchführung von Chr. H. Brucker, Friedenau—Berlin 1902. H. Brucker.

Lehrbuch der einf. und dopp. Buchf. von J. Schätzl. Leipzig 1902. Dr. L. Huberti.

Allg. Deutsche Buchführung von Jul. Morgenstern, Berlin 1901. S. Mode.

Leitfaden für den Unterricht in der kaufm. Buchhaltung nach einf. und dopp. Methode vom Oberlehrer Rob. Spalteholz. Dresden 1901. F. Jacobi.

Die Quintessenz der doppelten Buchführung von Arth. Hähle. Berlin 1901. C. Regenhardt.

Lerne Buchhaltung von Kaufm. Arthur Hähle. Berlin 1901. C. Regenhardt.

Die Buchführung ohne Lehrer von D. Schönwandt. Berlin 1901. Neufeld & Hendrich.

Die doppelte Buchführung vom Dozent Aug. Bergmann. Karlsruhe 1900. W. Jahraus.

Lehrbuch der Buchhaltung, vom Handelsakad. Prof. Rudolf Schiller, 3 Teile, 4. Aufl., Wien 1901. A. Pichlers Witwe & Sohn.

Die einf. und dopp. Buchführung von M. Reischle. Nürnberg 1900. F. Korn.

Das Abschluß- und Bilanz-Verfahren der dopp. Buchführung von O. Kerckow. Berlin 1902. J. M. Spaeth.

Buchführung in einf. und doppelten Posten von Robert Stern, Leipzig 1899. Sammlung Göschen.

Lehrbuch der kaufm. dopp. Buchhaltung von Prof. J. Odenthal. Leipzig 1900. G. A. Glöckner.

Eine Ausgestaltung der dopp. Buchführung von F. Reininghaus. Graz 1898. Leykam's Verlag.

Die doppelte Buchführung nach dem neuen Einkommensteuergesetze von F. Jahn, Essen 1896. G. D. Baedeker.

Geschäftsvorfälle zur Benützung beim Unterrichte in der dopp. Buchführung und Handelskorrespondenz von H. Günther. Lüneburg 1899. Herold & Wahlstab.

Die vereinfachte dopp. Buchführung von G. A. Sabel, 2. Aufl., mit 2 Tafeln. München 1900. M. Kellerer.

Die doppelte ital. Buchführung von G. A. Sabel. München 1900. M. Kellerer.

Die Siegel der dopp. Buchführung von H. A. Zimmermann. Wandsbek (Königsplatz 6) 1897. Verlag der 1. Deutschen Buchhalterschule.

Universalschlüssel zur dopp. Buchführung von H. A. Zimmermann. Berlin 1898. Berolina Versandt-Buchhandlung.

Die doppelte Buchführung in der Weltwirtschaft von G. Hansemann. Leipzig 1901. B. G. Teubner. [s. a. „Algebraische Buchführung"].

Einiges über das Wesen und System der dopp. Buchhaltung von H. Balg. Reval 1900. F. Kluge.

Die doppelte Buchf. von W. Schulten. Braunschweig 1900. Verlag Wissemann.

Die einfache und doppelte Buchführung von A. Beerholdt. 11. Aufl. Berlin 1895. S. Mode's Verlag.

Die doppelte Buchführung für Schul- und Selbstunterricht von A. Bergmann. Karlsruhe 1895. W. Jahraus.

Praktische Anleitung zur einfachen und dopp. Buchhaltung von A. Braune. Leipzig 1892. F. Hirt & Sohn.

Deutsche dopp. Buchführung in neuer, zeitersparender Form von H. Bräutigam. Hannover 1893. A. Westen.

Die dopp. Buchführung mit zahlreichen Verbesserungen und Kontrolleinrichtungen von A. Christ, herausgegeben von Ferd. Simon. Elberfeld 1883. S. Lucas.

Systematische Buchführung, 4 Bändchen der Sammlung „Die Handels-Fortbildungsschule" von S. Heilmann. München 1894. Kindauer.

Leitfaden für den Unterricht in der dopp. Buchhaltung von A. Meyersieck. Chemnitz 1892. Focke's Verlag.

Das A.-B.-C. der doppelten Buchhaltung von J. H. Parth, neu bearbeitet von Handelsakademie-Dir. J. Berger. Graz 1892. Leykam's Verlag.

Die doppelte Buchhaltung von C. H. Perpéet. Leipzig 1891. Voss' Sortiments-Buchhandlung.

Reform-Methode „Reil" zur gründlichen und schnellen Erlernung der dopp. Buchführung. Berlin 1895. Kniehase & Söhne.

Einfache und dopp. Buchhaltung von J. F. Schaer. Maier—Rothschild-Bibliothek. Bd. 6/7. Berlin 1896/97. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft.

Methodisch geordnete Aufgaben für das Selbststudium und den Unterricht in der Buchhaltung von J. F. Schaer. Maier—Rothschild-Bibliothek. Bd. 8. (Ebend.).

Lösungen und Musterdarstellungen hiezu: Bd. 9. (Ebend.).

Die dopp. Buchführung. Praxis im Warengeschäfte von C. Wunder. Mannheim 1891. (Zittau, Pahl'sche Buchhandlung).

Versuche einer algebraischen Darstellung der doppelten Buchhaltung von K. Hudabiunigg. Graz (Landhaus) 1895. Selbst-Verlag.

Anleitung zum Selbstunterricht in der dopp. Buchführung von F. Scubitz. Stuttgart 1893. A. Brettinger.

Die dopp. Buchführung, durchgeführt an den wesentlichen Geschäftsvorfällen eines Baumwollwarenfabrikationsgeschäfts von H. Wiget. St. Gallen 1900. Fehr'sche Buchhandlung.

Leitfaden zur italienisch-doppelten Buchführung von T. O. Herbitz. Berlin 1896. S. Mode's Verlag.

Lehrbuch der einfachen und dopp. Buchhaltung von L. Schmiedeknecht. 3. Aufl. Guben 1894. A. Koenig.

Lehrbuch der einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung von H. Schmidberger. Frankfurt a. M. 1893 und 1898. J. D. Sauerländer.

Lehrbuch der dopp. Buchhaltung von F. Villicus. Wien 1890. C. Gerold's Sohn.

Lehrbuch der einfachen und dopp. Buchhaltung von G. Wallies. Berlin 1894. L. Oehmigke's Verlag.

Leitfaden zum Selbstunterricht in der doppelten Buchf. von P. Gamradt. Königsberg 1893. Schubert & Sohn.

Leitfaden für den prakt. Unterricht in der einfachen und doppelten Buchführung von E. Huschke. Sammlung kaufm. Fach- und Lehrbücher. Berlin 1900. H. Spamer.

Leitfaden der Zentral-Buchführung; kürzeste und einfachste Art der doppelten Buchführung von J. J. Sander. Breslau (Gräbschenerstraße 32) 1894. Selbst-Verlag.

Leitfaden zur schnellen Erlernung der doppelten Buchführung von A. Schmidt. Leipzig 1894. H. Bredt.

Die doppelte Buchführung, ihr Prinzip und ihre Anwendung von A. Salzmann. Oranienburg 1892. E. Freyhoff.

Die doppelte Buchhaltung; zunächst für den Sortimentsbuchhandel (s. „Sortiment") entwicklungsmäßig dargestellt von R. Herbich. Leipzig 1893. T. Thomas.

Graphische Darstellung der Buchungsübertragungen, Kontoabschlüsse etc. der dopp. Buchführung von A. Gotthard. Baden-Baden 1895. Selbst-Verlag.

Die Lehre von der Buchhaltung von Schiebe-Odermann, 13. Aufl., Leipzig 1891.

Vereinfachung und Erleichterung der dopp. Buchführung durch mechanische Hilfsmittel von F. C. A. Frege. Hamburg 1893. Hamburger Verlags-Anstalt und Druckerei.

Doppelte *Buchführung;* besondere Arten derselben [s. „Buchführungsmethoden", Ste. 139].

Doppik: Doppelbuchhaltung; doppelte Buchführung [s. d.].

Dotierung; Übergabe; insbes. bei Belastung eines Kontos wegen zur Verrechnung übertragener Werte.

„Dr" (engl. Buchf.); Abkürzung für „Soll".

Dräumen (Abfälle). [s. „Abfälle-Handel"].

Drechsler-*Buchführung.*

Für den Gewerbebetrieb des Drechslers, der ja zumeist nur mit einfachen geschäftlichen Ereignissen zu thun hat, genügt in der Regel die einfache Buchführungsmethode.

Die wesentlich notwendigen Bücher zu einer geordneten Buchführung sind: 1. das Inventurbuch 2. das Tagebuch, 3. das Kassabuch, 4. das Personenbuch.

Bei größeren Betrieben findet man auch noch das Bestellungsbuch, Lohnbuch.

[Prof. Richard Singer: Lehrbuch der gewerblichen Buchführung, 3. Aufl., Wien 1902. Moritz Perles.]

Drehbänke-Erzeugung. Buchf. [s. „Werkzeug-Fabrikation", Buchf.].

Druckfabrikations-*Buchf.* [s. „Färberei- und Druckerei-Buchf."].

Dubiose *Forderungen* [s. „Dubiosen-Konto"].

Dubiosen-*Konto* auch kurz Dubio-Konto oder auch oft Delkredere-Konto benannt, verrechnet den Verkehr mit zahlungsunfähigen oder unsicheren Schuldnern.

Es giebt zweierlei Arten, um den eingetretenen Verlust oder den wahrscheinlich eintretenden Verlust aus dem laufenden Jahresgewinn zu decken.

1. Methode.

Wird ein Schuldner dubios, so wird der Soll-Saldo seines Kontos zur Gänze auf Dubiosen-Konto übertragen.

Die Beträge, welche vom dubiosen Schuldner hereingebracht werden, bilden sodann das Kredit des Dubiosen-Kontos.

Erfolgt der Abschluß in einer Zeit, in welcher der dubiose Saldo noch offen ist, so wird eine der Sachlage entsprechende Abschreibung gegen Gewinn- und Verlust-Konto vorgenommen und der so verminderte Saldo des Dubiosen-Kontos mit Bilanz-Konto verrechnet.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn dann der Betrag bei dem Schuldner denn doch hereingebracht wird, das Dubiosen-Konto rücksichtlich dieses Postens einen Gewinn ausweist.

Beispiel:

a) Das Konto ist mit Verlust, der bereits eingetreten ist, abgeschlossen:

Soll — Dubiosen-Konto — Haben

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Juli	15.	An Debitoren-Konto: für Übertrag des Saldos vom Konto des Otto Müller, hier	1856	50	Okt.	2.	Per Rechtsanwalts-Kontokorrent: für aus der Konkursmasse des Otto Müller, hier, zu erhalten	835	45
					Dez.	31.	Per Gewinn- und Verlust-Konto: für Verlust	1021	05
			1856	50				1856	50

b) Es wird angenommen, daß bei dem Schuldner nicht der Betrag voll hereinzubringen sein wird:

Soll — Dubiosen-Konto — Haben

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Nov.	18.	An Debitoren-Konto: für Übertrag des Saldos vom Konto des Otto Müller, hier	1856	50	Dez.	31.	Per Gewinn- und Verlust-Konto: für Abschreibung 25% .	464	15
					„	31.	Per Bilanz-Konto: für Forderung an Otto Müller, hier M. 1856.50 ab laut Inventur 25% Abschreib. „ 464.15	1392	35
			1856	50				1856	50

Soll — Dubiosen-Konto — Haben

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Jan.	1.	An Bilanz-Konto: für Saldo laut Inventar	1392	35	Feb.	6.	Per Kassa-Konto: für Zahlung durch den Rechtsanwalt Dr. Freytag; à Konto	150	—
					Juni	11.	Per Kassa-Konto: für dto.	75	—
					Dez.	31	Per Gewinn- und Verlust-Konto: für weitere Abschreibungen 25%	464	15
					„	31.	Per Bilanz-Konto: für Forderung an Otto Müller, hier M. 1856.50 vorjährige Abschreibung „ 464.15 M. 1392.35 ab seine Zahlungen . . . „ 225.— M. 1167.35 ab Abschreibung heute 25% von 1392.35 „ 464.15	703	20
			1392	35				1392	35

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Jan.	1.	An Bilanz-Konto: für Saldo laut Inventur	703	20	Jan.	12.	Per Kassa-Konto: für Ausgleich mit demselben von 60% M. 1856.50		
							M. 1113.90		
Dez.	31.	An Gewinn- und Verlust-Konto: Differenz wegen günstigeren Ausgleiches . . .	185	70			ab bereits bezahlte . . . . „ 225.—	888	90
			888	90				888	90

2. Methode.

Die zweifelhaften Posten werden nicht aus der Reihe der Debitoren ausgeschieden, sondern es wird lediglich im Kontokorrentbuche (Salda-Konti) bei dem Konto des betreffenden dubios gewordenen Schuldners eine diesbezügliche Anmerkung, etwa mit roter Tinte gemacht.

Anstatt daß das Gewinn- und Verlust-Konto zu Gunsten des Dubiosen-Kontos belastet wird, wird ein Dubiosen-Reservefonds gebildet [s. a. „Außenstände; Bewertung derselben“].

Beispiel: Das Hauptbuch vor dem Abschluß.

Hauptbuch.

Soll — Debitoren-Konto — Haben

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Jan.	1.	An Bilanz	145.918	60	Juni	30.	Per Kassa-Konto	194.812	92
Juni	30.	„ Waren-Konto . . .	395.816	90	„	30.	„ Reichsbank-Einlage-Konto	212.716	95
Dez.	31.	„ dto. . . .	482.612	95	Dez.	31.	„ Kassa-Konto	216.719	85
					„	31.	„ Reichsbank-Einlage-Konto	265.613	77

Soll — Gewinn- und Verlust-Konto — Haben

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Dez.	31.	An 16 Kreditoren . . .	12.713	80	Dez.	31.	Per 10 Debitoren . . .	22.915	60

Die Aufnahme der Inventur ergibt:

Zahlungsfähige Schuldner . . . . M. 131.566·36
Zweifelhaft gewordene Schuldner . . . . „ 2.918·60

Konto-Korrent.

116 Dubios 116

Soll — Friedrich Köhler, Hier — Haben

19..					Mk.	Pf.					
Okt.	3.	Für Faktur . .	Feb.	3.	1690	60					

163 Dubios 163

Soll — Wilhelm Becker, Hier — Haben

19..					Mk.	Pf.					
Nov.	2.	Für Faktur . .	Mai	2.	1228	—					

Das *Dubiosen-Reserve-Konto* wird rücksichtlich
Friedrich Köhler hier, mit 20% von M. 1690·60
rücksichtlich
Wilhelm Becker „ „ 30% „ „ 1228·—
dotiert.

[Siehe Formular auf folgender Seite.]

Treten dann thatsächlich Verluste ein, so wird das Debitoren-Konto zu Lasten des Dubiosen-Reservefonds-Konto kreditiert. [s. a. „Abtretung einer Forderung“.]

Memorial.

Dezember 19..

31.	**Gewinn- und Verlust-Konto an Dubiosen-Reserve-Konto:** für Dubiosen-Reserve rücksichtlich nachfolgender Posten:				
	Friedrich Köhler, hier, 20% . . . Mk. 1690·60	Mk. 338	15		
	Wilhelm Becker, hier, 30% . . . „ 1228·—	„ 368	40	Mk. 706	55

Das Hauptbuch nach dem Abschluß.

Debitoren-Konto (zusammengezogene Posten):

An div. Kreditoren . .	Mk. 1,024.348·45	Per div. Debitoren . .	Mk. 889.863·49
		„ Bilanz-Konto . . .	„ 134.484·96
	Mk. 1,024.348·45		Mk. 1,024.348·45

Dubiosen-Reservefond-Konto:

An Bilanz	Mk. 706·55	Per Gewinn- u. Verlust-Konto	Mk. 706·55

Die im Haben des Dubiosen-Reservefond-Konto stehende Post Mk. 706·55 gelangt dann in das Soll des auf Ste. 170 dargestellten Gewinn- und Verlust-Kontos und reduziert daher den Gewinn der Mk. 10.201·80 betragen würde auf Mk. 9495·25.

Due *balancer* (engl. Buchf.): fälliger Saldo.

Dünger-*Konto*: Aufwand-Konto der landwirtschaftl. dopp. Buchf. [s. „Aufwand-Konti"].

Dynamomaschinen-*Konto*: Konto für die als Betriebsmachinen verwendeten Dynamomaschinen. Diesem Konto begegnet man in der Fabriksbuchführung häufig. [s. „Aluminium-Fabrikation"].

E.

Edition.

Deutsches Reich.

Befindet sich eine Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzutragen. [§ 421 der Zivilprozeßordnung.]

Das Gericht kann auch von Amtswegen die Vorlegung der Urkunden anordnen. [§§ 142 und 143 der Zivilprozeßordnung.]

Betreffs der Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Handelsmakler ordnen die §§ 46 und 102 des neuen H.-G.-B. das nähere an.

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann. [§ 422 der Zivilprozeßordnung.]

Nach § 810 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören auch die Handelsbücher und ähnliche Bücher größerer Anstalten, z. B. der Sparkassen, insoweit es sich um Eintragungen handelt, die sich auf den Antragsteller beziehen, zu solchen Urkunden.

Entsch. des R.-G. in Seufferts Archiv, 37, Nr. 318; Dr. Lothar Seuffert: Kommentar zur Zivilprozeßordnung; München 1902, C. H. Beck'sche Verlagshandlung; Ste. 620.

Das Handelsbuch des Kaufmanns enthält Beurkundungen der Rechtsverhältnisse zwischen ihm und demjenigen, mit welchem er Geschäfte macht; dieser kann daher die Vorlegung der ihn betreffenden Einträge beanspruchen.

Vergl.: J. Struckmann und R. Koch: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich; Berlin 1900; J. Guttentag; Nr. 3, Abs. 3. Freiburg i B. J. C. Mohr: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, N. II, 2b. Dr. J. Fr. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts; Berlin 1896; J. Guttentag, I, Ste. 302. Dr. G. Planck: Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuch; Berlin, J. Guttentag, N. 3, lit. b zu § 810.

Efectivo (span. Buchf.): bar; in klingender Münze.

Efectos (span. Buchf.); Devisen.

Efectos de valor (span. Buchf.): Wertpapiere.

Efectos publicos (span. Buchf.): Staatspapiere.

Effecten [s. „Effekten"].

Effecten (holl. Buchf.): Wertpapiere, Fonds.

Effekten; *Allg. Begriff.*

Die offentlichen, d. h. die an der Börse gehandelten und in den Kursblättern ver-

1

1. Art der Skontro-Einrichtung.

Eingang 3% Sächsische

Datum		Eingegangen von	Stück	Nennwert	No.	Kurs	Kurswert Mk.	Pf.	Zinsen Mk.	Pf.	Zusammen Mk.	Pf.
19.. Jan.	2.	Otto Müller, hier, für Rechnung Herz & Sohn, Chemnitz, Depot 1176 . .	10	10000	1176	92·—	9200	—	76	65	9276	65
	3.	Hammer & Schmidt, hier für eigene Rechnung . .	20	2000	—	92·10	1842	—	15	50	1857	50

Rente Ausgang 1

Datum		Ausgegangen an	Stück	Nennwert	No.	Kurs	Kurswert Mk.	Pf.	Zinsen Mk.	Pf.	Zusammen Mk.	Pf.
19.. Jan.	4.	Ernst Francke, hier für eigene Rechnung . . .	10	1000	—	92·20	922	—	7	85	929	85

2. Art der Skontro-Einrichtung.

Eingang Januar

Folio des Memorials oder der Kasse	Tag	Wertpapier-Gattung	Eingegangen von	Stück	Nennwert	No.	Kurs	Kurswert		Zinsen		Zusammen	
	2.	3% Sächs. Rente	Otto Müller, hier	10	10000	1176	92·—	9200	—	76	65	9276	65
	2.	Öst. Kredit-Akt.	dto.	50	13600	1177	218·—	29648	—	544	—	30192	—
	3.	3% Sächs. Rente	Hammer & Schmidt, hier	20	2000	—	92·10	1842	—	15	50	1857	50

19 . . Ausgang

Folio des Memorials oder der Kasse	Tag	Ausgegangen an	Stück	Nennwert	No.	Kurs	Kurswert		Zinsen		Zusammen	
	.	. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	.	. .	.	. .	.
	.	. . . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	.	. .	.	. .	.
	4.	Ernst Francke, hier . . .	10	1000	—	92·20	922	—	7	85	929	85

zeichneten Wertpapiere, wie Staats-, Provinzial-, Städte-, Gesellschafts-Obligationen, Lose, Pfandbriefe, Aktien u. s. w. bezeichnet man mit dem gemeinsamen Namen „Effekten“.

Effekten-Skontro.

Über den Ein- und Ausgang von Effekten führt man ein besonderes Buch, das Effekten-Skontro. (Heinr. Schmidberger, Lehrb. d. Buchführung, Ste. 63.)

Dasselbe kann dreierlei Einrichtung haben:

1. Man eröffnet für jede Effektenart eine besondere Rechnung.

2. Man trägt sämtliche Effekten Stück für Stück in dasselbe Verzeichnis ein.

3. Man führt lediglich ein Mengen-Skontro; alle Eingänge werden der Menge nach addiert, die Ausgänge davon abgezogen.

[Siehe Formulare oben und auf nächster Seite.]

Effenmaking (holl. Buchf.): Ausgleichung; Begleichung.

Effets à payer (französ. Buchf.): Passivwechsel; Tratten [s. „Actif“ Ste. 34].

Effets à recevoir (französ. Buchf.): Besitzwechsel [s. „Actif“ Ste. 33].

Effluvien-Konto *im Bergbaubetriebe.* Dasselbe wird belastet für den Wert der Rohrleitung zur Abführung der Abwässer, sowie für den Wert der dies bewerkstelligenden Pumpen und Maschinen.

3. Art der Skontro-Einrichtung.

(Mengen-Skontro.)

3% Sächsische Rente									
19..		Depot Post						19..	
Jan.	1.		Inventur	Mk. 60000	—				
	2.	1176	Otto Müller, hier . .	„ 10000	—				
				Mk. 70000	—				
	3.		Hammer & Schmidt, hier	„ 2000	—				
				Mk. 72000	—				
				„ 1000	—		Ernst Francke, hier	Jan.	4.
				Mk. 71000	—				
	5.	1179	Dresdener Bankverein	„ 20000	—				
				Mk. 91000	—				
				„ 2000	—	1170	Feller & Co., hier		8.
				Mk. 89000	—				
				u. s. w.					

Eheliches Güterrecht.

Deutsches Reich.

Die Ehefrau wird dadurch allein, daß sie ein Handelsgewerbe betreibt, Handelsfrau (Kaufmann).

Das alte H.-G.-B. hatte in Art. 7 die Sonderbestimmung, daß eine Ehefrau, um Handelsfrau zu sein, der Einwilligung ihres Ehemanns bedurfte. Nach dem neuen H.-G.-B. gilt dies nicht. Eine Ehefrau kann auch ohne Einwilligung des Ehemanns Handelsfrau sein. Sie ist dann auch für ihre Buchführung verantwortlich.

Ehefrauen, die häufig, wenn der Mann in Vermögensverfall geraten ist, ihren Namen zum Betriebe des Handelsgewerbes hergeben, sind auch dann für die Buchführung verantwortlich, wenn das Gewerbe tatsächlich vom Manne geführt wird.

Betreibt die Ehefrau ohne Einwilligung ihres Mannes ein Handelsgewerbe, so haftet lediglich ihr vorbehaltenes Vermögen für die im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten.

Hat der Mann aber zum Geschäftsbetriebe seine Zustimmung gegeben, so haftet auch ihr eingebrachtes Gut (§§ 1405 und 1412 des Bgl. G.-B.) und bei bestehender Gütergemeinschaft das Gesamtgut (§§ 1452, 1459 Abs. 1, 1460, 1532 und 1549 Bgl. G.-G.).

Dr. Hermann Staub: Kommentar zum „Handelsgesetzbuche", Berlin 1900. J. J. Heines Verlag, Ste. 29.

[S. a. „Eingebrachtes Gut" der Ehefrau des Kaufmannes].

Österreich.

H.-G.-B. Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmannes, welche ihren Ehemann nur Beihilfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Einführungsgesetz zum allg. Handelsgesetzbuch; Ges. v. 17./12. 1862, R.-G.-B. 163, Nr. 1: § 6 und § 52.

„Art. 7 berührt nur die Beziehungen zwischen den Ehegatten und kann keineswegs auf das Verhältnis zwischen der Ehefrau und dritten Personen bezogen werden." [„Österr. Zentralblatt für die juristische Praxis", Bd. VIII, Ste. 105.]

H.-G.-B. Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte giltig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.

Einführungsgesetz zum allg. Handelsgesetzbuch; Ges. v. 17./12. 1862, R.-G.-B. 163, Nr. 1, § 52 und Bürgerliches Gesetzbuch § 1233 bis 1235.

Schweiz.

Bürg. Ges. betr. die persönliche Handlungsfähigkeit; Art. 7.

Die Handlungsfähigkeit der Ehefrau wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt, mit Vorbehalt der im Art. 35 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen.

(Obl.-Recht Art. 35). Wenn eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreibt, so haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen aus denjenigen Geschäften, welche zu dem regelmäßigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören (Art. 34), ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes.

Überdies haftet, wenn nach kantonalem Rechte das Vermögen der Ehefrau in dasjenige des Mannes übergeht, der Ehemann; wo Gütergemeinschaft besteht, das gemeinsame Vermögen.

Frankreich.

Cod. com. art. 4. Eine Frau kann ohne Einwilligung ihres Mannes nicht öffentliche Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Cod. com. art. 5. „Eine Frau gilt nicht als öffentliche Handelsfrau, wenn sie die Waren aus dem Geschäfte ihres Mannes nur en détail ankauft.

Sie wird nur dann als Handelsfrau angesehen, wenn sie ein gesondertes Geschäft betreibt."

England.

„In der City of London kann eine Frau mit Einwilligung ihres Mannes Handelsfrau sein; es gilt als Einwilligung, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes Handel treibt.

Eine Frau kann mit ihrem Sondergut (separate property) ohne Einwilligung des Mannes Handel treiben."

J. P. Benjamin, Treatise on the Law of Sale of Personal Property 1884, Ste. 35.

Separate property: 45 und 46 Vict. c. 75, 18. August 1882. An Act to consolidate and amend the Acts relating to the Property of Married Women.

Buchhalterische Behandlung des eingebrachten Gutes.

Für die Buchführung ist vor allem von Interesse, ob das eingebrachte Gut der Frau [s. a. „Eingebrachtes Gut"] in den Handelsbüchern des Ehemannes zu erscheinen hat oder nicht.

Wenn dasselbe ihm zur Verwaltung und Nutznießung übergeben worden war, muß es wohl in der Passiva seiner Bilanz erscheinen.

Anderer Meinung ist Professor Jakob Scherber, beeideter Buchsachverständiger, Wien. Derselbe schreibt in seinen „Bilanzen" von buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten, Wien, Manz'scher Verlag 1885.

„Ehepakte: Nach §§ 1229 und 1230 des allg. bürgerl. G.-B. fällt das Heiratsgut, sowie die Widerlage, wenn in den Ehepakten nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Tode des Mannes der Ehegattin zu. So lange der Mann lebt, besteht also kein Klagerecht und da eine klaglose Forderung kein Passivum bildet, so folgt, daß der Mann das Heiratsgut und Widerlage in seinen Geschäftsbilanzen nicht aufzuzeichnen braucht.

Hinsichtlich der Konkursbilanzen stehe ich auf einem ganz analogen Standpunkte.

Die Konkursbilanz hat das Vermögen des Kridars bis zum Augenblicke der Konkurseröffnung nachzuweisen.

Von da an hat die Konkursverwaltung, anknüpfend an die Konkursbilanz, Rechnung zu legen.

Bis zum Augenblicke der Konkurseröffnung hat die Ehegattin kein Klagerecht, daher gehört Heiratsgut und Widerlage auch nicht in die Konkursbilanz".

Anmerkung: Da die Gattin eines in Konkurs gekommenen Kaufmannes, wenn ihre Heiratsansprüche rechtzeitig ins Handelsregister eingetragen wurden, zur Liquidierung und Klassifizierung wie die übrigen Gläubiger zugelassen wird, ist die Konkursbilanz unbedingt richtiger, wenn sie auch die anzumeldenden Ansprüche in den Passiven enthält.

Es tritt nun die Frage in den Vordergrund, was dann im Konkurse mit der Ehefrauforderung geschieht?

Lothar Seuffert sagt in seinem Werke über *Deutsches* Konkursprozeßrecht: „Ob die Ehefrau Aussonderungsansprüche im Konkurse über das Vermögen des Mannes hat [s. „Konkurs"], ist zunächst nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen."

Bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung kann die Frau die Aussonderung ihres Vorbehaltsgutes und des eingebrachten Gutes beanspruchen. (Bgl. G.-B. § 1419 und 1421.)

Bei Gütertrennung kann sie die Aussonderung ihres gesamten Vermögens beanspruchen.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft die Aussonderung ihres Vorbehaltsgutes und des eingebrachten Gutes.

Buchhalterische Behandlung des eingebrachten Gutes bei der offenen Handelsgesellschaft.

Dr. H. Staub macht in s. „Kommentar" auf einen Fall aufmerksam, der in der Buchführung oft unrichtig behandelt wird.

Es wird bei offenen Handelsgesellschaften die Barmitgift, die der eine Sozius bei seiner Verheiratung erhält und in die Geschäftskasse legt, zu den Passiven der Sozietät derartig gerechnet, daß die Frau dafür erkannt wird.

Das ist falsch!

Vielmehr ist in einem solchen Falle Schuldner der Frau ihr Ehemann und dem Geschäfte gegenüber bildet das Geld die Einlage des verheirateten Sozius, was insbesondere im Konkursfalle einen wesentlichen Unterschied bildet.

Nur dann darf die Frau des Sozius erkannt werden, wenn sie wirklich Gläubigerin des Geschäftes wird, wenn sie etwa ihr Geld als Darlehen der Sozietät übergiebt. [s. a. „Bilanz", Mitgift der Frau.]

Österreich.

Einf.-Gesetz zum Handelsgesetz-Buche § 16.

„Die der Ehefrau eines Kaufmannes, dessen Firma in dem Handelsregister eingetragen ist, durch die Ehepakten eingeräumten Vermögensrechte sind — um den Handelsgläubigern gegenüber wirksam zu sein — gleichfalls Gegenstand der Eintragung in das Handelsregister. Die Ehepakten mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein.

Diese Rechte sind den gedachten Gläubigern gegenüber erst von dem Tage wirksam, an welchem die Eintragung der Ehepakten in das Handelsregister stattgefunden hat.

Im Falle eines Konkurses stehen die erwähnten Rechte der Ehefrau den schon vor dem Tage der Eintragung begründeten Forderungen der Handelsgläubiger des Ehemannes in Ansehung des gesamten Vermögens desselben nach."

Indem das Gesetz die Heiratsgutsansprüche der Ehefrau eines in Konkurs verfallenen Handelsmannes den Forderungen der Handelsgläubiger unter gewissen Umständen nach-

setzt, schließt es die Liquidierung und Klassifizierung desselben nicht aus. Unter welchen Bedingungen die Heiratsgutsansprüche der Frau unwirksam sind, bestimmt das Anfechtungsgesetz.

S. a. Heiratsgut der Frau in der Buchführung in Reisch & Kreibig „Bilanz und Steuer“, Band I, Ste. 3. Wien, Manz'scher Verlag.

Eidliche *Versicherung, betreffend die Buchführung* [s. „Beweiskraft der Handelsbücher“].

Eindrekening (holl. Buchf.); Abschlußrechnung; Schlußrechnung.

Einfache Buchführung.

Die einfache Buchführung faßt das Geschäftsvermögen als eine innerlich ununterschiedene Einheit auf.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle geschieht lediglich mit Rücksicht darauf, ob aus denselben eine Schuld oder eine Forderung hervorgeht, oder ob eine Bezahlung stattgefunden hat.

Nach dieser Auffassung ist für jeden Posten nur eine einmalige Buchung notwendig, daher der Name: „Einfache Buchführung“.

Das Vermögen ergiebt sich aus dem Inventar und das Betriebsergebnis (Gewinn oder Verlust) ist nur im ganzen zu erkennen, nämlich als Differenz zwischen dem gegenwärtigen und früheren Vermögen.

S. a. „Abschluß der Bücher“. Die Technik des Bücherabschlusses. Ste. 14.

Die einfache Buchführung reicht aus für Geschäfte von geringerem Umfange oder mit einfachem Betriebe, bei welchen ohnedies die Vermögenslage und die Geschäftsergebnisse leicht zu erkennen sind.

Heinrich Schmidberger, Handelsschuldirector, Frankfurt a/M.; Lehrbuch der Buchführung J. D. Sauerländer's Verlag, 2. Auflage, Ste. 9.

Bücher derselben.

Aus der natürlichen Beschaffenheit der Handelsgeschäfte geht hervor, daß in einem kaufmännisch organisierten Unternehmen, wenn daselbst die Buchführung nach einfachem System eingeführt ist vier Bücher notwendig sind: 1. das Memorial, 2. das Kassenbuch, 3. das Hauptbuch und endlich 4. das Inventar- und Bilanzbuch.

Außer diesen können noch andere Bücher geführt werden.

Für dieselben sind bestimmend die Art, der Umfang des Geschäftes und die besonderen Zwecke, welche damit erreicht werden sollen.

Vorzugsweise dienen sie zur Kontrolle.

Da dieselben nicht notwendige Bestandteile der einfachen Buchführung sind, so können sie als Nebenbücher bezeichnet werden. Dahin gehören: das Waren-, Wechsel-, Wertpapier-Skontro, das Kommissionswaren-, Kalkulations- und Unkosten-Buch.

S. a. „Anzahl der Bücher einer geordneten kaufmännischen Buchführung“.

Litteratur.

Die Litteratur der einfachen Buchführung ist sehr reichhaltig.

Wir beschränken uns daher darauf, hier einige anerkannt gute Facharbeiten anzuführen und bemerken für etwaige Interessenten ergänzend, daß in Hinrichs Katalogen des Buchhandels (Leipzig, J. C. Hinrichs; Buchhandlung) unter dem Schlagworte „Buchhaltung“: und zwar speziell unter einfacher B. eine ganz bedeutende Anzahl von Facharbeiten aufgeführt ist.

Die einfache und doppelte Buchführung von A. Beerholdt. 11. Auflage. Berlin 1895. S. Modes Verlag.

Leitfaden der kaufmännischen einfachen und doppelten Buchhaltung von Prof. Hans Belohlawek. Linz 1902.

Einfache und doppelte Buchf. für Handelsschulen von A. Braune. 4. Aufl. Leipzig 1892. F. Hirt & Sohn.

Einfache und doppelte Buchführung von J. F. Schaer. Verlag der Maier-Rothschild-Bibliothek. Berlin, Langenschmidt, 1900.

Lehrbuch der Buchhaltung von Prof. R. Schiller. I. Theil. Wien 1900. A. Pichlers Witwe & Sohn.

Lehrbuch der einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung von Heinrich Schmidberger. Frankfurt a. Main 1900. J. D. Sauerländers Verlag.

Eingang; Empfangnahme, Einziehung von Geldern, Ankunft von Waren.

Die linke Seite der Hilfsbücher ist in der Buchhaltung häufig mit „Eingang“ überschrieben, im Gegensatze zu „Ausgang“.

Eingangs-*Bilanz-Konto*, (nicht zu verwechseln mit „Eröffnungsbilanz-Konto“ s. d.)

Am Ende der Rechnungsperiode werden die gesamten Aktivbestände und Passiven im Bilanzkonto verrechnet.

Dasselbe wird für alle Aktiven — die es gleichsam übernimmt — belastet und für die Passiven — die es gleichsam reguliert — erkannt.

Es lautet daher der Abschlußsatz im Memorial:

Bilanz-Konto
an folgende
rücksichtlich der Aktivbestände und
folgende
an Bilanz-Konto
rücksichtlich der Passiven.

Häufig begegnet man aber auch der Errichtung eines speziellen Schluß-Bilanz- (oder Ausgangs-Bilanz-)Kontos beim Abschlusse der Konti und eines Eingangs-Bilanz-Kontos bei Wiedereröffnung derselben zu Beginn der neuen Rechnungsperiode.

[S. a. „Ausgangs-Bilanz-Konto“, S. 92.]

[Siehe Formular auf Seite 176.]

Eingangs-*Buch* (engl. Buchf.); book of entries.

Eingebrachtes Gut *der Ehefrau eines Kaufmannes.*

Für Geschäftsleute, überhaupt für Personen, die mit Eheleuten in irgend welche geschäftliche Beziehungen treten, ist es unter Umständen wichtig zu wissen, welches Güterrecht unter diesen gilt: ob sie in getrennten Gütern leben, so daß jeder Gatte selbständig handeln und sich verpflichten kann, oder ob die Frau wenigstens einen Teil ihres Vermögens sich zur eigenen Verwaltung und Nutzung vorbehalten hat („Vorbehaltsgut“) oder ob die Gatten durch das unter ihnen bestehende Güterrecht in der Verfügung beschränkt sind, so daß bei allen oder gewissen Rechtsgeschäften die Zustimmung beider Gatten erforderlich ist.

Beispiel für die Benützung eines Eingangs-Bilanz-Konto.

Bei Beginn des neuen Geschäftsjahres:

19..				
Jan.	1.	Folgende an Eingangs-Bilanz-Konto: Kassa-Konto . . . . Mk. 4000·— Lager-Konto . . . . „ 25000·— Maschinen-Konto . . . . „ 20000·— Debitoren-Konto . . . . „ 15000·—	Mk. 64000	—
Jan.	1.	Eingangs-Bilanz-Konto: an Folgende an Akzept-Konto . . . . Mk. 4000·— „ Kreditoren-Konto . . . . „ 5000·— „ Kapital-Konto . . . . „ 55000·—	Mk. 64000	—

Beim Abschlusse der Bücher:

19..				
Dez.	31.	Schlußbilanz-Konto: an Folgende: an Kassa-Konto . . . . Mk. 6000·— „ Lager-Konto . . . . „ 30000·— „ Maschinen-Konto . . . . „ 18000·— „ Debitoren-Konto . . . . „ 21000·—	Mk. 75000	—
Dez.	31.	Folgende an Schlußbilanz-Konto: an Akzepten-Konto . . . . Mk. 7000·— „ Kreditoren-Konto . . . . „ 6000·—	Mk. 13000	—
Dez.	31.	Kapital-Konto an Schlußbilanz-Konto	Mk. 62000	—

Hierüber unter der Hand Erkundigungen einzuziehen, ist in vielen Fällen schwierig und das Ergebnis würde häufig ein sehr unsicheres sein.

Das Gesetz bestimmt daher, daß jede Abweichung von dem gesetzlichen Güterrecht und jede Änderung des bestehenden Abkommens in das Güterregister eingetragen werden kann, aus dem sich jeder Interessent Auskunft über das zwischen den Eheleuten geltende Recht erholen kann.

Ist das Vereinbarte in das Register nicht eingetragen, so besteht es zwar unter den Eheleuten selbst zu Recht; aber es kann sich keiner von ihnen einem anderen, zu dem er in geschäftliche Beziehungen getreten ist, gegenüber zu seinem Vorteile darauf berufen. [s. a. „Eheliches Güterrecht“.]

Einkassierung von *Wechseln, Checks, Bons und Kupons.*

Kassa - Einnahmeseite; in der doppelten Buchführung Kassa-(Konto)-Soll: an „Wechsel-“, „Check-“ „Bon-“ oder „Kupon-Konto“. Erfolgt die Einziehung durch ein Giro-Institut, so wird ein Memorialsatz gebildet: Giro-Konto an Wechsel-Konto oder an das betreffende Konto, welches das einkassierte Papier zu verrechnen hatte.

Einkaufsbuch.

Bei größerem Geschäftsumfang macht sich oft die Teilung des Memorials in mehrere Bücher notwendig und zwar einesteils um gleichartige Gegenstände übersichtlich zusammenzustellen, andernteils weil zur Bewältigung der Buchhaltungsarbeiten mehrere Personen notwendig sind.

Namentlich werden in größeren Warengeschäften die Einkäufe und Verkäufe von Waren in besondere Bücher: in das Einkaufsbuch und Verkaufsbuch eingetragen.

Das Einkaufsbuch dient zur Buchung von Wareneinkäufen.

Der Warensendung pflegt eine Faktura beigegeben oder vorausgesendet zu werden.

Die Buchung der eingehenden Fakturen kann in verschiedener Weise geschehen.

Entweder trägt man sie ihrem ganzen Inhalte nach in das Einkaufsbuch, oder man sammelt sie der Zeitfolge nach oder alphabetisch geordnet und heftet (falzt) sie zu einem Buche zusammen, so daß dieses das Einkaufsbuch bildet.

Heinrich Schmidberger, Handelsschul-Dir. Frankfurt a. M. Lehrbuch der Buchführung. J. D. Sauerländers Verlag 1900. Ste. 34.

Beispiel eines Einkaufsbuches.

1. Art.

August 19.. 102

	2.	**Friedrich & Co., Halberstadt.** per Bahn 1194			
W & C 30494		1 Barrel poln. Kienöl Btto. 221 *kg*, Ta. $37^1/_2$ *kg*, Ntto. $183^1/_2$ *kg* Netto Kassa	à 33.—	M. 60	55
	2.	**Anton Busse, Dresden.** per Eilgut ab Harburg 1195			
W & C 30495/6		2 Barrels Leinöl Btto. 430 *kg*, Ta. 70 *kg*, Ntto. 360 *kg*	à 68.—	„ 244	80
	3.	**Julius Rang & Co., Leipzig** durch unser eigenes Geschirr 1196			
W & C 30497		1 Barrel Palmkernöl Btto. 440 *kg*, Ta. 40 *kg*, Ntto. 400 *kg* 1 % Skonto oder 3 Monate Akzept	à 54.—	„ 216	—
		u. s. w.			

2. Art.

August 19.. 102

	2.	**Friedrich & Co., Halberstadt.** Faktur: 1194. Netto Kassa	M. 60	55
	2.	**Anton Busse, Dresden.** Faktur: 1195.	„ 244	80
	3.	**Julius Rang & Co., Leipzig.** Faktur: 1196. 1 % Skonto oder 3 Monate Akzept	„ 216	—
		u. s. w.		
		Summe der Verkäufe im Monate August . .	M. . . .	. .

Einkommensteuergesetze [s. „Steuerveranlagung"].

Einlage *bei einer Bank* [s. „Bank-Konto"].

Einlage *des stillen Gesellschafters* [s. „Bilanz, Einlage des stillen Gesellschafters"].

Einlösungs-Konto.

Das Einlösungs-Konto wird (wie das Einzahlungs-Konto 2) (s. d.) in der Buchführung häufig als Zwischen-Konto gebraucht und zwar 1. bezüglich jener Passiven, welche erst später Verrechnung finden; insbesondere auch als „transitorisches (Rückstellungs-) Konto" bezüglich der Tratten, welche im Auftrage der Unternehmung, welche die Bücher führt, auf Banken gezogen worden sind, jedoch von letzteren noch nicht verrechnet (belastet) wurden;

2. als Verrechnungs-Konto für Aktien, welche im Laufe der Konzessionsfrist rückgezahlt werden, wie dies bei den österreichischen Privatbahnen der Fall ist [s. „Amortisation"] oder bezüglich der Prioritäten dieser Gesellschaften, und endlich 3. auch bei Liquidation von Aktienunternehmungen, bezüglich der einzulösenden Aktien.

Einreichung *der Bilanz der Aktiengesellschaft. Deutsches Reich.*

Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr die Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Vermögensstand und einen die Verhältnisse der Gesellschaft darstellenden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. (§ 260; Abs. 2.) Nach der Genehmigung durch die General-Versammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (§ 265) und beim Registergerichte einzureichen.

Einsichtnahme *in die Handelsbücher* [s. „Prüfung und Untersuchung der Handelsbücher" und „Bisheriger Gesellschafter"].

Einstellung *von Abfindungssummen in die Bilanz* [s. „Bilanz; Einstellung von Abfindungssummen"].

Eintragung *in das Handelsbuch* [s. „Verbuchung"].

Einzahlungs-Konto.

1.) In der Buchführung wendet man häufig Zwischen-Konten an, um eine Buchung, welche so beschaffen ist, daß die Leistung des einen Kontos sofort erfolgt, die des anderen aber später, provisorisch zu vollenden und nachträglich richtigzustellen.

Insbesondere im Bankgeschäfte ergibt sich die Notwendigkeit für die Bildung solcher Zwischen-Konten.

Z. B.: Otto Langer, Leipzig, beauftragt die Allg. Deutsche Creditanstalt Leipzig am 2./10. 19.. an Worms brothers, London E. C. Lombard-Street 42 am 7./10. 19.. £ 150.— bar auszahlen zu lassen. Die Creditanstalt legt dem Otto Langer, Leipzig, bereits am 2./10. 19.. Abrechnung über die in London zu bewerkstelligende Auszahlung und bucht im Memorial:

Okt. 2. Otto Langer, hier
an Pfund Sterling-Verrechnungs-Konto
für am 7. ds. an Worms brothers auszuzahlende £ 150·—
ad t. q. 20·50 . . . . . ℳ 3075·—

Am 9. d. langt aus London von Glyn & Co. Mitteilung ein, daß sie ordergemäß an Worms brothers, London £ 150·— bezahlt haben.

Dann bucht die Leipziger Creditanstalt:

Okt. 9. Pfund Sterling-Verrechnungs-Konto
an Glyn & Co., London Vito/n
für Auszahlung von £ 150·— in London am 7. ds.
tq. 20·50 . . . . ℳ 3075.—

[s. a. „Konto Nostro; Kursdifferenzen"].

So wie hier das Pfund Sterling-Verrechnungs-Konto ein Durchführungs-Konto bildet, so wendet man rücksichtlich der Einzahlungen auch das „Einzahlungs-Konto" an [s. „Abandon" Ste. 3].

2.) Bei Gründung und Errichtung von Aktiengesellschaften übernehmen entweder die Gründer sämtliche Aktien („Simultan-Gründung"), oder ein Teil des Aktienkapitals wird zur öffentlichen Subskription aufgelegt („Successiv-Gründung").

In diesem Falle eröffnet man ein (Aktien-) Einzahlungs-Konto und kreditiert dasselbe zu Lasten des Kassa-Kontos.

Ist die Einzahlung erfolgt, so wird das Einzahlungs-Konto zu Gunsten des Aktien-Kapital-Kontos belastet.

Erfolgt die Emission über pari, so wird das Einzahlungs-Konto zu Gunsten des Aktien-Kapital-Kontos und auch für den Mehrbetrag zu Gunsten des Agio-Kontos belastet [s. „Agio bei Überpari-Emissionen"].

Einziehung *von Aktien* [s. „Amortisation von Aktien"].

Eisenbahnbilanzen, *englische* [s. „Ausgabe"].

Eisenbahn-*Buchhaltung.*

So lange der Betrieb einer Eisenbahn nicht eröffnet ist, wird eine Baurechnung geführt, deren schließliches Ergebnis auf dem Bau-Konto zusammengefaßt erscheint.

In der Baurechnung wird jeder Art von Bauauslagen ein Konto eröffnet. („Vorarbeiten-Konto" [s. d.], „Grundablösungs-Konto" [s. d.], „Unterbau-Konto" [s. d.], „Oberbau-Konto" [s. d.], „Hochbau-Konto" [s. d.], „Fahrbetriebsmittel-Konto" [s. d.] u. s. w.), deren Abschluß durch das Bau-Konto erfolgt.

Werden den Aktionären für die Zeit des Baues sogen. Bauzinsen [s. d.] ausgezahlt, so sind diese auf Bauzinsen-Konto zu verrechnen, das gleichfalls mit Bau-Konto auszugleichen ist.

Auf das Bau-Konto und seine Hilfs-Konten gehören ferner die nach Betriebseröffnung neu hergestellten Bahnkörper, Baulichkeiten und Fahrbetriebsmittel; doch werden häufig auch eigene Konten für diese nachträglichen Bauten, sowie für die Fahrbetriebsmittel eröffnet.

Der schließliche Soll-Saldo des Bau-Kontos stellt die gesamten Herstellungskosten und somit den Buch- oder Kostenwert der Bahn dar, welcher in die jeweilige Bilanz als erstes und hauptsächlichstes Aktivum eingesetzt wird [s. „Bau-Konto bei Eisenbahnen"].

Nach Eröffnung des Betriebes wird eine Betriebsrechnung eingerichtet, welche alle Transport-Einnahmen und Betriebs-Ausgaben nach Detail-Kategorien geordnet enthält.

Die hiebei entstehenden Erfolgs-Konten werden mit Betriebs-Konto abgeschlossen, welches somit eine vollständige Übersicht über die aus dem Bahnbetriebe erzielten Einnahmen (Gewinne im Haben) und Ausgaben (Verluste im Soll) in Hauptsummen liefert.

Der Saldo des Betriebs-Kontos zeigt den Reinerfolg des Transportgeschäfts, welcher als erste und hauptsächlichste Post in das Gewinn- und Verlust-Konto der Bahn eingetragen wird.

Bezüglich der im Staatsbetrieb stehenden Bahnen ist die Führung einer ordentlichen Betriebsrechnung schon durch die Notwendigkeit einer den genehmigten Etats entsprechenden Gebahrung bedingt.

Privateisenbahnen haben nach den allgemeinen durch die Handelsgesetze den Kaufleuten bez. den Handelsgesellschaften auferlegten Verpflichtungen die Buchführung zu führen.

Die Verpflichtung der Privateisenbahnverwaltungen ist zumeist in den Eisenbahngesetzen ausdrücklich ausgesprochen.

So bestimmt § 34 des *preuß. Eisenbahnges.* v. 3./11. 1838, daß die Gesellschaften verpflichtet sind über alle Teile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu legen.

Nach § 64 der *österreichischen Eisenbahnbetriebsordnung* (kais. Verordnung v. 21./12. 1894) ist dasselbe vorgeschrieben.

In *Frankreich* sind 1888 für die Betriebsrechnung der großen Gesellschaften Normen und Formularien vom Eisenbahnamte herausgegeben worden, ebenso in *Belgien*, *Italien* und *Rußland*.

Näheres s. „Encyklopädie des ges. Eisenbahnwesens"; Wien, Carl Gerold's Sohn 1890, II. Band, Ste. 524.

Der Bücherabschluß erfolgt bei Eisenbahnen nach den gleichen Prinzipien, wie bei Aktiengesellschaften.

Die Schlußrechnung besteht aus einem Bilanz-Konto, einem Gewinn- und Verlust-Konto und einem Gewinn-Verwendungs-Nachweis.

Als erläuternde Beilage zum Gewinn- und Verlust-Konto wird außerdem die Betriebsrechnung publiziert.

Bei großen Bahnen werden ferner Ausweise über Verkehr, Betriebsmittel, Materialanschaffungen, über die Gebahrung des Reservefondsvermögens, Wohlfahrtseinrichtungen etc. vorgelegt.

Reisch & Kreibig: „Bilanz u. Steuer", Wien 1900. Manz'scher Verlag. II. Bd. Ste. 130.

Eisenbahnobligationen, Ausgabe derselben [s. „Ausgabe"].

Eisengießerei, *Buchführung.*

In Eisengießereien größeren Stils, die in der Regel mit Maschinenfabriken [s. d.] in Verbindung stehen, ist zumeist die doppelte Buchführung eingeführt.

Es wird für jeden Hauptzweig ein spezielles Konto angelegt, so z. B. für Gußware ein Gießerei-Konto, für Maschinen ein Maschinen- oder Maschinenbau- u. Werkstatt-Konto, für die zur Maschinen- und Gußwarenerzeugung notwendigen Modelle ein Modelle-Konto.

Das Gießerei-Konto wird für Rohmaterialien und Löhne zu Gunsten des Kassa- oder Kreditoren-Kontos debitiert und zu Lasten des Betriebs-Kontos erkannt. Diesem Konto werden alle Objekte zu einem festgestellten Einheitspreise übergeben. [Forts. Ste. 180.]

Beispiel: Aus dem Hauptbuche einer Eisengießerei.

Soll — Gießerei-Konto (Erläuterung Ste. 180). — Haben

19..		Mk.	Pf.	19..		Mk.	Pf.
Juli 1.	An Kapital-Konto . .	4.750	—	Juli 31.	Per Betriebs-Konto . .	5.108	15
„ 31.	„ Kassa-Konto . . .	985	46	„ 31.	„ „ „ . .	5.540	97
„ 31.	„ Betriebs-Konto . .	57	16	„ 31.	„ Bilanz-Konto . .	3.823	36
„ 31.	„ Kreditoren-Konto	1.608	20				
Aug. 31.	„ Kassa-Konto . . .	1.171	01				
„ 31.	„ Betriebs-Konto . .	199	85				
„ 31.	„ Fuhrwesen-Konto	54	90				
„ 31.	„ Lohn-Konto . . .	255	95				
„ 31.	„ Kreditoren-Konto	980	—				
„ 31.	„ Gewinn- u. Verlust-Konto	4.414	95				
		14.472	48			14.472	48

Soll — Betriebs-Konto — Haben

19..		Mk.	Pf.	19..		Mk.	Pf.
Juli 1.	An Kapital-Konto . .	18.150	—	Juli 31.	Per Kassa-Konto . . .	4	59
„ 31.	„ Kassa-Konto . . .	175	10	„ 31.	„ 8 Debitoren . . .	218	45
„ 31.	„ 3 Kreditoren . . .	12.789	56	„ 31.	„ Debitoren-Konto .	8.295	93
„ 31.	„ Kreditoren-Konto .	2.033	—	Aug. 31.	„ Kassa-Konto . . .	22	50
Aug. 31.	„ Kassa-Konto . . .	428	50	„ 31.	„ 4 Debitoren . . .	285	05
„ 31.	„ Debitoren-Konto .	7	47	„ 31.	„ 3 „ . . .	1.206	75
„ 31.	„ 3 Kreditoren . . .	13.409	62	„ 31.	„ Debitoren-Konto .	12.521	01
„ 31.	„ Fuhrwesen-Konto	29	17	„ 31.	„ Gewinn- u. Verlust-Konto	7.513	16
„ 31.	„ Kreditoren-Konto .	2.877	75	„ 31.	„ Bilanz-Konto . .	23.977	08
„ 31.	„ 2 Kreditoren . . .	4.144	35				
		54.044	52			54.044	52

Soll — Betriebsspesen-Konto — Haben

19..		Mk.	Pf.	19..		Mk.	Pf.
Juli 31.	An Kassa-Konto . . .	232	28	Aug. 31.	Per Betriebs-Konto . .	2.467	69
„ 31.	„ Kreditoren-Konto	846	20				
Aug. 31.	„ Kassa-Konto . . .	207	65				
„ 31.	„ Betriebs-Konto . .	37	85				
„ 31.	„ „ „ . .	584	05				
„ 31.	„ Fuhrwesen-Konto	77	36				
„ 31.	„ Lohn-Konto . . .	18	80				
„ 31.	„ Kreditoren-Konto	463	50				
		2.467	69			2.467	69

So wird das Betriebs-Konto einer Eisengießerei und Maschinenfabrik im Soll alle Objekte enthalten, welche in der Gießerei, Maschinenfabrik, Modelltischlerei fertiggestellt wurden, alle Fuhrwerkskosten und alle Betriebsspesen; diese sind wieder aus dem Haben des Betriebsspesen-Kontos in das Soll des Betriebs-Kontos gelangt.

Das Betriebsspesen-Konto enthält z. B. Fracht und Kohlen, Walz- und Roheisen, Fett, Riemenscheiben, nicht aber Beiträge zur Fabrikskrankenkasse, Alters- und Invaliditäts-Versicherung, Drucksorten, Briefmarken, kl. Geschäftsspesen; denn diese gelangen auf das Allgemeine Spesen-Konto.

Im Haben enthält das Betriebs-Konto den Verkaufserlös der Objekte zu Lasten des Debitoren-Kontos und sonstige Verrechnung bezüglich Reparaturen etc.

Auf vorhergehender Seite sind aus dem Hauptbuche einer Eisengießerei und Maschinenfabrik die Konten: Gießerei-Konto, Betriebs-Konto und Betriebsspesen-Konto dargestellt.

Erläuterung. Gießerei-Konto Soll: Bestand in der Gießerei Mk. 4750·—, Fracht auf Roheisen, Löhne der Gießerei, gekauftes Gußeisen; sämtlich bar Mk. 986·46. Hüttenwerke und Rohmetalllieferanten lieferten laut Eing.-Fakturenbuch Roheisen für Mk. 1603·20; Haben:

Gießereiergebnisse: 1. Schmelzung Kilo 2646
2. „ „ 2365
3. „ „ 2377
etc. etc.

im Ganzen 10 Schmelzungen = Kilo 26.885 à 19 Pf. (fester Satz) = Mk. 5108·15, u. s. w.

(Georg Ackermann, Buchhalter. „Praktische Buchführung für Maschinenfabriken und Eisengießereien".)

Litteratur.

Einfache, dopp. und amerikanische Buchführung für Eisengießereien von C. A. Funk. Mittweida 1900. Polytechn. Buchhandlung.

Aufgaben aus der Buchführung für Maschinen-Fabriken und Eisengießereien von G. Funk. Würzburg 1898. K. W. Krüger.

Einfache und dopp. Buchführung für Eisengießereien, Maschinenfabriken und mechan. Werkstätten von H. W. F. Job. Mittweida 1900. Polytechn. Buchhandlung.

Praktische Buchführung für Maschinenfabriken und Eisengießereien von Georg Ackermann. München 1900. R. Lechner's Verlag.

Ekuador (handelsgesetzliche Bestimmungen über Buchführung, wie in Spanien) [s. „Spanien"].

Elegit.

England.

Exekutionsmandat auf Grund des Statuts. Westmünster II. (13 Ed. I. c. 18).

Dasselbe gibt dem obsiegenden Gläubiger das Exekutionsrecht an den Mobilien des Beklagten, die er pfänden und verkaufen lassen kann (fieri facias), oder wenn er es vorzieht, die Einweisung in die Mobilien und wenn nötig auch bis in die Hälfte der Immobilien.

Eine vom Sheriff zu berufende Jury hat das bewegliche Vermögen zu ermitteln und zu inventarisieren und zu verzeichnen.

Reicht dasselbe zur Deckung der Schulden und Kosten nicht aus, so wird der Gläubiger in das Immobiliarvermögen eingewiesen.

In diesem Falle muß er den Besitz treu verwalten und die darauf haftenden Lasten bestreiten. Nach erfolgter Befriedigung kann er durch Action of ejectment oder gerichtlichen Befehl zur Räumung gezwungen werden.

Durch 1 und 2 Vict. c. 110 ist die Pfändung der Immobilien auf den geringen Besitz, wie auch auf Copyhold, Fideikommisse (trust estates) und sonstige Immobilienrechte (estates in reversion, leases, rentcharges u. s. w.) ausgedehnt werden.

Durch 27 und 28 Vict. c. 112 wurde das „elegit" noch praktischer gestaltet, durch die Bestimmung, daß der Pfandgläubiger (tenant by elegit) bei einem Richter der Chancery-Division den Antrag auf Verkauf der Immobilien stellen kann.

Der Schuldner ist zuvor zu hören. § 146 der Bankruptcy Act 1883 schränkt das elegit auf Immobilienvermögen ein.

„The sheriff shall not under a writ of elegit, deliver the goods of a debtor, nor shall a writ of elegit extend to goods."

Elektrizitätswerke; *Buchführung.*

Die meisten Elektrizitätswerke führen ihre Buchhaltung nach dem System der Doppik. Es sind meistens Unternehmungen, bei welchen ihrer ganzen Anlage nach ein kaufmännisches Betriebspersonal nötig ist, so daß der Durchführung einer geeigneten Kontrollbuchführung nichts im Wege steht.

Die hauptsächlich bei solchen Unternehmungen vorkommenden Konti sind:

Das Gebäude-Konto, Transmissions-, Vorlegebohlen-Konto, Licht- und Kraftanlagen-Konto, auch bisweilen Beleuchtungs-Anlagen-Konto genannt, Werkzeug- und Modelle-Konto, Elektrizitätsmesser-Konto, Telephon- und Telegraphenleitungs-Konto [s. a. „Akkumulatorenfabrikation"].

Elenco (ital. Buchf.); Register; tabellarisches Verzeichnis.

Emaillewerke, *Buchführung.*

Die Emaillewerke haben in der Regel eine gewöhnliche kaufmännische Buchführung. Die Privatunternehmungen führen zumeist nur einfache Buchführung, bei den Aktiengesellschaften erweist sich wegen der besonderen Nachweisung des Gewinnes und Verlustes die Doppelbuchführung notwendig.

Die wichtigsten Konti dieser Branche sind: Gebäude-, Maschinen-, Werkzeuge-, Rohmaterialien-, Fabrikate- und Betriebskonto, sohin die üblichen Konti der Fabriksbuchhaltung.

Emission (Ausgabe); das Inumlaufsetzen von Wertpapieren.

Emissione (ital. Buchf.); Ausgabe.

Emission.

Das Emissionsgeschäft als ein Zweig des Bankbetriebes umfaßt mannigfache einzelne Geschäftsakte, welche sich in folgende drei Gruppen teilen: Anleihegeschäft, Mitwirkung bei Gründungen und Konversionsgeschäft. Die Rolle des emittierenden Bankhauses kann darin bestehen, daß es lediglich als Kassierer und

Abrechnungsstelle ohne eigenes Risiko im Auftrage und für Rechnung eines Anleiheschuldners den Vertrieb von dessen Schuldverschreibungen bewirkt; darum fordert das Bankhaus regelmäßig eine prozentuell berechnete Provision als Entgelt für seine Mühewaltung. Oder das emittierende Bankhaus kann den Gesamtbetrag einer Anleihe zu festem Preise übernehmen und den Einzelvertrieb für eigene Rechnung und Gefahr vornehmen.

Dann liegt meist der Hauptgewinn des Bankiers in der Differenz zwischen Übernahms- und Verkaufspreis [s. „Gründung u. Konversion"].

Empfang [s. „Debet"].

Empfangs- und Ablieferungsbücher; *Hilfsbücher im Bergwerks-, Eisenbahn-, Forstwirtschafts- und Industriebetriebe.*

Diese Hilfsbücher haben die verschiedenartigste Einrichtung und dienen den Spezialverrechnungs- und Kontrollzwecken.

Im Artikel über *Domänen-Buchführung* wurden mehrere dieser Hilfsbücher als Beispiele erbracht.

Empfangsrapporte *der Eisenbahnen.*

Verrechnungsbelege, welche zur gegenseitigen Frachtabrechnung dienen.

Dieselben werden in den Zentralabrechnungsbureaus skontriert [s. „Abrechnung; Die Abrechnung der Eisenbahnen" Ste. 12].

Enden (Abfälle) [s. „Abfälle-Handel"].

Endschaft *der Bauzeit*; bezügl. der Bauzinsen [s. „Bauzinsen bei Aktiengesellschaften"].

Engagements-Konto.

In vielen Kreditinstituten führt man ein Engagementskonto, aus welchem alle seitens der Bank für den Kommittenten eingegangenen Engagements ersehen werden können.

Z. B.: Wir kaufen am 13./6. 19.. im Auftrage von Otto Höhne, Potsdam, für diesen an der Berliner Börse eine Vorprämie auf 100 österr. Kredit-Aktien 217/1 Vor.

Nach der Prämienerklärung [s. „Abandon", Ste. 2] wird gebucht:

Engagements-Konto, Otto Höhne, Potsdam
an Prämien-Abschluß-Konto.

....

Effekten s. Zinsen .... Mk. 59.568·—

Bei Bezug der 100 Kredit-Aktien wird gebucht:

Otto Höhne, Potsdam
an Engagements-Konto, Otto Höhne,

....

Effekten s. Zinsen .... Mk. 59.568·—

und bei Bezug der Stücke seitens des Berliner Kassen-Vereins

Prämien-Abschluß-Konto
an Berliner Kassen-Verein
Giro-Konto

....

Effekten s. Zinsen .... Mk. 59.568·—

Will der Börsedisponent wissen, wie hoch ein Kommittent bei der Bank bereits engagiert sei, läßt er sich angeben:

1. die Höhe der Forderung oder der Schuldbeträge des Kommittenten, Daten, welche aus dem Kontokorrentbuche ersehen werden können,
2. die Höhe seiner Depots; hierüber gibt das Depotbuch [s. d.] Aufschluß, und
3. ob und welche Engagements für den Kommittenten eingegangen wurden, soweit diese noch nicht buchhalterisch durchgeführt sind; im letzteren Falle kommen sie ohnedies unter 1. vor.

[S. a. „Abandon", buchhalterische Behandlung der börsenmäßigen Prämiengeschäfte, Ste. 2.]

Englische Buchführung [s. „Buchführung in England"].

Entering short.

England.

Gibt ein Kunde seinem Bankier einen Wechsel zum Inkasso und macht dieser lediglich einen Vermerk in seine Bücher über Wechselsumme, Verfallzeit u. s. w., ohne dem Kunden den Betrag gutzuschreiben, so nennt man das einen „entering short".

In diesem Falle erwirbt der Bankier kein Eigentumsrecht, und der Kunde hat Anspruch auf die volle Summe, wenn der Bankier nach Einlösung falliert, oder auf den Wechsel selbst, wenn dieser sich noch in seinen Händen befindet.

Entlastung *des Vorstandes und des Aufsichtsrates.*

Bilanzgenehmigung und Entlastung.

Deutsches Reich.

§ 260 des n. H.-G.-B. Abs. 1 „Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates".

Hierüber schreibt Justizrat Staub in seinem „Kommentar zum Handelsgesetzbuch":

„Die Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung bilden die Genehmigung der Jahresbilanz, die Gewinnverteilung und die Entlastung des Vorstandes.

Richtiger wird das Gesetz sprechen von Feststellung der Jahresbilanz, denn die Generalversammlung kann nicht bloß die Bilanz genehmigen, sondern kann sie natürlich auch ändern und auch durch ihre Genehmigung stellt sie sie fest.

Das neue H.-G.-B. spricht von der Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Von der Entlastung des letzteren sprach das frühere H.-G.-B. nicht, in der Praxis aber erstreckten sich die Entlastungsbeschlüsse auch auf die Verwaltungstätigkeit des Aufsichtsrates.

Bilanzgenehmigung u. Entlastung der Gesellschaftsorgane sind verschiedene Begriffe.

Die Ansätze der Bilanz können richtig und eine Versagung der Genehmigung daher ausgeschlossen sein, ohne daß die Generalversammlung Veranlassung hätte, Entlastung zu erteilen.

So, wenn ein ungetreuer Vorstand eine Summe unterschlagen und nicht genügend über Geschäftsführung eines unredlichen Beamten gewacht hätte.

Das Fehlen der Summen in den Aktiven der Bilanz entspricht der Sachlage und die Bilanz muß genehmigt werden. Aber darin liegt noch keine Entlastung.

Umgekehrt könnte dem Vorstande Entlastung bezüglich seiner Geschäftsführung erteilt und der eine oder der andere der in der Bilanz eingestellten Werte als zu hoch oder zu niedrig gegriffen bezeichnet werden" [s. a. Dr. Herm. Veit Simon: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften", Ste. 13 u. 19].

In der „Zeitschrift für Aktiengesellschaften" schreibt Syndikus Bauer:

„Vor mir liegt ein Statut, in welchem es heißt:

„Die Genehmigung der Bilanz gilt als Entlastung für den Vorstand."

Nun ist es aber weder praktisch, noch richtig, vorzuschreiben, daß die Gutheißung der Bilanz gleichzeitig den Vorstand entlaste".

In seiner Arbeit „Das Aktiengesetz" sagt Bauer: Die ausdrückliche bedingungslose Genehmigung und Billigung der Bilanz bedeutet stets ein Einverständnis der Zustimmenden sowohl mit den einzelnen Positionen als mit dem Gesamtresultat der Bilanz und, falls nicht besondere Verhältnisse späterhin zu Tage treten, einen Verzicht darauf, gegen den Vorstand mit Regreßansprüchen heranzutreten.

Dem Vorstand obliegt die Rechnungspflicht, die Bilanz ist sein Werk und wer die Rechnungslegung desselben gut heißt, entlastet diesen gleichzeitig.

Aber bei der Möglichkeit, daß trotz der Bilanzgenehmigung Ersatzansprüche gegen die Direktion bestehen können und um derselben nicht verlustig zu gehen, ist es doch besser, die Bilanzgenehmigung von der Entlastung zu trennen".

Die Entlastung kann einzelnen Beteiligten erteilt, anderen versagt werden.

[Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes, Bd. 20, Ste. 222.]

Die Entlastung ist fehlerhaft beschlossen, ungesetzlich und daher anfechtbar, wenn in der betreffenden Generalversammlung nicht ordnungsmäßig Rechnung gelegt wurde.

[Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen, Bd. 34, Ste. 57.]

Die Bilanzgenehmigung erfolgt auf Grund der Bilanzprüfung.

Die Vorbereitung zur Bilanzprüfung erfolgt nach Justizrat Staub durch die Vorlegung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes an den Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen an die Generalversammlung.

Die Jahresrechnung muß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrate vorgelegt werden.

Die Statuten können aber diese Frist auf sechs Monate verlängern. Auf die Aufstellung der Bilanz beziehen sich diese Fristen nicht.

Die Aufstellung muß so zeitig erfolgen, wie dies aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt.

Spätestens innerhalb drei beziehungsweise sechs Monaten muß die Vorlegung an die Generalversammlung erfolgen.

Daraus folgt, daß auch das Statut von der Anberaumung der Generalversammlung während dieser Frist nicht entbinden kann.

Die Vorlegung an die Generalversammlung schließt auch die Verpflichtung in sich, die Ansätze der Bilanz und den Geschäftsbericht in der Generalversammlung sachgemäß zu erläutern und zu ergänzen.

Staub, Ste. 790: Die Generalversammlung selbst kann jede Aufklärung und jeden Nachweis, auch die Vorlegung der Handelsbücher verlangen, gleichviel, ob das Gesellschaftsinteresse darunter leidet oder nicht.

Anders Simon in s. „Bilanzen": Ste. 18. Er versagt das Recht auf Vorlegung der Bücher der Generalversammlung.

Es gehört zu den Aufgaben des Aufsichtsrates die Bilanz zu prüfen, wobei er sich alle Bücher und Behelfe der Gesellschaft vorlegen lassen kann. (§ 246, Abs. 1.) Weigert sich der Aufsichtsrat die Bilanz zu prüfen, oder verzögert er die Erfüllung seiner Pflicht, so muß die Vorlage an die Generalversammlung trotzdem erfolgen.

[Lehrb. des Handelsrechts von Dr. J. Fr. Behrend, § 182, Anmerkung 4.]

Schweiz.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung, betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung, haben Personen, welche in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Art. 655 O.-R.

Entlastung *des Vorstandes von Aktiengesellschaften vor Bilanzgenehmigung ungiltig* [s. a. den früheren Artikel].

Deutsches Reich.

In der Generalversammlung der deutschen Gas-Selbstzünder-Aktiengesellschaft v. 7./4. 1898 war infolge eines Protestes einer starken Minderheit gegen verschiedene Ansätze der erstjährigen Bilanz die Beratung der letzteren und Beschlußfassung über diese vertagt worden.

Trotz dieser Vertagung stellte der Vorsitzende des Aufsichtsrates den weiteren Punkt der Tagesordnung „Dechargeerteilung an den Vorstand und Aufsichtsrat" zur Beratung und Beschlußfassung, einen sofortigen Protest der Minderheit damit zurückweisend, daß die Frage der Dechargeerteilung mit der Beratung der Bilanz in rechtlicher Beziehung in keinerlei Verbindung stehe.

Die Minderheit der Aktionäre betrat den Klageweg, und das kgl. Landgericht I sowie auch das Kammergericht zu Berlin wiesen die Kläger mit ihrem Einwande ab, da keine gesetzliche Bestimmung bestehe, welche die Erteilung der Entlastung der Gesellschaftsorgane von der Beratung über die Bilanz abhängig mache.

In der Revisionsverhandlung hat jedoch der I. Zivilsenat des Reichsgerichtes das Urteil des Kammergerichtes aufgehoben und den Dechargebeschluß hinsichtlich der bemängelten Bilanzposten als ungiltig erklärt.

Entry (engl. Buchf.); Eintragung in die Handelsbücher. „Simple entry" Eintragung

nach einfachem System; „double entry“; Eintragung nach dem System der Doppik.

Entry *in book-keeping;* (engl. Buchf.); buchhalterische Eintragung; Buchung.

Entry; *to make (an) entry;* (engl. Buchf.); eine Eintragung in Handelsbüchern vornehmen.

Entry; *to strike out an entry* (engl. Buchf.); einen Buchungsposten „austhun“.

Entscheidungen *der obersten Gerichte in Buchhaltungssachen* [s. unter den betreffenden Materien].

Entwertung *der Vermögensbestandteile.*

Die Entwertung der Vermögensbestandteile kann entweder durch tatsächliche Abnützung und Substanzverminderung erfolgen (Maschinen, Werkzeuge, Utensilien) oder durch Unbenutztlassen derselben, so daß eine Substanzverminderung wohl nicht eintritt, wohl aber eine Verringerung der Gebrauchsqualität des Objektes und endlich durch Verringerung des Gebrauchswertes infolge neuer und geeigneterer Fabrikationsmethoden.

Der Maßstab für die Entwertung drückt sich in den Abschreibungsprozenten aus [s. „Abschreibung“; allgemeiner Begriff].

Equivalenza (ital. Buchf.); Gegenwert.

Erfordernisse *d. kaufmännischen Buchführung.*

Die wesentlichsten Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Buchführung sind:

Die Bücher müssen ineinander greifen, damit man die Geschäftsvorfälle von ihrem Ursprung an bis zu ihrem Ende leicht verfolgen und sich überzeugen kann, daß nichts vergessen oder unrichtig eingetragen ist.

Daneben soll aber die Buchführung möglichst wenig Arbeit verursachen; es ist deshalb diejenige Art und Weise Bücher zu führen die beste, welche die vollste Klarheit und Übersicht gewährt, dabei aber die geringste Arbeit verursacht.

Deutsches Reich.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts (vom 11./1. 1894 R.-G. in Strafsachen XXV Ste. 87) liegt eine geordnete Buchführung vor, „wenn bei der Führung der Bücher die Grundsätze eines der anerkanntesten Systeme kaufmännischer Buchführung befolgt werden, wenn also die nach den Grundsätzen eines bestimmten derartigen Systems erforderlichen Bücher geführt und in diesen Büchern nach den Regeln jenes Systems die gebotenen Aufzeichnungen gemacht werden; oder, wenn ein anderes von diesem abweichendes Buchführungssystem angewendet und durch dasselbe das durch jene verbürgte Ergebnis ebenfalls erreicht wird.“

Erfüllung *des Geschäfts in der Buchhaltung.*

Jedes einzelne Handelsgeschäft vollzieht sich in zwei Hauptteilen; in dem Abschlusse und der Erfüllung.

In den Handelsbüchern wird in der Regel nicht der Abschluß des Geschäfts, d. h. die Übereinkunft bezüglich der Art, Menge, des Preises, der Lieferzeit der Waren, Zahlungsfrist u. s. w., sondern die Erfüllung des Geschäfts, d. h. die Lieferung der Ware, Zahlung des Preises u. a. eingetragen.

[Heinrich Schmidberger, Lehrbuch der Buchführung. Frankfurt a/M. J. D. Sauerländer; 21. Aufl. Ste. 7.]

Wegen „abgeschlossener Lieferungsgeschäfte“ [s. d.].

Erfüllungspflicht *von Verträgen in der Buchhaltung* [s. „Abgeschlossene Lieferungsgeschäfte].

Erhaltungsbau *im Bergwerksbetriebe* [s. „Abbau-Konto“].

Erneuerungsfonds. (Erneuerungsfonds-Reserve.)

Abschreibungen können auf zweierlei Weise durchgeführt werden:

1. durch Reduktion des Wertes des betreffenden Objektes in der Aktiva der Bilanz oder

2. durch Bildung eines Erneuerungsfonds-Konto in der Passiva.

Während man aus den Ziffern des Erneuerungsfonds entnehmen kann, wieviel zum Zwecke der Reservierung verwendet wurde, kann man dies bei der Kürzung der Aktiva aus den verbleibenden Bilanzziffern nicht ohne Weiteres ersehen.

Deshalb spricht man auch im letzteren Falle von einer „stillen“ Reservebildung [s. a. „Abschreibung“ Ste. 18 und 19].

Hiernach ist die Wirkung dieselbe, ob man die Aktiven einer Bilanz mehrt, oder statt dessen die Passiven mindert oder umgekehrt.

(Entsch. des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) VII, Ste. 389.)

So steht auch die Absetzung der Kosten des Ersatzes einzelner Eisenbahnstrecken vom Erneuerungskonto der Passiva der Zuschreibung zum Aktivum gleich.

(Entsch. des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) I, Ste. 46.)

Der häufig gebrauchte Ausdruck „Fonds“, der besser durch „Konto“ ersetzt wird, darf nicht darüber täuschen, daß hier aktive Mittel an sich gar nicht vorhanden sind; es liegt nur ein Bewertungskonto (Berichtigungskonto) vor, zur richtigen Bewertung der zu hoch angesetzten Aktiva.

[Richard Maatz: „Die kaufmännische Bilanz“ und das steuerbare Einkommen“, Berlin 1902, Carl Heymann's Verlag, Ste. 114; ferner Entsch. des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) VII, Ste. 332.]

Eröffnungsbilanz.

Das erstmalige Inventar, das der Kaufmann aufzunehmen hat, fällt zeitlich zusammen mit dem Beginn der kaufmännischen Tätigkeit.

Nach einem Urteil des Reichsgerichtes vom 12./4. 1882 tritt die Pflicht zur Ziehung der Eröffnungsbilanz ein, wenn der erste Akt des Betriebes des kaufmännischen Geschäfts beginnt.

Die zu diesem Inventar gehörige Bilanz wird Eröffnungsbilanz genannt. (Nicht zu verwechseln mit der Eingangs-Bilanz.)

Die Buchführung würde ihren Zweck verfehlen, wenn keine Anfangsbilanz vorhanden wäre, weil erst durch diese eine authentische Unterlage sowohl für die jährliche Aufstellung des Status und Ermittelung des im Unternehmen arbeitenden Reinvermögens, als wie für die Rechtzeitigkeit der späteren Jahresbilanzen gegeben ist.

Die Wiederholung des Inventars nebst Bilanz hat von diesem Anfangstermin ab gerechnet alljährlich zu erfolgen.

Demnach ist hierfür nicht das Kalenderjahr sondern das Geschäftsjahr entscheidend [s. a. „Zwischenbilanz“].

Rud. Beigel: das allgemeine deutsche Buchführungsrecht. Leipzig 1890; Dr. L. Huberti, Ste. 68.

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 39.

„Jeder Kaufmann hat bei Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensstücke genau zu verzeichnen; dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen."

Als Regel wird sohin vorgeschrieben, daß Inventur und Bilanz beim Geschäftsbeginn (sogen. Eröffnungs-Inventur und Eröffnungsbilanz) und dann alljährlich zu ziehen sind.

Über den Beginn der Buchführungspflicht und somit den Moment, wo oder in welchem die Eröffnungsbilanz zu ziehen ist, schreibt Staub in seinem Kommentar zum Deutschen Handelsgesetzbuche.

„Überall beginnt die Pflicht mit dem Beginn der Kaufmannseigenschaft und endet mit dem Aufhören derselben.

Sie beginnt bei Kaufleuten nach § 1 des n. H.-G. mit dem Beginn des Handelsgewerbes; bei Kaufleuten nach § 2 und § 3, Abs. 2, mit der Eintragung.

Schon die Vorbereitungsgeschäfte stellen den Geschäftsbeginn dar.

[Entsch. des Reichsgerichtes in Strafsachen 27, Ste. 228 und des Oberlandesgerichts Dresden im Sächs. Archiv, 8. Bd., Ste. 167.]

Auch der offene Gesellschafter, der das Geschäft allein übernimmt, hat eine Eröffnungsinventur und Eröffnungsbilanz zu machen, sowohl dann, wenn die Übernahme mit dem Firmenrecht erfolgt, als auch ohne dies, nicht aber die offene Handelsgesellschaft, aus welcher der Sozius ausscheidet, oder in welche der Sozius eintritt.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafs., Bd. 16, Ste. 55 und Bd. 26, Ste. 222.]

Wer durch Erbgang ein Handelsgeschäft erwirbt, muß eine Eröffnungsinventur und eine Eröffnungsbilanz machen.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafs., Bd. 28, Ste. 428.]

Die im Art. 29 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Eröffnungsbilanz (Aufnahme einer Inventur und Bilanz eines neuen Geschäfts) hat nach einem Urteil des Reichsgerichts II Strafsenat vom 19./1. 1894 regelmäßig der frühere Gemeinschuldner, wenn er nach beendigtem Konkurse ein dem früheren gleiches Geschäft eröffnet, zu ziehen.

Die Eröffnungs-Inventur und -Bilanz sind auch zu machen, wenn ein Kaufmann ein Geschäft ohne Vermögen beginnt; alsdann ist dieser Umstand zu verzeichnen.

[Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. 4, Ste. 316—318.]

Die Vorschrift, daß die Eröffnungsabschlüsse bei Beginn des Geschäfts zu ziehen sind, bedeutet nicht die Konstituierung eines Zeitpunktes, sondern eines Zeitabschnittes, dessen Grenzen schon mit Rücksicht darauf nicht allzu streng zu stecken sind, weil die Inventur- und Bilanzaufstellung selbst ein Geschäft ist, welches mit den Vorarbeiten, der Zusammenstellung und den Aufrechnungen naturgemäß einen Zeitaufwand erheischt.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafs., Bd. 27, Ste. 227.]

Errichtung *der Aktiengesellschaft, Kosten derselben* [s. „Gründungskosten"].

Errichtung *der Bilanz* [s. „Bilanz; Errichtung und Vorlage derselben"].

Error in calculo; Rechnungsfehler.

Errore di calcolo (ital. Buchf.); Buchungs- oder Rechnungsfehler.

Ersichtlichmachung *der Handelsgeschäfte.*

Das Handelsgesetzbuch für das *Deutsche Reich* schreibt vor, daß in den Handelsbüchern ersichtlich gemacht sein muß:

1. die Handelsgeschäfte,
2. die Lage des Vermögens.

Will man diese Anforderungen näher bestimmen und auf die Praxis übertragen, so wird man von einer ordentlichen Buchführung verlangen können:

1. den genauen Nachweis über den Abschluß der Handelsgeschäfte, sowie der sonstigen, das Vermögen verändernden Geschäftsvorkommnisse durch Ansammlung der eingehenden und Abdruck der ausgehenden Korrespondenz;
2. die chronologische Darstellung der Erfüllung der Verträge, sowie die Prüfung aller sonstigen Vermögensveränderungen in den Grundbüchern (Journal [Memorial] Kassabuch) unter weiterer Übertragung der Posten auf die mit den Vorfällen noch sonst zusammenhängenden Konti bezw. Bücher;
3. die übersichtliche Zusammenstellung der mit jeder einzelnen Person oder Firma abgeschlossenen Geschäfte oder gewechselten Dienstleistungen durch die laufende Rechnung oder das Kontokorrent;
4. die Rechnungsführung über die einzelnen Teile des Besitztums d. h. über den Zu- und Abgang des Geldes, der Waren, der Wechsel, der Effekten etc. durch das Kassabuch, Warenbuch, Wechsel-Skontro etc.;
5. den Rechnungsabschluß oder den periodischen Rechnungsnachweis über den finanziellen Stand des Unternehmers durch das Inventar.

[R. Beigel, Straßburg: Das allgemeine deutsche Buchführungsrecht. Leipzig, 1902; Dr. L. Huberti, Ste. 17.]

Ertrag; Summa der Güter, um welche die Wirtschaft zufolge der Unternehmungstätigkeit zunimmt (gewinnt). Man unterscheidet Brutto-(Roh)ertrag und Netto-(Rein)ertrag.

Ertrags-*Bilanz.*

Die Ertrags-Bilanz liefert eine detaillirte Übersicht über den Vermögenszuwachs in der laufenden Betriebsperiode unter Zugrundelegung der Daten, welche die Vermögens-Bilanz liefert.

Der Reinertrag einer Unternehmung ist gleich derjenigen Summe, welche dieselbe nach Abzug der genußlos erfolgten Aufwendungen abwirft.

Ertragsbilanzen, wie die im nachfolgenden Beispiele unter b) erbrachten, werden nur in der Land- und Forstwirtschaft aufgezogen.

[Formular hiezu auf Seite 185 und 186.]

Beispiel einer Ertrags-Bilanz.

a) Vermögens-Bilanz.

Bilanz des forstwirtschaftlichen Vermögensstandes der Domäne Herrnhub am 31./12. 19..

			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	Aktivbestände:					
I.	**Grund- und Boden**					
	wie bei Beginn des laufenden Jahres				337.467	—
II.	**Gebäude:**					
	Der anfängliche Wert betrug	Mk. 19.456'57				
	ab 5% Wertabschreibung	„ 972'83				
	Verbleibt:	Mk. 18.483'74				
	Hierzu der neue Bauaufwand lt. Beilage	„ 375'76			18.859	50
III.	**Brücken:**					
	Der anfängliche Wert betrug	Mk. 1.595'15				
	Hievon 10% Wertabschreibung . . .	„ 159'51				
	Verbleibt:	Mk. 1.435'64				
	Hierzu der neue Bauaufwand lt. Beilage	„ 68'11			1.503	75
IV.	**Inventargeräte:**					
	Der anfängliche Wert betrug	Mk. 260'86				
	Hievon 5% Wertabschreibung . . .	„ 13'05				
	Verbleibt:	Mk 247'81				
	Hiezu der Wert der neuen Anschaffung lt. Beilage	„ 31'09			278	90
V.	**Flößobjekte:**					
	Der anfängliche Wert betrug	Mk. 7.199'07				
	Hievon 2% Wertabschreibung . . .	„ 143'98				
	Verbleibt:	Mk. 7.055'09				
	Hiezu der neue Bauaufwand	„ 596'31			7.681	40
VI.	**Meter- und Kohlholz:**					
	Gemäß Beilage No. I A				156.501	50
VII.	**Klotzholz:**					
	Gemäß Beilage No. I B				33.865	90
VIII.	**Bauholz:**					
	Gemäß Beilage No. I C				213	40
IX.	**Klötze:**					
	Vorrat in der Säge zu Hubertsfeld 5039 Kub.', à 9,8 Pf.				493	85
X.	**Schnittmaterial:**					
	Bei der Säge in Hubertsfeld lt. Beilage II A,					
	12' lang		865	70		
	15' „		782	85	1.648	55
XI.	**Dachschindeln:**					
	St. 15.600 Dachschindeln, à 13,20 Pf.				205	95
XII.	**Fichtenzapfen:**					
	3065 Scheffel				744	75
XIII.	**Pferde:**					
	2 Zugpferde samt Geschirr lt. Bespannungsbuch .				467	50
XIV.	**Transitorisch:**					
	Gebäude, Vorauszahlung		615	—		
	Fuhrlohn, Vorauszahlung und Verrechnung . . .		197	30	812	30
	Gesamtaktiven . .				560.444	25

b) Ertrags-Bilanz.

Abrechnung der Forstwirtschaft mit der Feldwirtschaft am 31./12. 19..

	Mk. Zu Lasten	Pf.	Mk. Zu Gunsten	Pf.
Forstwirtschaft:				
Bare Geldempfänge lt. Forst-Ertragsbuch			124.310	20
Bare Geldauslagen lt. forstwirtschaftlichem Geldausgabsbuch	97.974	20		
	97.974	20	124.310	20
Barüberschuß zu Gunsten der Forstwirtschaft	26.336	—		
	124 310	20	124.310	20
Ertrags-Übersicht:				
Der Betriebsfonds der Domäne lt. Bilanz-Konto vom 31./12. 19.. betrug	375.136	75		
Diesem entgegengehalten den Betriebsfonds lt. obiger Vermögens-Bilanz	560.444	25		
Dies ergiebt eine Vermögensvermehrung von	185.307	50		
Diesem entgegengehalten die Verbindlichkeiten lt. Feldwirtschafts- und Domänen-Kapitals-Abrechnungsbuch	141.657	55		
Bleibt ein Überschuß von	43.649	95		
Hierzu der Ertrag der forstwirtschaftlichen Guthabungen bei der Landwirtschaft lt. Landwirtschafts-Ertragsbuch	26.336	—		
Hierzu weiters der Ertrag des Sägewerks zu Hubertsfeld lt. Spezialbilanz	4.235	95		
Rein-Ertrag der Domäne			74.221	90
Der 3jährige Durchschnitt der früheren Jahre ergab einen Reinertrag von Mk. 58.816·50, daher im laufenden Jahre mehr um Mk. 15.405·40.				

(Datum) *„Domänen-Verwaltung Herrnhub".*

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; *Buchführung.*

Allgemeines.

Ähnlich wie bei den Darlehenskassavereinen [s. d.] haben auch die Spar- und Vorschuß-Vereine, Konsum-Vereine [s. d.], Produktiv-Genossenschaften, Absatz- und Magazinsgenossenschaften zumeist bloß die einfache Buchführung mit den für die speziellen Zwecke entsprechend eingerichteten Hilfsbüchern.

Die Anwaltschaften der Genossenschafts-Verbände haben wiederholt Anweisungen über die zweckdienliche Einrichtung der Buchführung und über Kontrollmittel derselben veröffentlicht. Als grundlegende Arbeiten gelten: „Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken" vom Begründer des deutschen Genossenschaftswesens Dr. Schulze-Delitzsch, sowie „Die Buchführung für Vorschuß- und Kredit-Vereine" vom Verbandsrevisor J. Vollborn und die Organisation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom ehem. Anwalt des österr. Verbandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Dr. Hermann Ziller, Wien, III., Stanislausg. 6, (Selbstverlag). Auch sind zahlreiche Artikel über Buchführung der Spar- und Vorschußvereine und über die der Konsum-Vereine in den Verbandsblättern erschienen, und zwar in den Deutschen Blättern für Genossenschaftswesen, herausgegeben von der Anwaltschaft des Deutschen Verbandes (Dr. Hans Crüger) und in dem Fachorgane: „Die Genossenschaft", Wien; herausgegeben von der Anwaltschaft der österr. Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften (Anwalt: österreich. Reichsrathsabgeordneter Carl Wrabetz, Wien, I., Tuchlauben 16).

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 20./5. 1898.

§ 7. Das Statut muß bestimmen:

. . . . die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz.

. . . . die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinnes.

§ 33. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen 6 Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Gesellschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. [Forts. Ste. 189.]

Beispiel eines Kassabuches.

Eingang — Monat......

Tag	Postzahl	Gegenstand	Geschäftsanteile M.	Pf.	Spareinlagen M.	Pf.	Diverse Darlehen M.	Pf.	Wechseldarlehen M.	Pf.	Diverse Einnahmen M.	Pf.	Totale M.	Pf.
		Einlage: Otto Körbler 11916 .			15	—							15	—
		Rückzahlung: Wilh. Scholtze 161							100	—			100	—
		Zinsen: 182 Anton Höhne . .									4	55	4	55
		Rückzahlung: Hypoth.-Darlehen u. Zinsen Hermann O. Tietz					72	15			1	80	73	95

Aus dem Kassenbuche wird in das Hauptbuch eingetragen.

Beispiel einer Eintragung in das Hauptbuch.

Soll — Hypothekar-Darlehens-Konto. — Haben

19..		K	19..		K
Jan. 1.	An Bilanz-Konto	3,363.719·93	1./1.—31./12.	Per Kassa-Konto	160.130·83
1./1.—31./12.	„ Kassa-Konto	300.503·25	Dez. 31.	„ Bilanz-Konto	3,504.092·35
		3.664.223·18			3.664.223·18

Am Ende der Betriebsperiode wird eine Totalzusammenstellung der Kassengebarung gemacht.

Egerländer Spar- u. Vorschuß-Verein, Eger in Böhmen.

Beispiel für einen Gebahrungs-Ausweis einer Genossenschaft.

Soll — Gebahrungs-Ausweis — Haben

Einnahmen:	K	h
An Bilanz-Konto		
Kassabestand am 1. Januar 19..	82.904	90
„ Geschäfts-Anteile		
Mitglieder-Einlagen	3.420	—
„ Spar-Einlagen		
Einlagen gegen Büchel	2,176.570	35
„ Hypothekar-Darlehen		
Kapitalsabzahlungen	160.130	83
Zinsenzahlungen	156.311	31
„ hypothekarischen Kautions-Kredit		
Kapitalsabzahlungen	16.922	13
Zinsenzahlungen	6.974	63
„ Wechsel-Darlehen		
Kapitalsabzahlungen	360.051	52
Zinsenzahlungen	35.624	07
„ Darlehen gegen Wertpapiere		
Kapitalsabzahlungen	8.285	82
Zinsenzahlungen	1.355	31
„ Konto-Korrent-Konti		
Rückzahlungen in lauf. Rechnung	1,508.244	43
„ Regiekosten		
rückvergütete Kosten	256	88
	4,467.052	18

Ausgaben:	K	h
Per Geschäfts-Anteile		
Auszahlung von Mitglieder-Kapitalien	1.360	—
Auszahlung v. Gewinnanteilen	2.139	20
„ Spareinlagen		
Einlagen Rückzahlungen . . .	1,868.719	54
„ Hypothekar-Darlehen		
neu ausgegebene Kapitalien .	300.503	25
„ hypothekarischen Kautions-Kredit		
dto. dto.	34.710	—
„ Wechsel-Darlehen		
dto.	258.167	53
„ Darlehen gegen Wertpapiere		
dto. dto. . .	5.750	—
„ Konto-Korrent-Konti		
Anlagen in laufender Rechnung	1,860.828	15
„ Ertrags-Konto		
Uebertrag auf Reservefonds- u. auf Pensionsfonds-Konto . . .	16.604	43
Spenden	770	—
„ Remunerations-Konto		
ausgezahlte Remunerationen .	4.757	—
„ Regiekosten		
Steuern, Gebühren, Geschäftskosten und Spenden	32.043	50
„ Bilanz-Konto		
Kassabestand am 31. Dez. 19..	80.699	28
	4,467.052	18

Egerländer Spar- u. Vorschuß-Verein, Eger in Böhmen.

Beispiel: Bilanz des Hauptfondes.

Soll — Bilanz-Konto — Haben

Soll	K	h	Haben	K	h
An Hypothekar-Darlehen			Per Geschäfts-Anteile		
Kapitalien	3,504.092	35	Mitglieder-Einlagen	49.834	—
Zinsen	74.238	35	unerhobene Gewinn-Anteile	7.348	—
„ hypothekarischen Kautions-Kredit			„ Spar-Einlagen		
Kapitalien	190.514	69	Einlagen gegen Büchel	5,794.256	93
Zinsen	6.019	83	„ voraus empfangene Zinsen		
„ Wechsel-Darlehen			von hypothekarisch. Kautions-Kredit	1.486	25
Kapitalien	672.206	26	von Wechsel-Darlehen	9.149	57
Zinsen	513	93	von Darlehen gegen Wertpapiere	200	74
„ Darlehen gegen Wertpapiere			im Konto-Korrent	1.612	81
Kapitalien	24.849	27	„ Remunerations-Konto		
Zinsen	—	—	rückst. Remunerationen pro 19..	4.777	—
„ Konto-Korrent-Konto			„ Ertrags-Konto		
Guthaben in laufender Rechnung	1,323,824	74	Gewinn-Saldo	20.993	40
„ Inventar-Konto					
Kanzlei-Mobilien u. Utensilien	2.700	—			
„ Kassa-Konto					
Bestand am 31. Dezember 19...	90.699	28			
	5,889.658	70		5,889.658	70

Ertrags-Konto (Gewinn- und Verlust-Konto)

Soll	K	h	Haben	K	h
An Geschäfts-Anteile			Per Bilanz-Konto		
6% Dividende-Gutschrift	2.680	80	Gewinn-Ueberschuß pro 19..	20.055	23
„ Kassa-Konto					
Dotation des Reservefonds und des Pensionsfonds	16.604	43			
Spenden	770	—	Per Zinsen-Konto		
An Inventar-Konto			Ertrag der Hypothekar-Darlehen	156.527	31
Amortisation	300	—	des bedeckten Kredites	8.513	57
„ Zinsen-Konto			der Wechsel-Darlehen	36.950	26
Zinsen für Spar-Einlagen	203.037	15	der Darlehen gegen Wertpapiere	1.277	78
„ Regiekosten			im Konto-Korrent-Konto	47.625	25
Steuern, Gebühren, Geschäftskosten und Spenden	21.786	62			
„ Remunerations-Konto					
rückst. Remunerationen pro 19..	4.777	—			
„ Bilanz-Konto					
Gewinn-Saldo	20.993	40			
	250.894	17		250.894	17

Die meisten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichten für die Reservefonds eine spezielle Bilanz. Sie weisen diesen Fonds die für ihn bestimmten Gewinnsummen zu und es ist aus dieser Aufstellung im Haben die Höhe des Fonds und im Soll die Art der Veranlagung zu ersehen.

Beispiel: Bilanz des Reservefonds.

[Über die spezielle Veranlagung und Verbuchung des Reservefonds s. „Reservefonds".]

Bilanz-Konto des Reservefonds	Soll K	Soll h	Haben K	Haben h
An Landesbank für das Königreich Böhmen, Prag — Spareinlage	33.673	—		
„ Egerländer Spar- u. Vorschußverein, Eger — dto.	20.007	94		
„ Egerländer Lagerhaus-Gesellschaft, Eger — Geschäftsanteile	300	—		
„ Zentralbank der deutschen Sparkassen, Prag — 3 Aktien	1.200	—		
„ Turnverein Eger — Anteilscheine	100	—		
„ Amtshaus des Egerländer Spar- und Vorschuß-Vereines — Gestehungskosten bis 31. Dezember 19..	142.416	16		
Per vorausempfangenem Mietzins pro 19..			361	66
„ Reservefonds-Konto — Bestand am 31. Dezember 19..			197.335	44
	197.697	10	197.697	10

Ein sehr wichtiges Buch in der Buch- und Rechnungslegung der Spar- u. Vorschuß-Vereine bildet das Kontokorrentbuch (Einlagen-Konto).

In diesem erhält jeder Einleger ein Konto, aus dem sein jeweiliges Guthaben zu ersehen ist. [Näheres hierüber s. „Konto-Korrent" u. „Sparkassabuchhaltung".]

[Aug. Köhler, Buchhalter, Eger.]

Beispiel eines Konto-Korrent-Kontos.

Wolfg. Ad. Pacher in Eger.

Datum			Soll		Haben		Saldo		Verfall	Monate	Zinszahlen
19..									19..		
Juli	1.	Per Saldo			564	30	564	30	15./7.	1/2	282
„	6.	„ Einlage			240	—	804	30	„	—	—
„	10.	„ „			325	—	1129	30	„	—	—
„	20.	An Rückzahlung	120	—			1009	30	„	—	—
„	30.	„ „	450	—			559	30	1./8.	1/2	280
Aug.	3.	„ „	230	—			329	30	„	—	—
„	14.	„ „	150	—			179	30	1./9.	1	179
„	20.	Per Einlage			670	—	849	30	„	—	—
„	24.	„ „			355	—	1204	30	31./12.	4	4816
Dez.	31.	„ 4 % Zins aus 5557 : 300 .			18	52	1222	82			

Wolfg. Ad. Pacher in Eger.

Datum			Monate	Soll*) Haben		Soll Haben		Saldo s. 31./12. 19..	
19..				Kapital		Zinsen			
Juli	1.	Per Saldo	6	564	30	11	28	575	58
„	6.	„ Einlage	$5^1/_2$	240	—	4	40	819	98
„	10.	„ „	„	325	—	5	96	1150	94
„	20.	An Rückzahlung	„	120*)	—	2	20	1028	74
„	30.	„ „	„	450*)	—	8	25	570	49
August	3.	„ „	5	230*)	—	3	83	386	66
„	14.	„ „	„	150*)	—	2	50	184	16
„	20.	Per Einlage	4	670	—	8	98	863	09
„	24.	„ „	„	355	—	4	73	1222	82

*) roth

[Fortsetzung von Ste. 186.]

§ 53. Die Einrichtungen der Genossenschaft und der Geschäftsführung derselben sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor [s. „Genossenschaftsrevisor"] zu prüfen;

[s. über die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz Ste. 121 „Bilanz-Vorschriften; b) Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften".]

Österreich.

Ges. v. 9./4. 1873, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Bestimmungen über Buchführung sind denen im deutschen Gesetze ähnlich.

Praktische Durchführung.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind Vereinigungen von Interessenten aus allen Kreisen und Schichten der Bevölkerung.

Nur bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl dieser Vereine sind Berufsbuchhalter.

In der Regel besorgt der Vorstand die Buchführung selbst und damit ist es zu erklären, wenn dieselbe oft zu wünschen übrig läßt.

Das wesentlichste Buch der Buchführung dieser Gesellschaftskategorie ist das Kassabuch; es bildet bekanntlich bei den Spar- und Vorschußkassen die Grundlage der Buchführung. Am häufigsten ist es nach dem Rubrikensystem [s. „Amerikanische Buchführung"] eingerichtet.

[Formulare hiezu auf Seiten 187, 188, 189.]

Escompte (franz. Buchf.); Abzug; Rabatt.

Escompter (franz. Buchf.); Diskontieren.

Espèces (franz. Buchf.); Barschaft, Geld, Münzen.

Esperti (ital. Buchf.); Sachverständige [s. „Ragionere"].

Estado *de los bienes* (span. Buchf.); Vermögensbestand.

Estimation (franz. Buchf.); Taxierung, Wertschätzung; Anschlag.

Estratto *del Conto* (ital. Buchf.); Rechnungsauszug.

Etat des biens (franz. Buchf.); Vermögensbestand.

Eureka-System.

Schönwolff's deutsche Buchführung „Eureka". Ein neues System liegt nicht vor,

Zu Seite 191.

Beispielseintragungen (aus den Geschäftsbüchern eines Exporthauses):

I. Das Kommissions- (oder Order-) Buch.

Kommissions- (Order) Nr.	Datum der Faktura		Fakt.-Buch Fol.	Verkäufer (Fabrikant)	Käufer (im Auslande)	Betrag der Faktura in Mk.	Pf.	Betrag der Faktura in Fr.	C.	Kondition	Versandt-Route	Datum des Versandts	Ausstellung der Tratte	Übergabe	Tag der Akzeptierung	Verfallzeit	Kopierbuch Fol.	Anmerkung
	19..																	
3915	März	4.	122	Guth & Wolf, Gütersloh	M. Viterbo, Cospoli	415	50			5% per kontant	via Hamburg Levante L.	März 15.	Constantinopel. 1. April	April 1		Juni 30.	102	
3948	„	5.	125	C. G. Hentsch, Chemnitz	M. Cicurell, Cairo			854	50	6% per kontant	„ dto. Levante L.	„ 21.	20.4.90 Tage direkt	„ 20.		Juli 19.	142	

II. Das Agenten-Buch.

(Agenten-Konto-Korrent).

143 **H. Davidovits, Rustschuk** 143

Eigene Rechnung:

Datum der Faktura		Fakt.-Buch Fol.	Käufer im Auslande	Faktura-Betrag in M.	Pf.	Faktura-Betrag in Fr.	C.	Provisions-Satz für den obigen Agenten	Provisions-Satz für den Sub-Agenten	Kurs der Franken	Betrag der Provision in M.	Pf.
19..												
Feb.	2.	95	J. P. Georgieff, Rustschuk	—	—	864	80	3%	—	80.50	20	90
„	18.	104	J. P. Georgieff, Rustschuk	—	—	695	50	3%	—	80.65	16	80

Fabrikanten-Rechnung:

Datum der Faktura		Fakt.-Buch Fol.	Käufer im Auslande	Fabrikant	Faktura-Betrag in M.	Pf.	Faktura-Betrag in Fr.	C.	Eigener Provisions-Satz	Agentur-Provisionssatz für den obigen Agenten	Kurs der Franken	Betrag der Provision des Agenten M.	Pf.
19..													
März	4.	123	Vasil Radief, Rustschuk	Otto Kohler, Aue i. S.	—	—	1785	20	3%	2%	80.60	28	80
„	6.	129	Fratelli Asriel, Rustschuk	Wilh. Heimann, Berlin	—	—	695	20	3%	2%	80.60	16	85

sondern lediglich eine Anleitung zum Gebrauch der Eureka-Geschäftsbücher.

Oberschlesische Geschäftsbücher-Fabrik und Druckerei R. Schönwolff, Gleiwitz 1901 [s. „Doppelte Buchf.; Litteratur"].

Evaluation (franz. Buchf.); Anschlag, Taxation.

Examination *of affairs by inspectors* [s. „Auditor"].

Examination *of the books* (engl. Buchf.); Bücherrevision.

Excédant (franz. Buchf.); Mehrbetrag; Überschuß.

Expensar [s. „Advokaten-Buchführung"].

Expensar-Bücher [s. „Advokaten-Buchf."].

Expensen-Ausgangs-Buch [s. „Advokaten-Buchführung"].

Experten.

England.

Sachverständige. Der Sachverständige hat in England nur Zeugenqualität. „The report of an expert..... though entitled to great weight as affording independent testimony cannot be considered.... in any other light than as furnishing materials for the information and guidance of the Court, and evidence in opposition to such expert may be received". (Ford wider Tynte, Wilson, 411.) „Der Gerichtshof ist verbunden, sich sein eigenes Urteil über die vorgebrachten Tatsachen zu bilden und kann dieses Rechts durch niemand, auch nicht durch den gelehrtesten und würdigsten Zeugen (Sachverständigen) beraubt werden.

[S. a. „Frankreich: Rücksichtlich der fachlichen Gutachten bei Gericht."]

Experts comptables [s. „Arbitres rapporteurs comptables"].

Experts teneurs *de livres* [s. „Arbitres rapporteurs comptables"].

Exploitatiekosten (holl. Buchf.); Betriebskosten.

Exporteur-*Buchführung.*

Im Exportgeschäfte, das ja doch seinem ganzen Wesen nach der besseren kaufmännischen Organisation nicht entbehren kann, bedient man sich in der Regel der doppelten Buchführung.

Je nachdem ob das Geschäft einen Proper-Export bildet, oder als Vermittlungs-(Agenten)-Exportgeschäft abgeschlossen ist, begegnet man zweierlei Arten der Verbuchung.

Im ersteren Falle bezieht der Exporteur auf Grund von Bestellungen die aus dem Auslande an ihn gelangenden Waren vom Fabrikanten für eigene Rechnung.

Der Fabrikant wird Kreditor, der Käufer dagegen wird in der bedungenen Valuta Debitor.

Im Wesen des Geschäftes liegt es, daß das Debet zufolge des Gewinnes, den der Exporteur mit dem Geschäfte erzielt, größer ist, als das Kredit.

Es wird daher — natürlich nicht bezüglich jeder einzelnen Post, sondern kumulativ aus Export-Journalen in das Memorial gebucht:

Debitoren-Konto
an Exportwaren-Konto
für . . . .
(z. B.) Frcs. 12.500
à 80·— t. q. *M.* 10.000.—

Exportwaren-Konto
an Kreditoren-(Fabrikanten)-Konto
für . . . .
(Fakturenbeträge) *M.* 9800.—

[In der vorstehenden, beispielsweisen Darstellung ist von der Einbeziehung der Agenten- oder Subagentenprovision, dem Frachtsatze und den sonstigen im Exporte entstehenden Kosten abgesehen worden. Über die auf dem Debitoren-Konto entstehenden Kursdifferenzen s. „Konto-Mio"]

Anders muß aber die Verbuchung lauten, wenn es sich um ein Agentengeschäft handelt.

Der Exporteur versendet an den Kunden, oder an seinen ausländischen Vertreter für die dortigen Kunden Muster, die er vom Fabrikanten mit dem Auftrage erhalten hat, die betreffenden Artikel zu angegebenen Preisen und festbestimmten Provisionssätzen zu verkaufen. Der Exporteur hat also bloß die Aufgabe, das Geschäft zu vermitteln. Die Faktura wird vom Fabrikanten direkt an den Kunden am überseeischen Platze gerichtet, wenn auch der Exporteur oftmals die Inkassobefugnis erhält.

Die Buchung lautet in diesem Falle:

Provisions-Debitoren-Konto
(Fabrikanten)
an Export-Provisions-Konto
für Provisionen

. . . . . .	M . . . . .
. . . . . .	(Monatsbuchung auf Grund der Auszüge aus dem Provisions-skontro.)
. . . . . .	

Als Hilfsbücher verwendet man im Exportgeschäfte in der Regel das Kommissions-Skontro (auch Order-Skontro benannt), aus welchem alle Details über die aus dem Auslande eingegangenen Aufträge zu ersehen sind, ferner das Provisions-Skontro bei Geschäften für Fabrikantenrechnung (Agentenexport) und das Agenten-Buch, aus welchem die Verrechnung mit den Vertretern im Auslande oder mit den Subagenten hervorgeht.

[Siehe Tabellen auf Seite 190.]

Extracto *de cuentas* (span. Buchf.); Rechnungsauszug.

Extrait de compte (franz. Buchf.); Rechnungsauszug.

F.

Fabrikations-Konto.

Das wichtigste Konto in der Fabriksbuchhaltung. Dasselbe wird belastet für alle zum Zwecke der Fabrikation gemachten Aufwendungen und entlastet für den in Form der Fabrikate erzielten Fabrikationserfolg.

Das Fabrikations-Konto heißt auch in vielen Betrieben „Betriebs-Konto". [s. „Fabriksbuchhaltung"].

Fabriksbuchhaltung.

Die Fabriksbuchhaltung unterscheidet sich von der gewöhnlichen kaufmännischen Buch-

haltung in erster Linie dadurch, daß die kaufmännische Buchführung nur mit Objekten von bestimmtem Werte zu thun hat, während bei der Fabriksbuchhaltung die Bewertung des Fabrikats, dort, wo nicht zuverlässige Kalkulationen vorliegen — und dies ist nicht in allen Branchen möglich — durch die Buchführung selbst erst erfolgt.

Man unterscheidet zwei Hauptarten der Fabriksbuchhaltung:

1. die kalkulatorische Methode und
2. die Sammelmethode.

Bei ersterer wird das Fabrikations- oder Betriebskonto für Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsspesen laut Wochen- oder Monatskalkulationen belastet und für den Kalkulationswert der fertiggestellten Gegenstände zu Lasten eines Fabrikswaren-Kontos erkannt. Dieses wird wieder für den Verkaufserlös erkannt, so daß das Fabrikswarenkonto den Erfolg aufweist.

Kaufmännische Spesen fallen nicht der Kalkulation sondern dem Handelsspesen- oder Regiekonto zur Last.

Auf dem Gewinn- und Verlust-Konto Haben findet sich daher der Fabrikswarengewinn gekürzt um die Betriebsspesen und im Soll findet sich die kaufmännische Regie ausgewiesen.

Bei der Sammelmethode fehlt die grundlegende Kalkulation.

Das Fabrikationskonto wird für alle Verkäufe zu Lasten der Debitoren-Konten erkannt. Am Ende des Jahres wird die Menge der Rohstoffe, Hilfsstoffe etc. festgestellt, die betreffenden Konten werden für den Vorrat erkannt und der gesamte Saldo dem Fabrikationskonto belastet. Z. B.:

Rohstoff-Konto.

Jan. 1.	An Bilanz . . .	Mk. 14000	—	Dez. 31.	Per Bilanz . . .	Mk. 10000	—
in dem lauf. Jahre	An Diverse . .	„ 85000	—	„ 31.	„ Fabrikations-Konto . . .	„ 89000	—
		Mk. 99000	—			Mk. 99000	—

[Es waren zu Beginn für Mk. 14000.— Rohstoffe vorhanden: dazu kamen im Laufe des Jahres für Mk. 85000.—; da nun noch für Mk. 10000.— Rohstoffe vorhanden sind, wird angenommen, daß für Mk. 89000.— in die Fabrikation übergingen. Dies wird dann vielfach durch Skontri „Abfaßbücher" nachzuweisen versucht.]

Ein durchgeführtes Beispiel der kalkulatorischen Methode s. u. „Eisengießerei-Buchführung".

Litteratur.

Die Buchhaltung im Dienste des Fabriksbetriebes von Prof. Karl Burggasser. (Jahresb. der Handelsakademie Linz.)

Buchhaltung für Fabriksgeschäfte von Wilh. Röhrich, 2. Auflage, Leipzig 1900. G. A. Glöckner.

Die Fabriksbuchhaltung von Wilhelm Geiersbach. Aussig 1898.

Die Fabriksbuchhaltung von Heinrich Pachmann, ehem. Fabriks-Direktor, 3. Auflage, Böhm. Leipa 1901. A. Künstner.

Fabriksgebäude. *Abschreibung vom Werte derselben* [s. „Abschreibung" Ste. 21].

Fabriksrealitäten (*Abschreibung vom Werte derselben* [s. „Abschreibung" Ste. 21].

Facturar (span. Buchf.); fakturieren.

Facture (franz. Buchf.); Faktura.

Facturer (franz. Buchf.); fakturieren.

Factuur (holl. Buchf.); Faktura.

Factuurbock (holl. Buchf.); Fakturenbuch.

Fahrbetriebsmittel-Konto.

Konto in der Eisenbahnbuchhaltung, welches zur detaillierten Ausweisleistung über den Wert und die Abnützung der Fahrbetriebsmittel dient. Zu diesem Zwecke werden die Betriebsmittel in regelmäßigen Perioden einer Kontrolle unterzogen und hierüber Rapporte den Betriebsämtern eingeliefert, welche dieselben an die Buchhaltung gelangen lassen.

Failli (franz. Buchf.); Fallit.

Failliet massa (holl. Buchf.); Konkursmasse.

Faillietverklaring (holl. Buchf.); Konkurs.

Faillir (franz. Buchf.); fallieren.

Faillite ouverte (franz. Buchf.); Konkurs.

Faillite; masse de la (franz. Buchf.); Konkursmassa.

Failure (engl. Buchf.); Bankerott, Insolvenz.

Faktoren. *Buchführungspflicht derselben.*

Faktor heißt derjenige, welchen ein Kaufmann mit der Verwaltung seiner Geschäfte, oder mit der Leitung eines besonderen Etablissements betraut.

Niemand kann Faktor sein, der nicht die gesetzliche Fähigkeit besitzt, den Handel zu betreiben.

Argentinien; Art. 145.
Bolivia; Art. 156.
Brasilien; Art. 77.
Honduras; Art. 278.
Nikaragua; Art. 100.
Peru; Art. 130.

Fakturenkopierbuch [s. „Ausgangs-Fakturenbuch"].

Fallido; masa de un — (span. Buchf.); Konkursmassa.

Falliment [s. „Konkurs"].

Fallimento (ital. Buchf.); Bankerott, Konkurs.

Fallimento (span. Buchf.); Bankerott, Konkurs.

Fallitenbuchhalter (engl. Buchf.); keeper of bankruptcy-book.

Fallito (ital. Buchf.); Bankerott, Konkurs.

Falsification *of books* (engl. Buchf.); Bücherfälschung.

Falta *de peso* (span. Buchf.); Gewichtsmanko.

Farbenfabriken; (*Farbwerke*); *Buchführung derselben.*

Die meisten Farbwerke haben ihre Buchführung nach dem System der Doppik eingerichtet. Dies hängt eben mit der Eigentümlichkeit der Branche enge zusammen. Der Betrieb erfolgt in der Regel in größerem Maßstabe.

Obenan stehen in der Organisation die Anilinfabriken, welche fast ausnahmslos die Doppelbuchführung eingerichtet haben, dieselbe findet man aber auch bei den meisten Aquarell-, Kunstmalerei-, Bronze-, Buch- u. Steindruck-Farbenfabriken.

Kleiner organisiert sind die Stempelfarben-, Fußbodenfarben- u. Emailfarbenfabriken.

Die wichtigsten Konten sind die: Gebäude-, Apparate- und Maschinen-Konti, Rohstoff- (Chemikalien-) und Produkte-Konten, letztere bei Farbwerken, welche vegetabilische Farben erzeugen. Nicht selten begegnet man auch dem Wasserwerk-Konto, da in dieser Branche das Wasserwerk eine wichtige Rolle spielt.

Farben- und *Füllmassen-Konto* im Baugewerbe [s. „Baumaterialien-Konto"].

Färberei und Druckerei-*Buchführung.*

Für den Färbereibetrieb werden zumeist neben den kaufm. Büchern noch geführt:

1. das Betriebsbuch,
2. das Färberei-Journal.

Das Betriebsbuch [s. d.] dient zur Einzeichnung der Einzelgewichte und des auf dieselben entfallenden Färbereilohnes.

Bei Einlangen einer Sendung wird gleichzeitig mit dem Betriebsbuche auch das Färberei-Journal in Benützung gezogen.

In letzteres gelangen keinerlei Beträge, sondern bloß Betriebsdaten, wie z. B. bei der Seidenfärberei, die Anzahl der Docken und Strähne jeder Partie, Nummer, Faden, Gewicht etc. zur Eintragung.

Post für Post wird nach der Zeit des Einlangens ins Färbereijournal eingetragen.

Das Färbereijournal dient ausschließlich für den eigentlichen Betrieb, gelangt daher stets nach Eintragung der einzelnen Posten in die Färbereiwerkstätten.

[Prof. Richard Singer: Lehrbuch der gewerblichen Buchführung; 3. Aufl. Wien 1902; Moritz Perles. Ste. 93 und 94.]

Beispiel: Färberei-Journal.

April 19.. 101

am	Übernommen von (Anmerkung)	Unter Nummer	Anzahl d. Docken oder Strähne	Im Gewichte von kg	g	Gattung	Auf Farbe	Erschwert auf	Gefärbt an das Magazin übergeben
2.	Stefan Knorre	372/2	—	6	—	Organzin	Grau	—	
		388/2	—	8	490	Chappe	Mohrengrau	—	
		389/2	—	21	980	„	Drap	—	
		390/2	—	22	560	Organzin	Dunkelbraun	—	
		875/64	—	9	280	Chappe	Olive	—	
		877/64	—	8	90	Organzin	Neublau	—	
		878/64	—	9	—	„	Kornblau	—	
				85	400				7. April
5.	C. Graßhoff & Sohn	888/17	—	12	100	Organzin	Gold	pari	
		884/17	—	9	850	Trama	Weiß	souple 40/50%	
		885/17	—	3	750	Chappe	Himmelblau	—	
		886/17	—	5	660	Trama	Neublau	souple 40/50%	
				31	360				12. April

u. s. w.

Faßholz-*Einkaufsbuch* [s. „Böttcherei-Buchführung"].

Fastage-Konto.

a) Konto für Emballagen von Flüssigkeiten: Bottiche, Fässer, Karnister, *b)* Vergütung für Ausbessern und Bereifen von Fässern und sonstigen Emballagen von Flüssigkeiten.

Das Fastage-Konto wird zu Gunsten des Böttcherei- oder des Kassa-Kontos belastet und wenn die Anschaffung oder Ausbesserung für Rechnung des Komittenten erfolgte, zu Lasten desselben wieder entlastet.

Fattura (ital. Buchf.); Faktur.

Fatturare (ital. Buchf.); fakturieren.

Faule *Schuldner:* Bezeichnung für Schuldner, welche ihrer Zahlungspflicht überhaupt nicht, oder zum mindesten nicht pünktlich nachkommen. Die Forderungsrechte an solche sind in der doppelten Buchhaltung häufig auf dem „Pendenzen-Konto", „Dubiosen-Konto" oder „Konto unpünktlicher Zahler" zu finden. In der Inventur pflegt man für diese Art der Forderungen eine besondere Gruppe zu bilden.

Man teilt die Forderungen z. B. in *a)* einbringliche Forderungen, *b)* Forderungen an zweifelhafte und unpünktliche Schuldner und *c)* uneinbringliche Forderungen [s. „Dubiosen-Konto" und „Abschreibungen an Forderungsrechten"].

Faute *de calcul* (franz. Buchf.); Rechnungsfehler.

Fayencen-*Fabrikation, Buchführung* [s. „Porzellan-Fabrikation"].

Federvieh-Konto in der landwirtschaftlichen Buchführung [s. „Aufwand-Konti"].

Fees (engl. Buchf.); Spesen.

Fees-*account* (engl. Buch.); Spesen-Konto.

Fehlende *Einzahlung bei Aktiengesellschaften* [s. „Aktienanrechtscheine"].

Fehlende *Unterschriften.* Die fehlende Unterschrift unter einer sonst richtigen und in der vorgeschriebenen Zeit gezogenen Bilanz ist nicht geeignet, dieselbe als nichtig und als nicht vorhanden darzustellen.

Allerdings muß es als erforderlich angesehen werden, daß der Kaufmann die aufgestellte Vermögensbilanz in der gesetzlich bestimmten Frist als seine Bilanz anerkenne. Hieraus folgt aber noch nicht, daß die Bilanz, um überhaupt als solche im Sinne des Strafrechts zu gelten, von dem Kaufmanne in jedem Falle unterschrieben sein muß.

Es kann sich auch aus anderen Umständen ergeben, daß jenen Erfordernissen genügt worden ist. So kann namentlich daraus, daß der Kaufmann die Bilanz eigenhändig geschrieben, dieselbe dann einem anderen Gesellschafter zur Unterzeichnung übersandt, nach dem Rückempfang aber die Beifügung seiner eigenen Unterschrift übersehen hat, mit völliger Bestimmtheit hervorgehen, daß er die Bilanz als die seinige anerkannt hat, auch wenn sie mit seiner Unterschrift nicht versehen ist.

Hiernach ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, ob eine nicht unterschriebene, im übrigen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Vermögensübersicht als eine Bilanz (wie sie nach der *Deutschen Konkurs-Ordnung* § 210 Nr. 3 vorausgesetzt wird) anzusehen ist.

Entsch. des Reichs-Gerichts IV (151) Ste. 316—318.

Rud. Beigel, „Das allgem. deutsche Buchführungsrecht" Leipzig, 1902. Dr. L. Huberti. Ste. 105.

Fehlerverbesserung *in der Buchhaltung.*

Fehler können auf verschiedenartige Weise verbessert werden.

Radieren ist für alle Fälle verboten. Durchstreichen ist nicht zu empfehlen, wenn es aber geschieht, so muß das Durchstrichene leserlich bleiben.

Fehler im Manual, im Ein- und Verkaufsbuche und in anderen chronologisch geführten Büchern werden, falls sie noch nicht aufs Hauptbuch übertragen sind, am einfachsten dadurch verbessert, daß man vor den Posten „ungiltig" setzt und ihn sodann richtig einträgt.

Dabei wird, wenn der Nachtrag an einem späteren Tag erfolgt, durch ein Zeichen auf die Stelle verwiesen, wo der Posten eigentlich stehen sollte.

Ist ein falscher Eintrag vom Memorial und Kassabuch bereits ins Hauptbuch übergegangen, so wird er storniert, d. h. es wird ein Gegenposten im gleichen Betrage im Memorial gebildet und ins Hauptbuch übertragen, wodurch sich der Fehler aufhebt; hierauf wird die richtige Buchung gemacht.

Fehler, welche sich nur in den kontoförmig geführten Büchern vorfinden, werden ebenfalls storniert. Ist ein Posten auf die falsche Seite geschrieben, so gleicht man ihn durch einen Gegenposten auf der andern Seite aus und trägt ihn sodann auf der richtigen Seite ein.

Steht dagegen der Eintrag auf der richtigen Seite, ist aber die Zahl falsch, so kann, wenn diese zu klein ist, das Fehlende durch einen Nachtrag ergänzt, wenn sie zu groß ist, der Fehler durch einen Gegenposten in der Höhe des Mehrbetrages auf der andern Seite berichtigt, oder es kann der falsche Posten durch einen Gegenposten von gleichem Betrage aufgehoben und ein neuer Posten mit der richtigen Zahl eingetragen werden.

[Heinrich Schmidberger, Frankfurt a/M.]

Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen ist fast in allen Handelsgesetzen ausdrücklich verboten.

Ganz besonders strenge Vorschriften in Betreff der Änderung von Fehlern enthält das Handelsgesetzbuch für das *Russische Reich.*

Rußland.

(Handelsgesetzbuch von 1887.)

§ 612. Wenn im Buche etwas verschrieben oder irrtümlich eingetragen ist, so wird dies nicht ausgestrichen, sondern in Klammern eingeschlossen. Unterhalb des Postens aber wird zur Verbesserung des vorgefallenen Schreibfehlers oder Versehens ein Vermerk gemacht.

Diese Regel bezieht sich auf solche Versehen, welche den Sinn, die Angabe der Waren, der Preise und Summen ändern, nicht aber auf geringfügige Schreibfehler.

§ 613. Wenn Schreibfehler oder Versehen nicht sogleich bemerkt werden, so wird an dem Tage, an dem sie entdeckt werden, jedenfalls aber vor Abschluß der Bilanz im Memorial ein besonderer bezüglicher Posten gebucht, der auch in die übrigen Bücher übertragen wird.

Die Handeltreibenden der 2. u. 3. Klasse (Detailhändler und Kleinhändler), welche kein Memorial haben, machen einen Vermerk über das Versehen in irgend einem ihrer Bücher.

§ 628. Wenn Bücher eines zum Führen von Handelsbüchern Verpflichteten bei ihrer vom Gericht angeordneten Vorlegung: Verbesserungen, Radierungen, durchstrichene oder zwischengeschriebene Stellen aufweisen, überhaupt nicht vorschriftsmäßig geführt sind, so liefern sie für ihn keinen Beweis und es kann nach Art. 1174 des Strafgesetzbuches bei den Falliten als böswillige Bankrottierung geahndet werden.

Fehlerverbesserung vom steuertechnischen Standpunkte.

„Die Bilanzen und Jahresabschlüsse sind mehr als ein bloßes Beweismittel; sie sind Erkenntnisquelle, Ausgangspunkt, Anhalt für die Veranlagung, jedoch nicht unbedingte Norm. Eine materiell unrichtige Bilanz vermag daher die Veranlagungsbehörden nicht zu binden; denn die wirkliche Sachlage ist maßgebend, nicht eine davon abweichende buchmäßige Behandlung; ebenso ist es gleichgiltig, wie ein Vorfall gebucht wird; das Wesen der Sache steht auch hier über der einkleidenden Form. Berufung auf eine andere

möglich gewesene Buchung ist jedoch ausgeschlossen.

Auf der anderen Seite soll der Pflichtige mit der Behauptung, der bilanzmäßige Gewinn sei in Wahrheit z. B. wegen zu niedriger Abschreibungen, nicht vorhanden, nicht gehört werden; dagegen ist ihm die Verbesserung wirklicher Fehler gestattet. Die Bilanz des Einzelkaufmanns hat nicht, wie diejenige einer Aktiengesellschaft, die Vermutung der Richtigkeit für sich."

„Die kaufmännische Bilanz" von Regierungsrat Richard Maatz, Berlin 1902; Carl Heymanns Verlag.

Entsch. des kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtes Bd. I, Ste. 379; Bd. II, Ste. 41, 197, 224, 240 und 257; Bd. IV, Ste. 177 u. 235; Bd. V, Ste. 398 u. 403; Bd. VII, Ste. 359 u. 363 u. Bd. VIII, Ste. 201.

Feldbau-*Konto* (in der landwirtschaftlichen Buchführung auch Acker-Konto oder Ackerbau-Konto benannt) [s. „Ackerbau-Konto" Ste. 33].

Festgestellte *Bilanzen, Abänderung derselben* [s. „Abänderung festgestellter Bilanzen"].

Feststellung *der Bilanz* [s. „Bilanz"].

Feststellung *der Dividende* [s. „Dividende", „Kupons"].

Feststellung *der Forderungen im Falliment* [s. „Konkurs"].

Feststellung *der Gewinn- und Verlustrechnung* [s. „Gewinn- und Verlust-Konto"].

Feststellung *der Kursdifferenzen* [s. „Kursdifferenzen"].

Feststellung *der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung* [s. „Geordneter Zustand der Handelsbücher"].

Feststellung *der Steuerveranlagung* [s. „Steuerveranlagung"].

Feststellung *des Reingewinnes* [s. „Gewinn- und Verlust-Konto"].

Feststellung *des Wertes einer Bergwerks-Substanz in der Inventur* [s. „Abandon" Ste. 4, Nr. 4].

Feststellung *des Wertes ideeller Aktivposten* [s. „Ideelle Aktivposten"].

Feststellung *des Wertes in der Inventur* [s. „Bewertung der Vermögensstücke", ferner: „Inventur- und Bilanz-Vorschriften"].

Feststellung *in der kameralistischen Buchführung* [s. „Buchführungsmethoden"].

Feststellung *wegen einzelner Posten des Kontokorrents* [s. „Kontokorrent"].

Feuerschaden *vom steuertechnischen Standpunkte* [s. „Steuerveranlagung"].

Feuerungs-*Konto*, auch *Feuerungsmaterialien-Konto.*

Die Aufwendung von Feuerungsmaterialien wird in der Industriebuchhaltung auf einem besonderen Konto verrechnet, dessen Sollbeträge wie jene des Rohstoff-Kontos auf das Fabrikations-Konto übertragen oder auf die verschiedenen Fabrikations-Konten repartiert werden müssen.

Feuerversicherungs-*Beitrag vom steuertechnischen Standpunkte* [s. „Steuerveranlagung"].

Feuerversicherungs-*Buchführung* [s. „Versicherungs-Buchführung"].

Feuerversicherungs-*Prämien-Konto, Besteuerung desselben* [s. „Steuerveranlagung"].

Fiado *dar al* (span. Buchf.); Kreditieren.

Fictif *Actif* (franz. Buchf.) [s. „Actif fictif"].

Figliale (ital. Buchf.); Filialgeschäft.

Figures, *balance of* (engl. Buchf.); Saldo der Nummern im Kontokorrent.

Filiale-*Konto* [s. „Filialgeschäft"].

Filiale-*Investitions-Konto* [s. „Filialgeschäft"].

Filiale-*Kapital-Konto* [s. „Filialgeschäft"].

Filiale-*Kontokorrent-Konto* [s. „Filialgeschäft"].

Filialgeschäft, *Buchführung.*

Unternehmungen, welche Filialen besitzen, müssen eine zusammenfassende „Zentralbuchhaltung" und in jeder Filiale eine eigene „Filialbuchhaltung" führen. Steht eine Filiale in solchem Abhängigkeitsverhältnisse zum Hauptunternehmen, daß sie ihre Bestände ausschließlich von der Zentrale empfängt und ihre Einnahmen direkt an dieselbe abführt, so genügt für sie in der Regel eine Buchführung, wie sie für Detailgeschäfte eines en gros-Unternehmens üblich ist, also eine Kassa-Strazza [s. d.], eine Kunden-Strazza [s. d.] und ein bis zwei Hilfsbücher zur Darstellung des Verkehrs mit der Zentrale. Die Zentrale führt dann in ihrem Hauptbuche ein „Konto der Filiale" in derselben Weise, wie dies unter „Detailgeschäfts-Konto" dargestellt wurde.

In der Zentrale pflegt man für die Verrechnung mit der Filiale zwei Konten zu führen, ein Filiale-Konto (auch Filiale-(Investitions- oder) Kapital-Konto benannt) für das in der Filiale investierte Reinvermögen und dessen Erfolg, ferner ein Filiale-Kontokorrent-Konto für den laufenden Geschäftsverkehr.

Der Saldo des letzteren Kontos wird beim Abschlusse auf das Filiale-Konto übertragen, so daß letzteres Konto die gesamten Aufwendungen und Ergebnisse vereinigt und den Erfolg des Filialbetriebes ausweist.

Reisch u. Kreibig, Bilanz und Steuer, Wien 1900, Manz'scher Verlag, Ste. 114. S. auch Regierungsrath Prof. J. Scherber, Bilanzen, Ste. 53.

Final-*account* (engl. Buchf.); Schlußrechnung.

Final-*annual balance (-sheet)* (engl. Buchf.); Jahresschlußbilanz.

Final-*cuenta* (span. Buchf.); Schlußrechnung.

Final-*invoice* (engl. Buchf.); Schlußabrechnung.

Final-*liquidation* (engl. Buchf.); Abwicklung.

Final-*settlement* (engl. Buchf.); Abschluß-, Hauptrechnung.

Finanzkosten *bei Gründungen von Aktiengesellschaften* [s. „Gründungen" und „Gründungsaufwand"].

Finiquito (span. Buchf.); Abschlußrechnung.

Finnland. (Verordnung vom 3./3. 1868.)

Allgemeine Bestimmungen über die Buchführung.

§ 1. Beruft sich ein städtischer Kaufmann gegenüber einem Nichtkaufmanne auf sein Geschäftsbuch, um mit dessen Hilfe seine Ansprüche auf eine Geldforderung für gelieferte Waren zu erweisen, so liefert im Streitfalle das ordnungsgemäß geführte Geschäftsbuch gegenüber dem Geklagten einen unvollständigen Beweis, der durch den Eid ergänzt wird, falls nicht der Richter dahin beschließt, der Gegenpartei oder ihrem Buchhalter den Eid aufzuerlegen.

Finden sich in einem Geschäftsbuche Fehler vor, und zwar an jenen Stellen, auf welche sich der Streit bezieht, oder liegen sonst solche Umstände vor, daß das Buch dem Richter nicht beweisgeeignet erscheint, so kann er die Vorlage anderer Beweismittel anordnen.

Nur jenes Geschäftsbuch hat Anspruch auf volle Beweiskraft, welches mit Bindfaden durchzogen und von der zuständigen Behörde mit einem Visum versehen ist.

§ 2. Hat der Kaufmann nicht vor Ablauf des Jahres, das auf jenes folgt, in dem eine Ware auf Kredit geliefert wurde, dem Käufer die Rechnung zugesandt oder ihn im Säumigkeitsfalle geklagt, so verliert das Geschäftsbuch rücksichtlich dieser Post die im § 1 erwähnte Beweiskraft.

§ 5. Zwischen städtischen Kaufleuten gelten die ordnungsgemäß geführten Geschäftsbücher als Beweis für die unter einander geschlossenen Geschäfte, vorausgesetzt, daß kein Anlaß vorhanden ist, der den Wert der Geschäftsbücher einschränkt.

§ 6. Was im Vorstehenden angeordnet ist gilt nicht bloß bezüglich der Handelsleute im engeren Sinne, sondern auch bezüglich der Buchhändler, Apotheker, Fabrikanten oder anderer Rohmaterial produzierenden oder verarbeitenden Gewerbe und endlich auch des Bergbaues.

[Es gibt in der finnischen Gesetzgebung keine Anordnung darüber, wie Bücher geführt werden müssen und auch keine Bestimmung, welche Bücher der zur Buchführung verpflichtete Kaufmann zu führen hat.]

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

(Konkursgesetz v. 9./11. 1868.)

§ 109. Als Kaufmann oder sonst durch die Art seiner Tätigkeit zur Buchführung verpflichteter gilt, wer nach eingeholter Erlaubnis in der Stadt oder auf dem Lande mit in- oder ausländischen Waren oder mit Büchern, Wechseln oder endlich mit Geld Handel treibt; weiters wer Versicherungen gegen Feuer-, See- oder anderen Schaden übernimmt; wer ein Buchdruckerei- oder Apothekergewerbe ausübt, wer Bergbau, Fabrikation oder ein bürgerliches Gewerbe betreibt, das den Zweck verfolgt Getränke oder Lebensmittel zu erzeugen oder endlich, wer Gebäude oder Fabriken erbaut und letztere ausrüstet.

Die §§ 86 und 88 der finnischen Konkursordnung vom 9./11. 1868 bestimmen, in welchem Falle der Schuldner wegen Fahrlässigkeit und Leichtsinn bestraft wird und wann wegen Arglist oder Betrug.

Finto [s. „Konto finto“].

Firma-*Übernahme.*

Wer ein Handelsgeschäft käuflich erwirbt oder sonst durch Vertrag übernimmt und es unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten; insbesondere also für alle Geschäftsschulden des bisherigen Inhabers.

Neben ihm haftet aber auch der frühere Geschäftsinhaber den Gläubigern weiter, bis die Forderungen gegen ihn verjährt sind.

Ist ein Geschäft im Wege der Erbfolge in andere Hände übergegangen und wird es von dem oder den Erben fortgeführt, so haften die Erstern ebenfalls für die früheren Geschäftsschulden, wenn sie die alte Firma weiterführen und nicht Abweichendes im Handelsregister eingetragen ist. Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmannes ein, so daß nun eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft entsteht, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers.

Firmenrecht *als Aktivum in der Bilanz* [s. „Immaterielle Güter“].

Firms *(occasionally) doing business on j/a [joint account]* (engl. Buchf.); Gelegenheitsgesellschaft, Handelsgesellschaft zu einzelnen Geschäften [s. „Konto à Metà“].

Firms *of accountants.*

England.

The companies Act vom 8./8. 1900 VIII Titel „Audit“

...5. „Der Aufsichtsrat kann jede durch Zufall eintretende Vakanz in dem Revisorenamte ergänzen.

Während der Dauer einer solchen Vakanz dürfen der oder die etwa noch vorhandenen ständigen Revisoren ihre Amtsthätigkeit fortführen“.

Die ständigen Revisoren sollen ein Gegengewicht gegen die Allgewalt des Aufsichtsrates zum Schutze der Aktionäre bilden.

Die Stellen werden durch ein Mitglied der Firms of accountants besetzt [s. „Accountant Chartered-“].

Fischereibetrieb; gewerblicher Betrieb mit einfacher Buchführung.

Einkommen aus dem Fischereibetriebe:

Steuertechnischer Standpunkt.

Von dem Bruttoeinkommen kann nach den Steuergesetzen der meisten Staaten alles dasjenige in Abzug gebracht werden, was zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens notwendig und nützlich aufgewendet wurde, so z. B. Ausgaben zur Erwerbung des Veräußerungsgegenstandes, Miete, Heizung, Beleuchtung etc. [s. „Steuerveranlagung“].

Wo aber die veräußerten Waren nicht angeschafft sind, also bei ursprünglichem Erwerb von Bodenschätzen, tritt an die Stelle des Anschaffungspreises der Wert der Substanzverringerung als Abzugspost, also jener Betrag, um welchen sich durch Fischen der Wert der Fischteiche reduziert hat.

Fiskalische Verwaltung; *Rechnungsabschlüsse derselben.*

Deutsches Reich.

§ 42. „Unberührt bleibt bei einem Unternehmen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunal-Verbandes die Befugnis der Verwaltung, die Rechnungs-

abschlüsse in einer von den Vorschriften der für Kaufleute geltenden von §§ 39—41 abweichenden Weise vorzunehmen".

Unter „Rechnungsabschlüsse" sind sowohl Inventar wie Bilanz zu verstehen.

Indes ist eine strikte Durchführung dieser beiden Pflichtdokumente auf der Basis buchhaltungstechnischer Grundsätze, sowie dies in kaufmännischen Betrieben geschieht, weder formell (kontomäßig) noch auch materiell (Art der Bewertung) möglich. Die handelsgesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung von Vermögensübersichten und Bilanzen passen häufig gar nicht für Unternehmungen der bezeichneten Art wegen des Zusammenhangs ihrer Rechnungsführung mit der allgemeinen Staats- und Gemeinderechnung, und tatsächlich wird in den fraglichen Verwaltungen auch vielfach in anderer Weise verfahren.

Es erschien daher angezeigt, in dieser Beziehung einen ausdrücklichen Vorbehalt im Gesetz anzubringen, umsomehr, als auch die hier in Betracht kommenden Unternehmungen der Buchführungspflicht (§ 38 Abs. 1 und 2) unterliegen.

Es ist daher den zuständigen Organen überlassen worden, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen bei einer gewerblichen Unternehmung fraglicher Art die Rechnungsabschlüsse zu betätigen sind.

[Rud. Beigel, Straßburg, Das allg. deutsche Buchführungsrecht. Leipzig 1902. Dr. L. Huberti, Ste. 71.]

Fixtures (engl. Buchf.); Inventarstücke.

Floating capital (engl. Buchf.); Betriebskapital.

Folgen *mangelhafter Bücherführung* [s. „Mangelhafte Bücherführung"].

Foliierte *Verrechnung.* Jene Handelsbücher, in welchen eine kontoförmige Verrechnung stattfindet, bezeichnet man auch vielfach als „foliierte", „kontierte" oder „synchronistische Bücher".

Folio (engl. Buchf.); Blattseite.

Folio (franz. Buchf.); Blattseite.

Folio (holl. Buchf.); Blattseite.

Folio (span. Buchf.); Blattseite.

Foncier, *Crédit foncier* [s. „Hypothekenbanken"].

Fondaco (ital. Buchf.); Magazin, Lager.

Fondi (ital. Buchf.); Bestände, Kassa.

Fondo (ital. Buchf.); Fonds, Kapital.

Fondo (span. Buchf.); Fonds, Kapital

Fondo *di maneggio* (ital. Buchf.); Betriebskapital.

Fondo *di riserva* (ital. Buchf.); Reservefonds.

Fondo *social* (span. Buchf.); Gesellschaftskapital.

Fondo *sociale* (ital. Buchf.); Gesellschaftskapital.

Fondos *publicos* (span. Buchf.); Effekten.

Fonds (franz. Buchf.); Betrag, Fond, Geldmittel; Staatspapiere (z. B. Staatsfonds, Bezeichnung für Staatsanleihe).

Fonds (holl. Buchf.); Betrag, Fond, Geldmittel; Staatspapiere.

Fonds *d'amortissement* (franz. Buchf.); Abschreibungs- und Tilgungsfonds [s. a. „Abschreibung" Ste. 19).

Es giebt zwei Methoden, die Abnutzung in der Bilanz zum Ausdrucke zu bringen. Die erste besteht darin, daß die Aktivbestände im Werte reduziert werden, die zweite darin, daß in der Passiva der Bilanz ein Amortisationsfonds (Erneuerungsfonds) gebildet wird. Im *belgischen* Aktienentwurfe heißt es (Revue pratique VII p. 21): „Il y a deux manières de porter les amortissements dans le bilan: diminuer la valeur de l'actif ou inscrire un compte d'amortissement en passif."

Wenn eine Gesellschaft Abschreibungen auf alle einzelnen Anlageposten vornimmt und außerdem noch einen Fonds d'amortissement führt, so soll nach einer französischen Entscheidung die Vermutung dafür sprechen, daß dieser Fonds in Wahrheit ein Reservefonds [s. d.] sei. Trib. civ. de la Seine v. 20./12. 1894. (Annales de Dr. comm. IX p. 63.)

Eine solche Vermuthung ist aber nicht gerechtfertigt, da manche Gesellschaften auf die beweglichen Sachen Abschreibungen vornehmen und gegenüber den unbeweglichen Sachen einen Erneuerungsfonds bilden.

Dr. Veit Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Berlin, J. Guttentags Verlag, Ste. 133 und 134.

Fonds *de circulation* (franz. Buchf.); Betriebskapital.

Fonds *de prévision* (franz. Buchf.); Reservebaufonds [s. d.].

Fonds *de prévoyance* (franz. Buchf.); auch *réserves facultatives* benannt [s. a. „Reservefonds"].

Fonds *de réserve* (franz. Buchf.); gesetzlicher Reservefonds [s. „Reservefonds"].

Fonds *de roulement* (franz. Buchf.); Betriebsfonds.

Fonds *publics* (franz. Buchf.); Effekten, Staatspapiere.

Fonds *social* (franz. Buchf.); Aktien- oder Gesellschaftskapital.

For *account* (engl. Buchf.); auf oder für Rechnung.

For *as received account* [s. „Account" Ste. 31].

Förderbuch *im Bergbaubetriebe*; ein Hilfsbuch, aus dem die Mengen, welche in bestimmten Perioden gefördert wurden, zu ersehen sind, mit näheren Angaben über die Zechen oder Grubenfelder sowie über die Bergmannschaft, welche die Förderung bewerkstelligt hat.

Förderung *im Bergbaubetrieb* [s. „Abbau-Konto"].

Forderungen, *Allgemeiner Begriff.*

Unter Forderung versteht man das Recht über eine Person auf Vornahme einer Leistung. Dem Rechte des Gläubigers auf Erfüllung steht gleichzeitig die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung gegenüber.

Einteilung der Forderungsrechte.

Die in der Aktiva der Bilanz vorkommenden Forderungen teilt man ein in:

a) unverbriefte Forderungen (offene Buchforderungen),

b) verbriefte Forderungen (Wechsel, Anweisungen, Checks, Akkreditive, Sparkassenbücher u. ähnl.).

Forderungen, *Abschreibungen vom Betrage derselben* [s. „Abschreibungen"].

Forderungen, *Abtretung derselben* [s. „Abtretung"].

Forderungen *bei Aufnahme der Inventur.*

Sichere Forderungen sind zum vollen Werte aufzunehmen.

Eine Diskontierung derselben findet im Warengeschäfte in der Regel nicht statt. Forderungen in fremder Währung werden nach dem Wechselkurs umgerechnet. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Deutsches Reich.

§ 40 des H.-G.-B. [s. a. „Abschreibung von Forderungsrechten“, S. 23].

Argentinien.

Código de comercio v. 5./10. 1889, Art. 48, Abs. 2.

Bosnien.

Handelsges. v. 1./1. 1883, § 30, Abs. 2.

Italien.

Handelsges. v. 3./10. 1882, Art. 22.

Japan.

Handelsges. v. 1./6. 1899, Art. 32.

Österreich.

Handelsges. v. 17./12. 1862, Art. 31, Abs. 2.

Schweiz.

Obligationenrecht, Art. 656, Ste. 175.

Ungarn.

Handelsges. v. 19./5. 1875, § 20, Abs. 2.

Vereinigte Staaten.

Banken müssen ihre Forderungen, die 6 Monate nach deren Fälligkeit nicht eingegangen sind, abschreiben.

Steuertechnischer Standpunkt.

Bei den laufenden Forderungen wird, je länger sie nach Fälligkeit unberichtigt bleiben, desto zweifelhafter ihr endlicher Eingang, desto mehr büßen sie aber auch an Wertschätzung ein.

Diese zweifelhaften Forderungen hebt §. 40 des n. H.-G.-B. neben den „sämtlichen Vermögensgegenständen“ noch besonders hervor; zweifelhaft (dubios) sind sie, wenn ihr rechtlicher Bestand ganz oder zum Teil bestritten ist.

Nach Analogie der Entscheidung des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtes, Bd. XII, Ste. 371 und 387, entscheiden die Steuerbehörden über diese Frage des bürgerlichen Rechtes.

Zweifelhaft sind die Forderungen weiters, wenn sonst Bedenken bestehen, ob oder wie weit sie eingehen werden. Weil nun andererseits nur der erzielte Preis für Waren und Leistungen einnahmebildend und daher steuerbar ist und nicht der weggefallene, so sind solche verlorene Forderungen als uneinbringlich von den Aktiven abzusetzen, vorausgesetzt natürlich, daß sie bisher in letzteren geführt wurden.

Es sind aber auch Verluste aus früheren als den drei Durchschnittsjahren [s. „Steuerveranlagung“] abzugsfähig.

Die kaufm. Bilanz vom Regierungsrath Richard Maatz, Berlin 1902, Carl Heymanns Verlag.

Entsch. des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtes, Bd. III, Ste. 85.

[Darüber, wann eine Forderung als verloren anzusehen ist, s. a. Entsch. des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtes, Bd. V, Ste. 215.]

Forderungen *im Konkurse* [s. „Konkurs“].

Forderungsrechte Bonitierung von Forderungen bei Aufnahme der Inventur; [s. „Abschreibung von Forderungsrechten“ Ste. 23].

Foreign-*account* (engl. Buchf.); fremde, dritte Rechnung.

Foreign *bills* (engl. Buchf.); Devisen.

Form *a balance* (engl. Buchf.); eine Bilanz errichten, aufmachen, aufstellen.

Formations-*Konto* [s. „Akkumulatoren-Fabrikation“].

Formelle *Ordnungsmäßigkeit der Buchführung deren Prüfung* [s. „Abschluß der Bücher“, S. 14 und „Geordneter Zustand der Handelsbücher“].

Formen *der Buchführung* [s. a. „Arten der Buchführung“ u. „Buchführungs-Methoden“].

Die in den letzten Jahrzehnten von ihren Verfassern als „neue Systeme“ bezeichneten Methoden sind kritisch betrachtet, bloß Veränderungen und Umgestaltungen des Systems der doppelten oder der Grundprinzipien der einfachen Buchführung.

F. Hügli, Staatsbuchhalter zu Bern*) zählt in seiner berühmten Schrift: „Die Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen“, Bern, Verlag K. J. Wyss, 15 Formen und Methoden der Doppelbuchhaltung auf. (Die wichtigsten derselben sind in diesem Lexikon unter den Titeln der betreffenden Methoden erbracht.)

S. a. Rudolf Schiller: Kritische Bemerkungen über einige Abschlußmethoden und Buchhaltungs-Systeme; 28. Jahresbericht der Wiener Handels-Akademie.

Formerei-*Materialien- und Geräte-Konto im Eisengießereibetriebe.*

Als Ausgabe erscheinen auf diesem Konto die Beträge für die Anschaffung von Formsand, Lehm, Pferdedünger, Graphit, Holzkohlenstaub, Siebe, Pinsel, Kernnägel, Formenstifte u. s. w.

Der Wert der wirklich verbrauchten Materialien und Geräte wird dieser Rechnung gut- und der Gießerei-Betriebsrechnung zur Last geschrieben.

Hält man nicht sehr großen Vorrat der einzelnen Materialien, so kann man der Einfachheit halber dieselben Beträge, welche für den Einkauf entfielen, auch ohne Weiteres der Gießerei-Betriebsrechnung zuschreiben.

Geh. Bergrath A. Ledebur, Handbuch der Eisen- und Stahlgießerei; Leipzig 1902, Bernh. F. Voigt.

Forstbetriebs-*Konto.*

Dieses Konto stellt das Ergebnis der Bewirtschaftung eigener Waldungen dar.

Es wird belastet für die auf die Holzgewinnung aufgelaufenen Auslagen, als Löhne der Holzknechte und Hilfsarbeiter, Kosten der Fuhrwerke, der Anlage von Fahrwegen u. s. w., geteilt in:

a) Aufwand bei regelmäßiger Abstockung,

b) Aufwand bei Durchforstungen, Aufarbeitung von Wind- und Schneebrüchen, für Kulturkosten, Aufsichtslöhne, für den Stockzins zu Gunsten des Waldbesitz-Kontos, insbesondere zu Gunsten der durch regelrechtes Holzschlagen entwerteten Parzellen.

Der Stockzins richtet sich nach dem Buchwerte des Waldbesitzes, und beträgt etwa 20% aufwärts des Ertrages für das gewonnene Nutzholz. Kreditiert wird das Forstbetriebs-Konto für das gewonnene Holz zum Schätzwerte, beziehungsweise zum Marktpreise, für den Erlös für Streu, Reisig, Baumrinde u. s. w.

Der Ertrag aus der regelrechten Abstockung geht zu Gunsten des Gewinn- und Verlust-Kontos. Die Kosten der Neuaufforstung abgestockter oder brachgelegener Teilstrecken gehen ganz, allenfalls teilweise zu Lasten des Waldbesitz-Kontos.

[s. a. „Domänen-Buchführung“ Ste. 164].

*) Hügli, der im März 1902 verstarb, hat sich durch seine zahlreichen Werke über Buchführung, insbesondere durch die von ihm erdachte Methode „Konstante Buchführung“ hervorragende Verdienste um die Fachliteratur erworben [s. „Zeitschrift für Buchhaltung“ von Prof. Hans Belohlawek, XI. Jahrgang (1902) Nr. 5]; er war bis kurz vor seinem Tode Mitarbeiter an diesem „Buchhaltungs-Lexikon“.

Dozent Alois Walnk, beeideter Sachverständiger der Buchhaltung, Leoben, Leitfaden der montanistischen Buchführung Ste. 118; Ludwig Nüßler, Leoben.

Fortführung *des Verlustes auf Gewinn- und Verlust-Konto* (vom steuertechnischen Standpunkte) [s. „Steuerveranlagung"].

Forward *to carry — the balance* (engl. Buchf.); den Saldo übertragen.

Forwarders *account* (engl. Buchf.); Speditionsrechnung.

Frachten-Buch *im Speditionsgeschäfte.*

Ein geeignetes Grund- und zugleich Kontrollbuch für die Frachtenverrechnung ist natürlich im Speditionsgeschäfte unerläßlich.

Bei der oft ziemlich komplizierten Verrechnung von Frachten, Assekuranzgebuhren, Vorschüssen etc. sowohl mit den Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften und Assekuranzen, als anderseits auch mit den Parteien, Versendern oder Empfängern empfiehlt sich die Anlage eines Kontrollbuches.

Im hier erbrachten Beispiele wird der Verkehr an einem Elbumschlagplatz dargestellt und zwar der Exportverkehr. (Für den Importverkehr führt die Speditionsunternehmung ein Grund- zugleich Kontrollbuch, welches dieselbe Einrichtung besitzt.)

Beispiel:

Die Zuckerfabrik Lützen, G. m. b. H., in Lützen versenden 500 Sack Rohzucker und die Papier- und Pappenfabrik Trebantz-Treben 71 Pack Packpapier und 40 Rollen Druckpapier.

Die Waren gehen in Bahnfracht von Lützen bezw. Trebantz—Treben nach dem Elbumschlagplatz und werden von der Speditionsunternehmung übernommen und im Kahn 45 des Deutschen Lloyd, Hamburg, Steuermann Julius Thieme, nach Hamburg befördert.

Die Speditionsunternehmung belastet für Übernahmsfracht, Assekuranz etc. im ersteren Falle den Empfänger Rich. Lindemann & Co., Magdeburg, weil derselbe ab Eisenbahnwagen Lützen zu übernehmen hat, im zweiten Falle die Papier- und Pappenfabrik, weil die Empfänger ab Elbumschlagplatz abzunehmen haben.

Die Transportunternehmungen sind für die Frachtsätze zu erkennen und zwar:

Deutscher Lloyd (für die Kahnfracht vom Umschlagplatz bis Hamburg); die Eisenbahnen (auf „Bahnfrachten-Konto"), die Assekuranz-Gesellschaft (auf „Transport-Assekuranz-Konto"). Für die Ausfuhrvergütung ist die kgl. Güterabfertigungsstelle (Zoll-Expositur) am Umschlagsplatze zu belasten und die Papierfabrik für die Bonifikation zu erkennen.

[S. hierzu Formular auf Seiten 200 und 201.]

Aus dem Frachten-Buche werden unter Kontrolle durch die Belege die Memorial- oder Journalsätze gebildet.

Zu kreditieren:

Bahnfrachten-Konto		Mk. 252.—
Deutscher Lloyd . .	Mk. 126.—	
	„ 130.90	„ 256.90
Transport-Assekuranz-Konto . .		„ 15.40
Papier- u. Pappenfabrik Trebanz-Trebern		„ 13.—
		Mk. 537.30

Zu belasten:

Rich. Lindenau & Co., Magdeburg	Mk. 460.40
Papier- u. Pappenfabrik Trebanz-Trebern	„ 193.70
Kgl. Güterabfertigung, hier . .	„ 13.—
	Mk. 667.10

Memorial- oder Journalsatz.

(Derselbe wird natürlich nicht rücksichtlich jeder Sendung gebildet, sondern wöchentlich oder monatlich.)

1. Folgende an Speditionskonto		
Rich. Lindenau & Co., Magdeburg . .	Mk. 460.40	
Papier- u. Pappenfabrik Trebanz-Trebern	„ 193.70	
Kgl. Güterabfertigung, hier . . .	„ 13.—	Mk. 667.10
2. Speditionskonto an Folgende:		
an Bahnfrachten-Konto . . .		Mk. 252.—
„ Deutscher Lloyd		„ 256.90
„ Transport-Assekuranz-Konto		„ 15.40
„ Papier- und Pappenfabrik Trebanz-Trebern		„ 13.—
		Mk. 537.30

Die Differenz auf Speditionskonto ergibt den Gewinn der Speditionsunternehmung.

Frachtenskontren [s. „Barfrachtenskontri im Speditionsgeschäfte"].

Frachtführer. *Buchführung desselben.*

Gesetzliche Vorschriften:

Der Frachtführer hat ein Journal (Register) zu führen.

Ägypten Art. 95 und 101.
Argentinien Art 164.
Belgien Art. 96.
Chile Art. 222 und 223.
Honduras Art. 221 und 222.
Nikaragua Art. 129.
Portugal Art. 368.
San Salvador Art. 198.
Spanien Art. 358.
Türkei Art. 56.
Uruguay Art. 164.
Venezuela Art. 19, 155 und 156.

Frachtführer, *Buchf. desselben in Frankreich* [s. „Frankreich"].

Frachtkosten-*Konto;* Konto über Einnahmen oder Ausgaben an Frachtspesen [s. a. „Abandon" Ste. 2].

Frachtkosten-*Konto im Eisenbahn- und See-Transportgeschäfte.*

Konto über die Einnahme an Frachten gegen Begleichung der gesamten Kosten oder bloß zum Zwecke der Verrechnung aller Frachtkosten.

[Über den Entgang an Fracht in Schadenfällen: s. „Abandon; buchhalterische Behandlung des Abandons im Seefrachtgeschäfte" S. 2, s. a. „Freight".]

100 Export **Februar 19..** **Beispiel eines**

Position	Datum	Zeichen	Nummer	Kolli		Waren	Ladeschein-Gewicht (Kilogramm)	Hier ermitteltes Gewicht (Kilogramm)	Versender	Auslagen	M.	Pf.	M.	Pf.	Zu erkennen	Fol.
						Talfahrt Nr. 4 Kahn Nr. 45 des Deutschen Lloyd, Hamburg. Steuermann: Julius Thieme aus Lauenburg.										
1	Feb. 12.	Z. L. Germany	4	500	Sack	Rohzucker	50400		Zuckerfabrik Lützen, G. m. b. H. Lützen.	Bahnfracht bis hier à 50 Pf. per 100 *kg* . . .			252	—	Bahnfrachten-Konto	
			eingetroff. mit	Wagg. 16175 / „ 10280		Hannover; 9325 / Essen; 4521	K. S. St. Erfurt.									
										Flußfracht bis Hamburg à 25 Pf. per 100 *kg* . . .			126	—	Deutscher Lloyd	
2	„ 16.	S. P.	5601/49	49	Pack	Packpapier	12160		Papier- und Pappenfabrik Trebanz-Treben	Fracht bis hier franko . . .			—	—		
		W. B.	5330/51	22	„					Flußfracht bis Hamburg v. 22925 *kg* à 50 Pf. pr. 100 *kg*	114	70				
		C. R.	7235/74	40	Rollen	Druckpapier	10765			Lieferungsgebühr i. Hamburg v. 10765 *kg* à 15 Pf. pr. 100 *kg*	16	20	130	90	Deutscher Lloyd	
			eingetroff.	Wagg. 18750 / „ 7053		Bromberg und Breslau.										
										Flußversicherung Mk. 8200·— ¼% ÷ 25%			15	40	Transport-Assekuranz-Konto	
										Ausfuhrvergütung 10765 *kg* à 12 Pf. pr. 100 *kg*			13	—	Papier- u. Pappenfabrik Trebanz-Treben	

Frachten-Skontro.

Februar 19..

101

Export

Datum	Bestimmungsort	Empfänger	Art der Beförderung	Bemerkungen	Abrechnung	M.	Pf.	M.	Pf.	Zu belasten	Fol.
Feb. 21	Hamburg	Karl Fuhrmann, Hamburg 500 Sack, Btto. 50400 *kg*, Ntto. 50002·65 *kg*, für Rich. Lindemann & Co., Magdeburg Zur alleinigen Verfügung der Deutschen Bank, Mageburg	frei Seeschiffseite Hamburg		Übernahme ab Eisenbahnwagen Lützen bis frei an Seeschiffseite Hamburg à 90 Pf. per 100 *kg*	453	60				
					Abschreibegebühr	5	—				
					Porti, Konossement	1	80	460	40	Rich. Lindemann & Co., Magdeburg Va. 20/2	
„ 20.	Hamburg	Kornelius Walther & Co., Hamburg S. P. 5601/49 49 Sack } 12160 *kg* V. B. 5330/51 22 „	frei Hamburg-Zollstadt Assekur. M. 3200.		Übernahme ab Eisenbahnwagen hier, bis frei Elbschiff Hamburg, 22925 *kg* à 70 Pf. per 100 *kg*	160	60				
„ 20.	Hamburg	Friedrich Bauermeister, Hamburg C. R. 7235/74 40 Rollen 10765 *kg* Zur Verfügung: William Johnasson & Co., Ltd., Sheffield.	frei Hamburg-Freihafen Seeschiffseite Assekur. M. 5000.		Lieferung an Seeschiffseite in Hamburg, 10755 *kg* à 15 Pf. per 100 *kg*	16	20				
					Flußversicherung Mk. 8200·— $^1/_4\%$ ÷ 25%	15	40				
					Porti, Konossementstempel . .	1	50	193	70	Papier- u. Pappenf. Trebanz-Treben Va. 20/2	
					Ausfuhrvergütung 10765 *kg* à 12 Pf. per 100 *kg*			13	—	Kgl. Güterabfertigung, hier	

Frachtkosten-*Konto im Fluß- und Seefrachtgeschäfte.* Konto für eingenommene und bezahlte Frachtgebühren.

Frachtkosten, *steuertechnische Behandlung* [s. „Steuerveranlagung"].

Frachtrestenbuch *im Eisenbahnverkehre,* auch Restenkontobuch genannt. In dieses Hilfsbuch werden die in den Rollkonten angesetzen Beträge, sowie die auf den Frachtbriefen verrechneten Beträge, welche auf den Gütern hatten, deren Annahme verweigert ist, eingetragen.

Frachtstundungs-Buch. Ein Rechnungsbuch im deutschen Eisenbahnverkehre [s. „Kreditkontobuch", „Frankaturbuch"].

Frais (franz. Buchf.); Spesen, Unkosten.

Frankaturbuch *im Eisenbahnverkehre.* Ein Rechnungsbuch des deutschen Eisenbahnverkehrs. Dasselbe wird bei der Güterexpedition geführt.

In dasselbe werden die Frankaturbeträge für Frankosendungen verzeichnet.

Die bar erhobenen Frankaturen werden täglich in das Kassabuch, die kreditierten in das Kreditkontobuch (Frachtstundungsbuch) übertragen.

Frankreich. (Code de commerce.) Handelsgesetzbuch v. 1./1. 1808. Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Art. 8. Jeder Kaufmann ist verpflichtet ein Journalbuch (Tagebuch) zu führen, welches Tag für Tag seine Forderungen und Schulden, seine Handelsgeschäfte, seine Abmachungen, Akzepte oder Giroverbindlichkeiten von Papieren und überhaupt alles, was er in irgend einer Form erhält oder ausgibt, ersehen läßt und welches Monat für Monat auch die für den Privatbedarf verwendeten Summen angibt, unabhängig von den sonst im Handel gebräuchlichen, jedoch nicht absolut erforderlichen Büchern.

Er ist auch verpflichtet alle Briefe, welche er empfängt, zu sammeln und zu ordnen, ebenso jene, welche er absendet, in ein Buch (Register) zu kopieren.*)

Art. 9. Der Kaufmann ist verpflichtet jährlich eine Inventur seiner beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke, seiner Aktiva und Passiva anzufertigen, mit eigener Unterschrift zu versehen und diese Zusammenstellung in ein Buch einzutragen.

[Vorschriften über die Wertbestimmung bei Aufnahme der Inventur bestehen nicht.]

Art. 10. Das Journal sowie auch das Inventarbuch müssen parafiert und einmal jährlich mit einem Visum versehen werden [s. Art. 11].

Das Briefkopierbuch ist diesen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Sämtliche Bücher müssen in der Reihenfolge des Datums geführt werden und dürfen weder Zwischenräume noch Lücken enthalten, noch am Buchrande Zuschreibungen aufweisen.

*) Speziallektüre hierüber: „L'article 8 et les affaires dans leurs exigences en matière de comptabilité" par J. Claudel. Paris, Guillaumin 1890.

Art. 11. Die Bücher, deren Führung in den Artikeln 8 und 9 vorgeschrieben ist, müssen entweder von einem Handelsrichter oder vom Bürgermeister oder dessen Beigeordneten in deutlicher Form kostenfrei foliiert, parafiert und visiert werden.

Diese Bücher müssen durch 10 Jahre aufbewahrt werden.

[Bezüglich der Beweiskraft der Bücher s. a. unter „Beweiskraft der Handelsbücher" Ste. 112 die dort zitierten Artikel Cod. civ. 1329 und 1330.]

Art. 12. Ordnungsgemäß geführte Handelsbücher können seitens des Richters zur Beweisführung in Handelssachen zwischen Kaufleuten zugelassen werden.

Art. 13. Die Bücher, zu deren Führung die Handelsleute verpflichtet sind und bei welchen obige Vorschriften nicht beachtet wurden, können vor Gericht als Beweismittel weder vorgelegt werden noch zu einem solchen sich qualifizieren, unbeschadet der in dem Abschnitte über Konkurs und Fallimente getroffenen Bestimmungen.

Art. 14. Die Mitteilung der Bücher und Inventarien kann vom Gericht nur in Erbschafts- oder Gütergemeinschaftsangelegenheiten, Gesellschaftsteilungssachen und bei Fallimenten angeordnet werden.

Art. 15. Im Laufe eines Rechtsstreites kann*) die Vorlegung der Bücher auch seitens des Richters von amtswegen angeordnet werden, um aus diesen das festzustellen, was sich auf diesen Streit bezieht.

Rücksichtlich der Buchführung der Kommanditgesellschaften auf Aktien.

(Gesetz v. 24./7. 1867.)

Art. 12. Mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung kann jeder Aktionär in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten in die Bilanz, Inventur und den Bericht des Aufsichtsrates Einsicht nehmen.

Rücksichtlich der Buchführung der Aktiengesellschaften.

Loi du 24. juillet 1867 Art. 34—36, und Novelle v. 1. Aug. 1893**).

[s. „Bilanz-Vorschriften" Ste. 124.]

Rücksichtlich der Buchführung im Seehandelsgeschäfte.

(Cod. com.; Buch II Titel IV.)

Art. 224. Der Kapitän ist gehalten ein Buch zu führen, welches vom Handelsrichter, beziehungsweise an Orten, wo sich ein Handelsgericht nicht befindet, vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter foliiert und parafiert sein muß.

Dieses Buch hat zu enthalten: Alle während der Reise gefaßten Beschlüsse, alle das Schiff betreffenden Einnahmen und Ausgaben; überhaupt alles, was Gegenstand der Rechnungslegung bildet.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Art. 439. Gleichzeitig mit der Fallimentserklärung muß die Bilanz vom Falliten überreicht werden; im Falle dies nicht geschehen

*) auch auf Antrag eines Nichtkaufmannes.

**) „Loi du 1er août 1893 portant modification de la loi du 24. juillet 1867."

kann, müssen die Gründe angegeben werden, welche Anlaß zur Verhinderung bildeten.

Die Fallitenbilanz muß enthalten: Die Aufzählung und Abschätzung aller beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke des Falliten, den Stand der Aktiva und Passiva, die Übersicht über Gewinne oder Verluste, sowie der Ausgaben. Sie muß vom Falliten verifiziert, datiert und unterschrieben werden.

Art. 586. Als einfacher Bankerott wird angesehen, wenn der Unternehmer keine Bücher geführt oder nicht ordnungsmäßig die Inventur aufgestellt hat oder wenn die Bilanz den Stand der Aktiva und Passiva nicht ordentlich ausweist, eine betrügerische Absicht aber nicht vorliegt.

Art. 591. Als betrügerischer Bankerott wird angesehen, wenn der Unternehmer die Bücher beseitigt, einen Teil seiner Aktiva weggeschafft oder das Vorhandensein derselben verheimlicht hat oder wenn der Unternehmer in seiner Bilanz Passiven aufgeführt hat, die nicht wirklich zu Recht bestehen.

Rücksichtlich der Buchführung der Wechsler.

Wechsler sind verpflichtet, ihr Einkaufs- und Verkaufsjournal („Register") in 2 Exemplaren zu führen. (Gesetz vom 15.—27. Mai 1871.)

Rücksichtlich der Buchführung der Transportunternehmer.

(Cod. com. Art. 102; Cod. civ. Art. 1785.)

Rücksichtlich des Kontrollbuches für den Bräuereibetrieb.

(Gesetz v. 28./4. 1816.)

Rücksichtlich der Buchführung der Zuckerfabriken.

(Gesetz v. 5./8. 1890.)

Rücksichtlich der Buchführung der Weinhändler.

(Gesetz v. 14./8. 1889, Art. 4.)

Rücksichtlich des Kontrollbuchs für Spielkartenfabrikanten.

Arrêté du Directoire exécutif (3 pluviôse an VI).

Rücksichtlich der Buchführung der Trödler.

(Loi relatif au commerce de brocanteûr v. 10./2. 1898.) [S. „Ankauf und Verkauf gebrauchter Gegenstände" Ste. 63.]

Rücksichtlich der Buchführung der Sparkassen.

(Dekret v. 15./4. 1852.)

Rücksichtlich der Buchführung der „Caisse des dépots et consignations".

(Ges. v. 28./4. 1816 (Art. 110) und Dekret v. 15./12. 1875.)

Rücksichtlich der Buchführung der öffentlichen Kassen und der Postsparkasse.

(Gesetz v. 31./8. 1881, Art. 57; Dekrete v. 31./5. 1862 und 1./5. 1867 (Abänderung des Dekrets v. 31./5. 1862); v. 6./9. 1876, 23./6. 1879 und 14./3. 1893.

Rücksichtlich der Sachverständigen-Gutachten bei Gericht.

Cod. civ. Art. 429:

Wenn die Parteien sich an die Schiedsgerichte in Handelssachen wenden, um diesen ihre Bücher oder Rechnungen wegen Qualitätsgutachten vorzulegen, werden von diesen ein bis drei Schiedsrichter bestimmt, welche ihr Sachverständigen-Gutachten abzugeben haben.

Wenn Schätzungen vorzunehmen sind, z. B. Inventurbewertungsgutachten, so werden stets 2 Sachverständige und ein Schiedsrichter ernannt.

[Sarrazin: Praktisches Gesetzbuch, der Schiedsrichter Paris, 1898, 8. Ausg., Ste. 25 u. ff.]

Das Gesetz vom 21./3. 1884 setzt fest, daß in allen Handelsstreitigkeiten Mitglieder der Berufsgenossenschaft der Revisoren als Schiedsrichter herangezogen werden können [s. „Arbitres rapporteurs comptables"; Ste. 77].

In Paris besteht beim Handelsgerichtshofe bereits seit einer längeren Reihe von Jahren eine Liste von Rechnungs-(Buch-)Sachverständigen, welche in Schiedsgerichtsprozessen vom Gerichte zur Abgabe von Gutachten herangezogen werden.

Nach dem Gesetze vom 21./3. 1884 über die Syndikats-Kammern kann das Gericht solche Gutachten auch diesen Kammern überlassen.

Es bestehen spezielle Syndikats-Kammern der Rechnungsbeamten, welche im Sinne des genannten Gesetzes um Gutachten seitens des Gerichtes angegangen werden.

Außer den Gutachten in schiedsrichterlichen Angelegenheiten kann auch noch Veranlassung bestehen zur Ernennung von Buchsachverständigen des Buch- und Rechnungswesens für Handelsgerichte, Friedensgerichte, Zivil- und Strafgerichte, sowie im Appellations- und Assissengerichtsverfahren.

Die Aufgabe dieses Sachverständigen ist keineswegs dieselbe, als die des Schiedsrichters.

Der Sachverständige ist nicht befugt sein Gutachten über die ganze Streitsache zu geben; er hat lediglich über die buchtechnische Angelegenheit, um welche es sich im Streite handelt, dem Richter Aufschluß zu erteilen.

In wesentlicher Unterscheidung von den schiedsrichterlichen Buchexperten sind die bei den genannten Gerichten zu Gutachten herangezogenen Sachverständigen verpflichtet, bevor sie ihre Arbeit übernehmen einen Eid zu leisten. Von der Eidesleistung können die Buchexperten befreit werden, wenn die Streitparteien sich dahin einigen, daß davon Umgang genommen wird. Früher existierten in Frankreich bei Gericht bloß ständig vereidigte Buchexperten. Die Institution der ständig verpflichteten Gerichtsrevisoren ist dort aufgehoben worden. Die Gerichtshöfe können vollständig frei in ihrer Wahl und auch auf Grund von Vorschlägen der Parteien Sachverständige bestimmen. (Art. 302 bis 323 der französ. Zivilprozeßordnung.)

Rücksichtlich der Buchführung der Wechselagenten und Mäkler.

Cod. com. Art. 84.

Die Wechselagenten und die Mäkler sind gehalten, ein in den im Art. 11 vorgeschriebenen Formen angelegtes Buch zu führen.

Sie sind gehalten, in dieses Buch Tag für Tag und in der Reihenfolge des Datums ohne Durchstreichungen, Zwischenlinien, Umstellungen und ohne Abkürzungen alle Bedingungen der von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe, Versicherungen, Negoziationen und der sonstigen durch sie geschlossenen Geschäfte einzutragen.

Die Wechselagenten sind weiters verpflichtet als Kaufleute nach Art 8 und 9 des Cod. com. je ein „Livre journal“, „livre de copies de lettres“ und ein „livre des inventaires“ zu führen.

Spezielle Bestimmungen betreffend die Buchführung der Wechselagenten: Dekr. v. 7./10. 1890; Art. 30 des Gesetzes v. 28./4. 1893 und das Dekr. v. 20./5. 1893.

[s. „Agenten“.] Cod. du 15. juin 1872 und Arrêté du 27. pr. an X Art. 11 Ste. 145.

Das Register, welches der Wechselagent auf Grund des Dekrets v. 20./5. 1893 zu führen hat, enthält folgende Rubriken:

Register der Wechselagenten und Makler.

(Nach den Bestimmungen des Cod. com. Art. 84 und des Dekrets v. 20./5. 1893.)

Répertoire (Modèle A); Article 2 du décret											
Numéro d'ordre	Date de l'opération	Nom du donneur d'ordre	Nature de l'opération ¹)	Échéance	Nature des titres	Nombre ou montant des titres	Taux de l'opération	Valeur des titres	Valeur des titres, réduction faite du non libéré	Nom ou de l'agent de change, ou du mandataire ou substitué; ou de la personne qui a fait la contre-partie de l'opération	Montant du droit
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

¹) Achat au comptant, ou vente au comptant, ou achat à terme ferme, ou vente à terme ferme, ou achat à prime, ou vente à prime, ou report, ou achat compensation, ou vente compensation.

Extrait (Modèle B); Articles 5 et 7 du décret							
Numéro du répertoire	Date de l'opération	Nature de l'opération ¹)	Échéance	Montant de l'opération ²)	Désignation ³) ou de l'agent de change ou de la personne qui a fait la contre-partie de l'opération	Numéros du répertoire des opérations compensées	Montant du droit
1	2	3	4	5	6	7	8

¹) Opération au comptant, ou opération à terme, ou prime abandonné, ou report ou compensation.
²) Valeur des titres, déduction faite du non libéré, ou valeur des primes abandonnées.
³) Avec numéros de bordereau ou de répertoire.

Nach dem Reglement der Syndikatskammer der Wechselagenten zu Paris v. 28./10 1859, Art. 8, müssen die Hauptgehülfen desselben ein Handbuch („Carnet“) führen, aus dem täglich die Übertragungen in das Tagebuch des Agenten [s. oben] stattfinden.

Arrête du 27. prairial an X art. 11 Ste. 145.

Rücksichtlich der Buchführung der Warenmakler.

[s. a. Ste. 153].

Die „Courtiers de commerce“ teilen sich in 4 Kategorien:

1. Courtier de marchandises;
2. Courtier d'assurances maritimes et fluviales;
3. Courtier interprète et conducteur de navires und
4. Courtier de transports par terre et par mer.

(Cod. com. 78—82; Gesetz vom 18./7. 1866 und Dekret v. 7./10. 1890.)

Die Warenmakler sind zur Buchführung als Kaufleute verpflichtet (Cod. com. 8—15); ferner zur Führung eines Tagebuchs wie die Wechselmakler (Cod. com. 84). Für ihre Berufstätigkeit gelten auch die Bestimmungen des Cod. civ. 1785.

Rücksichtlich der Buchführung der Weinmakler.

Cod. com. Art. 18—82; Dekret der Munizipalität, Paris v. 15./12. 1813, betr. die Weinmäkler; Cod. civ. 1785 [s. Ste. 153.]

Rücksichtlich der Buchführung der Versicherungsmakler.

(Cod. com. Art. 78—82; Cod. civ. Art. 1785.)

Rücksichtlich der Buchführung der Makler für Land- und Wasser-Transporte.

(Cod. com. Art. 78—82 und 10; Cod. civ. Art. 1785 [s. a. Ste. 153].

Die Listen der Sachverständigen, welche bei den Gerichten aufliegen, enthalten also nicht die Namen der Personen, aus welchen die Gerichte oder die Parteien die Experten wählen müssen, sondern bloß die Namen derjenigen, welche das Gericht regelmäßig zu Gutachten heranzieht.

[In Paris erliegt eine Liste von Bücherexperten bei dem Zivilgerichte der Seine und eine Liste beim Appellationshofe von Paris.

Diese Listen werden durch eine spezielle Kommission von Richtern der ersten Instanz oder Appellationsrichtern ohne vorheriges Ansuchen des Bewerbers angelegt uud es werden bloß Persönlichkeiten ausgewählt, welche durch ihre Fachstudien, ihren Titel und ihre sonstige soziale Stellung Gewähr dafür bieten, daß sie die Agenden eines Bücherexperten in geeigneter Weise durchzuführen imstande sind.]

Rücksichtlich der Zession von Forderungen.

Cod. civ. Art. 1699 [„Abtretung einer Forderung“ s. Ste. 29].

Rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Buchhalters.

Cod. civ. Art. 1779:

Buchhalter oder Rechnungsbeamter ist, wer gegen Entgelt für Rechnung eines anderen die Einnahmen und Ausgaben sowie die sonstigen Umsätze der geschäftlichen Unternehmung desselben in Handelsbücher nach den Usanzen der Buchführung einträgt.

Der Kontrakt, welcher den Buchhalter einerseits und den Unternehmer andererseits bindet, ist ein Dienstkontrakt und auf Grund desselben ist der Buchhalter ein Beamter.

Die juristische Bezeichnung „Employé“ hat viele Konsequenzen im Gefolge.

Der Buchhalter leistet Dienste von intellektuellem Charakter und arbeitet dabei lediglich an dem administrativen Teil der Unternehmung mit.

Dadurch unterscheidet er sich als Employé vom Werkführer oder von dem industriellen Disponenten.

Über die Aufgaben des Rechnungsbeamten („Buchhalter“) bestimmt Art. 1728 der französ. Zivilprozeßordnung:

Der Rechnungsbeamte muß seine Dienste nach Maßgabe der Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Kontraktes leisten.

Im Allgemeinen pflegen die Parteien nicht ausdrücklich alle Dienste herzuzählen, zu welchen der Buchhalter verpflichtet wird; sie beschränken sich der Tätigkeit desselben allgemeine Namen zu geben.

Die Funktion des Buchhalters ist durch das Gewohnheitsrecht geregelt. Wenn also der Prinzipal vom Rechnungsbeamten andere Dienstleistungen verlangt als usanzgemäß von ihm verlangt werden dürfen, wenn er z. B. ihn auffordert für Rechnung des Hauses zu reisen, als Agent Kunden zu besuchen und ihnen Anträge zu stellen, so kann der dazu beauftragte Rechnungsbeamte dieser Aufforderung berechtigt die Weigerung entgegenstellen, ohne daß jener Nachteil für ihn erwächst, welcher bei Weigerung der Dienstleistung den Angestellten trifft.

Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Stellung des Buchhalters.

Rechte und Pflichten des Buchhalters.

Cour de Besançon 28. décembre 1880: (Recueil général des lois et des arrêts fondé par J. B. Sirey 1882, II, Ste. 60.)

Cour de cassation, 29. décembre 1880: (J. B. Sirey 1881, I, Ste. 68.)

Cour de Paris, 7. mars 1835: J. B. Sirey 1835, II, Ste. 235.)

Cour de Lyon, 30. mai 1838: (J. B. Sirey 1838, II, Ste. 426.)

Cour de Rouen, 12. décembre 1881: (J. B. Sirey 1882, II, Ste. 227.)

Cour de cassation, 24. avril 1863: (Recueil de J. Pataille, 1863 p. 356.)

Cour de cassation, 10. janvier 1862: (Recueil de J. Pataille, 1862 p. 222.)

Cour de Metz, 23. juillet 1856.

Cour de cassation, 11. mai 1858: (J. Pataille, Annales de la propriéte industrielle artistique et litteraire 1858 p. 232.)

Cour de Paris, 23. juin 1882.

Cour de Toulouse, 22. noût 1882: (J. B. Sirey, Recueil général des lois et des arrêts).

Tribunal de commerce de la Seine, 23. janvier 1857; Cour de Paris 26. août 1864. (Recuel de J. Pataille 1864 p. 415.)

Pflichten des Prinzipals.

Cour de cassation, 10. avril 1860: (M. M. Dalloz, Recueil périodique de Jurisprudence 1860, I, p. 166.)

Cour de cassation, 29. mai 1878: (M. M. Dalloz; Recueil périodique de Jurisprudence, 1879. I, p. 21.)

Cour de Paris, 4 mars 1899: („Le Droit“, N°. du 20. juin 1893.)

Cour de Limoges, 20. juin 1893: (Gazette du Palais; N°. du 4. juillet 1893.)

Cour de Grenoble, 29. novembre 1861: (J. B. Sirey; Recueil général des lois et des arrêts.)

Cour de Nancy, 29. juin 1895: (J. B. Sirey; Recueil 1896, II, p. 207.)

Im Konkursfalle.

Tribunal de la Seine, 28. juin 1893: (Journal des Prud' hommes, 1893 p. 270.)

Cour de cassation, 29. novembre 1865: J. B. Sirey; Recueil 1866 I p. 21.)

Cour d' Amiens 3. août 1881: (J. B. Sirey, Recneil 1882, II, p. 130.)

Zahlreiche weitere Entscheidungen in dem unten genannten Werke von Louis Rachou.

Spezielle Gesetze betr. die Stellung des Buchhalters und sein Verhältnis zum Prinzipal.

Loi du 25. mai 1838.
Loi du 5. juillet 1844.
Loi du 22. février 1851.
Loi du 29. juillet 1881.
Loi du 4. mars 1889.
Loi du 12. janvier 1895.
(Le code des comptables par Louis Rachou, Paris V. Giard & E. Briére 1899.)

Französische *Buchführungs-Methode* [s. a. „Buchführung in Frankreich“ und „Bankbuchhaltung“].

Die französische Buchführung benützt zur ersten Eintragung Spezial-Journale (nicht zu verwechseln mit dem in Deutschland als Journal bezeichneten Mensual): ein Kassa-Journal, ein Einkaufs-Journal, Verkaufs-Journal, Aktiv-Wechsel-Journal, Passiv-Wechsel-Journal, Magazins- oder Warenjournal etc. [s. „Journal“].

Angelegenheiten, für welche kein besonderes Journal eingerichtet ist, werden gleich

in das Hauptjournal (journal général) [s. d.] eingetragen [s. „Bankbuchhaltung" Ste. 101]. In dieses werden natürlich auch kollektiv die Resultate der Eintragungen aus den Spezialjournalen übertragen. Hierauf erfolgt die Übertragung in das Hauptbuch „Grand-livre général" [s. d].

Litteratur:

Deutsch-französische Buchführung nach der doppelten Methode für den Waren-, Bank- und Seehandels-Verkehr von W. Schulten, Braunschweig 1879; Wissmann's Verlag ebendort. La tenue des livres en partie simple; 1882. La tenue des livres en partie simple adaptée au commerce de marchandises, aux affaires de banque et au commerce maritime von W. Schulten, Braunschweig 1879; Wissmanns Verlag.

Frau; Vermögensrechte [s. „Eheliches Güterrecht"].

Freight (engl. Buchf.); mit dem Ausdrucke „freight" (Fracht) bezeichnet man die Vergütung für den Transport von Waren zur See.

In gewöhnlichen Fällen hat der Frachtführer keine Forderung an den Absender solange er nicht den Vertrag vollständig ausgeführt hat.

Nimmt der Konsignatar die Ware in einem Zwischenhafen in Empfang, so hat der Frachtführer Anspruch auf den Lohn pro rata der Gesammtstrecke.

Der Absender wird daher dem Frachtführer für die aufgelaufene Fracht zu kreditieren und dies, wenn inzwischen Bilanz gemacht wird, transitorisch durchzuführen haben.

Freight-*account* (engl. Buchf.); Frachten-Konto.

Freight, *dead-* (dead freight) nennt man die Fracht, die der Mieter eines Schiffes (Charterer) dem Eigentümer für den Teil des Schiffsraumes, den er aus Mangel an Gütern nicht benutzen kann, bezahlen muß.

Bisweilen wird direkt freight-account belastet und der Frachtführer oder Rheder erkannt; bisweilen wird aber ein spezielles Konto gebildet: „dead freight-account" dieses belastet und das Konto des Rheders erkannt.

Freikuxberechtigte *Mitglieder der Gewerkschaft, Besteuerung des Kuxeinkommens* [s. „Steuerveranlagung"].

Freiwillige *Amortisation* [s. „Amortisation"].

Freiwillige *Reservefonds* [s. „Reservefonds"].

Freiwillige *Reserven.* Im Gegensatze zu den statutarischen und den im Verwaltungswege eingeführten Reservefonds. Das Wesen der gesetzlichen Fonds de réserve in der französischen Praxis, welche unter dem Namen Fonds de prévoyance oder réserves complementaires zusammengefaßt werden und welche wir als „Freiwillige Reservefonds" im Gegensatze zu den Zwangsreservefonds bezeichnen können, ergibt sich aus der betreffenden Bestimmung des Statuts, beziehungsweise dem ihrer Errichtung zu Grunde liegenden Beschlusse.

Die Vorschrift des Aktienges. v. 1884 (jetzt des H.-G.-B.), wonach der Reservefonds nur zur Deckung einer Unterbilanz verwendet werden darf, führte natürlich zur Bildung von freiwilligen Reservefonds.

Man fühlt sich durch jene Vorschrift in der Bestimmung über Reservefonds außerordentlich beengt und sucht sich daher in der Verfügung über denjenigen Reservefond, zu dessen Rücklegung man gesetzlich nicht gezwungen war, die weitgehendste Freiheit zu sichern, insbesondere den Einsprüchen einzelner Aktionäre tunlichst zu begegnen. (Simon.)

Die üblichste Bezeichnung für diese Fonds ist Spezialreservefonds.

Es kommen aber auch mannigfache andere Bezeichnungen vor, wie: Besondere Reservefonds, Sonderrücklage, Zusätzliche Rücklagestellung, Angreifbare Reserven, Fakultativer Reservefonds, Statutgemäßer Reservefonds, Extrareservefonds.

Freiwillige *Zuwendungen, Spenden in steuertechnischer Hinsicht* [s. Steuerveranlagung"].

Fremde *Fonds* nennt man auch oftmals die in der Passiva der Bilanz aufgezählten Verpflichtungen an Fremde (Kreditoren; Tratten) gegenüber den eigenen Fonds (Kapital; Betriebsfonds).

Die fremden Fonds heißen auch unverantwortliche Kapitalien gegenüber den eigenen Fonds: verantwortliche Kapitalien.

[s. a. „Passif réel" und „Passif fictif"].

Fremde *Rechnung.* Geschäfte können sowohl für eigene, wie auch für fremde Rechnung gemacht werden.

Aus den für eigene Rechnung gemachten Geschäften (Propregeschäften) wird nur der Geschäftseigentümer oder Prinzipal gegenüber dritter Personen berechtigt oder verpflichtet.

Bei den für fremde Rechnung gemachten Geschäften handelt der Beauftragte (Kommissionär) im Auftrage und für Rechnung eines anderen (des Kommittenten), weshalb nur ersterer gegenüber dritter Personen berechtigt und verpflichtet wird [s. a. „Konto loro"].

Fremde *Wertpapiere* [s. „Bankdepotbuch"].

Fremden-*Buch;* Bezeichnung für das Debitorenbuch oder für das Kontokorrentbuch.

Fremdwechsel-*Konto* [s. „Devisen-Konto"].

fret (franz. Buchf.); Fracht.

Friseur-*Buchführung.* Friseure sind Gewerbetreibende, welche, — wenn überhaupt — eine ganz einfache gewerbliche Buchführung haben.

Führung *der Bücher;* [s. „Buchführungspflicht" Ste. 139—140 und „Bedeutung der Buchführung Ste. 106].

Führung (mangelhafte) *der Bücher*; [s. „Bedeutung der Buchführung" und „Geordneter Zustand der Buchführung"].

Fuhrwerks-*Konto.* Das Fuhrwerk-Konto wird belastet für den Anschaffungswert der eigenen Fuhrwerks-Objekte: Pferde, Wagen, Pferdegeschirre, Stalleinrichtungen etc.

Häufig begegnet man auch getrennten Konten, wie z. B.

Pferde-, Wagen- u. Pferdegeschirr-Konto.

Konto für unbewegliche Stalleinrichtungen,

Konto für kleine Stallutensilien.

Auf den beiden ersteren Konten werden Abschreibungen wie bei Gebäuden, Maschinen, Transmissionen vorgenommen.

Führt man als Erfolgs-Konto ein Stallspesen-Konto, so werden die Abschreibungen der beiden erstgenannten Konten diesem Konto belastet.

Auf dem Konto für kleine Stallutensilien, das selten höhere Ziffern aufweist, unterläßt man in der Regel die Abschreibung und überträgt den Endwert dieses Kontos direkt auf Stallspesen-Konto.

Dem letzteren werden auch Tierarzt-Rechnungen, laufende Reparaturen der Wagen, Pferdegeschirre und Auslagen für größere Stallutensilien belastet; ebenso Maut-Einstellungsspesen und der Lohn des Kutschers.

Die Futtervorrats-Beschaffungen laufen entweder zu Lasten des Pferdefutter-Kontos, welches auf Stallspesen-Konto übertragen wird, oder direkt zu Lasten dieses Kontos.

Das Stallspesen-Konto wird dagegen kreditiert für alle Leistungen der Gespanne. Man setzt für die Fuhre einen Einheitswert fest, als ob man mit einem fremden Fuhrwerk kartelliert hätte und entlastet für die Anzahl der Fuhren das Stallspesen-Konto; ebenso für verkauften Pferdemist und sonstigen kleinen Einnahmen.

Funds (engl. Buchf.); Gelder, Geld, Kapital.

Funds *disponable* (engl. Buchf.); verfügbares Geld.

Funds *embarked* oder *invested* (engl. Buchf.); arbeitendes Betriebskapital.

Funds *in cash* (engl. Buchf.); Kassenbestand.

Funds *invested* (engl. Buchf.); Anlagekapital.

Funds *to pay in funds* (engl. Buchf.); Kapital einschießen.

Funds *to receive funds* (engl. Buchf.); Rimessen erhalten.

Furnish *an account* (engl. Buchf.); Rechnung erteilen.

Furnish *invoice* (engl. Buchf.); Faktur aufstellen.

Fusion.

Unter Fusion versteht man die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften, welche gewöhnlich in der Weise durchgeführt wird, daß den Aktionären der fusionierten (aufgegangenen) Gesellschaft für ihre Aktien neue Aktien der fusionierenden (aufnehmenden) Gesellschaft gegeben werden.

Die Aktiven und Passiven der aufzulösenden Gesellschaft werden zumeist insgesamt von der fusionierenden Gesellschaft übernommen (Universal-Succession). Zu diesem Behufe findet auf Seite der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung statt.

Nicht mit voller Berechtigung spricht man auch dann von einer Fusion, wenn eine Aktiengesellschaft sämtliche Aktien einer anderen erwirbt und die nötigen Mittel hierzu durch Ausgabe einer neuen Emission eigener Aktien aufbringt.

In letzterem Falle behält jene Gesellschaft, deren Aktien gekauft wurden, ihre juristische Persönlichkeit und errichtet auch weiter ihre selbständige Bilanz.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Reich.

H.-G.-B. §§ 305 und 306.

Österreich.

H.-G.-B. Art. 215 und 247.

Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues v. 20./9. 1899 R.-G.-B. 175 § 39 Abs. 7

Der Hergang der Fusion ist (nach Staub) folgender:

1. Zunächst wird der Veräußerungsvertrag geschlossen,

2. dann müssen die beiden Gesellschaftsbeschlüsse gefaßt werden.

a) die übertragende Gesellschaft muß den Veräußerungsvertrag genehmigen;

b) die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft muß in Gemäßheit des Veräußerungs-Vertrages einen Kapitalserhöhungsbeschluß fassen;

c) der Beschluß der übertragenden Gesellschaft ist zur Eintragung anzumelden, jedoch nur dann, wenn er vor der Auflösung der Gesellschaft gefaßt wird;

d) der Beschluß der übernehmenden Gesellschaft dagegen muß jedenfalls zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden.

e) Bei der übernehmenden Gesellschaft muß auch die durchgeführte Kapitalserhöhung angemeldet werden.

3. Nach Schließung des Veräußerungsvertrages und der Fassung des Zustimmungsbeschlusses einerseits, sowie der Eintragung des Kapitalserhöhungsbeschlusses andererseits beginnt die Liquidation der übertragenden Gesellschaft in Gemäßheit des Veräußerungsvertrages (s. untenstehende Entscheidung).

Ist beschlossen worden die Liquidation wegfallen zu lassen, so daß die Fusion mit sofortiger Verschmelzung erfolgt, so muß die übertragende Gesellschaft den Wegfall der Liquidation durch Majoritätsbeschluß besonders genehmigen.

Deutsches Reich.

Die Zahl der Entscheidungen in Fusionsangelegenheiten ist sehr groß; ein reichliches Material für Interessenten erbringt mit eingehenden Besprechungen die „Zeitschrift für Aktiengesellschaften“ von Syndikus Josef Bauer, Leipzig, An der alten Elster 6. Wir begnügen uns hier mit der Vorführung eines Beispiels, aus welchem die Intention der Rechtsprechung bezüglich des Wesens des Fusionsvertrages sehr deutlich hervorgeht.

Entscheidung.

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft A hatte einstimmig beschlossen, ein Angebot der Aktiengesellschaft B anzunehmen, wonach das gesamte Etablissement der ersteren nebst allen Aktiven und Passiven und der Firma gegen Gewährung von 106 auf je 1000 M lautenden neu zu emittierenden Aktien der Aktiengesellschaft B auf letztere übergehen sollte.

In jener Generalversammlung war weiter noch beschlossen worden, 20 der zu empfangenden Aktien zur Ablösung der Rechte von Genußscheinbesitzern zu verwenden, auch die Gesellschaftsfirma in „Aktiengesellschaft vormals Bleicherei“ abzuändern, dieses jedoch erst vom Zeitpunkte der handelsregisterlichen Eintragung der übernehmenden Gesellschaft B als Inhaberin der auf sie übergegangenen bisherigen Firma der Gesellschaft A ab.

Auf Grund dieser Beschlüsse und unter Bezugnahme darauf, daß die Generalversammlung der Aktiengesellschaft B inzwischen die Erhöhung des Aktienkapitals beschlossen habe, dies auch im Handelsregister verlautbart worden sei, haben beide beteiligte Gesellschaften beantragt:

a) auf dem die überweisende Gesellschaft betreffenden Folium zu verlautbaren, daß die übernehmende Gesellschaft nunmehr Inhaberin der Firma der überweisenden Gesellschaft sei, und daß diese Firma statutengemäß durch die Vorstandsmitglieder der übernehmenden Gesellschaft gemeinsam gezeichnet werden.

b) für die überweisende Gesellschaft, vor der bewirkten Eintragung in: „Aktiengesellschaft vormals Bleicherei" ein neues Folium zu eröffnen und auf diesem aus dem die Gesellschaft seither betreffenden Folium zu verlautbaren, daß die Aktiengesellschaften durch ihre Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Das Oberlandesgericht Dresden ging bei seinem Beschlusse v. 21./7. 1879 (Ste. 875/VI) davon aus, daß der Beschluß der Aktiengesellschaft A, das gesamte Geschäftsunternehmen nebst allen Aktiven und Passiven auf die Aktiengesellschaft B zu übertragen, eine Auflösung der ersteren Gesellschaft und ihren Eintritt in den Liquidationszustand zur Folge habe. Die letztere Rechtsfolge habe nur im Falle einer wirklichen sogenannten Fusion oder bei der Verwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu unterbleiben.

Der Übergang des Unternehmens auf die übernehmende Gesellschaft könne aber erst nach Ablauf des sog. Sperrjahres in Vollzug gesetzt werden.

Denn der hier vorliegende Fall, daß die ganze Aktiv- und Passivmasse der Gesellschaft unrealisiert auf einen dritten übergeht, stehe einer Verteilung des Vermögens gleich.

Bis zum Ablauf des Sperrjahres sei auch der Übergang der Firma der übertragenden auf die übernehmende Gesellschaft ausgeschlossen.

Ein wirklicher Fusions-Vertrag liege nicht vor, weil über die Verteilung der als Gegenleistung zu empfangenden 106 Aktien, soweit diese nicht den Genußscheinbesitzern zu Gute kommen sollen, im Abkommen nichts vorgesehen sei. Dies sei aber unumgängliche Voraussetzung eines Fusions-Vertrages, da bei diesem für eine Liquidation der aufzulösenden Gesellschaft kein Raum bleibe.

[Justizrath Dr. Herm. Staub: Kommentar des R.-G.-B., 6. Aufl., Ste. 912; Dr. J. Fr. Behrend Lehrbuch des Handelsrechts Ste. 919; Vict. Ring, „Das Reichsges. betr. die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften", 2. Aufl., Ste. 660.]

Frankreich.

Gesetz über Gesellschaften v. 24./7. 1867 (Art. 19, 46 und 47).

Schweiz.

Obligationenrecht; Art. 669 und 627.

Italien.

Codice di com. v. 1882; Art. 193—196.

Großbritannien.

Compagnies Act 1867 30 und 31 Vict. Cap. 131.
„ „ 1879 42 „ 43 „ „ 76.

Vereinigte Staaten.

Statutargesetze; J. Stimson; American Statute Law; Vol. II §§ 8380, 8381 und 8734.

Future *delivery* (engl. Buchf.); spätere Lieferung.

G.

Galanteriewarenhandlungen, *Buchführung. Litteratur.*

Die gewerbliche Buchführung für eine Galanterie-, Kurz- und Spielwarenhandlung von H. Lie, Leipzig 1900, Seemann & Co.

Ganancias *y perdidas* (span. Buchf.); Gewinn und Verlust.

Garantie-Beiträge *an Unternehmungen aller Art; Steuerrechtliche Behandlung* [s. „Steuerveranlagung"].

Garantie-Beiträge *des Staates; Bücherliche Behandlung.*

Mit Rücksicht auf die Steuerveranlagung haben Eisenbahn - Aktiengesellschaften getrennte Konten für die rückzahlbaren Garantiebeiträge oder Staats-Vorschüsse einerseits und für die empfangenen, nicht rückzahlbaren Staatssubventionen andererseits zu errichten.

Nicht rückzahlbare Subventionen werden auf Gewinn- und Verlust-Konto Haben übertragen.

Garantiebeiträge dagegen erfordern eine spezifische Verbuchung.

Dieselbe wird in „Bilanz und Steuer" von Reisch und Kreibig (Wien, Verlag der Manz'schen Hof- und Universitäts-Buchhandlung) wie folgt dargestellt:

Eine solche Staatsgarantie kann sich entweder auf die Deckung von etwaigen Betriebs-Reinverlusten im allgemeinen, oder auf die Verzinsung und Rückzahlung der Prioritätschulden im besonderen, endlich auch auf die Aktiendividenden einer Eisenbahn-Unternehmung beziehen.

Sie besteht in der Regel darin, daß sich die garantierende Körperschaft verpflichtet, für den Fall, daß die eigenen Betriebserfolge der Unternehmung nicht ausreichen, oder die als Normale angenommene Dividende zu decken *(Österreich)*, das Fehlende leihweise zur Verfügung zu stellen.

Namentlich sind es die Staatsverwaltung und in neuerer Zeit auch die Landesverwaltungen, die auf diesem Wege die Herstellung und den ungestörten Fortbetrieb von Bahnen, bezw. Bahnlinien, die eine sofort eintretende Rentabilität nicht erwarten lassen, in verschiedener Weise fördern.

Buchhalterisch sind hinsichtlich der Staatsgarantie nachstehende Fälle wichtig:

1. Der Rechnungsabschluß einer Bahn mit Reinverlust und dessen Deckung durch den Staat.

2. Der Rechnungsabschluß einer Bahn mit Reingewinn, der jedoch vertragsmäßig seitens des Staates auf eine bestimmte Höhe ergänzt wird.

3. Die Rückerstattung von Garantiesummen an den Staat aus erzielten Überschüssen.

Garantieverpflichtungen. Garantieverpflichtungen aus Verträgen für die Haltbarkeit der von einer Unternehmung gelieferten Fabrikate brauchen so lange nicht buchhalterisch den Passiven einverleibt zu werden, als der Unternehmung aus dem Garantieversprechen noch keine Verbindlichkeiten erwachsen, beziehungsweise bekanntgegeben sind.

[„Inventur und Bilanz der Aktiengesellschaft“ von Syndikus Josef Bauer, Leipzig; an der alten Elster 6, Ste. 42.]

Gärtnerei-_Buchf._ Im Gärtnereigewerbe wird in der Regel die einfache Buchführung angewendet.

Litteratur.

Anleitung zur Geschäftskorrespondenz und Buchführung für Gärtner von M. Jubisch, III. Aufl. Leipzig 1897. H. Voigt.

Die Buchhaltung des Gärtners von E. Pfyffer v. Altishöfen. Berlin 1899. H. Friedrich.

Gasanlagen _der Fabriksunternehmungen._

Deutsches Reich.

Nach § 216 Ziff. 3 des H.-G.-B dürfen Anlagen und sonstige Gegenstände, die dauernd für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, zum Anschaffungs- und Herstellungspreise inventiert werden. Zu diesen gehören die Gas- und Elektrizitätsanlagen der Fabriken.

Gast- _und Schankwirtschaften; Buchführung_ [s. „Gastwirte-Buchführung“].

Gastwirte-_Buchführung._ Im Gastwirtegewerbe wird die einfache Buchführung angewendet. Über den Hotelbetrieb [s. u. „Hotelbuchführung“].

Deutsches Reich.

Nach § 1 des Handelsgesetzbuches sind Gastwirte allerdings kraft ihres Gewerbes Kaufleute, doch nur dann, wenn der Betrieb den handwerksmäßigen Rahmen überschreitet. Dies ist nur bei dem Hotelbetriebe [s. „Hotelbuchführung“] der Fall und deshalb lauten auch die Entscheidungen dahin, daß Gastwirte „Kaufleute minderen Rechts“ sind und sohin nicht die Verpflichtung haben, welche das Gesetz bezüglich der Buchführung den Kaufleuten auferlegt.

Entsch. des R.-O.-H.-G. X Ste. 242; XXIV. Ste. 270.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23./1. 1902, betr. die Verwendung des Gehilfenpersonales und die Aufschreibungen hierüber.

Österreich.

Der Ankauf von Bier seitens des Schankwirtes ist ein Handelsgeschäft (Entsch. v. 21./2. 1866); ebenso der Ankauf von Fleisch (Entsch. v. 4./1. 1884) [Adler und Clemens, Sammlung von Entscheidungen]; mit Rücksicht auf diese Geschäfte empfiehlt sich die Einrichtung einer gewerblichen Buchführung.

Litteratur.

Die moderne Hotel-Buchführung und die Buchführung für Restaurants und Kaffees von M. C. Banzer. Frankfurt a. M. 1900. Gebr. Knauer.

Die Buchführung der Gastwirte, bearb. und herausgeg. vom Fachschriften-Verlag des internationalen Verbandes der Köche. Frankfurt a. M. 1900. C. Blažek.

Die gewerbliche Buchführung für Wirte von W. Hoffmeister. Leipzig 1900. Seemann & Co.

Die gastgewerbliche Buchführung und Verwaltung von G. Eiben. Kassel 1892. M. Brunnemann.

Die doppelte Hotelbuchführung der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung des Restaurateurgewerbes von C. Wunder. Zittau 1895. Pahl'sche Buchhandlung.

Gebäude. _Allgemeiner Begriff._

Unter Gebäude versteht man das zu einem Grundstück gehörige Bauwesen, also außer den eigentlichen Gebäuden auch die Schutzdächer, Schuppen, Einfriedungen u. s. w.

Die Gesamtheit jener Grundsätze, nach welchen vorzugehen ist um mit dem relativ geringsten Kostenaufwand, die den gegebenen örtlichen Verhältnissen am meisten entsprechende Bauart zu erzielen nennt man Bauökonomie. Die Baurechnung wird seitens der bauleitenden Organe aufgestellt und hat den Zweck die Leistungen der Akkordanten, Lieferanten etc. zu prüfen, um eine geeignete Rentabilitätskalkulation machen zu können.

Gebäude-_Konto._ Rechnung im Hauptbuche der doppelten Buchführung über die Gebäude zum Tax- oder Anschaffungswerte derselben unter jährlicher usanzemäßiger Abschreibung [s. a. „Abschreibung von Fabriksgebäuden“ Ste. 21 und „Hausadministration“].

Gebarungsausweise.

Den zu veröffentlichenden Vermögens- und Erfolgsbilanzen werden seitens mancher Korporationen insbes. seitens der Sparkassen und Erwerbs-Wirtschaftsgenossenschaften spezielle Nachweisungen über die Bewegungen in den einzelnen Betriebszweigen beigegeben.

Diese Nachweisungen werden aus der Betriebs- und Generalbuchhaltung durch zusammenstellende Auszüge hergestellt. [s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschafts-Buchführung“ Ste. 187].

Geben; _im Gegensatz zu empfangen._

Die gesamte kaufmännische Tätigkeit besteht im Kaufen und Verkaufen, sohin im Geben und Empfangen.

In der Ausübung dieser Tätigkeit entstehen Schuld- und Gläubigerverhältnisse [s. „Debet“].

Gebrauchsmuster. Immaterialgüter, wie Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzen und Firmenrechte dürfen zu keinem höheren Werte in die Inventur eingesetzt werden, als zum Anschaffungs- bez. Herstellungspreis.

Wurde für den Erwerb eines Gebrauchsmusters keine Ausgabe gemacht, dann ist dasselbe auch nicht in der Aktiva anzuführen.

Es geht also nicht an, ein Patent oder Gebrauchsmuster mit beliebigem Werte in die Inventur einzustellen.

Selbstverständlich sind alle Immaterialgüter so rasch als möglich abzuschreiben [s. „Geschäftsverwertung" und „Immaterialgüter"].

Gebühren-*Konto.* Rechnung über die an den Staat, das Land oder die Gemeinde entrichteten oder zu entrichtenden Gebühren.

Gefälschte *Bilanzen* [s. „Falsche Bilanzen"].

Gefangenen-Arbeitskassen-*Buchführung.*

Litteratur.

Die Buch- und Rechnungsführung bei den Gefangenen-Arbeitsverdienst-Kassen und Gefängnis-Ökonomie-Verwaltungen der preußischen Justizbehörden von J. Wollenzien; 2. Aufl. Berlin 1901. Siemenroth und Troschel.

Geflügelzüchterei-*Buchführung.* In Geflügelzüchtereien wird die einfache gewerbliche Buchführung angewendet.

Litteratur.

Buchführung für Geflügelbesitzer:

1. Einfache Buchführung für Geflügelbesitzer.
2. Ausführliche Buchführung für Geflügelzüchter.
3. Buchführung für Taubenzüchter nebst Tabellen von R. Specht. Zerbst 1898. E. Luppe.

Gegenbuch (auch Kontra-Buch); ein Buch, welches der Giro-Einleger als Bestätigung über sein Guthaben erhält.

Das Buch enthält die gleichen Posten, wie das Giro-Konto-Korrent, welches der Bankier bezüglich der Verrechnung mit seinen Kunden führt.

Gegenbuchungen. Unerlaubte Gegenbuchungen können unter Umständen für denjenigen, der für den Inhalt der Buchführung eines Handelsunternehmens zu haften hat, verhängnisvoll werden.

Unerlaubt ist eine Gegenbuchung, wenn mittelst derselben in der Absicht, den Status zu verbessern oder auch zu verschlechtern, eine Zu- oder Abschreibung bez. eine scheinbare Richtigstellung auf einem Bestandkonto vorgenommen wird, während in Wirklichkeit die Berichtigung nur Vorspiegelung ist und auf einer Fiktion beruht.

Die Bilanz soll die Wahrheit angeben und jede Gegenbuchung, welche dieser gleichmäßig vom Gesetze, wie von der Buchführungswissenschaft geforderten Notwendigkeit entgegensteht, ist unerlaubt und zwar schon deshalb, weil, wenn infolgedessen eine Aufbesserung der Bilanz zustande kommt, unter Umständen Gewinnanteile oder Dividenden zur Verteilung gelangen, die nur der unrichtigen Buchung oder Nachlässigkeit der Revisoren ihre Festsetzung verdanken.

Beabsichtigt aber die Gegenbuchung eine Verschlechterung der Bilanz, so werden den Aktionären ihre Einkünfte widerrechtlich vorenthalten.

[„Inventur und Bilanz" von Syndikus Josef Bauer, Leipzig, 1898, an der alten Elster.]

Gegenkonti.

In der doppelten Buchführung erfordert die Belastung auf einem Konto eine gleich große Kreditierung auf einem anderen, — auf dem „Gegenkonto".

Gegenstände, *die zum dauernden Geschäftsbetriebe gehören* [s. „Abschreibung" Ste. 18].

Gehalt-Konto; auch *Salär-Konto* benannt.

Verrechnung der an die Angestellten ausbezahlten Gehalte; das Konto wird zu Gunsten des Kassa-Kontos debitiert und schließlich mit Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen

In vielen Geschäftshäusern wird das Gehalt der Angestellten mit allen anderen Geschäftsunkosten auf ein allgemeines Handlungsunkosten-, Regie- oder Spesenkonto gebracht.

In anderen Unternehmungen ist es wieder Gepflogenheit die Salden der speziell errichteten Konten:

Bureau- und Magazinsmiete-Konto, Beheizungs-Konto, Beleuchtungs-Konto, Steuer-Konto, Gebühren-Konto, Kontorspesen-Konto beim Jahresschlusse auf ein allgemeines Spesen-Konto zu übertragen.

Geheimbuchhaltung. Durch eine geeignet eingerichtete Geheimbuchhaltung kann der Überblick des Personales über Betriebskapital und Gewinn, sowie über etwaige Einlagen oder Beteiligungen vollständig verhindert werden.

Das Betriebskapital besteht selten aus einer einzigen Barsumme. Sehr oft sind in demselben die Mitgift der Frau, Anteile einzelner Verwandten oder Kommanditisten, mitunter auch Darlehen enthalten. Sollen nun dem Personale diese Details geheim bleiben, so bucht man bloß die Gesamtsumme in die offenen Geschäftsbücher und führt die Teilung in einem unter Verschluß gehaltenen Geheimbuche durch.

Meist hat man schon vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes verschiedene Ankäufe gemacht.

Die mit der Organisation des Geschäftes verbundenen Auslagen, angeschaffte Einrichtungsstücke, Mobilien, Werkzeuge, Maschinen, mitunter auch Immobilien (Häuser, Grundstücke, eventuell durch darauf haftende Hypotheken belastet), figurieren in den Aktiven der Eröffnungs-Bilanz. Auch diese Details können verheimlicht bleiben, die Gesamtsumme allein kommt in die Aktiva der offenen Geschäftsbücher als „Privatkonto", oder „Geheimbuchkonto".

Man kann auch diese Aktiva von dem erstserwähnten Betriebskapital abziehen und nur den Rest in die dem Personale wegen des Gleichgewichtes der Rohbilanz bekannt zu gebenden Bilanzziffern einreihen, oder man kann auch die Summe des Betriebskapitales durch Hinzufügung fingierter Konti beliebig erhöhen, und so eine Ziffer für das Personal kumulieren, welche gar keine Anhaltspunkte zu Kombinationen mehr bietet, wenn man eben nur nicht unterläßt, all' die Details in dem Geheimbuche durchzuführen, respektive daselbst die Gegen- oder Rückbuchungen vorzunehmen. Das vom Personale geführte

„Privat-“ oder „Geheimbuch-Konto“ verrät demselben gar nichts, die Ziffer dient nur zur Aufstellung der Rohbilanz. Im Geheimbuche selbst führt der Geschäftsinhaber ein so wie in den offenen Büchern benanntes Gegenkonto, welches die gleichen Buchungen enthält, das ihm zugleich als Memorial dient und von welchem er die Verteilung in die übrigen Konti des Geheimbuches durchführt.

Kommt während des Jahres ein die Konten des Geheimbuches betreffender Geschäftsfall vor, dann bucht ihn das Personale pr. „Privatkonto“, der Chef im Geheimbuche jedoch auf dem für die Verrechnung dieses Gegenstandes maßgebenden Konto.

Ein Beispiel möge die Durchführung eines Geheimbuches klarlegen.

Rob. Kaufmann macht in seinem Fabriksunternehmen am 1./1. 19.. folgende Bilanz:

Aktiva			Passiva		
Kassa	5,000	—	Hypothekarschulden	20,000	—
Spareinlagen	15,000	—	Verwandten-Darlehen	10,000	—
Mobilien	1,000	—	Stiller Gesellschafter Otto Müller	10,000	—
Maschinen	8,000	—	Mitgift der Frau	20,000	—
Haus	40,000	—	Eigenes Kapital	20,000	—
Rohmaterialien	11,000	—			
	80,000	—		80,000	—

Er will dem Personale die Einzelheiten dieser Bilanz verheimlichen, selbst ein Geheimbuch führen und übergibt dem Buchhalter folgende Bilanz zur Eröffnung der Geschäftsbücher:

Aktiva			Passiva		
Kassa	5,000	—	Kapital-Konto	150,000	—
Spareinlagen	15,000	—			
Rohmaterial	11,000	—			
Privatschuldner	119,000	—			
	150,000	—		150,000	—

Er hat somit die Details der gesamten Passiva für das Geheimbuch vorbehalten mit 80,000.— und dazu fingiert hinzugefügt 70,000.—. Von den Aktiva behielt er fürs Geheimbuch 1000.—, 8000.—, 40,000.— = 49,000.—, fingierte dazu zur selbstverständlichen Ausgleichung der den Passiven hinzugefügten 70,000.— die gleiche Summe und gab an, daß diese zusammen mit 119,000.— als „Privatschuldner“ zu führen sind.

Der Buchhalter wurde instruiert, alle Buchungen während des Jahres, welche die Details der geheim zu behandelnden Konten betreffen, auf diesem Privatschuldnerkonto durchzuführen.

Der Chef selbst legt ein Geheimbuch an und bucht in demselben die verschwiegenen Details und zwar:

Mobilien-Konto

Soll			Haben		
An Bilanz-Konto	1.000	—			

Maschinen-Konto

An Bilanz-Konto	8.000	—			

Haus-Konto

An Bilanz-Konto	40.000	—			

Privatschuldner-Konto

An Bilanz-Konto	31.000	—			

Hypothekarschulden-Konto

			Per Bilanz-Konto	20.000	—

Verwandten-Darlehen-Konto

			Per Bilanz-Konto	10.000	—

Stiller Gesellschafter Otto Müller

			Per Bilanz-Konto	10.000	—

Mitgift der Frau

			Per Bilanz-Konto	20.000	—

Kapital-Konto

			Per Bilanz-Konto	20.000	—

Konto finto

An Bilanz-Konto	70.000	—	Per Bilanz-Konto	70.000	—

Durch das eingefügte, nun stornierte „Konto finto“ wurde dem Personale der Überblick über das wirkliche Kapital und dessen Details benommen und durch das „Privatschuldner-Konto“ als Repräsentant aller der nicht geheimen Buchhaltung belassenen Konten (Kassa, Spareinlagen und Rohmaterial), das Gleichgewicht im Geheimbuche selbst hergestellt.

Die künftigen Buchungen am „Privatschuldner-Konto“ der offenen Buchhaltung verteilt sich der Chef im Geheimbuche auf die betreffenden Konten dort und bucht stets das Privatschuldner-Konto als Gegenkonto.

Oder, er eröffnet das „Privatschuldner-Konto“ gar nicht, dann ergeben die Konten des Geheimbuches einen Sollsaldo von 31,000.—, welcher den der Buchhaltung zur Führung überlassenen Konten: Kassa 5000.—, Spareinlagen 15,000.— und Rohmaterial 11,000.— = 31,000.— entspricht. Der Saldo des im Geschäfte geführten Konto für Privatschuldner 119.000.— gegen das ebenfalls dort geführte Kapital-Konto 150,000.— ergibt auch die Summe von 31,000.—. So bilanziert sich immer das Geschäftsbuch mit dem Geheimbuche.

Das Geheimbuch kann weiters auch dazu benützt werden, daß das Personal über etwaige selten vorkommende Geschäfte, z. B. Effektenspekulation, Partizipations- (a metà) Geschäfte, über unseren Akzeptumlauf oder über unsere Bankverbindung, über empfangene oder gewährte Darlehen und die Ratenzahlungen darauf im Unklaren bleibt, ebenso wie wir durch dasselbe die Details irgend einer speziellen Verbindung mit einem Abnehmer oder Lieferanten, mit einem Agenten, Vermittler etc. oder auch einen erzielten größeren Losgewinn, sowie einen erlittenen größeren Verlust der Kenntnis des Personales vorenthalten können.

Auch die Einzelheiten der Regie, wie Zinsen, Haushaltungsspesen, Gehalte (eventuell auch nur einzelne Mehrgehalte an besonders verwendbare Angestellte), Tantièmen, Remunerationen, Provisionen, Immobilien-Erhaltung, Mobilien- und Maschinen-Abschreibung (Abnützung), Spesen etc. etc., die Details des Gewinn- und Verlust-Konto, wie der Bilanz, all' dies kann in ein in den Geschäftsbüchern zu führendes „Privat-“ oder „Geheimbuch-“ Konto zusammengezogen werden, während man Ausführliches und Übersichtliches darüber, also auch das eigentliche Resultat, im Geheimbuche führt.

Der Saldo des im Geschäfte geführten Konto muß dann natürlich immer dem Gesamtsaldo aller Konten des Geheimbuches gleich sein, er genügt dem Personale für die Rohbilanz, und es ist somit auf diese Weise möglich, eine geordnete doppelte Buchhaltung zu führen, ohne daß das Personal einen Überblick über Betriebskapital, als geheim erwünschte Details, oder Gewinne erlangen würde.

Das Gesetz fordert, daß unsere Bücher vollkommen klaren Aufschluß über alles, was das Geschäft betrifft, gewähren.

Daß dieser Gesamtüberblick nicht durch die vom Personale geführten Bücher allein möglich wird, ist kein Fehler. Die vom Geschäftsinhaber selbst geführte Geheimbuchführung bildet einen integrierenden Bestandteil der Gesamtbuchführung, sie liefert den klaren Kommentar der im „Privat-“ oder „Geheimbuch-“Konto enthaltenen summarischen Eintragungen.

Die Geschäftsbuchhaltung, welche dem Personale offen steht, und die Geheimbuchhaltung, in welche der Geschäftsinhaber allein Einsicht nimmt, beide vereint erst bilden die Gesamtbuchhaltung im Sinne des Gesetzes.

[Wilhelm Wertheimer, Handelsschul-Direktor und beeideter Buchsachverständiger der Gerichte in Prag.]

Litteratur.

Das Geheimbuch; F. Simon's, Kaufm. Universalbibliothek, 3. Bd., 4. Aufl., Berlin 1892. F. Simon.

Amerikanische Buchführung s. Geheimbuch; „Hilf Dir selbst“, Heft 5; Aachen, C. H. Georgi, 1898.

Neuer kaufmännischer Bücherabschluß s. Geheimbuch von H. Schmitz, 4. Auflage; Leipzig 1898, G. A. Glöckner.

Geheimnis [s. „Buchführung als Geschäftsgeheimnis“ Ste. 138].

Geldbuch [s. „Kassabuch“].

Gelderverwaltung *seitens des Vormundes für den Mündel.*

Deutsches Reich.

Bgl. G.-B. § 1802 [Inventarpflicht].

Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

§ 1806 [Anlegung des Geldes].

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

(Es ist dem Ermessen des Vormundes überlassen, in welchen von den zur Anlage von Mündelgeldern zugelassenen Werten (§ 1807 des bgl. G.-B.) er die Anlage machen will.

Es ist aber Sache des Vormundes den für die Vermögensverwaltung im allgemeinen Sinne zu haltenden Haushaltsplan aufzustellen.)

§ 1816 [Buchforderungen].

Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt das Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügen kann.

Genehmigung *einer Schuld und Annahme.* Eine Schuld kann von einem dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

Wie bei der Abtretung der Forderung eine Sondernachfolge in aktiver Richtung, so bei der Schuldübernahme nach der passiven Seite.

Wird die Schuldübernahme vor dem dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre

Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab.

Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt.

Deutsches Reich.
Bgl. G.-B. §§ 329, 414 und 415.

General-*balance (-sheet)*; General- oder Hauptbilanz [s. a. „Statement of accounts"].

Generalbilanz.

Bezeichnung für die im Sinne der Handelsgesetzgebung aufgestellte Bilanz, aus welcher sowohl der Vermögensstand als auch der Geschäftsertrag ersichtlich ist, die sohin in eine Vermögens- und eine Ertragsbilanz zerfällt.

In der Gesetzgebung einzelner Staaten ist neben der Feststellung der Inventurpflicht auch die Pflicht zur Errichtung einer „Generalbilanz" vorgesehen, so z. B.: *Chile*, Handelsgesetz v. 1/1. 1867 Art. 29: „Am Ende eines jeden Jahres muß der Kaufmann in dem „Buch der Bilanzen" unter seiner vollen Verantwortlichkeit die Generalbilanz aller seiner Geschäfte aufstellen. Die Generalbilanz muß auf das Ende des betreffenden Geschäftsjahres lauten."

Peru: Handelsgesetz v. 15./5. 1853, Art. 27. „Nach Aufnahme der Inventur hat jeder Kaufmann jährlich die Generalbilanz seines Geschäftsumsatzes, welche in dasselbe Buch eingetragen sein muß, aufzustellen.

Alle Inventarien und Generalbilanzen sind von allen bei der Anfertigung gegenwärtigen Interessenten des Etablissements zu unterzeichnen."

Die Bezeichnung „Generalbilanz" findet auch dahin Erklärung, daß sie bezüglich verzweigter Unternehmungen eine übersichtliche Zusammenstellung des gesamten Besitzes sowie des Totalerfolges darstellt.

Generalbuchhaltung *bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften.*

Bei zahlreichen Sparkassen, Kreditvereinen und ähnlichen Organisationen zerfällt das gesamte Rechnungswesen in zwei Hauptteile, in die umfangreiche spezialisierte Betriebsbuchhaltung nach vorwiegend kameralistischen Grundsätzen und in die zusammenfassende Generalbuchhaltung nach doppeltem Buchführungssystem.

[s. „Sparkassabuchführung" und „Zentralbuchhaltung".]

Reisch u. Kreibig: Bilanz u. Steuer, II., 246—253.

General-*expenses-account* (engl. Buchf.); Handlungsunkosten-Konto.

Generalhauptbuch [s. „Zentralhauptbuch"].

General-Konten *des reinen Vermögens*, [s. „Konten-Einteilung"].

General-Ledger (engl. Buchf.), General- oder Zentralhauptbuch insbesondere der Bankbuchhaltung, in welches aus den Journalen täglich oder wöchentlich eingetragen wird.

General legacies [s. „Abatement of debts and legacies"].

General-*settlement* (engl. Buchf.); General- oder Hauptabrechnung.

General-*statement of accounts* (engl. Buchf.); Hauptbilanz [s. „Statement of accounts"].

Generalversammlung.

Dieselbe beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Genossenschafts-*Buchführung* [s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" sowie speziell: „Darlehens-Kassenvereine", „Spar- und Vorschußvereine", „Konsumvereine", „Magazinsgenossenschaften", „Rohstoffvereine", „Produktivgenossenschaften", „Werkgenossenschaften" und „Wohnungsgenossenschaften"].

Genossenschafts-*Krankenkasse* [s. „Arbeiter-Krankenkasse"].

Eingerichtete Bücher für Innungs-Krankenkassen und Hilfskassen mit Rubrikenvordruck bei J. C. König & Ebhardt, Hannover, Form. Nr. 805/806.

Genossenschafts-*Revisor.*

Deutsches Reich.

§ 53. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen; [s. a. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Buchf."].

§ 54. Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen.

Der Verband ist dann in der Bestellung unbeschränkt. Ein staatliches Aufsichtsrecht über die Genossenschaften stände im Widerspruche mit der Tendenz des Gesetzes. Der Revisions-Verband kann sich nicht als eingetragene Genossenschaft konstituieren (§ 60 Ziffer 1). [Parisius u. Crüger, Das Reichsges. betreffend die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften Ste. 272.]

§ 55. Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer in § 1 (d. G.-G.) bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§ 57. Die Verleihung des Rechtes zur Bestellung eines Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrat, andernfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Genossen-Verzeichnis. Der Vorstand einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft hat ein Verzeichnis der Genossen zu führen.

Deutsches Reich. Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1./5. 1889; in der Fassung des nach Maßgabe des Art. 13 des E.-Ges. zum H.-G.-B. vom 10./5. 1897 festgestellten Textes § 30.

Österreich. (Genossenschafts-Register).

Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9./4. 1873 § 14.

Genußscheine. Als Genußscheine werden zwei Arten von Urkunden von streng verschiedenem juristischen Charakter bezeichnet. Sie sind entweder reine Gläubigerrechte oder Pertinentien.

Reine Gläubigerrechte sind die Genußscheine, welche an die Stelle amortisierter Aktien treten [Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen XXX Ste. 17], ferner die den Interessenten gewährten besonderen Vorzugsrechte, wenn dieselben nicht an die Aktien geknüpft waren, ferner Genußscheine, welche ausgegeben wurden, um flüssige Gelder zu erlangen, ohne Erhöhung des Grundkapitals.

Mit der Grundkapitalsziffer der Gesellschaft haben aber diese Genußscheine nichts zu tun.

Was sie verbriefen ist entweder von vornherein ein reines Gläubigerrecht gewesen, oder es ist an die Stelle eines untergehenden Aktienrechtes getreten.

Ein andere Art von Genußscheinen ist Zubehör des Aktienrechtes; Prioritätsaktien werden oft in der Weise geschaffen, daß den neuen Aktien besondere Anteile am Gewinne und am Liquidationserlös gewährt werden und diese besonderen Anteile werden durch Genußscheine besonders verbrieft.

In neuerer Zeit werden auch bei bestehenden Aktien für einen Teil der Ansprüche auf vermögensrechtliche Bezüge besondere Urkunden erteilt, welche ebenfalls Genußscheine genannt werden. Es wird z. B. bestimmt: Von dem Reingewinn werden fortan zunächst 5 % als ordentliche Dividende an die Inhaber der Dividendenscheine gezahlt, sodann 10 % an die Inhaber von Genußscheinen, welche jetzt ausgegeben werden bis zu 50 M. auf jeden Genußschein und der Rest wird wiederum als Dividende verteilt; von dem Liquidationserlöse wird zunächst der Nominalbetrag der Aktien, sodann bis 1000 M. an die Genußscheininhaber gezahlt, der Rest wiederum an die Aktionäre.

[Justizrat Dr. Hermann Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch; 7. Aufl., Berlin 1900. J. J. Heines Verlag. Ste. 549/50.]

Deutsches Reich.

H.-G.-B. §§ 179; 185 und 186.

Besondere Aktionärvorteile:

Zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteile sind Vorteile, welche einzelnen bestimmten Personen, die nebenher Aktionäre sein müssen, vor den übrigen Aktionären versprochen werden: Vorrechte vor den übrigen Aktionären.

Aus welchem Grunde die Vorteile gewährt werden? Etwa weil der Aktionär eine Einlage gemacht und in Aktien ein zu niedriges Entgelt empfangen, oder weil er Aufwendungen für die Gründung gemacht und dafür keine besondere Entschädigung empfangen hat.

In der Praxis kommen die besonderen Vorteile einzelner Aktionäre nicht allzuoft vor. Am häufigsten sind noch die Anrechte auf einen Teil des Reingewinns.

Ein Beispiel von einem solchen Anrecht aus der Praxis soll zur Veranschaulichung dienen:*)

Bei einer reinen Geldgründung wurden an zwei Gründer, die damit also auch Aktionäre waren, hundert Genußscheine gewährt. Scheine, auf die keine Leistungen zu machen waren, die also auch nicht bei Festsetzung des Grundkapitals berücksichtigt wurden.

Es wurde die Abrede getroffen, daß von dem jährlichen Reingewinn 5 % des Grundkapitals an die Aktionäre als Dividende, der Rest zu $17^1/_2$ Teilen an die Direktion und zu $2^1/_2$ Teilen an den Aufsichtsrat, zu 20 an die Inhaber der Genußscheine und zu 57 Teilen an die Aktionäre verteilt werden sollten, daß aber, nachdem die Zahlungen an die Inhaber der Genußscheine eine bestimmte Höhe erreicht hätten, dieselben aufhören und die Genußscheine zurückgegeben werden sollten. Eine solche Festsetzung ist statthaft und kann vom Gründungsrevisor nicht beanständet werden.

Der Revisor hat sich lediglich darauf zu beschränken, aus dem Statut festzustellen, ob besondere Vorteile gewährt sind und gegebenen Falls die in Verbindung damit stehenden Verträge zu prüfen. Eine Rechtfertigung von seiten der Gründer bedarf die Gewährung besonderer Vorteile — wie hier die Ausgabe der Genußscheine — nicht.

Frankreich.

[s. „Capital-actions amorti" Ste. 144.]

Österreich.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20./9. 1899 R.-G.-B. Nr. 175 § 33 Abs. 3; § 49 Abs. 6.

[s. „Capital-actions amorti" Ste. 144.]

Geordneter Zustand *der Handelsbücher.* Die Handelsgesetzgebung der einzelnen Staaten bestimmt das Minimum einer materiell-ordnungsmäßigen Buchführung und setzt Grundsätze für die formelle Ordnungsmäßigkeit fest.

Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches, sowie die von Österreich, Ungarn und der Schweiz beschränken sich in Bezug auf die Vorschriften über die materielle Ordnungsmäßigkeit auf die allgemeine Anordnung Bücher zu führen, aus denen der Gang der Geschäfte ersehen werden und der Stand des Vermögens ermittelt werden kann. [s. a. „Handelsbücher; Entscheidungen".]

Dagegen sind in der Handelsgesetzgebung der Staaten: Belgien Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland und Spanien sowie der überseeischen Staaten bestimmte Bücher vorgesehen, von deren richtiger und ordnungsmäßiger Führung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung abhängt.

In Betreff der formellen Ordnungsmäßigkeit [s. d.] bestehen in der Handelsgesetzgebung der meisten Staaten genauere Vorschriften. Die rigorosesten diesbezüglichen Bestimmungen enthält die Handelsgesetzgebung von Rußland (§ 610—613) [s. dort].

Geräte-*Konto.* Geräte ist eine in neuerer Zeit in der Buchführung häufig angewandte Bezeichnung für Geschäftseinrichtung. In der Fabrikation wird auch oftmals an Stelle der früheren Bezeichnung Utensilien das deutsche Wort Geräte für Gegenstände angewandt, welche wohl auch in der Erzeugung des Produktes mit tätig sind, jedoch nur nebensächlich und nicht durch so lange Zeit wie

*) Nach Dr. H. Sattler: Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften. Berlin. Franz Vahlen. Ste. 58.

z. B. die Betriebsmaschinen. Deshalb erfolgt auch auf Geräte — zu denen auch zumeist die Handwerkzeuge gezählt werden — eine ungleich größere Abschreibung als auf Objekte, welche durch lange Zeit der Erzeugung zu dienen haben. Als Beispiele führen wir an: die kleineren Handwerkzeuge: Bohrer, Feilen, Fraisen der Maschinen-Fabrikation; die Weberschützen, Leinenhelfen, Spulpfeifen, Treibpfeifen der Weberei und ähnliche kleinere Gegenstände, welche in der Fabrikation Verwendung finden.

Gerberei-*Buchführung.*

Im Gerbereibetriebe begegnet man zumeist der einfachen Buchführung.

In den eigentlichen Gerbereien findet ein Aufweichen der Felle, dann ein Enthaaren unter Anwendung von Kalk oder sonstiger Gerbemitteln statt.

In den Fellzurichtereien, die den Gerbereien vom gewerbegesetzlichen Standpunkte gleichgehalten sind, wird die Tierhaut durch Fett und Öl geschmeidig gemacht.

In den Lederfabriken wird die Gerberei in fabriksmäßigem Umfange betrieben als: Rot- oder Lohgerberei, Sämischgerberei und Mineralgerberei etc.

Man bedient sich dort zumeist der doppelten Buchführung und es werden die speziellen Produkte: Vache-, Riemen-, Ober-, Zeugleder, Pfundleder etc. häufig auf besonderen Konten verbucht.

[Deutsche Lederfabriks-Aktiengesellschaften: Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften, Leipzig 1901, Verlag der Börsen- und Finanzlitteratur, Ste. 1527 bis 1536.

Österr. Lederfabriks-Aktien-Gesellschaft „Compaß"; 1901 Wien, Ste. 837/38, 842 und 1448.]

Litteratur.

Gerberei-Buchführung von C. Spöhrer, Neudamm 1898. J. Neumann.

Aufgaben zur gewerblichen Buchführung von V. Lössl & J. Moller. 2. Heft „Gerberlehrgang", Wittenberg 1894. R. Herrosé.

Gericht; *Vorlegung der Bücher.*

Deutsches Reich.

§ 45. Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen. [Zivilprozeßordnung §§ 421, 422 und 427; Bgl. G.-B. § 810.] Werden in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt, so ist von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen.

Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung der ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen, kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

Argentinien. Art. 63—66.
Aegypten. Art. 17—19.
Belgien. Art. 20—24.
Bosnien. §§ 33—38.
Bolivia. Art. 46—52.
Brasilien. Art. 19—20.
Chile. Art. 42—43.
Costarica. Art. 43. Abs. 2.
Dänemark. Verordnung vom 1./6. 1832. § 8 und 9.
Frankreich. Art. 12—17.
Großbritannien. Companies Act 1876. Cap. 8.
Italien. Art. 28.
Japan. Art. 31—35
Kolumbia. Art. 44 und 45.
Mexiko. Art. 69, 86 und 87.
Niederlande. Art. 10—13.
Österreich. Art. 37—40.
Peru. Art. 45—47.
Portugal. Art. 44.
Rußland. Art. 617, 623, 625 und 627.
Schweden. Art. 12—25.
Schweiz. Art. 879.
Serbien. Art. 15, 18—21.
Spanien. Art. 46—49.
Ungarn. § 31—36.
Venezuela. Art. 38—44.

[s. a. „Edition" Ste. 171 und „Büchervorlage" Ste. 135].

Gerichts-*Buchführung.*

Litteratur.

Die gerichtliche Geldbuchführung von R. Kendler, Wien 1900. Manz'scher Verlag.

Geringstellung *des Nennwerts von Aktien.*

[„s. Abstempelung"].

Geschäfte, *abgeschlossene.*

Nur diese können Gegenstand der Buchführung sein [s. a. „Abgeschlossene Geschäfte" und „Abgeschlossene Lieferungsgeschäfte"]. In vielen Geschäften werden die Ereignisse nicht augenblicklich in das Kassabuch oder Memorial eingetragen, sondern zuerst in einem eigenen Hilfsbuche, — manchmal bloß mit Bleistift — notiert, um erst Abends oder zu einer Zeitperiode, wo der Geschäftsverkehr nicht mehr so groß ist, in das Kassabuch oder Memorial ordnungsgemäß verbucht zu werden.

Geschäftsbuch, eine besondere Bezeichnung des kaufmännischen Buches anstatt Handelsbuch. In einzelnen gewerblich-kaufmännischen Betrieben werden zur Kontrolle des Einkaufes oder Verkaufes oder der Erzeugung spezielle Bücher geführt, die von der Behörde besonders angeordnet sind.

Dieselben führen in den Gesetzen oder Verordnungen zumeist den Titel: Geschäftsbuch, da die Bezeichnung Handelsbuch für sie nicht geeignet wäre, z. B. Geschäftsbuch der Trödler Ste. 5, Geschäftsumsatzbuch der Rechtsanwälte Ste. 35, Geschäftsbuch der Agenten Ste. 40 u. s. w.

Geschäftseinrichtung [s. „Geräte-Konto"].

Geschäftserwerbungs-*Konto* [s. „Geschäftsverwertungs-Konto" u. „Immaterielle Güter"].

Geschäftsführer.

Der mit der Führung eines Geschäftes betraute Angestellte heißt Geschäftsführer. Eine besondere Stellung nehmen nach der Gesetzgebung des *Deutschen Reiches* die Geschäftsführer

bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein.

Ihre Verpflichtung zur Einreichung von Mitgliederlisten zu Gericht [§ 41], zur ordnungsmäßigen Buchführung und Aufstellung einer Bilanz [§§ 42 und 43] ist gesetzlich geregelt [s. a. „Gesellschaft mit beschränkter Haftung"; dort s. a. Entscheidungen, betreffend die Buchführungspflicht der Geschäftsführer].

Geschäftsjahr. Nach der Handelsgesetzgebung der meisten Staaten hat jedes „Geschäftsjahr" mit einer die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Periode zusammenfassenden Bilanz zu schließen.

Im *Deutschen Reiche* bestimmt das Handelsgesetzbuch im § 31 Abs. 2, daß der Kaufmann für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen habe.

Die Bestimmungen in den anderen Staaten sind unter „Abschluß der Bücher" Ste. 13 erbracht.

Das Geschäftsjahr muß nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfallen, sondern kann je nach der Branche nach Belieben gewählt werden, jedoch darf ein längerer Zeitraum als 12 Monate zwischen den Bilanzen nicht liegen.

Bei Aktiengesellschaften findet sich der Lauf des Geschäftsjahres fast immer in dem Statut festgelegt, so daß hier über dessen Dauer kein Zweifel bestehen kann, er fällt sehr häufig mit dem Zeitjahr (nicht Kalenderjahr) zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages ins Handelsregister und kann vermöge statutarischer Anordnung auch kürzer sein, als ein volles Zeitjahr.

Angenommen, die Aktiengesellschaft wurde am 1. April eingetragen, so umfaßt das Geschäftsjahr die Zeit vom 1. April bis 31. März.

Soll das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen, so bedarf es einer Statutenänderung und der Errichtung einer besonderen Bilanz (Zwischenbilanz) per 31. Dezember.

Im Gesellschaftsvertrage kann auch für die erste Hälfte des Geschäftsjahres die Aufstellung einer Semesterbilanz [s. d.] vorgesehen werden.

„Inventur und Bilanz" von Syndicus Josef Bauer, Leipzig 1898, Selbstverlag; an der alten Elster 6, Ste. 6 und 7.

Das Geschäftsjahr bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Dauer eines Kalenderjahres und beginnt regelmäßig mit dem Kalendertage, an welchem die Gesellschaft in das Register einzutragen ist; „doch steht der Gesellschaft frei, im Vertrage den Beginn des Geschäftsbetriebes oder später durch Beschluß das Geschäftsjahr zu verlegen, nur ist in diesen Fällen die Zeit von der Eintragung bis zum Beginn des Geschäftsbetriebes bezw. die Zeit vom Ende des früheren bis zum Beginn des neuen, verlegten Geschäftsjahres als besonderes Geschäftsjahr zu behandeln, wenn sie auch die Dauer eines Jahres nicht erreicht."

[Entsch. des Reichsger. in Strafs., IV., Ste. 592 u. II., Ste. 32.]

Geschäftsvermögen. Das zu dem Betriebe eines Unternehmens verwendete Kapital wird Betriebskapital, Handelsfonds oder Geschäftsvermögen genannt [s. „Kapital-Konto"].

Jeder Geschäftsvorfall, der sich während des Betriebes eines Unternehmens ereignet, bringt eine Veränderung des Geschäftsvermögens hervor, welche entweder nur dessen Form betrifft, oder auch Einfluß auf die Höhe desselben ausübt. Im letzteren Falle kann eine Vermehrung oder Verminderung des Geschäftsvermögens eintreten.

Prof. Rudolf Schiller, Lehrbuch der Buchhaltung, I. Teil, 4. Aufl., Wien und Leipzig 1900, A. Pichlers Witwe und Sohn; Ste. 18.

Geschäftsverwertung.

Als ein besonderes Aktivum erscheint bei einem aus anderer Hand übernommenen Betriebe das Geschäftsverwertungskonto, das den über die Summe der wirklichen Werte der Aktivgegenstände hinaus wegen besonderer Verhältnisse, z. B. Größe der Kundschaft, Monopolstellung, gezahlten Mehrpreis ausdrückt.

Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtes; Bd. II, Ste. 37; Bd. III, Ste. 309; Bd. IV, Ste. 242; Bd. V, Ste. 34; Bd. VIII, Ste. 73; Simon Bilanzen; Ste. 166. Maatz. Die kaufm. Bilanz; Ste. 186.

Firma, Kundschaft u. s. w. dürfen in erster Hand keine Bilanzposten bilden [s. a. „Gebrauchsmuster"].

Jäger gestattet dem Inhaber eines großen Geschäfts, im Wertansatz seines diesem dienenden Grundstücks auch der Kundschaft Rechnung zu tragen.

Jäger, Lucas Pacioli & Simon Stevin etc; Stuttgart 1876. A. Krämer, Ste. 174.

Geschäftsvorfälle, *Einteilung derselben.* Man kann rücksichtlich der Art der Gegenleistung alle Geschäftsvorfälle einteilen:

1. in Bargeschäfte,
   Geschäfte per Kasse; per kontant;
   Geschäfte gegen bar;
2. in Tauschgeschäfte und
3. in Zeitgeschäfte oder Kreditgeschäfte.

Gesellschaft *mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildet ein Zwischenglied zwischen einer offenen Handelsgesellschaft und einer Aktiengesellschaft.

Sie wird nach außen durch einen Geschäftsführer vertreten, der auch verpflichtet ist, für die ordnungsmäßige Buchführung zu sorgen [s. „Geschäftsführer"].

Reichsgesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung v. 21./4. 1892 in der auf Grund der durch Art. 13 des Einf.-Ges. zum H.-G.-B. v. 10./5. 1897 bekannt gemachten Fassung:

§ 41. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr, nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

„Durch den Gesellschafts-Vertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften im überseeischen Gebiete zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden."

„Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Frist bekannt zu machen.“

Die Bestimmungen im Absatz 1 über die Pflicht der Geschäftsführer zur Sorge für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft entspricht den analogen Vorschriften des Genossenschafts-Gesetzes.

Diese Vorschrift hat unzweifelhaft nicht die Bedeutung, daß die Geschäftsführer selbst die Bücher zu führen haben, wie denn auch ein Einzelkaufmann, oder die offene Handelsgesellschaft, oder Vorsteher von Aktiengesellschaften eine dahingehende Verpflichtung nicht haben.

Vielmehr haben die Geschäftsführer nur die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher vorhanden sind, und in ordnungsmäßiger Weise geführt werden.

Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. XVIII, Ste. 393; Bd. XVIII. Ste. 397/98; Urteil der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes v. 9./1. 1886; Entsch. in Strafsachen Bd. XIII, Ste. 236.

Es können mithin bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einer oder einige derselben, sowie auch ein Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder sonstiger Beamter mit der Führung der erforderlichen Bücher beauftragt werden.

Dagegen haben sämtliche Geschäftsführer, auch in solchen Fällen, die Verpflichtung der allgemeinen Kontrolle und Überwachung der Buchführung.

Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. XIII, Ste. 236, 237 und 238, auch Urteil des Reichsgerichtes v. 5./12. 1884; Entsch. in Zivils., Bd. XIII., Ste. 76.

Außer der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Buchführung liegt den Geschäftsführern auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ob.

Es findet die Strafvorschrift grundsätzlich auf alle Geschäftsführer ohne Rücksicht auf die getroffene Geschäftsverteilung Anwendung.

Urteil des Reichsgerichtes v. 9./1. 1886, und Entsch. in Strafsachen, Bd. XIII, Ste. 235.

Auf Stellvertreter von Geschäftsführern kann die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für die mangelhafte und unterlassene Buchführung nur insoweit ausgedehnt werden, als ihnen in der Zeit ihrer Tätigkeit als stellvertretende Geschäftsführer eine Pflichtverletzung zur Last fällt.

Urteil des Reichsgerichtes I. Strafsenat v. 9./3. 1885. Entsch. in Strafsachen, Bd. XII, Ste. 78.

„Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ vom Oberlandesgerichtsrat a. D. Th. Hergenhahn. Berlin 1892. Otto Liebmann. Ste. 93 und 94.

In Betreff der Aufstellung der Bilanz s. „Bilanzvorschriften“, Ste. 122: *d*) Reichsgesetz, betreffend die Ges. mit beschränkter Haftung (neue Fassung): § 42; Weiters s. a. „Gewinn- und Verlustrechnung“, u. „Nachschüsse“.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§§ 80 und 81.

Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein, als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen.

Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Vierteile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Wie das Stammkapital und die Einlage der neuen Gesellschaft zu bilden sind, stellen Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger in ihrem Werke „Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, (Berlin 1901, J. Guttentags Verlagsbuchhandlung) in mehreren Beispielen (Ste. 297—301) dar, von welchen hier eins erbracht werden soll.

Beispiel:

Grundkapital der Aktiengesellschaft 100.000 Mark; 100 Aktien à 1000 M.

Die Gesellschaft hat zwei Reserve- und Erneuerungsfonds angesammelt, auch von den Aktivposten starke Abschreibungen vorgenommen, aber sie hat große Verluste gehabt.

Ihre letzte Bilanz auf Grund des Bücherabschlusses lautete:

a) Bilanz der Aktiengesellschaft
(auf Grund des Bücherabschlusses).

Aktiva				Passiva			
Kasse	Mk.	1000	—	Aktienkapital	Mk.	100000	—
Effekten	„	9000	—	Reservefonds	„	5000	—
Immobilien	„	30000	—	Hypotheken	„	15000	—
Maschinen	„	10000	—	Kreditoren	„	10000	—
Vorräte	„	5000	—	Erneuerungsfonds	„	2000	—
Debitoren	„	35000	—	Spezialreservefonds	„	3000	—
Unterbilanz	„	45000	—				
	Mk.	135000	—		Mk.	135000	—

Die Aktiengesellschaft beschließt die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt zu diesem Behufe nachstehende Liquidationsbilanz auf:

b) Bilanz der Aktiengesellschaft

(Liquidationsbilanz).

Aktiva			Passiva		
Kasse	Mk. 1 000	—	Aktienkapital	Mk. 100 000	—
Effekten	„ 9 000	—	Hypotheken	„ 15 000	—
Immobilien	„ 35 000*)	—	Kreditoren**)	„ 10 000	—
Maschinen	„ 12 000	—			
Vorräte	„ 6 000	—			
Debitoren	„ 32 000	—			
Unterbilanz	„ 30 000	—			
	Mk. 125 000	—		Mk. 125 000	—

Es beteiligen sich an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Inhaber von $^3/_4$ der gesamten Aktien.

Der Wert jeder der 75 Aktien beträgt, da von dem Aktienkapital (100 000 Mk.) 30 000 Mk. verloren sind (s. letzte Post der Liquidationsbilanz „Unterbilanz"), 700 Mk. Das Stammkapital darf aber nicht geringer als 100 000 Mk. sein [s. Reichsges. § 80 Abs. 2].

Durch die auf 75 Aktien entfallenden Anteile am Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sind nur 75 × 700 = 52 500 Mk. gedeckt.

Es bleiben daher noch zu decken
75 × 300 Mk. + 25 × 1000 Mk. = 22 500 Mk. + 25 000 Mk. = 47 500 Mk.

Die sich nicht beteiligenden Inhaber von 25 Aktien müssen ausgezahlt erhalten 25 × 700 = 17 500 Mk.

Zur Beschaffung der am Stammkapitale fehlenden Summe von Mk. 47 500 können in den Gesellschaftsstatuten zwei verschiedene Wege eingeschlagen werden:

1. Die Gesellschaft beschließt die Stammeinlage auf **1000 Mk. für die Aktie** festzusetzen.

Es werden den sich beteiligenden Aktionären dagegen auf jede Stammeinlage pro Aktie 700 Mk. als der auf die Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft angerechnet.

Es sind von diesen 75 noch bar einzulegen 300 Mk. per Aktie. Dadurch werden 75 × 300 = 22 500 Mk. gedeckt.

Es fehlen somit noch 25 000 Mk. von den 47 500 Mk.

Diese werden durch neue Stammeinlagen von je 1000 Mk. beschafft.

Die Übernehmer müssen sofort mindestens 250 Mk., zusammen 6250 Mk. bar einzahlen.

Die Bilanz der neuen Gesellschaft stellt sich daher folgendermaßen:

Bilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(hervorgegangen aus einer Aktiengesellschaft).

Aktiva			Passiva		
Kasse	Mk. 1 000	—	Stammkapital	Mk. 100 000	—
Effekten	„ 9 000	—	Hypotheken	„ 15 000	—
Immobilien	„ 35 000	—	Kreditoren	„ 10 000	—
Maschinen	„ 12 000	—	Abfindung an die 25 ausscheidenden Aktionäre	„ 17 500	—
Vorräte	„ 6 000	—			
Debitoren	„ 32 000	—			
Forderungsrechte auf die Stammeinlagen der sich beteiligenden 75 Aktionäre	„ 22 500	—			
Bareinzahlung auf die 25 neuen Stammeinlagen	„ 6 250	—			
Rückstände auf dieselben	„ 18 750	—			
	Mk. 142 500	—		Mk. 142 500	—

Die Gesellschaft wird sich aber nicht mit je Mk. 250 auf die neuen 25 Stammeinlagen begnügen, sondern noch das an Mk. 700 Fehlende, also je Mk. 450 nachverlangen, so daß dann auf alle Stammeinlagen gleichmäßig nur noch je Mk. 300 ausstehen.

Dadurch kommen von jenen Mk. 18 750 noch 25 × 450 = Mk. 11 250 ein.

Nunmehr sind Mk. 9000 Effekten + 6 250 + 11 250 = 26 500 Mk. vorhanden zur Befriedigung bez. Sicherstellung der sich meldenden Gläubiger.

Nach Bezahlung der Mk. 17 500 an 5 Aktionäre bleiben noch Mk. 9000 zur Befriedigung bez. Sicherstellung der Gläubiger als Aktivum übrig.

2. Die neue Gesellschaft beschließt die Stammeinlage für die sich beteiligenden Gesellschaften auf Mk. 700 pro Aktie festzusetzen und die fehlenden Mk. 47 500 (Mk. 100 000 − 75 × 700 = Mk. 52 500), durch neue Stammeinlagen zu beschaffen.

Wird Mk. 700 als die Höhe der Stammeinlage beschlossen, so würden durch 67 neue Stammeinlagen zu je Mk. 700, Mk. 46 900 beschafft werden, so daß noch Mk. 600 für eine Stammeinlage von dieser Höhe übrig blieben.

Auf die neuen Stammeinlagen müssen wenigstens je Mk. 250, also zusammen 250 × 68 = Mk. 17 000 eingezahlt werden.

---

* Vergl. die fettgedruckten Zahlen mit den obigen.

** Die Reserve- und Bewertungsfonds: „Reservefonds", „Erneuerungsfonds" und „Spezialreservefonds" sind aus der Liquidationsbilanz entfernt.

Es bleiben dann noch rückständig Mk. 30500 (67 × 450 + 1 × 350).

Von den eingezahlten Mk. 17000 und mit Mk. 500 Kassenbestand können die ausscheidenden Aktionäre mit ihrer Forderung von Mk. 17500 befriedigt werden.

Die Bilanz der neuen Gesellschaft stellt sich nach Befriedigung der Aktionäre wie folgt dar:

Bilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(hervorgegangen aus einer Aktiengesellschaft).

Aktiva			Passiva		
Kasse	Mk. 500	—	Stammkapital	Mk. 100000	—
Effekten	„ 9000	—	Hypotheken	„ 15000	—
Immobilien	„ 85000	—	Kreditoren	„ 10000	—
Maschinen	„ 12000	—			
Vorräte	„ 6000	—			
Debitoren	„ 32000	—			
Rückstände auf die 68 neuen Stammeinlagen	„ 30500	—			
	Mk. 125000	—		Mk. 125000	—

Gesellschaft *offene* [s. „Offene Handelsgesellschaft"].

Gesellschaft *stille* [s. „Stille Handelsgesellschaft"].

Gesellschafter; *Anteil am Gewinn.*

Deutsches Reich.

Bgl. G.-B. § 721. „Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschluß und die Verteilung des Gewinnes und Verlustes erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen."

Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabschluß und die Gewinnverteilung im Zweifel am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu erfolgen.

[s. a. Bgl. G.-B. §§ 722, 723, 734 und 740 und H.-G.-B. § 120—122, 167 und 337].

Bgl. G.-B. § 722. Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrages einen gleichen Anteil am Gewinn und Verluste.

Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

Dem Wesen der Gesellschaft widerspricht der Ausschluß des Gesellschafters von jedem Gewinn.

Für die offenen Handelsgesellschaften vgl. H.-G.-B. § 121.

Gesellschafts-*Buchführung.* Buchführung von Gesellschaftsunternehmungen im Gegensatze zur Buchführung des Einzelbetriebes.

Gesellschafts-*Kapital-Konto.* Betriebseinlage der Gesellschafter; von den einzelnen Kapitalkonten auf das Sammelkonto „Gesellschafts-Kapital-Konto" übertragen.

Gesetzliche Vorschriften *betreffend den jährlichen Abschluß* [s. „Abschluß der Bücher", Ste. 13 und 14].

Gesetzliche Vorschriften *betreffend die Buchführung* [s. unter dem Titel der einzelnen Staaten].

Get *booked;* (engl. Buchf.) buchen oder einschreiben lassen.

Getreidehändler, *Buchführung.*

Der Getreidehandel wird zumeist börsenmäßig betrieben, und zwar entweder als Loko- oder Kassengeschäft, bei dem die Verpflichtungen alsbald nach Vertragsschluß zu erfüllen sind, oder als Lieferungs- bezw. Termingeschäft.

Im *Deutschen Reiche* ist der Börsenterminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten durch das R.-G. v. 22./6. 1896 verboten. An die Stelle der dadurch an vielen Orten aufgelösten Produktenbörsen treten seither die freien Vereinigungen von Händlern.

Die Eigenartigkeit dieses Handels bringt es mit sich, daß größere Unternehmungen ausschließlich das System der Doppelbuchführung anwenden.

Die Kontierung erfolgt in der Regel nach der Gattung des Getreides: „Weizen-", „Gerste-", „Hafer-", „Hirsekonto" etc.; bisweilen auch nach der spez. Provenienz, z. B. „Konto Märkischer Weizen", „Konto Banater Weizen", „Amerikanischer Weizen", „Braugerste", „Anbaugerste"; bisweilen wird auch nach der Lieferungszeit kontiert, z. B. „Juli-Weizen Konto", September-Weizen Konto".

Gewerbesteuer [s. „Steuerveranlagung"].

Gewerbliche Buchführung.

Mit dem Ausdrucke „Gewerbliche Buchführung" bezeichnet man die Buchführung des Kleingewerbetreibenden zum Unterschiede von der Buchführung im Fabriksbetriebe [s. „Fabriksbuchhaltung"].

Wenn auch der Handwerker in den meisten Staaten nicht zur Buchführung verpflichtet ist, wie der Kaufmann [s. „Buchführungspflicht"], so ist diese ihm doch im Interesse der Ordnung, die er durch dieselbe erzielt und der sonstigen vielen Vorteile, die sie ihm bringt, zu empfehlen.

Er soll bei der Führung seiner Bücher so wenig als möglich schreiben müssen und doch den Zweck — Übersicht über den Betrieb zu haben — erreichen.

Zu diesem Behufe empfiehlt sich für ihn die einfache Buchführung in ihrer schlichtesten Form.

Er soll zu diesem Zwecke führen: ein Inventurbuch, ein Tagebuch, ein Kassabuch, ein Journalkassabuch und ein Personenbuch.

Bei ganz untergeordneten Betrieben wird es wohl möglich sein, das Tagebuch, Kassa-

buch und die Journalkasse zu einem Geschäftsbuche zu vereinigen, so daß er bloß ein Geschäftsbuch für Tageseintragungen und ein Personenbuch führt.

Als Nebenbücher wird er bei mittleren handwerksmäßigen Betrieben führen: ein Bestellungsbuch [s. Ste. 109], ein Lohnbuch und ein Lagerbuch.

Beispiel des Tagebuches.

Januar 19..

2.	Julius Weber, hier Haben für gelieferte Eichenbretter. . . . . P_4		M. 745	—
3.	Verkaufe an O. Langer, hier gegen dessen dreimonatliches Akzept P_{18} 5 runde politierte Tische à 48.—		„ 240	—
4.	Erhalte von J. Frank, hier, gegen mein dreimonatliches Akzept Rohmaterial		„ 420	—
4.	Franz Keil, hier Soll für 2 Nuß-Schreibtische à 75.—		„ 150	—

Beispiel des Journal-Kassabuches.

April 19..

		Einzeln-Posten		Journal-Posten		Kassa-Posten			
						Eingang		Ausgang	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Kassastand lt. Inventur		—			745	60		
	Zahle ¼ jährl. Mietzins vom 1./4.—30./6. . . .	250	—						
	Zahle die Rechnung von F. G. Mylius für Bücher und sonstige Schreibutensilien . .	8	45						
	Für die Haushaltung	100	—					358	45
2.	Kaufe von Otto Höhne, hier, lt. Rechnung Rohmaterial	280	—						
	ab 2% Skonto	5	60					274	40
2.	à Kontozahlung von Wilhelm Siebert, hier,					300	—		
2.	An Ludwig F. Althofen, hier, gelieferte 2 altd. Doppelschranke			385	—				
	u. s. w.								

Nach Prof. Richard Singer, Lehrbuch der gewerblichen Buchführung; 3. Aufl., Wien 1902, Moritz Perles.

Litteratur.

Die einf. gewerbl. Buchführung von A. Bergmann. Karlsruhe 1898. W. Jahraus.

Die Buchhaltung des Gewerbetreibenden von E. Blumstock. Dresden 1900. G. A. Kaufmanns Buchh.

Prakt. Lehrbuch zur Erlernung der Buchführung für Gewerbetreibende von M. Geuder. Windshein 1900. F. Herold.

Die gewerbl. Buchführung von J. Grube. (Lehrtext der österr. gewerbl. Fortbildungsschulen.) Wien 1899. C. Gräser & Co.

Die gewerbl. Buchführung von G. Heyd. Esslingen 1897. W. Langguth.

Die gewerbl. Buchführung von T. Jäger. Übungsbücher für Handwerker. III. Teil. Wittenberg 1897. R. Herrosé.

Einfache und praktische Buchführung für Gewerbetreibende von L. Jost. Weimar 1898. Putze und Hölzer.

Neuer Lehrgang der gewerblichen Buchführung von A. Koch. Arnsburg 1900. J. Stahl.

Gewerbl. Buchführung für Mittelbetrieb mit Erfolgsnachweis von F. S. Kollmann. Wien. 1897. C. Gräser & Co.

Anleitung zur gewerbl. Buchführung von E. Möller. Weimar 1900. H. Bählau's Nachfolger.

Prakt. Buchführung für Gewerbetreibende von A. Oppenheimer. Berlin 1896. H. Liebau.

Muster und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung zum Gebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen von F. Villicus. Wien 1897. C. Gerold's Sohn.

Lehrbuch der gewerblichen Buchführung von Prof. R. Singer. 3. Aufl. Wien 1902. Mor. Perles.

Praktische Anleitung zur selbständigen Buchführung für kleinere Gewerbetreibende von M. Jottkowitz. Berlin 1896. S. Mode.

Gewerkschafts-*Buchführung.*

Preußen.

Für diejenigen Gewerkschaften, welche im Handelsregister eingetragen und damit Kaufleute geworden sind, ist seit 1900 der § 39 des n. H.-G. maßgebend. (Dr. Veit Simon, „Recht der Berggewerkschaften".)

Sie haben die Verpflichtung, zur Zeit der Eintragung zum Handelsregister und alsdann alljährlich Inventar und Bilanz aufzustellen.

Insbesondere sind auch nach § 41 n. H.-G.-B. Inventar und Bilanz vom Repräsentanten und Grubenvorstand zu unterzeichnen.

Für die Aufstellung der einzelnen Werte der Bilanz ist nur § 40 des n. H.-G.-B. maßgebend. Die Sonderbestimmungen des § 261 n. H.-G.-B. gelten nur für die Aktiengesellschaft.

Die Gewerkschaft ist deshalb z. B. berechtigt, eine von ihr gekaufte Bergbauberechtigung oder eine von ihr durchgeführte Bohrung resp. Mutung zu einem höheren Betrag als dem „Anschaffungs- oder Herstellungspreis" (§ 261, Abs. 2) in die Bilanz einzustellen, wenn der wahre Wert des durch Kauf oder Mutung erworbenen Bergwerkes über den Kaufpreis bezw. die Bohrungskosten hinausgeht.

Andererseits sind periodische Abschreibungen nach Prozenten „auf Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind" nur soweit zulässig, als sie der wahren Wertminderung mindestens gleichkommen.

Insbesondere ist deshalb auch für die Ansetzung der Bergwerkssubstanz in der Bilanz lediglich deren Wert zu derjenigen Zeit, für welche die Aufstellung erfolgt, maßgebend.

Es wird sohin hier auf eine Schätzung des Wertes der Substanz ankommen.

Da über die Gesichtspunkte, von welchen bei dieser Schätzung auszugehen ist, gesetzliche Vorschriften fehlen, hat das Westfälische Normalstatut für Gewerkschaften in zweckmäßiger Weise auf den Vorschlag von Dr. V. Simon festgestellt, daß der ersten Bilanz per 1./1. 1900 für die Bewertung der Bergwerkssubstanz die in der Entscheidung des pr. Oberverwaltungsgerichts vom 11./6. 1895 festgestellten Grundsätze mit der Maßgabe zu Grunde zu legen sind, daß der Zinsfuß mit 4 % berechnet wird, die Durchschnittsberechnung nach dem Ergebnisse der Jahre 1897—99 erfolgt und daß darauf alljährlich eine der Abnutzung entsprechende Abschreibung vorzunehmen ist.

Die für die Bewertung der Bergwerkssubstanz maßgebenden Grundsätze hat das O.-V.-G. in jener Entscheidung im Anschluß an die ausführlichen Erörterungen in der Entsch. v. 19./12. 1888 (O.-V.-G. Bd. XVII, Ste. 128) zusammengefaßt.

Die Bilanz der Gewerkschaft unterscheidet sich dadurch von der der Aktiengesellschaft, daß sie nicht wie diese die Grundlage für die Gewinnverteilung bildet, sondern daß die Ausbeute auch dort verteilt werden kann, wo kein, oder nur ein geringer Gewinn erzielt ist und umgekehrt eine Ausbeute nicht verteilt zu werden braucht, wenn Gewinn erzielt wurde. Der Posten „Kapitalkonto" auf der Passivseite der Bilanz wird deshalb und wegen der mit dem fortschreitenden Abbau des Minerals verbundenen Wertverringerung der Bergwerkssubstanz keinen unveränderten Bestand aufweisen.

Vielmehr wird, je nachdem trotz Gewinnerzielung Ausbeute nicht verteilt oder höhere Ausbeute verteilt wurde, auf Kapitalkonto eine Zu- oder Abschreibung zu erfolgen haben.

Der Grubenvorstand oder Repräsentant ist verpflichtet, jedem Gewerke die Bücher zur Einsicht vorzulegen.

Die Verwaltungsrechnung ist der Gewerkenversammlung vorzulegen.

Wilhelm Westhoff, Notar zu Dortmund, „Das preußische Gewerkschaftsrecht". Bonn 1901. A. Marcus und E. Webers Verlag.

Gewinnbuchführung ist eine Buchführungsart, welche in Fabrikgeschäften den Monatsgewinn ohne Aufnahme der unfertigen Fabrikate, die sich in Arbeit befinden, ermittelt lediglich durch praktische Verwertung der Lagerverwaltung, des Lohnwesens und der Fabrikationskontrolle (Nachkalkulation). Ihrer Anwendbarkeit sind keine Grenzen gezogen, weil sie eine außerordentliche Anpassungsfähigkeit besitzt. Durch Einreihen der Fabriksbuchführung in die gewöhnliche Buchführung werden selbsttätige Kontrollen zur Prüfung der Buchungen auf ihre sachliche Richtigkeit geschaffen. Vor allem ist es möglich, sowohl die Vorräte an Rohmaterialien, als auch die in Arbeit befindlichen unfertigen Sachen jederzeit auf die Richtigkeit hinsichtlich Menge und Wert zu kontrollieren.

Für Maschinenfabriken, Apparatebauanstalten und solche Betriebe, welche den Wert der unfertigen Sachen in den einzelnen Fabrikationsstadien verfolgen müssen, bietet sie die mit den Wertveränderungen gleichen Schritt haltende Nachkalkulation. Das Grundbuch ist ein Tagebuch, welches alle Geschäftsvorfälle aufnimmt, entweder alle einzeln in chronologischer Reihenfolge, oder gewisse Posten — Einkauf und Verkauf — am Monatsschlusse summarisch; für letztere Gruppen werden dann besondere Bücher geführt. Am Monatsschlusse werden die Fabrikationsverhältnisse eingetragen und damit die Möglichkeit geboten, die Werte der unfertigen Fabrikate richtiger zu ermitteln, als es bei den sonst üblichen Aufnahmen möglich ist.

Das Grundbuch (Kassamemorial) ist eine Verbindung des Kassabuches mit dem sonst üblichen Journal, resp. Memorial, beziehungsweise Primanota. Bei der Einteilung des Buches in Rubriken ist ein Übermaß von Spalten vermieden und wird nur denjenigen Konten, welche starke Bewegung aufweisen, eine Spalte zugedacht.

Zur Erläuterung des nachstehenden Schemas und Exempels ist zu sagen:

Die Spalte „Verlust- und Gewinn-Conto" nimmt alle Posten auf, welche bei den anderen Buchführungen beim Jahresabschluß direkt oder indirekt auf dieses Konto gelangen, also

1. allen Materialverbrauch und Halbfabrikatbestand am 1. d. Monats,
2. die produktiven Löhne,
3. die speziellen Betriebsunkosten,
4. die speziellen Artikelunkosten,
5. die allgemeinen Betriebsunkosten,
6. die gemeinsamen Unkosten auf Fabrikation und Handel,
7. die Materialspesen als Verlust, wogegen
8. der fakturierte Verkauf,
9. die Ablieferung auf Vorrat,
10. die Ablieferung für eigenen Bedarf,
11. der Halbfabrikatbestand am letzten des Monats als Gewinn stehen.

Die Zerlegung des Verlust- und Gewinn-Kontos in die verschiedenen Unterabteilungen geschieht durch ein Zahlenregister, welches mit dem geringsten Arbeitsaufwand zu führen ist und die Vermittelung zwischen den Buchungen in den Grundbüchern und den Monatssummen in der Statistik des Verlust- und Gewinn-Kontos abgibt. Anstatt der entsprechenden Konten sub 1—11 wird nur eine Statistik geführt, z. B. für Materialaufwand:

Materialverbrauch	Eisen	Blech	Holz	Guß	Farbe	Lötmaterial	Diverse	Summa Soll	Summa Haben
Januar	30000 —	25000 —	20000 —	10000 —	800 —	1200 —	8000 —	95000 —	— —

Die Spalten für

Kassa-Konto, Wechsel-Konto } gestatten die sofortige Ermittelung der Bar- und Wechselvorräte.

Kunden-Konto, Lieferanten-Konto } die Fesstellung der Forderungen und der Schulden.

Für alle anderen Konti genügt im Allgemeinen eine Spalte, bezeichnet „Diverse Konti", weil der Hauptverkehr auf Lager-Konto und den Anlage-Konten im Eingangsfakturenbuch sich abwickelt, so daß besondere Rubriken hierfür wegen der Transporte lästig würden. Die Übertragung auf die Hauptbuch-Konti geschieht auf die übliche Weise; es bilden deren Saldi ohne weiteres die Gewinnbilanz, weil es möglich ist die Halbfabrikate jederzeit richtig zu bewerten.

[S. Formular „Beispiel eines Kassamemorial" auf der folgenden Seite.]

Ermittelung der Bestände an Halbfabrikaten.

	Material	Löhne	Generalia	Selbstkosten	Erlös
Bestand am 1. d. Mts.	26000 —	12000 —	12000 —	50000 —	
Zugang im Monat	95000 —	20000 —	20000 —	135000 —	
Summa	121000 —	32000 —	32000 —	185000 —	—
*Abgang lt. Nachkalkulation	35000 —	10000 —	10000 —	55000 —	60000 —
Bestand an Halbfabrikaten am letzten	86000 —	22000 —	22000 —	150000 —	

Die effektiven Bestände jedes Auftrages können sofort durch Stichproben kontrolliert werden.

Gewinn-Kontrolle und Betriebsausweis.

	Januar Verlust	Januar Gewinn			
Abschreibung monatlich	1000 —	1000 —			
Unkosten	20100 —				
	21100 —				
gedeckte Unkosten	20000 —				
Betriebs-Verlust	1100 —				
*Gewinn lt. Nachkalkulation		5000 —			
	1100 —	6000 —			
	. .	1100 —			
Gewinn lt. Bilanz		4900 —			

Beispiel eines Kassamemorial.

Zu Seite 222.

Januar 19..

Soll	Folio	Diverse Konti	Folio der Konto-Korr.	Lieferanten-Konto	Kunden-Konto	Wechsel-Konto	Kassa-Konto	Verlust- u. Gewinn-Konto					Verlust- u. Gewinn-Konto	Kassa-Konto	Wechsel-Konto	Kunden-Konto	Lieferanten-Konto	Folio der Konto-Korr.	Diverse Konti	Folio	Haben
						2000 —	3000 —			1.	Bestand an Bar und Wechseln										
Lager-Konto		30000 —						50000 — 1000 —	Mat. Unk.	1./31.	Lieferanten-Konto Haben für eingekaufte Waren: *a*) auf Lager, *b*) direkt zur Fabrikation, *c*) auf Unkosten	Fracht	1000 —				80000 —				
								1000 — 8000 —	Fracht Unk.	1./31.	Bezahlte Frachten Ausgaben auf Unkosten			1000 — 8000 —							
					60000 —					1./31.	Kunden-Konto Soll für fakturierten Verkauf	f. Verk.	60000 —								
						30000 —	52000 —	600 —	Unk.	1./31.	Kunden-Konto Haben für bezahlte Verkäufe					82600 —					
				47500 —						1./31.	Lieferanten-Konto Soll für bezahlte Einkäufe	Unk.	500 —	20000 —	27000 —						
								20000 — 5000 —	P. L. Unk.	1./31.	Verdiente u. ausbezahlte Löhne *a*) produktive, *b*) unproduktive			25000 —							
								15000 — 6000 —	Mat. Unk.	31.	Lager-Konto Haben für Abgang: 1. Fabrikationsmaterial, 2. für Unkosten								51000 —		Lager-Konto
Halbf. Konto		30000 —						30000 —		31.	Halbfabrikat-Konto Soll für Mehrbestand Bestand am 1. d. Mts., Bestand am letzten d. Mts.		130000 —								
		110000 —		47500 —	60000 —	30000 —	52000 —	186600 —					191500 —	54000 —	27000 —	82600 —	80000 —		51000 —		
						2000	3000 —	./.			Bestand an Bar und Wechseln am 1. resp. 31. Januar			1000 —	5000 —						
						32000 —	55000 —							55000 —	32000 —						
											Verlustsumme		186600 —								
											Monats-Gewinn	Mk.	4900 —								

Monatsbilanzen.

Aktiva	1. Januar	31. Januar	28. Februar	Passiva	1. Januar	31. Januar	28. Februar
Einrichtungs-Konto .	100000 —	100000 —		Kapital-Konto	325000 —	325000 —	
Halbfabrikat-Konto .	50000 —	130000 —		Lieferanten-Konto . .	30000 —	62500 —	
Lager-Konto	100000 —	79000 —		Verl.- u. Gewinn-Konto	— —	4900 —	
Kunden-Konto	100000 —	77400 —					
Wechsel-Konto	2000 —	5000 —					
Kassa-Konto	3000 —	1000 —					
	355000 —	392400 —			355000 —	392400 —	

Litteratur.
Döll's Gewinnbuchführung 9 Hefte im Selbstverlag des Verfassers R. Döll in Köln a. Rh. (früher Rheinbrohl a. Rhein).

Gewinn- und Verlust-*Ausweis* [s. „Gewinnermittelung“].

Gewinn- und Verlust-Konto (auch oft „Verlust- und Gewinn-Konto“ benannt).

Der wichtigste Unterschied zwischen der einfachen und der doppelten Buchhaltung besteht darin, daß die einfache Buchhaltung nur Rechnung über die Vermögensbestandteile legt, während die doppelte Buchhaltung sowohl die Rechnung über die Vermögensbestandteile, als auch die über das reine Vermögen führt.

Das Hauptkonto des reinen Vermögens ist das Kapital-Konto. In demselben wird beim Anfange der Rechnung der anfängliche Bestand des reinen Vermögens vorgetragen.

Die einzelnen Geschäftsfälle, welche das reine Vermögen verändern, werden jedoch nicht im Kapital-Konto gebucht, weil sie hier nicht nach ihren Arten geordnet werden könnten. Hierzu bedarf es besonderer Konten, in denen die gleichartigen Veränderungen des reinen Vermögens zusammengestellt werden können.

Es werden deshalb neben dem Kapital-Konto besondere Konten eröffnet, die man Gewinn- und Verlust-Konten oder Ertrags- und Kosten-Konten nennt, in denen die Veränderungen des reinen Vermögens während der Rechnungsperiode nach ihren Arten geordnet eingetragen werden.

„Die doppelte Buchhaltung“ von weil. F. Hügli, Staatsbuchhalter in Bern, Druck und Verlag W. J. Wyss, Ste. 16.

Beispiel:

Kassastand M. 30000·—
Ich kaufe Waren in mehreren Einzelposten bar für . . . . M. 26000·—
und verkaufe diese bar für . „ 29000·—
Ich bezahle: Gehalte . . . . . „ 300·—
Löhne . . . . „ 75·—
Steuern . . . . „ 174·67
Zinsen . . . . „ 350·—
Provision . . . . „ 35·85
Handlungsunkosten . . . . . „ 233·43
Ich empfange: Zinsen . . . . . „ 500·—
Provision . . . . „ 240·—
Ich belaste Otto Scholze, hier, für Unkosten mit M. 14·75,
und kreditiere Friedrich Lehnert, hier, für Unkosten, die er für mich entrichtet hat, mit M. 8·30.

1 Soll — Kassa-Konto — Haben 1

Soll		Haben	
An Bilanz-Konto	M. 30000·—	Per Waren-Konto	M. 26000·—
„ Waren-Konto	„ 29000·—	„ Gehalt-Konto	„ 300·—
„ Zinsen-Konto	„ 500·—	„ Lohn-Konto	„ 75·—
„ Provisions-Konto	„ 240·—	„ Steuer-Konto	„ 174·67
		„ Zinsen-Konto	„ 350·—
		„ Provisions-Konto	„ 35·85
		„ Handlungskosten-Konto .	„ 233·43
		„ Bilanz-Konto	„ 32571·05
	M. 59740·—		M. 59740·—

2 — Waren-Konto — 2

Soll		Haben	
An Kassa-Konto	M. 26000·—	Per Kassa-Konto	M. 29000·—
„ Gewinn- u. Verlust-Konto	„ 3000·—		
	M. 29000·—		M. 29000·—

3 **Gehalt-Konto** 3

An Kassa-Konto	M. 300·—	Per Gewinn- u. Verlust-Konto	M. 300·—

4 **Lohn-Konto** 4

An Kassa-Konto	M. 75·—	Per Gewinn- u. Verlust-Konto	M. 75·—

5 **Steuer-Konto** 5

An Kassa-Konto	M. 174·67	Per Gewinn- u. Verlust-Konto	M. 174·67

6 **Zinsen-Konto** 6

An Kassa-Konto	M. 350·—	Per Kassa-Konto	M. 500·—
„ Gewinn- u. Verlust-Konto	„ 150·—		
	M. 500·—		M. 500·—

7 **Provisions-Konto** 7

An Kassa-Konto	M. 35·85	Per Kassa-Konto	M. 240·—
„ Gewinn- u. Verlust-Konto	„ 204·15		
	M. 240·—		M. 240·—

8 **Handlungskosten-Konto** 8

An Kassa-Konto	M. 233·43	Per Otto Scholze, hier . . .	M. 14·75
„ Friedrich Lehnert, hier .	„ 8·30	„ Gewinn- u. Verlust-Konto	„ 326·98
	M. 341·73		M. 341·73

9 **Otto Scholze, hier** 9

An Handlungskosten-Konto .	M. 14·75	Per Bilanz-Konto	M. 14·75

10 **Friedrich Lehnert, hier** 10

An Bilanz-Konto	M. 8·30	Per Handlungskosten-Konto .	M. 8·30

11 **Gewinn- und Verlust-Konto** 11

An Gehalt-Konto	M. 300·—	Per Waren-Konto	M. 3000·—
„ Lohn-Konto	„ 75·—	„ Zinsen-Konto	„ 150·—
„ Steuer-Konto	„ 174·67	„ Provisions-Konto	„ 204·15
„ Handlungskosten-Konto .	„ 326·98		
„ Kapital-Konto	„ 2477·50		
	M. 3354·15		M. 3354·15

Während die einfache Buchführung lediglich das Endresultat M. 2477·50 als erzielten Gewinn ausweisen würde, ersieht man aus dem Gewinn- und Verlust-Konto der doppelten Buchführung, auf welchen Konten sich Gewinne und auf welchen sich Verluste ergaben.

Erläuterung:

Gewinnposten laut Gewinn- und Verlust-Konto:

an Waren wurde gewonnen	M.	3000·—
„ Zinsen „ „	„	150·—
„ Provision „ „	„	204·15
der Bruttogewinn betrug	M.	3354·15

Dagegen betrugen die Lasten (Verlustposten):

Gehalt	M.	300·—
Löhne	„	75·—
Steuern	„	174·67
Handlungsunkosten	„	326·98
zusammen . .	M.	876·65

dies abgezogen von obigem Bruttogewinne, ergibt einen Nettogewinn von M. 2477·50, welcher, wenn er nicht anderweitig verwendet wird, das Betriebskapital vergrößert.

S. Erläuterungen zu Verlust- und Gewinn-Konto im „Lehrbuch der einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung“ v. Dir. Heinrich Schmidberger, Frankfurt a/M., 1900, Verlag J. D. Sauerländer, Ste. 188—193.

Gewinn- und Verlustrechnung *der Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 260, Abs. 2. [s. Gewinnermittelung bei Aktiengesellschaften unter „Rechnungslegung“].

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

§ 268, Abs. 2.

Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates zum Handelsregister einzureichen.

Gewinn- und Verlustrechnung *der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

Der Vorstand hat die Bilanz aufzustellen, der Aufsichtsrat als Kontroll-Organ hat die Bilanz zu prüfen und die Generalversammlung hat nach § 48 über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder dem Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen. Um nun den Mitgliedern die Gelegenheit zu bieten, sich vorher über die Jahresrechnung zu unterrichten, schreibt § 48 Abs. 2 vor:

„Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, sowie der Jahresrechnung zu verlangen.“

Gewinn- und Verlustrechnung *der Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Vorlegung derselben.*

Deutsches Reich.

Die in § 260 Abs. 2 H.-G.-B. den Vertretern der Aktien-Vereine zur Pflicht gemachte Vorlegung der Gewinn- und Verlustrechnung an den Aufsichtsrat und die Gesellschafter ist vom Gesetz den Geschäftsführern der Gesellschaft mit beschr. Haftung nicht auferlegt, kann aber durch den Gesellschafts-Vertrag geregelt werden.

Gewinn-*Vortrag* (Steuerpflicht) [s. „Steuerveranlagung“].

Gewölbe-*Konto*; ein Aufwands-Konto in der landwirtschaftlichen Buchführung.

Das Gewölbe-Konto, auch Gewölbematerial-Konto benannt, verrechnet vorzugsweise Beleuchtungs- und Schmiermaterialien, ferner alle kleinen Vorräte an Gegenständen des täglichen Konsums.

Am Ende der Betriebsperiode erfolgt eine Aufteilung der auf diesem Konto verbuchten Summen und Übertragung derselben auf die beteiligten Produktions-Konten.

Gießerei-Konto [s. „Eisengießerei-Buchführung“].

Giftbuch, ein für den Drogen- und Apotheker-Handel vorgeschriebenes Geschäftsbuch mit Rubriken für Bezug, Verkauf und Befugnis des Käufers zum Giftbezug.

Giro-*Konto.*

Das Giro-Konto kommt in der Buchführung sowohl als Aktivum als auch als Passivum vor.

Der Bankkunde belastet das Giro-Konto bei Einlagen die er macht und entlastet dasselbe bei Entnahme durch Scheck, Überweisungen, Domizilierungen u. s. w.

Bei der Bank dagegen repräsentiert das Giro-Konto den Girokunden für alle an die Bank gemachten Einzahlungen; er wird hierfür Kreditor und dagegen für seine Abhebungen und Anweisungen Debitor.

Da Bankunternehmungen ihrerseits auch wieder oftmals Girokunden bei anderen Bankanstalten sind, führen sie auch oft ein Aktiv-Giro-Konto für ihre Einlagen und ein Passiv-Giro-Konto für die Einlagen ihrer Kunden.

[s. a. „Scheck-Konto“ Ste. 146.]

Giro-Obligo [s. „Giroverbindlichkeiten“].

Giro-Obligo-*Konto.* Rechnung aus welcher die Höhe der jeweiligen Giroverbindlichkeiten zu ersehen ist.

Girorechnung (engl. Buchf.); Clearing-account.

Giroverbindlichkeiten.

„Jene vor dem Bilanztage weiter begebenen, an diesem Tage aber noch nicht fälligen Wechsel, deren Einlösung durch den Akzeptanten oder durch die Vordermänner zweifelhaft geworden ist, sind wegen des zu gewärtigenden seinerzeitigen Regresses der Nachmänner als Passivum in die Bilanz einzusetzen, hiervon jedoch abzusetzen die eigenen Regreßansprüche gegen den Akzeptanten und die Vordermänner nach Maßgabe einer Schätzung.“

Regierungsrat Prof. Jak. Scherber, gerichtl. Buchsachverständiger, „Bilanzen“ Ste. 140; Wien 1885. Manz'scher Verlag.

Auch Dr. Veit Simon bezeichnet es in seinen „Bilanzen“ für notwendig, Giroverbindlichkeiten bei zu gewärtigender Inanspruchnahme der Regreßpflichtigkeit in das Passivum der Bilanz einzustellen. Das dieser Pflicht

entgegenstehende Regreßrecht muß bewertet und von der Passivpost abgesetzt werden.

[s. a. Dr. Herm. Staub Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Erl. zu § 40 Nr. 7.]

Deutsches Reich.

Das Bankgesetz schreibt den Notenbanken vor, daß sie in ihren Wochen- und Jahresausweisen das Giro-Obligo anzugeben haben; dies geschieht durch Veröffentlichung des Obligo-Standes außerhalb der Bilanz, und zwar unterhalb der Abschlußstriche.

Die Kreditgenossenschaften veröffentlichen in der Regel in ihren Bilanzen unterhalb der Abschlußstriche oder im Rechenschaftsberichte das Obligo.

Auch viele *französische* und *englische* Aktiengesellschaften, insbesondere die Depositenbanken veröffentlichen in ihren Bilanzen ihre Giroverbindlichkeiten.

Give *account* (engl. Buchf.); Rechnung legen.

Give *a good account* (engl. Buchf.); eine Rechnung aufmachen, welche Erfolg aufweist.

Glasfabriken-*Buchhaltung*. In Glasfabriken ist die Buchführung meistens nach dem System der Doppik eingerichtet.

Es findet zumeist die Fabriks-Sammelbuchhaltung Anwendung [s. „Fabriksbuchhaltung"], besondere Konten bestehen in dieser Branche nicht.

Gläubiger. Jedes Vorkommnis in einem Handelsunternehmen, welches eine Änderung des Geschäftsvermögens nach sich zieht, wird Geschäftsfall genannt.

Alle Geschäfte enthalten die Übergabe oder die Übernahme von Wertgegenständen, Gütern, Forderungen oder Leistungen und schließen demnach ein gleichzeitiges Geben und Nehmen, eine Wirkung und Gegenwirkung in der Natur in sich.

Der Empfänger wird hierbei nach buchhalterischer Auffassung als Schuldner oder Debitor, der Geber aber als Gläubiger oder Kreditor bezeichnet [s. a. „Haben" und „Gutschreiben"].

„Lehrbuch der Buchhaltung" von Prof. Rudolf Schiller, Wien u. Leipzig, 1900, A. Pichlers Wtwe. & Sohn; I. Teil, Ste. 5.

Godown-*rent* (engl. Buchf.); Lagermiete.

Gold- und Silberwaren-*Fabrikation* [s. „Juwelier-Buchführung"].

Goods-*account* (engl. Buchf.); Sachen- oder Waren-Konto.

Goods *and chattels* (engl. Buchf.); Vermögensobjekte.

Goods *delivered (-book)* (engl. Buchf.); Lieferungs-(Ablieferungs-)buch.

Goods *in bond* (engl. Buchf.); Transitowaren.

Goods- in Book (engl. Buchf.), Wareneingangsbuch; Benennung für ein Buch, welches alle Eingänge von Waren darstellt, wie das Wareneinkaufs- oder das Eingangsfakturenbuch. Dieses Buch wird in der englischen Buchführung auch oft „Bought-Book" oder „Goods Bought Book" oder auch „Purchase-Book" genannt.

Beispiel: Ein Blatt aus einem Purchase Book (Goods in Book).

Date	Name of Seller	Particulars of purchase	Inv.-No.	Cr. fo.	Sugar	Coffee	Tea
Sep. 3.	C. Codlin	15 cwt sugar a 16/—	172	130	12,0,0		
„ 4.	S. Short	40 „ coffee „ 90/—	173	138		180,0,0	
„ 11.	do.	3 „ „ „ 92/6	174	138		13,17,6	
„ 21.	C. Codlin	1250 lbs tea 1/3	175	130			78,2,6
„ 29.	S. Short	15 cwt sugar 15/9	176	138	11,16,3		
					23,16,3	193,17,6	78,2,6
					Dr fo 84	Dr fo 86	Dr fo 88

Goods *in Commission* (engl. Buchf.); Kommissionswaren.

Goods *in trust* (engl. Buchf.); Verwahrungsgüter.

Goods *of a bankrupt* (engl. Buchf.); Konkursmasse.

Goods *on consignement* (engl. Buchf.); Konsignationsgüter.

Goods *or Joint Adventure* [s. „Adventures"].

Goods-out Book (engl. Buchf.); Bezeichnung für das Verkaufsbuch. Dieses Buch heißt auch bisweilen „Sold Book" oder „Day Book". Die Einrichtung ist dieselbe wie die des Purchase Book, nur daß es anstatt Name des Verkäufers in diesem Buche heißt Name des Käufers.

Goods *received in* (oder *on*) *commission* (engl. Buchf.); Kommissionsware.

Goods *returned* auch *refused* (engl. Buchf.); Retourwaren.

Goods *returned — account;* (engl. Buchf.); Retourwarenkonto.

Gradual-*payments* (engl. Buchf.); allmähliche Abzahlung; à Kontozahlung.

Grand-*livre*, *livre de raison* (französ. Buchf.); Hauptbuch [s. Beispiel Ste. 144].

Grand *livre général* oder *synthétique* (französ. Buchf.); Generalhauptbuch mit Sammelkonten.

Die Eintragungen erfolgen aus dem Journal synthétique.

Beispiel des Grand livre

Debit

Capital

Dates des mouvements		Libellés des mouvements	Folios du Journal	Sommes mouvementées détaillées		totales		mensuelle	

Mobilier

Dates des mouvements		Libellés des mouvements	Folios du Journal	détaillées		totales		mensuelle	
19.. Janvier	6	à Caisse, achat de comptoirs „ d'un coffre-fort .	1	800 600	— —	1400	—	*)	

*) Zur Einsetzung der gesammelten (addierten) Monatsbeträge.

Caisse.

Dates des mouvements		Libellés des mouvements	Folios du Journal	détaillées		totales		mensuelle	
19.. Janvier	6	à divers, recettes du 1er au 6 janvier	1			11100	—		

Frais généraux

Dates des mouvements		Libellés des mouvements	Folios du Journal	détaillées		totales		mensuelle	
19.. Janvier	6	à Caisse, étrennes . . .	1			60	—		

Correspondants

Dates des mouvements		Libellés des mouvements	Folios du Journal	détaillées		totales		mensuelle	
19.. Janvier	6	à Caisse.	1			7250	—		

Beispiel einer Eintragung in das Livre-journal synthétique.

(Nach einem Formular in „Principes généraux de comptabilité" von Eugène Léautey und Ad. Guilbault. Paris 1895; Berger-Levrault & Cie.)

A	B	C	D	E				F		G	
Nos. progressifs des Articles	Folios du Grand-livre	Titres des comptes débités	Titres des comptes crédités	Sommes dé-taillées		par comptes		Débits		Crédits	
		détails et dates		Fcs.	c.	Fcs.	c.	Fcs.	c.	Fcs.	c.
			Du 1er janvier								
1		Caisse	à Capital . . . . Appt de capital					10000	—	10000	—
			Du 2 janvier								
2		frais généraux	à Caisse . . . . Étrennes					60	—	60	—
			Du 3 janvier								
3		Charles Blanche, banquier . . .	à Caisse . . . . mon dépôt					6750	—	6750	—

(Fortsetz. auf Seite 229.)

général (synthétique).

Capital — Crédit

Dates des mouvements		Libellés des mouvements	Folios du Journal	Sommes mouvementées détaillées		totales		mensuelles	
19.. Janvier	1	par Caisse, apport de capital	1			10000	—		

Mobilier

Caisse

19.. Janvier	6	par divers, paiem. du 1er au 6 Janvier	1			8710			

Frais généraux

Correspondants

19.. Janvier	6	par Caisse.	1			1100	—		

(Fortsetz. von Seite 228.)

A Nos. progressifs des Articles	B Folios du Grand-livre	C Titres des comptes débites	D Titrès des comptes crédités détails et dates	E Sommes détaillées Fcs.	c.	par comptes Fcs.	c.	F Débits Fcs.	c.	G Crédits Fcs.	c.
4			Du 4 janvier								
		Caisse						1100	—		
			à Charles Blanche, banquier n/v. . . . . s/vers.							500	—
			à François Martin, de Tours . .							600	—
5			Du 4 janvier								
		Les suivants	à Caisse							1900	—
		Mobilier . . .						1900	—		
			achat d'un comptoir . .	800	—						
			achat d'un coffre-fort .	600	—	1400	—				
		Maur. Rée de n/v.				500	—				
			m. paiem. à valoir.								
								19810	—	19810	—

[7] Vor Übertragung in das Grand livre général erfolgt eine Zusammenziehung der Posten nach den Grundsätzen, welche für das deutsche Sammel-Journal [s. d.] bestehen.

Beispiel der Zusammenziehung der im Livre-journal synthétique enthaltenen Posten.

A	B	C	D	E				F		G	
Nos. progressifs des Articles	Folios du Grand-livre	Titres des comptes débités	Titrès des comptes crédités	Sommes				Débits		Crédits	
		détails et dates		de taillées		par comptes					
				Fcs.	c.	Fcs.	c.	Fcs.	c.	Fcs.	c.
			6 janvier								
		Caisse	aux suivants					11000	—		
			à Capital							10000	—
			Appt de capital du 1er janvier								
			à Correspondants . . .							1100	—
			à Charles Blanche, banquier n/v. . . s/vers du 4 ct.			500	—				
			à François Martin de Tours			600	—				
		Les suivants:	à Caisse							8710	—
		frais généraux						60	—		
			Étrennes du 2 ct.								
		Mobilier . . .						1400	—		
			achat de comptoir du 5 ct.	800	—						
			achat d'un coffre-fort .	600	—	1400	—				
		Correspondants						7250	—		
		Charles Blanche, banquier . . .		6750	—						
			m/dépôt du 3 ct.								
		Maurice Rée de n/v.		500	—						
			m/paiem. du 5 ct.								
								19810	—	19810	—

Grand-livre *originaire analytique;* Spezial-Hauptbuch.

Je nach der Art der Geschäftsführung und Branchen begegnet man verschiedenen Spezialbüchern, die im nachfolgenden alphabetische Aufzählung finden:

Grand-livre *originaire analytique de l'outillage;* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch in der französ. Fabriksbuchhaltung über Werkzeuge und Utensilien.

Grand-livre *originaire analytique de position des clients;* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch über das Rechnungsverhältnis zu den Kommittenten.

Grand-livre *originaire analytique des achats;* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch über Einkäufe.

Grand-livre *originaire analytique des achats de titres à recevoir;* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch über Wertpapierkäufe.

Gebräuchliche Rubriken: Datum; Nr. der Stücke, Kouponfälligkeit, Mengen Bezogen von, Journalfolium, Einzelertrag, Journalsumme, Monatssumme.

Grand-livre *originaire analytique des avances sur titres* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch über Effekten-Vorschüsse.

Grand-livre *originaire analytique des dépôts de titres* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch über Wertpapier-Depots.

Grand-livre *originaire analytique des émissions d'actions ou d'obligations* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch über Emissionen.

Grand-livre *originaire analytique des vendeurs* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch der Verkäufer.

Grand-livre *originaire analytique des ventes* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch über Verkäufe.

Grand-livre *originaire analytique des ventes de titres à recevoir* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch für Wertpapier-Verkäufe.

Gebräuchliche Rubriken: Datum; Quantität, Bezug oder Verrechnung, Folium, Summa, Journal, Summa; Monatssumma; das Haben enthält die gleichen Rubriken, nur daß dort anstatt Bezug oder Verrechnung der Käufer genannt ist.

Grand-livre *originaire analytique du comptoir* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch zur Kontrolle der Verkäufe für den Chef.

Grand-livre *originaire analytique du magasin* (französ. Buchf.).

Spezialhauptbuch zur Kontrolle über die Lagerumsätze.

Gratifikationen [s. Wohlfahrtsreservefonds].

Griechenland. (Handelsgesetzbuch vom 19/4. 1835 für das Königreich und vom 21./3. 1866 für die Jonischen Inseln.)

Das Handelsgesetzbuch für das Königreich Griechenland ist der Hauptsache nach dem Code de commerce nachgebildet.

Allgemeines über die Buchführung.

Gleichbedeutend mit Art. 8—11 des Code de commerce [s. „Frankreich"].

Rücksichtlich der Buchführung der Makler.

Gleichlautend mit Art. 84 des Code de commerce [s. „Frankreich"].

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurs.

Gesetz vom 15./12. 1878.

Art. 439; hat der Fallite es unterlassen, gleichzeitig mit der Fallimentserklärung eine Bilanz dem Gericht zu überreichen, so wird diese von amtswegen aufgestellt und es hat der Fallite die Ursache der Unterlassung anzugeben.

Art. 594/596. Als einfacher Bankerott wird behandelt die Unterlassung der Führung der in § 8 des Handelsgesetzes vorgeschriebenen Bücher oder die Aufstellung einer Inventur.

Ebenso wird als einfacher Bankerott verfolgt, wenn der Unternehmer es unterlassen hat, Journal und Inventur paraphieren oder vidieren zu lassen.

Als betrügerischer Bankerott wird dagegen behandelt und nach den Bestimmungen des Strafrechtes geahndet, wenn der Fallite seine Bücher verheimlicht oder vernichtet, oder den Inhalt derselben in betrügerischer Absicht ändert. Ebenso wenn er in seinen Büchern sich als Schuldner von Beträgen und an Personen nennt, welche erdichtet sind.

Groß-*amount* (engl. Buchf.); Bruttobetrag.

Groß-*balance* (engl. Buchf.); Bruttobilanz auch Bruttosaldo.

Großbritannien.

Allgemeines.

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

In Handelssachen kommen in Großbritannien die darüber sich verbreitenden Statuten und in deren Ermanglung die Grundsätze des Gewohnheitsrechtes zur Anwendung.

Das englische Recht ist teils statutarisches statute law — teils ungeschriebenes Recht; — common law.

Näheres S. Stephen New Comentaries on the Laws of England. London 1880.

Vorschriften über Führung von Handelsbüchern und Aufbewahrung von Handelsbüchern sind nicht vorhanden und es mangelt auch an Bestimmungen bezüglich des Wertansatzes bei Aufnahme des kaufmännischen Inventars oder bezüglich der Aufmachung der Bilanz. Ein indirekter Zwang zur Buchführung liegt dadurch vor, daß der Kaufmann berechtigt ist, bei hoher Steuereinschätzung durch seine Bücher Beweis für sein Einkommen zu erbringen und dadurch, daß die Bücher des englischen Kaufmanns unter gewissen Umständen einen Beweis liefern.

Leone Levi. „Internationel Commercial Law." London 1863, Ste. 38. „no man is allowed to manufacture evidence for himself". — Die Bücher haben aber gegen den Kaufmann Beweiskraft.

In *Schottland* liefern ordnungsmäßig geführte Handelsbücher in der Regel einen unvollständigen Beweis, der durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Rücksichtlich der Buchführung der offenen Handelsgesellschaft.

Das englische Recht kennt zwei Arten von Handelsgesellschaften:

Handelsgesellschaften im engeren Sinne — private partnerships — und Handels-Kompagnien — public partnerships; Companies — Vereinigungen von weniger als 7 Personen müssen stets partnerships, Vereinigungen von mehr als 20 Personen und bei Betreibung von Bankgeschäften von mehr als 10 Personen stets companies sein. [s. „Companies Act" Ste. 150.]

Companies unterscheiden sich von partnerships im wesentlichen dadurch, daß sie registrierungspflichtig sind, juristische Persönlichkeit besitzen und die Haftbarkeit ihrer Mitglieder beschränkt sein kann.

Dieselben zerfallen in 3 Klassen:

1. Kompanien mit beschränkter Haftbarkeit — „companies with unlimited liability."

2. Garantiekompanien — Companies limited by guarantee.

3. Aktienkompanien, companies limited by shares.

Die erste und zweite Klasse zerfallen wiederum in Unterabteilungen, je nachdem das Kapital in Aktien zerlegt ist oder nicht — companies with unlimited liability having a capital divided into shares und companies limited by guarantee having a capital divided into shares. — Eine der Aktienkommanditgesellschaft ähnliche Gesellschaftsform ist durch das Gesetz vom Jahre 1867 geschaffen, indem dasselbe Kompanien mit beschränkter Haftbarkeit gestattet, unbeschränkt haftbare Vorstandsbeamte zu haben.

Englisches Handelsrecht vom Amtsrichter W. Späing. Berlin. Franz Vahlen. Ste. 79.

a) Buchführung der privaten Partnerschiffsgesellschaft.

Gesetz v. 14./8. 1890. Partnership — Act 1893. (53 und 54 Vict. cap. 39).

2. (Abs. 2.) Die Teilung von Brutto-Einnahmen begründet wohl von selbst eine offene Handelsgesellschaft (Teilungsgesellschaft).

2. (Abs. 3.) Der Bezug eines Anteils des Geschäftsgewinnes ist ein prima facie Beweis, daß der Empfänger ein Teilhaber des Geschäftes ist.

4. (Abs. 1.) Personen, welche mit einander eine offene Handelsgesellschaft eingegangen sind, werden zusammen „Firma" benannt und der Name, unter dem ihr Geschäft bleiben wird, heißt der Firma-Name „firm-name".

24. (Abs. 9.) Die Bücher der Gesellschaft müssen an dem Geschäftssitze derselben geführt werden (oder an dem Hauptsitze, wenn mehrere sind) und jeder Gesellschafter hat nach Gutdünken Zutritt zu den sämtlichen Büchern, darf dieselben einsehen und Abschriften daraus machen. 44 (1). Bei Aufstel-

lung der Schlußrechnung zwischen den Gesellschaftern nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft sollen, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen, folgende Grundsätze beobachtet werden.

a) Verluste sollen zuerst aus dem Gewinne, darauf aus dem Kapitale und zuletzt, wenn erforderlich, von den Gesellschaftern persönlich nach Verhältnis ihrer Ansprüche auf Beteiligung am Gewinne bezahlt werden.

b) Das Vermögen der Firma, einschließlich etwaiger Beiträge, welche von den Gesellschaften zur Deckung von Verlusten und Kapitalsminderungen beigesteuert sind, soll in folgender Weise und Ordnung Verwendung finden.

1. Zur Tilgung der Schulden und Verbindlichkeiten der Firma gegenüber Personen, welche nicht Teilhaber sind.

2. Zur Bezahlung von nicht zum Kapital gehörigen Vorschüssen der Gesellschafter nach Verhältnis der Beträge, welche den einzelnen Gesellschaften von der Firma geschuldet werden.

3. Zur Tilgung von Forderungen der Gesellschafter am Kapital im Verhältnis, wie dieselben von der Firma den letzteren geschuldet werden.

4. Der letzte etwaige Rest soll unter die Gesellschafter in demselben Verhältnis verteilt werden, nach welchem der Gewinn zu verteilen ist.

b) Buchführung der Companies.

I. Bestimmungen über die Buchführung im allgemeinen.

Comp. Act. 1862*), Art. 78. Die Direktoren sollen veranlassen, daß zuverlässige Rechnungen geführt werden:

über den Handelsfonds der Kompanie,

über den Eingang und die Verausgabung von Beträgen unter Angabe der betreffenden Gegenstände,

über die Forderungen und Verbindlichkeiten der Kompanie.

Die Rechnungsbücher sollen auf dem Hauptgeschäftsbureau der Kompanie geführt werden und abgesehen von angemessenen Beschränkungen, welche die Generalversammlung bestimmt, für jedes Mitglied zur Einsichtnahme während der Geschäftsstunden zugänglich sein.

Art. 79. Einmal mindestens jährlich sollen die Direktoren der Generalversammlung eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr vorlegen.

Art. 80. Die Aufstellung soll, geordnet unter passende Titel den Betrag des Bruttoeinkommens unter Hervorhebung der einzelnen Quellen, sowie den Betrag der Gesamtausgabe unter Hervorhebung der Auslagen für die Handelsniederlassung, für Honorare und andere ähnliche Gegenstände angeben.

Jeder Ausgabeposten muß zu Lasten des jährlichen Einkommens in Rechnung gebracht werden, so daß eine gehörige Bilanz der Versammlung vorgeführt wird.

*) Gesetz v. 7.8. 1862 betreffend die Inkorporierung, Geschäftsführung und Liquidation von Handelskompanien und anderen Vereinigungen.

In Fällen, wo ein Ausgabeposten, welcher billiger Weise auf mehrere Jahre verteilt werden kann, bei einem Jahre vorkommt, soll der ganze Betrag eines Postens festgestellt werden unter Angabe der Gründe, warum die Jahresrechnung nur mit einem Teile der Ausgabe belastet wird.

Art. 81. Zugleich soll der Generalversammlung eine Bilanz, welche nach Anleitung der (gesetzlich festgestellten) Tabelle [s. „Bilanzschema für die englischen Companies", Bilanzvorschriften, Ste. 123] eine kurze Übersicht des Eigentums und der Verbindlichkeit der Companie enthält, vorgelegt werden.

Art. 82. Ein Abdruck dieser Bilanz soll sieben Tage vor der Generalversammlung jedem Mitgliede behändigt werden.

II. Revision der Buchführung und Rechnungslegung.

Audit (Revisoren).

Bisher war für die Anstellung der Revisoren der Inhalt des Gesellschaftsstatutes maßgebend.

Nur für die Banken (mit Ausnahme der Bank of England) enthielt § 7 des Companies Act 1879 besondere Bestimmungen über Revisoren.

Die Revisoren unterstehen nicht den Anordnungen der Direktoren; sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit von den Direktoren vollständig unabhängig.

Ihre Tätigkeit und ihre Pflicht erstreckt sich darauf, die wahre finanzielle Lage der betreffenden Gesellschaft herauszufinden und in einem Bericht auseinanderzusetzen. Zu diesem Zwecke können und sollten sie von allen nötigen Büchern, Wertpapieren u. s. w. Einsicht nehmen und dieselben prüfen, und müssen dabei jede angemessene Vorsicht eines ordentlichen Revisors aufwenden.

Für einen etwaigen Schaden, der den Aktionären daraus entsteht, daß die Revisoren diese Vorsicht nicht walten ließen, sind sie denselben persönlich haftbar.

Für die Aktionäre, deren Interesse die Revisoren zu wahren haben, ist deren Bestellung daher von größter Wichtigkeit.

Es ist jedoch nicht Pflicht der Revisoren, der Gesellschaft oder deren Direktoren Rat zu erteilen.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 50. Band, von Dr. H. Keyßner und Dr. K. Lehmann. Stuttgart, Ferdinand Enke; Ste. 586.]

Rücksichtlich der Buchführung der Bankgeschäfte.

The Banker's Book Evidence Act 1876.

(39 und 40 Vict cap. 48, 11. Aug. 1876.)

Sect. 2. Das Wort „bank" bezieht sich auf jede Person, Gesellschaft oder Kompanie, welche Bankgeschäfte betreibt und ihren Jahresbericht vorschriftsmäßig erstattet hat, sowie auf Sparkassen nach dem Gesetze von 1863.

Sect. 3. Eintragungen in Hauptbücher, Tagebücher und andere Rechnungsbücher sollen bei allen gerichtlichen Verhandlungen als prima facie Beweis der darin vermerkten Tatsachen zulässig sein, sobald durch schriftliche, eidliche Versicherung eines Gesell-

schafters oder Beamten der Bank oder auf andere Weise der Beweis erbracht ist, daß die Bücher die ordentlichen Bücher der Bank sind oder gewesen sind, daß die betreffenden Eintragungen im gewöhnlichen Geschäftsgang erfolgt sind und daß die Bücher in Aufbewahrung oder Kontrolle der Bank gewesen sind.

Sect. 4. Abschriften aller Eintragungen in Bankbüchern können auf Grund einer eidlichen Bescheinigung einer Person, welche dieselbe geprüft und die Tatsachen der Prüfung sowie die Richtigkeit der Abschriften feststellt, bei allen gerichtlichen Verhandlungen ohne Vorzeigung der Originale als Beweis vorgebracht werden.

Sekt. 5. Jedoch sollen keine Bücher und keine Abschriften von Eintragungen als Beweis vorgebracht oder angenommen werden, wenn nicht fünf Tage vorher eine schriftliche oder eine anderweitige von dem Gerichte bestimmte Benachrichtigung, welche eine Abschrift der zum Beweise bezogenen Eintragungen und die Erklärung des Beweisantrittes enthält, der Gegenpartei mitgeteilt ist, und dieselbe sich in der Lage befindet, die Originaleinträge und die Rechnungen einzusehen.

Rücksichtlich der Buchführung der Sparkassen.

[s. „The Bankers Book Evidence Act 1876" unter „Buchführung der Bankgeschäfte"].

Rücksichtlich des Gantwesens.

Verbessertes Gesetz vom 15./7. 1897 über bevorzugte Instanzen in Fällen von Aktiengesellschaften. (60 und 61 Vict. cap. 19).

Auf Schottland findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Rücksichtlich der Buchführung des Kapitäns.

(Act to Consolidate relating to Merchant Shipping v. 25./8. 1894).

Art. 240 und 241.

Der Kapitän eines Handelsschiffes ist verpflichtet ein offizielles Journal über die auf dem Schiffe befindlichen Waren zu führen.

Rücksichtlich der Buchführung der Zollamtsmakler.

Der Custom-house broker hat ein Tagebuch über seine Geschäftsabschlüsse zu führen. [s. Ste. 153.]

Groß-*earnings* (engl. Buchf.); Bruttoeinnahme.
Groß-*freight* (engl. Buchf.); Bruttofracht.
Groß-*profit* (engl. Buchf.); Bruttogewinn.
Groß-*sum* (engl. Buchf.); Bruttosumma.
Groß-*weight* (engl. Buchf.); Brutto.

Grundbücher.

Man nennt Grundbücher diejenigen Bücher, in welchen die Geschäftsvorfälle unmittelbar, d. h. gleich nach deren Eintreten gesichtet, eingetragen oder gebucht werden.

Die in diesen Büchern enthaltenen Beträge sind für die übrigen Bücher und die Erstellung der Vermögenslage überhaupt grundlegend und heißen daher Grundbuchungen.

Grundbücher *der einfachen Buchführung.*
Inventarium oder Inventar.
Kassabuch der Kasse.
Journal (auch Prima-Nota, Memorial, Strazza, Kladde, Brouillon oder Schwarte benannt).
Hauptbuch (auch Saldo-Konti, Kontokorrentbuch, Kunden- und Lieferantenbuch benannt).

Hilfsbücher dagegen sind das Warenskontro oder Lagerbuch,*) das Wechsel- oder Rimessenskontro, das Tratte- oder Schuldwechselbuch, oder -Verfallbuch, das Effekten- oder Wertpapiereskontro, das Sortenskontro, das Eingangs- und Ausgangsfakturenbuch, das Spesenbuch u. s. w.

Grundbücher *der doppelten Buchführung.*
Inventarium,
Kassabuch,
Memorial,
Mensual und unter Umständen
Ein- und Verkaufsbuch (als ergänzende Teile des Memorials oder Mensualbuches).

Es ist selbstverständlich, daß auch für spezielle Geschäftszweige Grundbücher (Journale) angelegt werden können [s. Bankbuchhaltung].

Gründer *einer Aktiengesellschaft.*

Die Aktionäre, welche den Gesellschafts-Vertrag festgestellt oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als Gründer der Gesellschaft.

Grundkapital *der Aktiengesellschaft.* Das Grundkapital [s. a. „Aktienkapital"] ebenso wie die Reserve- und Erneuerungsfonds sind zum vollen Betrage in die Passiva aufzunehmen.

Ist auf das statutenmäßige Grundkapital nur ein Teil eingezahlt, so muß gleichwohl der gesamte Kapitalbetrag in die Passiva, jedoch der noch einzuberufende Betrag in die Aktiva gebucht werden [s. „Aktienanrechtscheine"].

[„Das Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften" von R. Beigel, Straßburg, Leipzig Dr. L. Huberti, Ste. 318].

Grundstücke. Mit Grundstück bezeichnet man einen abgegrenzten Teil von Grund und Boden (Liegenschaft), welcher ein selbstständiges Eigentum bildet und als solches in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.

Vom Buchwerte der Grundstücke wird in der Regel eine Abschreibung nicht vorgenommen, da eine Wertverminderung oder substantielle Änderung nicht eintritt.

Gründungen. Unter Gründung versteht man die Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung, insbesondere einer neuen Aktiengesellschaft unter Festsetzung eines Gesellschaftsvertrags.

Gründungen erfolgen in manchen Staaten auf Grund staatlicher Bewilligung — „Konzessionsprinzip" — in anderen sind Normativbestimmungen aufgestellt und es besteht das sogenannte „Eintragungsprinzip".

Die Eintragung einer Aktienunternehmung erfolgt auf Grund des veröffentlichten Prospektes — „Prospektzwang" — oder auf Grund einer Prüfung des Gründungsherganges — Prüfungstheorie — [s. „Gründungsrevision"].

Gründungsaufwand *bei Errichtung von Aktiengesellschaften.*

Deutsches Reich.

(n. H.-G.-B. § 192.) Gründungsaufwand ist nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung die Entschädigung oder Belohnung für die

*) Rud. Beigel: das allgemeine deutsche Buchführungsrecht; Leipzig 1898, Dr. Ludwig Huberti, Ste. 27.

Gründung oder deren Vorbereitung, und zwar, wie hinzugesetzt werden muß, die aus dem Stammvermögen der Aktiengesellschaft zu gewährende Entschädigung oder Belohnung. Hiernach ist Gründungsaufwand ein Äquivalent für die Tätigkeit des Gründers sowohl, als auch im weiteren Sinne für das Tätigwerden bei der Gründung, mithin ein Äquivalent für geleistete Dienste, d. h. Handlungen nicht auch für Sachleistungen.

Werden Sachleistungen gegen Entgelt gemacht, so liegt entweder eine Illation [s. d.] oder eine Übernahme [s. d.] vor.

Gründungsaufwand ist all das, was einem Gründer für die Ausarbeitung, Durchführung des Gründungsplans, was einem Sachverständigen für das Entwerfen eines Rentabilitätsplanes u. s. w. gewährt wird. Die Kosten für die Herstellung der Aktien gehören nicht zu dem Gründungsaufwand, denn die Ausgabe von Aktien ist ein Akt der fertigen Gesellschaft.

Was die Art der Entschädigung oder Belohnung anlangt, so kann sie in allem bestehen, was Vermögensbestandteil der Gesellschaft sein kann, insbesondere in Geld; Aktien können nicht Vergütung für Gründungsdienste bilden.

Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften nach der Praxis dargestellt von Dr. Heinrich Sattler, Berlin 1895. Verlag von Franz Vahlen, W. Mohrenstraße 13/14.

Gründungsfonds-*Konto bei einer Sparkasse.*

Die Gründung einer Sparkasse erfolgt durch einen Ausschuß, welcher einen Gründungsfonds zur Verfügung stellt, der nicht unbedingt rückgefordert werden kann (Fonds perdu), sondern erst nach Anwachsen des Reservefonds auf eine gewisse Höhe aus diesem heimgezahlt wird.

Gründungsfonds - *Konto bei Versicherungsvereinen.*

Bei der Gründung eines Versicherungsvereins ist ein Gründungsfonds-Konto zu errichten, welches wie das Aktienkapital-Konto behandelt wird.

Das Gründungsfonds-Konto kann aber auch auf ein Gewinn-Reservefonds-Konto übertragen werden.

Österreich.

(Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, R.-G.-B. Nr. 31.)

Bei Gründung eines wechselseitigen Versicherungsvereins ist ein Gründungsfonds-Konto zu errichten.

Soll — Gründungsfonds-Konto — Haben

Soll		Haben	
An Kassa-Konto (etwaige Rückzahlungen)	K 2520·—	Per Kassa-Konto (ursprüngliche Einzahlung)	K 100000·—
„ Bilanz-Konto (Betrag d. Gründungsfondes)	„ 97480·—		
	K 100000·—		K 100000·—

Gründungskosten *bei Aktiengesellschaften* [s. u. „Organisationskosten"].

Gründungsrevision.

Deutsches Reich.

Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften ist die im öffentlichen Interesse durch unparteiische Personen erfolgende Prüfung des Herganges der Gründung. Ihr Zweck ist, die Gründung von unsoliden Gesellschaften zu verhindern.

Sie ist eine dem deutschen Aktienrechte eigentümliche Einrichtung und auch in dieses erst durch die Aktiennovelle vom 18./7. 1884 eingeführt worden (Art. 209b, 209h, 209g, 210 und 210c; n. H.-G.-B. §§. 192—194).

Die Tätigkeit des Revisors ist Amtsführung und zwar Führung eines Staatsamtes; er verwaltet die Angelegenheiten des Staates. Seine Aufgabe ist es, im öffentlichen Interesse zu prüfen, ob die Aktiengesellschaft im Augenblicke der Entstehung diejenigen Vermögenswerte wirklich besitzt, welche sie nach Größe des Aktienkapitales zu besitzen scheint.

Die Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ (Handelskammer), in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Einzelne Handelskammern haben Normativbestimmungen für die Ausführung der Revision erlassen, z. B. die Münchener Kammer.

Dieselben lauten:

„Dem Berichte sind folgende Urkunden und Schriftstücke zugrunde zu legen:

1. der Prüfungsakt des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. die notarielle Urkunde über die Errichtung der Gesellschaft;
3. für den Fall, daß die Gesellschaft ein Geschäft zum Zwecke der Fortführung übernimmt:
   a) die erste Vermögensaufstellung (Bilanz);
   b) die Spezifikation der übernommenen Immobilien, Maschinen, Vorräte u. s. w., soweit eine solche nicht aus dem Notariatsakte zu entnehmen ist, nebst Angabe des Wertanschlages;
   c) die Urkunde der kgl. Brandversicherungskammer;
   d) einen Auszug aus den Büchern des Vorbesitzers, zurückgehend bis auf mindestens vier Jahre, woraus ersichtlich ist, zu welchen Ansätzen die übergegangenen Vermögensstücke in den einzelnen Jahren zu Buch gestanden, sowie welcher Reingewinn erzielt wurde.

Dem Ermessen der Revisoren bleibt überlassen:

a) die Besichtigung der überlassenen Vermögensstücke;
b) die Beschaffung spezieller Gutachten unbeteiligter Sachverständiger über die angeschlagenen Werte der Vermögensstücke;

c) die Einsichtnahme der Bücher;
d) die Verzichtleistung auf die Ausfolgung einzelner der genannten Schriftstücke, und
e) die Art und Weise, in welcher sie sich Überzeugung über die erfolgte Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitales verschaffen."

Guarantee oder *guaranty* (engl. Buchf.); Gewähr; Bürgschaft; Kaution oder Delkredere.

Guarantee oder *Guaranty-Fund* (engl. Buchf.); Reservefonds.

Guaranteeing-*business* (engl. Buchf.); Delkrederegeschäft.

Guaranteeing-*commission* (engl. Buchf.); Delkrederegebühr.

Guatemala; Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung. [Gesetz vom 20. Juli 1877.]

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

§ 20. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, für seine Rechnungslegung und seine Korrespondenz nachfolgende Bücher zu führen:
1. ein Diarium (Memorial);
2. ein Haupt- oder Kontokorrentbuch;
3. ein Inventur- und ein Bilanzbuch; und
4. ein Kopierbuch.

§. 21. Die Bücher müssen in spanischer Sprache geführt werden.

Die §§ 22—43 enthalten meritorische und formelle Bestimmungen über die Buchführung der Kaufleute.

§ 44. Besitzt der Kaufmann nicht die Fähigkeiten seine Bücher selbst zu führen und seine Geschäftsurkunden zu unterzeichnen, so muß er eine Person ernennen und mit hinreichenden Vollmachten versehen, welche für ihn die Bücher führt und die Urkunden unterzeichnet.

Die §§ 47—52 betreffen die Beweiskraft der Handelsbücher.

Die Bestimmungen sind dieselben wie für Chile [s. Ste. 147 Art. 31—44; insbes. Art. 39].

Rücksichtlich der Buchführung der Agenten.

[s. „Kolumbia".]

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Buch IV §§ 1203 und 1204 wie Chile Ste. 148; Art. 1333 und 1334, [s. d.].

Gummiwarenfabrikation; *Buchführung.*

In der Gummiwarenfabrikation wird zumeist die doppelte Buchführung angewendet. Man begegnet den üblichen Konten der Fabriksbuchhaltung; insbesondere auch den speziellen Konten dieser Branche: Rohgummi, — Gummiformen; Gummiwarenmodell- und Formen-Reparatur-Konten.

Gürtler; *Buchf. derselben.* Im Gürtlergewerbe wird fast nur die einfache gewerbliche Buchführung angewandt [s. „Gewerbliche Buchführung"].

Güterexpeditionen *der Eisenbahnen.* Die Rechnungs- und Kassenführung der Güterexpeditionen richtet sich im allgemeinen nach dem bei der betreffenden Bahn in Anwendung stehenden Buchungssystem.

Deutsches Reich.

Die gewöhnlich vorkommenden Kassen- und Rechnungsbücher der Güterexpeditionen sind außer den Versand- und Empfangsregistern, letztere auch Bestätterbuch benannt:

a) das Frankaturbuch [s. d.], *b)* das Nachnahmebuch [s. d.], *c)* das Frankaturnotenbuch (Frankaturdepositenbuch) [s. d.], *d)* das Nebengebührenbuch [s. d.], *e)* das Depositenbuch [s. d.], *f)* das Kreditkontobuch (auch Frachtstundungsbuch) genannt [s. „Kreditkontobuch"], *g)* das Kassabuch, *h)* das Abrechnungsbuch, *i)* das Frachtrestenbuch [s. d.], *k)* das Empfangskontrollbuch, *l)* das Änderungsnachweisbuch, *m)* das Gebührenjournal [s. d.] und die Journale für die tägliche Gebarung: Kassajournal und Hauptjournal.

Österreich. Bei den österreichischen Bahnen werden zur Rechnungslegung statt der im Deutschen Reiche üblichen Bücher Ausweise bez. Journale geführt; der Unterschied in der Führung der Journale besteht jedoch darin, daß für die Eintragungen in die Journale die nötigen Daten aus den Rechnungen gezogen werden.

Schweiz.

In betreff des Verrechnungswesens bestehen bei den schweizerischen Eisenbahnen folgende Bestimmungen.

Die Güterexpedition hat über Einnahmen und Ausgaben ein Kassabuch zu führen, dasselbe monatlich abzuschließen und am 1. einen Kassasturz an die Kontrolle einzusenden.

Die Frachtenziffern sind fortlaufend zu führen und monatlich abzuschließen, monatlich ist eine Bilanz aufzustellen, in welcher die schuldigen Rechnungsbeträge oder Guthabungen der Monatsrechnungen für die verschiedenen Geschäftszweige zu erscheinen haben.

Belgien und Frankreich.

Jede Station führt ein Register de liquidation générale, welches den Saldo jedes Tages ergibt.

Italien. Bei den italienischen Bahnen werden zum Zwecke der Rechnungslegung besondere Speditionsjournale (Giornale delle spedizioni) geführt. In diese Journale werden sowohl bei der Aufgabe, als bei der Abgabe vom Rechnungsleger die Einnahmen bez. die Ausgaben auf Grund der Ansätze in den Frachtbriefen eingetragen.

Der Abschluß der Speditionsjournale erfolgt in der Regel täglich.

Eine monatliche Rechnungslegung, wie selbe in Deutschland und Österreich üblich ist, wird in Italien nicht geführt.

[Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens nach einem Artikel von Dr. Vict. Röll, Wien 1892, Carl Gerolds Sohn, IV. Bd.; Ste. 1891—1894].

Litteratur.

Lehrbuch des Eisenbahntransportdienstes von K. Engelhard und J. Chlupp; Wien 1876; Alf. Hölder.

Der Eisenbahngüterexpeditionsdienst von A. Scholz; Elberfeld 1873, 25. Aufl. Verlag Bädeker.

Katechismus für die Prüfung zum Stationsassistenten, Stationsvorsteher und Güterexpedienten von J. Tesch, Leipzig 1897; Luckhardt's Buchhandlung für das Verkehrswesen.

Gütergemeinschaft [s. „Eheliches Güterrecht"].

Güterrechtsregister [s. „Eheliches Güterrecht"].

Guthaben. Die Buchführung stellt unser Verhältnis dar zu unseren Tauschgegnern — Geschäftsfreunden — sowohl zu denen, die uns etwas hergeben (Lieferanten) als zu denen, welchen wir etwas hingeben (Kunden).

Die ersteren werden durch die Hingabe von Tauschgütern unsere Gläubiger, sie erhalten in unseren Büchern ein Guthaben, die letzteren werden durch die Hingabe von Tauschgütern an sie unsere Schuldner.

J. Beucker's „Buch von der Buchführung", Hagen i. W. 1900, H. Hohendahl, Ste. 7.

Guthaben-Check (England); Check from balance due.

Gutschreiben. In der linken Seite eines Buchhaltungs-Kontos werden die Beträge notiert, welche der Geschäftsfreund uns schuldet, respektive von uns empfangen hat, in der rechten Seite dagegen die Beträge, welche wir dem Geschäftsfreunde schulden, respektive, die er uns gegeben hat.

Der Betrag für dasjenige, was ein Konto empfängt, wird in demselben auf der linken Seite notiert, man sagt, das Konto wird für diesen Betrag debitiert, oder es wird ihm der Betrag zur Last gestellt. Dagegen wird der Betrag für dasjenige, was ein Konto gibt, ihm auf der rechten Seite notiert, man sagt, das Konto wird für diesen Betrag kreditiert oder es wird ihm der Betrag gutgeschrieben [s. a. „Haben"].

„Die Quintessenz der einfachen und doppelten Buchführung" von Hermann Neumann. Leipzig 1890. G. A. Gloeckner. Ste. 11 und 12.

H.

Haben; Buchhalterische Bezeichnung für eine Leistung.

Der Kaufmann bucht jede Angelegenheit mit Bezug auf seine Geschäftsfreunde und niemals mit Rücksicht auf sich selbst oder auf sein Unternehmen. Es ist daher die Kundschaft (bez. das Konto derselben) schuldig oder sie hat zu fordern; niemals trägt er in seine Bücher ein: ich habe zu fordern oder ich bin schuldig.

Bekommt jemand etwas von der Unternehmung so wird er dafür Schuldner oder Debitor derselben [s. a. „Debet", Ste. 156].

Soll als Überschrift eines Kontos heißt: Das Konto soll zahlen, weil es empfängt; [es wird schuldig; es soll vergüten; es wird belastet; es wird ihm zur Last geschrieben].

Leistet jemand etwas dem Unternehmer, so wird derselbe für diese Handlung als solcher Gläubiger oder Kreditor.

Das „Haben" stellt die Leistung des Kontos dar.

(Name des Kontos)

Soll	Haben
1. Soll (Sollen) zahlen	1. Hat (Haben) zu fordern
2. wird schuldig	2. wird erkannt
3. empfängt	3. leistet
4. wird belastet	4. wird entlastet
5. Eingang	5. Ausgang

[Nach Wilhelm Wertheimers „Theorie und Praxis der Buchhaltung", Prag 1902, Höfer & Klouček.]

Beispiele:

1. Jan. 2. Otto Kellermann, hier, erhält Ware für M. 450.—, welche er erst in 3 Monaten zu bezahlen haben wird.

1 Soll — Otto Kellermann, hier — Haben 1

19.. Jan.	2.	für Ware . . . . . . [soll zahlen] [wird schuldig] [empfängt]	M. 450 —				

2. Jan. 3. Von Klaarfeld & Co., Hamburg, beziehe ich Ware für M. 1250.—, welche ich erst in 3 Monaten zu bezahlen haben werde.

2 Soll — Klaarfeld & Co., Hamburg — Haben 2

				19.. Jan.	2.	für Ware . . . . . . [haben zu fordern] [werden erkannt] [haben geleistet]	M. 1250 —

3. Jan. 4. Albin W. Kronfeld, hier, erhält Ware für M. 350.— und gibt in Zahlung sein Akzept pr. 3 Monate.

3 Soll **Albin W. Kronfeld, hier** Haben 3

19.. Jan.	4.	für Ware . . . . . . [wird belastet] [debitiert]	M. 350	—	19.. Jan.	4.	für Akzept . . . . . . [wird entlastet] [dechargiert]	M. 450	—

Eine Schuld wird durch eine ebenso große Guthabensumme getilgt und umgekehrt.

Statt der Ausdrücke „positiv“ und „negativ“ und der arithmetischen Zeichen + (plus) und — (minus) bedient sich die systematische Buchführung der Ausdrücke „Soll“ (Debet) und „Haben“ (Kredit).

Es stellt also eine Eintragung in das Haben nicht ein Guthaben dar, sondern bloß eine Leistung.

4. Jan. 5. Otto Francke, hier, erhält Ware für M. 500.— und leistet darauf eine Anzahlung von M. 150.—.

4 Soll **Otto Francke, hier** Haben 4

19.. Jan.	5.	für Ware	M. 500	—	19.. Jan.	5.	Für à Kontozahlung .	M. 150	—

Otto Francke schuldet sohin M. 350.—.

Die im Haben verbuchten M. 150.— bilden kein Guthaben (Forderungsrecht), sondern eine Leistung (Anzahlung) auf die Verpflichtung.

Schuld	(+)	M. 500.—
Anzahlung	(—)	„ 150.—
Verbleibt (Schuld)	(+)	M. 350.—

In gleicher Weise bilden die Sollposten nicht nur wirkliche Verpflichtungen, sondern auch Leistungen des buchführenden Unternehmens an den Kontoinhaber.

5. Jan. 7. Von Lehnhauser & Co., hier, werden Waren für M. 700.— bezogen und diesem à Konto ihrer Forderung bar M. 200.— (als Anzahlung) gegeben.

5 Soll **Lehnhauser & Co., hier** Haben 5

19.. Jan.	7.	für Barzahlung	M. 200	—	19.. Jan.	7.	für Ware	M. 700	—

Lehnhauser & Co. haben sohin noch ein Guthaben von M. 500.—, die im Soll verbuchten M. 200.— bilden keine Schuld (Verbindlichkeit) von Lehnhauser & Co., sondern die Leistung meinerseits auf deren Guthaben.

Guthaben	(—)	M. 700.—
Anzahlung	(+)	„ 200.—
Verbleibt Guthaben	(—)	M. 500.—.

In nicht richtiger Auseinanderhaltung der dem Namen nach gleichen, ihrem buchhalterischen Wesen nach aber sehr verschiedenartigen Begriffen schreibt z. B. der kgl. preuß. Regierungsrat Richard Maatz in seinem sonst empfehlenswerten Werke über die kaufmännische Bilanz (Ste. 28):

„Regelmäßig werden bei einem Geschäftsvorfall mindestens zwei Personen einander gegenüberstehen, ein Geber und ein Empfänger, ein Gläubiger und ein Schuldner. Führt einer von ihnen Buch über die sein Vermögen betreffenden Geschäftsvorfälle, so geht er dabei naturgemäß von der Person des Andern aus; er bucht, was dieser bei ihm gut hat, oder an ihn schuldet; daß er selber dem Andern ebensoviel schuldet oder bei ihm gut hat, braucht er selbstverständlich nicht erst zu buchen. Kauft nun jemand auf Kredit ein, wird ihm geleistet, so schuldet er (debet) an den Gläubiger, er wird Schuldner (debitor); er wird belastet, er „Soll“ leisten; der Andere, welcher ihm auf Kredit verkauft, Arbeit leistet, schenkt seinem Versprechen künftiger Zahlung Glauben, Vertrauen (credit), er wird Gläubiger (creditor), er hat bei dem Schuldner, durch (per) den Schuldner gut; er wird erkannt, er soll „Haben“.

Allgemein: Wer gibt, wer zu fordern hat, hat gut; wer empfängt, wer zu geben hat, schuldet. Beide Ausdrücke, er hat gut „per“; er schuldet „an“, sind aber ebensowenig wie die Bezeichnungen Aktiva und Passiva in ihrem engen wirtschaftlichen und rechtlichen Wortverstande zu nehmen; sie haben vielfache ihre eigene buchmäßige Bedeutung. Das geht soweit, daß bücherlich die rechtlichen Verhältnisse geradezu auf den Kopf gestellt scheinen. Denn wer z. B. einen

Wechsel, ein Akzept erhält, schuldet dem Geber eine Buchsumme, lediglich weil er einen Wert empfangen hat, während ihm rechtlich die Wechselsumme geschuldet wird."

Der Verfasser befindet sich hier im Irrtum; wenn ich von meinem Schuldner einen Wechsel erhalte, steht wohl die Post „Wechsel" im Haben, stellt aber nicht ein Guthaben meines Debitors vor, sondern bildet lediglich eine Entlastung desselben unter Voraussetzung des richtigen Wechseleingangs. Geht der Wechsel nicht ordnungsmäßig ein, wird der Kunde wieder belastet. Es war der Käufer also vorher für den Warenbetrag belastet (+) und ist jetzt für den gleichen Betrag entlastet (—); und nicht Gläubiger.

Haiti. Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

(Gesetz v. 8./3. 1826.)

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Rücksichtlich der Handelsbücher s. die Bestimmungen unter „Frankreich" Code Napoléon Art. 8 und 9 [s. Ste. 202].

Rücksichtlich der Buchführung der Wechselagenten und Makler

(ebenfalls gleichlautend mit dem französ. Gesetz Cod. com. Art. 84.) [s. Ste. 204.]

Rücksichtlich der Buchführung im Seeverkehre

(ebenfalls gleichlautend mit dem französ. Gesetz Cod. com. 224.) [s. Ste. 202.]

Half-yearly balance*(-sheet)*; (engl. Buchf.) Halbjahrsbilanz.

Handelsbücher auch „Geschäftsbücher" benannt, sind Bücher, in welchen der Kaufmann seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat.

[s. a. „Bücher", „Geschäftsbücher"].

Deutsches Reich.

Entscheidungen:

(Zu § 38 des H.-G.-B.)

Jede vollständige Aufzeichnung der bei Eröffnung eines Gewerbes vorhanden gewesenen Vermögensbestandteile und der durch die im Betriebe des Gewerbes sowie sonst vorgenommenen Rechtsgeschäfte und andere Tatumstände herbeigeführten Veränderungen in diesen Vermögensbestandteilen wird — von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen — geeignet sein, mehr oder weniger schnell eine Übersicht des Geschäftes zu gewähren.

Hierdurch allein wird diese Aufzeichnung aber noch nicht eine kaufmännische Buchführung.

Eine solche liegt vor, wenn der Gewerbetreibende bei der Führung seiner Bücher nach den Grundsätzen eines der verschiedenen geltungsberechtigten Systeme kaufmännischer Buchführung verfährt.

Entsch. des Büchergerichts für Strafsachen, Bd. XXV, Ste. 37 u. 38.

Wenn ein Kaufmann mehrere Geschäfte betreibt, wenn das eine zur Buchführung verpflichtet, das andere nicht, so muß mindestens die Buchführung des Geschäfts, für welches kaufmännische Buchführung erforderlich ist, die Einwirkung des anderen Geschäfts auf die gesamte Vermögenslage erkennen lassen.

Die Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung bezieht sich auf die gesamte Geschäftsführung des betreffenden Kaufmanns, wenigstens insoweit, daß die Zulässigkeit einer gänzlichen Ausscheidung einzelner Geschäftszweige und ihrer Ergebnisse für die gesamte Vermögenslage nicht anzuerkennen ist.

Nur dann kann davon die Rede sein, daß aus den Büchern „seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind", daß die Handelsbücher eine Übersicht des wirklichen Vermögenszustandes und die Bilanz eine zuverlässige Aufrechnung des Reinvermögens gewähren, wenn die Bücher auch über die Lage des Vermögens, welches der Kaufmann auch außerhalb des seine Eigenschaft als Vollkaufmann begründenden Geschäfts besitzt, Aufschluß geben.

Rechtssprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen; herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. IV 105|106.

Wenn zweifellos eine ordentliche Buchführung erfordert, daß auch der Privatverbrauch des Kaufmanns aus den Büchern ersichtlich ist, so kann sicherlich eine Buchführung nicht als eine den Vermögenszustand vollständig klar stellende bezeichnet werden, welche nur über einen Teil der Geschäftsführung Aufschluß gewährt, einen anderen vielleicht in seiner Wirkung auf den Vermögensstatus und die Zahlungsfähigkeiten ebenso wesentlichen Teil ganz verschweigt.

Rechtssprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen; herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft IV 106.

Der zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Kaufmann darf Bestandteile seines Vermögens, welche in einem nicht kaufmännischen Geschäfte stecken, bei der Buchführung nicht unberücksichtigt lassen.

Denn die Handelsbücher sollen nach § 38 die Lage des Vermögens eines Kaufmannes vollständig ersichtlich machen, und eine solche vollständige Übersicht wird nicht gewährt, wenn Vermögensbestandteile, welche in einem kaufmännischen Geschäfte stecken, in den Büchern gänzlich außer Betracht gelassen sind.

Entscheidungen des Reichsgerichtes für Strafsachen XXV, Ste 4.

Eine geordnete Buchführung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn die (nach § 38, Abs. 1) zu führenden Bücher und die von dem Kaufmann abgeschlossenen Handelsgeschäfte falsch oder gar nicht eingetragen und die betreffenden Einnahme- oder Ausgabeposten nur aus den Korrespondenzen zu entnehmen wären; denn in diesem Falle würden die Eintragungen in den Büchern nicht durch die Korrespondenzen näher erläutert werden, sondern es würde sich aus den letzteren die Unrichtigkeit der Bücher ergeben. Allein gerade weil die Handelskorrespondenz eine wesentliche Grundlage der Eintragungen in die Bücher bildet, und nur unter Heran-

ziehung derselben in manchen Fällen ein vollständiger Einblick in die Einzelheiten der von dem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte gewonnen werden kann, schreibt der § 38 Abs. 2 vor, daß der Kaufmann die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und Abschriften der abgesandten zurückzubehalten hat.

Rechtssprechung des Deutschen Reichsgerichts; VIII Ste. 62.

Handelsbücher sind keine Pertinenzen (Zugehörungen) der betreffenden Handlung. Es besteht kein Übergang des Rechtes auf dieselben mit Übernahme der Handlung.

Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts: herausgegeben von den Räten dieses Gerichtes; VII Ste. 74.

Pflicht zur Führung der Handelsbücher.

Ägypten. Art. 12. *Argentinien.* Art. 43 und 44, 53, 55 und 340. *Belgien.* Art. 16. *Bolivia.* Art. 32, 36 und 156. *Bosnien.* § 27. *Brasilien.* Art. 10. *Chile.* Art. 25, 30, 45 und 341. *Costarica.* Art. 38—40 und 132. *Dänemark.* Verordnung, betreffend die Verpflichtung, ordnungsmäßige Bücher zu führen v. 1./6. 1832, Absch. 1. *Deutsches Reich.* §§ 4, 38 und 39. *Ekuador* (wie Spanien). *Frankreich.* Art. 8 und 9. *Griechenland.* Art. 8 und 9. *Großbritannien.* Vorschriften dieser Art. fehlen. *Guatemala.* Art. 20, 27 und 56. *Haiti.* Art. 8, 9 und 10. *Honduras.* Art. 25, 30 und 339. *Italien.* Art. 21. *Kolumbia.* Art. 28, 30 und 150. *Mexiko.* Art. 28, 56, 62 und 173. *Monako.* Art. 10—11. *Peru.* Art. 17, 23, 29, 34 und 130. *Nikaragua.* Art. 13, 19 und 100. *Niederlande.* Art. 6—8. *Österreich.* Art. 10, 28 und 29. *Peru.* Art. 17, 23, 29, 34 und 130. *Portugal.* Art. 29. *Rumänien.* Art. 9 und 10. *Rußland.* § 605—611. *San Salvador.* Art. 19, 30, 47 und 146. *Schweiz.* Art. 877. *Serbien.* Art. 8—10. *Spanien.* Art. 33. *Türkei.* Art. 3 und 4. *Ungarn.* § 5, 25—27 und 29. *Uruguay.* Art 44, 54 und 146. *Venezuela.* Art. 31, 35 und 45.

Aufbewahrung der Handelsbücher [s. „Aufbewahrung der Handelsbücher“].

Beweiskraft und Urkundeneigenschaft der Bücher [s. „Beweiskraft“].

Vollmacht zur Führung der Handelsbücher.

(Handelsgesetzliche Vorschrift in einzelnen Staaten.) [s. „Vollmacht zur Buchführung“.]

Folgen mangelhafter Führung [s. „Mangelhafte Bücherführung“].

Die notwendigen Bücher der Buchführung [s. „Anzahl der Bücher“].

Die Bücher, welche der Kaufmann (in einzelnen Ländern) zu führen verpflichtet ist:

1. Diarium [s. d.].
2. Inventarium und Bilanzen [s. „Inventarium“].
3. Briefkopierbuch [s. „Kopierbuch“].
4. Kontokorrentbuch [s. d.].
5. Kassenbuch [s. d.].
6. Warenbuch [s. d.].

Bücher der Makler [s. „Handelsmakler“].

Bücher der Auktionskommissäre [s. „Auktionskommissäre“].

Bücher des Schiffes (Kapitäns) des Steuermanns, Hochbootsmanns [s. „Seegesetzliche Bestimmungen, betreffend die Buchführung“].

Bücher der Transportkommissionäre, Spediteure, Transportunternehmer [s. „Spediteure; Buchführung derselben“].

Konkursrechtliche Bedeutung der Handelsbücher [s. „Konkurs“].

Einsichtnahme in die Handelsbücher in Steuerangelegenheiten [s. „Steuerveranlagung“].

Stempelung der Handelsbücher [s. „Stempelpflicht“].

Handelsmakler.

Wer gewerbemäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren über Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers. (*Deutsches Reich.* H.-G.-B. § 93.)

Deutsches Reich.

Die im Allg. D. H.-Gesetzbuche erwähnten „Handelsmakler“ waren amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. (Art. 66.)

Das Börsengesetz v. 22./6. 1896 (R.-G.-Bl. 157) bestimmt im § 34 Abs. 1: „Für die Vermittelung von Börsengeschäften findet eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern im Sinne des Art. 66 des Handelsgesetzbuches nicht statt.“ (Diese Bestimmung ist formell aufgehoben, durch das Einf.-G. zum Handelsgesetzbuch Art. 14; sachlich ist das Verhältnis ungeändert geblieben.) Das neue H.-G.-B. enthält überhaupt keine Vorschrift über amtlich bestellte Handelsmakler. Es versteht unter „Handelsmakler“ Vermittler bestimmter Art, gleichgiltig ob ihm öffentliche Befugnisse übertragen sind oder nicht. Die Handelsmakler des neuen H.-G.-B. sind daher als solche nur Privathandelsmakler.

Das Tagebuch des Maklers.

§ 100. Der Handelsmakler ist verpflichtet ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen. Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken.

Diese Eintragungen haben zu enthalten: Name und Geschäftssitz der Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren oder Wertpapieren, deren Gattung und Menge, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung.

Die Vorschrift der §§ 43 und 44 (H.-G.-B.) über die Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher finden auf das Tagebuch des Handelsmaklers Anwendung.

Das Tagebuch ist kein Handelsbuch im Sinne des H.-G.-B., denn es dient nicht dazu, die Geschäfte des Buchführenden, sondern die Geschäfte anderer Per-

sonen untereinander ersichtlich zu machen. [Hiefür sprechen auch nach Makower die sonst unnötige Bestimmung im § 100 Abs. 2, ferner die Vorschrift in § 100—102 verglichen mit § 45 H.-G.-B.; § 209 Ziff. 3; § 210 Ziff. 2 Konk.-Ordnung; § 7 Abs. 1 H.-G.-B.]

Dasselbe gilt von dem zum Zwecke vorläufiger Notierungen formlos geführten Handbuch. [Protokolle der Kommission zur Beratung des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches 127.]

Die Führung eines Handbuchs ist vom neuen H.-G.-B. nicht vorgeschrieben.

Da der Handelsmakler Kaufmann ist, so bleibt er daneben nach der allgemeinen Regel des § 38 verpflichtet, auch andere Bücher zu führen, soweit dies erforderlich ist, um seine Handelsgeschäfte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Auf diese anderen Bücher finden die allgemeinen Vorschriften über Handelsbücher Anwendung.

In das Tagebuch sind die abgeschlossenen Geschäfte einzutragen, d. h. die zwischen den Parteien durch Vermittelung des Maklers durchgeführten Transaktionen.

Der Handelsmakler ist verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die von ihm unterzeichnet sind und alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäftes eingetragen ist. [H.-G.-B. § 101.]

Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuches anordnen, um es mit den Schlußnoten, den Auszügen oder anderen Beweismitteln zu vergleichen. [H.-G.-B. § 102.]

Die Denkschrift zu dem Entwurfe eines H.-G.-B. und eines Einführungsgesetzes (Reichstag; Drucksachen 9. Legislaturperiode oder IV. Session 1895/97 zu Nr. 632) bemerkt: „Die durch die bisherige Fassung der Vorschrift entstandene Streitfrage, ob die Vorlegung des Tagebuchs nur zu dem Zwecke angeordnet werden dürfe, um die Glaubwürdigkeit der von den Parteien vorgebrachten Beweismittel zu prüfen, oder ob das Gericht auch befugt sei, das Tagebuch entgegen den allgemeinen Grundsätzen der Zivilprozeßordnung, von Amtswegen als ein neues und selbständiges Beweismittel in den Prozeß einzuführen, ist durch die Fassung des Entwurfes im ersten Sinne entschieden."

Handelsmäkler, die den Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Tagebuches zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft (§ 103).

Auf Personen, welche die Vermittlung von Warengeschäften im Kleinverkehre besorgen, (Krämermakler), finden die Vorschriften über Schlußnoten und Tagebücher keine Anwendung [§ 104].

Die Eintragungen in das Tagebuch brauchen vom Handelsmakler nicht persönlich gemacht zu werden, wohl aber muß die Unterzeichnung eigenhändig erfolgen. Zu unterzeichnen sind die gesamten Eintragungen jedes Tages.

Österreich.

Allg. Handelsgesetzbuch Art. 71—79.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch (Journal) führen, in welches er alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einträgt. Die Eintragungen sind täglich zu unterzeichnen. Das Tagebuch muß vor dem Gebrauch Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börse-Kommissar, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für die Börse bestellt sind, der Gewerbehörde vorgelegt werden, welche den Namen des Mäklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen haben, deren Enden amtlich zu siegeln sind.

Die Bestimmungen über die Beglaubigung der von den Handelsmäklern zu führenden Tagebücher wurden mit Benützung der Bestimmungen des § 32 des Gesetzes über Warenbörsen und Warensensale vervollständigt.

Die Anordnung, daß vollgeschriebene Tagebücher der Aufsichtsbehörde zur Vidierung vorzulegen seien, wurde den analogen Bestimmungen des § 115 der Notariats-Ordnung und des § 45 des Gesetzes über Warenbörsen nachgebildet und erscheint wegen des urkundlichen Charakters dieser Bücher notwendig.

Frankreich.

s. „Frankreich", „Rücksichtlich der Buchführung der Mäkler".

Großbritannien.

Die Pflicht zur Führung des Tagebuchs „the brokers book" beruht auf einem Handelsgebrauche; dasselbe war früher in der City of London reglementarisch vorgeschrieben [s. a. u. „Großbritannien"].

Handelsmarken *als Aktivum in der Bilanz.* „In früherer Zeit hatte das Publikum ein gewisses Vorurteil gegen die Einstellung von Rechten und rein wirtschaftlichen Gütern in die Bilanz. Schon lange kannte man Berechtsame, Konten bei den Bergwerksgesellschaften, Konzessionskonten (s. d.), Vertragsrechte (s. d.), Wasserkräfte (s. d.) u. dgl..

Aber erst in neuerer Zeit haben wir gerade nach dieser Richtung hin eine starke Entwicklung beobachtet, teils unter dem Einfluß des Patentwesens, teils unter dem Einflusse der glänzenden Erfolge, welche gerade eine Anzahl von Gesellschaften erzielte, bei welchen Rechte oder rein wirtschaftliche Güter inferiert worden waren.

Bei der Gründung der englischen Bierbrauerei Arthur Guinness Son & Comp. Limited wurden fast 50 Millionen Mark allein — für Geschäft, Kundschaft, Handelsmarken — ohne die greifbaren Objekte bezahlt.

Ludwig Bamberger berichtet darüber, (Nation IV, Ste. 81): Bei der Umwandlung der Brauerei Guinness & Co. in eine Aktiengesellschaft 1886 wurden für Inventar, Bestände etc. 2,800.000 £, für das Geschäft außerdem 6,000.000 £ bezahlt. Das Publikum schlug die Türen des Emissionshauses Basing in Stücke, als es am Morgen des Emissionstages eine Ankündigung fand, wornach die Emission schon geschlossen sei.

Die Ziffern sind nicht ganz richtig, die Bilanz per 30/6. 1887 ergibt, daß der Gesamtpreis 5,210.766 £ war, worin der Kaufpreis für

„Business, Goodwill, Trademarks“ außer den 2,800.000 £ für Inventar etc. steckte.

[Dr. Hermann Veit Simon „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften etc.“ Berlin 1898. J. Guttentag, Verlagshandlung; Ste. 172.]

Handgeld, *Arrha.* Das Handgeld wird in der Regel sowohl von seiten des Empfängers als auch von seiten des Zahlers bloß in einem Manuale vorgemerkt und in der Kasse als schwebende Post behandelt.

Der Empfänger des Handgelds separiert den Barbetrag von dem übrigen Gelde und nimmt die Buchung erst vor, wenn das Geschäft, für dessen Erfüllung das Handgeld gegeben worden war, zur Abwickelung gelangt.

Entschließt man sich aber zur sofortigen Verbuchung desselben, so belastet man bei Empfang des Handgelds das Kassa-Konto zu Gunsten eines Interims-Kontos; bei Zahlung von Handgeld erfolgt natürlich die entgegengesetzte Buchung.

Handlungsunkosten-Buch. Dieses Buch hat den Zweck, das eigentliche Kassabuch zu ergänzen, indem darin die Verrechnung der kleinen Geschäftsauslagen aller Art vorgenommen wird.

Es ist zumeist Gebrauch, daß ein Angestellter einen entsprechenden Betrag als Dotation erhält. Er gibt hierüber eine Quittung und diese wird während der Monatsdauer wie Bargeld behandelt. Am Ende des Monats legt der Angestellte über seine Ausgaben Rechnung und nun wird der Gesamtbetrag der Ausgaben in einer Post in den Ausgang der Kasse gestellt, dem Angesellten aber der fehlende Betrag ersetzt, so daß er wieder mit dem ursprünglichen Dotationsbetrag belastet erscheint.

Handlungsunkosten-Konto; ein Konto des reinen Erfolges (bezw. Verlustes). Das Konto erscheint debitiert für alle verauslagten Handlungsunkosten [s. „Handlungsunkosten-Buch“] und kreditiert für alle den Geschäftsfreunden angerechneten Spesen; der Saldo bildet den das Unternehmen betreffenden Verlust.

Beispiel eines Handlungsunkosten-Kontos.

Soll — Handlungsunkosten-Konto — Haben

19..					19..				
Juli	31.	An Kassa-Konto . .	M. 712	50	Juli	31.	Per Kontokorrent-Kt.	M. 212	50
Aug.	31.	„ dto. . .	„ 815	60	Aug.	31.	„ dto.	„ 115	40
Sept.	30.	„ dto. . .	„ 615	80	Sept.	30.	„ dto.	„ 110	85
Oktob.	31.	„ dto. . .	„ 719	20	Oktob.	31.	„ dto.	„ 119	20
Nov.	30.	„ dto. . .	„ 865	80	Nov.	30.	„ dto.	„ 115	10
Dez.	31.	„ dto. . .	„ 990	55	Dez.	31.	„ dto.	„ 111	30
					„	31.	„ Gewinn- u. Verl.-Konto	„ 3935	10
			M. 4719	45				M. 4719	45

Es wurden im Halbjahre an Spesen bar verauslagt M. 4719.45, davon den Geschäftsfreunden M. 784.35 Spesen verrechnet, so daß der Rest von M. 3935.10 einen Verlust des Unternehmens darstellt.

Handverkaufs-*Konto; in der Apothekerbuchführung* [s. „Apotheker“ Ste. 71].

Handwerker-*Buchführung* [s. „Gewerbliche Buchführung“].

Hauptbuch *der einfachen Buchführung.* Das Hauptbuch der einfachen Buchführung (auch Personenbuch, Schuldner- und Gläubigerbuch, Salda-Konti, Kontokorrent-Hauptbuch genannt) ist dazu bestimmt, alle Verrechnungen mit den Geschäftsfreunden des Unternehmers aufzunehmen.

Im Hauptbuch sind sonach aufzunehmen:
1. die Ziel- und Tauschgeschäfte und
2. jene Bargeschäfte, durch welche das Rechnungsverhältnis mit den Geschäftsfreunden beeinflußt wird.

Beispiele:

1. Otto Haller, Leipzig, kauft Ware auf 3 Monate Ziel; er bleibt den Betrag durch 3 Monate schuldig und es muß daher das Schuldverhältnis im Personen-(Haupt-)Buche zur Darstellung gelangen. (Zielgeschäft.)

2. Von Wilhelm Schrey, hier, beziehe ich Ware auf 3 Monate Ziel. Wilhelm Schrey ist durch 3 Monate mein Gläubiger; das Rechnungsverhältnis muß im Personen-(Haupt-)Buche zur Darstellung gelangen. (Zielgeschäft.)

3. An Friedrich Wandslebe, hier, verkaufe ich Ware gegen dessen 3 Monat-Akzept. Friedr. Wandslebe erhält Ware und gibt in Zahlung sein Akzept; das Geschäft ist ein Tauschgeschäft und hat daher im Hauptbuche Verbuchung zu finden.

4. Von Walther & Sohn, hier, kaufe ich Ware gegen mein 3 Monat-Akzept. (Tauschgeschäft.)

5. Otto Schuster, hier, welcher mir M. 650.— für Waren, die er vor 3 Monaten bezog, schuldet, zahlt den Schuldbetrag bar. Das Rechnungsverhältnis zu Schuster ändert sich dadurch; er war früher Schuldner (Debitor) und hört zufolge dieser Abstattung auf, Schuldner zu sein; er muß im Hauptbuche auf seinem Konto entlastet werden [s. „Haben“].

6. Ich schulde an Fränkel & Sohn, hier, M. 1355.— seit 3 Monaten; es figuriert sohin diese Firma in meinem Hauptbuche als Gläubigerin. Da ich heute meine Schuld bar abstatte, so ist das Konto der Firma Fränkel

& Sohn zu belasten [s. Erläuterung bei „Haben"].

Barumsätze bilden keinen Gegenstand der Hauptbucheintragung.

Wenn ich z. B. eine Ware gegen sofortige Barzahlung kaufe, oder Mietzins zahle, Geschäftsbücher erwerbe, so habe ich solche Posten nicht in das Hauptbuch einzutragen.

Beispiel eines Hauptbuch-Kontos in einem Handelsunternehmen.

81 Soll — Friedrich Schulze, Leipzig — Haben 81

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Jan.	1.	für Saldo-Vortrag 16./2.	712	50	Feb.	16.	für Reichsbankscheck 16./2.	712	50
März	20.	„ m. Rechnung N. 816 20./6.	842	50	Apr.	19.	„ Barzahlung unter 2% Skonto 825·65 + 16·85	842	50
Mai	3.	„ dtto N. 615 8./8.	715	55	Juni	30.	„ Saldo	715	55
			2270	55				2270	55
Juli	1.	für Saldo-Vortrag 3./8.	715	55					

Beispiel eines Hauptbuch-Kontos in einem gewerblichen Unternehmen.

Soll — Kurt Lehmann, Eutritzsch — Haben

19..				Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Jan.	1.	Saldo von voriger Rechnung . . .		120	60	Feb.	28.	für Barzahlung . . .	120	60
Feb.	5.	für gelieferte Ware	J 5	120	—	April	30.	„ Akzept per 30./6.	400	—
„	15.	„ dto.	J 5	212	50	Mai	31.	„ Barzahlung . . .	200	—
März	31.	„ dto.	J 9	116	80	Juni	30.	„ Saldo	297	35
April	30.	„ dto.	J 12	218	70					
Mai	31.	„ dto.	J 13	116	50					
Juni	30.	„ dto.	J 15	112	85					
				1017	95				1017	95
19..										
Jan.	1.	für Saldo v. voriger Rechnung . . .		297	35					

Beispiel eines paginierten Hauptbuches.

Friedrich Köhler, Leipzig

19..				Soll M.	Soll Pf.	Haben M.	Haben Pf.
Jan.	1.	Saldo von voriger Rechnung . . .				116	90
Febr.	3.	für bezogenes Rohmaterial	J 9			335	80
„	28.	„ m. Akzept pr. 31./5.	J 10	452	70		
Mai	2.	„ bezogenes Rohmaterial	J 12			316	60
„	28.	„ Barzahlung	K 14	200	—		
Juni	12.	„ dto.	K 16	100	—		
„	15.	„ bezogenes Rohmaterial				246	75
„	30.	„ Saldo auf neue Rechnung . . .		263	35		
				1016	05	1016	05
Juli	1.	Saldo von voriger Rechnung . . .				263	35

Hauptbuch *der doppelten Buchführung.* In dem Hauptbuche der doppelten Buchführung stellt sich die Verrechnung des Vermögens in seinen Wertgrößen dar.

Während das Inventar den jeweiligen Zustand des Vermögens — gleichsam den Querschnitt desselben — an einem bestimmten Zeitpunkte, in der Regel beim Beginn, bez. Schlusse des Geschäftsjahres ersehen läßt, zeigt das Hauptbuch die Gruppierung desselben, wie solche für die Verrechnung geboten erscheint und weist in den Konten, welche über die einzelnen Gruppen geführt werden, außer den ursprünglichen Beständen, die Zu- und Abgänge im Laufe des Geschäftsjahres nach, um zu begründen, wie aus dem vorjährigen Vermögenszustand der diesjährige geworden ist und welcher Betriebserfolg (Gewinn- oder Verlust) sich bei den einzelnen Vermögensgruppen ergeben hat.

Im Hauptbuche der doppelten Buchführung werden Konten errichtet:

a) für das gesamte Vermögen („Kapital-Konto") [s. d.],

b) für die einzelnen Teile des Vermögens und zwar sowohl für sachliche Vermögensgegenstände, als auch für Forderungen und Schulden,

c) für einseitige Leistungen oder Gegenleistungen (Konten für einfache Vermögensänderungen, wie Steuer-, Gehalts-, Provisions-Handlungsunkosten-Konto),

d) für die Zusammenfassung der Gewinne und Verluste („Gewinn- und Verlust-Konto", auch bisweilen „Verlust- und Gewinn-Konto" benannt),

e) für den persönlichen und Haushaltsbedarf des Geschäftsinhabers („Haushaltungs-Konto").

[Von diesen Konten enthält das Hauptbuch der einfachen Buchführung nur diejenigen für Forderungen und Schulden, also nur Personen-Konten.]

Die formelle Darstellung der Sachkonten auf dem Hauptbuche leitet sich von den Personenkonten ab. Es wird nämlich jedes Sachkonto als Personen-Konto gedacht und demgemäß belastet und erkannt, also auch mit „Soll" und „Haben" überschrieben.

Da jeder Geschäftsvorfall auf zwei Konten gebucht wird, nämlich dem einen ins Soll dem andern ins Haben, so bilanziert sich das Hauptbuch (Probebilanz) und bildet eine Kontrolle der Richtigkeit der Einträge in sich selbst.

(Forts. des Textes nächste Seite.)

Beispiele von Hauptbuchkonten mit Monatssummen,

eingetragen mit Hilfe eines Mensuals (Journals).

1 Soll — Kapital-Konto — Haben 1

			J.	M.	Pf.				J.	M.	Pf.
						19..					
						Juni	30.	Per Bilanz-Kto.	1	50000	—

2 Soll — Bilanz-Konto — Haben 2

			J.	M.	Pf.				J.	M.	Pf.
19..						19..					
Juni	30.	An Kapital-Kto.	1	50000	—	Juni	30.	Per Kassa-Kto.		50000	—

3 Soll — Kassa-Konto — Haben 3

			M.	Pf				M.	Pf.
19..					19..				
Juni	1./30.	An verschiedene Konten .	85915	50	Juni	1./30.	Per verschiedene Konten	74813	50

Beispiel eines abgeschlossenen Hauptbuch-Kontos

mit (direkten) Einträgen der einzelnen Memorial- oder Kassenposten.

Soll — Darlehens-Wechsel-Konto*) — Haben

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
Jan.	1.	An Bilanz-Konto	18715	30	Feb.	10.	Per Kassa-Konto	690	70
Feb.	1.	„ Kontokorr.-Konto . . .	1200	—	„	26.	„ dto.	2911	80
„	16.	„ dto.	1715	80	März	3.	„ Kontokorr.-Konto . . .	1495	—
März	6.	„ Konto Kreditverein .	550	70	„	15.	„ Giro-Konto .	816	60
Apr.	16.	„ Kontokorr.-Konto . . .	1719	50	Apr.	21.	„ dto.	1965	50
Juni	2	„ Giro-Konto .	618	70	Juni	3.	„ Kassa-Konto	618	45
Sept.	3.	„ Kontokorr.-Konto . . .	4619	65	Sept.	3.	„ dto.	1095	50
Nov.	2.	„ Konto Kreditverein .	1719	50	Dez.	31.	„ Bilanz-Konto	25680	—
Dez.	5.	„ Kontokorr.-Konto . . .	1618	50					
„	19.	„ Giro-Konto .	2795	90					
			35273	55				35273	55

*) Rechnung über gegen Akzept gewährte Darlehen.

Beispiel eines abgeschlossenen Kontos im Zentralhauptbuche eines großen Unternehmens.

Das Hauptbuch enthält bloß die Angaben der Wertbeträge, nicht aber die Gegen-Konten.

Soll — Darlehens-Wechsel-Konto — Haben

19..				Mk.	Pf.	19..				Mk.	Pf.
Jan.	1	B*)	102	18715	30	Febr.	10		149	690	70
Febr.	1		142	1200	—	„	26		180	2911	80
„	16		156	1715	80	März	8		191	1495	—
März	6		194	550	70	„	15		210	816	60
April	16		216	1719	50	April	21		219	1965	50
Juni	2		304	618	70	Juni	3		306	618	45
Sept.	3		419	4619	65	Sept.	3		419	1095	50
Nov.	2		592	1719	50	Dez.	31	B*)	688	25680	—
Dez.	5		615	1618	50						
„	19		672	2795	90						
				35273	55					35273	55

*) Bilanz-Konto.

Die Einträge in das Hauptbuch werden entweder unmittelbar aus dem Memorial (Einkaufsbuch, Verkaufsbuch) und Kassabuch vorgenommen, oder es werden die Posten dieser Bücher zuvor in einem besonderen Buche, dem Journal (Mensual) zusammengezogen und dann von diesem in das Hauptbuch übertragen.

Bei dem unmittelbaren Übertrage verwendet man in der Regel für jedes Konto eine ganze Seite, bei dem Übertrage mittels des Journals können zwei oder drei Konten auf einer Seite des Hauptbuches ihren Platz finden.

Die Reihenfolge der Konten auf dem Hauptbuche ist beliebig.

Üblich ist es das Kapital-Konto voranzustellen und dann die übrigen Konten, wie sie sich bei dem Übertragen aus den anderen Büchern ergeben, folgen zu lassen.

Was die Form der Einträge in das Hauptbuch anbelangt, so soll jeder Eintrag möglichst nur eine Zeile einnehmen. Es wird hier nicht der Gegenstand des Geschäfts, sondern das Gegenkonto angeführt.

[Heinrich Schmidberger, Lehrbuch der einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung; 2. Aufl., Frankfurt a./M., J. D. Sauerländers Verlag, Ste. 208.]

Hauptbuch-*Abschluß-Strazza* [s. „Abschluß-Strazza“].

Hauptbuch-*Probe; einf. Buchf.*

Die Addition der Endsummen aller Hauptbuchkonten ohne ihre Anfangssalden muß bei einer Vergleichung mit dem Tagebuche der einfachen Buchführung ergeben, daß die vereinigten Soll- und Haben-Beträge des Hauptbuches gleich sind der Endsumme des Tagebuches mit einer Soll und Haben umfassenden Additionsspalte.

Gegenüber dem Tagebuche der einfachen Buchführung mit zwei Spalten für die Absonderung der Beträge nach Soll und Haben muß die Sollseite des Hauptbuches mit der Sollspalte des Tagebuches und die Habenseite des Hauptbuches mit der Habenspalte des Tagebuches ziffernmäßig übereinstimmen.

Abweichungen zeigen Übertragungsfehler an, die aufgesucht und berichtigt werden müssen.

Ob die Probe monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich zu geschehen hat, richtet sich nach dem Ermessen des Buchhaltenden bezw. der Geschäftsleitung.

Das Buch für die Hauptbuchprobe ist mit einer der Häufigkeit der Vergleiche innerhalb eines Geschäftsjahrs entsprechenden Anzahl nebeneinanderliegenden Doppel- (Soll- und Haben-)Spalten und auch noch mit einer doppelten Endspalte für die Aufnahme der Schlußsalden zu versehen, damit letztere hier ohne weiters für die Vermögensermittelung eingestellt und zusammengefaßt werden können.

[S. untenfolgendes Formular.]

[J. Beucker's Buch von der einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung, Hagen i. W., Verlag von H. Hohendahl, Ste. 118.]

[S. a. „Journalprobe“ und „Probebilanz“.]

Beispiel eines Buches für die Hauptbuchprobe.

19..

Hauptbuch Seite	Firma	Ende Juni		Ende Dezember		Saldi	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben

Hauptbuch-*Strazza.*

In vielen Detailgeschäften ersetzt die Journal-Strazza [s. d.] geradezu das Debitoren-Journal und dient zur Grundlage für die Ausfertigung der Monats- oder Jahresrechnungen, welche den Kunden in regelmäßigen Zwischenzeiten zugesandt werden. Kunden, welche der Vereinbarung gemäß ihre Waren „auf Buch“ beziehen, wird meistens eine eigene Seite der Strazza (oft gegen Ende des Buches) reserviert oder ein besonderes Strazzen-Buch gewidmet; in letzteren Fällen pflegt man den Kunden ein Gegenbuch zu übergeben, in welches die einzelnen Warenbezüge fortlaufend eingetragen werden. Ein solches Buch heißt Hauptbuch-Strazza.

[Reisch und Kreibig: „Bilanz und Steuer“, Band I, Ste. 62.]

Beispiel: Ein Blatt aus einer Hauptbuch-Strazza.

Otto Holm, Hainstraße 17.

Juli	2.	1 Dtz. Damast-Handtücher No. 300 43/96 c	à 4,50	M.	4	50			
„	16.	2 Dtz. dtto. No. 316 50/120 c .... *Fol. 26*	„ 15,50	„	31	—	M.	35	50
Aug.	15.	2 Dtz. Zwilch-Handtücher 42/98 c 2400 II No. 695 ..... *Fol. 62*	à 8,20				M.	6	40
Okt.	21.	1 Dtz. Zwilch-Tischdecken mit Fransen und ohne Borduren 140/145 No. 815 .... *Fol. 115*	à 12,50				M.	12	50
Dez.	17.	2 Dtz. Zwilch-Tischdecken	à 12,50	M.	25	—			
		1 Dtz. Damast-Tischdecken mit Fransen und ohne Borduren 50/280 c No. 822	„ 22,50	„	22	50	M.	47	50
		u. s. w.							

Hauptbuch *der Aktiengesellschaft. Prüfung durch den Aufsichtsrat.*

Deutsches Reich.

Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die erforderlichen Bücher geführt werden und ob die Buchführung nach einem im kaufmännischen Leben gebräuchlichen System erfolgt, so daß dieselbe auch Dritten verständlich ist.

Die Einsichtnahme der Bücher kann zum Zwecke der Vornahme von Stichproben erfolgen, um einzelne Salden der Konten zu prüfen oder zwecks genauer Feststellung der Qualität der Buchführung.

Alle für und von der Gesellschaft geführten Bücher unterliegen der Revision des Aufsichtsrates, seien es Haupt-, Hilfs- oder Geheimbücher.

[Syndik. Jos. Bauer: „Der Aufsichtsrat“, Leipzig, 1892, An der alten Elster 6.]

Österreich.

Art. 193 des allg. Handelsgesetzbuches v. 17./12. 1862.

„Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskassa untersuchen.“

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues v. 20./9. 1899, R.-G.-B. 175, („Aktien-Regulativ“.)

§ 37. „Im Statute jeder Aktiengesellschaft ist die Bestellung eines Organes zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft vorzusehen und sind hierbei folgende Direktiven zu beobachten.

Wird ein Aufsichtsrat bestellt, so ist demselben jedenfalls der im Art. 225 des H.-G.-B. vorgesehene Wirkungskreis einzuräumen.

Besteht bei der Gesellschaft kein Aufsichtsrat, so sind Rechnungsrevisoren zu bestellen, welche die Jahresrechnungen und Bilanzen auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten haben.“

Schweiz. Die Generalversammlung ernennt Rechnungsrevisoren [vide *Österreich*, Regulativ, § 37, Abs. 3].

Hauptbücher *der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Prüfung durch den Aufsichtsrat.*

Deutsches Reich.

§ 38. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.

Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und

selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Wenn auch nur die Jahresrechnung, d. h. die Rechnung der Geschäftsperiode besonders hervorzuheben ist, so hat der Aufsichtsrat doch nicht nur diese, sondern jede gelegte Rechnung zu prüfen.

[„Das Reichsgesetz v. 1./5. 1889 über die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften" von F. X. Proebst, Stuttgart 1889.]

Die Bilanz beruht auf zwei Grundlagen, einmal auf dem Abschluß der Bücher zur Übersicht der Aktiven und Passiven und zweitens auf der Inventur zur Übersicht, ob dieses buchmäßige Soll dem Ist entspricht.

Hat der Aufsichtsrat die Bilanz zu prüfen, so ergibt sich daraus, daß er nicht allein die Übereinstimmung der Bilanz mit den Büchern zu prüfen hat, sondern daß auch die Inventuraufnahme zu den Funktionen des Aufsichtsrates gehört.

[Ludolf Parisius und Dr. jur. Hans Crüger. „Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften". Berlin, J. Guttentag 1899, Ste. 218.]

Österreich und die *Schweiz* haben ähnliche Bestimmungen.

Hauptbücher *der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Prüfung durch den Aufsichtsrat.*

Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung v. 20./4. 1892 in der auf Grund der durch Art. 13 des Einführungsgesetzes zum H.-G.-B. v. 10./5. 1897 erfolgten Ermächtigung vom Reichskanzler bekannt gemachten Fassung:

§ 52. Ist nach dem Gesellschafts-Vertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschafts-Vertrage ein anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach § 243 Abs. 1, 2, 4, § 247—248 und 249 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Nach § 41 des oben genannten Gesetzes sind die Geschäftsführer zur Buchführung verpflichtet und für diese verantwortlich, besteht jedoch ein Aufsichtsrat als Kontrollorgan, so gelten für diesen dieselben Vorschriften, wie für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften.

Hauptbücher *der Kommanditgesellschaft auf Aktien.*

Bezüglich der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt dasselbe, was bezüglich der Aktiengesellschaft gesagt wurde.

Haupt-*Kassa-Buch* [s. „Kassa-Buch"].

Hauptniederlassung *der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.*

Deutsches Reich.

Der Sitz der Genossenschaft bedeutet in der Regel deren Hauptniederlassung im Gegensatz zu den Zweigniederlassungen.

Das Geschäftslokal, in welchem sich die Kasse und die Buchführung befinden und der Vorstand den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb leitet, bildet das entscheidende Kennzeichen; — der Ort, wo die Werkstätten oder die Verkaufslager sind, ist gleichgiltig.

[Entscheidung des ehem. Reichs-Ober-Handelsgerichts, Bd. XXI, Ste. 37; Entscheidung des Hanseatischen Ober-Handelsgerichts v. 12. 7. 1897 (aus „Der Handelsgesellschafter", Juristische Monatsschrift, jetzt „Zeitschrift für Aktiengesellschaften" von Syndik. Jos. Bauer; Leipzig, An der alten Elster, V. Bd., Ste. 7.]

Hausadministration [s. „Hausverwaltung"].

Häuserverwalter; *Buchführung* [s. „Hausverwaltung"].

Haushaltungs-*Buchführung.* Die Buchführung für den Haushalt ist von hoher nationalökonomischer Bedeutung. Sie ist eine Nötigung zur Ordnung und der richtige Weg zu einer rationellen Sparsamkeit und Hauswirtschaft, die Wohlstand, Glück, gute Sitte und Sittlichkeit im Gefolge haben. Zur Führung eines geordneten Haushalts gehören: 1. der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, 2. die nach der Zeitfolge zu geschehende regelmäßige Verzeichnung der Einnahmen mit Angabe ihrer Quellen und der Ausgaben mit Kennzeichnung ihrer Zwecke, 3. die übersichtliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und 4. die alljährliche Aufnahme eines Inventars.

1. Voranschlag. In jeder verständig geführten Haushaltung werden die Ausgaben im richtigen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Um aber im voraus zu wissen, wieviel für die einzelnen Zweige des Haushalts ausgegeben werden darf, ist es nötig, einen Voranschlag zu machen. Dieser wird zunächst für ein Jahr aufgestellt, und darnach können dann die Ausgaben für einen Monat und einen Tag berechnet werden. Zuerst wird die sichere Einnahme festgestellt, z. B. Gehalt 2900 M. + $3\frac{1}{2}$ % Zinsen aus 20.000 M. (700 M.) = 3600 M. Von diesem Einkommen können angelegt werden auf Lebensmittel 50 %, auf Kleidung 10 %, auf Wohnung 14 %, auf Heizung und Beleuchtung 5 %, auf Gesundheit und Reinlichkeit $2\frac{1}{2}$ %, auf Abgaben, Steuern u. s. w. $2\frac{1}{2}$ %, auf Bildung u. dgl. $3\frac{1}{2}$ %, auf Erholung $2\frac{1}{2}$ % und auf Reserve 10 %. Bei einem Einkommen von 3600 M. dürfte also jährlich ausgegeben werden für Essen und Trinken 1800 M., für Kleidung 360 M., für Wohnung 504 M., für Heizung und Beleuchtung 180 M., für Gesundheit u. s. w. 90 M., für Abgaben 90 M., für Bildung 126 M., für Erholung 90 M., und 360 Mark sollen zurückgelegt werden. Natürlich lassen sich für alle Ausgaben nicht immer und überall dieselben festen Regeln aufstellen. Sehr oft werden verschiedene Umstände, wie z. B. Mietsverhältnisse, Lebensmittelpreise u. dgl., eine wesentliche Verschiebung in den einzelnen Ausgaben notwendig machen. Immer aber ist als Grundsatz festzuhalten, daß da, wo ein Posten die im Voranschlag festgesetzte Summe übersteigt, bei einem andern Posten gespart werden muß. Wenn also z. B. für Wohnung durchaus 16 % ausgegeben werden müssen, so

sind die überschüssigen 2 % bei anderen Posten wieder einzusparen.

2. **Tägliche Aufzeichnungen.** Die Ausgaben sind alle Tage in ein **Haushaltungsbuch** einzutragen, ebenso die Einnahmen, wann sie erfolgen.

Man kann sich dazu des nachstehenden Formulars bedienen:

1 1

Tag	Januar 19..	Einnahmen		Lebensmittel		Kleidung, Wäsche, Schulzeug		Beheizung und Beleuchtung		Sonstiges		Summe der Ausgaben		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Bestand vom Monat Dezember 19.. .	96	85											
	1 *l* Milch 20 Pf., 4 Weißbrote 12 Pf., $^1/_2$ *kg* Rindfleisch 70 Pf.			1	02							1	02	
2.	Monatsgehalt	241	66											
	Milch 20 Pf., Weißbrot 12 Pf., Rindfleisch 70 Pf.			1	02									
	Zeitung 60 Pf.									—	60	1	62	
3.	Milch, Weißbrot und Rindfleisch M. 1·02, 10 Pfund Kaffee zu 1 M., 5 *l* Petroleum zu 19 Pf.			11	02			—	95			11	97	
	u. s. w.													

Wenn ein solches Haushaltungsbuch zugrunde liegt, sind am Ende des Monats die Ausgaben für die verschiedenen Zweige des Haushalts mit leichter Mühe zu ermitteln. In der Rubrik „Sonstiges" werden die seltener vorkommenden Ausgaben (3. Wohnung, 5. Gesundheit, 6. Abgaben, 7. Bildung, 8. Erholung) eingeschrieben. Durch eine davorgesetzte Ziffer wird bewirkt, daß am Monatsschluß die Summen für diese Zweige leichter zusammengesetzt werden können. In die Schlußspalte „Bemerkungen" kann man Notizen über Bezugsquellen, Güte der Waren u. dergl. aufnehmen. Hauptsache ist, daß nichts vergessen wird aufzuschreiben.

3. **Übersichtliche Zusammenstellung.** Am Ende des Jahres stelle man alle Einnahmen und Ausgaben nach folgendem Muster zusammen:

1 1

Einnahmen		19..	Nahrung		Kleidung		Wohnung		Heizung u. s. w.		Gesundheit u. s. w.		Abgaben u. s. w.		Bildung		Erholung		Reserve		Summe der Ausgaben	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
338	51	Januar . .	152	47	26	98	45	—	16	35	24	87	6	50	10	47	7	68	35	—	325	32
291	66	Februar .	149	68	17	30	46	73	17	48	6	30	7	12	9	63	6	13	31	27	291	64
432	79	März . . .	147	36	45	89	44	25	16	53	5	91	8	75	11	08	7	40	29	60	316	77
		u. s. w.																				

4. **Jahresabschluß und Inventur.** Die erste Vermögensrechnung wird bei Beginn der Haushaltung oder der häuslichen Buchführung in Form eines **Inventars** (s. d. Art.) aufgestellt. Solche Verzeichnisse, ordentlich geführt, gewähren unter anderem auch **den Nutzen**, daß man bei etwa vorkommendem Brandschaden sich der Feuerversicherungsgesellschaft gegenüber ausweisen kann über das, was wirklich vorhanden war. Der eigentliche Zweck des Vermögensverzeichnisses, das alle Jahre aufgestellt werden soll, ist: das reine Vermögen zu ermitteln. Den Schluß bildet der Vergleich des jetzigen Vermögensstandes mit dem vorigen, z. B.

Reines Vermögen am 31. Dezember 19.	M. 26.925·80
Stand am Schlusse des Vorjahres	„ 26.544·19
Mehrung	M. 381·61

Emanuel Meyer, Schulinspektor und Handelsschul-Direktor, Nürnberg.

Litteratur.

Kassabuch zur Durchführung einer leichthandhablichen und genauen häuslichen Buchführung von Max Rietzler, Donauwörth 1899; (Dillingen; C. F. Blättermann).

Häusliche Buchführung von G. Feuerstein. Bühl 1900. M. J. Kummer.

Praktische Anleitung zur häuslichen Buchführung und häuslichen Wohlfahrtspflege von A. Manz. Emmendorf 1897. Verlags-Aktien-Gesellschaft vormals A. Dölter.

Anleitung zur häuslichen Buchführung von J. Ravis, Kiel 1896. Verlag Lipsius.

Buchführung und Korrespondenz für Hauswirtschaften von A. Wolter. Düsseldorf 1896. L. Schwamm.

Hauswirtschaftsbücher von M. Reinhard, Neu-Ulm 1894. L. Cober.

Haushaltungs-*Konto.* Was der Kaufmann für seinen persönlichen und Familienbedarf an barem Gelde, Waren u. s. w. seinem Geschäfte entnimmt, wird auf einem besonderen Konto „Haushaltungs-Konto", verrechnet beziehungsweise demselben zur Last gebracht.

Diese Aufwendungen bilden, obwohl sie das Geschäftsvermögen vermindern, keinen Verlust im Sinne der Buchführung, da sie nicht für geschäftliche Zwecke gemacht werden; sie dürfen darum auch nicht auf „Verlust- und Gewinnkonto" gebucht werden. Das Haushaltungskonto bildet sohin auch kein Unter-(Hilfs-)Konto des Verlust- und Gewinn-Kontos und ist darum auch nicht durch dasselbe, sondern durch das Kapitalkonto abzuschließen.

Das Haushaltungskonto enthält in der Regel nur Sollposten, da selten Erträgnisse aus dem Haushalte fließen werden. Ist letzteres aber dennoch der Fall, z. B. wenn eine Vergütung für Beköstigung und Wohnung des Handlungshilfspersonals u. s. w. erfolgt, so wird dasselbe für die Erträgnisse erkannt.

Beispiel:

Es wurden für den Haushalt entnommen:

Im Januar	bar M.	600.—,	Waren für M.	130.—
„ Februar	„ „	650.—,	„ „ „	200.—
„ März	„ „	620.—,	„ „ „	185.—

Vom 1. März an wurde ein Handlungslehrling in Kost und Wohnung genommen, wofür monatlich 70 M. vergütet werden.

Die Buchungen auf dem Haushaltungskonto lauten, wie folgt:

Soll				Haushaltungskonto		Haben
Jan.	An	Kass.-Kto.	M. 600.—	März	Per Kass.-Kto.	M. 70.—
„	„	Waren- „	„ 130.—			
Feb.	„	Kassen- „	„ 650.—			
„	„	Waren- „	„ 200.—			
März	„	Kassen- „	„ 620.—			
„	„	Waren- „	„ 185.			

Wird einem Handlungsgehilfen neben der Gehaltzahlung „freie Station" gewährt, so ist für letztere ein entsprechender Betrag dem Haushaltungskonto gut und dem Handlungsunkostenkonto zur Last zu schreiben.

Gesetzt den Fall, ein Geschäft liefere im Laufe eines Jahres ein Reinerträgnis von 10.000 M., während der Aufwand für den Haushalt ebenfalls 10.000 M. betrage, so würde, wollte man den Aufwand für den Haushalt auf Verlust- und Gewinnkonto buchen, letzteres keinen Reingewinn aufweisen, was doch den Tatsachen nicht entsprechen würde. Hätte ein Kaufmann ein Jahreserträgnis von 15.000 M. erzielt, für seine Person aber 27.000 M. verbraucht, so würde bei Buchung des letzteren Betrages auf Verlust- und Gewinnkonto sich ein Verlust von 12.000 M. ergeben, während doch ein Reingewinn von 15.000 M. erzielt wurde.

Bei der offenen Handelsgesellschaft wird in der Regel kein Haushaltungskonto errichtet; es treten dagegen die Privatkonten der Gesellschafter an dessen Stelle.

[Dr. Heinr. Schmidberger, Lehrbuch der einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung. 2. Aufl. Frankfurt a/M., J. D. Sauerländer, St. 96.]

Haushaltungsplan. Der Plan für die Verwendung der Einnahmen und Bewerkstelligung der Ausgaben einer Haushaltung. [Beispiel s. bei „Innungen; Haushaltplan der Innung".]

Hausverwaltung; *Buchführung.* Das Hausadministrationsbuch ist das Geschäftsbuch des Hausbesitzers. Es soll einerseits dem Hausbesitzer den vollen Einblick in die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse seines Hauses, andrerseits dem Hausadministrator die Eintragung und Evidenthaltung aller Verwaltungsangelegenheiten, sowie die klare Rechnungslegung in den einzelnen Verwaltungszweigen des Hauses ermöglichen. Das Hausadministrationsbuch macht somit insbesondere die abgesonderte Führung von Zins- und sonstigen Hilfsbüchern ganz entbehrlich.

Die gesetzmäßige und systematisch richtige Buchführung des Hausbesitzers ist ebenso wichtig wie die Buchführung des Landwirtes, Kaufmannes, Fabrikanten u. s. w.

Die Konten der Hausadministration zerfallen in:

I. Die Einnahmen-Konten;
II. die Ausgaben-Konten.

I. Die Einnahmen-Konten.

A. Konto der (feststehenden) Mietzins-Einnahmen.

Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsertrage des letzten, dem Steuerjahre des vorangegangenen Jahres und, insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzwert zu bemessen, den die Gebäude oder die benützten Teile desselben nach ihrer Beschaffenheit (desselben) und Lage, nach den Miete-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung (z. B. Villen) und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer tatsächlichen Benützung haben.

Der bloße Mitbesitzer hat keine freie Wohnung im eigenen Hause, weil er an die Gemeinschaft Mietzins, sei es bar, sei es im Wege der Abrechnung, zahlt. Dem Administrator und dem Hausbesorger überläßt der Hausbesitzer die Wohnungen nicht unentgeltlich, weil deren Geldwert einen Teil der Bezüge derselben bildet.

Insoweit Gebäude oder Gebäudeteile von ihrem Besitzer zu land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- (oder Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert weder bei Berechnung des Einkommens, noch bei Berechnung der betreffenden Betriebskosten in Anschlag zu bringen.

Bei solchen Gebäuden, welche weder vermietet noch in anderer Weise zur unentgeltlichen Benutzung überlassen noch vom Eigen-

tümer selbst benützt, noch an dritte Personen zur unentgeltlichen Benützung überlassen werden, ist ein Einkommen nicht in Anschlag zu bringen. Dagegen darf auch keinerlei Abzug wegen Auslagen oder Abschreibungen für dieselben erfolgen.

In der ersten Kolonne des Konto*) für feststehende Mietzinseinnahmen werden die nach der Zinsfassion fortlaufenden Nummern der sämtlichen Wohnungen und sonstigen vermietbaren Bestandteile des Hauses (Gewölbe, Stall, Schupfen, der zum Hause gehörige z. B. als Gasthausgarten vermietete Hofraum, die etwa zu Plakatierungzwecken vermietete Feuermauer u. s. w.) untereinander in entsprechenden Zeilenabständen eingetragen. Der für jede Wohnung per Jahr freizulassende Raum ergibt sich aus den erfahrungsmäßigen Verhältnissen hinsichtlich des häufigeren Wechsels und der pünktlichen oder nicht pünktlichen oder ratenweisen Zahlung der Mietparteien. In die folgenden drei Rubriken wird der Datum der Ausziehzeit einer etwa gekündigten Wohnung und der Datum einer Leerstehung und der Wiedervermietung eingetragen. Hierdurch bleiben diese für die Wiedervermietung, für die nächste Zinsvorschreibung und für den Steuerabfall wesentlichen Umstände für jede einzelne Wohnung evident. In die nächste Kolonne und auf die entsprechende Zeile ist der Name der jeweiligen Mietpartei mit dem Beisatze „$^1/_4$ j.“ oder „$^1/_2$ j.“ oder „m“ (= monatlich), in die Kolonne „Vorschreibung“ das Fälligkeitsdatum und der Betrag des nächsten Halbjahres-, Vierteljahres- oder Monatszinses einzusetzen. Bei einer neuen Mietpartei, die Angeld gibt, ist neben ihren Namen noch das Wort „Angeld“ und in der Kolonne „Abstattung“ der als Angeld gezahlte Betrag einzusetzen. Zum nächsten Zinstermine zeigt die fällige Vorschreibung abzüglich des abgestatteten Angeldes den rechtlichen fälligen Mietzinsbetrag an. Kommt die Miete aus Verschulden des Mieters in der Folge nicht zustande, so ist das Angeld in der Abstattung wieder zu streichen oder einzuringeln, in der Anmerkung zu bemerken: „Auf *B* übertragen“, und das Angeld auf Konto der veränderlichen Hauseinnahmen zu buchen.

Die Buchung anläßlich der regelmäßigen Halbjahres-, Vierteljahres- oder monatlichen Zinseinhebung kann in der Art vereinfacht werden, daß jeder abgestattete einzelne Mietzinsbetrag gleich bei seiner Empfangnahme im Konto der feststehenden Mietzins-Einnahmen bei der betreffenden Wohnung gebucht und nur die Totalsumme der zu addierenden empfangenen Beträge des betreffenden Termines als eine Gesamtpost in die Einnahmenstrazza eingetragen wird.

B. Konto der veränderlichen Haus-Einnahmen.

Hier sind alle Einnahmen zu buchen, die nicht Hausmietzinse sind und auch nicht zu deren zuzurechnenden Nebengebühren gehören, beispielsweise:

1. Mietzins für die Benützung des zugehörigen Ziergartens oder Lagerplatzes.
2. Pachtzins für den zugehörigen Blumen-, Gemüse- oder Obstgarten oder andere Gründe, Kegelbahnen, Lauben u. s. w.
3. Naturalertrag solcher Gärten oder Gründe in eigener Regie.
4. Pachtzins für radizierte Gewerbe oder andere mit dem Hause verbundene Befugnisse, z. B. Posthalterei, Theaterkonzession u. dgl. Der Naturalertrag dieser Gewerbe in eigener Regie gehört dagegen nicht in das Hausadministrationsbuch, sondern in die betreffenden Geschäftsbücher.

   Die Gewerbe sub 4 unterliegen auch der allgemeinen Erwerbssteuer.
5. Erlös für abgebrochene Baumaterialien (wegen der abzugfähigen Amortisationsprozente).
6. Schadenersatzbeträge für vertragswidrige oder mißbräuchliche Benützung der Bestandsache.
7. Entschädigungsbeträge für gestattete vorzeitige Auflösung des Bestandvertrages.
8. Das verfallene Angeld (siehe bei Konto *A*; letzter Absatz).
9. Abgesondert zu vereinbarender Mietzins für die Benützung von Mobilien, Werkzeugen, Maschinen, Geräten u. s. w.
10. Bar empfangene Steuer- oder Gebührenrückvergütungen.

C. Konto der vorjährigen Einnahmen-Rückstände.

Dasselbe enthält die einzelnen im Vorjahre rückständig gebliebenen Posten der Einnahmen-Konto *A* und *B*.

II. Die Ausgaben-Konten.

D. Konto der Betriebs- und Erhaltungskosten.

Dasselbe enthält alle Auslagen, die nach ihrer Natur nicht auf eines der übrigen Ausgabenkonten gehören.

E. Konto der Versicherungs-Prämien.

Hier sind zu buchen die abgestatteten, d. h. die wirklich gezahlten Versicherungsprämienbeträge für alle Arten der Schadenversicherung des Gebäudes oder einzelner Teile oder Zubehörungen desselben gegen Feuer oder andere Schäden.

F. Konto der Gebäudesteuer samt Zuschlägen.

Dasselbe enthält die abgestattete, d. h. den wirklich gezahlten Betrag an Steuer.

G. Konto der Administrationskosten.

Zu buchen sind hier der Lohn des Hausmanns und dessen Rechnungen, das Gehalt des Administrators und die Kostennoten des Advokaten.

H. Konto der vorjährigen Ausgaben. Rückstände.

Hier zu buchen sind die im Vorjahre rückständig gebliebenen Ausgaben der Konten D.—H.

*) Die Rubrikenanordnung ist hier nach Dr. Ritter von Ofenheims „Hausadministrationsbuch“ erläutert. Interessenten wollen sich zwecks Erlangung der Formulare an den genannten Verfasser, Hof- u. Gerichtsadvokaten in Wien, VI, Mariahilferstr. 31, wenden.

J. Konto der Satzposten, Kapitalsrückzahlungen und Zinsen, sowie sonstiger dauernder Lasten.

Hier sind zu buchen die abgestatteten, d. h. wirklich gezahlten Satzpostzinsen, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln (Vertrag, Vergleich u. s. w.) beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten (Fruchtnießung, Gebrauchsrecht, Wohnungsrecht, die Kosten der Realservituten und Reallasten).

[Aus Dr. A. Ritter v. Ofenheims „Hausadministrationsbuch", Wien 1900, Selbstverlag des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. v. Ofenheim.]

Havariegelder; Unkosten, welche infolge der Havarie entstanden sind.

Havarierechnung; Berechnung des Schadenanteils.

have *credit for* (engl. Buchf.); kreditiert erscheinen für.....

have (in) stock (engl. Buchf.); Vorräte besitzen.

have *no security* (engl. Buchf.); keine Deckung besitzen.

Head oder *chief book-keeper* (engl. Buchf.); erster Buchhalter; auch bisweilen „clerk in charge of the ledger" benannt.

Head-*partner* (engl. Buchf.); Hauptteilnehmer.

Herabsetzung *des Geschäftsanteils bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.*

§. 22. Eine Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren herabgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, so lange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Das Genossenschaftsvermögen dient in erster Reihe zur Befriedigung der Gläubiger: dasselbe kann daher nicht ohne ihre Mitwirkung verteilt werden.

§ 133. Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (§ 82, Abs. 2.)

Die Herabsetzung der Haftsumme enthält eine Veränderung des Haftobjekts; deshalb sind die für die Herabsetzung des Geschäftsanteils, die Aufteilung des Genossenschaftsvermögens geltenden Bestimmungen auch in diesem Falle für anwendbar erklärt.

Als Grenze für die Herabsetzung dient der Betrag des Geschäftsanteils, eine Herabsetzung unter denselben wäre unter allen Umständen wirkungslos.

Eine qualifizierte Mehrheit ist für den Beschluß nicht vorgeschrieben.

Der Vorstand hat die Herabsetzung zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen und in der Bekanntmachung die Gläubiger aufzufordern sich zu melden.

Bevor nicht diejenigen Gläubiger, welche sich innerhalb eines Jahres nach der dritten Bekanntmachung melden, befriedigt oder sichergestellt sind, kann die Herabsetzung nicht ausgeführt werden.

Der früheste Zeitpunkt ist hiernach also ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung und Aufforderung an die Gläubiger, sich zu melden.

[Ludolf Parisius und Dr. jur. Hans Crüger, „Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften". Berlin, B. Guttentag 1889, Ste. 421.]

Herabsetzung *des Kapitals bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.*

Deutsches Reich.

§ 288. Eine Herabsetzung des Grundkapitales kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Gesellschafts-Vertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

[Eingehende Erläuterung sowohl über die wirtschaftliche als rechtliche Bedeutung der Kapitalsherabsetzung s. Staub: „Kommentar zum Handelsgesetzbuch", 6. und 7. Aufl., Ste. 865—868.]

§ 325. Die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Vorschriften über die im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals an die Gläubiger zu richtende Aufforderung finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechende Anwendung.

Entscheidungen: Darf eine Aktiengesellschaft bei der Herabsetzung ihres Grundkapitals an die Nichteinreichung der alten Aktien in bestimmter Frist den Verlust des Aktienrechts knüpfen? (Entsch. des Reichsgerichtes in Zivilsachen, XXXVII., Ste. 131, XXXVIII, Ste. 95.)

Kann die General-Versammlung die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien wirklich beschließen? (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, XXXVI, Ste. 137.)

Müssen die Aktionäre, die die zu der beschlossenen Zusammenlegung erforderliche Zahl von Aktien nicht besitzen, den Verkauf ihrer Aktien durch die Gesellschaft sich gefallen lassen? (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, XXXVI, Ste. 137.)

Österreich.

H.-G.-B. Art. 240 und Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues v. 20./9. 1899 (R.-G.-B. 171, §§ 32—33).

Frankreich.

Auf eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder auf eine Herabsetzung desselben finden die für Erhöhung des Grundkapitals maßgebenden Bestimmungen des cod. civ. art. 1845 sinngemäße Anwendung.

England.

Eine Company limited by shares kann, wenn sie hierzu aus den ursprünglichen oder auf Grund eines Spezialgesetzes veränderten Statuten ermächtigt ist, die in dem Gründungsentwurfe enthaltenen Bedingungen insoweit ändern, um ihr Kapital zu vermindern.

Aber kein Beschluß auf Herabsetzung des Kapitals darf in Kraft treten, bevor von dem Registrator eine Ordre des Gerichts hierüber registriert worden ist. (Companies Act 20./8. 1867 § 9 u. 10).

Die Kompagnie hat nach dem Datum der Annahme eines Spezialbeschlusses auf Herabsetzung des Aktienkapitals ihrem Namen bis zu solchem Datum, wie es das Gericht festsetzt, die Worte „and reduced" als die letzten Worte

ihres Namens hinzuzufügen und diese Worte sollen als Teil des Namens der Kompagnie im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1862 gelten.

Eine Kompagnie, welche einen Spezialbeschluß auf Verminderung ihres Kapitals gefaßt hat, kann die Bestätigung desselben durch das Gericht beantragen. Letzteres kann nach Prüfung des Antrages und wenn dargetan ist, daß von jedem Gläubiger der Kompagnie, welcher berechtigt ist, sich der Verminderung zu widersetzen, entweder seine Zustimmung dazu erlangt oder sein Anspruch getilgt, erloschen oder sicher gestellt ist, eine Ordre auf Bestätigung der Verminderung in solcher Weise erlassen, wie es es für angemessen hält. (Companies Act v. 20./8. 1862 § 11 u. 12.)

Schweiz. Art. 604 und 670 O.-R.

Der Zweck der Aktienkapital-Reduktion kann ein konstitutiver oder ein deklarativer sein; konstitutiv dann, wenn durch Beschluß eine Minderung des vorhandenen bez. in Aussicht gestellten Deckungsfondes (durch Rückzahlung des Mehrbetrages oder Liberierung von Nachzahlungen) herbeigeführt werden soll; deklarativ dann, wenn der Beschluß nur der Tatsache der (infolge von Verlusten u. s. w.) bereits eingetretenen Vermögensminderung Ausdruck verleihen soll. [Reisch-Kreibig: Bilanz und Steuer II. Bd. Ste. 27].

Verschiedenartige Formen der Aktienkapitalreduktion

a) durch Kapitalamortisation und Ausgabe von Genußscheinen [s. „Amortisation“ Ste. 56],

b) durch Umtausch von nicht volleingezahlten Stücken in volleingezahlte [s. „Umtausch von Aktien“],

c) durch Vernichtung von Aktien [s. „Vernichtung der Aktien“],

d) durch Teilrückzahlungen,

e) durch Abstempelung (Geringerstellung des Nennwertes der Aktien) [s. „Abstempelung“ Ste. 27].

Beispiel

für die Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft durch Teilrückzahlung.

Eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von ℳ 750.000·— beschließt die Reduktion des Kapitals auf die Höhe von ℳ 500.000·— und die Rückzahlung von ℳ 250.000·— in barem.

Vor Durchführung der Kapitals-Rückzahlung.

Aktiva — Bilanz-Konto — Passiva

An Kassa-Konto	M.	300.000·—	Per Kapital-Konto	M.	750.000·—
„ Konto diverser Aktiven	„	700.000·—	„ Konto diverser Passiven	„	250.000·—
	M.	1,000.000·—		M.	1,000.000·—

Nach Durchführung der Kapitals-Rückzahlung.

Soll — Aktienkapital-Konto — Haben

An Kapital-Rückzahlungs-Konto	M.	250.000·—	Per Bilanz-Konto	M.	750.000·—
„ Bilanz-Konto	„	500.000·—			
	M.	750.000·—		M.	750.000·—

Soll — Kapital-Rückzahlungs-Konto — Haben

An Kassa-Konto	M.	250.000·—	Per Aktienkapital-Konto (für die Rückzahlung)	M.	250.000·—
	M.	250.000·—		M.	250.000·—

Soll — Bilanz-Konto — Haben

An Kassa	M.	50.000·—	Per Kapital	M.	500.000·—
„ diversen Aktiven	„	700.000·—	„ diversen Passiven	„	250.000·—
	M.	750.000·—		M.	750.000·—

Staub: „Kommentar zum Handelsgesetzbuch“ Ste. 866 (zu § 288).

„Ein wirtschaftlicher Anlaß zur Kapitalsherabsetzung ist u. a. die Überflüssigkeit eines Teils des vorhandenen Kapitals.

Wenn z. B. das von der Gesellschaft betriebene Geschäft mit einem Betriebskapital von M. 500.000·— sehr gut gewinnbringend geführt werden kann, während das eingezahlte und noch vorhandene Aktienkapital M. 750.000 beträgt, so ist der Wunsch der Aktionäre, den für den Betrieb überflüssigen Teil des Aktienkapitals ausgezahlt zu verlangen, wirtschaftlich wohl berechtigt.

Der Erfüllung dieses berechtigten Wunsches dient die Kapitalsherabsetzung.

Das Aktienkapital wird in solchem Falle auf 500.000 M. herabgesetzt und der hierdurch entstehende Überschuß der Aktiva über die Passiva von 250.000 M. wird unter die Aktionäre verteilt.

Herabsetzung *des Kapitals bei Hypothekenbanken.*

Deutsches Reich.

Hypothekenbankgesetz v. 13./7. 1899 § 47. Beschließt eine Hypothekenbank die Herabsetzung des Grundkapitals, so ist die im § 289 Abs. 3 des H.-G.-B. vorgesehene Sicherstellung der Gläubiger in Ansehung der Pfandbriefgläubiger nicht erforderlich, sofern die im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken vollständig gedeckt sind.

Herabsetzung *des Kapitals bei der Kommanditgesellschaft.*

Deutsches Reich.

§ 174. Eine Herabsetzung der Einlagen des Kommanditisten ist, solange sie nicht in das Handelsregister des Gerichtes, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist, den Gläubigern gegenüber unwirksam; Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Eintragung begründet waren, brauchen die Herabsetzung nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 175. Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Einlage ist durch die sämtlichen Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Österreich.

Art. 165, Abs. 2. „Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch teilweise zurückbezahlt oder erlassen werden."

„Entscheidung: „Der Kommanditist haftet mit seiner Einlage, auch wenn sie nicht eingetragen ist." (Entscheidung des ehem. Deutschen Reichs-Oberhandelsgerichts v. 8./4. 1871, II, Ste. 169.)

Frankreich.

Eine teilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne einstimmigen Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen.

England.

Eine Kommanditgesellschaft im Sinne der deutschen Gesetzgebung ist unbekannt.

Ungarn.

§ 139, Abs. 2.

Herrenkleidermacher - Buchführung [siehe „Schneiderei-Buchführung"].

Herrschafts-*Konto*; in *der landwirtschaftlichen Buchführung.*

Dies Herrschafts-Konto, das auch vielfach als herrschaftliches Konto bezeichnet wird, entspricht dem Haushaltungskonto der kaufmännischen Unternehmung.

Dasselbe wird für die Geldabfuhr oder die sonstigen Leistungen an den Grundbesitzer belastet und beim Abschlusse auf Ertrags-Konto übertragen.

Heuer-*Konto* [s. „Promessen-Konto"].

Hijpotheek (holl. Buchf.); Hypothek.

Hijpotheekhouder (holl. Buchf.); Hypothekengläubiger.

Hijpotheeknemer (holl. Buchf.); Pfandschuldner.

Hilfs- *oder Neben*-**Bücher.**

1. Zum gewöhnlichen kaufmännischen Geschäfte.

Diese Bücher sind je nach Bedürfnis verschieden eingerichtet; es werden immer nur jene Hilfsbücher geführt, die man zur Erreichung der Übersicht und Kontrolle notwendig und nützlich hält.

Die hauptsächlichsten Hilfsbücher im kaufmännischen Verkehre sind die nachfolgenden:

I. Die Index oder Register enthalten, alphabetisch geordnet, die Seitenzahlen (Pagina) oder die Blattzahlen (Folien) der Konten.

Zu jedem Buche, welches die einzelnen Konten durcheinander gemischt enthält, wird ein Index angelegt.

II. Das Adreßbuch, alphabetisch geordnet, zeigt uns die genaue Wohn-, Post-, Telegraphen-, Bahn- oder Schiffsstationsadresse, Nr. des Giro- oder Clearingverkehres, Telephon-Nr. etc. der Kommittenten behufs richtiger Absendung der Briefe, Depeschen und Ware oder auch — besonders beim Kommissionär:

III. Die Bezugsquellen und Absatzgebiete für einzelne Artikel wegen Bestellungen und Offerten. (Kann auch mit dem später beschriebenen Limitbuche vereinigt werden.)

IV. Das Tourenbuch ist ein Index, welcher die Kunden alphabetisch geordnet nach einzelnen Wohnorten, zur leichteren Zusammenstellung der Tourauszüge für die Reisenden enthält und diese sonst mühevolle, zeitraubende Arbeit außerordentlich vereinfacht und erleichtert.

V. Das Auskunfts- und Impegno-Buch auch Informations-Buch, alphabetisch geordnet, mit dem Verzeichnis der über unsere Kundschaften erhaltenen Auskünfte und des ihnen einzuräumenden Kredites.

VI. Das Bestellungs-, Magazins- oder Kommissions-Buch, in welches alle eingelaufenen Aufträge wörtlich abgeschrieben werden, so daß daraus ersichtlich ist, welche Warensorten die Geschäftsfreunde verlangt, bekommen haben oder noch bekommen sollen.

Man sieht auch aus dem Kommissionsbuch, welche Warensorten mehr oder weniger verlangt werden, und richtet darnach den Einkauf oder die Erzeugung ein.

Häufig verbindet man das Kommissionsbuch mit dem Ausgangsfakturenbuche.

VII. Die Strazza. Jeder praktische Buchhalter läßt sich alle Angaben schriftlich machen und dazu dient die Strazza als ein Journal Unreinen (Schmierstrazza).

VIII. Das Eingangsfakturenbuch enthält die fortlaufenden Abschriften der eingehenden und

IX. Das Ausgangsfakturenbuch die fortlaufenden Abschriften der abgesandten Fakturen.

In kleineren Geschäften genügt oft ein Fakturenbuch für beide Arten von Fakturen, oder man verbindet das Ausgangsfakturenbuch mit dem Kommissionsbuche und das Eingangsfakturenbuch mit dem Kalkulationsbuche.

Häufig wird auch das Ausgangsfakturenbuch erspart, dadurch, daß man alle abgehenden Fakturen in ein separates Kopierbuch kopiert.

Außer der Bezugskolonne und der Rechnungsnummer enthalten die Fakturenbücher meistens nur Rubriken für Datum, Gegenstand (Abschrift des Fakturentextes), Sammelkolonne und Hauptkolonne.

Es gibt auch Geschäfte, in denen das Eingangsfakturenbuch direkt als Einkaufsjournal oder das Ausgangsfakturenbuch als Verkaufsjournal dient.

X. Die Ladenstrazza dient zu Verrechnungen mit privaten Detailkundschaften, als Abschrift der Detail-Abnahmsbüchel derselben, damit nicht zu viele unbedeutende Posten ins Journal und Hauptbuch einzeln eingetragen werden müssen.

Rubriken für: Datum, Gegenstand, Betrag Soll und Betrag Haben nebeneinander.

XI. Das Losungsbuch. In Detailgeschäften wird der tägliche Detailerlös abends zusammengestellt und erst in einer Post ins Kassabuch eingetragen, in welchem Falle ein Losungsbuch angelegt wird mit Rubriken für Datum, eventuell Filiale, und dann den täglichen Losungsbetrag.

XII. Das Fakturen-Verfallsbuch dient, nach Monaten geordnet, zur Verhütung von Vergessungen des Verfallstages von Fakturen.

Man ersieht daraus, auf welche Geldeingänge man rechnen kann, wen man zu mahnen und auch wen man zu klagen hat.

Es bestehen außer der Rubrik für die Verfallzeit auch noch solche für Bezugs- und Buchungskolonne, Namen und Betrag.

XIII. Das Wechselverfallsbuch mit Konten für die einzelnen Monate dient zur Verhütung von Vergessungen des Verfalltages von Akzepten und Wechseln. Einhaltung von Gegenzeilen erhöht die Übersicht wesentlich. Rubriken ähnlich dem Wechsel-Skontro. Häufig verbindet man auch das Wechselverfallsbuch mit dem Wechsel-Skontro in eines.

XIV. Das Kalkulations- oder Berechnungsbuch.

Die Ware kostet außer dem Einkaufspreise meist auch Spesen für Fracht, Zoll, Zufuhr, Verzehrungssteuer, Geschäftsregie etc. Die Berechnung, wie ein Teil der Ware verkauft werden kann, heißt Kalkulation.

Die Kalkulation ist eine einfache oder zusammengesetzte.

Lautet die Faktura über einen einzigen Artikel, von einer Sorte, zu einem Preise, so ist die Kalkulation eine einfache. Der Faktura-Betrag und sämtliche Spesen werden addiert, durch die Warensumme dividiert, und so der Kostenpreis für die Einheit ermittelt.

Enthält die Faktura aber mehrere Artikel oder mehrere Sorten zu verschiedenen Preisen, worauf die Spesen gemeinschaftlich gezahlt wurden, so ist die Kalkulation eine zusammengesetzte.

Bei zusammengesetzten Kalkulationen müssen die Spesen geteilt werden in gemeinschaftliche und besondere oder separate.

Gemeinschaftliche Spesen sind solche, welche von allen Artikeln gleichmäßig gezahlt wurden und somit auf die Einheit zu repartieren sind. Diese Spesen sind zu teilen in solche, welche nach dem Gewichte (z. B. Fracht etc.) und solche, welche nach dem Werte gezahlt sind (z. B. Assekuranz).

Separate Spesen sind solche, die nur von einzelnen Artikeln gezahlt werden.

Nachdem die Spesen derart geteilt sind, wird die Summe der gemeinschaftlichen Spesen durch die betreffende Warensumme (Gewicht oder Betrag) dividiert. Der so erlangte Quotient dient dann zur Repartierung der Spesen auf die einzelnen Warengattungen durch Multiplikation der Menge jeder einzelnen Sorte mit dem Quotienten.

Die separaten Spesen werden dann zu jenen Sorten, zu welchen sie gehören, zugerechnet.

Auf diese Art werden die Kostenpreise der einzelnen Waren ermittelt, sodann wird ein Prozentsatz zur Deckung der Geschäftsregie zugeschlagen, und dann, nach Hinzurechnung des üblichen, zu erzielenden Gewinnes der Verkaufspreis festgesetzt.

Das Buch, in welches die Kalkulationen eingetragen werden, damit die nicht schwere aber umständliche Berechnung nicht jedesmal von neuem gemacht werden muß, ist das Kalkulationsbuch. Die Rubriken im Kalkulationsbuche sind: Bezugskolonne, Datum, Gegenstand, Sammelkolonne, Hauptkolonne, eventuell fortlaufende Nummer der Kalkulation.

In vielen Geschäften verbindet man das Kalkulationsbuch mit dem Eingangsfakturenbuche.

XV. Das Spesenbuch mit dem Verzeichnis der Auslagen für Geschäftskosten, Regie, Reisespesen, Geschäftszins, Steuer, Gehalte u. s. w. zum Zwecke der Kalkulation, eventuell mit Konten für die einzelnen Spesenarten. Empfehlenswert ist es, einen der Angestellten mit der Führung der Spesenkassa zu betrauen, durch das Spesenbuch liefert er den Nachweis über die Verwendung der ihm anvertrauten Gelder.

Die Führung des Spesenbuches ist darum nötig, damit man sich Klarheit schaffen kann darüber, ob die Regie mit dem Umsatze in Einklang ist.

Rubriken für: Datum, Bezugskolonne, Belegnummer, Gegenstand, Betrag.

2. Spezialbücher im Speditionsgeschäfte.

XVI. Das Speditionsbuch.

Dasselbe muß eine genaue Übersicht über alle, besonders über fremde Güter, welche sich unterwegs befinden, welche schon angelangt, oder welche wieder weiter expediert wurden, enthalten.

Die Rubriken sind je nach Bedarf verschieden, immer aber sind darunter solche für die genaue Bezeichnung von Signo, Nummer, Gattung, Inhalt, Gewicht u. s. w. eines jeden Frachtstücks, von wem es gekommen, oder an wen es gesandt wurde, Frachtbriefnummer, Art der Beförderung, Frachtbetrag und Nachnahme.

XVII. Das Nachnahmebuch, geführt als ein Verzeichnis der auf verladene Güter nachgenommenen und eingegangenen Beträge.

Es dient zur Kontrolle, ob alle Nachnahmen auch wirklich eingegangen sind, und kann auch mit dem Speditionsbuche verbunden werden.

Rubriken darin sind gewöhnlich: Bezugskolonne für die Bezeichnung des Speditionsbuchfolio, Gegenstand, Buchungskolonne, Betragskolonnen für Soll und Haben.

XVIII. Das Aviso- und Rezepissebuch mit den Abschriften der Avisoscheine über eingelangte Güter, damit nicht durch Verlust eines Aviso auch die Ware (meistens Emballage) an der Bahn vergessen wird, oder durch Verlust eines Rezepisses der Beleg über die erfolgte Absendung fehlt.

Rubriken für die wichtigsten Positionen des Avisoscheines oder Rezepisses, Avisierungsdatum und Bezugsdatum oder Absendungsdatum.

3. Spezialbücher im Kommissionsgeschäfte.

XIX. Das Preisbuch enthält die Musternummern und Bezeichnungen der eingelangten oder abgesandten Proben, damit man nicht auf dem Muster selbst, das der Käufer in die Hand bekommt, notieren muß, von wem, wie teuer etc. die Ware ist.

Rubriken für fortlaufende Eingangs- und Ausgangsnummern, Tag des Empfanges oder der Absendung, Zusender oder Empfänger und für Gattung, Quantum, Preis, Bedingungen etc.

XX. Das Musterbuch bei Manufakturisten enthält die Stoffmuster selbst, mit Nummern und Daten bezeichnet, damit man allzeit auch über Dessin, Qualität etc. Auskunft zu geben vermag.

XXI. Das Limitbuch verzeichnet dem Kommissionär alle eingegangenen und ablaufenden Offerte, damit man bei späterem Gebrauche nicht erst die betreffenden Briefe oder Kopien aufsuchen muß.

Rubriken für Tag des Einlangens oder der Absendung, Bezeichnung der Firma, von welcher wir offeriert erhalten oder welche von uns Offerte bekommt, und die nähere Bezeichnung des Offertes.

Das Limitbuch kann auch mit dem Index für Bezugsquellen vereinigt werden.

4. Spezialbücher im Bankgeschäfte.

XXII. Das Sospeso-Buch, als Notizenbuch für einstweilige Anmerkung von in suspenso gelassenen, erst später einzutragenden Posten (z. B. für in Kürze fällige Wechsel, welche man erst nach erfolgter Einlösung buchen will).

Rubriken: Bezugskolonne, Buchungskolonne, Datum, Gegenstand, Betrag.

XXIII. Das Portobuch mit den Auslagen für Post- und Depeschenspesen und eventuell mit der detaillierten Belastung der einzelnen Kundschaften dafür. Im letzteren Falle ist die indexartige Anlage desselben die zweckmäßigste. Rubriken wie beim Spesenbuch, oder für Datum, Betragsempfang als Sollseite, Belegfolien (Kopien der Tageskorrespondenz) und Betragsausgabe als Habenseite.

XXIV. Das Konditionsbuch, geführt zur schnellen Übersicht der den Kunden gestellten Bedingungen (für den Fall, daß in unserer Abwesenheit andere die Unterhandlung weiter führen sollen) und für die den Kunden regelmäßig aufzurechnenden Spesen.

Rubriken darin für das unterhandelte Geschäft (Artikel, Preis, Kondition u. s. w.) oder für Umsatz, letztberechnete Zinsen, wirklich gehabte und aufgerechnete Spesen.

XXV. Das Schlußbuch oder Engagementsbuch wird überall dort sich zweckdienlich erweisen, wo Geschäfte auf Termin, auf Lieferung abgeschlossen werden.

Es enthält Rubriken für die Bedingungen des Geschäftes und für die die allmählige Erfüllung desselben betreffenden Eintragungen.

XXVI. Das Risikobuch, täglich zu- und abgeschrieben, enthält die Saldi jener Kunden, mit denen wir im lebhafteren Verkehre stehen, damit dem Geschäftsinhaber stets sofortige Übersicht möglich ist.

XXVII. Das Nummernbuch. Bei der Buchung erhält jeder Wechsel eine fortlaufende Nummer, welche die Auffindung erleichtert, und welche er in allen unseren Büchern unverändert beibehält. Hat man viele Wechsel, so legt man ein eigenes Nummernbuch an.

XXVIII. Das Obligobuch. Durch Übergabe eines Wechsels ist eine gleich hohe Schuld buchmäßig geebnet. Trotzdem aber das Konto der Kundschaft beglichen ist, besteht die Schuld doch noch bis zur Einlösung des Wechsels als Wechselschuld und der gewährte Kredit ist der gleiche. Damit der Kredit, den der Kaufmann auf Grund der Auskünfte einräumt, dadurch nicht überschritten wird, daß zu viel Wechselrisiko entsteht, welches leicht übersehen werden kann, da im Konto keine deutliche Übersicht darüber vorhanden, pflegt der vorsichtige Kaufmann das Wechselrisiko jeder Kundschaft, respektive die noch nicht verfallenen Wechsel derselben auf einem eigenen Blatte oder in einem sep. Buche zusammenzustellen. Dieses Buch heißt das Obligobuch oder Giroobligobuch.

Das Obligobuch kann auch dadurch erspart werden, daß man auf der Habenseite des Hauptbuches vor der Betragskolonne eine separate Rubrik für Deckungswechsel führt, so daß die empfangenen Wechsel in derselben ausgefüllt das gesamte Wechselrisiko ersichtlich machen, und daß erst die für Wechsel wirklich empfangenen Beträge in der Betragskolonne gutgeschrieben werden.

Das Depotbuch (s. d.).

5. Spezialbücher im Fabrikationsgeschäfte.

Außer dem Fabrikationsbuche und den Skontren für Rohmaterial und für fertige Ware, sowie dem Kalkulations- und dem Schlußbuche bedarf es hier zumeist noch eines

XXIX. Lohnbuches mit Rubriken für Name des Arbeiters, Art seiner Beschäftigung (entfällt, wenn die Verzeichnung der Arbeiter

gruppenweise nach ihrer Arbeitsleistung erfolgt), Arbeitstage, Lohn, Abzüge und auszuzahlender Betrag.

XXX. Ein Abzügebuch erweist sich, abgesondert geführt, häufig als sehr zweckmäßig, wegen Übersicht in der Verrechnung der Abzüge nach ihrer Art, als Vorschußrückzahlung, Krankenkassabeitrag, Unfallversicherungs- oder Altersversorgungsbeitrag u. s. w.

[Dir. Wilhelm Wertheimer: Theorie und Praxis der Buchhaltung, Prag 1902 (10. Auflage); Höfer und Klouček, Ste. 24 und ff.]

Hilfsbücher *der Aktiengesellschaft; Prüfung durch den Aufsichtsrat* [s. „Hauptbücher der Aktiengesellschaft"].

Hilfsbücher *der Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Prüfung durch den Aufsichtsrat* [s. „Hauptbücher der Gesellschaft mit beschränkter Haftung"].

Hilfsbücher *der Kommanditgesellschaft auf Aktien; Prüfung durch den Aufsichtsrat* [s. „Hauptbücher der Kommanditgesellschaft auf Aktien"].

Hilfsbücher *der landw. Wirtschaftsgenossenschaft; Prüfung durch den Aufsichtsrat* [s. „Hauptbücher der landw. Wirtschaftsgenossenschaft"].

Hilfsstoffe-*Konto*. Für die zur Fabrikation nötigen Hilfsstoffe (Eisen, Holz, Lederbestandteile, Chemikalien aller Art, Farbstoffe etc.) werden Hilfsstoff-Konten errichtet.

Diese werden für die angeschafften Objekte belastet und dagegen für die laut Abfaßbüchern festgestellte Übergabe in die Fabrikation erkannt.

In vielen Betrieben wird auch so vorgegangen, daß das Hilfsstoff-Konto für die angeschafften Hilfsstoffe debitiert, dann am Ende der Betriebsperiode der Vorrat an Hilfsstoffen inventurmäßig festgestellt wird (dieser geht an Bilanz-Konto über), während der gesamte Ausfall auf Fabrikations-Konto übertragen wird.

Beispiel eines Hilfsstoff-Kontos im Hauptbuche.

Soll — Hilfsstoff-Konto — Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Jan.	1.	An Bilanz-Konto	14.918	50	Juni	30.	Per Fabrikations-Konto .	8.369	95
März	31.	„ 2 Kreditoren	4.160	90	„	30.	„ Bilanz-Konto . . .	12.650	80
Mai	31.	„ Reichsbank-Giro-Konto	450	70					
Juni	30.	„ 2 Kreditoren	1.490	65					
			21.020	75				21.020	75

Ursprünglicher Bestand	M. 14918·50
Zugang	„ 6102·25
	M. 21020.75
Jetziger Bestand laut Inventur .	„ 12650·80
In der Fabrikation verwendet .	M. 8369·90

Hipotecado (span. Buchf.); mit hypothekarischen Vorrangsrechten ausgestattet.

Hipoteco (span. Buchf.); Hypothek.

Holschuld; eine Schuld, bei welcher der Gläubiger sein Recht beim Schuldner geltend zu machen hat, wie z. B. die Wechselschuld, bei welcher der Gläubiger den Betrag, auf welchen der Wechsel lautet, beim Schuldner holen (abholen) muß.

Holz-Buch *im Industriebetriebe*. Die Einrichtung dieses Buches, welches man insbesondere in Maschinenfabriken, Eisengießereien antrifft, welche Modelliertischlereien unterhalten, ist folgende: Die Tischler notieren in kleinen Büchern die Hölzer, die sie zu den einzelnen Arbeiten verwenden, genau unter Angabe der Dimensionen.

Diese Bücher finden sodann allwöchentliche Abschrift in diesem Holzbuche und von hier erfolgt dann der Übertrag auf die entsprechenden Konten im Kalkulationsbuch.

[Siehe Formular auf nächster Seite.]

[Georg Ackermann: Praktische Buchführung für Maschinenfabriken und Eisengießereien München, R. Lechners Verlag.]

Holzhändler-*Buchführung*. Im Holzhandel findet zumeist die Doppelbuchführung Anwendung.

Stämme und Klötze werden in der Regel nach der Holzart kontiert.

Ebenso führt man für Schnittmaterial (Bretter und Pfosten) getrennte Konten; insbesondere aber auch für „Bau- und Kanthölzer". „Rohfriesen" und „Schwellen".

Der Handel mit „Binderholz", „Pressions- und Bottichholz" wird zumeist von Unternehmern die dies als Spezialfach wählen, betrieben.

Für „Dauben" und „Böden" werden getrennte Konten geführt; einzelne Firmen führen das Holz nach Provenienz und Sorte auf getrennten Konten ein, wie: „Montwaren-Konto" (französische Dauben; monte vergine); „Skart-Konto" (buono scarto); „Konto russischer Dauben"; „Konto amerikanischer Dauben" u. s. w.

Im übrigen unterscheidet sich die Buchführung des Holzhändlers nur durch die spezifischen Skontren von der gewöhnlichen kaufmännischen Buchführung.

Holzstofffabriken haben zumeist Fabriksbuchführung nach einfachem Buchführungssystem.

Holzwollfabriken haben zumeist die Fabriksbuchführung nach einfachem Buchführungssystem.

Holzzuwachs *beim Inventieren von Waldbesitz*. Es ist klar, daß der Holzwert vermehrt um den Wert des für landwirtschaftliche Zwecke urbar gemachten Bodens den Wert des ganzen Waldbesitzes gibt.

Holz-Buch.

Datum	Stück-Zahl	Holzarten		Dimensionen			Gewicht
		weich	hart	Länge	Breite	Stärke	
19..				cm	cm	cm	Kilo
Juli	1	Fichte	—	150	14	3	
	2	"	—	200	18	3,5	
	1	"	—	200	36	3,5	
	1	"	—	200	20	3,5	
	2	"	—	210	22	5	
	2	"	—	200	65	3	
	1	—	Ahorn	200	10	10	
	1	"	—	25	25	7	
	1	"	—	30	10	10	
	1	"	—	30	10	4	
	1	"	—	50	10	8	
	1	"	—	210	26	8	
	1	"	—	210	26	6	
	1	"	—	400	23	3	
	1	"	—	360	20	2½	
	5	"	—	400	29	3	
	2	"	—	300	20	3	
	1	"	—	350	14	2½	

Gegenstand	Commissions-Nr.	Betrag				
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
Lagerplatte	2909	—	—	—	44	not.
Appreturmaschine	2908	1	76			
"	"	1	76			
"	"	—	78			
"	"	3	23			
"	"	5	46			
"	"	2	40	15	39	not.
Excenter	2903	—	30			
"	"	—	05	—	35	not.
Hängearm	2917	—	08			
"	"	—	28	—	36	not.
Rohre	1932	3	05			
"	"	2	29			
"	"	1	93			
"	"	1	26	8	53	not.
Mahlgang	1909	10	44			
"	"	2	16			
"	"	—	73			
"	"	2	50	15	83	not.

Diese Taxweise ist nur dann anwendbar, wenn die Ausstockung des Waldes beabsichtigt und forstpolitisch zulässig ist.

Wenn aber der Wald nicht ausgeschlagen werden darf, so ist er nur nach dem als ewige Rente kapitalisierten jährlichen neuen Waldertrage schätzbar, ohne daß hierbei der Waldboden — der ja keine andere Verwendung finden soll und darf — als aparte Größe in Betracht käme.

Ewig kann der Wald nur dann bestehen, wenn wie beim Ackerland, jährlich nicht mehr geschlagen wird, als wirklich gewachsen ist, und dieser wirkliche jährliche Zuwachs ist der Rohertrag, von dem dann der Jahresaufwand abzuschlagen ist.

Wie soll aber in einem Waldbestande, wo Bäume der verschiedensten Altersklassen sich vorfinden, der wirkliche Jahreszuwachs des gesamten Waldes ermittelt werden, wenn schon bei Bäumen gleichen Alters der Jahreszuwachs nach Lage und Beschaffenheit verschieden ist?

Den wirklichen jährlichen Zuwachs durch Rechnung zu ermitteln ist unmöglich; man muß sich mit dem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs begnügen, der dadurch erhältlich ist, daß man die Holzmasse des ganzen Waldes durch das Alter desselben dividiert.

Die Ermittelung der Holzmasse erfordert aber eine stammweise Kubierung, was bei einem großen Waldkomplexe wegen Kostspieligkeit und Zeitdauer auch kaum durchführbar ist.

Man hat demnach ein Verfahren eingeschlagen, wornach es genügt, den Durchschnittszuwachs des hiebreifen Bestandes allein festzustellen.

Dieses Verfahren besteht darin, daß man die abzuschätzende Waldfläche durch die Umtriebszeit dividiert und sich vorstellt, daß die so erhaltenen gleichen Flächen (Schläge) sukzessive, jahrweise nacheinander aufgeforstet worden sind, so daß die zuerst bebaute (älteste) Fläche nach Ablauf der Umtriebszeit geradesoviel Holz enthält, als der wirkliche Zuwachs aller übrigen noch hiebsunreifen Flächen in einem Jahre ausmacht; alsdann kommt ohne irgend welche Berechnung jährlich eine Fläche zum Hiebe.

[Regierungsrat Prof. Jakob Scherber; „Bilanzen", Wien 1885, Manz'scher Verlag, Ste. 120.]

Honduras (Handelsgesetz vom 27./8. 1880).

Allgemeines über die Buchführung.

Art. 25: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, bei seiner Buchführung und Korrespondenz zu führen:

1. das Tagebuch;
2. das Haupt- oder Kontokorrentbuch;
3. das Kassabuch;
4. das Warenbuch;
5. das Buch der Bilanz;
6. das Briefkopierbuch.

Art. 26: Die Bücher können in spanischer oder jeder anderen fremden Sprache geführt werden.

Wenn von dem Handelsbuche vor Gericht Gebrauch gemacht wird, so sind die in fremder Sprache abgefaßten Bücher auf Kosten des Eigentümers durch einen von amtswegen ernannten Dolmetscher zu übersetzen.

(Nun folgen Angaben über die Einrichtung des Tagebuches und über die Aufnahme des Inventariums und der Bilanz.) [Art. 27—29.]

[Rücksichtlich der Bücher der Kleinhändler.

Art. 30: Die Kaufleute des Kleinhandels müssen ein in Leder gebundenes und foliiertes Buch führen, in welches sie täglich die von

ihnen sowohl auf Kredit als auch gegen Barzahlung abgeschlossenen Käufe und Verkäufe einzutragen haben.

In diesem Buche müssen sie am Ende eines jeden Jahres eine allgemeine Bilanz aller Unternehmungen ihres Geschäftsbetriebes aufstellen.

Rücksichtlich der Bücher der Mäkler. (Art. 59—62.)

Rücksichtlich der Bücher der Auktionskommissäre.

Art. 85: Die Auktionskommissäre müssen drei Bücher führen, nämlich: das tägliche Eingangsbuch, das tägliche Ausgangsbuch und das Kontokorrentbuch. (Nun folgt die genaue Angabe über die Art, wie diese Bücher zu führen sind.)

Rücksichtlich der Buchführung im Seehandelsverkehre.

Art. 898: Der Kapitän muß in das Ladungsbuch den Ein- und Ausgang der auf dem Schiff verladenen Waren eintragen.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Art. 1330: Als schuldbar wird ein Falliment behandelt, wenn der Fallite keine Bücher oder Inventarien geführt hat, oder falls er solche gehabt, die Bücher aber nicht mit der vorgeschriebenen Sorgfalt geführt hat, oder wenn die Inventarien fehlen, oder die Bilanzen nicht richtig aufgestellt worden sind.

§ 1331: Als betrügerisch wird ein Falliment behandelt, wenn aus den Büchern das Vorhandensein der Krida nicht ersichtlich wird, da falsche Buchungen vorkommen, wenn Verluste fingiert sind, wenn über Einnahmen oder Ausgaben falsche Mitteilungen in den Büchern vorkommen oder wenn die Bücher unbrauchbar gemacht worden oder unauffindbar sind.

Hotelbuchführung. Der Schwerpunkt der Hotelbuchführung liegt in der Kassaverrechnung; in der Regel wird in Hotels die amerikanische Kassa eingeführt. Rubriken derselben (nach D. Fränkl): Nummer der Zimmer, Anzahl der Passagiere (Herrschaft, Dienerschaft), Zimmerpreis ohne oder mit Licht und Service, Frühstück, Dejeuners, Diners und Soupers, Restauration à la carte, Weine, Biere, Liqueure etc.

Eine Rubrik ist auch für Barauslagen im Kassabuche notwendig, wie z. B. Konzertbillets, Briefmarken, Wäsche, Telegramme und ähnl.

In größeren Hotels ist zumeist doppelte Buchführung eingeführt. Das Zentral-Hauptbuch enthält Konten, entsprechend den Rubriken des amerik. Kassajournals, dazu natürlich die Debitoren- und Kreditorenkonten und die Konten des Kapitals.

Litteratur:

Einheitliche Hotelrechnungsführung von D. Fränkl, Hamburg 1902, Otto Meissners Verlag.

Leitfaden zu der Schärfschen Schema-Buchführung für Hotels von W. Schärf, Verwaltungs-Oberrevisor, Bücherrevisor, Leipzig 1899, P. Schimmelwitz.

Aufgabenbuch mit fünf Kontobüchern zum Selbstunterricht; mit praktischen Übungen in der modernen Hotelbuchführung von M. C. Banzer, 1894, Frankfurt a/M.; Gebr. Knauer.

Die moderne Hotel-Buchführung und die Buchführung für Restaurants und Kaffees von M. C. Banzer, Frankfurt a/M. 1894; Gebr. Knauer.

Die gastgewerbliche Buchführung und Verwaltung von G. Eiben; Kassel 1892. M. Brunnmann.

Einheitliche Hotelrechnungsführung. Schematische Darstellung eines praktischen Systems von D. Fränkl; Hamburg 1895. O. Meißners Verlag.

Doppelte Hotelbuchführung der Neuzeit von C. Wunder; Zittau 1895. Pahl'scher Verlag.

Household-*account* (engl. Bchf.); Haushaltungs-Konto.

Household-*accounts* (engl. Bchf.); Haushaltungsbuch.

Hypothecary (engl. Bchf.); Hypothekengläubiger.

Hypothecary-*debt* (engl. Bchf.); Hypothekenschuld.

Hypothek.

Deutsches Reich.

Mit Hypothek bezeichnet man die Einräumung eines Pfandrechtes an einem Grundstück zur Sicherung einer persönlichen Forderung.

Neben der Person des Schuldners haftet das Grundstück für die Forderung.

Wenn z. B. Otto Müller dem Eigentümer des Grundstückes Friedrich Schulze ein Darlehen gibt, worüber ihm Schulze einen Schuldschein (Darlehensvertrag) ausstellt und außerdem noch an seinem Grundstück eine Hypothek in der Höhe der Darlehenssumme einräumt, so kann der Gläubiger Otto Müller im Nichtzahlungsfalle zunächst den Schuldner Friedrich Schulze als persönlichen Schuldner auf Rückzahlung des Darlehens verklagen (Darlehensklage); er kann aber außerdem den Schulze als Eigentümer des belasteten Grundstückes auf Zahlung der Hypothek belangen (Hypothekenklage) und zum Zwecke seiner Befriedigung Zwangsversteigerung des Grundstückes beantragen.

Die Bestellung einer Hypothek bietet im Gegensatze zu einer einfachen Darlehensforderung vor allem den Vorteil, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht bezahlt, sich aus dem Grundstücke bezahlt machen kann und zwar kann der Hypothekengläubiger seine Rechte aus der Hypothek dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes gegenüber geltend machen.

Gegensätze zur Hypothek bilden: 1. die Grundschuld und 2. die Rentenschuld.

Für die Grundschuld haftet nur das Grundstück und nicht der Eigentümer mit seinem sonstigen Vermögen. Die Grundschuld entsteht daher erst durch Eintragung ins Grundbuch und Ausstellung eines Grundschuldbriefs.

Die Grundschuld wird zur Rentenschuld, wenn das zu Gunsten des Dritten auf dem Grundstücke lastende Kapital nicht auf einmal,

sondern in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Teilbeträgen — Renten — gezahlt werden soll.

Die besonderen Vorteile der Hypothekenbestellung äußern sich z. B. beim Konkurs des Schuldners [s. „Konkurs"]. Während die anderen Gläubiger ihre Forderungen zur Konkursmasse anmelden müssen und je nach dem Bestande der Masse Verlusten ausgesetzt sind, erhalten die Hypothekengläubiger den Erlös des Grundstückes ungekürzt bis zur Höhe ihrer Forderung, vorausgesetzt natürlich, daß diese bei der Zwangsversteigerung gedeckt wird.

[Bürgerliches Gesetzbuch: § 1113—1190 (Hypothek); § 1191—1198 (Grundschuld); § 1199—1203 (Rentenschuld).]

[Näheres: Architekt S. Müller „Der Bauherr", Berlin, Otto Salle 1901, Ste. 40.]

[s. a. „Verkehrshypothek", „Sicherungshypothek", „Kautionshypothek".]

Gesetzliche Bestimmungen, das Hypothekenwesen betreffend.

Aegypten. Art. 366—371; 939 und 946.
Argentinien. Art. 1643—1667.
Belgien. Ges. v. 16./4. 1851; Art. 528, 548—552.
Bolivia. Art. 4 und 650—678.
Brasilien. Art. 26—31 und 884—888.
Chile. Art. 9, 17, 615, 1498—1508.
Costarica. Art. 7 u. 6 Konkursordnung, 31—63.
Frankreich. Art. 6 und 7; 552—556.
Griechenland. Art. 6 und 7 und 560—564.
Guatemala. Art. 11, 500, 1267—1281.
Haiti. Art. 6 und 7, 533—537.
Honduras. Art. 9, 17, 613, 1495—1505.
Italien. Art. 14, 776—779.
Kolumbia. Art. 6 und 597—609.
Mexiko. Art. 10, 870—876.
Monako. Art. 8 und 9, 523—527.
Nikaragua. Art. 539—570.
Peru. Art. 10—11, 1172—1194.
Portugal. Art. 574—594.
Rumänien. Art. 4, 295—299.
S. Salvador. Art. 6, 7, 540, 1310—1324.
Schweiz. Das Hypothekenwesen ist den verschiedenen kantonalen Rechten unterstellt.
Spanien. Art. 913—919.
Türkei. Art. 258—262.
Uruguay. Art. 23, 24, 956, 963, 971, 1617 bis 1622, 1710—1744.
Venezuela. Art. 9, 12, 388, 872—891.

Hypothèque (franz. Bchf.); Hypothek.

Hypothèque (franz. Bchf.); mit hypothekarischem Vorrangsrechte ausgestattet.

Hypothèque; avoir droit d' (franz. Bchf.); ein Hypothekarrecht sich verschaffen.

Hypothekarbanken [s. „Hypothekenbanken"].

Hypothekarschulden-*Konto.* Das Hypothekarschulden-Konto enthält die grundbücherlichen Verbindlichkeiten eines Unternehmers, der auf Grundstücke, die sich in seinem Besitze befinden, ein Darlehen aufgenommen hat.

Beispiel:

Otto Müller, Leipzig, nimmt am 15. Jan. 19.. auf das ihm gehörige Geschäftshaus, das einen Schätzwert von M. 60.000·— besitzt, ein Hypothekardarlehen in der Höhe von M. 25.000 auf.

1 Soll — **Kassa-Buch** — Haben 1

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..		. . . .							
Jan.	15.	An Hypothekar-Darlehen-Konto für bei der hiesigen städt. Sparkasse aufgenommenes Darlehen . . .	25.000	—					

Hauptbuch.

Soll — **Kassa-Konto** — Haben

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..		. . . .							
Jan.	15	An Hypothekar-Darlehen-Konto	25.000	—					

Soll — **Hypothekar-Darlehen-Konto** — Haben

			M.	Pf.				M.	Pf.
					19..		. . . .		
					Jan.	15.	Per Kassa-Konto	25.000	—

Aktiva — **Bilanz.** 31. Dezember 19.. — Passiva

	M.	Pf.		M.	Pf.
. . . .			. . . .		
Realität	60.000	—	Hypothek	25.000	—

Die auf Hypotheken bezahlten Schuldzinsen werden auf einem besonderen Hypothekarschuldzinsen-Konto (Hypothekarzinsen-Konto; Grundschuldenzinsen-Konto) verbucht; dieses wird am Ende der Rechnungsperiode mit Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen.

Bezüglich der Verbuchung von Amortisationshypotheken empfiehlt Handelsschul-Direktor Manfred Berliner, Hannover, in seiner Arbeit: „Schwierige Fälle und allgemeine Lehrsätze der kaufmännischen Buchhaltung" (Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1902 Ste. 46) folgenden Modus einzuschlagen:

„Wenngleich das Verfahren im Hauptbuche ungebräuchlich ist, empfiehlt es sich doch das Konto in der Form einer Staffel zu führen, in welcher dann das Eigenartige der Rechnung ganz besonders deutlich zur Erscheinung gelangt."

Beispiel:

Jemand hat am 2. Januar 19.. auf sein Grundstück M. 100.000·— als 4 % hypothekarisches Darlehen von einer Hypothekenbank aufgenommen und hat dafür eine halbjährige Annuität von M. 2500 —, zahlbar am 30./6. und 31./12. zu entrichten, d. h. er hat das Kapital mit 4 % zu verzinsen und eine regelmäßige Amortisation des Darlehens vorzunehmen, die zunächst 1 % des Kapitals beträgt, aber allmälig durch die ersparten Zinsen stärker wird (Amortisations-Hypothek).

Das Konto im Hauptbuche bietet das folgende Bild:

Hypothekenbank in Dresden.

19..						
Januar	2.	Fol.	Per Kassa gegen 1. Hypothek auf	K	M. 100.000	—
Juni	30.	„	„ 4% Zinsen auf $^1/_2$ Jahr	K	„ 2.000	—
				K	M. 102.000	—
„	30.	„	An Kassa	D	„ 2.500	—
				K	M. 99.500	—
Dezemb.	31.	„	Per 4% Zinsen auf $^1/_2$ Jahr	K	„ 1.990	—
				K	M. 101.490	—
„	31.	„	An Kassa	D	„ 2.500	—
19..				K	M. 98.990	—
Juni	30.	„	Per 4% Zinsen auf $^1/_2$ Jahr	K	„ 1.979	80
				K	M. 100.969	80
„	30.	„	An Kassa	D	„ 2.500	—
			Saldo	K	M. 98.469	80
			u. s. w.			

Die Buchung der Zinsen im Memorial erfolgt über Zinsen-Konto oder über Hausverwaltungs-Konto, welche Konten zu belasten sind.

Die Zinsen werden mit jedem Halbjahr weniger; die Verminderung ist anfangs eine langsame, steigt aber in immer stärkerem Maße, und da die halbjährlichen Zahlungen (Annuitäten) sich gleich bleiben, so wächst in demselben Maße die Amortisation, wie die Zinsen geringer werden [s. a. „Jahresabstattung"].

Hypothekenbanken.

Allgemeines.

Hypothekenbanken, auch Bodenkreditbanken genannt, beschäftigen sich namentlich mit dem Betriebe des Hypothekengeschäfts, bei welchem das Charakteristische die Vermittelung langfristigen Kredits ist. Das Kapital der Bank dient gewöhnlich nur als Garantiefond, indem die Hypothekenbanken in der Höhe der von ihr ausgeliehenen Gelder Pfandbriefe ausgeben.

Neben ihrem Hypothekengeschäft betreiben verschiedene Hypothekenbanken das Kommunalkreditgeschäft, indem sie statutenmäßig befugt sind, an Provinzen, Städte, Kreise, Gemeinden etc. Darlehen zu erteilen.

Über den Betrag solcher Darlehen fertigen sie sogenannte Kommunalobligationen aus.

Näheres Salings Börsenpapier I. Teil, 7. Aufl., herausgegeben von Bankier Adolf Sandheim, Berlin; Staude & Spencersche Buchhandlung.

Deutsches Reich.

Aus dem Hypothekenbankgesetz v. 13./7. 1899.

§ 3. Die Hypothekenbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht steht dem Bundesstaate zu, in welchem die Bank ihren Sitz hat.

§ 4. Die Aufsichtsbehörde ist befugt:

Jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände der Wertpapiere zu untersuchen. (§ 1.)

§ 5 setzt die Geschäftszweige der Hypothekenbanken fest.

§ 6. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in der Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsbetrage gedeckt sein.

§ 7. Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekarpfandbriefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und

des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben.

. . . .

§ 22. Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register (Hypothekenregister) einzutragen.

§ 24. Die Jahresbilanz einer Hypothekenbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1. Den Gesamtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere.

Die neuen Normativbestimmungen für Preußische Hypothekenbanken v. 7./7. 1893 lauteten:

„In der Bilanz sind in gesonderten Positionen anzugeben:

A. Unter den Aktiven:

a) der Betrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten hypothekarischen und Grundschuldforderungen;

b) die Höhe der rückständigen Jahresleistungen der Schuldner;

c) die der Bank gehörigen Grundstücke nach ihrer Gesamtzahl und unter Ansatz des nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu berechnenden Wertes.

B. Unter den Passiven:

Die ausgegebenen Hypothekarpfandbriefe nach ihrem Nennwerte."

2. Den Gesamtbetrag der rückständigen Hypothekarzinsen.

3. Den Gesamtbetrag der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Wertes der Bankgebäude.

Der Wert der zum Geschäftsbetriebe dienenden Bankgebäudes ergibt sich aus den tatsächlich für den Erwerb und die Herrichtung aufgewandter Kosten unter Berücksichtigung der durch die Abnützung notwendig werdenden Abschreibungen.) H.-G.-B. § 261; 3). Zweifelhaft dagegen kann es sein, ob ein in der Zwangsversteigerung zur Verhütung von Verlusten erstandenes Grundstück auch dann nur zum nominellen Erstehungspreis einzusetzen ist, wenn dieser weit unter der von der Bank dargeliehenen Hypothek bleibt.

Bejaht man diese Frage, so ist eine Bank unter Umständen gezwungen, einen sehr hohen nominellen Verlust in einem Jahre zu verbuchen, der ja bei dem Wiederverkaufe des Grundstücks zum größten Teile wieder ausgeglichen wird, dessen Höhe aber mit dem bei dem Verkaufe des Grundstücks möglicherweise in Aussicht stehenden in gar keinem Verhältnisse steht.

4. Die Gesamtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Wertpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypothekarpfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank.

5. Den Gesamtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften.

Die Bestände an Geld, Wechseln, Wertpapieren werden praktisch in sich getrennt aufgeführt. Für eigene Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen ist die Forderung Vorschrift. (Vgl. Hypothekenbankges. § 28, Ziffer 7.)

6. Den Gesamtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern.

Ob die Bankhäuser als geeignet im einzelnen Falle anzusehen sind, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Organe der Bank.

Ob nur der Vorstand die Entscheidung zu treffen hat, wo die Mitwirkung des Aufsichtsrates erforderlich ist, ist Frage der inneren Organisation.

7. Den Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefen nach ihrem Nennwert, bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen.

Die gleich verzinslichen Serien dürfen unter einer ungetrennten Summe aufgeführt werden.

8. Den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

§ 25. Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem geringeren Betrage als dem Nennwerte ausgegeben worden, so darf in die Aktiva der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünfteilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrage als dem Nennwert erzielt hat.

Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Vierteil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen, als das Doppelte des Ueberschusses, den die Hypothekenzinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Vierteil vom Hundert der Gesamtsumme der Hypotheken abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiva der Bilanz aufgenommen werden.

§ 26. Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrage als dem Nennwert ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwertes übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihren während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl der Jahre entsprechenden Bruchteil verfügen.

Die Verfügung ist ausgeschlossen, so lange der Mindererlös der im § 25, Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf der Hypothekenpfandbriefe zu einem den Nennwert übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§§ 27 und 28 treffen Bestimmungen bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung und der speziellen Ausweisleistungen in der Bilanz und im Geschäftsberichte.

Die Beschränkung der Höhe des in die Bilanz aufzunehmenden Disagiopostens ist gesetzlich ausgesprochen:

a) auf das Doppelte des Überschusses des Vollbetrages der Hypothekenzinsen des Bilanzjahres über die Summe der Pfandleihzinsen und 1/4 der Gesamtsumme der Hypotheken (aller Hypotheken, nicht nur der Deckungshypotheken).

b) auf den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds (H.-G.-B. § 261).

Beispiel: Im Jahre 1902 hat eine Bank M. 125.000 Disagio, das in der Bilanz für 1902 mit M. 100.000 erschienen ist, im Jahre 1903 weitere M. 150.000. In der Bilanz für 1903 ist an sich die Aufnahme eines Disagiopostens von M. 75.000 aus dem Jahre 1902, von 120.000 aus dem Jahre 1903, in Summa M. 195.000 zulässig. Der Hypothekenbestand von M. 60,000.000 bringt M. 2,500.000 Zinsen. M. 56,000.000 Pfandbriefe erfordern eine Verzinsung von M. 1,900.000 — hiezu 1/4 Prozent von M. 60,000.000 = „ 150.000

M. 2,050.000.

Die Differenz von M. 2,500.000 zu „ 2,050.000

beträgt M. 450.000 mal 2 = M. 900.000.

Der ordentliche Reservefonds erreicht die Höhe von M. 180.000

Der Disagioposten von M. 195.000 ist infolge der doppelten Beschränkung demgemäß um weitere M. 15.000 abzuschreiben; — Ansporn zur Sammlung von Reserven.

[Rechtsanwalt Dr. jur. C. Hillig, ehem. Direktor der Leipziger Hypothekenbank, „Das Hypothekenbankgesetz", Leipzig 1900, Roßberg'sche Buchhandlung.]

I.

Ideelle Aktivposten [s. „Ideelle Werte"].

Ideelle *Werte.*

Unter den Aktiven können außer den vorhandenen Sachen auch Rechte aufgeführt werden. Wenn z. B. ein Geschäft gekauft und für die „Firma" oder für die „Kundschaft" ein besonderer Wert bezahlt wird, so kann dieser Wert in den Aktiven eingestellt werden; bei der Eröffnungsbilanz wird dieser bezahlte Wert voll eingesetzt und alljährlich wird er durch entsprechende Abschreibung amortisiert.

Das betreffende Konto würde lauten „Firmen"-Konto; oder „Geschäftserwerbungs"-Konto.

Ferner kann ein „Baudurchführungs"-Konto eingerichtet werden, wenn jemand z. B. leere Räume auf längere Zeit mietet und solche zu seinen Geschäftszwecken ausbauen läßt. Diese Einrichtungen dürfen beim Verlassen der Wohnung gewöhnlich nicht wieder fortgenommen werden, sondern bleiben Eigentum des Vermieters.

Auf „Utensilien-Konto" darf eine solche Einrichtung nicht gebracht werden, da dieselbe nach Ablauf des Kontraktes wertlos geworden ist; es ist daher empfehlenswert, für die ganzen Baukosten ein besonderes Baudurchführungs-Konto einzurichten und solches nach Maßgabe der Kontraktsdauer zu amortisieren.

[Adolf Oppenheimer, Bücherrevisor zu Berlin. „Praktischer Jahres-Abschluß". Leipzig, Dr. jur. Ludw. Huberti, Ste. 7.]

Illaten.

Werden in einer Aktiengesellschaft Einlagen, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind, gemacht (Illaten, Illationen, Apports, Sacheinlagen auch Einlagen schlechthin) oder werden seitens der Aktiengesellschaft Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen (Übernahme; auch wohl unter der Bezeichnung Illaten, Apports u. s. w. miteinbegriffen), so redet man von einer qualifizierten Gründung [s. auch „Revision"].

[Dr. Heinrich Sattler, „Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften, Berlin 1893, Franz Vahlen.]

Illationen [s. „Illaten"].

Illationsgründung [s. „Qualifizierte Gründung"].

Immaterialgüter *als Bilanzaktiva bei Aktiengesellschaften.* In einem Strafprozesse gegen Vorstands- und Aufsichtsrats-Mitglieder wegen Bilanzverschleierung hat sich ein Sachverständiger zugunsten der Angeklagten dahin geäußert, daß es üblich und zulässig bei Aktiengesellschaften sei: Patente, Marken- und Musterschutz, Verlags- und Urheberrechte, Lizenzen u. s. w. als Aktiva-Posten in der Bilanz zu behandeln. Die in dieser Allgemeinheit abgegebene Behauptung trifft allerdings nicht zu*); sie muß vielmehr sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht wie folgt richtig gestellt werden: Es mag ja dann und wann vorkommen, daß eine Aktiengesellschaft Patente oder ähnliche Rechte kapitalisiert und als Vermögenswerte mit einer beliebig hohen Summe bucht, um auf diese Weise den Stand der Aktiven rechnerisch zu verbessern; aber das bildet eine Ausnahme.

In der Regel erfahren die von der Gesellschaft genommenen Patente und sonstigen Schutzrechte keine bilanzmäßige Bewertung oder es wird nur derjenige Betrag eingestellt, der aufzuwenden war, um das betreffende Recht (Patent u. s. w.) zu erlangen.

Bei allen Immaterialgütern gibt es keinen höheren Inventurwert, als den Anschaffungswert oder Herstellungspreis, es dürfen äußerstenfalls nur diejenigen Aufwendungen unter die Aktiven aufgenommen werden, die zum Erwerbe auch des Patents notwendig waren.

Bei Lizenzen und Fabrikationserlaubnissen stellt der dafür entrichtete Gegenwert das höchste Aktivum dar, während sich die Höhe der Abschreibungen nach dem wirtschaftlichen Werte und nach der Zeit zu richten hat, für welche die betreffenden Rechte verliehen wurden.

Erworbene Urheber- und Verlagsrechte erheischen eine ganz besonders vorsichtige Bewertung; man versteht darunter das Recht zur Vervielfältigung eines Geisteserzeugnisses. Will man dem Richtigen ziemlich nahe kommen, so bedürfen die folgenden Gesichtspunkte der sachverständigen Würdigung: die Absatzfähigkeit der Druckschrift, die Zahl

*) Zeitschrift für Aktiengesellschaften. IX. Jahrgang Nr. 6 vom März 1902.

der vertraglich erworbenen Auflagen, das für jede Neuauflage zu zahlende Honorar, der Nutzen aus jeder Auflage u. s. w. Für eine bereits fertiggestellte Auflage darf kein Verlagsrechtkonto in der Bilanz erscheinen, weil solchenfalls die hergestellten Büchervorräte zu dem Gestehungspreis inventiert werden müssen.

Die Höhe der auf ein Verlagsrechtkonto zu machenden Abschreibungen richtet sich nach der Zugkraft des einzelnen Artikels, nach der Dauer der Verlagszeit und nach allen denjenigen Umständen, welche erfahrungsgemäß den Wert eines solchen Rechtes günstig oder ungünstig beeinflussen können. Immaterialgüter als Bilanzaktiva findet man meistens bei Aktiengesellschaften, die durch Umwandlung aus einem Privatbetriebe hervorgegangen sind.

Der Vorbesitzer, welcher Firma, Kundschaft, Patente, Marken- und Musterschutz und dergleichen Rechte eingebracht hat, läßt sich dafür regelmäßig etwas vergüten.

So kommt es, daß verschiedene Gesellschaften ein Geschäftswertkonto, ein Patentkonto, ein Lizenzkonto u. s. w. in der Bilanz führen müssen, und zwar so lange, bis durch fleißige Abschreibungen diese Werte aus den Büchern heraus sind. Die Behandlung dieser Rechte als Aktiva-Posten in zweiter Hand, und zwar nach Maßgabe des Erwerbspreises ist durchaus einwandfrei. Doch geht es nicht an, dieselben mit einem beliebigen Wertansatz in die Bilanz zu bringen. Immaterialien, die eine praktische Verwertung nicht gestatten, oder die erloschen sind, entbehren der Eigenschaft eines Aktivums.

Immaterielle Güter [s. „Immaterialgüter"].

Immeubles (franz. Buchf.); Immobilien [s. „Immobilien-Konto"].

Immobilien-Konto; Konto der doppelten Buchführung über Immobilwerte [s. „Realitäten-Konto"].

Immobilien-Makler; Buchführungspflicht derselben [s „Agenten" Ste. 89].

Inländische Kommunalverbände sind auf Grund der handelsrechtlichen Bestimmungen (n. Deutsches H.-G.-B. § 38; Österr. Handelsges. Art.28) zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Innungen; *Buchführung derselben.*

Deutsches Reich. Über die Vermögensverwaltung, Kassen- u. Rechnungsführung treffen die §§ 83, 85, 88, 89 89a, 89b und 93 den Reichsgewerbeordnung nähere Bestimmungen.

Alljährlich hat der Innungsvorstand für die Verwaltung des Innungsvermögens und soweit durch die Nebenstatuten nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Verwaltung der Nebenkassen unter Beachtung der Vorschrift des §. 88 Abs. 2 der Gewerbeordnung einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr (Kalenderjahr) anzustellen. Derselbe ist der Innungsversammlung und zwar in der Regel in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs, zur Beschlußnahme vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den von der Innungsversammlung festgestellten Haushaltplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

Die Aufstellung des Planes erfolgt zweckmäßig nach Beispiel in folgender Weise:

Haushaltplan der . . . . Innung zu . . . .

für das Jahr 19. .

Titel	Einnahme	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I.	Kassenbestand vom Vorjahre						
	Innungsverwaltung.						
	Mitgliederbeiträge:						
	a) besondere gleiche Beiträge von . . . Mitgliedern						
	b) Zusatzbeiträge gemäß des Innungsstatuts .						
	Eintrittsgelder						
	Zinsen:						
	3½% von . . . . M. preuß. Staats-Anleihe . . .						
	Gebühren:						
	a) für Einschreiben von . . . . Lehrlingen . . .						
	b) für Ausschreiben von . . . . Lehrlingen . . .						
	Ordnungsstrafen und sonstige Einnahmen						
	Unvorhergesehene Einnahmen						
II.	Innungseinrichtungen.						
	Herberge und Arbeitsnachweis						
	Fachschule:						
	Schulgeld						
	Zuschuß der Stadt						
	—						
	—						

Titel	Ausgabe	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I.	**Innungsverwaltung.**						
	Entschädigungen:						
	a) an den Obermeister						
	b) an den Schriftführer						
	c) an den Kassenführer						
	d) an die Beauftragten für das Lehrlingswesen						
	e) an den Ausschuß für das Lehrlingswesen .						
	f) an den Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen						
	g) an den Gesellenausschuß						
	h) an die Beisitzer zum Schiedsgerichte . . .						
	Besoldungen:						
	a) für Schreibhülfe						
	b) an den Innungsboten						
	Sonstige Ausgaben:						
	Ausfälle (nicht einziehbare Beiträge)						
	Verschiedenes						
	Beiträge:						
	a) an den Innungsausschuß						
	b) an den Innungsverband						
II.	**Innungseinrichtungen.**						
	Arbeitsnachweis:						
	a) Entschädigung an den Einbringsmeister/Herbergswirt						
	b) Miete pp.						
	Herbergswesen:						
	Reiseunterstützungen						
	Fachschule:						
	a) Miete, Heizung, Beleuchtung						
	b) Besoldung von Lehrkräften						
	c) Materialien						
	d) Inventar						
	e) Insgemein						

. . . . *den* . . . . *19* . .

Der Vorstand der . . . . *Innung:*

. . . . *Obermeister.*

Ein solcher Haushaltplan hat den Zweck, neben der Sicherung der finanziellen Seite von vornherein einen Überblick zu gewähren, welche Mittel der Innung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Herbergen, Arbeitsnachweisewesen, Fachschule, Schiedsgerichte u. s. w.) zur Verfügung stehen, damit die Entwickelung gleichmäßig und ungestört fortgeführt werden kann. Der Vorstand darf von dem Haushaltplane ohne Zustimmung der Innungsversammlung nicht abweichen, deshalb erscheint es angemessen, dem Obermeister, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und Kassenführer je eine fehlerfreie Abschrift des Haushaltplanes mitzuteilen.

Insolvenz [s. „Konkurs"].

Instrumentenfabriken; Instrumentenfabriken haben in der Regel die Fabriksbuchhaltung nach einfachem Buchhaltungssystem.

Interims-*Aktien*; Buchhalterische Behandlung der Ausgabe von Interims-Aktien [s. „Aktienanrechtschein" Ste. 47].

Interimsschein [siehe „Aktienanrechtschein" Ste. 47].

Invalidenversicherung [s. „Altersversicherung"].

Inventarbuch (nicht zu verwechseln mit dem Inventarium oder Inventurbuch).

Das Inventarbuch weist jedes Stück unserer Geschäfts- oder Fabrikseinrichtung nach.

Bei Inventarstücken und Maschinen, überhaupt bei allen Gebrauchsgegenständen, wird von ihrem Ankaufswert resp. von dem in der vorangehenden Inventur angenommenen Werte ein nach dem Grade der schnelleren oder langsameren Abnützung zu bemessender Perzentsatz abgeschrieben.

[s. „Abschreibung von Anlagen" Ste. 20; „Abschreibungen im Industriebetriebe" Ste. 21—22.]

Die Einteilung des Inventarbuches ist gewöhnlich folgende:

Eingang | Ausgang

Zeit der Anschaffung			Nr.	Beschreibung des Objekts	Anschaffungs-Betrag M.	Pf.	Zeit			Verwendung	Betrag M.	Pf.
. .	. . .	. .	.	. . . .	. . .	.	. .	. . .	. .	. . . .	. . .	.
19..	Jan.	15.	144	Spulmaschine mit 2 × 20 Spindeln	955	—	19..	Dez.	31.	Vortrag zum Inventurwerte	907	25
										Abschreibung für 19.. 5%	47	75
19..	Jan.	15.	145	Scherrahmen 5 *m*; mit Scherlatten	115	—	19..	Dez.	31.	Vortrag zum Inventurwerte	105	50
										Abschreibung für 19.. 10%	11	50

Wird ein Stück verkauft, so bringt man es im Ausgang in gleicher Höhe mit der Eingangspost.

[Nach: Regierungsrat Friedrich Scubitz „Doppelte Buchhaltung"; Stuttgart 1902, Strecker & Schröder, Ste. 56.]

Inventarium.

Die Kenntnis von der Größe seines geschäftlichen Betriebsfonds und von der Vermehrung oder Verminderung desselben verschafft sich der Kaufmann durch die Inventur d. i. durch die schriftliche Aufstellung und Berechnung des gegenwärtigen Wertes aller dieser Bestandteile im Inventarium, auch Inventurbuch benannt: [s. „Inventur".]

Inventarium als „*Aufnahmebuch*" benannt, hierüber s. „Aufnahmebuch".

Inventarium; Permanentes Inventar [s. u. „Permanentes Inventarium"].

Inventur. Die kaufmännische Buchhaltung, gleichviel ob die einfache oder doppelte, gibt nicht fortlaufend, sondern nur von Zeit zu Zeit über den Erfolg der geschäftlichen Tätigkeit und den Stand des Geschäftsvermögens Aufschluß.

Beim Beginn des Gewerbes wird bekanntlich Inventur gemacht und die Bilanz gezogen, d. h. es wird die Größe des Geschäftsvermögens (Handlungskapitals) durch Abschätzung aller Bestandteile desselben in Geld unter Absetzung etwaiger Schulden, festgestellt und diese Arbeit dann jährlich wiederholt. Die Vergleichung der sich ergebenden Beträge zeigt dann, ob und um wieviel das Geschäftsvermögen innerhalb des Jahres zu- oder abgenommen hat, und daraus ergibt sich wiederum der Gewinn oder Verlust, indem etwaige, nicht durch den Gewerbebetrieb verursachte Zu- oder Abgänge in Rechnung gezogen werden; z. B. Geschäftsvermögen am 1. Januar 19.. 120.000 Mark, desgleichen am 31. Dezember 19.. (am Ende desselben) 130.000 Mark = 10.000 Mark Kapitalvermehrung, dazu 5000 Mark, welche für den Haushalt des Geschäftsinhabers der Geschäftskasse entnommen sind, ergibt 15.000 Mark Geschäftsgewinn. Die Aufstellung des Inventariums ist eine sehr schwierige und zeitraubende Arbeit, da sämtliche Vermögensbestandteile aufzuzeichnen und abzuschätzen sind; sie kann deshalb nur in längeren Zwischenräumen vorgenommen werden. Außerdem ist das Ergebnis insofern ein unsicheres, als dasselbe nur dann zutrifft, wenn die Vermögensgegenstände später wirklich zu dem Betrage in Geld verwandelt werden können, der ihnen bei der Inventur beigelegt wird. Während die einfache Buchhaltung nur über den Gesamtgewinn oder Gesamtverlust Aufschluß gibt, weist die doppelte daneben auch die Entstehung desselben im einzelnen nach. Zu diesem Zwecke zerlegt sie die geschäftliche Verwaltung in Unterverwaltungen, für die Konten im Hauptbuche errichtet werden, auf welchen die Gewinne oder Verluste der betreffenden Verwaltungen zur Erscheinung kommen. Während also z. B. die Vergleichung der Inventarien einen Gesamtgewinn von 15.000 Mark nachweist, zeigen die Konten im Hauptbuche vielleicht, daß derselbe folgendermaßen entstanden ist: Warenkonto 22.000 Mark, Wechselkonto 500 Mark, Zinsenkonto 300 Mark = 22.800 Mark Gewinn; dagegen: Immobilienkonto 800 Mark, Handlungsunkostenkonto 6000 Mark, Mobilienkonto 1000 Mark = 7800 Mark Verlust; folglich Überschuß der Gewinne 15000 Mark. Auch die doppelte Buchhaltung kann nur in längeren Zwischenräumen über den Erfolg der geschäftlichen Tätigkeit und den Stand des Geschäftsvermögens Aufschluß geben, weil ein Teil der Gewinne und Verluste auf den Konten der Unterverwaltungen nur mit Hilfe der Inventur ersichtlich wird, nämlich derjenige Teil, welcher in den augenblicklich vorhandenen Beständen von Vermögensbestandteilen steckt. Gebe ich z. B. 100 Mark als Zins für ein geliehenes Kapital oder als Gehalt an einen Handlungsgehilfen aus, so ist diese Ausgabe als Verlust auf dem Zinsenkonto oder Handlungsunkostenkonto ohne weiteres ersichtlich, weil hier Vermögen nicht gegen Vermögen, sondern gegen Leistungen anderer Art aufgewendet ist. Umgekehrt sind 100 Mark, die als Zins für ein ausgeliehenes Kapital eingenommen werden, ohne weiteres als Gewinn erkennbar, da Vermögen erworben wird, ohne

daß dagegen Vermögen aufgewendet werden muß. Anders gestaltet sich dies jedoch meistens, wenn der Gewinn oder der Verlust durch den Umsatz von Vermögen gegen Vermögen hervorgerufen wird, z. B. durch den Kauf und Verkauf von Waren. Kaufe ich 10.000 Pfund Ware zum Preise von 1 Mark für 10.000 Mark und verkaufe dieselben später wieder 1·10 Mark für 11.000 Mark, so stellt sich dies auf dem Warenkonto folgendermaßen dar:

Soll — Waren-Konto — Haben

Soll		Haben	
An Kassa	Mk. 10.000·—	Per Kassa	Mk. 11.000·—

Hier zeigt sich auf dem Konto allerdings auch ohne weiteres, daß 1000 Mark gewonnen sind, aber nur, weil kein Bestand an Ware mehr vorhanden ist; befindet sich dagegen noch Ware auf Lager, so muß diese geschätzt, also Inventar gemacht werden, wenn das Konto den Gewinn oder Verlust vollständig nachweisen soll, z. B.:

Soll — Waren-Konto — Haben

Soll		Haben	
An Kassa	Mk. 10.000·—	Per Kassa . . . . (6000 Pfund zu 1·20 Mk. verkauft)	Mk. 7.200·—
„ Gewinn	„ 1.600·—	„ Lagerbestand . . . . (4000 Pfund zu 1·10 Mk.)	„ 4.400·—
	Mk. 11.600·—		Mk. 11.600·—

Obiger Gewinn von 1600 Mk. steckt noch zum Teil im Lagerbestande und trifft nur unter der Voraussetzung zu, daß die noch vorhandenen 4000 Pfund später zu 1·10 Mk. mit 400 Mk. Gewinn wirklich verkauft werden. Was für die Waren gilt, hat natürlich auch für die anderen Gattungen von Vermögensstücken Geltung: in der Regel stecken in den augenblicklich vorhandenen Wechseln, Effekten, Mobilien u. s. w. Gewinne oder Verluste, durch welche das Handlungskapital zu oder abnimmt, also die Vermögenslage mit bestimmt wird, die sich aber nur durch Abschätzung jedes einzelnen Vermögensstückes, d. h. durch Inventur ermitteln lassen.

Demnach ist keine Buchführungsmethode denkbar, welche dem Kaufmanne ermöglichen könnte, ohne Inventur täglich aus seinen Büchern nachzuweisen, mit welchem Erfolge er arbeitet und wie seine Vermögenslage ist.

[Prof. A. Braune, em. Direktor der Handelsschule Plauen, in der Zeitschrift für Buchhaltung von Prof. H. Belohlawek, Linz a D. V. Jahrg. Nr. 55, Ste. 233.]

[S. hierüber dagegen auch „Permanentes Inventarium“ und „Gewinnbuchführung“; über die Inventur s. „Bewertungsgrundsätze“ und „Bilanzvorschriften“].

[S. hierzu die Beispiele auf Seite 266 und 267.]

Inventur *der Aktiengesellschaften; straf- und zivilrechtliche Verantwortung des Vorstandes.*

Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für sämtliche Unterlagen der Jahresrechnung und deren rechtzeitige Fertigstellung trifft bei Aktiengesellschaften den Vorstand in seiner Gesamtheit, und sie lastet als gesetzliche, öffentlich-rechtliche Pflicht auf jedem einzelnen Vorstandsmitgliede, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Eine Arbeitsteilung unter den letzteren vermag den einzelnen (z. B. den technischen Direktor) von der Verbindlichkeit, den gesetzlichen Erfordernissen in Bezug auf Inventar und Bilanz zu genügen, in keiner Weise zu befreien. Auch eine Bestimmung im Statute oder ein Generalversammlungsbeschluß kann demzufolge die gesetzliche Pflicht des Vorstandes zur Bilanzziehung weder abschwächen noch aufheben.

[J. Bauer; Inventur u. Bilanz bei Aktiengesellschaften; Leipzig 1898, An der alten Elster 6; Ste. 11.]

Inventur. *Gesetzliche Bestimmungen.*

Deutsches Reich.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine solche Inventur und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme der Inventur nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

Staub: „Die Inventur soll ein genaueres Verzeichnis der Vermögensstücke und Schulden mit Wertangabe enthalten.

Da die Handelsbücher des Kaufmanns die Lage des gesamten Vermögens desselben ersichtlich machen sollen, so darf auch der sonstige Vermögensstand nicht unberücksichtigt bleiben, vielmehr ist dieselbe im Ergebnis und in den wesentlichen Veränderungen in den Büchern zu vermerken; so z. B. wenn der Kaufmann Grundstücke besitzt oder auch dann, wenn er neben seinem Vollkaufmannsgeschäft ein Minder-

A. Beispiel: Inventur eines Warengeschäftes.

Inventur am 31./12. 19..

			M.	Pf.	M.	Pf.
	I. Aktiva.					
1.	Barbestand				1.695	50
2.	Giro-Einlage bei der Reichsbank				11.915	60
3.	Waren					
	200 Brote Zucker, Netto 1910 *kg*	per $\frac{1}{2}$ *kg* 42.—	1.604	40		
	Nr. 456/482. 37 Ballen Preanger-Java-Kaffee; Brutto 2302 *kg*; 3% Tara 69 *kg*; Netto 2233 *kg*	à 110.—	4.912	60		
	Nr. 519/49. 31 Ballen Preanger-Java-Kaffee; Brutto 1919 *kg*; Tara $55\frac{1}{2}$ *kg*; Netto $1863\frac{1}{2}$ *kg*	à 105.80	3.943	15		
	Nr. 46/58. 12 Sack Rio-Kaffee; Brutto 852 *kg*; Tara 18 *kg*; Netto 834 *kg*	à 75.—	1.251	—		
	Nr. 150/180. 31 Sack Rangoon-Reis; Brutto 3255 *kg*; Tara 47 *kg*; Netto 3208 *kg*	à 19.—	1.219	05		
	Nr. 695/718. 24 Sack Rangoon-Reis; Brutto 2520 *kg*; Tara 30 *kg*; Netto 2490 *kg*	à 15.—	747	—	13.677	20
4.	Konsignationslager bei Keller & Sohn, Hamburg					
	50 Sack Kleesamen; Brutto 5100 *kg*; Tara 75 *kg*; Netto 5025 *kg*	à 45.—			4.522	50
5.	Wechsel.					
	Nr. 1001 per 15./1. auf Schroll & Co., hier		850	—		
	Nr. 1003 per 31./1. auf Heller & Sohn, hier		1.911	90		
	Nr. 1004 per 5./2. auf Friedrich Frank, Konnewitz		695	85		
	Nr. 1005 per 15./2. auf Otto Schill, hier		590	85	4.048	60
6.	Debitoren.					
	Feller & Co., hier		895	20		
	A. Schuster & Co., hier		1.490	85		
	Willy Krall, hier		920	20		
	F. Sernau, hier		2.190	85		
	J. A Kleemann, Eutritzsch		690	85		
	Walburg & Co., hier		595	25		
	Konto per diversi		2.895	80	9.679	—
7.	Geräte.					
	Geschäftsmobiliar und Kassa; Wert per 31./12. 19..		1.840	—		
	ab Abschreibung für 1 Jahr 10%		184	—	1.656	—
8.	Diskont					
	der Tratten $4\frac{1}{2}$%				19	90
	Summa der Aktiva				47.214	30
	II. Passiva.					
1.	Kreditoren.					
	Reichart & Sohn, Hamburg		2.895	50		
	Frank & Bruder, Hamburg		1.912	90		
	Ferd. Kern, hier		3.119	80		
	Diverse Kreditoren		4.895	85	12.824	05
2.	Tratten.					
	Per 15./1. auf Schäfer & Co.		2.860	—		
	per 31./1. auf Lehner & Sohn		3.865	50	6.725	50
3.	Diskont					
	der Rimessen $4\frac{1}{2}$%				15	15
	Summa der Passiva				19.564	70
	Übersicht.					
	Die Aktiva beträgt		47.214	30		
	Die Passiva beträgt		19.564	70		
	Es beträgt das Reinvermögen				27.649	60

Leipzig, 8. Januar 19..

Friedrich Schönebeck.

B. Beispiel: Inventur im Industriebetriebe (Weberei).

(Aus Wilh. Geiersbach's Fabriksbuchhaltung, Aussig 1898).

Inventar vom 1. November 19..

		M.	Pf.	M.	Pf.
	I. Aktiva.				
1.	Grundstücke und Gebäude			30.000	—
2.	Maschinen:				
	Dampfmaschine 30 pferdig	7.000	—		
	Kessel	4.000	—		
	Transmission einschl. 20 Riemenscheiben	350	—		
	Treibriemen *kg* 160 zu 2.50	400	—	11.750	—
3.	Webstühle: *				
	5 Wechselstühle (Schönherr's System) 150 *cm* breit, 5 schützig	4.000	—		
	10 Zeugstühle	5.000	—		
	5 englische Stühle mit Schaftmaschine und je 12 Schärte 150 *cm*	1.750	—	10.750	—
4.	Fabriksinventar:				
	15 Stück 600 er Jacquardmaschinen Hoch- und Tieffach zu 70	1.050	—		
	15 Stück Vorrichtungen mit Drahthelfen und 19 er Angehänge	1.200	—		
	1 Treibmaschine mit 12 Spindeln	300	—	2.550	—
5.	Fabriksutensilien:				
	500 Stück Treibepfeifen zu 7	35	—		
	400 Stück Spulpfeifen zu 2	8	—	43	—
6.	Geschäftsinventar:				
	Pulte, Stühle, Tische, Regale lt. Spezialverzeichnis	297	—		
	Geldschrank	200	—	497	—
7.	Bargeld			25.960	—
	Summe der Aktiva			81.550	—
	II. Passiva:				
	Hypothekenschuld an Ernst Siegfried, hier			20.000	—
	Reinvermögen am 1. November			61.550	—
	Zusammenstellung.				
	Aktiva lt. Inventur	81.550	—		
	Passiva " "	20.000	—		
	Reinvermögen			61.550	—

Chemnitz, 1. November 19..

Otto Müller.

kaufmannsgeschäft betreibt (Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen; V Ste. 409). Mehr aber als die Ergebnisse des daneben betriebenen nichtkaufmännischen Geschäfts braucht die Buchführung nicht zu enthalten, nicht die einzelnen Objekte desselben (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXV Ste. 170). Das Gleiche gilt, wenn der Kaufmann ein Geschäft selbständig betreibt und daneben ein anderes in offener Handelsgesellschaft."

Immer ist aber nur das eigene Vermögen des Kaufmanns zu verzeichnen; zu dem Vermögen des Mannes gehört nicht das eingebrachte Gut der Frau, wohl aber das gesamte gütergemeinschaftliche Vermögen [s. „Eheliches Güterrecht"].

Österreich.

Allg. H.-G.-B. Art. 29. „Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Warenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird."

Inventurpflicht.

1. Kaufmännische Inventurpflicht im Allgemeinen.

Aegypten. Art. 14.
Argentinien. Art. 44, 48—49.
Belgien. Art. 17 und 18.

Bolivia. Art. 32, 38—41.
Bosnien. § 38—40.
Brasilien. Art. 4, Abs. 4.
Chile. Art. 25, 29 und 30.
Costarica. Art. 32, 35—37.
Frankreich. Art. 9 und 10.
Griechenland. Art. 9 und 10.
Großbritannien. Bezüglich der Kompagnien Companies Act 1862 Sect. 44; Vorschrift über die Wertbestimmung bei Aufnahme der Inventur der Kompagnien [s. „Bilanz"].
Guatemala. Art. 20 und 26.
Haiti. Art. 9 und 10.
Honduras. Art. 21, 29 und 30.
Italien. Art. 22 und 23.
Kolumbia. Art. 23, 27—29.
Mexiko. Art. 40, 50—53.
Niederlande. Art. 8.
Peru. Art. 23, 27—29.
Portugal. Art. 31 und 32.
Rumänien. Art. 24 und 25.
Rußland. Art. 614.
Rußland. Ges. v. 1902 (Nachtrag).
San Salvador. Art. 30.
Serbien. Art. 10 und 11.
Türkei. Art. 4 und 7.
Ungarn. § 26—28, 30 und 38.
Uruguay. Art. 55, 59 und 62.
Venezuela. Art. 31 und 37.

2. Inventarien und Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Argentinien. Art. 421.
Belgien. Ges. v. 1898. Art. 167.
Bosnien. § 214 und 218.
Chile. Art. 461 und 463.
Deutsches Reich [s. „Bilanzen" und „Bewertungsvorschriften"].
Großbritannien [s. oben unter „Inventurpflicht"].
Guatemala. Art. 325.
Italien. Art. 171 und 182.
Niederlande. Art. 55.
Portugal. Art. 188.
San Salvador. Art. 367.
Serbien [s. „Bilanz"].
Schweiz. Oblig.-R. Art. 644, 655 und 657.

3. Inventur im Konkurse.

[s. „Konkurs"].

Inventur; *Zeitpunkt der Einrichtung.*

Deutsches Reich.

Mit dem Inventar, — so nennt das Gesetz den Vermögensnachweis, hat der Kaufmann sein Geschäft zu beginnen und dasselbe zwecks Erhaltung der Vermögensübersicht mit Schluß eines jeden Jahres zu wiederholen.

Ein Antrag, der bei Schaffung des neuen Handelsgesetzbuches gestellt wurde, festzusetzen, daß jeder persönlich verantwortliche Gesellschafter daneben — d. i. neben der Aufstellung für die Gesellschaft — verpflichtet ist, für sich alljährlich einen gesonderten Abschluß über sein Gesamtvermögen zu machen, wurde abgelehnt.

Der Tag der Inventur (Bestandsaufnahme; Bücherabschluß) kann jeder beliebige Tag des Jahres sein, wenn nur mit diesem Tage nicht seit der letzten Inventur ein Jahr überschritten wird.

Gewöhnlich wird hiefür der Tag gewählt, mit dem das Geschäftsjahr abschließt.

Viele Betriebe wählen hiefür auch den Schluß des Kalenderjahres. Bei Bestimmung des Endtermins des Inventars und der Bilanz (denn beide Aufstellungen sind obligatorisch) ist von den Gerichten der Grundsatz festgehalten worden, daß hiefür nicht das Kalender-, sondern das Geschäftsjahr maßgebend ist.

Das Geschäftsjahr kann jedoch durch Zwischenbilanzen verlegt werden.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts v. 12./4. 1882 tritt die Pflicht zur Ziehung der Eröffnungsbilanz ein, wenn der erste Akt des Betriebes des kaufmännischen Geschäfts erfolgt und zwar ist die Eröffnungsbilanz auch dann zu ziehen, wenn der Kaufmann sein Geschäft ohne eigenes Vermögen beginnt.

In diesem Falle ist die Tatsache der Vermögenslosigkeit buchmäßig festzustellen.

Das Unterlassen dieser Obliegenheit zieht im Konkursfalle die Strafe wegen einfachen Bankerotts nach sich, weil der gesetzlich anerkannten Notwendigkeit für den Kaufmann, bei Beginn seines Geschäfts sein Vermögen bez. für Handelsgesellschaften das Gesellschaftsvermögen vollständig zu verzeichnen, nicht Genüge geleistet ist.

In dieser Beziehung hat das Reichsgericht III. Strafsenat durch Erkenntnis v. 30./10. 1888 bei einem diesbezüglichen Anlaß ausgesprochen, daß der seine Zahlungen einstellende Kaufmann wegen Bankerotts zu bestrafen ist, wenn er es unterlassen hat, bei Beginn des Geschäfts und sodann in jedem Geschäftsjahre die Bilanz zu ziehen.

Die Strafe tritt auch dann ein, wenn er in jedem der bis zum Ausbruch des Konkurses verflossenen Kalenderjahre und nicht in jedem an den Geschäftsbeginn sich anschließenden Zeitjahre die Bilanz gezogen hat.

[Entscheidung v. 2./12. 1879; Rechtsspr. des Reichsgerichtes in Strafs., Bd. II, Ste. 418 und Bd. IV. Ste. 593.]

Will daher der Kaufmann die Bilanzziehung für sein nicht mit dem Kalenderjahre eröffnetes Geschäft mit dem letzteren zusammenfallen lassen, so muß er bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres ein besonderes Inventar aufnehmen.

Bei Aufnahme des Inventars ist jedenfalls davon auszugehen, daß der Vermögensstand für einen genau bestimmten Tag nachzuweisen ist, und daß jedwede bis hieher eingetretene Vermögensveränderung bei der Aufnahme Berücksichtigung finden muß.

Es ist daher nötig, strengstens darauf zu achten, daß während der Zeit der Inventuraufnahme, sich mit Bezug auf den in Betracht kommenden Zeitpunkt nichts in den Beständen verändert.

Das Geschäft muß während der Aufnahme sozusagen stille stehen oder doch als stillstehend gedacht werden.

Ziehen sich — wie dies in den meisten Betrieben der Fall ist — die Abschlußarbeiten und die Bilanzziehung über den Abschlußtag

hinaus, so ist gleichwohl dieser Tag allen Arbeiten zu Grunde zu legen.

Die Vorschrift, alljährlich ein Inventar aufzustellen, ist jedenfalls in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche bei vielen Betrieben mit den einschlägigen Arbeiten verknüpft sind, erlassen worden.

[Rudolf Beigel, Straßburg, in der Zeitschrift für Buchhaltung von Prof. Hans Belohlawek, Linz a. D., V. Jahrg., Ste. 88, Nr. 49.]

Inventur. *Zweijähriges Inventar bei einjähriger Bilanz.*

Deutsches Reich.

Wie Art. 29 Abs. 2 des bisherigen, so läßt § 39 Abs. 2 des neuen H.-G.-B. zu, das Warenlager alle zwei Jahre aufzunehmen, sofern die Aufnahme desselben nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, es vorläufig dem eigenen Ermessen des Kaufmannes überlassend, ob die Aufnahme speziell seines Lagers alljährlich geschehen kann oder nicht. Das „vorläufig" ist wie folgt aufzufassen: Gerät der Kaufmann, dem sein Lager geeignet erscheint, um von der gesetzlichen Begünstigung Gebrauch zu machen, in Konkurs, dann ist nicht sein Urteil, welches er über sein Lager hatte, maßgebend, sondern das des Richters oder Sachverständigen. Diese haben zu entscheiden, ob er berechtigt war, die Warenbestände nur alle zwei Jahre zur Inventur zu bringen. Decken sich die Urteile über die Beschaffenheit des Warenlagers nicht, so tritt Strafe, d. h. Wirksamkeit der §§ 209 und 210 der Konkursordnung ein.

[Reichsgerichts-Entsch. v. 14./4. 1882 in Jägers „Beachtenswerte Fälle". Stuttgart 1882.]

Die Bilanz aber muß dem Gesetze nach in jedem Falle gezogen werden.

[Reichsgerichts-Entsch. IV, Ste. 593, R.-G. in Strafsachen I, Ste. 354, 421 und 467.]

Der Code du commerce kennt, wie überhaupt die ausländischen Gesetze mit Ausnahme des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches, welches in Österreich gilt, ein zweijähriges Wareninventar nicht.

Mit dieser Vorschrift ist eine Unsicherheit in die Inventaren derjenigen Jahrgänge hineingetragen worden, in denen die Warenaufnahme ausfallen und doch eine lückenlose Vermögenslage, also mit Einschluß des Warenlagers in der Bilanz, erstellt werden soll.

Da dies aber ohne Lagersturz gar nicht möglich ist, haben die Gerichte unter Führung des Reichsgerichts eine „schätzungsweise" Aufnahme des Lagers für die Jahrgänge, in denen die Aufnahme ausfällt, zugelassen, wobei als Stützpunkt die letzte Aufnahme dienen soll.

[Entsch. des ehem. Reichsoberhandelsgerichts; Entsch. Bd. XX. Ste. 245; Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. I, Ste. 421 v. 27./4. 1880.]

Diese Manipulation ist ebenso schwierig durchzuführen, als sie unsicher in ihren Resultaten ist.

Möglich wäre die Einbringung des Lagers ohne Inventuraufnahme nur, wenn die Führung eines Lagerbuches vorgeschrieben wäre. Dies ist aber nicht der Fall; ja noch mehr; in den meisten Geschäften fehlt überhaupt, sei es aus mangelndem Verständnis oder aus sonst einem Grunde ein Lagerbuch. (Für die Aktiengesellschaften gilt die Begünstigung der zweijährigen Inventur nicht); [s. „Bewertungsvorschriften"].

[Rudolf Beigel: „Das allg. deutsche Buchführungsrecht" aus der Sammlung kaufmännischer Rechtsbücher von Dr. jur. Ludw. Huberti, Leipzig, Ste. 65.]

Inventurs-_Kommissär;_ eine in Österreich bei den Handelsgerichten gebrauchte Bezeichnung für den Buchsachverständigen.

Invested-_fund_ (engl. Buchf.); Anlagekapital.

Italien.

(Gesetz v. 2./4. 1882.)

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Art. 21. Der Kaufmann muß ein Tagebuch führen, welches Tag für Tag seine Schulden und Forderungen, seine Handelsunternehmungen, seine Negoziationen, Akzepte oder Giros von Effekten, im allgemeinen alles das aufweist, was er unter irgend einem zivilen oder handelsrechtlichen Titel empfängt oder zahlt, außerdem Monat für Monat die Angabe derjenigen Summe, welche für die Ausgaben seines Haushaltes verwendet worden sind, und zwar dies unabhängig von den übrigen Büchern, die im Handel gebräuchlich, aber nicht unumgänglich notwendig sind.

Er muß auch noch die Briefe und Telegramme, die er empfängt, in Faszikeln aufbewahren und Briefe und Telegramme, die er absendet, in ein Buch kopieren.

Art. 22. Der Kaufmann muß jedes Jahr ein Inventar seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens und seiner Schulden und Forderungen aufstellen, welcher Art sie auch seien und welchen Ursprung sie auch haben mögen.

Das Inventar wird mit der Bilanz und mit dem Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen und muß von dem Kaufmanne jährlich in ein hiezu eigens bestimmtes Buch übertragen und unterschrieben werden.

Art. 23. Das Tagebuch und das Inventariumbuch können nicht eher in Gebrauch genommen werden, bevor nicht jedes Blatt davon numeriert und von einem Richter des Handelsgerichts und von dem Ortsrichter in dem Wohnsitz des Kaufmannes unterschrieben worden ist; auf der letzten Seite der obengenannten Bücher und des Briefkopierbuches muß die Zahl der Blätter, welche sie enthalten, angegeben sein, und dieser Angabe muß der Richter oder der Ortsrichter das Datum und die Unterschrift kostenfrei hinzufügen.

Das Tagebuch muß jährlich einmal dem Handelsrichter oder dem Ortsrichter vorgelegt und kostenfrei unmittelbar hinter der letzten Eintragung visiert werden.

In den Gemeinden, wo ein Ortsrichter nicht residiert, kann die Visierung des Tagebuchs von einem Notar bewirkt werden, der die Vollziehung in seinem Repertorium vormerken muß [s. a. „Konkurs" und „Spezialgesetze über Buchführung"].

Italienische *Buchführung* [s. „Methoden der Buchführung"].

J.

Jäger-*Buchführung*. Eine einfache Buchführung, meist in Tabellenform.

Litteratur.

Jagdbuchführung von A. Hirsch (Rechnungs-Abschluß, Rechnungsnachweis und Tagebuch). Aussig 1891 (Berlin-Charlottenburg, G. Reuter).

Jahresabschluß [s. „Abschluß der Bücher“].

Jahresabstattung; *Annuitätenzahlung*.

Regelmäßige Zahlung von Seite des Schuldners zwecks Tilgung seiner Verbindlichkeit.

In der Regel werden die Zahlungen in der Weise geleistet, daß für Zinsen und Tilgung ein gleichhoher Betrag entrichtet wird.

Da die Kapitalschuld sich ununterbrochen reduziert, wird der Betrag der Tilgung im gleichen Verhältnisse größer, z. B. Mk. 10.000·— werden bei einer Verzinsung von 5% mit jährlich 800 Mk. Gesammtabstattung („Annuität“) zurückbezahlt [s. a. „Hypothekarschulden-Konto“].

Tilgungsplan.

Schuld Mk. 10.000·—. Annuität Mk. 800·—.

Abstattung	Zinsen	Kapitaltilgung	Restliche Kapitalschuld
Ende d. 1. Jahres	500·—	300·—	9700·—
„ „ 2. „	485·—	315·—	9385·—
„ „ 3. „	469·25	330·75	9054·25
u. s. w.			

Das Kreditinstitut, welches die Annuität bezahlt erhält, bucht:

Kassa-Konto (Soll)

An Hypothekar-Darlehen-Konto (Tilgung)

An Hypothekar-Darlehen-Zinsen-Konto (Zinseneinnahmen).

Der Schuldner bucht:

Kassa-Konto (Haben)

Per Hypothekar-Darlehen-Konto (Tilgung)

Per Hypotheken-Zinsen-Konto (Zinsenzahlung).

Jahresbilanz [s. „Bilanz“].

Jahresbilanzen *während der Liquidation der Aktiengesellschaften.*

Nach der in der Litteratur allgemein vertretenen Ansicht müssen auch während des Liquidationszustands alljährlich Bilanzen gezogen werden. Dagegen besteht eine vielerörterte Streitfrage darüber, ob für die fernere Bilanzziehung zeitlich das Liquidationsjahr, d. h. dasjenige Jahr, welches mit dem Kalendertage des Liquidationsanfangs beginnt, oder das ursprüngliche, insbesondere also das im Statut vorgesehene Geschäftsjahr maßgebend ist.

[Dr. Hermann Veit Simon, „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften“; Verlag J. Guttentag, Berlin 1898, Ste. 450.]

Japan.

Handelsgesetzbuch v. 27./8. 1898.

Allgemeines über die Buchführung.

§. 25. Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen und in diese die täglichen Geschäfte, sowie alle sein Vermögen beeinflussenden Umstände einzutragen.

Desgleichen hat er solche Aufschreibungen bezüglich seiner Zweiggeschäfte zu machen.

Macht er Detailumsätze, so ist er verpflichtet, hierüber separate Buchungen vorzunehmen und die Umsätze sodann in seinen Hauptbüchern ersichtlich zu machen.

§. 26. Kaufleute sind verpflichtet bei Beginn ihres Geschäftsbetriebes und sodann jährlich ein vollständiges Inventar aufzustellen und in dieses aufzunehmen alles mobile und immobile Kapital, Forderungen und Schulden; desgleichen muß alljährlich eine Bilanz gezogen und diese in ein spezielles Buch eingetragen werden.

Bei Aufnahme der Inventur hat der Kaufmann allen Waren und sonstigen Besitzobjekten, sowie den Forderungen den Momentwert beizulegen.

§ 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet durch zehn Jahre seine Handelsbücher aufzubewahren.

§ 33. Der Kaufmann kann durch einen „Banto“ (Handlungsgehilfen) die Eintragungen in die Bücher machen lassen.

Rücksichtlich der Buchführung der Aktiengesellschaften.

§ 190. Die Direktion einer Aktiengesellschaft ist verpflichtet den Revisoren zur Rechnungsprüfung vorzulegen:

1. eine Inventur,
2. eine Bilanz,
3. einen Bericht über die geschäftlichen Ereignisse in der abgelaufenen Periode,
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung,
5. einen Vorschlag bezüglich der Zuweisung eines Teils des Reingewinns zu den Reservefonds, sowie auch bezüglich der Verteilung des übrigen Reingewinns.

Job-*book* (engl. Buchf.); Agenda; Scharteke.

Joint-*account* (engl. Buchf.); J/A oder j/a halbe Rechnung; Partizipationskonto u. Konto à Metà [s. d.].

Joint-*stock* (engl. Buchf.); Aktienkapital.

Journal *der einfachen Buchführung.*

Eine sofortige Begleichung eines abgeschlossenen Geschäftes kann außer durch Barzahlung auch noch durch Übergabe von Wechseln, Münzen, Kassascheinen, Anweisungen u. dgl. erfolgen.

Man nennt derartige Geschäfte „Tauschgeschäfte“.

Wird ein Geschäft in der Weise abgeschlossen, daß die Gegenleistung (Begleichung) einer späteren Zeit vorbehalten bleibt, so liegt ein Zeitgeschäft vor.

Solche Geschäfte werden auch Kreditgeschäfte genannt, da durch die gegebene Erlaubnis, den empfangenen Gegenstand erst später zahlen zu dürfen, dem zur Zahlung Verpflichteten ein Kredit eingeräumt wird.

Tauschgeschäfte und Kreditgeschäfte finden ihre Verbuchung im Journale.

Manchmal nennt man dieses Buch auch Prima Nota, Memorial oder Kladde.

Es zählt zu den Grundbüchern der einfachen Buchführung.

Beispiele:

1. Form des Journals.

November 19..

H.-B. 48	1.	A. F. 1116	Adolf Scholtze, Gohlis. Soll					
			2 Dtz. Damast-Tischdecken mit Fransen 150/154 *c*	à 25.—	M. 50	—		
			4 Dtz. Zwilch-Tischdecken ohne Bordüren I 140/245	à 22.50	„ 90	—	M. 140	—
H.-B. 54	1.		Friedrich Siebers, hier Haben					
			für Akzept 174 zur Begleichung der Faktura 1098 per 27./1.				„ 419	85
H.-B. 12 R.-B. 10			Köhler & Co., hier Sollen					
			Check 84 Reichsbank				„ 1200	—
H.-B. 72	1.	A. F. 1117	Lehner & Sohn, Merseburg. Sollen					
			Kiste 82 L. S. gegen 3 Monate Akzept 13 Damast-Tischzeuge					
			I $\frac{140\ cm}{à\ 45}$ Stück 6	à 1.40	M. 378	—		
			I $\frac{165\ cm}{à\ 45}$ Stück 7	à 1.85	„ 582	75		
			20 Dtz. Obst-Desserts II 30/30 ord. .	à 1.20	„ 24	—		
			15 Dtz. Damast-Handtücher	à 6.—	„ 90	—		
					M. 1074	75		
			Emballage .		„ 5	25	„ 1080	—
			Übertrag . . .				M. 2839	85

2. Form des Journals.

(Die Warenposten werden nicht einzeln angeführt, sondern es wird auf die Eingangs- und Ausgangsfakturenbücher verwiesen.)

November 19..

H.-B. 48	1.	Otto Scholtze, Gohlis. Soll						
		Faktura 1116, 3 Monate					M. 140	—
H.-B. 54	1.	Friedrich Siebers, hier. Haben						
		Akzept 174 zur Begleichung der Faktura 1098 per 27./1.					„ 419	85
H.-B. 12 R.-B. 10		Köhler & Co., hier. Sollen						
		Check 84, Reichsbank					„ 1200	—
H.-B. 72	1.	Lehner & Sohn, Merseburg. Sollen						
		Faktura 1117, gegen Akzept 3 Monate .					„ 1080	—

3. Form des Journals.

Getrennte Rubriken für Soll und Haben.

November 19..

			Soll		Haben	
5.	1	**Otto Francke**, hier, für seine Fa. über Stk. 100 Crêpe 2340 *m* à 1·20 Va. 5. März.			M. 2808	—
8.	3	**Kurt Lehner**, Merseburg, für meine Fa. über Stk. 15 Nanking, weiß, III, 652 *m* à 56 M. 365·12 „ 25 dto. II, 1016 „ „ 64 „ 650·24 Va. 8. April.	M. 1015	36		
10.	1	**Otto Francke**, hier, für seine Te. auf mich per 14 Tage dato, O./K. R. Moller	„ 800	—		
12.	3	**Kurt Lehner**, Merseburg, für seine Re. per 15. Februar a./W. Scharrer, hier.			„ 789	—
14.		**Strauß & Comp.**, Berlin, verkaufen mir gegen mein Akzept per 12. Januar, O./ M. Hauser & Co. Stk. 80 Lüster I, 3319 *m* à 1·08 . . M. 3584·52				
18.	3	**Kurt Lehner**, Mersebung für meine Fa. über Stk. 40 Lüster I, 1687 *m* à 1·20 . . . . Va. 18. Januar.	„ 2024	40		
19.	1	**Otto Francke**, hier, für seine Fa. über Stk. 50 Lüster II, 2164 *m* à 96 . . M. 2077·44 „ 35 dto. III, 1508 „ „ 86 . . „ 1296·88 Va. 19. Januar.			„ 3374	32
21.	3	**Kurt Lehner**, Merseburg, für meine Te. auf ihn per 15. März O./Eigene .			„ 1000	—
22.		**Paul Schulz**, hier, kauft von mir Stk. 20 Nanking weiß, III, 798 *m* à 56 M. 446·88 „ 12 dto. I, 407 „ „ 80 „ 325·60 „ 20 Lüster II, 874 „ „ 1·04 „ 908·96	„ 1681	44		
		und begleicht durch sein Akzept meiner Tratte auf ihn per. 15. Januar, O./ Eigene, . . .			„ 840	72
		und durch seine Baarzahlung von			„ 840	72

4. Form des Journals.

(Das Journal enthält die Warenumsatzposten nicht; für diese bestehen besondere Strazzen — eine Wareneingangsstrazza — eine Warenausgangsstrazza und eine Retourenstrazza.)

Beispiel einer Warenausgangsstrazza aus einem Kolonialwaren-en gros-Hause.

November 19.. Pag. ..

Hauptbuch Fol.	Lagerbuch Fol.	Marke	Nr.	Zahl der Ballen, Säcke, Fässer	Art der Verpackung		M. Pf.	M.	Pf.	Ziel
163	72	R. R. J.	14072/6	5	Sack	**Herbert Schuster**, hier. Santos, 340 *kg* . .	à 1.10	748	—	gewöhnlich*)
Konto diversi 42	68	J. F.	1782	1	Sack	**Hantzmann & Co.**, hier. Rio, breitbohnig, 68 *kg*	à 1.—	136	—	gewöhnl.
92	46	J. J. & P.	7415 62—81	20	Ballen	**Willy Kröner**, Bahia, 1360 *kg*	à 1.35	3672	—	4 Mte.
						*) 3 Monate oder 1½% Skonto.				

Journal *der amerikanischen Buchführungsmethode.*

Das „amerikanische Journal" (Tabellen-Journal) stellt eine zweckmäßige Vereinigung des Memorials, Kassabuches, Einkaufs- und Verkaufsbuches der italienischen-doppelten Buchführung dar.

In der älteren Form der amerikanischen Buchführung wird neben dem Tabellen-Journal, welches bloß Sammel-Konten, (Waren-Konto, Effekten-Konto, Kontokorrent-Konto etc.) enthält, auch ein spezialisierendes Hauptbuch geführt.

Während also im Tabellen-Journal z. B. bloß ein Effekten-Konto zu finden ist, enthält das Hauptbuch ein Staatspapier-Konto, Aktien-Konto, Pfandbriefe-Konto, Prämien-Anleihe-Konto u. s. w.

Bei dieser Form der Buchhaltung begegnet man drei wesentlichen Büchern: Inventarium, Kassabuch ohne Kontierung, Hauptbuch und Tabellen-Journal (amerik. Journal genannt).

Bei großen Banken wird in der Regel ein Zentral-Hauptbuch nach amerikanischer Methode geführt und parallel damit mehrere Hauptbücher nach italienischer Methode, welche die zahlreichen für den großen Betrieb notwendigen Konten enthalten.

Bei der neueren Form der amerikanischen Buchführung bleibt das spezialisierende Hauptbuch weg, so daß das Tabellen-Journal den gesamten Buchungsgang darstellt und die Details sich aus Hilfsjournalen ergeben, z. B. Wechseljournal für eingehende und ausgehende Wechsel, Effektenjournal für eingehende und ausgehende Effekten, Sortenjournal für ein- und ausgehende Münzsorten etc.

Kontrolle der Buchführung durch das amerikanische Tabellenjournal.

Die Praxis hat in den letzten Jahren eine außergewöhnliche Verwendung der amerikanischen Buchhaltung zum Zwecke der Kontrolle der Buchungen gefunden, die hier vorgeführt werden soll. In ganz kleinen Geschäften, in welchen der ganze Buchführungszweck lediglich darin gipfelt, daß die Rechnungen der Abnehmer und der Lieferanten zusammengestellt sind, ermöglicht das amerikanische Journal bereits die Kontrolle der Rohbilanz.

Geführt wird dort nur ein Personenbuch (Konto-Korrentbuch) und ein Memorial. Dieses enthält außer der Gesamtkolonne 3 Kontrollrubriken: Personen, Kassa, Skontren.

Datum		Bezugsfolio	Text	Gesamtkolonne		Personen		Kassa		Skontren	
Monat	Tag			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben

Alle jene Posten, die im Konto-Korrentbuche verbucht werden, gelangen in der Personen-Rubrik zur Einstellung und dadurch erlangt man die Kontrolle, daß der Saldo dieser Rubrik mit dem Saldo des Konto-Korrentbuches übereinstimmen muß. Die zweite Rubrik „Kassa" kontrolliert den Kassastand, die dritte Rubrik: „Skontren", wird kontrolliert durch ihre Übereinstimmung mit beiden anderen Rubriken, und auf diese Weise haben viele Detailgeschäfte, Handwerker und Gewerbsleute eine doppelte Buchhaltung, die ihnen nahezu keine besondere Mühe verursacht und dennoch die verläßliche Kontrolle ihrer Buchungen liefert.

In Geschäften, wo mehrere Bücher geführt werden, steht die amerikanische Buchhaltung als Kontrollbuchhaltung derart in Verwendung, daß gewöhnlich im Journal für jedes geführte Buch oder für je eine Gruppe zusammengehöriger Bücher oder Konten eine Kontrollrubrik geführt wird.

Die betreffenden Bücher enthalten die Eintragungen in der sonst gebräuchlichen Weise unverändert, die Kontrollrubrik des Journals nimmt die Ziffern der in diesen Büchern geführten Konten nach dem System der doppelten Buchhaltung auf und zum Monatsschlusse wird in der Weise die Rohbilanz gezogen, daß die Konten jedes Buches für sich denselben Saldo ergeben müssen, wie die betreffende Memorialrubrik.

Werden in solchen Geschäften für Ertrags- und Regie-Konten (tote Konten) keine Rechnungen in den Büchern geführt, so enthält das Memorial um eine Rubrik mehr mit der Überschrift „Gewinne und Verluste" und es bilanziert sich dann das Journal nach dem Prinzip der doppelten Buchhaltung selbst.

Datum		Bezugsfolium	Text	Gesamtkolonne		Kto.Kte.		Kapitalkonti		Gewinn- u. Verlust-Kti.		Kassa		Münzen und Effekten		Wechsel		Ware		Mobilien u.Immobilien	
Monat	Tag			S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.

Aber auch in den größten Geschäften — wo mehrere Personen an der Buchführungsarbeit beteiligt sind — wird die amerikanische Methode verwendet, wobei man von der veralteten, theoretischen, — in der Praxis nirgend gehandhabten — Anschauung abgeht, daß das Journal der amerikanischen Buchhaltung für je ein Konto auch eine Kontrollrubrik enthalten müßte. In solchen Geschäften, wo eine geregelte doppelte Buchhaltung durchgeführt ist, enthält das Journal soviel Kontrollrubriken, als Personen mit der Buchführungsarbeit beschäftigt sind, d. h. in die nach den Beamten, resp. nach dessen Stellung benannte Rubrik des Journals werden jene Ziffern eingestellt, welche der Kontokorrentführer, Kassier, Magazineur etc. etc. in die betreffenden Bücher zu verbuchen hat.

Datum		Bezugsfolio	Text	Gesamtkolonne		Buchhalter (Kapital-Kti., tote Kti., Mobilien, Immobilien etc.)		Kontokorrentführer (Personen-Kti.)		Kassier (Kassa-, Münzen-, Effekten-Kti.)		Wechsel-Portefeuille		Lagerhalter	
Monat	Tag			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben

Zum Monatsschlusse wird das Journal mit den einzelnen Büchern verglichen und dadurch kann jeder Angestellte auf seine Verläßlichkeit kontrolliert werden.

Eine weitere Kontrolle ergibt sich in solchen Geschäften durch die direkte Buchung aus den Unterlagen.

Dort, wo aus dem Memorial die Übertragung auf die Konten erfolgt, wird ein falscher Memorial-Ansatz trotzdem das Stimmen der Rohbilanz nicht verhindern. Deshalb erscheint es zweckdienlicher aus den Unterlagen Kopien der mit Firmaunterschrift versehenen Originale im Kopierbuche etc. zu buchen. Dann wird wieder aus diesen Unterlagen erst in die Prima Nota eingetragen und schon durch den Zeitunterschied richtige Gegenbuchung falscher Ziffern ausgeschlossen.

In sehr umfangreichen Geschäften, in denen Sammelbuchhaltung besteht, ist die amerikanische Buchhaltung in den letzten Jahren in der Gestalt eingeführt worden, daß das Journal soviel Rubriken enthält als Gruppen in der Schlußbilanz vorkommen.

In solchen Geschäften (Banken) ist gewöhnlich die französische (englische) doppelte Buchhaltung täglich à jour geführt.

Sie wird kontrolliert durch eine separate Sammelbuchhaltung (italienische Buchhaltung) und meist wird auch noch eine Zentral-Buchhaltung außerdem geführt, welche lediglich die Gesamtziffern für die Ausweise und für die Bilanz zu liefern und beide andere Buchhaltungen zu kontrollieren berufen ist. Auch hier bewährt sich die amerikanische Buchhaltung in der Weise, daß das Journal, bloß Rubriken für die Bilanzgruppen enthaltend, aus den Bezugsquellen direkt gebucht, beide anderen Buchhaltungen auf ihre Richtigkeit prüft.

In Fabriksgeschäften enthält das Journal der amerikanischen Buchhaltung statt der Rubrik „Ware" drei Spalten: „Rohmaterial", „Erzeugung" und „Fertiges Produkt".

Datum		Bezugsfolio	Text	Gesamt-Kolonne		Abnehmer, Lieferanten, Banken,		Filialen		Kassa		Münzen, Effekten, Wechsel		Immobilien, Mobilien, Maschinen, Werkzeug		Roh-material		Erzeugung		Fertige Ware		Gespann-Erträgnis	
Monat	Tag			S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.

Endlich hat sich auch die amerikanische Buchhaltung zur Kontrolle und Übersicht für einzelne Konti ebenfalls vorzüglich bewährt. Anstatt vieler einzelner Konti führt man in diesem Falle ein einzelnes Konto, welches für die Unterabteilungen je eine Rubrik und am Schlusse eine Gesamtkolonne enthält; man erspart Übertragungen auf die vielen verschiedenen Rechnungen, bucht in einem durch Einstellung der Detailbeträge und kontrolliert sich ein solches Konto in sich selbst einfach und bequem dadurch, daß die einzelnen, nach unten addierten Rubriken in der Addition ihrer Gesamtsummen von links nach rechts dieselbe Ziffer ergeben müssen, wie die Gesamtkolonne.

Als Beispiel hiefür sei nachfolgendes Hausadministrations - Konto (Hausertrags - Konto) angeführt.

Soll **Hausadministrations-Konto** Haben

Datum	Text	Steuern, Abgaben, Zinsen	Beleuchtung, Wasserzins, Assekuranz	Amortisation, Inserate, Vereine, Portiere, Stempel und Gebühren	Instandhaltung				Gesamtsumme	Datum	Text	Zinseinnahmen					Gesamtsumme
					Baumeister, Maurer, Sand, Maler	Dachdecker, Spengler, Schlosser, Schmied	Stukkateur, Glaser, Tischler, Installateur	Kaminfeger, Kanalräumer, Brunnenmeister, Pflasterer				Laden	Wohnung im I. Stock	Wohnung im II. Stock	Wohnung im III. Stock	Wohnung im IV. Stock	

Walter Wertheimer, Direktor-Stellvertreter der Handelsschule Wertheimer, Prag.

Journal; *Beigels verbessertes amerik. Journal.* Die Vorteile dieser Methode, gegenüber der landläufigen amerik. Journalbuchung [s. Ste. 55] sind groß. Die räumliche Auseinanderhaltung von Soll und Haben mit seiner klaren Übersicht ist im neuen Schema aufrecht erhalten. Damit ist eine Verminderung der Kolonnenreihe, so wie diese im bisherigen amerik. Journal mit ihrer mangelnden Übersicht und ihrer Vorschubleistung von Irrtümern gegeben ist, beseitigt. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil ist, daß der Platz, von dem aus der Buchende seine Einträge zu bewirken hat, nach der Mitte des Journals verlegt ist, von wo aus er in bequemster Weise buchen und nach links hin das Soll und nach rechts das Haben in übersichtlicher Weise beherrschen kann. Beim bisherigen amerik. Journal liegt die Stelle, von der aus gebucht wird, am äußersten Ende der linken Seite, von der aus die Soll- und Haben-Kolonnen in einer ununterbrochenen Reihenfolge nach rechts sich hinziehen. Diese Kolonnenanordnung erfordert, abgesehen von der großen Unbequemlichkeit, mit der hier gebucht werden muß, ein außerordentlich scharfes Auge und eine angespannte Aufmerksamkeit.

[S. hiezu Formular auf Seite 276.]

[Aus: R. Beigel, „Allg. Deutsches Buchführungsrecht“ Leipzig, Verlag Dr. jur. Ludwig Huberti, Ste. 31.]

Journal; *Debet- und Kreditjournal von Jos. C. Detoni* [s. „Amerikanische Buchführung“ Ste. 55].

Journal. *Gesetzliche Bestimmungen in einigen Auslandsstaaten, betreffend das Journal.*

Die Handelsbücher der Kaufleute haben schon im Mittelalter in Handelsstreitigkeiten Beweiskraft gehabt.

Dies veranlaßte behördliche Bestimmungen über deren ordnungsmäßige Führung.

Pacciolo erwähnt schon, daß man an vielen Orten, „wie die Konsuln der Stadt Perosa“, ein gewisses Bureau für Kaufleute habe, auf welchen sie ihre Bücher vor dem Gebrauche vorlegen, damit die Zahl der Blätter jedes Buches, die Art der Münzsorte, in welcher es geführt, beglaubigt werde.

Für die Strazze (Scharteke) sei ausdrücklich bemerkt, daß alle Hausleute hineinschreiben können.

Auch Manzoni spricht sich in gleicher Weise über die Beglaubigung der zwei wichtigsten Bücher („Journal“ und „Hauptbuch“) aus.

Doch scheint die Vorschrift nicht obligatorisch gewesen zu sein.

Eine französische Ordonanz vom März 1673 enthält bereits den Hauptteil der Vorschriften, die später in den Code de commerce übergegangen sind; so namentlich, welche Bücher zu führen sind, wie sie ordnungsmäßig geführt werden, daß sie paraphiert (mit Handzeichen versehen) und visiert werden müssen, daß in Handelsstreitigkeiten Auszüge aus den Büchern gemacht werden dürfen und daß nur in gewissen Fällen die Bücher zur vollständigen Einsicht vorgelegt werden müssen.

Savary (Le parfait négociant 1675, 7. Aufl., Paris 1723) spricht ferner davon, daß auf betrügerischen Bankerott, bei welchem die Handelsbücher vernichtet wurden, die härtesten Strafen gesetzt waren.

Seitdem das Handelsrecht kodifiziert ist, bilden die Vorschriften über die Führung der Handelsbücher einen wichtigen Teil derselben.

Insbesondere sind die Vorschriften des Code de commerce für viele andere Länder maßgebend geworden (Art. 8—17).

Hiernach muß jeder Kaufmann ein Journal (livre journal) halten, in welches Tag für Tag die vorgefallenen Geschäfte eingetragen werden.

Demnach steht der Code de commerce wie die alte Verordnung v. 1673 auf dem veralteten Standpunkte, daß alle Geschäfte zunächst in ein und dasselbe Buch eingetragen werden.

Das ist aber auch in Frankreich nur selten noch der Fall.

Auch dort wird das Grundbuch in mehrere Bücher (Journaux spéciaux) zerlegt [s. „Journale in der französ. Buchführung“] und an Stelle des Livre-Journal tritt in der doppelten Buchhaltung als Sammelbuch das Journal pour le Grand-Livre [s. a. „Journale in der französ. Buchführung“ und „Balance de verification des écritures du Journal et de Grand-livre synthétique“ Ste. 99].

Deshalb hat der Kongreß der französischen „Comptables“ im Dezember 1880 den Wunsch ausgesprochen, daß der Art. 8 des Code de

Zu Seite 275.

Beigels verbessertes amerikanisches Journal.

Juli 19..

Soll – Belastung – Debet: Diskont 6	Wechsel 5	Waren 4	Kreditoren 3	Debitoren 2	Kassa 1	Bilanz	Fo.	Datum und Erläuterung	Fo.	Haben – Gutschrift – Kredit: Bilanz	Kassa 1	Debitoren 2	Kreditoren 3	Waren 4	Wechsel 5	Diskont 6
								— 1 —								
								Debitoren, Lange								
								an Waren, (Schnittwaren)								
								416,25 *m* à Mk. 1.— 416.25								
				405 85		405 85		ab 2½ Skonto 10.40		405 85				405 85		
								— 2 —								
								Waren, (Schnittwaren)								
								an Kreditoren, Fellner								
		1200 —				1200 —		1200 *m* à Mk. 1.—		1200 —			1200 —			
								— 3 —								
								Folgende an Debitoren, Lange								
								Kassa								
					109 02	109 02		Barzahlung		109 02		109 02				
								Wechsel								
	300 —					300		Rimesse p. 15. Oktober.		300 —		300 —				
								— 3 —								
								Debitoren, Lange								
								an Diskont								
				3 17		3 17		4% Diskont auf Mk. 300.—		3 17						3 17
	300 —	1200 —		409 02	109 02	2018 04				2018 04		409 52	1200 —	405 85		3 17
Mk. 2018.04											Mk. 2018.04					

commerce zeitgemäß umgestaltet werde, wie man überhaupt eine Abänderung der veralteten Vorschriften über Buchführung verlangt.

[Prof. Dr. A. Adler im Artikel über „Buchführung", Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Verlag von Gustav Fischer, Jena, Ste. 1119 [s. a. „Frankreich" Ste. 202 und „Französische Buchführungsmethode" Ste. 205; Anmerkung über die Schrift „L article 8 et les affaires dans leurs exingences en matière de comptabilité par J. Claudel, Paris, Verlag Guillaumin 1890].

Bezüglich des in *Großbritannien* benützten Journals Automatic day-book auch Synoptical-Journal [s. „Automatic day book" Ste. 96; s. auch das dort vorgeführte Beispiel].

Gesetzliche Vorschriften, betreffend die Führung eines Diariums, Tagebuchs bezw. Journals:

Ägypten; Art. 12.
Argentinien; Art. 44 und 53.
Belgien; Art. 16 und 18.
Bolivia; Art. 32 und 33.
Brasilien; Art. 12 und 13.
Chile; Art. 25—27.
Costarica; Art. 39—40.
Frankreich; Art. 8, 10—11.
Griechenland; Art. 8, 10—11.
Guatemala; Art. 20—22.
Haiti; Art. 8 und 10.
Honduras; Art. 25—27.
Italien; Art. 21, 23—24.
Kolumbia; Art. 23—24.
Mexiko; Art. 56.
Niederlande; Art. 6.
Nikaragua; Art. 19—21.
Peru; Art. 23—24.
Portugal; Art. 31—32, 34.
Rumänien; Art. 18.
Rußland; Art. 606 und 609.
S. Salvador; Art. 30—33.
Serbien; Art. 8, 11.
Spanien; Art. 33 und 36.
Türkei; Art. 3.
Uruguay; Art. 55 und 56.
Venezuela; Art. 31 und 32.

Journal; *Sammeljournal;* richtiger „Mensual" oder „Monatsbuch" der doppelten Buchführung benannt.

Überträgt man aus den Grundbüchern: Memorial, Kassa; Einkaufs- und Verkaufsbuch direkt ins Hauptbuch, so entstehen naturgemäß im letzteren ebensoviele Posten, als sich bezügliche Geschäftsvorfälle ereignet haben.

In großen Unternehmungen wäre daher die Anzahl der Einträge eine sehr bedeutende und darunter würde die Übersichtlichkeit leiden.

Um dies zu verhindern, pflegt man die mit dem gleichen Kontonamen versehenen Posten aus den genannten Grundbüchern zusammenzuziehen und die Summen aufs Hauptbuch zu übertragen.

Die Zusammenziehung findet in einem Buche statt, welches zumeist mit Journal oder Sammeljournal, richtiger aber mit Mensual oder Monatsbuch bezeichnet wird.

Bezüglich der Aufstellung des Journals unterscheidet man zwischen zwei Arten.

1. Art: Journalisierung in Kontoform.

Man zieht zuerst aus den Grundbüchern alle mit gleicher Kontobezeichnung versehenen Debitoren und dann alle mit gleicher Bezeichnung versehenen Kreditoren.

Die Übereinstimmung der Konten kann sein:

1. eine entferntere, wenn mehrere Posten nur ein Konto gemeinsam haben, entweder als Debitor oder als Kreditor;

2. eine nähere, wenn mehrere Posten zwei Konten gemeinsam als Debitor oder als Kreditor haben.

Ordnet man sämtliche Posten zum angegebenen Zwecke nach den zugehörigen Konten und zwar sowohl nach den zu debitierenden, als auch nach den zu kreditierenden, so entsteht ein provisorisches Hauptbuch, das Journal genannt wird.

Bei dieser Journalisierung wird nur die entferntere Übereinstimmung der Posten in Betracht gezogen, was zur Folge hat, daß jeder Posten zweimal aufzunehmen ist, nämlich zunächst als Debitor, sodann unter den zugehörigen als Kreditor.

Das Journal erhält in diesem Falle die Form eines Kontobuches (Journal in Kontoform).

Da jeder Posten sowohl dem zu debitierenden, als auch dem zu kreditierenden Konto, also zweimal, eingereiht wird, so muß die Summe der Debetposten gleich sein der Summe der Kreditposten, das Journal in Kontoform vertritt somit auch die Stelle einer Probe (Brutto- oder Monats-)Bilanz [s. „Probebilanz"].

Eine wesentliche Vereinfachung des Journalisierens ergibt sich, wenn an die Stelle von Einzelnkonten, da, wo es möglich, Kollektivkonten treten, so namentlich das Personenkonto als Gesamtkonto an Stelle der einzelnen Personenkonten, welche ohnedies im Kontokorrentbuche zu spezialisieren sind.

In diesem Sinne erscheint das Personenkonto als summarische Zusammenfassung der Konten des Kontokorrentbuches.

[J. Brunotte, Rektor der Handelsschule Fürth: „Buchführung"; Nürnberg 1889, Friedr. Korn'sche Buchh., Ste. 161.]

Beispiele:

1. Sammeljournal (Mensual) in Kontoform.

Zum Zwecke der Darstellung eines Sammeljournals erbringen wir einige Geschäftsposten, die sich in einem Memorial, in der Kasse sowie im Ein- und im Verkaufsbuche vorfinden. Es möge angenommen werden, daß sonstige Eintragungen in dem betreffenden Monate nicht vorkamen.

I. Memorial.

Jan. 2. Wechsel-Konto
an Debitoren-Konto
. . . . M. 850.80

Jan. 5. **2 Debitoren**
an Wechsel-Konto
Giro-Konto M. 840.15
Zinsen- u. Diskont-Konto . . . . „ 10.65
M. 850.80

„ 7. **Kreditoren-Konto**
an Giro-Konto
. . . . M. 1465.—

„ 8. **Wechsel-Konto**
an Debitoren-Konto
. . . . M. 965.20

„ 15. **Kreditoren-Konto**
an Tratten-Konto
. . . . M. 1850.80

„ 21. **Zinsen- und Diskont-Konto**
an Debitoren-Konto
[s. „Kassa Fol. 1"]
. . . . M. 1.75

„ 22. **2 Debitoren**
an Wechsel-Konto
Giro-Konto M. 953.10
Zinsen- u. Diskont-Konto . . . . „ 12.10
M. 965.20

II. Kassabuch.

Saldo von früher M. 8515.50

Einnahmen (Soll)

Jan. 5. **An Debitoren-Konto**
Zahlung an Otto Scholze Faktura 1015 . . . . . „ 865.90

„ 11. **An Effekten-Konto**
Verkauf 3000 M. $3^1/_2$ % Deutsche Reichs-Anleihe s. Zinsen . . . „ 3032.45

„ 21. **An Debitoren-Konto**
Zahlung an A. Klein
Ausg.-Faktura Nr. 1115 M. 116.50
ab Skonto (ex memorial) „ 1.75
M. 114.75

Ausgaben (Haben)

Jan. 6. **Per Kreditoren-Konto**
Zahlung an Schulze und Bruder, Hamburg . . M. 695.90
Eing.-Faktura 116

„ 7. **Per Mobilar-Konto**
Anschaffung bei F. G. Mylius, hier . . . . . „ 116 50

Jan. 9. **Per Privat-Konto**
Einnahmen . . . . M. 300.—

„ 16. **Per Kreditoren-Konto**
à Konto Zahlung an Francke & Bruder, hier „ 800.—

„ 31. **Per Tratten-Konto**
Fällige Tratte O. Kern & Sohn . . . . M. 500 —

Einkaufsbuch.

Januar 19..

Jan. 1. **Wöhler & Sohn, Berlin**
Eing.-Faktura 142 . . . M. 1850.80
gegen 3 Monat Akzept

„ 12. **Schulz und Bruder, Hamburg**
Eing.-Fakt. 143
Per Kassa innerhalb 30 Tagen . . . . „ 1595.80

„ 26. **Francke & Bruder, hier**
Eing.-Fakt. 144
3 Monate Ziel . . . . . . „ 892.80

Monatseinkäufe . . M. 4339.40

Verkaufsbuch.

Januar 19..

Jan. 4. **Otto Scholze, hier**
Ausg. Fakt. 1110
Gegen 3 Monat Akzept . M. 850.80

„ 6. **Arnheim & Sohn, hier**
Ausg. Fakt. 1111
Per Kontant innerhalb 30 Tagen . . . . „ 812.50

„ 8. **F. A. Klaus, hier**
Ausg. Fakt. 1112
s. 3 Monat Akzept . . „ 965.20

„ 15. **J. Linke, hier**
Ausg. Fakt. 1113
Kontant mit $1^1/_2$ % Skonto innerhalb 30 Tagen „ 192.50

„ 20. **A. Klein, hier**
Ausg. Fakt. 114
Kontant mit $1^1/_2$ % Skonto „ 116.50

„ 26. **F. Schöller, Merseburg**
Ausg. Fakt. 1115
3 Monat Ziel oder $1^1/_2$ % Skonto . . . . „ 216.55

Monatsumsatz . . M. 3154.05

Debitoren — **Journal (Mensual) pro Januar 19..** — Kreditoren

Debitoren

Datum	Text		Einzeln			Summe	
	Kassa:						
1./31.	an Diversi*)				M.	4.013	10
	Waren:						
1./31.	an diversen Kreditoren**)				„	4.339	40
	Wechsel:***)						
	2. an Debitoren	M.	850	80			
	8. an dto.	„	965	20	„	1.816	—
	Giro:						
	5. an Wechsel	M.	840	15			
	22. an dto.	„	953	10	„	1.793	25
	Kreditoren:						
	6. an Kassa	M.	695	90			
	7. an Giro	„	1.465	—			
	15. an Tratten	„	1.850	80			
	16. an Kassa	„	800	—	„	4.811	70
	Mobiliar:						
7.	an Kassa				„	116	50
	Privat:						
9.	an Kassa				„	300	—
	Zinsen und Diskont:						
	5. an Wechsel	M.	10	65			
	20. an Debitoren	„	1	75			
	22. an Wechsel	„	12	10	„	24	50
	Tratten:						
31.	an Kassa				„	500	—
	Debitoren:						
	an Waren****)				„	3.154	05
					M.	20.868	50

Kreditoren

Datum	Text		Einzeln			Summe	
	Kassa:						
1./31.	per Diversi*)				M.	2.412	40
	Waren:						
1./31.	per diverse Debitoren****)				„	3.154	05
	Wechsel:						
	5. per 2 Debitoren	M.	850	80			
	22. per dto.	„	965	20	„	1.816	—
	Giro:						
7.	per Kreditoren				„	1.465	—
	Kreditoren:						
31.	per Waren**)				„	4.339	40
	Debitoren:						
	2. per Wechsel	M.	850	80			
	5. per Kassa	„	865	90			
	8. per Wechsel	„	965	20			
	21. per Kassa	„	114	75			
	21. per Zinsen und Diskont	„	1	75	„	2.798	40
	Effekten:						
11.	per Kassa				„	3.032	45
	Tratten:						
15.	per Kreditoren				„	1.850	80
					M.	20.868	50

*) Aus dem Kassabuche.
**) Aus dem Einkaufsbuche.
***) Aus dem Memorial.
****) Aus dem Verkaufsbuche.

2. Sammeljournal in Tagebuchform.

Man stellt die Posten des Memorials, der Kasse, sowie des Ein- und Verkaufsbuches derart zusammen, daß größere und kleinere Gruppen entstehen.

Jeder Posten darf selbstredend nur einmal journalisiert werden.

Januar 19..

	Haupth. Fol.*)						
	V	Waren-Konto					
	V	an Kreditoren-Konto					
		Einkäufe 1—31				M. 4339	40
	V	Kassa-Konto					
	V	an Debitoren					
		5		M. 865	90		
		21		„ 114	75	M. 980	65
	V	an Effekten					
		11				„ 3032	45
						„ 4013	10
	V	Kreditoren-Konto					
	V	an Kassa					
		6		M. 695	90		
		16		„ 800	—	M. 1495	90
	V	an Giro					
		7				„ 1465	—
	V	an Tratten					
		15				„ 1850	80
						M. 4811	70
	V	Folgende an Wechsel-Konto					
	V	Giro					
		5		M. 840	15		
		22		„ 953	10	M. 1793	25
	V	Zinsen und Diskont					
		5		M. 10	65		
		22		„ 12	10	„ 22	75
						M. 1816	—
	V	Folgende an Kassa-Konto					
	V	Mobiliar					
		7				M. 116	50
	V	Privat					
		9				„ 300	—
	V	Tratten					
		31				„ 500	—
						M. 916	50
	V	Debitoren-Konto					
	V	an Waren					
		Verkäufe 1—31				M. 3154	05
	V	Folgende an Debitoren-Konto					
	V	Wechsel					
		2		M. 850	80		
		8		„ 965	20	M. 1816	—
	V	Zinsen und Diskont					
		21				„ 1	75
						M. 1817	75

*) An Stelle der Foliierung ist hier ein V gesetzt, als Zeichen, daß die Post in das Hauptbuch übertragen wurde.

Journal-Tableau pro Januar 19..

(Auszug sämmtlicher Posten aus Memorial, Kassa-, [Einkaufs- und Verkaufsbuch].)
[Neuere Form; angewendet bei größeren Unternehmungen zwecks Kontrolle. — Näheres: A. v. Leixners „Buchführung". Wien, Verlag von M. Perles.]

Alfred Klarfeld, Privat-Konto.

300	—	600	—
500	—	500	—
—	79		
800	79	1.100	—

Fritz Klarfeld, Privat-Konto.

180	—	600	—
275	—	368	33
—	34		
455	34	968	33

Rimessen-Konto.

4.400	—	3.600	—
16.000	—	2.700	—
2.400	—	1.400	—
8.500	—	3.400	—
300	—	2.500	—
		4.000	—
		2.300	—
31.600	—	19.900	—

Devisen-Konto

10.517	15	3.600	—
9.095	64	4.800	—
15.183	49	7.080	—
		2.400	—
		3.360	—
		5.220	—
		4.800	—
		7.151	42
		8.190	—
34.796	28	46.601	42

Sorten-Konto.

9.500	—	5.850	—
		15.280	—
		5.900	—
9.500	—	27.030	—

Effekten-Konto.

17.900	—	3.950	—
6.200	—	9.000	—
15.800	—	9.000	—
20.225	—	15.200	—
60.125	—	37.150	—

Effekten-Zinsen-Konto.

70	—	35	58
261	33	106	75
513	34	422	22
844	67	564	55

Waren-Konto.

11.500	—	1.800	—
3.175	80	8.500	—
5.000	—	5.400	—
150	—	4.440	—
3.456	—	2.525	—
2.375	86	22.750	—
		1.725	—
		30.050	—
25.657	66	77.190	—

Akzepten-Konto.

8.300	—	10.400	—
9.400	—	25.000	—
2.500	—	8.500	—
3.000	—		
4.400	—		
27.600	—	43.900	—

Werner & Welten, Konto à Metà.

28.000	—	30.000	—
271	67	280	—
8.258	33	6.250	—
36.530	—	36.530	—

Leinöl in Kommission.

4.440	—	2.220	—

Weizen in Kommission.

60.000	—	28.000	—
3.900	—	42.000	—
1.400	—	11.500	—
280	—		
3.420	—		
6.250	—		
75.250	—	81.500	—

Kassa-Konto.

182.693	84	194.466	08

Giro-Konto.

10.000	—	5.000	—
10.000	—	11.000	—
32.000	—	25.000	—
3.000	—	3.000	—
13.000	—	4.061	33
37.000	—		
25	78		
105.025	78	48.061	33

Konto d. Kommittenten in ausl. Währung.

4.800	—	3.456	—
2.400	—	7	40
3.360	—	4.563	19
5.220	—		
4 800	—		
35	06		
20.615	06	8.026	59

Konto d. Kommittenten in Reichswährung.

3.987	57	700	—
8.500	—	4.400	—
7.083	54	5.000	—
5.000	—	17.900	—
8	95	10.517	15
1.300	—	11.500	—
5	26	16.000	—
10.400	—	6.000	—
9.111	30	60.000	—
3.900	—	3.000	—
3.400	—	150	—
22.750	—	3.000	—
25.000	—	4.500	—
4.000	—	8.500	—
4.563	19	300	—
2.500	—	20.000	—
2.220	—	3.000	—
5.900	—	20.225	—
42.000	—	513	34
25.000	—	15.183	49
8.500	—	8.258	33
10	37	930	49
30.050	—		
7	59		
113	63		
225.311	40	219.577	80

Kurtage-Konto.

44	78	1	99
		3	54
		8	95
		5	26
		4	55
		10	37
		7	59
44	78	42	25

Zinsen-Konto.

500	—	11	67
368	33	37	33
930	49	10	—
7	40	113	63
		35	06
		25	78
		—	79
		—	34
1.806	22	234	60

Alaun in Kommission.

10.000	—	3.900	—
		3.600	—
10.000	—	7.500	—

Franz Engel, Kommissions-Konto.

3.000	—	10.000	—
3.000	—		
6.000	—	10.000	—

Effekten-Vorschuß-Ko.

12.000	—	15.800	—
4.061	33	261	33
16.061	33	16.061	33

Diskont-Konto.

108	—	100	—

Handlungs-Unk.-Ko.

546	—	—	—
2.075	—	—	—
1.200	—	—	—
3.821	—	—	—

Skonto-Konto.

		91	20

Provisions-Konto.

		271	67

Journal-Bilanz pro Jänner 19..

(Zusammenstellung der Summen aus dem Journal-Tableau; [s. a. „Probe-Bilanz".])

	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Alfred Klarfeld Privat-Konto	800	79	1.100	—
Fritz Klarfeld do. do.	455	34	968	38
Rimessen-Konto	31.600	—	19.900	—
Devisen- do.	34.796	28	46.601	42
Sorten- do.	9.500	—	27.030	—
Effekten- do.	60.125	—	37.150	—
„ Zinsen-Konto	844	67	564	55
Waren-Konto	25 657	66	77.190	—
Akzepten-Konto	27.600	—	43.900	—
Werner & Welten, Magdeburg, Konto a Metà	36.530	—	36.530	—
Leinöl in Kommission	4.440	—	2.220	—
Weizen in Kommission	75.250	—	81.500	—
Giro-Konto	105.025	78	48.061	83
Konto der Kommittenten in ausl. Währung	20.615	06	8.026	59
do. do. do. do. Reichswährung	225.311	40	219.577	80
Kurtage-Konto	44	78	42	25
Zinsen- „	1.806	22	284	60
Alaun in Kommission	10.000	—	7.500	—
Franz Engel, Magdeburg, Kommissions-Konto	6.000	—	10.000	—
Effekten-Vorschuß-Konto	16.061	33	16.061	83
Diskont-Konto	108	—	100	—
Handlungs-Unkosten-Konto	3.821	—	—	—
Skonto-Konto	—	—	91	20
Provisions-Konto	—	—	271	67
Kassa-Konto	182.693	84	194.466	08
	879.087	15	879.087	15

Journal; *Prof. Schaer's „logismographisches Journal"*. Außer den auf Abkürzung oder Arbeitsteilung gerichteten Bestrebungen spielt bei vielen Unternehmungen auch der Umstand eine große Rolle, daß die Buchhaltung derartig eingerichtet wird, daß sie, soweit möglich, jederzeit, also täglich Aufschluß gibt über die Größe des in der Unternehmung tätigen Vermögens und über dessen durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufene Vermehrung oder Verminderung.

Weder die monatlichen Probebilanzen, noch die amerikanische Buchhaltung vermögen dieses Ziel zu erreichen. Einzig und allein das Zweikontensystem vermöchte diesem Zwecke der vollendeten Buchhaltung genügen.

Allein durch die Einführung der gemischten Konten ist es überhaupt unmöglich, den doppelten Vermögensnachweis ohne Inventur täglich zu leisten.

Vernünftiger Weise kann ein solches Bestreben nur dahin gerichtet sein, jenem Ziel der vollendeten Buchhaltung so nahe als möglich zu kommen.*) Dieses Ziel könnte auf folgende Weise erreicht werden.

Überall wo es möglich ist, vermeide man die gemischten Konten und zerlege sie in je ein reines Bestandkonto und in ein reines Verlust- und Gewinnkonto,**) z. B.

1. Das Wechselkonto wird zerlegt in das reine Wechselkonto und in das Diskontkonto;
2. das Devisenkonto wird zerlegt in das reine Devisenkonto und in das Kursdifferenzkonto;
3. das Münzenkonto wird zerlegt in das reine Sortenkonto und in das Agiokonto;
4. das Konto für zweifelhafte Debitoren erhält zur Ergänzung das Reserve- oder das Delkredere-Konto;
5. das Effekten-(Wertschriften-)Konto erhält zur Ergänzung das Effekten-(Wertschriften-)Zinsenkonto;
6. das Immobilien-Konto wird ergänzt durch das Immobilienertragskonto;
7. das Konto für verzinsliche Schulden wird ergänzt durch ein Konto für Zinsschulden.

Durch diese Kontierung schafft man die Möglichkeit, die bezüglichen gemischten Geschäfte unmittelbar nach Bestand und Erfolg zu trennen und Verlust und Gewinn sofort zu verbuchen, so daß alle diese Konten in ihrem Saldo den aktiven oder passiven Vermögensbestandteil, oder aber den Verlust bez. Gewinn angeben.

Man ist mit Bezug auf diese Vermögensbestandteile von der Inventur unabhängig, insofern nicht äußere, durch die Buchführung nicht wahrnehmbare Ursachen den Wert der Vermögensbestandteile beeinflußt haben.

Allein auf das Warenkonto wird das Verfahren in den seltensten Fällen anwendbar sein, so daß immer noch drei verschiedene Konten vorhanden sind: 1. reine Be-

*) s. a. Ste. 221 „Gewinnbuchführung" von R. Döll, Köln.

**) Hierüber schrieb auch Prof. Hans Belohlawek einen Aufsatz: Beitrag zur Frage: „Kann am Schlusse eines jeden Tages ohne weitere Berechnung der Stand unseres Vermögens ersehen werden?" Zeitschrift für Buchhaltung, II. Jahrg. Nr. 12 und Nr. 16.

Einige Buchungsposten in einem Journal nach der Methode Schaer.

Tag	Hilfsbücher	Geschäftserzählung pro Mai 1902.					Folio des Hauptbuches	Buchungssatz.	Reine Bestandkonten				Gemischte Bestandkonten				Konto des reinen Vermögens (Kapital-Verl. u. Gewinn			
									Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
			Frs.	C.	Frs.	C.			Frs.	C.	Frs.	C.	Frs.	C.	Frs.	C.	Frs.	C.	Frs.	C.
1.	—	Ich lege zur Begründung meines Geschäfts bar in die Kasse			50000	—	5/1	Kassa an Kapital . .	50000	—	.....	..	....	..	....	..	....	..	50000	—
1.	—	Ich trete mit der Diskontobank in Kontokorrentverkehr und lege bar ein, Wert 2. Mai			45000	—	19/5	Diskontobank an Kassa	45000	—	45000	—								
2.	—	Bezahle an Gessler & Balmer, hier, für Bureau-Utensilien laut Nota .	225	—																
	—	und lege in die kleine Spesenkasse bar ein	200	—	425	—	9/5	Spesen an Kassa . .	.....	..	425	—	..	..	....	..	425	—		
5.	Wa. 1	Kaufe vom hiesigen Lagerhaus und bezahle bar A. B. Nr. 1/100 100 Faß Petroleum, nettokg. 14240 à Frs. 18.			2563	20	6/5	Waren an Kassa . .	.....	..	2563	20	2563	20						
6.	Wa. 1	Empfange von Th. Rietmann, Catania, laut Faktura vom 15. April C. D. Nr. 1001/1025, 25 Faß Olivenöl, nettokg. 5625 à 120 —. Wert 15. Juni			6750	—	6/11	Waren an Th. Rietmann	.....	..	6750	—	6750	—						
6.	—	Bezahle für Transportkosten der Sendung von Catania			1152	50	6/5	Waren an Kassa . .	.....	..	1152	50	1152	50						
8.	Wa. 1	Empfange Sendg. v. A. Vanderbilten, etc. etc. Wert lt. 1 % Sk.			4147	—	6/12	Waren an A. Vanderbilten	.....	..	4147	—	4147	—						
8.	—	Beziehe bar von der Diskontobank, Wert 8. Mai			2500	—	5/19	Kassa an Diskontobank	2500	—	2500	—								
8.	—	Bezahle die Transportkosten der Sendung von Antwerpen etc. . .			1519	40	6/5	Waren an Kassa . .	.....	..	1519	40	1519	40						
		u. s. w.																		

standkonten; 2. Gemischte Bestandkonten und 3. die Konten des reinen Vermögens.

Hierauf gestützt, richtet Prof. Schaer sein neues Journal ein. Er nennt es logismographisches Journal, weil es der unter dem Namen Logismographie [s. d.] bekannten und in der italienischen Staatsverwaltung seit 1876 obligatorisch eingeführten Buchhaltung sehr ähnlich ist. Immerhin kann Schaer den Anspruch auf Originalität dieses Journals erheben, da es in dieser auf das Wesen des Systems gegründeten Form vollständig neu ist.

Das Schaer'sche Journal ist foliiert. Die linke Pagina von jedem Folio gleicht einem ganz gewöhnlichen Notizbuch mit je einer Spalte für den Datum, für die Kontrolle der Hilfsbücher, den Text und zwei Betragsspalten.

Die Geschäfte werden ohne Buchungssatz in knapper, aber bestimmter Form, mit allen Einzelangaben erzählt und die Geldbeträge in die Betragsspalten eingesetzt.

Auf der rechten Pagina steht die Entwickelung zur systematischen Verbuchung.

Zunächst wird in einer besonderen Spalte der Buchungssatz angebracht; sodann folgt eine Spalte für die Kontrolle des Hauptbuches; und endlich drei Doppelspalten für die drei Kollektiv-Konten:

a/₁ Reine Bestand-Konten } Konten für die Vermögens-
a/₂ Gemischte Bestand-Konten } bestandteile.
b) Kapital-, Verlust- und Gewinn-Konten . . . } Konten des reinen Vermögens.

[Siehe Formular auf Seite 283.]

[Eingehende Erklärung und Abschluß des Journals in Prof. Schaer „Kaufmännische Unterrichtsstunden“, I. Kursus (11. Lektion, Berlin, Dr. P. Langenscheidt).]

Journal; *Tabellenjournal* [s. „amerikanische Buchführung“ Ste. 54.]

Journale *in der Eisenbahnbuchhaltung* [s. „Güterexpedition“ Ste. 235].

Journale *in der englischen Buchführung.* In der englischen Buchführung wird das chronologische Memorial häufig in systematischer Weise in Einzeljournale zerlegt.

Aus diesen Journalen z. B. Cash-Book; Bought-Book oder Invoice-Book, Sold-Book oder Outwards-Book, wird in das Hauptbuch eingetragen.

In Frankreich [s. „Journale in der französischen Buchführung“] muß zufolge der Bestimmung der Gesetzgebung zuerst eine Übertragung in das offizielle Hauptjournal erfolgen [s. a. „Buchführung in England“ Ste. 136].

Journale *in der französischen Buchführung.* In der französischen Buchführung wird das chronologische Memorial in zahlreiche Einzeljournale in systematischer Weise zerlegt.

Art. 8 des Code de com. schreibt aber die Führung eines Journals vor, so daß sich die Notwendigkeit ergibt, die Einzeljournale (Journaux spéciaux) zu einem Hauptjournal (Journal récapitulatif) zu vereinigen.

[s. a. „Buchführung in Frankreich“ Ste. 136 und „Frankreich“ Ste. 202.]

Journal-*Hauptbuch* [s. „Amerikanische Buchführung“. Beilage zu Ste. 55].

Journalherausgabe (Zeitungsunternehmung); *Buchführung derselben.* Sehr häufig begegnet man der einfachen Buchführung mit Benützung der spezifischen Skontren. Wird die doppelte Buchführungsmethode angewendet, so werden geführt: ein Kassabuch, ein Memorial, ein Konto-Korrentbuch und das Hauptbuch.

Außerdem stehen meistens nachfolgende Nebenbücher in Gebrauch: Auftragsbuch für Abonnenten, Juxtenbuch für Inserenten und die Kassastrazza.

Charakteristisch für diesen Betrieb sind die genannten Nebenbücher, von denen die folgenden Formulare ein Bild geben mögen.

Formular eines Inserenten-Juxtenbuches.

(100 Blatt paginiert.)

Monat . . . .

Nr.	Name und Gegenstand	Wie oft	Erscheinungs-Tage	Betrag	Tages-Lösung	Koupon
						Name: . . . . . . Nr. . . . Gegenst.: . . . . Wie oft: . . . . M. . . .

Formular einer Kassa-Strazze bei einer Zeitungsunternehmung.

Monat . . . .

Tag	Text	Ausgaben	Einnahmen			
			*) Inserate	*) Abonnenten	Verschleiß	Summe

*) Die Endsummen dieser Kolonnen müssen mit den Notizen in den beiden Juxtenbüchern übereinstimmen.

Formular eines Inserenten-Auftragsbuches.

Monat . . . . . .

Tag	Nr.	Konto-Korrent	Besteller*	Gegenstand	mm oder Zeilen	Platz in der Zeitung	Erscheinungstage																																	Betrag der Rechnung		abgestattet am	Verrechnung auf Provisionskonto*)				Anmerkung
							zusammen	im Vormonat	im laufenden Monat																																		Name des Agenten	Provision		Fol. d. Provisionsbuches	
									1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	M.	Pf.			M.	Pf.		
	Fortlaufende Inseratennummer	Bezugskolonne für das Konto-Korrent																																													

*) Diese 3 Kolonnen entfallen dort, wo nicht mit Agenten gearbeitet wird.

Formular eines Abonnentenbuches.

(100 Seiten.)

Nummer	Name und Charakter	Wohnort	Gezahlt			für												Dislokation	Anmerkung
			No. der Juxta	am	Betrag	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember		

[Prof. Eugen Schigut, Wien.]

Für die Führung des doppelten Hauptbuches geben wir als Beispiel zwei Kontierungsarten, eine ausführlichere und eine kollektive:

1. Kapital-Konto, Bilanz-Konto, Gewinn- und Verlust-Konto, Kassa-Konto, Pränumerations-Konto, Administrations-Konto*), Administrationsgehalte-Konto, Administrationsspesen-Konto, Arbeiterversicherungs-Konto, Arbeitslöhne-Konto, Beleuchtungs-Konto, Druckereiregie-Konto, Insertions-Konto, Insertions-Debitoren, Investitions-Konto, Krankenkassen-Konto, Redaktions-Konto*), Redaktionsgehalte-Konto, Redaktionshonorare-Konto, Redaktionsspesen-Konto, Remunerations-Konto, Konto pro dubiosi, Vorschuß-Konto, Transitorisches Konto, Miete-Konto, Provisionen-Konto, Triebkraft-Konto, Erwerb- und Einkommensteuer-Konto, Zeitungsdruckerei-Konto, Zeitungspapier-Konto, Zeitungsmarken-Konto, Zeitungsfarben-Konto, Verlagsregie-Konto*).

2. Kapital-Konto, Bilanz-Konto, Gewinn- und Verlust-Konto, Kassa-Konto, Inventar-Konto, Maschinen-Konto, Papier-Konto, Druckereibetriebs-Konto, Administrationsbetriebs-Konto, Redaktionsbetriebs-Konto, Inseraten-Konto, Abonnenten-Konto, Debitoren-Konto, Kreditoren-Konto, Allgemeine Regie-Konto, Transitorisches Konto.

Was die Hilfsbücher anbelangt, wird jedenfalls ein chronologisches Notizbuch, das die jederzeitige (tägliche) Auflage mit einigen wichtigeren Bemerkungen enthält, unentbehrlich sein. Prof. Eugen Schigut, Wien.

Litteratur.

„Buchführung im Buchdruckergewerbe" von Prof. Eugen Schigut, Wien (Leipzig, Hilmar Klasing, 1902).

*) Anmerkung: Diese Konten gelten als Sammelkonten und weisen den Gesamtumsatz und Gewinn in ihrem Gebiete auf, werden daher unter Beiziehung der durch die Bezeichnung deutlich erkenntlichen Unterteilungskonten abzuschließen sein.

Zu Seite 288 (Juwelier-Buchführung).

Beispiel: Ein Blatt aus einer Strazza eines Detail-Goldwarengeschäfts.

Januar 19..

Datum	Hauptb.-Fol.	Soll	Lager-Nr.	Geschäftsvorfall	Kassa-Fol.	Einkauf	Bare Einnahme: Gold- und Silberwaren	Uhren	Alfenide	diverse	Reparaturen	Tageskasse
		M. Pf.				M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
2.			103	1 Ring		46 —	56 —					
			107	1 „		4 05	8 —					
				Armband repariert .							— 75	
				Stein gefaßt	15						— 50	
												65 25
3.				Frau Minna Schulz, hier, Peterstr. 12								
		60 —	100	1 Haar-Agraffe . . .		45 —	60 —					
				Broche repariert . .	15						1 25	
„			105	1 Ring		(90 —)	(115 —) ret.					
			112	1 Damenuhr		22 50		35 —				
				Reparatur	15						1 —	
												37 25
4.			104	1 Kollier		54 50	70 —					
			113	1 Damenuhr		80 —		120 —				
			118	1 Herrenkette . . .		60 —	85 —					
			114	1 Aufsatz		45 —			65 —			
				Reparaturen							7 30	
												347 30
6.			108	1 Ring, Doublé . .		4 05	8 —					
			105	1 „		90 —	115 —					
				Reparatur							1 85	
												124 85
		60 —				541 10	517 —	155 —	65 —		12 65	
				ab Retourware		90 —	115 —					
						451 10	402 —	155 —	65 —		12 65	
							634·65					574 65

Kassa	M.	574·65
Hauptbuch	„	60·—
Umsatz	M.	634·65

Ein Blatt aus dem Kassabuche eines Detail-Goldwarengeschäftes.

Zu Seite 288.

15 Januar 19.. 15

Hauptbuch	Datum		Einnahme	Lagerkontrolle	Betrag M.	Pf.
			Übertrag lt. Inventur . .		1719	55
	Jan.	2.	Tageskassa		65	25
	„	3.	dto.		97	25
	„	4.	dto.		347	30
	„	6.	dto.		124	85
					2354	20

Hauptbuch	Datum		Ausgabe	Lieferanten M.	Pf.	Gold-, Silber- und Material-Einkauf M.	Pf.	Löhne und Gehälter M.	Pf.	Werkzeug M.	Pf.	Geschäftsunkosten M.	Pf.	Privat M.	Pf.	Summe M.	Pf.
1	Jan.	2.	Schönburger & Co., Berlin	300	—					21	—	2	40			323	40
	„	2.	Miete per 1 Quartal									380	—			380	—
	„	2	Gold (alt) von A. Berger, Hainstr. 8 I r. . .			20	—									20	—
	„	6.	Lohn an C. Müller .					19	—								
			„ „ F. Hertel.					22	—								
			„ „ J. F. Lehmann .					24	—							65	—
	„	6.	Bar für mich . . .											80	—	80	—
	„	6.	Kassebestand . . .													1485	80
				300	—	20	—	65	—	21	—	382	40	80	—	2354	20

Krontrolle: 300·—
\+ 20·—
\+ 65·—
\+ 21·—
\+ 382·40
\+ 80·—
} 868·40

Dazu Bestand 1485·80

M. 2354·20

[Nach: „Leitfaden für eine einfache Buchführung im Juwelier-, Gold- und Silberschmiedegewerbe“ von Oskar Webel, Druck und Verlag von Hermann Schlag Nachfolger, Leipzig 1902.]

Journal-Kassa [s. „Gewerbliche Buchführung“ Ste. 220].

Junge Aktien. Wenn eine Aktiengesellschaft ihr Kapital vergrößert und eine zweite Serie von Aktien ausgiebt, so nennt man diese „Junge Ahtien“.

Die Gesellschaft führt dann in der Regel in ihrem Zentral-Hauptbuche ein „General-Aktienkapital-Konto“, während sie in den Spezialhauptbüchern ein Aktienkapital-Konto I, Aktienkapital-Konto II etc. führt.

Juristische Person; *Buchführungspflicht derselben.* Ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens wird zum Kaufmann erklärt: die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft und endlich auch die Aktien-Kommanditgesellschaft; folglich besteht für diese ohne Rücksicht auf ihren Betriebsgegenstand und Umfang die Buchführungspflicht.

Juwelier - *Buchführung.* Man begegnet in der Goldschmiede- und Juwelierbranche zumeist der einfachen Buchführungsmethode.

Der Schwerpunkt liegt in den Tageskassen und in den Kommissionslagerbüchern bez. in den Skontren.

Die Buchführungs-Einrichtung in dieser Branche ist die denkbar verschiedenartigste.

Für einen kleineren Betrieb dürfte sich der im folgenden geschilderte Vorgang eignen.

Die Strazza (auch Tagebuch oder Journal genannt) dient zur sofortigen Niederschrift der Geschäftsereignisse; sie wird am geeignetsten, dem amerikanischen Buchführungssystem entsprechend, bezüglich der am häufigsten vorkommenden Artikel in Rubriken eingeteilt.

Wo es möglich ist der Einnahme auch den Ankaufspreis gegenüberzustellen, wird sich dies empfehlen: allerdings wird dieser Vorgang nur im Detailgeschäfte durchführbar sein.

Auch das Kassabuch wird am besten als amerikanisches Tabellenbuch geführt. Was endlich das Warenskontro betrifft, so ist ein solches auch nur im Detailgeschäfte leicht anzulegen; im Großgeschäfte wird man die Warenkontrolle wohl außerhalb der Buchführung suchen müssen.

Das Warenskontro (Lagerbuch) des Detailgeschäfts wird nachfolgende Rubriken enthalten; Eingang: Laufende Nummer, Lieferant, Gegenstand und Material z. B. 1 Ring $^{5-8}/_{000}$ ohne Stein; Fabrik-Nummer; Rabatt; Brutto-Einkaufspreis; Netto-Einkaufspreis; Verkaufspreis; endlich im Ausgang: Datum des Eingangs; Übertragungsdaten; Bemerkungen.

[Siehe hiezu Formulare Seite 286 und 287.]

Juxtenbücher [s. „Leistenbücher“].

K.

Kaffeehausbesitzer, *Buchführung derselben* [s. „Gastwirte-Buchführung“ und „Hotel-Buchführung“].

Kapital. Die in einem Geschäftsbetriebe arbeitenden Fonds werden in ihrer Gesamtheit mit „Kapital“ bezeichnet.

Bei Errichtung eines Unternehmens besteht der Gesamtfonds unter Umständen bloß aus Bargeld; infolge der verschiedenen geschäftlichen Transaktionen verändert sich derselbe.

Die Änderung kann entweder bloß die Bestandteile des Kapitals betreffen, oder es ändert sich dasselbe auch seinem Werte nach.

Z. B.: Otto Müller, Leipzig, errichtet am 1./1. 19.. ein Geschäft mit M. 50.000·— Bargeld.

Aktiva — Eröffnungs-Bilanz — Passiva

I.	Bargeld	M. 50.000	—	I.	Kapital	M. 50.000	—
		M. 50.000	—			M. 50.000	—

2./1. 19.. Er kauft für M. 20.000·— Bargeld Waren ein
„ „ „ „ „ „ 10.000·— auf Ziel „ „
„ „ „ bezahlt die Geschäftseinrichtung mit M. 1.500·—.

Aktiva — Bilanz nach den angeführten Transaktionen — Passiva

I.	Bargeld	M. 28.500	—	I.	Gläubiger	M. 10.000	—
II.	Waren	„ 30.000	—	II.	Kapital	„ 50.000	—
III.	Einrichtung	„ 1.500	—				
		M. 60.000	—			M. 60.000	—

Das Betriebskapital hat bloß der Form nach eine Änderung erfahren.

Nach wie vor besitzt Müller M. 50.000·— Betriebskapital.

Wird von der gegenwärtigen Aktiva M. 60.000·— die Passiva M. 10.000·— gekürzt, ergibt dies das Kapital in der Höhe von M. 50·000·—.

3./1. 19.. Müller verkauft Waren gegen Bargeld für M. 1200·—.

Soll jetzt der Vermögensstand ermittelt werden, ist es nötig Inventur zu machen [s. „Inventur“ Ste. 264].

Angenommen, die unverkauften Waren betragen M. 29.000·—.

Die Bilanz lautet nunmehr:

Aktiva				Passiva			
I.	Bargeld	M. 29.700	—	I.	Gläubiger	M. 10.000	—
II.	Waren	„ 29.000	—	II.	Kapital	„ 50.200	—
III.	Einrichtung	„ 1.500	—				
		M. 60.200	—			M. 60.200	—

Das Kapital hat sich um M. 200 vergrößert.

Es gibt sohin geschäftliche Vorgänge, welche das Kapital des Unternehmers lediglich der Form nach ändern, und andere, durch welche die Gesamtziffer desselben beeinflußt wird.

Das Kapital einer Unternehmung kann entweder in der Weise angelegt sein, daß es während einer Betriebsperiode wiederholt in anderen Formen erscheint („mobiles Kapital“), oder in der Weise, daß es, weil es dauernd dem Geschäftsbetriebe zu dienen hat, sich während der ganzen Geschäftsperiode nicht verwandelt, wohl aber nutzbar verwendet wird.

Beispiele:

1. Friedrich Haller, Berlin, errichtet am 1./1. 19.. ein Geschäft mit baren M. 35.000·—.

Er erwirbt für M. 1800·— eine Geschäftseinrichtung; ferner für M. 30.000·— Bargeld diverse Waren.

Sein Kapital ist — wenn von dem Teilbetrage M. 1800·— abgesehen wird, mobil angelegt.

Die Waren werden verkauft, andere für den Erlös gekauft, diese wieder verkauft, so daß Haller imstande ist, sein mobiles Kapital von M. 33.200·— während der Jahresperiode wiederholt geschäftlich zu benützen.

2. Erich Scholze, Potsdam, erwirbt am 30/9. 19.. eine Brauerei mit folgendem Inventarnachweise:

Gebäude M. 40.000.—, Braueinrichtung M. 25.000.—, Utensilien M. 10.000.—, Fuhrwerk und Zugvieh M. 15.000.—, Kellereien M. 15.000.—; für den Betrieb der Brauerei legt er M. 15.000.— Bargeld ein.

Die Eröffnungsbilanz lautet:

Aktiva — Bilanz per 30./9. 19.. — Passiva

I.	Gebäude	M. 40.000	—	I.	Kapital	M. 120.000	—
II.	Braueinrichtung	„ 25.000	—				
III.	Utensilien	„ 10.000	—				
IV.	Fuhrwerk und Zugvieh	„ 15.000	—				
V.	Kellereien	„ 15.000	—				
VI.	Bargeld	„ 15.000	—				
		„ 120.000	—			M. 120.000	—

Das Kapital ist zwecks dauernder Verwertung im Betriebe angelegt.

Die einzelnen Objekte (I—V) werden nicht umgesetzt, sondern im Betriebe benützt.

3. Friedrich Harzer, Dresden, erwirbt am 1./1. 19.. im Kaufwege ein Drogengeschäft mit dazugehörigem Laboratorium.

Er übernimmt:

1. die *Geschäftseinrichtung* für M. 2.800.—,
2. das *Laboratorium* samt Einrichtung für „ 11.350.—,
3. das *Warenlager* des Drogengeschäftes für M. 15.850.—,
4. den *Kundenkreis*, der zumeist aus Apothekern besteht, die seit Jahren in dem Geschäfte Einkäufe machen, für „ 10.000.—

M. 40.000.—

Die Eröffnungsbilanz lautet:

Aktiva				Passiva			
I.	Bargeld	M. 10.000	—	I.	Kapital	M. 50.000	—
II.	Geschäftseinrichtung	„ 2.800	—				
III.	Laboratorium samt Einrichtung	„ 11.350	—				
IV.	Warenlager	„ 15.850	—				
V.	Geschäftserwerbung	„ 10.000	—				
		M. 50.000	—			M. 50.000	—

Das Umsatz-Kapital besteht aus:

M. 10.000.—	Bargeld
„ 15.850.—	Warenlager
M. 25.850.—	

Das Anlage-Kapital besteht aus:

M. 11.350.—	Laboratorium samt Einrichtung
„ 10.000.—	Geschäftserwerbung [s. „Immaterielle Güter"]
„ 2.800.—	Geschäftseinrichtung
M. 24.150.—	

Kapitalansammlung. Infolge der bei Bilanzerrichtung vorzunehmenden Abschreibungen wird ein Vermögensbetrag frei, der zu Neuanschaffungen verwendet werden kann.

Angenommen eine Aktienunternehmung besitzt ein einziges Anlageobjekt im Werte von M. 500.000.— und verdient damit im Jahre bar M. 50.000.—, verwendet davon aber zur Abschreibung M. 25.000.—, so kann sie — wenn von Rücklagen abgesehen wird — die restlichen M. 25.000.— als Dividende verteilen. Da sie aber M. 50.000.— bar eingenommen hat und bloß M. 25.000.— verteilt, verbleiben zur Verfügung des Unternehmens die restlichen M. 25.000.—, welche sie für Erneuerungsausgaben verwenden kann.

Würde die Abschreibung nicht M. 25.000.— sondern M. 30.000.— betragen, so wäre die Dividendenauszahlung geringer und dadurch der Fonds für Erneuerungsausgaben größer. Der materiell der Abschreibung gleichwertige Erneuerungsfonds mag seinen Namen daher haben, weil dadurch die Gesellschaft tatsächlich die Mittel zu Erneuerungsausgaben regelmäßig erhält, oder, genau ausgedrückt, behält.

Diese Tatsache hat einen scharfsichtigen Juristen wie Thaller verleitet, den Satz aufzustellen: „Nous rangeons l'amortissement parmi les fonds de reserve (Annales de dr. comm IX, Ste. 242).

[Dr. Veit Simon: Die Bilanzen, Ste. 136.]

Kapital-Herabsetzung *bei Aktiengesellschaften* [s. „Abstempelung" Ste. 28, „Amortisation von Aktien", Ste. 56, „Herabsetzung des Kapitals" Sten. 250/251; „Liberierung"; „Rückkauf"; „Umtausch von Aktien"; „Vernichtung der Aktien"; „Zusammenlegung"].

Kapital-Herabsetzung *bei Hypothekenbanken* [s. „Herabsetzung des Kapitals bei Hypothekenbanken", Ste. 252].

Kapital-Herabsetzung *bei Kommanditgesellschaften* [s. „Herabsetzung des Kapitals bei Kommanditgesellschaften", Ste. 252].

Kapital-Konto. Wie bei dem „Gewinn- und Verlust-Konto" (Ste. 224) dargetan wurde, bildet das Kapital-Konto das Generalkonto des „reinen Vermögens".

In dieser Eigenschaft steht es in der doppelten Buchhaltung im natürlichen Gegensatze zu den Bestandteilen des Vermögens, den reinen Bestand- und den gemischten Konten (Bestand- und Erfolgs-Konten). Aus der Gleichung läßt sich dies sofort erweisen:

A (Vermögensbestandteile) [Reine Bestandkonten und gemischte Konten]
+ B „
+ C „
+ D „
= S (Reines Vermögen) [Summe von A bis D]

Die Personifikationstheorie [s. d.], nach welcher jedes Konto in der Doppik wie eine Person behandelt wird und für „Empfänge" debitiert, für „Leistungen" kreditiert wird, kann auf die Konten des reinen Vermögens nicht angewendet werden.

Während also z. B. die Konten: Kassa-, Wechsel-, Waren-Konto für jene Wertmengen belastet werden, welche diesen Rechnungsabteilungen übergeben werden und entlastet (kreditiert) für jene Wertmengen, welche diesen Abteilungen entnommen werden, steht die buchhalterische Behandlung des Kapitals (reinen Vermögens) diesen Prinzipien diametral gegenüber.

Erhöht sich die Wertziffer des reinen Vermögens, welche auf Kapitalkonto Haben steht, so wird die Erhöhungsziffer naturgemäß auch in das „Haben" einzustellen sein.

F. Hügli erläutert dies in seinem Werke: „Buchhaltungs-Studien", Bern 1900; K. J. Wyss, Ste. 18 in einem Artikel „Die Gleichung der doppelten Buchhaltung" wie folgt:

Das reine Vermögen ist nichts anderes, als der Unterschied zwischen der Summe der Aktiven und der Summe der Passiven. Untersucht man nun irgend eine nach der doppelten Buchhaltung geführte Rechnung näher, so findet man, daß sie aus zwei scharf abgegrenzten Teilen, aus zwei Rechnungen besteht, welche sich gegenseitig kontrollieren. Die eine Rechnung umfaßt die Konten der Aktiven und Passiven; es ist die Rechnung der Bestandteile des Vermögens. Die andere Rechnung umfaßt das Kapital-Konto und die Gewinn- und Verlust-Konten; es ist die Rechnung des reinen Vermögens, die Rechnung des Unterschiedes zwischen den Aktiven und den Passiven. Es ist bei diesem Verhältnisse zwischen dem reinen Vermögen und den Aktiven und Passiven selbstverständlich, daß sich die Summe des reinen Vermögens stets genau um den Betrag vermehren oder vermindern muß, um den sich der Unterschied zwischen der Summe der Aktiven und der Summe der Passiven verändert, und daß der Saldo der sämtlichen Konten des reinen Vermögens stets dem Saldo der sämtlichen Konten der Aktiven und Passiven gleichkommen muß.

Bei weiterer Betrachtung der Rechnung muß ein eigentümlicher Unterschied zwischen den Konten der Aktiven und Passiven und den Konten des reinen Vermögens auffallen. In den Konten der Aktiven und Passiven ist die Sollspalte positiv und nimmt die aktiven Posten (Vermehrungen), die Habenspalte negativ und nimmt die passiven Posten (Verminderungen) auf. In den Konten des reinen Vermögens ist dieses Verhältnis umgekehrt; hier ist die Sollspalte negativ und nimmt die passiven Posten (Verminderungen), die Habenspalte positiv und nimmt die aktiven Posten (Vermehrungen) auf.

[s. a. Prof. Hans Belohlawek „Zeitschrift für Buchhaltung"; „Die Vermögens-Konti", XI. Jahrg. (1902). Nr. 1, Ste. 5; Linz, E. Mareis Verlag.]

[Hiezu siehe Beispiel auf der nächsten Seite.]

Kapital-Konto *bei der Gewerkschaft* [s. „Gewerkschafts-Buchf.", Ste. 221].

Beispiel: Konten der Vermögensbestandteile im Gegensatze zu den Konten des reinen Vermögens.

1 Soll — **Kassa-Konto** — Haben 1

19..					19..				
Jan.	1.	An Bilanz-Konto . .	M. 19,506	50	Jan.	31.	Per Kontokorr.-Kto. } 2)	M. 16,950	—
„	31.	„ Detail-Konto } 1)	„ 9,870	80	„	31.	„ Tratten-Konto	„ 4,000	—
„	31.	„ Wechsel-Konto	„ 6,850	30	„	31	„ Unkosten-Konto	„ 2,550	—
„	31	„ Kontokorr.-Kto.	„ 45,860	20					

2 Soll — **Detail-Konto** — Haben 2

19..					19..				
Jan.	1.	An Bilanz-Konto . .	M. 12,550	—	Jan.	31.	Per Kassa-Konto . } 4)	M. 9,870	80
„	31.	„ Kontokorr.-Kto. } 3)	„ 6,550	80	„	31.	„ Waren-Konto .	„ 245	80
„	31.	„ Waren-Konto .	„ 4,895	30					

1. Kassa-Konto: Bestand laut Inventur vom 31./12. 19.. am 1./1. 19.. . . . . M. 19,506.50
dazu Eingangsposten im Monate Januar (dem Kassa-Konto debitiert) . . . . „ 62,581.30
M. 82,087.80
ab Ausgangsposten im Monate Januar (dem Kassa-Konto kreditiert) . . . . . „ 23,500.—
reiner Kassabestand vom 31./12. 19.. . . . . . M. 58,587.80

2. Detail-Konto (Rechnung für das Detailgeschäft):
Wertbestand laut Inventur vom 31./12. 19.. am 1./1. 19.. . . . . M. 12,550.—
dazu Eingangsposten im Monate Januar (dem Detail-Konto debitiert) . . . . „ 11,446.10
M. 23,996.10
ab Ausgangsposten im Monate Januar (dem Detail-Konto kreditiert) . . . . . „ 10,116.60
M. 13,879.50

(Da das Detail-Konto ein Bestand- und Erfolgs-Konto bildet, wird festgestellt werden müssen, wie groß der Wert der Vorräte ist, um den Erfolg festzustellen [s. „Gewinn- und Verlust-Konto“ Ste. 224].)

3 Soll — **Kapital-Konto** — Haben 3

19..					19..				
Jan.	31.	An Kassa-Konto (oder Privat-Konto) .	M. 1,500	—	Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . .	M. 60,000	—
Dez.	31.	„ dto. .	„ 1,500	—	Dez.	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto . . .	„ 5,750	—

3. Kapital-Konto (Rechnung über das reine Vermögen):
Einlagenstand am 1./1. 19 . . . . M. 60,000.—
dazu Gewinn des Jahres . . . . „ 5,750.—
[nicht dem Kapital-Konto belastet, sondern kreditiert]
zusammen . . . . M. 65,750.—
ab Entahmen: am 30./6. M. 1,500.—
„ 31./12. „ 1,500.— . . . . „ 3,000.—
[nicht dem Kapitalkonto kreditiert (entlastet); sondern ihm zur Last geschrieben].
Jetziger Vermögensstand daher . . . . M. 62,750.—

Kapitals-Gebarung *in steuerrechtlicher Hinsicht* [s. „Steuerveranlagung“].

Kapitals-Zinsen [s. „Privatkonten“].

Kasboek (holl. Bchf.); Kassabuch.

Kassabuch *der einfachen Buchführung.* Das Kassabuch oder die Kassa hat den Zweck, die Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde zu verrechnen.

In der Regel wird das Kassabuch foliiert, selten paginiert geführt.

Richtet man es — wie das Hauptbuch [s. d.] doppelseitig (kontoförmig) ein, so kommen die Einnahmen auf die linke, die Ausgaben auf die rechte Seite zu stehen.

Dementsprechend wird die Kopflinie links mit „Einnahmen“, rechts mit „Ausgaben“, außerdem in der Regel mit dem Monatsnamen und der Jahreszahl überschrieben.

Einnahmen und Ausgaben haben auf den Kassenbestand, den nachzuweisen die Hauptaufgabe der Kassarechnung bildet, eine entgegengesetzte Wirkung; durch die Einnahmen wird der Kassenbestand vermehrt, durch die Ausgaben dagegen vermindert.

Der Unterschied zwischen den eingegangenen und den ausgegangenen Geldbeträgen gibt an, wie viel bares Geld vorhanden sein muß, man kann hiernach also zu jeder Zeit prüfen, ob der wirkliche Kassenstand mit dem buchmäßig ausgewiesenen übereinstimmt und muß, wenn dies nicht der Fall ist, daran gehen, den Fehler zu suchen.

Da man aus der Kassa nie mehr Geld entnehmen kann, als in dieselbe gelegt wurde, so besteht im Kassabuche natürlich immer ein Debet-(Soll-)Saldo, d. h. die Soll-(Einnahmen-)Seite weist größere Beträge aus als die Haben-(Ausgaben-)Seite.

Beispiele.

Soll			Haben		
Geldeinlage beim Geschäftsbeginn	M. 50.000	—	Wareneinkäufe	M. 20.000	—
Warenverkäufe	„ 22.000	—	Wertpapiereinkäufe ...	„ 20.000	—
			Spesenausgaben	„ 1.000	—
			Vorrat an Bargeld	„ 31.000	—
	M. 72.000	—		M. 72.000	—

Geldeinlage beim Geschäftsbeginn	M. 50.000	—	
	„ 20.000	—	Wareneinkäufe
	M. 30.000	—	
	„ 20.000	—	Wertpapiereinkäufe
	M. 10.000	—	
Warenverkäufe	„ 22.000	—	
	M. 32.000	—	
	„ 1.000	—	Spesenausgabe
	M. 31.000	—	

Ist man im Kassabuche an das Ende einer Seite gelangt und hat noch mehr Zahlungen für denselben Monat auf der entsprechenen Seite zu buchen, so überträgt (transportiert) man die Summe der Sollseite auf die nächste Sollseite und die Summe der Habenseite auf die nächste Habenseite.

Das Kassabuch wird dann von Fall zu Fall, zumeist wöchentlich, oder noch häufiger monatlich abgeschlossen.

[Siehe Beispiel: Ein Blatt aus einem Kassabuche der einfachen Buchführung auf Seite 293.]

[Jeder Eintragung in das Kassabuch eines Handelshauses soll ein „Beleg" (Kassenbeleg) zu Grunde liegen.

Kassenbelege sind z. B. Postanweisungsleisten, Quittungen, Einzahlungs- beziehungsweise Erlagsscheine, Rechnungen u. s. w.]

Wie erwähnt wurde, kann das Kassabuch auch paginiert geführt werden.

Beispiel: Eine Seite aus einem paginiert geführten Kassasuche.

Oktober 19..

		Einnahmen (Soll)		Ausgaben (Haben)	
1.	Kassabestand	M. 3.615	50		
2.	Haushaltung			M. 300	—
3.	Ladenkasse	„ 216	55		
4.	10 Holzkisten bezogen von Arno Tasche, hier ...			„ 35	—
5.	Brückner, Lampe & Co., hier, Begleichung der Rechnung E. F. 42 .... M. 692·80 ab Skonto (Mem. 6) .... „ 13·85			„ 678	95
6.	Fracht und Zoll auf Waren aus Hamburg, Freihafen Fakt. 41			„ 365	80
	u. s. w.				

Kassabuch *der doppelten Buchführung.* Das Kassabuch der neueren italienischen Methode der doppelten Buchführung ist jenes Grundbuch, in welchem alle Bargeschäfte mit Kontennennung verbucht werden.

Wird ein Sammeljournal geführt, so werden die Kassabuchposten zunächst geordnet in dieses übertragen und gehen dann in gesammelter Form ins Hauptbuch über.

Die Sollseite nimmt alle vom Kassierer empfangenen (Einnahme-)Summen auf, wobei das jeweilige Gegen-Konto zum Kassa-Konto genannt („angerufen") wird. Die Haben-Seite enthält die ausgegebenen Beträge mit Aufruf des Gegen-Kontos.

[Aus „Bilanz und Steuer" von Dr. Rich. Reisch und Dr. Jos. Cl. Kreibig, Wien 1900. Manz'sche Hofbuchhandlung. I. Bd., Ste. 134.]

[Siehe Beispiel: Ein Blatt aus einem Kassabuche der doppelten Buchführung auf Seite 293.]

Kassabuch: *„Neues Kassabuch" von Manfred Berliner, Hannover.* Durch eine praktische Aneinanderreihung der zu debitierenden Sach- und der zu kreditierenden Personen-Konten, sowie der zu kreditierenden Sach- gegenüber den zu debitierenden Personkonten hat Handelsschuldirektor Manfred Berliner, Hannover ein Kassabuch geschaffen, welches ebenso leicht Übersicht gewährt, als es manche andere buchhalterische Sammelarbeit vereinfacht oder gänzlich unnötig macht.

Zu Seite 292.

Beispiel: Ein Blatt aus einem Kassabuche der einfachen Buchführung.

Einnahmen — Oktober 19.. — Ausgaben

Tag	Einnahmen		M.	Pf.	Tag	Ausgaben			M.	Pf.
1.	Kassabestand vom September		M. 3.615	50	2.	Haushaltung			M. 300	—
3.	Ladenkasse		„ 216	55	4.	10 Holzkisten bezogen v. Arno Tasche, hier			„ 35	—
8.	H. Lehnhart, hier, s. Barsendung		„ 1.500	—	5.	Brückner, Lampe & Co., Begleichung der Rechnung E. F. 42	M. 692	80		
9.	Ladenkasse		„ 346	80		ab Skonto (Mem. 6)	„ 13	85	„ 678	95
14.	dtto.		„ 358	65	6.	Fracht und Zoll a. Waren aus Hamburg, Freihafen Fakt. 41			„ 365	80
17.	Einkassiert Wechsel Nr. 41 a. L. Limburger, hier		„ 515	60	8.	Tratte Nr. 16 bezahlt an die Kreditanstalt			„ 450	—
19.	F. J. Köhler, hier, Begleichung m. Faktur Nr. 116 vom 22. v. Mts.		„ 216	55	21.	Gewerbesteuer			„ 45	90
21.	Ladenkasse		„ 416	65	30.	Gehalte und Löhne			„ 210	—
27.	dtto.		„ 395	90	30.	Verschiedene Ausgaben lt. Detailkasse			„ 212	85
29.	Otto Hübner, hier, Begleich. m. Faktur Nr. 121 . . . M. 212.50 ab Skonto . . „ 4.25 (Mem. 6)		„ 208	25	30.	Kassabestand			„ 5.890	70
30.	Ladenkasse		„ 398	75						
			M. 8.189	20					M. 8.189	20

Zu Seite 292.

Beispiel: Ein Blatt aus einem Kassabuche der doppelten Buchführung.

1 Soll — Januar 19.. — Haben 1

Tag	Soll	M.	Pf.	Tag	Haben	M.	Pf.
1.	Barbestand	M. 8.415	60	2.	Per Devisen-Konto Bezug lt. Nota 112	M. 8.212	90
2.	An Effekten-Konto lt. Rechnung 114	„ 8.650	50	2.	„ Tratten-Konto Zahlung der Tratte Nr. 40 an die Kreditanstalt, hier	„ 2.000	—
2.	„ Effekten-Zinsen-Konto dtto.	„ 166	70	3.	„ Kontokorrent-Konto Zahlung an Friedrich Köhler, hier	„ 2.119	65
2.	„ Wechsel-Konto Einkassierung des Wechsels Nr. 1.416	„ 800	—	3.	„ Privat-Konto Entnahme für den Privatbedarf	„ 250	—
3.	„ Kontokorrent-Konto Zahlung an Otto Hübner, hier	„ 416	60		u. s. w.		
	u. s. w.						

Ein Beispiel soll die Einrichtung dieses Buches zeigen:

Beispiel:

			Mark
Okt. 1.	Bestand an Kasse		1,249.76
	„ „ Wechseln (Nennbetrag)		5,715.40
„ 2.	Robert Kippenberg, hier zahlt		
	bar	1,341.50	
	Wechsel	1,000.—	
	+ Skonto	24.60	
			2,366.10
„ 3.	Wilh. Gade, Berlin, empfängt bar . . .	2,560.80	
	+ Skonto	25.55	
			2,586.35
„ 4.	Alb. Steinberg, Leipzig, empfängt Wechsel	2,000.—	
	bar	105.—	
	+ Skonto	21.25	
			2,126.25
„ 5.	Es senden per Postanweisung:		
	Gottfr. Ebener, Köln	374.15	
	+ Skonto und Porto	8.05	
			382.20
	Louis Jöhrens, Mainz	138.50	
	+ Skonto und Porto	2.40	
			140.90
	Max Gehrig, Frankfurt a. M.	289.60	
	+ Skonto und Porto	4.65	
			294.25
„ 6.	Für Miete werden bar gezahlt		1,200.—
„ 7.	„ Fracht „ „ „		245.75
„ 9.	Karl Ploetz, Hamburg, sendet zur Gutschrift:		
	eigene Akzepte . .	2,000.—	
	abzüglich Diskont .	20.—	
			1,980.—
„ 10.	Heute fälliger Wechsel Nr. 100 geht ein		1,000.—
„ 11.	Bei der Reichsbank werden diskontiert Nr. 98 .	4,650.35	
	abzüglich Diskont .	32.10	
			4,618.25
„ 31.	Abschluß.		

[Siehe Beispiel: Ein Blatt aus dem neuen Kassabuche mit Spalten für den Wechselverkehr und für Zinsabzüge auf Seite 295.]

Zur Kontrolle der Monatsübersicht (auf Seite 295) dient folgende Probe:

Probe zu vorstehenden Buchungsposten.

	Debet	Kredit
	Mk.	Mk.
Kontokorr.-Konto	4.712·60	5.163·45
Wechsel-Konto .	3.000·—	7.650·35
Kassa-Konto . .	7.762·—	4.111·55
Zinsen- u. Diskont-Konto	71·80	66·80
Unkosten-Konto .	1.200·—	
Waren-Konto . .	245·75	
	16.992·15	16.992·15

Eine derartige Probe läßt sich zu jeder Zeit aufstellen, man braucht nur die verschiedenen Debet- und Kreditspalten aufzurechnen und vom Debet die Probe mindestens bei jedem Übertrag auf eine neue Seite zu machen, wenn man ohnedies die Addition machen muß.

Wer einfache Buchhaltung führt, begnügt sich mit den genannten Aufstellungen am Schlusse des Monats, ohne sie ins Hauptbuch zu übertragen.

Das Übertragen auf die sog. Personen-Konten erfolgt unmittelbar aus diesem Buche und zwar mit den in der ersten Spalte enthaltenen Beträgen.

Bei Anwendung des vorstehenden Zahlungs-(Kassa-)buches wird das tabellarische (sog. amerik.) Journal nur noch in seltenen Fällen von besonderem Werte sein.

In einem En-gros Geschäfte z. B. führt man neben dem Zahlungsbuche ein Einkaufs- und Verkaufsbuch, die monatlich addiert werden; auf diese Weise sind die monatlichen Zusammenstellungen in diesen drei Büchern vorhanden und ein Journal ist unter Umständen überflüssig.

Auf Veranlassung des Autors des neuen Kassabuches (Dir. Manfred Berliner) werden nach dem vorgeführten Formular eingerichtete Geschäftsbücher seit dem Jahre 1888 unter der Bezeichnung „Kassabuch Nr. 735" von der Geschäftsbücherfabrik von J. C. König und Ebhardt in Hannover hergestellt.

Ein zweites Formular „Kassabuch Nr. 734" enthält auch noch Spalten für das Reichsbank-Giro-Konto, so daß die durch die Reichsbank erfolgenden Zahlungen ebenfalls darin Platz finden, wodurch die Führung des Reichsbank-Giro-Kontos im Hauptbuche sich auf monatlich je einen Posten im Debet und Kredit beschränkt.

Das Buch enthält mithin den gesamten Zahlungsverkehr eines Geschäfts.

Durch Verwendung der beiden Spalten: links: Verschiedene Konten Kredit, rechts: Verschiedene Konten Debet, läßt sich auch eine Überweisung von einem Konto auf ein anderes ohne Benützung eines Memorials mit Leichtigkeit buchen.

In Fabriken, wo man die Betriebsausgaben auf zahlreiche Konten zu verteilen pflegt, würde die Führung des neuen Kassabuches, namentlich die Aufstellung der Monats-Übersicht sehr erschwert werden, wenn man alle einzelnen Ausgabenposten in das Haupt-Kassabuch eintragen wollte.

Man tut dann besser, ein besonderes „Hilfs-Kassabuch für Betriebs-Ausgaben" anzulegen, (ebenfalls mit mehreren Spalten für jedes einzelne Betriebs-Konto) und nur die monatlichen oder wöchentlichen Endsummen in das Hauptkassabuch einzutragen. Ein gleiches Verfahren ist ja für die sog. kleineren Unkosten, für Porti, Privatausgaben des Chefs, Frachten u. s. w. allgemein üblich und bekannt.

[Siehe Beispiel: Ein Blatt aus dem neuen Kassabuche mit Spalten für das Reichsbank-Giro-Konto auf Seite 296.]

Beispiel: Ein Blatt aus dem neuen Kassabuche mit Spalten für den Wechselverkehr und für Zinsabzüge.

Zahlungen Oktober 19..

Eingang

Tag	Gegenstand	Wechsel-Nr.	Verschiedene Konten Kredit M. Pf.	Wechsel-Konto Debet M. Pf.	Kassa-Konto Debet M. Pf.	Zinsen- und Skonto-Konto Debet M. Pf.
1.	Bestand			5.715 40	1.249 76	
2.	Robert Kippenberg, hier	100	2.366 10	1.000 —	1.341 50	24 60
5.	Gottfried Ebener, Köln		382 20		374 15	8 05
5.	Louis Jöhrens, Mainz		140 90		138 50	2 40
8.	Max Gehrig, Frankfurt a. M.		294 25		289 60	4 65
9. (vergl. Ausgang)	Karl Ploetz, Hamburg	99	1.980 —	2.000 —		
10. (vergl. Ausgang)	Für Wechsel per heute eingegangen				1.000 —	
11. (vergl. Ausgang)	Für Diskonten von der Reichsbank				4.618 25	32 10
			5.163 45	8.715 40	9.011 76	71 80

Ausgang

Tag	Gegenstand	Wechsel-Nr.	Verschiedene Konten Debet M. Pf.	Wechsel-Konto Kredit M. Pf.	Kassa-Konto Kredit M. Pf.	Zinsen- und Skonto-Konto Kredit M. Pf.
3.	Wilhelm Gade, Berlin		2.586 35		2.560 80	25 55
4.	Alb. Steinberg, Leipzig	99	2.126 25	2.000 —	105 —	21 25
6.	**Unkosten-Konto**, Miete		1.200 —		1.200 —	
7.	**Waren-Konto**, Fracht		245 75		245 75	
9.	Diskonto auf Akzepte Karl Ploetz					20 —
10.	Wechsel per heute eingegangen	100		1.000 —		
11.	Bei d. Reichsbank diskontierte	98		4.650 35		
31.	Bestand			1.065 05	4.900 21	
			6.158 35	8.715 40	9.011 76	66 80

Monats-Übersicht

Tag	Gegenstand	Wechsel-Nr.	Verschiedene Konten Kredit	Wechsel-Konto Debet	Kassa-Konto Debet	Zinsen- und Skonto-Konto Debet
1/31.	Kontokorrent-Konto . Kredit		5.163 45			
„	Wechsel-Konto . . . Debet			3.000 — [1]		
„	Kassa-Konto				7.762 [2]	
„	Zinsen und Skonto-Konto					71 80

Tag	Gegenstand	Wechsel-Nr.	Verschiedene Konten Debet	Wechsel-Konto Kredit	Kassa-Konto Kredit	Zinsen- und Skonto-Konto Kredit
1/31.	Unkosten-Konto . . . Debet		1.200 —			
„	Waren-Konto . . . . Debet		245 75			
„	Konto-Korrent . . . . Debet	57	4.712 60			
„	Wechsel-Konto . . . Kredit			7.650 35 [3]		
„	Kassa-Konto . . . . Kredit				4.111 55 [4]	
„	Zinsen und Skonto-Konto					66 80

Gesamtsumme der Spalten . . . . M. 6,158.35
ab { für Unkosten-Konto . . . . . . M. 1,200.—
   { „ Waren-Konto . . . . „ 245.75 . . . „ 1,445.75
verbleiben für Kontokorrent-Konto . . . . . M. 4,712.60

Die Posten 9., 10. und 11. Oktober erfordern eine Eintragung auf beiden Seiten des Buches.

[1]) Gesamtbetrag der Spalte abzüglich des Wechselbestandes am 1. Oktober.
[2]) Gesamtbetrag der Spalte abzüglich des Kassenbestandes am 1. Oktober.
[3]) Gesamtbetrag der Spalte abzüglich des Wechselbestandes am 31. Oktober.
[4]) Gesamtbetrag der Spalte abzüglich des Kassenbestandes am 31. Oktober.

(Linke Seite des Buches)

Beispiel: Ein Blatt aus dem neuen Kassabuche

Eingang | Zahlungen

Tag	Gegenstand	Wechsel-Nr.	Verschiedene Konten Kredit M.	Pf.	Reichsbank Debet M.	Pf.	Wechsel-Konto Debet M.	Pf.	Kassa-Konto Debet M.	Pf.	Zinsen- und Skonto-Konto Debet M.	Pf.
1.	Bestand				3.568	75	5.715	40	1.249	76		
2.	Rob. Kippenberg, hier	100	2.366	10			1.000		1.341	50	24	60
5.	Alb. Kluge, Bremen		1.365	15	1.345	80		—			19	35
8.	Gottfried Ebner, Köln		382	20	374	15					8	05
8.	L. Jöhrens, Mainz		140	90	138	50					2	40
10.	Max Gehrig, Frankfurt a. M.		294	25	289	60					4	65
10.	Karl Ploetz, Hamburg		1.980	—			2.000	—				
vergl. Ausgang 15.	Diskonten auf Reichsbank				4.618	25					32	10
15.	Diskonten von der Reichsbank											
15.	Für Wechsel Nr. 1800 eingegangen								1.000	—		
18.	Einzahlung bei Reichsbank				1.500	—			1.000	—		
18.	Durch Reichsbank angekaufte Wechsel gegen Scheck						2.438	75				
			6.528	60	11.835	05	11.154	15	4.591	26	91	15
1/31.	Kontokorrent-Konto . . Kredit		6.528	60								
„	Reichsbank . . . . . . Debet				8.266	30						
„	Wechsel-Konto . . . . . Debet						5.438	75				
„	Kassa-Konto . . . . . . Debet								3.341	50	91	15
„	Zinsen- und Skonto-Konto Debet											

mit Spalten für das Reichsbank-Giro-Konto.

(Rechte Seite des Buches)

Oktober 19.. | Ausgang

Tag	Gegenstand	Wechs.-Nr.	Verschiedene Konten Debet M.	Pf.	Reichsbank Kredit M.	Pf.	Wechsel-Konto Kredit M.	Pf.	Kassa-Konto Kredit M.	Pf.	Zinsen- und Skonto-Konto Kredit M.	Pf.
2.	Wilh. Gade, Berlin		2.586	35	2.560	80					25	55
2.	Alb. Steinberg, Leipzig		2.186	25			2.000	—	105	—	21	25
2.	**Unkosten-Konto**, Miete		1.200	—					1.200	—		
3.	**Waren-Konto**, Fracht		245	75					245	75		
3.	Vereinsbank, Scheck Nr. 101		4.000	—	4.000	—						
vergl. Eingang 10.	Diskont auf Akzept Ploetz										20	—
15.	Diskont Reichsbank						4.650	35				
15.	Wechsel eingegangen						1.000	—				
18.	Reichsbank, bar								1.500	—		
18.	Scheck Nr. 102 auf Vereinsbank für gek. Wechsel abz. Diskont				2.433	25					5	50
31.	Bestand				1.841	—	3.503	80	1.540	31		
			10.158	35	10.835	05	11.154	15	4.591	26	72	30
1/31.	Unkosten-Konto . . . . Debet		1.200	—								
„	Waren-Konto . . . . . Debet		245	75								
„	Kontokorrent-Konto . . Debet		8.712	60								
„	Reichsbank . . . . . . Kredit				8.994	05						
„	Wechsel-Konto . . . . Kredit						7.650	35				
„	Kassa-Konto . . . . . Kredit								3.050	75		
„	Zinsen- u. Skonto-Konto . Kredit										72	30

Kassabuch *mit Verrechnung von Borg, Kapital und Betrieb. Methode Dr. H. Sellnick.* Aus den Rubriken Kassabuch entstanden, respektive als eine Erweiterung desselben dürfte die Geschäftsrechnung anzusehen sein, welche Dr. Sellnick in Leipzig in seiner Schrift „Buchhaltung für Jedermann durch das Normal“ in Vorschlag bringt.

Derselbe teilt zunächst die Verrechnungen des Geldes in solche ein, welche den Geschäftsbetrieb und solche, welche den Geschäftstreibenden (Inhaber) betreffen und fügt zu der Geldspalte noch zwei andere hinzu, welche diese Spezifikation aufzunehmen haben.

Jeder Geschäftsfall der Kasse gelangt dadurch zweimal zur Notiz: in der Einnahme nach seiner Herkunft als Selbsthergabe oder aus dem Betriebe stammend; in der Ausgabe als Selbstentnahme und für den Betrieb verwendet. Es entsteht daraus das folgende Formular und die aus den eingetragenen fünf Fällen ersichtliche Art der Verrechnung:

Eingangs-Rechnung — Monat Januar 19.. — Ausgangs-Rechnung

Datum	Geschäftsfall	Geld-Einnahme	Selbst-Hergabe	Betrieb	Datum	Geschäftsfall	Geld-Ausgabe	Selbst-Entnahme	Betrieb
1.	zahle ins Geschäft	100.—	100.—		2.	kaufe 20 Stück à 2 Mk.	40.—		40.—
3.	verkaufe 10 Stück à 3 Mk.	30.—		30.—	4.	habe Unkosten . .	5.—		5.—
					5.	entnehme für mich	4.—	4.—	
		130.—	100.—	30.—			49.—	4.—	45.—

Die Summe der Geldspalte muß stets mit derjenigen der beiden anderen Spalten bilanzieren.

Im Hinblick darauf, daß die Geschäfte nicht nur gegen Barzahlung stattfinden, wird dieses Formular sodann durch noch zwei Spalten erweitert. Was auf Kredit gekauft wird, findet seine Verrechnung auf der Ausgabeseite in einer Betragsspalte „Schulden“ und was auf Kredit verkauft wird, desgleichen auf der Einnahmeseite in einer Betragsspalte „Forderungen“, dementsprechend auch die Bezahlung von Schulden und die von Forderungen.

In dieser Weise vollzieht sich die ganze Geschäftsrechnung in einem einzigen Buche, das der Autor „das Normal“ nennt, als Eingangs- und Ausgangsrechnung, wie aus folgender Aufstellung ersichtlich.

Eingangs-Rechnung (Linke Seite des Buches) Monat

Datum		Konto-Hinweis	Zahlung (Geld-) Einnahme	Forderungen (verborgt) entstanden		Forderungen (verborgt) bezahlt	Selbst-hergabe (Kapital)	Betriebs-ertrag
		Fol.	Debet	Debet		Kredit	Kredit	Kredit
1.	zahle ins Geschäft	X	100.—				100.—	
3.	verkaufe bar 10 St. à M. 3.—		30.—					30.—
7.	A. Brade in Neuß empfängt laut Rechnung 20 St. à M. 3.—	2		60.—				60.—
8.	derselbe zahlt abschlägig	2	40.—			40.—		
	Summen 230.— . . . . . =		170.—	60.—	=	40.—	100.—	90.—
	Abgang		99.—	40.—		40.—	4.—	90.—
	Rechnungsbefund		71.—	20.—		—	96.—	—

Januar 19.. (Rechte Seite des Buches) Ausgangs-Rechnung

Datum		Konto-Hinweis	Zahlung (Geld-) Ausgabe	Schulden (geborgt) entstanden		Schulden (geborgt) bezahlt	Selbst-entnahme (Kapital)	Betriebs-aufwand
		Fol.	Kredit	Kredit		Debet	Debet	Debet
2.	kaufe bar 20 St. à M. 2.—		40.—					40.—
4.	diverse Unkosten		5.—					5.—
5.	entnehme	X	4.—				4.—	
6.	A. Ansat in Stade liefert laut Rechnung 33 St. à M. 2.—	1		66.—				66.—
9.	derselbe empfängt abschlägig	1	50.—			50.—		
	Summen 165.— . . . . . —		99.—	66.—	—	50.—	4.—	111.—
	Abzug		99.—	50.		50.—	4.—	90.—
	Buchungsbefund		—	16.—		—	—	21.—

Eingangs-Rechnung — **Jahr 19..** — **Ausgangs-Rechnung**

Eingangs-Rechnung

Jahres-Tabelle (Geheim-Normal)	Konto-Hinweis	Zahlungs- (Geld-) Einnahme	Forderungen: entstanden	Forderungen: bezahlt	Kapital-Hergabe	Betriebs-Ertrag
	Fol.	Debet	Debet	Kredit	Kredit	Kredit
Monat A . . . . 230.—		170.—	60.—	40.—	100.—	90.—
„ B . . . . 260.—		119.—	141.—	86.—	20.—	154.—
„ C . . . . 291.—		144.—	147.—	144.—	3.—	144.—
Summen . . . . 781.—		433.—	348.—	270.—	123.—	388.—
Abzug		312.—	270.—	270.—	19.—	335.—
Buchungsbefund 42.—		121.—	78.—		104.—	53.—
		+ 78.—	− 78.—		+ 53.—	− 53.—
		199.—				157.—
		− 42.—				− 0.—
Abschlußbefund		157.—				157.—
Dazu Vorratsbefund . .						
9 St. Waren à 2 M. 18.—						
1 Gerät M. 5.—						
1 Pult „ 20.—						
M. 25.—						
Abnutzung „ 5.—						
M. 20.—						
Zusammen		38.—				38.—
Kapitalbefund		195.—				195.—
ab Kapitalbestand . . .		104.—				104.—
Reingewinn		91.—				91.—
Vortrag auf neue Rechnung		121.—	78.—		195.—	
Bilanz-Ergänzung . . .						4.—

Ausgangs-Rechnung

Jahres-Tabelle (Geheim-Normal)	Konto-Hinweis	Zahlungs- (Geld-) Ausgabe	Schulden: entstanden	Schulden: bezahlt	Kapital-Entnahme	Betriebs-aufwand
	Fol.	Kredit	Kredit	Debet	Debet	Debet
Monat A . . . . 105.—		99.—	66.—	50.—	4.—	111.—
„ B . . . . 220.—		90.—	130.—	60.—	2.—	158.—
„ C . . . . 173.—		123.—	50.—	94.—	13.—	66.—
Summen . . . . 558.—		312.—	246.—	204.—	19.—	335.—
Abzug		312.—	204.—	204.—	19.—	335.—
Buchungsbefund 42.—			42.—			
		+ 42.—	− 42.—			
		42.—				
		− 42.—				
Vortrag auf neue Rechnung			42.—			38.—
Bilanz-Ergänzung . . .						4.—

[Buchhaltung für jedermann durch das „Normal" von Dr. H. Sellnick, Leipzig, Brückner & Niemann.]

Jeder Geschäftsfall erfordert wieder eine doppelte Eintragung einmal in eine der beiden „Vorderspalten", das anderemal in eine der drei „Hinterspalten". Die Summe der Vorderspalten muß daher stets gleich der Summe der Hinterspalten sein. Die Rechnung ist, wie der Autor behauptet, „eine doppelte Buchführung mit ständiger Bilanz in chronologischer Reihenfolge der Geschäftsfälle".

Wenn die Ausgangssummen von den Eingangssummen ordnungsmäßig abgezogen werden, ergibt sich jederzeit ein Befund über die Bestände der Kasse, der Forderungen, der Schulden, der Selbsthergabe (Kapital) und ein Ausweis darüber, ob und wie viel mehr verkauft als eingekauft ist.

Unter Zurechnung der Bestände („Vorratsbefund", Inventur) läßt sich das erworbene Geschäftsvermögen ausrechnen.

Zur Fortsetzung der Rechnung von Abschluß zu Abschluß, sowie auch bei Abschluß der aus allen Monatsrechnungen zusammengestellten Jahrestabelle, dient nach den Angaben des Autors die sog. „Bilanzergänzung"; für gewisse Doppelfälle ist eine „Bilanzvermittlung" zu verwenden. Diese Vorgänge sind in der erwähnten Schrift eingehend behandelt.

Über diesen Jahres-Abschluß — der, wie es in der genannten Schrift heißt, einfach und übersichtlich ist — gibt die vorstehende Tabelle (auf Seite 298) Aufschluß.

[Siehe hiezu Beispiel auf vorhergehender Seite.]

Kassabuch. *Vorschriften über die Führung eines solchen.*

In nachfolgenden Staaten schreibt die Handelsgesetzgebung vor, daß jeder Kaufmann verpflichtet ist, ein Kassabuch zu führen:

Argentinien; Art. 57.
Chile; Art. 28.
Honduras; Art. 25 und 28.
Rußland; Art. 607.
Uruguay; Art. 57.
Venezuela; Art. 32.

Kassabuch-Memorial. Die einfache Buchführung hat infolge ihrer Vorzüge in der Praxis eine sehr große Verbreitung gefunden.

Allein wie bei allen wirtschaftlichen Arbeiten, so strebt man auch in der Buchhaltung darnach, den Zweck in immer vollkommenerer Weise mit dem möglichst geringen Arbeitsaufwand zu erreichen.

Diesem Bestreben ist eine neue Darstellungsweise der Buchhaltung zu verdanken, welche besonders bei kleineren Geschäftsleuten immer mehr Anklang findet.

Sie besteht darin, daß man das Memorial mit dem Kassabuch verbindet und auf diese Weise wieder zum einheitlichen Grundbuch zurückkehrt.

Dieses ist jedoch anders eingerichtet als das Memorial (Prima-Nota). Durch Anwendung mehrerer nebeneinanderstehender Betragsspalten wird nämlich der Kassenverkehr von dem Kreditverkehr ausgeschieden.

Zu diesem Zwecke errichtet man außer den üblichen Spalten für Datum, Fol., Text, drei Betragsspalten; die erste, vorderste derselben zur Aufnahme derjenigen Posten bestimmt, die ein Kreditgeschäft betreffen; die beiden anderen Spalten dagegen sind bestimmt zur Aufnahme der Soll- und Habenposten der Kassageschäfte.

Die erste Spalte ersetzt also das Memorial, die beiden anderen das Kassabuch.

[Prof. J. Fr. Schär: Einfache und doppelte Buchführung. Berlin 1895. Verlag Dr. P. Langenscheidt; Ste. 70.]

Beispiel: Eine Blattseite aus einem Kassabuch-Memorial.

Oktober 19.. 111

			Memorial		Kassa Eingang		Kassa Ausgang	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.		Kassabestand vom September 19..			1.750	60		
1.	Kontokorrent	Mietzins für das III. Quartal					300	—
3.	17	Otto Höhne, hier — Haben für seine à Kontozahlung			300	—		
5.	11	Franke & Bruder, hier — Haben für ihre Faktura Nr. 11	525	80				
5.		Zahlung des Wechsels Nr. 16 an die Kreditanstalt, hier					250	—
5.		F. A. Kallner, hier — Soll für meine Faktura Nr. 84	216	85				
		u. s. w.						

Kassageschäft. Jedes Kaufgeschäft ist gemeinrechtlich und handelsrechtlich ein Kassageschäft, d. h. der Kaufpreis muß bei der Übergabe des gekauften Gegenstandes entrichtet werden, sofern nicht anderes durch die Natur des Geschäftes bedingt oder durch Vertrag bezw. Handelsgebrauch bestimmt ist.

Unter Kaufleuten ist das Kreditgeben indes vielfach Handelssitte, sonst meist vertragsmäßig bedungen. Wo das erstere der Fall ist, muß sofortige Zahlung des Kaufpreises ausdrücklich vereinbart werden.

[Dr. Paul Engelmann; Rechtslexikon für Kaufleute Erlangen 1891, Palme & Enke, Ste. 166.]

Kassa-_Konto._ Das Kassa-Konto enthält die Verrechnung des ein- und ausgehenden Bargeldes.

Beispiel eines Kassa-Kontos im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung.

Soll — Kassa-Konto — Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Jan.	1.	An Bilanz-Konto	12.950	50	Jan.	31.	Per 25 Debitoren	206.840	40
„	31.	„ 42 Kreditoren	219.840	30	Feb.	28.	„ 18 dto.	229.210	20
Feb.	28.	„ 50 dto.	226.412	90	März	31.	„ 20 dto.	219.440	60
März	31.	„ 40 dto.	217.513	30	Apr.	30.	„ 22 dto.	230.750	70
Apr.	30.	„ 42 dto.	255.820	20	Mai	31.	„ 26 dto.	279.940	70
Mai	31.	„ 46 dto.	244.738	70	Juni	30.	„ 28 dto.	252.118	20
Juni	39.	„ 52 dto.	246.918	60	„	30.	„ Bilanz-Kto.	5.888	70
			1,424.189	50				1,424.189	50
Juli	1.	An Bilanz-Konto	5.888	70					

Zu Beginn der Rechnungsperiode betrug der Barbestand M. 12.950·50; die Eintragungen in das Kassakonto erfolgten durch das Sammeljournal, deshalb findet sich stets am Ende eines Monates ein Ein- und ein Ausgangsposten.

Die Gesamtsumme der Einnahmen in den 6 Monaten betrug M. 1,411.239·—.

Zählt man den ursprünglichen Bestand dazu, so beträgt dies M. 1,424.189·50. Die Ausgaben betrugen 1,418.300·80; es verblieb daher am Ende Juni ein Kassenbetrag („Saldo") von M. 5.888·70.

Kas-saldo (holl. Bchf.); Kassensaldo; Kassabilanz.

Kassa-Memorial [s. „Kassabuch-Memorial" und „Gewinnbuchführung", Ste. 223].

Kassa-_Strazza_ [s. „Kassabuch-Memorial"].

Kassaverrechnung. In der Buchführung versteht man unter Kassarechnung im allgemeinen die Verrechnung von Bargeld in speziellen, diesem Verrechnungszweige gewidmeten Handelsbüchern (Kassabüchern). Man verrechnet jedoch in der Geschäftspraxis häufig auch andere Vermögensteile, — die nicht eigentlich Bargeld bilden — in Kassabüchern, so z. B. Bons, Kassascheine, Vorschußgelder, Kautionen, Schecks bezw. Giroeinlagen.

Werden Wechsel und Devisen als Bargeld verrechnet, so empfiehlt es sich dafür eine spezielle Rubrik zu führen [s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft" Kassabuch Ste. 187, „Neues Kassabuch" von Manfred Berliner Ste. 292].

Kassaverwaltung _bei Eisenbahnen._

Mit „Kassaverwaltung" bezeichnet man denjenigen Zweig der Verwaltung, der das Vereinnahmen und Verausgaben von Geldern zum Gegenstand hat.

Die Geldverwaltung einer Bahn vereinigt sich in ihrer Haupt- oder Journalkasse.

In dieser fließen sämtliche Einnahmen der Bahn zusammen und ebenso ist sie der Ausgangspunkt sämtlicher Zahlungsleistungen. Die Stations- (Expeditions-Sammel-) Kassen liefern zu festgesetzten Terminen die Transport- und sonstigen Einnahmen an die Hauptkasse ab; anderseits versieht dieselbe auf Grund vorzulegender Gelderfordernisberechnungen die Stations-, etwaigen Sammel- und sonstigen Kassen mit den nötigen Geldsummen zur Bestreitung der ihnen obliegenden Zahlungen.

Besondere Vorschriften regeln die Art der Flüssigmachung der einzelnen Ausgabsposten, so insbesondere der verschiedenen persönlichen Bezüge des Personals, der Rechnungen von Unternehmern und Lieferanten, der fälligen Koupons und ausgelosten Obligationen von Privatbahnen u. s. w.

Die Buchführung der Hauptkasse geschieht in doppelter Weise, nämlich in chronologischer und systematischer Ordnung; ersteres durch die Journale, letzteres durch die Manuale (Einzel-Journale).

In dem Hauptjournale werden alle Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse ohne Unterschied in chronologischer Ordnung gebucht.

Manuale (Einzeljournale) werden geführt für den Bau einerseits, für den Betrieb anderseits, für Erneuerungs- und Amortisationsfonds etc.

Auszug aus einem Artikel über „Kassaverwaltung", entnommen der Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens, Wien 1893, Karl Gerolds Sohn, Ste. 2106.

Kassenbelege [s. „Belage" (Belege)].

Kassenführung. _Bedeutung einer geordneten Kassenführung._

Über die Bedeutung einer geordneten Kassenführung heißt es in Schaeffle's Nationalökonomie: „Die Bewegung zwischen den Auslagen und Erlösen der Unternehmung regelt sich in der Kasse.

Die Kasse muß diejenige Summe in sich enthalten, welche in der gegebenen Zeit nötig ist, um Auslagen und Unkosten zu decken, sofern sie nicht durch heimfallende Geschäftskredite gedeckt sind.

Die Ordnung der Kasse ist von hervorragender Wichtigkeit für den geordneten Gang der ganzen Unternehmung.

Die Regelung des Kassenbestandes im Anschlusse an den Auslagen- und Unkostenbedarf nennt man das Disponieren.

Eine sichere Kassendisposition wird sehr erleichtert und verwohlfeilert durch die Existenz guter Bankinstitute, mit welchen die Unternehmung im laufenden Kreditverkehr sich befindet.

Kassenkonzentration. Bei Instituten mit stark entwickeltem Kassenverkehr ergibt es sich von selbst, daß die Einnahmen und die

Ausgaben in separaten Kassenbüchern (Kassenskontren) erfolgen.

So trägt der Kassierer, welcher bei der Einzahlungskasse einer Bank oder Sparkasse beschäftigt ist, selbstverständlich nur in ein einseitig, also den Einnahmen gewidmetes Buch („Journal“; „Einnahmen-Journal“ oder „Einnahmen-Kasse-Journal“) ein; derjenige welcher dagegen die Auszahlungen vornimmt, in ein „Ausgaben-Journal“.

Es soll im nachfolgenden ein solcher Verkehr bei einer größeren Stadtsparkasse veranschaulicht werden.

Beispiel:

Die Generalhauptkasse verfügt am 1. Februar 19.. über einen Barbestand von M. 1,815.506·80.

Es werden die nachfolgenden Kassen dotiert:

Auszahlungskasse I für Spareinlage	M. 400.000.—
Auszahlungskasse II für Effektenvorschüsse	M. 200.000·—
Hypothekar-Darlehens-Kasse	M. 200.000·—
Wechsel-Kasse	M. 200.000·—

Am Ende des Geschäftstages liefern die Kassen folgende Beträge laut Journalauszügen an die Generalhauptkasse ab:

1. Einzahlungskasse für Spareinlagen	M. 318.650·—
2. Auszahlungskasse für Spareinlagen	M. 268.715·50
Kapital	M. 265.612·80
Zinsen	„ 3.102.70
3. Effekten-Vorschuß-Kasse.	
Erteilte Vorschüsse	M. 116.500·—
Eingegangene Zinsen	„ 1.216·50
Zurückerhaltene Vorschüsse	„ 168.116·40
4. Hypothekar-Darlehens-Kasse.	
Gewährte Darlehen	M. 116.000·—
Annuitätenrückzahlungen:	
Kapital	M. 14.918·50
Zinsen	„ 8.612·90
5. Wechsel-Kasse.	
Diskontierte Wechsel	M. 112.500·—
Zinsen	„ 1.812·60
Eingang von Wechseln	„ 6.518.60
Reeskont	„ 69.000·—
Reeskont-Zinsen	„ 1.004·15

Jedem Journalauszug liegt zwecks Revision durch den Hauptkassier und zwecks Unterfertigung durch diesen, das Kassajournal (das gewöhnlich aus zusammengehefteten Bogen besteht) bei.

So lautet z. B. das Kassa-Journal für Spareinlagen-Einzahlung:

1. Februar 19.. — 27. Journal 19..

Post-zahl	Spar-buch Nr.	Name	Betrag
1	14912	Otto Kolb	M. 100·—
2	12816	Minna Haml	„ 20·—
3	12817	Adele Haml	„ 10·—
4	14917	Gottfried Scholz	„ 250·—
etc.		u. s. w.	. . . .
		Summe	M. 318.650·—

Zusammenstellung bei der Zentralkasse (Kassenkontrolle).

Saldo vom Vortrage		M. 1,815.506·80
Von der Spareinlagen-Einzahlungs-Kasse		„ 318.650·—
Von der Effekten-Vorschuß-Kasse		„ 52.832·90
		M. 2,186.989·70
An die Spareinlagen-Auszahlungs-Kasse	M. 268.715·50	
An die Hypotheken-Kasse	„ 92.468·60	
An die Wechsel-Kasse	„ 36.172·95	M. 397.357·05
Kassen-Saldo		M. 1,789.632·65

[Hiezu Tabelle (General-Haupt-Kasse) auf Seite 302.]

(Des nächsten Tags kontiert die Buchhaltung aus den unterfertigten Journalen und der Saldo des General-Kassen-Kontos muß mit obiger Zahl stimmen.)

Kassenrevisoren (Kassenkontroleure) *bei Eisenbahnen* sind Beamte, welchen die Vornahme von Skontrierungen der Stations- und Expeditionskassen obliegt.

Kassenschein-*Konto*. Das Kassenscheinkonto verrechnet die von den Banken in Verkehr gesetzten Kassenscheine nach ihren verschiedenen Kategorien.

Die bei Einlösung auszubezahlenden Zinsen werden häufig auf einem besonderen Konto verrechnet, das zumeist „Kassenschein-Zinsen-Konto“ benannt wird [s. a. „Kassaverrechnung“, Ste. 300].

Kassenschein-*Zinsen-Konto*. Dieses Konto wird für die auszuzahlenden Zinsen der Kassenscheine [s. „Kassenschein-Konto“] zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Kontos kreditiert, dagegen für die Auszahlung der Zinsen zu Gunsten des Kassen-Kontos debitiert.

Kaufmännische *Buchführungspflicht* [s. „Buchführungspflicht des Kaufmannes“].

Kaufmännisches Falliment [s. „Konkurs“].

Kaution.

Deutsches Reich.

Eine Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung (Kautionsleistung; Kautionsstellung) kann sowohl durch eine gesetzliche Vorschrift, wie auch durch einen Vertrag begründet sein, ohne daß aber dabei über die Art und die Höhe der Sicherheit Bestimmung getroffen ist.

Die Höhe der Sicherheit muß sich beim Fehlen einer besonderen Festsetzung natürlich nach dem Wert des zu sichernden Rechtes bemessen.

Über die Art der Sicherheitsleistung trifft das Bürgerliche Gesetzbuch folgende Bestimmungen:

„Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken:

a) durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren;

b) durch Verpfändung von Forderungen, die in das Rechtsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;

Soll — 1. Februar 19.. — Haben

Soll

		M.	Pf.	M.	Pf.
	An Saldo Saldo vom 31./1.			1,815.506	80
I.	„ Spareinlagen-Konto Einlagen von 1012 Parteien .			318.650	—
II.	„ Effekten-Vorschuß-Konto für Vorschuß-Rückzahlungen von 60 Parteien			168.116	40
III.	„ Effekten-Vorschuß-Zinsen-Konto für Zinsen von 60 Parteien .			1.216	50
IV.	„ Hypothekar-Darlehen-Konto für Darlehens-Rückzahlungsraten von 47 Parteien (Annuitäten)			14.918	50
V.	„ Hypothekar-Darlehen-Zinsen-Konto für Zinsenraten von 47 Parteien			8.612	90
VI.	„ Diskont-Konto Zinsen auf 16 Listen			1.812	60
VII.	„ Wechsel-Konto Einkassierung	6.518	60		
	Reeskonto an die Reichsbank	69.000	—	75.518	60
				2,404.352	30

Haben

		M.	Pf.
I.	Per Spareinlagen-Konto Rückzahlung an 685 Parteien	265.612	80
II.	„ Spareinlagen-Zinsen-Konto für Zinsen an 142 Parteien .	3.102	70
III.	„ Effekten-Vorschuß-Konto für Vorschüsse an 73 Parteien	116.500	—
IV.	„ Hypothekar-Darlehen-Konto für Darlehen an 12 Parteien	116.000	—
V.	„ Wechsel-Konto für Diskontwechsel 16 Listen	112.500	—
VI.	„ Diskont-Konto Reeskontzinsen	1.004	15
	„ Saldo	1,789.632	65*)
		2,404.352	30

*) Vgl. die Zusammenstellung auf Seite 301.

c) durch Verpfändung beweglicher Sachen;
d) durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken;
e) durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig."

Für die Hinterlegung von Wertpapieren gilt der besondere Satz, daß eine Vereinbarung, wonach der Verwahrer die Papiere sich aneignen darf und nur verpflichtet sein soll, demnächst ein gleiches Papier zurückzugeben, nur dann giltig ist, wenn sie ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) getroffen ist; eine Berufung auf stillschweigende Gestattung oder auf Usanzen ist unstatthaft.

Amtsgerichtsrat E. Christiani's Bürgerliches Rechts-Lexikon, Berlin X. 1899; J. J. Heines Verlag, Ste. 297 u. 354; Justizrat Dr. Riesser: Das Bankdepotgesetz, § 8, Berlin, 1897, Otto Liebermann, Ste. 16—18.

[s. a. „Depot-Buch" Ste. 158.]

Buchhalterische Behandlung der Kaution.

Wenn Kautionen überhaupt Gegenstand der Buchung sein sollen, muß der Wert derselben festgestellt werden und es wird ein sogenanntes Durchführungs-Konto gebildet.

Depositen-Konto
an Kautions-Konto.

Die Kautionen bilden dann zur Bilanzzeit ein Passivum, gedeckt durch die vorhandenen Depositen.

Es übernimmt sohin das Bilanz-Konto gleichzeitig mit den übrigen Aktiven den Wertbetrag vom Depositen-Konto und begleicht mit den übrigen Passiven das Kautions-Konto.

Kautionseffekten [s. „Kautionen" und „Reservefond"].

Keep *an account in good order* (engl. Bchf.), Das Konto in guter Ordnung halten.

Keep *the books* (engl. Bchf.). Die Bücher führen.

Keeping *of accounts* (engl. Bchf.). Rechnungslegung; Buchführung.

Keeping *something secret* (engl. Bchf.); Geheimbuchhaltung.

Keeping *the books* (engl. Bchf.). Führung der Bücher.

Kerzen- und Seifenfabriken; *Buchführung.* In Kerzen- und Seifenfabriken bedient man sich zumeist der einfachen Buchführung.

Bloß ganz umfangreiche Etablissements haben die Doppelbuchführung eingerichtet, insbesondere findet man dieselbe bei den Kerzen- und Seifenfabriks-Aktiengesellschaften. Besonderen Konten begegnet man auch dort nicht. Es ist in der Regel die gewöhnliche Fabriksbuchhaltung anzutreffen mit den üblichen Konten: Maschinen-Apparaten- und Formen-Konti; — auch die Rohmaterialien: Kali, Talg, Wachs, Stearin, Paraffin und Öl sind bei einzelnen Aktiengesellschaften auf speziellen Konten verrechnet.

[Aktiengesellschaften: Seifenfabrik Friedrichsstadt in Friedrichsstadt; Kerzen- und Seifenfabrik A. G. in Kaiserslautern; Sunlight Seifenfabriks-Aktien-Gesellschaft in Mannheim; Aktiengesellschaft der k. k. Brünner Stearinkerzen- und Seifenfabrik (vorm. F. Semmler und H. Frenzel), Brünn.]

Kirchliche Buchführung. Eine spezifische Rubrikenbuchführung.

Litteratur.

Kuhnert E. W. Praktische Winke zur Einrichtung einer Pfarr-Registratur. 1894, Hannover, Wolffs Nachfolger. (2. Teil Erläuterung der kirchl. Buchführung.)

Reisser Edmond et Gaston Ridel. De la comptabilité des fabriques ressortissant aux conseils de préfecture (Kirchenbuchhaltung). Nancy 1901.

Kladboek; (holl. Bchf.) Kladde.

Kladde; Bezeichnung für das Journal (die Strazze) der einfachen Buchführung; auch bisweilen für das Memorial der doppelten Buchführung.

Klammern, welche Buchungsposten einschließen, machen nach § 612 des *russischen* Handelsgesetzbuches die Post unwirksam [s. „Fehlerverbesserung", Ste. 194].

Klassen *der Gläubiger im Falliment* [s. „Konkurs"].

Klassifikation *des Falliments* [s. „Konkurs"].

Klausur; Abschluß einer Rechnung in der Buchführung.

Klavierfabrikation [s. „Pianofortefabrikation"].

Kleinbahnen-*Buchführung.*

Eine besondere Buchführung, welche eine Zusammensetzung aus dem System der Doppel- und der kameralistischen Eisenbahnbuchführung bildet.

Litteratur.

Buchführung und Bilanzen bei Nebenbahnen, Kleinbahnen u. s. w. Berlin 1900. J. Springer.

Kleine Unkosten *im Handelsverkehre.*

In der Regel werden kleine Unkosten nicht aus der eigentlichen Kasse, sondern aus einer Nebenkasse („Spesenkasse") bestritten. Dieselbe wird mit einem Vorschußbetrage dotiert und es werden zu bestimmten Perioden, zumeist am Ende eines Monates die gesamten kleinen Unkosten in einer Post in die Kasse eingestellt.

Kleine Unkosten *im Seehandelsverkehre.*

Lootsengelder, Hafengebühren, Lichterlohn und die gewöhnlichen kleineren Ausgaben der Schiffahrt sind vom Rheder zu tragen und gehören nicht zur Havarie, dürfen daher auch nicht auf ein Dispache-Konto gebracht werden.

Kleine Unkosten *vom steuertechnischen Standpunkte* [s. „Steuerveranlagung"].

Kleingeschäftsmann-*Buchführung* [s. a. „Detailgeschäft"; Bchf. und „Kleinhändler"].

Kleinhändler. Die Buchführungsgesetze mehrerer Staaten schreiben für Kleinhändler, oder Handeltreibende 2. Klasse eine besondere Buchführung vor:

Argentinien; Art. 47.
Bolivia; Art. 36.
Chile; Art. 30.
Costarica; Art. 39.
Dänemark; § 5 der Verordnung vom 1./6. 1832.
Honduras; Art. 30.
Peru; Art. 29.
Rußland; Art. 607—608.
Uruguay; Art. 58.
Venezuela; Art. 35.

Beweiskraft der Handelsbücher von Kleinkaufleuten.

Österreich.

Die Bücher von Vollkaufleuten beweisen gegen Vollkaufleute ohne zeitliche Beschränkung; gegen Kleinkaufleute und Nichtkaufleute auf 1 Jahr und 6 Monate.

Bücher von Kleinkaufleuten beweisen (soweit sie ordnungsgemäß geführt sind) gegen Voll- und Kleinkaufleute und auch gegen Nichtkaufleute 1 Jahr 6 Monate.

Die Zivilprozeßordnung verfügt im § 295, Abs. 3: „Inwieferne ein über den Betrieb einer Wirtschaft, eines Gewerbes oder eines andern geschäftlichen Unternehmens geführtes Buch in Beziehung auf seinen Inhalt und die den Eintragungen zugrunde liegenden Akte und Geschäfte Beweis macht, hat das Gericht nach § 272 (Z.-P.-O.) zu beurteilen" [s. a. „Beweiskraft der Handelsbücher"].

Bücher, welche von Nichtkaufleuten geführt werden, sind keine Handelsbücher und fallen deshalb nicht unter die handelsgesetzlichen Vorschriften.

Litteratur.

Die Buchführung des Landwirtes, sowie auch des Klein-Geschäftsmannes von J. B. Neher. Horb, 1897, H. Christian. — Normalbuchführung für den Kleinkaufmann von A. Merckel, Handelslehrer, Stuttgart 1889.

Knappschaftskassen; *Buchführung.* Die besonderen Berufsgefahren des Bergbaues und die durch die Eigentümlichkeit seines Betriebes bedingte dauernde Gemeinschaft haben die Bergbautreibenden zur Bildung von Knappschaftskassen oder Bruderladen geführt.

Deutsches Reich.

Das Bergbau-Gesetz für die preußischen Staaten vom 10./4. 1854 führte den Zwang zur Bildung von Knappschaftskassen für sämtliche den Bergbehörden unterstellte Berg- und Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen ein. Das allg. Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24./6. 1865 hat im 7. Titel neben den wesentlichen Bestimmungen des Knappschaftsgesetzes den Kassenzwang beibehalten. Durch die Reichsgesetzgebung über die „Eingeschriebenen Hilfskassen", durch das „Haftpflichtgesetz", die „Invaliditäts- und Altersversicherung" vom 22./6. 1889 haben die Knappschaftskassen wesentlich andere Formen angenommen.

Verwaltet werden die Knappschaftsvereine durch einen Vorstand unter Mitwirkung der Knappschaftsältesten. Für die Rechnungslegung, welche eine Rubrikenbuchhaltung mit vorgeschriebenen Kolonnen repräsentiert (Durchführungs-Vorschrift zum Berggesetze v. Jahre 1865), ist der Vorstand verantwortlich.

Österreich.

Für die Bildung der Knappschaftsvereine in Österreich ist das Bruderladengesetz vom 28./7. 1889 mit Novelle vom 17./9. 1892 maßgebend.

Knie (oder Nase; Ringel) [s. „Abschluß eines Kontos", Ste. 16].

Kohlenbergwerks - *Buchführung* [s. „Bergwerks-Buchführung", Ste. 108].

Kollationieren [s. „Abstimmen", Ste. 28].

Kollektiv-*Abschreibung* [s. „Dubiosen-Konto" Ste. 168/169].

Kollektiv-*Skontro* [s. „Abrechnung im Börseneffektenhandel", Ste. 11].

Kolonialwarengeschäft - *Buchführung.* Einfache oder doppelte Buchführung mit Skontren, welche den Verhältnissen dieser Branche angepaßt sind.

Litteratur.

Buchhaltung für kleinere und mittlere Kolonialwarengeschäfte von Aug. Schmidt Leipzig 1897. G. A. Glöckner.

Kolumbia. (Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.) [Gesetz vom 8. Januar 1859.]

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Art. 23. Kaufleute sind verpflichtet, in wenigstens drei Büchern über ihre Handelsgeschäfte Eintragungen zu machen. Diese sind:
1. das Tagebuch,
2. das Haupt- oder Kontokorrentbuch und
3. das Inventarienbuch.

Art. 24. In das Tagebuch hat der Kaufmann Tag für Tag in der Reihenfolge der Geschäftsereignisse dieselben einzutragen unter Angabe der Art und der Umstände, unter welchen das Geschäft zu stande kam. Es muß aus jedem eingetragenen Posten deutlich hervorgehen, wer Gläubiger und wer Schuldner in dem betreffenden Falle ist.

Art. 25. Für jede Person sind gesondert im Hauptbuche Konten mit Debet und Kredit zu errichten und bei jedem Konto sind unter Festhaltung der Reihenfolge die Daten des Tagebuches anzugeben.

Art. 26. Die für die Haushaltung verwendeten Beträge sind auf einem besonderen Konto des Hauptbuches darzustellen.

Art. 27. Das Inventarienbuch muß mit der genauen Beschreibung des Bargeldes und des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Forderungen und jeder andern Gattung von Besitzständen beginnen und es muß aus demselben die Höhe des Kapitalbestandes zur Zeit des Abschlusses zu ersehen sein.

Art. 28. Der Kaufmann hat alljährlich in dem Inventarium die Generalbilanz aufzustellen.

Dieselbe muß alle Besitzteile und Verpflichtungen einschließlich der Forderungen und der schwebenden Klagen enthalten.

Alle Inventarien und Bilanzen müssen von sämtlichen an dem Handelsgeschäfte Beteiligten unterschrieben werden.

Art. 31. Die drei für die kaufmännische Buchführung vorgeschriebenen Bücher müssen gebunden und foliiert sein und müssen dem „Registeramte für öffentliche Urkunden" zur Beglaubigung vorgelegt werden.

Rücksichtlich der Buchführung der Makler.

Art. 65. Die Makler müssen eine ordnungsgemäße Verbuchung aller Geschäfte, welche sie vermittelt haben, vornehmen und dieselben in ein mit numerierten Seiten versehenes Handbuch eintragen, wobei sie bei jeder Post Namen und Wohnort des betreffenden Kontrahenten und alle Details anzugeben haben.

Art. 67. Bei Wechselgeschäften haben sie in das Buch einzutragen: Datum, Bedingungen

des Abschlusses, Verfallzeit, Ort der Zahlung, Aussteller, Bezogener, Indossanten, Zinssatz und unter Umständen auch den Wechselkurs.

Rücksichtlich der Buchführung im Seehandelsgeschäfte.

Art. 90. Der Kapitän ist verpflichtet, sich vor Antritt der Reise drei gebundene und foliierte Bücher zu beschaffen und diese beim Seegerichte vidieren zu lassen.

Diese Bücher sind: 1. das Schiffstagebuch, 2. das Kontobuch und 3. das Ladebuch.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkursfalle.

Art. 561—564. Die Bestimmungen sind denen des Deutschen Reiches ähnlich [s. „Buchführung des Gemeinschuldners im Konkurse", (Deutsches Reich, § 239 der Konkurs-Ordnung) Ste. 137].

Kombinierte *Buchführung.* In der kombinierten Buchführung sind die Regeln der einfachen und doppelten Buchführung ineinander verschmolzen. Auch die amerikanische Buchführung wird bisweilen kombinierte Buchführung benannt.

Kombinierte *Memorialposten* sind solche, in denen einem Kreditor mehrere Debitoren, oder einem Debitor mehrere Kreditoren gegenüberstehen. Zum Beispiel:

6 Debitoren
an Bilanz-Konto,
Kassa-Konto,
Waren-Konto,
Wechsel-Konto,
Debitoren-Konto,
Mobiliar-Konto,
Reichsbank-Giro-Konto,
für den Vortrag der gesamten Aktiven laut Inventur und Bilanz.

Kommanditgesellschaft; *Allgemeiner Begriff.* Kommanditgesellschaft ist eine Handelsgesellschaft, bei welcher einzelne Gesellschafter für den Betrieb des gemeinschaftlichen Handelsgewerbes nur mit Vermögenseinlagen sich beteiligen und einstehen („Kommanditisten"), wogegen ein oder mehrere Gesellschafter nicht in dieser beschränkten Weise, sondern persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen haften (persönlich haftende Gesellschafter; „Komplementäre").

Handelsgesetzliche Bestimmungen, betreffend die Kommanditgesellschaft.

Ägypten. Art. 31—37.
Argentinien. Art. 164—182.
Belgien. Art. 18—28.
Bolivia. Art. 244—246.
Bosnien. § 129—150.
Chile. Art. 470—473.
Costarica. Art. 237, Art. 5 und 303.
Deutsches Reich. § 161—177.
Frankreich. (Société en commandite) Art. 23 bis 28.
Griechenland. Art. 23—28.
Guatemala. Art. 334—337.
Haiti. Art. 23—28.
Honduras. Art. 472—488.
Italien. Art. 87—104.
Kolumbia. Art. 230 Abs. 2 u. 235—240.
Mexiko. Art. 131 Abs. 2; 237—241.
Monako. Art. 32—36.
Nikaragua. Art. 141 Abs. 2; Art. 144—145.
Niederlande. Art. 14, 19—21.
Österreich. Art. 17 Abs. 2; Art. 150—172.
Peru. Art. 216—221.
Portugal. Art. 199—206.
Rumänien. Art. 114—120.
Rußland. Art. 81—88.
San Salvador. Art. 380—394.
Schweiz. Art. 590—611.
Serbien. Art. 22, 25—30.
Spanien. Art. 145—150.
Türkei. Art. 14—19.
Ungarn. § 13, 27, 61, 63, 125—146.
Uruguay. Art. 425—434.
Venezuela. Art. 176—180.

Spezielle Bestimmungen über die Buchführung bei Kommanditgesellschaften.

Deutsches Reich.

(H.-G.-B. § 166.) Der Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz*) zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.**)

Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstige Aufklärungen, sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen [s. a. Ste. 306 Österreich].

Der Kommanditist hat also kein Recht, persönlich sich von der Angelegenheit der Gesellschaft zu unterrichten, kein allgemeines Recht auf Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft und kein Recht auf eigene Anfertigung einer Bilanz aus denselben. [F. Makower, Handelsgesetzbuch, Berlin, Verlag J. Guttentag, 1901; Ste. 330.]

(H.-G.-B. § 167.) Die Vorschriften des § 120 über die Berechnung des Gewinnes oder Verlustes (bei der offenen Handelsgesellschaft) gelten auch für die Kommanditisten.

Jedoch wird der einem Kommanditisten zukommende Gewinn seinem Kapitalanteile nur so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht.

An dem Verluste nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage Teil.

(H.-G.-B. § 168.) Die Anteile der Gesellschaft am Gewinne bestimmen sich, soweit der Gewinn den Betrag von vier vom hundert der Kapitalanteile nicht übersteigt, nach den Vorschriften des § 121, Abs. 1 und 2. (Das sind die Vorschriften für die offene Handelsgesellschaft.)

In Ansehung des Gewinns, welcher diesen Betrag übersteigt, sowie in Ansehung des Verlustes gilt, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, ein den Umständen nach angemessenes Verhältnis der Anteile als bedungen.

[Entwurf eines Handelsgesetzbuchs, vorgelegt dem Reichstag am 22./1. 1897, Reichstagsdrucksachen; 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97 Nr. 632, § 166.]

(H.-G.-B. § 169.) Der § 122 (bezüglich der Geldentnahmen der Gesellschaft einer offenen Handelsgesellschaft) findet auf den Komman-

*) Betreffs der Mitteilung der Gewinn- und Verlustrechnung s.: „Kommanditgesellschaft; Abschriftliche Mitteilung der Gewinn- und Verlustrechnung".

**) S.: „Kommanditgesellschaft; Abschriftliche Mitteilung der Jahresbilanz".

ditisten keine Anwendung. Dieser hat nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns; er kann auch die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, so lange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist, oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert werden würde.

Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen. —

[Entwurf (wie Ste. 305 unten): § 167.]

Erläuterung dieser Buchführungs-Bestimmungen.

Der gemäß § 120 berechnete Gewinnanteil eines Kommanditisten ist seinem Kapitalkonto zuzuschreiben, bis sein Guthaben auf diesem Konto den Betrag der bedungenen Einlage erreicht. Ist das Guthaben auf Kapitalkonto auf jenen Betrag angewachsen, so ist der Überschuß des Gewinnanteils, soweit er nicht erhoben wird, wie eine gewöhnliche Buchforderung des Kommanditisten zu behandeln; diese Forderung bleibt daher bei der Berechnung des im neuen Geschäftsjahr auf den Kommanditisten entfallenden Gewinns außer Betracht und der Kommanditist nimmt mit dieser Buchforderung nicht am Verlust der Gesellschaft teil. [Denkschrift zu dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuches und eines Ausführungsgesetzes; Reichstag; Drucksachen, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, Nr. 632, Ste. 113.]

Der Überschuß ist auf ein Sonderkonto zu buchen; ob und mit welchem Zinssatz die Forderungen zu verzinsen sind, ist nicht aus § 121, sondern aus allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen.

Der Kommanditist ist auch nicht verpflichtet den auf dem Sonderkonto ausgewiesenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen.

Er braucht daher nicht die Rückübertragung desselben auf Kapitalkonto wegen späterer Verluste zu dulden.

Im Konkurse der Gesellschaft kann der Kommanditist auf Grund dieses Sonderkontos die Forderung als Konkursgläubiger geltend machen.

Der § 167 enthält im Abs. 3 eine Bestimmung über die Höhe des Verlustanteils des Kommanditisten, nicht aber auch über die Buchung des Verlustanteils desselben.

Hierfür bleibt gemäß § 167, Abs. 1, der § 120, Abs. 2 (für offene Handelsgesellschaften) maßgebend, d. h. der Verlustanteil des Kommanditisten ist seinem Konto in voller Höhe zu belasten, auch soweit hierdurch eine Schuld des Kommanditisten auf seinem Kapitalkonto entsteht (Passivsaldo). Diese Buchungsdurchführung ist unerläßlich wegen der Bestimmung des § 169, Abs. 1, wonach der Gewinn späterer Jahre zunächst dazu verwendet werden muß, um frühere Verluste auszugleichen. [F. Makower: „Handelsgesetzbuch", Ste. 331.]

Anderer Ansicht ist Prof. Konrad Cosack. („Lehrbuch des Handelsrechts", Stuttgart 1898, Ferdinand Enke Seite 581/82.) Er sagt: „Den Gesellschaftern mit aktiven Kapitalanteilen einschließlich der Kommanditisten wird zuvörderst eine wechselnde Vorzugsdividende von höchstens 4 % ihres Kapitalanteils bewilligt, ebenso wie bei der offenen Handelsgesellschaft." (§. 121.)

Dagegen unterliegt die Verteilung des Gewinns, der nach Abzug der Vorzugsdividende übrig bleibt, anderen Regeln, als bei der offenen Handelsgesellschaft.

Bei letzterer gelten wenigstens im Zweifel alle Genossen gleichwertig: es entfällt also auf jeden von ihnen ein Kopfteil des überschießenden Gewinns.

Bei der Kommanditgesellschaft dagegen können die Kommanditisten nicht als gleichwertig mit den persönlich haftenden Gesellschaftern behandelt werden.

Deshalb wird in dem freilich kaum praktischen Falle, daß der Gesellschaftsvertrag die Frage nicht regelt, der überschießende Gewinn nach freiem richterlichen Ermessen verteilt.

Entsprechend wird auch — mangels einer bezüglichen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags — der Verlustanteil des Kommanditisten nicht als Kopfteil, sondern nach freiem richterlichen Ermessen bestimmt, doch darf er niemals mehr betragen als der Kapitalanteil oder die rückständige Einlage des Kommanditisten.

Das Risiko des Kommanditisten ist also ein beschränktes nicht bloß, wo es seine Haftung für die Gesellschaftsschuld, sondern auch, was seinen Anteil an den Verlusten der Gesellschaft betrifft.

Sohin kann der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verlustabschreibung niemals unter Null sinken (im Gegensatze zu der früheren Behauptung Makowers).

Entscheidung betreffend die Richtigstellung der Bilanz:

Aus dem Recht des Kommanditisten, die Richtigkeit der ihm mitgeteilten Jahresbilanz unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen, folgt ohneweiters das Recht, die Richtigstellung der Bilanz zu fordern, da das Prüfungsrecht inhaltslos wäre, wenn der Kommanditist die als unrichtig erkannte Bilanz dennoch gelten lassen müßte.

Diesen Anspruch kann er auch während der Liquidation erheben.

[Entscheidung des Reichsgerichts vom 3./6. 1896 XIV. Ste. 719.]

Österreich.

(H.-G.-B. Art. 150—172.)

Art. 160. „Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen, und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen [s. Ste. 305 Deutsches Reich § 166].

Die im Artikel 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige

Gründe dazu vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen." [s. Ste. 305 Deutsches Reich § 166, Abs. 2.]

[Der erwähnte Art. 105 des H.-G.-B. besagt: „Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft tätig ist, kann sich gründlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere einsehen und auf ihrer Grundlage die Bilanz zu seiner Übersicht verfertigen."]

Art. 161. „Die Bestimmungen des Art. 106 bis 108 (Bestimmungen für die offene Handelsgesellschaft) über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugnis, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in betreff des Kommanditisten."

Jedoch nimmt der Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Anteil. [s. Ste. 305 Deutsches Reich.]

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet. [s. Ste. 305 Deutsches Reich.]

Frankreich.

Jeder Kommanditist hat das Recht, die Geschäftsführung zu überwachen und zu prüfen.

Eine Verzinsung der Gesellschaftseinlagen findet nicht statt. Ein Gesellschafter muß dagegen die während des Geschäftsjahres auf seinen Anteil entnommenen Gelder verzinsen.

Cod. com. art. 26. „An dem Verluste nimmt ein Kommanditist nur bis zum Betrage seiner geleisteten oder zu leistenden Einlage Teil."

Cod. civ. art. 1853. Ist der Anteil, den ein jeder Gesellschafter am Gewinn oder Verlust haben soll, im Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt, so wird eines jeden Anteil nach dem Verhältnis seiner Einlage zum Gesellschaftsfonds bestimmt.

Was denjenigen anbetrifft, der bloß durch seine Tätigkeit sich beteiligt, so werden ihm Gewinn oder Verlust zu seinem Anteile so angerechnet, als hätte er eben so viel eingelegt, als derjenige Teilhaber, welcher am meisten eingelegt hat.

Cod. civ. art. 1855. Ein Vertrag, durch welchen einem der Gesellschafter der gesamte Gewinn zugeschrieben wird, ist nichtig.

England.

Eine Kommanditgesellschaft im deutschrechtlichen Sinne ist unbekannt.

[Das Gesetz 28 und 29 Vict. C. 86 bestimmt in sect 5, daß der Geber eines Darlehens gegen mit dem Geschäftsgewinne wechselnden Zinsen oder gegen einen Anteil an dem Geschäftsgewinne und der Verkäufer eines Geschäftes gegen Anrechnung eines Gewinnanteils auf den Kaufpreis, bei eintretendem Vermögensverfall des Schuldners vor Befriedigung der anderen Gläubiger keine Forderung hieraus geltend machen dürfe.

Diese Beteiligung kann aber nicht als ein Gesellschaftsverhältnis aufgefaßt werden, weil das Gesetz ausdrücklich sagt, daß die vorgedachten Personen nicht schon dieser Beteiligung halber als Gesellschafter gelten sollen.]

Kommanditgesellschaft. *Abschriftliche Mitteilung der Gewinn- und Verlustrechnung.*

Das Gesetz erbringt hierüber nichts. Sowohl § 166 als auch § 338 schreiben vor, daß der Kommanditist bezw. der stille Gesellschafter nur berechtigt ist, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Auf diese Gesetzesstellen berufen sich häufig die Geschäftsinhaber, wenn an sie das Verlangen nach Mitteilung einer Rechnung gestellt wurde, welche die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Geschäftsjahres ausweist.

Tatsache ist, daß die meisten Kommanditgesellschaften ihren Teilhabern eine Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos zur Verfügung stellen, obgleich das Gesetz nur von der Bilanz spricht. Es würde daher auch eine Klage gegen die Gesellschaft um Übergabe einer Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos kaum Aussicht auf Erfolg haben.

Kommanditgesellschaft. *Abschriftliche Mitteilung der Jahresbilanz.*

Sowohl der Kommanditist wie der stille Gesellschafter hat laut Gesetz Anspruch auf abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz. (Betreffs des Kommanditisten H.-G.-B. § 166, Abs. 1., s. auch Ste. 305 Deutsches Reich, 1. Absatz.)

Nun kommt es aber oft vor, daß er die Jahresrechnung Personen zur Begutachtung oder Meinungsäußerung überläßt, die das ihnen bekanntgewordene Ergebnis der Bilanz nicht diskret behandeln.

Die „Zeitschrift für Aktiengesellschaften" erlangt häufig darüber Mitteilung, von denen wir einzelne hier anführen:

1. Der Inhaber eines Handelsgeschäfts, welcher erfahren hatte, daß sein stiller Gesellschafter die schon ausführlich gehaltenen Bilanzen mehreren Bekannten mitteilte, auch einmal eine Kopie davon an jemanden überließ, der ihn darum anging, nahm sich vor, einen besonderen, gekürzten Abschluß anfertigen zu lassen, in welchem verschiedene Unterpositionen unter einem Sammelnamen zusammengefaßt wurden, so daß Aktiva und Passiva nur wenige Posten aufwiesen.

Mit dieser Aufstellung, die ein genügend klares Bild von der Vermögenslage des Geschäfts gab, war der andere Teil aber nicht zufrieden und da das Gesetz demselben ein Recht auf Abschrift der Originalbilanz zuspricht, und das vom Geschäftsinhaber übergebene Schriftstück nicht die Bilanzabschrift darstellte, so wurde der Unternehmer im Klagewege zur Erteilung der Abschrift der Originalbilanz gezwungen.

2. Ein Unternehmer wollte seinem stillen Teilhaber die Bilanzabschrift nur unter der Bedingung aushändigen, daß er sie keinem Menschen zeige, weil fremden Personen die Verhältnisse der Gesellschaft nicht offenkundig gemacht werden dürfen.

Jener lehnte aber diese Zumutung mit der Begründung ab, daß es ihm nicht verwehrt werden könne, einen oder mehrere Bücher-

revisoren oder sonstige Sachverständige zur Prüfung der Bilanz heranzuziehen.

3. In einer Kommanditgesellschaft verweigerte der Komplementar dem Kommanditisten die Abschrift der Bilanz, indem er begründend ausführte, es bestände die Gefahr, daß letzterer wiederum wie im Vorjahre den Status zur Kenntnis des Unternehmers bringe. Der Kommanditist sollte vielmehr ins Geschäft kommen, hier die Bilanz einsehen und, wenn er sonst wolle, auch nachprüfen. Dieser beharrte jedoch auf Mitteilung einer Bilanzabschrift, weil ihm der Anspruch hierauf durch das Gesetz zugesichert sei.

4. In einem anderen Falle hatte der Kommanditist, der sich in Fachblättern durch Wochenberichte und Übersichten über geschäftliche Verhältnisse auch litterarisch betätigte, die ihm übersandte Jahresbilanz im volkswirtschaftlichen Teil einer Tageszeitung öffentlich besprochen und die einzelnen Daten bekannt gegeben; hieran war auch noch eine das Ergebnis betreffende sachliche Kritik geknüpft. Als hiervon der Geschäftsinhaber erfuhr, kündigte er dem Kommanditisten wegen seiner Indiskretion sofort das Gesellschaftsverhältnis und stellte ihm auf Grund einer besonderen Berechnung sein Geschäftsguthaben zur Verfügung.

Er berief sich darauf, daß die Kommanditgesellschaft beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit auflösbar und das Preisgeben der geschäftlichen Resultate in der Tagespresse geeignet sei, das Unternehmen zu schädigen und die Konkurrenz von inneren Verhältnissen zu unterrichten, die man sonst sorgfältig geheimhält. Ein solcher Vertrauensmißbrauch von seiten des Kommanditteilhabers habe die Bedeutung einer sogar sehr wichtigen, die Auflösung begründenden Ursache; denn es könne ihm niemand zumuten, länger mit jemandem ein Erwerbsgeschäft gemeinsam zu halten, der das vornehmste Geschäftsgeheimnis nämlich die Jahresbilanz, der Allgemeinheit zugänglich mache. Der öffentliche Gesellschafter stand hier vollständig auf dem Rechtsstandpunkte.

Kommanditgesellschaft; *Verteilung des Gewinnes und Verlusts.*

Grundsätzlich gelten bei der Kommanditgesellschaft bezüglich der Höhe der Beteiligung an Gewinn und Verlust unter den Gesellschaftern (Komplementären und Kommanditisten) die vertraglichen Abmachungen. [§ 168 des n. H.-G.-B. für Deutschland und Art. 161 des allg. H.-G.-B. vom 17./12. 1862 für Österreich.

In Ermangelung solcher finden die besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung. [s. „Spezielle Bestimmungen über die Buchführung bei Kommanditgesellschaften“ Ste. 306.]

Kommanditgesellschaft *auf Aktien* [s. „Aktienkommandite“ und „Kommandit-Aktiengesellschaft“].

Kommandit-Aktiengesellschaft.

Allgemeiner Begriff.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Aktienkommandite) ist vorhanden, wenn mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (Komplementär; persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen (Kommanditisten).

Die Gründung einer Aktienkommandite erfolgt nach den aktienrechtlichen Regeln; sie kann eine Simultan- oder eine Sukzessivgründung sein.

Geschäftsführung und Vertretung steht wie bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft den Komplementären zu.

Besitzen diese Aktien, so kommen sie nicht bloß als Komplementäre, sondern auch als Aktionäre in Betracht.

Bezüglich der Höhe der Aktien, der Erhöhung und der Herabsetzung des Kommanditenkapitals und der Stellung des Aufsichtsrats kommen die Vorschriften für Aktiengesellschaften zur Geltung.

Buchhalterische Besonderheiten bei der Aktienkommandite.

Dem Komplementär, bezw. den Komplementären, werden besondere Kapital-Konten errichtet.

Die Einlagen der Kommandisten werden auf einem Gesamt-Konto, dem Kommandit-Aktienkapital-Konto verrechnet.

Die Gewinnanteile der Komplementäre werden auf speziellen Privat-Konten verrechnet, die der Kommanditisten auf einem Dividenden-Konto.

In der Bilanz erscheint nicht nur das Kommandit-Aktien-Kapital in den Passiven, sondern auch das Kapital-Konto, bezw. die Kapital-Konten der Komplementäre.

Diese sind auch oft in einer Post unter einem gemeinsamen Kontonamen, z. B. Kommandit-Kapital, ausgewiesen.

In Betreff der Gewinnverteilung besteht eine zweifache Verrechnung.

Einmal wird der dem Komplementär zukommende Gewinn berechnet und nach ganz anderen Grundsätzen der den Kommanditisten zukommende Gewinn.

Was endlich die Auszahlung betrifft, so dürfen die Komplementäre 4% ihres Aktivsaldos ohne weiteres entnehmen, auch dann, wenn kein Gewinn erzielt ist, auch wenn ihre Einlagen durch Verluste früherer Jahre gemindert sind.

Sie dürfen ferner den 4 % übersteigenden etwaigen Anteil vom Jahresgewinn entnehmen, soweit dies nicht zum offenbaren Nachteil der Gesellschaft gereicht; — alles dies wie bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft.

Im § 329 ist aber hier eine weitere Schranke gesetzt, daß jede Entnahmebefugnis so lange ruht, als eine Unterbilanz vorhanden ist, die ihre nicht in Aktien bestehenden Kapitalsanteile übersteigt.

Mit anderen Worten: das Aktienkapital darf nicht durch die Verteilung gekürzt werden, wohl aber die Einlage der Komplementäre.

Die Kommanditisten nehmen an dem Gewinne nach aktienrechtlichen Grundsätzen Teil. Auch der Verlust wird auf die Komplementäre in derselben Weise verteilt, wie der der den Komplementären zufallende Gewinn.

Bezüglich des den Komplementären zukommenden Gewinns kommen die Vorschriften über die einfache Kommanditgesellschaft zur Anwendung, nur daß bezüglich der Auszahlung § 329 einige Abänderungen anordnet.

Die Grundlage der Gewinnberechnung bildet die Bilanz, welche nach Maßgabe des § 120 (Bilanz der offenen Handelsgesellschaft) aufgestellt wird.

Dies ordnet § 168 für die einfache Kommanditgesellschaft an und es gilt auch hier (§ 320, Abs. 2).

Auch für die Kommanditistengesamtheit werden ebenso wie für die Komplementäre 4 % des Kommanditistenkapitals berechnet, aber eben nur berechnet zu dem Zwecke, um den Rest des hiernach verbleibenden Gewinns ermitteln zu können und so auf den Hauptstock des dem Komplementär zukommenden Gewinnes zu kommen.

Von dem nach Abzug von 4 % der beiderseitigen Aktivsalden verbleibenden Gewinnreste wird ein angemessener Teil den Komplementären zugeschrieben (§ 168, Abs. 2).

Verlustanteil vermindert ihr Kapital-Konto und führt weiter zu einem Passivsaldo [s. „Offene Handelsgesellschaft"]. Die Höhe des Verlustanteils richtet sich, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, nach den Umständen.

Den Betrag eines Passivsaldos hat der Komplementär bei Auflösung der Gesellschaft in die Gesellschaftskasse einzuzahlen.

Das Kommanditistenkapital dagegen ist das Grundkapital der Gesellschaft, eine unveränderliche Ziffer. Hier wird der Verlust in ganz anderer Weise berechnet, nämlich wie der Gewinn der Kommanditisten: als Ergebnis einer aktienrechtlichen Bilanz. Ein etwa sich ergebender Verlust eines bestimmten Jahres vermindert das Normalvermögen der Gesellschaft, verschlechtert die Bilanz, vermindert den aktienrechtlichen Bilanzgewinn und führt eventuell zu einem aktienrechtlichen Jahresverlust, zu einer Unterbilanz.

[Aus Staubs „Kommentar zum Handelsgesetzbuch"; Berlin 1900. J. J. Heines Verlag, Ste. 965/966.]

Statutarische Vereinfachung der Verteilungsregeln: Es wird eine einheitliche Berechnung für Komplementäre und Kommanditisten mit einer Vorzugsdividende für erstere oder auch für letztere vorgeschrieben.

So bekommen z. B. bei der Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin, die Kommanditisten eine Vorzugsdividende von 4 % des Grundkapitals, von dem Überrest entfällt $^1/_5$ an die Komplementäre, $^1/_{25}$ an den Aufsichtsrat, der Rest mit gewissen Abzügen an die Kommanditisten.

[„Lehrbuch des Handelsrechts" von Prof. Konrad Cosack, 4. Aufl., Ste. 699.]

Kommanditaktiengesellschaften; *Bewertung der Vermögensstücke* [s. „Bewertung der Vermögensstücke" Ste. 113 und Ste. 121].

Kommandit-*Aktienkapital-Konto* [s. „Kommandit-Aktiengesellschaft"].

Kommanditist; *dessen Berechtigung die abschriftliche Mitteilung der Jahresbilanz zu verlangen* [s. „Abschrift der Bilanz", Ste. 26 und „Kommanditisten", „Abschriftliche Mitteilung der Jahresbilanz"].

Kommanditist. *Keine Rückerstattungspflicht für den bezogenen Gewinn.*

Eine Kommanditgesellschaft war in Konkurs geraten, obwohl im letzten Jahre noch eine nennenswerte Dividende an die Kommanditisten zur Verteilung gelangte. Der Konkursverwalter ermittelte, daß die Gesellschaft bereits seit Jahren mit einer immer größer werdenden Unterbilanz arbeite, daß dieselbe nur durch umfangreichen Gebrauch von wertlosen Kellerwechseln sich über Wasser hielt und daß zur Verheimlichung dieser Tatsachen die weitgehendste Fälschung der Geschäftsbücher vorgenommen wurde.

Nun wurde ein Kommanditist, der für das letzte Geschäftsjahr einen größeren Gewinn bezogen hatte, vom Konkursverwalter aufgefordert, diesen Betrag an die Masse zurückzuzahlen.

Dies begründete er auf folgende Weise: dem Kommanditisten ging gleich nach Empfang der letzten Jahresbilanz aber noch vor Auszahlung seiner Dividende ein anonymes Schreiben zu, in welchem ihm mitgeteilt wurde, daß die Gewinnaufstellung gefälscht und das Unternehmen bankerott sei.

Der Adressat übergab das Schreiben dem Geschäftsinhaber. Dieser versicherte aber, daß der Inhalt entweder auf Scherz oder Böswilligkeit beruhe. Da sich nun der Kommanditist mit dieser Erklärung zufrieden gab und nicht selbst die Richtigkeit der Bilanz auf Grund der Bücher und Schriften nachprüfte, so machte ihm der Konkursverwalter daraus einen Vorwurf, indem er ausführte, daß eine solche Prüfung unbedingt den Beweis der Bilanzfälschung erbracht hätte.

Der Standpunkt, auf dem der Konkursverwalter zu stehen vorgab, war ein falscher. Der Kommanditist hat allerdings ein Recht aber nicht die Pflicht die jährliche Bilanz unter Einsicht der Bücher und Schriften zu prüfen.

Kommission. *Allgemeiner Begriff.* Kommissionär ist derjenige, der gewerbemäßig im eigenen Namen und für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte abschließt.

Erhält ein Kaufmann Waren auf Lager zum Verkaufe unter Angabe der niedrigsten Preisgrenze (des Limits), so nennt man eine solche Ware Kommissions- (oder Depot-) Ware und das Geschäft ein Kommissionsgeschäft („Verkaufs-Kommission").

Der Kommissionär ist verpflichtet von den ihm angegebenen Preisen gegenüber seinen Kommittenten nicht abzuweichen. Ob derselbe seinen Gewinn in einer ihm vom Kommittenten vom Umsatze zugestandenen Provision (Kommission) oder aber in der Differenz zwischen dem limitierten und dem etwa höher normierten Verkaufspreise findet, ist Sache der gegenseitigen Vereinbarung.

Buchhalterische Behandlung der Verkaufskommission.

Beispiel:

Triep & Gronemeyer in Neviges bei Elberfeld, senden am 15./10. 19.. an Scherz & Sohn, Berlin, zum Kommissionsverkaufe

Qual. A. A. A.:
20 Stück Zanellas, à 40 Meter à M. 2.25

Qual. V. A.:
30 Stück Zanellas, à 42 Meter à M. 2.90

Qual. V. B.:
25 Stück Zanellas, à 40 Meter à M. 3.00

Kondition: 4 Monate Ziel; 2 % Skonto bei Barzahlung. Einlangen der Ware am 21./10. 19..

Bei Übernahme werden M. 32.50 Spesen bezahlt.

Triep & Gronemeyer, Neviges, trassieren am Tage der Warenversendung à Konto M. 600.— 4 Monate dato O./ Allg. Deutsche Kreditanstalt.

Am 31. Oktober 19.. Verkäufe:
5 Zanellas A. A. A. à 40 *m* à M. 2.25
5 „ V. B. à 40 „ à „ 3.15
4 Monate Ziel an König & Sohn hier.

Am 15. Nov. 19.. Verkäufe:
10 Zanellas A. A. A. à 40 *m* à M. 2.35 bar abzüglich 2 % Skonto an Friedrich Schober, hier.

Am 30. Nov. 19.. Verkäufe:
5 Zanella V. A. à 42 *m* à M. 2.90 an Langer & Co. hier, gegen 4 Monat Akzept.

Am 31./12. 19.. Abrechnung:

Abrechnung			Verkäufe		
19..			19..		
21./10.	Übernahmsspesen. . . .	M. 32.50	31./10.	Faktura per 28./2. 19..	M. 1080.—
21./10.	Tratte per 15./2.	„ 600.—	15./11.	Faktura per kontant M. 940.— ab Skonto „ 18.80	„ 921.20
31./12.	Barsendung	„ 190.40	30./11.	Faktura gegen Akzept per 30./3. 19..	„ 609.—
31./12.	Akzept mit Giro 30./3. 19..	„ 609.—			
31./12.	Offene Post, Abrechnungstag (mittl. Verfalltag) . .	„ 1080.—			
		M. 2511.90			
	Provision 2% von M. 2610.—	„ 52.20			
	Delkredere 2% „ „ 1689.—	„ 33.80			
	Div. Verkaufsspesen	„ 12.30			
		M. 2610.20			M. 2610.20

Unverkauft am 31./12. 19..

Stück 5	Zanellas A. A. A.	à 40 Meter	à M. 2.25	(Limit)	= M. 450.—
„ 25	„ V. A.	à 42 „	à „ 2.90	„	= „ 3045.—
„ 20	„ V. B.	à 40 „	à „ 3.—	„	= „ 2400.—
					M. 5895.—

1. Art.

Am 15./10. 19.. (Tag der Fakturierung): Tratte auf den Kommissionär.

Triep & Gronemeyer, Neviges
(nicht Kommissionswaren-Konto!)
an Tratten-Konto . . . . M. 600.—

Am 21./10. Einlangen der Ware und Bezahlung der Übernahmsspesen (oder Verrechnung derselben mit dem Spediteur oder dem Bahnunternehmen).

Kassa, Haben: Per Kommissionswaren-Konto . . . . . . M. 32.50

Am 31./10. 19.. Verkauf auf Ziel
König & Sohn an Kommissionswaren-Konto . M. 1080.—

Am 15./11. 19.. Verkauf bar
Kassa an Kommissionswaren-Konto (Skonto einfach abgezogen) . M. 921.20

Am 30./11. 19.. Verkauf gegen Akzept
Wechsel-Konto
an Kommissionswaren-Konto M. 609.—

Am 31./12. 19.. Abrechnung:

Kommissionswaren-Konto
an folgende
an Triep & Gronemeyer, Neviges
für die Tratte . . . M. 600.—
„ „ offene Post . „ 1080.— M. 1680.—
an Wechsel-Konto . . . . . . „ 609.—
an Provisions-Konto . . . . „ 52.20
an Delkredere-Konto . . . . „ 33.80
an Spesen-Konto . . . . „ 12.30
M. 2387.30

Kasse: Ausgabe:
Per Kommissionswaren Konto
Barsendung . . . . M. 190.40

Die Ware wird nach Einlangen hinsichtlich ihrer Menge in einem Kommissionswaren-Skontro verbucht.

Dieses Skontro ist in der Regel foliiert und enthält Eintragungen, wie oben in der Abrechnung angegeben.

[Bisweilen ist das Skontro auch dreiteilig geführt; s. die nach der Vorführung des Kommissionswaren-Konto folgende Tabelle, welche ein Beispiel eines in Übernahme, Berechnung und Verkauf eingeteilten Kommissionswaren-Skontros enthält, das Dir. Wertheimers „Theorie und Praxis der Buchhaltung“ entnommen ist.]

Soll	Kommissionswaren-Konto				Haben
19..			19..		
15./10.	An Kassa-Konto	M. 32.50	31./10.	Per König & Sohn, hier	M. 1080.—
31./12.	„ Triep & Gronemeyer, Neviges	„ 1680.—	15./11.	„ Kassa-Konto . . .	„ 921.20
31./12.	„ Wechsel-Konto . . .	„ 609.—	30./11.	„ Wechsel-Konto . .	„ 609.—
31./12.	„ Provisions-Konto . .	„ 52.20			
31./12.	„ Delkredere-Konto .	„ 33.80			
31./12.	„ Spesen-Konto . . .	„ 12.30			
31./12.	„ Kassa-Konto	„ 190.40			
		M. 2610.20			M. 2610.20

(Linke Buchseite.)

Beispiel eines dreiteiligen Kommissionswaren-Skontros.

(Rechte Buchseite.)

Übernahme — Sackstoff in Kommission — Berechnung

19..		Kondition	Gattg.	Bln.	m	Limit.	19..		B. Fol.		Gattg.	Bln.	m	K		K	
Januar	4.	4% Provision .	Jute	150	4500	31	Januar	31.	I.4	an Franz Pünktlich . .	Jute	70	2100	672	--		
		1% Delkredere .								ab 2% Skonto .				13	44		
		2% Kassa-Skto.															
		ab Prag												658	56		
										ab 5% Kommission u. Delkredere . . .				32	92	625	64
										Gewinn						29	56
				150	4500							70	2100			655	20
Febr.	1.	Vorrat		80	2400												

von Franz Pünktlich, Liverpool. — Verkauf

19..		B. Fol.		Gattg.	Bln.	m	Preis	K		K	
Januar	14.	PN. 1	per J. Sparsam, Aussig	Jute	35	1050	32	336	—		
		„ 1	ab 2% Skonto					6	72	329	28
	18.	J. 2	Otto Händler, hier	Jute	35	1050	32	336	—		
		„ 2	ab 3% Skonto					10	08	325	92
					70	2100				655	20

2. Art.

Für den Betrag der Faktura wird das Kommissionswaren-Konto belastet und das Kommissions-Konto (Abrechnungs-Konto) erkannt.

Am Ende der Periode oder gelegentlich der Abrechnung wird ein noch unverkaufter Rest zum Limit oder Schätzungswert in die Rechnung eingesetzt, sodann die Buchung, wie im ersten Beispiele dargestellt wurde, durchgeführt.

Buchungen im Memorial.

Beim Einlangen der Faktura oder beim Eintreffen der Ware:

Kommissionswaren-Konto (Zanellas) an Kommissions-Konto (Triep & Gronemeyer, Neviges)

Faktura (Limit oder Taxe)

800 m	à M.	2.25	M.	2000.—
1260 „	„ „	2.90	„	3654.—
1000 „	„ „	3.00	„	3000.—
			M.	8654.—

[Beide Konten sind als provisorische Verrechnungs-Konten anzusehen. Das Kommissionswaren-Konto vertritt die Stelle des Waren-Kontos, das Kommissions-Konto die Stelle des Kommittenten.

Die übrigen Buchungen (Spesenausgabe bei Übernahme, Tratten, Verkäufe sind mit denen des Art. 1 übereinstimmend.]

Abrechnung:

Für den etwa erzielten Mehrerlös, der dem Kommittenten zu Gute kommt, wird eine Ergänzungsbuchung im Memorial gemacht.

31./12. 19.. Kommissionswaren-Konto (Zanellas)
an Kommissions-Konto (Triep & Gronemeyer, Neviges)
für Mehrerlös bei den Verkäufen laut Kommissionslagerbuch . . . . M. 51.20

Verkauf v. 31./10. 19 . .
Zanella V. B.

Verkauf v. 15./11. 19 . .
Zanella A. A. A. . . 5 St. à 40 m à 15 Pf. = M. 30.—
„ „ „ „ . . 10 St. à 40 m à 10 Pf.
M. 40.—
Skonto „ 18.80 „ 21.20
M. 51.20

Nun erfolgt der Übertrag des Verkaufserlöses abzüglich der Vorschußtratte und aller Spesen auf das Konto des Kommittenten:

Kommissions-Konto
an Triep & Gronemeyer, Neviges,
für Verkaufserlös; abzüglich der Vorschuß-Tratten und aller Spesen . . . . . . M. 1879.40

Endlich wird der nicht verkaufte Vorrat zur Abrechnungs- oder zur Bilanzzeit vom Kommissionswaren-Konto auf das Kommissions-Konto übertragen, oder was dasselbe ist, es wird die provisorische Verbuchung rücksichtlich des unverkauften Teiles wieder storniert.

Kommissions-Konto
an Kommissionswaren-Konto
für bisher unverkauftes Lager von Triep & Gronemeyer, Neviges . . . . M. 5895.—

Soll — Kommissionswaren-Konto (Zanellas) — Haben

19..			19..		
16./10.	An Kommissions-Konto	M. 8454.—	31./10.	Per Kontokorrent-Konto	M. 1080.—
31./12.	„ dto.	„ 51.20	15./11.	„ Kassa-Konto . . .	„ 921.20
			30./11.	„ Wechsel-Konto . .	„ 609.—
			31./12.	„ Kommissions-Konto	„ 5895.—
		M. 8505.20			M. 8505.20

Soll — Kommissions-Konto (Triep & Gronemeyer, Neviges) — Haben

19..			19..		
21./10.	An Kassa-Konto	M. 32.50	16./10.	Per Kommissionswaren-Konto	M. 8454.—
21./10.	„ Tratten-Konto . . .	„ 600.—	31./12.	„ dto.	„ 51.20
31./12.	„ Provisions-Konto . .	„ 52.20			
31./12.	„ Delkredere-Konto .	„ 33.80			
31./12.	„ Spesen-Konto . . .	„ 12.30			
31./12.	„ Triep & Gronemeyer, Neviges	„ 1879.40			
31./12.	„ Kommissionswaren-Konto	„ 5895.—			
		M. 8505.20			M. 8505.20

Soll — Triep & Gronemeyer, Neviges — Haben

19..			19..		
31./12.	An Kassa-Konto*) . . .	M. 190.40	31./12.	Per Kommissions-Konto	M. 1879.40
31./12.	„ Wechsel-Konto**) .	„ 609.—			
31./12.	„ Bilanz-Konto***) . .	„ 1080.—			
		M. 1879.40			M. 1879.40

Regulierung:

*) Barsendung.
**) Kundenwechsel s. Giro oder Diskonterlös.
***) offene Post (Zielpost).

[Näheres hierüber siehe: Prof. Belohlaweks „Zeitschrift für Buchhaltung“: Band V.; Jahrg. 1898; Ste. 35. „Wie bucht man Kommissionsware“; Artikel von Rudolf Beigel, Straßburg, sowie Ste. 85, Ansichten des Prof. Jos. Odenthal hierüber, endlich Ste. 134, Entgegnung von Rudolf Beigel.]

Kommissionär. *Buchführungsspezialgesetze in einzelnen Staaten.*

Bolivia; Art. 127 [s. Ste. 127].
Peru; Art. 177.
San Salvador; Art. 198.
Uruguay Art. 182.

Kommissions-*Buch* auch Orderbuch genannt, ein Buch, in welchem Aufträge vorgemerkt werden. [Formular eines Kommissionsbuches s. „Exporteur-Buchführung“ Ste. 190.]

Kommissionsgeschäfte [s. „Kommission“; allgem. Begriff].

Kommissionsgeschäfts-*Buchführung* [s. „Kommission“ und „Agenten“].

Kommissions-*Konto* [s. „Kommission“].

Kommissionslagerbuch [s. „Kommission“].

Kommunalverbände, *inländische* [s. „Inländische Kommunalverbände“, Ste. 262].

Kompagniegeschäft *Buchführungspflicht desselben* [s. „Buchführungspflicht der offenen Handelsgesellschaft“, Ste. 139].

Kompensation *im Konkurse* [s. „Konkurs“, Ste. 319].

Kompensationsbuch (Ausgleichungsbuch). In manchen Unternehmungen führt man ein Buch, in dem alle unterlaufenen Rechnungsirrtümer vermerkt werden.

Beim Abschlusse benützt man dasselbe insbesondere zur Richtigstellung des Umsatzes.

Ein solches Buch wird auch in den Banken geführt, in welchem Buchungen in getrennten Abteilungen durchgeführt werden.

Wird zum Beispiel von Friedrich Haller, Leipzig, der Bankfirma Falkenberg & Co., Leipzig, der Auftrag erteilt, an Ardoin fils & Co., Paris, Fr. 15,000.— auszuzahlen, so wird in der einen Abteilung („Konto suo-Abteilung") gebucht:

Friedrich Haller, hier,
an Kompensations-Konto
für Auszahlung an
Ardoin fils & Co., Paris
Fr. 15.000.— à 80.75, M. 12,112.50.

Dagegen wird in der Konto suo-Abteilung nach erfolgter Auszahlung des obigen Betrages durch Allard & Co., Paris gebucht:

Kompensations-Konto
an Allard & Co., Paris.

Die Durchführung der beiden Buchungen zwecks Kontrolle der Kompensationsposten erfolgt im Kompensationsbuche.

Beispielseintragung: Kompensations-Buch.

Soll — Kompensations-Konto — Haben

19..					19..				
Jan.	10.	An Allard & Co., Paris Auszahlung an Ardoin fils & Co., dort, im Auftrage von Friedrich Haller, hier, Fr. 15.000 à 80·75 .	M. 12.112	50	Jan.	30.	Per Friedrich Haller Auszahlung an Ardoin fils & Co., Paris	M. 12.112	50
		. . . .	. . . . .	.			. . . .	. . . . .	.
		. . . .	. . . . .	.			. . . .	. . . . .	.

Konfektionsbranche; *Buchführung in derselben.* Jedes Geschäft beginnt buchmäßig mit der Vermögensfeststellung, der Inventur. In der Konfektionsbranche fällt da zunächst auf, daß die Vermögenswerte, die Waren, kurz nach der Fertigstellung und im Laufe der Zeit unabänderlich im Preise sinken.

Konfektionswaren haben eben nur den der augenblicklichen Mode entsprechenden Preis; mit dem Moment, in welchem die entsprechende Saison (Sommer- oder Winter-Saison) vorüber ist, sinkt auch der Wert jeglicher Konfektionsware vom regulären zum à tout prix Partiepreise herab, da kein Detailgeschäft dem Fabrikanten für Waare aus vergangener Saison den üblichen Preis bezahlen würde.

Mit dieser Tatsache muß natürlich jedes Konfektionsgeschäft bei Feststellung seiner Inventur zunächst rechnen.

Nicht, wie es vielfach bei den Inventuren üblich, die Kalkulationspreise kommen in Betracht, sondern der Verkaufswert der Ware, der oft bedeutend unter dem Kalkulationspreise stehen kann.

Die Kalkulationsbücher der Konfektionsbranche entsprechen den üblichen Kalkulationsbüchern und werden am besten in 2 Rubriken eingeteilt, von denen die eine gewöhnlich die genaue bildliche Aufzeichnung der betreffenden Piece (Jackett, Bluse, Kostüm, Morgenrock etc.) enthält, während in der daneben stehenden zweiten Rubrik genau die sämtlichen dazu verwendeten Stoffe, Zutaten, Spitzen und sonstigen Materialien aufgeführt werden.

Durch Addition dieser verschiedenen Posten ergibt sich der Kalkulationspreis, welchem man alsdann den Prozentsatz der Spesen (die Unkosten des Geschäfts im Verhältnis zu seinem Umsatze) zurechnet, welches Gesamt-Ergebnis dem Selbstkostenpreise ungefähr entspricht.

Hierauf erfolgt der Gewinnzuschlag, der ja nach dem Genre der einzelnen Artikel verschieden ist, denn es liegt in der Natur des Artikels, daß z. B. eine Bluse, die in großen Quantitäten verkauft wird, nicht denselben Gewinnzuschlag bringen kann, wie ein hochelegantes Kostüm, welches wochenlange Arbeit erfordert, aus vielen Kleinigkeiten zusammengesetzt ist, nur von wenigen, ganz geübten Arbeitern überhaupt gemacht werden kann und als Modell vielleicht nur zwei- bis dreimal verkauft wird.

Die buchmäßige Kontrolle der Stoffe und Materialien gehört zu den schwierigsten Arbeiten des Konfektionsgeschäfts und läßt sich bis in alle Einzelheiten wohl kaum in einem größeren Geschäfte durchführen, da die Zutaten aus zu unendlich vielen Kleinigkeiten bestehen. Es gibt wohl auch kaum ein einziges Geschäft, welches über diese Teile Buch führt und liegt die Hauptkontrolle in der Person des Materialien-Verwalters, zu dem man eben vertrauenswürdige Personen wählt.

Einfacher ist es schon, bei den Stoffen Kontrolle auszuüben, indem man Stoff-Lagerbücher führt, in welchen links jedes einzelne Stück unter einer bestimmten Nummer eingeht, und in denen man rechts die Meterzahl und die „Kommissions-No.", für welche die Ware verarbeitet wird, beifügt.

Am einfachsten stellt sich die Kontrolle der Arbeiter. In der Konfektionsbranche ist das Heim-Arbeiter-System das übliche. (Die Arbeiter erhalten die Stoffe und Zutaten, welche sie zu Hause verarbeiten.) Man bucht dies am besten so, daß jedem Arbeiter ein Konto eingerichtet wird, auf welchem man ihn links für die empfangenen Stoffe belastet, also zum Beispiel:

Stoff und Materialien zu 6 Jacketts No. 537 zu Kommission No. x am 15./2. 19..

Die gelieferten Jacketts werden dem Konto rechts gutgeschrieben, so daß aus diesem Konto stets zu ersehen ist, welche Sachen der Arbeiter empfangen und wieviel er noch davon zu liefern hat.

Dann wird ihm ein zweites „Arbeitslohn-Konto" eingerichtet. Auf diesem wird ihm

der Betrag der gelieferten Gegenstände gutgeschrieben — welche natürlich mit dem ersten Konto korrespondieren müssen — und dann wird an einem Wochentage verrechnet.

In kleinen Geschäften kann man auch diese beiden Konten zusammenziehen, indem man dem ersteren Konto noch die Rechnungsrubriken zufügt.

Durch die seit dem 1. Januar 1902 in Berlin Gesetz gewordene Ausdehnung des Krankenkassen-Gesetzes auf die Heimarbeiter ist der Konfektion eine neue Kontroll-Buchhaltung entstanden.

Da den Heimarbeitern, welche oft für mehrere Konfektionsgeschäfte arbeiten und dann auch noch viele Privatkundschaft haben, dem Gesetze nach freisteht, dasjenige Konfektionsgeschäft der Krankenkasse aufzugeben, welches für sie und ihre Unterarbeiter die Krankenkassen-Beiträge zu entrichten hat, so bleibt den Konfektionsgeschäften als einzige Kontrolle ein Buch, welches die Arbeitslöhne der Arbeiter enthält und daneben die Beiträge, welche von der Krankenkasse eingezogen werden. Aus Vergleichung der Beträge ergibt es sich, ob die Kassenbeiträge auch den Arbeitslöhnen entsprechen. Es ist dies dringend nötig, da ja Heimarbeiter mit 10 oder 20 oder noch mehr Unterarbeitern arbeiten, dabei für 4 oder 5 Geschäfte liefern und als beitragspflichtig der Krankenkasse wahrscheinlich dasjenige Konfektionsgeschäft aufgeben werden, welches die geringste Kontrolle ausübt und ihnen die wenigsten Vorhaltungen betreffs der Unverhältnismäßigkeit der Löhne und der Beiträge machen wird.

An Kontrollbüchern hat man in größeren Häusern noch eingeführt:

Die Fakturen- oder Rechnungskontrolle, in welche jede einzelne Rechnung eingetragen und notiert wird, an welche Lagerabteilung sie gegangen ist. Nach Prüfung, Richtigbefund und Rückgabe an das Kontor behufs Regulierung wird der entsprechende Vermerk im Kontrollbuch gemacht.

Ferner die Lager-Kontrolle, ein Buch, in welches jedes fertige Stück (gewöhnlich mit besonderer No. bezeichnet) für das Lager eingetragen und nach Verkauf abgeschrieben wird, so daß sich aus diesem Buche stets der Lagerbestand ergibt. — Diese Abschreibung erfolgt in vielen Detailgeschäften auch nach dem Etiquette, welches als Kontrollmittel zurückbehalten wird.

Die Kommissionsbücher, in welche die eingegangenen Aufträge eingetragen werden, werden wohl in den meisten Branchen gleich sein; man hat sie hier in der Konfektionsbranche vielfach mit Größen und Weiten gleich rubriziert, so daß in die Rubriken nur Façon und Anzahl der Pieçen geschrieben werden. Auch die Kommissionsblätter der Reisenden sind gleich mit entsprechendem Vordruck versehen, so daß sie, ohne abgeschrieben zu werden, zusammen zu Spezial-Kommissionsbüchern vereinigt werden.

Nach den Kommissionsbüchern erfolgt das Ausschreiben auf Kommissionszettel, das heißt, jeder Auftrag wird zerlegt in die einzelnen Teile.

Z. B. eine Order auf:

a) 6 Stück Jacketts Nr. 457,
b) 3 „ Kostüme „ 316,
c) 4 „ Röcke „ 215

wird auf drei Kommissionszetteln ausgeschrieben; Arbeiter A erhält Kommissionszettel *a* mit den dazu gehörigen Stoffen, ebenso B und C.

Die Kommissionszettel behält der Arbeiter bis zur Ablieferung der fertigen Stücke; außerdem hat jeder Arbeiter sein Rechenbuch, welches mit dem vorher erwähnten Arbeitslohn-Konto übereinstimmen muß.

Die Kontrolle der Kasse betreffs der gezahlten Arbeitslöhne wird dadurch ausgeführt, daß in der fertigen Waren-Abnahme dem Arbeiter mit seinem Rechnungsbuche ein numerierter Kassenblock-Zettel mitgegeben wird, auf welchem Datum, Betrag und Name des die Ware abnehmenden Kontroll-Beamten, sowie Quittung des Arbeiters enthalten sind. Hiergegen erfolgt die Zahlung an der Kasse, und müssen die quittierten Kontrollzettel bei Abstimmung mit dem Kassenbuche dessen Richtigkeit ergeben.

Nach Abreißen sämtlicher Zettel vom Kassenblock werden dann die am Block gebliebenen Coupons, welche eine Abschrift des obigen Zettels enthalten, mit den Zetteln als nochmalige Kontrolle verglichen.

Nach Fertigstellung der Ware wird dieselbe versandt.

Die Bücher zum Eintragen, Kladden, Strazzen, Lagerausgänge etc. sind wohl in allen Handelsgeschäften ähnlich; es richtet sich deren Art und Weise lediglich nach der Größe und sonstigen Eigenart des betreffenden Geschäftes, ohne daß hierbei etwas der Konfektionsbranche Eigentümliches zu erwähnen wäre.

Buchhaltungschef B. Gutstadt, Berlin.

Konkurs. *Allgemeiner Begriff.*

Konkurs (genauer „Konkurs der Gläubiger“ oder „Konkursprozeß“) oder „Bankerottverfahren“ („Gantverfahren“; „Fallitverfahren“) nennt man dasjenige, sei es gerichtliche, sei es unter gerichtlicher oder staatlicher Aufsicht erfolgende Verfahren, durch welches das Vermögen eines zahlungsunfähigen (insolventen) Schuldners („Gemeinschuldners“, „Kridars“) zu Gelde gemacht und der Erlös unter die Gläubiger dieses Schuldners verteilt wird.

Tatsächlich bezeichnet jeder Konkurs eine wenigstens zeitweilige Vernichtung der ökonomischen Existenz des Gemeinschuldners oder den Beweis, daß es der vom Konkurse betroffenen Persönlichkeit nicht gelungen ist, sich ökonomisch zu erhalten.

[Geh. Justizrat Dr. L. von Bar; Prof. an der Universität Göttingen im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“; Jena; Gust. Fischer, V. Bd., Ste. 289.]

Die Buchhaltung betreffende Bestimmungen aus den Konkursgesetzgebungen.

Deutsches Reich.

Konkursmasse.

§ 1. Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört („Konkursmasse“).

Zur Konkursmasse gehören auch die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.

[Die vorhandenen Geschäftsbücher des Gemeinschuldners (nicht bloß die Handelsbücher) sind von Amts wegen durch den Gerichtsschreiber des Konkursgerichts oder auf Ansuchen des Konkursgerichts durch den Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sich die Bücher befinden, zu schließen.

Diese Schließung ist kein Bücherabschluß im kaufmännischen Sinne, sondern besteht in einem Vermerke, der am Ende der Eintragungen beizusetzen ist; z. B.: „Abgeschlossen infolge Konkurseröffnung über das Vermögen des Kaufmannes N. N. am 1./10. 19..". Dadurch sollen Veränderungen der Einträge verhütet und Nachträge als solche kenntlich gemacht werden. Zugleich ist der äußere Zustand der Bücher festzustellen [s. „Motive zu dem Entwurfe einer Konkursordnung und dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes", Reichstagsakten, 2. Leg.-Per., II. Session, 1874, zu Nr. 200].

Die Schließung der Bücher ist auch wegen § 239, Abs. 1, Nr. 314 und wegen § 240, Abs. 1, Nr. 3 und 4 der Konkursordnung von Bedeutung.

(In diesen beiden Paragraphen ist festgesetzt, in welchem Falle ein Konkurs als einfacher Bankerott und in welchem Falle er als betrüglicher Bankerott behandelt wird.) [s. „Der einfache Bankerott" und „Der betrügerische Bankerott".]

Die Geschäftsbücher gehören zwar zur Konkursmasse (s. oben) dürfen aber nur mit dem Geschäfte im ganzen und nur insoweit veräußert werden, als sie zur Fortführung des Geschäftsbetriebes unentbehrlich sind (§ 117, Abs. 2).

Eine selbständige Verwertung der Geschäftsbücher, etwa als Makulatur ist unzulässig.

[Lothar Seuffert, „Deutsches Konkursprozeßrecht"; Leipzig 1899; Duncker & Humblot, Ste. 292 und 300.]

Soweit die Geschäftsbücher nicht mit dem Geschäfte veräußert sind, sind sie nach Beendigung des Konkurses dem Gemeinschuldner zurückzugeben.

[Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes betr. Änderungen der Konkursordnung und eines zugehörigen Einführungsgesetzes. Reichstagsakte, 9. Leg.-Per., V. Session, 1897/98, Nr. 100, Ste. 24.]

§ 123. Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes aufzuzeichnen. Der Wert ist erforderlichen Falles durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren, kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

[Zur Feststellung der Konkursmasse, zur Kontrolle des Verwalters und für dessen künftige Rechnungslegung einen festen Anhalt zu gewinnen, ist die Aufzeichnung der sämtlichen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände erforderlich.

Dieses Verzeichnis hat alle zur Aktivmasse gehörigen „Gegenstände" unbewegliche und bewegliche Sachen, dingliche Rechte, sowie Aktivforderungen, diese jedenfalls, soweit über sie Schuldurkunden vorhanden sind, nach den sonst üblichen Grundsätzen über Inventarisation anzutragen. Zur Wertangabe ist eine Abschätzung nicht gerade erforderlich; es muß dem Verwalter freie Hand gelassen werden, ob und in welcher Weise er eine Abschätzung bewirken will. Häufig, z. B. im Falle sofortiger Versteigerung oder eines Verkaufes zu Markt- oder Börsenpreisen, oder im Fortbetriebe des Geschäftes würde eine zeitraubende und kostspielige Abschätzung nutzlos und hinderlich sein. (Dr. G. Boßart, Stuttgart: „Die Konkursordnung für das Deutsche Reich", 4. Aufl. Berlin 1901, Karl Heymanns Verlag; Ste. 360)].

[s. a. „Akten im Konkursverfahren", Ste. 43.]

§ 124. Die Bilanz im Konkurse [s. „Bilanz im Konkurse", Ste. 117].

Der Zwangsausgleich.

§ 173 ff. Zwangsausgleich ist der von dem Gemeinschuldner mit der Gläubigerschaft geschlossene, vom Konkursgericht bestätigte Vertrag, in dem der Gemeinschuldner verspricht, die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger gleichheitlich bis zu einem gewissen Maße zu befriedigen, wogegen die Gläubigerschaft auf die durch die Konkurseröffnung erworbenen Rechte an dem Vermögen des Gemeinschuldners und auf die zwangsweise Geltendmachung weiterer Ansprüche der einzelnen Konkursgläubiger verzichtet.

[Lothar Seuffert: „Deutsches Konkursprozeßrecht", Leipzig 1899, Duncker & Humblot, Ste. 400.]

Der einfache Bankerott.

Das Reichsstrafgesetzbuch kannte einen strafbaren Bankerott nur bei Kaufleuten, während er nach der Konkursordnung bei Schuldnern überhaupt in Frage kommt.

Nicht jede Vermögensbeschädigung, welche durch den Mißbrauch des Kredits verursacht wird, ist durch die Vorschriften über den Bankerott mit Strafe bedroht.

Das Strafgesetz bezieht nur jene Fälle ein, bei denen es sich um bestimmte Rechtswidrigkeiten bei dem Mißbrauch des Kredits handelt, oder um ein leichtsinniges oder betrügerisches Gebahren.

Strafen bei im guten Glauben begangenen Gesetzesverletzungen.

§ 240. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. . . . .

2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren,

3. es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Der Gesetzgeber setzt beim einfachen Bankerott weder Arglist noch Fahrlässigkeit voraus, sondern will den Leichtsinn im allgemeinen unter Strafe gestellt wissen.

[Syndikus Hermann Pilz, „Deutsches Konkursrecht"; Verlag Dr. L. Huberti, Ste. 92.]

Die Handlungen und Unterlassungen müssen im guten Glauben, d. h. ohne Absicht jemanden zu schädigen, vom Gemeinschuldner ausgegangen sein; andernfalls fallen sie unter § 209, Ziffer 3 und 4. Es wird demnach bei § 210 weder eine wissentliche oder vorsätzliche

Pflichtverletzung, noch der Nachweis strafbarer Fahrlässigkeit erfordert.

[Fuchsberger „Entscheidungen auf dem Gebiete der Konkursordnung", Ste. 351.]

Unordentlich ist eine Buchführung, wenn sie nicht oder nur durch Zuziehung von Behelfen, wie Notizen, Korrespondenzen u. dgl. den Vermögensstand ersehen lassen kann.

Eine Buchführung ist ferner ungeeignet, wenn aus den Büchern nicht auch der Privatverbrauch des Kaufmannes hervorgeht; denn soll eine Buchführung den Vermögensstatus und die Zahlungsfähigkeit vollkommen ersehen lassen können, so darf sie nicht bloß über einen Teil der Geschäftsgebarung Aufschluß geben und einen andern Teil verschweigen, sondern sie muß das gesamte Geschäftsgebaren lückenlos umfassen.

[Aus Rud. Beigel: „Allg. Deutsches Buchführungsrecht", Leipzig, Dr. L. Huberti, Ste. 101.]

Der betrügerische Bankerott.

Strafen bei den im bösen Glauben begangenen Gesetzesverletzungen.

§ 239. „Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen: 1. . . . . ., 2. . . . ., 3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag.

4. Ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein."

Litteratur.

Deutsche Konkursgesetzgebung über einfachen und betrügerischen Konkurs.

Das gemeine deutsche Strafrecht von H. Hälschner, Bd. II, 1881—1887, Ste. 408 und 409. Die Konkursordnung für das Deutsche Reich von F. A. Wengler, 1879, Ste. 701. Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts von Karl Neumeyr 1891.

Österreich.

Konkursordnung vom 25./12. 1868 R.-G.-Bl. Nr. 1.

§ 195. Gleichzeitig mit der Anzeige der Zahlungseinstellung sind die Handelsbücher zur ausschließlichen Verfügung des Gerichts zu stellen und die Bilanz zu Gericht einzureichen.

Die Bilanz hat einerseits das Verzeichnis aller Forderungen mit der Angabe, ob sie einbringlich, zweifelhaft oder uneinbringlich sind, nebst einer bündigen Zusammenstellung der sonstigen Vermögensstücke mit ihrem Wertansatze, und andererseits ein genaues Verzeichnis aller Schulden unter Angabe des Wohnortes der Gläubiger und des zwischen denselben und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses: endlich einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß, sowie das Anerbieten zum Eide zu enthalten.

§ 196. Ist es dem Gemeinschuldner nicht möglich, die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gleichzeitig mit der Anzeige der Zahlungseinstellung vollständig zu befolgen, so liegt ihm ob, bei der Anzeige der Zahlungseinstellung die der vollständigen Befolgung entgegenstehenden Hindernisse anzugeben und sobald dieselben gehoben sind, der Anordnung des Gesetzes auch in den nicht erfüllten Punkten unverweilt nachzukommen".

(§ 197 setzt fest, daß bei offenen und Kommanditgesellschaften oder bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes für die Erfüllung der Vorschriften der §§ 195 und 196 verantwortlich sind.)

§ 205. Dem Masseverwalter (Konkursverwalter) liegt ob, wenn die Bilanz von dem Gemeinschuldner eingereicht worden ist, dieselbe zu prüfen und zu berichtigen.

Liegt eine Bilanz nicht vor, so muß dieselbe vom Masseverwalter aufgestellt werden.

§ 206. Sobald die allgemeine Liquidierungstagfahrt abgehalten ist, hat der Masseverwalter im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschuß die vervollständigte Bilanz dem Konkurskommissär zur Prüfung vorzulegen.

Zwangsvergleich (Zwangsausgleich).

Ein Kaufmann bleibt, nachdem der Konkurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insolange er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Rechte ausgeschlossen, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben.

[Österr. Konkursordnung v. 25./12. 1868, Nr. 1. R.-G.-Bl. f. 1869, § 246, lit. a.]

Ist der Konkurs aber durch Zwangsausgleich beendet worden, so tritt er, insofern die Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung nicht im Wege stehen [s. Ges. v. 15./11. 1867, Nr. 131], schon mit dem Zeitpunkte der endgiltigen gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches in den Wiedergenuß dieses Rechtes [österr. Konkurs-Ordnung v. 25./12. 1868, Nr. 1, R.-G.-Bl. f. 1869, § 253].

[§ 208. „Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens ist unzulässig: . . . . . e) wenn der Gemeinschuldner gar keine Handelsbücher geführt hat, oder wenn diese so mangelhaft sind, daß ungeachtet der im Konkurse gepflogenen Ermittlungen der Stand seines Vermögens und namentlich der Umfang seiner Schulden mit Verläßlichkeit nicht beurteilt werden kann.]

§ 486 des allgemeinen Strafgesetzbuches v. 27./5. 1852, R.-G.-Bl. 117, bezeichnet als schuldbare Krida: „Wenn ein Schuldner in Konkurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit geraten sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Aktivstand bereits überstieg, den Konkurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat" (Strafe 3 Monate bis 1 Jahr). „Derselben Strafe unterliegt ein in Konkurs verfallener Kaufmann insbesondere auch in folgenden Fällen:

1. wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes

und der Stand seines Vermögens nicht beurteilt werden kann.

2. wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtlich Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder teilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat.

3. wenn er über die Entstehung der Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge von Geld, Waren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag."

Zwecks Bestrafung dieser Gesetzesverletzungen bestimmt die Strafprozeßordnung v. 23./5. 1873, R.-G.-Bl. 119 im § 85:

„Das Gericht, welches einen Konkurs für eröffnet erklärt oder entscheidet, daß die Konkurseröffnung nur wegen Geringfügigkeit des Vermögens oder nur deshalb nicht stattfinde, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, hat sofort den Staatsanwalt an jenem Gerichtshofe I. Instanz, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, in Kenntnis zu setzen; das Konkursgericht ist ferner verpflichtet, dem Staatsanwalte, sowie dem Strafrichter alle notwendigen Erklärungen zu erteilen und die Akten, deren sie bedürfen, in der Urschrift oder in der beglaubigten Abschrift mitzuteilen."]

Schweiz.

Bundesgesetz, betreffend Schuldbetreibung und Konkurs v. 11./4. 1889.

§. 223. Magazine, Warenlager, Werkstätten, Wirtschaften u. dgl. sind vom Konkursamte sofort zu schließen und unter Siegel zu legen, falls sie nicht bis zur ersten Gläubigerversammlung unter genügender Aufsicht verwaltet werden können.

Bares Geld, Wertpapiere, Geschäfts- und Hausbücher, sowie sonstige Schriften von Belang, nimmt das Konkursamt in Verwahrung.

Alle übrigen Vermögensstücke sollen, so lange sie nicht im Inventar verzeichnet sind, unter Siegel gelegt sein; die Siegel können nach der Aufzeichnung neu angelegt werden, wenn das Konkursamt es für nötig erachtet.

[Wenn einzelne Geschäftsbücher vom Konkursamte deswegen nicht zu Handen genommen werden können, weil sie zur Fortführung des Geschäftes bis zur ersten Gläubigerversammlung unentbehrlich sind, so sind dieselben aber jedenfalls vorher in der Weise abzuschließen, daß genau ersichtlich ist, wie sie im Momente der Konkurseröffnung standen und daß nachträgliche Eintragungen sofort und unzweideutig als solche ersichtlich sind (wie in der Deutschen Konkurs-Ordnung § 122).

Unter den „sonstigen Schriften" sind in erster Linie die Geschäftskorrespondenz und die Kopierbücher verstanden, weil sie über allfällige anfechtbare Rechtsgeschäfte Aufschluß geben können.]

§ 227. In dem Inventar wird der Schätzungswert jedes Vermögensstückes verzeichnet.

[Der Konkursbeamte ist zum Beizug von Sachverständigen zur Schätzung berechtigt; wenn dies geschehen ist, so ist eine diesbezügliche Notiz nebst dem Namen des betreffenden Schätzers ins Inventar aufzunehmen. Auch bei Forderungen ist, soweit es dem Konkursbeamten möglich ist, die vorläufige Schätzung auszusetzen und von solchen, die offenkundig den Nominalbetrag nicht wert sind, die bezügliche Taxation beizusetzen.]

§ 228. Das Inventar wird dem Gemeinschuldner mit der Aufforderung vorgelegt, sich über dessen Vollständigkeit und Richtigkeit zu erklären. Die Erklärung des Gemeinschuldners wird in das Inventar aufgenommen und ist von ihm zu unterzeichnen.

[Wenn der Gemeinschuldner das Inventar über seine Vermögensgegenstände als vollständig bezeichnet hat, so wird er, wenn später noch andere entdeckt werden, mit einer Behauptung des Nichtwissens kaum, beziehungsweise nur in Ausnahmefällen gehört werden können.

Eine eidliche Versicherung (wie in der Deutschen Konkursordnung), kennt das Schweizerische Gesetz nicht.]

§ 293. Ein Schuldner, welcher die Rechtswohltat des Nachlaßvertrages (Zwangsvergleich; Konkordat) erlangen will, hat der zuständigen Behörde den Entwurf eines Nachlaßvertrages einzureichen, unter Beilegung einer Bilanz, aus welcher seine Vermögenslage ersichtlich ist, sowie eines Verzeichnisses seiner Geschäftsbücher, wenn er zur Führung von solchen verpflichtet ist.

[Es muß also mindestens eine summarische Angabe der Aktiven mit ihren Schätzungen und eine Aufzählung der Passiven, jedoch diese mit spezieller Nennung aller Gläubiger und ihrer Forderungsbeträge gemacht werden.

Diese Bilanz muß Bezug haben auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs; eine früher erstellte genügt nur dann, wenn glaubhaft ist, daß die Vermögensverhältnisse seither sich nicht geändert haben.]

[Weist die Bilanz keinen Passivenüberschuß auf, so kann auf das Gesuch nur dann eingetreten werden, wenn feststeht, daß die Aktiven schwer liquidierbar, die Passiven aber zum größten Teile fällig sind.]

[„Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen"; Zürich, Art. Institut Orell Füßli; XIII, Ste. 310 und 311.]

Literatur.

Schweizer Konkursgesetzgebung. „Das Bundesgesetz, betreffend Schuldbetreibung und Konkurs" von Dr. C. Jäger, Mitglied des Schweizerischen Bundesgerichts, Zürich 1901, Orell Füßli; [obiger Kommentar aus dieser Arbeit Ste. 413, 416 bis 417 und 537].

Inventur und Bilanz im Konkurse, sowie sonstige Bestimmungen, betreffend die Buchführung.

Ägypten; Gesetz über Zahlungseinstellungen vom 26./3. 1900. (Deutsches Handelsarchiv, Jahrg. 1900, Bd. 1, s. „Ägypten", Ste. 37.)

Argentinien; Art. 1390, 1431, 1433—1434 und 1546—1547.

Belgien; Loi du 16. avril 1851, Art. 141, 471, 574 und 577.

Bolivia; Art. 503, 523 und 542.

Brasilien; Konkursges. v. 24./10. 1890, § 79.

Chile; Art. 1328, 1333—1334.

Costarica; Konkursgesetz vom 3./10. 1865, Art. 278.

Dänemark; Fallimentgesetz v. 16./10. 1863, § 1—4.

Frankreich; Code com. Art. 41, 439, 586 und 591, Cod. civ. Art. 1865 und 1868. Loi du 24. juillet 1867, Art. 54.

Griechenland; Ges. v. 15./12. 1878, Art. 439, 594—96.

Großbritannien; Bankruptcy Act. 1890, Kap. 7, Abschnitt 8 [s. „Act of bankruptcy", Ste. 33 und „Bankruptcy", Ste. 103].

Guatemala; Buch IV, §§ 1203 und 1204.

Haiti; (wie Frankreich).

Honduras; Art. 1330 und 1331.

Italien; Art. 856. „Schuldig des einfachen Bankerotts ist ein Kaufmann, der (u. A.) nicht die vorgeschriebenen Bücher oder nicht mindestens ein Tagebuch geführt hat." „Des einfachen Bankerotts ist auch schuldig (857), wer nicht ordnungsgemäß das Inventar aufgestellt hat und daher nicht in der Lage ist, seinen Vermögensstand anzugeben, wenn auch ein Betrug dabei nicht beabsichtigt war."

Art. 860. „Des betrügerischen Bankerotts hat sich schuldig gemacht, der seine Bücher beiseite geschafft oder gefälscht hat oder derjenige, der einen Teil seiner Aktiva entwendet hat oder zu verheimlichen suchte, oder Passiven erdichtet hat."

Japan; Art. 980 und Art. 1051.

Kolumbia; Konkursgesetz vom 8./1. 1859, Art. 561—564.

Niederlande; Wetboek van Koophandel vom 10./4. 1838, Art. 764—765 und 798, Strafges. von 1886, Art. 336, 341—342.

Portugal; Art. 723.

Rumänien; Art. 698, 771.

Rußland; Art. 7 und 511—519.

San Salvador; Art. 1246—1247.

Schweden; Konkursgesetz v. 15./7. 1864, Kap. XXIII, Abs. 1—3.

Serbien; § 4/5 und § 24.

Spanien; Art. 889.

Türkei; Buch II, Art. 292.

Uruguay; Art. 1609 und 1611.

Venezuela; Art. 758—759.

Litteratur.

Belgien. Humblet, Traité des faillites, Brüssel 1879.

Namur: Kommentar zum Gesetz v. 20./6. 1883, Konkursgesetz; Brüssel 1884.

Bulgarien. In der in Sofia erscheinenden juristischen Monatsschrift (Jurisdicseszko Spisanije) sind seit 1891 mehrere Abhandlungen über das bulgarische Konkursgesetz erschienen.

Dänemark. Nellemann. Beiträge zur Erläuterung des dänischen Konkursgesetzes; Kopenhagen 1879.

Frankreich. Bédarride, Traité des faillites; Paris 1874.

Frémont & Camberlin. Code pratique des liquidations et faillites; Paris 1890.

Griechenland. v. Streit im Juristischen Litteraturblatt 1892, Nr. 37, Ste. 127.

Großbritannien. Williams Bankruptcy Practice, 6. Aufl; London 1894.

Niederlande. Dr. Molengraaf De faillissementswet; 's Gravenhage 1898.

Leopold Levy. Die internationalrechtlichen Bestimmungen des niederländischen Konkursgesetzes v. 30./9. 1893; Böhm's Zeitschrift, Band VII; Ste. 13.

Rumänien. Gr. Maniu: Falimente si bancrute: Bucarest 1889.

Rußland. A. Reusner. Die rechtliche Stellung des vereidigten Kurators und der Konkursverwaltung nach dem Konkursgesetze: 1889, St. Petersburg.

Schweden. Weser-Westring. Konkurslagen jämte dishörande, VII. Aufl.; Stockholm 1893.

Gust. Bromée. Studier i Konkursrätt: Lund 1880.

A. Martin. Om Konkurslov; Upsala 1866.

Serbien. St. Maximowitsch. Der kauf. Konkurs, „Parota"; Belgrad; Jahrg. 1882; Ste. 137.

Türkei. Aristarchi-Bey; Ottomanisches Hauptgesetzbuch; Konstantinopel 1889, Bd. I, Ste. 277.

Ungarn. Dr. Friedmann. Das Ungarische Konkursgesetz; Budapest 1883 (deutsch).

Zsögöd. Ungar. Konkursgesetz; Budapest 1888 (ungarisch).

Buchhalterische Durchführung der Richtigstellung einer Konkursbilanz.

[s. a. „Bilanz im Konkurse" Ste. 117.]

Beispiel:

Die Bilanz eines in Konkurs geratenen Kaufmannes, abgeschlossen für den Tag der Konkurseröffnung weist folgenden Stand aus

Aktiva — Bilanz-Konto — Passiva

Aktiva		Passiva	
Kassa	M. 1.516.50	Tratten	M. 216.850.50
Wertpapiere	„ 18.916.—	Kreditoren	„ 245.960.70
Realitäten	„ 265.500.—		
Waren	„ 69.358.40		
Debitoren	„ 58.670.—		
Mobilien	„ 2.960.—		
Kapital (unbed. Defizit)	„ 45.890.30		
	M. 462.811.20		M. 462.811.20

Aktiva	M. 416.920.90
Passiva	„ 462.811.20
Unbedecktes Defizit	M. 45.890.30.

Nach dieser Aufstellung entfielen auf die Gläubiger eine Quote (Dividende) von ca. 90 %.

Bei näherer Untersuchung der Bilanz ändert sich aber die den Gläubigern gebührende Quote wesentlich.

Auf der in der Aktiva angeführten Realität im Werte von M. 265.500.— befindet sich eine bücherlich eingetragene Hypothekarschuld von M. 95.000.—.

Die Konkurs-Ordnung für das *Deutsche Reich* bestimmt in § 47:

„Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, für diejenigen, welchen ein Recht auf Befriedigung aus denselben zusteht."

Nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§ 864) unterliegen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in erster Linie: „Grundstücke".

[Der Gläubiger, der für seine Forderung eine Hypothek hat, ist dadurch wegen seiner Ansprüche gegen den Schuldner soweit gesichert als der Wert des Grundstückes reicht und nicht andere auf das Grundstück eingetragene Rechte seine Hypothek verzehren.

Dieser Sicherheit geht er auch nicht verlustig, wenn der Schuldner das Grundstück veräußert, wenn er durch die Hypothek nicht behindert ist.

Ein Konkurs des Schuldners oder des Eigentümers des verpfändeten Grundstückes interessiert ihn nicht, wenn seine Forderung durch den Wert des Grundstückes gedeckt ist; er braucht seine For-

derung nicht zum Konkurse anzumelden, da ihm das Grundstück selbst haftet und dieses unter Umständen im Konkurse gar nicht zum Verkaufe kommt; er wird aber aus dem Einlöse befriedigt, wenn es vom Konkursverwalter oder von anderen zum Verkauf gebracht wird.

Soweit dagegen der Erlös des Grundstückes ihn voraussichtlich nicht decken wird, kann und muß er seine Forderung zum Konkurs anmelden und gleich den anderen einfachen Gläubigern Befriedigung aus der Masse — soweit diese reicht — beanspruchen. (Amtsgerichtsrat G. Christiani: Bürgerliches Rechts-Lexikon, Berlin 1899. J. J. Heines Verlag. Ste. 174)].

Angenommen unter den mit M. 245.960.70 Guthabungen angeführten Kreditoren befindet sich ein solcher, welcher die früher angegebene hypothekarisch sichergestellte Forderung von M 95.000.— besitzt, so müssen einerseits die Summen der Kreditoren in der Bilanz, andererseits aber auch der Wert der Realität reduziert werden.

Dadurch erhält die Bilanz nachfolgende Gestalt:

Aktiva — Bilanz-Konto — Passiva

Aktiva			Passiva		
Kassa		M. 1.516.50	Tratten		M. 216.850.50
Wertpapiere		„ 18.916.—	Kreditoren	M. 245.960.70	
Realität	M. 265.500.—		ab	„ 95.000.—	„ 150.960.70
ab Hypothekargläubiger	„ 95.000.—	„ 170.500.—			
Waren		„ 69.358.40			
Debitoren		„ 58.670.—			
Mobilien		„ 2.960.—			
Kapital (unbedecktes Defizit)		„ 45.890.30			
		M. 367.811.20			M. 367.811.20

Während nach der ersten Aufstellung auf

M. 262.811.20 Passiven

„ 416.920.90 Aktiven entfielen,

sohin auf die Gläubiger — wenn von Kosten des Verfahrens abgesehen wird — eine Quote von zirka 90 % entfallen wäre; ergibt dies nach der Ausscheidung der hypothekarisch sichergestellten Forderungen:

M. 367.811.20 Passiven

gegen „ 321.920.90 Aktiven,

bloß eine Quote von 87.5 %.

Es kann übrigens auch der Fall eintreten, daß die hypothekarisch sichergestellten Forderungen den Wert der Realitäten, auf welchen sie sichergestellt sind, übersteigen, dann partizipiert der Hypothekargläubiger mit dem durch den Erlös nicht befriedigten Rechte seiner Forderung an dem Konkursmassavermögen; in diesem Fall erhöht sich natürlich um den Mehrbetrag das unbedeckte Defizit. Auch kommt es bei Konkursen vor, daß ein und dieselbe Person bez. Firma, sowohl unter den Debitoren, als auch unter den Kreditoren figurirt.

Es kann dann unter Umständen — dies hängt eben von der Art des Schuld- bez. Gläubigerverhältnisses ab — eine Kompensation eintreten, die ebenfalls auf die Ziffer der Ausschüttungsquote einwirkt.

Litteratur.

Über den Nachlaßkonkurs [s. „Nachlaßkonkurs"].

Prof. Anton Kleibel: Bilanzierungen in Kridafällen; Wien 1886, Jahresbericht der Wiener Handels-Akademie.

Konkurs. *Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens bei der Aktiengesellschaft* [s. „Antrag" Ste. 70].

Konkurs. *Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft* [s. „Antrag" Ste. 70].

Konkurs *Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung* [s. „Antrag" Ste. 70].

Konkurs-*Pflicht des früheren Gemeinschuldners zur Errichtung einer Bilanz*, wenn er nach beendigtem Konkursverfahren ein dem früheren gleiches Geschäft eröffnet [s. „Anfangsbilanz" Ste. 61].

Konkurs. *Unzureichende Abschreibungen und Mangel an Reservefonds als Konkursgrund* [s. „Abschreibung als Konkursgrund" Ste. 22].

Konkurs. *Vollständige Mitteilung der Handelsbücher beim Konkurs.*

Österreich.

Allg. H.-G.-B. Art. 40. „Die Mitteilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt kann in Erbschafts- oder in Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftsteilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

[„Das Begehren um Einsichtnahme des gesamten Buchinhalts ist nur in Fällen des Art. 40 zulässig"; Adler und Clemens; Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuch. Entsch. v. 9./4. 1878, Z. 4170 und v. 4./11. 1885, Z. 12614

„Das Begehren um Einsichtnahme des gesamten Buchinhalts kann mittels Gesuch gestellt werden." Adler und Clemens; Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuch. Entsch. v. 5./10. 1880 Z. 11417; 19./6. 1888, Z. 7475 und 12./8. 1891, Z. 9683.]

Konkursverwalter. Dessen Befugnisse im Konkurse sind, soweit sie sich auf die Buchführung erstrecken, im Artikel „Konkurs" vorgeführt [s. a. „Akten" Ste. 43].

Konsignation. Werden Waren zum Verkaufe in Konsignation gesandt, so pflegt man für dieselben ein spezielles Konsignationslager-Konto (im Gegensatze zum Kommissionslager-Konto) zu errichten. Dasselbe wird zu Gunsten des Waren-Kontos debitiert und zwar ist es am geeignetsten den Selbstkostenpreis (nicht das Limit) als Grundlage hiefür zu wählen.

Der Erfolg des Warenverkaufes erscheint in diesem Falle auf dem Konsignationslager-Konto, nicht aber auf dem Warenkonto, das die Waren ja zu Eigenpreisen wieder abgab.

[Es wäre vollständig unrichtig das Konto des Kommissionärs für den Wert der Kommissionsware zu belasten, da eine wirkliche Schuld durch die Zusendung der Ware an diesen nicht entsteht; im Konkursverfahren würde sich der unberechtigte Vorgang deutlich zeigen.]

Für die Mengenverrechnung kann man ein spezielles Skontro: Konsignationslagerbuch führen. Dasselbe hätte die gleiche Einrichtung wie das Kommissionslagerbuch [s. d.].

Beim Inventieren sind Konsignationslagermengen nach dem auswärtigen Marktpreise und zwar zum Kontantpreise bei bevorstehender Auflösung, zum notierten Durchschnittspreise bei Fortbestand des Geschäftes, abzüglich der beim wirklichen Verkaufe üblichen Abzüge an Tara, Gutgewicht und Skontro zu bewerten.

Beispiel:

Besitzstand: Stück 500 Piquetbarchent M. 35.—.

Am 15./5. 19.. sende ich an Otto Schaller, Dresden
200 Stück Piquetbarchent in Konsignation.
Limit.: 4 Monate Ziel à $42\frac{1}{2}$.

Am 15./5. 19.. Spesen bei Verladung (Emballage, Fuhrlohn etc.) M. 18.50.

Am 15./5. 19.. Tratte auf den Kommissionär M. 3000.— per 25./5.

Am 31./5. Abrechnung vom 30./5. 19..

Stück 100 Piquetbarchent 42.50			M. 4250.—
„ 100 „ 43.—			„ 4300.—
			M. 8550.—
ab 1% Provision	M. 85.50		
„ 1/2% Delkredere	„ 42.75		
„ Verkaufsspesen	„ 10.—		„ 138.25
Reinertrag per 30./5. 19..			M. 8411.75

Waren-Konto.

Soll			Haben		
19..			19..		
1./1.	An Bilanz	M. 17.500.—	15./5.	Per Konsignationslager-Konto	M. 7.000.—
			31./5.	„ Bilanz	„ 10.500.—
		M. 17.500.—			M. 17.500.—

Konsignationslager-Konto.

Soll			Haben		
19..			19..		
15./5.	An Waren-Konto	M. 7000.—	31./5.	Per Otto Schaller, Dresden	M. 8411.75
15./5.	„ Kassa-Konto	„ 18.50			
31./5.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	„ 1393.25			
		M. 8411.75			M. 8411.75

Otto Schaller, Dresden.

Soll			Haben		
19..			19..		
31./5.	An Konsignationslager-Konto	M. 8411.75	15./5.	Per Wechsel-Konto	M. 3000.—
			31./5.	„ Bilanz-Konto	„ 5411.75
		M. 8411.75			M. 8411.75

Probe:

Ursprünglicher Warenbestand	M. 17.500.—
Jetziger Bestand:	
Waren	M. 10.500.—
Wechsel (oder die Valuta hiefür)	„ 3.000.—
Forderungsrecht	„ 5.411.75
	M. 18.911.75

Gewinn	M. 1411.75
ab Spesen	„ 18.50
Reinertrag	M. 1393.25

Konsignations-*Konto.*
In manchen Unternehmungen besteht die Einrichtung, für Konsignationswaren das Konsignationskonto zu belasten, dagegen aber an Stelle des Warenkontos das Konsignations-Konto (ein Zwischenkonto) zu kreditieren und erst nach erfolgter Abrechnung das Konsignationskonto auf das Warenkonto zu übertragen.

[s. Anmerkung bei „Kommission“. Die genannten Artikeln enthalten auch Details über die vorstehende Buchungsform.]

Konsignations-*Lagerbuch* [s. „Konsignation“].

Konsignieren [s. „Konsignation“].

Konsortial-*Konto* [s. „Syndikats- und Konsortialgeschäfte, Buchführung derselben“].

Konsortial-*Reserve* [s. „Reservefonds“].

Konstante Buchhaltung. Wo es sich bei der Buchführung nur um die Darstellung des Bestandes und der Veränderungen der Vermögensbestandteile handelt, da reicht die einfache Buchhaltung vollständig aus, und sie erreicht diesen Zweck vollkommen. Sollen aber auch die Erträge und Kosten, überhaupt die Veränderungen des

reinen Vermögens zur Darstellung kommen, so kann die einfache Buchhaltung nicht genügen.

Aus dem Bedürfnisse, auch die Veränderungen des reinen Vermögens nach ihren Arten und Ursachen zur übersichtlichen Anschauung zu bringen, ist die doppelte Buchhaltung entstanden.

Auch die doppelte Buchhaltung erreicht bei richtiger Einteilung der Konten des Geschäftes ihren Zweck in vollkommener Weise; allein die Buchungsarbeiten sind, namentlich bei der Grundform der doppelten Buchhaltung, weitläufig und zeitraubend. Zudem hat der Buchungsapparat derselben ein starres Gefüge, das die Anpassung der Buchhaltung an die Verhältnisse der verschiedenen Geschäfte erschwert und diese Schwierigkeiten wachsen im Verhältnisse der Ausdehnung und der Vielseitigkeit der Geschäfte und ihres Verkehrs, so daß namentlich für zusammengesetzte und vielgliederige Geschäfte die Anwendung der doppelten Buchhaltung fast unmöglich wird.

Dieser Umstand hat zu vielen Versuchen geführt, die Form der doppelten Buchhaltung umzugestalten, und es sind dadurch eine Menge von besonderen Formen der doppelten Buchhaltung entstanden, von denen manche sich als unbrauchbar erwiesen haben, andere aber gewisse Vorteile bieten und deshalb mehr oder weniger zur Verbreitung gelangt sind; alle jedoch mußten den einen oder den anderen Vorteil der Grundform preisgeben.

Aus den Versuchen, die doppelte Buchhaltung auf vielgliederige Geschäfte, namentlich auf die Staatsverwaltung anzuwenden, sind auch die cameralistische [s. „Verwaltungsbuchführung“ und „Cameralbuchführung“] und die konstante Buchhaltung entstanden, bei denen ein neues Prinzip auftritt, das der einfachen und der doppelten Buchhaltung fremd ist, die Unterscheidung zwischen der Anordnung und der Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben und die Gegenüberstellung dieser beiden Vorgänge.

Die Cameral-Buchhaltung [s. d.] hat auf die vollständige Darstellung der Rechnung des reinen Vermögens verzichtet, obwohl sie Erträge und Kosten teilweise zur Anschauung bringt; sie ist ihrem Grundzuge nach Rechnung der Vermögensbestandteile geblieben, wie die einfache Buchhaltung.

Die konstante Buchhaltung führt dagegen nicht nur die Rechnung über die Vermögensbestandteile, sondern auch die Rechnung über das reine Vermögen vollständig durch, wie die doppelte Buchhaltung. Durch die Gegenüberstellung der Anordnung und der Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben und durch die Einfügung von drei besonderen Abrechnungskonten: Aktiv-Ausstände, Passiv-Ausstände und Gegenrechnung, in denen die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben mit der Vollziehung derselben verglichen wird, sind die Beziehungen zwischen den Konten unveränderlich und ist ein chronologisches Journal entbehrlich geworden. Dadurch hat der Buchungsapparat der konstanten Buchhaltung eine Einfachheit und Anpassungsfähigkeit erlangt, wie sie keine Form der doppelten Buchhaltung zu erreichen vermochte.

Der Buchungsapparat der konstanten Buchhaltung besteht aus dem Journale und der Bilanztabelle.

Das Journal ist systematisch, d. h. nach Konten eingeteilt wie die Kontenbücher der einfachen und der doppelten Buchhaltung (Kontokorrentbuch, Hauptbuch u. s. w.). Es enthält die einzelnen Konten des Geschäftes; summarische oder Sammelkonten kommen nicht vor, oder doch nur da, wo über einzelne Abteilungen des Geschäftes besondere Rechnung geführt wird, und die Ergebnisse der Spezialrechnung summarisch in die Hauptrechnung aufgenommen werden. Die totalen Summen der Gruppen gleichartiger Konten ergeben sich durch entsprechende Einteilung der Bilanztabelle. Ein chronologisches Memorial ist zwar für einfache Geschäfte nicht ausgeschlossen, aber entbehrlich.

Das Journal zerfällt in zwei Hauptabteilungen, das Geschäftsjournal (Verwaltungsjournal) und das Kassajournal (Kassabuch).

In dem Geschäftsjournale werden die entstehenden (angeordneten) Einnahmen und Ausgaben gebucht; es enthält alle Konten des Geschäftes mit Ausnahme des Kassakonto und der drei der konstanten Buchhaltung eigentümlichen Abrechnungskonten: Aktiv-Ausstände, Passiv-Ausstände und Gegenrechnung. Ersteres wird im Kassajournale geführt, letztere treten nur in der Bilanz direkt auf; im Journale werden sie nicht ausdrücklich geführt, da sich die Summen derselben, wie wir später sehen werden, sonst ermitteln lassen. Diese drei Konten enthalten die Vergleichung der angeordneten und der vollzogenen Einnahmen und Ausgaben, d. h. die Vergleichung der Summen des Geschäftsjournales und des Kassajournales.

Das Kassajournal oder Kassabuch enthält die stattgefundenen (vollzogenen) Einnahmen und Ausgaben und umfaßt nur ein Konto, das Kassakonto.

Um die Einrichtungen der konstanten Buchhaltung zu zeigen, kann hier nur ein sehr einfaches Buchhaltungsbeispiel gewählt werden. [Wir entnehmen ein solches dem Werke von Albert Braune: Praktische Anleitung zur doppelten und einfachen Buchhaltung, 3. Auflage, Leipzig 1885, Seite 115 bis 145.]

In diesem Beispiele tritt zwar kein wirkliches Kontokorrentverhältnis auf und manches andere besondere Geschäftsverhältnis wird in demselben nicht berührt; indessen kann es doch genügen, um einen Begriff von der Einrichtung und Führung der konstanten Buchhaltung zu geben.

Wir lassen zuerst die Durchführung dieses Buchhaltungsbeispiels nach der konstanten Buchhaltung folgen und werden alsdann die zu demselben erforderlichen Erläuterungen beifügen.

Geschäftsjournal.

I, a, 1, Waren

			Soll		Haben		Verrechnung	
19.. Juli	1.	Vortrag vom 30. Juni	18.000	—	.	.	15.000	—
„	1.	An H. Köhler in Zittau gesendet 3.000 *kg* Baumwollengarn 30, zu M. 1·86, 3 Monate Ziel	.	.	5.580	—	.	.
„	4.	Von C. Bauer, hier, gekauft 2.500 *kg* Baumwollengarn 40, zu M. 2·—	5.000	—	.	.	4. Juli 19..	.
„	5.	An C. Schneider, hier, verkauft 2.000 *kg* Baumwollengarn 30, zu M. 1·84	.	.	3.680	—	5. Juli 19..	.
„	7.	An Tannenbaum & Co. in Berlin gesendet 2.500 *kg* Baumwollengarn 40, zu M. 2·04	.	.	5.100	—	.	.
„	8.	Von C. Bauer, hier, gekauft 1.500 *kg* Baumwollengarn 40, zu M. 2·02	3.030	—	.	.	.	.
„	9.	H. Köhler in Zittau, Reduktion auf 3.000 *kg* Baumwollengarn	60	—	.	.	.	.
„	10.	Warengewinn, Verrechnung des Gewinnes: Inventar, 10. Juli . . . . . . 12.030·— Soll . . . . 26.090·— Haben . . . . 14.360·— Unterschied . . . . 11.730·— Gewinn . . . . 300·—	300	—	.	.	300	—
		Saldo Soll . . . 12.030·—	26.390	—	14.360	—	15.300	—

I, a, 2, Wechsel

			Soll		Haben		Verrechnung	
19.. Juli	1.	Vortrag vom 30. Juni	6.090	—	.	.	6.090	—
„	6.	An C. Nieritz, hier, verkauft Nr. 1, £ 300, London Sicht, M. 20·35	.	.	6.105	—	6. Juli 19..	.
„	10.	Wechselertrag, Verrechnung	15	—	.	.	15	—
		Ausgeglichen	6.105	—	6.105	—	6.105	—

II, a, 1, Diskonto

			Soll		Haben		Verrechnung	
19.. Juli	2.	H. Müller, hier, Diskonto auf seiner Zahlung von 6.000 M., $^1/_2$ %	30	—	.	.	2. Juli 19..	.
„	3.	F. Werner, Berlin, Diskonto auf unserer Zahlung von 3.000 M., $^1/_2$ %	.	.	15	—	3. Juli 19..	.
		Netto Soll M. 15·—	30	—	15	—	.	.

II, a, 2, Unkosten

			Soll		Haben		Verrechnung	
19.. Juli	10.	Verschiedene, Kosten laut Verzeichnis .	82	50	.	.	10. Juli 19..	.
		Netto Soll M. 82·50	82	50	.	.	.	.

II, a, 3, Wechselertrag

			Soll		Haben		Verrechnung	
19.. Juli	10.	Wechsel, Verrechnung des Ertrages . . .	.	.	15	—	15	—
		Netto Haben M. 15·—	.	.	15	—	15	—

II, a, 4, Warengewinn

			Soll		Haben		Verrechnung	
19.. Juli	10.	Waren, Gewinnverrechnung	.	.	300	—	300	—
		Netto Haben M. 300·—	.	.	300	—	300	—

II, a. 5, Privatkonto

			Soll		Haben		Verrechnung	
19.. Juli	10.	Rückzug (vom Geschäftskapital)	100	—	.	.	10. Juli 19..	.
		Netto Soll M. 100·—	100	—	.	.	.	.

II, b. Kapital

			Soll		Haben		Verrechnung	
19.. Juli	1.	Vortrag vom 30. Juni	.	.	33.090	—	21.090	—
		Saldo Haben M. 33 090·—	.	.	33.090	—	21.090	—
"	10.	Vermehrung laut Bilanz auf 10. Juli	.	.	117	50	.	.
		Vorzutragen	.	.	33.207	50	.	.

Kassajournal.

I, b, 1, Kassa

			Soll		Haben	
19.. Juli	1.	Vortrag vom 30. Juni	6.000	—	.	.
"	2.	Von H. Müller, hier, erhalten	6.000	—	.	.
"	2.	Demselben bezahlt, ½ % Diskonto	.	.	30	—
"	3.	An P. Werner in Berlin bezahlt	.	.	3.000	—
"	3.	Von demselben erhalten, ½ % Diskonto	15	—	.	.
"	4.	An C. Bauer, hier, bezahlt	.	.	5.000	—
"	5.	Von C. Schneider, hier, erhalten	3.680	—	.	.
"	6.	Von C. Nieritz, hier, erhalten	6.105	—	.	.
"	10.	Privatkonto, Rückzug	.	.	100	—
"	10.	An Verschiedene bezahlt laut Verzeichnis . . .	.	.	82	50
		Saldo Soll M. 13.587·50	21.800	—	8.212	50

Bilanztabelle.

Bilanz auf den 10. Juli 19..

Konten.	Bruttosummen Soll		Bruttosummen Haben		Saldi Soll		Saldi Haben	
I. Aktiven und Passiven (Vermögensbestandteile).								
a) Geschäftskonten:								
1. Waren	26.390	—	14.360	—	12.030	—	.	.
2. Wechsel	6.105	—	6.105	—	.	.	.	.
b) Kassakonten:								
1. Kassa	21.800	—	8.212	50	13.587	50	.	.
c) Abrechnungskonten:								
1. Aktivausstände	32.480	—	21.800	—	10.680	—	.	.
2. Passivausstände	8.212	50	11.302	50	.	.	3.090	—
3. Gegenrechnung	21.405	—	21.405	—	.	.	.	.
	116.392	50	83.185	—	33.207	50	.	.
II. Kapital (reines Vermögen).								
a) Gewinn und Verlust:								
1. Diskonto	30	—	15	—	15	.	.	.
2. Unkosten	82	50	.	.	82	50	.	.
3. Wechselertrag	.	.	15	—	.	.	15	—
4. Warengewinn	.	.	300	—	.	.	300	—
5. Privatkonto	100	—	.	.	100	—	.	.
	212	50	330	—	.	.	117	50
b) Kapital am 1. Juli	.	.	33.090	—	.	.	33.090	—
Kapital am 10. Juli	212	50	33.420	—	.	.	33.207	50
I. Aktiven und Passiven	116.392	50	83.185	—	33.207	50	.	.
II. Kapital	212	50	33.420	—	.	.	33.207	50
	116.605	—	116.605	—	.	.	.	.

Die Konten der Ausstände enthalten die fälligen Forderungen und Schulden, welche die Kasse beziehen oder bezahlen soll. Für Forderungen und Schulden bei Geschäftsfreunden, mit denen man in einem Kontokorrentverhältnis steht oder sonst öfter verkehrt, sowie für Forderungen und Schulden, die nicht oder doch nicht kurz fällig sind, werden im Geschäftsjournale spezielle Konten eröffnet. In diesem Falle treten die bezüglichen Forderungen und Schulden in diesen speziellen Konten auf und gehen erst, wenn sie fällig werden, in die Ausständekonten über. So hätte man in unserm Beispiel für die Guthaben bei H. Köhler und Tannenbaum & Co. und für die Schuld bei C. Bauer spezielle Konten eröffnen können.

Das Geschäftsjournal:

Das Formular des Geschäftsjournals enthält wenigstens folgende fünf Spalten: Datum, Text, Soll, Haben und Verrechnung. Bei einzelnen Arten von Konten können hierzu, je nach dem Bedürfnisse, noch besondere Spalten für besondere Angaben kommen, z. B. für Zinsberechnung u. s. w., und das Geschäftsjournal kann, wo es Ausdehnung und Betrieb des Geschäftes erfordern, in verschiedene Abteilungen: Warenbuch, Wechselbuch, Kontokorrentbuch u. s. w. zerlegt werden, deren Formulare dem Bedürfnisse entsprechend eingerichtet werden können, jedoch immer neben den Betragsspalten Soll und Haben die Spalte Verrechnung enthalten müssen. Diese Zerlegbarkeit des Journals, welche seine Einheit nicht im mindesten beeinträchtigt, macht die konstante Buchhaltung sehr anpassungsfähig und ganz besonders auch für vielgliederige Geschäfte geeignet. Es können auch spezielle Vorbücher zu einzelnen Konten des Journals zur Anwendung kommen.

Die Führung des Journals wird aus dem gegebenen Beispiele ziemlich klar, soweit es die Datum-, Text-, Soll- und Habenspalten betrifft. Die Geschäftsfälle werden in den Konten, die sie betreffen, eingetragen und beschrieben, wie sie stattgefunden haben. Mit dieser Eintragung der Geschäftsfälle im Journale ist die Buchung derselben beendigt. Übertragungen der einzelnen Posten oder der Zusammenzüge von solchen aus dem Journale in andere Bücher finden nicht statt, mit Ausnahme der Übertragungen derjenigen Journalposten, die durch Teilzahlungen erledigt werden, in das zur Anmerkung dieser Teilzahlungen dienende Abrechnungsbuch und der Additionssummen der Konten in die Bilanztabelle.

Die Einteilung der Konten ist von vornherein gegeben, soweit es folgende Hauptgruppen derselben betrifft:

I. Konten der Vermögensbestandteile:
- *a)* Geschäftskonten (Verwaltungskonten);
- *b)* Kassakonto;
- *c)* Abrechnungskonten (Ausständekonten).

II. Konten des reinen Vermögens, Geschäftskonten (Verwaltungskonten):
- *a)* Ertrags- und Kostenkonten (Gewinn- und Verlustkonten);
- *b)* Kapitalkonto.

Im übrigen richtet sich die Einteilung der Konten nach der Gliederung der Vermögensbestandteile (für die Gruppe I, a) und nach den Arten der Erträge und Kosten für die Gruppe II, a), sowie nach der Organisation des Geschäftes und seines Betriebes. In unserem Beispiele haben wir uns für die Einteilung der Konten und für die Buchung der Posten möglichst dem Originale desselben angeschlossen, jedoch haben wir das „Privatkonto“ als ein Konto, welches das reine Vermögen des Geschäftes betrifft, behandelt und deshalb zu den Gewinn- und Verlustkonten gestellt.

Einige nähere Erläuterungen bedarf die letzte Spalte des Geschäftsjournals: Verrechnung (Kontrollespalte). In dieser Spalte wird die Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben angemerkt. Es ist hier zu unterscheiden zwischen den Posten, welche die Konten Aktivausstände und Passivausstände berühren, Posten, welche durch Kassa-Einnahmen oder -Ausgaben zu vollziehen sind, und den Gegenrechnungsposten, Posten, welche keine Kassaverhandlung zur Folge haben, d. h. die Verrechnungen zwischen einzelnen Abteilungen des Geschäftes und die Zahlungen vom Dritten an Dritte für Rechnung desselben.

Bei den ersteren, den Ausständeposten, bleibt bei der Buchung des Postens die Spalte Verrechnung leer, und später, entweder jeden Tag oder in längeren Zwischenräumen, wird in dieser Spalte bei den bezahlten Posten auf Grundlage des Kassajournals das Datum der Zahlung angemerkt (vergl. Waren, Juli 4, 5,000.—). Posten, welche in Teilzahlungen, die nicht vorgesehen sind, erledigt werden, müssen zum Zwecke der Anmerkung der Teilzahlungen in ein besonderes Abrechnungsbuch übertragen werden, in welchem man die Summen der Teilzahlungen den Postensummen gegenüberstellen (Kontoform) oder die erstere von der letzteren subtrahieren kann (Abrechnungsform). Letztere Form hat den Vorteil, daß der Betrag des Restes stets ohne weiteres ersichtlich bleibt. Bei solchen Posten wird in der Spalte Verrechnung auf das Abrechnungsbuch verwiesen. Sind die Teilzahlungen bei der Buchung im Geschäftsjournale bereits vorgesehen, so kann man in demselben so viele Posten bilden, als Teilzahlungen stattfinden sollen, um die Übertragung in das Abrechnungsbuch zu vermeiden.

Bei der zweiten Art der Journalposten, den Gegenrechnungsposten, spielen sich die Verhandlungen stets zwischen zwei oder mehreren Konten des Geschäftsjournales ab, und es finden deshalb in demselben in diesen Fällen stets zwei oder mehrere Buchungen in verschiedenen Konten zugleich statt, und der Betrag der Sollposten dieser Buchungen kommt stets dem Betrage der bezüglichen Habenposten gleich. Bei diesen Gegenrech-

nungsposten wird gleich bei der Buchung die Spalte Verrechnung ausgefüllt, indem man in derselben die Postensumme wiederholt, wodurch der Posten als erledigt bezeichnet wird (vergl. Waren, Juli 10, 300). Welchem Zwecke diese Postensummen in der Verrechnung ferner dienen, werden wir später sehen.

Das Kassajournal:

Das Kassajournal hat die Form eines einfachen Kassabuches und bedarf keiner näheren Erläuterung. Die Anrufung korrespondierender Konten ist bei der konstanten Buchhaltung nicht notwendig, und sie fehlt deshalb im Geschäftsjournale wie im Kassajournale.

Spezialbilanz der Ausstände:

Es ist schon berührt worden, daß die Konten Aktivausstände, Passivausstände und Gegenrechnung nicht ausdrücklich eröffnet werden, weil sich die Summen derselben sonst ermitteln lassen.

Die sämtlichen Sollposten des Geschäftsjournales bilden die Habensumme des Konto Passivausstände, und die totale Habensumme des Kassajournales und des Gegenrechnungskonto ist die Sollsumme des Konto Passivausstände.

Die sämtlichen Habenposten des Geschäftsjournales bilden die Sollsumme des Konto Aktivausstände, und die totale Sollsumme des Kassajournales und des Gegenrechnungskonto ist die Habensumme des Konto Aktivausstände.

Die sämtlichen Gegenrechnungsposten im Soll des Geschäftsjournales bilden die Habensumme des Konto Gegenrechnung und die sämtlichen Gegenrechnungsposten im Haben des Geeschäftsjournales bilden die Sollsumme des Konto Gegenrechnung. Soll und Haben dieses Konto gleichen sich fortwährend aus.

Die Anbringung der Summen der Gegenrechnungsposten in der Spalte Verrechnung dient dazu, die Gegenrechnungsposten zusammenzählen zu können. Man kann zwar für die Zusammenzählung der Gegenrechnungsposten auch besondere Spalten anbringen; der Raumersparnis wegen ist es aber zweckmäßiger, dafür die Spalte Verrechnung zu benutzen. Freilich stehen alsdann in dieser Spalte sowohl Sollposten als Habenposten, und die Addition derselben ergibt die totale Summe der Sollposten und der Habenposten zusammen. Da aber Soll und Haben des Konto Gegenrechnung sich stets ausgleichen, so ist die Hälfte dieser Additionssumme die Sollsumme und die andere Hälfte die Habensumme des Konto Gegenrechnung.

Demnach ergibt sich für unser Buchhaltungsbeispiel folgende Bilanz der Ausstände:

1. Summen der Gegenrechnungsposten.

Waren		M.	15.300·—
Wechsel		„	6.105·—
Diskonto		„	—
Unkosten		„	—
Wechselertrag		„	15·—
Warengewinn		„	300·—
Privatkonto		„	—
Kapital		„	21.090·—
	zusammen	M.	42.810·—
Gegenrechnung:	Soll	M.	21.405·—
	Haben	„	21.405·—

2. Aktivausstände.

Aktivausstände Soll:

Waren		M.	14.360·—
Wechsel		„	6.105·—
Diskonto		„	15·—
Unkosten		„	—
Wechselertrag		„	15·—
Warengewinn		„	300·—
Privatkonto		„	—
Kapital		„	33.090·—
	zusammen	M.	53.885·—

Aktivausstände Haben:

Kasse	M. 21.800·—		
Gegenrechnung	„ 21.405·—		
		„	43.205·—
	Saldo Soll	M.	10.680·—

3. Passivausstände.

Passivausstände Haben:

Waren		M.	26.390·—
Wechsel		„	6.105·—
Diskonto		„	30·—
Unkosten		„	82·50
Wechselertrag		„	—
Warengewinn		„	—
Privatkonto		„	100·—
Kapital		„	—
	zusammen	M.	32.707·50

Passivausstände Soll:

Kasse	M. 8.212·50		
Gegenrechnung	„ 21.405·—		
		„	29.617·50
	Saldo Haben	M.	3.090·—

Den Salden der Konten Aktivausstände und Passivausstände müssen die bezüglichen unerledigten Posten des Geschäftsjournales, bei denen die Spalte Verrechnung leer steht, entsprechen. Teils um dieses zu konstatieren, teils um die Übersicht der unerledigten Posten zu erhalten, werden dieselben bei der Bilanz in einem Verzeichnisse zusammengestellt.

Verzeichnis der Ausstände auf 10. Juli 19..

Aktivausstände:

Waren, Juli 1., H. Köhler, hier	1. Oktober	M.	5.580·—
„ „ 7., Tannenbaum & Co., hier	1. „	„	5.100·—
	zusammen	M.	10.680·—

Passivausstände:

Waren, Juli 8., C. Bauer, hier	M.	3.030·—
„ „ 9., H. Köhler, hier	„	60·—
zusammen	M.	3.090·—

Hier ist noch eine Erläuterung anzubringen betreffend die Vorträge am Anfange der Rechnungsperiode. Da die drei Abrechnungskonten Aktivausstände, Passivausstände und Gegenrechnung nicht direkt geführt werden, sondern indirekt in den Betragsspalten des Geschäftsjournales und des Kassajournales enthalten sind, und da deshalb die Saldi der Ausständekonten nicht direkt vorgetragen werden können, so müssen die Vorträge in den Konten des Journals so eingerichtet werden, dass sie nicht nur den Saldi dieser Konten, sondern zugleich auch den Saldi der Ausständekonten entsprechen.

In unserem Beispiele waren am 1. Juli vorzutragen:

	Soll	Haben
Waren	M. 18.000·—	—
Wechsel	„ 6.090·—	—
Kassa	„ 6.000·—	—
Aktivausstände	„ 6.000·—	—
Passivausstände	„ —	M. 3.000·—
Kapital	„ —	„ 33.090·—
	M. 36.090·—	M. 36.090·—

Bei dem Vortrage am 1. Juli ist das Kassakonto für den Saldo von M. 6.000 zu belasten, und da dieser Vortrag in die Sollspalte des Kassajournales, respektive in die Habenspalte des Konto Aktivausstände zu stehen kommt, so wird damit zugleich das Konto Aktivausstände für M. 6.000 kreditiert. Um diesen Betrag auszugleichen, muß dasselbe im Geschäftsjournale für M. 12.000, nämlich für den Ausstand H. Müller von M. 6.000 und für die Ausgleichung der M. 6.000 des Vortrages im Kassajournale, belastet werden. In der Habenspalte des Geschäftsjournales (Soll des Konto Aktivausstände) sind M. 33.090 vorzutragen u. zw. im Konto Kapital. Von diesem Vortrage fallen demnach, nach Abzug der M. 12.000, M. 21.090 auf das Konto Gegenrechnung und es ist bei dem Vortrage dieser Betrag von M. 21.090 in der Spalte Verrechnung auszusetzen.

In der Sollspalte des Geschäftsjournales (Haben des Konto Passivausstände) sind vorzutragen:

im Konto Waren	. .	M. 18.000·—
„ „ Wechsel	. .	„ 6.090·—
zusammen		M. 24.090·—

Das Konto Passivausstände ist aber nur für M. 3.000 zu kreditieren; der Rest von M. 21.090 betrifft das Konto Gegenrechnung und es ist deshalb bei den Vortragposten von zusammen M. 24.090 der Betrag von M. 21.090 in die Spalte Verrechnung auszusetzen. Wie diese Gegenrechnungssummen bei dem Vortrage auf die einzelnen Vortragssummen repartiert werden, ist gleichgiltig, nur müssen sie im ganzen in Soll und Haben gleich groß sein, was immer zutrifft, wenn die Vorträge richtig ausgeführt werden.

Je nach den Verhältnissen der vorzutragenden Summen kann sich die Kombination der Vorträge verschieden gestalten, und es kann vorkommen, daß man in dem einen oder anderen Konto nicht den reinen Saldo, sondern entsprechende Beträge in Soll und in Haben vortragen muß, um zu bewirken, daß die beiden Konten der Ausstände bei dem Vortrage richtig belastet oder kreditiert werden.

Die Bilanztabelle:

Das Formular der Bilanztabelle hat eine Textspalte für die Bezeichnung der Konten und vier Betragsspalten, nämlich eine Doppelspalte, Soll und Haben, für die Additionssummen der Konten des Journales und eine Doppelspalte, Soll und Haben, für die daraus resultierenden Salden.

Will man auch die Anfangssalden ausscheiden, so daß die Tabelle den Bestand des Vermögens am Anfange der Rechnungsperiode, den Verkehr während derselben und die Ergebnisse am Ende derselben übersichtlich zur Darstellung bringt, so sind am Platze der ersten Doppelspalte zwei solche anzubringen, von denen die erste die Anfangssalden, die zweite die Additionssummen des Journales nach Abzug dieser Anfangssalden aufnimmt. Die Tabelle hat alsdann sechs Betragsspalten, eine Doppelspalte für die Anfangssalden, eine Doppelspalte für den Verkehr oder die Vermögensveränderungen während der Rechnungsperiode und eine Doppelspalte für die schließlichen Salden oder die Rechnungsergebnisse.

Die provisorischen Bilanzen während der Rechnungsperiode haben die nämliche Form wie die Schlußbilanz und nehmen jeweilen die Additionssummen der Konten des Journales auf den Zeitpunkt der Bilanz auf.

[weil. F. Hügli, Bern; aus seinen „Buchhaltungsstudien."]

Konstruktionsmaterialien-Konto [s. „Baumaterialien-Konto", Ste. 105].

Konsumvereine. *Buchführung derselben.*

In Konsumvereinen werden in der Regel folgende Bücher geführt: Inventarbuch, Tagebuch, Kassabuch, Hauptbuch, Markenkontrollbuch und Lagerbestandbücher [s. a. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" Ste. 187].

Hat der Verein eigene Läden, so muß in einem jeden noch ein besonderes Kassabuch geführt werden, das in der Regel ähnlich wie das Hauptkassabuch eingerichtet ist.

Bestimmungen und Ratschläge bezüglich der Inventur der Konsumvereine.

Nach § 39 des H.-G.-B. ist die jährliche Aufstellung der Bilanz für Kaufleute aller Art vorgeschrieben, und darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.

Mit der Aufstellung der Bilanz eng verbunden und als Grundlage derselben ist im

H.-G.-B. überall auch die Aufstellung eines Inventars hervorgehoben, welche auch alljährlich zu geschehen hat.

Ausgenommen sind nach § 39, Abs. 3 daselbst nur Kaufleute, die ein Warenlager haben, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann.

Bei diesem genügt es, wenn die Aufnahme des Inventars alle zwei Jahre erfolgt. Die Konsumvereine haben kein Warenlager, bei welchem die Aufnahme der Inventur alle zwei Jahre für gerechtfertigt gelten könnte.

Dieselbe muß daher immer nach spätestens 12 Monaten erfolgen.

Die Aufstellung des Inventars erstreckt sich auf die Aktiven, welche nach § 40 des H.-G.-B. nach dem Wert anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet, indes verdienen die im § 261, Ziff. 1—4 für Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften auch von Konsumvereinen berücksichtigt zu werden.

Die Waren sollen zum Einkaufspreise, jedenfalls aber nicht höher bewertet werden, als sie am Tage des Abschlusses von der Genossenschaft eingekauft werden könnten.

Der Vorsicht wegen kann, um hiebei mögliche Differenzen auszugleichen, schließlich noch eine allgemeine Abschreibung vom Gesamtwarenbestande ratsam sei.

Vorschlag des Verbandsrevisors Dr. F. Schneider. Das nachstehende Inventarprotokoll setzt einen Konsumverein voraus mit eigenem Vereinshause, zwei Lagern ohne Zentrallager und ohne eigene Produktion. Naturgemäß zerfällt in einem solchen Vereine die Inventur räumlich mindestens in zwei oder — wie es hier gedacht ist — in drei Teile.

Der in die Bilanz einzustellende Kassenbestand und ebenso der Utensilien- oder Mobilienbestand setzt sich zusammen aus den im Vereinsgeschäftszimmer und in den beiden Läden vorgefundenen Kassenbeständen und Mobilienbeständen, der in die Bilanz einzustellende Warenbestand aus den in den beiden Läden vorgefundenen Warenbeständen.

Die sinngemäße Erweiterung dieser Protokolle für größere Vereine mit drei und mehr Läden dürfte sich von selbst ergeben.

Allerdings kann dann nicht an jeder Ladeninventur auch ein Vorstandsmitglied teilnehmen, sondern es wird eine Vertretung durch Vereinsbeamte hierbei nötig werden.

[Dr. F. Schneider: „Blätter für Genossenschaftswesen", XLIX. Jahrgang (1902), Nr. 34, Ste. 385.]

Inventurprotokoll eines Konsumvereines.

. . . ., den 30. September 19. .

Nachdem in der Sitzung des Vorstands und Aufsichtsrats vom 26./9. d. J. folgende Verteilung der Arbeiten für die Jahresinventur des Konsumvereines zu G . . ., eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, beschlossen war:

I. Die Feststellung des Kassenbestandes beim Kassierer, der eigenen Effekten des Vereins, der Anlagen bei Banken und sonstigen Forderungen, sowie des Wertes des Vereinshauses und der im Vereinskassenzimmer befindlichen Utensilien soll seitens des Vorstandes durch den Kassierer und seitens des Aufsichtsrats durch die Herren A, B und C;

II. die Feststellung des Warenbestands im Lager I, des Kassenbestands daselbst, sowie der Utensilien daselbst seitens des Vorstands durch den Geschäftsführer, seitens des Aufsichtsrats durch die Herren, D., E. und F. unter Mitwirkung des Lagerhalters Y;

III. die Feststellung des Warenbestandes im Lager II., des Kassenbestandes daselbst, sowie der Utensilien daselbst seitens des Vorstandes durch den Kontroleur, seitens des Aufsichtsrats durch die Herren G. H. und J. unter Mitwirkung des Lagerhalters Z erfolgen, begaben sich heute Vormittags 7 Uhr die unter I. genannten Vertreter des Aufsichtsrats nach dem Vereinskassenzimmer, woselbst sie den Kassierer schon vorfanden. Es wurde:

1. Der Kassenbestand vom Kassierer vorgelegt mit M. 470.34 nämlich

2 Reichsbanknoten zu je 100 Mark = ...	M.	200.—
Gold (20 Mark- und 10 Mark-Stücke) = ...	„	130.—
Taler	„	15.—
Anderes Silbergeld (2 Mark-, 1 Mark- und ½ Mark-Stücke)	„	84.50
Nickel und Kupfer	„	40.84
Summa wie oben . .	M.	470.34

Der Abschluß des Kassenbuches, welches durch die monatlichen Revisoren bis 1. September 19. . revidiert war, ergab Einnahmen in 19. ./19. . zuzüglich des Kassenbestandes am 1. Oktober 19.	M.	169,725.78
Ausgabe vom 1. Oktober 19. . bis 30. September 19.	„	169,255.44
Mithin Kassenbestand am 30./9. 19.	M.	470.34

Übereinstimmend mit dem Ist-Bestande.

2. Der Bestand an eigenen Effekten des Vereins war gemäß dem vom Vorstand aufgestellten speziellen Verzeichnis der Stücke, und an Preußisch. 3½ % Konsol-Anleihe zum Nennwert von M. 20,000.—.

Die Ermittlung des in die Bilanz einzustellenden Wertes bleibt bis nach Feststellung des Kurswertes vom 30./9. 19. . für die Revision der Jahresrechnung vorbehalten. Der Nennwert ergibt sich auch übereinstimmend aus dem Effekten-Konto.

Es wurde ferner den Revisoren vorgelegt ein Kontokorrentbuch des hiesigen Vorschußvereins, e. G. m. u. H., lautend über M. 5,000.— zu 2 % Zins und ein Sparkassabuch desselben Vereins lautend über M. 10,000.— zu 3½ % und dreimonatliche Kündigung.

Beide Forderungen sind als vollwertig anzuerkennen, und bleibt die Zinsberechnung für dieselben bis zur Revision der Jahresberechnung vorbehalten.

3. Darauf besichtigen die Revisoren das Vereinsgebäude und die anstoßende Remise nebst Schupfen in allen Teilen.

Es ergibt sich:

a) daß im Vereinshause die Bodentreppe einer Reparatur bedarf;

b) daß ebenda die vorn heraus gelegenen Kellerfenster eines wirksameren Schutzes gegen Diebe bedürfen;

c) daß in der Remise die Tür der Erneuerung bedarf.

Die hieraus erwachsenden Unkosten sind jedoch nach Ansicht der Revisoren nicht so erheblich, um eine besondere Abschreibung vom Buchwerte der Immobilien zu rechtfertigen, der mit . . . . M. 21.500 schon unter dem Feuerkassenwert heruntergebracht ist. Vielmehr wird die regelmäßige Abschreibung von 2 %, nach oben abgerundet zu . . „ 500.— völlig ausreichen, so daß in die Bilanz einzustellen sein würden . M. 21.000

4. Die im Vereinskassenzimmer befindlichen **Mobilien**, von denen der Geldschrank das wertvollste Stück ist, wurden nach dem darüber vorliegenden bis auf die Gegenwart fortgeführten Verzeichnis vollständig und wohlerhalten vorgefunden.

Ihr Wert darf auf M. 500.— geschätzt werden, jedenfalls höher als der Buchwert, der mit dem Buchwert der anderen Mobilien des Vereins auf einem Konto zusammengesetzt ist.

(Unterschriften.)

(In ähnlicher Weise erfolgt die Aufnahme des Protokolls unter II und III.)

Konsum-Verein [s. „Konsumvereine"; Buchführung derselben].

Kontant (holl. Bchf.), bar.

Kontant *betalen* (holl. Bchf.), bar aufzahlen.

Konten *des eigenen Vermögens* [s. „Bestand-Konten", Ste. 109].

Kontierung. Um den Zweck einer geordneten Übersicht über Vermögensbestandteile, Vermögen und Geschäftsabwickelung zu erreichen, errichtet man in der doppelten Buchführung nicht nur — wie in der einfachen Buchführung — für die Personen, mit denen man in geschäftlicher Verbindung steht **Konten**, sondern auch für die einzelnen Bestandteile des Geschäftsvermögens, wie Geld, Wechsel, Effekten und Immobilien, ebenso für die Ergebnisse, welche der Betrieb einzelner Geschäftszweige liefert, überhaupt für alle Verhältnisse, in welche man infolge des Geschäftsbetriebes treten kann, insoferne sie einen in Geld auszudrückenden Einfluß auf denselben ausüben.

Die Namensbezeichnung dieser Rechnungsabteilungen hängt ganz von der Art und dem Umfange des Betriebes ab.

Ein einfaches Bankgeschäft führt beispielsweise für Wertpapiere ein allgemeines Wertpapier- oder Effekten-Konto; ein größeres Unternehmen ein Staatspapier-(Fonds-)Prioritäten-, Pfandbriefe-, Prämien-Anlehen-Aktien-Konto; eine große Bank führt z. B. für inländische und ausländische Fonds getrennte Konten, vielleicht sogar spezielle für Preußische Konsols, Sächsische Banken, Reichs-Anleihe etc. Die Namensbezeichnung der Konten bezeichnet man mit dem Ausdrucke: „Kontierung".

[G. Wallies: die doppelte (ital.) Buchführung; Berlin 1894, L. Oehmigke's Verlag, Ste. 2.]

Konto. Unter „Konto" versteht man eine auf zwei gegenüber liegenden oder auf einer geteilten Blattseite dargestellte Rechnung, welche links das **Soll** (Debet), d. i. die Verbindlichkeit dessen darstellt, für den diese Rechnung bestimmt ist, während rechts das **Haben** (Kredit), d. i. das Guthaben desselben zum Ausdrucke gebracht erscheint.

Schematische Darstellung eines Kontos.

Einnahme (bei Geld) Empfang (dto.) Eingang (bei Geld oder Waren) Debet (zumeist bei Personen-Konten) Soll (dto.)	Name des Kontos (Person- oder Vermögensabteilung)	Ausgabe Verwendung Ausgang Kredit Haben

Schuld dessen, für den das Konto eröffnet ist:		Guthaben dessen, für den das Konto eröffnet ist:	
An (Gläubiger, welcher Anlaß war, daß das Konto empfing und daher belastet wurde)	M.	Per (Schuldner, welcher von dem hergebenden Konto empfing) [anstatt „Per" auch manchmal „Von"]	M. . . . . .
An	„	Per	„ . . . . .
An	„	Per	„ . . . . .

Konto *abandonnierter Objekte* [s. „Abandon im Seefrachtengeschäfte" Ste. 2 *b)*].

Kontoabschluß [s. „Abschluß eines Kontos", Ste. 16].

Konto a Metà (oder Konto metà).

Allgemeines.

Wenn sich mehrere Personen zum Betriebe eines gemeinsamen Handelsgewerbes vereinigen, so entsteht eine Handelsgesellschaft im Sinne des Deutschen Handelsgesetzbuches.

Wenn sich dagegen eine Anzahl Personen vereinigt, um für gemeinschaftliche Rechnung ein oder mehrere einzelne Handelsgeschäfte abzuschließen, so hat diese Vereinigung zwar handelsrechtlichen Inhalt, sie ist aber keine Handelsgesellschaft, sondern eine sogenannte Gelegenheitsgesellschaft, auch Association en participation, Konto metà-Geschäft, in Börsenkreisen Konsortium oder Syndikat genannt.

Sie hat keine Firma und besitzt kein Gesellschafts-Vermögen.

[Dr. Jul. Engelmann, Rechts-Lexikon für Kaufleute Erlangen 1891, Palm & Enke, Ste. 94.]

Buchhalterische Behandlung der Konto a Metàgeschäfte in Waren.

Beim Konto a Metà im Warengeschäfte können folgende Fälle vorkommen:

1. Der Unternehmer, dessen Buchführung wir zum Ausgangspunkte der Betrachtung machen, besorgt den Ein- und Verkauf und legt Rechnung; der Partner (Metist) ist bloß finanziell beteiligt.

2. Der Unternehmer, dessen Buchführung wir betrachten, ist Einkäufer, der Metist dagegen Verkäufer.

3. Der Unternehmer, dessen Buchführung wir betrachten, ist lediglich finanziell an dem Metàgeschäft beteiligt; der Metist besorgt den Ein- und Verkauf und legt Rechnung.

In allen drei Fällen ist es am geeignetsten ein Metà-Konto zu errichten und dasselbe für die gesamten Ausgaben auf die Ware zu belasten, gleichgiltig ob wir diese Ausgaben bewerkstelligt haben oder der Metist; in diesem Falle wird das Metà-Konto selbstverständlich auch für alle Verkaufserlöse erkannt; auch hier ist der Umstand außer Betracht zu lassen, ob der Erlös mir ausbezahlt wurde oder dem Metisten: diesem ist natürlich ein Konto („Konto-Korrent-Konto" oder „Konto separato") zu eröffnen.

Fall 1. **Beispiel:**

10. April 19.. Otto Schönberg, Berlin sendet mir M. 15.000 als Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Einkaufe einer Partie Rauhwaren, die bei einem Konkursausverkaufe billig zu erstehen sein dürfte. Kassa-Konto an Otto Schönberg, Berlin, Konto-sep.

15. April 19.. Ich kaufe für Konto a Metà von der Löwenberg'schen Konkursmasse die erwähnte, bereits früher besichtigte Partie für M. 30.150.— per kontant „Konto a Metà mit Otto Schönberg, Berlin" an „Kassa-Konto".

29. April 19.. Ich verkaufe an Fritz Krall, hier einen Teil der käuflich erworbenen Felle für M. 18.250.— bar, abzüglich 2% Skonto = M. 17.885.— und an Kaiser & Bruder, hier den gesamten Rest der Partie für M. 14.550.— auf 6 Monate Ziel. „Kassa-Konto" an „Konto a Metà" (Skonto gekürzt), „Kaiser & Bruder", hier, (Debitoren-Konto) an „Konto a Metà".

Die Auslagen der Geschäftsabwickelung betrugen:

15./4. 19..	Bezugs- und Verkaufsspesen	M. 27.50
30./4. 19..	Provision an die Agenten $2\frac{1}{2}$% v. M. 32.435.— . . .	„ 810.87
		M. 838.37
30./4.	Meine Provision 1% . . . =	M. 324.30
30./4.	5% Sollzinsen bei der Abrechnung . . . . =	„ 141.55

15./4.	„Konto a Metà"	an	„Kassa-Konto"	M. 27·50
30./4.	dto.	„	„Provisions-Konto"	„ 810·87
30./4.	dto.	„	„Gewinn- und Verlust-Konto" . . .	„ 723·31
30./4.	dto.	„	„Separato"	„ 723·32

30./4. Barregulierung: (angenommen, daß der Unternehmer, trotzdem die Zielfrist noch nicht abgelaufen ist, den Saldo bar reguliert) „Separato" an „Kassa-Konto".

Soll — Konto a Metà mit Otto Schönberg, Berlin — Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Apr.	15.	An Kassa-Konto	30.150	—	Apr.	29.	Per Kassa-Konto	17.885	—
„	14.	„ dto.	27	50	„	29.	„ Debitoren-Konto . .	14.550	—
„	30.	„ Provisions-Konto . .	810	87					
„	30.	„ Konto Separato . . .	723	32					
„	30.	„ Gewinn- u. Verl.-Kto.	723	31					
			32.435	—				32.435	—

Soll — Konto Separato Otto Schönberg, Berlin — Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Apr.	30.	An Zinsen-Konto	141	50	Apr.	10.	Per Kassa-Konto	15.000	—
„	30.	„ Provisions-Konto . .	324	35	„	30.	„ Konto a Metà . . .	723	32
„	30.	„ Kassa-Konto	15.257	47					
			15.723	32				15.723	32

Fall 2. **Beispiel:**

April 15. 19.. Ich kaufe für Konto a Metà mit Otto Schönberg, Berlin eine Partie Felle bei einem Konkursausverkaufe bar für M. 30.150.— und sende dieselbe nach Berlin an diesen zum Verkaufe.

Übernahms- und Absendungsspesen M. 27.50

Auf Otto Schönberg, Berlin trassiere ich am selben Tage M. 15.000.— per Ende April und verkaufe den Wechsel an die Spar- und Kredit-Bank hier abzügl. 4% Diskont.

Mai 1. 19.. **Abrechnung vom 30./4. 19..:**

Verkaufserlös per dato		M. 32.485.—
Provision an die Agenten, welche den Verkauf bewerkstelligt haben, $2^1/_2$ %	M. 810.87	
Fracht und Spesen	„ 112.80	„ 923.67
		M. 31.511.33
Einkaufs-Faktura samt Kosten in Leipzig		„ 30.177.50
Gewinn		M. 1.333.83
Gewinn $^1/_2$ Berlin	M. 666.91	
„ $^1/_2$ Leipzig	„ 666.92	

Soll **Konto a Metà mit Otto Schönberg, Berlin** Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Apr.	15.	An Kassa-Konto	30.150	—	Mai	1.	Per Konto Separato	31.511	33
„	15.	„ dto.	27	50					
Mai	1.	„ Konto Separato	666	91					
„	1.	„ Gewinn- u. Verl.-Kto.	666	92					
			31.511	33				31.511	33

Soll **Konto Separato Otto Schönberg, Berlin** Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Apr.	15.	An Diskont-Konto	25	—	Apr.	15	Per Wechsel-Konto	15.000	—
Mai	1.	„ Konto a Metà	31.511	33	Mai	1	„ Konto a Metà	666	91
					„	2.	„ Bilanz-Konto	15.869	42
			31.536	33				31.536	33

Man begegnet auch häufig, namentlich dort, wo es sich um eine genaue gegenseitige Zinsenabrechnung handelt, nachfolgendem Vorgange.

Der Einkäufer belastet Konto a Metà hier mit dem Einkaufe und kreditiert dasselbe sogleich für den Betrag, mit dem der Metist an dem Einkaufe anteilig ist, kurzweg gesagt für „die schuldige Hälfte des Metisten“, der auf Separato hiefür belastet wird. Auch bei den Abrechnungen geht er in dieser Weise vor; er erkennt das Konto a Metà für den Verkauf zu Lasten des Metisten, dem er wieder seinen halben Anteil bonifiziert, oder — was dasselbe ist, er kreditiert Metà Konto bloß für die Hälfte der Verkaufsrechnung.

Wird diese Methode angewendet, so erscheint auf Metà Konto bloß der Gewinnanteil des Buchenden und nicht auch der Gewinnanteil des Metisten.

Soll **Konto a Metà mit Otto Schönberg, Berlin** Haben

19..				19..		
Apr. 15.	An Kassa-Konto	M. 30.150.—		Apr. 15.	Per Separato ($^1/_2$ von M. 30.177·50)	M. 15.088.75
„ 15.	„ dto.	„ 27.50		Mai 1.	Per Separato ($^1/_2$ von M. 31.511·33)	„ 15.755.67
Mai 1.	„ Gewinn- u. Verlust-Konto	„ 666.92				
		M. 30.844.42				M. 30.844.42

Soll **Konto Separato Otto Schönberg, Berlin** Haben

19..				19..		
Apr. 15.	An Konto a Metà	M. 15.088.75		Apr. 15.	Per Wechsel-Konto	M. 15.000.—
„ 15.	„ Diskont-Konto	„ 25.—		Mai 1.	„ Bilanz-Konto	„ 15.869.42
Mai 1.	„ Konto a Metà	„ 15.755.67				
		M. 30.869.42				M. 30.869.42

Durchführung eines Beispiels auf dem Konto a Meta im Bankfache.

Da im Bankfache die Metàverbindungen nicht wie im Warenfache bloß zur Benützung einer günstigen Konjunktur, also vorübergehend unterhalten werden, sondern oft durch Jahre hindurch fortbestehen — insbesondere im Arbitrageverkehr —, sowird diese Verrechnung zumeist kontokorrentmäßig in Doppelkolonnen vorgenommen.

Dies empfiehlt sich auch schon wegen der entstehenden Kursdifferenzen.

Beispiel:

Lehner & Co., Wien, stehen mit Allard & Cie., Paris, in Metà-Verkehr.

Am 15./4. 19.. kaufen Lehner & Co. St. 200 Staatsbahn-Aktien à 705.— per Ultimo April und begeben Abgabe Paris an Allard & Cie., Paris, Fr. 135,000.— in Appoints Fr. 50,000.—
„ 50,000.—
„ 35,000.—
per Mitte Mai à 95.20, 3%

Rechnung an Allard & Cie.

St. 200 Staatsbahn-Aktien à 705.—	K.	141,000.—
Zinsen 300/5 %	„	2,833.34
Kurtage	„	70.50
Steuer	„	12.—
Debet Val. 30./4.	K.	143,915.84
Fr. 135,000.— per 15./5. à 95.20	K.	128,250.—
Disk. 28/3 %	„	299.50
	K.	127,950.50
Kurtage . .	„	51.30
Kredit Val. 15./4.	K.	127,899.20

Am 15./4. 19.. langt ein Telegramm von Allard & Cie., Paris, ein, daß sie St. 50 Staatsbahn-Aktien à 765.— begeben haben; die Tratte geht in Ordnung.

Am 16./4. 19.. langt ein Telegramm von Allard & Cie., Paris, ein, daß sie weitere
St. 100 Staatsbahn-Aktien à $767^1/_2$
„ 50 „ „ „ 769.—
begeben haben.

Am 30./4. 19.. langt Abrechnung ein:

St. 50 Staatsbahn-Aktien à 765.—	Fr.	38,250.—
„ 100 „ „ „ $767^1/_2$	„	76,750.—
„ 50 „ „ „ 769.—	„	38,450.—
	Fr.	153,450.—
Kurtage	„	100.—
Kredit Val. 30./4.	Fr.	153,350.—
Debet Val. 15./5.	Fr.	135,000.—

[S. hiezu nebenstehendes Formular.]

Konto a nuovo [s. „Transitorisches Konto"].

Konto a terzo. Bei Gelegenheitsgeschäften, an denen drei Teilnehmer partizipieren, errichtet man ein Konto a terzo.

Die Buchung erfolgt nach den gleichen Gesichtspunkten, die beim „Konto a Metà [s. d.] eingehend behandelt sind.

Kontobücher-Fabrikation; *Buchführung* [s. „Papierfabrikation"].

Konto commune; [s. „Syndikats- und Konsortialkonto"].

Konto finto. Fingierte Rechnung. Im kaufmännischen Verkehre bezeichnet man mit Konto-finto eine Rechnung, welche bloß zu dem Zwecke dargestellt ist, daß der Empfänger Übersicht darüber erhält, wie teuer sich eine Ware, welche er zu beziehen beabsichtigt, stellt, wenn er sie unter den in der Rechnung angegebenen Bedingungen erhält, oder bei Verkäufen, wie groß der Erlös einer Ware, die nach einem bestimmten Platz verkauft werden soll, abzüglich aller Kosten sein würde.

In der Buchhaltung bezeichnet Konto finto eine buchmäßige Rechnung, welche in der

Konto a Metà mit Allard & Cie., Paris.

Debet

19..				
April	15.	An Effekten-Konto . . .		K 141.000·—
„	15.	„ Effekten-Zinsen-Konto		„ 2.833·34
„	15.	„ Kurtage-Konto . . .		„ 70·50
„	15.	„ Steuerstempel-Konto		„ 12·—
„	18.	„ Kurtage-Konto . . .		„ 51·30
Mai	1.	„ Effekten-Abrechnung in fremder Linie . .	Fr. 153.350·—	
„	1.	„ Konto-Korrent-Konto, Allard & Cie. . . .		„ 726·28
„	1.	„ Gewinn- und Verlust-Konto		„ 726·28
			Fr. 153.350·—	K 145.419·70

Kredit

19..				
April	15.	Per Devisen-Konto . . .		K 127.950·50
Mai	1.	„ Devisenabrechnung in fremder Linie .	Fr. 135.000·—	
„		„ Bilanz (Saldo*) in fremder Linie à 95·20	„ 18.350·—	„ 17.469·20
			Fr. 153.350·—	K 145.419·70

*) Von der Abrechnung der Kontokorrentzinsen ist hier abgesehen worden.

allgemeinen (nicht geheimen) Buchführung zu dem Zweck mit falschen Daten geführt wird, um den Angestellten des Geschäftes bestimmte Verhältnisse, — zumeist Vermögensangelegenheiten und Teilhaberschaftsverhältnisse — zu verschleiern, während in dem Geheimbuch [s. „Geheimbuchhaltung“ Ste. 210 bis 211] diese Rechnung storniert, beziehungsweise richtiggestellt wird.

Kontoförmig dargestellte Handelsbücher.

Kontoförmig dargestellt sind z. B. nachfolgende Handelsbücher: das Kassabuch, Kontokorrentbuch, Hauptbuch u. s. w.

Die Anordnung der Kolonnen (Spalten) in kontoförmig geführten Büchern.

1. Das Konto besteht aus zwei gegenüberliegenden Blattseiten:

1 Soll (Debet) | Mitte des aufgeschlagenen Buches | (Kredit) Haben 1

2. Das Konto ist auf einer geteilten Blattseite dargestellt:

1 Soll Haben 1 | Mitte des aufgeschlagenen Buches | 2 Soll Haben 2

3. Das Konto stellt auf einer Seite sowohl die Schuld-, als auch die Gläubigerverhältnisse dar (paginiertes, uneigentliches Konto):

Name des Kontos

				Schuld	Forderung

Kontokorrent, laufende Rechnung; deren Aufstellung im Kontokorrent- oder Hauptbuche und deren Abschluß jährlich, häufiger halbjährig erfolgt, gewöhnlich am 30. Juni und 31. Dezember. Das Kontokorrentverhältnis besteht darin, daß zwei Kaufleute eine fortlaufende Geschäftsverbindung mit einander in der Weise eingehen, daß ihre beiderseitigen Forderungen und Leistungen der Zeit nach fortlaufend als Aktiv- und Passivposten gebucht werden, daß nach Ablauf der bestimmten Zeit der Rechnungsabschluß gemacht, d. h. die einzelnen Kredit- und Debet-Posten zusammengerechnet, darnach das Gesamtergebnis (Saldo), ob die Kredit- oder Debet-Posten überwiegen, festgestellt und dieser Rechnungsabschluß dem andern Teile zur Anerkennung zugeschickt wird. Wesentlich ist dabei, daß ein Kontokorrentvertrag zu Grunde liegt und daß auf beiden Seiten Leistungen geschehen, welche an sich Forderungen des Leistenden an den anderen begründen. Nur wenn diese Voraussetzungen zusammentreffen, ist ein Kontokorrentverhältnis vorhanden, und von Kaufleuten, welche in solcher Verbindung sind, sagt man, sie stehen in laufender Rechnung, im Kontokorrentverkehr.

Für die Berechnung der Zinsen gibt es drei Methoden und zwar die progressive (positive oder vorwärtszählende), die retrograde (negative oder rückwärtszählende) und die Staffelrechnung.

Die Darstellung der Rechnungsarten liegt außerhalb des Rahmens unseres Lexikons. Wir verweisen auf die nachfolgende Litteratur.

[Dr. Adolf Benedict „Kaufm. Konversationslexikon“; Stuttgart; Schwabachers Verlag, Ste. 194.]

Litteratur.

Moderne Kontokorrentlehre von H. Brosius; Leipzig 1900, Dr. jur. L. Huberti.

Aufstellung von Kontokorrent von G. Bender; Berlin 1899; C. Regenhardts Verlag.

Das Bank-Kontokorrent von A. C. Widmann; Basel 1899, S. Schwabe.

Das Kontokorrent; Zinsenberechnung, Provisions- und Spesenberechnung von Dir. Joh. Berger (Handelsakad.-Dir.); Graz 1895, Leykam'scher Verlag.

Die Technik des Bank-Kontokorrents von L. Legat und A. Töpfel; Wien 1898, A. Hölder.

Zinsen-Kontokorrent in seinen verschiedenen Formen von Prof. Hans Belohlawek; Zittau 1895, Pahl'scher Verlag.

Anleitung zur Zinsenberechnung im Kontokorrente von B. Großmann; Wien 1894, A. Hölder.

Kontokorrentzinsenberechnung von Joh. Jahn; Bruer & Co. (Bankhaus) Berlin, Verlag, 1901.

Konto loro; deren Rechnung. Einzahl: Konto suo (Seine Rechnung). Unternehmungen, welche sowohl Aufträge erteilen, als auch solche als Kommissionäre ausführen, müssen im Interesse der Ordnung die Rechnungen jener, für welche sie Geschäfte durchführen, von den Rechnungen jener, welchen sie Aufträge erteilen, trennen.

Nehmen wir, an die Deutsche Kreditbank Leipzig stehe mit der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. im Doppelverkehr. Die Leipziger Bank führt die Aufträge der Frankfurter Bank in Leipzig aus, die Frankfurter Bank dagegen die Aufträge des Leipziger Institutes in Frankfurt. Es ist selbstverständlich, daß jedes der beiden Institute die Doppelkonten in der Buchführung trennt.

Beispiel:

Am 2./12. 19.. sendet Frankfurt a. M. nach Leipzig einen Wechsel M. 1200.— per 15./12. auf Leipzig zur Gutschrift.

Am 6./12. 19.. sendet Leipzig nach Frankfurt a. M. einen Wechsel M. 1800.— per 15./1. auf Frankfurt a. M. zur Gutschrift.

Am. 16./12. 19.. sendet Leipzig nach Frankfurt a. M. verschiedene in Frankfurt a. M. zahlbare Kupons M. 1415.— per 1./1. 19.. zur Gutschrift.

Am 28./12. 19.. beauftragt Frankfurt a. M. Leipzig an N. N. in Leipzig M. 2146.50 bar auszuzahlen.

Buchhalterische Durchführung bei der Deutschen Kreditbank in Leipzig.

I. Konto loro.

Soll	Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a/M., Konto loro	Haben
Dez. 29. Für Auszahlung Dez. 29. M. 2146·—		Dez. 3. Für Rimesse Dez. 15. . . M. 1200·—

II. Konto nostro.

Soll	Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a/M., Konto nostro	Haben
Dez. 8.*) Für Rimesse Jan. 15. . M. 1800·—		
„ 18. „ div. Kupons Dez. 31. „ 1415·—		

*) Am 6. Dez. abgesandt, von Frankfurt a/M. mit Brief vom 7./12. 19.. gutgeschrieben. Dieser Brief langt am 8./12. 19.. in Leipzig ein und es erfolgt sodann die Belastung.

Die Deutsche Kreditbank in Leipzig wird am 31./12. 19.. das Konto I abrechnen.

Dagegen wird Konto II in Frankfurt a. M. geschlossen und gelangt dann zur Prüfung und konformen Behandlung an die Deutsche Kreditbank, Leipzig.

Konto mio [s. „Konto loro“].

Konto nostro. Unsere Rechnung. (Einzahl: Konto mio; meine Rechnung); [s. hierüber unter „Konto loro“].

Konto sekreto; Geheimbuch-Konto [s. „Geheimbuchhaltung“, Ste. 210/211].

Konto separato; besonderes Konto [s. bei „Konto a Metà“].

Konto sospeso. Konto zur Verrechnung von provisorischen Bestandsverrechnungen, welche durch einige Zeit in Schwebe bleiben. Werden z. B. Wechsel zum Inkasso entsendet und will man sie provisorisch verrechnen, so belastet man Konto sospeso und entlastet dieses Konto nach Eingang zu Lasten des Kontos, welches die Angelegenheit endgiltig zu verrechnen hat.

Konto suo [s. „Konto loro“].

Konto vecchio (alte Rechnung; = A. R.) In der Buchführung kommen häufig zu Anfang eines Jahres Geschäftsposten vor, welche noch zur früheren Jahresrechnung gehören.

Z. B. Otto Köhler, Leipzig, gibt am 28./12. 19.. der Deutschen Bank, Leipzig, den Auftrag, am 31./12. 19.. an Blooker & Zoon, Amsterdam, h. G. 2000.— bar auszahlen zu lassen und diese Auszahlung in laufender Rechnung zu belassen.

Die Deutsche Bank läßt die Auszahlung durch Arnthal, Horschitz & Co., Amsterdam, ausführen und macht am 28./12. 19.. eine Rechnung über

h. G. 2000.— Auszahlung, vostro Amsterdam
à 168.75 = M. 3375.—
+ Kurtage 1‰ „ 3.40
Val. dato M. 3378.40

Die Auszahlung erfolgt aber erst am 31./12. 19..

Es bucht daher die Deutsche Bank, Leipzig, am 28./12. 19..

Otto Köhler, hier (Konto Korrent, Konto loro) an Überweisungs-Konto
für Auszahlung an
Blooker & Zoon, Amsterdam
am 31./12 19..
h. G. 2000.— à 168.75 M. 3375.—

an Kurtage-Konto
für Kurtage 1‰ „ 3.40
Val. 31./12. 19.. M. 3378.40

Ferner bucht sie am 2./1. 19.. (da die Belastungsanzeige erst am 2./1. 19.. in Leipzig einlangt:

Überweisungs-Konto
an Arnthal, Horschitz & Co.,
Amsterdam,
Konto-Korrent nostro.
[Vecchio-Posten]
für Auszahlung am 31./12. 19..
an Blooker & Zoon, Amsterdam,
h. G. 2000.— M. 3375.—

Trotzdem der Memorialsatz in dem Memorial des neuen Geschäftsjahres vorkommt, werden die Übertragungen, weil Vecchio dabei steht, noch in dem Hauptbuch des früheren Geschäftsjahres vorgenommen und es wird die Post auch in das Konto-Korrent der alten Periode eingetragen, was ja gewiß notwendig ist, da auch Arnthal, Horschitz & Co., Amsterdam, die ja doch das Konto-Korrent zu machen haben, die Post noch im früheren Geschäftsjahre verbucht haben.

Kontra-*Buch* [s. „Gegenbuch", Ste. 210].

Kontrollbuch [s. „Kontrolle"; Beispiele s. auch unter „Kontrollbuch für Apotheker" Ste. 73 und 74; „Kontrollbuch für Speditionsunternehmungen" Ste. 199; „Kontrollbuch für Brauereibetrieb" Ste. 203; „Kontrollbuch für Spielkartenfabrikation" Ste 203].

Kontrolle. Je verzweigter eine Unternehmung ist, desto wichtiger ist eine geregelte Kontrolle. Dieselbe wird in der Regel am besten dadurch bewerkstelligt, daß die Buchungen aus verschiedenartigen Substraten und an verschiedenen Stellen erfolgen und daß nachträglich durch eine Kontrollinstanz Vergleichungen vorgenommen werden.

Als Beispiel soll hier die Kontokorrenteintragung in einer großen Bank Besprechung finden. Der Kontokorrentführer [„Konto loro" s. d.] trägt aus den Briefkopien ein, der Kontrollbuchführer aus den Rechnungskopien: beide führen Kontrollbogen. Das Kontrollbureau vergleicht sodann die Eintragungen auf den Kontrollbogen. Z. B.:

Jan. 2. Otto Schaller, Berlin, hat Wechsel für M. 2.900·— gesandt, die ihm abzüglich Diskont mit M. 2.875·20 gutgebracht werden. Er erhielt dagegen Wertpapiere für M. 12 916·50.

Der Kontokorrentführer schlägt das Konto Otto Schaller, Berlin, auf, belastet es für M. 12.916·50 pr. heute und kreditiert es mit M. 2.875·20 ebenfalls pr. heute.

Hierauf trägt er in einen Kontrollbogen ein:

Deutsche Kredit- und Wechselbank, Berlin.

Kontrollbogen.

Kontokorrent: S—Z.
Kontokorrentführer: Otto Wallberg.
Datum der Eintragung: 2./1.

Postzahl	Konto	Skadenz	Soll	Haben	Soll	Haben
					Summe des Kontos	Summe des Kontos
1	Otto Schaller, Berlin	2./1.	12.916·50	.	184.614·30	.
2	dto.	2./1.	.	2.875·20	.	192.912·30
	u. s. w.					

Der Kontrollbuchführer führt in gleicher Weise ein Kontokorrentbuch; auch er summiert nach jeder Eintragung die Posten und setzt mit Bleistift die Summe unter die letzte Eintragung.

Er erhält als Substrat für die Eintragung die Rechnungskopierbücher oder Rechnungskopierblätter (nicht die Briefe); auch er füllt einen solchen Kontrollbogen aus. Des nächsten morgens werden die Eintragungen verglichen.

Es soll hier auch dargestellt werden, wie man dadurch Fehler findet. Etwaige Verdrehungen von Zahlen wie 12.196·50 anstatt 12.916·50 entdeckt man sofort; aber auch Unterlassungen von Auszahlungen, Geldüberweisungen werden durch die Kontrolle gefunden.

Z. B.: Ein Industrieller in Treptow schreibt der Berliner Bank, sie soll ihm rasch M. 10.000 in Silber und Fünfmarkscheinen zwecks Auszahlung an die Fabriksarbeiter überweisen. Der Korrespondent, der den Brief erhielt, hat vergessen, die Kasse zu verständigen, trotzdem schreibt er der Firma, daß das Geld abgesendet wurde und belastet sie.

Infolgedessen belastet der eine Kontokorrentführer die Firma für M. 10.000, der Kontrollkontokorrentführer hat aber, da die Auszahlung nicht erfolgte, einen Kassenbelag nicht erhalten; auf seinem Kontrollbogen fehlt die Post und das Kontrollbureau wird den Fehler schon am nächsten Morgen entdecken.

Es ist nicht möglich, hier die verschiedenartigsten Kontrolleinrichtungen der Praxis zu besprechen, sie hängen eben ganz vom Umfange und der Art des Betriebes ab; wir müssen uns auf die Vorführung des einen Beispieles beschränken.

[S. a. „Journal" Ste. 273; „Kontrollbuch" Ste. 73, 74, 199 und 203; „Revision" und „Sparkasse-Buchführung" (Graf'sche Kontrollbuchführung).]

Kontrollrecht *des Kommanditisten.*

Der Kommanditist einer Gesellschaft war erkrankt und konnte von dem Rechte zur Prüfung der ihm zugegangenen Geschäftsbilanz und zwar insbesondere von der Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft für seine Person augenblicklich keinen Gebrauch machen. Um sich Beruhigung hierüber zu verschaffen, erteilte er seinem Schwager, einem buchführungskundigen Manne Vollmacht und Auftrag für ihn die Richtigkeit der Bilanz zu kontrollieren.

Trotzdem dieser mit ordentlicher Vollmacht versehen war und der Kommanditist auch die Firma von der Erteilung der Vollmacht an seinen Schwager verständigt hatte, verweigerte man dem letzteren die Vorlage der Geschäftsbücher und die Einsichtnahme in dieselben und zwar mit Recht, denn nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 160, Abs. 1, H.-G.-B.) ist das Kontrollrecht des Kommanditisten ein persönliches und nicht übertragbares.

Konzentration [s. „Kassenkonzentration" und „Revision"].

Konzessionskonten.
Besitzt eine Unternehmung eine Konzession zur Ausübung einer bestimmten Gerechtsamkeit, so repräsentiert diese Bewilligung, da durch sie unter Umständen die Konkurrenz ausgeschlossen erscheint, einen Sachwert, der in gewissen Fällen in der Bilanz ziffermäßig zum Ausdrucke gelangen darf.

[s. „Handelsmarken" als Aktivum in der Bilanz, Ste. 240].

Kooper (holl. Bchf.), Kauf.

Kooper *à contant* (holl. Bchf.); Kontantkauf.

Koopmannsboeken (holl. Bchf.); Handelsbücher.

Koopmannsgoed (holl. Bchf.); Kaufmannsgut.

Kopiebuch. Die Führung und Aufbewahrung eines Briefkopiebuches ist in den Handelsgesetzen zahlreicher Staaten vorgeschrieben:

Ägypten; Art. 13.
Argentinien; Art. 51.
Belgien; Art. 16 Abs. 2.
Bosnien; § 31.
Bolivia; Art. 44 und 45.
Brasilien; Art. 12 Abs. 3.
Chile; Art. 25 Nr. 4.
Deutsches Reich; § 38 Abs. 2 bestimmt lediglich, daß der Kaufmann verpflichtet ist, eine Abschrift der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten.

Das Kopiebuch ist nicht mehr obligatorisch [s. Staub, Kommentar zu § 38, Ste. 189].

Frankreich; Art. 8 Abs. 2.
Guatemala; Art. 20, Nr. 4.
Haiti; Art. 10, Abs. 2.
Honduras; Art. 25, Nr. 6.
Italien; Art. 21, Abs. 2.
Mexiko; Art. 12.
Niederlande; Art. 7.
Österreich; Art. 28, Abs. 2.
Portugal; Art. 31, Abs. 4 und Art. 34.
Rumänien; Art. 30.
Rußland; Art. 606, Nr. 4.
Schweden; Zivilprozeßordnung v. 1855, Art. 3.
Schweiz; dem Schweizerischen Rechte fehlt eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung.
Serbien; Art. 9.
Spanien; Art. 33, Nr. 4.
Türkei; Art. 3.
Ungarn; Art. XXXVII, § 29.
Uruguay; Art. 55.

Kopierbuch [s. „Kopiebuch"].

Korrekturen *in der Buchführung* [s. „Fehlerverbesserung"].

Kort (holl. Bchf.), Defizit.

Kostarika [s. „Costarica"].

Kostende prijs (holl. Bchf.), Einstandspreis.

Kosten-Voranschlag-*Buch.*
Bei mancher industriellen Unternehmung ist es üblich, die Voranschläge, die man insbesondere zur Ausführung größerer Betriebe den Kommittenten unterbreitet, in ein eigenes Buch einzutragen; dies ist allerdings unnötig, da ja diese Berechnungen zumeist mit Kopiertinte niedergeschrieben werden und in einem speziellen Kopierbuch zum Abdruck gelangen können.

Kostgeschäft [s. „Reportgeschäft-Buchführung"].

Koupon [s. „Kupon"].

Koupon-*Konto* [s. „Kupon-Konto"].

Koursdifferenzen-*Konto* [s. „Kursdifferenzen-Konto"].

Kouvertfabriks-*Buchführung* [s. „Papierwarenfabrikation"].

Krankenkassen [s. „Arbeiterkrankenkassen"].

Krankenkassen-*Buchführung.*
[s. „Arbeiterkrankenkasse" Ste. 75; „Bruderlade" Ste. 131; „Gemeinde-Krankenkasse" Ste. 76.]

Krediet (holl. Bchf.); Haben, Guthaben.

Krediteren (holl. Bchf.); kreditieren, gutbringen.

Kreditgenossenschaften [s. „Vorschuß- und Kreditvereine".]

Kreditgenossenschaften, *Buchführung derselben* [s. „Generalbuchhaltung bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften", S. 213 und „Erwerbs-Wirtschaftsgenossenschaften; Buchführung", Ste. 187; s. a. wegen Giro Obligo unter „Giroverbindlichkeiten", Ste. 227].

Kreditionsbücher [s. unter „Hilfsbücher", XXIV; Ste. 254].

Kreditjournal [s. Debet- und Kreditjournale von Jos. C. Detoni im Artikel „Amerikanische Buchführung"].

Kreditoren; *Bewertung derselben in der Bilanz* [s. „Bewertung der Vermögensstücke", Ste. 141].

Kreditorenbuch *im Fabriksbetriebe.*
Einlaufende Rechnungen werden zunächst mit den Angaben im Bestellbuch (Bestellungsbuch s. Ste. 109) verglichen, ob die Lieferung überhaupt stimmt und dann bis zum Eintreffen der Post- oder Bahnsendung in eine Registermappe gelegt.

Stimmen die Sendungen mit den Rechnungen und letztere wieder mit den Bestellungen überein, sind also Gewicht, Stückzahl, Preis, Konditionen etc. geprüft, und für stimmend befunden, dann werden die Rechnungen in das Kreditorenbuch eingetragen.

Dieses Buch dient zur Unterlage beim Übertragen in das Hauptbuch und ist auch für das Kalkulationsbureau von Bedeutung; denn aus dem Kreditorenbuche werden am Ende eines jeden Monats die Konten herausgezogen und in das Kreditoren-Journal übertragen, aus dem ersichtlich ist, wie sich die Beträge der eingelaufenen Rechnungen auf die einzelnen Konten verteilen.

Nach „Die Fabriksorganisation" von Emil Schmidt, Bielefeld, Verlag Stuttgart 1901, Strecker & Schröder; Ste. 15 u. 40.

Beispiel: Ein Blatt aus dem Kreditorenbuche.

Monat Mai 19..

Mappe Nr. Fol.	Tag	Konto	Name und Wohnort	Betrag M.	Betrag Pf.	Fremde Währung	Bemerkungen
17/II	2.	116	Otto Scharf, Gohlis	116	15	. . .	
„	„	144	Willy Kröner, hier	246	35	. . .	
18/II	„	116	Diverse: Frind Scholze, hier .	45	80	. . .	47.70 } 1.90 } 45.80
17/II	„	143	Charles Dubois, Paris	.	.	Frcs. 415.50	
			u. s. w.				

Kreditoren-*Konto;* Gläubiger-Konto. In vielen Unternehmungen führt man für die Abnehmer (Kunden) ein spezielles Kunden- oder Debitoren-Konto, dagegen für die Lieferanten ein Lieferanten- oder Kreditoren-Konto.

Erhält man Rechnungen der Lieferanten, so werden diese in das Einkaufsbuch eingetragen und zugleich auf das Konto des Lieferanten im Kontokorrentbuche. Am Ende des Monates wird im Memorial oder im Sammeljournal (Mensual) der Kollektivsatz gebildet, z. B.:

Okt. 31. Waren-Konto
an Kreditoren-Konto
für Eingangsfakturen
laut Einkaufsbuch M. 162,912.50

Kredit- und Vorschußvereine [s. „Vorschuß- und Kreditvereine"].

Kreditvereine [s. „Vorschuß- und Kreditvereine"].

Krida [s. „Konkurs"].

Kundschaft. *Wert eines regelmäßigen Kundenzuspruchs als Bilanzaktivum.*

[s. „Immaterialgüter" und „Ideelle Werte"].

Kundschaft. *Wert eines regelmäßigen Kundenzuspruchs als Illation bei Bildung von Aktiengesellschaften.*

Illaten sind Gegenstände, durch deren Hingabe, anstatt, wie es als Regel gedacht ist, durch Hingabe barer Zahlungsmittel, sich jemand an einer Aktiengesellschaft beteiligt.

Da die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft nicht anders als durch Aktien vermittelt wird, so folgt, daß der Inferent Aktionär sein oder umgekehrt, daß die für die Illaten gewährte Gegenleistung in Aktien bestehen muß.

Illaten müssen Gegenstände sein, d. h. Vermögensobjekte irgend welcher Art, Sachen im weitesten Sinne des Wortes, die jedoch einen selbständigen Vermögenswert haben, oder wie die Motive sich ausdrücken: „Wertgegenstände, welche als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden können. Illaten sind beispielsweise: Grundstücke, Mobilien, worunter auch ausländisches Geld fällt, Forderungsgegenstände, insbesondere Obligationen und Wechsel, Miets- und Pachtrechte, Aktien anderer Gesellschaften, Patente, in Rezepten, Modellen und dergleichen niedergelegte Fabrikationsgeheimnisse, auch ganze Geschäftsbetriebe; nicht aber die Firma, auch nicht Ansprüche auf Dienstleitungen oder die Kundschaft als solche".

Es kann also eine Unternehmung bei Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nicht etwa für den regelmäßigen Kundenzuspruch eine Summe in diese inferieren; anders liegt aber der Fall, wenn diese Unternehmung beispielsweise die Kundenliste einer anderen Unternehmung einige Zeit vor dem Übergange an die Aktiengesellschaft käuflich erworben hatte und davon regelmäßige Abschreibungen gemacht hat; in diesem Falle ist sie immerhin berechtigt, den zu Buch stehenden Betrag des „Kundenwert-Kontos" zu inferieren [s. a. „Geschäftsverwertung", Ste. 216].

[Dr. Heinrich Sattler: „Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften". Berlin 1893. Franz Vahlen; Ste. 65.]

Künftige *Forderung:* Hypothek.

Deutsches Reich.

Bgl. Ges.-B. § 1113: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist." (Hypothek).

Künftiges *Vermögen.*

Deutsches Reich.

Bgl. Ges.-B. § 310: „Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, ist nichtig."

[Ein solcher Vertrag würde gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, die es nicht zulassen darf, daß jemand sich gewissermaßen seiner Erwerbsfähigkeit begibt und damit allen Antrieb zum Erwerb verliert. (Amtsgerichtsrat E. Christiani im „Bürgerl. Rechtslexikon", Ste. 192.)]

Kunstwachs-*Fabrikation* (Ceresinfabrikation).

Buchführung.

In Kunstwachsfabriken ist zumeist die einfache Fabriksbuchführung eingeführt. Nur dort wo Ozokerit gleich an der Erdwachsgrube fabriziert wird, führt man bisweilen Doppelbuchhaltung. Die wichtigsten Konten sind dort Rohmaterial-(Ozokerit-)Konto, dann das Paraffin-Ceresin-Konto und für das fertige Produkt das Kunstwachs-Konto.

Aktien-Gesellschaften: Boryslawer Aktien-Gesellschaft für Erdwachs- und Petroleum-Industrie Wien; Compagnie Commerciale Française, Boryslaw, Tristanonice und Dziviniacz; Aktien-Gesellschaft der I. österr. Ceresinfabrik H. Ujhely & Co. Nachfolger Wien; Aktien-Gesellschaft der Wien—Floridsdorfer Ceresinfabrik, Wien; Kölner Ceresinfabrik (Geb. Maus) A.-G.

Kunstwollfabriken. *Buchführung.*
Eine besondere Art der Buchführung besitzen Kunstwollfabriken nicht.

In den meisten Unternehmungen dieser Art besteht bloß einfache Buchführung; einzelne Etablissements haben wohl eine Fabriksbuchhaltung in Doppelposten, jedoch nach primitiver Art eingerichtet.

Aktien-Gesellschaften: Bedburger Wollindustrie-Aktien-Gesellschaft, Bedburg. Mühlheimer Kunstwoll-Aktien-Gesellschaft, Mühlheim a. d. Ruhr.

Kupon. *Allgemeiner Begriff.* Mit „Kupon" bezeichnet man eine den verzinslichen Schuldverschreibungen beigegebene, auf den Inhaber lautende Anweisung zur Erhebung der Zinsen zu den planmäßigen Fälligkeitsterminen („Zinsscheine").

Auch die Dividendenscheine der Aktien pflegt man Kupons zu nennen.

Der Kupon in der Buchführung.
In vielen Bankgeschäften werden die Zinsen der Wertpapiere unter Einem mit dem Effekt selbst auf Effekten-Konto verbucht. Geeigneter ist es selbstverständlich für die Zinsen ein besonderes Effekten-Zinsen-Konto zu errichten und wenn die Zinsen fällig geworden sind, das Effekten-Zinsen-Konto zu Gunsten des Kupon-Konto zu entlasten.

Die Methode, die Kupons als Bargeld anzusehen und einfach den Betrag derselben durch die Kassa zu führen, ist nur bei kleineren Geschäften anwendbar, insbesondere würden bei ausländischen Kupons wegen der Kursdifferenzen [s. d.] bedeutende Schwierigkeiten entstehen.

Größere Bankinstitute führen sogar geteilte Kupon-Konten, z. B. geteilt in: Staatspapier-Kupon-Konto, Grundschuldobligationen-Kupon-Konto, Pfandbriefe-Kupon-Konto, Bank-Aktien-Kupon-(als Dividendenschein-)Konto u. s. w.

Kursdifferenzen. Durch die Änderung der Kurse von Wertpapieren oder Münzen ergeben sich häufig Differenzen, die man in der Buchführung schlechtweg mit Kursdifferenzen bezeichnet.

a) Differenzen durch die Änderung der Kurse von Münzen (Sorten).

Es kommt bisweilen vor, daß man Sorten oder auch Kupons als Bargeld durch die Kasse führt und die Kursschwankungen auf einem Agio- und Disagio-Konto [s. „Agio-Konto"] oder auch auf einem Kursdifferenzen-Konto verrechnet.

Beispiel:

Ein Manufakturwarenhändler erhält von seinem Kunden, der ihm M. 1885.75 schuldet, in Zahlung:

St. 50 20-Frankenstücke à M. 16.20
= M. 810.—
„ 1038.— Bargeld
M. 1848.—
„ 37.75 2% Skonto,
M. 1885.75

Wäre der Empfänger ein Bankier, so würde er für die eingehenden 50 20-Frankenstücke ein Sorten- oder Valuten-Konto eröffnen.

Da der Empfänger der Zahlung aber in unserem Falle ein Manufakturist ist und Sorten sohin keinen Gegenstand seines Handelsbetriebes bilden, läßt er diese als Bargeld eingehen und wird, wenn er dieselben dann gelegentlich verkauft und etwa weniger dafür erhält, als er sie in Zahlung genommen hat, in die Kassa-Ausgaben stellen:

Per Agio-Konto (oder Per Kursdifferenzen-Konto).

Würde er jedoch für die Münzen mehr erhalten, so hätte er den Überschuß in die Kassa-Einnahmeseite unter Anrufung der obengenannten Konten einzustellen.

b) Differenzen durch Änderung der Kurse bei Verrechnungen mit ausländischen Geschäftsfreunden.

Beispiel:

Otto Müller, Leipzig, bezieht von Van Houten, Rotterdam, Kakao.

Die Faktura vom 2./10. 19.. langt am 4./10. 19.. in Leipzig ein.

Memorial (als Einkaufsbuch):
Waren-Konto
an Van Houten, Rotterdam, Kto/m. (Konto mio)
Faktura über
100 Sack Kakaobohnen
h. G. 2200.— à 169.—*) M. 3718.—

Am 1./2. 19.. (also 4 Monate später) erfolgt die Zahlung; der Kurs für den Sicht Wechsel auf Rotterdam ist samt Spesen 169.15.

Kassa-Ausgabe:
Per Devisen-Konto, oder bei Verrechnung mit dem Bankier:
Devisen-Konto
an Bankier-Konto
für bei Hammer & Schmidt hier gekaufte Deckung (Anschaffung nach Holland an Van Houten, h. G. 2200.— à 169.15 s. Spesen M. 3721.30

Memorial:
Van Houten, Rotterdam, Kto/m.
an Devisen-Konto.
Anschaffung nach Rotterdam zur Begleichung der Faktura
h. G. 2200.— à 169.15 M. 3721.30

*) Buchungskurs; zumeist der Tageskurs oder der der Fakturenfälligkeit entsprechende Wechselkurs.

Hauptbuch:

1 Soll — Waren-Konto — Haben 1

19..			Mk.	Pf.					
Okt.	4.	An Van Houten, Rotterdam, Kto/m.	3718	—					

2 Soll **Van Houten, Rotterdam, Kto/m.** Haben 2

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Feb.	1.	An Devisen-Konto . . .	3721	30	Okt.	4.	Per Waren-Konto . . .	3718	—

3 Soll **Devisen-Konto** Haben 3

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Feb.	1.	An Bankier-Konto . . .	3721	30	Feb.	1.	Per Van Houten, Rotterdam, Kto/m.	3721	30

4 Soll **Bankier-Konto** Haben 4

					19..			Mk.	Pf.
					Feb.	1.	Per Devisen-Konto . . .	3721	30

Würde der **Abschluß** durchgeführt werden, so würde sich dabei nachfolgendes ergeben:

Warenbezug	M. 3718.—	
Schuld an den Bankier hiefür		M. 3721.30
Verlust am Konto Van Houten in Rotterdam	„ 3.30	
	M. 3721.30	M. 3721.30

Das Unrichtige dieses Ergebnisses wird auf den ersten Blick klar.

Da für die Deckungs-Devise mehr als M. 3718.— gezahlt werden mußte, war der ursprüngliche Kurs (169.—) eben zu niedrig angenommen und deshalb gehört die Differenz nicht etwa — wie dies manchmal gemacht wird — auf **Kursdifferenzen-Konto**, sondern auf Waren-Konto.

Es muß sohin der Buchungssatz gebildet werden

Waren-Konto
an **Van Houten, Rotterdam, Kto/m.**
für Kursdifferenz M. 3.30

Dadurch verrechnet das Waren-Konto den Kakao zum richtigen Preise und das Devisen-Konto gleicht sich im Betrage aus.

In gleicher Weise lautet der Vorfall im **Kontokorrent**:

Soll **Van Houten, Rotterdam, Kto/m.** Haben

19..				h. fl.		Mk.	Pf.	19..				h. fl.		Mk.	Pf.
Feb.	1.	für Anschaffg. durch Hammer & Schmidt, hier	169.15	2200	—	3721	30	Okt.	4.	f. Faktur p. 2./2.	169.—	2200	—	3718	—
								Feb.	1.	für Kursdifferenz . .				3	30
				2200	—	3721	30					2200	—	3721	30

In der Praxis liegt der Fall jedoch nicht immer so einfach. Man hat oft — namentlich im Bankgeschäfte — Geschäftsfreunde (Kommissionäre), denen man Aufträge auf **Effekten**, **Sorten**, **Auslandswechsel** etc. gibt und wenn man am Ende der Buchungsperiode das Konto abrechnet, dann ergibt sich eine Kursdifferenz.

Hier wird ja wohl häufig mit Hinweis darauf, daß die Entstehungsursache der Differenz nicht ersichtlich ist, ein **Kursdifferenzen-Konto** gebildet und es wird dieses am Ende der Buchungsperiode mit **Gewinn- und Verlust-Konto** verrechnet.

Z. B. **Hauptbuch**:

1 Soll **Allard & Cie., Paris, Kto/m.** Haben 1

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Juli	1.	An Bilanz-Konto	19.816	50	Aug.	3.	Per Effekten-Konto . . .	8.213	05
„	31.	„ Effekten-Konto . . .	23.812	80	„	15.	„ Überweisungs-Konto	30.460	05
Aug.	16.	„ Devisen-Konto . . .	12.844	20	Sept.	6.	„ Devisen-Konto . . .	6.418	55
Okt.	15.	„ Sorten-Konto	4.189	50	Okt.	15.	„ dto.	12.915	50
„	30.	„ Devisen-Konto . . .	15.816	90	Dez.	2.	„ Effekten-Konto . . .	14.613	80
Nov.	10.	„ Effekten-Konto . . .	12.814	40	„	31.	„ Bilanz-Konto	12.815	50
Dez.	31.	„ Kursdifferenz-Konto .	142	15					
			89.436	45				85.436	45

(Die Kursdifferenz M. 142.15 stammt aus der Verschiedenartigkeit der Höhe des Frankenkurses, der bei Effekten-, Devisen- und Sortenbezügen oder Verkäufen jeweilig gewählt wurde gegenüber dem wirklichen Deckungskurse; beziehentlich auch aus der Differenz zwischen dem Kurse am 1./7. 19.. und am 31./12. 19.. „Bilanz-Konto".)

Institute mit organisierter Buchhaltung halten aber an dem Prinzipe fest, daß eine Kursdifferenz keine Quelle des Gewinnes oder Verlustes sein darf und verteilen die auf Kursdifferenz-Konto ausgewiesenen Gewinn- oder Verlustposten nach Maßgabe der Umsätze mit den betreffenden Geschäftsfreunden wieder auf Effekten-, Devisen- und Sorten-Konto. [s. „Verteilungstableaux der Banken".]

Kursdifferenzen-*Konto* [s. „Kursdifferenzen"].

Kursdifferenzen-Reserve [s. „Reservefonds"].

Kursdifferenzen - Verbuchung [s. „Kursdifferenzen"].

Kursreservefond [s. „Reservefond"].

Kurzwaren-*Buchführung*. (Kurze Waren, französich „Quincaillerie", kleinere Gegenstände für Bedarf und Luxus aus den verschiedenartigsten Materialien und Verbindung derselben.)

Hinsichtlich der Buchführung im Kurzwarenhandel gilt dasselbe, was bezüglich der Buchführung im Konfektionsgeschäfte gesagt wurde [s. d.].

Kux nennt man den Anteil an einem Gewerkschaftsbesitze, welch letztere in neuerer Zeit gewöhnlich in 100, höchstens 1000 Kuxe eingeteilt wird.

Der Inhaber des Kuxes muß aber auch, falls es nötig ist, im Interesse des Bergwerks Zuschüsse machen.

Davon befreite Kuxe nennt man Freikuxe.

[S. „Abandon im Bergbaubetriebe" Ste. 3 und 4; „Freikuxberechtigte Mitglieder der Gewerkschaft" Ste. 206; „Gewerkschafts-Buchführung" Ste. 221.]

Kuxbuch, ein Register, in welches die Kuxanteile eingetragen sind [s. a. „Costbook" Ste. 152].

Kwiteren (holl. Bchf.), quittieren.

L.

Lackfabrik - *Buchführung* [s. „Ölfabriken; Buchführung"].

Ladebuch. Der Kapitän hat nach den handels- bezw. seegesetzlichen Bestimmungen zahlreicher Staaten die Pflicht, über alles, was sich auf die Leitung des Schiffes, die Begebenheiten desselben und die Ladung bezieht, Buch zu führen. Zu den vorgeschriebenen Büchern zählt in manchen Staaten auch das Ladebuch. In einzelnen Seegesetzen beschränkt sich die Buchführungspflicht des Kapitäns allerdings bloß auf die Führung eines Buches über die maritimen Ereignisse (Tagebuch).

[Näheres darüber s. „Costarica" Ste. 152.]

Ägypten, Art. 41 (Seehandelsgesetzbuch).
Argentinien, Art. 927.
Belgien, Art. 17 (Seehandelsgesetz v. 4./8. 79).
Brasilien, Art. 501.
Chile, Art. 901.
Costarica, Art. 592.
Deutsches Reich, § 519 und 884.
Frankreich, Art. 224.
Großbritannien, Art. 240 (Act to Consolidate relating to Merchant Shipping).
Honduras, Art. 898.
Italien, Art. 510.
Kolumbia, Art. 94 (Seehandelsgesetzbuch v. 10./3. 1873).
Liechtenstein, Art. 486.
Niederlande, Art. 358.
Nikaragua, Art. 352.
Peru, Art. 325.
Portugal, Art. 499.
Uruguay, Art. 1096.

Ladenkasse, auch Detailkasse, ein Handbuch über die Einnahmen im Laden; bisweilen auch über die Einnahmen und Ausgaben [s. Ladenstrazza unter „Hilfsbücher" Ste. 253].

Ladenstrazza [s. „Hilfsbücher" Ste. 253].

Lager-*(Depot-) Verwalter*.

Gesetzliche Vorschriften bezüglich der Buchführung derselben:
Argentinien Art. 113 und 123;
Brasilien Art. 88—90;
Deutsches Reich Bankdepotgesetz vom 5./7. 1896;
Haiti Art. 463—464;
Italien Art. 461;
Österreich Ministerial-Verordnung vom 19./6. 1866 und Gesetz vom 28./4. 1889 (Lagerhausgesetz);
Ungarn § 439;
Uruguay Art. 124.

Lagerbuch.

Das Lagerbuch (Warenbuch oder Warenskontro) hat den Zweck den Eingang und Ausgang der Waren zu kontrollieren.

Dementsprechend wird für jede Ware oder jede Warengattung im Warenbuch ein besonderes Konto errichtet.

Die Rubrizierung richtet sich nach der Art, Verpackung und Quantitätsbezeichnung der Waren.

Die Führung eines Warenbuches ist in der Regel nur in Großgeschäften, nicht aber in Detailgeschäften möglich, höchstens läßt sich in letzteren der Eingang der Waren auf diese Weise kontrollieren. (Dir. H. Schmidberger.)

Bei gewissen Waren, z. B. bei den meisten Kurz- und Galanteriewaren ist eine genaue Mengenverrechnung schon durch eine Stückkolonne möglich, bei anderen Waren, wie beispielsweise bei Schnitt- und Manufakturwaren benötigt man zur Mengenverrechnung zwei Kolonnen, eine für die Stückzahl (z. B. Anzahl der Weben) und eine für das Längenmaß in Metern; bei Kolonialwaaren und Drogen ist oft eine Verrechnung der Brutto-, Tara- und Nettogewichte in drei Mengenkolonnen wünschenswert.

Beispiel: Ein Blatt aus einem Warenskontro mit Mengenverrechnung.

a) **Bloß nach Stücken geführt.**

Bunte Jacquard-Tischzeuge.

Datum		Von und an	Länge	$\frac{135}{40}$ cm	$\frac{140}{40}$ cm	$\frac{150}{40}$ cm	$\frac{160}{40}$ cm	$\frac{180}{50}$ cm	$\frac{200}{65}$ cm
19.. Januar	1.	Inventur	Stück	25	25	100	125	25	25
„	12.	An Otto Kröber, hier	„	25		25			
				—	25	75	125	25	25
„	18.	Von unserer Fabrik	„	100			100	50	
				100	25	75	225	75	25
„	25.	An Langer & Co. hier	„	25			100		
				75	25	75	125	75	25

b) **Nach Metern und Stücken geführt.**

Geblumter Barchent

Eingang

Datum		Von	I. St.	I. Meter	II. St.	II. Meter	III. St.	III. Meter
19.. Jan.	16.	Otto Köhler, hier	100	4500	50	2275	150	7500
Mai	10.	dto.			75	3412½		
			100	4500	125	5687½	150	7500
Juli	1.	Vorrat	50	2250	50	2275	100	5000

Ausgang

Datum		An	I. St.	I. Meter	II. St.	II. Meter	III. St.	III. Meter
19.. Febr.	18.	Friedrich Scholtze, hier .	25	1125				
„	22.	Leo Herbert, hier	25	1125				
„	26.	Otto Hallir, hier			50	2275		
April	8.	Klaus & Sohn, Eutritzsch					50	2500
Juni	2.	Friedrich Steinz, hier . .			25	1137½		
„	30.	Vorrat	50	2250	50	2275	100	5000
			100	4500	125	5687½	150	7500

Wird das Warenskontro auch mit **Wertverrechnung** geführt, so treten zu den erwähnten Kolonnen noch Kolonnen für den Einheitspreis und die Hauptbeträge.

Das detaillierteste Waren-Skontro wird jedenfalls in der Weise eingerichtet sein, daß jeder einzelnen Ware ein besonderes Konto eröffnet wird. (Prof. R. Schiller.)

[Hiezu Formulare Seite 340 und 341].

R. Döll, Köln [s. „Gewinnbuchführung" Ste. 221—224] hat ein Lagerbuch eingerichtet, welches auf einfache Weise den Lagerbestand, ferner Zu- und Abgang nach Mengen und Wert unter selbsttätiger Kontrolle darstellt.

Das Lagerbuch enthält 4 Schemata:

1. Behandlung von Massenartikeln (Nieten, Schrauben, Eisenblech in den verschiedensten Dimensionen);
2. Behandlung von Stückartikeln, wie Nähmaschinen, Fahrräder, Möbel, bei denen die Objekte nummerweise eingetragen werden;
3. Lagerbuchführung ohne Wertverrechnung, und
4. Lagerbuchführung ohne Lagerbücher.

Für den Lager-Zu- und Abgang hat er spezielle Bücher eingerichtet, die zugleich als Kontrolle der Lagerverwaltung und für die Nachkalkulation dienen.

Vorgesehen sind: 1. schnelle Ermittelung, wo sich etwaige Differenzen eingestellt haben, 2. selbsttätige Kontrolle des Abganges und damit auch 3. Kontrolle der Nachkalkulation.

[Auch im **gewerblichen Betriebe** macht sich die Führung von Lagerbüchern notwendig, s. a. „Gewerbliche Buchführung" Ste. 220.]

Auch der „Confectionär", Berlin, hat ein solches Lagerkontrollbuch im Verlage L. Schottländer & Co., Berlin, herausgegeben.

Lagerbuch (auch Schuppen-Güterannahme Magazinsbuch) im *Speditions- und Eisenbahnverkehr* [s. „Annahmebuch", Ste. 64].

Lagerbücher *des Gemeinschuldners im Konkurse.*

Deutsches Reich.

§ 123 der Reichskonkursordnung setzt fest, daß der Verwalter die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes aufzuzeichnen habe.

Im Absatz 2 dieses Paragraphen heißt es, daß das Gericht auf Antrag des Verwalters gestatten könne, daß diese Aufzeichnung unterbleibe.

Protokolle zur Konkursnovelle Ste. 84:

„Legt das Gesetz zwar dem Verwalter die Pflicht auf, die Aufzeichnung in umfassender Weise und in öffentlicher Urkunde vorzunehmen, so sieht es doch davon ab, solche als unerläßliche Vorschrift hinzustellen. Der Gemeinschuldner hat vielleicht kurz vor der Konkurseröffnung, um einen außergewöhnlichen Vergleich zu erzielen, unter Zuziehung von Vertrauensmännern, eine vollständige Aufzeichnung selbst vorgenommen, oder die vor kurzem aufgenommenen Inventuren und die Lagerbücher erscheinen glaubwürdig, oder das Geschäft des Gemeinschuldners soll sofort im ganzen verkauft werden, — in diesen und ähnlichen Fällen muß das Gericht befugt sein, zu gestatten, daß die Aufzeichnung ganz oder teilweise unterbleibe oder nur in privater Form beurkundet werde."

Beispiel: Ein Blatt aus einem Warenskontro mit Mengen- und Wertverrechnung.

Menado-Kaffee

Eingang

Datum	Eingegangen von	Anzahl	Kolli	Gewicht in kg Brutto	Tara	Netto	Preis	Betrag M.	Pf.
19.. Dez. 1.	Inventur	100	Sack	6.600	100	6.500	1·10	7.150	—
" 22.	Klaus Richter, Hamburg . . .	250	"	16.500	250	16.250	1·15	18.675	50
" 31.	Gewinn							873	25
		350		23.100	350	22.750		26.698	75

Ausgang

Datum	Ausgegangen an	Anzahl	Kolli	Gewicht in kg Brutto	Tara	Netto	Preis	Betrag M.	Pf.
19.. Dez. 7.	Friedr. Schütze, hier	50	Sack	3.300	50	3.250	1·17	3.818	75
" 24.	Kern & Co., Taucha	100	"	6.600	100	6.500	1·22	7.930	—
" 31.	Vorrat	200	"	13.200	200	13.000	1·15	14.950	—
		350		23.100	350	22.750		26.698	75

[Eine Zusammenstellung der Materialien zur Konkursnovelle (Entwurf nebst Motiven, Reichstagsverhandlungen und Kommissionsbericht) ist in Karl Heymann's Verlag, Berlin 1898, erschienen.]

Lagergeld, eine Gebühr für die Berechtigung, Waren in Lagerhäusern oder an sonstigen Lagerstellen liegen lassen zu dürfen.

Lagerhaus-*Buchführung.* Lagerhäuser (Lagereien) dienen den Kaufleuten im allgemeinen zur Aufbewahrung des eigenen Warenbesitzes; den Kommissionären zur Aufbewahrung fremder konsignierter Güter; den Spediteuren zur Einlagerung fremder Waren während der Transportunterbrechung und den belehnenden Banken zur Verwahrung der fremden verpfändeten (lombardierten) Güter [s. „Lombard-Konto"].

Lagerhaus, öffentliches (Dock, Warehouse, Elevator, Packhuis, Entrepot, Magasin généraux, Packhof, Kornstecherhalle oder Schranne).

Allgemeiner Begriff.
Dasselbe ist eine kaufmännische Unternehmung, welche die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreibt und darüber indossable Lagerscheine (Warrants) auszustellen berechtigt ist.

Die Buchhaltung von öffentlichen Lagerhäusern hat außer den sonst von der Buchhaltung geforderten Zwecken hauptsächlich dazu zu dienen, daß sie Übersicht und Kontrolle über die eingelagerte Ware in ausreichendem Maße bietet, weil diese Ware als Grundlage und Sicherstellung für den durch Indossament in Umlauf befindlichen Lagerschein haftet.

Beim Eingang in eine öffentliche Lagerei wird jede Warenpartie übernommen (gewogen, gemessen, gezählt etc.), sie bekommt eine Postnummer (die laufende Zahl des Lagerbuches) und wird vorerst in das Lager (Magazin-)buch eingetragen.

Ein Blatt aus einem Lagerhausbuche.

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.

Eigentümer	Tag der Anmeldung 19..		Anfangstag der Lagergebühr 19..		Lager Nr.	Lagerraum	Zeichen und Nummer	Anzahl	Art	Inhalt und Gewicht
Handelsbank Kosten zu Lasten von Müller, Meyer & Co.	April	30.	Mai	3.	1111	Speicher VIII	zzz xxx yyy	100 50 50 200	Ballen „ „ Ballen	Baumwolle „ „
Müller, Meyer & Co.	Mai	1.	Mai	4.	1112	Speicher XI	ABC 1/200	200	Sack	Pfeffer 12.115 *kg*

Lager-Anmeldungen II.

Art der Zuführung	Versicherter Wert	Vers.-Kontroll-Buch Seite	Lagergebühr.-Buch Seite	Beleg Nr.	Ausgang 19.. Monat	Tag	Anzahl im einzelnen		Anzahl Zusammen		Bemerkungen	
D./Kaiser Wilhelm der Große V. New-York	M. 250·— f. d. Ballen M. 50.000·—	111	91	4444	Mai „	12. 20.	20 25	Bll. „	20 45	Bll. „	Lagerschein Nr. 7808 Abschreibungen: 19.. Mai 11. 45 Ballen Bel. 4501.	Nichtig Nichtig
D./König Albert V. Singapore	à 55 M. M. 11.000·—	101	91	4460 7021	19.. Okt.	14.	10	Sk.	10	Sk.	Lagersch. Nr. 7809 Abschreibungen: 19.. Oktober 11. 10 Sk. Bel. 7000.	Nichtig Nichtig

Auf Grund der Eintragung in dieses Lager-(Magazin-)buch wird für die Partei eine Note ausgestellt. Dieselbe hat beispielsweise bei einer Einlagerung von Getreide nachstehende Form:

Beispiel: Nota für den Einlagerer; ein Auszug aus dem Magazinsbuch.

Lagerei in Prag — Lager-No. 25
Post-No. 1066 — Rechn.-No. 4746

NOTA.

Herren **L. S. Reiser & Co.,** *Malzfabrik, Hier* ……… *Soll*

Eingang von: Gyönges
Ausgang an: ………
Zeichen: MR 3000 S. Gerste — *Bto. 203.018 kg.*
Ta. 3.018 kg.

Versicherungswert K 36.000.— — *Nto. 200.000 kg.*

Wer dem Lagerhause Güter zur Einlagerung und Verwahrung übergibt, erklärt sich dadurch mit allen Bestimmungen des genehmigten Lagerhaus-Reglements und des jeweilig geltenden Gebühren-Tarifes vorbehaltlos einverstanden.

			Tarifsatz	K	h	K	h
	Nachnahme						
	Fracht			8.100	74		
Manipulation für Getreide	Einlagerung (Abladen und Schlichten oder Ausschütten)	per 100 *kg.*	6.—	126	—		
	Umschlichten oder nachträgliches Ausschütten	„ „ „					
	Schaufeln	„ „ „					
	Putzen (auf Steh- oder Windreuter)	„ „ „					
	Auslagerung von gesackter Ware	„ „ „					
	Auslagerung von geschüttetem Getreide	„ „ „					
	Abwage von gesacktem Getreide	„ „ „	2.—	42	—		
	Spagat per Waggon	„ „ „					
	Überschreibung auf andere Einlagerer	„ Post					
	Spedition und Waggonbeistellung (bei Absendungen)	„ 100 *kg.*					
	Zufuhr	„ „ „					
	Musterziehen und Expedit per Post	„ „ „					
	Säcke Zählen, Wiegen und Übernehmen oder Plombieren und Expedieren	„ 100 St.	—.70	21	—		
	Minimalsatz	„ Post				8.349	74
	Lagerzins vom 3./1. 19.. bis ……… Wochen	„ 100 *kg.*					
	Assekuranz „ 3./1. 19.. bis 31./1. 19.. Monat 1	„ 100 K.	—.04	144	—		
	Porto						
	Stempel, Frachtbrief				20	144	20
					K	8.493	94
	Prag, am ……… 19..					Wert von heute S.E. & O.	

Bei jeder Manipulation mit der Ware, sowie beim Ausgange, eventuell auch monatlich betreffs des Lagerzinses, werden gleiche Noten für die Parteien ausgestellt.

Für Aufstellung des Lagerzinses ohne Manipulation dienen folgende Noten:

Lagerei in Prag — Lager-No. 25
Post-No. 1066 — Rechn.-No. 5832

Herren **L. S. Reiser & Co.,** *Malzfabrik, Hier* ……… *Soll*

Monatsrechnung für Januar 19..

Wer dem Lagerhause Güter zur Einlagerung und Verwahrung übergibt, erklärt sich dadurch mit allen Bestimmungen des genehmigten Lagerhaus-Reglements und des jeweilig geltenden Gebühren-Tarifes vorbehaltlos einverstanden.

Post-No.	Anzahl	Verpackung	Artikel	Gewicht kg.	Assekuranzwert	Lagerzinsberechnung		K	h
1066			Gerste	20.000	36.000	vom 3./1. bis 31./1. 5 Wochen à	2	40	—
								40	—

Prag, am 31. Januar 19.. — Lagerhaus-Verwaltung.

Eine Kopie dieser Noten geht an die Buchhaltungs-Abteilung der Lagerei als Grundlage für sämtliche Buchungen.

In dieser Abteilung wird aus den Kopien eine geregelte Buchhaltung, mit Konto-Korrent für Parteien und Sachkonten geführt, wie in jedem anderen Geschäfte.

Außerdem führt man zwei verschiedene Lagerbücher, das eine zur Kontrolle des Lagerbuches in der Lagerei selbst, geordnet nach fortlaufenden Postnummern, das andere jedoch kontiert nach den Lagerparteien in der Buchhaltungsabteilung. Beide dieser Bücher enthalten genau dieselben Rubriken wie das Lagerbuch in der Lagerei; außerdem noch Rubriken für Fracht, Manipulation, Lagerzins, Assekuranz, Porti und Gesamt-Kolonnen für Betrag auf der Sollseite, auf der Habenseite eine Betragskolonne.

Der Zweck dieser Rubriken ist die Ermöglichung einer Statistik.

Es ist selbstverständlich, daß alle in öffentlichen Lagereien liegenden Waren immer genügend durch Assekuranz gegen Feuerschaden gedeckt sein müssen.

Die Angabe jedes einzelnen Einganges oder Ausganges würde jedoch, sowohl im Lagerhause als auch der Versicherungsanstalt bedeutende Schreibarbeiten verursachen.

Deswegen nimmt gewöhnlich die öffentliche Lagerei eine Gesamtpolizze auf einen Maximal-Pauschalbetrag und liefert wöchentlich Versicherungsausweise an die Versicherungsgesellschaft in zwei verschiedenen Formen.

Der Versicherungsausweis in der einen Form enthält bloß für jedes einzelne Lagergebäude ein Rubrikenpaar und zeigt zu dem früheren Saldovortrag den Eingang, und abzüglich des Ausganges abgeschlossen den Assekuranzwertvortrag, für jedes Lager für sich.

Beispiel eines Versicherungs-Ausweises.

19.. Versicherungs-Ausweis No.....

	Rechnungs-No.	Lager I		Lager II		Lager III		Lager IV		Gesamt-Betrag	
		Eingang M. Pf.	Ausgang M. Pf.	Eingang M. Pf.	Ausgang M. Pf.	Eingang M. Pf.	Ausgang M. Pf.	Eingang M. Pf.	Ausgang M. Pf.	Eingang M. Pf.	Ausgang M. Pf.
Vortrag vom	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Vortrag pro	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

.... am 19.. Lagerei in ....

Die Verwaltung:

Der Ausweis in der zweiten Form ist wieder nach den einzelnen Warengattungen rubriziert. Natürlich werden diese beiden Ausweise in eigenen, ganz gleich rubrizierten Versicherungsbüchern eingetragen.

Im Falle eines Brandes zeigt nun das erste Versicherungsbuch den Versicherungswert der im niedergebrannten Lager befindlichen Waren, während das zweite Buch den gesamten Versicherungswert für die Hauptgruppen nach Lagern geordnet enthält und ausweist.

No.......

Lagerstand und Bewegung der Lagereien in ....

in der Woche vom .... bis ....

Eingang. Ausgang.

Datum	Gewicht in Kilogramm				Mark	Datum	Gewicht in Kilogramm				Mark
	Körnerfrüchte und Mahlprodukte	Zucker	Diverse	Gesamt-Gewicht	Versicherungswert		Körnerfrüchte und Mahlprodukte	Zucker	Diverse	Gesamt-Gewicht	Versicherungswert
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Bei öffentlichen Lagereien ist es auch gebräuchlich, periodisch (allwöchentlich oder allmonatlich) Ausweise zu veröffentlichen.

Diese Ausweise werden aus dem zweiten Versicherungsbuche geschöpft und in folgender Form veröffentlicht:

Zusammenstellung.

	Gewicht in Kilogramm				M.	Pf.
	Körnerfrüchte und Mahlprodukte	Zucker	Diverse	Gesamt-Gewicht	Assekuranzwert	
Stand am 31. Dezember 19..	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. .
Eingänge im Januar 19..	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. .
Zusammen . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. .
Ausgänge im Januar 19..	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. .
Stand am 31. Januar 19..	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. .

.........am 31. Januar 19..

Lagerhaus-Verwaltung.

Im Falle ein Warrant (Lagerschein) über eine eingelagerte Ware aufgestellt wird, muß dieser Warrant einen Ausschnitt, des von der Lagerhausunternehmung fortlaufend zu führenden Juxtenbuches bilden und muß dieses Juxtenbuch Rubriken enthalten für: 1. Post-Nr., 2. Namen und Wohnort des Hinterlegers, 3. genaue Angabe über die Menge und Gattung und die allfälligen besonderen Kennzeichen der eingelagerten Ware, 4. die Angabe, bei wem und zu welchem Werte das Lagergut versichert ist, 5. Allenfalls im voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit, 6. Angabe der auf der Ware haftenden Frachten, Zölle, Vorauslagen und Gebühren des Lagerhauses, sowie 7. für die Eintragung des ersten Indossaments des Lagerscheines.

Handelsschuldirektor
Wilhelm Wertheimer, Prag.*)

Lampenfabriken *Buchführung* [s. „Metallwarenfabriken"].

Landwirtschaftliche *Amortisationshypotheken* [s. „Amortisationshypotheken auf landwirtschaftliche Grundstücke", Ste. 59].

Landwirtschaftliche *Buchführung.*

Allgemeines.

Auf der landwirtschaftlichen Ausstellung zu Berlin sagte der Landwirt Arndt—Oberwartha: „Ein Landwirt ohne Buchführung ist wie ein Jagdhund ohne Spur", und der Landwirt Kappl, der sich vom Sohne eines Arbeiters zum Rittergutsbesitzer emporgearbeitet hat, sagte: „Wenn ich jetzt am Ende meiner Laufbahn darüber nachdenke, welchem Umstande ich es vorzugsweise zu verdanken habe, daß ich in gewerblicher Hinsicht so begünstigt werden kann, so kann ich nicht umhin, anzuerkennen, daß die zweckmäßige Buchführung darauf einen unmittelbaren Einfluß geübt hat, indem sie mich nötigte, über das innere Wesen und den Zusammenhang der Gegenstände des landwirtschaftlichen Gewerbes nachzudenken und dadurch die mir fehlende wissenschaftliche Ausbildung zu ersetzen."

Welche Methode der Buchführung sich am besten für die Landwirtschaftsbetriebe empfiehlt, ob die einfache oder doppelte vorzuziehen sei, darüber hat schon der Altmeister der landwirtschaftlichen Literatur Thaer in seinem bestbekannten Werke „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft" gesagt: „Bis jetzt ist es wohl noch nicht entschieden, welche die zweckmäßigste und vollkommenste Form der Buchführung für uns sei." — Diesbezüglich bemerkt Dr. Clausen in seiner „Landmanns Buchführung" richtig, daß der Nutzen der doppelten Buchführung für größere Betriebe nicht zu verkennen ist, vorausgesetzt, daß sie verständig gehandhabt wird.

Für die bäuerlichen Betriebe ist nur die einfache Buchführung zu empfehlen.

Wo sich aber das Genossenschaftswesen entwickelt, da wird man sich mit der Buchführung in Doppelposten befreunden müssen.

Je mehr diese Buchführungsweise vereinfacht und abgekürzt wird, desto mehr Vertretung wird selbe auch in der Landwirtschaft finden.

a) Vereinfachte Buchführung für kleine Landwirte.

Im bäuerlichen Betriebe genügt in der Regel die Führung eines ordnungsmäßigen Kassenbuches mit entsprechenden Rubriken und die Aufstellung einer übersichtlichen Schlußrechnung.

Kassenbuch.

[Formular auf Seite 346 und 347.]

Das Kassenbuch ist auf der linken Seite zur Buchung der Einnahmen, auf der rechten für die Ausgaben eingerichtet. Über jede Seite wird das Wirtschaftsjahr und der Monat vermerkt, so daß dann für die Eintragung des Datums in der ersten Spalte bei den einzelnen Einnahmen und Ausgaben bloß eine Zahl eingesetzt wird.

A. Einnahme.

In der Rubrik Einnahme wird kurzweg, aber möglichst genau der Name des Einzahlers und der Gegenstand der Einnahme angegeben, wie dies aus den nachstehenden Beispielen ersichtlich ist.

In der Spalte „Betrag" wird die eingenommene Summe gebucht.

Dieselbe Zahl wird dann noch einmal in diejenige der Rubriken unter der Überschrift „davon entfallen auf" eingetragen, in welche sie nach ihrer Art gehört.

*) Handelsschuldirektor Wilhelm Wertheimer, Prag, ehemaliger Lagerhausdirektor, ist Verfasser des Entwurfes zum österreichischen Lagerhausgesetze.

Tages-

nach dem „Wirtschaftsbuch für Landwirte" vom königl. Landrat Dr. M. Seifert

19.. Monat Oktober-November.

Datum	Einnahmen: Von wem? Wofür?	Betrag		Davon entfallen auf															
				Kapitalszinsen		Pacht für Ländereien		Aus dem landwirtschaftlichen Betriebe						Sonstige Einnahmen			
								Schweinezucht		Rindviehzucht		Sonstiges		anzurechnende		nicht anzurechnende	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
Oktb.	Übertrag . . .	1323	25			450	—	23	—	524	50	325	75				
23.	Otto Meyer, Hypothek . .	3000	—													3000	—
25.	Händler J. Schulze für 6 Ferkel	90	—					90	—								
30.	Fritz Müller, Pacht	150	—			150	—										
	Für Oktober Gesamtsumme	4563	25			600	—	113	—	524	50	325	75			3000	—
	Hierzu Barbestand vom Ende September	205	70														
		4768	95														
	ab Gesamtsumme der Ausgaben per Oktober . . .	4406	45														
	ergibt Barbestand	362	50														
Nov.																	
1.	O. Meyer, Hypothekenzinsen	80	—	80	—												
2.	Willy Diedrich, Vergütung für Pflügen seines Landes	9	—									9	—				
10.	Vom Wochenmarkt für Butter, Eier und Gemüse	42	20									42	20				
11.	Verschiedenen Käufern a. d. Viehmarkte für Rindvieh	1140	—							1140	—						
12.	Händler Otto Lange für Ferkel	95	—					95	—								
17.	Einnahmen vom Wochenmarkte für Butter u. Eier	21	—									21	—				
„	Kaufmann Salbach für 80 Scheffel Roggen	320	—									320	—				
21.	Rentier Hallier in Krondorf für Äpfel	12	30									12	30				
		1719	50	80	—			95	—	1140	—	404	50				

kassenbuch

zu Verden (Hannover), erschienen bei J. C. König und Ebhardt, Hannover.

19.. Monat Oktober-November.

Datum	Ausgabe: An wen? Wofür?	Betrag		Davon entfallen auf: Schuldenzinsen		Pacht für Ländereien		Unterhaltung d. Gebäude, d. Inventars usw.		Für den landwirtschaftlichen Betrieb		Für Hauswirtschaft und persönlichen Verbrauch		Sonstige Ausgaben: abzugsfähig		Sonstige Ausgaben: nicht abzugsfähig	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Oktb.	Übertrag . . .	501	45					30	—	237	30	184	15	50	—		
25.	Bankier Werdau, M. 3000 — 4% Konsols	3180	—													3180	—
26.	Herbert Kahle für Saatkorn	100	—							100	—						
27.	Schredl, Dachdecker-Rechnung	25	—					25	—								
30.	Frank & Sohn, Drillmaschine	450	—					450	—								
31.	Maurermeister Kahle, Schuldenzinsen	150	—	150	—												
	Für Oktober Gesamtsumme	4406	45	150	—			505	—	337	30	184	15	50	—	3180	—
Nov.																	
1.	Wirtschaftsgeld	50	—									50	—				
„	Taschengeld	10	—									10	—				
2.	Schneider Mannert, neuer Anzug	50	—									50	—				
3.	Gemeindesteuer M. 83.—, Deichgeld M. 75.—, Einkommensteuer M. 20.—, Grund- und Gebäudesteuer M. 35.—	213	—											110	—	103	—
11.	Tischler Reineck, Schrank	60	—									60	—				
„	Fabrikant Mahler, Häckerlingsmaschine	120	—					120	—								
„	Zimmermeister Conrad, Rechnung für Schuppen . . .	998	—													998	—
„	Auf dem Viehmarkt verbraucht	7	50									7	50				
„	Fehlbetrag am Kassenbestand	3	—											1	50	1	50
12.	Lohn an 3 Knechte und 2 Mägde für 1/4 Jahr . . .	188	75							188	75						
„	Quittungsmarken für dieselben	6	50							6	50						
„	Schuhe für dieselben . . .	13	50							13	50						
„	5 Pfund Wolle für dieselben	7	50							7	50						
17.	Taglohn für Aufsohlen . .	36	—													36	—
„	Prämie für Militärdienst-Versicherung	25	—													25	—
„	Für Kaffee und Zucker . .	17	—									17	—				
„	Kleiderstoff für die Frau .	15	—									15	—				
21.	Brunnenmacher Pohlweg für Reparatur	12	50					12	50								
	Summa . . .	1833	25					132	50	216	25	209	50	111	50	1163	50

Beispiel eines

Datum	Einnahme	Betrag	Kapitalzinsen	Pacht für Ländereien	Aus dem landwirtschaftlichen Betriebe: Schweinezucht	Rindvieh	Sonstiges	Sonstige Einnahmen: anzurechnende	nicht anzurechnende
	Gesamtsummen im Monat:								
	Juli	429 —	183 —		120 —		113 50	12 50	
	August	398 65			80 —	175 —	128 65	15 —	
	September	505 90			134 —	217 —	154 90		
	Oktober	4563 25		600 —	113 —	524 50	325 75		3000 —
	November	1737 20	80 —		95 —	1140 —	422 20		
	Dezember	1374 80			320 —	370 50	684 30		
	Januar	562 80	183 —	10 —	65 —		189 50	90 —	25 30
	Februar	485 15			130 —	237 —	118 15		
	März	744 —					144 —	165 —	435 —
	April	1781 25	2 —		152 —	470 —	137 25		1020 —
	Mai	367 35	80 —		168 —		119 35		
	Juni	206 75				104 —	102 75		
	Gesamt-Einnahmen	13156 10	528 —	610 —	1377 —	3238 —	2640 30	282 50	4480 30
	Hiezu Barbestand	325 —							
	Summa	13481 10							
	Davon ab Gesamtausgabe	13301 10							
	Bleibt Barbestand	180 —							

Fehlt es dem Landwirt im Augenblicke an Zeit, diese zweite Eintragung sogleich vorzunehmen, oder ist er im Zweifel, in welche Rubrik er eintragen soll, so begnüge er sich einstweilen mit der Ausfüllung der Spalte „Betrag“.

Zu gelegener Zeit, an Sonntagen oder an langen Winterabenden wird sich schon einmal Muße finden, diese zweite Eintragung nachzuholen, nachdem man sich vorher über etwaige Zweifel wegen des Orts der Eintragung durch Anfrage bei schon besser in der Buchführung bewanderten Bekannten oder bei einem landwirtschaftlichen Verein, der seinen Mitgliedern gewiß gerne beistehen wird, Gewißheit verschafft hat.

In Spalte „Kapitalzinsen“ werden alle dem Buchführenden für ausgeliehene Kapitalien und Wertpapiere, Hypothekarforderungen, Handscheinschulden zufließenden Zinsen, einschließlich der in Sparkassabüchern dem Kapital zugeschriebenen gebucht, nicht aber auch etwaige vom Schuldner geleistete Kapitalabtragungen; diese gehören vielmehr, wie wir sehen werden, in die letzte Spalte unter die „nicht anzurechnenden Einnahmen“.

In Spalte „Pacht für Ländereien“ werden die für verpachtete Ländereien erzielten Einnahmen eingetragen.

Einnahmen für auf dem Halm verkauftes Gras und Getreide gehören nicht hieher, sondern in eine der folgenden Spalten „aus dem landwirtschaftlichen Betriebe“.

Mietseinnahmen für Gebäude sind gleichfalls hier zu verbuchen.

Die Spalte: aus dem landwirtschaftlichen Betriebe enthält drei Unterspalten ohne Überschriften.

Letztere soll der Landwirt sich selbst nach seinen besonderen Wünschen und dem besonderen Charakter seiner Wirtschaft auswählen und eintragen.

Betreibt er z. B. in seiner Wirtschaft vorwiegend Körnerbau und Schweinezucht und möchte er über die Einnahmen aus diesem Wirtschaftszweige genauere Auskunft haben, so wählt er die drei Überschriften: Körnerbau; Schweinezucht; Sonstiges.

Ein anderer braucht statt dessen vielleicht die Überschriften: Pferdezucht; Viehweiden; Sonstiges. Ein Dritter: Körnerbau; Kälbermast; Sonstiges.

In die Spalte „Sonstiges“ sind dann alle Einnahmen zu bringen, welche in keine der beiden passen, aber doch als mit der Wirtschaft in Verbindung stehend anzusehen sind.

So hat im Beispiel Heinrich Müller, den wir im Folgenden der Kürze halber nur als H. M. bezeichnen wollen, die Einnahmen für Verkauf von Roggen, Butter und Eier, sowie für Pflügen des Landes eines anderen Besitzers in diese Spalte gebucht.

In ebendieselbe würden z. B. auch Einnahmen für mit den Wirtschaftsgespannen geleisteten Fuhren oder für persönlich geleistete Hilfe bei Erntearbeiten anderer Landwirte gehören.

Dagegen gehören Einnahmen für Arbeiten, die mit dem Landwirtschaftsbetriebe nichts gemein haben, nicht hierher, sondern in die Spalte der „Sonstigen anzurechnenden Einnahmen“. So muß z. B. unser H. M., der nebenbei Landesbeamter ist, sein dafür bezogenes Gehalt in letzterer Spalte buchen.

Die Spalte „Sonstige Einnahmen“ zerfällt in zwei Unterspalten, je nachdem die-

Monats-Abschlußes.

Datum	Ausgabe	Betrag	Schuldenzinsen	Davon entfallen auf: Pacht für Ländereien	Unterhaltung der Gebäude, des Inventars u. s. w.	für den landwirtschaftlich Betrieb	für Hauswirtschaft u. persönl. Verbrauch	Sonstige Ausgaben: abzugsfähige	Sonstige Ausgaben: nicht abzugsfähige
	Juli	1074 —				725 15	268 65	50 —	35 20
	August	804 45				349 40	295 30	39 75	120 —
	September	730 55		150 —		302 50	278 05		
	Oktober	4406 45	150 —		505 —	337 30	184 15	50 —	3180 —
	November	2039 05			135 —	395 75	236 30	110 —	1162 —
	Dezember	733 40				417 20	201 55	36 50	78 15
	Januar	613 —				365 65	197 35	50 —	
	Februar	491 10				234 60	188 50	60 —	8 —
	März	431 50			48 50	200 50	182 [illegible]		
	April	684 75	150 —			189 50	199 5	50 —	95 30
	Mai	669 05				285 75	215 80	47 —	120 50
	Juni	623 80			36 50	424 25	163 05		
	Gesamt-Ausgaben . .	13301 10	300 —	150 —	725 —	4227 55	2606 15	493 25	4799 15

selbe bei der Steuerveranlagung „anzurechnende" oder nicht „anzurechnende" sind.

Die Unterscheidung dieser beiden Arten von Einnahmen fällt nicht schwer: Alle Einnahmen müssen als steuerpflichtiges Einkommen angerechnet werden, außer solchen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, Lotteriegewinn, Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, Verkauf oder Auslosung von Wertpapieren, Rückempfang von Hypotheken oder sonstigen Darlehen (sogen. Amortisationsraten).

Besondere Beachtung verdient noch die Buchung von Einnahmen bei sogenannter Gegenrechnung.

In ländlichen Verhältnissen findet nicht selten ein Tauschverkehr statt, indem man eine Ware gegen ein landwirtschaftliches Produkt, also etwa in einer Produktenhandlung Chilesalpeter gegen Getreide, oder Butter und Käse gegen Kaffee und Zucker bei einem Kaufmanne vertauscht.

In allen diesen Fällen liegt aber dem Tausche die Berechnung des Geldwertes der zu vertauschenden Gegenstände zu Grunde und dieser muß, um die Buchführung richtig zu erhalten, wie Einnahme und Ausgabe gebucht werden.

Bringt z. B. der Landwirt dem Kaufmanne 20 Pfund Butter, welche einen Marktwert von 20 Mark darstellt und nimmt dafür Kaffee und Zucker im Werte von 15 Mark, während ihm 5 Mark bar ausbezahlt werden, so darf er nicht etwa nur diese 5 Mark als Einnahme „aus landwirtschaftlichem Betriebe" buchen; vielmehr sind 20 Mark als Einnahme des landwirtschaftlichen Betriebes, 15 Mark als Ausgabe zu buchen.

B. Ausgabe.

Die allgemeine Einrichtung der Ausgabenseite entspricht ganz der der Einnahmen.

Auch hier ist also in der Spalte „Ausgabe" der Name des Empfängers und der Gegenstand kurz aber genau zu bezeichnen und die ausgegebene Summe zweimal in die Spalte „Betrag" und in die betreffende Unterspalte der Rubrik: „davon entfallen auf:" einzutragen.

In die Rubrik: „Schuldzinsen" sind alle für entlehnte Gelder gezahlten Zinsen zu buchen.

In die Rubrik: „Pacht für Ländereien" werden die Pachtbeträge für zur eigenen Bewirtschaftung zugepachteten Ländereien gebucht. Etwaige Miete für Gebäude gehört entsprechend den betreffenden Einnahmen entweder hierher oder besser noch in die Doppelspalte „Sonstige Ausgaben".

„Abzugsfähig" würde die Miete aber nur sein, wenn es sich um gemietete Wirtschaftsgebäude oder Wohnungen für landwirtschaftliches Arbeitspersonal handelt; Miete für ein Wohnhaus für die eigene Familie würde nicht abzugsfähig und daher in der letzten Spalte als nicht abzugsfähig zu buchen sein.

In Spalte: „Unterhaltung der Gebäude, des Inventars u. s. w." sind zu buchen alle baren Auslagen für die Unterhaltung der Gebäude (Reparaturen, Feuerversicherung), für die Unterhaltung der Mauern, Zäune, Brunnen, Wege, Brücken, Gruben, Deiche, Uferwerke, Siebe, sowie die Erhaltung (Rechnungen beim Tierarzt, Schmied, Stell-

macher u. s. w.) und Ergänzung des lebenden und todten Inventars.

Werden die Materialien zu Reparaturen (z. B. Stroh zur Dachreparatur, Buschwerk zu Uferbefestigungen) aus der eigenen Wirtschaft entnommen, so darf der Geldwert derselben, da er nicht in Einnahme verbucht ist, auch nicht als Ausgabe eingetragen werden. Ebensowenig ein nicht wirklich gezahlter Lohn für die Arbeit, die vom eigenen Wirtschaftspersonal ohne besonderes Entgelt verrichtet worden ist.

In die Spalte: „Für den landwirtschaftlichen Betrieb“ gehören alle baren Ausgaben, welche der Landwirt machen muß, um seine Landwirtschaft als solche, also abgesehen von seinen und seiner Familie persönlichen Bedürfnissen, betreiben zu können.

Insbesondere gehören also hierher die zahlreichen als Bewirtschaftungskosten anzusehenden baren Ausgaben für Ankauf von Sämereien, Pflanzen, Futter und Düngemitteln und sonstigen für den laufenden Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Materialien, für Gehalt, Lohn (bar oder in Naturalien), die nicht wie z. B. Wolle aus der Wirtschaft entnommen, sondern gegen bar gekauft werden müssen, wie z. B. Schuhe) für das zum landwirtschaftlichen Betriebe gehaltene Gesinde und die Taglöhner, sowie die für diese Personen zu entrichtenden Beträge für Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auch die Prämien für Feuer- und Hagelversicherung würden hier zu buchen sein.

Die Rubrik: „Für Hauswirtschaft und persönlichen Verbrauch“ ist bestimmt für alle Ausgaben, welche für die Hauswirtschaft, d. h. vor allem Essen und Trinken aller zum Haushalt gehörenden Personen einschließlich des Gesindes und vorübergehend angenommener Arbeitskräfte gezahlt werden, ferner für Kleidung sämtlicher Familienglieder, für Arzt und Apotheker, für Unterhaltung und Feuerversicherung des Hausmobiliars, der Haus- und Küchengeräte, für Vergnügungen, für Geschenke zu festlichen Gelegenheiten u. dergl. mehr.

Die Rubrik: „Sonstige Ausgaben“ zerfällt entsprechend der betreffenden Einnahmespalte in die Unterspalten für „abzugsfähige“ und nicht „abzugsfähige“ Ausgaben.

Zu den abzugsfähigen Ausgaben zählen: die staatliche Grund- und Gebäudesteuer sowie die Abgaben an Deichverbände.

Alle übrigen Abgaben an Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat, also namentlich auch die Einkommensteuer sind nicht abzugsfähig (gehören also in Rubrik I).

Abzugsfähig ist ferner die Prämie für Lebensversicherung des Haushaltungsvorstandes selbst, aber blos bis zum Höchstbetrage von 600 Mark pro Jahr (ein etwaiger Mehrbetrag ist nicht abzugsfähig). Endlich ist noch abzugsfähig ein etwaiger Betrag zur Unfall- bezw. Invaliditäts- und Altersversicherung für die eigene Person des Landwirts. (Die gleichen Beträge für das Gesinde sind, wie schon angegeben, als Ausgaben „für den landwirtschaftlichen Betrieb“ zu buchen.)

Monatsabschluß.

Das Beispiel auf Seite 348 und 349 zeigt die Aufstellung des Monatsabschlußes, wie solche im Interesse der leichteren Übersichtlichkeit und um das unbequeme Rechnen mit allzu großen Zahlen zu vermeiden, welche ohne Trennung der Buchung nach Monaten, entstehen würden, anzufertigen sind.

[Siehe Formular auf Seite 348 und 349.]

Schluß-Rechnung (Bilanz).

Um am Schlusse des Wirtschaftsjahres zu ermitteln, wie hoch das steuerpflichtige Einkommen aus Landwirtschaft und das steuerpflichtige Gesammteinkommen überhaupt sich beläuft, hat der Buchende eine Schluß-Rechnung zu machen. In dem vom Landrat Dr. M. Seifert verfaßten, im Verlage J. C. König und Ebhardt, Hannover, erschienenen „Wirtschafts-Buch“ (Nr. 846 Landwirtschaftliche Buchführung) befindet sich ein solches Formular, welches im Nachstehenden erläutert wird.

Auf der (linken) Einnahmeseite sind zu den der aus der „Wiederholung des Kassabuches“ entnommenen Zahlen noch hinzuzurechnen:

1. der Mietwert der eigenen Wohnung;

2. der Wert der aus der Wirtschaft zum Haushalt entnommenen Erzeugnisse.

Auf der (rechten) Ausgabeseite sind zu den dort aus der „Wiederholung des Kassabuches“ entnommenen Zahlen noch hinzuzurechnen:

1. ein Abzug für Abnützung der Gebäude;

[Derselbe ist nach dem Kapitalwert (Brandkassenwert) unter Berücksichtigung ihres Alters und baulichen Zustandes zu bemessen.

Man hat daher in jedem Falle zu erwägen, wie lange die Gebäude mit Rücksicht auf ihre Bauart und auf ihr jetzt bereits erreichtes Alter nach menschlicher Voraussicht noch stehen können, bevor sie abgetragen werden müssen.

Bei neuen massiven Gebäuden wird man diese Zeitdauer gewiß auf 100 Jahre und mehr bemessen können, bei älteren, schlecht gebauten dagegen wesentlich kürzer. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Zinseszinsberechnung ergibt sich nun, daß die alljährliche Absetzung für Abnützung betragen darf bei einem voraussichtlichen Bestande des Gebäudes

von 10 Jahren:
rund 8 Perz.; also auf je 100 Mark Kapitalwert 8 Mark,
von 25 Jahren:
rund $2\frac{1}{2}$ Perz.; also auf je 100 Mk. Kapitalwert 2·50 Mk.,
von 50 Jahren:
rund $\frac{2}{3}$ Perz.; also auf je 100 Mark Kapitalwert 66 Pf.,
von 75 Jahren:
rund $\frac{1}{4}$ Perz.; also auf je 100 Mark Kapitalwert 25 Pf.,
von 100 Jahren:
rund $\frac{1}{10}$ Proz.; also auf je 100 Mark Kapitalwert 10 Pf.

Heinrich Müller (s. Beispiel) hat die Dauer für das Gebäude auf etwa 60—65 Jahre geschätzt und darnach $\frac{1}{2}$ Perzent für Abnützung berechnet.]

2. ein Abzug für Beköstigung der Dienstboten. Dieser Abzug ist aber nur insoweit zulässig als die Dienstboten im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt werden.

Nachdem nun die sämtlichen abzugsfähigen Ausgaben eingetragen sind, werden sie zusammengezählt und ihre Gesamtsumme von der Gesamtsumme der Einnahmen auf der linken Seite abgezogen.

Der Rest ergibt das steuerpflichtige Einkommen aus dem Grundbesitze.

Um nun aber das steuerpflichtige Gesamteinkommen aus allen Einnahmequellen zu

Beispiel einer Schlußrechnung.

Aus dem Wirtschaftsbuche des Landwirtes Heinrich Müller in Buchdorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 19.. bis 30. Juni 19.. (darauffolgendes Jahr).

Einnahme

		Mk.
Laut vorstehender „Wiederholung des Kassenbuchs“ beträgt die Einnahme:		
aus Pacht		610.—
aus dem landwirtschaftlichen Betriebe (Summa der 3 Unterspalten; Ste. 346)		7255.—
aus sonstigen anzurechnenden Einnahmen		282.—
Hiezu kommt noch:		
Mietwert der eigenen Wohnung		120.—
Wert der aus der Wirtschaft zum Haushalt entnommenen Erzeugnisse:		
für 3 Haushaltungsmitglieder (oder Familienangehörige) über 14 Jahre à 250.— M.		750.—
für 1 Haushaltungsmitglied von 1 bis 14 Jahre à 180.— M. . .		180.—
für 5 Haushaltungsmitglieder (Gesinde) à 200.— M.		1000.—
Gesamtsumma . .		10197.—
Hievon ab Gesamtsumma der Ausgaben		6959.—
Reineinkommen aus Grundbesitz		3238.—
Hierzu Einnahme an Kapitalzins laut Kassabuch		528.—
Summa . .		3766.—
Hievon ab:		
1. Schuldzinsen laut Nachweisung (s. rechte Seite der Kassazusammenstellung	300.—	
2. Dauernde Lasten: Wert der an den Altentheiler gewährten Naturalien abzüglich des Wertes der von ihm geleisteten Arbeit	150.—	450.—
Steuerpflichtiges Gesamteinkommen		3316.—

Ausgabe

	Mk.
Laut vorstehender „Wiederholung des Kassenbuches“	
für Pacht	150.—
für Unterhaltung der Gebäude und des Inventars	725.—
für den landwirtschaftlichen Betrieb	4227.—
für sonstige abzugsfähige Ausgaben	493.—
Ferner sind in Abzug zu bringen:	
für Abnützung der Gebäude . . ($^1/_2$ % von M. 30.400.— Brandkassenwert.)	152.—
für Beköstigung von	
3 nur in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstboten zu voll à 300.— M.	900.—
2 teilweise in der Hauswirtschaft mitbeschäftigten Dienstboten zu $^1/_2$ à 150.— M. . .	300.—
Taglöhnern 30 Tage à —.40 Pf.	12.—
Gesamtsumme . .	6959.—

ermitteln ist dieses anderweitige Einkommen, insbesondere dasjenige aus Kapitalvermögen, hinzuzählen.

[Siehe oben Beispiel einer Schlußrechnung.]

b. Buchführung in größeren landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Doppelbuchhaltung im Landwirtschaftsbetriebe war in früherer Zeit [s. a. „Domänenbuchhaltung“] nur eine mehr oder minder übersichtliche Registerverrechnung und keine eigentliche Buchhaltung.

Die Rentämter führten Bücher unter dem Namen Register für Schüttboden, Scheuer, Stall und Keller, sowie über Anbau, und geschah die Hauptverrechnung lediglich durch ein Kassa-Register, welches, wie schon bei Domänenbuchhaltung erwähnt, mit Rubriken für Vorschreibung und Abstattung (Einnahme und Ausgabe) versehen war.

Allmählig machte sich jedoch insbesondere bei größeren Landwirtschaftsunternehmungen das Bedürfnis nach einer geregelten Buchführung geltend. Die ersten Schriften über landwirtschaftliche Buchführung erschienen 1849, jedoch war in denselben nur eine umfassende Beschreibung der gebräuchlichen Register, keinerlei Fortschritt bemerkbar. Erst als hervorragende Männer, wie Domänenrat Ritter von Komers, Horsky von Horskysfeld und Andere, rationelle Bewirtschaftung begannen und den Grundsatz feststellten: „Die rationelle Buchführung ist ein mächtiger Hebel erfolgreicher Verwaltung“ wurde eine systematische Rechnungsführung in den Landwirtschaften als notwendig anerkannt. Eine der ältesten Schrif-

ten hierüber ist die „Belehrung zur Führung der Wirtschaftsrechnungs-Hauptbücher" von Karl Ferdinand Baron Puteani (1853), welche einen Zusammenhang der einzelnen Register und deren Konti und die Möglichkeit der Anfertigung einer Jahresrechnung aus denselben herbeiführte. Der bedeutendste Fortschritt dieses Systemes war der durch diese Buchführung ermöglichte Nachweis der Bewegung am Kapital-Konto (Rechnung des Besitzers).

Von da ab fand die kaufmännische, kontomäßige Darstellung immer mehr Eingang in die landwirtschaftliche Buchhaltung, weil die Industrialien immermehr mit Landwirtschaft verbunden wurden. Außer Brennereien kamen noch Brauereien, Ziegeleien, die Verwertung aus den Forstprodukten und kleinen Mühlen, und besonders die Frage, inwieferne sich die Verwendung des damals aufgekommenen künstlichen Düngers rentiere, dazu, und dies zwang zu gründlicherer Verrechnung.

Die in der Folge errichteten landwirtschaftliche Schulen führten Buchführung als obligaten Gegenstand und brachten vielfache Verbesserungen, aus denen sich gegenwärtig ein System der landwirtschaftlichen Buchhaltung herausgebildet hat, welches — sehr verbreitet — nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchhaltung streng geregelte, kaufmännische, klare Übersicht über jeden einzelnen Zweig des Besitzes und Betriebes ermöglicht und den bisherigen Übelstand: getrennte Mengen- und getrennte Betrags-Verrechnung beseitigte.

Als hervorragendste Werke dieser Art seien Dr. Frhr. Theod. von der Goltz (Die landwirtschaftliche Buchführung, Berlin, 1886), Mathias Mayer (Die landwirtschaftliche Buchführung, Wien, 1887), besonders aber Ferdinand Brož, (Praktische Erfahrungen über die Anwendung der doppelten Buchführung in der Land- und Forstwirtschaft und deren Industrien, Wien, 1884) genannt. Auch viele, aus der nachfolgend genannten, reichen Literatur, befassen sich mehr minder mit der Verwendung der Prinzipien der Doppik. Auf dieser Grundlage hat Herr Franz Ritter von Russheim, Prag, eine landwirtschaftliche Buchhaltung konstruiert, welche alle Vorzüge der landwirtschaftlichen, kameralistischen und amerikanischen Buchhaltung für die landwirtschaftliche Rechnungslegung verwendet.

Im landwirtschaftlichen Großbetriebe geschieht die Verrechnung durch Journale. So wie in manchen kaufmännischen Geschäften werden auch hier die Vorfälle fortlaufend numeriert, die Belege erhalten dieselbe Postnummer, so daß alles Zusammengehörige unter dieser einen laufenden Postnummer eingetragen wird.

Memorial (geführt in der Form des amerik. Journals).

Monat . . . . . . 19..

Bezugsfolio	Laufende No.	Tag	Text	Gesamtkolonne		Hauptbuch (Kapital Kto und Geschäftsfreunde)		Gewölbe-Kto.		Ertrags- u. Regie-Kti. Gewinne u. Verluste		Kassa		Vieh Konto		Naturalien		Liegenschaften und Gerätschaften		Feld-, Wald- etc. Wirtschaft	
				S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.		

Aus dem Memorial, beziehungsweise amerikan. Journale gelangen die Posten zur Eintragung in das Hauptbuch, dessen Konten infolge einer praktischen Kolonnenanlage möglichst übersichtlich gemacht werden:

Hauptbuch.

Bilanz-Konto.*)

Bilanz-Post No.	Laufende No.	Bezugsfolio	Text	Einzel- Kolonne		Haupt- Kolonne	
1	1	PN 1	Aktiva: Kassa . . . . . . u. s. w.			3829	65

*) für Soll, sowie für Haben je ein Konto.

Regie-Konto.

Datum: Monat	Datum: Tag	Laufende No.	Bezugsfolio	Text	Soll		Haben	
Jan.	1.	20	PN 1	Gehalte und Deputate .	620	99		
„	2.	21	PN 2	Kohle u. Holz	92	90		

Gewinn- und Verlust-Konto.

Datum: Monat	Datum: Tag	Bezugsfolio	Text	Soll		Haben	
Jan.	31.	PN 50	An Steuern . .	1635	56		
„	31.	PN 50	„ Assekuranz	21	40		

Personen-Konten (Namen).

Datum: M.	Datum: T.	Bezugsfolio	Lauf. No.	Text	Soll		Haben		Soll oder Haben	Saldo	
Jan.	3.	PN 23		Pr. Kassa-Konto	20	—			S	20	—
„	15.	PN 23		An Wechsel-Konto			100	—	H	80	—

Milchhalle-Konto.

Datum Monat	Datum Tag	Laufende Post-No.	Bezugs-folio	Text	Soll		Haben	
Jan.	28.	30	PN28	Per Kassa für Losung			216	—
	31.	35	PN30	An Vieh-Konto für Milch	231	80		

Kassa-Konto.

Datum Mon.	Datum T.	Laufende Post No.	Bezugs-folio	Text	Soll	Haben
				Das „Kassa-Konto" kann auch die Rubriken des vorstehend i. allen Details wiedergegebenen und beschriebenen „Wirtschaftsbuches" enthalten.		

Wechsel-Konto

Soll

Datum		Bezugs-folio	Text	Name des Akzeptanten	Name des Ausstellers	Verfall	Betrag	
Jan.	5.	PN23	An E. Redlich	J. Reich hier	E. Lang Wien	5./3.	1000	—
„	6.	PN24	Josef Gut	E. Kurz	wir	28./1.	500	—

Haben

Datum		Bezugs-folio	Text	Name des Akzeptanten	Name des Ausstellers	Verfall	Betrag	
Jan.	28.	PN28	Per Kassa-Konto	E. Kurz	wir	28./1.	500	—

Falls ein „Tratten-Konto" (Akzepte-Konto) gesondert geführt wird, entfällt auf demselben die Kolonne „Name des Akzeptanten". Sonst gleiche Rubrizierung.

Gerätschaften-Konto

Soll

Datum Monat	Datum Tag	Laufende No.	Bezugsfolio	Text (mit genauer Spezialisierung)	Eigene		Übernommene oder gepachtete		Gesamt-Betrag	
Jan.	1.	2	PN 1	An A. Hofmann (Details)			5291	—	5291	—
„	1.	3	PN 1	Kassa-Konto	1000	—			1000	—

Haben

Datum Monat	Datum Tag	Laufende No.	Bezugsfolio	Text	Eigene		Übernommene oder gepachtete		Gesamt-Betrag	
Jan.	30.	30	PN28	Per Kassa-Kto. für Einrichtung Milchladen	180	—			180	—

Gewölbe-Artikel-Konto

Soll

Datum M.	Datum T.	Laufende No.	Bezugsfolio	Text	Eisenwaren	Ketten	Seile	Beleuchtung Oel	Beleuchtung Petrol.	Beleuchtung Kerzen	Schmieröl	Wagenfett	Salz	Baumaterial	Betrag	
Jan.	1.	3	PN 1	An Hofmann u. s. w.	10 St.	40 St.		20 kg	1000 kg			25 kg			47	-

Haben

Datum M.	Datum T.	Laufende No.	Bezugsfolio	Text	Eisenwaren	Ketten	Seile	Beleuchtung Oel	Beleuchtung Kerzen	Beleuchtung Petrol.	Schmieröl	Wagenfett	Salz	Baumaterial	Betrag	
Jan.	30.	28	PN 30	Per Regie-Kto. f. Pasteurung v. Phosphat											505	-

Brennmaterial-Konto.

Soll

Datum Monat	Datum Tag	Laufende Post-Nr.	Bezugsfol.	Text	C. Mtr. Holz	Preis	kg. Kohle	Preis	Betrag	
Apr.	12.	55	PN60	An Kassa-Kto.	50	3.-			150	—
				„ „ „			10000	56	56	—

Haben

Datum Monat	Datum Tag	Laufende Post-Nr.	Bezugsfol.	Text	C. Mtr. Holz	Preis	kg Kohle	Preis	Betrag	
Juni	30.	100	PN120	Per Regie-Kto. Uebertrag	25	3.36			84	—

Vieh-Konto.

Soll

Datum M.	Datum T.	Laufende Post-Nr.	Bezugsfol.	Text	Pferde (Stück)	Ochsen (Stück)	Kühe (Stück)	Schweine (Stück)	Preis	Betrag	
Jan.	1.	3	PN2	An A. Hofmann	10					1600	—
„	1.	3	PN2	„ „ „			20			1800	—

Haben

Datum M.	Datum T.	Laufende Post-Nr.	Bezugsfol.	Text	Pferde (Stück)	Ochsen (Stück)	Kühe (Stück)	Schweine (Stück)	Preis	Betrag	
Jan.	31.	30	PN31	Per Milchhalle-Kto.						231	80
Feb.	4.	35	PN36	Per Kassa-Kt.			2			213	65

Die Daten zum Vieh-Konto werden dem folgenden Viehstands-Register entnommen. Mit demselben steht das im folgenden dargestellte Heerdbuch, Probemelkregister in Verbindung.

Viehstands-Register*)

Datum	Text	Zugvieh					Nutzvieh																																											
		Pferde				Ochsen	Pferde															Rinder																Schafe												
		Hengste	Stuten	Wallachen	saugfohlen		Hengste					Stuten					Wallachen					Stiere					Kühe	Kalbinnen				Ochsen					Saugkälber	Böcke				Mütter				Hämmel				Sauglämmer
							4 jährig	3 jährig	2 jährig	1 jährig	heurig	4 jährig	3 jährig	2 jährig	1 jährig	heurig	4 jährig	3 jährig	2 jährig	1 jährig	heurig	alte	3 jährig	2 jährig	1 jährig	heurig		3 jährig	2 jährig	1 jährig	heurig	alte	3 jährig	2 jährig	1 jährig	heurig		alte	2 jährig	1 jährig	heurig	alte	2 jährig	1 jährig	heurig	alte	2 jährig	1 jährig	heurig	
		Stück																																																

Heerdbuch*)

Geburts-			Eltern		Text	Belegungen				Geburten						Verwendung der Nachkommenschaft													Wägungen					Milchertrag		Anmerkungen
													Geschlecht			verkauft				geschlachtet				abgespännt												
Tag	Monat	Jahr	Vater	Mutter		Tag	Monat	Jahr	mit	Tag	Monat	Jahr	männlich	weiblich	Gewicht kg	Tag	Monat	Stück	Gewicht kg	Tag	Monat	Stück	Gewicht kg	Tag	Monat	männlich	weiblich	Gewicht kg	Nr.	Tag	Monat	Jahr	Gewicht kg	Jahr	Menge in Liter	

Futter-Konto

Soll

Datum		Laufende Post-Nr.	Bezugsfolio	Text	Malzblüte	Treber	Abbrechlinge	Rapskuchen	Futterrübe	Futterstroh	Streustroh	Heu	Grummet	Klee	Preis	Betrag
Monat	Tag				kg											
Jan.	1.	2	PN 1	an A. Hofmann							200.000				-.59	3400 —
				: :								60.000			2.80	1680 —
				: :									20.000		2.10	420 —

Haben

Datum		Laufende Post-Nr.	Bezugsfolio	Text	Malzblüte	Treber	Abbrechlinge	Rapskuchen	Futterrübe	Futterstroh	Streustroh	Heu	Grummet	Klee	Preis	Betrag
Monat	Tag				kg											
Jan.	31.	29	PN 50	per Vieh-Konto für Verbrauch								2800				64 40
				. .									500			10 50

Futter-Schrot-Konto

Soll

Monat	Tag	Laufende Post-No.	Bezugs-folio	Text	Hafer	Kleie	Mais	Wicke	Gerste	Preis	Betrag
Jan	1.	8	PN2	An A. Hofmann		2400				6.-	144 —
				" "				3000			270 —

Haben

Monat	Tag	Laufende Post-No.	Bezugs-folio	Text	Hafer	Kleie	Mais	Wicke	Gerste	Preis	Betrag
Jan.	31.	30	PN32	Pr. Vieh-Konto für Verbrauch		240					14 40
				" "				1200			108 —

Futter-Zugehör-Konto

Soll

Monat	Tag	Lauf.-No.	Bezugs-folio	Text	Salz	Kren	Wachholder	Oelkuchen	Schnitte	Preis	Betrag
Jan.	7.	12	PN8	An Kassa-Konto	300						39 —
	16.	18	PN12	Robert Ehrlich, Prag				10000			657 —

Haben

Monat	Tag	Laufende No.	Bezugs-folio	Text	Salz	Kren	Wachholder	Oelkuchen	Schnitte	Preis	Betrag
Jan.	31.	21	PN 33	Pr. Vieh-Kto. für Verbrauch	10						1 30
Feb.	28.	60	PN 63	" "				1050			70 87

Emballagen-Konto

Soll

Monat	Tag	Laufende Post-No.	Bezugs-folio	Text	Preis	Stück Säcke	Betrag
Juni	10.	87	PN 90	An Kassa-Konto	3.33	500	150 —
	30.	90	PN 102	Vieh-Konto für Fuhrendienst			— 30
						500	150 30

Haben

Monat	Tag	Laufende Post-No.	Bezugs-folio	Text	Preis	Stück Säcke	Betrag
Juni	30.	2	PN 103	Pr. A. Landwirt für Uebernahme	3.33	500	150 —
	30.	"	"	Gew.- u. Verl.-Kto.			— 30
						500	150 30

Weizen-Konto

Soll

Monat	Tag	Lauf. No.	Bezugs-folio	Text	Kg.	Preis	Betrag
Jan.	1.	4	PN 2	An A. Hofmann	2000		190 —
März	5.	68	PN 70	Robert Ehrlich	4300	10.5	451 50

Haben

Monat	Tag	Lauf. No.	Bezugs-folio	Text	Kg.	Preis	Betrag
April	23.	35	PN 15	Pr. Anbau-Kto.	4300		451 —
Juni	30.	94	PN 103	Robert Ehrlich	2000	10	200 —

Probemelkregister.*)

Probemelkung							Berechneter Milchertrag
Tag	Monat	Ergebnis in Litern				Geltung für Tage	Liter
		morgens	mittags	abends	Summe		

Milchwirtschaftsregister.*)

Tag	Stand d. Kühe: Melkend	Stand d. Kühe: Trocken	Stand d. Kühe: Summe	Milch – Ermolken: Morgen	Milch – Ermolken: Mittag	Milch – Ermolken: Abend	Milch – Ermolken: Summe	Milch – Ausgegeben: Deputat	Milch – Ausgegeben: z. Abrahmen	Milch – Ausgegeben: zum Verkäsen	Milch – Ausgegeben: zum Verkauf	Milch: Geldeinnahme	Butter: Durch Buttern gewonnen	Butter – Ausgabe:	Butter – Ausgabe: Verkauft	Butter: Geldeinnahme	Käse: Durch Verkäsen gewonnen	Käse – Ausgabe: St.	Käse – Ausgabe: kg	Käse – Ausgabe: Verkauft St.	Käse – Ausgabe: Verkauft kg	Käse: Geldeinnahme	Topfen: Durch Kochen gewonnen kg	Topfen – Ausgabe: kg	Topfen – Ausgabe: Verkauft kg	Topfen: Geldeinnahme
				Liter									kg													

Ebenso rubriziert wie vorstehendes Konto sind:

Weizen-Anbau-Konto, Hafer-Konto, Kartoffel-Konto, Rüben-Konto, Hafer-Anbau-Konto, Kartoffel-Anbau-Konto, Rüben-Anbau-Konto, Gerste-Konto, Wicke-Konto, Kleesamen-Konto, Korn-Konto, Gerste-Anbau-Konto, Wicken-Anbau-Konto, Kleesamen-Anbau-Kto., Korn-Anbau-Konto.

Zum Weizen-Konto etc. wird dann noch häufig ein Schüttboden-Register geführt.

Übersichtlich erscheint die Tätigkeit auf dem zum Anbau-Konto gehörigen, folgenden Lager-, und auf dem demselben ähnlichen Abdrusch-Register verbucht.

Lager-Register.*)

	Bestellung		Düngung										Saat				Weiterer Aufwand														
			Wurde gedüngt mit					Wurde erschöpft mit					Des Saatgutes																		
Im Jahre	Kulturpflanze	Area	Benennung	Menge	Stickstoff	Phosph.-Säure und Kali	organ. Substanz	Stickstoff	Kali	Phosph.-Säure	Wert		Benennung	Menge	Wert		Zugarbeit		Handarbeit		Regie und Aufsicht		Steuern und Umlagen		Abnutzung und Assekuranz der Bauten		Abnützung und Assekuranz der Geräte			
		ha		Ztr.	Kg.	Kg.	Ztr.	Kg.	Kg.	Kg.	K	h		Kg	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

[Fortsetzung in folgender Tabelle.]

Weiterer Aufwand										Hauptnutzung															Nebennutzung											
										Körner und Wurzeln					Stroh und Spreu					Heu u. Grünfutter in Trockensubstanz																
				Vorauslagen für nächstes Jahr		Gewinn		Betrag		Ernte im ganz.	Preis		Wert		Ernte im ganz.	Preis		Wert		Ernte im ganz.	Preis		Wert										Verlust		Betrag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	Ztr.	K	h	K	h	Ztr.	K	h	K	h	Ztr.	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h

[Fortsetzung von obiger Tabelle.]

Konto für Jagdbarkeit.*)

Soll

Datum	Laufende Post-Nr.	Stück																				Preis pr. Stück	Einzelkolonne	Hauptkolonne
		Hochwild	Dammwild	Rehwild	Hasen	Kaninchen	Fasanen gefedert	Fasanen geschlossen	Rebhühner	Wachtel	Auerhühner	Birkhühner	Wildtauben	Kleine Vögel	Wald-Schnepfen	Moos-Schnepfen	Wildgans	große Wildenten	kleine Wildenten	Blaß-Enten	Text			

Haben

Datum	Laufende Post-Nr.	Stück																				Preis pr. Stück	Einzelkolonne	Hauptkolonne
		Hochwild	Dammwild	Rehwild	Hasen	Kaninchen	Fasanen gefedert	Fasanen geschlossen	Rebhühner	Wachtel	Auerhühner	Birkhühner	Wildtauben	Kleine Vögel	Wald-Schnepfen	Moos-Schnepfen	Wildgans	große Wildenten	kleine Wildenten	Blaß-Enten	Text			

Soll **Konto für Fischzucht*)** Haben

Datum	Laufende Nr.	Text	Karpfen												Hechte						Forellen		Berstlinge		Sonstige	Betrag
			wagbare				3 jährige		2 jährige		1 jährige		Brut		wagbare				Setzlinge							
			C	St	Kl	G	C	St	C	St	C	St	C	St	C	St	Kl	G	C	St	C	St	C	St	St	

Datum	Laufende Nr.	Text	Karpfen												Hechte						Forellen		Berstlinge		Sonstige	Betrag
			wagbare				3 jährige		2 jährige		1 jährige		Brut		wagbare				Setzlinge							
			C	St	Kl	G	C	St	C	St	C	St	C	St	C	St	Kl	G	C	St	C	St	C	St	St	

Soll **Obst- und Gemüse-**

Datum	Text	Diversi	Schuldner	Kassa für						Wildlinge					Rutenbäume					Versatzbäume					Zwerg		Gärten u. Alleen ganzständig					Spalier		
				Zusammen	Obst	Gemüse	Obstbaumsetzlinge	Verkaufte Geräte	Empfänge	Birnen	Äpfel	Zwetschken	Kirschen	Wallnüsse	Birnen	Äpfel	Zwetschken	Kirschen	Wallnüsse	Birnen	Äpfel	Zwetschken	Kirschen	Wallnüsse	Birnen	Äpfel	Birnen	Äpfel	Zwetschken	Kirschen	Wallnüsse	Feigen	Pfirsiche	Wein
Betrag										Stücke																								

[Fortsetzung in folgender Tabelle.]

bau-Konto*) Haben

Datum	Text	Diversi	Schuldner	Kassa für						Wildlinge					Rutenbäume					Versatzbäume					Zwerg		Gärten u. Alleen ganzständig					Spalier		
				Zusammen	Obst	Gemüse	Obstbaumsetzlinge	Verkaufte Geräte	Empfänge	Birnen	Äpfel	Zwetschken	Kirschen	Wallnüsse	Birnen	Äpfel	Zwetschken	Kirschen	Wallnüsse	Birnen	Äpfel	Zwetschken	Kirschen	Wallnüsse	Birnen	Äpfel	Birnen	Äpfel	Zwetschken	Kirschen	Wallnüsse	Feigen	Pfirsiche	Wein
Betrag										Stücke																								

[Fortsetzung von obiger Tabelle.]

*) Diese Konten wurden hier lediglich als Formulare erbracht, da deren Ausfüllung mit Beispielen keinen Zweck hätte, weil die Daten vollständig von den subjektiven Verhältnissen der betreffenden Wirtschaft abhängen.

Charakteristisch für die landwirtschaftlichen Buchhaltungen ist noch, daß fast niemals Konten für Geflügelertrag geführt werden.

Die Ursache liegt wohl darin, daß dieser Ertrag nahezu überall ein Nebeneinkommen der Hausfrau zu bilden pflegt. Sollte eine geordnete Verrechnung darüber stattfinden, so müßte dieselbe dem voranstehenden Viehstands-Register und Viehkonto entsprechend angelegt werden.

Ein Ertrags-Konto für Geflügelzucht müßte belastet werden für Anschaffungskosten, Bruteier etc. und pauschaliter zu Gunsten der Körnerfrüchte etc. für Futter, wobei freilich die Ermittlung des Betrages ungemein schwierig wäre. Erkannt würde es für verkaufte Stücke, Eier etc.

Außer einer Anzahl sonstiger Register und der „Voranschläge“, wie „Körner-, Knollen- und Wurzel-Voranschlags-Buch“, „Futtervoranschlags-Buch“ etc. ist schließlich auch noch eine Lohnliste zu führen, deren bekanntes Formular folgt:

Lohnliste.

Laufende Nr.	Name des Arbeiters	Anmerkungen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Preis	Brutto-Lohn		Abzüge: Kranken-Kassa		Abzüge: Unfall-Versicherung		Abzüge: Vorschüsse		Netto-Lohn	
1	Max Lang	Knecht	1	1	—	1	1	1	—	—.50	2	50	—	—	—	—	—	50	2	—
2	J. Gut	(exkl. Deputate)	—	1	1	1	1	1	—	—.50	2	50	—	08	—	—	—	30	2	12

Sehr häufig gibt es bei Landwirtschaften jedoch nicht bloße Geldlöhne allein, die Leute werden auch mit Naturalien, sogenannten Deputaten, entlohnt. In diesem Falle empfiehlt es sich für jene Fälle, wo die im Taglohn Angestellten Naturalbezüge erhalten, eine Verrechnung in Geld, derart, daß der Betrag für verabfolgte Naturalien am betreffenden Konto, wie jeder andere Erlös, beim Verkaufe gut geschrieben wird. Bei ständig Beschäftigten erweist sich für jeden einzelnen ein Deputat-Konto nach folgendem Schema als zweckmäßig:

Deputat-Konto des N. N.

Vorschreibung:

Bezüge pro anno 19.. in:		Wohnung in N. C. . . . bestehend aus:
	. . . . Kbm Holz	. . . .
	. . . . l Bier (Wein)	Nutzung der Feld- (Wiesen-) Parzelle Nr. . . . . :
	. . . . hl Kartoffel	. . . .
	. . . . hl Getreide	

Soll — Abstattung pro anno 19.. — Haben

Monat	Tag	Laufende Post-Nr.	Wohnung	Feld	Holz	Bier	Kartoffel	Getreide	Preis	Betrag		Monat	Tag	Laufende Post-Nr.		Betrag	
															pr. Lohnkonto	. . . .	. . .

Walter Wertheimer,
Direktor-Stellvertreter der Handelsschule Wertheimer, Prag.

Litteratur.

Die Buchführung des Handwerkers und Landwirts von J. Zimmermann, Essen 1901, G. D. Baedeker.

Anleitung zu der auf Veranlassung des königl. bayerischen Staatsministeriums des Innern, Abt. f. Landwirtschaft, Gewerbe und Handel und des bayr. Landwirtschaftsrates für kleinere und mittlere Güter herausgegebene Buchführung für bayr. Landwirte vom Ökonomierat Ferd. Dürig, Stuttgart 1901, E. Ulmer.

Kurze Anleitung zur einfachen landwirtschaftlichen Buchführung von Otto Geibel und Gust. Schultz, Dortmund 1901, F. W. Ruhfuß.

Landwirtschaftliche Musterbuchführung von G. Kühn, Berlin 1901, R. Kühn.

Anleitungen für den praktischen Landwirt Bd. XI „Buchführung“ von Dr. F. Aereboe, Berlin 1901, P. Parey.

Landwirtschaftliche Buchführung vom Ackerbauschuldirektor Dr. F. Moszeik, Jena 1900, N. Costenoble.

Einfachste landwirtschaftliche Buchführung vom landwirtschaftlichen Wanderlehrer C. Heimichsen, Passau 1900, A. Waldbauer.

Kleine Buchführung für den schlichten bäuerlichen Betrieb von Dr. H. Franz, Ökonomierat, Weimar 1899, H. Böhlau's Nachf.

Normalbuchführung für den mittleren Landwirt: 6. Aufl. von Dr. H. Franz, Ökonomierat, Weimar 1899, H. Böhlau's Nachf.

Praktische Vorschläge über Einrichtung der landwirtschaftlichen Buchführung von Dr. Aereboe, Dresden 1899, G. Schönfeld.

Einfache Buchführung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg von J. Klix, N. 1—11, Berlin 1899, Trowitzsch & Sohn.

Normalbuchführung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg (Kleine Ausgabe) von J. Klix, Berlin 1890, Trowitzsch & Sohn.

Anleitung zur Normalbuchführung für große und kleine Landwirtschaft von Dir. Julian Klix, Berlin 1897, Trowitzsch & Sohn.

Leitfaden zu der Schärf'schen Schema-Buchführung für Landwirtschaft von W. Schärf, Verwaltungs-Oberrevisor, Bücherrevisor, Leipzig 1899, P. Schimmelwitz.

Buchführung für den mittleren und kleinen Landwirt von Ernst Ludw. Leithiger, landwirtschaftlicher Lehrer, Gießen 1899, E. Roth.

Anfang zur geordneten landwirtschaftlichen Buchführung von Dr. R. Bloch, landwirtschaftlicher Lehrer, Greifswald 1899, J. Abel.

Was vermag eine gute Buchführung dem Landwirte zu lehren? (Aus „Frühling's landw. Zeitung") von Prof. Dr. Howard, Leipzig 1899, H. Voigt.

Die landwirtschaftliche Buchführung von Reg.-R. Prof. Dr. Goltz (Thaer-Bibliothek 2. Bd.), Berlin 1898, P. Parey.

Die landwirtschaftliche Buchführung von Dr. Havenstein, Ökonomierat, Bonn 1897, C. Georgi.

Anleitung zur selbständigen Erlernung der landwirtschaftlichen Buchführung von Otto v. Tilly, Leipzig 1898, M. Heinsius Nachf.

Die Buchhaltung der Schweizerbauern von Dr. Ernst Laur, Aarau 1898, E. Wirz.

Landwirtschaftliche Buchführung von Ökonomierat Dr. H. Franz, Weimar 1897, H. Böhlau's Nachf.

Anleitung zur Buchführung für mittelgroße und kleine landwirtschaftliche Betriebe von H. Putensen, Lüneburg 1898, Herold & Wahlstab.

Landwirtschaftliche Buchführung, herausgegeben vom landwirtschaftlichen Zentralverein der Provinz Sachsen, 9 Hefte, Halle 1893, Verlag G. Schwetschke.

Einfache landwirtschaftliche Buchführung von Dieterich's E., 3. Aufl., Berlin 1891, P. Parey.

Kurze Anleitung für Wirtschaftsbeamte, welche nach Dieterich's Methode Buch führen wollen, Leipzig 1892, H. Voigt.

Geld-Rechnung für den kleinen Landwirt zur Ermittelung des Ertrages seines Wirtschafts-Betriebes und steuerpflichtigen Einkommens, Leipzig 1892, H. Voigt.

Haushalts-Rechnung der Frau des Landwirts mit besonderer Berücksichtigung des neuen Einkommensteuergesetzes, Leipzig 1892, H. Voigt.

Des Landwirts Steuereinschätzung und Buchführung. Eine durch Beispiele aus der Praxis erläuterte Anleitung zur übersichtlichen Führung des Buches auf Grund des preußischen Einkommensteuergesetzes. Leipzig 1893, H. Voigt.

Kurze Anleitung zur landwirtschaftlichen Buchführung; bearbeitet von zwei hessischen Lehrern; Münster 1892, Verlag von A. Theissing.

Ashelms F., Kassen- und Wirtschaftsbuch für Landwirte; Gr. Ausgabe Fol. Berlin 1893, Verlag von F. Ashelm.

Perg, Der kleine Buchhalter für den Landwirt, mit besonderer Berüchsichtigung auf das Einkommensteuergesetz v. 27./6. 1891; Segeberg 1893, Verlag von J. F. Meier.

Einfache Buchführung für den kleineren Landwirt zur Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens von W. Biernatzki, 2 Teile, Kiel 1892, Verlag von H. Eckardt.

Landwirtschaftliche Buchführung nebst Berechnungen von G. Böhme; Lehrbuch für landwirtschaftliche Schulen und praktische Landwirte, Leipzig 1892, K. Scholtze.

Landwirtschaftliche Buchführung von G. D. Braune, Berne 1895, B. Bessin.

Tagebuch für den Buch- und Rechnung führenden Landwirt von C. J. Eisbein, 5. Aufl., Berlin 1892, J. Neumann.

Einfache landwirtschaftliche Buchführung von H. Franz, 4. Aufl., Leipzig 1893, Rein'sche Buchhandlung.

Einfache Buchführung für mittlere und kleine Landwirte zur einwandfreien Ermittlung des versteuerbaren Einkommens, Leipzig 1893, K. Scholtze.

Buchführung des Landwirts von J. Glasmacher, Straßburg 1891, J. H. Heitz.

Die landwirtschaftliche Buchführung, 7. Aufl., von T. Freiherrn v. Goltz, Berlin 1892, P. Parey.

Landwirtschaftliche Buchführung mit Anleitung zur Vornahme der Inventur von J. Hansen, Jena 1893, C. Hochhausen jr.

Landwirtschaftliche Buchführung für den kleinen und großen Besitzer, 2. Aufl., von S. Havenstein, Bonn 1890, J. Habicht.

Landwirtschaftliche Buchführung für die Steuererklärung zu der Schrift: „Wie schützt sich der Landwirt vor zu hoher Besteuerung" von G. Jaspers, Münster 1892, H. Mitsdörffer.

Tagebuch für den Landmann und mittleren Grundbesitzer von C. Jensen, Schleswig X, 1892, L. Detlepen.

Wie muß der Landwirt seine Buchführung einrichten, um dem neuen Einkommensteuergesetze v. 24./6. 1891 entsprechend sein Einkommen ermitteln und einwandfrei darlegen zu können? von B. Kleist, Königsberg 1892, F. Beyer.

Landwirtschaftliche Buchführung, entworfen von einem Altenburger Landwirt, 2. Aufl., 60 Seiten, Altenburg 1892, Verlag R. Hiller.

Landwirtschaftliche Buchführung, herausgegeben vom landwirtschaftlichen Zentral-Verband der Provinz Sachsen

Stufe A (für den kleinsten Betrieb), 8 Hefte, Halle 1893, G. Schwetschke.

Stufe B (für den kleinen landwirtschaftlichen Betrieb), 9 Hefte, Halle 1893, G. Schwetschke.

Stufe C (für den mittleren landwirtschaftlichen Betrieb), 8 Hefte, Halle 1893, G. Schwetschke.

Ergänzungsformulare zu Stufe B oder C, 1 Heft, Halle 1893, G. Schwetschke.

Landwirtschaftliche Buchführung für den kleinen Landwirt, herausgegeben vom rheinischen Bauernverein, 80 Seiten, Kempten 1892, M. Klöckner.

Einfachste landwirtschaftliche Buchführung mit besonderer Berücksichtigung der Steuereinschätzung, Gifhorn 1892, H. Schulze.

Landwirtschaftliche *Genossenschaften.*

In den Musterstatuten des Allgem. Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Anwalt Haas), mitgeteilt in Karl Ihrig's, als Anwaltschaftssekretärs landwirtschaftlichem Genossenschaftskalender ist als Gegenstand des Unternehmens angeführt bei landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften:

Der Betrieb eines Spar-Darlehens-Geschäftes zum Zweck: 1. der Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb; 2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns; bei landwirtschaftlichen Konsum- und Absatzvereinen: 1. gemeinschaftliche Einkäufe von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebes; 2. gemeinschaftliche Verkäufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse; bei Molkereigenossenschaften „die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr"; bei landwirtschaftlichen Maschinengenossenschaften „gemeinschaftliche Anschaffung und Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie Ablaß solcher an die Genossen"; bei Obstbaugenossenschaften „Anbau und Verwertung von Obst und ähnlichen Produkten".

Buchführung.

[s. unter „Darlehenskassen", „Genossenschaften", „Konsumvereine".]

Gewinn- und Verlustverteilung.

Bei den landwirtschaftlichen Konsumvereinen (Rohstoffassoziationen) wird der Gewinn an die Mitglieder nach dem Warenbezuge innerhalb des Geschäftsjahres verteilt; auf die Geschäftsguthaben kommt in der Regel aus dem Reingewinn eine Kapitaldividende zur Verteilung; für die Verlustverteilung kann dieser Maßstab nicht gelten, da es die Mitglieder in der Hand hätten, sich der Tragung von Verlusten zu entziehen; der Verlust wird nach dem Anteil nach der Höhe des Geschäftsguthabens verteilt.

[Rudolf Parisius und Dr. Hans Crüger „Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin, 1899, J. Guttentag, Ste. 148–149.]

Für landwirtschaftliche Handels- und Produktivgenossenschaften ist die Verteilung des Gewinnes mit 5 Perzent Kapitaldividende auf die Geschäftsguthaben und mit dem Rest auf die zur Verwertung eingelieferten Produkte angemessen.

Nach den Musterstatuten des „Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften" („Ihrig's Genossenschafts-Kalender") wird ein Reservefond bis zu $^1/_4$ der Gesamthöhe der Geschäftsanteile und zu „außerordentlichen, der Beschlußfassung der Generalversammlung anheimgegebenen Verwendung, insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen, eine besondere Betriebs-Rücklage" bis zu $^1/_4$ der Gesammthöhe der Geschäftsanteile (bei Molkereigenossenschaften bis zu einem Drittel des Wertes der durchschnittlichen Monatsproduktion) angesammelt.

Vom Reingewinn erhalten Reservefonds- und Betriebsrücklagen je mindestens 10%, dann die Geschäftsguthaben bis zu 4% Zinsen (Kapitalsdivende), Der Überschuß soll nach Verfügung der Generalversammlung an die Genossen als Gewinnüberschuß bei landwirtschaftlichen Korporationen nach Maßgabe des Jahresumsatzes der einzelnen Genossen (Warendividende), bei Molkereigenossenschaften nach Maßgabe der Milchlieferung (Milchdividende) unter kopfweiser Verteilung des Gewinnes und Verlustes (Kopfdividende) verteilt werden.

Bei anderen Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften sollen Reservefonds- und Betriebsrücklagen nochmals mit je $^1/_4$ bedacht, der Rest aber auf die Geschäftsguthaben verteilt werden.

Lasten *dauernde zur Feststellung der Steuerveranlagung* [s. „Dauernde Lasten" Ste. 156].

Latus; Seite, Blattseite: die Summe des auf der Seite stehenden Rechnungspostens zum Zwecke des Übertragens auf eine andere Seite (auch „Transport").

Für „Latus" und Transport" kommen jetzt die deutschen Worte „Seite" und „Übertrag" in Aufnahme.

Laufende *Rechnung* [s. „Kontokorrent" und „Abschlagszahlung."].

Leaving *a balance in our favour of accounts* (engl. Buchf.); mit einem Saldo zu unseren Gunsten schließend.

Lebende *Konten;* veraltete Bezeichnung für Personen-Konten im Gegensatze zu den Sach-Konten (tote Konten).

Lebensversicherungs-Gesellschaften; *Buchführung derselben* [s. „Versicherungsbuchführung"].

Lebensversicherungs-Gesellschaften; *Prämienreserven* [s. „Versicherungsbuchhaltung"].

Lebensversicherungs-Gesellschaften; *Reserve* [s. „Versicherungsbuchhaltung"].

Ledereinband. In einzelnen überseeischen Staaten ist durch das Handelsgesetz vorgeschrieben, daß bestimmte Bücher in Leder gebunden sein müssen, z. B. Chile [Ste. 147 rechts].

Lederfabrikation; *Buchführung* [s. „Gerberei-Buchführung"].

Ledger (engl. Buchf.); Hauptbuch oder Kontokorrentbuch. Dasselbe hat nahezu die gleiche Einrichtung wie das Hauptbuch der ital. Doppelbuchhaltung.

[Siehe Formular auf Seite 361.]

Ledger *claim;* (engl. Buchf.); Hauptbuch-Forderung.

Ledger *creditor;* (engl. Buchf.); Buchgläubiger; Chirographar.

Ledger *debts;* (engl. Buchf.); Buchschulden.

Beispiel: Einige Konten aus dem Hauptbuche (Ledger) der englischen Buchhaltung.

1 Dr. Capital Account Cr. 1

Dec. 31.	To Drawing a/c . .	Bal. trd.	3	£ 35	—	—	Dec. 1.	By Bank a/c	Investment by R. Allen	1	£ 500	—	—
„ 31.	„ Bal c/d			„ 612	16	3	„ 31.	„ Profit & Loss a/c	Bal. trd.	8	„ 117	16	3
				£ 647	16	3					£ 647	16	3
							Jan. 1.	By Bal. b/d			£ 612	16	3

8 Dr. Office Expenses a/c Cr. 8

Dec. 17.	To Bank a/c	Waterlow, for stationery	2	£ 11	4	6	Dec. 31.	By Profit & Loss a/c	Bal. c/a	3	£ 51	4	6
„ 31.	„ Bank & Cash a/c	Dec. salaries paid . .	2	„ 25	—	—							
„ 31.	„ Matthew Prior .	Dec. rent unpaid . .	3	„ 15	—	—							
				£ 51	4	6					£ 51	4	6

10 Dr. Bank Account Cr. 10

Dec. 1.	To Capital A/c . . .	Investement by R. Allen	1	£ 500	—	—	Dec. 5.	By Cash a/c	Money drawn	1	£ 20	—	—
„ 6.	„ David Allen . .	Loan from him	1	„ 1500	—	—	„ 11.	„ Walter Field & Co.	Payment to them . .	1	„ 804	7	6
„ 26.	„ George Mann & Co.	Receipt from them . .	2	„ 930	16	6	„ 13.	„ Drawing a/c . . .	„ R. Allen . .	1	„ 30	—	—
							„ 14.	„ Austr. Wheat a/c	Purchase of 50 qurs .	2	„ 60	12	6
							„ 17.	„ Office Exp. a/c .	Waterlow, for stationery	2	„ 11	4	6
							„ 31.	„ dto. .	Clerk's salary	2	„ 16	13	4
							„ 31.	„ Dis & Int a/c . .	Interest paid to D. Allen	3	„ 6	8	3
							„ 31.	„ bal. c/d			„ 1981	15	5
				£ 2930	16	6					£ 2930	16	6
Jan. 1.	To Bal b/d			£ 1981	15	5							

[Aus: Frank Ireson, Text-Book of Book-keeping, London 1900, Macmillan & Co., pag. 150/151; s. a. „Buchführung in England" Ste. 136.]

Ledger *to balance the ledger* (engl. Buchf.); das Hauptbuch schließen.

Ledger *to enter* oder *to post into the ledger* (engl. Buchf.); ins Hauptbuch eintragen.

Ledger; *to parapt the ledger* (engl. Buchf.); das Hauptbuch paraphieren.

Ledgerize (engl. Buchf.); ins Hauptbuch ein- und übertragen.

Leerverkäufe (Blankoverkäufe). Verkauft eine Bankunternehmung Aktien in der Kontremine (a la baisse) per späteren Ultimotermin, so wird sie dieses Engagement in der Bilanz ersichtlich gemacht werden müssen.

Left *hand side of the ledger* (engl. Buchf.); Sollseite beziehungsweise Debetseite der Handlungsbücher.

Left *to be on the left hand side of the ledger* (engl. Buchf.); im Debet stehen.

Legate [s. „Nachlassverfahren" und „Abatement of debts and legacies" Ste. 4].

Lehner [s. „Eigenlehner" unter Abandon Ste. 3].

Leimfabrik-*Buchführung*. Kleinere Fabriken haben eine gewöhnliche gewerbliche Buchführung.

Bisweilen wird die Leimfabrikation vereinigt mit der Erzeugung von chemischen Produkten betrieben, dann gilt das, was bei chemischen Fabriken gesagt wurde.

Leisten- (Juxten-) *Bücher*.

Leistung; angewendet für Guthaben [s. „Debet" Ste. 151].

Leistungen *wiederkehrende*.

Deutsches Reich.

Das Handelsgesetzbuch in der neuen Fassung vom 10. Mai 1897 enthält in § 216 eine Bestimmung, die dem bisherigen Rechte fremd war.

Es heißt im angeführten Paragraphen: „Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen verpflichtet sind, darf eine den Wert der Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die jährliche Bilanz einen Reingewinn ergibt."

Diese Vorschrift steht mit dem im § 212 getroffenen Anordnungen im Einklange, wonach den Aktionären im Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden kann, sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Hierin liegt eine Erweiterung des bisherigen Rechts; dieselbe wurde hauptsächlich im Interesse derjenigen Rübenzuckerfabriken vorgenommen, bei welchen die Aktionäre sich verbindlich machen, für jede ihrer Aktien eine bestimmte Krautfläche mit Zuckerrüben zu bebauen und diese gegen die Gesellschaft an die Gesellschaft zu liefern.

Vor Deckung der Entschädigung für die wiederkehrenden Leistungen der Aktionäre ist also kein Gewinn vorhanden und der Verlust der Gesellschaft wird durch die Vergütung vermehrt und gebildet.

[Syndikus Josef Bauer „Inventur und Bilanz" Leipzig 1898, an der alten Elster 6. Ste. 98.]

Leistungs-(Nachweis-)Konten; Bezeichnung für Erfolgskonten, wie z. B. Zinsen-, Provisions-, Delkredere-, Mietzins-, Kassa- und Salär-Konto.

Less-*balance* (engl. Buchf.); Unterbilanz.

Less-*proceeds* (engl. Buchff.); Minderertrag.

Lessen (engl. Buchf.); abschreiben.

Lessening (engl. Buchf.); Abschreibung.

Letter-*book* (engl. Buchf.); Briefkopierbuch.

Liabilities (engl. Buchf.); Passiva, Schulden [s. „Bilanzschema" Ste. 123].

Schema.

Liabilities (Passiven):		Assets (Aktiven):	
C The Debt due by the firm to the Proprietor, for his capital	£ 1500.—.—	*P* The Property in money, goods & held by the firm	£ 1800.— —
O Other Debts Payable by the firm	„ 1100.—.—	*D* The Debts Receivable by the firm	„ 800.—.—
	£ 2600.—.—		£ 2600.—.—

Das Kapital besteht aus *P* (Geld, Waren etc.) und *D* (Forderungsrechten) weniger *O* (Verbindlichkeiten):

	£ 1800.—.—
+	„ 800.—.—
	£ 2600.—.—
—	„ 1100.—.—
=	£ 1500.—.—

[A Text Book of Bookkeeping by Frank Ireson London 1900, Macmilian & Co., pag. 34.]

Liability (engl. Buchf.); Verbindlichkeit, Obliegen.

Liberierende *Antizipationen* [s. „Transitorische Konten"].

Liberierung. „Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Aktionäre nach dem Gefehlenden Einzahlung erlassen, so liegt eine Kapitalherabsetzung vor, die mit „Liberierung" bezeichnet wird. [S. a. „Abstempelung" Ste. 27; „Amortisation von Aktien" Ste. 56 und „Reduktion des Aktienkapitals".]

Libri *effetti da esigere ed effetti da pagare* (ital. Buchf.); Rimessen- und Trattenskontro.

Libro *cassa* (ital. Buchf.); Kassabuch.

Libro *comprite* (ital. Buchf.); Meßbuch; Einkaufsbuch.

Libro *copialettre* (ital. Buchf.); Kopierbuch (vorgeschrieben im ital. Handelsgesetze § 21 Abs. 2).

Libro *de caja* (span. Buchf.); Kassabuch.

Libro *de copia* (span. Buchf.); Kopierbuch.

Libro *de existencias* (span. Buchf.); Lagerbuch (Warenskontro).

Libro *de facturas* (span. Buchf.); Fakturenbuch.
Libro *de memoria* (span. Buchf.); Memorial.
Libro *del magazzino* (ital. Buchf.); Lagerbuch, Warenskontro.
Libro *della cassa* (ital. Buchf.); Kassabuch.
Libro *delle fatture* (ital. Buchf.); Fakturenbuch.

Libro *giornale* (ital. Buchf.); Journal (Tagebuch). Nach § 21 des Handelsges. v. 3. Oktober 1882 muß der Kaufmann in Italien ein Tagebuch führen, welches Tag für Tag seine Schulden und Forderungen, seine Handelsunternehmungen, seine Negoziationen, Akzepte oder

Beispiel: Ein Blatt aus einem Libro-Giornale.

LIBRO-GIORNALE
DELLA DITTA CARLO RISINI



F.			
	19.., *Luglio* 1°		
	I seguenti dare ai seguenti *per quanto qui appresso costituente lo stato attivo della Ditta Carlo Risini come da inventario* . . . . L.		42000 „
1	MAGAZZINO *Metri 2500 panno a L. 10* . . . . L.	25000 „	
2	MOBILIO DEL FONDACO *Valore d'estimo del medesimo* . . . . „	1000 „	
3	CASSA *Fondo esistente in contanti* . . . . „	4000 „	
4	BANCA DI SCONTO *Fondo residuale in conto corrente* . . . . „	3000 „	
5	DEBITORI DIVERSI *Residuo debito di F. Sandri, di Spoleto* . . . . „	5000 „	
6	EFFETTI DA ESIGERE *Vaglia cambo a m/o di G. Grandi, di Terni* . . . . „	4000 „	
	L.	42000 „	
7	*a* A. FRANCHI, di Genova *Residuo suo credito* . . . . „	1000 „	
8	*a* CREDITORI DIVERSI *Residuo debito di C. Denina, di Biella* . . . . „	2000 „	
9	*a* EFFETTI DA PAGARE *Vaglia cambiario o Banca nazionale* . . . . „	3000 „	
10	*a* FONDO CAPITALE *Ammontare del medesimo* . . . . „	36000 „	
	L.	42000 „	
	19.., *Luglio* 2		
1	MAGAZZINO dare		
3	*a* CASSA *per metri* 200 *di flanella comprata da F. Crosa, di questa a L.* 7, *per contanti* . . . . „		1400 „
	Detto 3		
3	CASSA dare		
1	*a* MAGAZZINO *per metri* 500 *di panno venduto a P. Rossini, di questa, a L.* 11, *per contanti* . . . . „		5500 „
	Detto 7		
1	MAGAZZINO dare		
8	*a* CREDITORI DIVERSI *per metri* 200 *di velluto nero in cotone comprato da G. Grandi, di Terni, a L.* 7.50, *pagabile al* 10 *agosto prossimo* . . „		1500 „
	Detto 10		
5	DEBITORI DIVERSI dare		
1	*a* MAGAZZINO *per metri* 100 *di velluto nero in cotone venduto a P. Rossini a L.* 8.50, *pagabile al* 15 *agosto* . . . . „		850 „
	u. s. w.		

[Aus: Elementi di Computisteria e di tenuta dei Conti da Filippo Parmetler; Torino, 1900, Roux Frassati & Co.]

Giros, an Effekten und im allgemeinen alles das aufweist, was er unter irgend einem zweiten oder handelsrechtlichen Titel empfängt oder zahlt [s. „Italien“ Ste. 269]. Der Absatz 23 bestimmt weiters, daß das Tagebuch nicht eher in Gebrauch genommen werden darf, bevor nicht jedes Blatt davon numeriert und von einem Richter des Handelsgerichtes oder dem Ortsrichter in dem Wohnsitze des Kaufmannes unterschrieben worden ist. Das Tagebuch muß jährlich einmal dem Handelsgerichte oder dem Ortsrichter vorgelegt und kostenfrei unmittelbar hinter der letzten Eintragung vidiert werden [s. a. „Journal“ Ste. 275—277 und „Libro inventari“].

[Siehe Formular auf Seite 363.]

Libro *inventari*; Inventarbuch. Nach § 22 des ital. Handelsgesetzes vom 3. Oktober 1882 vorgeschrieben [s. „Italien“ Ste. 269]. Das Inventarbuch ist ebenso wie das Journal (libro giornale) vor Benützung durch den Handelsrichter den Ortsrichter vidieren zu lassen.

Libro *maestro* (ital. Buchf.); Hauptbuch.

Libro *magazzino*; auch *libro del magazzino* (ital. Buchf.); Lagerbuch; Warenskontro.

Libro *mayor* (span. Buchf.); Hauptbuch.

Libro *partitario* (ital. Buchf.); Kontokorrentbuch.

Libro *scadenze* (ital. Buchf.); Verfallzeitbuch.

Libro *spese* (ital. Buchf.); Spesenbuch.

Libros *de comercio* (span. Buchf.); Handelsbücher.

Liechtenstein [Handelsgesetzliche Bestimmung betreffs der Buchführung s. „Österreich“].

Licht- und Kraftanlagen-*Konto*; ein Konto im Industriebetrieb [s. „Akkumulatoren-Fabriken“ Ste. 43 und „Elektrizitätswerke“ Ste. 180].

Lieferanten-*Buch* [s. „Kreditorenbuch“].

Lieferanten-*Konto*; Konto der Kreditoren für Warenlieferungen [s. a. „Debet“ Ste. 156].

Liefertermin-*Tabellen*. Im Industriebetriebe ergiebt sich oft die Notwendigkeit, Tabellen anzulegen, aus denen die festgesetzten Lieferungstermine unmittelbar ersehen werden können. Diese Tabellen haben die verschiedenartigste Form. Ein Beispiel einer solchen Tabelle aus der Maschinenbranche soll in nachfolgendem erbracht werden:

Beispiel: Liefertermin-Tabelle für Objekt: Drehbänke.

Kom-missions-Nr.	Gegenstand	per Januar			per Februar			per März		
		1.—10.	11.—20.	21.—31.	1.—10.	11.—20.	21.—28.	1.—10.	11.—20.	21.—31.
2682	2 Drehbänke CM 2000 × 160	2								
2685	3 „ CP 1800 × 140		1	1	1					
2601	1 Drehbank CP 2500 × 200									1
2694	2 Drehbänke CX 1200 × 120							2		
2697	5 „ DB 4000 × 360			1		2			2	

[Hans Günther „Die rechte Hand des Fabrikanten“, 1902, Verlag Dr. L. Huberti.]

Lieferungsverträge. Abgeschlossene, jedoch noch nicht ausgeführte Lieferungsverträge sind bei Aufstellung einer Bilanz zu berücksichtigen; nach welchem Werte ist nach den praktischen Verhältnissen des Falles zu beurteilen. (Reichsoberhandelsgericht vom 9. September 1878 No. 24 Str. 71) [s. a. „Abgeschlossene Lieferungsgeschäfte“ Ste. 6].

Limitbuch [s. „Hilfsbücher“ Ste. 25].

Linoleum-*Fabriken*, *Buchführung*. Linoleum wird zumeist in umfangreicheren fabriksmäßigen Betrieben erzeugt; größtenteils sind es Aktiengesellschaften, die sich mit der Fabrikation desselben befassen und so begegnet man in dieser Branche fast nur der systematischen Fabriksbuchhaltung.

Das wesentliche Rohstoffkonto: Jutestoffkonto wird oft häufig zu Gunsten einer mit der Linoleumfabrik liierten Jutespinnerei- und Weberei-Unternehmung debitiert und zu Lasten Fabrikationskonto entlastet. Ferner begegnen wir noch den Hilfsstoff-Konten: Leinöl-Konto, Kork-Konto, Harz-Konto, Erdfarben-Konto. Für das halbfertige noch ungepreßte und unbemalte Fabrikat wird in mancher Fabrik ein Linoxyn-Konto geführt.

Liquidation.

Allgemeiner Begriff.

Es ist ein alter Handelsbrauch, daß bei der Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses die Gesellschafter nicht ohne Weiteres das vorhandene Gesellschaftsvermögen in valuta untereinander verteilen, sondern die Teilung so erfolgt, daß zunächst die Verwandlung der Vermögensmasse in Geld und durch Bezahlung der Schulden der reine Aktivbestand des Vermögens festgestellt wird und darauf die Teilung erfolgt.

Dies lediglich den Interessen der Gesellschafter dienende und in dieser Weise durch eine öffentliche Ordnung durch das Gläubigerinteresse hervorgerufene Verfahren wird Liquidation genannt, daher angenommen, die Gesellschaft bestehe noch zum Zwecke der Liquidation.

Das Handelsgesetzbuch hat dieses Institut in Anlehnung an den früher bestandenen Handelsgebrauch geregelt.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt, daß die im Falle einer aufgelösten Gesellschaft tretende Gemeinschaft nach außen durch Liquidatoren vertreten wird [s. „Liquidatoren“].

[Dr. Julius Engelmann; Rechts-Lexikon der Kaufleute, Erlanger 1891, Palm & Enke, Ste. 228.]

Liquidation; *Ausschluß einer solchen durch Vertrag.*

Besondere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einer Kommanditgesellschaft regelten, wie das gemeinsam betriebene Geschäft dann, wenn die Gesellschaft durch einen in der Person des Kommanditisten eingetretenen Umstand frühzeitig aufgelöst werden mußte, liquidiert werden solle, indem sie aussprachen, daß in diesem Falle zunächst der persönlich haftende Gesellschafter oder seine Erben berechtigt seien, das Geschäft allein zu übernehmen. Gleichzeitig schrieb der Vertrag vor, in welcher Weise dann der Anteil des Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen berechnet werden solle.

[Synd. J. Bauer; Zeitschr. f. Aktiengesellschaften.]

Über die Rechtsgiltigkeit dieses Abkommens entstand Streit; von der einen Seite wurde behauptet, daß die Vertragsbestimmungen, welche über die Auflösung der Kommanditgesellschaft und der Übernahme des Geschäftes durch den Komplementar oder dessen Erben getroffen sind, ungiltig seien, weil sie mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang ständen, diese öffentlich-rechtlicher Natur und daher der Abänderung durch Vereinbarung der Beteiligten nicht zugänglich seien.

Diese Ansicht bezeichnete das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 13. März 1899 [N. 23./99. VI.] für rechtsirrtümlich. Denn, wie in der deutschen Rechtssprechung und von den Rechtslehrern anerkannt ist, sind Vereinbarungen, daß die Liquidation des Gesellschaftsvermögens in anderer als in der durch § 145 des Handelsgesetzbuches geregelten Weise erfolgen solle, ebenso zulässig als wirksam.

Liquidation *der Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

(H.-G.-B. N. § 292—311.)

§ 299. Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen. Das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden.

Die Vorschriften der §§ 260, 263—267 mit Ausnahme derjenigen über die Gewinnverteilung finden Anwendung. Die Vorschriften der §§ 261 und 262 bleiben außer Anwendung.

Die Vorschriften des Art. 244, Abs. 3 der Novelle vom J. 1884, wonach die Liquidatoren bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen und diese ohne Verzug in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, auch zum Handelsregister einzureichen haben, ist im neuen Gesetz insoferne erweitert worden, als dasselbe nicht nur die Aufstellung einer Bilanz für den Endpunkt der Liquidation [s. nachfolgendes Beispiel], sondern auch die Aufstellung weiterer Bilanzen für den Schluß jedes Jahres bezw. Geschäftsjahres vorschreibt und außerdem die Vorschriften Anwendung finden läßt, welche namentlich in Bezug auf die dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung zu machenden Vorlagen und die Beschlußfassung der letzteren, auf die Erstattung von Bilanzrevisionen, sowie auf die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, und auf deren Einreichung zum Handelsregister in den §§ 260, 263 und 267 getroffen sind.

Dagegen kommen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Gewinnverteilung, sowie die Bestimmungen der §§ 261 und 262 über die Bilanzansätze und die Reservefonds bei Aufmachung der Liquidationsbilanzen nicht zur Anwendung, da die letzteren nur die Übersicht über den Vermögenstand und keine Ermittelung des Gewinnes behufs dessen Verteilung bezwecken.

[Geh. Justizrat Albert Esser und Ferdinand Esser „Die Aktiengesellschaft", Berlin 1899, Jul. Springer Ste. 210.]

[S. a. „Auflösung" einer „Aktiengesellschaft" Ste. 85, dort Näheres über die „Gläubigerschutzvorschriften".]

[Hiezu Formular auf Seite 366.]

Liquidation *der Aktien- (anonyme) Gesellschaften* [ausländische Gesetzgebung].

Argentinien, Art. 423.

Chile, Art. 465.

England.

Das englische Recht über incorporated Companies unterscheidet drei Arten von Liquidation: Die Liquidation durch das Gericht (Winding-up by the Court), die Liquidation unter Aufsicht des Gerichtes (Winding-up under supervision of the Court) und die freiwillige Liquidation (voluntary winding-up).

Das Verfahren in allen drei Fällen ist in Teil IV (§§ 74—173) des Companies Act v. 1862 und in den Companies (Winding-up) Acts von 1890 und 1893 geregelt.

Das englische Recht kennt keinen Konkurs einer incorporated Company. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit tritt gemäß §§ 79 und 80 der Companies Act von 1862 gerichtliche Liquidation ein.

Während nach deutschem Rechte bei der Durchführung der Liquidation einer Aktiengesellschaft drei Stadien hervortreten: die Auflösung, die Liquidation und das Erlöschen der Gesellschaftsfirma, kennt das englische Gesetz nur zwei Stadien, die Liquidation (Winding-up) und die Auflösung (Dissolution).

Nach Beendigung der Liquidation hat der Liquidator eine Generalversammlung zu berufen, derselben eine Schlußrechnung vorzulegen und dann dem Registrar of Joint-Stock Companies einen Bericht zur Eintragung einzureichen.

Nach Ablauf von drei Monaten seit Eintragung dieses Berichtes gilt die Company als aufgelöst.

Die Aktiennovelle von 1900 setzt den bestehenden Rechtssätzen über Liquidation einer incorporated Company nur zwei ergänzende Vorschriften hinzu, welche aber beide von großer praktischer Bedeutung sind.

Der § 24 hat den Fall der Fusion einer Aktiengesellschaft oder, wie es in der englischen Rechtssprache heißt, den Fall der Rekonstruktion im Auge, d. h. die Auflösung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Aktiengesellschaft, während der § 25 sich auf 12 Gläu-

Beispiel: Liquidationsbilanz einer Aktiengesellschaft.
(Schlußverteilung.)

Baugesellschaft am kleinen Tiergarten in Liquidation, Berlin.

Aktiva

Aktiva	Mk.
1. Kassa- und Bankguthaben .	271.891.60
2. Resteingänge [Vergütungen vonseite der Besitzer benachbarter Terrains]	41.685.40
	313.577.—

Passiva

Passiva		Mk.
1. Aktienrückzahlungs-Konto unerhobene Rückzahlungen .		1.680.—
2. Tantième-Konto des Aufsichtsrates (wie unten)	24.786.—	
ab bereits bezahlt	6.200.—	
noch auszubezahlen		18.586.—
3. Tantièmen-Konto der Liquidatoren (wie unten)	23.918.50	
ab bereits bezahlt	12.757.50	
noch auszubezahlen		11.161.—
Liquidations-Konto.		
Vortrag aus 19. . . .	593.497.19	
Mehrerlös aus Hypotkeken und Inventar gegenüber dem Buchwerte	26.871.30	
Zinseneingang . .	15.164.51	
Restgewinn aus Konsortialbeteiligungen Eingänge . 69.885.40 Buchwert . 26.400.—	43.485.40	
Liquid geworden:	679.018.40	
ab Verwaltungskosten-Konto . . 4550.— Besondere Unkosten 6113.90	10.663.90	
	668.354.50	
Tantièmen des Aufsichtsrates 4% von 619.650.— 24.786.— Tantièmen der Liquidatoren lt. Vertrag 23.918.50	48.704.50	
	619.650.—	
Davon verteilt ab 4. März 19.. II. Gewinn-Rate M. 25.— pro Aktie	337.500.—	282.150.—
Restgewinn III. Rate M. 20.90 pro Aktie (zur Verteilung)		
		313.577.—

Berlin, 9. November 19..

Baugesellschaft am kleinen Tiergarten in Liquidation.

Die Liquidatoren: B. Wack. J. Roser.

Der Aufsichtsrat: Friedrich Vorwerk, Vorsitzender.

bigerrechte im Falle der freiwilligen Liquidation einer incorporated Company bezieht.

[Dr. Gustav Schirrmeister: Die englische Aktiennovelle (The Companies Act 1900, Berlin 1901; Puttkammer und Mühlbrecht, Ste. 118—126.]

Frankreich, Ges. v. 24./7. 1867, Titel II, Art. 38.
Guatemala, Art. 328.
Honduras, Art. 463.
Niederlande, Art. 56.
Österreich.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. IX. 1899, R.-G.-Bl. Nr. 175, § 55; Handelsgesetzbuch Art. 242—248.

Portugal, Art. 44 und 45.
San Salvador, Art. 371.
Uruguay, Art. 423.
Venezuela, Art. 204.

Liquidation *der Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen der Konkursordnung.*

Deutsches Reich.

Reichskonkursordnung:

§ 208. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist dasselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung glaubhaft gemacht wird.

Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 105, Abs. 2 und 3 (Konk.-Ord.) zu hören [s. a. „Liquidation der offenen Handelsgesellschaft „Österreich"].

Liquidation *der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft.*

Deutsches Reich.

[Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vom 1. Mai 1889.]

§ 89. „Die Liquidatoren haben die aus §§ 26, 27, 33, Absatz 1, § 34, §§ 44 bis 47, Absatz 2 und § 51 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesen der Überwachung des Aufsichtsrates.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen, die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen".

Für die Aufstellung der Liquidationsbilanz gelten die gleichen Grundsätze wie für die Bilanzen während des Bestandes der Genossenschaft.

[Johow und Ring „Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts", Band XIV. Ste. 238 ff.]

Das Gesetz von 1868 hatte inbetreff der Aufstellung der Bilanz in § 84 nur die Bestimmung, daß die Liquidatoren sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen haben; diese Bilanz hatte nur den Zweck, eine Übersicht über die Vermögenslage der Genossenschaft zu geben. Die Bilanz des jetzigen Gesetzes hat eine größere Bedeutung.

Durch die im § 91 über die Gewinn- und Verlustverteilung für den Zeitraum der letzten Geschäftsperiode getroffenen Vorschriften erfüllt die erste Liquidationsbilanz noch einen weitergehenden Zweck. Tritt die Liquidation mit dem Beginn eines Geschäftsjahres ein, so fällt die Liquidationsbilanz mit der Jahresbilanz zusammen, in allen anderen Fällen ist sie gesondert aufzustellen, indem dabei der Zeitraum seit dem Ende des letzten Jahres als besondere Geschäftsperiode zu behandeln ist. Mit dieser Bilanz ist daher auch in allen Beziehungen so zu verfahren, wie mit den Jahresbilanzen bei bestehenden Genossenschaften; insbesondere hat in gleicher Weise wie bei diesen die Veröffentlichung und Einreichung zum Genossenschaftsregister zu erfolgen.

[S. Johow und Ring „Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichtes", XIV. Ste. 242.]

Dagegen sollen die weiterhin im Laufe der Liquidation in jedem Jahre aufzustellenden Bilanzen nur dazu dienen, den Mitgliedern der Genossenschaft regelmäßige Aufklärungen über die Vermögenslage und den Fortgang der Liquidation zu geben.

[S. a. Stephan Hoffmann „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", Leipzig 1885, Roßbergs Verlag, Ste. 110 und 111.]

Sie sind deshalb zwar der Generalversammlung vorzulegen (§ 48, Abs. 2), eine Veröffentlichung derselben ist dagegen nicht erforderlich.

[Rudolf Parisius und Dr. Hans Crüger: „Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", Berlin 1899, J. Guttentag Ste. 356].

Österreich.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetz vom Mai 1872, § 41—58.

Liquidation *der Kommanditgesellschaft.*

Deutsches Reich.

§ 145. Die Liquidation als regelmäßige Folge der Auflösung.
§ 146. Die Personen der Liquidatoren.
§ 147. Die Abberufung der Liquidatoren.
§ 148. Registerpflicht der Liquidatoren.
§§ 149—152 Aufgaben der Liquidatoren.
§ 154. Aufstellung zweier Bilanzen, bei Beginn und bei Schluß der Liquidation.

§ 155. Vorläufige und endgiltige Vermögensverteilung.

§ 157. Firma, Bücher und Papiere nach Beendigung der Liquidation.

§ 158. Liquidationsähnliches Stadium, für den Fall, daß eine andere Art der Auseinandersetzung vereinbart, aber nicht sofort vollzogen wird.

[Details s.: „Liquidation der offenen Handelsgesellschaft" Ste. 368 und auch Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch Ste. 539.]

Österreich.

Allg Handelsgesetzb. Art. 172 [s. a. „Liquidation der offenen Handelsgesellschaft"].

Liquidation *der Kommanditgesellschaft auf Aktien.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 330—334.

Bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft:

Gang der Umwandlung [nach Staub, Ste. 991]: Zunächst Beschluß der Generalversammlung.

Dieser Beschluß muß auch die Bilanz genehmigen (§ 333); gleichzeitig Wahl der Vorstandsmitglieder, Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses und der Vorstandsmitglieder zum Handelsregister (§ 333); Beifügung der Bilanz; Eintragung der Umwandlung (§ 338, Abs. 2), Veröffentlichung der Bilanz und Aufforderung der Gläubiger (§ 334).

Österreich.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt durch die persönlich haftenden Gesellschafter.

Liquidation *der stillen Gesellschaft.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 340.

Bei der stillen Gesellschaft folgt die Auseinandersetzung wie bei einer anderen Gesellschaft, bei welcher ein Gesellschafter ausscheidet. Der Komplementar hat sich mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen. Die zur Zeit der Auflösung schwebenden Geschäfte werden von dem Inhaber des Handelsgeschäftes abgewickelt. Der stille Gesellschafter nimmt Teil an dem Gewinn und Verlust, der sich aus diesem Geschäfte ergibt. Die Grundlage zur Berechnung bildet die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft.

Österreich.

Art. 205. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben im Geld berichtigen.

Liquidation *der offenen Handelsgesellschaft.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 131, „die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

1. Durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist;
2. durch Beschluss der Gesellschafter;
3. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft;
4. durch den Tod eines Gesellschafters, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergibt;
5. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters;
6. durch Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung."

§ 145. „Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht eine andere Art die Auseinandersetzung von den Gesellschaft vereinbart oder über das Vermögen der Konkurs eröffnet ist."

Die Liquidation ist nicht absolut vorgeschrieben, nicht die notwendige Folge der Gesellschaftsauflösung.

Insbesondere haben die Gläubiger der Gesellschaft keinen Anspruch auf Eintritt der Liquidation.

[Oberappellationsgericht Dresden in H. Busch: „Archiv für Theorie und Praxis des Deutschen Handels- und Wechselrechtes, IV. Bd., Ste. 441.]

Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft können eine Art der Auseinandersetzung vereinbaren.

Es kann (nach Staub: „Kommentar zum H.-G.-B, Ste. 472) Naturalteilung beschlossen werden; es kann auch beschlossen werden, daß einer von mehreren Gesellschaftern ausscheidet und die anderen die Gesellschaft fortsetzen; es kann auch beschlossen werden, daß das Gesellschaftsvermögen z. B. in eine Aktiengesellschaft oder in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung inferiert werde und jeder Gesellschafter eine bestimmte Anzahl Geschäftsanteile der neuen Gesellschaft erhalte; es kann endlich auch das Geschäft einem Gesellschafter mit Aktiven und Passiven überlassen und der andere oder die anderen abgefunden werden.

§ 176 bestimmt, daß die Liquidation, sofern nicht durch Beschluß der Gesellschafter oder durch Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren erfolgt.

§ 154. „Die Liquidatoren haben bei dem Beginn, sowie bei der Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen."

Die Liquidationsbilanz ist gewissermaßen die Eröffnungsbilanz für die Liquidationsgesellschaft.

Die bisher geführten Bücher sind für diesen Zeitpunkt abzuschließen und ist unter Zugrundelegung einer Inventur die Bilanz nach den Vorschriften des § 70 aufzustellen. Die Inventur führt in diesem Falle den Namen „Liquidationsinventur." Es ist jedoch bei Wertbestimmung nicht mehr davon auszugehen, daß das Geschäft besteht, denn es soll ja aufgelöst werden.

Es kommt also lediglich der „Schmelzwert" in Betracht. Nur wenn ein Verkauf des ganzen Geschäftes in sicherer Aussicht steht, kann der gewöhnliche Geschäftswert berücksichtigt werden.

Fällt die Auflösung, wie dies wohl regelmäßig der Fall sein wird, in das Geschäftsjahr selbst, so sind die Gesellschafter der Pflicht überhoben, für den restierenden Bruchteil des letzten Geschäftsjahres eine Geschäftsbilanz aufzustellen.

(Höchstens könnte die Aufstellung einer solchen Bilanz wegen etwaiger Gewinnansprüche in Frage kommen (commis interessé, stillen Gesellschafter.)

Ist die Liquidation beendet, das Vermögen der Gesellschaft in Geld umgesetzt und sind alle Gläubiger befriedigt, soweit dies nach den Ergebnissen der Liquidation möglich war, bezw. ist für die Deckung der noch nicht fälligen oder streitigen Verbindlichkeiten gesorgt [§ 155, Abs. 2], dann haben die Liquidatoren eine Schlußbilanz aufzustellen.

Auf Grund dieser Bilanz werden die Konten der Gesellschaft richtig gestellt und auf diese Weise festgestellt, welche Aktiv- und welche Passivsaldo für die einzelnen Gesellschafter verbleibt.

[Staub „Kommentar zum Handelsgesetz-Buch Ste. 489, Berlin, J. J. Heines Verlag.]

[S. a. „Einlösungs-Konto" Ste. 177.]

Österreich.

[Allg. Handelsgesetzbuch vom 17. XII. 1862.]

Liquidation der offenen Handelsgesellschaft. [Art. 133—145.]

Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern.

Sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Art. 141. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter verteilt.

Beispiel: Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft.

Liquidation der offenen Handelsgesellschaft Walter & Co.,
[Inhaber A. Walter und B. Ritter.]

Aktiva — Liquidations-Bilanz am 30. September 19.. — Passiva

An Kassa-Kto.	M. 15.850	—	Per Tratten-Kto.	M. 15.000	—
„ Rimessen-Kto.	„ 36 340	—	„ A. Walter, Privat-Kto.	„ 2.450	—
„ Devisen-Kto.	„ 19.850	—	„ A. Walter, Kapital-Kto.	„ 40.000	—
„ Waren-Kto.	„ 26.851	40	„ B. Ritter, Kapital-Kto.	„ 60.000	—
„ S. Brenner, Leipzig	„ 15.300	—			
„ B. Ritter, Privat-Kto.	„ 3.258	60			
	M. 117.450	—		M. 117.450	—

Durchführung der Liquidation:

Verkauf der Waren für M. 18.358·25 an L. Steinbach & Co., hier, gegen 3% Skonto bar und den Rest für M. 10.000.— in Bausch und Bogen gegen Barzahlung an Langer & Co., hier, für M. 14.000.— werden Wechsel einkassiert.

[Den Rest übernehmen die Teilnehmer in natura und zwar: M. 10.000.— A. Walter
„ 12.340.— B. Ritter]

Die Devisen werden bar in 3 Partien verkauft für M. 11.985.—; M. 4.765.— und M. 4.102.—

Die Tratten werden bar eingelöst.

Die Forderung an S. Brenner, Leipzig, übernehmen die Sozien zu gleichen Köpfen.

Hauptbuch-Konten.

Soll — Kassa-Konto. — Haben

An Bilanz-Kto.	M. 15.850	—	Per A. Walter, Liquid.-Kto.	M. 6.000	—
„ Wechsel-Kto.	„ 14.000	—	„ B. Ritter, Liquid.-Kto.	„ 8.000	—
„ Devisen-Kto.	„ 11.985	—	„ A. Walter, Liquid.-Kto.	„ 14.000	—
„ dto.	„ 4.765	—	„ B. Ritter, Liquid.-Kto.	„ 21.000	—
„ dto.	„ 4 102	—	„ Tratten-Kto.	„ 10.000	—
„ Waren-Kto.	„ 10.000	—	„ Gewinn- u. Verlust-Kto. (Spesen)	„ 509	51
„ L. Steinbach & Co., hier,	„ 17.807	51	„ A. Walter, Liquid.-Kto.	„ 5.379	44
			„ B. Ritter, Liquid.-Kto.	„ 8.620	56
			„ Tratten-Kto.	„ 5.000	—
	M. 78.509	51		M. 78.509	51

Soll — Wechsel-Konto. — Haben

An Bilanz-Konto	M. 36.440	—	Per Kassa-Kto.	M. 14.000	—
			„ A. Walter, Liquid.-Kto.	„ 10.000	—
			„ B. Ritter, Liquid.-Kto.	„ 12. 40	—
	M. 36.340	—		M. 36.340	—

[Die Teilnehmer übernehmen die Wechsel M. 10.000.— und M. 12.340.— in natura.]

Devisen-Konto.

Soll			Haben		
An Bilanz-Kto.	M. 19.850	—	Per Kassa-Kto.	M. 11.985	—
„ Gewinn- u. Verlust-Kto.	„ 1.002	—	„ dto.	„ 4.765	—
			„ dto.	„ 4.102	—
	M. 20.852	—		M. 20.852	—

Waren-Konto.

Soll			Haben		
An Bilanz-Kto.	M. 26.851	40	1. Per Kassa-Kto.	M. 10.000	—
„ Gewinn u. Verlust-Kto.	„ 1.506	85	2. „ L. Steinbach & Co., hier.	„ 18.358	25
	M. 28.358	25		M. 28.358	25

[Ein Teil des Warenlagers wurde an L. Steinbach & Co., hier, per Kassa mit 3% Skonto innerhalb 30 Tagen verkauft, der Rest in Bausch und Bogen für M. 10.000.—]

Tratten-Konto.

An Kassa-Kto.	M. 10.000	—	Per Bilanz-Kto.	M. 15.000	—
„ dto.	„ 5.000	—			
	M. 15.000	—		M. 15.000	—

S. Brenner, Leipzig.

Soll			Haben		
An Bilanz-Kto.	M. 15.300	—	Per A. Walter, Liquid.-Kto.	M. 7.650	—
			„ B. Ritter, Liquid.-Kto.	„ 7.650	—
	M. 15.300	—		M. 15.300	—

[Die Teilnehmer sind übereingekommen, die Forderung an S. Brenner, Leipzig zu gleichen Teilen zu übernehmen.]

L. Steinbach & Co., hier

Soll			Haben		
An Waren-Kto.	M. 18.358	25	Per Kassa-Kto.	M. 17.807	51
			„ Gewinn u. Verlust-Kto. (Skonto)	„ 550	74
	M. 18.358	25		M. 18.358	25

[Für Barzahlung innerhalb 30 Tagen, wurde der Firma L. Steinbach & Co., hier, ein Skonto von 3% bewilligt.]

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll			Haben		
An L. Steinbach & Co., hier	M. 550	74	Per Devisen-Konto	M. 1002	—
„ Kassa-Konto, Spesen	„ 509	51	„ Waren-Konto	„ 1506	85
„ A. Walter, Liquid.-Konto $^{4}/_{10}$ v. M. 1448.60	„ 579	44			
„ B. Ritter, Liquid.-Konto $^{6}/_{10}$ v. M. 1448.60	„ 869	16			
	M. 2508	85		M. 2508	85

Soll **A. Walter, Liquidations-Konto.** Haben

Soll	M.	Pf.	Haben	M.	Pf.
An Kassa-Konto: erste Rückzahlungsrate .	M. 6000	—	Per Kapital-Konto: Saldo laut Liquidationsbilanz	M. 40000	—
„ Kassa-Konto: zweite Rückzahlungsrate	„ 14000	—	„ A. Walter, Privat-Konto-Übertrag .	„ 2450	—
„ Wechsel-Konto: von demselben aus der Liquidation übernommener Leipziger Wechsel Nr. 101	„ 10000	—	„ Gewinn- u. Verlust-Konto: Gewinn in der Liquidationsperiode	„ 579	44
„ S. Brenner, Leipzig: von A. Walter übernommene Hälfte der Forderung von S. Brenner, hier, per M. 15300.—	„ 7650	—			
„ Kassa-Konto: Rückzahlungssaldo . . .	„ 5379	44			
	M. 43029	44		M. 43029	44

Soll **B. Ritter, Liquidations-Konto.** Haben

Soll	M.	Pf.	Haben	M.	Pf.
An B. Ritter, Privat-Konto: Übertrag des Saldo . . .	M. 3258	60	Per Kapital-Konto: Saldo laut Liquidationsbilanz	M. 60000	—
„ Kassa-Konto: 1. Rückzahlungs-Rate . . .	„ 8000	—	„ Gewinn- u. Verlust-Konto: Gewinn in der Liquidationsperiode	„ 869	16
„ Kassa-Konto: 2. Rückzahlungs-Rate . . .	„ 21000	—			
„ Wechsel-Konto: von demselben aus der Liquidation übernommenen Leipziger Wechsel Nr. 102	„ 12340	—			
„ S. Brenner, hier, von B. Ritter übernommene Hälfte der Forderung von S. Brenner, hier, per M. 15300	„ 7650	—			
„ Kassa-Konto: Rückzahlungssaldo . . .	„ 8620	56			
	M. 60869	16		M. 60869	16

[Nach weil. Prof. Ferd. Kitt, Prokuraführer von S. M. v. Rothschild, Wien und Handelsakademie-Prof.: „Über Verbuchungen bei Gesellschaften".]

Liquidations-*Bilanz* [s. „Liquidation der offenen Handelsgesellschaft", „Liquidation der Aktiengesellschaft"].

Liquidations-*Bilanz, Aufmachung derselben an Sonntagen.*

Nach § 105 der Reichsgewerbeordnung können die Arbeiter und auch die Handlungsgehilfen zum Arbeiten an Sonntagen nicht verpflichtet werden. Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur oder einer Konkurs- und Liquidationsbilanz, insofern diese an einem Sonntage gemacht werden müssen und diese Arbeit lediglich einen Sonntag in Anspruch nimmt.

Liquidations-*Inventur* [s. „Liquidation der offenen Handelsgesellschaft"; *Deutsches Reich*, Ste. 368; s. a. „Liquidations-Wert"].

Liquidations-*Konto bei Auflösung einer Aktiengesellschaft.*

Wird eine Aktiengesellschaft in der Weise aufgelöst, daß das Unternehmen als solches aufhört (und nicht von einer anderen Gesellschaft übernommen wird), so wird das nach Abzug der Liquidationskosten verbleibende Reinvermögen an die Aktionäre verteilt.

Die Liquidationstätigkeit bewirkt die sukzessive Tilgung der Gesellschaftsschulden und die Verwandlung der restlichen Aktiva in Bargeld, worauf die Herauszahlung an die Aktionäre in Raten erfolgt.

Anläßlich dieser Durchführung wird ein besonderes Konto „Liquidations-Konto" errichtet, welches den Funktionen des Bilanz-Konto entspricht.

[Reisch und Kreibig „Bilanz und Steuer", 2. Bd., Ste. 35.]

[Eingehende Darstellung des Vorganges bei Auflösung einer Aktiengesellschaft s. „Auflösung einer Aktiengesellschaft“, Ste. 85.]

Liquidations-*Skontro.*

Um die Abrechnung der am Ende eines jeden Monates fällig werdenden Börsenengagements zu entrichten, bestehen an manchen Börsenplätzen besondere Abrechnungsanstalten: Skontrierungsanstalten.

An denselben werden die Salden der abgerechneteten Effekten in besondere Bücher eingetragen, die „Liquidations-Skontren“ heißen [s. a. „Abrechnung“, Ste. 11].

Liquidations-*Wert.*

Für den Kaufmann, der sich ein Bild von seiner Vermögenslage machen will, ist es völlig gleichgiltig, welchen Wert eine Sache, die er besitzt, in der Hand eines anderen hat, — welchen Verkaufswert sie besitzt, — wenn er die Sache dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt hat, oder welchen Gebrauchswert eine Sache hat, welche er zur Veräußerung erworben hat.

Verändert der Kaufmann die Bestimmung des Gegenstandes, so ändert sich für diesen hiedurch die Wertgrundlage; muß er z. B. aus irgend welchen Gründen ein industrielles Unternehmen, das er fabriksmäßig betrieben hat, veräußern, so kommt von dem Zeitpunkte an, in welchem er den Entschluß hiezu gefaßt hat, nicht mehr der Gebrauchs- sondern nur noch der Realisationswert in Betracht.

Es werden nun aber überall die wirklichen Werte eingestellt, wo bisher geringere Werte standen, z. B. bleiben unberücksichtigt die durch Abschreibungen entstandenen geringeren Buchwerte bei Grundstücken, andererseits ist für die Wertbemessung das Aufgeben des Geschäftsbetriebes in Betracht zu ziehen.

Dr. Veit Simon. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Ste. 447 [s. a. unter „Liquidation der offenen Handelsgesellschaft“ „Schmelzwert“ und „Liquidation der Aktiengesellschaft.“]

Liquidatoren, *Befugnisse derselben.* Die Liquidatoren treten mit der Auflösung in alle Befugnisse und Pflichten ein, welche die bisher vertretungsberechtigten Teilhaber in demselben Augenblicke hinterlassen.

Sie haben daher auch die von diesen begründeten Geschäfte zu erledigen, mögen dieselben vor der Auflösung tatsächlich bereits begonnen oder erst die Auflösung erfolgt oder auch wohl erst ihr Abschluß durch Offerten eingeleitet sein.

Dahin gehört wohl auch diejenige Tätigkeit, die erforderlich ist, um das vorhandene Rohmaterial nach Art des betreffenden Gewerbebetriebes zu verarbeiten, die vorhandenen Waren in der bisherigen Weise zu verkaufen.

Denn für alle diese Geschäfte ist doch schon vor der Auflösung der Grund gelegt und es wäre jedenfalls eine seltsame Beschränkung, wenn die Gesellschaft mit der Liquidation ihren gesamten Betrieb einstellen und z. B. die Öfen ausblasen, das Material unverarbeitet lassen wollte.

Unter Beendigung der Geschäfte versteht das Gesetz nicht eine Unterbrechung derselben in ihrem naturgemäßen Laufe, die Liquidatoren sind deshalb nicht verpflichtet, sie vorzeitig zum Abschlusse zu bringen, sondern haben das volle Interesse der Gesellschaft zu wahren.

Andererseits haben aber auch Dritte kein vorzeitiges Lieferungsrecht.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue eingegangen werden. Diese müssen jedoch mit dem Zweck der Liquidation in Zusammenhang stehen, d. h. zum Abschluß alter entweder notwendig oder mindestens nützlich und zweckmäßig sein.

So können die Liquidatoren neue Waren anschaffen, wenn dieselben z. B. nur in bestimmten, nicht mehr unnötigen Quantitäten verkauft werden können, dürfen Darlehen aufnehmen, wenn dies erforderlich ist, um die zur Liquidation nötigen Gelder zu beschaffen oder eine Exekution abzuwenden. (Renaud, Noack dagegen erklären die Aufnahme eines Darlehens für ein neues und daher unstatthaftes Geschäft in der Liquidation.)

Auch bezüglich der Wechselverbindlichkeiten lassen sich bestimmte Grundsätze nicht aufstellen.

Es kommt eben hier lediglich darauf an, ob das zu Grunde liegende Geschäft im Einzelfall zur Abwickelung diente oder nicht.

Den schwebenden Geschäften stehen der Dauer der Sache nach diejenigen gleich, welche zur Erhaltung und Sicherung des Gesellschaftsvermögens angenommen werden.

Zu letzterem Zwecke können daher auch neue Rechte erworben werden.

Bezüglich der Immobilien ist letzteres allerdings bestritten. (Keyssner versagt dem Liquidator eine solche Befugnis.)

[Syndikus Josef Bauer, „Zeitschrift für Aktiengesellschaften“, VI. Jahrg. N. 11 No. 257.]

Liquidatur. Die Liquidatur, eine besondere Abteilung einer großen arbeitsgeteilten Unternehmung, hat den Zweck, eine ununterbrochene Kontrolle über Vermögenszuwachs und -Abgang vor dem Vollzuge zu üben und ist in der Regel zumeist auf die Kassabewegung beschränkt.

Ehe die Kasse eine Einnahme oder Ausgabe bewerkstelligt, wird der Kassabelag durch die Liquidatur hinsichtlich der Berechtigung der Zahlung, der kalkulatorischen Richtigkeit, Legalität und Echtheit geprüft [s. a. „Revision“].

Litteratur *der Buchführung* [s. unter den betreffenden Sachartikeln].

Livre *d'achâts* (franz. Buchf.); Einkaufsbuch.

Livre *de caisse* (franz. Buchf.); Kassabuch.

Livre *de ventes* (franz. Buchf.); Verkaufsbuch.

Livre *des affaires privées* (franz. Buchf.); Geheimbuch.

Livre *des factures* (franz. Buchf.); Fakturenbuch.

Livre *des inventaires et bilans* (franz. Buchf.); Inventur- und Bilanzbuch.

Livre-journal *originaire analytique* (franz. Buchf.); Hauptjournal der speziell französischen Methode.

Livre-journal *originaire synthétique* (franz. Buchf.); Sammeljournal [s. „Journal“ Ste. 280].

Livre-journal *synthétique* [s. „Grand livre général“].

Livres *accessoires* (franz. Buchf.); Hilfsbücher.

Livres *de commerce* (franz. Buchf.); Handelsbücher.

Livres *de comptabilitè du navire* (franz. Buchf.); Schiffsbuchhaltung.

Livres *de contrôle de magasin* (franz. Buchf.); Lagerkontrollbücher.

Logismographie.

Die Bezeichnung stammt aus dem Griechischen logismos = Tabelle und grapheïn = schreiben.

Es ist eine Buchhaltung in Tabellenform. Sie zählt im Vereine mit der amerikanischen, russischen und der Quineyschen Generalbuchhaltung*) zu den synchronistischen Buchführungsformen.

Einer Art Logismographie begegnen wir schon 1800 bei d'Anastasio; als eigentlicher Schöpfer der Methode gilt Giuseppe Cerboni, der in seinem 1873 erschienenen Werke „Primi saggi di logismografia" ein wissenschaftliches System aufbaute.

Die Logismographie basiert auf der Zweikontentheorie und befaßt sich dabei

1. mit den Konten des reinen Vermögens und
2. mit den Konten für die Vermögensbestandteile; diese beiden Konten bilden Gegensätze.

Die Logismographie verfolgt nicht allein das Ziel, Nachweis zu liefern über den Vermögensbestand und seine Teile, sondern geht noch viel weiter; sie will jederzeit ohne Bücherabschluß, allein aus dem Journal, den Stand des Reinvermögens, den reinen Forderungs- und Schuldenstand erkennen lassen. Ferner gibt sie in den Hauptbüchern eine genaue zergliederte Darstellung der Geschäftsvorfälle und deren gruppenweise Zusammenfassung in strenger Verkettung.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird das Journal in das Konto des Eigentümers (reines Vermögen) und das Wirtschaftskonto (Vermögensbestandteile) geteilt.

Ersteres nimmt das reine Vermögen ins Kredit auf; die einzelnen Vermögensbestandteile werden dagegen der Wirtschaft debitiert.

Alle Vermehrungen des reinen Vermögens kommen daher ins Kredit, alle Entnahmen und Verminderungen ins Debet; umgekehrt werden alle Vermehrungen der Vorräte und Bestände der Wirtschaft belastet, alle Entnahmen dagegen den Vermögensbestandteilen gutgeschrieben.

*) J. S. Quiney: Comptable général ou livre de raison; Paris 1839.

Die Logismographie führt jedoch nicht wie die amerikanische Buchhaltung für jeden einzelnen Vermögensbestandteil ein namentliches Konto, sondern faßt dieselben in Kumulativkonten zusammen.

Die Wirtschaft ist geteilt in: das Agentenkonto und das Korrespondentenkonto.

Der Agent bekommt das materielle Vermögen (Mobilien, Geld, Wechsel, Effekten etc.), der Korrespondent die außenstehenden Schulden und Forderungen.

Verschiedenartig in der Behandlung ist auch die Zuweisung von Rimessen und Tratten. Bald werden diese dem materiellen Vermögen zugeteilt, bald nur die Rimessen; die Tratten aber dem Korrespondenten; andere nehmen sogar Tratten und Rimessen in das Korrespondentenkonto. Am besten weist man wohl beide als Aktiv- und Passivwechsel dem Agenten zu.

[Hügli, „Buchhaltungsstudien".]

Eigentümlich ist der Logismographie die Rubrik der Kompensationen und Permutationen. Man will aus dem Journal die Veränderungen des reinen Vermögens sofort ersehen. Verändert nun eine Post das reine Vermögen nicht, oder wirkt sie in einer Vermögensart im Soll und Haben nur umtauschend, so wird sie permutierend in die Kompensationskolonne eingestellt.

Die Gewinn- bezw. Verlustposten können unter Umständen sofort bei jedem einzelnen Verkauf oder Umtausch dem Reinvermögen zu- bezw. abgeschrieben werden; da aber dies in der Praxis weniger Gebrauch ist, haben wir sie in der nachfolgenden Durchführung erst am Schluß als Gesamtgewinn eingestellt.

Da das Journal Kollektivkonten führt, ist ein Hauptbuch nötig, in dem die einzelnen Konten aufgeteilt und zergliedert werden, und zwar erfolgt eine Zergliederung in die Konten:

A. des reinen Vermögens,
B. des materiellen Vermögens,
C. der Forderungen und Schulden.

Der Übertrag vom Journal in das Hauptbuch kann direkt geschehen; die in der Theorie der Logismographie angegebenen Minuten (Buchungsentwürfe) sind umständlich und zeitraubend.

Die Logismographie wurde in Italien 1876 von Cerboni in der Generalstaatsbuchhalterei eingeführt; viele Kommunen und Private haben diese Buchhaltungsart später ausschließlich in Anwendung genommen.

Im Nachfolgenden ist ein kleiner Geschäftsfall logismographisch durchgeführt:

Aktiva — Inventur. 31. Dezember 19.. — Passiva

Aktiva		Passiva	
Kassa	M. 1.200·—	Tratten	M. 4.000·—
Waren	„ 30.000·—	Kreditoren	„ 6.000·—
Effekten (Aktien)	„ 8.000·—	Kapital	„ 50.000·—
Rimessen	„ 6.000·—		
Debitoren	„ 14.000·—		
Mobilien	„ 800·—		
	M. 60.000·—		M. 60.000·—

Logismographisches Journal.

Postnummern	Datum	Geschäftsvorfälle	Kontrollkolonne	Eigentümer A. reines Vermögen Debet	Eigentümer A. reines Vermögen Kredit	Wirtschaft B. Agent Debet	Wirtschaft B. Agent Kredit	Wirtschaft C. Korrespondent Debet	Wirtschaft C. Korrespondent Kredit	Kompensationen und Permutationen Summen	Kompensationen und Permutationen Berufg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1	Dez. 31.	Vortrag der Aktiven und Passiven	60.000 —		50.000 —	42.000 —		8.000 —		10.000 —	B. & C.
2	Jan. 1.	1/4 d. Waren bar um M. 8.400 verkft. m. 2% Skonto	8.400 —	168 —			168 —			8.232 —	B.
3	„ 5.	Debitoren zahlen M. 8.000 bar	8.000 —			8.000			8.000 —		
4	„ 8.	Giroanlage M. 15.000 bei der Reichsb. errichtet	15.000 —							15.000 —	B.
5	„ 10.	1/4 d. Waren mit M. 8.200 verkft. geg. 2 Mt. Akz.	8.200 —							8.200 —	B.
6	„ 15.	An Provision vereinnahmt M. 120	120 —		120 —	120 —					
7	„ 18.	Ankauf v. M. 4.000 Waren p. Giro m. 3% Skonto	4.000 —		120 —	120 —				3.880 —	B.
8	„ 20.	M. 300 uneinbringlich	300 —	300 —					300 —		
9	„ 21.	M. 5.000 Wechsel m. M. 50 verdiskontirt (Erlös auf Giro)	5.000 —	50 —			50 —			4.950 —	B.
10	„ 23.	1/4 d. Waren mit M. 8.300 auf 3 Mt. Ziel verkauft	8.300 —				8.300 —	8.300 —			
11	„ 26.	Für M. 4.000 Waren gekauft auf 3 Monate Ziel	4.000 —			4.000 —			4.000 —		
12	„ 28.	Die Hälfte der Effekten um M. 5.000 verkauft (Erlös auf Giro)	5.000 —							5.000 —	
13	„ 30.	An Kreditoren werd. dch. Giro M. 4.000 überw.	4.000 —				4.000 —	4.000 —			
14	„ 31.	M. 3.000 Tratten werden p. Giro eingelöst	3.000 —							3.000 —	B.
15	„ 31.	Gesamtspesen	1.612 —	1.612 —			1.612 —				
16	„ 31.	Abschreibung auf Mobilien	10 —	10 —			10 —				
17	„ 31.	Gesamtgewinn	3.400 —		3.400 —	3.400 —					
18		Reingewinn	1.500 —							1.500 —	A.
			139.842 —	2.140 —	53.640 —	57.640 —	14.140 —	20.300 —	12.300 —	59.762 —	
19		Vermögen	58.500 —[1]	51.500 —[2]			43.500 —[3]		8.000 —[4]	7.000 —[5]	
		Totale	198.342 —	53.640 —	53.640 —	57.640 —	57.640 —	20.300 —	20.300 —	66.762 —	

Kontrolle:

Debet:	Kredit:	oder Debet:	Kredit:
Kol. 5. M. 2.140 —	Kol. 6. M. 53.640 —	Kol. 5. M. 51.500 —	Kol. 6. —
„ 7. „ 57.640 —	„ 8. „ 14.140 —	„ 7. —	„ 8. M. 43.500 —
„ 9. „ 20.300 —	„ 10. „ 12.300 —	„ 9. —	„ 10. „ 8.000 —
„ 1. „ 59.762 —	„ 11. „ 59.762 —	„ 11. „ 7.000 —	„ 11. „ 7.000 —
M. 139.842 — Kol. 4.	M. 139.842 — Kol. 4.	M. 58.500 — Kol. 4.	M. 58.500 — Kol. 4.

1) Ganzes Aktiv-Vermögen . . M. 58.500 —
2) Reines Vermögen . . . . . „ 51.500 —
3) Materielles Vermögen . . . „ 43.500 —
4) Reiner Forderungsstand . . „ 8.000 —
5) Ganzer Schuldenstand . . . „ 7.000 —

Hauptbuch.

Zergliederungen.

A. Zerlegung nach den Veränderungen des reinen Vermögens.

(Flügelkonto) Eigentums-Konto.

Post-nummern	Eigentümer Spalte 5 u. 6 d. Journ.		Permutationen	Kapital		Soll (Verluste)							Haben (Gewinne)			
	Debet	Kredit		Soll	Haben	Skonto	Diskont	Haushaltung	Gehälter	Miete	Sonstige Unkosten	Abschreibungen	Provision	Skonto	Gewinne an Waren	Gewinne an Effekten
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	.	50.000·—	.	.	50.000·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	168·—	.	.	.	.	168	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	120·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120·—	.	.	.
7	.	120·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120·—	.	.
8	300·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300·—	.	.	.	.
9	50·—	.	.	.	.	.	50·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	1.612·—	.	.	.	.	.	.	350·—	800·—	300·—	162·—	.	.	.	.	.
16	10·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10·—	.	.	.	.
17	.	3.400·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.400·—	1.000·—
18	.	.	1.500·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2.140·—	53.640·—	1.500·—	.	50.000·—	168·—	50·—	350·—	800·—	300·—	162·—	310·—	120·—	120·—	2.400·—	1.000·—
19 Saldo	51.500·—	.	.	51.500·—	1.500·—	Mk. 2.140·—							Mk. 3.640·—			
	53.640·—	53.640·—	1.500·—	51.500·—	51.500·—	Reingewinn Mk. 1.500·—										

B. Zerlegung nach den Vermögensbestandteilen (Wirtschaft).

(Flügelkonto) **Agenten-Konto.**

Postnummern	Agenten Spalten 7 u. 8 d. Journ.		Permutationen	Kassa		Mobilien		Waren		Wechsel		Effekten		Giro	
	Debet	Kredit		Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	42.000·—	.	2.000.—	1.200·—	.	800·—	.	30.000·—	.	6.000·—	4.000·—	8.000·—	.	.	.
2	.	168·—	8.232·—	8.232·—	.	.	.	.	8.400·—	.	.	.	.	.	.
3	8.000·—	.	.	8.000·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	15.000·—	.	.	.	.	.	.	.	.	15.000·—	.
5	.	.	8.200·—	.	.	.	.	.	8.200·—	8.200·—	.	.	.	.	.
6	120·—	.	.	120·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	120·—	.	3.880·—	.	.	.	.	4.000·—	4.000·—	.	.	.	.	.	3.880·—
9	.	50.—	4.950·—	.	.	.	.	.	.	.	5.000·—	.	.	4.950·—	.
10	.	8.300·—	.	.	.	.	.	.	8.300·—	.	.	.	.	.	.
11	4.000·—	.	.	.	.	.	.	4.000·—	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	5.000·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.000·—	5.000·—	.
13	.	4.000·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4.000·—
14	.	.	3.000·—	.	.	.	.	.	.	3.000·—	.	.	.	.	3.000·—
15	.	1.612·—	.	.	1.612·—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	.	10·—	.	.	.	.	10·—	.	.	.	.	.	.	.	.
17	3.400·—	.	.	.	.	.	.	2.400·—	.	.	.	1.000·—	.	.	.
	57.640·—	14.140·—	35.262·—	17.552·—	16.612·—	800·—	10.—	40.400·—	28.900·—	17.200·—	9.000·—	9.000·—	5.000·—	24.950·—	10.880·—
19	.	43.500·—	1.000·—	.	940·—	.	790·—	.	11.500·—	1.000·—	9.200·—	.	4.000·—	.	14.070·—
	57.640·—	57.640·—	36.262·—	17.552·—	17.552·—	800·—	800·—	40.400·—	40.400·—	18.200·—	18.200·—	9.000·—	9.000·—	24.950·—	24.950·—

(Flügelkonto)

C. Zerlegung nach den einzelnen Korrespondenten.

Postnummern	Korrespondenten Journal Sp. 9 u. 10		Permutationen	Richter		Scholtze		Müller		Köhler		Arnold	
	Debet	Kredit		Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Kredit	Debet
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	8.000·—	.	6.000·—	8.000·—	.	5.700·—	.	300·—	.	.	4.000·—	.	2.000·—
3	.	8.000·—	.	.	3.600·—	.	4.400·—	.	.	.	.	.	.
8	.	300·—	.	.	.	.	.	.	300·—	.	.	.	.
10	8.300·—	.	.	.	.	8.300·—	.	.	.	.	.	.	.
11	.	4.000·—	.	.	.	.	.	.	.	.	4.000·—	.	.
13	4.000·—	.	.	.	.	.	.	.	.	2.000·—	.	2.000·—	.
	20.300·—	12.300·—	6.000·—	8.000·—	3.600·—	14.000·—	4.400·—	300·—	300 —	2.000·—	8.000·—	2.000·—	2.000·—
19	.	8.000·—	6.000·—	.	4.400·—	.	9.600·—	.	.	6.000·—	.	.	.
	20.300·—	20.300·—	12.000·—	8.000·—	8.000·—	14.000.—	14.000·—	800·—	800·—	8.000·—	8.000·—	2.000·—	2.000·—

Literatur.

Abhandlung über Logismographie von Prof. Dr. A. Adler, Leipzig, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Jena 1899, Ste. 1115—1116.

Die Logismographie von Prof. Dr. Josef Schrott, Wien, 1882.

Die Buchhaltungssysteme von weil. F. Hügli, Bern, 1887.

Buchhaltungsstudien von weil. F. Hügli, Bern, 1900.

Die doppelte Buchführung in der ital. Staatsbuchhaltung von Finanzr. Vocke, Finanzarchiv 1886.

Der im Jahre 1884 in der Buchdruckerei Eredi Botta zu Rom erschienene Katalog zählt nicht weniger als 120 größere und kleinere Werke über Logismographie und eine große Zahl logismographischer Zeitschriften auf.

Primi saggi di logismografia von Giuseppe Cerboni, Florenz, 1873.

La Logismografia e le sue forme von Clitofonte Bellini Reggio dell'Emilia, 1883.

Handelslehrer Ed. Glück, Chemnitz.

Logismographisches *Journal* [s. Journal, „Methode Schaer"].

Lohgerberei-*Buchführung* [s. „Gerberei-Buchführung", Ste. 215].

Lohn. Die im Industriebetrieb beschäftigten Arbeiter stehen entweder im Tag- (Wochen-, Monats-)lohn oder sie arbeiten in Akkord.

In der Regel werden bei größeren Unternehmungen in jeder Abteilung besondere Lohnlisten geführt. Diese enthalten ähnlich wie die Lohnbücher selbst [s. d.] die Namen der Arbeiter, Zahl der in der Arbeit zugebrachten Tage, die Höhe des Lohnes, Abzüge für Krankenkassen, Vorschüsse u. ähnl. [s. Altersversicherung Ste. 53.]

Lohnbuch. Unter Lohnbuch (auch „Lohnhauptbuch", „Lohnlistenbuch", „Lohnnachweisungsbuch", „Lohnregister" oder „Lohnstrazza" genannt) versteht man jenes Buch, welches im Fabriksbetriebe dazu dient, alle näheren Angaben bezüglich des Lohnes und seiner Auszahlung zu machen.

[s. „Hilfsbücher" Ste. 254; „Gewerbliche Buchführung" Ste. 220; „Brauereibuchführung" Ste. 130; „Buchdruckerei-Buchführung" Ste. 132.]

[Siehe Formular auf Seite 338.]

Weitere Formulare:

„Lohnlisten" für Berufsgenossenschaften von Dr. Bürger, Berlin; Karl Heymann's Verlag; Formular Nr. 408.

„Invalidenversicherungs-Kontroll-Lohnbuch" von Dr. Walther, Berlin; Karl Heymann's Verlag; Formular Nr. 407.

„Lohnhauptbuch" für Metallwaren-Fabriken, Format 34/45, zirka 200 Folien, eingerichtet von Emil Schmidt, Bielefeld, Verfasser der „Fabriksorganisation"; zu beziehen von Strecker-Schröder, Stuttgart.

„Lohnabrechnungsbuch"; dreifaches Schema in Dölls Gewinnbuchführung; R. Döll, Köln a/R. [s. „Gewinnbuchführung" Ste. 221.]

„Zigarren-Lohnbuch"; Fabriks-Nr. 446, J. C. König & Ebhardt, Hannover.

„Tischler-Lohnbuch", Fabriks-Nr. 752, J. C. König & Ebhardt, Hannover.

Beispiel: Formular eines Lohnbuches für Brauereien.

(Nagel's Lohnbuch für Brauereien; Verlag J. C. König & Ebhardt, Hannover, No. 3008.)

Woche vom .... bis .... 19..

Nummer	Name der beschäftigten Person	Stand der beschäftigten Person	Wochentage							Zahl der Arbeitstage	Lohn, täglich, wöchentlich		Überstunden		Bare Nebenbezüge			Bar-Verdienst		Abzüge					Ausgezahlt		Naturalbezüge (Freibier, Kost, Wohnung etc.)			Gesamt-Arbeits-Verdienst für die Nachweisung	
			M.	D.	M.	D.	F.	S.	S.		M.	Pf.	Zahl	Lohnsatz Pf.	Bezeichnung	M.	Pf.	M.	Pf.	Krankenkassenbeiträge Pf.	Invalidenversicherungsbeiträge Pf.	Vorschüsse, Strafen etc. Pf.	Summa der Abzüge M.	Pf.	M.	Pf.	Bezeichnung	an Geld bewerteter Preis M.	Pf.	M.	Pf.

„Lohnbuch einer Baugewerks-Berufsgenossenschaft", Fabriks-Nr. 690a, J. C. König & Ebhardt, Hannover.

„Lohnbuch einer Holz-Berufsgenossenschaft", Fabriks-Nr. 927, J. C. König & Ebhardt, Hannover.

„Lohnbuch einer Kleineisen-Berufsgenossenschaft, Fabriks-Nr. 695, J. C. König & Ebhardt, Hannover.

„Lohnlisten einer Buchdruckerei", Fabriks-Nr. 703, J. C. König & Ebhardt. Hannover.

Vom 1. Oktober 1900 ab müssen in Fabriken Lohnbücher und Arbeitszettel eingeführt werden.

In die Lohnbücher (bezw. Arbeitszettel) hat der Arbeitgeber oder der von ihm Bevollmächtigte einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit; bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Für jeden minderjährigen Arbeiter ist in Fabriken ein Lohnzahlungsbuch auf Kosten des Arbeitgebers einzurichten, in das bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen ist.

Man versteht unter Lohnbuch aber auch das den Arbeitern auf Grund gewerbegesetzlicher Bestimmungen einzuhändigende kleine Handbuch, aus welchem die Bedingungen der Arbeit ersehen werden können.

Deutsches Reich.

[Gewerbegesetznovelle v. 30./6. 1900.]

Lohnliste *einer Eisengießerei* [s. „Altersversicherung" Ste. 53].

Lokomotivfabriken; *Buchführung derselben.*

In Lokomotivfabriken wird in der Regel die Buchführung nach dem System der Doppik geführt.

Im wesentlichen ist dieselbe in solchen Fabriken in gleicher Weise eingerichtet wie die in Maschinen-Fabriken [s. d.].

Lombard-*Konto.*

Konto über Wertpapiere oder Waren, auf welche ein Darlehen gegeben wurde.

Der Darlehensgeber belastet das Lombard-Konto in der Höhe des gegebenen Darlehens zu Gunsten des Kassa-Kontos und kreditiert das Lombard-Zinsen-Konto oder das allgemeine Zinsen-Konto für empfangene Zinsen zu Lasten Kassa-Kontos.

Bei Rückzahlung wird das Kassa-Konto zu Gunsten Lombard-Kontos belastet.

Selbstverständlich bucht der Darlehensnehmer in umgekehrter Weise.

Das Konto für Belehnung von Wertpapieren wird auch vielfach Handpfand-Darlehens- oder Effekten-Vorschuß-Konto genannt.

Loro-*Konto* [s. „Konto loro" Ste. 333].

Lose *Blätter.*

In zahlreichen Branchen werden Aufzeichnungen auf losen Blättern gemacht; so führt man z. B. in Banken die Giro-Obligostände auf Bogen, im Buchhandel die Kundenlisten, im Warengeschäfte oft die Debitorenstände u. s. w. Einen Ersatz für die gebundenen

Bücher bieten diese Blätter nicht. Wohl aber ist es häufig anzulassen, insbesondere in Banken, daß die Journal-Eintragungen auf rastrierten Bogen stattfinden und diese nachträglich gebunden werden [s. hierüber a. „Aufzeichnungen" Ste. 89]. Die Gesetzgebung vieler Staaten schreibt vor, daß der Kaufmann, ehe er in Handelsbüchern Eintragungen vornimmt, diese von der Behörde vidieren läßt. Dadurch ist die Möglichkeit geworden, die Eintragungen zuerst auf Bogen zu machen; oder es werden diese Eintragungen zu bloßen Notizen herabgesetzt.

[Hierüber siehe auch „Frankreich" Ste. 202; Speziallektüre hierüber: „L'article 8 et les affaires dans leurs exigences en matière de comptabilite" par J. Claudel. Paris, Guillaumin, 1890. S. a. Methoden und Arten der Buchführung: „Duca"-System.]

Loshändler.

Deutsches Reich.

[Reichsgewerbeordnung in der gegenwärtigen Fassung, § 35, Abs. 2 und § 38.]

Der Handel mit Lotterielosen ist dem § 35 der Reichsgewerbeordnung auf Veranlassung des Reichstages durch die Novelle von 1896 eingesetzt worden.

Bezüglich der gesetzgeberischen Motive der Einschaltung des Loshandels in jene Gewerbe, welche besonders überwacht werden müssen, für welche die Gewerbebehörde Kontroll- (Buchführungs-) Vorschriften anordnen kann, erklärt der Antragsteller Abg. Hitze (Stenogr. Bericht Ste. 1294): „Gerade dieser Handel kann manchen Mißbräuchen Vorschub leisten, gerade hiebei ist die Versuchung groß, falsche Angaben zu machen, um zum Spiel anzulocken etc."

§ 38, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bestimmt:

„Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften zu erlassen, in welcher Weise die im § 35, Abs. 2 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben."

Losses *and profits*-**account** (engl. Buchf.); Verlust- und Gewinn-Konto.

Losungsbuch [s. „Hilfsbücher" Ste. 253).

Lotterie-*Buchführung.*

Dieselbe ist in den meisten Staaten, in welchen Klassen-Lotterie besteht, durch Regulative der Lottoinstanzen vorgeschrieben. Die wesentlichen Bücher sind:

a) das Kassabuch,
b) das Spielerbuch und
c) das Los- und Interessentenbuch.

[Siehe Formulare unten und auf nächster Seite.]

Lotteriekollekturen-*Buchf.* [s. „Lotterie-Buchf."].

Lukenjournal wird in der Handelsgesetzgebung einiger Staaten das Ladebuch des Schiffers genannt [s. „Ladebuch des Schiffers"].

Luxemburg; Handelsgesetzliche Bestimmungen betreffend die Buchführung; wie Frankreich.

a) **Beispiel: Ein Blatt aus dem Kassabuche einer Landes-Lotterie.**

144. (Name des Landes) Landes-Lotterie.

Datum	Nr. des Konto	•	Einnahme		Ausgabe	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
19.. Oktober 14.	32	Von August Schulze in Dresden*)	30	—		
19.. April 10.	118	An Otto Neumann in Bremen**)			200	—

*) Einzahlung bei Entnahme eines Loses. **) Gewinnauszahlung.

M.

m/a (my account; engl. Buchf.); meine Rechnung; Konto mio.

Maatschappelijk - *Kapitaal* (holl. Buchf.); Aktienkapital, Gesellschaftskapital.

Maatschappij *op aandeelen* (holl. Buchf.); Aktiengesellschaft.

Machines (franz. Buchf.); Maschinen.

Magazijn (holl. Buchf.); Warenlager.

Magazijnboek (holl. Buchf.); Lagerbuch.

Magazinsbücher [s. „Hilfsbücher" Ste. 252 Hilfsbüchergruppe VI].

Magazinsgenossenschaften.

Allgemeiner Begriff:

Magazinsgenossenschaften sind Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die das Halten eines gemeinschaftlichen Verkaufsladens für mehrere Gewerbetreibende bezwecken; häufig wird auch damit ein gemeinschaftlicher Einkauf von Rohstoffen sowie Annahme von Bestellungen auf derartige Waren verbunden.

Die Buchhaltung bei Magazinsgenossenschaften.

Das Betriebskapital der Genossenschaft zerfällt in das eigentliche Genossenschaftsvermögen, welches als Reserve dient, in das Mitgliedervermögen (die Geschäftsanteile) und in das bei Bedarf aufgenommene fremde Kapital.

Ein für Magazinsgenossenschaften wichtiges Buch ist das Warenlager-Kontrollbuch, in welchem jeder einliefernde Genossenschafter ein Konto erhält.

b) Beispiel: Ein Blatt aus dem Spielerbuche einer Landeslotterie.

Nr. 182. Herr August Schulze in Dresden, Martinstraße 14/I.

Teilung	Nummer	Buchstabe	Brutto-Gewinn	Klasse	Tag	Soll					Haben					Bemerkungen
						Datum		Gegenstand	Betrag		Datum		Gegenstand	Betrag		
des Loses				d. Ziehung		Monat	Tag		Mk.	Pf.	Monat	Tag		Mk.	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7		8	9		10		11	12		13
						19..					19..					
1/2	32836	A	500	4	1	Jan.	8.	1/2 Los 1. Kl. P.	25	10	Oktbr.	14.	Bar	30	—	Kl. Einf.
						Febr.	10.	1/2 „ 2. Kl. P. u. L.	25	13						„ Einschr.
						März	9.	1/2 „ 3. Kl. P. u. L.	25	13						„ Liste
						April	10.	1/2 „ 4. Kl. P. u. L.	25	13						

Nr. 183. Herr Otto Neumann in Bremen, Hafenstraße 4 parterre.

Teilung	Nummer	Buchstabe	Brutto-Gewinn	Klasse	Tag	Monat	Tag	Gegenstand	Mk.	Pf.	Monat	Tag	Gegenstand	Mk.	Pf.	Bemerkungen
						19..					19..					
1/2	32836	B	500	4	1	Jan.	9.	1/2 Los 1. Kl. P.	25	10	April	10.	1/2 Gew. Nr. 32836	202	75	Kl. Einf.
						Febr.	10.	1/2 „ 2. Kl. P. u. L.	25	13						„ Einschr.
						März	9.	1/2 „ 3. Kl. P. u. L.	25	13						„ Liste
						April	10.	1/2 „ 4. Kl. P. u. L.	25	13						
						„	10.	Bar	200	—						

c) Beispiel: Ein Blatt aus dem Los- und Interessentenbuche einer Landeslotterie.

144. Lotterie.

Beschaffenheit	Teilung	Nummer	Buchstabe	Konto-Nummer im Spielerbuche	Brutto-Gewinn	Klasse	Tag	Einlösung	Einlieferung	Spieler und Wohnort	Bemerkungen
des Loses						der Ziehung		des Gewinnloses			
Klassenlose	1/2	32836	A	32	500	4	1	4./4.	30./4.	August Schulze in Dresden	
	1/2	36	B	118	„	„	„	10./4.	„	Otto Neumann in Bremen	

Auf letzteres werden die eingelieferten Waren mit den angesetzten Bruttopreisen, sowie auf der Gegenseite die verkauften Waren mit den erzielten Nettopreisen eingestellt.

Die Differenz der beiderseitigen Summen liefert den Bruttogewinn des Genossenschafters, dessen Forderung noch um den Regie- und Gewinnanteil (bez. die Provisionen) der Genossenschaft zu verkürzen ist.

Im Lieferanten-(Mitglieder-)Hauptbuche ist das Konto jedes Genossenschafters für die Bruttowerte der in das Eigentum der Genossenschaft übergehenden Erzeugnisse zu erkennen, für die Vorschüsse und sonstigen Auszahlungen an den Konto-Inhaber zu belasten.

[Aus Reisch & Kreibig: Bilanz und Steuer, Wien 1901, Manz'scher Verlag, 2. Bd., Ste. 289; dort eingehende Behandlung der einzelnen Posten des Gewinn- und Verlust-Konto und des Bilanz-Konto der Magazinsgenossenschaften.]

Mahlmühlen [s. „Mühlen"].

Main *creditor* (engl. Buchf.); Hauptgläubiger.

Main *debitor* (engl. Buchf.); Hauptschuldner.

Mains d'oeuvre (franz Buchf.); rückständiger Lohn [als Aktivum in der Bilanz].

make *a clear account* (engl. Buchf.); die Rechnung ausgleichen.

make *an account* (engl. Buchf.); ein Konto anlegen.

make *inventory* (engl. Buchf.); ein Inventar aufnehmen.

make *up an account* (engl. Buchf.); eine Rechnung aufmachen.

making *the balance-sheet* (engl. Buchf.); Aufmachung der Bilanz.

Makler; *Buchführungspflicht derselben.*

Das Allgemeine über die Buchführungspflicht der Makler ist unter „Handelsmakler" Ste. 239 zu ersehen.

Ägypten, Art. 74—78.
Argentinien, Art. 92—96.
Belgien, Art. 65—66.
Bolivia, Art. 79—86, 94 u. 95.
Bosnien, § 449—456.
Brasilien, Art. 46—52, 58.
Chile, Art. 56, 60—62.
Deutsches Reich, §§ 100—104.
Frankreich, Art 84. [Spezialgesetze s. Ste. 204]
Griechenland, Art. 84.
Guatemala, Art. 65—72.
Haiti, Art. 84.
Honduras, Art. 56 und 62.
Italien, Art. 33 u. 34.
Kolumbia, Art. 65—72.
Meriko, Art. 87—90.
Nikaragua, Art. 49—51.
Niederlande, Art. 66—68.
Österreich, Ges. v. 4./4. 1875 (R.-G.-B. 68) Art. 71/79, Ges. v. 17./2. 1862 (R.-G.-B. 1 ex 63) Art. 27.
Portugal, Art. 69—72.
Rumänien, Art. 81.
Serbien, Art. 53 und 54.
Spanien, Art. 93, 102, 107 und 108.
Ungarn, § 536—542.
Uruguay, Art. 92—95, 103 und 110.
Venezuela, Art. 58 und 68.

[s. auch „Courtier de Change" Ste. 152; „Courtiers-Gourmets" Ste. 153; „Courtier interprète" Ste. 183; „Courtier d'assurances maritimes" Ste. 204; „Courtier de transports par terre et par mer" Ste. 204 und „the broker book" Ste. 240].

Malergewerbe. Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung"].

Litteratur:

Organisation und Buchführung im Malergewerbe von Carl Eyrich, Leipzig 1902, Justel & Göttel.

Die Kontorarbeiten (Buchführung und Korrespondenz) des Malers von G. D. W. Callwey, München, 1902. Verlag: G. D. W. Callwey.

Malzfabriken.

Buchführung derselben.

In Malzfabriken wird, wenn von den wenigen Aktiengesellschaften abgesehen wird, in der Regel nach einfachem System gebucht.

Die Anzahl der Konten bei Einrichtung der Doppelbuchführung ist gering. Man führt ein Braugerste- als Rohstoffe-Konto, Malz-Konto, Beheizungs- u. Beleuchtungs-Konto, Wasserleitungs- und Malztennen-Konto und zumeist auch spezielle Fuhrwerks-Konten.

Zahlreiche Malzfabriken haben direkten Verkehr mit der Bahnstation und führen dann auch ein Bahngeleise-Konto.

Das wichtigste Hilfsbuch, aus welchem alle Details über den Mälzungsprozeß hervorgehen, ist das „Mälzungsjournal".

Mälzungsjournal; ein Hilfsbuch im Mälzereibetriebe [s. „Brauerei-Buchführung" Ste. 130 und „Malzfabriken-Buchführung"].

Mangelhafte Buchführung.

In der Gesetzgebung vieler Staaten ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung genau vorgeschrieben.

So heißt es im Handelsgesetzbuche für *Deutschland* in § 43, daß die Bücher gebunden und Blatt für Blatt und Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein müssen.

An Stellen, die in der Regel noch zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittelst Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß erscheinen läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

In *Österreich* ist die formelle Ordnungsmäßigkeit in Art. 32 des Handelsgesetzbuches festgesetzt. [s auch über „Beweiskraft" der Handelsbücher Ste. 112].

Insbesondere enthält das *russische Handelsgesetzbuch* genaue Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit des Handelsbuches; so heißt es in Art. 611: Die Bücher müssen korrekt und in gehöriger Ordnung geführt werden, ohne Verbesserungen, Radierungen, Ausstreichungen und ohne daß zwischen den Zeilen und auf leeren Stellen zwischen den Posten geschrieben wird.

Die Seiten jedes Buches müssen numeriert sein.

612. „Wenn im Buche etwas verschrieben, irrtümlich eingetragen ist, so wird dasselbe nicht ausgestrichen, sondern in Klammern eingeschlossen.

Unter dem Posten aber wird zur Verbesserung des vorgefallenen Schreibfehlers oder Versehens ein Vermerk gemacht. Diese Regel bezieht sich auf solche Versehen, welche den Sinn, die Angaben der Waren, die Preise und Summen ändern, nicht aber auf geringfügige Schreibfehler.“ [s. auch „Fehlerverbesserung“ Ste. 194].

613. „Wenn solche Schreibfehler oder Versehen nicht sogleich bemerkt werden, so wird an dem Tage, an dem sie entdeckt werden, und jedenfalls vor Abschluß der Bilanz im Memorial ein besonderer bezüglicher Posten gebucht, der auch in die übrigen Bücher übertragen wird.“

Mangelhaft ist auch eine formell unanfechtbare Buchführung, wenn aus derselben nicht der Gang der Geschäfte deutlich ersichtlich wird und wenn man nicht in der Lage ist, den Stand des Vermögens aus derselben zu entnehmen.

Folgen mangelhafter Buchführung.

Ägypten, Art. 24.
Argentinien, Art. 67—70.
Bolivia, Art. 42, 48—51 und 55.
Bosnien, Art. 34,
Brasilien, Art. 15, 17—34.
Chile, Art. 34 und 41.
Costarica, Art. 42, 45 und 49.
Deutsches Reich, § 43.
Frankreich, Art. 13.
Griechenland, Art. 13.
Guatemala, Art. 13, 33, 36—39.
Haiti, Art. 13.
Honduras, Art. 34 und 41.
Kolumbia, Art. 33—36, 40 und 80.
Mexiko, Art. 47, 58—61.
Monako, Art. 15.
Nikaragua, Art. 26—28, 31 und 37.
Österreich, Art. 35.
Peru, Art. 33 und 37.
Portugal, Art. 222 und 231.
San Salvador, Art. 50—53, 57 und 72.
Schweiz, Art. 880.
Spanien, Art. 44, 48 und 78.
Ungarn, § 32 und 35.
Uruguay, Art. 67—76.
Venezuela, Art. 37 und 40.

Manko (Abgang); zumeist angewendet bezüglich des Fehlens an Warenmengen, welche durch den Transport als durch natürlichen Schwund geringer wurden; aber auch angewendet für die in einem Unternehmen zufolge ungünstiger Verhältnisse erlittenen Kapitaleinbuße; schließlich, wenn die Aktivvermögensbestandteile bei Vergleichung mit den buchmäßigen Salden geringere Mengen ausweisen [s. „Abgang“ Ste. 6].

Manual; Buch, worin Geschäfte chronologisch notiert erscheinen. In einzelnen Staaten wird das Memorial [s. d.] auch Manual genannt. Die Gesetzgebung einzelner Staaten bezeichnet das Tagebuch des Maklers mit „Manual“ [s. a. Ste. 138].

Handelsgesetzliche Bestimmungen betreffend das Manuale des Maklers.

Ägypten, Art. 74.
Argentinien, Art. 92 und 94.
Belgien, Art. 65 und 66.
Bolivia, Art. 80.
Bosnien, § 449—456.
Brasilien, Art. 47.
Chile, Art. 56, Abs. 4.
Deutsches Reich, § 100—104.
Frankreich, Art. 84 (auch Loi du 15. juin 1872; Arrêté du 27. prairial an X art. 11 u. 12).
Griechenland, Art. 84.
Großbritannien, die Pflicht zur Führung des brokers book beruht auf einem Handelsgebrauche und war früher in der City of London auch reglementarisch vorgeschrieben.
Guatemala, Art. 65.
Haiti, Art. 81.
Honduras, Art. 56.
Italien, Art. 33.
Kolumbia, Art. 65.
Mexiko, Art. 87.
Nikaragua, Art. 49.
Niederlande, Art. 66.
Österreich, Ges. vom 4./4. 1875 (R.-G.-B. 68), Art. 71.
Portugal, Art. 69.
Rumänien, Art. 81.
Serbien, Artikel 53.
Spanien, Art. 93.
Ungarn, § 536.
Uruguay, Art. 92.
Venezuela, Art. 58, Abs. 3.

Manufakturwarengeschäft, *Buchführung in demselben*. Die gewöhnliche kaufmännische Buchführung in einfachen oder doppelten Posten.

Für die Kontrolle der Lagerbestände einer Fabriksniederlage empfiehlt das Fachorgan „Wollen- und Leinenindustrie“ in Reichenberg folgende Skontroeinrichtung:

1. Das Erzeugungsbuch.

Es ist anzunehmen, daß eine jede Fabrik über die erzeugten Waren Aufschreibungen führt, jedoch würde eine Numerierung der Bücher, die vielfach zur Kontrolle vorgeschlagen wird, bedingen, daß im Erzeugungsbuche Stück für Stück mit fortlaufenden Nummern, wie die Ware aus der Erzeugung kommt, eingeschrieben wird.

Erzeugungsbuch.

Stück-No.	Artikel	Qualit.	Breite
660	Segel	No. 4	4/4
661	Damastzeug		6/4
662	Gestreifter Zwillich	„ 40	4/4
663	Segel	„ 3	4/4
664	Gestreifter Zwillich	„ 40	4/4
665	Belgier	„ 4 K	5/4
666	Damastzeug		6/4
667	Segel	„ 4	4/4

2. Das Lagerskontro.

Weiter wäre anzulegen ein Lagerskontro, in welchem jeder Hauptsorte der erzeugten Waren Konti eingerichtet sind, auf denen

die in der betreffenden Sorte erzeugten Waren nach Stück und Nummer alltäglich, eventuell wöchentlich, eingeschrieben werden unter Berufung auf die Seite des Erzeugungsbuches.

In diesem Skontro wird, wenn das betreffende Stück Ware an die Filiale abgeht, bei der betreffenden Nummer dazu gefügt: „Expediert am . . . . an Filiale . . . .“

3. Weiter zur einheitlichen Kontrollierung der Filialen für jede derselben ein **Konto**, in welchem alle an die betreffende Filiale gesandten Waren chronologisch und mit Quantum und Stücknummer versehen eingetragen werden.

Lagerbuch.

Segel $^4/_4$.

Stück No.	Erzeugungsstück Folio	Expediert
660	7	5./11. Zentrale Berlin
663	7	18./11. Filiale Magdeburg
667	7	(lagert noch)
		Damastzeug.
661	7	3./11. Filiale Dresden
666	7	

Filialenskontro.

Filiale Dresden.

Stück No.	Artikel	Breite	Kons.-Datum	Kons.-Betrag		Verkauft lt. Kons.	Verkauft an	Verkaufsbetrag	
661	Damast	$^6/_4$	15./11.	65	—	3./12.	A. Köhler in Wurzen	75	—
665	Belgier Leinen	$^5/_4$	20./11.	40	—	10./12.	Fried. R. Schaller in Oschatz	48	50
672	Gestreift Zwillich	$^4/_4$							
681	Segel	$^4/_4$							

Die Niederlagen sind verpflichtet, über die Verkäufe täglich genaue Konsignationen spezifiziert nach Stücknummern, Sorten, Breiten etc. zu erteilen und es werden auf dem Konto der berreffenden Filiale der bezügliche Verkauf notiert resp. die Stücke abgeschrieben.

Mit den proponierten drei Buchungsbehelfen dürfte dem Zwecke entsprochen sein.

Das **Erzeugungsbuch** gibt Aufschluß über die gesamte Fabrikation, das **Lagerskontro** zeigt die Mengen an, welche von jeder Hauptsorte pro Jahr erzeugt wurden und wohin jedes Stück gegangen ist.

Das **Filialskontro** gibt Aufschluß, was täglich an die Filialen abgegangen ist, was dieselben verkauft haben, was also von jeder Sorte bei den Filialen liegen muß, so daß man auf Grund dieses letzteren Behelfes in jeder Filiale für eine Inventur oder sonstige plötzliche Skontrierung sofort die nötigen Daten hat. [s. a. „Lagerbuch“ Ste. 841.]

Marchandises *en magasin* (franz. Buchf.); Waren am Lager (als Aktiven in der Inventur).

Marchandises *en transformation* (franz. Buchführung); Waren in Fabrikation (als Aktiva in der Inventur).

Masa *comun de concurso* (span. Buchf.); Fallitenmasse.

Maschinen-*Arbeitsbuch.* Ein Betriebs-Verrechnungsbuch der **Werkgenossenschaft** [s. d.].

Ein Blatt aus einem Maschinen-Arbeitsbuche einer Werkgenossenschaft.

Datum		Bezugs-Folio	Empfänger und Gegenstand	H P Stunden	Dampfmaschine System Wheelock, Benützung f. d. Stunde M. —.45, Betrag		Schneidemaschinen „National“ System Krause, Benützung f. d. Stunde M. —.85, Betrag		Kegelräder-Hobelmaschinen System Zimmermann, Benützung f. d. Stunde M. 1.20, Betrag		Fracht-Fuhrlohn		Aufschlag für Nichtgenossen		Gesamtbetrag	
					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
19.. Jan.	2.	14	Kurt Schönherr	6	2	70									2	70
„	2.	18	Friedr. Hohlley	8			6	80					1	20	8	—
„	2.	42	Leo Zerkau	2					2	40					2	40

Maschinenfabriken; *Buchführung* [s. „Eisengießerei-Buchf." Ste. 179].

Literatur.

Einfache und doppelte amerikanische Buchführung für Eisengießereien und Maschinenfabriken von C. A. Funk; Techn. Lehrer, Mittweida 1900, Polytechn. Buchhandlung.

Aufgaben aus der Buchführung für Maschinenfabriken und Eisengießereien von Dr. Georg Funk, Würzburg 1899, K. W. Krüger.

Einfache und doppelte Buchführung für Eisengießereien, Maschinenfabriken und mech. Werkstätten von H. W. F. Job, Mittweida 1900, Polytechn. Buchhandlung.

Die gesamte Betriebsbuchführung für Maschinenfabriken von Otto Hartleib, 2. Aufl., Berlin 1901, G. Siemens.

Die gewerbliche Buchführung für Maschinenbauer von W. Klapproth und H. Lie, 2. Aufl. 1898, Leipzig, Seemann & Co.

Die Werkstätten-Buchführung für den Maschinenbau von H. Schmelzer, 2. Auflage, Berlin 1900, W. & S. Löwenthal.

Prakt. Buchführung für Maschinenfabriken von G. Ackermann (Bibliothek praktischer Spezialbuchführungen für Handel und Gewerbe), Bd. 3, München 1900, R. Lechner.

Der industrielle Lohnbuchhalter und Kalkulator mit besonderer Rücksicht auf die Maschinenfabrikation von O. Hartleib, Berlin 1895, G. Siemens.

Krankenkassenwesen in Maschinenfabriken [s. „Alters-Versicherung" Ste. 53].

Maschinen-*Konto.* Ein wesentliches Konto im technischen Betriebe. Dasselbe wird für den Anschaffungspreis der Maschinen belastet.

In den folgenden Jahren pflegt man den Wert dadurch zu bestimmen, daß man vom vorjährigen Werte eine Quote in Prozenten, welche „Abschreibung" heißt, [s. „Abschreibung" Ste. 18, 19 und 24], in Abzug bringt.

Anstatt vom Buchwerte der Maschinen Abschreibungen vorzunehmen, kann auch ein Erneuerungsfonds gebildet werden, der in der Bilanz ein Bewertungs-Konto bildet [s. „Reservefonds", siehe auch Beispiel: „Verwendung des Abschreibungs- (Erneuerungs)-fonds" dargestellt an dem Maschinen-Konto einer Fabriks-Aktiengesellschaft" Ste. 19].

Material-*Buch.* Ein Baumeister, welcher einen eigenen Materialplatz besitzt, auf welchem Baumaterial aufgespeichert liegt, um im Bedarfsfalle auf die verschiedenen Baustellen transportiert zu werden, kann eines Materialbuches, welches ihm über die Menge und den Wert des vorhandenen, sowie die Verwendung des bereits weggeführten Materials Aufschluß gibt, nicht entbehren.

Dasselbe wird kontoförmig und derartig geführt, daß entweder eine bloße Mengen-, oder eine Mengen- u. Wertverrechnung ausgewiesen wird.

Es wird so zusammengestellt, daß mehrere Sorten derselben Gattung auf einem Konto vorkommen. Die linke Seite wird mit „Eingang" überschrieben und enthält die gekauften (eingelangten), die rechte mit „Ausgang" überschriebene die verkauften (ausgehenden) Materialien.

Der am Schlusse der Periode vorhandene Vorrat, nach dem Marktpreise in die Ausgangsseite eingestellt, bewirkt den Ausgleich der Mengenkolonne, wenn nicht ein Abgang zu verzeichnen ist, während die Wertkolonnen eine Differenz ausweisen, welche, wenn die Ausgangsseite eine größere Summe als die Eingangsseite ergibt, Gewinn, im entgegengesetzten Falle Verlust bedeutet.

Prof. Ant. Th. Pawlowsky: Die Buchhaltung im Baugewerbe; Leipzig, Dr. L. Huberti.

Beispiel: Ein Blatt aus einem Materialbuche.

Holz-Lager.

Datum		Von	Rundholz m³	Kantholz m³	Bretter Stück	Latten Stück	Datum		Von	Rundholz m³	Kantholz m³	Bretter Stück	Latten Stück
19..							19..						
Jan.	1.	Vorrat lt. Inventur	7345	8932	415	225	März	15	Kurt Winkler, hier.........	4816	2482	215	200
Aug.	8	J. Spann, hier..	3213	5432	—	—	Juni	21.	Johannes Müller, hier.........	1278	4356	100	—
„	15.	Karl Otto Kunze, hier.........	—	—	200	400	Aug.	24.	dto.........	3312	2435	100	325
							Sept	16	Kurt Winkler, hier.........	—	—	100	100
							Dez.	31.	Vorrat	1652	8141	100	—
			10558	14364	615	625				10558	17364	615	625

Material-*Hauptbuch: im Eisenbahnbetriebe.* Behufs Führung des Materialdienstes werden seitens der leitenden Materialverwaltungen außer einem Lieferungs- und Bestellbuch, einem Haftzeitbuch auch geführt ein Material-Hauptbuch. „Die Materialhilfsbücher" [s. d.]

Das Materialhauptbuch enthält in Konten- oder Rubrikenform die einzelnen Materialgruppen.

Dieselben sind in diesem Buche mit dem Geldwerte verbucht, während sie in den Hilfsbüchern, die eine Kontrolle hiezu zu liefern haben, nach Mengen geführt werden.

Material-*Hilfsbücher im Eisenbahnverkehre.* Dieselben sind nach Materialgattungen geführt und haben in der Regel eine ähnliche Einrichtung, wie die Materialbücher des Baugewerbes und der Industrie [s. „Materialbuch“].

Material-*Rechnung;* [s. „Material-Vorrats-Konto“].

Material- *Vorrats-Konto im Eisenbahnbetriebe.* Die Materialrechnung erstreckt sich auf die gesamte Gebahrung mit den für die Zwecke des Bahnerhaltungsdienstes beschafften und bei demselben in Verwendung stehenden Materialien; den Geldwert derselben bildet das Material-Vorrats-Konto.

Materialien bilden keine Anlagen im Sinne des § 261, Abs. 3 des Handelsgesetzbuches für das *Deutsche Reich.* [Geh. Justizrat Robert Esser in der Schrift „Die Aktiengesellschaften“, hierüber s. a. in diesem Lexikon „Anlagen“ Ste. 68].

Materialien *des Ausbaues* (im Baugewerbe) [s. „Baumaterialien-Konto“ Ste. 105].

Materialien *im Fabriksbetriebe.*

In der Regel werden Materialien, die zur Fabrikation bestimmt sind, direkt auf das General-Material-Konto und von diesem später auf das Fabrikations-Konto gebracht, z. B. Holz für Schneidemaschinen auf Werkzeugmaschinen-Konto, Drahtlitzen für Webemaschinen auf Webemaschinen-Konto, Kupferdrähte für Elektromotoren auf Elektrizitätsmaschinen-Konto u. s. w.

Werden im industriellen Großbetriebe Materialien für bestimmte Abteilungen bezogen, so werden sie vorerst in die dort aufliegenden Material-Verbrauchsbücher eingetragen.

Damit nun das General-Material-Konto nicht sowohl aus den Rechnungen direkt, als auch im Wege der einzelnen Abteilungen, also indirekt belastet werde, wird demselben am Ende der Woche oder des Monats der sich aus den Rapporten dieser Abteilungen ergebende Betrag wieder gutgebracht.

Diejenigen Materialien, welche nicht im Fabrikate wiedererscheinen, vielmehr nur als Hilfsmittel der Produktion Verwendung finden, werden, ebenso wie die unproduktiven Löhne, auf Betriebsunkosten-Konto gebucht.

Der Vorgang ist in der Regel folgender: Erhält ein Arbeiter eine Arbeit vom Werkmeister zugewiesen, so wird für ihn ein Zettel mit einer Kommissionsnummer ausgefüllt und der Inhalt desselben in sein Arbeitsbuch eingetragen. Das Arbeitsbuch enthält in der Regel folgende Rubriken: 1. Arbeit begonnen am.....; 2. Arbeit beendet am.....; 3. Anzahl der Tage und Stunden; 4. Benennung der Arbeit; 5. Vereinbarter Lohn (Preis); 6. Zu bezahlender Lohn.

Hierauf erhält der Arbeiter das zur Anfertigung des Gegenstandes nötige Material mit einem Material-Verabfolgeschein. Derselbe enthält Datum, Benennung der Materialien, *kg* oder *m* und Anmerkung. Auf Grund dieses Scheines folgt der Lagerhalter dem Arbeiter das Material aus.

Materialien *im Gießereibetriebe* [s. „Formerei-Materialien“ Ste. 198].

Materialverbuchungsbücher [s. „Materialien im Fabriksbetriebe“].

Materialverrechnungsbücher *im Eisenbahnverkehr.* Die Materialmagazine führen genaue Evidenz über die ein- und ausgehenden Materialien in Form von Eingangs- und Ausgangsbüchern, Empfangs- und Ausgabejournalen.

Die Einträge erfolgen in zeitlicher Reihenfolge und pflegen monatlich abgeschlossen zu werden.

Der Monatsabschluß wird dadurch hergestellt, daß die Summe der Ausgabe durch Übertragung in das Eingangsbuch von der Summe der Einnahme in Abzug gebracht wird, der verbleibende Bestand wird sonach in der Einnahme für den folgenden Monat vorgetragen.

Die Einnahme- und Ausgabebücher enthalten zugleich die Geldwerte der Materialien und zwar werden die eingelieferten Materialien nach den Einkaufspreisen in Rechnung gestellt, während für die Ausgabe die Selbstkostenpreise von der vorgesetzten Stelle den Materialmagazinen bekannt gegeben oder von diesen selbst festgestellt werden.

[Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens, V. Bd., Ste. 2384.]

Materialwarenhändler (Buchf.) [s. „Kolonialwarengeschäfts-Buchf.“ Ste. 304.]

Literatur:

Aufgaben zur Buchführung eines Gewerbetreibenden von Th. Heymann und A. Uebel. Lehrer:

Heft 6: Materialwarenhändler, Wittenberg 1899, R. Herrosé.

Materialwert. Man bezeichnet häufig mit Material nur den Wert eines Objektes ohne Rücksicht auf den Formwert desselben.

So sagt man z. B. rücksichtlich abgenützter Maschinen, sie hätten nur mehr einen Material-(Eisen-)Wert.

Beispiel: In einer Spinnerei bricht Feuer aus und die Maschinen: Spinnmaschinen, Selfaktors, Krempeln, Wickelmaschinen, Garnpressen leiden großen Schaden. Die Versicherungsanstalt bezahlt in diesem Falle die Differenz auf den Materialwert, d. h. sie bezahlt den Wert der Maschinen abzüglich des Wertes des Eisenmaterials [s. a. „Abschreibung“ Ste. 18].

Matériaux (franz. Buchf.); Materialien.

Mathematisch-technische Grundlage für die Feststellung der Prämienreserve einer Versicherungsgesellschaft [s. „Versicherungsbuchführung“].

Matières *commerçables* (französ. Buchf.). Handelsobjekte (als Aktivum in der Bilanz).

Maurer; Buchführung. Einfache gewerbliche Buchführung.

Litteratur.

Aufgaben zur Buchführung eines Gewerbetreibenden. 8. Heft, „Maurerlehrgang“; Wittenberg 1901, R. Herrose.

Mehl-*Einkaufsbuch;* ein Skontro im Mehlhandel, enthält in der Regel die Rubriken: Datum, Text (Angabe der Mühlen von wel-

chen das Mehl bezogen wird), Mehlsorten, Spedition und Datum über die Bedingungen für den Bezug; Preis und Betrag.

Mehl-*Lagerbuch;* ein Skontro im Mehlhandel, enthält zumeist folgende Rubriken: Eingang: Datum, Bezogen von, die einzelnen Sorten des Mehles, für welche Rubriken errichtet sind. Insoferne das Skontro nicht bloß als Mengenskontro eingerichtet ist, enthält es auch den Preis und den Betrag; dasselbe gilt vom Ausgange.

Mehl-*Verkaufsbuch;* ein Skontro im Mehlhandel, enthält dieselben Rubriken wie das Einkaufsbuch, nur ist dasselbe zur Feststellung der Verkaufsumsätze bestimmt.

Mehrbetrag; Überschuß [s. „Manko"].

Mehrerlös bei Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen seitens der Hypothekenbanken.

Deutsches Reich.

[Hypothekenbankgesetz v. 13./7. 1899, § 26.]

„Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrage als dem Nennwert ausgegeben und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwerts übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen." —

Da das Agio seitens der Pfandgläubiger regelmäßig als Entgelt für die höhere Verzinsung der Pfandbriefe gezahlt wird, soll dieser Mehrerlös nicht sofort als Gewinn des Regelungsjahres, sondern gleichmäßig auf den Zeitraum verteilt werden, innerhalb welchem die Bank infolge des Verzichtes auf die Rückzahlung außer Stand ist, die höhere Zinslast abzustoßen.

Hat die Bank das Recht sofortiger Rückzahlung, so kann sie sich jederzeit von den den Gläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der höheren Zinslast befreien. [s. a. „Agio" Ste. 42.]

[Rechtsanwalt Dr. jur. C. Hillig. ehem. Direktor der Leipziger Hypothekenbank: „Hypothekenbankgesetz"; Leipzig 1900, Roßberg & Berger, Ste. 73.]

Memoriaal (holl. Buchf.): Memorial.

Memorial.

a) Memorial der einfachen Buchführung.

Das Memorial (auch Journal oder Prima Nota genannt ist jenes Tagebuch, welches zur chronologischen Aufnahme der später in das Hauptbuch (Kontobuch) zu übertragenden Posten (Geschäftsvorfälle) dient.

Dieses Tagebuch ist zugleich Grund- und Vorbuch, sofern eben aus demselben auf die betreffenden Konten des Hauptbuches übertragen wird.

In manchen Staaten ist die Führung gesetzlich angeordnet [z. B.: „Argentinien" Ste. 161, „Guatemala" Ste. 235, s. a. Ste. 161 „Diarium"].

In dem Memorial erfolgt täglich des Gedächtnisses wegen (daher Memorial) die erste Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle, (deshalb wird es auch oft „Prima Nota" genannt).

Es gibt 3 Arten der einfachen Tagebuchführung:

a) das Journal mit Soll- und Habenposten sowie auch durchlaufenden Posten (Tauschposten);

b) das Journal mit Weglassung der durchlaufenden Posten und

c) das Journal mit Ausscheidung der Kassaposten, eventuell auch der Warenposten.

Unter „Journal" Ste. 271 ist ein Beispiel eines Journals bezw. Memorials erbracht, welches keine durchlaufenden Posten enthält (es wechseln Soll- und Habenposten ab).

Auf Seite 272 dagegen ist als Beispiel ein Blatt aus einem Journal dargestellt, welches auch durchlaufende Posten (Tauschposten) enthält [s. dort die Post vom 3. Nov. Strauß & Co., Berlin.]

Endlich kann das Journal auch so geführt werden, daß die Warenposten ausgeschlossen sind und in speziellen Büchern (Einkaufs- und Verkaufsbüchern) vorkommen.

b) Memorial der doppelten Buchführung.

Das Memorial der Buchführung in Doppelposten ist jenes einheitliche, ungeteilte Tagebuch, welches zur chronologischen Aufnahme aller Geschäftsvorfälle (Tagesposten) behufs Übertragung in das Hauptbuch bestimmt ist.

Dasselbe wird in der Regel einseitig (paginiert) geführt und enthält besondere Rubriken für das Datum, den Buchungssatz und die Geldbeträge (Vor- und Hauptrubrik).

Bezüglich der Postenteilung ist zu beachten, daß für jeden vorkommenden Geschäftsvorfall ein entsprechender Doppelposten zu bilden ist, der die Angabe eines Debitors sowie eines Kreditors enthält.

In großen Geschäften werden die Einkäufe und Verkäufe von Waren entweder nur kurz im Memorial notiert und die dazu gehörigen Fakturen ausführlich in das Eingangs- bezw. Ausgangsfakturenbuch eingetragen, oder es werden die Waren- Ein- und Verkäufe überhaupt nicht ins Memorial, sondern unmittelbar ins Einkaufs- bezw. Verkaufsbuch gebucht, in welchem Falle die beiden letzteren Bücher Teile des Memorials bilden und darum zu den übrigen Grundbüchern gehören.

Je nach der Größe des Geschäftsumfanges und der Gattung der Geschäftsvorfälle, namentlich aber, wenn eine größere Anzahl von Personen zur Bewältigung der Buchführungsarbeiten notwendig ist, kann eine noch weitergehende Teilung des Memorials, z. B. für Wechsel, Wertpapiere u. s. w. stattfinden [s. „Abkürzen" Ste. 7 u. 8 und „Bankbuchhaltung" Ste. 101].

H. Schmidberger „Lehrbuch der Buchführung"; Frankfurt a/M. J. D. Sauerländer; Ste. 198.

[Siehe hierzu Formular auf Seite 387.]

Memorialsätze s. a. „Abkürzen" Ste. 7; „Abtretung" Ste. 2?; „Antizipationsgeschäfte" Ste. 69; „Bankbuchhaltung" Ste. 101; „Differenzgeschäfte" Ste. 163; „Doppelte Buchhaltung" Ste. 184; „Engagements-Konto" Ste. 181; „Journal" Ste. 277.

Memorial (engl. Buchf.); Memorial(buch) [auch: „Memorial book"].

Mémorial (franz. Buchf.); Memorial, Prima-Nota.

Beispiel: Ein Blatt aus einem Memorial der doppelten Buchführung.

März 19..

	12.	Waren-Konto: an Gebr. Bayer, Zittau i./ Faktur über verschiedene Waren, fällig 10./6.				M. 3.115	—
	15.	Hermann Wagner, Chemnitz an Passivwechsel-Konto s./ Tratte; O./ Eigne, fällig 27./5. d. J. .				M. 4.217	80
	18.	Markwechsel-Konto: an Martin Werner, Wiesbaden m./ Tratte, O./ Deutsche Kreditbank; fällig 27./5. d. J.				M. 4.217	80
		u. s. w.					

Memorial *der Bankbuchhaltung.*

Sobald ein Geschäftsfall in ein Spezialjournal als Buchposten eingetragen wird (s. „Bankbuchhaltung"), erscheint es vollständig überflüssig und zwecklos, über das gleiche Geschäft auch noch im Memorial einen solchen Posten zu bilden.

Durch Anwendung der Spezialjournale wird daher das Memorial auf einen immer kleiner werdenden Kreis von Geschäften beschränkt.

[Technik des Bankgeschäftes von Prof. J. Fr. Schär, Berlin, 1896. Verlag Dr. P. Langenscheidt. Ste. 28.]

Memoriale (ital. Buchf.); Memorial.

Mengenverrechnung *im Gegensatze zur Wertverrechnung.* Die Buchhaltung hat die Verrechnung aller Vermögensbestandteile zur Aufgabe, die einerseits als Werte, anderseits als Güter bezw. Quantitäten derselben in Betracht kommen.

Die Verrechnung der Vermögensbestandteile als Werte ergibt die Wertverrechnung, hingegen die Verrechnung der Güter als Mengenbestände (Quantitäten) die Mengenverrechnung.

Die Wertverrechnung ist die Verrechnung aller irgendwie zu verrechnenden empfangenen und gegebenen Werte; hingegen die Mengenverrechnung aller ein- und ausgegangenen Mengenbestände von Gütern (Waren, Münzen, Wechseln u. s. w.).

Die Wertverrechnung wird, wenn sie auf Konten erfolgt „Kontierung" genannt. Dieselbe besteht in der Verrechnung von irgendwie empfangenen und gegebenen Werten, wie solche auf den einzelnen, nach Bedarf zu eröffnenden Konten, (Personen-, Sach- und Erfolgskonten) zur Durchführung gelangen.

Dagegen beschränkt sich die Mengenverrechnung (Skontrierung) auf die Verrechnung der ein- und ausgehenden Mengen (Quantitäten) von irgend welchen Gütern in den sogenannten Skontrobüchern [s. „Lagerbuch" Ste. 340—341].

Nachdem die Verrechnung der Werte das Wesentliche in der Buchhaltung bildet, so ergibt die Wertverrechnung die Hauptverrechnung, wogegen die Mengenverrechnung nur als Nebenbuchung zur Kontrolle in Betracht kommen kann.

[„Merkur", kaufmännisches Unterrichtswerk, Zittau, Pahl'sche Buchhandlung; Abschnitt „Buchhaltung Ste. 22.]

Mensual [s. „Abschluß der Bücher" Ste. 15; „Journal" Ste. 279 u. 280; „Grundbücher" Ste. 233].

Meß-*Konto.* In manchen Häusern, welche Messen besuchen lassen, besteht noch der Gebrauch, ein besonderes Meß-Konto zu errichten, um darauf diejenigen Schuldner und Gläubiger zu bezeichnen, mit welchen man an der betreffenden Messe gearbeitet hat.

So errichtet z. B. eine Berliner Firma ein Meß-Konto Leipzig und belastet alle Kunden, welche Ordres in Leipzig erteilt haben zu Gunsten des Meß-Kontos und belastet schließlich dieses zu Gunsten des Fabrikations- oder Fabrikswaren-, bezw. Waren-Kontos.

Da aber in der neueren Zeit die Messen in vielen Branchen immer mehr und mehr sich zu Musterlägern herausbilden, hat die Errichtung eines solchen Kontos wenig Zweck und man erreicht dasselbe, wenn man die auf der Messe erhaltenen Orders in ein spezielles Skontro einträgt und in dieses nachträglich die Fakturenwerte einsetzt, so daß man aus diesem Skontro über die Umsätze an der Messe Übersicht erhält.

Messo *in Conto* (ital. Buchf.); Anrechnung.

Metallwaren-*Fabrikation; Buchführung* [s. „Eisengießerei-Buchf." Ste. 179].

Methoden und Formen *der Buchführung.*

Die Verschiedenartigkeit der tatsächlichen Vorgänge, je nach der Art der Bewirtschaftung des Vermögens, stellt (nach Manfred Berliner)*) verschiedene Anforderungen an den Umfang der Darstellung; es lassen sich insbesondere drei Arten der Buchhaltung unterscheiden:

1. Die kaufmännische Buchhaltung.
2. Die technische Buchhaltung.
3. Die Verwaltungs-Buchhaltung.

*) Schwierige Fälle der kaufmännischen Buchhaltung: Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung 1902, Ste. 204.

I. Die kaufmännische Buchführung.

Buchführungssysteme und -Arten.

✻ Einfache Buchführung.*)

Reisch und Kreibig: Als einfache Buchführung bezeichnen wir jenes System*), welches sich auf die Aufzeichnung der Bestandteile des Vermögens im weitesten Sinne und der durch die einzelnen Geschäftsfälle herbeigeführten Veränderungen in demselben beschränkt, jedoch keine eigene Verrechnung über das Reinvermögen und seine Vermehrung oder Verminderung durch die Erfolge (Gewinne und Verluste) bietet.

[S. über „Einfache Buchführung" den Artikel Ste. 175, sowie den nachfolgenden Artikel: „Die erweiterte einfache Buchführung".]

* * *

Besondere Arten und Formen der einfachen Buchführung.

✻ Die erweiterte einfache Buchführung.

Die Rechnungsbücher der einfachen Buchführung sind:

1. Das Inventar,
2. das Kassabuch,
3. das Memorial (Journal, Tagebuch),
4. das Kontokorrentbuch (Hauptbuch).

[S. den Artikel: „Einfache Buchführung; Bücher derselben" Abs. 1 Ste. 175.]

Wie für den Kassabestand und für die Forderungen und Schulden, so kann auch für andere Bestandteile des Vermögens das Bedürfnis einer fortlaufenden systematischen Aufzeichnung der Veränderungen auftreten; sei es, daß es sich nur darum handelt, den Bestand der bezüglichen Besitzbestandteile nachzuweisen, sei es, daß dabei zugleich der durch die Veränderungen im Bestande derselben erzeugte Gewinn und Verlust ermittelt werden soll.

Hat diese Aufzeichnung nur den Zweck, den Bestand fortwährend nachzuweisen, so kann sie sich auf die Angabe und Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Quantitäten beschränken; soll sie aber auch den Gewinn und Verlust nachweisen, so muß auch der Wert in Rechnung gezogen werden; es muß der Eingangswert, mit den Einkaufskosten und den Verkaufskosten, dem Ausgangswerte oder Erlöse gegenübergestellt werden.

[Eingehende Darstellung der Mengenverrechnungs-, Wertverrechnungs- und gemischten Skontren in: „Die Buchhaltungs-Systeme" von F. Hügli, Bern 1887, K. J. Wyss, Ste. 53—73. S. a. den Artikel „Einfache Buchführung; Bücher derselben" Ste. 175. Abs. 2.]

* * *

✻ Englische Buchführung von Ed. Th. Jones.

Die von Ed. Th. Jones 1795 empfohlene Buchführungsform, mit welcher derselbe damals großes Aufsehen machte, ist eine erweiterte einfache Buchführung.

Jones fügt dem Kassakonto und den Konten der Forderungen und Schulden, welche bei der einfachen Buchführung, ersteres im Kassabuche, letztere im Kontokorrentbuche geführt werden, noch das Besitzwechselkonto und das Schuldwechselkonto bei und nimmt diese beiden Konten, wie auch das Kassakonto in das Kontokorrentbuch, oder wie er es nennt, in das Hauptbuch auf.

Die fortlaufende, kontenförmige Buchführung umfaßt demnach bei Jones den Kassastand, die Forderungen und Schulden und die Besitzwechsel und Schuldwechsel.

Die Konstatierung des Bestandes und der Veränderungen der übrigen Vermögensbestandteile bleibt der periodischen Inventaraufnahme überlassen; eine fortlaufende kontenförmige Rechnung über das reine Vermögen und seine Veränderungen (Gewinn und Verlust) besteht indeß nicht.

Die notwendigen Bücher dieser Buchführungsform sind: 1. das Journal und 2. das Hauptbuch (erweiterte Kontokorrentbuch).

[F. Hügli, „Die Buchhaltungssysteme"; Bern 1887, K. J. Wyss; Ste. 74—75.]

* * *

✻ Doppelte Buchführung.

Im Gegensatze zur einfachen Buchführung bietet die doppelte nicht nur eine Aufzeichnung der Bestandteile des Vermögens und der Veränderungen desselben, sondern sie gewährt auch eine Verrechnung über das Reinvermögen der Unternehmung, sowie eine zergliederte Darstellung der in der Unternehmung erzielten Erfolge (Gewinne und Verluste).

[„Bilanz und Steuer" Ste. 24 und Ste. 78.]

[S. über „Doppelte Buchführung" den Artikel Ste. 164].

* * *

Besondere Arten und Formen der doppelten Buchführung.

✻ Ital. Buchführung (Grundform).

Das Grundbuch der ital. Buchführung heißt Journal, es ist paginiert und enthält je eine Spalte für das Datum, für die Seitenzahl des Hauptbuches (Berufungsspalte), für den Text und für das Geld in einheimischer Währung, je nach Bedürfnis und eine Vor- sowie eine Berufungsspalte für die Hilfsbücher.

Das Journal enthält alle zur Verbuchung kommenden Geschäftsvorfälle, also auch die Kassaposten.

Die Übertragung der Journalposten in die Konten des Hauptbuches soll ordnungsgemäß jeden Tag erfolgen.

Systematische Bücher: Journal ohne Ausscheidung der verschiedenen Konten; Hauptbuch; Bilanz- und Inventurbuch.

---

*) s. Polemik Manfred Berliner gegen Hügli. („Die Buchhaltungssysteme"; Bern 1887.) Nach letzterem bilden die einfache und die doppelte Buchhaltung je ein besonderes Buchhaltungssystem, was Berliner nicht gelten läßt. [s. „Schwierige Fälle" Ste. 254 und ff.]

Siehe auch Reisch und Kreibig gegen die Ansicht Berliners in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen von Dr. Paul Holdheim, Jahrg. 1902, Nr. 3 vom 8./3. 1902. Verlag Karl [illegible]mann, Berlin.

Hilfsbücher: Kassabuch; Waren-, Wechselskontren etc.

[Prof. J. Fr. Schaer: „Einfache und doppelte Buchhaltung"; Berlin 1895, Dr. P. Langenscheidt, Ste. 168/169.]

* * *

*** Verbesserte ital. Buchführung.**

Zweiteilung des Grundbuchs:
Kassabuch und Memorial.

Aus dem Bestreben das Grundbuch auch noch weiter zu teilen, haben sich nach und nach die verschiedenartigen synchronistischen Buchhaltungsformen entwickelt.

* * *

*** Deutsche Methode der Buchführung** [s. Ste. 159].

* * *

*** Die kollektive Buchführung oder ital. Sammelbuchhaltung.**

(Partita doppia riassuntiva.)

Die italienische Buchhaltung gibt, so weit die Geschäftsfälle oder Vermögensveränderungen zur Buchung gekommen sind, über den Stand der einzelnen Konten jederzeit sofortige und vollständige Auskunft.

Die übersichtliche Zusammenstellung der sämtlichen Rechnungsergebnisse nach den Abteilungen des Geschäftes geht dagegen aus den Büchern der italienischen Buchhaltung nicht fortwährend ohne weiteres hervor und ergibt sich nur aus der Bilanz, oder aus besonderen, denselben entsprechenden Zusammenstellungen.

Da es nun aber im Laufe einer Rechnungsperiode nicht nur wertvoll, sondern sogar notwendig ist, Übersicht zu haben, so war man auf ein Mittel bedacht, die Zahl der Konten im Hauptbuche zu beschränken, indem man in demselben statt der zahlreichen Spezialkonten nur einige wenige Konten eröffnete, von denen alle, oder doch die meisten eine größere oder geringere Zahl von Spezialkonten zusammenfassen und zu einem Kollektiv- oder Sammelkonto vereinigen.

Dadurch entsteht die Buchhaltungsform mit zwei Hauptbüchern, einem kollektiven Hauptbuch und mit Spezial-Hauptbüchern. (Man hat deshalb diese Buchhaltungsform Kollektiv-Buchhaltung [Partita doppia riassuntiva] genannt.)

Die wesentlichen Bücher der kollektiven Buchhaltung sind: das chronologische Journal, das Kollektiv-Hauptbuch und die Spezialhauptbücher.

Beispiel: Ein Konto im General-Hauptbuche.

Soll — Waren-Konto

				Fol.		
19..						
Juli	1.	Eingangsbilanz	für Vortrag der Vorräte	1	25.000	—
„	2.	Kasse	„ Ankauf von Flanell	8	1.400	—
„	15.	Diverse	„ „ „ div. Waren	5	7.500	—
„	25.	dto.	„ „ „ dto.	7	3.625	—
Aug.	1.	Tratte	„ „ „ Leinwand	11	720	—
„	31.	Gewinn und Verlust	„ Gewinn		1.560	—
					39.805	—

Haben

				Fol.		
19..						
Juli	3.	Kasse	für Verkauf von Tuch	4	5.500	—
„	20.	Diverse	„ „ „ div. Waren	6	5.650	—
„	28.	Wechsel	„ „ „ Flanell	8	800	—
Aug.	8.	dto.	„ „ „ Leinwand	12	540	—
„	31.	Bilanz	„ Vortrag des Vorrates		27.315	—
					39.805	—

Beispiel: Ein Konto im Spezialhauptbuche für Waren.

Soll — Tuch

			Fol.		
19..					
Juli	1.	für Vorrat 2500 *m* à 10	I	25.000	—
„	25.	„ Ankauf 250 *m* von E. Wild à 14.—	7	3.500	—
„	„	„ Eingangszoll auf dieselben	7	125	—
Aug.	31.	„ Gewinn auf Tuch		500	—
				29.125	—

Tuch — Haben

19..				
Juli	3.	für Verkauf von 500 *m* Tuch an M. Winkler, à 11.—	5.500	—
Aug.	31.	„ den Vorrat am 31. August		
		2000 *m* Tuch zu 10.— . . . 20.000.—		
		250 „ „ „ 14.50 . . . 3.625.—	23.625	—
			29.125	—

*** Die Zeddelbuchführung** (Zettelbuchführung).

(Registrazione a Schede.)

Bei weitverzweigten Geschäften, bei denen die Vermögensveränderungen nicht von einer einzigen Person überwacht und aufgezeichnet werden können, bietet die Führung eines einheitlichen chronologischen Memorials (Journals) große Schwierigkeiten.

Wenn nun der Inhalt der Spezial-Journale oder Memoriale, welche von den Spezialbuchhaltern geführt werden, in dem Zentral-Journale vereinigt werden soll, so müssen die Spezial-Journale im Original und in Abschrift bei der Zentralbuchhaltung zusammenkommen.

Die Einsendung der Originale könnte nicht ohne große Störung der Buchhaltungsarbeiten bei den Spezialbuchhaltern stattfinden.

Dieser Übelstand fällt dadurch weg, wenn von diesen der Zentralbuchhaltung periodische Abschriften der Memoriale eingesendet werden. („Registrazione a Schede".)

Bei der Zettelbuchhaltung wird die Buchform des Journals aufgegeben und dasselbe wird in einzelne Zettel aufgelöst; für jeden Geschäftsfall wird ein besonderer Zettel (Schede) angefertigt.

[Prof. O. Salvagnini, Florenz: „La teoria del sistema italiano per le scrittura amministrative e modalità pratiche per la sua applicazione"; Novara 1877.]

[S. F. Hügli, Buchhaltungssysteme Ste. 207.]

Beispiel: Ein Zettel (Schede) der Zettelbuchführung.

H.-B. Zettel 19.. Juli 28. Nr. 17

4 3	Wechsel . . . . £ 800.— an Waren	£ 800	—
8	Wechsel für eine Rimesse von G. Schwarz, hier, auf L. Born in W. per 15. September d. J.	£ 800	—
4	an Flanell, für an G. Schwarz, hier, verkaufte 100 *m* Flanell à 8.—	£ 800	—

*** Karten-Kontrolle** an Stelle von Hilfsbüchern.

In neuerer Zeit begegnet man in größeren Betrieben häufig der Benützung von Kartenregistern an Stelle gewisser Hilfsbücher.

So sind in zahlreichen kaufmännischen Unternehmungen die Auskunftsbücher ersetzt durch ein systematisch geordnetes Kartenmaterial; in gleicher Weise bedient man sich in zahlreichen Geschäften der Kartenblätter für Lagerverzeichnisse, Inventarverzeichnisse, Reisendenkontrolle, Kundenkontrolle etc.; in Fabriken zur Lohnkontrolle, Nachkalkulationkontrolle von Lagerbeständen und Maschinenreparaturen; in Schiffahrts-Unternehmungen für Schiffslisten, Inventarlisten, Proviantlisten; in Versicherungsgesellschaften für Prämienkontrolle, Maximalkontrolle; insbesondere aber in Banken für Scheckkontrolle, Giro-Obligofeststellung, Akzeptantenobligo-Feststellung und Verfallzeitskontrolle etc.

* * *

*** Die deutsche Generalbuchführung und das französische Journal-contrôle.**

Das Sammeljournal (Mensual) der deutschen Sammelbuchhaltung ist wohl nach seiner Form ein chronologisches Buch; es enthält aber die einzelnen Geschäftsfälle nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern nach Gruppen (Konten-Gruppen) zusammengestellt.

Das Generalbuchsystem gipfelt darin, daß bei Anwendung desselben diese Kontenabschnitte im Mensual so verbunden werden, daß sie zusammenhängende Konten bilden.

Derselbe Gedanke, dem wir bei der Generalbuchhaltung begegnen, und dem man zuerst bei dem „Comptable général" von J. S. Quiney begegnet, liegt in dem französischen Kontroll-Journal („Journal-contrôle") von A. Besson und C. Raspail. (Nouvelle méthode de tenue les livres en parties doubles, ou Journal-contrôle, par A. Besson et C. Raspail, Bordeaux 1849.)

Wie im Generalbuche die Sammelposten, werden im Kontroll-Journal die Einzelposten durch Vortrag verbunden.

Während aber das Generalbuch ein Sammelbuch ist und deshalb ein Journal (Memorial; Prima-Nota) voraussetzt, nimmt das Kontroll-Journal die tägliche Buchung der Geschäftsvorfälle auf und bedarf außer den Spezial-Inventuren keiner Vorbücher.

[S. hiezu Formular auf nächster Seite.]

[Nach F. Hügli „Buchaltungssysteme", Ste. 267.]

* * *

*** Die französische Buchführung** [s. Art. Ste. 205].

* * *

*** Die Buchführung mit vier Journalen.**

Vorschläge und Versuche, das chronologische Journal gänzlich aufzugeben und zur doppelten Buchführung nur systematische Bücher zu verwenden, sind oft gemacht worden. Eine Verbesserung in diesem Sinne bildet auch die von Martin Bataille, Brüssel, erdachte Buchführung mit vier Journalen (Tagebücher).

Beispiel: Ein Blatt aus dem Kontroll-Journal.
(Journal controle par A. Besson et C. Raspail.)

	Debitoren			Erfolgte Belastungen		Beschreibung der Geschäftsvorfälle	Erfolgte Gutschriften		Kreditoren			
	Stand	Alte Geschäfte	Neue Geschäfte	frühere	spätere		frühere	spätere	Neue Geschäfte	Alte Geschäfte	Stand	
						19.. Juli 2.						
13.	26.400 —	25.000 —	1.400 —	1./7.	1./17.	Waren 1.400·— für 200 m Flanell à 7·— an Kassa 1.400·— für Zahlung . . .		2./22.	1.400 —		1.400 —	10.
						7.						
17.	27.900 —	26.400 —	1.500 —	1./13.	1./21.	Waren 1.500·— für 200 m Samt à 7·50 an G. Groß, T., 1.500·— für sein Guthaben per 20./8. . .			1.500 —		1.500 —	16.
						10.						
19.	850 —		850 —			P. Roth, hier, 850·—; für dessen Schuld per 15./8. an Waren 750·— für 100 m Samt à 7·50	2./12.	2./26.	750 —	5.000 —	5.750 —	18.
						an Gewinn und Verlust 100·— für Gewinn . . .	2./14.	2./28.	100 —	500 —	600 —	20.

[Näheres in „Traité de la nouvelle comptabilité commerciale et financière, Bruxelles 1884.]

Die vier Journale sind:
1. das Einkaufsbuch,
2. das Verkaufsbuch,
3. das Kassejournal und
4. das Aktivwechselbuch.

[S. a. den Artikel „Journal" Ste. 276—277.]

Die vier Journale stehen in einem eigentümlichen Verhältnisse zum Hauptbuche. Sie nehmen die erste Aufzeichnung der Geschäftsfälle auf und tragen deshalb nicht mit Unrecht den Namen des **Journals**. Aber ihrem Inhalte und ihrer Stellung nach sind sie Teile des **Hauptbuches**.

[Näheres in Hügli's Buchhaltungssysteme Ste. 328 bis 339.]

* * *

Synchronistische Buchführungsformen.

✱ Die amerikanische Buchführung in ihrer ursprünglichen Gestalt [s. d. Artikel Ste. 54].

* * *

✱ Logismographie [s. den Artikel hierüber Ste. 373].

* * *

✱ Stathmographie.

Die Bezeichnung Stathmographie ist von *σταθμος* (stathmós=Wage=Bilanz) und *γραφειν* (graphein = einschreiben) abzuleiten. Originell wie der Verfasser in seiner Methode ist, so schöpferisch und sinnreich ist er auch in seinen Definitionen. Auch eine besondere Terminologie hat er sich zurechtgelegt. Die Konten nennt er „Bilanzen"; statt der Bezeichnungen Debet (Soll) und Kredit (Haben) gebraucht er die Ausdrücke *Carico* (Belastung) und *Scarico* (Entlastung). Nach Darlegung des allgemeinen theoretischen Teiles, in welchem der Verfasser immerhin den Gesichtspunkt seiner Methode behauptet, übergeht er zur Darstellung der typischen Formen der drei Methoden der Doppik, u. zw. der **deskriptiven Methode** (der italienischen Doppelbuchhaltung), der **synoptischen Methode mit Integralbilanz** (der Logismographie) und der **synoptischen Methode mit Differenzialbilanz** (der Stathmographie). Die beiden letzteren Methoden befolgen durch gleiche Mittel denselben Hauptzweck. Es soll zu jeder Zeit die Lage der Unternehmung zu ersehen sein, und zwar aus den synthetischen Konten des Journals und aus den analytischen Konten des Hauptbuches. Während G. Cerboni seine Logismographie auf der personalistischen Theorie basiert, hat E. Pisani seiner Stathmographie die **materialistische Theorie** zugrunde gelegt. — Die Vorfälle *(fatti)*, welche in das Journal *(giornale statmografico, libro dei bilanci sintetici)* einzutragen sind, teilt Pisani in statische, dynamische und statisch-dynamische ein, und demzufolge enthält das stathmographische Journal, bezw. das Buch der syn-

Zu Seite 396.

Journal nach der „Poppe'schen

Die in Klammern gesetzten Worte und Ziffern sind nach

Tag	Hauptb.	Monat Januar 19..	Preis	Spezifikation	Debitoren [Kreditoren]		Kasse [Dekort und Skonto]	
1.		Bestände sind vorhanden laut Inventurbuch Fol.			5.800 —	[30.000 —]	7.200 —	
2.		Karl Schulze, hier, kreditieren selben für seine Faktur-Nr... über geliefertes Packmaterial				[220 —]		
2.		H. Stumbach, hier, kreditieren selben für seine Faktur über gelieferte Zigarren- und Verpackungskisten				[1.300 —]		
2.		Kaufen div. Mobilar von H. Gabriel, hier, bar ein laut Faktur-Nr.						524 —
2.		Allgem. deutsche Kreditanstalt, hier, lassen heute v. dieser bar holen				4.000 —	4.000 —	
2.		Aug. Burkhardt, Hamburg, kreditieren selben für seine Faktur-Nr... über ges. Tabak				[8.425 —]		
3.		H. Stürmer, hier, liefert laut Faktur-Nr... 1 Doppellow. Braunkohle				[86 —]		
3.		Detailgeschäft übernehmen von selb. einen Wechsel a. Hamburg pr. 3. April ... ab Zinsen 4% f. 3 Monate		2.000 — 20 —				
3.		Aug. Burkhardt, Hamburg, lösen dessen auf uns gezogene Tratte auf Sicht ein			[8.425 —]			8.425 —
		Transport..			5 800 —	4.000 —	11.200 —	8.949 —
		[detto]..			[8.425 —]	[40.031 —]		

Buchführungs-Methode". Zu Seite 396.

der Poppe'schen Methode mit roter Tinte zu schreiben.

Waren [Immobilien und Inventar]				Handlungskosten [Wechsel]				Detailgeschäft [Verpackungs-Material]				Privat-Konto I [Privat-Konto II]			
.	.	.	.	.	.	.	.	18.746	99	.	.	.	.	38.746	99
[60.000	—]	[12.500	—]	[4.500	—]	.	.	.	.	.	.	.	.	[40.000	—]
.	.	.	.	.	.	.	.	[220	—]	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	[1.300	—]	.	.	.	.	.	.
.	.	[524	—]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.425	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	86	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	[1.980	—]	.	.	.	.	1.980	—	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.425	—	.	.	86	—	.	.	18.746	99	1.980	—	.	.	38.746	99
[60.000	—]	[13.024	—]	[6.480	—]	.	.	[1.520	—]	.	.	.	.	[40.000	—]

Zu Seite 396.

Journal nach der „Poppe'schen

Tag	Hauptb.	Monat Januar 19..	Preis		Spezifikation		Debitoren [Kreditoren]				Kasse [Dekort und Skonto]			
		Transport...					5.800	—	4.000	—	11.200	—	8.949	—
		[detto] ...					[8.425	—]	[40.031	—]	.	.	.	.
		Nun folgt die Eintragung der Geschäftsfälle vom 3. bis 31. Januar und dann der Abschluß.												
					Probe- oder Rohbilanz				5.864	—			13.522	10
									46.371	—				
							11.985	10			13.836	56		
							8.511	—			35	44		

Inventarbuch (zur Bilanz mitbenützt) nach

		Monatsabschluß Januar 19..					Debitoren [Kreditoren]				Kasse [Dekort und Skonto]			
		Resultat laut Rohbilanz im Journal	.	.	.	.	11.985	10	5.864	—	13.836	56	13.522	10
		[detto]	.	.	.	.	[8.511	—]	[46.371	—]	[35	44]	.	.
		Bestände sind vorhanden lt. Inventurbuch	.	.	.	.	.	.	6.121	10	.	.	314	46
		Folio	.	.	.	.	[37.860	—]	.	.	.	.	.	.
		Gewinne:												
		Waren	1.940	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Detailgeschäft	744	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Verpackungs-Material	26	—	2.710	44	.	.	.	.	.	.	.	.
		Verluste:												
		Handlungskosten ...	693	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Dekort und Skonto..	35	44	.	.	.	.	.	.	.	.	[35	44]
		Inventar 1% Abnütz.	130	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Immobilien $1^1/_2$ ‰ Abnützung	90	78	949	96	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gewinn	.	.	1.760	48	.	.	.	.	.	.	.	.
		Entnahme zu Privatzwecken C. Lehmann	150	—	.	.								
		L. Herbert .	150	—	300	—	11.985	10	11.985	10	13.836	56	13.836	56
							[46.371	—]	[46.371	—]	[35	44]	[35	44]
		Vermehrung d. Kapitals	.	.	1.460	48								
		Vermögensstand:												
		am 1. Januar 19....	.	.	78.746	99								
		„ 31. Dezember 19..	.	.	80.207	47								

Leipzig, den 1. Januar 19..

Buchführungs-Methode".

Zu Seite 396.

Waren [Immobilien und Inventar]				Handlungskosten [Wechsel]				Detailgeschäft [Verpackungs-Material]				Privat-Konto I [Privat-Konto II]			
8.425	—	.	.	86	—	.	.	18.746	99	1.980	—	.	.	38.746	99
[60.000	—]	[13.024	—]	[6.480	—]	.	.	[1.520	—]	.	.	.	.	[40.000	—]
		5.355	40			—	50			4.380	—			38.746	99
						1.500	—			74	—			40.000	—
														155.813	99
17.680	90	13.024	—	694	—			19.570	99			150	—		
60.524	—			7.980	—			1.672	—			150	—		
														155.813	99

der „Poppe'schen Buchführungs-Methode".

Waren [Immobilien und Inventar]				Handlungskosten [Wechsel]				Detailgeschäft [Verpackungs-Material]				Privat-Konto I [Privat-Konto II]			
17.680	90	5.355	40	694	—	—	50	19.570	99	4.380	—	150	—	38.746	99
[6.524	—]	[13.024	—]	[7.980	—]	[1.500	—]	[1.672	—]	[74	—]	[150	—]	[40.000	—]
.	.	14.265	50	.	.	.	.	.	.	15.935	43	39.477	23	.	.
[60.433	22]	[12.893	76]	.	.	[6.480	—]	.	.	[1.624	—]	[40.730	24]	.	.
1.940	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	744	44	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	[26	—]	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	693	50	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	[130	24]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[90	78]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	{ 880	24
														[880	24]
19.620	90	19.620	90	694	—	694	—	20.315	43	20.315	43	39.627	23	39.627	23
[90	78]	[130	24]	[7.980	—]	[7.980	—]	[1.698	—]	[1.698	—]	[40.880	24]	[40.880	24]

Karl Lehmann. *Louis Herbert.*

thetischen Bilanzen dreierlei Bilanzen, u. zw.: *a)* die Bilanz der ökonomischen Vermögenslage *(Bilancio dello stato economico)* für die statischen Vorfälle, welche im Carico (Debet) die anfänglichen Passiven und deren etwaige Zunahme und im Scarico (Kredit) die anfänglichen Aktiven und deren etwaige Zunahme während einer bestimmten Betriebsperiode darstellen.

b) Die Bilanz der inneren und äußeren Betriebsumsätze *(Bilancio del movimento amministrativo interno ed esterno)* für die dynamischen Vorfälle, welche den Umsatz der Vermögensbestandteile veranschaulichen. Der Umsatz heißt intern, sofern er sich auf den Eingang und Ausgang von Sachgütern welcher Art immer *(sotto qualunque forma)* bezieht. Der Umsatz heißt extern, wenn er Personal-Schulden oder Guthabungen zum Gegenstande hat, d. h. die Korrespondenten betrifft.

c) Die Bilanz der ökonomisch-administrativen Erfolge *(Bilanci dei risultati economico-amministrativi)* für die statisch-dynamischen Vorfälle, welche die Veränderungen des anfänglichen Reinvermögens (Verluste und Gewinne, Unkosten und Erträge u. a.) in Evidenz hält. Im Carico erscheinen die Verbrauchswerte (Spesen, Unkosten; *valori consumati)* und im Scarico die Ertragswerte (Gewinne; *valori prodotti)*. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in dem stathmographischen Journal, als erstem Fundamentalbuch, mittels einer synoptisch-deskriptiven Form die Vorfälle in ihrer Gesamtheit zum Ausdrucke gelangen. Die verschiedenen Vorfälle werden chronologisch verzeichnet und je nach ihrer Beschaffenheit zugleich in die betreffenden Bilanzen klassifiziert. In dem zweiten Fundamentalbuche, dem analytischen Bilanzbuche *(Libro dei bilanci analitici statmografici)*, werden die synthetischen Bilanzen des Journals in ihre Einzelheiten zergliedert. Zu diesem Zwecke kann entweder eine einzige Tabelle ausreichen, oder es können deren (je nach Bedarf) mehrere aufgestellt werden, wobei je nachdem die horizontale oder vertikale Synopsis angezeigt erscheint. In dem stathmo-graphischen Journal muß die Summe aller Belastungen der drei synthetischen Bilanzen gleich sein der Summe aller Entlastungen dieser Bilanzen. Damit ist eine Kontrolle für die Richtigkeit der Eintragungen gegeben. Die Differenzialbilanz ergibt sich aus dem Unterschiede zwischen den Bilanzen der statischen und dynamischen Vorfälle.

DieStathmographie, obwohl sie sich für jedweden wirtschaftlichen Betrieb eignet, bietet insbesondereVorteile für jene Unternehmungen, deren Betrieb an Voranschläge gebunden ist. Diese vom Geiste der Doppik durchdrungene Methode bedeutet einen Fortschritt in unserer Wissenschaft und ist geeignet der Kameralistik ein Paroli zu bieten.

[Aus Prof. Belohlawek's „Zeitschrift für Buchhaltung", Linz, XI. Jahrgang, Nr. 11 Ste. 261.

* * *

Verbesserungen an der amerikanischen Buchführung und sonstige Buchführungsarten, sowie Verbesserungsvorschläge.

* „Neue Buchführung" von O. Poppe (Saalfeld in Thüringen).

Die „neue Buchführungsmethode" verlangt die Führung eines Journals, eines Hauptbuches (Konto-Korrents), eines Inventurbuches, eines kleinen Kassabuches, einer Eingangs-Fakturenmappe (Biblorhaptes), eines Wechsel-Kopierbuches, eines Brief-Kopierbuches und eines Lagerbuches.

Mit Ausnahme des Journals- und des Inventurbuches wird nichts Neues gebracht und auch diese beiden Bücher bilden bloß eine kleine Erweiterung des vierzig Jahre früher vorgeschlagenen Jaclot-Ochs'schen Bilanz-Journals*), welches schon Louis Schmidt in seinem Werke über „Buchführung" (Stuttgart 1861) fast zwei Jahrzehnte vor dem Auftreten des Herrn Poppe bereits verworfen hat.

Die Erweiterung besteht in der Einführung einer Textkolonne und in der Anwendung von roter Tinte, um jede Kolonne durch rote und schwarze Ziffern für zwei Hauptbuch-Konten verwendbar zu machen.

Welche Wirren dadurch hervorgerufen und welche „Neuerung" dadurch geschaffen wird, das möge aus den auf den vorhergehenden Seiten 392 bis 395 dargestellten Beispielen hervorgehen.

[S. hiezu Formulare auf Seiten 392 bis 395.]

[Entnommen der Arbeit: „Kritische Bemerkungen über einige neue Abschluß-Methoden und Buchführungs-Systeme" von Prof. Rudolf Schiller, 13. Jahresbericht des Vereines der Wiener Handelsakademie 1885, Ste. 100—107. S. a. Poppe'sches Bilanz-Journal in Hügli's „Die Buchhaltungssysteme" Ste. 367.]

* * *

* „Neueste Schnellbuchführung für Gewerbe und Handel" von Otto Polster**) (Berlin 1902).

Dieselbe will die mechanische buchhalterische Ein- und Übertragsarbeit auf ein Minimum beschränken, den Überblick der einzelnen Geschäftsfaktoren erhöhen und eine tunlichst tägliche Kontrolle aller Bestände und der Rentabilität ermöglichen. Das Eintragsbuch, auch Tagebuch oder Strazze, Kladde genannt, vereinigt zugleich in abschlußfähigen Kolonnen Kasse, Memorial und Warenlager der Handelsgeschäfte, während für gewerbliche Betriebe die entsprechenden Geschäftsfaktoren als Rohmaterialien, Löhne, Unkosten, Fabrikationserfolg etc. in demselben Eintragsbuche an Stelle der Warenlagerkolonnen treten. Kassa-, Memorial-, Warenlager-, Lohn-, Ein- und Verkaufsbücher etc. besonders zu führen,

*) Zur teilweisen Abhilfe des Umstandes, daß bei Anwendung des Sammeljournals (Mensuals) das Hauptbuch auch à jour gehalten werden kann, schlug 1837 Jaclot zu Paris und 1840 Ochs zu Köln ein sogenanntes Bilanzjournal vor.

**) Otto Polster, Sekretär des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands, Dippoldiswalde in Sachsen.

Zu Seite 400.

a) **Für Gewerbe** (einschließlich des Mitbetriebes eines offenen Ladengeschäftes.

1 (Linke Seite.) (Rechte Seite.) 1

Zeilen-Nummer	Datum	Soll oder Haben	Personalien: Name, Ort	Kassa Eingang M. Pf.	Kassa Ausgang M. Pf.	Hinweise: Hauptbuch	Hinweise: Wechselbuch	Hinweise: Rechnungseingangs-Mappe	Hinweise: Rechnungsausgangs-Kopierbuch	Memorial: Text	Memorial: M. Pf.	Buchmitte	Zeilen-Nummer	Rohmaterialien oder Ladenwareneinkauf bis zum Lokowert: Text	Rohmaterialien: M. Pf.	Lohn-Kolonne M. Pf.	Unkosten, Aufwand, Nachlaß, Verlust: Text	Unkosten: M. Pf.	Privat-Konto M. Pf.	Fabrikationserfolg laut Rechnungsausgang Ladenwarenausgang: Text	Fabrikationserfolg: M. Pf.	Bestimmungen
1.	1. Jan.	H.	L. Kuhn, Lodz.			1		20		20 m^3 Holz .	800 —		1.	Holz von Lodz . .	800 —							
2.	5. „	H.	O. Schmidt, Dresden . . .	300 —		3				O. Schmidt, Dresden . .	300 —		2.									
3.	6. „		Lohn-Konto . .		100 —								3.			100 —						
4.	8. „	S.	R. Frosch, Leipzig . . .			4			50	10 Kleider-Schränke. .	200 —		4.							Frosch, Leipzig .	200 —	10 Schränke
5.	10. „	H.	L. Katz, Erfurt.			6		60		1 Dutzend Rosetten . .	25 —		5.	Ladenwaren .	25 —							
6.	12. „		Unkosten . . .		50 —								6.				Elektr. Kraft. .	50 —				
7.	15. „		Privat-Konto .		20 —								7.						20 —			
			Bestand		130 —																	
				300 —	300 —																	

Wert I + Wert II + Wert III + Wert IV = V und der Wert der Bestände

Diese 4 Werte können auch in einer Rubrik vereinigt werden.

Zu Seite 400.

b) Für ein offenes Ladengeschäft.

1 (Linke Seite.) (Rechte Seite.) 1

Zeilen-Nummer	Datum	Soll oder Haben	Personalien	Kassa				Hinweise				Buchmitte	Zeilen-Nummer	Memorial			Wareneingang Loko-Wert			Unkosten, Löhne etc.			Privat		Rechnungsausgangs-Werte u. Tageskassa-Losung		
				Eingang		Ausgang		Hauptbuch-folio	Wechselbuch	Eingangsrechnungs-Mappe	Ausgangsrechnungs-Kopierbuch																
			Name, Ort	M.	Pf.	M.	Pf.							Text	M.	Pf.	Text	M.	Pf.	Text	M.	Pf.	M.	Pf.	Text	M.	Pf.
1.	1. Jan.		**Kassabestand** . . .	50	—								1.	Warenbestand. .	1000	—	Bestand .	1000	—								
2.	2. „		Tageslosung . . .	100	—								2.							Miete	50	—				100	—
3.	2. „		Unkosten			50	—						3.							Gas	10	—					
4.	2. „		dto.			10	—						4.														
5.	3. „	Haben	L. Spohr, Leipzig .					3		8			5.	Spohr, Leipzig .	80	—	1 Zentner Kaffee .	80	—								
6.	4. „		Privat-Konto . . .			20	—						6.										20	—			
7.	5. „	Soll	R. Knoll, hier . .					3			5		7.	Knoll, hier . .											½ Pfd. Kaffee	10	—
			Bestand			70	—																				
				150	—	150	—																				

Wert I + Wert II + Wert III — Wert IV und Bestände

Diese Werte können in eine Rubrik vereinigt werden.

c) Für Engros-(Handels-)Geschäfte.

Zu Seite 400.

Die linke und rechte Seitengröße richtet sich nach der Anzahl der Warengattungen.

Fortsetzung nach rechts nach Belieben, jedoch mit Zeilen-Nummer-Wiederholung.

Zeilen-Nr.	Datum	Hauptbuchhinweis	Soll oder Haben	Name, Ort	Kassa				Wechselbuchhinweis	Soll oder Haben	Memorial			Emballage		Weizen						Roggen						Hafer					
					Eing.		Ausg.							Eing.	Ausg.																		
					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Text	Mk.	Pf.	Säcke	Säcke	à Mk.	To.	Kg.	à Mk.	To.	Kg.	à Mk.	To.	Kg.	à Mk.	To.	Kg.	à Mk.	To.	Kg.	à Mk.	To.	Kg.
1	2. Jan			Bestände	900	—								500	—	160	100					150	100					120	100				
2	3. „	?	S.	Otto Jentsch, Dresden						S.	Jentsch, Dresden	1620	—		125				162	10					151	10							
3	4. „	?	S.	C. Jung, Riesa						S.	Jung, Riesa	1510	—		125																		
4	5. „	?	H.	Otto Jentsch, Dresden	1620	—				H.	Jentsch, Dresden	1620	—	125														118	10				
5	6. „			Rittergut Borna			1180	—																									
6	7. „			Bestand . . .			1340	—							375					90						90						110	
					2520	—	2520	—						625	625		100			100			100			100			110			110	

Anmerkung: Hinter der Memorialkolonne kann noch eine Kolonne für Aufwand und Unkosten (Verluste) eingeschaltet werden; damit die Gewinne aus den einzelnen Warenkolonnen berechnet werden können, setzt man an Stelle des Preises für die Wareneinheit den Gesamt-Ein- oder Ausgangswert der Objekte.

erübrigt somit von selbst. Ferner sieht die Schnellbuchführung vor, sowohl beim Handel als beim Gewerbe den Rentabilitätsnachweis (richtige Kalkulation) jederzeit zu liefern, so daß nicht nur die Warenbewegungen nach Quantität, Qualität (Gattung, Arten), sondern auch nach Gewinnergiebigkeit täglich ersichtlich werden sollen. Je nach den Anforderungen in Bezug auf die Klarheit des Verhältnisses zu Kunden und Gläubigern (Kredit, Umsatz) und Inventurkonten (Gebäude, Maschinen etc.), wird also nur noch ein Hauptbuch zu führen übrig bleiben und ein Wechselskontro. Eine gute Registratur der Belege ermöglicht rasche Auffindung durch entsprechende Hin- und Rückweise zwischen Eintragsbuch und Belagsammlern.

Die Beispiele auf den Seiten 397 bis 399 werden das Wesentliche charakterisieren.

[S. hiezu Formulare auf Seiten 397 bis 399.]

* * *

*** „Eureka" von R. Schönwolff, Gleiwitz [s. a. „Eureka" Ste. 186].**

Die Eintragungen in das Tagebuch haben nach Angabe der Oberschlesischen Geschäftsbücher-Fabrik Schönwolff, Gleiwitz, den Vorteil, daß die Beträgegattungen für Waren-Ausgänge, Geld-Einnahmen und Geld-Ausgaben gleich sortiert werden. Es soll die bisherige im Gebrauch gehabte Strazze und das unreine Kassenbuch ersetzt werden.

Man kann täglich, wöchentlich, monatlich feststellen, welcher Warenumsatz erzielt wurde und ob der Umsatz im Verhältnis zu den Geld-Ausgaben (Geschäftsunkosten) steht und ein Verdienst herauszurechnen ist. Diese Gegenüberstellung des Waren-Ausgangs und der Geld-Ausgaben soll alle Wochen, zum mindesten alle Monate geschehen, damit es möglich ist, bei nicht lohnendem Verdienste rechtzeitig einlenken zu können, um die Geschäftsunkosten zu verringern.

Der Waren-Ausgang und die Barlosung ergeben den Gesamtumsatz.

[S. hiezu Beispiel „Ein Blatt aus einem Tagebuche" auf der nächsten Seite.]

* * *

*** „Deutsche Sammel-Buchführung" ein „neues System" der doppelten Buchführung von Friedrich Görk, Buchhalter im Eisenwerk Erla im Erzgebirge.**

Auf Grund einer fünfzehnjährigen Tätigkeit auf einem größeren Hüttenwerk im sächsischen Erzgebirge hat sich der Verfasser eine Methode der doppelten Buchhaltung konstruiert, welche die Sammelbuchung vereinfachen und übersichtlicher gestalten soll.

Auf eine zweckentsprechendere Sammelverbuchung laufen bekanntlich die meisten Vereinfachungs- oder Verbesserungsversuche hinaus.

Das Neuartige gipfelt darin, daß neben dem Journal noch ein besonderes Sammelbuch zu benützen ist, welches in der technischen Buchhaltung mit „Fabrik-Konto" zu bezeichnen ist.

Aus den Vorbüchern wird einerseits in das Kontokorrent, anderseits in das Sammelbuch direkt übertragen. Endmonatlich erfolgen im Journal die Zusammenstellungen auf Grund des Kassabuches, des Eingangs- und des Ausgangsfakturenbuchs, des Memorials eines Nebenkassabuches bezw. des Sammelbuches. Das Nebenkassabuch enthält nur solche Einnahmen und Ausgaben, welche Sachkonten betreffen, während das Kassabuch Posten enthält, die auch in das Kontokorrent einzutragen sind.

Der Autor behauptet, genügende Beweise dafür erbringen zu können, daß bei Anwendung seiner Methode die Buchführungsarbeiten erheblich verringert werden.

* * *

*** „Welt-System" vom gerichtlich vereidigten Bücherrevisor Ernst Wucher, Gera-Reuß.**

Der Verfasser teilt das Journal in zwei Abteilungen „Geschäftsbewegung" und „Geschäftsergebnis" und führt die Eintragungen gleichzeitig unter Bilanz-Konto. Einer instruktiven Erläuterung über seine Buchungsform fügt der Verfasser zwei Probetabellen bei: *a)* für Kleinbetriebe, *b)* für mittlere und Großbetriebe.

Die unter Nr. 182661 (D. R.-G.) geschützten Formulare sind von C. Funger & Sohn in Gera-Reuß zu beziehen.

* * *

*** Vereinfachte Buchführung von Otto Böckel, Dresden.**

Vereinigung von Memorial und Kasse mit synchronistischer Zusammenstellung, wie auch von anderen Autoren wiederholt empfohlen. (Verlag Hindorf & Marx, Leipzig.)

[S. Formular auf Seite 402.]

* * *

*** Gewinnbuchführung von R. Döll, Köln [s. Ste. 221—226].**

* * *

*** „Universal-Journal" von Georg Gercke jun., Hamburg. (Verlag J. C. König & Ebbhardt, Hannover.)**

Das Universal-Journal bildet nach Gercke die Grundlage der „Kontroll-Buchführung" und ist eine Vereinfachung des sogenannten „Amerikanischen Journals", da es das Hauptbuch, Journal, Memorial, Konto-Korrent und Kassabuch ersetzt, ohne die Benutzung der beiden letzteren als Hülfsbücher für größere Buchführungen auszuschließen.

Seine Eigenschaft als „Universal-Geschäftsbuch" beruht auf der vollständigen Trennung der Debet-Seiten seiner Konten von deren Kredit-Seiten, wodurch ermöglicht ist:

Beispiel: Ein Blatt aus einem Tagebuche.

Januar 19 . .

Tag	Seite	Name — Ort — Gegenstand	Waren-Ausgang im einzelnen		Waren-Ausgang im ganzen		Geld-Einnahmen		Geld-Ausgaben	
1.	B. 13	Emil Langer, Zabrze, empfängt von uns								
		500 Rechnungen 1/2 Bogen Kanzlei . .	10	—						
		500 Briefbogen 4° 1/2 Bogen	6	—						
		1000 Postkarten	5	50						
		50 Aktenumschläge mit Druck	3	25						
		100 Benachrichtigungen	1	—						
		25 Stück Blocks . . . . zu 20	5	—						
		Porto	—	50	81	25				
	K. 1	Wackerow & Deter, Zweiggesch. Gleiwitz zahlen an uns					8	25		
	„	Paul Mikulla, Beuthen, zahlt an uns . .					45	—		
	„	M. Luft, Eisenhandlung, Gleiwitz, zahlt Miete I. Quart. 19..					250	—		
	B. 6	E. Winkler & Comp., Kosel, Dampfmühle, empfängt von uns								
		10.000 Mehletiquetten Hausback II. . .	17	50						
		20.000 „ Weizen 0	35	—						
		20.000 „ Roggen 00 . . .	35	—	87	50				
	K. 1	Eduard Beyer, Chemnitz, erhält durch Posteinzahlung							50	80
	„	Frachten vom 15. Dezember Spediteur Klappert							97	50
	„	Barlosung, Hauptgeschäft 109.50 — Zweiggeschäft . . . . 78.— . .					187	50		
	B. 3	Ingenieur Hoffmann, Ratibor, empfängt von uns								
		100 Einladungen (lith.)	8	—						
		100 Umschläge	2	50						
		Porto	—	25	10	75				
	K. 1	Barlosung, Hauptgeschäft 60.40 — Zweiggeschäft 31					90	50		
2.	B. 16	H. Bachmann, Jalousie-Fabrik Zülz, empfängt von uns								
		1000 Faltmusterbeutel	17	50						
		1000 Eureka-Lieferscheine mit Kopierverfahren	12	—						
		2000 Eureka-Bestellscheine mit Kopierverfahren	16	—						
		1000 Preislisten, zweifarbig	50	—	95	50				
	K. 3	Paul Miarka, Antonienhütte, zahlt an uns					29	80		
	„	Siegmund & Richter, Rybnik, zahlen 1 Wechsel an uns					120	47		
	„	R. Sobtzik, Sohrau, zahlt an uns . . .					19	60		
	„	Oskar Sperling, Leipzig, empfing von uns							22	15
	B. 10	J. Kallmann, hier, empfängt von uns								
		100 Mahnbriefe	1	—						
		100 Zahlungsbefehle	1	—						
		2 Register . . . . zu 2.25	4	50						
		1000 Postkarten	5	50	12	00				
	K. 3	Dampfziegelei Dubiel, Rybnik, zahlt an uns					66	55		
	„	A. Radicke, Berlin, empfängt von uns einen Wechsel Siegmund & Richter							120	47
	„	Loeventhal, Brieg, empfängt von uns durch Posteinzahlung							338	60
	„	Barlosung, Hauptgeschäft 93.50, — Zweiggeschäft . . . . 68.— . .					161	50		
		Übertrag			237	00				

Zu Seite 400.

Vereinfachte Buchführung von Otto Böckel.

Monat Januar 19. .

	1. Tag	2. Buchungs-Text	3. Übertrags-Fol.	4. Einzel-Posten Mk.	Pf.	5. Memorial-Buchungen Mk.	Pf.	6. Kassa-Buchungen Einnahme Mk.	Pf.	Ausgabe Mk.	Pf.	7. Anmerkungen
Hier können laufende oder Beleg-Nummern eingesetzt werden	Hier das Datum	Hier der Buchungstext	Hier das Übertrags-Fol. aus dem Haupt- bez. Konto-Korrentbuch	Hier die Einzelbeträge aus denen sich eine Buchung zusammenstellt		Hier die Hauptsumme der Memorial-Buchungen		Hier die Hauptsummen bei Einnahme-Buchungen		bei Ausgabe-Buchungen		Hier können Bemerkungen, welche auf die Buchungen Bezug haben angebracht werden.
(Am Anfang jeden Buches ist auf 2 Seiten Platz zu „Monats-Notizen", zur Eintragung von Verfalltagen, Terminen und solchen Tagen, an denen bestimmte Handlungen erledigt werden sollen.)			(Am Schluß jeden Buches ist eine „Übersicht", in derselben können Buchungen, welche öfter gebraucht werden, rubriziert werden, ebenso sonstige wichtige Abmachungen, Adressen etc.).									
		(Probeeinträge)										
	1	An Kassen-Bestand						900	—			
	2	Per Handlungs-Unkosten-Konto:	HB. 5									
		Miete pr. I. Quartal		200	—							
		1 kaufmännisches Tagebuch		6	75					206	75	
	10	Waren-Konto	HB. 6									
		an Max Cohn in Chemnitz	C. C. 4									
		derselbe sendet lt. Fakt. v. 29./12. . . div. Waren		1280	—							
		berechnet Emballage		6	—	1286	—					
	10	Per Frachten-Konto: Fracht auf Sendung Cohn	HB. 7							13	23	
	15	Max Cohn in Chemnitz	C. C. 4									Ausgleich der
		an Akzepten-Kto: sende dems. m. Akz. pr. 12./4. 01	HB. 8	600	—							Rechnung v.
		an Dekort-Konto: 2 % Dekort von Mk. 680.—	HB. 9	13	60							29. Dez. v. J.
		an Waren-Konto: Kisten retour	HB. 6	6	—	619	60					Mk. 1286.—
		an bar								666	40	
	20	E. Grimm in Dresden	C. C. 5									per
		an Waren-Konto	HB. 6									Dienstmann
		derselbe erhält div. Waren lt. Rechnung v. heute				65	—					gesandt
	25	An E. Grimm, Dresden,	C. C. 5									
		derselbe zahlt						63	50			
		per Dekort-Konto 2 % Abzug v. Mk. 65 u. Porto	HB. 9			1	50					
								963	50	886	38	Übertrag

A. sowohl die Debet-Seite eines Kontos neben der dazu gehörigen Kredit-Seite aufzuschlagen und dieses Konto wie in einem gewöhnlichen Hauptbuch, Reskontro oder Kassabuch zu benutzen, abzuschließen, Saldo zu ziehen u. s. w.,

B. als auch die Debet-Seite eines Kontos neben der Kredit-Seite irgend eines anderen Kontos aufzuschlagen und folglich das Universal-Journal wie ein Memorial oder Journal zu benutzen, indem für jede Buchung der Debitor neben dem Kreditor aufgeschlagen und sofort beide Eintragungen bewirkt werden können [s. „Apparat-Buchführung"].

Beispiel: Universal-Journal als Hauptbuch.

38 Waren-Konto. 38

Datum		Kreditor-Kto.		Debet		Kred. Fol.
19 ..			Transport M.	37.614	80	÷
Dez.	20.	Kassa-Kto.	Fracht v. Bremen	46	50	11
„	21.	Berger & Co.	lt. Faktura	120	16	192
„	31.	Gewinn-Kto.	Rohgewinn	8.460	54	96
			M.	46.242	—	
19 ..						
Jan.	1.	Bilanz-Kto.	Wert d. Waren M.	11.615	14	100

47 Waren-Konto. 47

Deb. Fol.	Datum		Debitor-Kto.		Kredit	
÷	19 ..			Transport M.	30.623	50
120	Dez.	24.	Rotenberg & Co.	retour Kisten ..	26	50
	„	„	Laden-Kto.	z. Detailverkauf	2.560	—
187	„	26.	Hermes & Co.	meine Faktura .	1.414	50
192	„	28.	Berger & Co.	m. Dekort 120.16	2	36
				Saldo	11.615	14
				M.	46.242	—

✱ Apparat-Buchführung.

Apparat-Buchführung heißt eine „patentierte" Form der Doppelbuchführung, die von dem ehemaligen Bankbuchhalter Gehrke [s. oben] vor mehreren Jahren erdacht und seitdem vom vereidigten Bücherrevisor C. Harms in Altona (in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Apparat-Buchführungsgesellschaft m. C. H., Altona)*) weiter ausgebaut und mit Erfolg in der Praxis eingeführt worden ist.

Das Eigenartige dieser Buchführungsform besteht darin, daß sie die Vorzüge der indirekten Übertragung aus den Grundbüchern mittels Sammeljournals und der synchronistischen Buchführungsformen (namentlich der sogenannten amerikanischen Buchführung) zu vereinigen sucht.

Die Aneinanderreihung der Bestand- und Erfolgs-Konten ist zu diesem Behufe keine horizontale wie bei der „amerikanischen" Buchführung, sondern eine vertikale, und diese Anordnung, in Verbindung mit sonst noch vorhandenen Einrichtungen, gestattet eine unbeschränkte Vermehrung der sogenannten Sach-Konten, ohne daß die der amerikanischen Buchführung bei großer Kontenanzahl in so hohem Maße eigenen Übelstände sich fühlbar machen könnten.

Die Kontennamen stehen beim Mensuale (Journal) nicht im Buche selbst, sondern auf an den Seiten des Buchdeckels befestigten Klappen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

Auf jeder Seite des Mensuale befindet sich — im Debet sowohl als auch im Kredit — eine Transport-, 6 Geld- und wieder eine Transport-Kolonne, so daß auf jeder Seite die Beträge von 6 Geld-Kolonnen übertragen werden können.

*) C. Harms, früher Leipzig, hat in Altona eine „Buchhalterschule" errichtet, in welcher die Apparat-Buchführung gelehrt wird.

Diese nebeneinander befindlichen Beträge eines Kontos werden in der Transport-Kolonne als Summe eingestellt und diese in die Transport-Kolonne der nächsten Blattseite übertragen.

Zur Herbeiführung der sehr wichtigen Kontrolle, daß alle diese Transportsummen völlig richtig sind, bedient man sich eines eigenartig konstruierten Apparates aus vernickeltem Metall, der im wesentlichen aus einem System beweglicher Klappen besteht; so arbeitet man mit diesem Apparat leicht und sicher und dieser erfüllt seinen Zweck.

Zusammengefaßt besteht die Eigenartigkeit der Apparat-Buchführung in folgendem: Die einzelnen Arbeiten werden gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt, die Kontrolle der Übertragung aus den Grundbüchern ist leicht zu bewerkstelligen und etwaige Fehler, einschließlich derjenigen in den Personen-Konten (Konto pro Diversi, Kontokorrent), werden entweder sofort, oder doch sehr schnell gefunden; außerdem aber ist die Aufstellung einer Probe-Bilanz, sowie der eigentliche Bücherschluß leicht durchführbar.

* * *

✱ Dreifache russische Buchführung von Theodor Esersky.

(Übersetzt aus dem Russischen von V. Ponomarew. Leipzig, im Kommissionsverlag bei F. A. Brockhaus; entnommen einer Arbeit von Prof. Rudolf Schiller, Wien; Wiener Handelsakademie 1885.*)

Das dreifache Esersky'sche System stellt die Regel auf, dreierlei Bücher zu führen:

*) Prof. Rud. Schiller bespricht im Jahresberichte der Wiener Handelsakademie v. J. 1885 diese Methode kritisch und weist derselben bedeutende Schwächen nach. Einer eingehenden Behandlung der dreifach-russischen Methode v. Esersky begegnet man auch in Hügli's Buchhaltungssystemen Ste. 448 ff.

Einmonatlicher Geschäftsplan eines Kolonialwarengeschäftes,

Zu Seite 412.

I. Chronologische Buchungen.

Datum		Verzeichnung der Geschäftsvorfälle	Beträge der Geschäftsvorfälle	Kassa Einnahme	Kassa Ausgabe
19..		**Aktiva.**			
Jan.	1.	Kassa: Barbestand	100.000 —	100.000 —	
		Effekten: I. innere Prämien-Anleihe	40.000 —		
		Wechsel: auf Iwanow in Riga per 5./1. 19..	30.000 —		
		Waren: Ceylon-Kaffee, 10 Pud à 10 Rubel	100 —		
		Hanf, 4000 Pud à 3 Rubel	12.000 —		
		Diverse Weinsorten beim Kommissionär Jelisseyew	80.000 —		
		Kosmetische Waren bei Rusanow	60.000 —		
		Laufende Rechnungen: Borodin in St. Petersburg	60.000 —		
		Passiva.			
		Akzeptation: O. Klimow, fällig am 24. Juni 19..	60.000 —		
			442.100 —	100.000 —	
"	2.	Wechsel an Kassa: diskontiert Wechsel auf Nicolayew, 12 Monate dato, 8 % Diskont	100.000 —		92.000 —
"	2.	Kassa an Akzeptation: verdiskontiert denselben Wechsel an Petrow, 6 % Diskont	100.000 —	94.000 —	
"	3.	Wechsel an Kassa*): diskontiert zweiten Wechsel auf Nicolayew, R. 100.000·— 12 Monate, Diskont 8 %	92.000 —		92.000 —
"	4.	Kassa an Wechsel: verdiskontiert diesen Wechsel an Petrow, Diskont 6 %	94.000 —	94.000 —	
"	4.	Akzeptation an Kassa: bezahlt den eigenen Wechsel O. Klimow vor Verfall, Diskont 8 % für 6 Monate	60.000 —		57.600 —
"	4.	Kassa an Wechsel: erhalten auf den Wechsel R. 30.000·—, wegen Insolvenz 10 %, d. i. R. 3000·—	30.000 —	3.000 —	
"	8.	Kassa an Waren: Der Kommissionär Jelisseyew zeigt 60 R. Vergütung an Kunden an	9.000 —	9.000 —	
		Übertrag	927.100 —	300.000 —	241.600 —

*) Die Fälle am 2. und 3. Januar zeigen zwei verschiedene Buchungsarten desselben Geschäftsbeispiels.

durchgeführt nach der Esersky'schen dreifachen Buchführung.

Kapitalbuch. Zu Seite 412.

Wertobjekte		Forderungsrechte		Verbindlichkeiten		Resultat oder Kapital	
Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Abnahme	Zunahme
							100.000 —
40.000 —							40.000 —
		30.000 —					30.000 —
100 —							100 —
12.000 —							12.000 —
80.000 —							80.000 —
60.000 —							60.000 —
		60.000 —					60.000 —
					60.000 —	60.000 —	
192.100 —		90.000 —			60.000 —	60.000 —	382.100 —
		100.000 —					8.000 —
					100.000 —	6.000 —	
		92.000 —					
					92.000 —		2.000 —
				60.000 —			2.400 —
			30.000 —			27.000 —	
	6.040 —						2.960 —
192.100 —	6.040 —	282.000 —	30.000 —	60.000 —	252.000 —	93.000 —	397.460 —

Zu Seite 412. I. Chronologische Buchungen.

Datum		Verzeichnung der Geschäftsvorfälle	Beträge der Geschäftsvorfälle		Kassa Einnahme		Kassa Ausgabe	
19..		Übertrag . . .	927.100	—	300.000	—	241.600	—
Jan.	8.	Verlust an Waren: Zerschlagene Flaschen mit Wein .	600	—				
„	10.	Kassa an Waren: Der Kommissionär Rusanow sendete	12.000	—	12.000	—		
		detto für verkaufte verdorbene Waren	96	—	12	—		
„	10.	Verlust an Waren: gänzlich verdorbene kosmetische Artikel	100	—				
		Hanf verbrannt	12.000	—				
„	12.	Kassa an Speditionsgüter: empfangen von Iwanow in Petrosawodsk 10.000 Faß Spiritus zur Beförderung nach Berlin	1.500	—	1.500	—		
„	12.	Speditionsgüter an Kasse: Ausgaben bei Versendung des Spiritus	500	—			500	—
„	12.	Speditionsgüter an Gewinn: durch Spedition gewonnen	1.000	—				
„	15.	Immobilien an Gewinn: geerbt ein Haus, taxiert auf 12.000 R.	12 000	—				
„	18.	Kassa an Immobilien: verkauft das Haus	14.000	—	14.000	—		
„	19.	Kassa an Waren: Gewinn auf Ceylon, gekauft und wieder verkauft in Auktion	141	75	141	75		
„	20.	Waren an laufende Rechnung: von A. Borodin gekauft auf Rechnung 472 Pud 20 Pfd. Ceylon à 10— . .	4.725	—				
„	20.	Waren an Waren: Verbesserung eines Fehlers im Warenbuche; der auf Konto kosmetischer Waren gebuchte Kaffee wird übertragen	4.725	—				
„	23.	Kassa an Waren: verkauft gegen bar 472 Pud 20 Pfd. Ceylon Kaffee à 10 R. 30 kop. . .	4.866	75	4.866	75		
„	25.	Kassa an Waren: Verkaufserlös von Jelisseyew . . .	60.000	—	60.000	—		
		„ „ Rusanow	35.000	—	35.000	—		
„	28.	Kommissionswaren: an laufende Rechnung: gekauft von A. Borodin auf Rechnung von Hermann in Hamburg 1566 Pud Pottasche à 2 R. 35 kop.	3.680	10				
		Übertrag . . .	1,094.034	60	427.520	50	242.100	—

Kapitalbuch. (Eserky's Dreifache Buchführung) Zu Seite 412.

Wertobjekte		Forderungsrechte		Verbindlichkeiten		Resultat oder Kapital	
Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Abnahme	Zunahme
192.100 —	6.040 —	282.000 —	30.000 —	60.000 —	252.000 —	93.000 —	397.460 —
	600 —					600 —	
	9.600 —						2.400 —
	96 —					84 —	
	100 —					100 —	
	12.000 —					12.000 —	
					1.500 —		
				500 —			
				1.000 —			1.000 —
12.000 —							12.000 —
	12.000 —						2.000 —
							141 75
4.725 —			4.725 —				
4.725 —	4.725 —						
	4.725 —						141 75
	40.000 —						20.000 —
	28.000 —						7.000 —
3.680 10			3.680 10				
217.230 10	117.886 —	282.000 —	38.405 10	61.500 —	358.500 —	105.784 —	442.143 50

Zu Seite 412. I. Chronologische Buchungen.

Datum		Verzeichnung der Geschäftsvorfälle	Beträge der Geschäftsvorfälle		Kassa			
					Einnahme		Ausgabe	
19..		Übertrag . . .	1,094.034	60	427.520	50	242.100	—
Jan.	31.	**Kassa** an **Effekten:** auf I. innere Prämien-Anleihe fällt ein Verlosungsgewinn. Es werden R. 4000 mit R. 44000 ausbezahlt .	44.000	—	44.000	—		
„	„	**Kassa** an **Waren:** Verkaufserlös von Jelisseyew . . .	30.000	—	30.000	—		
		„ „ Rusanow	12.500	—	12.500	—		
„	„	**Verlust** an **Waren:** bei Jelisseyew Flaschen mit Wein zerschlagen für	200	—				
		bei Rusanow Gläser mit kosmetischen Artikeln zerschlagen	100	—				
		Manko, bei Revision gefunden . . .	100	—				
„	„	**Miete** an **Kassa:** Mietzins voraus bezahlt für die Weinhandlung	4.800	—			4.800	—
		für die Drogerie	4.800	—			4.800	—
„	„	**Verlust** an **Miete:** Verlust für Monat Jan. Weinhandlung,	400	—				
		„ „ „ „ Drogerie . . .	400	—				
„	„	**Zinsen** an **Gewinn:** Zinsengewinn auf die innere Anl. .	75	—				
		Das **Kapital** besteht lt. Aufnahme aus: Bargeld R. 262.320·50; Wertschaften „ 65.019·10; Forderungen „ 252.394·90; R. 579.734·50; Verbindlichkeiten „ 192.000·—; Resultat R. 387.734·50						
			1,191.409	60	514.020	50	251.700	—
		Aktiva und Passiva waren	442.100	—	100.000	—		
		Die Umsätze im Januar 19.. waren . . .	749.309	60	414.020	—	251.700	—

Spezialisierung der Inventur.

Wertobjekte:

Kommissionswaren .	R.	3.680·10
Effekten	„	36.075·—
Weinsorten	„	13.160·—
Kosmetische Artikel	„	12.004·—
Kaffee	„	100·—
wie oben . .	R.	65.019·10

Forderungen:

Wechsel	R.	192.000·—
A. Borodin	„	51·594·90
Vorauszahlung (Mietzins) . . .	„	8.800·—
wie oben . .	R	252.394·90

Verbindlichkeiten:

Verdisk. Akzepte	R.	192.000·—
wie oben . .	R.	192.000·—

Kapitalbuch. (Eserky's Dreifache Buchführung) Zu Seite 412.

Wertobjekte				Forderungsrechte				Verbindlichkeiten				Resultat oder Kapital			
Einnahme		Ausgabe		Einnahme		Ausgabe		Einnahme		Ausgabe		Abnahme		Zunahme	
217.230	10	117.886	—	282.000	—	38.405	10	61.500	—	253.500	—	105.784	—	442.148	50
		4.000	—											40.000	—
		20.000	—											10.000	—
		10.000	—											2.500	—
		200	—									200	—		
		100	—									100	—		
		100	—									100	—		
				4.800	—										
				4.800	—										
						400	—					400	—		
						400	—					400	—		
75	—													75	—
217.305	10	152.286	—	291.600	—	39.205	10	61.500	—	253.500	—	106.984	—	494.718	50
192.100	—			90.000	—					60.000	—	60.000	—	382.100	—
25.205	10	152.286	—	201.600	—	39.205	10	61.500	—	193.500	—	46.984	—	112.618	50

Zu Seite 412.

II. Systematische Rechnungen.

1 Systematische Rechnungen: Ceylon-Kaffee: 1

Datum		Verzeichnis der Geschäftsvorfälle	Haben-Seite	Debet Einnahme		Regulator	Preis	Quantität Einnahme		Quantität Vorrätig		Quantität Ausgabe		Preis	Datum		Verzeichnis der Geschäftsvorfälle	Soll-Seite	Kredit Realisiert		Effektive Ausgabe		Verlust		Gewinn	
19..				R.	k.			Pud	funt	Pud	funt	Pud	funt		19..				R.	k.	R.	k.	R.	k.	R.	k.
Jan.	1.	Vom Vorjahre auf dem Lager No. 1—3 Brutto 12.20 Tara 2.20	A	100	—	0	10	10	—						Jan.	19.	Gewinn an per Auktion gekauftem und wieder verkauftem Kaffee	K	141	75					141	75
„	21.	Gekauft von A. Borodin . . No. 2—9 Brutto 550.— Tara 77.20	5	4.725	—	0	10	472	20	10	—	472	20	10.80	„	23.	Verkauft für bar . . . . . No. 2—9 Brutto 550.— Tara 77.20	K	4.866	75	4.725	—			141	75
				4.825	—	0	10	482	20	10	—	472	20						5.008	50	4.725				283	50

2 Systematische Rechnungen. A. Borodin, St. Petersburg. 2

Datum		Verzeichnis der Geschäftsvorfälle	Haben-Seite	Soll-Einnahme		Zahlbar am	Tage	Zinsen: Von der Einnahme		Zinsen: Differenz		Zinsen: Von der Ausgabe		Tage	Zahlbar am	Datum		Verzeichnis der Geschäftsvorfälle	Soll-Seite	Haben Realisiert		Effektive Ausgabe		Verlust		Gewinn	
19..				R.	k.			R.	k.	R.	k.	R.	k.			19..				R.	k.	R.	k.	R.	k.	R.	k.
Jan.	1.	Saldo vom vorigen Jahre .	A	60.000	—											Jan.	20.	Für Ceylon-Kaffee	5	4.725	—	4.725	—				
																„	28.	„ Pottasche	7	3.680	10	3.680	10				
				60.000	—															8.405	10	8.405	10				

III. Summarische Schlußrechnung.

Zu Seite 412.

No. oder Seite der Rechnung	Benennung der Rechnung	Einnahme			Effektive Ausgabe			Realisiert	Resultat		Inventar am 31./1.	
		Saldo am 1. Januar Aktiva	Summa der Geschäfte	Zusammen	Saldo am 1. Januar Passiva	Summa der Geschäfte	Zusammen	Realisierte Summen	Verlust	Gewinn	Aktiva	Passiva
	I. Wertobjekte.											
1/88	Effekten: Innere Präm.-Anl.	40.000 —		40.000 —		4.000 —	4.000 —	44.000 —		40.000 —	36.000 —	
	Zinsen darauf . .		75 —	75 —				75 —		75 —	75 —	
2/90	Immobilien		12.000 —	12.000 —		12.000 —	12.000 —	26.000 —		14.000 —		
3/90	Hanf	12.000 —		12.000 —		12.000 —	12.000 —		12.000 —			
4/92	Weinsorten	80.000 —		80.000 —		66.840 —	66.840 —	99.000 —	800 —	32.960 —	13.160 —	
5/94	Kosmetische Artikel	60.000 —	4.725 —	64.725 —		52.721 —	52.721 —	64.237 —	384 —	11.900 —	12.004 —	
6/96	Ceylon-Kaffee	100 —	4.725 —	4.825 —		4.725 —	4.725 —	5.008 50		283 50	100 —	
7/96	Kommissions-Waren		3.680 10	3.680 10							3.680 10	
	II. Forderungsrechte.											
8/100-102	Wechsel	30.000 —	192.000 —	222.000 —		30.000 —	30.000 —	11.000 —	27.000 —	8.000 —	192.000 —	
10/106	A. Borodin, St. Petersburg .	60.000 —		60.000 —		8.405 10	8.405 10	8.405 10			51.594 90	
11/106	Vorausbezahlte Miete . . .		9.600 —	9.600 —		800 —	800 —		800 —		8.800 —	
	III. Passiva.											
9/100-102	Akzeptationen		60.000 —	60.000 —	60.000 —	192.000 —	252.000 —	250.400 —	6.000 —	4.400 —		192.000 —
12/108	Speditionsgüter		1.500 —	1.500 —		1.500 —	1.500 —	2.500 —		1.000 —		
	Summa . .	282.100 —	288.305 10	570.405 10	60.000 —	384.991 10	444.991 10	510.625 60	46.984 —	112.618 50	317.414 —	192.000 —
	Kassa . .	100.000 —									262.320 50	
		382.100 —			60.000				46.984	112.618 50	579.734 50	192.000 —

1. Chronologische Buchungen;
2. Systematische Rechnungen und
3. Summarische Schlußrechnungen.

„Unter der chronologischen Buchung wird die Verzeichnung aller vorkommenden Geschäftsvorfälle von Tag zu Tag ihrer Reihe nach verstanden.

Dieses Buch ersetzt die Buchungen des doppelten Systems im Memorial, Kassabuch und Mensual und auf dem Kassakonto des Hauptbuches.

Die systematischen Rechnungen werden nach jeder einzelnen Gestalt des Vermögens gesondert.

Sie ersetzen die Rechnungen in den Hilfsbüchern und werden mit allen Einzelnheiten geführt über Aktien, Wechsel, Waren, Einrichtungsgegenstände, laufende Geschäfte mit Personen u. dergl.

Die summarische Schlußrechnung ist eine Zusammenstellung aller Endsummen der systematischen Rechnungen.

Sie ersetzt das Hauptbuch und die Probebilanz des doppelten Systems und ist entweder allmonatlich oder einige Male im Jahre aufzustellen; in Bankgeschäften kann diese Aufstellung sogar täglich geschehen."

[S. hiezu das Beispiel: „Einmonatlicher Geschäftsplan eines Kolonialwarengeschäftes, durchgeführt nach der Eszersky'schen Buchführung" auf den vorhergehenden Seiten 404 bis 411.]

* * *

* „Rahmen-Tabelle" von Alois Waink.

Von den zahlreichen Spielarten der doppelten Buchführung muß der amerikanischen Buchführung (der sogen. Tabellenbuchführung), in Bezug auf einen raschen Abschluß unbedingt der Vorzug eingeräumt werden.

Auf einem verhältnismäßig kleinen Raum führt uns die Tabellenform die gesamte Betriebs- und Geschäftsgebarung sowie die Veränderungen im Besitzstande nebst dem Schlußerfolg vor Augen, sie vereinigt das Sammel-Journal, das spezialisierte Hauptbuch, die Roh- und Schluß-Bilanz und macht die Anwendung mehrerer Bücher entbehrlich. Der einzige der Tabellenform innewohnende Nachteil ist der, daß bei einer großen Anzahl von Konten die Tabelle eine unhandsame Größe erreichen müßte. Man kann sich jedoch zwecks Paralysierung dieses Übelstandes dadurch behelfen, daß man Sonder-Journale und Sammel-Skontren anlegt, in denen man verwandte Einzel-Konten zusammenzieht und derart als geschlossene Konten-Gruppe in die Tabelle einrücken läßt, z. B. die verschiedenen Betriebs-Konten einer Unternehmung vereinigt als „Hauptbetriebs-Konto" — (allenfalls gesondert das „Hilfsbetriebs-Konto" —, die verschiedenen Produkten- und Material-Konten vereinigt als „Fabrikate-Konto" und „Material-Konto", mithin ähnlich, wie die einzelnen Geschäfts-Firmen mit offener Rechnung am „Debitoren- und Kreditoren-Konto" — dem „Korrespondenten-Konto" der amerikanischen Buchführung — zusammengezogen werden.

[s. A. Waink, „Leitfaden der montanistischen Buchführung", Verlag von L. Nüßler in Leoben.]

Die vorbesprochene Tabellenform läßt sich nun noch weiter vereinfachen. Von den in bisheriger Weise nebeneinander angeordneten zwei senkrechten Spalten „Soll" und „Haben" eines jeden Konto, bezw. einer jeden Konten-Gruppe, verlege man eine Spalte in die wagrechte Richtung, wie ich es in dem auf beiliegender Tabelle dargestellten Beispiel II und III mit dem „Haben" getan habe; hiedurch wird für die Breitseite der Tabelle zunächst der Raum für die Ziffernspalten verdoppelt und die Anbringung einer größeren Anzahl von Konten, bezw. Konten-Gruppen ermöglicht.

Die vereinfachte Tabelle enthält sowohl in wagrechter als in senkrechter Richtung alle bei der betreffenden Unternehmung vorkommenden Konten, bezw. Konten-Gruppen in gleicher Reihenfolge angeführt, die senkrechten Spalten enthalten das „Soll", die wagrechten Spalten das „Haben" der korrespondierenden Konten. Mit der Eintragung jeder Buchungspost nun, deren Details in meinem Falle bereits journalisiert, bezw. zusammengezogen zu denken sind, wird auf diese Weise die Gutschrift des kreditierenden und die Belastung des debitierten Konto mit einer Ziffer zugleich bewirkt.

Zwecks Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen der bisher üblichen und der von mir zurechtgedachten Tabellenform führe ich auf den folgenden Tabellen zunächst zwei einfache Beispiele (I und II) ein und desselben Geschäftsganges an, in welchem der Verkauf eines Teiles des Warenlagers, teils gegen Barzahlung, teils auf offene Rechnung, teils gegen Akzept zur Darstellung gelangt.

Der in Beispiel I in der Tabelle selbst — siehe Journal-Spalte — bewirkte Zusammenzug der Einzelposten des Kassa-Konto und Korrespondenten-Konto entspricht der Hauptsache nach der bisherigen Gepflogenheit. Daß ich mit dieser Gepflogenheit in den folgenden Beispielen gebrochen habe, hat seinen guten Grund; würden doch bei größeren Geschäftsgängen mit zahlreichen Einzelposten ein oder mehrere Überträge nötig werden und es müßte der nicht zu unterschätzende Vorteil der gedrängten, dabei übersichtlichen Form preisgegeben werden. Die montanistische Buchführung z. B. [s. d.] bietet in ihren Material-, Produkten-, Betriebs- und Verkaufs-Skontren Gelegenheit genug, die Einzelposten zusammenzuziehen; wendet man für die Kassa- und Kredit-Geschäfte Sonder-Journale, für sonstige Betriebsvorfälle Sonder-Skontri an, dann kann man sämtliche Buchungsposten journalisiert in die Tabelle einrücken lassen, wodurch eine vollständige Einheitlichkeit erzielt wird.

Eine Vergleichung der Beispiele I und II läßt den Vorteil des letzteren sofort in die Augen springen. Zunächst fällt — bei Wahrung der doppischen Grundlage — die raum- und zeitraubende Bildung der Buchsätze weg; den Debitor findet man in der Vertikale, den Kreditor in der Horizontale und die eingesetzte Ziffer bildet die Belastung und Gutschrift zugleich.

Bei einem Privat-Besitz kann man ferner das Bilanz-Konto als Sammel-Konto der Aktiva und Passiva ohneweiters fallen lassen und

Beispiel I, übliche Form.

Monat Januar 19..

Tag	Buchungssatz	Journal-Spalte	Kassa-Konto Soll	Kassa-Konto Haben	Waren-Konto Soll	Waren-Konto Haben	Korrespondenten-Konto Soll	Korrespondenten-Konto Haben	Wechsel-Konto Soll	Wechsel-Konto Haben	Bilanz-Konto Soll	Bilanz-Konto Haben	Ertrags-Konto Soll	Ertrags-Konto Haben	Kapital-Konto Soll	Kapital-Konto Haben
1.	Folgende an Kapital-Konto															73.000
	Kassa-Konto: Anfängl. Kassa-Saldo		8.000													
	Waren-Konto: Anfängliche Vorräte .				65.000											
1.	Kapital-Konto															
	an Korrespondenten-Konto															
	anfänglicher Passiv-Saldo . . .							13.000							13.000	
	Folgende an Waren-Konto															
	Kassa-Konto															
2.	Verkauft per komptant	5.000														
15.	" " "	4.000														
27.	" " "	3.000	12.000			12.000										
	Korrespondenten-Konto															
8.	Verkauf auf offene Rechnung . .	12.000														
22.	" " " " . .	17.000				29.000	29.000									
	Wechsel-Konto															
13.	Verkauf gegen Akzept					13.000			13.000							
	Korrespondenten-Konto															
	an Kassa-Konto															
17.	für Barsendung an N. N. . . .			13.000			13.000									
31.	Bilanz-Konto an Folgende															
	für die schließlichen Aktiva															
	an Kassa-Konto			7.000							7.000					
	" Waren-Konto					21.000					21.000					
	" Korrespondenten-Konto . . .							29.000			29.000					
	" Wechsel-Konto									13.000	13.000					
31.	Waren-Konto															
	an Ertrags-Konto															
	Verkaufsgewinn				10.000									10.000		
31.	Kapital-Konto															
	an Bilanz-Konto															
	Übertrag der Aktiv-Posten . . .											70.000			70.000	
31.	Ertrags-Konto															
	an Kapital-Konto															
	Übertrag des Gewinn-Saldo . .												10.000			10.000
	Summa . . .		20.000	20.000	75.000	75.000	42.000	42.000	13.000	13.000	70.000	70.000	10.000	10.000	83.000	83.000

Beispiel II, vereinfachte Form.

Monat

	Konto	Soll: Kapital am 1. (anfängliche Passiva)	Soll: Kassa
Haben	Kapital am 1. (anfängliche Aktiva)		8.000
	Kassa		
	Waren		12.000
	Korrespondenten	13.000	
	Wechsel		
	Ertrag		
	Kapital am 31. (schließliche Passiva)		
	Summa . .	13.000	20.000

Beispiel III, Gruppen- oder Rahmen-Tabelle.

Monat

	Konto	Soll: Kapital am 1./1.	Immobilien	Mobilien einschl. Walzen	Hilfs-Material	Brenn-Material	Roh-Material	Halb- und Fertig-Fabrikate	Kassa	Rimessen	Tratten
Haben	Kapital am 1./1.		1,000.000	150.000	15.000	12.500	40.000	82.500	7.500	60.000	
	Immobilien .										
	Mobilien und Walzen . .										
	Hilfs-Material										
	Brenn-Material . .								500		
	Roh-Material.										
	Halb-u.Fertig-Fabrikate .										
	Kassa				10.000	2.500	14.000				10.000
	Rimessen . .								55.000		
	Tratten . . .	10.000	5.000				25.000				
	Debitoren und Kreditoren .	7.500		10.000	2.750	5.000	140.000		70.000		
	Neubau . . .				250						
	Löhne und Gehalte . .	20.000				250	1.000				
	Frachten. . .		500		500	4.750	20.000				
	Hauptbetriebe					20.000	80.000	390.000			
	Hilfsbetriebe .								750		
	Regie								500		
	Verkauf . . .								92.000	63.000	
	Ertrag. . . .										
	Summa. .	1b 37.500	5.500	10.000	13.500	32.500	280.000	390.000	218.750	63.000	10.000
	Kapital am 31./1. . .										30.000
	Total-Summe . .		1,005.500	160.000	28.500	45.000	320.000	472.500	226.250	123.000	40.000

Januar 19..

Soll					
Waren	Korrespondenten	Wechsel	Ertrag	Kapital am 31. (schließliche Aktiva)	Summa
65.000					73.000
	13.000			7.000	20.000
	29.000	13.000		21.000	75.000
				29.000	42.000
				13.000	13.000
10.000					10.000
			10.000		10.000
75.000	42.000	13.000	10.000	70.000	243.000

Januar 19..

Soll											
Debitoren und Kreditoren	Neubau	Löhne und Gehalte	Frachten	Hauptbetriebe	Hilfsbetriebe	Regie	Verkauf	Ertrag	Summa	Kapital am 31./I.	Total-Summa
75.000	12.500								Ia 1,455.000		
										1,005.500	1,005.500
				7.500					7.500	152.500	160.000
	1.500			12.500	1.250	250			15.500	13.000	28.500
				36.000	1.000	1.000			38.500	6.500	45.000
				260.000					260.000	60.000	320.000
	2.000			120.000	3.000	250	277.250		402.500	70.000	472.500
90.000	1.000	54.750	29.750	6.000	500	1.500	250		220.250	6.000	226.250
									55.000	68.000	123.000
									30.000		40.000
	6.000								233.250	117.000	357.750
									250	27.500	27.750
	250			40.000	8.000	4.000	1.250		54.750		74.750
	1.000			250		250	2.500		29.750		29.750
								8.000	498.000		498.000
	3.500			8.000		1.500			14.250		14.250
				7.750	500				8.750		8.750
167.750									322.750		322.750
							41.500		41.500		41.500
257.750	15.250	54.750	29.750	498.000	14.250	8.750	322.750	8.000	II 2,232.500	IIIa 1,526.000	V 3,796.000
25.000		20.000						33.500	IIIb 108.500		
357.750	27.750	74.750	29.750	498.000	14.250	8.750	322.750	41.500	IV 3.796.000		

sowohl die Eröffnung als den Abschluß der Konten durch das Kapital-Konto unmittelbar bewerkstelligen. In diesem Falle erfährt das Kapital-Konto der Zeit nach eine Zweiteilung, indem man für die Eröffnungsposten zu Beginn des Rechnungsabschnittes, gleichwie für die Abschlußposten am Ende desselben je eine gesonderte Spalte im Soll und Haben anordnet; dieser Vorgang erbringt — wie weiters in Beispiel III ersichtlich — eine willkommene Absonderung der reinen Probebilanz-Posten, d. i. der reinen Betriebs- und Geschäftsbewegung des betreffenden Zeitabschnittes.

Ich gehe nun zum Beispiel III über, welchem ich folgende Annahme zu Grunde legte:

Das Berg- und Hüttenwerk eines Privat-Besitzers schließt die Rechnung allmonatlich ab. Der ausgeführte einmonatliche Betriebs- und Geschäftsgang weist in den Konten: Hilfs-, Brenn- und Roh-Material, dann Hauptbetriebe und Hilfsbetriebe jenen bereits vollzogenen Zusammenzug verwandter Konten auf, von welchem weiter oben (siehe „Konten-Gruppen") die Rede war. Die Hauptbetriebe entlasten sich für ihre Erzeugnisse zum vorausbestimmten Normal-Preise — nicht zum bilanzierten Selbstkostenwerte — die sich ergebende Betriebseinbuße wird im Wege des Ertrags-Konto ausgetragen. Der Vertrieb der Erzeugnisse gelangt durch das Verkauf-Konto zur Darstellung. Die üblichen Wertabschreibungen an Immobilien und dergl. fallen hier weg, weil sie erst am Jahresschlusse vorzunehmen sein werden. Die Beträge sind der Einfachheit wegen in runden Ziffern ausgedrückt. Das gesamte Ziffern-Material habe ich in vier unterschiedliche Gruppen (Rahmen) geteilt und jede Gruppe gesondert abnummiert.

Die Gruppe I a stellt die anfänglichen Aktiv-Posten, die Gruppe I b die anfänglichen Passiv-Posten dar.

Die Gruppe II stellt die Betriebs- und Geschäftsbewegung des Gegenstandsmonats dar und erbringt die Roh- oder Probe-Bilanz, zugleich für Soll und Haben in der einen Summe von K 2,232.500.—.

Die Gruppe III a stellt die schließlichen Aktiv-Posten, die Gruppe III b die schließlichen Passiv-Posten nebst dem Reingewinn dar.

Die Summen der Gruppen I a, II und III b ergeben sodann die Totalsumme für das Soll in Gruppe IV, die Summen der Gruppen I b, II und III a die Totalsumme für das Haben in Gruppe V.

Ist es in der Absicht der Werksinhabung gelegen, dem Buchhalter gegenüber die Hauptbesitzwerte geheimzuhalten, dann unterbleibt deren Bekanntgabe zu Beginn des Rechnungsjahres; in diesem Falle würde in Beispiel III das Konto „Immobilien", auf welchem der Wert des Bergbaubesitzes, des Grundbesitzes, der Betriebs- und Wohngebäude, der Maschinen- und Werkseinrichtungen subsummiert erscheint, rücksichtlich des anfänglichen Wertes von K 1,000.000 (siehe Kapital am 1. I.) unausgefüllt bleiben. Um diesen Betrag reduzieren sich selbstredend die Summen der Gruppen I a, III a, IV und V und der Buchhalter beschränkt sich darauf, lediglich die Veränderungen des Konto Immobilien rechnungsmäßig durchzuführen und den Wert des Zuwachses oder Abfalles von Monat zu Monat u. zw. bis zum Jahresschlusse, als Saldo vorzutragen.

Ich habe wenig mehr hinzuzufügen.

Wie ersichtlich, vereinigt die vereinfachte Tabelle — man kann sie füglich Rahmen-Tabelle nennen — die Eröffnungs- und Schluß-Bilanz nebst der gesamten Betriebs-, Geschäfts- und Vermögensbewegung einschließlich des Ertrages, sie ist gewissermaßen das spezialisierte Hauptbuch und Bilanz in der Westentasche und für alle Rechnungs-Systeme anwendbar.

Es soll mich freuen, wenn die beschriebene Tabellenform in Fachkreisen Anklang findet und deren Anwendung — sei es auch nur als Abschluß-Brouillon — jene Befriedigung zeitigt, wie ich sie bei mehrjähriger Betätigung auf engerem Gebiete empfunden habe.

Leoben-Donawitz, 10. März 1903.

Alois Waink,
Montanbuchhalter und k. k. Bergakademie-Dozent.

* * *

✻ „Vereinfachtes synchronistisches Journal-Hauptbuch" von J. Friedel.*)

Eine Tabelleneinrichtung, die über die gesamte Geschäftsgebarung den Überblick ermöglicht.

Das Übertragen auf die Personenkonten (Kto.-Korrent) geschieht unmittelbar aus dem Journal, wofür die Überschriften: „Gutschriften bezw. Belastungen" den Hinweis liefern.

Auf diese Weise kann das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung entweder auf eine ganz geringe Kontenanzahl beschränkt werden, (s. „Zentral-Hauptbuch") oder es kann dessen Führung ganz erspart werden; im letzteren Falle muß das Friedel'sche Buch als „Journal-Hauptbuch" angesehen werden.

Es stellt die vorgeschlagene Kontenaneinanderreihung eine zweckmäßige Verwendung der amerikanisch-synchronistischen Buchführungsform dar.

[Siehe Formular „Tabellarisches Geschäftsbuch (Journal-Hauptbuch)" Ste. 417 und 418.]

Die nachfolgende „Rohbilanz" ist ohne weiteres aus dem Journal-Hauptbuch extrahiert.

[Siehe Formular „Rohbilanz" Ste. 419.]

Um den Gewinn auf Warenkonto zu spezifizieren, besteht ein besonders eingerichtetes Warenbuch, das der Verfasser „Ertrags-Konto nennt."

[Siehe Formular „Das Ertragskonto (Warenbuch)" Ste. 420.]

Aus dem Journal-Hauptbuch wird sodann ein Auszug „Gewinn- und Verlust-Nachweis" gemacht.

[Siehe Formular „Gewinn- und Verlust-Nachweis" Ste. 421.]

Infolge der direkten Eintragung in das Ertragskonto kann auch für Warengeschäfte

*) J. Friedel, Buchhalter in Annaberg im Erzgebirge.

(Linke Seite des Buches.) (Zu Seite 416.)

Tabellarisches Geschäftsbuch (Journal-Hauptbuch) zur systematischen Abrechnung

19.. Monat	Tag	Kontokorrent-Folien / Agent Fol.	Eingang	Gutschriften: Skonti-Abzüge u. s. w.	Gutschriften: Diskont und Zinsen	Gutschriften: Kassa	Gutschriften: Zahlung an Agenten und deren Belastung	Gutschriften: Anzahl	Gutschriften: Wechsel und Schecks	Gutschriften: Für diverse	Von Agenten erhalten: Wechsel	Von Agenten erhalten: Kassa	5 Gegen bar bezw. Nachnahme für Ware	Kassaeingang insgesamt
Mai	21.		An Bestand					186	185.600 —					45.000 —
"	"		H. Knoll zahlt an Agent D. lt. Brief v. 19./5.	47 15			567 10							
"	"		Durch Inkasso heute fälliger 6 Wechsel auf Woller, hier			1.700 50								
"	22.		Lieferant Weiß i. L. verausgabten für uns Meßzoll	247 50										
"	"		Kunde A. Holz i. Z. reguliert lt. Brief v. 20./5.	141 55				3	2.098 45					
"	"		Diskontvergütung bei Chemnitzer Aktien-Spinnerei		34 40									
"	"		R. Winkler i. Z. sendet Ricambio lt. Brief v. 21./5.							80 80				
"	"		Durch Nachnahme an R. Meyer eingelöst Spez.- u. Vers.-Buch										200 —	
				436 20	34 40	1.700 50							200 —	1.900 50
		Folio für Agenten					567 10			80 80				
								189	187 698 45					46.900 50
Mai	23.		An Bestand					174	175.506 90					44.677 50

für eine Manufakturwaren-Fabrik. (Zu Seite 416.) (Rechte Seite des Buches.)

19.. Monat	Tag	Konto-korrent-Folien	Ausgang	Belastungen: Skonti-Abzüge u. s. w.	Belastungen: Diskont und Zinsen	Belastungen: Kassa	Belastungen: Anzahl	Belastungen: Wechsel und Schecks	Belastungen: Für diverse	1, 2, 3, 4 Fracht, Steuer, Färberlöhne, Verpack.-Material	Handlungsunkosten, Porti etc.	Frankaturen	Verschiedene Ausgaben	Kassaausgang
Mai	21.		Remittur an Bärbalk & Sohn in L. laut Kopiebuch Fol. 10	139 10		1 80	4	2.159 10						
„	„		Wechsel Nr. 10 fällig zur Einlösung auf Woller, hier				1	1.700 50						
„	„		Für Fracht und Steuer auf 10 Ballen Garne laut Zollquittung							120 —				
„	„		„ Frankaturnote von der Bahn laut Quittung									50 —		
„	„		„ Reisespesen an Reisenden Horn										1.400 —	
„	„		„ Geheimkonto										600 —	
„	22.		Remittur an die Chemnitzer Aktien-Spinnerei laut Kopiebuch	150 —	31 25	21 20	10	7.331 95						
„	„		Bureauaufwand								30 —			
				289 10	31 25	23 —				120 —	30 —	50 —	2.000 —	2.223 —
			Bestand-Übertrag				174	176.506 90						44.677 50
							189	187.698 45						46.900 50

mit Hausindustrie wie: Konfektion, Posamenten, Spielwaren, Stickereien etc. die systematische Abrechnungsweise bei Abschluß der Bücher ohne Schwierigkeit erfolgen.

* * *

✻ „Logismographisches Journal“ von Prof. J. Fr. Schaer [s. Ste. 282].

* * *

✻ „Verbesserte amerikanische Buchführung“ von Dr. Oskar Hertel [s. Ste. 85].

* * *

✻ „Debet- und Kredit-Journale“ von Jos. C. Detoni (Verlag J. C. König & Ebhardt, Hannover) [s. Ste. 55].

* * *

✻ „Verbessertes amerikanisches Journal“ von Rud. Beigel [s. Ste. 276].

* * *

✻ „Normal“ von Dr. H. Sellnick, Leipzig [s. Ste. 297].

* * *

✻ „Tabellenjournal“ von Dir.-Stellv. Walter Wertheimer [s. Ste. 273—278].

* * *

✻ „Verbesserte amerik. Buchführung“ von J. Rück, System Rück [s. Ste. 55].

* * *

✻ Kontrollbuchführung (für Sparkassen) von F. Graf, Brünn. Verlag von F. Graf, Hypothekarliq.-Chef der Mährischen Sparkasse, Brünn.

* * *

☛ Vereinfachungen in der Buchführungsmanipulation. ☚

✻ „Vereinfachte Kassaführung.“

Von den zahlreichen uns zugegangenen und bekannt gewordenen Vorschlägen heben wir hervor Manfred Berliner's Neues Kassabuch. „Schwierige Fälle“; Hannover 1902, Hahn'sche Buchhandlung und Prof. Junker, Solothurn, Zerlegung der Kassa und Eintragung gleichartiger Angelegenheiten in besondere Hilfsbücher wie Ladenkasse, Lohn-, Porto- und Haushaltungsbuch.

* * *

✻ „Universal“-[Einheits-]Buchführung von J. Fischer, Leipzig.

Eine synchronistische Zusammenstellung von Kassaverrechnung, Schuldenverrechnung, Geschäftsbetrieb und Unkosten.

[Siehe hierzu Beispiel auf Seite 422.]

* * *

Rohbilanz.

(Zu Seite 416.)

Debet

Skonti etc.			436	20
Diskont und Zinsen			34	40
Belastungen:				
Skonti etc. 289.10				
Diskont und Zinsen . 31.25	320	35		
Kasse	23	—		
Wechsel	9.491	05	9.834	40
Kasse			1.900	50
Wechsel			2.098	45
Ricambio			80	90
Fracht und Steuer			120	—
Porti etc.			80	—
Frankatur			50	—
(Geheimkonto) Privat			600	—
Reisespesen			1.400	—
Agent D			567	—
			17.151	85

Kredit

Skonti etc.			289	10
Diskont und Zinsen			31	25
Gutschriften:				
Skonti etc. 436.20				
Diskont und Zinsen . 34.40	470	60		
an Agenten gez.	567	10		
Wechsel	2.098	45		
Ricambio	80	80	3.216	95
Kasse			2.223	55
Wechsel			11.191	—
Ware (Ausgang)			200	—
			17.151	85

(Linke Seite des Buches.) (Zu Seite 416.)

Das Ertragskonto.

19.. Monat	Tag	Fol.	Eingang	Fertige Ware	Auswärtige Läger laut Kom.-Buch	Retourware laut Retouren-Buch	Rohmaterialien laut Einkaufs-Buch	Stickerei laut Kreditoren-Buch	1. Fracht und Steuer auf Garne	2. Färber-Löhne	3. Verpackungs-Material	4. Arbeits-Löhne	insgesamt
Mai	21.		Bestände laut Inventur .	276.275 —	18.840 —						4.000 —		299.115 —
„	22.		Auf Rechnung erhalten .				5.000 —						5.000 —
„	„	1	Durch Kasse						120 —				120 —

(Warenbuch.) (Rechte Seite des Buches.)

19.. Monat	Tag	Fol.	Ausgang	Rohmaterialien zurück laut Retouren-Buch	Verkauf resp. retour vom Kommissions-Lager	5. Gegen bar verkauft resp. auf Nachnahme versandt	an Kunden verschickt laut Versandt-Buch	insgesamt
Mai	22.	1	Durch Kasse auf Nachnahme			200 —		200 —
„	„		Auf Rechnung versendet				8.000 —	8.000 —

(Linke Seite des Buches.) (Zu Seite 416.)

Gewinn- und Verlust-Nachweis.

19.. Monat	Tag	Fol.	Verluste	Skonto-Abzüge	Diskont und Zinsen	Dubiose	Leipziger Meßzoll	Provision	Kontorbedarf	Maschinen-Stuhlreparaturen	Miete für auswärtige Läger	Porti und Handl.-Unkosten	Frankatur	Dampfmaschinenreparaturen	Beleuchtung	Kohle und Fracht	Kranken- und Inv.-K.-B.	Feuervers.-Prämie
März	22.	1	Durch Kasse									30 —	50 —					
„	„	1	„ Gutschrift	436 20	84 40													

(Rechte Seite des Buches.)

Fabrikspesen	Prozesskosten	Gespannunkosten	Reisespesen	Gehälter	Abschreibungen		insgesamt	19.. Monat	Tag	Fol.	Gewinne	Skonti und Abzüge	Diskont und Zinsen	Leipziger Meßzoll	Kursgewinn	insgesamt
			1.400 —				1.480 —	Mai	22.	1	Durch Belastung . .	289 10	31 25			320 35
							470 60									

Zu Seite 419.

Musterbogen eines Grundbuchs der Universal- oder Einheits-Buchführung.

Seite: 1 Des Unternehmens Verwaltungszweig Nr. 1					I			II		III		IV		V Geräteschaften VI Akzepte VII Grundstücke VIII Hypotheken IX Einlage X Bilanz XI XII	
		Monat Januar 19..			Geld und Geldeswert			Schuldverhältnis		Betrieb		Unkosten a) Geschäfts- d) b) Vergütung e) c) Wirtschaft f)			
					Soll	Hat		Soll	Hat	Soll	Hat	Soll	Hat		
					verrechnen	verrechnet		verrechnen	verrechnet	verrechnen	verrechnet	verrechnen	verrechnet		
Laufende Nr.	Tag	Darstellung des Umsatzes	Belag-Nr.	Gesamt-Umsatz	Einnahme	Ausgabe	Übertrags-Nr.	Außenstände und deren	Verbindlichkeiten Begleichung	Eingang	Ausgang	Verlust	Gewinn		Laufende Nr.
0		Eröffnungs-Bilanz Blatt 1: Vortrag		3000 –	3000 –	– –								Einlage 3000 –	0
1	2	Zahlg. an Hauswirt Beier, Miete v. 2./1.—30./3. 1902	1	200 –		200 –						a) 200 –	– –		1
2	5	Link, Tischlermeister Schönefeld, sandte Rechn. über Laden-Einr.	2	600 –				Link, Tischlermstr.	1) 600					600 – V Geräte	2
3	8	Zahlg. an Auktionator Zugschwert für Geschafts-Gerätschaften	3	85 –	– –	85 –								85 – V Geräte	3
4	10	Schmoch & Co., Delitszch sandten Rech. über Zigarren 1 Kiste Nr. 199 berechnet Mk. 2.—	4	2 –				4./II. Schmoch & Co.	2) 2					2 – V Geräte	4
5	„	Ziel 3 Monat 4000 La Flora à 35 = 140.—; 2000 Perle à 30 = 60.—; 44000 Stern à 25 = 1,100.—	4	1300 –				4./12. dto.	2) 1300 –	1300 –	– –				5

✻ „Vereinfachter Kontoabschluß."

(Ein Vorschlag vom Fabrikabuchhalter Karl Jenko, Graz.)

Betrachten wir den Vorgang bei Kontoabschlüssen der üblichen Buchführung, so finden wir, daß zur Feststellung des Saldos die Beträge der Kolonnen jeder Seite addiert werden, worauf sich nach Abzug der kleineren Endsumme der Saldo ergibt. Diese Subtraktion erscheint jedoch im Buche selbst nicht ersichtlich gemacht; die kleinere Endsumme, welche uns das Entstehen des Saldos erklärt finden wir nicht ausgewiesen, dafür erblicken wir zwei sich gleichende Summen, welche nur der Form, aber keines sich im Sinne einer klaren, richtigen Rechnungsaufstellung ergebenden Bedürfnisses wegen dadurch erzielt wurden, daß man den durch eine Rechnung außer dem Buche erhobenen Saldobetrag auf jene Seite setzte, welche die kleinere Endsumme ergeben hatte.

Um die Vorgänge der Verrechnung im Buche selbst klar und deutlich ersichtlich zu machen, wäre die Abänderung der bisher gebräuchlichen Rastrierung wohl zweckdienlich.

Durch die in der Mitte zwischen den Soll- und Habenbeträgen laufende Rekapitulationskolonne, in welcher die Subtraktion vorgenommen wird, erscheint der ganze Vorgang des Kontoabschlusses deutlich und vollkommen klargelegt. Das Ungewohnte der verkehrten Kolonnen der Habenseite weicht in der praktischen Verwertung den bedeutenden Vorzügen, welche erfahrungsgemäß jede summarisch übersichtliche Rechnungsaufstellung bietet. Bei Kontoauszügen und bei Führung eines Kassajournals mit täglichen Abschluß dürfte dieses System seinen Zweck erfüllen.

Die Art der auf einer Seite geführten Buchung hat das Prinzip der doppelseitigen Buchführung zum Grunde und wird der Abschluß in der Weise vorgenommen, daß die Summen der Soll- und Habenbeträge in die Rekapitulationskolonne gesetzt werden, worauf sich nach vollzogener Subtraktion der Saldo ergibt.

[S. hierzu die beiden Formulare auf den Seiten 424 und 425.]

Daß selbstverständlich einmal die größere und einmal die kleinere Summe die obere ist, braucht wohl nicht erst durch Beispiele veranschaulicht zu werden, da einfach im letzteren Falle die Subtraktion zur Feststellung des Saldos umgekehrt vorgenommen werden muß.

Man setzt die Bezeichnung Saldo oder Kassarest etc. in eine Linie mit dem diesen in der Rekapitulationskolonne ausweisenden Betrag auf jene Seite, auf welcher der Saldovortrag in laufender Rechnung zu stehen kommt und sieht daher sofort, ob der Abschluß einen Soll- oder Habensaldo ergeben hat.

Sind die Beträge der Zeilenlänge nach gleich, so weist man die kleinere Summe eine Zeile tiefer aus, während bei vollständigen Kontoausgleich sich die gleich hohen Summen gegenseitig aufheben.

* * *

Sonstige Verbesserungsvorschläge.

Von den zahlreichen Verbesserungsvorschlägen erwähnen wir noch die nachfolgenden:

✻ „Universalschlüssel der doppelten Buchhaltung" von J. Rokoczy, ein Buch, welches mit großer Reklame in der „Deutschen Buchhalterschule" Hamburg empfohlen wird.

* * *

✻ „Eine Verbesserung der Methode der amerikanischen Buchführung" von Alfred Heydemann, Ulm; „auf dem Internationalen Wettbewerb auf dem Gebiete der Buchführung Lyon 1894 mit dem ersten Diplom ausgezeichnet".

* * *

✻ „Kombiniertes Hauptbuch" von Gabriel Bäck, Breslau, Herrenstraße 6. Geschützt durch G.-M. 136.451.

* * *

✻ „Die Siegel der Buchführung" von H. A. Zimmermann, Hannover, „wodurch jedermann sofort die buchhalterischen Eintragungen machen kann."

* * *

✻ „Zentrale Buchführung mit Übertragung der Salden" vom Sekretär J. J. Sander, Kattowitz.

* * *

✻ „Neue Methode der Buchführung" von Christian Herm. Brückner, Berlin-Friedenau, Schwarzendorferstraße.

* * *

✻ „Vereinfachte Buchführung durch mechanische Hilfsmittel" von F. C. A. Frege, Hamburg 1893, Verlagsanstalt Dr. W. Henall.

* * *

II. Die Verwaltungs-Buchhaltung.

Die Verwaltungs-Buchhaltung — gewöhnlich kameralistische Buchhaltung genannt — wird je nach der Art der Wirtschaft unterschieden in:

✻ Staats-Buchhaltung [s. d.],

✻ Gemeinde-Buchhaltung,

✻ Vormundschafts-Buchhaltung [s. d.] und

✻ Vereins-Buchhaltung [s. d.].

* * *

Zu Seite 423.

Kassa.

(Vorschlag Karl Jenko.)

H. F.				Soll		Rekapitulation		Haben					H. F.
16	Septbr.	30.	Sparkasse behoben	300	—			250	10	E. Maier, Salzburg	30.	Septbr.	7
24	„	„	Klein & Co., Linz	40	30			12	40	Fracht (Sendung Ernst)	„	„	
5	„	„	Müller & Hart, Wien	125	60			20	—	Krankenkasse	„	„	
14	„	„	Franz Thal, Graz	12	—			325	—	Zins (Gewölbe)	„	„	
15	„	„	Leo Werth, Budapest	210	20			90	—	Meissl (Gehalt)	„	„	
2	„	„	Losung Detail	124	60			75	—	Ringler „	„	„	
16	„	„	Diskontbank behoben	200	—	1012	70	60	—	Stanz „	„	„	
								50	—	Maller „	„	„	
						907	—	24	50	Annoncenrechnung	„	„	
			Kassarest			105	70						
H. F.													
	Oktober	1.	Kassarest-Vortrag	105	70			122	40	Einkommensteuer	1.	Oktober	b.
12	„	„	Herold & Söhne, Prag	50	60			48	20	Münzel & Hoch, Graz	„	„	
9	„	„	Blauenstein A., Wien	140	20			40	—	Bank Giroeinlage	„	„	
2	„	„	Losung Detail	35	—	331	50	60	—	Diskontbank Einlage	„	„	
						270	60			Summe			
			Kassarest			60	90						
	Oktober	2.	Kassarest-Vortrag	60	90								

Kontoinhaber: Karl Schmidt, Graz.

Zu Seite 423.

(Vorschlag Karl Jenko.)

				Soll		Rekapitulation		Haben					
	19..												a.
F. C. B. 26	Jänner	16.	Waren laut Faktur	514	20			514	20	Akzept per 16./5. a. c.	5.	Februar	W.C.W. 4
54	März	5.	" " "	60	40			20	10	Retourware	20.	März	W. B. 8
69	"	12.	" " "	70	60	1474	60	940	30	Gegenrechnung	10.	April	E. F. 15
82	April	10.	" " "	110	15								
140	Mai	25.	" " "	12	50								
162	Juli	30.	" " "	90	—								
180	August	12.	" " "	24	60								
C. B. 25	"	15.	Barzahlung	500	—	1382	45						
						92	15			Saldo			b.
F. C. B. 240	Septbr.	14.	Waren laut Faktur	126	30			92	15	Saldovortrag	15.	August	
279	Oktober	6.	" " "	45	—	633	30	541	15	Akzept per 15./2. 19..	15.	Dezbr.	W.C.W. 4
301	Novbr.	4.	" " "	420	—								
342	"	23.	" " "	10	—								
365	Dezbr.	12.	" " "	32	—	633	30						

III. Die technische Buchhaltung.

Die technische Buchhaltung:

a) landwirtschaftliche Buchhaltung,

b) Fabriks-Buchhaltung.

Wenn mehrere Arten der Vermögens-Bewirtschaftung neben einandergehen, was sehr oft der Fall ist, so entsteht leicht eine Vermengung der Buchhaltungsarten, die das Verständnis und die Übersicht über die Buchhaltung erschwert. Solche Vermengungen kommen z. B. vor: bei einer Fabrik, wo technische und kaufmännische Buchhaltung ineinandergehen, bei einer öffentlichen Verwaltung, die gleichzeitig Gewerbebetriebe besitzt, bei einer Vormundschaft, die die Führung eines Handelsgeschäftes einschließt.

[„Schwierige Fälle" von Manfred Berliner. Ste. 206.]

* Fabriks-Buchhaltung [s. d. Artikel hierüber Ste. 191].

* Landwirtschaftliche Buchhaltung [s. d. Artikel hierüber Ste. 345].

* * *

IV. Konstante Buchhaltung.

[s. d. Artikel hierüber Ste. 320].

* * *

Methodik *der einfachen Buchführung.*

Der reichen Litteratur auf dem Gebiete der Gymnasial- und Realschulpädagogik steht fast eine völlige Leere in der Anwendung der Didaktik auf fachliche Disziplinen in unseren verhältnismäßig noch jungen Handelsschulen gegenüber.

Wir finden nur hier und da in einer Fachschrift bescheidene Anfänge einer Methodik für den Unterricht rein fachlicher Disziplinen an niederen und höheren Handelslehranstalten; eine umfangreiche, auf alle Handelslehrgegenstände sich beziehende Arbeit auf dem Gebiete der Methodik liegt nicht vor.

Und doch wäre eine solche methodische Anweisung für eine einheitliche gute Lehrform der in Handelsschulen vorgetragenen Disziplinen von besonderem Nutzen für den Erfolg des Unterrichtes.*)

Jedem Unterrichte muß eine zweckentsprechende Methode zugrunde liegen, weil ohne diese kein Unterricht gelingen kann.

Die allgemeinen Grundsätze einer zweckentsprechenden Lehrmethode sind:

1. Das allmäliche Fortschreiten vom leichteren zum schwereren, wobei man beim Einzelnen anzufangen und dann auf das Allgemeine überzugehen hat.

2. Die Anordnung des Lehrstoffes ist nach einer dem Lehrgegenstande selbst, wie dem Unterrichtszwecke angemessenen Reihenfolge zu bestimmen.

3. Die Lehrform muß der Fassungskraft der Schüler angemessen sein, wobei ein kontinuierlicher Vortrag — ohne inzwischen einzelne Schüler über den vorgetragenen Stoff zu befragen — nicht gutgeheißen werden kann, weil bei einer solchen Lehrform die Aufmerksamkeit der Schüler erlahmt und dieselbe den Unterricht weniger fruchtbringend macht.

4. Wenngleich der Lehrer als das lebendige Buch seiner Schüler angesehen werden kann, so ist dennoch im Unterrichte eine häufige Abwechslung vom eingeführten Lehrbuch bei keinem Lehrgegenstande zulässig, weil dadurch die häusliche Wiederholung des Lehrstoffes den Schülern erschwert und in nicht seltenen Fällen ganz unmöglich gemacht wird.

Die hier erwähnten allgemeinen Grundsätze der Lehrmethodik werden sich in ihrer Anwendung auch beim buchhalterischen Unterrichte nicht weniger als bei anderen Lehrfächern von wesentlichem Nutzen erweisen.

Mit Zugrundelegung dieser Grundsätze der Methodik sind den Schülern vorerst die folgenden durch Beispiele erläuterten Grundbegriffe für die einfache Buchführung zum Verständnis zu bringen, nämlich:

1. Schuldner (Debitor) und Gläubiger (Kreditor) in Verbindung mit der buchhalterischen Bedeutung von „Soll" und „Haben" und Erklärung der Ausdrücke „Belastungen" und „Gutschriften".

2. Die Bedeutung von „Rimessen" und „Tratten" im buchhalterischen Sinne.

3. Die Geschäftsarten: „Bargeschäfte", „Tauschgeschäfte" und „Zeitgeschäfte" (Kreditgeschäfte) erläutert durch mündlich angegebene Geschäftsfälle.

4. Vorübungen zur Verbuchung im Kassabuche und im Memorial (Kladde oder Journal) in den an der Tafel rubrizierten Schematen.

a) Einige diktierte Geschäftsfälle über bare Einnahmen und Ausgaben werden vom Lehrer beispielsweise sowohl im einseitigen als auch im zweiseitigen Kassa-Konto verbucht.

Erklärungen der Ausdrücke: Geschäftsvorfälle und Geschäftsposten oder kurz Posten; sowie des Datums, Text und Betragskolonnen.

b) Diktat und Verbuchung einfacher Geschäftsfälle in einem auf der Tafel rubrizierten Journalschema: 1. „Soll" und „Haben" in der Textkolonne und 2 mit „Soll" und „Haben" überschriebenen Betragskolonnen.

Zu diesem Zwecke empfehlen sich besonders die auf Tafel-Schreibleinwand rubrizierten Kassa- und Journal-Schemata, welche mit Ringen zum Aufhängen auf die Schultafel versehen sind.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die à Konto-Zahlungen (Abschlagszahlungen), ob diese vom Buchführenden oder von seinem Geschäftsfreunde geleistet werden, nicht allein im Kassabuche, sondern unter einem auch im Kassabuche und im Journale einzutragen sind, weil durch diese sogenannten Journal-Kassaposten der Übertrag in das Hauptbuch vereinfacht wird und auch Irrungen nicht so leicht vorkommen können, als wenn der

*) In neuester Zeit hat der Deutsche kaufm. Unterrichtsverband zu Braunschweig Preise ausgesetzt für die geeignetsten Arbeiten über Buchhaltungs-Methodik. Es sind einige sehr gute Arbeiten eingeliefert worden. Dieselben werden im Laufe des Jahres 1903 in der Zeitschrift dieses Verbandes erscheinen.

Postenübertrag aus dem Kassabuche und dem Journale auf die Konten im Hauptbuche gleichzeitig vorgenommen wird. — Wir unterscheiden in dieser Hinsicht die Geschäftsposten in reine Kassaposten, reine Journalposten und Journal-Kassaposten.

Auf die ersten den Schülern vorgeführten Verbuchungsbeispiele für das Kassabuch und Journal darf nicht sofort die vollständige Verbuchung von einem einmonatlichen Geschäftsgange mit der Postenübertragung in das Hauptbuch folgen; sondern es müssen vorerst zum besseren Verständnisse aller Schüler mit diesen die sogenannten mündlichen Verbuchungen von vorliegenden fragmentalen Geschäftsfällen vor den schriftlichen Verbuchungen vorgenommen werden.

Hiebei ist aber die Verbuchung von einigen Geschäftsfällen im Journale des Buchführenden und seines Geschäftsfreundes derart vorzunehmen, daß ein Geschäftsfall sowohl von dem Buchführenden (worunter jeder Schüler verstanden wird), als auch von dem im Geschäftsfalle genannten Geschäftsfreunde in den beiden Journalen eingetragen erscheint. Z. B.:

Am 12. November l. J. erhalte ich (Franz Winkler in Wien) von Joh. Fischer in Linz zu dessen Gutschrift einen Wechsel über K 380·50 per 15. Dezember auf Wilh. Schober, hier.

a) Ich verbuche in meinem Journale:

November 19..

				K	h
12.	Joh. Fischer, Linz, Haben für seine Rimesse pr. 15. Dezember auf Wilh. Schober, hier . .			380	50

Es ist auch üblich das Journal derart zu führen, daß man keine Datumskolonne verwendet, sondern in der Textkolonne in der Mitte der die einzelnen Posten trennenden wagerechten Linie einen kleinen Zwischenraum läßt und in diesen das Geschäftsdatum einträgt, wie es nachfolgend zu ersehen ist.

b) Joh. Fischer in Linz wird hingegen mit dem Werte des am 11. November mir gesandten Wechsels mich belasten wie folgt:

November 19..

	Soll		Haben	
11.	K	h		
Franz Winkler, Wien, für meine Rimesse pr. 15. Dezember auf Wilh. Schober in Wien	380	50		

Da mit Ausnahme der Tauschgeschäfte — welche im Journale ohne „Soll" und „Haben" nur in erzählender Form eingetragen werden — in jedem anderen Geschäftsfalle ein Debitor (Nehmer, Schuldner) und Kreditor (Geber, Gläubiger) vorkommen, so sind die Schüler vor der mündlichen und der daranffolgenden schriftlichen Verbuchung mit Bezug auf die buchhalterischen Grundbegriffe nach dem Inhalte des jeweilig vorliegenden Geschäftsfalles und die Geschäftsart und des daraus resultierenden Geschäftspostens, um die Angabe des Debitors und Kreditors u. s. w. zu befragen.

Wenn in dieser Weise die Schüler für die Verbuchung im Kassabuche und Journale ausreichend vorbereitet wurden, dann kann mit voraussichtlich befriedigendem Erfolge die regelrechte Verbuchung eines einmonatlichen Geschäftsganges in die vorgenannten Grundbücher und die Einschreibung in die Nebenbücher samt dem Übertrage auf die Konti im Hauptbuche begonnen werden, welches Verfahren den Schülern erfahrungsgemäß keine besonderen Schwierigkeiten verursacht.

[Kais. Rat Prof. Franz Villicus, Wien, in der „Zeitschrift für Buchhaltung"; Linz; Prof. H. Belohlawek; V. Jahrgang (1896) Nr. 57 Ste. 265.]

Methodik *der doppelten Buchführung.* Die angewandte Unterrichtsmethode stützt sich auf die materialistische Theorie, deren Wesen — nach den von F. Hügli wiederholt veröffentlichten gründlichen Abhandlungen — wohl kaum einer weiteren Erörterung bedarf.

Das auf Grund dieser Theorie beim Unterrichte der doppelten Buchhaltung anzuwendende Kontensystem ergibt sich mit Rücksicht auf die doppelte Rechnungsreihe wie folgt: 1. Konten über das gesamte Vermögen, 2. Konten über das reine Vermögen. Die erste Gruppe zerfällt in Konten über das aktive Vermögen und in Konten über das passive Vermögen. Die zweite Gruppe hingegen teilt sich in Erfolgs- und in Kapital-Konten.

Jedes Konto der ersten Gruppe verrechnet im Soll die Vermehrungen und im Haben die Verminderungen des gesamten Vermögens. Die bekannte buchhalterische Grundformel dieser Kontenreihe ist daher:

Soll +	— Haben

Jedes Konto der zweiten Gruppe hingegen verrechnet im Soll die Verminderungen und im Haben die Vermehrungen des reinen Vermögens. Die Grundformel dieser Rechnungsreihe ist demnach:

Soll —	+ Haben

Aus diesen Grundsätzen erfolgt, daß bei einer theoretisch leicht durchführbaren Analyse sämtlicher Rechnungsposten (in der Praxis jedoch nur beim Abschlusse, nach Aufnahme der Inventur und summarischer Berechnung des Erfolges) das Resultat der Konten über das gesamte Vermögen dem Resultate der Konten des reinen Vermögens vollständig gleichen muß, somit die „Gleichung der doppelten Buchführung" auch in dieser Hinsicht festgestellt wird.

Hat man nun mit den Schülern das Wesen und den Beruf der einzelnen Konten an verschiedenen praktischen Beispielen auf analytische Weise theoretisch tüchtig durchgearbeitet, so gelangt man zur Aufgabe, denselben einen anschaulichen Beweis der Gleichung in der doppelten Buchhaltung zu liefern.

Der Verfasser benützt zu diesem Anschauungs-Unterrichte eine speziell verfertigte Tabelle „Permanentes Journal" genannt. Dieses tabellarische Journal besitzt außer den Spalten eines Memorials eine doppelte Textspalte für Aufnahme der beteiligten Debitoren und Kreditoren, sowie zwei Hauptspalten, von welchen die erste für die Wertveränderungen des gesamten Vermögens und die zweite für diejenigen des reinen Vermögens bestimmt ist. Die erste Hauptspalte enthält unter Nr. I die Wertspalte für Soll (+) und Haben (—) des aktiven Vermögens und unter Nr. II diejenigen für Soll (+) und Haben (—) des passiven Vermögens. Die zweite Hauptspalte enthält unter Nr. III Soll (—) und Haben (+) des Erfolges und unter Nr. IV Soll (—) und Haben (+) des reinen Vermögens. Die Hauptsummen sämtlicher Sollspalten müssen bei richtiger Berechnung unter einander, sowie mit der Hauptsumme des Memorials genau übereinstimmen.

In diesem tabellarischen Journale werden nun in zwei aufeinander folgenden Lehrstunden sämtliche Vermögens-Veränderungen eines nur zu diesem Zwecke gewählten kurzen Geschäftsplanes, sowohl an der Schultafel, als auch in den Heften der Schüler verrechnet.

Die Buchung der einzelnen Posten erfolgt nach analytischer Methode, das heißt, jeder Geschäftsfall ist vorerst in Bezug auf die entstehenden Veränderungen des gesamten oder reinen Vermögens genau zu prüfen, der etwaige Erfolg ist postenweise auszuscheiden und selbständig zu verrechnen, so daß der reine Erfolg, sowie das wirkliche Reinvermögen täglich, oder doch mindestens am Schlusse des Monats aus dem tabellarischen Journal ersichtlich ist.

Es wird bei dieser Gelegenheit natürlich nicht unterlassen, die Schüler darauf aufmerksam zu machen, daß diese Art der Analyse — in Bezug auf die Erfolgsposten — im kaufmännischen Leben nicht angewendet werden kann. Es werden auch kurz jene Schwierigkeiten beleuchtet, die den Ausweis des täglichen Erfolges vereiteln und eine nachträgliche Berechnung desselben beim Abschluß der Grundlage der Inventur erfordern.

Am Ende des Monats wird der Abschluß des tabellarischen Journales auf folgende Weise durchgeführt: 1. Die Verkehrssumme des Memorials wird mit den Verkehrssummen der Soll- und Haben-Journalspalten Nr. I bis IV verglichen. 2. Die Totalsumme der Sollposten in den Spalten Nr. I bis IV wird mit derjenigen der Habenposten Nr. I bis IV verglichen. Nach dieser Probe wird (in dem mit reinen Gewinn und aktiven Reinvermögen schließenden Beispiele) *a)* in

I. Abschluß-Tabelle.

31. August 19..

Fol.		Verkehr Soll	Verkehr Haben	Saldo Soll	Saldo Haben	Bilanz Soll	Bilanz Haben	Erfolg Soll	Erfolg Haben
1.	Kapital-Konto		30.000·—		30.000·—		32.768·—		
2.	Kassa-Konto	42.880·—	14.465·53	28.414·47		28.414·47			
3.	Waren-Konto	12.900·—	15.953·53		3.053·53				3.053·53
4.	Münzen-Konto	2.300·—	2.300·—						
5.	B Kaufmann	1.300·—	2.300·—		1.000·—		1.000·—		
6.	Paul Weiß	5.353·53		5.353·53		5.353·53			
7.	Spesen-Konto	265·53		265·53				265·53	
8.	Verlust- und Gewinn-Konto	20·—		20·—				20·—	
		65.019·06	65.019·06	34.053·53	34.053·53	33.768·—	33.768·—	285·53	3.053·53
	Reiner Gewinn							2.768·—	
								3.053·53	3.053·53

Zu Seite 430.

Zu Seite 430.

II. Permanentes Journal.

August 19..

Geschäftsfall			Konto des Hauptbuches		Gesamtes Vermögen				Reines Vermögen			
Tag	Text	Betrag			I. Aktiva		II. Passiva		III. Erfolg		IV. Kapital	
		K	Debitor	Kreditor	Soll +	− Hab.	Soll +	− Hab.	Soll −	+ Hab.	Soll −	+ Hab.
1.	Bareinlage bei Eröffnung des Geschäftes	30.000·—	Kassa	Kapital	30.000·—							30.000·—
5.	Kauf pr. Kassa: 60 Ballen, netto *Kg* 6000											
	Ia. Wolle à K 210.— pro *q* .... K 12.600.—											
	Transport und Übernahme ......, 300.—	12.900·—	Waren	Kassa	12.900·—	12.900·—						
	Selbstkostenpreis K 215.— pro *q*											
11.	Verkauf gegen Kassa; 40 Ballen, netto *Kg* 4000											
	Ia. Wolle à K 256.— pro *q*	10.600·—	Kassa	Waren-	8.600·—	8.600·—						
	Selbstkostenpreis derselben à K 215 K 8.600.—		dto.	dto. (Gewinn)	2.000·—					2.000·—		
15.	Kauf auf Zeit von B. Kaufmann, hier											
	200 Stück Dukaten .... à K 11·50	2.300·—	Münzen	B. Kaufmann	2.300·—			2.300·—				
20.	Verkauf an Paul Weiß, hier, gegen 3 Monate Ziel											
	20 Ballen, netto *Kg* 2000 Ia. Wolle											
	Selbstkostenpreis derselben à K 215·—, K 4300·—		Paul Weiß	Waren	4.300·—	4.300·—						
	Verkaufspreis gegen Kassa à K 265·—, K 5300·—		dto.	dto. (Gewinn)	1.000·—					1.000·—		
	à 3 M. zu 4%	5.353·—	dto.	dto. (Zinsen)	53·53					53·53		
23.	Zahlung an B. Kaufmann, hier	1.300·—	B. Kaufmann	Kassa		1.300·—	1.300·—					
25.	Verkauf gegen Kassa:											
	200 Stück Dukaten ...... à K 11·40, K 2280·—	2.280·—	Kassa	Münzen	2.280·—	2.280·—						
	Selbstkostenpreis .... à „ 11·50, „ 2300·—											
	Verlust K 20·—	20·—	Verlust u. Gew.	dto.		20·—			20·—			
31.	Diverse Geschäftsspesen im Laufe des Monats ..	265·53	Spesen	Kassa		265·53			265·53			
	Summe des Monates August .	65.019·06			63.433·53	29.665·53	1.300·—	2.300·—	285·53	3.053·53		30.000·—
		I. Probe		II. Abschluß								
		Soll	Haben									
	Spalte Nr. I	63.433·53	29.665·53	Reine Aktiva ...		33.768·—						
	„ „ II	1.300·—	2.300·—	„ Passiva ..			1.000·—					
	„ „ III	285·53	3.053·53	Reiner Gewinn ..					2.768·—			2.768·—
	„ „ IV	—·—	30.000·—	Reinvermögen ..							32.768·—	
		65.019·06	65.019·06	Totale .	63.433·53	63.433·53	2.300·—	2.300·—	3.053·53	3.053·53	32.768·—	32.768·—

Spalte I die Habensumme des aktiven Vermögens (—) von der Sollsummen dieses Vermögens (+) abgezogen und der Saldo als reine Aktiva in die Habenspalte Nr. I eingestellt, b) die Sollsumme (+) der Passiven in Spalte Nr. II wird von der Habensumme dieses Vermögens (—) abgezogen und der Saldo als reine Passiva in die Sollspalte Nr. II eingestellt, c) die Sollsumme des Erfolges (—) in Spalte Nr. III wird von der Habensumme des Erfolges (+) abgezogen und der Saldo als reiner Gewinn in die Sollspalte Nr. III eingestellt; d) der reine Gewinn wird als Kapitalserhöhung in die Habenspalte (+) Nr. IV des Kapitales eingestellt und zum Schlusse das reine Vermögen als Saldo in die Sollspalte Nr. IV eingetragen.

Bevor der Abschluss durchgeführt wird, muß natürlich angenommen werden, daß die sich aus dem angewandten Beispiele ergebende Summe baren Geldes tatsächlich vorrätig und der vorkommende Debitor zahlungsfähig ist. Hat die Probe nach Punkt 1—2 und der Abschluß nach Punkt a—d stattgefunden, so entwickeln sich im gegebenen Beispiele vor den Augen der Schüler folgende Teilgleichungen:

1. Verkehrssumme sämtlicher Sollposten des gesamten und reinen Vermögens in Spalten Nr. I bis IV, K 65.019·06 = Verkehrssumme sämtlicher Habenposten des gesamten und reinen Vermögens Nr. I bis IV.

2. Verkehrssumme sämtlicher Geschäftsfälle des Memorials K 65.019·06 = Soll- und Habensumme des gesamten und reinen Vermögens, Nr. I bis IV.

3. Verkehrssumme des aktiven Vermögens Sollspalte Nr. I, K 63.433·53 = Verkehrssumme des aktiven Vermögens, Habenspalte Nr. I, K 29.665·53 + reine Aktiva K 33.768.—.

4. Verkehrssumme des passiven Vermögens, Sollspalte Nr. II, K 1300.— + reine Passiva K 1000.— = Verkehrssumme des passiven Vermögens, Habenspalte Nr. II, K 2300.—.

5. Verkehrssumme des passiven Erfolges, Sollspalte Nr. III, K 285·53 + reiner Gewinn K 2768.— = Verkehrssumme des aktiven Erfolges, Habenspalte Nr. III, K 3053·53.

6. Verkehrssumme des Kapitales, Sollspalte Nr. IV, K 32.768.— = Verkehrssumme des Kapitals, Habenspalte Nr. IV, 30.000 + reiner Gewinn K 2761 — Aus den Teilgleichungen 1—5 erfolgt die Hauptgleichung der doppelten Buchhaltung: Hauptsumme sämtlicher Sollposten K 101.555·06 = Hauptsumme sämtlicher Habenposten K 101.555·06.

Läßt man dann die Schüler auf diese Art 1—2 Hausaufgaben mit den nötigen Varianten (anstatt reinen Gewinn reinen Verlust, anstatt aktives Reinvermögen passives Reinvermögen etc.) anfertigen, so werden sie erfahrungsgemäß mit der „Gleichung der doppelten Buchhaltung" genügend vertraut sein. Die mit der tabellarischen Methode beginnende Behandlung der angewandten Formen wird den Schülern nunmehr keine besonderen Schwierigkeiten bieten, weil sie den inneren Zusammenhang der Verrechnungen leicht überblicken können.

Es folgt nun unter I die Abschlußtabelle zur Probe der richtigen Buchungen im tabellarischen Journale und unter II das nach oben besprochenen Grundsätzen angefertigte tabellarische Journal.

[S. hiezu die zwei Formulare auf den vorhergehenden Seiten 428 und 429.]

[Prof. Heinrich Trautmann, Budapest, in der Zeitschrift für Buchhaltung, Linz, des Professor H. Belohlawek, V. Jahrg. 1896, Nr. 55, Ste 217.]

Mexiko.

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Abschnitt II. — Art. 40.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, über alle seine Geschäftsunternehmungen wenigstens in drei Büchern Rechnung zu führen, welche sind: das allgemeine Tagebuch, das Haupt- oder Kontokorrentbuch und das Inventarium oder Bilanzbuch.

Art. 41. In das allgemeine Tagebuch werden Tag für Tag und nach der Reihenfolge, in welcher sie vorgenommen sind, alle Geschäftsunternehmungen, welche der Kaufmann in seinem Handelsbetriebe für eigene oder fremde Rechnung ausführt, eingetragen, unter Angabe der Umstände und des Charakters eines jeden Geschäfts und des Resultates, welches sich zu seinen Gunsten oder Lasten ergiebt, so daß jeder Posten klarsteht, wer bei dem Geschäft, auf welchen es sich bezieht, Gläubiger und wer Schuldner ist.

Art. 42. Die Kontokorrente mit jedem Gegenstand oder jeder Person im besonderen, werden mit „Debet" und „Kredit" im Hauptbuche eröffnet, und es werden auf jedes Konto in strenger Reihenfolge der Daten die Eintragungen des Tagebuches übertragen.

Art. 43. Die Kaufleute sind verpflichtet, eine Abschrift des betreffenden Kontos demjenigen, auf welchen es sich bezieht, jederzeit, wenn er es verlangt zu erteilen.

Art. 44. Wenn das Konto sich nur auf ein einziges Geschäft bezieht, muß der Kaufmann dem Interessenten eine Abschrift desselben erteilen sobald das Geschäft beendigt ist.

Wenn ein Kontokorrent über verschiedene Geschäfte und gegenseitige Leistungen von Geld und Waaren vorliegt, muß dem Interessenten wenigstens am Schlusse eines jeden Jahres eine Abschrift zugestellt werden.

Miete- [*oder Mietzins-*] *Konto.* Das Miete-Konto kommt in der Buchhaltung sowohl als verlustspezifizierendes Konto vor, wenn es sich um Mietzins handelt, den der Unternehmer als Mieter bezahlt oder als gewinnbringendes Konto, wenn der Unternehmer Vermieter einer eigenen Realität ist. [s. a. „Hausverwaltung-Buchf." Ste. 248.]

Beispiel:

Otto Köhler, Leipzig, bezahlt am 1./1. 19.. den Mietzins für sein Geschäftslokal in der Höhe von M. 2400 —für ½ Jahr.

Kassa (Ausgabenseite):

Per Mietzins-Konto
für bezahlten Mietzins per ½ Jahr M. 2400.—

[Die gleiche Ausgabenpost ist auch unter dem 1./1. 19.. im Kassabuche vorzufinden.]

Hauptbuch.

Mietzins-Konto.

19.. Jan.	1.	An Kassa-Konto . . .	M. 2400.—	19.. Dez.	31.	Per Gewinn- u. Verlust-Konto	M. 4800.—
Juli	1.	„ dto. . . .	„ 2400.—				
			M. 4800.—				M. 4800.—

Besitzt ein Unternehmer eine Realität, die er zum teile im eigenen Unternehmen verwendet, so kann er den Schätzungswert für die Benützung derselben über Mietzins-Konto führen und hat dann das Realitäten-Ertrags-Konto zu Lasten des Mietzins-Kontos zu erkennen, dagegen das Mietzins-Konto zu entlasten und das Betriebskonto des betreffenden Unternehmens zu belasten.

Mietsrechte.

Deutsches Reich.

Mietsrechte können wie Patentrechte unter Umständen als ein Aktivum in der Bilanz erscheinen, so können sie auch bei Gründungen von Aktiengesellschaften Illationen bilden.

[„Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften" von Dr. Heinrich Sattler; Berlin 1893, Franz Vahlen, Ste. 65. Auch „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften"; vorgelegt dem Bundesrate am 7./9. 1883, Ste. 106 A.]

Mietsverträge. Gewisse Arten von Geschäften werden weder in den wesentlichen noch in den Hilfsbüchern verbucht.

Dahin gehören zunächst diejenigen Verträge, welche nicht die Hingabe von beweglichen Gegenständen, sondern Leistungen zum Gegenstande haben, insbesondere Sach- und Dienstmiete.

Regelmäßig gibt keinerlei Eintragung in Hilfsbüchern darüber Auskunft, welche Mietsverträge abgeschlossen werden, welche Personen und mit welchem Gehalt dieselben für das Geschäft engagiert werden u. dgl. mehr. (Nach Simon: „Die Bilanzen", Ste. 176.)

Milch-_Hauptbuch_ [s. „Molkerei-Buchführung".]

Milch-_Register_, ein Nebenbuch in der landwirtschaftlichen Buchführung [s. d., sowie auch „Molkerei-Buchführung"].

Minderbewertungen *in der Bilanz der Aktiengesellschaft.* Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz und über die Bewertung sind zunächst Maximalvorschriften.

Das Gesetz will nicht, daß die Aktiva höher bewertet werden, als es im § 40 H.-G.-B. vorgeschrieben ist, sie sind aber auch zugleich Minimalvorschriften; das Gesetz will, daß mindestens die von ihm vorgesehenen Werte angesetzt werden.

Bestimmen die Statuten eine geringere Bewertung (als im § 261 angegeben) so liegt darin ein vertraglicher Verzicht auf die gesetzliche Minimalbewertung, der von den Aktionären giltig erklärt werden und den Gläubigern nur recht sein kann. Solche Statutenbestimmungen liegen z. B. in den häufig vorkommenden Vorschriften perzentueller Abschreibungen ohne Rücksicht auf wirkliche Wertverminderung. Sie sind ebenso zulässig wie die Statutenbestimmungen über die Bildung von freiwilligen Reservefonds [s. d].

Bestimmen aber die Statuten solche Minderbewertungen nicht, so hat jeder Aktionär das Recht auf Bewertung in gesetzlicher Höhe.

Ein General-Versammlungsbeschluß, der die Werte geringer, als dies nach den Gesetzen oder Statuten zulässig ist, ansetzen würde, wäre gesetzwidrig und unterläge der Anfechtung.

[Aus Justizrat Dr. Hermann Staub's „Kommentar zum Handelsgesetzbuche", Berlin 1900, J. J. Heine's Verlag; Ste. 793, s. a. Abschreibung Ste. 24; Bewertung Ste. 113; Inventur Ste. 264.]

[Eingehende Behandlung in: Prof. Eduard Deimel; Über die Bewertung der Posten kaufmännischer Bilanzen. Prag, Handelsakademie.]

Mindereinnahme; angewendet für Dekort [s. „Dekort" Ste. 157, auch „Differenzia in meno", und „Diminuzione" Ste. 163].

Mindererlös bei Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen unter dem Nennwerte [s. „Abschreibung" Ste. 21].

Mindererlös bei Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen; Aufnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung [s. „Abschreibung" Ste. 21].

Minderheit *der Aktionäre* [s. „Entlastung des Vorstandes"].

Minderkaufleute. Minderkaufleute haben nicht die Pflicht Handelsbücher zu führen, (§ 38 d. n. H.-G.B. gibt an: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen . . . u. s. w. und meint damit lediglich den Vollkaufmann), sie sind jedoch hiezu berechtigt.

Führen sie Bücher, so haben dieselben abstrakt betrachtet die gleiche Beweiskraft, wie die von Vollkaufleuten geführten; das mit der Einführung der Zivilprozeßordnung geschaffene Prinzip der freien Beweiswürdigung gilt in gleicher Weise für den Minderkaufmann, wie für den Kaufmann im Sinne des § 1 des n. H.-G.-B.

Zu den Minderkaufleuten zählen die Handwerker, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (§ 4 des neuen Deutschen H.-G.-B.).

Österreich.

Nach Art. 4 H.-G.-B. ist als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Auf Grund der Aufzählung der Handelsgeschäfte in den Art. 271—274 fallen nicht nur alle Kaufleute im üblichen engern Wortsinn, sondern auch die meisten Gewerbetreibenden, sofern ihr Betrieb über den handwerksmäßigen hinausgeht, ferner die Fabrikanten unter den handelsrechtlichen Begriff des Kaufmanns [s. a. „Österreich".]

[Reisch & Kreibig: Bilanz und Steuer, Bd. I, Ste. 12.]

Minderwert *der Grundstücke als Reserve* [s. „Abschreibung" Ste. 21 und auch „Minderbewertungen in der Bilanz der Aktiengesellschaft].

Mindestbetrag *des Stammanteils der Gesellschaft mit beschränkter Haftung* [s. „Amortisation" Ste. 58, Beispiel *b*].

Mineralöl-*Raffinerie; Buchführung derselben.* Mineralöl-Raffinerien haben zumeist die doppelte Buchführung eingeführt.

Zu den wesentlichsten Konten des Betriebes zählen das Rohstoff-Konto (Rohöl-, Erdöl-, Torf- oder Schiefer-Konto), das Halbfabrikat-Konto (Teer-, Paraffin-, Ozokerit- oder Ceresin-Konto), einzelne Fabriken führen auch für die Rückstände aus der Fabrikation: Schmieröl, Gasöl, Harzöl besondere Konten [s. a. „Kunstwachsfabrikations-Buchf." Ste. 336].

Bilanzen von Aktiengesellschaften: *Rußland.*

Naphta-Produktions-Gesellschaft, Gebrüder Nobel, St. Petersburg; Salings Börsen-Jahrbuch 1902|1903. Ste. 1671.

Österreich.

Galizische Karpathen - Petroleum - Aktiengesellschaft. — Kompaß (Wien 1903) Ste. 1367. Schodnicá, Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie, Wien, Ste. 1390. Galizische Naphta-Produktionsgesellschaft, Wien, Ste. 1392. Erste galiz. Petroleumindustrie-Aktiengesellschaft S. Szezepanowski & Co., Wien, Ste. 1392. Österreichische Naphta-Import-Gesellschaft, Wien, Ste. 1393. Beskiden-Petroleum-Gellschaft, Duklo, Ste. 1393. Česká akciová společnost pro raffinováni petroleje v. Kolině, Ste. 1393. Towarzystwo akcyjne dle przemyló naftowego, Lemberg, Ste. 1393. Raffineria Triestina di olii minerali, Triest, Ste. 1394. Mineralöl-Industrie-Aktien-Gesellschaft, Trzebinia, Ste. 1394.

Ungarn.

Appollo, Mineralölraffinerie-Aktien-Gesellschaft Budapest. Kompaß (Wien 1903), Ste. 1395. Aktiengesellschaft zur Gewinnung von Mineralöl, Budapest, Ste. 1399. Internationale Petroleumindustrie-Aktiengesellschaft Budapest. Ste. 1400. Mineralöl-Raffinerie-Aktiengesellschaft Budapest, Ste. 1400.

Mineralwasserfabrikation (Buchf.).

Mineralwasserfabrikanten haben zumeist die einfache Buchführung eingeführt, es hängt dies eben mit der Art der Einrichtung zusammen, vielleicht auch damit, daß die Unternehmer zumeist Chemiker, Techniker sind und der kaufmännische Betrieb immer selten ein gut organisierter ist.

In dem von Dr. W. Lohmann, Vorsitzender des Verbandes deutscher Mineralwasserfabrikanten, Berlin, herausgegebenen „Kalender für Mineralwasserfabriken" finden sich nähere Angaben für die geeignete Kalkulation und Rechnungsführung, insbesondere auch über Rentabilitätsberechnungen, sodaß mit Zuhilfenahme dieser Angaben sich der Interessent eine geeignete Buchführung anlegen kann.

Litteratur.

Ch. Colemann, Kurzgefaßte Einführung in die Buchführung für Mineralwasserfabrikanten. Lübeck 1899; Ch. Coleman.

Minimalzeichnungsbetrag *bei englischen Aktiengesellschaften* [The Companies Act, 1900]. Allotment: (minimum subscription):

§ 4. Die Zuteilung von irgend welchem, dem Publikum zur Zeichnung angebotenen Aktienkapital einer Company darf erst stattfinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt worden sind: Es muß:

a) falls ein Minimalzeichnungsbetrag, auf Grund dessen der Aufsichtsrat eine Aktienzuteilung vornehmen darf, in dem Memorandum oder in den Articles of Association festgesetzt und in dem Prospekte genannt ist, dieser Minimalzeichnungsbetrag oder

b) falls ein solcher Betrag nicht festgesetzt und genannt ist, der Gesamtbetrag des zur Zeichnung angebotenen Aktienkapitales gezeichnet und die bei der Zeichnung zu leistende Einzahlung auf den in der erwähnten Weise festgesetzten und genannten Minimalbetrag, bez. auf den zur Zeichnung angebotenen Gesamtbetrag von der Company in Empfang genommen sein.

Das Prinzip des festen Grundkapitals ist dem englischen Aktienrecht fremd. Das im Gesellschaftsvertrage angegebene Grundkapital stellt nicht einen festen Betrag dar, mit dem die Aktiengesellschaft ins Leben treten und ihr Unternehmen betreiben soll, sondern lediglich das in Aussicht genommene Maximum des aufzubringenden Aktienkapitals.

Die Aktiengesellschaft kann auch mit einem geringeren Betrag ihre Tätigkeit beginnen, um dann im Laufe ihres Daseins nach Bedarf weitere Abnehmer ihrer Aktien bis zu jenem Maximum ausfindig zu machen.

Das neue Aktiengesetz vom 8./8. 1900 weicht von diesem Standpunkte nicht ab. Der § 4 bezweckt nur eine Schutzvorschrift zu schaffen, die das Publikum abhalten soll, sich an Aktienunternehmungen zu beteiligen, die mit völlig unzureichenden Geldmitteln ins Leben treten und von vornherein den Keim des Unterganges in sich tragen.

Die Bestimmungen des § 4 gelten somit nur für solche Companies, die sich bei Aufbringung des Grundkapitals an die Mithilfe des Publikums wenden.

Ob die erlaubte Minimalquote eine ausreichende ist oder nicht — das zu beurteilen ist lediglich der Ansicht des Aktienzeichners überlassen.

Der in der erwähnten Weise festgesetzte und genannte Minimalbetrag, bez. der Gesamtbetrag des zur Zeichnung angebotenen Aktien-Kapitals ist unter Ausschluß desjenigen Betrages, auf den andere als durch Barzalung zu leistende Einlagen zu machen sind, zu berechnen und gilt im Sinne des Gesetzes als Minimalzeichnungsbetrag.

Der Minimalzeichnungsbetrag darf nur solche Aktien umfassen, für welche Barzahlung (payment in cash) vorgesehen ist. Was ist aber Barzahlung im Sinne des engl. Gesetzes? Während das deutsche Aktienrecht unter Barzahlung lediglich eine effektive Zahlung versteht und selbst eine Aufrechnung mit einer Forderung an die Aktiengesellschaft nicht gestattet [H.-G.-B. § 185, Abs. 3 und § 221], betrachtet die englische Rechtssprechung eine Aufrechnung (set-off) mit einer fälligen Geldforderung als eine Barzahlung.

In dem unter dem Namen Spargo's case bekannten Rechtsfalle (8 Ch. 407) hatte ein gewisser Spargo einen Vertrag mit einer Company behufs Übernahme von Aktien der Company gegen Barzahlung und zur selben Zeit einen anderen Vertrag mit der Company abgeschlossen, in welchem er an die letztere Waren zu liefern versprach. Das Kaufgeld sowohl für die Aktien, wie für die Waren sollte sofort fällig sein. Die Company schrieb in ihren Handelsbüchern dem Spargo das Kaufgeld für die Waren gut und belastete ihn mit dem Kaufgeld für die Aktien. Nach dem Urteile des Gerichtes stellte dieser Vorgang eine Barzahlung im Sinne der Companies Acts dar.

[Dr. jur. Gust Schirrmeister: The Companies Act 1900, Berlin 1901; Puttkammer und Mühlbrecht. Ste. 34, 37 und 38.]

Mio-*Conto* [s. unter „Konto mio"].

Mise [s. „Versicherungs-Buchf."].

Miterben, *Berechtigung derselben zur Einsicht in die Handelsbücher.*

Gehört zu einem Nachlasse ein Handelsgeschäft, so ist nach einer aus 1896 stammenden reichsgerichtlichen Entscheidung jeder der Miterben berechtigt, von den Testamentsvollstreckern, welche vom Erblasser mit der Fortsetzung des Geschäftes betraut worden sind, zu verlangen, daß sie ihm die Einsicht in die Handelsbücher gestatten, soweit dadurch eine Störung des Handelsbetriebes der Firma nicht veranlaßt wird [s. a. „Nachlaßverfahren"].

Mitgift *der Frau* [s. „Eheliches Güterrecht" Ste. 173; „Bilanz" Ste. 118 und „Geheimbuchhaltung" Ste. 211].

Mitglieder-*Hauptbuch bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

Deutsches Reich.

Reichsges. betreff. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

§ 33. „Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden" etc.

§ 78. Auseinandersetzung: „Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben der Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen."

Regelmäßig wird seitens der Genossenschaft über die geleisteten Einzahlungen in einem sogen. Guthabenbuch quittiert; inwieweit nun das Guthaben nur gegen Aushändigung dieses Buches zurückgezahlt werden kann, hängt davon ab, ob man in denselben eine Schuldurkunde oder nur eine Quittung sieht.

[Rudolf Parisius und Dr. jur. Hans Crüger: „Das Reichsgesetz betreff. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften." Berlin, J. Guttentag, 1899. Ste. 317; Entscheidung des ehem. Reichs-Ober-Handelsgerichtes Ste. 24, Ste. 268 und Birkenbihl & Maurer „Das Reichgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1/5. 1889; 2. Aufl. 1898, Ste. 296".]

Über die Mitglieder-Guthabungen wird in der Genossenschaft ein Buch geführt, das Mitglieder-Hauptbuch heißt und die gleichen Posten enthält, wie das dem Mitgliede eingehändigte Guthabenbuch

Mitglieder-*Hauptbuch bei Magazinsgenossenschaften* [s. „Magazinsgenossenschaften" Ste. 381].

Mitteilung *der Handelsbücher* [s. „Anordnung zur Vorlegung der Handelsbücher" Ste. 67].

Mitteilungen, *abschriftliche, der Gewinn- und Verlustrechnung* [s. unter „Kommanditgesellschaft" Ste. 307].

Mitteilungen, *abschriftliche, der Jahresbilanz* [s. „Abschrift der Bilanz" Ste. 26 bezüglich aller Gesellschaftsformen, sowie „Abschriftliche Mitteilung" insbesondere bezüglich der Kommanditgesellschaft Ste. 307 und 308].

Möbelfabrik, *Buchführung.*

In Möbelfabriken sind die Bücher in der Regel nach dem System der Doppik des gewöhnlichen Fabriksgeschäftes eingerichtet [s. Sammelmethode der „Fabriksbuchf." Ste. 192].

Literatur.

Buchhaltung für Fabriksgeschäfte; Darstellung an einem zweimonatigen Geschäftsgange einer Möbelfabrik von W. Röhrich. Leipzig 1900. G. A. Gloeckner.

Mobilien; *Bewertung derselben in der Bilanz* [s. „Bewertung der Vermögensstücke" Ste. 113].

Mobilienbuch [s. „Mobilienskontro"].

Mobilien-*Konto*, ein Konto in der doppelten Buchführung über Möbelstücke und verschiedene sonstige zu Geschäftszwecken dienende Einrichtungsgegenstände.

Das Mobilien-Konto wird für die Anschaffung derselben belastet und sukzessive mittels des Gewinn- und Verlust-Kontos im Werte reduziert [s. a. „Mobilienskontro"].

Mobilienskontro; *Mobilienbuch.*

Dasselbe dient zur übersichtlichen Ausweisleistung aller für Geschäftszwecke angeschafften Mobilien (Einrichtungsstücke) nach Maßgabe von deren Stück, Gattung, Benennung, Beschaffenheit, Anschaffungspreis u. s. w.

Beispiel: Ein Blatt aus einem Mobilienbuche (Geräte-Konto).

Januar 19..

1.	1 Geldschrank von Otto Eisert, hier				M. 750	—
1.	4 Kontorpulte . . . . . . } von Otto Siebert, hier	à 30.—	M. 120	—		
1.	8 Kontorsessel	à 10.—	„ 80	—		
1.	1 Ladentisch		„ 50	—	„ 250	—
3.	1 Kopiertisch . . . . } von F. G. Mylius, hier		M. 15	—		
3.	1 Kopierpresse		„ 30	—		
3.	1 Wage nebst Gewichten . . .		„ 55	—		
3.	1 Geldkontrollapparat		„ 145	—	„ 245	—
	u. s. w.					

Dieses Buch soll eine Übersicht über die gesamte, bei einem Unternehmen vorhandene Geschäftseinrichtung (Konto-, Magazin- und Ladeneinrichtung) gewähren, weshalb es auch häufig unter dem Namen Inventarbuch geführt wird. Doch ist diese Bezeichnung deshalb nicht zu empfehlen, weil sonst leicht Verwechslungen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Inventurbuche entstehen können.

[„Merkur". Kaufm. Unterrichtswerk. Verlag der Pahl'schen Buchhandl., Zittau; Buchhaltung, Ste. 69.]

Von der in diesem Buche festgestellten Wertsumme wird alljährlich die Abschreibung vorgenommen [s. „Abschreibung" und „Mobilien-Konto"].

Mobilier (franz. Buchf.) [s. Beispiel des „Grand livre général (synthétique)“ Ste. 229].

Modell-*Konto*. Das Modell-Konto gibt Rechenschaft im Debet über den Wert der angeschafften Modelle, Zeichnungen etc. Natürlich werden hiebei sich Werte vorfinden, die weniger brauchbar sind und infolgedessen beim Jahresabschluß als wertlos behandelt werden müssen; es ist demnach über die Höhe der Abschreibungen ein bestimmter Prozentsatz nicht festzustellen, da es der Beurteilung der Sachverständigen unterliegt, wie hoch die Abschreibung zu machen ist, um den wirklichen Wert des Kontos festzustellen.

[Bücherrevisor Adolf Oppenheimer, Praktischer Jahresabschluß; Leipzig 1902; Dr. jur. Ludwig Huberti.]

[s. a. „Akkumulatorenfabrikation“ Ste. 43.]

Modelle (*Deutsches Reich*) können bei Gründung von Aktiengesellschaften Illationen bilden [s. „Modell-Konto“].

[„Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften“ von Dr. Heinrich Sattler; Berlin 1893, Franz Vahlen; Ste. 65; auch „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft“; vorgelegt dem Bundesrat am 7./9. 1883, Ste. 106 A.]

Molkerei-*Buchführung*.

Die Buchführung des Molkereibetriebes gliedert sich in einen technischen und einen kaufmännischen Teil.

I. Technische Buchführung.

Jeder Lieferant erhält ein Lieferungsbuch.*) Das am zweckdienlichsten für den Gebrauch eines Jahres eingerichtete Buch enthält zwölf Blätter; jedes Blatt ist für einen Monat bestimmt. In die erste Rubrik hinter dem Datum notiert der Lieferant die von ihm ermittelte Milchmenge, in die zweite wird die von der Molkerei konstatierte Menge vermerkt. Die folgenden Rubriken dienen zur Notierung der dem Lieferanten verabreichten Mengen an Magermilch, Buttermilch u. Butter.

Die ersten Notierungen der angelieferten und zurückgegebenen Milchmengen erfolgen in der Molkerei im Milch-Annahmebuch, das nach den besonderen Verhältnissen eingerichtet ist. Wird die Milch samt den Transportkannen gewogen, so sind noch zwei Rubriken für Brutto- und Taragewicht einzurichten. Molkereiprodukte und sonstige Gegenstände, die durch Milchlieferanten entnommen werden, vermerkt man ebenfalls zunächst im Milch-Annahmebuch.

Aus dem Milch-Annahmebuch werden die Zahlen in das Milch-Hauptbuch übertragen, welches zugleich als Kontobuch für die Lieferanten dient. Dasselbe ist paginiert. Jede Seite faßt das Konto von zwei Lieferanten für einen Monat. Am Fuße des Blattes wird die Abrechnung mit dem Lieferanten eingetragen. Außerdem ist Raum zur etwaigen Quittung durch Namensunterschrift gelassen. Für diejenigen Molkereien, welche nach Fettprozenten oder Butteranteilen bezahlen, sind Rubriken zur Angabe der betr. Daten vorvorhanden.

Über die Verwendung der eingelieferten Milch gibt der Betriebs-Ausweis Aufschluß. Die Gesamtsummen jeden Monats werden in die Jahres-Übersicht eingetragen und ergeben summiert einen Überblick über Größe und Art des Betriebes während des ganzen Jahres.

Menge und Verbleib der Butter wird übersichtlich zusammengestellt im Butter-Nachweis.

Ähnlich diesem ist für Molkereien mit Vollbetrieb ein Käse-Nachweis eingerichtet, in dem jeder Käsesorte ein entsprechender Raum zur Verfügung steht. Die Mengen-Angaben erfolgen hier am zweckmäßigsten nach der Stückzahl.

Zur technischen Buchführung gehört ferner das Milch-Untersuchungsbuch. Dasselbe ist zumeist für viermalige Untersuchung monatlich eingerichtet. Die einzelnen Zahlen werden, um sie zur Ermittelung des Durchschnitts-Fettgehaltes bequem addieren zu können, unter einander geschrieben. Die Namen bezw. Nummern der Lieferanten befinden sich am Kopfe des Blattes.

II. Kaufmännische Buchführung.

Die erste Arbeit bei Beginn eines neuen Geschäftes bezw. eines neuen Geschäftsjahres ist die Aufnahme des Inventars. Das Inventarienbuch enthält Spalten für Bestand und Zugang. In den Rubriken „Bestand“ werden Menge und Wert der bei Beginn des Geschäfts- bezw. Geschäftsjahres vorhandenen Gegenstände eingetragen. Neue Erwerbungen resp. Ausgaben, die dem Inventar zur Last fallen, ausgenommen Verbrauchsmaterial jeglicher Art, werden sofort in der Rubrik „Zugang“ vermerkt. Eine Vergleichung zwischen dem Bestande am Anfange eines Jahres einerseits und der Summe des Bestandes am Anfange des Vorjahres und des Zuganges ergibt die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen, ohne die Abschreibungen.

Über den Verbleib der Molkereiprodukte, sofern sie nicht den Milchlieferanten und dem Verwalter verabreicht werden, geben das Kleinverkaufsbuch und das Versandbuch Auskunft.

[S. Formulare auf nächster Seite.]

Ländliche Molkereien, die meistens nur geringen oder gar keinen Kleinverkauf haben, richten sich am zweckmäßigsten selbst kleine Bücher ein, wie sie für die jeweiligen Verhältnisse am passendsten sind. Ist der Stadtverkauf umfangreich, so empfiehlt sich die Anlage eines zweiten Buches, in welches nur die Geldbeträge, welche an jedem Tage im Kleinverkauf erzielt wurden, eingetragen werden. Die verkauften Mengen sind in dem Betriebs-Ausweis verzeichnet, brauchen also nicht wieder gebucht zu werden.

Einnahmen und Ausgaben an barem Gelde werden im Kassabuch vermerkt. Die Beträge des Kleinverkaufs, sowie die Porto-Auslagen werden nach den Angaben der be-

*) Die Firma J. C. König & Ebhardt, Hannover hält die hier angeführten Bücher am Lager; Musterbogen mit Schilderung der Rubriken der einzelnen Bücher der Molkerei-Buchführung sind von dort zu beziehen.

Ein Blatt aus einem Kleinverkaufsbuche im Molkereibetriebe.

Monat September 19..

Datum	Butter		Rahm		Vollmilch		Magermilch		Buttermilch		Käse		*)						Gesamt-Betrag	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	84	50	10	20	80	50	30	55	10	15	42	30							258	20
2.	89	20	15	30	68	70	41	50	12	80	52	55							280	05

*) Nach Bedarf auszufüllen.

Formular eines Versandbuches im Molkereibetriebe.

(Linke Seite.)

Kontobuch	Datum	Empfänger		Stückzahl	Zeichen und Nummer	Verpackung	Art der Sendung	Gegenstand
		Name	Wohnort					

(Rechte Seite.)

Gewicht				Preis	Betrag				Kassabuch	Bemerkungen
im einzelnen			im ganzen Netto		Netto	Verpackung	Fracht, Porto	Summe		
Brutto	Tara	Netto								
										[Wegen Benützung des Formulars s. d. Anmerkung.]

treffenden Hilfsbücher mindestens am Schluß eines jeden Monats zusammengezählt und die Summen in das Kassabuch eingetragen. Zur bequemeren Übersicht über die den Milchlieferanten auszuzahlenden Beträge verwendet man bei großer Lieferantenzahl zweckmäßig ein Abrechnungsbuch, in welches nur die Geldbeträge Aufnahme finden.

Für Molkereien mit beschränktem Betriebe empfiehlt sich auch die Einrichtung dieses Abrechnungsbuches derartig, daß nur die auszuzahlenden Beträge vermerkt werden, da die übrigen Daten sich aus dem Betriebs-Ausweis ergeben.

Alle Geschäftsvorfälle, die nicht im Kleinverkaufsbuch, Versandbuch oder Kassabuch notiert werden müssen, finden Aufnahme in der Kladde. Man kann auch sämtliche Einnahmen und Ausgaben außer in das Kassabuch in die Kladde eintragen. Dann dient das Kassabuch lediglich zur Kontrolle des Kassenbestandes, wird aber bei der Übertragung in Kontobuch und Hauptbuch nicht benutzt.

Aus dem Versandbuch, dem Kassabuch und der Kladde werden die einzelnen Posten in das Kontobuch übertragen, in welchem jedem Geschäftsfreunde, außer den Milchlieferanten, aber einschließlich der Genossen bei Genossenschafts-Molkereien, in bekannter Weise ein Konto eingerichtet wird.

Die allgemeine Übersicht über den Geschäftsgang gewährt das Hauptbuch, in welchem nach Art der amerikanischen Buchführung die einzelnen Konten nebeneinander stehen. Am Schlusse des Monats werden die Geschäftsvorfälle summarisch aus den Hilfsbüchern (Butter-Nachweis, Versandbuch, Kassabuch, Kladde) in die Soll-Rubrik des empfangenden und die Haben-Rubrik des gebenden Kontos eingetragen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

[S. Formular auf der folgenden Seite.]

Die Aufstellung der Bilanz, sowie die Ermittelung des Gewinnes oder Verlustes, welche auf Grund der Hauptbuchkonten leicht zu bewerkstelligen sind, geschehen in einem besonderen Buch.

Molkereien [s. „Molkerei-Buchführung"; über Abschreibung der Gebäude von Molkereien s. „Abschreibung" Ste. 22].

Molkereigenossenschaften; *Buchführung.*

Die Molkereigenossenschaften bezwecken durch gemeinschaftlichen Betrieb die geeignetste Verwendung der Milch und ihrer Produkte: Butter, Käse sowie der Magermilch und Molke. Wenn von den für den genossenschaftlichen Betrieb nötigen Aufschreibungen: Führung des Genossenschaftsregisters, des Geschäftsanteilbuches etc. abgesehen wird [s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften-Buchführung" Ste. 187] unterscheidet sich die Buchführung der Molkereigenossenschaft nicht eigentlich von der Buchführung einer Molkerei. [Hierüber s. den Artikel: „Molkerei-Buchführung".]

Literatur.

Die Buchführung, Betriebsrevision und Verwaltung in Genossenschaftsmolkereien von R. Kempe, Prenzlau 1900; Verlag J. Mieck.

Beispiel: Ein Blatt aus dem synchronistischen Hauptbuche einer Molkerei-Buchführung.

	Kasse				Milch				Inventar				Unkosten				Schuldner u. Gläubiger			
	Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Monat Februar 19..																				
Bestand am 31./1. 19..	6578	82	4365	21	479	65	8241	35	36278	54	12439	27	854	63	42	90	21649	73	40752	64
Einnahmen aus Produktenverkauf laut Kleinverkaufsb.	828	14					328	14												
Verkaufte Butter im Großverkauf laut Versandbuch							2163	87									2163	87		
Berechnete Verpackung und Porto laut Versandbuch															50	35	50	35		
Gelieferte Milch laut Betriebsausweis (Abrechnungsbuch)					5328	80													5328	80
Zurückgegebene Mager- und Buttermilch laut Betriebsausweis							1234	16									1234	16		
Butter an die Milchlieferanten laut Butternachweis							64	—									64	—		
Molkereiprodukte an den Verwalter laut Betriebsausweis und Butternachweis							20	—					20	—						
Butter zugekauft laut Butternachweis und Kladde					294	30													294	30
Einnahmen von 20 Schuldnern für Butter laut Kassebuch	2798	40																	2798	40
Erstattete Kosten für Verpackung laut Kassebuch	39	60																	39	60
Erstattete Kosten für Porto und Fracht laut Kassebuch	14	25																	14	25
Von Schuldnern gekürzte Porto- und Frachtbeträge laut Kassebuch													1	80					1	80
Den Milchlieferanten ausbezahlt laut Kassebuch			3965	73													3965	73		
Den Butterlieferanten ausbezahlt laut Kassebuch			200	—													200	—		
Gehälter und Löhne laut Kassebuch			160	50									160	50						
Für Reparaturen laut Kassebuch			16	45									16	45						
An Warenlieferanten laut Kassebuch			248	60													248	60		
Porto laut Kassebuch			3	25									3	25						
Kohlen laut Kladde													161	40					161	40
Butterkisten laut Kladde													30	—					30	—
Salz laut Kladde													20	—					20	—
1 Rahmbassin laut Kladde									50	—									50	—
Zurückgesandte Verpackung laut Kladde													12	—					12	—
	9759	21	8959	74	6102	75	12051	52	36328	54	12439	27	1280	03	93	25	29576	44	49503	19

Anleitung zur Buchführung von Molkereigenossenschaften von F. Huber. Karlsruhe 1898; J. J. Reiff.

Die Molkerei-Genossenschaft, ihre Errichtung, genossenschaftliche Leitung und Buchführung von A. Fricke. Hannover 1898; Edler & Kirsche.

Momentbesitz. Die Inventur ergiebt ein Bild des Momentbesitzes. Alle Erwägungen müssen bei Bewertung der Vermögensobjekte dahingehen, daß auch wirklich der zur Zeit, für welche die Inventur errichtet wird, vorhandene Vermögensstand in derselben zum Ausdrucke kommt [s. „Bewertung der Vermögensstücke bei Aufnahme der Inventur“ Ste. 113; „Inventur“ Ste. 264; Transitorische Konten“ und „Transitorische Zinsen-Konten“].

Monako.

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Gesetz v. 1./1. 1878.

Dieses Gesetz fußt vorzugsweise auf der Grundlage des französ. Handelsgesetzbuches. Die Bestimmungen über Buchführung

Titel II., Artikel 10—18

stimmen vollständig mit den betreffenden Artikeln des französ. Gesetzes überein.

Monatsabschluß [s. „Abschluß der Bücher“ Ste. 14; „Monatsbschluß bei der einfachen und doppelten Buchf.“ Ste. 14, sowie auch „Monatsbilanz und monatliche Kontrollarbeit“].

Monatsabschluß *bei der amerikanischen Buchführung.* Die Monatsarbeiten in der amerikanischen Buchhaltung sind:

1. Der Abschluß des Kassabuches;
2. die Addition sämtlicher Kolonnen mit Ausnahme der Vorkolonnen im Journal-Hauptbuche und Einstellung der Sollsummen und der Habensummen auf je eine besondere Zeile; die Einstellung dieser Summen auf nur einer Zeile ist auch üblich;
3. die Probe-Bilanz, welche entweder im Bilanzbuche aufgestellt wird, oder im Journal-Hauptbuche selbst vorgenommen werden kann, wenn die Summierung der Soll- und Haben-Kolonnen auf zwei verschiedenen Zeilen erfolgt und die Addition sämtlicher Sollsummen und jene der Habensummen in der Vorkolonne gleiche Resultate gibt;
4. die Vergleichung der Buchungen im Kontokorrentbuche (Salda-Konti) und bei Wertverrechnung auch jener in den andern Skontren mit den Salden der gleichnamigen Konten im Journal-Hauptbuche. Diese Vergleichung wird durch Aufstellung eigener Ausweise über jedes Buch je nach Bedarf monatlich oder jährlich vorgenommen; die Ausweise können entweder im Bilanzbuche eingetragen oder einzeln aufgestellt werden.

[Prof. Julius Ziegler, die amerikanische Buchhaltung, Wien 1902, Alfred Hölder, Ste. 18.]

Monatsabschluß *bei der einfachen und doppelten Buchführung* [s. „Abschluß der Bücher“ Ste. 14].

Beispiel einer Monatsbilanz.

Roh-(oder Monats-)Bilanz pro November 19..

H.-B. Fol.		Debet		Kredit	
1	Konto-Korrent-Konto	22.433	55	40.782	90
„	Waren-Konto	85.421	30	20.889	70
2	Detail-Konto	7.702	45	4.687	95
„	Wechsel-Konto	6.345	65	2.231	90
3	Speditions-Konto	77	25	105	20
„	Zinsen-Konto	9	30	83	75
4	Akzepten-Konto			3.200	—
„	Kommissions-Konto	4.000	—		
5	Agio-Konto			—	85
„	Handl.-Unkosten-Konto	1.507	65		
6	Reise-Konto	200	—	192	50
„	Kapital-Konto			25.000	—
7	Provisions-Konto			14	20
„	Utensilien-Konto	3.050	25		
8	Privat-Konto	390	—		
„	Effekten-Konto	11.455	85		
9	Gespann-Konto	1.437	—		
10	Kassa-Konto	39.767	30	36.608	60
		133.797	55	133.797	55

Monatsbilanz *und monatliche Kontrollarbeit.* Im Hauptbuch wurde jedesmal der gleiche Betrag debitiert und kreditiert, demzufolge müssen auch die Endsummen aller Debet- und Kreditseiten übereinstimmen. Dies ist eine Probe auf die Richtigkeit der erfolgten Eintragungen.

Das Konto-Korrent-Konto vertritt im Hauptbuch die Personen-Konten in ihrer Gesamtheit. Die auf letztere bezug habenden Posten der Vorbücher wurden einmal in das Konto-Korrent-Buch, ein zweites mal auf das Konto-Korrent-Konto des Hauptbuches übertragen. Der Saldo des letzteren muß daher mit dem Ergebnis des ersteren übereinstimmen.

Der Kredit-Saldo des Konto-Korrent-Konto beträgt am 30./11. . . . . . . M. 18.349·35

Laut Konto-Korrent-Buch sind am 30./11. vorhanden:

Kreditoren im Betrage von . M. 25.725·55

Debitoren im Betrage von . „ 7.376·20

Demnach mehr Kreditoren: wie oben . . . . . M. 18.349·35

Dies bildet die zweite Richtigkeitsprobe.

Die dritte Probe endlich soll uns die Gewißheit geben, daß auch alle Posten der Vorbücher in das Hauptbuch übertragen wurden.

Addieren wir nämlich:

	pro November
Kassa-Debetposten exkl. Bestand	M. 39.748·95
Kassa-Kreditposten „ „	„ 36.608·60
Memorialposten	„ 17.886·10
Kladdeposten	„ 12.525·10
Fakturenbuchposten	„ 27.028·80

so muß die Additionssumme M. 133.797·55 gleich sein der Endsumme in der Rohbilanz.

[S. „Beispiel einer Monatsbilanz" auf der vorhergehenden Seite.]

[Emil Huschke: Einfache und doppelte Buchführung, 3. Aufl., Berlin SW, 1902. S. Hugo Spamer; Ste. 30/31.]

Monatsbilanzen [s. a. „Rohbilanzen"].

Monatsbuch; eine allerdings nur selten vorkommende Bezeichnung für das Mensual oder Sammeljournal der deutschen Sammelbuchhaltung [s. a. „Abkürzungen" Ste. 7 und „Journal" Ste. 277].

Monatskontrollen [s. „Monats-Abschluß"; (Details hierüber erbringt: Bücherrevisor A. Oppenheimer, Berlin, in seinem „Praktischen Bücher-Abschluß", Leipzig, Dr. L. Huberti, Ste. 28—30)].

Monatssammelbuch [s. „Journal"].

Monatssummen *im Hauptbuche der doppelten Buchführung* [s. Ste. 243; Beispiel bei „Hauptbuch"].

Monita; tadelnde Bemerkungen; Anzweifeln der Richtigkeit einer Buchung, Rechnung u. s. w.

Montage-*Abteilungen von technischen Geschäften.* Zur Erleichterung des Verkaufes und des Verkehres mit der Kundschaft pflegen technische Geschäfte häufig besondere Zweiganstalten zu errichten, deren Geschäftsbetrieb sich folgendermaßen gestaltet:

1. Die Filiale erhält den größten Teil des zu verarbeitenden Materials zu Preisen, die einen gewissen Gewinn schon einschließen, vom Stammhause geliefert; einzelne, überall leicht zu beschaffende Materialien kauft die Filiale nach eigenem Ermessen.

2. Die Filiale stellt die Monteure an, die am Ort des Kunden das Aufmontieren besorgen und die nach Vollendung der Arbeit oder bei größeren Arbeiten zwischendurch, Abrechnung geben über ihre Arbeitszeit und über ihre Auslagen für kleine, an Ort und Stelle beschaffte Materialien (Nägel, Draht und dergleichen), sowie über ihre Reisekosten.

Wöchentlich oder sonst nach Wunsch erhalten die Monteure Abschlagszahlungen in ungefährer Höhe des inzwischen verdienten Lohnes und Vorschüsse zur Bestreitung ihrer Barauslagen.

3. Rechnung an die Kunden wird nicht von den Filialen, sondern vom Stammhause erteilt die Filialen haben dem letzteren die erforderlichen Aufgaben zu machen, was gewöhnlich einmal wöchentlich geschieht.

4. Zahlungen der Kundschaft gehen naturgemäß ebenfalls direkt an das Stammhaus und dieses versorgt die Filialen durch Barsendungen mit den zur Zahlung der Löhne erforderlichen Geldern.

5. Die Leiter der Filialen empfangen festes Gehalt und Anteil am Reingewinn der Filialen.

Um die Revision der Filialbücher durch das Stammhaus zu erleichtern, sollen dieselben von allen Filialen gleichmäßig und möglichst kurz und übersichtlich geführt werden; auch sollen sämtliche Belege, die zur Revision nötig sind, in übersichtlicher Weise geordnet werden.

An Büchern sollen geführt werden:

1. Ein Kassabuch mit Hilfsbüchern (für Porti, kleinere Unkosten, Fracht, Reisen des Geschäftsführers oder eines Reisenden),

2. ein Memorial für alle übrigen Buchungen (Einkäufe, Verkäufe, Monteurs-Abrechnungen, Vergütungen etc.),

3. ein Hauptbuch, das zugleich als Kontokorrentbuch dient,

4. ein Kalkulationsbuch, das auch als Fakturenbuch dient und

5. ein Lagerbuch.

Als Buchungsbelege müssen vorhanden sein: Kassen-Belege (Quittungen, Frachtbriefe, Postablieferungsbuch, Monteur-Abrechnungen und Einkaufs-Rechnungen.

Bezüglich des Memorials wird empfohlen, dasselbe wie folgt einzurichten:

Es werden vom Beginn jeden Monats an sogleich drei Seiten nebeneinander geführt, die in der untenstehenden Art überschrieben werden.

Davon sind bestimmt:

die 1. Seite für Einkäufe,

die 2. Seite für Abrechnungen der Monteure,

die 3. Seite für Ablieferungen, bezw. fertiggestellte und berechnete Arbeiten.

Für das Memorial ist ein spezielles Raster mit 4 Betragsspalten von der Firma J. C. König & Ebhardt angefertigt worden.

Die 1. Seite des Memorials wird zur Eintragung der Einkäufe verwendet.

[S. Beispiel: Drei Seiten aus dem Memorial auf der folgenden Seite.]

[Aus Dir. Manfred Berliner's: Schwierige Fälle der kaufm. Buchhaltung; Hannover u. Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung, 1902, Ste. 34 und Ste. 168/169.]

Montanistische *Buchführung.*

Allgemeines über diese Buchführungsart:

Der Wesenheit nach zerfällt die montanistische Buchführung in die

I. Bergwerks-Buchführung [s. d. auf Ste. 108];

II. Hüttenwerks-Buchführung und

III. Salinen-Buchführung.

Die letztgenannte wird bei dem Umstande, als die Verwaltung und der Betrieb der Salinen in den Machtbereich des Montan-Ärars fällt, nach der starren kameralistischen Form

Beispiel: Drei Seiten aus dem Memorial.

(1. Seite.) **Für Einkäufer.**

H.-B. Seite	Tag	Oktober 19 . .	Beleg-Nr.	Kredit		Waren-Konto Debet		Unkosten-Konto Debet		(n. Bedarf) . . . Konto Debet	
168	1.	Arth. Könnemann in Popelsdorf	215	2	30	—	—	2	30	—	—
175	3.	Edgar Köhler in Braunfeld . . .	216	125	10	125	10	—	—	—	—
192	5.	Willy Falk in Schwarzburg . .	217	24	75	24	75	—	—	—	—
129	10.	Stammhaus	218	250	80	239	75	11	05	—	—
129	15.	„	219	12	50	12	50	—	—	—	—
129	16.	„	220	3	50	—	—	3	50	—	—
. . .	. .	. . . .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
. . .	. .	. . . .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
				*)824	70	796	20	28	12	—	—
						H.-B. . . .		H.-B. . . .			

(2. Seite.) **Für Monteur-Abrechnungen.**

H.-B. Seite	Tag	Oktober 19 . .	Beleg-Nr.	Kredit		Lohn-Konto Debet		Waren-Konto Debet		Reise-Konto Debet	
72	15.	Monteur Kurt Dreyburn	250	78	—	60	50	3	50	14	—
74	15.	„ Wilhelm Schröfler. . .	251	75	50	58	75	12	60	4	15
75	18.	„ Heinrich Schilcher . .	252	173	30	134	40	32	15	6	75
77	18.	„ Martin Fernboldt . . .	253	231	05	195	—	24	80	11	25
. .	. .	. . . .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
				*)877	75	670	48	152	10	55	20
						H.-B. . . .		H.-B. . . .		H.-B. . . .	

*) Beispielweise eingestellte Summen aus einer längeren Reihe von Posten.

(3. Seite.) **Für Ablieferungen.**

H.-B. Seite	Tag	Oktober 19 . .	Stammhaus Debet		Waren-Konto Kredit		Unkosten-Konto Kredit		(n. Bedarf) . . . Konto Kredit	
412	1.	Felix Schrank, hier.	824	10	819	10	5	—	—	—
	2.	Otto Klaus, Rathau.	25	90	25	90	—	—	—	—
		u. s. w.								

[s. „Verwaltungs-Buchf."] geführt; ich schalte sie deshalb aus dem Rahmen der modernen Verrechnungswissenschaft aus.

Die Bergwerks- und Hüttenwerks-Buchführung weisen in mancher Beziehung ihre Eigenarten auf, in mancher Beziehung sind sie übereinstimmend.

I. Bergwerks-Buchführung.

[s. a. „Bergwerks-Buchführung" Ste. 108.]

Zunächst sei des Wesens des Anlage-Kapitals und dessen Bewegung bei Bergwerks-Unternehmungen Erwähnung getan.

Das investierte Kapital derselben erfordert zum Teile eine besondere, fachgemäße Regelung. Eine Anzahl von Entitäten lassen sich schätzweise unschwer auf den ihnen zustehenden wahren Wert bringen, wie z. B der Grundbesitz, die Wohn- und Betriebsgebäude, die Maschinen, die verschiedenen Transport- und Förder-Anlagen obertags, sonstige Werkseinrichtungen, Mobilien u. dgl. m.

Die Bewertung des Bergbaubesitzes selbst, d. i. der aufgefahrenen Bergbau-Substanz (Erze, Kohle) nebst Schächten, Stollen und sonstigen Anlagen untertags, erfordert jedoch ein eingehendes Studium, gepaart mit gründlichem Fachwissen, auf denen sich die jeweilige Einschätzung aufbaut.

Es ist einleuchtend, daß dieses schwierige Einschätzungs-Verfahren sich rücksichtlich der Erz- oder Kohlenlager auf einer verläßlicheren, wenn auch immer noch ziemlich vagen Grundlage bewegt, als z. B. bei Erdharz-Lagern (Petroleum-Gruben) u. dgl. m. Neben der zu- oder abnehmenden Mächtigkeit der Flötze (Gänge) ist auch die leichtere oder schwierigere Gewinnung künftiger Betriebs-

abschnitte, sowie die allfällige Auflassung bestehender und Errichtung neuer Betriebsanlagen u. s. w. in Rechnung zu ziehen. Da hiebei der fachmännischen Annahme ein ziemlich weiter Spielraum eingeräumt bleiben muß, erscheint eine allzu häufige Einschätzung nicht im Interesse der Sache gelegen, sie könnte leicht zu Trugschlüssen führen.

In dem Maße nun, als die Bergbau-Substanz durch die Förderung (Gewinnung) ihrer endlichen Erschöpfung entgegengeht, soll die Wertabschreibung (Amortisation) sich bewegen. Selbstredend geht mit dieser fortschreitenden Entwertung bezw. Aufzehrung des Aktivum die Amortisation der Passiva (Kuxe, Aktien) — sei es durch zeitweilige Auslosung oder durch Rückkauf der Anteilscheine und deren Tilgung — Hand in Hand.

Die Höhe der Amortisation richtet sich somit nach der jährlichen Förderung im Verhältnisse zur berechneten Gesamtmenge des Minerals und annähernd nach der Anzahl der Abbau-Jahre. Eine erhöhte Abschreibung hat platzzugreifen, sobald bestimmte Betriebsanlagen nurmehr für eine kurze Betriebsdauer ausreichen, wie z. B. Wetter- und Förderschächte, Erbstollen, Revierstollen-Anteile, Seilbahnen, Bremsberge, Wasserwerke, ferner Schürfungen à fonds perdu u. s. w.

Daß mit der Amortisation in wenig ertragreichen, selbst verlustbringenden Jahren nicht zurückzuhalten ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Unabhängig von dieser Regelung des Anlage-Kapitals geht die Betriebs- und Geschäfts-Buchführung eines Bergwerkes ihre Wege.

Die Hauptarbeit gipfelt in der Darstellung der inneren Betriebsgebarung, in der Ermittlung der Gestehungskosten der gewonnenen Bergbau-Erzeugnisse und des Verkaufs-Ertrages.

Die Bergwerks-Buchführung bedient sich außer der üblichen Geschäftsbücher (Kassa-Buch, Salda-Konti, Fakturen-Buch, Haupt-Buch) der sogen. Skontren als: Material- und Produkten-Skontro, Lohn-Skontro, Betriebs-Skontro, Verkaufs-Skontro u. dgl. m. Die Buchungen dahin erfolgen aus den mannigfaltigen Magazins-Aufschreibungen, den Betriebs-Berichten, den Lohn-Operaten, den Versand-Ausweisen u. s. w. auf Grundlage

Soll **Kohlenbergbau-Betriebs-Konto.** Haben

Soll	K	Haben	K
an Kassa-Konto für div. Betriebserfordernisse .	5.700.—	Per Kassa-Konto Erlös für altes Grubenholz . .	600·—
an Löhne u. Gehalte-Konto für Löhne der Bergarbeiter (allenfalls getrennt nach Abbau, Förderung, Scheidung, Grubenerhaltung, Versatz) K 182.000.— für Gehalte der Betriebsbeamten und Aufseher . . . . . 12.000.—	144.000·—	Per Köhlerei-Konto für zur Verkohlung abgegebenes altes Grubenholz, 1800 m^3 à 3.—	5.400·—
an Stallmeisterei-Konto für Fuhrschichten	900·—	Per Abfalleisen-Konto für Alteisen von Reparaturen und Ersätzen, q 150 à 6.— .	900·—
an Werkstätten-Konto für Instandhaltung d. Maschinen, Werkseinrichtungen und des Gezähes	12.000·—	Der Saldo ergibt sodann den bilanzmäßigen Selbstkostenwert der Kohle und wird überrechnet.*)	
an Hilfsmaterial-Konto für allerlei Betriebs-Materialien	4.500·—	Per Produkten-Konto für geförderte Kohlen laut Betriebs-Rapport q 300.000 . . .	234.000·—
an Leuchtstoff-Konto für Grubengeleuchte	9.000·—	(In der Praxis getrennt nach Gattungen, z. B. Stück-, Würfel-, Grieskohle, m. unterschiedlichen Preisen.)	
an Sprengmittel-Konto für Sprengmaterial	6.000·—		
an Holz-Konto für Grubenholz	48.000·—		
an Brennstoff-Konto für Kohle zum Kesselbetrieb .	1.800·—		
an Regie-Konto für Anteil an verschiedenen Verwaltungs-Unkosten	7.200·—		
an Bergschäden-Konto für Ausbesserungen von Tagrissen, Entschädigungen u. dgl.	1.200·—		
an Grundbesitz-Konto für Entwertung von Ackergrund durch Haldensturz	600·—		
	240.900·—		240.900·—

*) S. Ste. 441.

der ersten (primären) Aufschreibungen. — Näheres hierüber siehe Seite 108, „Bergwerks-Buchführung."

Die Gestehungskosten- und Erfolgs-Ermittlung gestaltet sich bei kurzbemessenen, z. B. monatlichen Rechnungsabschnitten naturgemäß weniger genau als bei längeren, wie vierteljährigen oder halbjährigen Abschlüssen; am genauesten werden diese Daten durch die Jahresrechnung erbracht, weil bestimmte Lastposten als: Steuern, Bergschäden, Grundentwertung durch Haldensturz, Inventurs-Differenzen, General-Regie, doch auch Gutschriften wie Refaktie u. s. w. erst nach Jahresschluß endgiltig festgestellt und angerechnet werden können.

Die Verrechnung erstreckt sich sowohl auf die Hauptbetriebe und Hilfsbetriebe wie: Erzmühlen, Poch- und Schlemmwerke, Schmelzöfen, Röstanlagen, Koksöfen, Brikett-Fabriken, Bergschmieden, Sägemühlen, Köhlereien, Ökonomie und Forstbetrieb, — als auch vorkommendenfalls auf die „Bergwerks-Akzessorien", d. s. die mit dem Bergwerke zusammen ein Ganzes bildenden Hüttenwerks-Anlagen.

Ich bringe nun ein praktisches Beispiel aus dem Betriebs-Skontro einer Bergwerks-Buchführung mit vierteljährigem, bilanzmäßigen Abschluß zur Darstellung.

[S. Tabelle „Kohlenbergbau-Betriebs-Konto" auf der vorhergehenden Seite.]

Wird für die Gutschrift der geförderten q 300.000 Kohlen **nicht** der Saldo von K 234.000·— angenommen, sondern ein bestimmter (fixer) Normalwert von z. B. K —·80 per 1 q, dann ergibt das Haben einen Betriebsüberschuß von K 6000·—, welcher als Saldo auf Rechnung des nächsten Vierteljahres vorzutragen kommt; im IV. Quartal erfolgt der endgiltige Ausgleich dieses Saldos im Wege des Ertrags-Konto.

Aus dem Betriebs-Skontro werden regelmäßig nach jedem Rechnungsschluß Gestehungskosten-Berechnungen (Kalkulationen) verfaßt. Es wird der gesamte Betriebs-Aufwand abzüglich des Rückgewinnes in bestimmte Gruppen geteilt; die einmal festgesetzte Gruppierung soll dauernd beibehalten und ohne zwingenden Grund nicht abgeändert werden.

Die Anlage einer für mehrere Betriebszeiten Raum bietenden Vergleichs-Tabelle erbringt ziffermässig den Fortgang des Betriebes zwischen einzelnen Zeitabschnitten; bei mehreren gleichartigen, jedoch getrennt betriebenen Anlagen eines Besitzers (einer Gesellschaft) ergibt sich ein wertvoller Vergleich zwischen den einzelnen Werken oder Betrieben.

Im vorgeführten Falle wäre die Gestehungskosten-Berechnung etwa wie folgt aufzustellen:

Steinkohlen-Kalkulation:

Betriebsabschnitt: I. Vierteljahr 19..

Geförderte Menge . . . . q 300.000
Betriebstage 75
Durchschnitt per 1 Betriebstag . . . q 4.000

Gruppe	Kostenübersicht.		Betrag K	Durchschnitt per 1 q K
I.	Löhne und Gehalte		144.000·—	0·48
II.	Werkstätte-Arbeit		12.000·—	0·04
III.	Geleuchte		9.000·—	0·03
IV.	Sprengmittel		6.000·—	0·02
V.	Grubenholz	K 48.000·—		
	für altes Grubenholz ab	„ 6.000·—	42.000·—	0·14
VI.	Regie-Anteil		7·200·—	0·02.4
VII.	Bergschäden		1.200·—	0·00.4
VIII.	Sonstige Unkosten:			
	Kassa-Auslagen	K 5.700·—		
	Fuhrschichten	„ 900·—		
	Hilfsmaterial	„ 4.500·—		
	Kesselkohle	„ 1.800·—		
	Grundentwertung (Haldenregie)	„ 600·—		
		K 13.500·—		
	für Alteisen ab	„ 900·—	12.600·—	0·04.2
	Gestehung in Summa		234.000·—	**0·78**

II. Hüttenwerks-Buchführung.

Die Hüttenwerks-Buchführung lehnt sich teils an die Bergwerks-, teils an die Fabriks-Buchführung an.

Die Regelung der Anlage-Werte durch Abschreibung erfolgt — wie beim Bergbau — rücksichtlich des Grundbesitzes, der Gebäude, Maschinen, Werkseinrichtungen und Mobilien jedenfalls genauer und gründlicher auf Grund der Einzel-Abschätzung der Objekte (gewissermaßen individuell) als auf Grund eines summarischen Verfahrens oder einer gleichartig perzentuellen Wertabschreibung.

Auch bei einem Hüttenwerke stellt die innere Betriebsgebarung den meisten, dabei wichtigsten und mitunter recht verwickelten

Buchungsstoff dar. Die vom Bergbau bezogenen Roh-Produkte sind ihrer Form- und Stoffveränderung nach in ihren mehrfach wechselnden Übergangsstufen als Zwischen-, Halb- und Fertig-Fabrikate zu verfolgen, und dieser Entstehungs-Prozeß sowie der Vertrieb ziffermäßig festzuhalten.

Rücksichtlich der Geschäfts- und Betriebsbücher, der Gestehungskosten- und Erfolgs-Ermittelung sowie der Verrechnung nach Haupt- und Hilfsbetrieben gilt im allgemeinen das bei der Bergwerks-Buchführung Ausgesagte.

Eine Besonderheit der Hüttenwerks-Buchführung besteht darin, daß die Hauptbetriebe, wie auch einige Hilfsbetriebe, außer den Erzeugungskosten (Fabrikations-Aufwand) noch den Wert des Ofeneinsatzes (Material-Aufwand) d. i. des zur Verhüttung gelangenden Rohmaterials und der weiter verarbeiteten Halb-Produkte zu ihren Lasten übernehmen, dagegen für die fertigen Erzeugnisse erkannt werden.

Nachstehend folgt ein praktisches Beispiel aus dem Betriebs-Skontro eines Eisenhütten-Werkes.

Soll **Walzwerks-Betriebs-Konto.** Haben

Soll	K	Haben	K
an Kassa-Konto für verschiedene Barauslagen	12.840.—	Per Schmelzmaterial-Konto für Schweißschlacke und Walzsinter (als Umschmelzmaterial für Hochöfen bestimmt)	600.—
an Löhne u. Gehalte-Konto für Arbeiterlöhne . K 64.000.—; „ Gehalte der Betriebs-Beamten u. der Aufsicht „ 8.000.—	72.000.—	Per Abfalleisen-Konto für Alteisen von Reparaturen u. Ersätzen q 200 à K 6.— K 1.200.—; für Abfalleisen vom Betrieb laut Betriebs-Rapport q 8.400 à K 6.— „ 50.400.—	51.600.—
an Stallmeisterei-Konto für Fuhrschichten	800.—	Der verbleibende Saldo vergegenwärtigt den bilanzmäßigen Selbstkostenwert des Walzeisens und wird überrechnet	
an Werkstätten-Konto für verschiedene Instandhaltungsarbeiten und Ausbesserungen	12.000.—	Per Walzeisen-Konto für erzeugte Streckware laut Betriebs-Bericht q 48.000	729.600.—
an Hilfsmaterial-Konto für verschiedene Betriebs-Materialien und technische Artikel	14.400.—	(In der Praxis getrennt nach Typen oder Profilen.)	
an Schmier- und Leuchtstoff-Konto für Schmiere und Geleuchte	5.800.—		
an Brennstoff-Konto für Ofenkohle q 12.000 . . . . K 9.600.—; „ Kesselkohle q 14.400 . . . . „ 11.520.— laut Betriebs-Rapport	21.120.—		
an Produkten-Konto für Ofeneinsatz laut Betriebs-Rapport: Milbars . q 10.000 K 100.000.—; Ingots . „ 30.000 „ 285.000.—; Zaggel u. Plattinen „ 20.000 „ 230.000.—	615.000.—		
an Walzen-Konto für Walzen-Abnützung	18.000.—		
an Regie-Konto Anteil an verschiedenen Verwaltungsauslagen	9.840.—		
	781.800.—		781.800.—

Wird für die Gutschrift der erzeugten Streckware nicht der Saldo von K 729.600.— angenommen, sondern ein bestimmter Normalwert von z. B. K 15.— per 1 q, dann ergibt die Rechnung einen Betriebsausfall von K 9.600.—, welcher als Saldo auf Rechnung des nächsten Vierteljahres vorzutragen, am Jahresschluß aber durch Ertrags-Konto auszutragen ist.

Die Gestehungskosten-Berechnung gestaltet sich ungefähr wie folgt:

Walzeisen-Kalkulation:

Betriebsabschnitt: I. Vierteljahr 19..

Erzeugte Menge	q	48.000
Betriebstage		75
Ofenschichten		300
Durchschnitt per 1 Betriebstag	q	640
„ „ 1 Ofenschicht	„	160

Gruppe	Kostenübersicht.	Menge q	Betrag K	Material- Durchschnitt per 1 q	Geld- Durchschnitt per 1 q
				K	kg
A.	Material-Aufwand:				
	Milbars, Ingots und Zaggel	60.000	615.000.—	125	12·81.2
	für Abfalleisen ab	8.400	50.400.—	17.5	}
	„ Schlacke und Walzsinter ab . . .		600.—		} 1·06.2
	Reiner Material-Aufwand . . .	51.600	564.000.—	107.5	11·75
B.	Fabrikations-Aufwand:				
I.	Löhne und Gehalte		72.000.—		1·50
II.	Werkstätte-Arbeit		12.000.—		0·25
III.	Brennstoff: Ofenkohle	12.000	9.600.—	25	0·20
	Dampfkohle	14.400	11.520.—	80	0·24
IV.	Walzen-Regie		18.000.—		0·37.5
V.	Regie-Anteil		9.840.—		0·20.5
VI.	Sonstige Unkosten:				
	Barauslagen . . . . K 12.840.—				
	Fuhrschichten . . . . . . „ 800.—				
	Hilfsmaterial . . . . . . „ 14.400.—				
	Leucht- und Schmierfett „ 5.800.—				
	K 33.840.—				
	für Alteisen ab . . . . . „ 1.200.—		32.640.—		0·68
	Erzeugungs-Aufwand		165.600.—		3·45
	Gestehung in Summa (A + B) . .		729.600.—		15·20

Dies in Kürze das Wesentlichste über die Bergwerks- und Hüttenwerks-Buchführung. Näheres siehe A. Waink, Leitfaden d. mont. Buchf., Verlag L. Nüßler in Leoben.

Größere Montan-Unternehmungen pflegen die durch die Buchhaltung zu bewältigende Arbeit zu teilen in:

a) die Betriebsbuchhaltung auf den Werken bezüglich der inneren Betriebsgebarung;

b) eine kaufmännische Abteilung (kommerzielles Bureau) bezüglich des Vertriebes;

c) eine Haupt- oder Zentralbuchhaltung am Sitze der General-Direktion bezüglich der Führung der Hauptbücher, der Geldbeschaffung, der Kontrolle, der Gewinn-Verteilung u. s. w.

Leoben-Donawitz (Alpine Montangesellschaft; Hütten-Direktion).

Alois Waink, Montanbuchhalter und k. k. Bergakademie-Dozent.

[s. a. „Bergwerks-Buchführung“ Ste. 108.]

Litteratur.

Leitfaden der montanistischen Buchführung; von Dozent Alois Waink, Buchhalter und Sachverständiger. Leoben 1899, L. Nüßler.

Bilanzen von Aktiengesellschaften.

Deutsches Reich.

Aktiengesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinnfabrikation zu Stolberg in Westfalen; Saling's Börsen-Jahrbuch 1902/3, Ste. 707; Aktiengesellschaft für Montanindustrie, Berlin, Ste. 711; Annener Gußstahlwerke, Annen bei Dortmund, Ste. 714; Basalt-Aktiengesellschaft, Köln, Ste. 718; Bergischer Gruben- und Hüttenverein, Hochdahl, Ste. 720; Bochumer Bergwerks-Aktiengesellschaft, Bochum, Ste. 726; Bochumer Gußstahl, Bochum, Ste. 728; Braunschweiger Kohlen-Bergwerke, Ste. 738; Bergwerks-Aktiengesellschaft Konsolidation, Ste. 744; „Donnersmarckhütte“, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke-Aktiengesellschaft, Ste. 761; Essener Bergwerksverein „König Wilhelm“, Essen, Ste. 771; Friedrichshütte, Neunkirchen, Ste. 774; Gelsenkirchner Bergwerks-Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen, Ste. 779; Gußstahlwerke Witten, Ste. 790; Hagener Gußstahlwerke, Hagen i. W., Ste. 791; Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft, Dortmund, Ste. 795; Hedwigshütte, Stettin, Ste. 803; Hoerder Bergwerks- und Hüttenverein, Hoerde, Ste. 889; Ilser Bergbau-Aktiengesellschaft, Ilse, Ste. 817; Königin Marienhütte, Caimdorf, Ste. 827; Aktiengesellschaft Lauchhammer, Riesa, Ste. 831; Lothringer Eisenwerke, Ars, Ste. 833; Mathildenhütte, Neustadt-Harzburg, Ste. 843; Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Mont Cenis“, Solingen in Westfalen, Ste. 848; Oberschlesische Eisen-Industrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Ste. 859; A. Riebeck'sche Montanwerke, Halle a./S., Ste. 876; Siegen-Solinger Gußstahl-Aktienverein, Solingen, Ste 894; Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie, Dortmund, Ste. 903, Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Berlin, Ste. 911.

Österreich-Ungarn.

Österr. Alpine Montangesellschaft, Wien; Kompaß (Wien 1903), Ste. 1119; Böhmische Montangesellschaft, Wien, Ste. 1126; Brüxer Kohlenbergbau, Ste. 1229; Poldihütte, Tiegelgußstahl-Fabrik, Ste. 1144; Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, Ste. 1146; Rossitzer Bergbaugesellschaft, Ste. 1150; Berg- und Hüttenwerke und Domänen der priv. öst.-ung. Staats-Eisenbahngesellsch., Ste. 1155; Trifailer Kohlenwerksgesellschaft, Ste. 1157; Kaschau-Somodier Steinkohlenbergbau-Aktiengesell-

schaft, Ste. 1175; Rimamurány-Salgó-Tarjáner Eisenwerks-Aktiengesellschaft, Ste. 1181; Gebr. Böhler & Co., Aktiengesellschaft, Wien, Ste. 1202; Deutsch-Österr. Bergwerksgesellschaft, Dresden, Ste. 1204.

Monteur-*Abrechnung* [s. „Montage-Abteilungen“].

Montwaren-*Konto* in der Buchführung des Binderholzhändlers [s. „Holzhändler-Buchf.“ Ste. 255].

Mortgages-*Account* (engl. Buchführung) [The Companies-Act, 1900].

§ 14. Jede nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von einer Company aufgenommene Hypothek oder Belastung, die entweder darstellt:

a) eine Hypothek oder Belastung zur Sicherheit für eine Emission von Schuldverschreibungen, oder

b) eine Hypothek oder Belastung der noch nicht eingeforderten Einzahlungen auf das Grundkapital der Company, oder

c) eine Hypothek oder Belastung, die durch eine Urkunde begründet oder bewiesen wird, welche, falls sie von einer Einzelperson ausgestellt worden wäre, Eintragung als Fahrnishypothek verlangen würde, oder

d) eine schwebende Belastung des Unternehmens oder Vermögens der Company ist, soweit hiedurch ein Pfandrecht an dem Vermögen oder Unternehmen der Company gewährt wird, gegenüber dem Liquidator oder jedem Gläubiger der Company nichtig, wofern sie nicht in der durch dieses Gesetz (Ges. v. 8./8. 1900) geforderten Weise binnen einundzwanzig Tagen nach ihrer Bestellung dem Registerführer zur Eintragung angezeigt wird.

Der Registerführer hat für jede Company nach dem vorgeschriebenen Muster ein Pfandbuch über alle von derselben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Hypotheken und Belastungen zu führen. In dieses Pfandbuch hat er gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr über jede derartige Hypothek oder Belastung den Tag der Entstehung, die Höhe der hiedurch sichergestellten Forderung, kurze Angaben über das verpfändete und belastete Vermögen und die Namen der Hypothekengläubiger oder derjenigen Personen, zu deren Gunsten die Belastung bestellt wird, einzutragen.

§ 17. Über die auf Grund dieses Gesetzes eingetragenen Hypotheken hat der Registerführer ein nach der Zeit geordnetes Verzeichnis („Register of Mortgages“) zu führen.

[Durch Bekanntmachung vom 28./12. 1900, veröffentlicht in der Londoner „Gazette“ am 1./1. 1901, hat der Board of Trade eine Form für das Register of Mortgages vorgeschrieben.]

Mortifikation [s. „Amortisation“].

Mortifikations-*Konto* [s. „Tilgungskonto“].

Movables-*Account* (engl. Buchführung) Mobilien-Konto.

Mühlen-*Buchführung* [s. „Müllerei-Buchführung“].

Müllerei-*Buchführung*.

Allgemeines.

Zur Müllerei im weiteren Sinne zählt man die Verkleinerung von Farbhölzern, Gewürzen, Drogen sowie auch von Körnerfrüchten. Im engeren Sinne versteht man die Mehlfabrikation.

Im Kleinbetriebe der Müllerei begegnet man zumeist der einfachen Buchführung. Die großen Mühlen haben jedoch meistens die Doppelbuchführung eingeführt.

Die am hauptsächlichsten vorkommenden Konten bei Dampfmühlen sind: „Weizenmehl-Konto“; „Roggenmehl-Konto“; „Weizenkleie-Konto“; „Roggenkleie-Konto“; „Kleie-Verkaufs-Konto“; „Weizenmehl-Verkaufs-Konto“; „Frucht- und Mehlvorräte-Konto“; „Säcke-Konto“ etc. In den Skontren sind dann die verschiedenen Arten der Mehle angegeben. [s. a. „Mehl-Lagerbuch“, „Mehl-Verkaufsbuch“ Ste. 386.]

Bisweilen begegnet man der kalkulatorischen, häufiger aber der gewöhnlichen Sammelbuchführung des Fabriksbetriebes. [Näheres s. u. „Technische Buchführung.“ Beispiel: Dampfmühlen-Betrieb.]

Litteratur.

Buchhaltung für Müller, von J. G. Kroll; Leipzig 1895; M. Schäfer. Buchhaltung für Müller, von W. Trempenau. (Das Buch bildet eine Umarbeitung der früher erwähnten J. G. Kroll'schen Arbeit.) Leipzig 1895, M. Schäfer.

Mündel-*Vermögen in der Buchführung* [s. „Geldverwaltung“ Ste. 212].

Münzen-*(Kontanten- auch Sorten-)Konto* genannt; ein Konto zur Verrechnung der einlangenden und ausgehenden ausländischen Münzsorten. Dasselbe wird für den Wertbetrag der eingehenden Sorten debitiert, dagegen für den Betrag der ausgehenden Sorten kreditiert. Das Konto zählt dadurch, daß ausländische Münzen einen veränderlichen Börsenkurs haben zu jenen Konten, die Bestand und Erfolg ausweisen. Anders gestaltet sich jedoch die Verrechnung, wenn — was allerdings nur selten geschieht — das Münzen-Konto zu einem gleichbleibenden Wertsatze belastet und zu dem gleichen Wertsatze wieder entlastet wird, wobei die Differenz dann auf Agio-Konto verrechnet zu werden pflegt, z. B. das 20-Frankenstück zum festen Wertsatze von Mk. 16.20 für das Stück, den Sovereign zum Satz von Mk. 20½, u. s. w.

[s. Prof. J. F. Schaer's „logismographisches Journal“ Ste. 282, s. a. „Barvermögen“ Ste. 104.]

Münzen-*Skontro*. Das Münzenskontro dient zur Verrechnung der ein- und ausgehenden Münzsorten.

Es wird entweder bloß als Münzenkonto geführt oder es enthält die Mengen- und Wertverrechnung.

[S. Formular auf der folgenden Seite.]

Musterbuch [s. „Hilfsbücher“ XX, Ste. 254].

My *account* (engl. Buchf.); m/a: Meine Rechnung (= Konto mio).

1. Beispiel: Ein Blatt aus einem Münzen-Skontro, das lediglich der Mengenverrechnung dient.

1 Eingang — Gold-Münzen — Ausgang 1

Datum		Eingegangen von	20 Franken-Stücke	Österr. Dukaten	Holländ. Dukaten	Sovereigns	20 Kronen-Stücke	Datum		Ausgegangen an	20 Franken-Stücke	Österr. Dukaten	Holländ. Dukaten	Sovereigns	20 Kronen-Stücke
19..								19..							
Jan.	1.	Vorrat	2.000					Febr.	16.	Klein & Co., hier	1.000				
„	1.	dto.		500				April	22.	Flader & Sohn, hier		500			
„	1.	dto.				1.000		Juni	2.	Delbrück Leo & Co., Berlin				500	
Febr.	11.	Otto Sanders, hier	1.000					„	2.	dto.					500
April	16.	Fränckel & Co., hier					2.000	„	30.	Vorrat	3.000				
Juni	15.	Lehner & Sohn, hier	1.000					„	30.	dto.				500	
								„	30.	dto.					1.500
			4.000	500		1.000	2.000				4.000	500		1.000	2.000

2. Beispiel: Ein Blatt aus einem Münzen-Skontro, welches der Mengen- und Wertverrechnung dient.

1 Eingang — Gold-Münzen — Ausgang 1

Datum		Eingegangen von	20 Frank.-Stücke	Sovereigns	Österr. Dukaten	20 Kron.-Stücke	Kurs	Betrag Mk.	Pf.	Datum		Ausgegangen an	20 Frank.-Stücke	Sovereigns	Österr. Dukaten	20 Kron.-Stücke	Kurs	Betrag Mk.	Pf.
19..										19..									
Jan.	1.	Vorrat	2.000				16·21	32.420	—	Febr.	16.	Klein & Co., hier	1.000				16·24	16.240	—
„	1.	dto.			500		9·70	4.850	—	April	22.	Flader & Sohn, hier			500		9·72	4.860	—
„	1.	dto		1.000			20·50	20.500	—	Juni	2.	Delbrück Leo & Co., Berlin		500			20·52	10.260	—
Febr.	11.	Otto Sanders, hier	1.000				16·20	16.200	—	„	2.	dto.				500	17·08	8.540	—
April	16.	Fränckel & Co., hier				2.000	17·08	34.160	—	„	30.	Vorrat	3.000				16·21	48.630	—
Juni	15.	Lehner & Sohn, hier	1.000				16·21	16.210	—	„	30.	dto.		500			20·50	10.250	—
„	30.	Gewinn						60	—	„	30.	dto.				1.500	17·08	25.620	—
			4.000	1.000	500	2.000		124.400	—				4.000	1.000	500	2.000		124.400	—
19..																			
Juli	1.	Vorrat	3.000				16·21	48.630	—										
„	1.	dto.		500			20·50	10.250	—										
„	1.	dto.				1.500	17·08	25.620	—										

N.

N. C. *Nuovo Conto* [s. „Konto nuovo"].

Nachgründung *bei einer Aktiengesellschaft.*

Deutsches Reich.

§ 207. „Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetrieb bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung, falls sie vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Übertragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden."

Diese die sogen. Nachgründung betreffende Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß die jetzigen Vorschriften über die Einbringung von Vermögensgegenständen bei Gründung der Gesellschaft dadurch umgangen werden, daß die Gesellschaft nachträglich die betreffenden Gegenstände erwirbt.

Für die Notwendigkeit, die Nachgründung einer besonderen Aufmerksamkeit zu unterziehen, da die Bestimmungen des § 207 gerne umgangen werden, sprechen nachfolgende Daten aus der Praxis:

Dr. Sattler berichtet in seiner Arbeit „Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften" (Berlin, 1893, Franz Vahlau, Ste. 23):

„In Bremen sind die Revisorenberichte im Großen und Ganzen tüchtig und sachgemäß. Es befinden sich sogar die besten darunter, die mir vorgekommen sind. Nur in einem Punkte lassen die Berichte es durchgehends fehlen; sie rügen nicht, wenn Illationen oder Übernahme in Frage gekommen sind, daß die betreffenden Bestimmungen nicht dem Gesellschaftsvertrage einverleibt werden.

Es ist nämlich in Bremen die Gewohnheit verbreitet, eine Gründung, welche von vornherein auf den Ankauf einer bestimmten Sache abzielt, nicht in Form einer qualifizierten, sondern der Geldgründung vorzunehmen, andererseits aber den Kaufvertrag auch nicht erst nach der Eintragung der Gesellschaft abzuschließen, im Wege der sogenannten Nachgründung, sondern vielmehr zwischen Errichtung und Eintragung.

[Dr. Sattler bringt in seiner Arbeit mehrere Beispiele [s. Ste. 123—129], die für Interessenten höchst instruktiv sind.]

[Auch Syndikus Josef Bauer bringt in seiner Zeitschrift für Aktiengesellschaften (Leipzig; An der alten Elster 6) zahlreiche Fälle aus der Praxis des Gesellschaftsrechtes. U. A.: VI. Jahrg., Nr. 8, Ste. 175; VI. Jahrg., Nr. 10, Ste. 221; ebenso Herm. Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Berlin, 1900), Ste. 626 u. 627 und Dr. J. Ferd. Behrend: „Lehrbuch des Handelsrechts", Nr. 134, Anmerkung 6].

Nachkalkulation *in der Fabriksbuchführung* [s. „Gewinnbuchführung" Ste. 221 und „Lagerbücher" Ste. 341].

Nachlaß. Dieser wird gebildet durch die Gesamthöhe des aktiven und passiven Vermögens eines Verstorbenen.

Das Nachlaßverfahren ist in allen Staaten gesetzlich geregelt [s. u. „Nachlaßvertrag" insbes. „Fortführung eines zu einem Nachlasse gehörigen Geschäftes"].

Nachlaßkonkurs.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Überschuldung des Nachlasses voraus.

Die Bildung der Masse erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen [s. Konkurs Ste. 314]. Zu dieser gehören auf Grund des § 1, Abs. 3 der Konkursordnung für das *Deutsche Reich* die Geschäftsbücher des Erblassers, nicht diejenigen des Erben. Diese mögen Aufschlüsse über die Verwendung des Nachlasses enthalten, gehören aber nicht zum Nachlasse.

Die nach dem Erbfalle für das Geschäft etwa neuangelegten Handelsbücher sind jedoch Nachlaßbestandteile und zur Masse zu ziehen. Ebenso ist die Pfändbarkeit nach den Vermögensverhältnissen des Erblassers zu beurteilen.

[Prof. Dr. Georg Kleinfeller: „Konkursordnung für das Deutsche Reich", Lahr (1900), Moriz Schauenburg. Ste. 638.]

Nachlaßvertrag, *Akkord*, ein Vertrag, vermöge dessen dem Schuldner ein Teil der Schuld von den Gläubigern erlassen wird.

Im Konkurs kann die Mehrheit der Gläubiger die Minderheit zum Beitritt zwingen [s. „Zwangsvergleich"].

Die buchhalterische Durchführung ist im Artikel „Dubiosen-Konto" Ste. 168—169 besprochen [s. d.].

Nachlaßverfahren. Bezüglich der Fortführung eines zu einem Nachlasse gehörenden Handelsgeschäfts seitens der Erben gilt nachfolgendes:

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 27. „Wird ein zu einem gehörendes Handelsgeschäft von den Erben fortgeführt, so finden auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung."

[§ 25. „Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben."]

„Die unbeschränkte Haftung tritt nicht ein wenn die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, eingestellt wird."

Justizrat Dr. Herm. Staub führt in seinem „Kommentar zum Handelsgesetzbuche" folgende zwei Fälle vor:

1. Der Erbe führt das Geschäft ohne die Firma fort: darin liegt — sagt Dr. Staub — eine deutliche Erklärung der Annahme der Erbschaft.

Das B. G.-B. sagt nicht, in welcher Weise die Annahme der Erbschaft erfolgt.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt sie daher in jeder Betätigung des Annahmewillens.

Führt der Erbe ein zum Nachlaß gehöriges Geschäft fort, so liegt darin eine so erhebliche und prägnante Verfügung über das Nachlaßobjekt, daß man die Betätigung des Erbschaftsannahmewillens darin ohne Weiteres erblicken darf.

Zunächst haftet der Erbe für die Schulden des Nachlasses beschränkt, oder wie die Rechtssprache sich ausdrückt mit der Rechtswohltat des Inventars.

Diese Wohltat verliert er, wenn er die auf Antrag eines Nachlaßgläubigers vom Nachlaßgerichte gestellte Forderung zur Errichtung einer Nachlaßinventur verstreichen läßt, ohne dieselbe zu errichten, oder wenn er bei der Errichtung derselben dolos verfährt. (§ 2001 Bgl. G.-B.)

Weiters ist die Rechtsregel maßgebend, daß der das Geschäft unter seinem Namen fortführende Erbe für die früheren Geschäftsschulden unbeschränkt haftet, wenn er die Übernahme der Verbindlichkeit in handelsüblicher Weise bekannt macht.

2. Der Erbe führt das Geschäft mit Firma fort.

Der Erbe kann sofort, wenn er das Nachlaßgeschäft mit Firma fortzuführen beginnt, in Anwendung des § 25, Abs. 2, in das Handelsregister eintragen lassen oder den Geschäftsgläubigern mitteilen, daß er die Übernahme der unbeschränkten Haftung für die bestehenden Geschäftsverbindlichkeiten ablehne.

Dadurch kann er natürlich seine Haftung für die Nachlaßschulden nicht ausschließen. Denn diese Haftung ist mit der Erbenqualität notwendig verbunden (§ 1967 B. G.-B). Aber er sichert sich dadurch für alle Fälle den Vorteil, daß aus der Fortführung des Geschäfts mit der Firma jedenfalls nicht das Präjudiz folgt, er hafte für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten unbeschränkt.

Einstweilige Fortführung des Geschäftes mit der Firma:

Der Erbe kann das Geschäft mit der Firma eine gewisse Frist einstweilen führen. Die Fortführung des Geschäftes während dieser Frist wird vom Gesetze nur als Provisorium betrachtet, (ähnlich der im § 1954 B. G.-B. vorgesehenen Besorgung erbschaftlicher Geschäfte).

[Näheres in Staub: Kommentar, Ste. 156—157; Vergl. auch B. G.-B. §§ 1975 ff, 2004 und 2013, Abs. 2. Anfall der Erbschaft; B. G.-B. § 1942; Ausschlagung: B. G.-B. § 1944 ff.]

[s. a. „Miterben“ Ste. 433.]

H.-G.-B. § 47. Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

[Über Einsichtnahme von Urkunden, Büchern s. § 810 B. G.-B. Vorlegung derselben § 811 B. G.-B.]

Die gerichtliche Anordnung ist in das richterliche Ermessen gestellt, setzt mithin eine Würdigung des einzelnen Falles voraus. (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen XX, Ste. 45. Seiffert's Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten 53, Nr. 26, § 75.)

Bei Einsicht und Prüfung der Bücher und Papiere kann man sich der Hilfe Sachverständiger bedienen. [Entsch. des vorm. Reichs-Oberhandelsgerichts VII, Ste. 75; vgl. a. § 144 Z.-P.-O.]

Regelmäßig hat die Vorlage an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Klage auf Vorlage gestellt wird.

Befinden sich die Bücher ohne Arglist des Verpflichteten an einem dritten Orte so brauchen sie nur an diesem vorgelegt zu werden, wenn nicht der Gegner auf seine Kosten und Gefahr den Transport an den Klageort verlangt. [Entsch. des vorm. Reichs-Oberhandelsgerichts VII, Ste. 76.]

Die Geltendmachung des Anspruches auf Mitteilung der Handelsbücher ist, wie jeder sonstige Anspruch auf Vorlegung von Urkunden im Wege der Klage zu verfolgen, es sei denn, daß über die Vermögensauseinandersetzung schon ein Prozeß anhängig ist. Die Beschränkung des § 46, Satz 2, bleibt für das Konkursverfahren außer Betracht. [§ 122 Konk.-Ord.]

[Rechtsanwalt Dr. K. Frankenburger „Handelsgesetzbuch“. München 1902; J. Schmitzer, Ste. 82.]

H.-G.-B. 137. Wird die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die von seinem Erblasser zu besorgenden Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte verpflichtet.

Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

[s. a. H.-G.-B. §§ 138, 139, 143, Abs. 3 und 148; ferner bezügl. des Todes eines Kommanditisten § 177, des stillen Gesellschafters § 339, Abs. 2.]

Bgl. G.-B. § 727. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein Anderes ergibt.

Bgl. G.-B. § 730. Nach der Auflösung der Gesellschaft finden in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzungen unter den Gesellschaftern statt.

Da die Gesellschaft sich darstellt als ein persönliches Verhältnis zwischen den Gesellschaftern, welche den Gesellschaftsvertrag geschlossen haben, muß sie sich auflösen, wenn ein einzelner Gesellschafter wegfällt.

Um einem praktischen Bedürfnis entgegenzukommen, zugleich zur Erhaltung der Übereinstimmung mit dem H.-G.-B. § 138, erklärt das Gesetz eine Vereinbarung für zulässig, daß die Gesellschaft fortbestehen soll, wenn ein Gesellschafter kündigt, stirbt oder in Konkurs gerät.

[Näheres in Dr. G. Planck: Bürgerliches Gesetzbuch; Berlin 1900, J. Guttentag; Band II, Ste. 476 und 480.]

Österreich.

Allg. H.-G.-B. Art. 123. Die Gesellschaft wird aufgelöst . . . .

2. durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll.

Einem Dritten gegenüber gilt die Gesellschaft als aufgelöst von dem Tage, an welchem jener den Tod des Gesellschafters erfahren hat, sofern nicht vertragsmäßig der Fortbestand der Gesellschaft vereinbart war.

[Entsch. des Deutschen vorm. Reichs-Oberhandelsgerichtes vom 6./11. 1875, XIX, Ste. 18.]

[S. a. „Österreich. Rücks. des Abschließens der Handelsbücher zwecks Feststellung des Nachlasses".]

Für Inventare bei Verlassenschaftsabhandlungen bestehen besondere Vorschriften. Solche sind auf Grundlage der Vorschriften des § 110 des Patents vom 9./8. 1854, R.-G.-B. Nr. 208, nach Formular Nr. II der Gerichts-Ordnung abzufassen.

Frankreich.

Cod. civ. Art. 1865. Die Gesellschaft löst sich auf . . . .

3. durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter.

Cod. civ. Art. 1872. Die Bestimmungen, welche die Erbteilung einer Firma und die daraus für die Miterben gegeneinander entstehenden Verbindlichkeiten betreffen, sind auch auf die Gesellschaftsteilungen anwendbar.

England.

Die Gesellschaft wird aufgelöst . . . . .

2. durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll.

Nachnahme-*Buch im Eisenbahnverkehre.* Das Nachnahmebuch, welches von jeder Güterexpedition für sämtliche Nachnahmen einschließlich der rückkartierten Frankaturnoten geführt wird, zählt zu den bei der Güterabfertigung benützten Büchern.

Die ausbezahlten Nachnahmen werden entweder im Nachnahmebuch bestätigt, oder es erfolgt besondere Quittung.

[Näheres unter „Güterabfertigung" in Encyklopädie des ges. Eisenbahnwesens, Bd. IV, Ste. 1891.]

Nachnahme-*Buch im Geschäftsverkehre* [s. „Hilfsbücher" Ste. 254].

Nachnahme-*Konto.*

In vielen Branchen ist das Versenden von Waren gegen Nachnahme ziemlich gebräuchlich.

Es hängt dies oft auch mit der Qualität der Kundschaft und damit zusammen, daß die einzelnen Versendungsposten nur von verhältnismäßig geringem Werte sind, so daß diese Form zum Geldeinzuge sich besonders eignet.

Man führt deshalb häufig bloß ein Nachnahmebuch [s. d.] schreibt die Namen und Wohnorte der Kunden sowie die Beträge, welche eingezogen werden, ein. Geht die Nachnahme ein, so streicht man den Posten unter Vormerk des Eingangsdatums im Nachnahmebuche und trägt den Eingang in das Kassabuch ein „An Waren-Konto" oder „An Versand-Konto" oder ähnlich. Wird inzwischen Bilanz gemacht, werden die nicht eingegangenen Beträge transitorisch in die Aktiven der Inventur eingestellt. In vielen Häusern führt man aber ein Nachnahme-Konto im Hauptbuche. Täglich wird die Summe der Eintragungen im Nachnahmebuche zur Memorialpost „Nachnahme-Konto an Waren-Konto" zusammengefaßt. Für alle Bareingänge wird ein Kassaposten gebildet „Kassa (Soll) An Nachnahme-Konto." In einem besonderen Nachnahme-Kontokorrent werden die Posten stets evident gehalten.

[S. a. Oberlehrer Friedr. Leitner, Zeitschrift für Buchhaltung, X. Jahrg., Ste. 12 „Nachnahme im Warengeschäft".]

Nachnahme-*Kontokorrentbuch;* [s. „Nachnahme-Konto"].

Nachschuß-*Einzahlungs-Konto* [s. „Abandon"]

Nachschuß-*Pflicht bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.*

Deutsches Reich.

§ 105; Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

„Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußverteilung berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht berücksichtigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitrags-Verhältnis festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen verteilt.

Die Nachschußpflicht der einzelnen Genossen besteht der Genossenschaft gegenüber; die Nachschüsse sind zur Konkursmasse zu leisten; sie bilden einen Bestandtheil des Vermögens der Gesellschaft, der allerdings in seiner Entstehnng durch den Eintritt des Konkurses bedingt und in einem Umfang und durch dessen Ausgang begrenzt ist.

Die Nachschußpflicht, d. h. die Haftung des Mitgliedes mit seinem persönlichen Vermögen, ist in dem Wesen der Genossenschaft begründet, deren Träger die jeweilig ihr angehörigen Mitglieder sind, deren Vermögen daher auch — durch Ein- und Austritt — einer fortwährenden Veränderung unterworfen wird.

Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht besteht außer der Nachschußpflicht der Genossen gegenüber der Genossenschaft noch eine direkte Garantiehaft dem Genossenschaftsgläubiger gegenüber; ist der Gläubiger nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist nicht befriedigt, so ist er berechtigt, die einzelnen Genossen in Anspruch zu nehmen. (§ 122, 141 und wegen der Ausgeschiedenen §§ 125.)"

[Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger; Berlin 1899, J. Guttentag, Ste. 379—380.]

Nachschuß-*Pflicht bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt sein, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können (§ 26) ähnlich wie bei der

Gewerkschaft [s. d.]. Es ist dies hauptsächlich für alle jene Unternehmungen von Bedeutung, bei denen sich das Kapitalbedürfnis nicht im voraus übersehen läßt.

Den Nachschüssen ist aber ein anderer Charakter beigelegt, als den Stammeinlagen, die Gläubiger haben keinen Anspruch auf die Zahlung von Nachschüssen, denn diesen ist das Vermögen der Gesellschaft in Aussicht gestellt und als Grundlage des Kredits derselben öffentlich bekanntgemacht.*) Die Nachschußpflicht enthält also keine Erweiterung der Haftbarkeit für die Gesellschaftsschulden und die Gesellschaft hat hinsichtlich der Behandlung der Nachschüsse freie Hand.

Infolge der Zulassung der Nachschußpflicht sind folgende Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung möglich:

1. Gesellschaften mit festem Stammkapital ohne Nachschußpflicht;
2. Gesellschaften mit festem Stammkapital und Nachschußpflicht, deren Höhe im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist;
3. Gesellschaften mit festem Stammkapital und unbeschränkter Nachschußpflicht und dem Abandonrecht der Gesellschafter [s. „Abandon"];
4. Gesellschaften mit festem Stammkapital und unbeschränkter Nachschußpflicht und gleichzeitiger statutarischer Festsetzung eines Betrages, bis zu dem unbedingte Einzahlungspflicht der Gesellschafter besteht.

Buchhalterische Behandlung der Nachschüsse.

Eingezahlte Nachschüsse erscheinen als Passivposten, sie finden den Gegenwert in ihrer Verwendung. Die Einstellung des Rechtes der Gesellschaft auf Einziehung von Nachschüssen in die Bilanz ist davon abhängig, daß:

1. die Einziehung beschlossen ist (§ 26, Abs. 1), da vorher nur die Möglichkeit der Einziehung besteht, deren Eintritt von dem freien Willen der Gesellschaft abhängt und
2. den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht.

[Dr. Hans Crüger: Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, J. Guttentag, Ste. 44. S. a. „Abandon" Ste. 3, s. a. „Nachschüsse", Partizipation am Reingewinn.]

Der Fachschriftsteller R. Beigel, Straßburg, versuchte es, dem Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einen materiellen Fehler nachzuweisen [s. „Zeitschrift für Buchhaltung", X. Jahrg., Ste. 34].

Er schreibt: „Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Jahre 1892 bestimmt im § 43, Abs. 3 u. 4, bezüglich der Bilanz, daß der zur Einziehung beschlossene Nachschußbetrag den Gesellschaftern als ein Forderungsbetrag der Gesellschaft zu belasten und sohin als Aktiva (Forderungsrecht) in die Bilanz einzusetzen sei.

Da dieser Betrag aber eine Vermehrung des Stammkapitales bedeutet, bildet es, so wie dieses eine Passivpost der Bilanz just wie derjenige Teil des statutarisch festgesetzten Grundkapitals bei Aktiengesellschaften, der zwar verfassungsmäßig beschlossen, aber noch nicht einberufen ist und folglich von den Aktionären noch geschuldet wird [s. a. „Aktienanrechtscheine" Ste. 47].

Damit wäre die Sache korrekt erledigt, wenn nicht das Gesetz im § 43, Ziffer 4 vorschriebe, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse gleichwie das Stammkapital und der Erneuerungsfonds auch unter die Passiven aufzunehmen sei.

Die Nachschüsse wären, wenn nach dem Wortlaute des Gesetzes gebucht würde, dann doppelt in der Passiva gebucht, oder mit andern Worten, das Stammkapital wäre um den Betrag der bereits nach Ziffer 3 des § 43 passiv gebuchten Nachschüsse infolge der nach Ziffer 4 desselben Paragraphen vorzunehmenden Passivbuchung fiktiv auf doppelte Höhe gebracht, währenddem das Konto der Gesellschafter, ungeachtet dessen, daß diese ihrer Nachschußpflicht durch Einzahlung tatsächlich quitt wurden und daher geschlossen werden mußte, im Soll offen stehen bleibt, ohne daß die Möglichkeit gegeben wäre, das Konto zu schließen."

[Gegen diese Ansicht des Herrn R. Beigel richtete sich Prof. M. Junker aus Solothurn in der „Zeitschrift für Buchhaltung", X. Jahrg., Nr. 6, Ste. 138.]

Nachschüsse; *Partizipation am Reingewinn* [s. „Nachschußpflicht bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung"].

Deutsches Reich.

In einer Gesellschaft mit b. H., deren Betrieb sich vorher im Privatbesitze befunden hatte, bestand für die beiden Hauptbeteiligten eine statutarische Nachschußpflicht in Höhe von je M. 40.000, während für die übrigen Gesellschafter eine solche Verbindlichkeit nicht aufgestellt war.

Die Bedürfnisse des Unternehmens erheischten weitere Mittel und auf Beschluß der Gesellschaftsversammlung wurde der Nachschuß eingefordert und pünktlich geleistet.

Bei der nächsten Jahresbilanz wollten weder die Geschäftsführer noch die übrigen Gesellschafter dem nachgeschossenen Kapital die Fähigkeit am Reingewinne teilzunehmen, zugestehen.

Man behauptete nämlich, daß allein die Stammanteile dividendenberechtigt seien, nicht aber auch die Nachschüsse.

Dieser Anschauung fehlt (nach Syndik. Jos. Bauer, Leipzig; Zeitschrift für Aktiengesellschaften VI. Jahrg., Ste. 133) jede innere Berechtigung.

Die über den Betrag der Stammeinlagen hinaus geleisteten Einzahlungen haben unbedingt die Eigenschaft eines Stammkapitals; sie sind dazu bestimmt, die verantwortlichen Kapitalien der Gesellschaft zu vermehren, entbehren der festen Verzinsung und werden von den Verlusten der Gesellschaft ebenso betroffen, wie die Geschäftsanteile.

[S. dagegen auf dieser Seite links, Zeile 5 (Crüger).]

Auch die Nachschüsse sind als Teil der Passiva in die Bilanz einzusetzen und dürfen erst dann an die Gesellschafter zurückerstattet werden, wenn sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Geschäftskapitale erforderlich sind.

Tragen sonach dieselben das gleiche Risiko wie das eigentliche Stammkapital, so käme es einer unverständlichen Unbilligkeit gleich, wollte man diese weiteren Einzahlungen vom Anspruch auf den Reingewinn ausschließen.

Nachteile *des Mangels einer Buchführung.*

Noch augenfälliger als die Vorteile einer geordneten Buchführung [s. „Vorteile einer ordnungsmäßigen Buchführung"] sind die Nachteile des Mangels einer solchen.

*) Entwurf eines Gesetzes betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin 1891. Verlag Frz. Vahlen. I. Ste. 40 u. II. Ste. 33.

Sehr wirkungsvoll sind dieselben in der Arbeit „Bilanz und Steuer" von Reisch-Kreibig geschildert; das Fehlen des wahren Einblickes in die Lage und den Gang des Unternehmens, das Fortbestehen von Irrtümern hinsichtlich der Geschäftsergebnisse, die gefährliche Unsicherheit in Kreditverhältnissen, Streitigkeiten und Prozesse mit Geschäftsfreunden, Mangel eines der wichtigsten prozessualen und steuerrechtlichen Beweismittel.

[s. a. „Beweiskraft der ordnungsmäßig geführten Handelsbücher" Ste. 112.]

Nachtrag *zur Schlußrechnung des Konkursverwalters* [s. „Akten" Ste. 44].

Nachtragsposten [s. „Abschluß der Bücher" Ste. 15].

Nachweise, *die eine geordnete Buchführung zu liefern hat.*

Eine geordnete Buchführung muß nachstehende Nachweise zu liefern im Stande sein: 1. den Nachweis des Betriebsfonds zu Beginn sowie am Ende der festgesetzten Betriebsperiode und den durch die Geschäftsführung erzielten Gewinn oder den dabei erlittenen Verlust, 2. den Nachweis der Zu- und Abflüsse in den Vorräten (Güterbeständen), und 3. den Nachweis in der Bewegung in den Forderungen und Schulden des Unternehmens. [s. a. „Anforderungen an eine geordnete Buchführung" Ste. 62; „Anzahl der Bücher einer geordneten kaufmännischen Buchführung" Ste. 70 und 71; „Beweiskraft der ordnungsmäßig geführten Handelsbücher" Ste. 112; „Bilanz; Verpflichtung des Vorstandes der Aktiengesellschaft zur Rechnungslegung" s. dort über ordentliche Buchführung Ste. 120; „Formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung" Ste. 198; „Geordneter Zustand der Handelsbücher" Ste. 214.]

Nase (buchhalterische Nase; Riegel; Knie) [s. „Abschluß eines Kontos" Ste. 16].

Natural-*Rechnung* [s. „Naturalien-Konto"].

Naturalien-*Journal*, ein Nebenbuch in der landwirtschaftlichen Buchführung [s. „Naturalien-Register"].

Naturalien-*Konto.* Ein in der landwirtschaftlichen Buchführung häufig angewendetes Konto [s. „Landwirtschaftliche Buchführung" Ste. 358].

Naturalien-*Register*; ein Register zu einer landwirtschaftlichen Buchführung.

[Die Firma J. C. König & Ebhardt, Hannover, hat unter Nr. 658 und 659 Musterbogen von je einem Naturalien-Journal oder Naturalien-Register anfertigen lassen und versendet diese an Interessenten.]

Nebenbahnen [s. „Kleinbahnen-Buchführung" Ste. 303 und „Zweigbahnen-Buchführung"].

Litteratur.

Buchführung und Bilanzen für Nebenbahnen von O. Behrens. Berlin 1900, J. Springer [s. a. unter „Kleinbahnen", Litteratur Ste. 303].

Nebenbücher [s. „Hilfsbücher" Ste. 252; s. a. „Anwendung der Nebenbücher" Ste. 70 und „Einfache Buchführung" Ste. 175].

Nebenbuchungen dienen zur besonderen Festhaltung verschiedener Vorkommnisse und Gegenstände zwecks besserer Übersicht [s. „Nebenkonten in der Buchführung im allgemeinen" und „Nebenkonten im Bankfache"].

Nebengebührenbuch *im Eisenbahnwesen.*

Nebengebühren im allgemeinen sind alle tarifmäßigen Vergütungen für alle besonderen Auslagen, die beim Transporte erwachsen, insofern eine Eisenbahn solche von dem dieselbe benutzenden Publikum außer den eigentlichen, im Tarife festgesetzten Frachtpreisen einzuheben berechtigt ist.

Es gehören hierher: Auf- und Abtragegebühren, Ablegegebühren, Aufnahmsscheingebühren, Avisierungsgebühren, Streckengebühren, Gebühren für die Abstempelung und die Ausfüllung der Frachtbriefe, Frachtzuschlag für Interesse an der Lieferung, Lagerzins, Lagerzinsgebühren, Expeditions- und Stationsgebühren u. ähnl.

Die zur Verrechnung dieser Gebühren bei den Eisenbahnen geführten Rechnungsbücher heißen Nebengebührenbücher [s. a. Ste. 235].

Nebenkolonnen (auch „Nebenrubriken"). Die Hauptkolonnen oder Hauptspalten werden häufig in Unterabteilungen geteilt, die Nebenkolonnen heißen.

So ist z. B. die Monatskolonne geteilt in eine Spalte für die Angabe des Monats und eine für die Angabe des Monatstages; die Gewichtsspalte des Warenkontos ist häufig geteilt in eine Spalte für das Bruttogewicht, eine für die Tara und eine für das Nettogewicht.

Nebenkonten, *auch Interims-Konten*, nennt man in der Buchführung jene Konten, welche lediglich zur provisorischen Darstellung von Vermögensveränderungen gewählt werden und von denen ausschließlich eine Übertragung auf feststehende Konten vorgenommen wird. Solchen Konten begegnet man insbesondere im Bank-, Genossenschafts- und Sparkassenverkehre. [Über dieselben s. Näheres unter „Nebenkonten in der Bankbuchführung" und „Nebenkonten in der Sparkassenbuchführung".]

Nebenkonten *in der Bankbuchführung.*

Insbesondere im Bankverkehre begegnet man häufig der Neben-(Zwischen-)Konten; dieselben bilden häufig einen Angriffspunkt insbesondere vonseite der Juristen. Man bezweifelt vielfach die Notwendigkeit solcher Posten und behauptet, daß sie nur allzuleicht zu Schleierbuchungen Gelegenheit bieten.

Dies ist wohl nicht in Abrede zu stellen, aber der große Bankapparat kann unmöglich alle schwebenden Posten in Evidenz halten: er ist also genötigt, provisorisch Verbuchungen auf Neben-(Hilfs-, Zwischen-)Konten vorzunehmen [s. d. Überweisungs-Konten in „Konto vecchio" Ste. 333].

Nebenkonten *in der Sparkassenbuchführung.*

Die Nebenkonten dienen zum Nachweise derjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Buchung nach ihrer Beschaffenheit nicht auf den üblichen Hauptkonten der Sparkassenbuchhaltung [s. d.] erfolgen kann, also eine Art „Konto für diverse" der Sparkassenbuchhaltung.

Die hierher gehörigen Einnahmen bezw. Ausgaben lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

I. Durchlaufende Gelder, d. h. Einnahmen und Ausgaben, welche insofern nur eine vorübergehende Änderung des Kassenbestandes bewirken, als die Kasse sie später wieder zurückerstatten muß, bezw. zurückerstattet erhält.

Es kommen hier in Betracht:

1. die sogen. Vorschüsse, nämlich

a) die Gerichtskosten;

b) die Wechselprotestkosten;

c) die Gebühren und Kosten der Rechtsanwälte;

d) die baren Auslagen in einem Zwangsvergleichsverfahren;

e) die an die Beamten der Kasse gezahlten Reisekosten, Tagegelder u. s. w.;

f) sonstige Gelder, welche die Kasse verausgabt hat.

2. Die beim Ankauf von Inhaberpapieren gezahlten Stückzinsen.

[Dagegen sind nach dem pr. Ministerialerlasse vom 9./4. 1892 (pr. Ministerialblatt Ste. 204, 1892) die etwaigen Anschaffungsspesen (Kurtage, Provision etc.) direkt als Verwaltungskosten zu buchen.]

II. Verwaltungskosten.

III. Einnahmen und Ausgaben aus der Verwaltung der der Sparkasse gehörigen Grundstücke.

IV. Einnahmen und Ausgaben aus dem Geschäftsverkehr mit anderen Bankinstituten.

[Dr. Carl Vigelius: „Handbuch für Sparkassen", Breslau, M. u. H. Markus, Ste. 323.]

Nederlandsch-*Instituut van accountants* [s. „Accountants" Ste. 32].

Negozierungs-*Konto* bei Anleihen; ein Konto für die Differenz zwischen Begebungskurs und Nennwert, welches sukzessive zur Tilgung gelangt.

Nennwerts-*Reduktion* [s. „Abstempelung" Ste. 29].

Net (engl. Buchf.); Netto.

Net *amount* (engl. Buchf.); Nettoertrag.

Net *assets* (engl. Buchf.); reine Aktiven; Betriebsfonds = Passiva ab von den gesamten Aktiven.

Net *balance* (engl. Buchf.); reine Bilanz; reiner Saldo.

Net *balance — sheet* (engl. Buchf.); Nettobilanzübersicht.

Net *capital* (engl. Buchf.); Rein- oder Nettovermögen.

Net *gain* (engl. Buchf.); Reingewinn; Nettoeinnahme.

Net *proceeds* (engl. Buchf.); den Nettoertrag einer Kommissionsabrechnung nach Abzug aller durch den Kommissionsverkauf entstandenen Spesen.

Net *profit* (engl. Buchf.); Rein- oder Nettonutzen.

Net *revenue* (engl. Buchf.); Nettoeinnahme. Reineinnahme.

Netto (holl. Buchf.); Netto.

Netto-*ontvangst* (holl. Buchf.); Nettoeinnahme.

Netto-*provenu* (holl. Buchf.); Nettobetrag.

Netto-*weight* (holl. Buchf.); Nettogewicht.

Nettobilanz. Man begegnet bisweilen dem Gebrauche, daß beim Abschlusse zwei Bilanzen errichtet werden, eine Bruttobilanz und eine Nettobilanz. In der Bruttobilanz werden Anlagen und Utensilien zum Buchpreis oder Erwerbungspreis eingestellt, in der Nettobilanz dagegen nach den vorgenommenen Abschreibungen. Simon sagt hierüber: „Es liegt auf der Hand, daß die Bruttobilanz, da in derselben die Aktiven geständlich falsch bewertet sind, nicht nur zwecklos, sondern geradezu irreführend ist.

Nur die Nettobilanz ist gesetzlich vorgeschrieben und kaufmännisch brauchbar. Mindestens ist aber erforderlich, daß in der Nettobilanz der Nettogewinn am Schluß angegeben werde; wenn auch dies nicht geschieht und in der Nettobilanz der Gewinn alsbald in einzelnen Konten (Reservefonds, Dividendenkonten etc.) verschwindet, so ist dies eine Verschleierung des Vermögensstandes."

Neubauten. *Verbuchungen während der Errichtung von Neubauten.*

Es gibt zwei hauptsächlich im Gebrauch stehende Arten, um einen im Werden begriffenen Neubau zu verbuchen. Entweder wird der gesamte vertragsmäßige Bauwert des Objektes dem Neubau- (oder Bau-) Konto belastet und es werden dagegen die Baugesellschaft beziehungsweise der betreffende Baumeister für den Gegenwert kreditiert (s. Art 1) oder es wird das Neubau- (bezw. Bau-) Konto bloß für den Wert der bereits fertiggestellten Objekte, also sukzessive debitiert (s. Art 2).

Behufs Errichtung eines Neubaues schließen wir mit dem Bauunternehmer Müller und dem Architekten Schulze einen Vertrag ab. Die vertragsmäßig vereinbarten Beträge sind M. 100.000·— (an den Baumeister zu bezahlen) und M. 5.000·— (an den Architekten zu bezahlen).

Nach Fertigstellung eines Teiles am Neubau erhält der Baumeister M. 20.000·—, der Architekt M. 1.000·—.

1. Art der Verbuchung.

Die Verbuchung im Hauptbuche lautet:

a) Verbuchung der Verträge:

Bau-Konto an Bauunternehmer Müller M. 100.000·—

Bau-Konto an Architekten Schulze M. 5.000·—

b) Verbuchung der Zahlungen:

Angenommen: Kassa M. 35.000·—
Bankeinlage „ 65.000·—
bilden den Besitz des Bauherrn.

Zahlung an den Bauunternehmer Müller M. 20.000·—

Zahlung an den Architekten Schulze M. 1.000·—

Kassa-Konto.

An Bilanz	M. 35.000·—	Per Bauunternehmer Müller	M. 20.000·—
		„ Architekt Schulze . . .	„ 1.000·—

Stand zur Bilanzzeit.

Kassa	M. 14.000·—	Bauunternehmer Müller	M. 80.000·—
Bankeinlage	„ 65.000·—	Architekt Schulze	„ 4.000·—
Bau-Kto. (oder Neubau-Kto.)	„ 105.000·—	Kapital	„ 100.000·—
	M. 184.000·—		M. 184.000·—

2. Art der Verbuchung.

Das Baukonto oder Neubaukonto wird blos für die wirklichen Zahlungen belastet.

Bankonto M. 21.000·—
an Bauunternehmer Müller M. 20.000·—
„ Architekt Schulze . . „ 1.000·—
für zu zahlende Baurate.

Kassa Haben:
Per Bauunternehmer Müller . . M. 20.000·—
„ Architekt Schulze . . . . . „ 1.000·—
für Zahlung.

Stand zur Bilanzzeit.

Kassa	M. 14.000·—	Kapital	M. 100.000·—
Bankeinlage	„ 65.000·—		
Bau-Kto. (Neubau-Kto.)	„ 21.000·—		
	M. 100.000·—		M. 100.000·—

Zur Kritik der beiden Methoden übergehend, schreibt E. Lichtendorf, Straßburg i. E., in seinen Kleinen buchhalterischen Aufsätzen (Zeitschrift für Buchhaltung, X. Jahrgang, Ste. 81):

„Entspricht die Buchung (Art. 1) den Tatsachen? Nein! Denn erstens ist der Neubau mit einem Werte von M. 105.000·— ausgewiesen, welchen Wert es heute, da nur ein Teil davon fertig ist, nicht hat und zweitens sind wir weder dem Architekten, noch dem Bauunternehmer die ausgewiesene Summe schuldig, — aus dem einfachen Grunde, weil das Haus noch nicht fertig ist."

Diese Durchführung ist wohl der Natur der Sache nicht angepaßt, sie ist aber buchhalterisch richtig und verdient ihrer Übersichtlichkeit halber von der Praxis approbiert zu werden. Es liegt hier eben ein Fall der Verbuchung idealer Werte vor.

Bei der zweiten Art wächst das Baukonto sukzessive an; sie ist den wirklichen Vorgängen geeignet angepaßt und verdient daher gegenüber der ersten den Vorzug.

New-*account; on* (engl. Buchf.); auf neue Rechnung.

Nicht *anrechenbare Posten bei der Versteuerung* [s. „Steuerveranlagung"].

Nicht *eingezahltes Aktienkapital* [s. „Aktienanteilscheine" Ste. 48].

Nicht *kotierte Aktien.* Aktien, welche an der Börse nicht eingeführt sind und daher offiziell nicht gehandelt werden können.

Nicht *ordnungsmäßige Führung der Handelsbücher* [s. „Geordneter Zustand der Handelsbücher" Ste. 214 und „Anordnung" Entscheidung Nr. 15 „Ordnungsmäßigkeit der Buchführung"].

Nichtigkeitserklärung *von Aktien.* Die Herabsetzung des Aktienkapitales kann auf verschiedene Weise erfolgen:

1. durch teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals,
2. durch Befreiung der Aktionäre von noch nicht geleisteten Einzahlungen,
3. durch Ankauf eigener Aktien und
4. durch Zusammenlegung oder Abstempelung der Aktien auf einen geringeren Betrag.

Wenn dabei, wie dies z. B. bei der Aktien-Gesellschaft Frister & Roßmann, Berlin, seinerzeit (1890) geschah, diejenigen Aktien, die nicht zur Abstempelung eingereicht sind, für nichtig erklärt wurden, und die Gesellschaft sich den Betrag der für nichtig erklärten Aktien als Gewinn gebucht hat, so war dies eine ebenso ungerechte wie unbillige Maßregel. [Entsch. des R.-G. XXXVII, Ste. 131.]

Nach dem neuen H.-G.-B. müssen an Stelle der für kraftlos erklärten Urkunden neue ausgegeben und für Rechnung des Eigentümers erkauft werden.

[Aus „Die Bilanzen" von Dr. Veit Simon Ste. 218.]

Niederlagen-*Skontro* [s. „Filialen-Skontro" Ste. 383].

Niederlande.

Allgemeines.

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Das Handelsgesetzbuch enthält die speziell für Kaufleute geltenden Bestimmungen, und ist vom Jahre 1838 datiert, dasselbe ist zum größten Teile nach dem französischen „Code de commerce", der in Holland unter der Regierung Napoleons eingeführt wurde, bearbeitet. Die Notwendigkeit einer völligen Abänderung des Gesetzes hat sich zufolge des riesigen Aufschwungs des Handels im vorigen Jahrhundert zumal in den letzten dreißig Jahren als sehr dringend erwiesen.

Im Dezember 1879 wurde daher eine Staatskommission ernannt, welche einige sehr wichtige Gesetzentwürfe fertigstellte, von denen jedoch bis jetzt nur einer (das Konkursrecht betreffend) im Jahre 1896 eingeführt worden ist.

Die andern Gesetzentwürfe ruhen noch immer in dem Portefeuille des Ministeriums, obgleich z. B. die Aktiengesellschaft dringend einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf.

Das neue Konkursgesetz (Faillissementswet) bestimmt im allgemeinen, daß nicht nur Kaufleute, sondern jeder in den Niederlanden Seßhafte seinen Vorschriften unterworfen ist.

Für alle Fälle, wo das Handelsgesetzbuch nichts bestimmt, gilt das bürgerliche Gesetzbuch. Der erste Absatz des Artikels 1 (Allgemeine Vorschrift) des Handelsgesetzbuches lautet nämlich:

„Das bürgerliche Gesetzbuch wird, insoweit in diesem (Handels-)Gesetzbuch nicht ein anderes bestimmt ist, auch in Handelssachen angewendet.

Nur dort, wo das Gesetz selbst es ausdrücklich vorschreibt, kommt das Gewohnheitsrecht zur Anwendung.

So findet man z. B. im bürgerlichen Gesetzbuch:

Art. 1375. Vereinbarungen verpflichten nicht nur zu dem, was eben ausdrücklich abgemacht ist, sondern auch zu allem, was nach der Art der Vereinbarung von der Billigkeit, dem Gebrauche oder dem Gesetz erfordert wird.

Art. 1382. Wenn der Wortlaut einer Vereinbarung zweideutig ist, muß derselbe ausgelegt werden nach den Gebräuchen des Landes oder der Stelle, wo die Vereinbarung geschlossen wurde.

Art. 1383. Gebräuchliche Bedingungen sind stillschweigend in einer Vereinbarung mitbegriffen, wenn auch dieselben nicht darin besonders angegeben werden.

Die Niederlande besitzen keine sogenannten „Handelsgerichte". Die Art der Rechtsprechung ist für die Kaufleute dieselbe, als für Bürger anderen Berufs; nur ist in einigen Hinsichten ein besonderer Prozeßweg vorgeschrieben.

Von größter Bedeutung ist dabei die für Kaufleute eingeführte Erleichterung der Beweisführung, zumal betreffs des Beweises durch ihre Handelsbücher.

Die Handelsbücher müssen, damit sie Beweiskraft haben, nach den Vorschriften des Gesetzes geführt sein. Die auf die Bücher bezüglichen Bestimmungen lauten:

Art. 6. Jeder Kaufmann ist verpflichtet „Tagebuch" zu führen und in dieses Tag für Tag, in Zeitfolge, ohne leere Zwischenräume, Zwischenzeilen oder Randglossen seine Forderungen und Schulden, die Unternehmungen in seinem Geschäfte, die Abgaben, Akzeptierungen oder Indossamente von Wechseln oder sonstigen Handelspapieren, seine Verpflichtungen und im allgemeinen alles, was er empfängt oder bezahlt — ohne Unterschied — ersichtlich zu machen.

Neben diesem Tagebuch muß der Kaufmann jene Handelsbücher führen, die zur Ersichtlichmachung seiner Geschäfte notwendig sind.

Art. 7. Er ist verpflichtet, die empfangenen Briefe aufzubewahren und von denjenigen, die er absendet, ein Kopierbuch zu halten.

Art. 8. Er ist verpflichtet, alle Jahre innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres ein Inventar und eine Bilanz in ein besonderes dazu bestimmtes Buch einzuschreiben und dieselben eigenhändig zu unterzeichnen.

Art. 9. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Bücher dreißig Jahre aufzubewahren.

Art. 10. Wenn eine geschäftliche Handlung oder Leistung nicht etwa ganz verneint wird, oder wenn dieselbe nicht etwa nur im allgemeinen zu beweisen ist, so liefert die Eintragung in ordnungsmäßig geführte Handelsbücher, die unter Umständen auch noch durch einen Eid bestätigt werden muß, den Beweis zwischen Kaufleuten betreffs ihrer Handelsgeschäfte für die Zeit der Handlung und der Lieferung, die Gattung, die Menge und den Preis der Waren, vorbehältlich des Gegenbeweises; auch die Briefkopierbücher, ordnungsgemäß geführt, können seitens des Richters zur Beweisführung zugelassen werden.

Art. 11. Ein Kaufmann ist zur Büchervorlage nur in Erbschafts-, Partizipations- und Teilhaberschaftsangelegenheiten und bei Aufstellung von Konkursbilanzen gezwungen. Auch ist er nur in diesen Fällen bemüßigt, die Bilanzen und Papiere vorzulegen.

Art. 12. Im Laufe eines Rechtstreits kann das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder sogar von Amts wegen die Vorlegung der Bücher anordnen, um von ihrem Inhalt, soweit er den Streitpunkt betrifft, Einsicht zu nehmen oder einen Auszug zu fertigen.

Art. 13. Wenn der Kaufmann dem Befehl des Richters zur Vorlegung seiner Bücher keine Folge leistet oder sich verweigert, dieselben vorzulegen, wenn die Gegenpartei auf dieselben bezugnehmen will, entsteht ein Verdacht zu seinem Nachteil.

In beiden Fällen kann der Richter der Gegenpartei den Eid auflegen, auch wenn kein anderer Beweis besteht.

Es bestehen in den Niederlanden keine Vorschriften über Wertbestimmung der Vermögensgegenstände bei Aufstellung von Inventuren und Bilanzen.

Art. 6 schreibt vor, der Kaufmann soll „Tagebuch führen". Wie man jedoch weiß, zerteilt sich das gegenwärtige Tagebuch eines einigermaßen bedeutenden Geschäfts immer in mehrere Bücher.

Daher die Frage: „bilden diese Bücher das vom Gesetze erforderte „Tagebuch"? Viele niederländische Juristen sind der Meinung, daß dies der Fall ist, weil das Gesetz nichts von einem Tagebuch redet.

Jedoch der Kassationshof (Hooge Raad), das höchste Gericht Hollands, war der Ansicht, daß das Gesetz tatsächlich alle Aufzeichnungen in einem Buche vereinigt wünschte.

Die Bücher haben nur Beweiskraft (S. Art. 10) zwischen Kaufleuten.

Dennoch kann der Kaufmann auch einem Nicht-Kaufmann gegenüber seine Bücher als Beweismittel gebrauchen, wenn:

1. er mit andern Mitteln als den Handelsbüchern beweist, daß es seine Gewohnheit war, seiner Gegenpartei Kredit zu gewähren;
2. er seine Forderung mit dem Eide bestätigt.

Rücksichtlich der Buchführung der Handels-Mäkler.

Die Beweiskraft der Bücher der Mäkler ist noch mehr beschränkt als die der gewöhnlichen Handelsbücher.

Man kann nämlich mit denselben die Bedingungen eines durch Vermittelung eines Mäklers abgeschlossenen Geschäfts nur dann beweisen, wenn das Geschäft selbst von der Gegenpartei anerkannt wird.

Diese Beschränkung ist um so eigenartiger, als hier ja doch mühelos mittels der Bücher einer dritten unparteiischen Person (die vom Staate angestellt und vereidigt wird) geliefert werden könnte.

Die Artikel des Handelsgesetzbuches rücksichtlich der Buchführung der Mäkler sind die folgenden:

Art. 66. Die Mäkler sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Abschlusse jedes Geschäfts dasselbe in ihr Taschenbuch aufzuzeichnen und täglich in ihr Tagebuch einzutragen ohne leere Zwischenräume, Zwischenzeilen oder Randglossen, mit deutlicher Angabe der Namen der Parteien, der Zeit der Handlung und der Lieferung, der Gattung, der Menge und des Preises der Waren und aller Bedingungen des Geschäfts.

Art. 67. Die Mäkler haben zu jeder Zeit und sobald die Parteien solches wünschen, denselben einen Auszug ihres Buches zuzustellen, mit Angabe von allem, was sie darin bezüglich des betreffenden Geschäfts aufgezeichnet haben.

Der Richter kann die Vorlegung der Bücher eines Mäklers anordnen, um die zugestellten Auszüge mit den ursprünglichen Notizen zu vergleichen, und dabei ihre Erklärung erfordern.

Art. 68. Wenn die Handlung nicht ganz verneint wird, liefern die Notizen, welche der Mäkler aus seinem Taschenbuch in sein Tagebuch übertragen hat, den Beweis zwischen den Parteien für die Zeit der Handlung und Lieferung, die Gattung und Menge der Waren, den Preis und die Bedingungen des Geschäfts.

Rücksichtlich der Buchführung der Versicherungsmäkler.

Die Versicherungsmäkler sind laut Art. 681 verpflichtet, in einem dazu bestimmten Register (Buch) eine genaue Kopie der durch ihre Vermittelung abgeschlossenen Polizzen zurückzubehalten.

In dasselbe Buch haben sie die Notizen und Papiere, welche sie den Versicherern übergeben haben, und die Berichte und Briefe, welche durch ihre Vermittelung den Versicherern im Namen der Versicherten zugehen, aufzunehmen und darin auszugsweise anzuführen.

Rücksichtlich der Buchführung der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft.

Besondere Vorschriften betreffs der Buchhaltung der Gesellschaften bestehen nicht.

Art. 35 bestimmt: Nach Beendigung der Liquidation bleiben, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft bei demjenigen Gesellschafter deponiert, welcher dazu bei Stimmenmehrheit oder, falls die Stimmen sich gleich stehen, vom Arrondissementsrichter bestimmt wird; die Gesellschafter oder ihre Rechtsnachfolger, behalten jedoch weiter das Recht der freien Einsichtnahme in dieselben.

Diese Bestimmung gilt für die Gesellschaften aller Kategorien. Betreffs der Aktiengesellschaft ist noch folgendes besonders vorgeschrieben:

Art. 35. Der Vorstand ist verpflichtet, entweder in einer Generalversammlung, oder mittels eines jedem Teilhaber zugesandten Verzeichnisses, oder mittels einer den Teilhabern errichteten Rechnung, welche während einer bei dem Gesellschaftsvertrag festgesetzten Zeit zur Einsicht liegt, den Aktionären die Gewinne und Verluste des vergangenen Jahres einmal jährlich mitzuteilen.

Vorschriften über die Buchführung, die Bilanz, u. s. w. der Aktiengesellschaft findet man im niederländischen Handelsgesetzbuch nicht. Sachverständige, Revisoren, Bücherexperts, Accountants, Auditoren kennt das holländische Gesetz noch nicht. [S. jedoch den Artikel „Accountants“; Nederlandsch Instituut van Accountants Ste. 32.]

Rücksichtlich der Buchführung der Spediteure.

Art. 86. (Abs. 2). Der Spediteur ist verpflichtet, in ein Tagebuch die Art und die Menge der zu befördernden Waren oder Güter, sowie, wenn solches erfordert wird, den Wert derselben einzuschreiben.

Art. 90. (Abs. 2). Den Inhalt des Frachtbriefes muß der Spediteur in sein Tagebuch einschreiben.

Rücksichtlich der Buchführung der Frachtführer und Schiffer.

Art. 96. Die Frachtführer und Schiffer sind verpflichtet, ein Register (Buch) über die ihrerseits übernommenen Gegenstände zu führen.

Bestehen diese in Geld, Gold, Silber, Juwelen, Perlen, Edelsteinen, Kleinoden, Effekten, Coupons und andern derartigen Wertpapieren, so ist der Versender verpflichtet, den Wert derselben anzugeben, während er anderseits wieder verlangen kann, daß derselbe im Register aufgezeichnet wird.

Rücksichtlich der Buchführung der Schiffskapitäne.

Art. 358. Der Kapitän hat ein Tagebuch (Journal) zu führen, das enthalten soll:

1. Die verschiedenen Erreignisse während der Reise;

2. die Einnahmen und Ausgaben für Schiff und Ladung, sowie alles sonstige in Bezug auf das Schiff und die Ladung, das zur Ablegung von Rechnung und Verantwortung oder zur Aufstellung oder Ablehnung einer Forderung nötig ist.

Art. 359. Dieses Tagebuch muß, soweit Wind und Wetter solches nicht verhindern, täglich geführt, datiert und vom Kapitäne und dem Steuermann unterzeichnet werden.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurs.

Es wurde schon in der Einleitung gesagt, daß in Holland sich das Konkursgesetz nicht nur auf Kaufleute, sondern auf alle Einwohner erstreckt.

Das Strafgesetzbuch enthält aber einige besondere Strafbestimmungen, falls der Fallit nicht ordnungsmäßig seine Bücher geführt haben sollte (Art. 340—343).

Th. Limperg jr., Accountant, Amsterdam. (Accountantfirma: Nyst Bianchi & Limperg, früher Volmer & Co.)

Nikaragua. (Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.) (Gesetz vom 12./3. 1869.)

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, über seinen Handelsbetrieb in drei Büchern Eintragungen zu machen. Diese sind:

1. das Inventurbuch;
2. das Tagebuch;
3. das Hauptbuch.

Art. 20. In das Tagebuch sind Tag für Tag und in der Reihenfolge ihrer Ausführung alle Geschäfte, die der Kaufmann in seinem Handelsbetriebe vornimmt, detailliert anzugeben. Er hat eine solche Aufstellung bei Beginn seiner Unternehmungstätigkeit und sodann regelmaßig mindestens jährlich einmal zu machen.

Art. 24. Die drei erwähnten Bücher müssen auf sämtlichen Folien von der Präfektur des Departements vidiert und numeriert sein und haben einen diesbezüglichen Vermerk zu enthalten.

Rücksichtlich der Buchführung der Makler.

Art. 49. Die Makler sind verpflichtet ein Tagebuch zu führen.

Dasselbe muß die vermittelten Geschäfte in Einzelheiten enthalten.

Rücksichtlich der Buchführung der Faktoren.

Die für selbstständige Kaufleute in Art. 19 bis 24 vorgesehenen Bestimmungen finden auch auf Faktoren sinngemäße Anwendung.

Rücksichtlich der Buchführung der Spediteure.

Art. 129. Spediteure sind verpflichtet ein „Speditionsbuch" zu führen, aus welchem die Namen des Frachtführers, des Befrachters und des Konsignatars, sowie die Beschaffenheit und die Bestimmung der Waren zu ersehen sind.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

(Wie Art. 561—564 „Kolumbia".)

Nominal-*account* (engl. Buchf.). Bisweilen wird die Gewinn- und Verlust-Rechnung (Profit und loss account) auch mit Nominal-account bezeichnet.

„Normal" von Dr. H. Sellnick, Leipzig [s. „Kassabuch" Ste. 297].

Normalbilanzen. In einzelnen Staaten sind für die Rechnungslegung in gewissen Geschäftszweigen Bilanzvorschriften erlassen worden, s. u. A. *England.* „Balance sheet" nach den companies Act 1862.

Deutsches Reich. Bankgesetz v. 14./3. 1875. Angaben über die wesentlichen Veröffentlichungen der Reichsbank und der Notenbanken.

Österreich. Rechnungslegung der Österr.-Ung. Bank.

Normalstatut für Sparkassen in den einzelnen Kronländern.

Versicherungsregulativ. (Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5./3. 1896.)

Ebenso enthalten die Normalstatuten von Genossenschaften, Gewerkschaften, Krankenkassen, Versicherungsverbänden etc. zumeist Normalbilanzen bezw. Schemata für die Rechnungslegung.

Normalstatuten enthalten in der Regel auch Normalbilanzen [s. d.].

Normativbestimmungen für die Durchführung von „Revisionen bei Gründung von Aktiengesellschaften" [s. „Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften"].

Notare; *Buchführung* [s. „Notariats-Buchführung"].

Notariats-*Buchführung.*

Deutsches Reich. a) Preußen.

Gesetzes-Sammlung für die königl. preußischen Staaten. (Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21./5. 1899.)

Art. 95. Der Notar hat ein Register (Repertorium) zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Einläufe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl der Seiten von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, zu beglaubigen.

b) Sachsen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.)

X. Stück v. J. 1900. § 79. Der Notar führt ein Geschäftsregister, in das seine Amtshandlungen, mit Ausnahme der Wechselproteste, unter laufenden Nummern nach der Zeitfolge eingetragen werden. Am Ende des Kalenderjahres ist das Geschäftsregister abzuschließen.

[In den übrigen Bundesstaaten sind die Bestimmungen im Wesentlichen dieselben. S. a. „Litteratur" S. 456.]

Österreich.

(Notariats-Ordnung vom 25./7. 1871, R.-G.-B. Stück 75.)

§ 110. Der Notar muß sowohl die von ihm selbst aufgenommenen, als die ihm von

den Parteien übergebenen als von der Notariatskammer zugewiesenen Akten, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem sicheren Orte sorgfältig verwahren.

§ 112. Der Notar ist verpflichtet, ein allgemeines Geschäftsregister (Repertorium) zu führen, in welches er jede von ihm vorgenommene notarielle Amtshandlung in der Ordnung der Zeitfolge einzutragen hat.

§ 113. Das Geschäftsregister muß folgende Rubriken enthalten:

a) für die fortlaufende Geschäftszahl;

b) für das Datum des Aktes;

c) für Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien;

d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Wertes;

e) für die Angabe der vom Notar angesprochenen Gebühren;

f) für allfällige Anmerkungen.

§ 114. Das Geschäftsregister ist deutlich, ohne Radierungen und so zu führen, daß von einer Geschäftszahl zur anderen kein Raum für eine Zeile leer bleibt.

Der Notar muß jede einzelne Seite des Registers, sobald sie vollgeschrieben ist, unterzeichnen und auf der ersten und letzten Seite sein Amtssiegel beidrücken.

§ 116. Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat jeder Notar noch folgende Bücher zu führen:

a) ein alphabetisches Verzeichnis aller Parteien, rücksichtlich welcher in dem Geschäftsregister Eintragungen vorkommen mit Beifügung aller Geschäftszahlen der diese Parteien betreffenden Eintragungen im Register;

b) ein besonderes alphabetisches Verzeichnis aller Personen, rücksichtlich welcher er letztwillige Erklärungen aufgenommen oder zur Verwahrung übernommen hat, gleichfalls mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahlen. Stirbt die Person oder widerruft sie ihre letztwillige Erklärung oder nimmt sie dieselbe zurück, so ist dies in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen;

c) ein Verzeichnis über die übernommenen Beträge an Geld und Wertpapieren mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahl des Registers und den Namen des Übergebers, sowie des bestimmten Empfängers und

d) ein Protestregister.

Litteratur.

Doppelte Buchführung für Notare, sowie mutatis mutandis auch für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher von J. Lauff; Köln 1899, Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei.

Notariats-Register; die üblichste Form der Notariats-Register bei J. C. König & Ebhardt, Hannover; Liniatur Nr. 419.

Notenbanken.

Es ist eine naturgemäße Erscheinung, daß für die Rechnungslegung der Notenbanken genaue Vorschriften bestehen müssen.

Im *Deutschen Reich* bestimmt das Bankgesetz v. 14./3. 1875 mit den Ergänzungen v. 7./6. 1899 Folgendes:

§ 8. Banken, die Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monates spätestens am 5. Tage nach diesen Terminen, und

2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiven und Passiven, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlust-Kontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

[Näheres über die Bilanzposten s. „Bank-Ausweise" Ste. 101.]

Notizhefte; *buchhalterische Aufzeichnungen in demselben.*

Der § 39 des H.-G.-B. kennt keine eigentlichen Handelsbücher; es genügt jede Buchführung, aus welcher der Kaufmann die Lage seines Vermögens und den Gang der Geschäfte darzustellen im stande ist. Auch das beste Notieren von Ereignissen zur Unterstützung des Gedächtnisses bietet keinen Ersatz für eine regelrechte Buchführung. Wenn aber in einem Notizhefte (geheftetem kleinen Buche) in der Reihenfolge und nach kaufmännischen Rechnungsprinzipien Eintragungen gemacht sind, so steht nichts dem entgegen, dieses Heft als einen Bestandteil der Buchführung anzuerkennen. [s. a. „Aufzeichnungen" Ste. 89, „Beibücher" Ste. 106.]

[Reichs-Gerichts-Entscheidung.]

Notizweise *Buchung.*

In seiner Arbeit „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften" (Berlin, Carl Meyer, 1903) schreibt Dr. Otto Knappe:

„Gebucht werden Geschäftsvorfälle. Was ist aber ein Geschäftsvorfall? Nach Simon St. 174 hat ein Geschäftsvorfall einen Umsatz zur Voraussetzung. Wenn man Zahlung von Gehalt, Zinsen, Löhnen, Steuern etc. (alles Geschäftsvorfälle) als einen Umsatz ansieht, dann wird somit ungefähr das richtige getroffen sein.

Das Wort Umsatz wird indes gewöhnlich — besonders vom Kaufmann — in einem engeren Sinne verstanden. Es dürfte daher besser sein zu sagen: „Gebucht wird alles, was eine Vermögensveränderung bewirkt; daneben gibt es Buchungen wie z. B. die Abschlußbuchungen, die lediglich mit Rücksicht auf eine ordnungsmäßige Buchführung geschehen."

Der Kaufmann betrachtet nichts anderes als sein Vermögen, als alle Welt, nämlich das, was ihm als Eigentum oder eigentumsgleich gehört.

Es kann daher von vornherein — vorbehaltlich einiger Modifikationen — gesagt werden: Die Frage des Eigentums bildet die Grundlage der Buchungen in allen Fällen des Warenumsatzes".

Notwendige *Handelsbücher.*

Ägypten. Art. 12 und 13.
Argentinien. Art. 55, 58.
Belgien. Art. 16, 17.
Bolivia. Art. 32, 36.
Brasilien. Art. 11.
Chile. Art. 25, 30, 45.
Costarika. Art. 32, 38 und 39.
Frankreich. Art. 8, 9, 13.
Griechenland. Art. 8, 9 und 13.
Guatemala. Art. 20, 27, 43, 56.
Haiti. Art. 8, 9, 13.
Honduras. Art. 25, 30, 45.

Italien. Art. 21—23.
Kolumbia. Art. 23, 30, 37 und 47.
Mexiko. Art. 40, 54, 62.
Monako. Art. 10, 11.
Nikaragua. Art. 19 und 29.
Niederlande. Art. 6 und 8.
Österreich. Art. 10 und 28.
Peru. Art. 23 und 34.
Portugal. Art. 218, 220.
Rumänien. Art. 7 und 8.
Serbien. Art. 8—10.
Spanien. Art. 33.
Türkei. Art. 3 und 4.
Ungarn. 25—27.
Uruguay. Art. 54, 55.
Venezuela. Art. 31 und 45.

Numerario (ital. Buchf.); Barfonds.

Numerario (span. Buchf.); Barfonds.

Numerierung *der Posten.* Häufig werden im Memorial die Posten numeriert, und in den anderen Büchern Hinweise durch Angabe dieser Nummern erbracht. Insbesondere begegnet man in den Journalen der Bankbuchhaltung den Postenangaben; ebenso im Speditionsverkehre, wo die Verkehrsmemoriale mit Rücksicht auf die Hinweise Positionsbücher heißen.

Nummernbuch [s. „Hilfsbücher" Ste. 254, XXVII].

Nuovo (neu) [s. „Konto nuovo"].

Nutzhölzer-*Skontren; in der Domänen-Buchf.* [s. „Domänen-Buchf." Ste. 164].

Nutznießung *im ehelichen Güterrechte* [s. „Eheliches Güterrecht" Ste. 174 und 175].

Nutzung *der Feld- und Wiesen-Parzellen* [s. „Landwirtsch. Buchf." Ste. 358].

Nutzung *des eingebrachten Gutes der Ehefrau* [s. „Eingebrachtes Gut" Ste. 175].

O.

Obligationen, *Buchführung.*

Allgemeine Begriffe.

Unter einer Obligation versteht man eine Schuldverschreibung, in welcher dem Inhaber für ein Gelddarlehen ein festes Zinserträgnis zugesichert wird.

Es bilden in diesem Sinne die Obligationen einen Gegensatz zu den Dividendenpapieren.

Man zählt zu den Obligationen in erster Linie die Staatspapiere, dann die Landes-, Kreis- und Stadtobligationen.

Manche Banken geben gegen Darlehen an Kommunen, Eisenbahnen und sonstige juristische Personen Wertpapiere aus, deren Tilgung durch regelmäßige Verlosung erfolgt (Bank-Kommunal-Obligationen) [z. Beispiel: Holländische Kommunal-Kredit-Gesellschaft (Maatschappij vor Gemeente Credit to Amsterdam), ferner Bank-, Eisenbahn-, Kredit-Obligationen und ähnliche Effekten, z. B. „Bank für Deutsche Eisenbahn-Werte zu Berlin"].

Die Amortisation derselben erfolgt zumeist in der Weise, daß in Höhe des zu tilgenden Betrages Obligationen durch das Los bestimmt und zu pari — weniger häufig mit Prämienzuschlag — zurückbezahlt werden.

Bisweilen erfolgt sie auch in der Weise, daß die Emissionsanstalt die Titres an der Börse ankauft und sodann vernichtet.

Buchhalterische Behandlung der Obligationen in der laufenden Rechnung und in der Bilanz.

In der Bilanz finden sich die gewährten Darlehen auf der Aktivseite, die emittierten Obligationen dagegen auf der Passivseite.

Die Darlehen werden auf ein besonderes Darlehenskonto gebracht, welches in der Regel zugleich den Namen des Darlehensnehmers enthält: z. B.: Stadtgemeinde Rötha, Darlehens-Konto.

Die Abzahlung desselben erfolgt in Annuitäten, die gleichzeitig die Kapitaltilgung und die Zinsenregelung enthalten.

Beispiel:

Darlehen an die Stadtgemeinde Rötha in der Höhe von M. 400.000 gegen ganzjährige Annuitätenzahlung.*)

Zinsen $3\frac{1}{2}$ % M. 14.000.—; Abstattung 2·5675 % = M. 10.270.—

Gesamtzahlung innerhalb des Zeitraumes von 25 Jahren 6·0675 % per Jahr.

M. 400.000.— zu 6·0675 % = M. 24,270.—

Ende des	Zinsen	Abstattung	Restschuld
1. Jahres	14.000·—	10.270·—	389.730·—
2. „	13.640·55	10.630·—	379.100·—
3. „	13.268·50	11.000·—	368.100·—
4. „	12.885·50	11.390·—	356.710·—
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
25. „	822·50	23.500·—	ø
	206.699·90	400.000·—	ø

Gesamtleistung an Kapital		M. 400.000 —
„ „ Zinsen		„ 206.699·90
„	in 25 Jahren	M. 606.699 90

Die Gesamtsumme der gegen die zu gewährenden Darlehen auszugebenden Obligationen wird in der Regel im voraus festgesetzt und von dieser Summe werden sodann die Schuldscheine sukzessive nach Maßgabe des Bedarfes an der Börse verkauft.

Zu diesem Zwecke wird gegen das Emissions-Konto der Obligationen ein Verkaufs-Konto gebildet.

Beispiel:

Verkauf von M. 50.000.— $3\frac{1}{2}$ % Kommunal-Kredit-Obligationen à M. 200.— Nennwert zum Preise von M. 102.— (für M. 100.— Nennwert).

*) Die Abstattung und Verzinsung des Darlehens, sowie die Verzinsung der Obligationen ist in der Regel eine halbjährige. Es wurde jedoch für dieses Beispiel eine ganzjährige Verzinsung und Abzahlung gewählt.

Soll	Kommunal-Kredit-Obligationen (ex 1903).		Haben	
		Per Verkaufs-Konto eigener Obligationen	M. 50.000	—

Soll	Verkaufs-Konto eigener Obligationen.			Haben	
An Kommunal-Kredit-Obligationen-Konto (ex 1903) .	M. 50.000	—	Per Kassa-Konto	M. 51.000	—
„ Gewinn- u. Verlust-Konto .	„ 1.000	—			
	M. 51.000	—		M. 51.000	—

Die obengenannten Obligationen werden nach und nach durch Verlosung zum Nennwerte eingelöst.

Zu diesem Behufe wird ein Amortisations-, Mortifikations- oder Tilgungs-Konto gebildet.

Soll	Mortifikations-Konto der eigenen $3^1/_2$ % Kommunal-Kredit-Obligationen (ex 1903).		Haben	
		Per Kommunal-Kredit-Obligationen-Konto	M. 2.000	—

Soll	$3^1/_2$ % Kommunal-Kredit-Obligationen (ex 1903).			Haben	
An Mortifikations-Konto . . .	M. 2.000	—	Per: (Verbuchung der emittierten Titres)	. . . . .	.
„ Bilanz-Konto	„ *)	—			

*) Zur Bilanzzeit in Zirkulation befindliche Titres.

Bisweilen wird zwecks Feststellung des Rückstandes an zirkulierenden Obligationen ein besonderes Zwischenkonto „Rückstandskonto" errichtet.

[S. Reisch und Kreibig: „Bilanz und Steuer", Bd. II, Ste. 93.94.]

Die Emission der Obligationen kann in der Weise erfolgen, daß den Darlehensnehmern die Titres in Natura ausgefolgt, jedoch über pari berechnet werden, oder dieselben werden für Rechnung des Darlehensnehmers verkauft.

Beispiel:

Die Obligationen werden dem Darlehensnehmer in natura ausgefolgt, jedoch über pari berechnet.

Die Stadtgemeinde Rötha erhält vom 2./1. 1903 ein dekursiv verzinsliches Darlehen von M. 400.000·— in 1250 $3^1/_2$ % Kommunal-Obligationen à M. 200·— zum Kurse von M. 102·— (per 100 M.).

Soll		Stadtgemeinde Rötha, Darlehens-Konto.						Haben	
1903 Jan.	2.	An 2 Kreditoren . .	M. 408.000	—	1904 Jan.	2.	Per Kassa-Konto . .	M. 10.270	—

Soll		Kassa-Konto.						Haben	
1904 Jan.	2.	An 2 Kreditoren . .	M. 24.270	—					

Soll		Darlehen-Zinsen-Konto.						Haben	
					1904 Jan.	2.	Per Kassa-Konto . .	M. 14.000	—

Soll 3 % Kommunal-Kredit-Obligationen (ex 1903). Haben

				1903 Jan.	2.	Per Stadtgemeinde Rötha	M. 400.000	—

Soll 3 % Kommunal-Kredit-Obligationen (ex 1903). Agio-Konto. Haben

				1903 Jan.	2.	Per Stadtgemeinde Rötha	M. 8.000	—

Der 1te Erlag erfolgt am 2./1. 1904 laut Tilgungsplan (ohne Rücksicht auf das Agio)
M. 14.000·— für Zinsen,
„ 10.270·— Abstattung
M. 24.270·—

Der Mehrbetrag über Pari (in unserm Beispiele M. 8000·—) wird auf Agio-Konto verbucht und es wird dasselbe Ende der Rechnungsperiode zum Teile auf Gewinn- und Verlust-Konto und zum weiteren Teile auf Agio-Reserve-Konto übertragen.

Modus der Verteilung des Agios.

Obligationen werden nur dann über pari zu begeben sein, wenn die in denselben versprochene Verzinsung höher ist, als die zurzeit für Anlageeffekte gebotene.

Steht beispielsweise die 3 % Sächs. Rente 90·50, so trägt sie: 300 : 905 = **3·3 %**.

Da unsere Obligationen 3·5 % tragen, können sie über pari veräußert werden: 3·5 : 3·3 = 105.—; da aber der Zinsgenuß bloß durch **25 Jahre** läuft und nicht dauernd, wird für die Obligation **102** bezahlt.

Das Agio von **2** ist lediglich zufolge der um $^2/_{10}$ % höheren Verzinsung (über den Rentenzinsfuß 3·3 %) entstanden.

Es muß daher auch das Agio auf die Reihe von Jahren verteilt werden.

Man könnte es kurzweg in 25 Teile teilen und per Jahr $^1/_{25}$ abschreiben, so daß $^{24}/_{25}$ vorgetragen werden und $^1/_{25}$ dem Jahresgewinn zufließt. Richtiger ist es aber, die Zinsen als Maßstab zu benützen.

[S. Reisch u. Kreibig: „Bilanz u. Steuer", Bd. II, Ste. 97; Simon: „Die Bilanzen", Ste. 430 u. 431.]

1. Jahresquote:

$$\frac{\text{M. 8000 (Überschuß)} \times 14.000 \text{ (erste Jahreszinsen)}}{\text{durch 206.699·90 (Gesamtheit der Zinsen)}} = \textbf{M. 541·80}$$

2. Jahresquote:

$$\frac{\text{M. 8000 (Überschuß)} \times 13.640·55 \text{ (zweite Jahreszinsen)}}{\text{durch 206.699·90 (Gesamtheit der Zinsen)}} = \textbf{M. 527·80}$$

u. s. w.

Soll 3 % Kommunal-Kredit-Obligationen (ex 1903). Agio-Konto. Haben

1903 Dez.	31.	An Gewinn- u. Verlust-Konto	M. 541	80	1903 Jan.	1.	Per Stadtgemeinde Rötha	M. 8.000	—
„	31.	„ Bilanz-Konto . .	„ 7.458	20					
			M. 8.000	—				M. 8.000	—
1904 Dez.	31.	An Gewinn- u. Verlust-Konto	M. 527	80	1904 Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . .	M. 7.458	20
„	31.	„ Bilanz-Konto . .	„ 6.930	40					
			M. 7.458	20				M. 7.458	20
					1905 Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . .	M. 6.930	40

[s. a. „Abschreibung bei Hypothekenbanken" Ste. 21, „Partialobligationen" Ste. 91, „Hypothekenbanken" Ste. 259, sowie auch „Pfandbriefdarlehen-Verbuchung".]

Obligationen *der Industrie-Gesellschaften.*

Bei Industriegesellschaften begegnet man den verschiedensten Formen für die Verbuchung des Kursverlustes bei Anlehenbegebung. Bald wird derselbe als stabiles Aktivum behandelt (Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiff.-Gesellschaft), bald wird er in willkürlichen Raten getilgt; in neuerer Zeit wird er vielfach sofort getilgt [Simon, Ste. 444]. Bei Bahnen kommt es vor, daß man den Verlust an emittierten Obligationen in der Bilanz nicht separat ausweist, sondern ohne weiteres dem Bau-Konto anlastet. Bei Bahnen kann das angegebene Verfahren immerhin eine gewisse Rechtfertigung finden, da das Disagio in der Tat die Herstellungskosten der Bahn vergrößert.

[Reisch und Kreibig: „Bilanz und Steuer" Wien, Bd. II, Ste. 98.]

Obligationen, *unbegebene, in der Bilanz.*

Es ist unzulässig, eigene unbegebene Obligationen in die Aktiva der Bilanz einzustellen, da dieselben weder eine Forderung, noch eine Schuld darstellen.

Obligationen *zu Eisenbahnzwecken.* Die bedeutenden Kapitalien, die zum Bau und zur Ausrüstung der dem öffentlichen Verkehre bestimmten Eisenbahnen erforderlich sind, machen besondere Finanzoperationen zu ihrer Aufbringung nötig. Wenn eine Staatsregierung Eisenbahnen baut oder ankauft, verschafft sie sich die Geldmittel dazu in der Regel durch eine besondere Eisenbahnanleihe.

Baut oder kauft eine Privatgesellschaft eine Eisenbahn, so könnte sie wohl das ganze hiezu nötige Kapital durch Ausgabe von Aktien aufbringen; gewöhnlich wird aber nur ein Teil des ganzen Kapitals durch Aktienausgabe, ein anderer Teil dagegen ebenfalls durch Aufnahme von Anleihen beschafft. Es sind daher zwei Hauptarten von Eisenbahnanleihen zu unterscheiden: Die Staatseisenbahnanleihen und die Anleihen von Eisenbahngesellschaften. Besonders charakteristisch für die Privat-Eisenbahnanleihen ist ihr Verhältnis zum Aktienkapital.

Die Teilschuld-Verschreibungen, die für Privat-Eisenbahnanleihen ausgestellt werden, heißen im Geschäftsleben Prioritätsobligationen oder auch schlechtweg Prioritäten.

Ihr Vorrecht besteht darin:

a) daß sie den Aktien hinsichtlich der Verzinsung und des jährlichen Tilgungsbetrags vorgehen.

b) daß in der Regel unter den Schuldverschreibungen einer und derselben Gesellschaft die älteren bezüglich des Anspruchs auf Zinsen und Kapitalrückzahlung den jüngeren vorangehen und

c) daß später gebaute Linien der gleichen Gesellschaft zunächst für die Verzinsung der um ihretwillen ausgegebenen Prioritäten haften [s. a. Bemerkung bei „Obligationen der Industriegesellschaften"].

[Prof. Dr. Max Haushofer, München, in der Encyklopädie des Eisenbahnwesens. Wien, 1890. Ste. 125.]

Obligationenamortisationskonto [s. „Obligationen"].

Obligationenanfertigungskonto. Es kommt bisweilen vor, daß Unternehmungen die Kosten für die Anfertigung von Obligationen als Aktivum in die Bilanz einsetzen.

Wenn auch Organisations- und Verwaltungskosten niemals in den Aktiven der Bilanz stehen dürfen (H.-G.-B. § 261 Ziffer 4), so wird doch gegen die Einstellung solcher Vorauslagen für spätere Rechnungsperioden nichts einzuwenden sein.

[S. a. Simon: Wenn die Nürnberger Vereinsbank ein Obligationenanfertigungskonto als Aktivum für diejenigen Obligationen führt, die sie noch nicht ausgegeben hat, so wird man dies nicht für unzulässig erachten können; eigentlich handelt es sich dabei um ein transitorisches Konto, da dies Kosten sind, die demjenigen Jahre zur Last fallen, in dem die Obligationen ausgegeben werden. S. a. „Aktienanfertigungs-Konto" Ste. 46.]

Obligo [s. „Aval-Konto" Ste. 96 und 97; „Bürgschaft" Ste. 142; „Giroverbindlichkeiten" Ste. 226].

Obligobuch [s. „Hilfsbücher" Ste. 254 XXVIII].

Obst- und *Gemüsebau-Konto* in der landwirtschaftlichen Buchführung [s. Ste. 357].

Offene *Buchforderungen* [s. „Forderungen"; „Einteilung der Forderungsrechte" Ste. 197].

Offene *Handelsgesellschaft; Buchführungsbestimmungen.* Die Handelsgesetze der meisten Staaten erbringen unter dem Titel: „Offene Handelsgesellschaft" Bestimmungen bezüglich der rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft, sowie der Gesellschafter untereinander, insbesondere bezüglich der Kapitalverrechnung, Gewinn- und Verlustverteilung, Geldentnahme, Auseinandersetzung u. s. w. Wo besondere Bestimmungen, die das Gebiet der Buchführung berühren, nicht getroffen sind, finden sich solche in dem allgemeinen Teile über Handelsbücher.

Sämtliche wissenswerten Bestimmungen sind in diesem Lexikon unter dem Titel des betreffenden Staates erbracht.

Buchhalterische Behandlung.

Die Verbuchungen der laufenden Geschäfte einer Sozietätsfirma werden in keiner anderen Weise vorgenommen als in jener, in der alle kaufmännischen Geschäfte nach den Regeln der Buchführung durchgeführt werden.

Besondere Fragen können sich bloß bei Errichtung der Sozietät, beim Abschluß der Bücher, bei Verteilung der Geschäftsresultate und endlich bei Auflösung der Gesellschaft ergeben.

Bei Eröffnung einer Handelsgesellschaft ergeben sich in Bezug auf die Einlagen der Sozietäts-Mitglieder hauptsächlich zwei Fälle, entweder die Gesellschafter legen ihre Anteile am gesellschaftlichen Vermögen im ganzen und sogleich ein, oder die Einlagen erfolgen nicht auf einmal, sondern in Teilbeträgen; vorausgesetzt muß natürlich werden, daß sich die Mitglieder der Sozietät über die Natur der Einlagen, über die Berechnung der verschiedenen Werte, kurz über die Modalitäten der Übernahme der Aktiva genau verständigt haben.

Tritt der erstgenannte Fall ein, daß nämlich die Einlage eines Gesellschafters auf einmal und vollständig gemacht wird, so kann diese, insofern dies den Vertragsbedingungen entspricht, unmittelbar auf das Kapital-Konto des Gesellschafters gebracht werden.

Tritt jedoch der zweite Fall ein, daß die Einlage sukzessive erfolge, so ist es unzweckmäßig, die einzelnen Zahlungen stets auf das Kapital-Konto zu bringen, vielmehr ist die Schaffung eines Mittel-(Interims-) Kontos, das etwa „Einlage-Konto" benannt wird, empfehlenswert.

Auf diesem Konto können die einzelnen Teileinlagen, sowie solche bewerkstelligt werden, bis die volle vertragsmäßige Einlage gemacht ist. Dieses Interims-Konto kann sodann durch Einstellung der Totalsummen der vollen Einlage in das Debet aufgelöst

werden, worauf die Übertragung auf Kapital-Konto folgt.

Sollten zur vollständigen Ausgleichung kleine Beträge noch fehlen, oder sollte vielleicht sich ein kleiner Überschuß gegen die vertragsmäßige Einlage ergeben, so kann die Differenz mit dem Privat-Konto ausgeglichen werden.

Beispiel:

A. Walter und B. Ritter errichten eine Sozietät mit einer vertragsmäßigen Einlage von M. 100.000.—, wovon der erstgenannte M. 45.000.—, der zweitgenannte M. 55.000.— lt. Vertrag einzulegen hat.

Die Einlagen geschehen nach und nach. Es ist vereinbart, daß von dem Einlags-Kapital 4 % Zinsen per Jahr den Gesellschaftern zu verzinsen sind [s. H.-G.-B. § 121: „Reicht der Jahresgewinn hiezu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satze"] und daß A. Walter 45/100 und B. Ritter 55/100 vom Reingewinn zu erhalten haben.

Das bildet eine besondere Bedingung: Das H.-G.-B bestimmt § 109: „Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach den Gesellschaftsverträgen" und § 121, dessen Bestimmungen nur für den Fall, daß nicht ein anderes vertragsmäßig abgemacht wurde, gelten, setzt fest: daß derjenige Teil des Jahresgewinnes, welcher (nach Berechnung der Zinsen und sonstiger Kapitalsreste übrig bleibt, zu gleichen Köpfen unter die Gesellschafter zu verteilen ist.]

Zum Privatgebrauche dürfen sowohl A. Walter als B. Ritter je M. 8000.— per Jahr aus der Geschäftskasse entnehmen.

A. Walter legt ein:

2./1. 19.. bar		M. 1.000.—
Wechsel a./Berlin		
per 28./3. . . .	M. 3.600.—	
„ 30./4. . . .	„ 4.800.—	„ 8.400.—
(5 % Diskont)		
Münzen: Stück 1000 20-Frankenstücke à 16.20		„ 16.200.—
Waren: 1 Partie Leder		
Kalbleder weiß 450 *kg* à 7.—		„ 3.150.—
„ schwarz 600 *kg* à 5.—		„ 3.000.—
Forderungen fällig 30./1. (1 Monat Zinsen zu 5 % belasten)		
A. Mayer, Berlin		„ 2.500.—
L. Schwarz, Coburg		„ 3.658.—
A. Lunzer, Potsdam		„ 1.260.—

B. Ritter legt ein:

2./1. 19.. bar		M. 12.000.—
M. 20.000 3% Sächs.		
Rente à 90.— . .	M. 18.000.—	
Zinsen v. 1./10. 19..	„ 150.—	„ 18.150.—
Wechsel a./Berlin per 15./3. . .		„ 25.000.—
(5 % Diskont)		
Forderungen lt. Konto-Korrent:		
an Freyberg & Co., Berlin .		„ 4.590.—
„ Schönburger & Sohn, Leipzig		„ 9.205.—

Dagegen übernimmt die Gesellschaft die Einlösung eines zirkulierenden Akzeptes von B. Ritter per M. 10.000 per 30./1.

Die Ausgleichung der Einlags-Konten erfolgt im Wege der Privat-Konten.

Buchhalterische Behandlung.

Januar 19..

	2.	A. Walter, Einlage-Konto an A. Walter, Kapital-Konto für dessen vertragsmäßige Einlage . . .		M. 45.000	—
		B. Ritter, Einlage-Konto an B. Ritter, Kapital-Konto für dessen vertragsmäßige Einlage . . .		M. 55.000	—
	2.	Folgende an A. Walter, Einlage-Konto Wechsel-Konto lt. Inventur . . . . Münzen-Konto dto. . . . . Waren-Konto dto. . . . . Debitoren-Konto dto.		M. 8.400 „ 16.200 „ 6.150 „ 7.418 M. 38.168	— — — — —
	2.	Folgende an B. Ritter, Einlage-Konto Wertpapier-Konto lt. Inventur . . Wechsel-Konto dto. . . Debitoren-Konto dto. . .		M. 18.150 „ 25.000 „ 13.795 M. 56.945	— — — —
	2.	B. Ritter, Einlage-Konto an Tratten-Konto einzulösendes Akzept pr. 30./1.		M. 10.000	—

Januar 19..

	2.	Folgende an Zinsen-Konto A. Walter, Einlage-Konto Diskont der Wechsel		M. 124	—
		B. Ritter, Einlage-Konto Diskont des Wechsels		„ 260	40
				M. 384	40
		A. Walter, Privat-Konto an Zinsen-Konto Diskont der eingebrachten Forderungsrechte, fällig am 30./1. (1 Mt.)		M. 30	90

Kassa-Buch.

Eingang (Soll) Januar 19..

	2.	An A. Walter, Einlage-Konto Bareinlage		M. 6.000	—
	2.	„ B. Ritter, Einlage-Konto dto.		„ 12.000	—

Die Einlage-Konten der Gesellschafter weisen daher folgende Posten aus:

Soll — A. Walter, Einlage-Konto — Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Jan.	2.	An Kapital-Kto.	45.000	—	Jan.	2.	Per Kassa-Kto.	1.000	—
„	2.	„ Zinsen-Kto.	124	—	„	2.	„ Wechsel-Kto. . . .	8.400	—
					„	2.	„ Münzen-Kto. . . .	16.200	—
					„	2.	„ Waren-Kto.	6.150	—
					„	2.	„ Debitoren-Kto. . .	7.418	—
					„	2.	„ Privat-Kto.	5.956	—
			45.124	—				45.124	—

Soll — B. Ritter, Einlage-Konto — Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Jan.	2.	An Kapital-Kto.	55.000	—	Jan.	2.	Per Kassa-Kto.	12.000	—
„	2.	„ Zinsen-Kto.	260	40	„	2.	„ Wertpapier-Kto. .	18.150	—
„	2.	„ Tratten-Kto.	10.000	—	„	2.	„ Wechsel-Kto. . . .	25.000	—
„	2.	„ B. Ritter, Privat-Kto.	3.684	60	„	2.	„ Debitoren-Kto. . .	13.795	—
			68.945	—				68.945	—

Soll — A. Walter, Privat-Konto — Haben

19..			M.	Pf.					
Jan.	2.	An A. Walter, Einl.-Kto.	5.956	—					
„	2.	„ Zinsen-Kto.	30	90					

Soll — B. Ritter, Privat-Konto — Haben

					19..			M.	Pf.
					Jan.	2.	Per B. Ritter, Einl.-Kto.	3.684	60

Beide Einlagen-Konten sind nun ausgeglichen und es erscheint auf dem Privat-Konto des A. Walter der zur Vervollständigung der Einlage noch fehlende Betrag von M. 5956.— samt den ihn treffenden Zinsen auf dessen der Sozietät überlassenen Forderungen; auf dem Privat-Konto des B. Ritter erscheint im Kredit ein Betrag von M. 3684.60, um den die Einlage überschritten ist [s. a. „Geheimbuch" Ste. 211 und „Zinsenverrechnung"].

[S. Ferd. Kitt: „Über Verbuchungen bei Gesellschaften". 11. Jahresbericht der Wiener Handelsakademie 1883.]

Öffentliche Korporationen. Für die Anlage der Rechnungsabschlüsse gewisser öffentlicher Korporationen bestehen Ausnahmsvorschriften.

So bestimmt im *Deutschen Reiche* § 42 des H.-G.-B.:

„Unberührt bleibt bei einem Unternehmen des Reichs- oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugnis der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 abweichenden Weise vorzunehmen."

Diese Ausnahmsvorschrift — sagt Staub — bezieht sich nur auf die Rechnungsabschlüsse, d. h. auf die Inventur und die Bilanz. Hinsichtlich der Bücher bedürfte es einer Ausnahmsvorschrift nicht, da für die Handelsbücher nur eine allgemeine Vorschrift gilt, daß sie nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung zu führen sind. Was darunter zu verstehen ist, entscheidet im Einzelfall die Art und der Umfang des Geschäfts. Die von einer Behörde geführten Bücher werden in Anbetracht des behördlichen Charakters des Buchführers genügen.

Die Ausnahmsvorschrift gilt für das Reich, die Bundesstaaten und die inländischen Kommunalverbände.

[Zu solchen Unternehmungen zählen u. a.: Die Eisenbahnverwaltungen der Reichs- und der Einzelstaaten, die Reichsdruckerei, der Reichsanzeiger, die Preußische Seehandlung, die staatlichen Porzellanfabriken, das Bayerische Hofbräuhaus, die Straßburger Fabriks-Manufaktur etc.]

Office-*Expenses* (engl. Buchf.); [s. „Office Expenses" Ste. 361].

Old *account* (engl. Buchf.); alte Rechnung. (Conto vecchio).

Ölfabriken, *Buchf.*, haben in der Regel die kummulative Fabriksbuchhaltung eingeführt.

On *account* (engl. Buchf.); O./ac. = à Contozahlung.

Open-*account* (engl. Buchf.); offene Rechnung.

Opening *an account* (engl. Buchf.); Eröffnung einer neuen Rechnung.

Opening *a new Ledger* (engl. Buchf.); Neueröffnung des Hauptbuches.

Option. Ist einem Konsortium von einer emittierenden Körperschaft das Recht eingeräumt worden, außer dem fest abgeschlossenen Anleihebetrage innerhalb einer gewissen Frist noch eine weitere Partie nachfordern zu dürfen, so spricht man von einer „Option".

Order-*book* (engl. Buchf.); Orderbuch; Kommissionsbuch.

Orderbuch auch *Auftragsbuch* oder *Kommissionsbuch*, ein Hilfsbuch, dem man insbesondere im Fabriks- und Exportgeschäfte begegnet. Dasselbe enthält Rubriken für die Eintragung des erhaltenen Auftrages selbst, für den Datum des Einlangens der Order, Lieferfrist, Vermittler (Agent, Kommissionär), Speditionsangaben, Angaben bezüglich etwaiger Ausfallmuster-Versendungen, Zahlungskonditionen etc. [s. a. „Hilfsbücher" Ste. 252 VI].

Nicht unerwähnt bleibe, daß man bisweilen die Bezeichnung Orderbuch auch für jene Notizen errichtet, die man über erteilte Aufträge macht.

Ordnungsmäßige *Buchf.* [s. „Ordnungsmäßigkeit"].

Ordnungsmäßigkeit *der Buchführung.* Man hat zu unterscheiden zwischen der formellen und der materiellen Ordnungsmäßigkeit einer Buchführung. Formell ist eine Buchführung ordnungsmäßig, wenn sie z. B. in einer lebenden Sprache oder den Schriftzeichen derselben abgefaßt ist, wenn die Bücher gebunden sind und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen ist, wenn an Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, keine leeren Zwischenräume gelassen sind, wenn der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht ist, nicht radiert ist und keine sonstigen Veränderungen vorgenommen sind, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Materiell ist eine Buchführung ordnungsmäßig, wenn in derselben unter Anwendung irgend eines der bekannten Buchführungssysteme, beziehungsweise Formen, der Gang der Geschäfte in übersichtlicher Weise und derartig dargestellt ist, daß aus den Eintragungen es möglich wird, den Stand des Vermögens zu ermitteln, bezw. die obligaten Aufstellungen über den Stand des Vermögens (Inventur und Bilanz) zu kontrollieren.

[S. a. „Anforderungen an eine geordnete Buchführung" Ste. 62; „Anzahl der Bücher einer geordneten kaufm. Buchführung" Ste. 70; „Beweiskraft ordnungsgemäß geführter Handelsbücher" Ste. 112; „Geordneter Zustand der Handelsbücher" Ste. 214.]

Organisationskosten *bei der Aktiengesellschaft* [s. „Aktienanfertigungs-Konto" Ste. 46; dort auch die Bestimmungen bezüglich *Österreich, Bosnien, Schweiz* und *Ungarn*, und „Obligationenanfertigungs-Konto" Ste. 460].

Organisationskosten *bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung* [s. „Buchführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung" Ste. 138].

Organisationskosten *bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.*

Deutsches Reich.

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12./5. 1901.

(Bezüglich der Versicherungsaktiengesellschaften gelten die Bestimmungen des H.-G.-B. für Aktiengesellschaften.)

§ 36, Abs. 3. Die Aufsichtsbehörde kann bei Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Kosten der Errichtung und die im Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsfondes noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, aufgenommen, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und der

jedesmal verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird.

An sich kann ein Gegenseitigkeitsverein keinen Gewinn ausweisen, höchstens wenn die Vorprämien reichlich bemessen sind.

Hiezu tritt der Gewinn aus den Versicherungen gegen feste Prämie und treten die Zinseinnahmen, so kann sich unter Umständen ein Überschuß ergeben.

Über die Verwendung desselben bestimmt zunächst die Satzung, insoweit der Überschuß dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Tantièmen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist.

Der hiernach übrig bleibende Bestand des Überschusses muß unter die in der Satzung bestimmten Mitglieder nach dem hier vorgesehenen Maßstabe zur Verteilung gelangen, jedoch erst, wenn die Kosten der Errichtung und der Einrichtung getilgt sind.

Originaire; *Grand livre originaire analitique* [s. „Grand-livre originaire analitique" Ste. 230].

Originaire; *Livre journal* [s. „Livre-journal originaire" Ste. 372].

Original-*fund* (engl. Buchf.); Grundvermögen; Stammkapital.

Ortskrankenkassen; *Buchführung.* Was die Vermögensverwaltung der Ortskrankenkassen sowie die Kassen- und Rechnungsführung bei denselben betrifft, gelten die bekannten Grundsätze über die getrennte Feststellung der Einnahmen und Ausgaben und die gesonderte Verrechung der Bestände, die zinsbare Anlegung der Vermögensteile in Sparinstituten oder mündelsicheren Werten, die Verwahrung der gekauften Wertpapiere durch die Aufsichtsbehörde, die Aufstellung von Übersichten über Einnahmen und Ausgaben und eines jährlichen Rechnungsabschlusses und deren Einreichung an die Aufsichtsbehörde, die Haftung des Vorstandes sowie der Kassen- und Rechnungsführer wie Vormünder.

[Regierungsrat Alfred Wengler, „Das deutsche Arbeiterrecht", Leipzig 1903; Verlag Dr. L. Huberti, Ste. 17—18.]

[S. a. „Arbeiterkrankenkassen" Ste. 75.]

Österreich.

Allgemeines.

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Allgemeines Handelsgesetzbuch vom 17./12. 1862. Vierter Titel. Von den Handelsbüchern.

Buchführungspflicht. Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

[s. a. „Privatvermögen" Ste. 173; „Eheliches Güterrecht".]

[Das Gesetz sieht davon ab, die Art der Buchführung vorzuschreiben. Für kleinere Geschäfte und Unternehmungen mit handwerksmäßigem Betriebe, wird die einfache Buchführung wohl stets genügen. Für Aktiengesellschaften dagegen eignet sich nur die Buchführung in Doppelposten, da nur diese eine detaillierte und zuverlässige Reinvermögens- bez. Erfolgsverrechnung darstellt.

Auch setzen die österr. Personalsteuergesetze v. 25./10. 1896, R.-G.-B. N. 220 rücksichtlich aller zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Versicherungsanstalten, Sparkassen und Genossenschaften) die doppische Buchführung voraus.

Über die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung setzt der § 32 (s. unten) das Nötige fest.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

[Die Bücher einer Handelsgesellschaft können nicht exekutiv gepfändet werden. Entscheidung 22. April 1884, Z. 4718, A. u. C. 1139.

Inventurpflicht. Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Warenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben. [s. „Debitorenkonti" Ste. 168.]

Über die Währung, in welcher die Handelsbücher zu führen sind:

Kais. Patent v. 27./4. 1858, R.-G. B. N. 63. „Vom 1. Januar 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- und Kreditanstalten, Eisenbahnunternehmungen etc. in der österr. Währung zu führen.

Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmaßregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen."

Art. I des Ges. v. 2./8. 1892, R.-G.-B. N. 126 (Gesetz, durch welches die Kronenwährung festgestellt wird). An Stelle der österreichischen Währung tritt mit heutigem Tage die Kronenwährung. (Art. XXIV desselben Gesetzes hat jedoch die obligatorische Einführung der Kronenwährung einer weiteren gesetzlichen Verfügung vorbehalten.)

Kais. Verordnung v. 21./9. 1899, womit die Kronenwährung obligatorisch eingeführt wird.

Vom 1./1. 1900 angefangen tritt die Kronenwährung als ausschließlich gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österr. Währung. Seit

diesem Tage werden sowohl der Staatshaushalt, als auch jeder andere öffentliche Haushalt (die Kassenrechnungen der Königreiche und Länder, der Gemeinden, Bezirke, Kreise, Konkurrenzverbände) ausschließlich in der Kronenwährung geführt.

Die Anordnung über die obligatorische Rechnung bezieht sich dagegen nicht auf die Entrichtung der Zollgebühren, da durch Artikel XIII des Gesetzes v. 27./6. 1878 R.-G.-B. N. 67 (betreffend den allgemeinen Zolltarif des österr.-ung. Zollgebiets) die Zahlung in Goldgulden zu erfolgen hat.

Die Einführung der Kronenwährung ist aber auch für alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten, also für Banken, Sparkassen und Genossenschaften, für die nach dem Vereinsgesetze v. 15./11. 1867 (R.-G.-B. N. 134) errichteten Vereine, sowie für die gesamten Verkehrsunternehmungen obligat.

Dadurch, daß diese Anstalten durch das Gesetz und die damit in Zusammenhang stehende kaiserliche und Finanzministerial-Verordnung verpflichtet wurden, ihre Bücher und Verrechnungen in Kronenwährung zu führen, waren naturgemäß auch alle ihre Geschäftsfreunde genötigt, in gleicher Weise zu verrechnen und so beruht heute in Österreich-Ungarn die Buchführung fast ausschließlich auf der Basis der Kronenwährung.]

Formelle Ordnungsmäßigkeit. Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Bücherverwahrungspflicht. Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

[1. Die Vorlegung älterer Bücher kann nicht begehrt werden. Entsch. 25. Sept. 1883, Z. 11181, A. u. C. 1102;*)

2. Es wäre denn, daß es sich um die Vorlage derselben nach Art. 145 handelt. Entsch. 27. Sept. 1871, Z. 12126, A. u. C. 334.]

Beweiskraft der Handelsbücher. Art. 34. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Teile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Teiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

*) A. u. C. = Adler u. Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuch.

Ob und inwieferne die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.

[Z.-P.-O. § 295. Die Voraussetzungen, die Dauer und das Maß der Beweiskraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler sind nach den bestehenden Gesetzen zu beurteilen. Eine erforderliche Ergänzung des Beweises kann nur durch die nach diesem Gesetze zulässigen Beweismittel stattfinden.

[s. „Anforderungen an die geordnete Buchführung" Ste. 62; „Anzahl der Bücher in der geordneten Buchführung" Ste. 70 u. 71; „Bedeutung der Buchführung" Ste. 106 und „Geordneter Zustand der Handelsbücher" Ste. 214; „Beweiskraft der Handelsbücher" Ste. 112; über den Stempel und das Format der Handelsbücher s. den besonderen Abschnitt: Österreich: „Rücksichtlich der Stempelpflicht von Handelsbüchern".]

[1. Das Handelsbuch liefert nur über die Handelsgeschäfte des Kaufmannes einen Beweis. Entsch. 29. März 1871, Z. 3604, A. u. C. 315;

2. sohin nicht für Ersatzforderungen desselben. Entsch. 7. März 1871, Z. 2404, A. u. C. 312; 1. Okt. 1890, Z. 11074, A. u. C. 1571.

3. Das Handelsbuch liefert nur insofern einen Beweis, als das Handelsgeschäft daraus vollständig zu ersehen ist. Entsch. 30. Sept. 1875, Z. 6589, A. u. C. 615.

4. Über die Identität der Person des Gegners mit dem im Handelsbuche Bezeichneten liefert das Handelsbuch keinen Beweis. Entsch. 13. Jän. 1875, Z. 12302, A. u. C. 541;

5. ebensowenig über den richtigen Empfang des Vertragsgegenstandes. Entsch. 11. Juli 1866, Z. 5866, A. u. C. 86.

6. Nicht mehr vorhandene Handelsbücher liefern keinen Beweis; es ist auch der Erfüllungseid über ihren Inhalt nicht zuzulassen. Entsch. 28. Okt. 1891, Z. 11506, A. u. C. 1628.

7. Bei nachgewiesener Reziprozität liefert auch das ausländische Handelsbuch einen unvollständigen Beweis. Entsch. 13. März 1878, Z. 2416, A. u. C. 894.]

Dauer der Beweiskraft.

Einführungsgesetz zum allgemeinen Handelsgesetzbuch. Von den Handelsbüchern.*)

§ 19. Die im Art. 34 des Handelsgesetzbuches bestimmte Beweiskraft kommt den Handelsbüchern solcher Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7 dieses Einführungsgesetzes eintritt, auch gegen Nichtkaufleute, jedoch gegen diese mit der Beschränkung zu, daß sich die Beweiskraft bloß auf die Dauer von einem Jahre und sechs Monaten seit der Entstehung der im Handelsbuche als unberichtigt offen gebliebenen Forderung erstreckt.

[1. Gegenüber Kaufleuten, bei welchen die Voraussetzungen des § 7 Einf.-G. nicht eintreten, ist die Beweiskraft des Buches auf 1 Jahr und 6 Monate eingeschränkt. Entsch. 24. Oktober 1886, Z. 2790, A. u. C. 1270.

2. Das Erlöschen der Beweiskraft des Handelsbuches ist nicht nach den Gesetzen über die Verjährung materieller Rechte zu beurteilen und muß daher vom Richter von amtswegen berücksichtigt werden. Entsch. 25. August 1883, Z. 7682, A. u. C. 522.

3. Das richterliche Ermessen über die Beweiskraft des Handelsbuches ist an die Bestimmung des § 19 Einf.-G. über die Zeitdauer der Beweiskraft gebunden. Entsch. 9. November 1881, Z. 7552, A. u. C. 925.]

*) Die hier angeführten Entscheidungen sind entnommen dem Werke: Das allgemeine Handelsgesetzbuch von Dr. Victor Hasenöhrl, Wien 1899. Manz'scher Verlag.

§ 20. Den Büchern der Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7 dieses Einführungsgesetzes nicht eintritt, kommt, wenn dieselben nach den Erfordernissen des Artikels 32 des Handelsgesetzbuches und in solcher Weise geführt sind, daß der Stand ihrer Geschäfte daraus vollständig zu ersehen ist, die im vorigen Paragraphe bestimmte Beweiskraft auf die Dauer von einem Jahre und sechs Monaten gegen Jedermann zu.

§ 21. Die Vormerkung (Pränotation) einer Forderung in den öffentlichen Büchern in Bezug auf unbewegliche Güter kann auf Grundlage von Auszügen aus den Handelsbüchern auch in jenen Fällen, in welchen die Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt ist, nur während des nach § 19 zu berechnenden Zeitraumes von einem Jahre und sechs Monaten erwirkt werden.

[Die Vormerkung des Pfandrechtes auf Grund von Handelsbuchauszügen kann — selbst wenn die Voraussetzung des § 21 Einf.-G. eintritt — nach § 36 Grundbuchges. v. 25. Juli 1871 nur dann bewilligt werden, wenn auch der Rechtsgrund zum Pfandrecht bescheinigt ist. Entsch. 29. Oktober 1872, Z. 11121, Spruchrepertorium des Obersten Gerichtshofes, A. u. C. 400.]

§ 22. Die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher in den Beziehungen zu anderen Staaten werden durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt.

Über die den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen bestimmt die Verordnung des Staats- und Justiz-Ministeriums vom 28. Oktober 1865, Nr. 110 R.-G.-B., Folgendes:

Art. 1. Die in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Kreditgeschäfte betreiben, genießen die in den folgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen.

Art. 2. Den Büchern dieser Anstalten wird, insoferne dieselben nach Vorschrift des ersten Buches, vierten Titels des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung ihrer Forderungen aus statutenmäßigen Geschäften das den Handelsbüchern in Handelssachen unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweiskraft zugestanden.

[Kreditanstalten, welchen durch ihre Statuten weitergehende Begünstigungen, als die in der Vdg. v. 28. Okt. 1865, Nr. 110, enthaltenen gewährt wurden, gebühren dieselben auch weiterhin. Entsch. 6. Mai 1879, Z. 3862, A. u. C. 839.]

Art. 35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur in soweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehilfen bewirkt werden.

Vorlage der Handelsbücher in Rechtstreitigkeiten. Art. 37. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachteil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

[1. Ist es zweifelhaft, wo die zu rekognoszierenden Handelsbücher sich befinden, so ist dies bei der Rekognoszierungstagfahrt festzustellen. Entscheid. 20. Jän. 1886, Z. 560, A. u. C. 1197.

2. Zur Rekognoszierung des Handelsbuches behufs Prüfung seiner ordnungsmäßigen Führung sind keine Sachverständigen zuzuziehen. Entsch. 13. Okt. 1875, Z.11059, A. u. C. 625; 13. Mai 1890, Z. 5488, A. u. C. 1551.

3. Bei Rekognoszierung der Originalien nach § 123 a. G.-O. ist das Handelsbuch selbst vorzuweisen. Entsch. 22. Sept. 1870, Z. 8721, A. u. C. 293.

4. Der Produzent des Handelsbuches darf bei der Rekognoszierungstagfahrt dessen ordnungsmäßige Führung prüfen lassen. Entsch. 12. Dez. 1883, Z. 14211, A. u. C. 1112.

5. Das Ansuchen um Vorlegung der eigenen Handelsbücher im Laufe des Prozesses zur Konstatierung ihrer ordnungsmäßigen Führung ist unzulässig. Entscheid. 3. Mai 1893, Z. 5071, A. u. C. 1719.

6. Auch der Nichtkaufmann kann die Vorlegung der Handelsbücher des Kaufmannes begehren. Entsch. 3. Juli 1866, Z. 5443, A. u. C. 85;

7. jedoch nur für die Zeit, auf welche sich die Beweiskraft der Bücher gegen den Nicht-Kaufmann erstreckt. Entsch. 25. Sept. 1883, Z. 11181, A. u. C. 1102

8. Die Vorlegung der Handelsbücher kann nicht begehrt werden von einem gewesenen Gesellschafter der aufgelösten Handelsgesellschaft gegenüber dem andern. Entsch. 4. Dez. 1883, Z. 14121, A. u. C. 1111;

9. ebensowenig vom Privatgläubiger eines offenen Gesellschafters im Rechtsstreite gegen diesen Gesellschafter. Entsch. 5. Nov. 1874, Z. 11736, A. u. C. 520.

10. Nur der zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Kaufmann hat dieselben vorzulegen. Entscheid. G. H. 1897 : 46;

11. dieser jedoch auch, wenn seine Firma inzwischen gelöscht wurde. Entsch. 28. Mai 1876, Z. 4891, A. u. C. 681.

12. Zur Büchervorlage sind auch verpflichtet: Genossenschaften. Entsch. 2. Dez. 1879, Z. 13297, A. u. C. 864; 7. Okt. 1881, Z. 8344, A. u. C. 984;

der das Geschäft des Verpflichtenden fortführende Rechtsnachfolger desselben. Entsch. 15. Jänner 1895, Z. 15610, A. u. C. 1820;

der Vertretungsleister. Entsch. 24. Jän. 1882, Z. 640, A. u. C. 1010;

der Erbe des Kaufmanns. Entsch. 15. Jänner 1895, Z. 15610, A. u. C. 1820.

13. Der zur Büchervorlage verpflichtete Kaufmann kann sich nicht ihrer Vorlage entziehen durch die Angabe, sie verloren zu haben. Entsch. 31. Juli 1877, Z. 1058, A. u. C. 890;

ebenso nicht durch die Angabe, sie nicht zu führen. Entsch. 16. April 1889, Z. 4217, A. u. C. 1468;

ebenso nicht durch die Angabe, einen Konto des Prozeßgegners nicht zu führen. Entsch. 12. September 1895, Z. 10829, A. u. C. 1847.

14. Auf die Bücher einer Bergwerksunternehmung ist Art. 37, nicht anwendbar. Entsch. 27. Aug. 1878, Z. 9579, A. u. C. 771.

15. Im Begehren um Vorlage der Handelsbücher müssen die vorzulegenden Bücher näher bezeichnet werden. Entsch. 19. Juni 1877, Z. 7548, A. u. C. 729;

16. es kann daher die Vorlegung bestimmter Handelsbücher allerdings begehrt werden. Entsch. 5. März 1884, Z. 2560, A. u. C. 1129;

17. dagegen nicht die Vorlage sämtlicher Handelsbücher. Entsch. 9. April 1878, Z. 4170, A. u. C. 759.

18. Vorzulegen sind auch Hilfsbücher. Entsch. 24. April 1876, Z. 4761, 4762, A. u. C. 674; 24. Jän. 1882, Z. 640, A. u. C. 1010;

Kopierbücher. Entsch. 12. Juni 1878, Z. 6515, A. u. C. 768, 24. Jän. 1882, Z. 640, A. u. C. 1010, 28. Nov. 1882, Z. 13292, A. u. C. 1050, 8. März 1887, Z. 2778, A. u. C. 1333;

Bilanzen und Inventuren. Entsch. 4. Nov. 1885, Z. 12614, A. u. C. 1241; 23. Okt. 1894, Z. 12631, A. u. C. 1810;

das Aktienbuch der Aktiengesellschaft. Entsch. 20. Oktober 1886, Z. 12057, A. u. C. 1306; 20. Okt. 1886, Z. 12058, A. u. C. 1307;

Bücher, welche der Kaufmann führt, ohne dazu verpflichtet zu sein. Entsch. 21. Sept. 1882, Z. 10764, A. u. C. 1042.

19. Nicht vorzulegen sind: die Korrespondenz. Entsch. 16. Juli 1872, Z. 7236, Spruchrepertorium des Obersten Gerichtshofes. A. u. C. 384; 21. April 1876, Z. 4761, 4762, A. u. C. 674; 11. Sept. 1882, Z. 10768, A. u. C. 1099; 27. Sept. 1887, Z. 10950, A. u. C. 1362;

neben den Handelsbüchern geführte Aufschreibungen und Verrechnungen. Entsch. 3. Nov. 1869, Z. 12528, A. u. C. 261; 27. Sept. 1871, Z. 12126, A. u. C. 334; 12. Okt. 1875, Z. 11182, A. u. C. 624;

Belage zu den Handelsbüchern. Entsch. 8. Aug. 1871, Z. 9804, A. u. C. 331;

dann die Handelsbücher Dritter. Entsch. 17. September 1872, Z. 9672, A. u. C. 392.

20. Die Büchervorlage kann nur über Handelsgeschäfte des Produzenten begehrt werden. Entscheid. 26. April 1865, Z. 3471, A. u. C. 47; 9. Juli 1879, Z. 7726, A. u. C. 848 u. 907; 7. Okt. 1881, Z. 8344, A. u. C. 988;

21. auch über Wechselgeschäfte. Entsch. 7. Okt. 1881, Z. 8344, A. u. C. 988; 9. Nov. 1892, Z. 13018, A. u. C. 1687; 1. Aug. 1894, Z. 9114, A. u. C. 1799;

22. ebenso in Streitigkeiten des Kaufmannes mit demjenigen, welchem die Gehaltsforderung des Handlungsgehilfen eingeantwortet wurde. Entsch. 18. Jän. 1876, Z. 578, A. u. C. 653;

23. jedoch nicht im Streite wegen Bereicherung nach Art. 83 W. O. Entsch. 17. Nov. 1875, Z. 12449, A. u. C. 635.

24. Die Büchervorlage kann auch zum Nachweise der rechtlichen Natur eines Vertrages begehrt werden. Entsch. 16. Jänner 1895, Z. 314, A. u. C. 1821;

ebenso zum Nachweise der Person, welcher geborgt wurde. Entsch. 18. Jänner 1893, Z. 328, A. u. C. 1746.

25. Die Vorlegung der Handelsbücher ist auch in nicht zur Handelsgerichtsbarkeit gehörigen Streitsachen zu bewilligen. Entsch. 6. Aug. 1867, Z. 6670, A. u. C. 151; 23. Nov. 1892, Z. 13536, A. u. C. 1693.

26. Die Prozeßpartei kann das Begehren auf Büchervorlage stellen, sobald sie die durch das Buch zu erweisende Tatsache im Prozesse behauptet hat. Entsch. 15. Dez. 1891, Z. 14822, A. u. C. 1634 (8. März 1891, Z. 2795, A. u. C. 1649).

27. Diesem Begehren kann auch nach geschlossenem Verfahren stattgegeben werden. Entsch. 8. März 1866, Z. 1876, A. u. C. 70; 7. Nov. 1883, Z. 13025 A. u. C. 1110.

28. Im Gesuche um Vorlage der Bücher muß ein bestimmter Inhalt derselben behauptet werden. Entsch. 15. Dez. 1868, Z. 2375, A. u. C. 208; 15. Dez. 1891, Z. 14822, A. u. C. 1634.

29. Der Gesuchsteller hat die Stellen anzugeben, wo sich die Eintragungen befinden. Entsch. 16. Nov. 1872, Z. 3683, A. u. C. 364.

30. Das Begehren der Büchervorlage zur Konstatierung des Nicht-Vorkommens von Eintragungen ist unstatthaft. Entsch. 16. April 1889, Z. 4217, A. u. C. 1468;

31. es wäre denn, daß die Eintragung an einer genau bestimmten Stelle zu finden sein müßte. Entscheid. 8. März 1887, Z. 2878, A. u. C. 1338.

32. Das Handelsbuch ist nicht vorzulegen, wenn das Beweisthema zu unbestimmt lautet. Entsch. 4. Nov. 1875, Z. 11438, A. u. C. 633; 23. Mai 1876, Z. 5904, A. u. C. 679;

33. oder nur Resultate enthält. Entsch. 17. Sept. 1889, Z. 10381, A. u. C. 1490; 4. Dez. 1890, Z. 13865, A. u. C. 1578.

34. Das Begehren um Vorlage der Bücher zum Nachweise ihrer nicht ordnungsmäßigen Führung ist unstatthaft. Entsch. 27. Okt. 1874, Z. 11444, A. u. C. 519;

es würde sich denn um die Feststellung gewisser, bestimmt angegebener Unregelmäßigkeiten handeln. Entsch. 7. März 1877, Z. 2484, A. u. C. 719.

35. Die Vorlage der Handelsbücher kann auch zum Nachweise von Geschäften des Gegners mit Dritten begehrt werden. Entsch. 14. Juni 1892, Z. 7324, A. u. C. 1670.

36. Über den Antrag auf Büchervorlage ist ohne Anhörung des Gegners zu entscheiden. Entscheid. 18. Nov. 1885, Z. 13365, A. u. C. 1243.

37. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Büchereinsicht ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Entsch. 23. Sept. 1880, Z. 10773, A. u. C. 930;

38. über die Relevanz des Beweisthemas ist damit nicht entschieden. Entsch. 28. Nov. 1882, Z. 13292, A. u. C. 1050.

39. Die verweigerte Anordnung der Büchervorlage bildet keinen Nichtigkeitsgrund. Entsch. 16. Jän. 1867, Z. 163, A. u. C. 108.

40. Der Richter ist befugt, die Büchervorlage auch von amtswegen zu verordnen. Entsch. 17. Febr. 1869, Z. 1715, A. u. C. 216.

41. In dem Bescheide über die Verhandlung wegen Büchervorlage ist auch über den Ersatz der Kosten des Nebenstreites abzusprechen. Entsch. 14. Jän. 1889, Z. 15039, A. u. C. 1522; 15. Dez. 1891, Z. 1635, A. u. C. 1634;

auch ist in diesem Bescheide bei nicht geschehener Vorlage nur die Tatsache des Nichtvorlegens zu konstatieren. Entsch. 16. August 1893, Z. 9711, A. u. C. 1749.

42. Bei Nichtvorlage des Handelsbuches ist der behauptete Inhalt ohne weiteren Beweis als erwiesen anzusehen. Entsch. 14. Sept. 1871, Z. 3837, A. u. C. 333.]

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

[Der Prozeßgegner ist nicht berechtigt, die Einsichtnahme der Bücher unter Zuziehung von Sachverständigen zu begehren, doch kann der Richter zu seiner Information Sachverständige beiziehen. Entscheid. 5. März 1895, Z. 2087, A. u. C. 1828.]

Art. 39. Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

[1. Die Büchereinsicht ist nur bei dem Gerichte des Produzenten vorzunehmen. Entsch. 27. März 1876, Z. 3333, A. u. C. 758; 5. Okt. 1869, Z. 11285, A. u. C. 258;

2. dies gilt auch für die Rekognoszierung nach der a. Gerichtsordnung 21. März 1882, Z. 2715, A. u. C. 1016.

3. Das requirierte Gericht hat nur den faktischen Zustand der Handelsbücher zu konstatieren und die Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dem erkennenden Gerichte zu überlassen. Entsch. 19. Jän. 1870, Z. 334, A. u. C. 274.

4. Auch der ausländische Kaufmann hat die Handelsbücher, jedoch nur bei seinem ausländischen Gerichte vorzulegen. Entsch. 1. April 1890, Z. 3723, A. u. C. 1542.

5. Das inländische Gericht ersucht das ausländische Gericht um Bestätigung der ordnungsmäßigen Buchführung nur, wenn das ausländische Gericht diese Bestätigung ohne Requisition des erkennenden Gerichts nicht erteilt. Entsch. 16. Febr. 1875, Z. 1320, A. u. C. 554.

6. Dem Ersuchen des ausländischen Gerichts um Vorlage der Handelsbücher eines inländischen Kaufmannes in einer ihm fremden Prozeßsache ist nicht stattzugeben. Entsch. 14. Dez. 1886, Z. 14391, A. u. C. 1313.

Art. 40. Die Mitteilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder in Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftsteilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

[1. Das Begehren um Einsichtnahme des gesamten Buchinhalts ist nur in den Fällen des Art. 40 zulässig. Entsch. 9. April 1878, Z. 4170, A. u. C. 759; 4. Nov. 1885, Z. 12614, A. u. C. 1241;

2. es kann daher von dem zu einem Anteile am Reingewinn berechtigten Prokuristen nicht gestellt werden. Entsch. 5. Juli 1871, Z. 8359, A. u. C. 329; 5. Juni 1889, Z. 6590, A. u. C. 1474;

3. Das Begehren um Einsichtnahme nach Art. 40 kann mittelst Gesuch gestellt werden. Entsch. 12. Aug. 1891, Z. 9683, A. u. C. 1618;

4. und ist darüber der Gegner einzuvernehmen. Entsch. 4. Mai 1875, Z. 4778, A. u. C. 576; 5. Okt. 1880, Z. 11417, A. u. Z. 932;

5. sind jedoch die Bücher in Händen eines Dritten, so ist über das Begehren im Prozeßwege zu entscheiden. Entsch. 29. Aug. 1877, Z. 10129, A. u. C. 732.

6. Der die Vorlage der Bücher nach Art. 40 Begehrende hat deren Vorhandensein nicht zu beweisen. Entsch. 28. Juni 1865, Z. 5385, A. u. C. 51.

7. Behufs Einsichtnahme nach Art. 40 sind die Bücher nicht bei einem Dritten zu hinterlegen. Entsch. 11. April 1877, Z. 4335, A. u. C. 723.]

Rücksichtlich der Buchführung der offenen Handelsgesellschaft.

Wissenswerte Bestimmungen bezüglich der Buchführung der offenen Handelsgesellschaft sind die nachfolgenden:

Illationen. Art. 91. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht bloß zum Zwecke der Gewinnverteilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigentum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigentum der Gesellschaft geworden sind.

[Vgl. Art. 143 H.-G.-B.]

Einsicht der Handelsbücher. Art. 98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Anteile beteiligt, oder seinen Anteil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 105. Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft tätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Übersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

[Der Anspruch eines Gesellschafters auf Gewährung der Einsicht in die Handelsbücher kann nicht bei der Tagsatzung zur Bemängelung der ihm gelegten Rechnung erhoben, sondern muß, die Weigerung des andern Teils vorausgesetzt, in einer andern Prozeßform gebracht werden. Entsch. v. 10./1. 1892, A. u. C. 349.]

Zinsenanspruch des Gesellschafters. Art. 106. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Anteiles am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Anteiles am Verluste vermindert hat, von seinem Anteile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Anteil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

[Unter dem Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen versteht das Gesetz die Einlage des Gesellschafters, zuzüglich der Zinsen und seines Gewinnanteils, jedoch abzüglich der entnommenen Gelder bez. den Anspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaftskasse. Entsch. des Reichsgerichtes v. 1./6. 1895, XIII, Ste. 1001.]

Inventar und Bilanz. Art. 107. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Anteile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Gewinnverteilung. Art. 108. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch auch ohne diese Einwilligung auf seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachteile der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Anteil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

[Der Gesellschafter kann auf Ausfolgung des ihm zukommenden Gewinnes klagen, ohne vorher die Rechnungslegung begehrt zu haben. Entsch. v. 27. Mai 1884, Z. 5507, A. u. C. 1147.]

Art. 109. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermanglung einer andern Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt.

[S. „Offene Handelsgesellschaft" Beispiel Ste. 461.]

Liquidation der Gesellschaft. Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufge-

lösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen derselben zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

[Die Liquidationsfirma ist auf Ansuchen der Liquidatoren auch ohne Nachweis der Liquidationsdurchführung zu löschen. Entsch. v. 29. Mai 1872, Z. 5461, A. u. C. 377; 13. Okt. 1881, Z. 10338, A. u. C. 990.]

Rücksichtlich der Buchführung der stillen Gesellschaft.

Art. 253. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Vgl. Art. 160 H.-G.-B.

[1. Die Vorlegung der Bücher und Papiere kann im nicht streitigen Verfahren begehrt werden, auch gegen den Kaufmann minderen Rechts. Entsch. 13. Januar 1885, Z. 407, A. u. C. 1194;

2. auch nach dem Ausscheiden des stillen Gesellschafters. Entsch. 21. Mai 1895, Z. 6277, A. u. C. 1837;

3. jedoch nur, wenn die außergerichtliche Einsichtnahme verweigert wurde. Entsch. 17. Febr. 1886, Z. 2037, A. u. C. 1260.]

Art. 254. Ist über die Höhe der Beteiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Anteil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzubezahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, soferne nicht ein Anderes vereinbart ist.

Rücksichtlich der Buchführung der Kommanditgesellschaft.

Art. 158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

[Besteht nur ein persönlich haftender Gesellschafter, so darf er von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen werden. Entsch. 7. Januar 1897, Z. 15326, C. B. 1897; 1012.]

Art. 160. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen, und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Artikel 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Siehe Art. 125 und 170 H.-G.-B.

Art. 165. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch teilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur in soweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und in soweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz bezogen hat.

Vgl. Art. 151 und 161 H.-G.-B.

Rücksichtlich der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrate und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres, eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnverteilung, die Auflösung oder Kündigung

der Gesellschaft und die Befugnis, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesamtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 193. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Rücksichtlich der Buchführung der Aktiengesellschaft.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

. . . .

6. Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne, daß die Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, bleibt, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, von Fall zu Fall der Beurteilung der zur Erteilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten (§ 35 Einf.-Ges.).

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung teilnehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Die Behörde, an welche die hier erwähnte Anzeige zu geschehen hat, wird durch das Vereinsgesetz bestimmt (§ 34 Einf.-Ges.).

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Aktienregulativ.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20./9. 1899, R.-G.-B. Nr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wurde:

Bezüglich der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Rechnungsrevisoren).

§ 37. Im Statute jeder Aktiengesellschaft ist die Bestellung eines Organes zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft vorzusehen, und sind hiebei folgende Direktiven zu beobachten:

Wird ein Aufsichtsrat bestellt, so ist demselben jedenfalls der im Artikel 225 des Handelsgesetzbuches vorgesehene Wirkungskreis einzuräumen. Ferner kann im Statute bestimmt werden, daß unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches die Zustimmung des Aufsichtsrates für einzelne im Statute zu bezeichnende Geschäfte erforderlich ist. Endlich kann der Aufsichtsrat im Statute mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden. Der Aufsichtsrat muß mindestens drei Mitglieder haben.

Besteht bei der Gesellschaft kein Aufsichtsrat, so sind Rechnungsrevisoren zu bestellen, welche die Jahresrechnungen und Bilanzen auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten haben. Es sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestellen.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren ist das erste Mal nur für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung der Aktionäre, in welcher über die Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschlossen wird, späterhin aber mit nicht länger als fünf Jahren festzusetzen, wobei die Zulässigkeit der Wiederwahl der austretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren im Statute vorgesehen werden kann.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren hat mit der Beendigung der Generalversammlung, welche über die letzte von dem Aufsichtsrate, beziehungsweise den Rechnungsrevisoren zu überprüfende Jahresbilanz beschließt, zu enden.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsrevisoren kann jederzeit von der Generalversammlung der Aktionäre widerrufen werden.

Der Vorstand ist im Statute zu verpflichten, für den Fall, daß Mitglieder des Aufsichtsrates oder Rechnungsrevisoren vor Ablauf ihrer Funktionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zur Vertretung derselben vorhanden sind, sofort eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatzwahlen einzuberufen.

Im Statute ist festzusetzen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Rechnungsrevisoren nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Beamte der Gesellschaft oder an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft beteiligt sein dürfen.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates oder als Rechnungsrevisoren können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden.

Bezüglich des Rechnungsabschlusses, der Gründungskosten und der Reingewinnverteilung.

§ 49. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Mit Schluß jedes Geschäftsjahres, dessen Beginn und Ende statutarisch zu fixieren ist, muß ein Rechnungsabschluß aufgestellt werden, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat.

Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen ist, müssen im Statut bestimmt werden.

Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses, welcher die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, muß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfolgen. Insbesondere sind sämtliche Aktiven und Passiven nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz tatsächlich beizulegen ist.

Bei Vermögensstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit einer Abnützung oder Wertverminderung unterliegen, ist eine der sachgemäßen Veranschlagung entsprechende Abschreibung an dem Buchwerte derselben vorzunehmen und in dem Rechnungsabschlusse entsprechend zum Ausdrucke zu bringen. Die Vornahme der notwendigen Abschreibungen ist statutarisch zu regeln und erforderlichenfalls auch der Schlüssel, nach welchem diese Abschreibungen zu erfolgen haben, im Statute festzusetzen.

Das Aktienkapital ist auch dann, wenn statutengemäß eine sukzessive Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne (§ 33) erfolgt, insolange in der statutenmäßig festgesetzten Höhe unter den Passiven in der Bilanz aufzuführen, als nicht eine Reduktion dieses Aktienkapitales (§ 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde.

§ 50. Im Statute ist vorzusehen, daß der Rechnungsabschluß alljährlich vom Vorstande der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre mit einem Rechenschaftsberichte, und zwar spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres vorgelegt werde. Ausnahmsweise kann bei einzelnen Aktiengesellschaften mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes zugestanden werden, daß die Frist zur Vorlage der Bilanz an die Generalversammlung längstens mit zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres im Statute festgesetzt werde.

In das Statut ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die Genehmigung der Bilanz Beschluß gefaßt werden soll, auszufolgen ist.

Für die Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz ist im Statute vorzuschreiben, daß diese Beschlußfassung zu vertagen ist, wenn dies in der Generalversammlung entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Teil des gesamten Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze in der Bilanz verlangt wird. Die Vertagung hat im letzteren Falle insolange zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die erforderliche Aufklärung erteilt worden ist.

§ 51. Bei der Errichtung der Gesellschaft kann im Statute bestimmt werden, daß die in demselben zu spezialisierenden Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, und zwar auf höchstens fünf Jahre verteilt werden. Als solche amortisierbare Gründungsauslagen können nur die baren, bei der Errichtung der Gesellschaft notwendig zu bestreitenden Kosten einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden.

Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillierte Schlußabrechnung über den gesamten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

§ 52. Die Grundsätze, nach welchen der Reingewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sind im Statute genau zu bestimmen. An die Aktionäre darf nur dasjenige verteilt werden, was sich als Überschuß der bilanzmäßigen Aktiven nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von denselben und nach Abrechnung aller Passiven ergibt.

Bei der Verteilung des Reingewinnes hat die obligatorische Dotierung des Reservefondes (§ 53, Z. 1) allen anderen Zuweisungen voranzugehen.

Bezüglich des Reservefonds.

§ 53. Bei jeder Aktiengesellschaft ist im Statute die Bildung eines Reservefondes zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen. Diesem Reservefonde sind einzuverleiben:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefond den zehnten oder den im Statute bestimmten höheren Teil des Grundkapitales nicht überschreitet;

2. die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitales durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren, als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Aktienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind;

3. die Beträge, die von Aktionären für die Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien eingezahlt wurden, soweit nicht deren Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Insolange der Reservefond den Betrag des zehnten Teiles des Aktienkapitales nicht überschreitet, darf derselbe überhaupt nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Im Statute kann bestimmt werden, daß der jeweilige Überschuß des Reservefondes über den vorerwähnten Betrag dazu verwendet werden kann, die an die Aktionäre hinauszuzahlende Dividende bis zu einem im Statute festzusetzenden Maximalbetrage, welcher fünf Perzent des eingezahlten Aktienkapitales in einem Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, zu ergänzen. Für diesen Fall ist im Statute festzusetzen, daß die Auszahlung dieser Dividende nur nach erfolgter Deckung aller bilanzmäßigen Verluste der Gesellschaft erfolgen darf und daß die im 1. Absatze unter Z. 2 und 3 erwähnten Beträge keinesfalls zur Auszahlung einer Dividende verwendet werden dürfen.

Außer dem vorerwähnten Reservefonde kann im Statute auch noch die Bildung anderer Fonde vorgesehen werden.

Ein bei der Gesellschaft angesammelter Fond kann zur Verteilung an die Aktionäre, abgesehen von dem Falle einer teilweisen Zurückzahlung des Aktienkapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, überhaupt nur insoweit, als dies nach dem Statute zulässig ist und nur in der Form der Auszahlung einer außerordentlichen Dividende über Beschluß der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der Jahresbilanz herangezogen werden.

Rücksichtlich der Buchführung der Handelsmäkler oder Sensale.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche auch ein Tagebuch (Journal) führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsekommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, der Gewerbsbehörde vorgelegt werden, welche den Namen des Mäklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen haben, deren Enden amtlich zu siegeln sind.

Ist das Tagebuch vollgeschrieben, so hat der Handelsmäkler dasselbe behufs Erlangung eines neuen dem Börsekommissär, beziehungsweise der Gewerbsbehörde, vorzulegen, welche es dem Handelsmäkler nach erfolgter Vidierung zurückzustellen haben.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, mit welcher das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Tatsachen enthält, zustellen.

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurteilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Vgl. Art. 35 H.-G.-B.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen, und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Vgl. Art. 37 H.-G.-B.

Rücksichtlich der Buchführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 22. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Denselben kommt, insoferne sie nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung der Forderung der Genossenschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften, das den Handelsbüchern durch Artikel 34 des Handelsgesetzbuches und nach den §§ 19, 20, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zu diesem Handelsgesetze (Nr. 1 R.-G.-B. v. J. 1863) eingeräumte Maß der Beweiskraft zu.

Der Vorstand muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahres nebst der Bilanz bekannt machen. In dieser Bekanntmachung ist insbesondere auch die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, dann der im Laufe des Bilanzjahres eingetretenen und ausgeschiedenen

Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschlusse bestandenen und der im Laufe des Bilanzjahres zugewachsenen gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsanteile anzugeben.

[Jedes Genossenschaftsmitglied kann die vom Vorstande gelegten Rechnungen bemängeln. Entsch. 29. Sept. 1896, Z. 8207, C. B. 1897 : 430.]

§ 24. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung.

Er hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 49. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß die Aktiven der Genossenschaft einschließlich des Reservefondes und der Geschäftsanteile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hievon einer gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung die Mitteilung zu machen.

[S. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Buchführung" Ste. 186.]

Rücksichtlich der Buchführung und Rechnungslegung von Versicherungs-Anstalten.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5./5. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungs-Anstalten (Versicherungs-Regulativ).

Nähere Bestimmungen über die Buchführung und Rechnungslegung enthalten in obigem Regulativ die §§ 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 51 bis 57. Das Regulativ enthält auf Formularen die Betriebsrechnungs-Bilanz der Lebensversicherungs-, sowie Elementar- und Unfall-Versicherungs-Anstalten.

Diese Bestimmungen sind unter „Versicherungs-Buchhaltung" eingehend behandelt [s. dort].

Rücksichtlich des Abschließens der Handelsbücher zwecks Feststellung des Nachlasses.

Für Inventar- und Verlassenschafts-Abhandlungen bestehen besondere Vorschriften. Solche sind auf Grundlage der Vorschrift des § 110 des Patentes v. 9./8. 1854, R.-G.-Bl. 208, nach Formular II der Gerichtsordnung abzufassen.

§ 106 des genannten Patentes bestimmt: „Finden sich Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbebücher vor, so ist deren Beschaffenheit in dem Journal bezw. in der Verlassenschaft zu bemerken, sodann sind die Bücher mit Rücksicht auf den Todestag, nötigenfalls unter Beiziehung von beeidigten Sachverständigen abzuschließen und der sich hiernach ergebende Vermögensstand in das Formular einzubeziehen.

Hat der Erblasser an einer Handlung, Fabriks- oder Gewerbsunternehmung nur als Gesellschafter teilgenommen, so ist über seinen Anteil ein Rechnungsabschluß vorzulegen und nach Umständen dessen Prüfung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen."

Rücksichtlich der Buchführung der Trödler und Pfandleihgewerbsinhaber.

§ 54 der Gewerbeordnung v. 11./3. 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39.

Rücksichtlich der Stempelpflicht von Handelsbüchern.

Die Stempelpflicht der Handelsbücher ist in erster Linie durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 ausgesprochen. Nach der Tarifpost 59 dieses Gesetzes sind folgende Stempelgebühren vorgeschrieben:

„*a)* Für Haupt-, Kontokorrent- und Salda-Konti-Bücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden sind von jedem Bogen 50 *h* zu entrichten.

b) Für alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder anderen Gewerbsbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere der Handelsmäkler (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefkopierbücher, sind von jedem Bogen 10 *h* zu entrichten."

Die Anmerkungen 1 und 2 zu dieser Tarifpost bestimmen folgendes:

„1. Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufschreibungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Teile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäftsaufschreibungen mögen gebunden oder geheftet sein oder auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder Übersichten derselben darstellen.

2. Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, im Wege des Übereinkommens die Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährliches Pauschale zu erlassen."

Weiters erklärt § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864:

„Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind kein Gegenstand der Abgabe.

Jene Einschreibbücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt gebührenfrei."

Die Höhe der Stempelpflicht rücksichtlich der Normalgröße des in Verwendung kommenden Papieres, wurde endgiltig festgestellt durch § 30 des Gebühren-Gesetzes und die Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1875 wie folgt:

Für die oben unter *a)* angegebenen Bücher von jedem Bogen 50 *h*, wenn das Flächenmaß desselben 5040 cm^2 erreicht; ist das Flächenmaß größer als 5040 cm^2, so ist 1 *K* von jedem Bogen zu entrichten. — Für die oben unter *b)* angegebenen Bücher sind zu entrichten:

10 *h* von jedem Bogen, wenn ein Bogen höchstens 2640 cm^2 Flächenmaß hat; 20 *h* von jedem Bogen, wenn ein Bogen 2640—5040 cm^2 Flächenmaß hat und 30 *h* von jedem Bogen, wenn ein Bogen über 5040 cm^2 Flächenmaß besitzt.

Die Entrichtung der Stempelgebühr kann entweder durch Stempelmarken oder im Wege der Pauschalierung erfolgen. Benützt man Stempelmarken, so sind dieselben nach § 3 der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 28. März 1854 ordnungsmäßig zu überschreiben oder nach § 31, al. 4, des Gebühren-Gesetzes (bezw. nach der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 9. April 1850) durch ein öffentliches Amt zu überstempeln. Nach der weiter oben angeführten Anmerkung 2 zur Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 kann das Finanz-Ministerium infolge Ansuchens einer Gesellschaft, Anstalt oder Person die Bewilligung erteilen, daß die Stempelgebühr für die Handelsbücher durch einen Jahres-Pauschal-Betrag entrichtet wird. Das betreffende Ansuchen ist von Wiener Gesellschaften, Anstalten oder Personen an das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, von Gesuchstellern in Prag und Lemberg an die Gebührenbemessungsämter der genannten Städte und bezüglich aller anderen derartigen Gesuchsteller in Österreich an die Finanz-Bezirksbehörde ihres Wohnortes zu richten. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt dieses Ansuchens sind in dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 29. Jänner 1863 und in der Verordnung desselben Ministeriums vom 26. Oktober 1884 enthalten.

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß nach dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. April 1850 es auf Ansuchen Buchbindern, Besitzern von Rastrier- oder lithographsichen Anstalten und Papierhändlern gestattet werden kann, den Verschleiß gestempelter Handels- und Gewerbebücher auszuüben, wodurch die meisten Geschäftsleute in die Lage versetzt werden, bereits richtig gestempelte Bücher in Verwendung bringen zu können. Alle größeren Unternehmungen jedoch werden von dem Vorrechte der Pauschalierung Gebrauch machen.

[„Über Stempelpflicht der Handelsbücher“ aus Prof. Rudolf Schiller: Lehrbuch der Buchhaltung, I. Teil, 1900 Wien; A. Pichler's Witwe & Sohn, Ste. 405.]

Outside *creditors* (engl. Buchf.); Gläubiger im Konkurse, die besonders zu berücksichtigen sind.

Outstanding *account-book* (engl. Buchf.); Debitoren- oder Schuldbuch.

Outstanding *accounts* (engl. Buchf.); Außenstände.

Outstanding *debt* (engl. Buchf.); Schuld; ausstehende Schuld.

Outstanding *funds* (engl. Buchf.); ausstehende Gelder.

Outstanding *interest* (engl. Buchf.); rückständige Zinsen.

Outstanding *money* (engl. Buchf.); ausstehendes Geld.

Outstanding *receivable in endorsed bills* (engl. Buchf.); Giro-Guthaben aus umlaufenden Wechseln.

Outwards-*Book* (engl. Buchf.). In der englischen Buchführung steht ebenso wie in der deutschen Buchführung ein Buch in Gebrauch, in welches alle Verkäufe eingetragen werden, die dann zusammengenommen im Ledger (Hauptbuch) auf dem Goods acct. erscheinen; dasselbe heißt „Sold-Book“ oder „Invoice-Book“ (Outwards) oder auch „Goods-out-Book“. Das Invoice-Book (Outwards) ist ebenso eingerichtet wie das „Bought-Book“ (Invoice-Book (Inwards). [S. Formular Ste. 137.]

Over (engl. Bchf.); Mehr; Plus; Überschuß.

Over-*debt* (engl. Bchf.); Überschuldung.

Over *to bring over* (engl. Bchf.); transportieren.

Ozokerit-*Konto*; ein Konto über das Rohmaterial der Kunstwachs-(Ceresin-)Fabrikation [s. „Kunstwachs-Fabrikation“ Ste. 336].

P.

Pacht *für Ländereien* [s. „Landwirtschaftliche Buchführung“ Ste. 348 u. 349].

Pachtfeld-*Konto*. Ein Konto in der landwirtschaftlichen Buchführung. Dasselbe verrechnet Aufwand und Ertrag von verpachteten Feldern. Es wird erkannt für die von den Pächtern geschuldeten Zinsen, wogegen die Personalkonten der Pächter kreditiert werden und belastet für den etwaigen Regie-Anteil und sonstigen Aufwand. Die Differenz liefert den Gewinn aus der Pachtung.

Die Personalkonten der Pächter, die für die Zinsenschuld belastet erscheinen, werden für die tatsächlichen Zinsenzahlungen kreditiert und bei einbringlichen Rückständen mit Bilanzkonto ausgeglichen.

[Reisch und Kreibig, Bilanz und Steuer, Bd. I, Ste. 221].

[Siehe Beispiel: „Ein Blatt aus dem Hauptbuche einer landwirtschaftlichen Buchführung“ auf der nächsten Seite.]

Das Pachtfeld-Konto hat im vorliegenden Falle bloß M. 900·— getragen, da dem Pächter ein Nachlaß von M. 300·— gewährt worden war. Würde der Nachlaß direkt auf Pachtfeld-Konto übertragen worden sein, würde dies bereits an der Ertragsziffer ersichtlich geworden sein; nach unserer Buchung ergibt sich dies erst auf Ertrags-Konto selbst.

Beispiel: Ein Blatt aus dem Hauptbuche einer landwirtschaftlichen Buchführung.

Soll — Pachtfeld-Konto — Haben

An div. Kreditoren	M. 600·—	Per Pächter Müller	M. 1.800·—
„ Ertrags-Konto	„ 1.200·—		
	M. 1.800·—		M. 1.800·—

Soll — Konto des Pächters Johannes Müller — Haben

An Pachtfeld-Konto (Pachtsumme)	M. 1.800·—	Per Kassa-Konto	M. 600·—
		„ Ertrags-Konto	„ 300·—
		„ Bilanz-Konto	„ 900·—
	M. 1.800·—		M. 1.800·—

Packmaterialien-*Konto.* Das bei Warengeschäften geführte Packmaterialien-Konto (auch Emballage-Konto) genannt, ist für den Verbrauchs-Saldo mit Waren-Konto abzuschließen, da die Waren sich doch um die Packmaterialspesen verteuern.

Paginierte *Handelsbücher.*

Nach der Art ihrer Einrichtung sind zu unterscheiden

a) foliierte Konten (von folium, das Blatt), bei welchen je zwei gegenüberstehende Seiten einem und demselben Konto dienen und

b) paginierte Konten (von „pagina", die Seite), bei denen alle Posten zwar eine gemeinsame Datums- und Textkolonne haben, jedoch nach „Schuld" und „Forderung" oder „Eingang" und „Ausgang" getrennte Betragskolonnen besitzen.

Die paginierten Bücher sind einseitig geführt und dienen zur Aufnahme von Notizen oder zur Einschreibung der Geschäftsvorfälle nach der Zeit ihres Vorkommens, in einzelnen Fällen auch zur Führung einseitiger Konten.

[Prof. Rich. Singer: Lehrbuch der gewerblichen Buchführung, Wien 1903, M. Perles.]

Papier-*Konto.* Das Fabrikate-(Fabrikswaren-)Konto in Papierfabriken [s. „Fabriksbuchhaltung" Ste. 192], sowie das Material-Konto im Buchdruckereibetriebe [s. „Buchdruckerei-Buchf." Ste. 132] und Zeitungsverlag [s. „Journalherausgabe" Ste. 286].

Papiere; *Handelspapiere.* In der Gesetzgebung verschiedener Staaten sowie in Entscheidungen sind die für den Betrieb eines Handelsgewerbes notwendigen Schriften aller Art (Bücher, Rechnungen, Quittungen, Lieferscheine) kurzweg mit „Papiere" oder „Handelspapiere" bezeichnet [s. „Aufbewahrung der eingelangten Handelsbücher" Ste. 83, „Aufbewahrung der eingelangten Handelsbriefe" Ste. 84 und „Auflösung einer Aktiengesellschaft" Ste. 86].

Papierfabriken, *Buchführung.* In Papierfabriken wird in der Regel die gewöhnliche Fabriks-(Sammel-)Buchhaltung angewendet, wobei der Schwerpunkt auf die Einrichtung geeigneter Skontren gelegt wird. Ist die Papierfabrik mit Holzschleiferei und Holzzellulose-Fabrikation verbunden, so muß natürlich jeder Zweig getrennt gehalten werden. Hauptkonten sind die Hadern-, Surrogat- und Füllstoff-Konten. Holzstoff, Strohstoff und Zellulose werden in der Regel auf einem Kollektiv-Konto verrechnet. Wichtige Konten der Papierfabrikation sind auch: Chemikalien-Konto (Chlorkalk, Braunstein, Schwefelsäure etc.) und Harz- oder Leimstoff-Konto.

Als Buchungssubstrate dienen, wie in der Fabriksbuchführung allgemein, die Rapporte.

Prof. Dr. Schuberth, em. Fabriksdirektor, Dresden, erbringt für eine mittlere Papierfabrik in Deutschland folgenden Kalkulations-Rapport:

General-Rapport für den Konsum von 12 Monaten (lt. Abfaßbüchern).

Verbrauch:

a) an Hadern:

1,086.339 *kg* im Werte von M. 226.686·43

b) an Surrogat und Füllstoffen:

Konto	Posten	kg		M.
Füllstoff-Konto	Holzstoff	351.616 *kg*	= M.	41.817·05
	Strohstoff	92.159 „	= „	38.587·04
	Zellulose	47.781 „	= „	19.889·63
		491.556 *kg*	= M.	100.293·72
Surrogat-Konto	Talkerde	309.112 „	= „	11.616·79
	Benzin	42.356 „	= „	1.271·77
	Talcum	7.100 „	= „	713·34
	Ocker	2.615 „	= „	646·90
	Ultramarin	810 „	= „	1.010·43
	ord. Farben	929 „	= „	1.272·19
		854.478 *kg*	= M.	116.725·14

c) an Chemikalien:

[1. zu Bleichzwecken]

Konto	Posten	kg		M.
Chemikalien-Konto	Chlorkalk	40.478 *kg*	= M.	8.553·04
	Braunstein	12.260 „	= „	1.779·57
	Schwefelsäure	17.866 „	= „	1.656·72
	Salzsäure	38.728 „	= „	898·61
	Antichlor	1.784 „	= „	284·34
		111.116 *kg*	= M.	13.172·28

[2. zum Leimen]

bleibt im Papier:

Posten	kg		M.
Harz	46.058 *kg*	= M.	5.141·11
Stärke	30.480 „	= „	7.902·46
	76.538 *kg*	= M.	13.043·57

Geht im Papiererzeugungsprozeß verloren:

Soda	15.338 *kg*	=	M. 2.055·—
Schwefels. Tonerde.........	54.281 „	=	„ 5.479·—
Tierischer Leim	1.500 „	=	„ 1.145·—
	71.119 *kg*	=	M. 8.679·—

[3. zum Kochen]:

Weißkalk.....	134.392 *kg*	=	M. 2.479·71

Aufwendung an Rohmaterialien:

Hadern		M. 226.686·43
Surrogate..................		„ 116.725·14
Leim [c 2]	M. 13.043·57	
	„ 8.679·—	„ 21.722·57
		M. 365.134·14

Produktionskosten im Jahr lt. Geschäftsbüchern M. 337.186·—

Die Gesamtproduktion der Fabrik weist aus Papier im Gewichte von 1,301.059 *kg*.

Sonach stellt sich 1 Meterzentner:

Rohstoff-, Surrogate-, Füllstoff- und Chemikalien-Konsum auf. . [M. 365.134·14 : 1,301.059]	M. 28·06
Betriebskosten . . . . [M. 337.186·— : 1,301.059]	„ 25·92
Gesamteinstand .	M. 53·98

Durchnittlich betrug der Verkauf per Meterzentner . . . . M. 65·65

daher Gewinn . . . . M. 11.67

per Meterzentner.

Literatur.

Die Fabriksbuchhaltung nach den Regeln der doppelten Buchführung unter besonderer Rücksichtnahme auf die genaue Kontrolle und richtige Kalkulation insbesondere von Papierfabriken von Heinr. Pachmann (ehem. Fabriksdirektor), Böhm.-Leipa 1902, H. Künstner.

[Das Werk behandelt die Fabriksbuchhaltung eingehend und ist in einzelnen Partien sehr empfehlenswert; die Papierfabrikation selbst ist aber in ihrer neuzeitlichen Gestalt in der Arbeit nicht recht zur Darstellung gebracht.]

Parkettfabriken; *Buchführung* [s. „Möbelfabriken; Buchführung“ Ste. 433].

Partialobligationen. Unter Partialobligation versteht man eine mit laufender Nummer versehene Verschreibung über kleinere Teile eines größeren Anlehens.

So ist z. B. eine Stadtanlehe von 10 Mill. Mark in Partiale von 200 Mark, 500 Mark und von 1000 Mark geteilt [s. a. „Obligationen“ Ste. 458 und „Ausgabe [Emission] von Partialobligationen“ Ste. 91].

Partielle *Bücherbeweise.* Die Buchführung, speziell die doppelte Buchführung stellt eine systematische Aufzeichnung der Geschäftsfälle dar und hängen die einzelnen Aufschreibungen untereinander auf das innigste zusammen. Aus vereinzelten Aufschreibungen ohne Kenntnis ihres Zusammenhanges mit anderen Aufschreibungen kann eine verläßliche Aufklärung über den Einfluß, den der verzeichnete Geschäftsfall auf den schließlichen Erfolg ausgeübt hat, zumeist nicht genommen werden.

Aus diesem Grunde und da gerade die Verweigerung der Einsicht in andere Aufschreibungen zu gerechtfertigtem Mißtrauen Anlaß bietet, werden nur partielle Bücherbeweise mit großer Vorsicht aufzunehmen sein und es wird sich empfehlen, diesbezügliche Anbote, dort wo es sich nicht etwa um einzelne objektiv feststehende Daten, wie z. B. des Einkaufspreises, Lohnzahlung und dergleichen handelt, die Einsichtnahme in die zur Herstellung eines vollen Überblickes erforderlichen weiteren Aufschreibungen zu verlangen.

[Reisch und Kreibig: Bilanz und Steuer, Wien 1900, Manz'scher Verlag, Bd. I, Ste. 313.]

Partizipations-*Konto* [s. „Konto a Metà“ Ste. 328; „Konto a terzo“ Ste. 331; „Syndikats- und Konsortialgeschäfte“].

Partnership (engl. Buchf.); Buchführung einer privaten Partnershipgesellschaft nach den gesetzl. Bestimmungen [s. Ste. 231].

Pasivas *deudas pasivas* (spanische Buchf.); Passiva.

Pass-*Book* (engl. Buchführung); eine Bezeichnung für das Gegen- oder Kontrabuch im Giro-Verkehre.

Passage-*Konto*, ein Konto in der Rhedereibuchführung [s. d.] für vorausbezahlte Überfahrtsgelder.

Passif *exigible* (französ. Buchf.); fällig werdende Passiva.

Passif *extrasocial* (französ. Buchf.) [s. „Kapital“ Ste. 145].

Passif *fictif* (französ. Buchf.) [s. „Activ fictif“ Ste. 34].

Passif *général* (französ. Buchf.) [s. „Kapital“ Ste. 145].

Passif *net* (französ. Buchf.); Netto-Passiva.

Passif *non exigible* (französ. Buchf.); noch nicht fällige Passiva.

Passif *réel* (französ. Buchf.); wirkliche Passiva.

Passif *social* (französ. Buchf.) [s. „Kapital“ Ste. 145].

Passif *total* (französ. Buchf.); reine Passiva.

Passiv - *Antizipationen* [s. „Transitorische Konten“].

Passiv - *Ausstände* [s. „Konstante Buchhaltung“ Ste. 326].

Passiv-*Konten.* I. Das Schuldwechsel-(Tratten-, Accepten-)Konto.

Schuldwechsel sind solche Wechsel, die den Unternehmer zur Zahlung einer bestimmten Summe an einem bestimmten Tage an den Präsentanten oder Vorzeiger des mit seinem Accept (Annahmevermerk) versehenen Papiers verpflichten.

Hierher rechnen:

1. Die Eigenwechsel des Unternehmers, in denen er Zahlung verspricht;

2. die von den Gläubigern auf den Unternehmer gezogenen Tratten, worin er zur Zahlung aufgefordert wird.

Soll die Inventur peinlich genau gemacht werden, z. B. bei der Übergabe eines Geschäftes mit sämtlichen Aktiven und Passiven, so muß auch hier der Diskont bis zum Verfalltage abgezogen werden, da er ja heute noch

weniger schuldet, als die Wechselsummen besagen.

II. Kontokorrentschulden.

Die Forderungen der Kreditoren werden mit Angabe des Verfalltages verzeichnet. Der Diskont kann abgezogen werden, doch hat die Unterlassung des Abzugs bei Gruppe I. und II. der Passiven weniger zu besagen als bei den entsprechenden Abteilungen der Aktiven. Der vorsichtige Geschäftsmann läßt es sich mehr angelegen sein, die Guthaben auf ihren wahren Wert zurückzuführen, als seine Verbindlichkeiten zu mindern. Lieber will er sein Vermögen etwas niedriger als zu hoch angeben.

III. Feste Schulden.

a) Darlehen auf Handschrift erhalten,
b) Hypothekarschulden.

IV. Laufende Zinsen auf Passivkapitalien.

Die Zinsen, welche der Unternehmer auf die entliehenen Gelder von der letzten Zahlung ab bis zum heutigen Tage schuldet, kann er den Posten der vorigen Gruppe zuschreiben oder in einer besonderen Abteilung vereinigen.

Wird die Summe der Passiven von der Summe der Aktiven abgezogen, so erhält man das Reinvermögen.

[Dr. O. Hertel, „Amerikanische Buchführung“; Leipzig, Dr. L. Huberti; Ste. 9.]

Passiva. Jedes Vermögen zerfällt in zwei Hauptabteilungen, nämlich in Besitz und Schulden bezw. Aktiva und Passiva.

Dem vorhandenen Vermögen stehen die Schulden, dem vorhandenen Besitzstande der auf demselben lastende Schuldenstand gegenüber.

Werden von dem vorhandenen Vermögensstande (Besitzstand) die vorhandenen Schulden (Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten) abgezogen, so ergibt sich das Reinvermögen, auch Nettovermögen genannt [s. a. „Aktiva“ Ste. 50 u. 51].

Passiva *im Balance Sheet der englischen Aktiengesellschaften* [s. „Bilanz-Vorschriften für England“, Ste. 123].

Passiva *in den Bilanzen der deutschen Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Aktien-Gesellschaften.*

§ 261, Abs. 5.

„Der Betrag des Grundkapitales und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen.“

§ 261, Abs. 6.

„Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.“

Der Begriff „Passiva“, sagt Staub in seinem „Kommentar“ Ste. 795, bedeutet das nicht, was das Wort vermuten läßt. Bei der doppelten Buchführung, die ja bei Aktien-Gesellschaften notwendig ist, bedeuten die Passiva nicht die Schulden, sondern die Geschäftserfordernisse oder Geschäftsbedürfnisse.

[Ebenso R. Beigel: „Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften“, Leipzig 1902, Ste. 16.]

Unter den Passiven wird registriert, wieviel die Gesellschaft, sei es infolge gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift oder aus wohlerwogener freier Selbstbestimmung der Generalversammlung, an Werten besitzen muß, damit sie zum Wohle der Interessenten gedeihe.

Besitzt sie mehr als ihr zum Gedeihen erforderlich ist, so ist der Überschuß entbehrlich und verteilbar.

Besitzt sie weniger, so hat sie eine Unterbilanz.

Die Einstellung der Passiven in die Bilanz bezweckt die Bindung des Aktivvermögens für gewisse rechtlich vorgeschriebene bezw. rechtlich zulässige dem Gedeihen der Gesellschaft dienende Zwecke und dieser Zweck wird erreicht durch die Vorschrift, daß nur der Überschuß der Aktiva über die Passiven verteilt werden darf.

Die Passivseite der Aktienbilanz ist das arithmetische Mittel, um jenen Zweck der Bindung des Aktivvermögens zu erreichen.

[Staub: Ste. 798; vgl. Strombeck in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Herausgegeben von Dr. L. Goldschmidt, 28. Bd., Ste. 470; s. a. „Reservefonds“.]

Spezialliteratur.

Sind sämtliche Passivposten der Bilanz einer Aktiengesellschaft Gesellschaftsschulden?

[Von R. Beigel, Zeitschrift für Buchhaltung VII. Jahrg. 1898, Ste. 9.]

Passiva *in den Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften* [s. „Bilanz-Vorschriften“, Ste. 121].

Passiva *in den Bilanzen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung* [s. „Bilanz-Vorschriften“, Ste. 122].

Passiva *in der Bilanz der Hypothekenbanken.*

Deutsches Reich.

Hypothekenbankgesetz v. 13./7. 1899.

§ 14. Die Jahresbilanz in der Hypothekenbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

....7. Den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwert, bei verschiedenen verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen.

8. Den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung. Ferner § 26, § 41, Abs. 1; § 42, Abs. 1 und § 50; s. a. „Normativbestimmungen für preuß. Hypothekenbanken v. 1893“, Ste. 260.

[Über das „Agio“ s. „Hypothekenbanken“, Ste. 260 und „Abschreibung bei Hypothekenbanken“, Ste. 21.]

Passiva *in den Bilanzen der französischen Aktiengesellschaften* [s. „Bilanz-Vorschriften für Frankreich“ Ste. 124].

Passiva *in den Bilanzen der Schweizerischen Eisenbahnen* [s. „Bilanz-Vorschriften für Schweizerische Eisenbahnen“ Ste. 124].

Passiva *in den Bilanzen der Serbischen Aktiengesellschaften* [s. „Bilanz-Vorschriften für die Serbischen Aktiengesellschaften“ Ste. 125].

Passiva *in den Bilanzen der Sparkassen* [s. „Sparkassen-Buchführung"].

Passiva *in den Bilanzen der Versicherungsgesellschaften* [s. „Versicherungs-Buchführung"].

Passivdarlehen-*Konto* [s. „Darlehen" Ste. 154].

Passivgiro-*Konto* [s. „Diskont" Ste. 163].

Passivreste [s. „Konstante Buchhaltung" Ste. 326].

Passivsaldo. Bei der offenen Handelsgesellschaft kann der Fall eintreten, daß die Betriebseinlage eines der Gesellschafter zufolge erlittenen Verlustes aufgezehrt ist und dieser sogar an die Gesellschaft auf Kapital-Konto schuldig wird, oder wie man es bezeichnet, einen Passivsaldo besitzt.

Beispiel: Verbuchung eines Passivsaldos.

Soll — Kapital-Konto Otto Lehmann — Haben

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
Dez.	31.	An Verlust- u. Gewinn-Konto	11.960	50	Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . . .	85.836	50
„	31.	„ Privat-Konto . . .	5.480	20					
„	31.	„ Bilanz-Konto . . .	68.395	80					
			85.836	50				85.836	50
					19..				
					Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . . .	68.395	80

Soll — Kapital-Konto Leo Herbert — Haben

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
Dez.	31.	An Verlust- u. Gewinn-Konto	11.960	50	Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . . .	10.915	60
					Dez.	31.	„ Bilanz-Konto . . .	5.650	90
„	31.	„ Privat-Konto . . .	4.606	—					
			16.566	50				16.566	50
19..									
Jan.	1.	An Bilanz-Konto . . .	5.650	90					

Das Gesellschafts-Vermögen beträgt:

Kapitalbestand:

Aktivsaldo von Otto Lehmann	M. 68.395·80
Passivsaldo von Leo Herbert .	„ 5.650·90
	M. 62.744·90

Über diesen Fall schreibt Justizrat Staub in seinem Kommentar zum *Deutschen* Handelsgesetzbuch, § 121 (Ste. 378):

Vorweg gebührt jedem Gesellschafter ein Anteil von 4% seines Aktivsaldos.

Diese Prozente sind nach dem neuen Handelsgesetzbuch nur gutzuschreiben, wenn Gewinn vorhanden ist und nur bis zur Maximalhöhe von 4%.

Ist der Jahresgewinn geringer, so verringert sich der Prozentsatz entsprechend.

Diese 4% werden berechnet vom Aktivsaldo.

Derjenige Gesellschafter, der keinen Aktivsaldo hat, erhält daher auch diese Vorweggutschrift nicht. Ist sein Konto glatt oder hat er gar einen Passivsaldo, so nimmt er zwar an dem Jahresgewinn teil, aber erst an demjenigen Teil des Jahresgewinnes, der übrig bleibt nach Gutschrift von 4% für die Inhaber der Aktivsalden.

Sind daher Gesellschafter mit und ohne Kapital vorhanden, so kann es kommen, daß das Kapitalkonto der ersteren sich vergrößert, während die andern vom Gewinne nichts zugeteilt erhalten, wenn nämlich mehr nicht verdient ist, als zur Verzinsung der Kapitalien erforderlich ist.

Passivseite *in der Bilanz der Aktiengesellschaft* [s. „Passiva in der Bilanz der Aktiengesellschaft"].

Patente. In die Bücher der Aktiven können auch Rechte und wirtschaftliche Güter aufgenommen werden [s. „Ansetzung ideeller Werte in der Inventur" Ste. 69].

In früheren Zeiten hatte das Publikum ein gewisses Vorurteil gegen die Einstellung von Rechten und rein wirtschaftlichen Gütern.

Schon lange kannte man Berechtsame-Konten bei den Bergwerksgesellschaften, Konzessions-Konten, Verlagsrechte, Wasserkräfte u. dgl., aber erst in neuerer Zeit haben wir gerade nach dieser Richtung hin eine starke Entwicklung beobachtet, teils unter dem Einfluß des Patentwesens, teils unter dem Einfluß der glänzenden Erfolge, welche gerade eine Anzahl von Gesellschaften erzielten, bei denen Rechte oder rein wirtschaftliche Güter inferiert worden waren.

[Dr. Veit Simon, „Bilanzen" Ste. 172.]

[S. a.: Wert eines regelmäßigen Kundenzuspruches als Illation bei Bildung von Aktiengesellschaften unter „Kundschaft" Ste. 336; Äußerungen des Dr. Heinrich Sattler in „Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften", Berlin 1898, Franz Vahlen; ferner „Geschäftsverwertungs-Konto" Ste. 216, Entscheidungen].

Patente: *Bewertung derselben in Liquidationsbilanzen.* Soll ein Geschäft veräußert werden, dessen Besitzer gleichzeitig Inhaber eines Patentes ist, das mit dem Geschäfte verkauft werden soll, so tritt an ihn die Frage der Bewertung

dieses Patentes heran, bei deren Beantwortung folgende Momente zu berücksichtigen sind:

1. Welche Kosten haben die zur Ausbeutung des Patentes notwendigen Einrichtungen und Herstellungen verursacht?

2. Welchen materiellen Nutzen gewährt das Patent per Jahr?

3. Bewegt sich der jährliche Reinertrag des Patentes in aufsteigender oder fallender Linie oder ist er konstant?

4. Wie lange dauert das Patentrecht noch?

5. Welche Gefahr besteht, daß das Patent durch eine neue Erfindung noch vor seinem Ablaufe wertlos wird oder zumindest an Wert einbüßt?

[Hierüber erbringt Herr Robert Bressler, suppl. Professor an der Reichenberger Deutschen Handelsakademie, im Bd. V der „Zeitschrift für Buchhaltung", Linz, Nr. 9, Ste. 206—210, einen sehr beachtenswerten Artikel, in dem alle diese Fragen eingehend beantwortet sind.]

Payment *to balance* (engl. Bchf.) [s. „Balance" Ste. 100].

Pendent. Laufende Angelegenheiten, die entweder zur Zeit noch nicht oder nicht vollständig gebucht werden können, werden „pendent" (schwebend) behandelt, d. h. man hält in Evidenz, daß sie noch zu buchen sind, oder bringt sie vorerst auf ein provisorisches Konto, z. B. auf das „Pendenzen-Konto".

Pendenzen-*Konto* [s. „Pendent"].

Pensionsfonds [s. u. „Reservefonds"].

„Per" *in der Buchführung.* Im Laufe der Zeiten hat in der Buchführung zur Bezeichnung des Kreditors das Wörtchen „An" [s. „An" Ste. 60], zur Bezeichnung des Debitors das Wörtchen „Per" das Bürgerrecht erlangt.

Schlagen wir zunächst ein Konto auf, auf der einen Seite das „An", auf der anderen Seite das „Per".

Vertritt das erstere den Begriff:

Der Kontoinhaber

schuldet (wird schuldig): An N. N.	

so kann man aber keinesfalls sagen, daß das „Per", verbunden mit dem Kontoinhaber, ebenfalls das Verhältnis klarlegt:

Der Kontoinhaber

	fordert (hat zu fordern): Per N. N. . . . .

Vor mehreren Jahren habe ich in einer Zuschrift, die ich an die „Deutsche Warte" richtete, das Wörtchen „Von" vorgeschlagen; ich glaube kaum, daß ein anderes deutsches Wort den Gegensatz von „An" besser vertritt.

[Im kaufmännischen Unterrichte begegnet man auch tatsächlich in neuester Zeit bereits dort und da dem Wörtchen „Von" anstatt des bisher gebrauchten „Per".]

Was mich zu diesem Vorschlage bestimmte, war der Umstand, daß auf der einen Seite das deutsche Wort „An", auf der anderen Seite dagegen unlogischer- und unnötigerweise ein Fremdwort in Gebrauch steht, das zudem nicht den richtigen Vorgang zum Ausdrucke bringt.

Friedrich Jahn schlägt in seiner Broschüre: „Wie beseitigt man das Wörtchen Per aus der Buchführung" (Essen 1895, G. D. Baedeker) die Abschaffung des „Soll" und „Haben" und „Debet" und „Kredit" vor und will anstatt dessen die Worte „Empfangen" für „Soll" und „Gegeben" für „Haben" und „Von" resp. „Vom" anstatt „An", sowie „An" anstatt „Per" eingeführt wissen.

[E. Lichtendorf, Straßburg, „Zeitschrift für Buchhaltung", X. Bd., Linz 1901, Ste. 201. Hierüber auch „Wesen und System der doppelten Buchführung Methode Gehr-Lang" von K. H. Lang, Tübingen, Leipzig 1903, C. L. Hirschfeld, Ste. 22—24.]

Perdidas; *Ganancias y perdidas* (spanische Bchf.); Gewinn und Verlust.

Peritos; Sachverständiger, insbes. Buchsachverständiger in *Spanien*, sowie in mehreren Staaten Südamerikas, wie: *Brasilien, Argentinien, Ecuador, Bolivia, Peru* u. s. w.

In diesen Staaten bestehen auch Kollegien der Periti (buchsachverständige Vereine).

In Madrid heißt der Verein „Colegio dei periti y profesores", da die Mitglieder gleichzeitig Professoren der Buchführung an Handelsschulen und Revisoren sind.

Permanentes *Inventarium.* Unter dem Namen „Permanentes Inventar" („La permanence de l'inventaire") ist eine Publikation von Eugène Léauty, Prof. d. Buchf. und Beamter des öffentlichen Unterrichtes und Ad. Guilbault, ehem. Chef in der Montanindustriegesellschaft und Bücherexperte erschienen, die seinerzeit in Fachkreisen großes Aufsehen machte und auch in Paris, Genua und Lyon preisgekrönt wurde. Die beiden stellen ein System auf, nach welchem das Inventar sich sukzessive bildet und sohin im Buchhaltungsgange selbst fortwährender Kontrolle unterzogen werden kann, indem sie alle Objekte zu Selbstkostenpreisen ausgehen lassen und bei Gewinn die Mehrbetragsziffern in eine spezielle Erfolgsrubrik eintragen. Dadurch sind sie in der Lage, den Wert der Bestände sofort festzustellen.

[Näheres hierüber s. Prof. Albert Braune: „La permanence de l'inventair" in Hubertis Handelsakademie; Leipzig, III. Jahrg. (1896), Nr. 20—26. Ferner vom selben Verfasser: „Ein neues System der Buchführung"; Zeitschrift für Buchhaltung, VIII. Jahrgang, Ste. 59, 88 u. 108.]

Personal-*Theorie* [s. „Personifikations-Theorie"].

Personaleinkommensteuer-*Veranlegung* [s. „Steuerveranlegung"].

Personen-*Depôtbuch* [s. „Aufbewahrung von Wertpapieren", Ste. 85].

Personen-*Konten.* Konten, welche die Vermögensbeziehungen zu Personen bez. Firmen darstellen, heißen lebende Konten, (Personal- oder) Personen-Konten.

Als sich der Geldwirtschaft das Kreditwesen zugesellte, im Geschäftsleben das Kreditgeben und Kreditnehmen allgemeinen Eingang fand, ergab sich für die Kaufleute die Notwendigkeit, jenen Geschäftsfreunden (Schuldner oder Gläubiger), mit denen sie in ein laufendes Rechnungsverhältnis kommen, solche Rechnungen zu eröffnen, womit die Personenrechnungen entstanden.

[„Merkur", Kaufmännisches Unterrichtswerk, Pahl'sche Buchhandlung (A. Haase) Zittau; Buchf. Ste. 12.]

Personenbuch, auch *Kontokorrentbuch* oder *Salda-Konti*. Das Personenbuch führt zusammenstellende Einzelrechnung über jeden einzelnen Umsatz mit unseren Schuldnern und unseren Gläubigern [s. „Salda-Konti"].

Personifikationstheorie. In der Buchhaltung muß zwischen den Kontentheorien und Buchungsformen unterschieden werden.

Während die letzteren uns lehren, welche Bücher zu benützen sind und wie sie beschaffen sein müssen, zeigt die Kontentheorie die Benützungsweise der hiebei angewendeten Rechnungen (Konten).

Es haben sich nun, wenn von den empirischen Gruppen abgesehen wird, mit der Zeit drei verschiedene Kontentheorien entwickelt, von denen die Personifikationstheorie die älteste ist.

Nach ihr gibt es überhaupt nur eine Reihe von Rechnungen, die als Rechnungen von Sachwaltern angesehen werden. Diese Kontenreihe wird am besten durch den Ausspruch von Lorenz von Stein gekennzeichnet, der in seinem bekannten Lehrbuche der Nationalökonomie schreibt: „Nach der doppelten Buchführung wird jeder Zweig der ganzen Unternehmung als ein ganzes Unternehmen aufgefaßt und es werden die einzelnen Zweige gegenseitig als Debitor und Kreditor aufgestellt, so daß der ganze Gang der Produktion in einzelne Stadien abgeteilt, ein Bild der Wertentwickelung der Produktion darbietet. Das Prinzip der Ordnung besteht dabei darin, daß jeder Zweig des Unternehmens sein Produkt einem anderen abgibt, sich den Kalkulationswert dafür berechnet und der andere Teil diesen Betrag in Debet stellt." —

Diese Kontentheorie ist auch die weitest bekannte und wird auch unter dem Namen der Nehmer- und Gebertheorie angewendet.

Daß sie schon früher im Unterricht der Buchführung benützt worden ist, ersehen wir aus dem Werke von Johann Georg Busch, „Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung", Hamburg 1808.

Sie ist aber auch die einfachste und wird daher vom Schüler am leichtesten begriffen und erfaßt, sie soll daher auch jetzt noch überall dort angewendet werden, wo infolge der geringen Vorbildung das Fassungsvermögen des Schülers ein entsprechend geringes ist.*) Indessen läßt diese Kontenrechnung eine wissenschaftliche Erklärung der Rechnungen und des ganzen dabei angewendeten Mechanismus nicht zu.

Unter Anwendung der Personifikationstheorie läßt sich daher die Buchhaltung nur rein mechanisch erlernen.

Die beiden anderen Kontentheorien sind ein Produkt der Neuzeit und fast zu gleicher Zeit entstanden.

Mit ihrer Auffindung beginnt auch die Ära des wissenschaftlichen Ausbaues unserer Buchhaltung.

Diese beiden Kontentheorien sind die materialistische oder Zweikontentheorie [s. d.] und die Einkontentheorie oder Geschäftstheorie [s. a. „Theorien der B."].

*) Der Verfasser dieses Artikels Prof. Belohlawek, Linz, betont, daß er die Personifikationstheorie mit Erfolg beim Unterrichte an der kaufmännischen Fortbildungsschule anwendet.

Zur Verbreitung der ersteren haben insbesondere die beiden Schweizer Staatsbuchh. F. Hügli und Prof. Schaer beigetragen, während sich die Erfindung der letzteren der Deutsche Handelsschuldirektor Berliner*) und der Holländer Brickmann**) streitig machen.

Die Anhänger der materialistischen Theorie (Zweikonten-Theorie) gehen von dem Vermögen als der Grundlage jeder Wirtschaft aus, das wiederum aus den verschiedensten Bestandteilen sich zusammensetzt; nach ihr soll die Buchhaltung nicht nur Rechnung über diese Bestandteile, sondern auch über das Vermögen selbst, als Einheit aufgefaßt, führen.

Diese ihre Aufgabe kann sie also nur vermittelst Benützung zweier Kontenreihen erfüllen und zwar:

1. der über die Vermögensbestandteile und
2. der über das Vermögen selbst.

Die Anhänger der Geschäftstheorie (Einkontentheorie) dagegen fassen die Buchhaltung als die Rechnungsführung des Geschäftes und nicht als die des Geschäftsinhabers auf, sie sehen vielmehr diesen als Gläubiger des Geschäftes an, der für seine Mühe als Leiter der Unternehmung den Geschäftserfolg zu erhalten hat; dadurch ist es ihnen möglich gemacht worden, bloß mit einer einzigen Kontenreihe auszukommen, insofern die linksseitige Eintragung auf ihren Rechnungen eine faktische Vermehrung, die rechtsseitige eine faktische Verminderung bedeutet [s. a. „Theorien d. B."].

[Prof. Hans Belohlawek: „Die materialistische oder Zweikontentheorie", Zeitschrift für Buchhaltung, Bd. VIII, Nr. 3 v. März 1899, Ste. 49.]

Pertes *et Profits* (frz. Buchf.); Verlust und Gewinn.

Pertinenzen; Handelsbücher sind keine Pertinenzen (Entscheidung) [s. „Handelsbücher" Ste. 239].

Peru.***) (Handelsgesetzbuch vom 15./5. 1853.)

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

23. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, über seine Handelsgeschäfte Buch zu führen und hat die Eintragungen in wenigstens drei Büchern zu machen, welche sind: das Tagebuch, das Hauptbuch und das Inventarienbuch.

*) Manfred Berliner: „Schwierige Fälle der kaufmännischen Buchführung", Hannover, Hahn 1890 (1902 in neuer und erweiterter Aufl. erschienen).

**) W. Kreukmet: „Zur Theorie der dopp. Buchhaltung", 1896; Verlag der Zeitschrift für Buchhaltung, Linz (60 Heller).

[s. a. „Zur Buchhaltungs-Theorie von Dir. Manfred Berliner, Zeitschrift für Buchhaltung, VI. Jahrg. v. Juli 1897, Nr. 64, Ste. 145—161.

„Zur Buchhaltungs-Theorie" vom Staatsbuchhalter F. Hügli, Bern; Zeitschrift für Buchhaltung, VI. Jahrg. v. Sept. 1897, Nr. 66, Ste. 205—210 und 252—254.]

***) Mit Benützung von Oskar Borchardt: „Die Handelsgesetze des Erdballs." Berlin 1883 u. ff.

24. In das Tagebuch hat er Tag für Tag nach der Ordnung, in welcher sie stattfinden, alle Geschäfte einzutragen, die er in seinem Handelsbetriebe macht, mit Angabe der Art oder der Umstände jedes derselben und dem Ergebnisse, welches dasselbe zu seinem Lasten oder Gunsten erzeugt, dergestalt, daß jeder Posten deutlich angibt, wer Gläubiger und wer Schuldner bei dem Geschäfte ist, auf welches derselbe sich bezieht.

25. Die laufenden Konten über jeden Gegenstand oder jede Person sind besonders mit Debet und Kredit im Hauptbuche zu eröffnen und in jedes derselben die Eintragungen des Tagebuchs in strenger Reihenfolge der Daten zu übertragen.

26. Sowohl in dem Tagebuch, als auf einem besonderen Konto, welches zu diesem Zweck im Hauptbuch anzulegen ist, müssen alle Posten, die der Kaufmann zu seinem Haushalt verbraucht, vermerkt werden, indem er die Eintragungen unter denjenigen Tagen bewirkt, an welchen er diese Gelder zu obigem Zweck aus seiner Kasse entnimmt.

27. Das Inventarienbuch hat mit einer genauen Beschreibung des Geldes, der Mobilien und Immobilien, der Forderungen und jeder anderen Art von Werten, welche das Kapital des Kaufmanns beim Beginn seines Geschäftsbetriebes bilden, anzufangen.

Hierauf hat jeder Kaufmann jährlich die Generalbilanz seines Geschäftsumsatzes, welche in dasselbe Buch eingetragen werden muß, aufzustellen. In diese Bilanz muß er alle seine Vermögensstücke, Forderungen und Klagerechte, sowie alle seine Schulden und Verpflichtungen, die bei Datierung der Bilanz schweben, ohne irgend einen Vorbehalt noch irgend welche Auslassung unter der Verantwortlichkeit, welche im Buche von den Fallimenten festgesetzt ist, aufzunehmen.

Alle Inventarien und Generalbilanzen sind von allen bei der Anfertigung gegenwärtigen Interessenten des Handelsetablissements zu unterzeichnen.

28. Bei den Inventarien und Generalbilanzen der Handelsgesellschaften soll es genügen, daß die gemeinschaftlichen Rechte und Verpflichtungen des Gesellschaftsvermögens angegeben sind, ohne daß es erforderlich ist, die jedem Gesellschafter besonders gehörenden Vermögensteile anzuführen.

31. Die drei Bücher, welche bei der kaufmännischen Buchführung als durchaus notwendig vorgeschrieben sind, müssen gebunden, gefüttert und foliiert sein. In dieser Form muß sie jeder Kaufmann bei dem Handelsgerichte seines Wohnorts einreichen, damit von einem der Mitglieder und dem Schreiber desselben Gerichts jedes Blatt rubriziert werde, ohne daß Gebühren dafür zu fordern sind, und damit auf das erste Blatt ein datierter und von beiden unterzeichneter Vermerk über die Zahl der Blätter gesetzt werde, welche das Buch enthält.

In Ortschaften, wo sich kein Handelsgericht befindet, müssen diese Förmlichkeiten von einem Mitgliede des Zivilgerichts und dessen Schreiber erfüllt werden.

37. Es kann weder vom Gericht noch irgend einer Behörde von amtswegen eine Untersuchung stattfinden, um zu erforschen, ob die Kaufleute ihre Bücher ordnungsmäßig führen oder nicht.

38. Ebensowenig kann auch die Mitteilung, Auslieferung oder allgemeine Prüfung der Bücher von Kaufleuten auf Ansuchen einer Partei verfügt werden, es sei denn bei dem Gerichtsverfahren betreffs Universalnachfolge, Liquidation einer Gesellschaft oder bei einem Fallimente.

39. Außer den im vorhergehenden Artikel festgesetzten drei Fällen kann nur auf Antrag einer Partei oder von amtswegen die Vorlegung der Bücher der Kaufleute verfügt werden. Hierzu ist notwendig, daß der, welchem die Bücher gehören, in der Rechtssache, welche die Vorlegung veranlaßt, Interesse oder Verantwortlichkeit habe.

40. Die Prüfung der vorgelegten Bücher hat in Gegenwart des Eigentümers derselben oder desjenigen, welchen er beauftragt hat, stattzufinden und muß sich ausschließlich auf die Artikel beschränken, welche sich auf die zu erörternde Streitfrage beziehen.

41. Wenn die Bücher sich außerhalb des Sitzes jenes Gerichts, welches ihre Vorlegung verfügte, befinden, so hat diese am Orte, wo die genannten Bücher sind, zu erfolgen, ohne daß ihre Versendung an den Ort des Gerichts nötig ist.

42. Handelsbücher, die alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen und keinen gesetzlichen Fehler aufweisen, sind vor Gericht als Beweismittel in Streitsachen, die unter Kaufleuten bei Handelsangelegenheiten vorkommen, zuzulassen.

43. Ihre Vermerken sollen beweisen gegen die Kaufleute, denen sie gehören, ohne letzteren den Gegenbeweis zu gestatten. Die Gegenpartei kann jedoch nicht die ihr etwa günstigen Buchungen anerkennen und die ihr etwa nachteiligen ablehnen, sie ist vielmehr, wenn sie einmal dieses Beweismittel angenommen hat, den Gesamtergebnissen zu unterwerfen, die aus allen auf den fraglichen Punkt bezüglichen Eintragungen hervorgehen.

44. Gleichfalls sollen die Handelsbücher zu Gunsten ihrer Eigentümer Beweis machen, wenn die Gegenpartei keine entgegenstehenden Eintragungen, welche in rechtlich ordnungsmäßig geführten Büchern erfolgt sind oder einen andern vollständigen und konkludenten Beweis vorbringt.

45. Wenn ein sich widersprechender Beweis aus den Büchern der streitenden Parteien hervorgeht und die beiderseitigen Bücher mit allen erforderlichen Förmlichkeiten versehen und fehlerlos sind, so muß das Gericht von diesem Beweismittel absehen und nach der Bedeutung der sonst vorgebrachten Beweise erkennen, indem es dieselben nach den Bestimmungen des gemeinsamen Rechts bewertet.

Rücksichtlich der Buchführung der Kleinkaufleute.

29. Krämer oder Kleinkaufleute, als welche jene angesehen werden, die Objekte, die gemessen werden nach der Elle oder ge-

wogen werden nach der Arroba ($12\frac{1}{2}$ kg) oder gezählt werden, in einzelnen Ballen verkaufen, sind nur alle drei Jahre die Generalbilanz aufzustellen verpflichtet.

30. Die Kleinkaufleute sind auch nicht verpflichtet, ihre Verkäufe einzeln in das Tagebuch einzutragen, vielmehr genügt es, daß sie täglich die Eintragung des Ergebnisses aller Verkäufe, welche sie während des ganzen Tages gegen bare Kasse gemacht haben, stattfinden lassen und in das Hauptbuch die auf Kredit gegebenen Sachen übertragen.

Rücksichtlich der bevollmächtigten und registrierten Buchhalter und Faktoren.

35. Wenn irgend ein Kaufmann zur Führung seiner Bücher und Unterzeichnung der Dokumente seines Handelsbetriebes nicht die nötige Fähigkeit hat, muß er eine Person ernennen und mit der hinreichengen Vollmacht versehen, welche mit seiner Buchführung und der Unterzeichnung in seinem Namen beauftragt ist. Diese Vollmacht ist nach der Bestimmung in Art. 18 in das Handelsregister der Provinz einzutragen.

180. Die Faktoren haben bezüglich des Etablissements, welches sie verwalten, dieselben Vorschriften über die Buchführung zu befolgen, welche im allgemeinen für die Kaufleute festgesetzt sind.

Rücksichtlich der Buchführung im Seehandelsgeschäfte.

Der Kapitän ist verpflichtet, ein Ladungsbuch zu führen und den Wortlaut des Konnossamentes in das Schiffsjournal einzutragen.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkursfalle.

Der Konkursanzeige muß seitens des Gemeinschuldners die Bilanz oder die Angabe der Gründe beigefügt werden, weshalb eine Bilanz nicht vorgelegt werden kann.

Ein Falliment ist schuldbar, wenn die Bücher nicht in vorgeschriebener Weise geführt wurden und betrügerisch, wenn Bücher überhaupt nicht geführt wurden oder das Vorhandensein derselben verheimlicht wird oder wenn sie betrügerisch geführt wurden.

[Nach Dr. Oskar Borchardt „Die Handelsgesetze des Erdballs", Berlin 1885, G. Schenk, und Dr. jur. L. Huberti, Leipzig, „Internationales Buchführungsrecht", Verlag Dr. L. Huberti.]

Perzentueller Reinertrag *in der Doppik.* In der „Zeitschrift für Buchhaltung", VI. Jahrg., Ste. 202, veröffentlichte der Prokuraführer Heinrich Rosenberg, Wien, einen Artikel in dem er gegen die bisherige Gepflogenheit, den Reingewinn nach Perzenten des Reinvermögens zu ermitteln, Stellung nimmt.

Er sagt u. a.: Die bisherige Art der Bilanzierung in der doppelten Buchhaltung stellt den reinen Geschäftsgewinn dem Reinvermögen gegenüber und will auf diese Art den Reinertrag perzentuell ermitteln.

Ich bemängle zunächst, daß man zu dieser Berechnung das Reinvermögens allein heranzieht.

Angenommen, jemand habe ein Reinvermögen von M. 200.000·— im Geschäfte, er könnte davon aber nur M. 20.000·— dauernd im Unternehmen verwenden und erziele damit einen Gewinn von M. 2000·—, so wäre dies soviel als 1% vom Vermögen.

Ein anderer hat aber ein Geschäft in genau demselben Umfange, sein Reinvermögen beträgt M. 20.000·— und dieses bringt ihm M. 2000·—; dieser würde kalkulieren, daß er 10% in seinem Unternehmen gewonnen hat. Ein dritter hat — so nehme ich an — bloß M. 1000·— Reinvermögen, gewinnt aber mit seinem Unternehmen, das mehr auf persönlicher Tätigkeit und Kreditnahme beruht, M. 2000·—; bei ihm wird der Geschäftsgewinn 200% betragen.

Vergleicht man nun die drei Fälle miteinander, so muß man sich sagen, daß dieselben vollkommen gleich sind und es stellt einen Mangel in der Kalkulation dar, wenn der Gewinn in einem Falle 1%, im anderen 10% und im dritten 200% beträgt. Es ist eben nicht das Reinvermögen, sondern das wirkende Kapital für die Rentabilität einer Unternehmung maßgebend.

Zur Vergleichung der Einträglichkeit verschiedener Unternehmungen ist daher nur geeignet:

Der exakte Rentabilitäts-Koeffizient, der das Verhältnis zwischen der richtigen Ziffer des Geschäftsgewinnes und dem wirkenden Kapitale zum Ausdrucke bringt.

Die richtigen Ziffern des wirkenden Kapitales und des Geschäftsgewinnes sind wie folgt zu ermitteln:

I. Ermittelung des wirkenden Kapitales.

Ausgangspunkt: Gegenwärtiges Reinvermögen lt. Inventar.

Abzüge: Bargeld, Rimessen, Debitoren.

Zuschläge: Transitive Bestands-Passiven (Tratten, Kreditoren u. s. w.).

Es verbleibt das wirkende Kapital, das sich zusammensetzt aus der dauernden Einrichtung zum Geschäftsbetriebe (Miete, Fabriksgebäude etc.) und den Warenvorräten.

II. Ermittelung des korrigierten Reingewinnes.

Ausgangspunkt: Reingewinn lt. Gewinn- und Verlust-Konto der Inventarien.

Zuschläge: Etwaige Entnahmen für den Hausbedarf; Zinsen für entlehnte Kapitalien.

Abzüge: Zinsen für verliehene Kapitalien oder Privatverrechnungen.

Der exakte Rentabilitäts-Koeffizient wird gefunden, indem man den korrigierten Reingewinn mit 100 multipliziert und das Produkt durch die Ziffer des wirkenden Kapitales dividiert.

Petroleumraffinerien; *Buchführung derselben.* Petroleumraffinerien haben zumeist ihre Buchhaltung nach dem System der Doppik eingerichtet.

Die wesentlichsten Konten sind: Gebäude- u. Anlagen-Konto (einschl. der Tankanlagen); Kessel- und Maschinen-Konto; Rohnaphta-Konto; Chemikalien-Konto; Baumaterialien-Konto und für die Destillationsprodukte: Konto für Petroleumäther; Petroleum-Sprit-Konto; Raffinerie-Produkten-Konto (oder Konten für Prim-white;

Standard white, Kaiseröl-Astralöl-Konto u. s. w.).

[Wegen Abschreibungen s. „Abschreibung" Tabelle Ste. 22.]

Petty *cash-book* (engl. Bchf.); Kleine Kasse.

Petty-*Journal* (engl. Buchf.); Tagebuch.

Pfandbrief-*Emissions-Konto* [s. „Pfandbrief-Buchf."].

Pfandbrief-*Kupon-Konto* [s. „Kupon" Ste. 337].

Pfandbrief-*Verkaufs-Konto* [s. „Pfandbrief-Buchf."].

Pfandbriefe; *Buchführung*.

Allgemeines über Pfandbriefe.

Der Pfandbrief, auch Hypothekenbrief genannt, ist eine Schuldverschreibung, welche ein zur Ausgabe solcher Obligationen berechtigtes Institut auf Grund der von demselben statutengemäß gewährten Hypothekar-Darlehen oder eingelösten Hypothekar-Forderungen ausstellt, und in welcher dieses Institut dem Inhaber derselben die Verzinsung und Rückzahlung des Kapitales, auf welches der Pfandbrief lautet, nach den im Pfandbriefe selbst angegebenen Bedingungen zusichert.

Pfandbrief und Hypothekar-Darlehen stehen somit im innigsten Zusammenhang. Das Hypothekar-Darlehen ist für den Pfandbrief die Grundbedingung. Dieser enge Zusammenhang zwischen Hypothekar-Darlehen und Pfandbrief findet seinen Ausdruck auch darin, daß nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben werden dürfen, als die Summe der zu ihrer Deckung dienenden Hypothekar-Darlehen beträgt. Hieraus folgt, daß, sobald infolge von Darlehens-Rückzahlungen die Summe der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe größer ist als der Stand der Hypothekar-Darlehen, soviel Pfandbriefe aus dem Umlauf zu ziehen sind, als zur Gleichstellung beider Ziffern notwendig sind. Dies geschieht gewöhnlich im Wege der Verlosung.

Die Pfandbrief-Emission ist von vornherein ziffernmäßig keine fixe. Eine Grenze in der Pfandbrief-Ausgabe ist höchstens nach oben zu gegeben, bezw. gesetzlich vorgeschrieben. So schreibt das *deutsche* Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 in § 7 vor: „Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekenpfandbriefe nur bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitales und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben." Eine ähnliche Bestimmung enthält der *ungarische* XXXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1876, betreffend die Sicherstellung der Pfandbriefe, in § 15, wo es heißt: „Bei den gegenwärtig bereits bestehenden oder nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes konstituierten Hypothekar-Instituten, seien dieselben Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, kann die Summe der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe das Zwanzigfache ihrer zur besonderen Sicherstellung der Pfandbriefe dienenden Fonds nicht überschreiten."

Nach diesen Bemerkungen über die Grundzüge des Pfandbrief-Geschäftes wollen wir uns nunmehr der Buchhaltung in diesem Geschäftszweige zuwenden. Wegen des innigen Zusammenhanges, der zwischen Hypothekar-Darlehen und Pfandbrief besteht, haben wir vom buchhalterischen Standpunkte aus zunächst die aus der Darlehensgewährung resultierenden Buchungen zu behandeln, ehe wir uns der Buchhaltung bei der Ausgabe von Pfandbriefen zuwenden. Bei dem diesem Artikel eng bemessenen Raum müssen wir uns in der Darstellung auf die Hauptsachen beschränken. Aus diesem Grunde können wir in den Kreis unserer Betrachtung auch nur die deutschen und österreichisch-ungarischen Verhältnisse ziehen.

Buchhalterische Behandlung.

a) Das Hypothekar-Darlehensgeschäft.

Die zur Fundierung von Pfandbriefen dienenden Hypothekar-Darlehen sind meist unkündbar von Seite des Institutes, solange als der Darlehensnehmer den in der Schuldurkunde enthaltenen Bedingungen vollkommen entspricht. Die Auszahlung der Darlehens-Valuta erfolgt entweder in Barem oder in Pfandbriefen zum Nennwert. In letzterem Falle übergibt das Institut dem Darlehensnehmer die Pfandbriefe und kann dann dieser die Pfandbriefe auf die ihm passendste Weise verwenden. Es kommt jedoch sehr häufig vor, daß das Institut bereit ist, die zugeteilten Pfandbriefe zu einem bestimmten Kurse zu übernehmen, oder den Darlehensnehmer geradezu verpflichtet, die erhaltenen Pfandbriefe zu einem bestimmten Kurse demselben zu überlassen.

Wird das Darlehen in Barem gezahlt, so erwirbt das Institut das Recht, später, bei Bedarf die auf dieses Darlehen fundierten Pfandbriefe in Umlauf zu setzen, während, wenn der Darlehensnehmer die erhaltenen Pfandbriefe zu einem bestimmten Preise an das Institut abtritt oder abtreten muß, die vom Darlehensnehmer rückgekauften Pfandbriefe als bereits im Umlauf befindlich und vom Institut für den Effekten-Bestand angekaufte Wertpapiere zu betrachten sind. (Vgl. § 5, Abs. 2, § 24, Nr. 4, § 35, Abs. 3 des *deutschen Hypothekenbankgesetzes* vom 13. Juli 1899, ferner Verordnung des preußischen Landwirtschaftsministers vom 13. September 1900, zu der Beigel in der Zeitschrift für Buchhaltung, XI. Jahrgang, Nr. 4 u. 6 Stellung nimmt.)

Ob das Darlehen bar oder in Pfandbriefen gewährt wird, ist für den Buchhalter mit Rücksicht auf die Verbuchung des Darlehens gleichgiltig. Er wird sämtliche zur Fundierung von Pfandbriefen bestimmte Hypothekar-Darlehen auf einem Sammel-Konto, Hypotheken-Konto oder Hypotheken-Kapital-Konto genannt, buchen.

Eine Verminderung der Darlehensforderungen tritt in der Regel durch Rückzahlung ein. Die Form der Rückzahlung ist meist die in Annuitäten, bezw. Semestralraten von Annuitäten (Amortisations-

Hypotheken. Vgl. § 19—21 des deutschen H. B. G.). Jede Annuität, bezw. Semestralrate der Annuität zerfällt in zwei Teile; der eine Teil bildet die Kapitals-Rückzahlung, der andere die Zinsen von dem Kapitalsrest. Die Zahlung der Annuitäten erfolgt in *Deutschland* vorherrschend *decursiv*, in *Österreich-Ungarn* meist **anticipativ**. Ist die Rückzahlung nicht in Annuitäten bedungen, so zahlt der Schuldner entweder beliebige oder in Prozenten des ursprünglichen Darlehens ausgedrückte Kapitalraten ab und verzinst den jeweiligen Darlehensrest halbjährig. Das Ausleihen von Darlehen ohne Amortisation ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu perhorreszieren. Doch werden auch heute noch die Darlehensgeber dazu gezwungen. (Vgl. Saling's Börsen-Papiere, I. Teil, Leipzig 1899, pag. 21.)

Die Zinsen und Kapitalsraten sind in Barem zu berichtigen. Wenn mehrere Kapitalsraten oder der Darlehensrest rückgezahlt werden, steht es dem Schuldner frei oder ist er verpflichtet, die Zahlung in Pfandbriefen, wie sie ihm übergeben wurden, zu leisten. (Vgl. § 14, Abs. 2 des deutschen H. B. G.)

Die von dem Schuldner gezahlten Zinsen werden auf dem Hypotheken-Zinsen-Konto verrechnet. Wir haben somit für das Hypothekar-Darlehensgeschäft im Hauptbuche zwei Konten zu führen und zwar:

1. Das Hypotheken-Konto oder Hypotheken-Kapital-Konto, welches für die zugezählten Darlehen zu belasten, für die erfolgten Rückzahlungen zu erkennen ist. Dasselbe wird mit Bilanz-Konto abgeschlossen. Ein Gewinn kann sich auf diesem Konto nicht ergeben, ein Verlust nur in dem äußerst seltenen Falle, wenn der Erlös aus der zur Veräußerung kommenden Hypothek infolge einer bei der Belehnung nicht vorauszusehenden Entwertung den Darlehensrest nicht deckt.

2. Das Hypotheken-Zinsen-Konto, welches für die eingegangenen Zinsen und die am Jahresschlusse rückständigen fälligen Zinsen zu erkennen ist. Belastet wird das Hypotheken-Zinsen-Konto für die bei Jahresschluß bereits gebuchten, aber in das nächste Jahr gehörigen Zinsen. Der Abschluß erfolgt sodann mit Verlust- und Gewinn-Konto.

Die Buchungen auf diesen Konten stellen sich somit wie folgt:

Soll — Hypotheken-Kapital-Konto. — Haben

Soll			Haben		
1. Anfänglicher Stand der Hypothekarforderungen	K	1,124.086·10	3. Darlehensrückzahlungen im Rechnungsjahr . . .	K	72.452·19
2. Zugezählte Darlehen im Rechnungsjahr	„	1,000.000·—	4. Stand der Darlehen am Ende des Rechnungsjahres	„	2.051.633·91
	K	2,124.086·10		K	2.124.086·10

Soll — Hypotheken-Zinsen-Konto. — Haben

Soll			Haben		
2. Vortrag der mit Ende des Vorjahres rückständigen Zinsen	K	5.130·12	1. Vortrag der vorausgezahlten Zinsen vom Vorjahre	K	12.117·18
5. Vorausgezahlte Zinsen beim Abschluß	„	18 216·32	3. Im laufenden Rechnungsjahre eingegangene Zinsen	„	110.210·34
6. Gewinn an Zinsen	„	103.193·30	4. Rückständige fällige Zinsen beim Abschluß	„	4.212·22
	K	126.539·74		K	126.539·74

Werden bei einem Institut auch Darlehen gewährt, die zur Deckung der Pfandbriefe nicht herangezogen werden, dann muß der Unterschied der Hypothekardarlehen bei der Kontierung präzis zum Ausdruck gebracht werden, sowohl in Bezug auf die Darlehenskapitalien als in Hinsicht auf die Darlehenszinsen.

Das Sammelkonto „Hypotheken-Konto" stellt das Rechnungsverhältnis der Gesamtheit der Darlehensnehmer dar, das der einzelnen ergibt sich aus diesem Konto aber nicht; gleichwohl soll und muß zu jeder Zeit nachgewiesen werden können, wie sich die Schuld eines jeden Darlehensnehmers infolge der Amortisationsquoten gestaltet.

Diese Einzelrechnungen werden im Kontobuch der Schuldner errichtet. Dieselben werden auf einer Blattseite ausgeführt und enthalten als Kopf den Namen und Wohnort des Schuldners, die grundbücherliche Bezeichnung der Hypothek (in möglichster Kürze), sowie in kräftiger Schrift die Höhe des Darlehens. Unterhalb des Kopfes befinden sich Rubriken zur Aufnahme des Datums, der Nummer der Rate, der entrichteten Kapitals- und Zinsenzahlungen, der Zeit, für welche die Zinsen entrichtet werden, des jeweiligen Kapitalsrestes etc. Ein Abschluß erfolgt nur bei vollständiger Berichtigung des Darlehens. (Siehe auch Graf, Das Spareinlagen- und Hypothekar-Darlehens-Geschäft unserer Sparkassen; Brünn.)

Wir schließen diesen Abschnitt unserer Darlegungen mit dem Hinweis darauf, daß das *deutsche H.-G.-B. vom Jahre 1899* auch

die Führung eines Hypothekenregisters vorschreibt. (Vgl. § 22 u. 23 des deutschen H. B. G. v. J. 1899.)

Die Kontrolle über die Führung dieses Registers obliegt in erster Reihe dem Treuhänder. Derselbe wird von der Aufsichtsbehörde ernannt und fungiert „als Beauftragter der Aufsichtsbehörde behufs Vornahme gewisser im Interesse der Sicherung der Pfandbrief-Gläubiger erforderlicher Handlungen". (Göppert, Hypothekenbankgesetz, pag. 55, Anm. 1.) Die Institution des Treuhänders ist in den §§ 29—34 und 36 des H.-B.-G. v. J. 1899 geregelt.

b) Die Pfandbrief-Emission.

Ist die Textierung der Pfandbriefe mit Rücksicht auf den Zinsfuß, die Zinsenzahlungstermine, die Rückzahlung, eventuell die mit der Rückzahlung verbundenen Prämien (Prämienpfandbriefe werden immer seltener; § 9 des *deutschen* H.-B.-G. v. J. 1899 verbietet überhaupt die Ausgabe solcher) etc. festgestellt, so ist vor der technischen Herstellung der Schuldtitel die Anzahl der anzufertigenden Stücke zu bestimmen. Die Pfandbriefe werden auf verschiedene abgerundete Beträge lautend ausgestellt, so z. B. auf K 100, K 200, K 1000, K 5000 u. s. w. (Vgl. diesfalls § 16 des *ungarischen* XXXVI. G.-A. v. J. 1876). [s. a. „Prämienpfandbriefe" Ste. 493.]

Von den erzeugten Pfandbrief-Formularen ist sodann zur Bereithaltung für die Ausgabe immer ein gewisses Quantum mit den statutarisch vorgeschriebenen Unterschriften zu versehen.

Jeder dieser im Besitze der Anstalt befindlichen Pfandbriefe ist bis zu seiner tatsächlichen Ausgabe als Drucksorte zu betrachten. Erst in dem Moment, wo ein Pfandbrief als eine verpflichtende Urkunde von dem Institute ausgegeben wird, wird der Pfandbrief Gegenstand der Wertverrechnung; erst dann entsteht für das Institut eine Verbindlichkeit, die in den Büchern zur Darstellung gelangen muß.

Der Pfandbrief als Drucksorte muß nun ebenso wie der Pfandbrief als verpflichtende Urkunde einen Gegenstand der Verrechnung bilden; einerseits spricht dafür die Wichtigkeit, die dieser Drucksorte beizulegen ist, andererseits aber aus dem Grunde, um jederzeit über den Stand dieser Drucksorte in seiner Gesamtheit sowohl als auch in seinen Teilen (mit Rücksicht auf die einzelnen Kategorien) sich informieren zu können. Eine solche Verrechnung dieser Drucksorte wird in einem hiezu passend eingerichteten Skontro durchzuführen sein, und zwar sind die nicht unterschriebenen Stücke getrennt von den bereits unterfertigten zu behandeln, so daß man jederzeit den Vorrat dieser beiden ungleichartigen Pfandbrief-Drucksorten ermitteln kann.

Vor der Ausgabe ist jeder Pfandbrief in das Pfandbrief-Beschreibungsbuch einzutragen. Dieses Buch enthält Rubriken für: Nummer des Pfandbriefes, Datum der Ausgabe, Datum der Ausstellung des Pfandbriefes, die Unterschriften und die Angabe des ersten und letzten Kupons. In diesem Buche wird bei jeder Nummer auch alles vorgemerkt, was auf die Verlosung und Einziehung des Pfandbriefes Bezug hat.

Um jederzeit genau zu wissen, wie viel Pfandbriefe im Umlauf sind, wird ein Pfandbrief-Umlauf-Evidenzbuch geführt: Die Einrichtung dieses Buches zeigt uns beispielsweise folgende Rubrizierung:

Datum	Laut Konsignations-Nr.	Ausgegebene Stücke à M. 200		à M. 1000		à M. 2000		à M. 5000		Zusammen		Davon verloste eingelöst		Verbleiben somit im Umlaufe	
		Stücke	Mark	Stücke	Mark	Stücke	Mark	Stücke	Mark	Stücke	Mark	Stücke	Mark	Stücke	Mark

Die Pfandbriefe sind zumeist unkündbar d. h. die Kündigung kann nur durch das Emissions-Institut erfolgen. (Vgl. § 8 des *deutschen* H.-B.-G.) Die Kündigung erfolgt seitens des Institutes durch Verlosung. Außer durch Kündigung im Wege der Verlosung kann die Tilgung der Pfandbriefschuld geschehen durch Vernichtung der bei der Darlehensrückzahlung erhaltenen Pfandbriefe oder zu diesem Zwecke börsenmäßig angekauften Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe werden nach ihrem Nennwerte auf dem Pfandbrief-Konto oder Pfandbrief-Kapital-Konto verrechnet. Bei der Ausgabe der Pfandbriefe wird dieses Konto für den Nennwert der Pfandbriefe meist gegen Kassa-Konto erkannt. Bei der Einziehung von Pfandbriefen behufs Tilgung wird dieses Konto für den Nennwert der eingezogenen Stücke belastet. In dem Falle, wo die Tilgung durch Vernichtung als Zahlung erhaltener oder börsenmäßig angekaufter Pfandbriefe erfolgt, geschieht die Einziehung direkt auf Pfandbrief-Konto. Anders bei Einlösung verloster Pfandbriefe.

Hat einmal bei einem Institute die erste Pfandbrief-Verlosung stattgefunden, so teilen sich die Verbindlichkeiten, die für das Institut aus dem Umlauf an Pfandbriefen resultieren, in zwei Gruppen: die eine Gruppe der verlosten und zur Einlösung fälligen Pfandbriefe bildet einen Teil der in kurzer Zeit, bezw. sofort fälligen Verbindlichkeiten des Institutes; die andere Gruppe stellt die in

Umlauf befindlichen ungekündigten (nicht einberufenen) Pfandbriefe dar. Es wird nun jedenfalls der Leitung eines Pfandbriefe ausgebenden Institutes von Interesse sein, jederzeit aus dem Hauptbuch diesen Teil der sofort fälligen oder in kurzer Zeit fällig werdenden Verbindlichkeiten ziffermäßig feststellen zu können, sowie auch im Hauptbuch selbst ein klares Bild darüber zu entwerfen, wie die einzelnen Teile der Pfandbriefschuld der Zeit und den Beträgen nach getilgt werden. Will man nach diesen Richtungen hin aus dem Hauptbuch Aufschluß haben, so werden folgende Buchungen vorzunehmen sein: Die verlosten Pfandbriefe werden nach der Verlosung auf das Pfandbrief-Verlosungs-Konto übertragen; sobald gezogene Pfandbriefe zur Einlösung fällig werden, werden dieselben auf das Konto für verloste fällige Pfandbriefe zu Lasten des Pfandbrief-Verlosungs-Kontos transportiert. Werden verloste fällige Pfandbriefe durch das Institut selbst oder eine Zahlstelle (Kommissionär) eingelöst, so wird das Konto für verloste fällige Pfandbriefe für diese Pfandbriefe belastet.

Im folgenden werden die erörterten Konten schematisch dargestellt, wobei der Einfachheit halber die Einziehung der Pfandbriefe nur im Wege der Verlosung erfolgend angenommen wird.

Soll **Pfandbrief-Konto.** Haben

Soll		Haben	
3. Übertrag der im Rechnungsjahre verlosten Pfandbriefe auf Pfandbrief-Verlosungs-Konto	K 86.000·—	1. Unverloste Pfandbriefe in Umlauf am Beginn des Rechnungsjahres	K 1,040.000·—
4. Unverloste Pfandbriefe in Umlauf am Ende des Rechnungsjahres . . .	„ 1,954.000·—	2. Begebene Pfandbriefe im Laufe des Rechnungsjahres	„ 1,000.000·—
	K 2,040 000·—		K 2,040.000·—

Soll **Pfandbrief-Verlosungs-Konto.** Haben

Soll		Haben	
3. Übertrag der fälligen verlosten Pfandbriefe auf Konto für verloste fällige Pfandbriefe	K 60.000·—	1. Verloste, noch nicht fällige Pfandbriefe am Beginn des Rechnungsjahres	K 40.000·—
4. Verloste, noch nicht fällige Pfandbriefe in Umlauf am Ende des Rechnungsjahres	„ 66.000.—	2. Übertrag der im Rechnungsjahr verlosten Pfandbriefe vom Pfandbrief-Konto	„ 86.000·—
	K 126.000·—		K 126.000·—

Soll **Konto für verloste fällige Pfandbriefe.** Haben

Soll		Haben	
3. Im Rechnungsjahr eingelöste Pfandbriefe	K 58.000·—	1. Verloste, fällige Pfandbriefe am Beginn des Rechnungsjahres	K 16.000·—
4. Verloste fällige Pfandbriefe in Umlauf am Ende des Rechnungsjahres	„ 18.000·—	2. Übertrag der fälligen verlosten Pfandbriefe v. Pfandbrief-Verlosungs-Konto . .	„ 60.000·—
	K 76.000·—		K 76.000·—

Die Zinsen für die Pfandbriefe werden halbjährig im Nachhinein gegen Kupons gezahlt. Diese Zinsen sind auf einem „Pfandbrief-Zinsen-Konto“ zu verrechnen. Dieses Konto wird für alle eingelösten Kupons, sowie für die auf den Pfandbriefen haftenden, bei der Darlehensrückzahlung dem Schuldner, bei der nachträglichen Begebung der Pfandbriefe mit detachiertem Kupon dem Übernehmer der Pfandbriefe rückvergüteten Stückzinsen belastet. Die bei der Darlehens-Auszahlung in Pfandbriefen vom Darlehensnehmer, sowie die vom Käufer vergüteten Stückzinsen im Falle nachträglicher Begebung der Pfandbriefe sind diesem Konto gutzuschreiben. Beim Bücherabschluß wird dieses Konto noch für die fälligen, aber nicht zur Einlösung gekommenen Kupons und, sind die Fälligkeiten der Kupons auch so fixiert, daß ein Teil des Kuponbetrages noch in das Abschlußjahr gehört — z. B. die Kupons sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig — überdies für diesen in das Abschlußjahr gehörigen Teilbetrag belastet. Der Abschluß erfolgt sodann mit Verlust- und Gewinn-Konto. Schematisch stellt sich daher dieses Konto, wie folgt dar:

Soll — **Pfandbrief-Zinsen-Konto.** — Haben.

Soll		Haben	
3. Eingelöste Kupons und vergütete Stückzinsen im Laufe des Rechnungsjahres	K 70.260·50	1. Vortrag der fälligen nicht eingelösten Kupons vom Vorjahre	K 1.920·—
5. Am Ende des Rechnungsjahres fällige, aber nicht eingelöste Kupons . . .	„ 2.416·—	2. Vortrag des mit Ende des Vorjahres als in das Abschlußjahr gehörige noch nicht fällige Zinsen ausgewiesenen Betrages . .	„ 16.319·33
6. In das Abschlußjahr gehörige noch nicht fällige Zinsen	„ 33.666·67	4. Bei der Darlehenszuzählung und bei Verkäufen verrechnete Stückzinsen	„ 1.720·17
		7. Verlust an Zinsen . . .	„ 86.383·67
	K 106.343·17		K 106.343·17

Für die Evidenzhaltung der Kupons wird ein Evidenzbuch für die Pfandbrief-Kupons geführt, in welchem die eingelösten Kupons eingetragen werden. Aus diesem Buch wird dann beim Abschluß das Verzeichnis der fälligen, aber nicht eingelösten Kupons verfertigt.

Bezüglich einer anderen Methode der Zinsenverbuchung verweise ich auf meine Schrift: „Das Pfandbrief-Geschäft vom Standpunkte der Buchhaltung, Hermannstadt, Wien und Leipzig, Michaelis & Seraphin 1891" pag. 21 ff.

Der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen, daß Zinsen-Kupons von Pfandbriefen und ausgeloste fällige Pfandbriefe nach einer gewissen Reihe von Jahren (Kupons meist nach 3—4 Jahren, Pfandbriefe nach 30 Jahren) vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, oder nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, verjähren. Die Incamerierung erfolgt entweder zu Gunsten des Reingewinnes des Rechnungsjahres oder zu Gunsten irgend einer Reserve.

Der Pfandbrief wird zum Börsenkurs abgegeben. Dieser Kurs kann entweder pari oder unter oder über pari sein. Kommt der Pfandbrief als Darlehens-Valuta in Umlauf und wird derselbe vom Institute zum Zwecke des Weiterverkaufes übernommen, so erscheinen die dabei entstehenden Kursdifferenzen auf dem Konto der eigenen Pfandbriefe. Erfolgt die Emission später auf Grund in barem verabfolgter Darlehen, so müssen die Kursdifferenzen, da auf dem Pfandbrief-Konto die Pfandbriefe im Nominalwert stehen, besonders gebucht werden und zwar bei Emission unter pari auf Pfandbrief-Disagio-Konto, bei Emission über pari auf Pfandbrief-Agio-Konto. Die Buchung dieser Kursdifferenzen kann auch auf eine zweite Art erfolgen. Die begebenen Pfandbriefe werden im Kurswert einem Emissions-Konto (auch Verkaufs-Konto genannt) gutgeschrieben; für den Nennwert der in Umlauf gesetzten Pfandbriefe wird das Emissions-Konto an das Pfandbrief-Konto debitiert. Die Gutschrift auf dem Pfandbrief-Konto zu Lasten des Emissions-Kontos muß nicht für jeden abgegebenen Posten getrennt geschehen, sondern es können sämtliche an einem Tage in verschiedenen Posten emittierten Pfandbriefe summarisch gebucht werden. Das Emissions-Konto zeigt im jeweiligen Saldo, wie viel das Agio, bezw. Disagio beträgt. Der Saldo dieses Kontos wird beim jährlichen Bücherabschlusse auf das Pfandbrief-Agio-Konto bezw. Pfandbrief-Disagio-Konto übertragen.

Der Abschluß der beiden Konten für Agio und Disagio erfolgt mittelst Verlust- und Gewinn-Konto. Dabei ist folgendes zu bemerken: Wird der einen Gewinn darstellende Saldo des Pfandbrief-Agio-Kontos beim Abschluß in seiner ganzen Höhe dem Verlust- und Gewinn-Konto überwiesen, so geschieht dies zum Nachteile der Erträgnisse „der folgenden bis zum letzten Rückzahlungstermin laufenden Jahre". Soll dies vermieden werden, so ist in jedem Jahre „ein diesem Zeitraum entsprechender Teil des Agios dem Verlust- und Gewinn-Konto gutzuschreiben", für den beim Bücherschlusse sich ergebenden Saldo des Pfandbrief-Agio-Kontos „aber ist das Bilanz-Konto zu kreditieren und demnach der Saldo in die Bilanz unter die Passiven aufzunehmen". Wird der einen Verlust repräsentierende Saldo des Pfandbrief-Disagio-Kontos beim Bücherschlusse im vollen Betrag auf das Verlust- und Gewinn-Konto übertragen, so wird das Erträgnis des Abschlußjahres übermäßig zu Gunsten der Erträgnisse der folgenden Jahre vermindert. Es ist daher dieser Verlust mittelst jährlicher Abschreibungen (durch Belastung des Verlust- und Gewinn-Kontos) zu tilgen. Beim Bücherabschlusse wird daher das Pfandbrief-Disagio-Konto „für den jeweiligen Saldo durch das Bilanz-Konto kreditiert und in der Bilanz erscheint derselbe unter den Aktiven." (Siehe meine Schrift über das Pfandbrief-Geschäft, pag. 32 und 33). Bezüglich der erwähnten Abschreibungen beim Abschlusse sei auch auf die analogen Buchungen bei Obligationen (siehe Artikel „Obligationen" Ste. 457 ff. und Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer II, pag. 95 ff.) verwiesen. Für die Behandlung dieser Kursdifferenzen beim Abschluß macht das *deutsche H.-G.-B.* v. J. 1899 in § 25 und 26 ganz bestimmte Vorschriften (siehe die Artikel: Abschreibung bei Hypothekenbanken Ste. 21, Agio der Hypotheken-Pfandbriefe Ste. 42, Hypothekenbanken Ste. 259 ff.).

Dies ist wohl das Wesentlichste über die Buchhaltung im Pfandbrief-Geschäfte. Auf Details einzugehen, hat der diesem Artikel zugedachte Raum nicht gestattet. Der denkende Buchhalter wird indessen nach den erörterten Grundsätzen unschwer eine detailliertere Kontierung, welche die Praxis fordert, sich einrichten können und auch subtile Buchungsfragen, die hier nicht einmal gestreift werden konnten, zu beantworten in der Lage sein. In meiner mehrfach zitierten Schrift finden übrigens alle Details die entsprechend ausführliche Behandlung.

Literatur.

Henrich, Das Pfandbrief-Geschäft vom Standpunkte der Buchhaltung, Hermannstadt, Wien und Leipzig, 1891, Michaelis & Seraphin; Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, Wien 1900, Manz, Bd. II. Ste. 114—119; Belohlawek, Die Konti in „Zeitschrift für Buchhaltung", Linz X. Jahrgang, pag. 243 ff; Beigel, Eine Buchführungsmaßregel des preußischen Landwirtschaftsministers, die Bilanzen der Hypothekenbanken betreffend, in „Zeitschrift für Buchhaltung", Linz, XI. Jahrgang, pag. 76 ff und pag. 121 ff; Graf, Das Spareinlagen und Hypothekardarlehensgeschäft unserer Sparkassen, Brünn, Selbstverlag des Verfassers; Pavliček, Das Pfandbriefrecht, Wien 1895, Manz; Göppert, Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, Berlin 1900, J. Guttenberg, Verlagsbuchhandlung; Hecht, Das Reichs-Hypothekenbankgesetz in „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen", Berlin, VII. Jahrgang, 1898.

Saling's, Börsen-Jahrbuch, Leipzig, und „Compaß", Finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn, Wien, bieten reiches Material zum Studium der Bilanzen.

Hermannstadt.

Gustav Henrich, Kontrollor der Hermannstädter allgem. Sparkassa.

Pfandbuch *des Pfandleihers* [s. „Pfandleih- oder Rückkaufsgeschäfte"].

Pfandforderungen *im Konkurse.*

Deutsches Reich.

Konkursordnung § 48. Gläubiger, welche an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstande ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§ 49. Den im § 48 bezeichneten Pfandgläubigern stehen gleich:

1. Die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückbehaltenen oder in Abschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2. diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben;

3. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben wegen des den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache und

4. diejenigen, welchen nach dem Handelsgesetzbuche in Ansehung gewisser Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht zusteht."

Die §§ 48 und 49 der K.-O. betreffen die abgesonderte Befriedigung aus Sachen und Rechten, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen.

§ 48 handelt vom Vertragspfande; § 49 von den gesetzlichen und durch Pfändung erlangten Absonderungsrechten.

Für beide Paragraphen gilt der Grundsatz, daß ein Absonderungsgläubiger aus dem Absonderungsgegenstande zuerst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen und zuletzt wegen des Kapitals Befriedigung verlangen kann.

Pfandgläubiger ist der durch ein Pfand für seine Forderung gesicherte Gläubiger. In der Buchführung erscheint der Pfandgläubiger ebenso wie der nicht gesicherte mit seiner Forderung auf der rechten Seite der Bilanz in der Regel in einer besonderen Forderungsgruppe, z. B.:

1. Kreditoren aus dem Warengeschäfte,
2. durch Pfand gesicherte Kreditoren. [s. „Pfandrecht Ste. 489".]

Pfandleih- *oder Rückkaufsgeschäfte.* Pfandleihgeschäfte sind gewerbmäßig betriebene Geschäfte, durch die Geld gegen Bestellung beweglicher Faustpfänder ausgeliehen wird. Dahin zählen auch die Lombardgeschäfte der Banken und Sparkassen.

Rückkaufsgeschäfte nennt man die gewerbmäßig betriebenen Geschäfte, die den Ankauf beweglicher Sachen gegen Gewährung des Rückkaufsrechtes binnen gewisser Zeit bezwecken.

Deutsches Reich.

Der Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und Pfandleihanstalten ist teils durch die Gewerbeordnung, teils durch die Landesgesetzgebung geregelt.

Art. 94 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuche bestimmt:

„Unberührt (durch das Gesetz) bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen."

Die Gewerbeordnung bestimmt in § 38:

„Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen."

Solche Festsetzungen erfolgten z. B. in Preußen durch das Ges. vom 17./3. 1881 (abgeändert durch Art. 41 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch), in Sachsen durch das Ges. v. 21./4. 1882 (abgeändert durch § 51 des sächs. Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch) etc.

Nach diesen Gesetzen sind Pfandleiher verpflichtet ein Pfandbuch zu führen. Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zunamen des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehens,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes und
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehens.

[Sachsen-Weimar; Verordnung v. 17./12. 1896. Oldenburg; Verordnung v. 11./4. 1892. Bayern; Bekanntmachung v. 16./2. 1878. Württemberg; § 3 der Ministerial-Verordnung v. 9./11. 1883. Baden; Ministerial-Verordnung v. 9./6. 1881. Hessen; § 19 der Verordnung vom 16./2. 1882.]

Pfandrecht. Beim Pfandrecht wird aus dem Gesamtinhalt des Eigentumsrechts die Dispositionsfreiheit, das Veräußerungsrecht ausgeschieden, indem diese dem Eigentümer so lange entzogen bleibt, bis die Schuld, für welche das Pfand bestellt war, getilgt wurde. Im Falle der Nichtzahlung zur bestimmten Zeit steht dem Inhaber des Pfandrechts die Befugnis zu, den Gegenstand selbst zu veräußern, aber nur unter Beobachtung verschiedener von der Gesetzgebung vorgeschriebener Formalitäten: Mahnung, vorherige Benachrichtigung des Schuldners, Zuziehung des Gerichtes.

Das geltende Recht kennt an beweglichen Gegenständen nur Verpfändung mit Besitzübertragung, also das Faustpfand. Nur wer besitzt, hat Pfandrecht. Wer den Besitz hergibt oder sonst verliert, kann sein Pfandrecht gegen neue und gutgläubige Pfandnehmer nicht geltend machen.

[In betreff des gesetzlichen Pfandrechts s. Bürgerl. G. B. § 1257.]

Bei den Immobilien ist das Buchsystem die feste Grundlage.

Nur was darin eingetragen ist, hat Geltung.

An diesen Objekten ist das Pfandrecht: Hypothek, oder Grundschuld, oder auch Rentenschuld (Bürgerl. G. B. § 1199).

[„Rechtslexikon für Kaufleute" von jur. Dr. Julius Engelmann, Palm & Enke, Erlangen, Ste. 271.]

Pfändung. Nach der Zivilprozeßordnung erfolgt die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch Pfändung. Dieselbe darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Betreffs der Handelsbücher sei verwiesen auf „Handelsbücher" Ste. 239 und auf „Konkurs" Ste. 315.

Pfandvertrag, ein Vertrag, mittels dessen der Schuldner oder ein Dritter dem Gläubiger zu dessen Sicherung wegen einer Forderung ein Pfand gibt oder ein Pfandrecht an einem Rechte bestellt [s. „Pfandrecht"].

Pferde, *Bewertung derselben in der Inventur.* Die für den Betrieb einer Unternehmung notwendigen Pferde (Zugpferde) müssen unter wesentlichen Abschreibungen in die Inventur eingestellt werden. Häufig werden 12—15 % vom Ankaufspreise derselben abgeschrieben, um sie sobald als möglich als stille Reserve [s. d.] in der Bilanz führen zu können.

Wird für Pferde und Wagen ein gemeinschaftliches Konto „Fuhrwerks-Konto" geführt, so sind die Abschreibungen durchschnittlich geringer [s. „Fuhrwerks-Konto" Ste. 206].

[Näheres hierüber in: „Inventur und Bilanz" von Syndikus Bauer, Leipzig, 1898, Ste. 36/37.]

Pferde-*Konto* [s. u. „Fuhrwerks-Konto" Ste. 206].

Pferdefutter-*Konto* [s. u. „Fuhrwerks-Konto" Ste. 206].

Pferdegeschirr-*Konto* [s. u. „Fuhrwerks-Konto Ste. 206].

Pflicht *des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft* zur Prüfung der Inventur [s. „Aufsichtsrat" Ste. 87].

Pflicht *des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft* zur Überwachung der Buchführung.

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 246. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmenden Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und den Bestand an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten [s. a. „Prüfungspflicht des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft"].

Pflicht *des bevollmächtigten Buchhalters.* Die Handelsgesetze mancher Staaten verlangen, daß der Buchhalter vom Geschäftsinhaber mit einer schriftlichen Vollmacht versehen und in das Handelsregister eingetragen wird. Der bevollmächtigte Buchhalter hat die Inventur und Bilanz zu unterzeichnen.

Kolumbia Art. 38; *Guatemala* Art. 44; *San Salvador* Art. 53; *Uruguay* Art. 75.

Pflicht *des Buchhalters*, s. „Buchhalter" Ste. 140, „Faktoren" Ste. 192 und „Frankreich", Rechte und Pflichten des Buchhalters, Ste. 205.

Pflicht *des früheren Gemeinschuldners* zur Errichtung einer Anfangsbilanz bei Fortsetzung des Geschäftes nach dem Konkurse [s. „Anfangsbilanz" Ste. 61].

Pflicht *des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Bücherführung und Bilanzziehung* [s. „Buchführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung" Ste. 138 und „Bilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung" Ste. 117 und „Bilanz-Vorschriften" Ste. 122].

Pflicht *des Kaufmannes Bücher zu führen und Bilanz zu errichten* [s. „Buchführungspflicht des Kaufmannes" in allen Kulturstaaten Ste. 140 und „Bilanzvorschriften" Ste. 118].

Pflicht *der offenen Handelsgesellschaft zur Bücherführung* [s. „Bilanz" Ste. 115 und „Buchführungspflicht der offenen Handelsgesellschaft" Ste. 139].

Pflicht *der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft bezüglich der Buchführung* [s. „Buchführungspflicht" Ste. 140].

Pflicht *des Vorstandes der Aktiengesellschaft betreffend die Buchführung und Bilanzerrichtung* [s. „Bilanz" Ste. 114, 116, 120, 121 und „Buchführungspflicht" Ste. 139].

Pflicht *des Vorstandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zur Bücherführung, Errichtung und Vorlage der Bilanz* [s. „Bilanz" Ste. 116].

Photographen; *Buchführung*. Zumeist einfache gewerbliche Buchführung.

Literatur.

Photographen - Bibliothek. 4. Bändchen: Die Buchführung des Photographen von F. Schmidt, Weimar; Verlag der deutschen Photographen-Zeitung. 1889.

Die photographische Buchführung von Assistentin Marie Kunt u. P. Grundner, 1899. Halle a/S. W. Knapp.

Physikalisch-*chemisches* **Institut**; *Buchführung eines solchen.*

Unternehmungen dieser Art handeln mit vielen tausend Artikeln physikalischen Geräten, chemischen Apparaten und Ingredienzien für Schulen, chemische Laboratorien, bakteriologische Institute u. s. w.

Daß es unter solchen Umständen, wenn doppelte Buchführung überhaupt eingerichtet wird, unmöglich ist, für jeden Artikel ein Konto zu führen, ist klar.

Falls also nicht ein allgemeines Waren-Konto sämtliche Warenverrechnung übernimmt, werden Konten eingerichtet für: Physikalische Apparate-Konto; Chemikalien-Konto; Chemische Apparate-Konto etc.

Außer den Warenkonten werden natürlich alle andern, in einem Warengeschäfte regelmäßig vorkommenden Konten errichtet werden; wie z. B. Debitoren-, Kreditoren-Konten; Fracht- und Zollverrechnungs-Konten; Emballagen-Konten; Gehalt- und Löhne-Konten u. s. w.

Als charakteristisch für die Buchhaltung eines solchen Unternehmens sei hervorgehoben: die Kassa ist, da in einem solchen Geschäfte zumeist Barumsätze vorkommen, nach amerik. System (synchronistisch) eingerichtet. Es bestehen Rubriken für Einnahmen und Ausgaben für: Chemikalien; physikalische Apparate; chem. Apparate; für Präparate und sonstige Einnahmen und Ausgaben. Am Ende des Monats wird journalisiert und ins Hauptbuch übertragen.

[Nach Oberlehrer Karl Leitner, Frankfurt a. M. in der „Zeitschrift für Buchhaltung", VIII. Jahrg., Ste. 169.]

Pianofortefabrikation; *Buchführung*. In Klavier-(Pianoforte-)Fabriken ist größtenteils die einfache Buchführung eingeführt. Einzelne Klavierfabriken befassen sich auch mit der Fabrikation von Orgeln, Musikautomaten, Orchestrions u. s. w. und beschränken sich auf die Führung von Skontren oder Lagerbestandbüchern. Die großen Klavierfabriken, die auch in umfangreicherem Maßstabe exportieren, haben in der Regel die Doppik eingeführt. Sie kontieren beispielsweise wie folgt: Gebäude-, Maschinen und Werkzeug-Konto, oder Pianokasten-Konto, bez. Gehäuse-Konto, Klavier- und Klaviaturholz-Konto; Leisten- und Metalleinlage-Konto; Resonanzhölzer-Konto; Utensilien-Konto (Stiften, Nieten, Stimmnägel; Stützenschrauben; Holzschrauben; Bein- und Elfenbeinplatten; Drähte-Konto (Bespinndrähte, Seitendrähte u. s. w.).

Piqueurs *de vins* (auch Courtiers-gourmets) (französ. Bchf.); Weinmäkler. Code com.: Art. 77 für Paris. Dekret vom 15./12. 1813.

Näheres J. Alauzet Commentaire de Code commerce 1868, Ste. 664. (Näheres: „Courtiers und gourmets" Ste 153].

Place to account (engl. Bchf.); auf Rechnung stellen.

Planchen-*Konto*, ein Konto im Affineriebetriebe [s. d. Ste. 38].

Platzbuch; die bisweilen gebrauchte Bezeichnung für das Konto-Korrentbuch, da ausschließlich für am Platze befindliche Debitoren und Kreditoren errichtet ist.

Platzwechsel. Man unterscheidet im Bankierverkehre zwischen Wechseln, die an demselben Platze zahlbar sind, an dem der Besitzer derselben seinen Geschäftssitz hat, oder die zum mindesten dort zahlbar gestellt (domiziliert sind, und anderen, die wohl im Inlande, aber doch auswärts zahlbar sind. Die Deutsche Reichsbank teilt die Wechsel nach dieser Richtung ein in: Platzwechsel und Versandwechsel. Reicht jemand beispielsweise in Leipzig Wechsel zur Diskontierung ein auf Leipzig selbst oder auf eine zur Leipziger Hauptstelle dazu gehörige Bankstelle: Wurzen, Oschatz, Döbeln, so geschieht dies auf den weißen Platzwechsel-Listen. Reicht derselbe aber Wechsel ein auf Hamburg, Dortmund, München, Stettin, Königsberg etc., so muß er sich der roten Versandwechsel-Listen bedienen.

In diesem Sinne unterscheiden manche Banken auch bei der Kontierung zwischen Platzwechsel-Konto, Versandwechsel-Konto oder Provinzwechsel Konto, Konto von Wechseln auf verschiedene Inlandsplätze und ähnl.

Poletten-*Buch*, ein Buch im Brauereibetriebe zur Kontrolle für die Malzberechnung.

Polizze. *Allg. Begriff.* Polizze ist der Versicherungsvertrag, in dem dem Versicherten die Schadenvergütung seitens des Versicherers zugesichert wird. [s. „Versicherungs-Buchführung".]

Polizzen-*Buch*. Ein in manchem Warengeschäfte zwecks Übersicht über die Versicherung der Lagerbestände geführtes Skontro.

Polizzen-*Schätzung* [s. „Versicherungsbuchführung"].

Polster's *Schnellbuchführung* [s. „Methoden und Formen der Buchführung" Ste. 397].

Poppe'sche *Buchführung* [s. „Methoden und Formen der Buchführung" Ste. 393].

Portefeuille; Bezeichnung für den Wechselbestand, insbes. bei Aufnahme der Inventur.

Porto-*Buch*, ein Hilfsbuch zur Feststellung der Auslagen an Porto und Telegrammkosten [s. „Hilfsbücher" XXIII; Das Portobuch Ste. 254, Post-Tagebücher Ste. 492].

Portugal.*) Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

(Gesetz v. 28./6. 1888; in Kraft getreten am 1./1. 1889.)

*) „Code de Commerce Portugais de 1888", traduit et annoté par Ernest Leba, docteur en droit, Paris 1889. Imprimerie Nataroche.

Tit. IV., Art. 29—44.

Wenngleich Zahl und Art der zu führenden Bücher dem Ermessen überlassen wird, sind unerläßlich für jeden Kaufmann: das Inventarien- und Bilanzbuch, das Tagebuch (Diarium), das Haupt- und Kopierbuch.

Für Gesellschaften außerdem (entsprechend dem spanischen Recht H.-G.-B. 33) das Protokollbuch (Buch der Beschlüsse). In Betreff dieses Buches bestimmt Art. 37 des portugies. Handelsgesetzbuches:

„Die Protokollbücher der Gesellschaften dienen dazu, darin die Protokolle der Versammlungen von Gesellschaften, Beteiligten oder von Verwaltern einzutragen, wobei jedes derselben das Datum, an welchem es aufgenommen ist, die Namen der Anwesenden, die abgegebenen Stimmen, die gefaßten Beschlüsse und alles sonstige, was dazu dienen kann, es übersichtlich zu machen und zu begründen, zum Ausdruck bringen muß."

Die Pflicht der Aufbewahrung der Bücher, Briefe und Telegramme ist auf 20 Jahre festgesetzt.

Art. 29. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, welche leicht, klar und genau seine Handelsunternehmungen und sein Vermögen erkennen lassen.

Art. 30. Die Anzahl und die Gattung der Bücher, welche der Kaufmann zu führen hat, sowie die Einrichtung derselben ist seiner Einsicht überlassen mit der Einschränkung, daß er jene Bücher führen muß, die im Nachfolgenden genannt sind. [s. Oben.]

Art. 31. Es sind für den Kaufmann unerläßlich die nachfolgenden Bücher:

1. das Inventur- und Bilanzbuch;
2. das Journal;
3. das Hauptbuch; und
4. das Briefkopierbuch.

Zusatz: für Aktiengesellschaften ist außerdem noch die Führung eines Beschlußbuches (Protokolls) unerläßlich.

Art. 32. Sowohl das Inventur- und Bilanzbuch, als auch das Tagebuch sind, bevor Eintragungen in dieselben gemacht werden, dem Vorsitzenden des Handelstribunales jenes Bezirkes, in dem der Kaufmann seinen Geschäftssitz hat, vorzulegen, damit diese Bücher durch ihn oder durch einen von ihm bevollmächtigten Greffier mit einem Eröffnungsvermerke nach vollständiger Eintragung mit einem Schlußvermerke versehen werden.

(In Lissabon und Porto sind auch die Notare zur Paraphierung ermächtigt.)

Art. 33. Das Inventarium muß die Eintragung der gesamten Aktivposten sowie der Passiven enthalten; darin ist das Kapital, mit dem das Geschäft betrieben wird, ersichtlich zu machen. In dem Inventarium- und Bilanzbuche sind zu den regelmäßigen Terminen die Bilanzen aufzmachen.

Art. 34. Das Journal oder Tagebuch nimmt Tag für Tag nach dem Datum geordnet in gesonderten Eintragungen alle Handelsgeschäfte der betreffenden Unternehmung auf.

Sind die Geschäftsereignisse überaus zahlreich oder haben sie außerhalb des handelsgerichtlich eingetragenen Domiziles sich abgewickelt, so können die betreffenden Eintragungen im Tagebuche wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich zusammengefaßt werden, jedoch nur dann, wenn die Eintragung auch in Hilfsbüchern erfolgt und dort à jour gehalten wurde.*)

Kleinhändler sind nicht verpflichtet, ihre Umsätze in einem Tagebuche einzeln darzustellen; vielmehr genügt es, wenn sie den Erlös, d. i. die Tageseinnahme, in einer Post eintragen.

Art. 35. Das Hauptbuch hat den Zweck, die im Tagebuche vorgemerkten Posten geordnet nach Debet und Kredit aufzunehmen, so daß es möglich ist, mit Bezug auf jedes Konto den Stand mit Leichtigkeit zu ermitteln.

Art. 36. Das Kopierbuch dient dazu, die ganze Korrespondenz und die Telegramme, die der Kaufmann absendet, in zusammenhängender Form darzustellen.

Rücksichtlich der Buchführung der offenen Handelsgesellschaften.

Art. 119. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich vom Gange der Geschäfte zu jeder Zeit zu überzeugen und die Buchführung einzusehen.

Rücksichtlich der Buchführung der Handels-Mäkler.

Art. 69. Die Handelsmäkler haben zu führen:

1.) ein Handbuch, in das sie, wenn auch nur mit Bleistift, im Monat des Abschlusses alle Geschäfte eintragen, die durch ihre Vermittelung geschlossen wurden, wobei sie in kurzem alle Bedingungen, unter denen das Geschäft zustande kam, zu notieren haben und ein behördlich beglaubigtes Hauptbuch, in das sie Geschäft für Geschäft ordnungsmäßig und formgerecht einzutragen haben.

Rücksichtlich der Buchführung der Spediteure, Transport-Kommissionäre und Frachtführer.

Art. 368. Diese sind verpflichtet ein Journal zu führen, welches sie in fortlaufender Ordnungszahl aller übernommenen und durchgeführten Transporte eintragen und zwar mit folgenden Angaben:

Ort des Auftrages, Name des Absenders, Angabe des Bestimmungsortes, Name des Empfängers, Angabe des Frachtbetrages, sowie der besonderen Bedingungen.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Art. 737. Wenn der Kaufmann unterlassen hat, Bücher zu führen oder dieselben in einer solchen Weise geführt hat, daß sie den vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, dann gilt das Falliment als Schuldbeweis.

Die Unterlassung der Bücherführung kann unter Umständen der Verheimlichung von vorhandenen Büchern gleichgehalten werden, wobei der Konkurs als betrügerischer behandelt wird.

*) Wie die Zusammenfassungen der Warenverkäufe, die im Verkaufsbuche einzeln angeführt sind.

Porzellanfabriks-*Buchführung*. In Porzellanfabriken sowie in Fabriken, in denen Steinzeug, Zement- und Töpferwaren hergestellt werden, ist zumeist die einfache Buchführung eingeführt. Dort wo man sich der Doppelbuchführung bedient, hat man die üblichen Konten der Fabrikation: Gebäude-Konto, Maschinen-, (Scheiben- und Schablonen-)Konto, Rohmaterial-, (bez. Kaolin-Feldspat-)Konto, sowie ein Hilfsstoffe- oder Ingredienzien-Konto.

Für die halbfertigen Produkte führt man bisweilen ein Scherben- und Bisquit-Konto, von welchem Zwischenkonto ein Übertrag auf das **Fabrikat-Konto** vorgenommen wird.

Da die Brennöfen (Doppelöfen, Rundöfen) und Einsätze einen hohen Wert repräsentieren und verhältnismäßig rasch konsumiert werden, pflegen manche Fabriken hierfür besondere Konten zu errichten und wesentlich höhere Abschreibungen darauf vorzunehmen, als auf dem Gebäude- und dem Maschinen-Konto.

Post; (Buchungspost), Angelegenheit, die, weil durch dieselbe das Vermögen oder seine Bestandteile sich geändert hat, Gegenstand der Eintragung in Handelsbücher ist.

Post *over* (engl. Buchf.); transportieren, übertragen.

Post *the books* (engl. Buchf.); die Bücher in Ordnung bringen.

Post *the journal into the ledger* (engl. Buchf.); aus dem Journal ins Hauptbuch übertragen

Post-*Tagebücher mit Portokassa-Kontrolle*.

Post-Eingangsbuch: In dieses Buch wird täglich der gesamte Posteinlauf mit fortlaufenden Nummern eingetragen. Hierdurch läßt sich jederzeit nachweisen, ob und wann ein Schriftstück eingelaufen ist, ob und welche Beilagen darin waren, ob für die Postsendung Portogebühr, ein Strafporto, Bestellgeld u. s. w. bezahlt wurde und bildet so gleichzeitig ein Porto-Kassen-Kontrollbuch.

[Siehe nebenstehendes Formular.]

Post-Ausgangsbuch. Dieses Buch dient zur laufenden Registrierung aller durch die Post zu befördernden Sendungen, wie Briefe, Pakete, Wertsendungen, Telegramme u. s. w. Gleichzeitig dient es, wie das Post-Eingangsbuch (s. d.) als Portokassen-Kontrolle, welche etwaige Irrtümer und Fehlbeträge in der Portokasse jederzeit nachzuweisen ermöglicht. — Trotzdem in fast allen geordneten Geschäften die Portoausgaben notiert werden, kommen fortwährend Fehlbeträge in der Portokassa vor, die fast ausschließlich auf eine unzureichende Kontrolle, infolge mangelhafter Übersicht dieser Portobücher zurückzuführen ist.

Die Führung der Post-Ein- und Ausgangsbücher empfiehlt sich zur täglichen und augenblicklichen Revision seitens des Bureauvorstandes bezw. des mit dieser Prüfung betrauten Beamten. Die Führung eines Post-Ausgangsbuches ist aber auch deshalb von Bedeutung, weil es jederzeit den Beweis über abgegangene Schrift-

Post-Eingangsbuch nach den Angaben der Fabrik Stolzenberg G. m. b. H. in Oos (Baden-Baden).

[Die Rubriken-Einteilung ist gesetzlich geschützt.]

Laufende No.	Tag	Post-Eingang von	Post-Eingang Absender	Porto M.	Porto Pf.	Art der Sendung (B = Brief, K = Konto, T = Telegramm, R = Rechnung, G = Geldanweisung, PA = Postauftrag, P = Paket)	Porto betrifft das Konto:				Betrag der Rechnung, Postanweisung etc. M.	Pf.	Anzahl der Beilagen	Sendung betrifft:	Kontroll-Zeichen
1	2	3	4	5		6	7				8		9	10	11
		Monat August 19..	Übertrag .												
695	15	Bremen	Werner & Co.	—	—	B	—	1	4	6	—	—	2	Kommission O. Scholze	Lange
696	15	Hamburg	Schöller & Sohn	—	5	PA	—	—	—	—	245	50	—	Begleichung Spediteur J. Schneider	Lange

stücke erbringt auch in solchen Fällen, wo ein Brief verloren ging und dessen Absendung bestritten wird.

Postage *credited* (engl. Bchf.); Rechnung über gestundetes Postporto (speziell englische Einrichtung).

Postauftrags-*Konto*. Das Postauftrags-Konto ist ähnlich wie das „Nachnahme-Konto" [s. d.], ein Konto pro diversi für solche Waren-Posten, deren Begleich im Wege der Nachnahme erfolgen soll.

Wird eine Rechnung, Anweisung oder ein Wechsel der Post zur Einziehung mit einem Postauftragsmandat übergeben, so wird, wenn eine Buchung überhaupt vor Eingang vorgenommen wird, das Postmandat- oder Postauftrags-Konto belastet und nach Eingang zu Lasten des Kassa-Kontos wieder entlastet.

Postsparkassen-*Buchführung*. Postsparkassen sind staatliche Einrichtungen zur Empfangnahme von Spargeldern und Zurückbezahlung derselben durch die Postanstalten. Die meisten Postsparkassen haben von der Staatsrechnung vollständig separierte Verrechnungen. Einzelne haben die kaufmännische Doppelbuchführung eingerichtet und bilanzieren in gleicher Weise wie Banken, Sparkassen oder sonstige Kreditinstitute. So haben die Postsparkassen in Österreich, Ungarn, Holland und Schweden vollständig kaufmännische Organisation.

Gesetzliche Bestimmungen die zum Teile auch Angaben über die *Organisation der Buchführung* der Postsparkassen enthalten:

Belgien, Gesetz v. 1./1. 1870; England, verschiedene Gesetzesbestimmungen über Buchführung, mangeln solche jedoch); Frankreich, Gesetz v. 31./8. 1881, Art. 57; Dekrete v. 31./5. 1862 und 1./5. 1867 (Abänderung des Dekretes v. 31./5. 1862); vom 6./9. 1876 23./6. 1879 und 14./3. 1893; Italien, Gesetz v. 27./5. 1878; Holland, Gesetz v. 12./7. 1880; Österreich, Gesetz v. 12./1. 1883; Schweden, Gesetz v. 12./1. 1884; Ungarn, Gesetz v. 1./2. 1886; Rußland, Gesetz v. 26./6. 1889.

Postsparkassen-*Konto;* ein Konto über Einlagen bei einer Postsparkasse (Giro-Konto).

Pottaschesiedereien; *Buchführung derselben*. Pottaschesiedereien haben ziemlich allgemein die einfache Buchführung eingeführt. Über die Rohmaterialien: z. B. Staßfurter Kalisalze oder Rübenmelasse, Wollschweiß etc. führen sie primitive Abfaß-, Kreditoren- oder Bezugsbücher, sowie sie die Fabrikate direkt in Fabriks- oder Verkaufsbüchern verbuchen. Rapporte fehlen in der Regel. Die Bilanzierung beschränkt sich zumeist auf Feststellung der Werte der Anlagen und Vorräte und Aufnahme der Debitoren und Kreditoren. [Wegen Abschreibung s. „Abschreibung"; Tabelle Ste. 22.]

Prämien *erste, zu Gunsten des Versicherungsagenten* [s. Verrechnung mit dem Versicherungsagenten und „Agenten" Ste. 39].

Prämien-*Anleihe-Konto*. Unter Prämienanleihen versteht man öffentliche Anleihen, deren Besonderheit darin besteht, daß für sie entweder gar keine festen Zinsen oder nur ganz geringe bezahlt werden und die so zurückbehaltenen Zinsen zur Gewinnverteilung (Verteilung von Prämien oder Treffern) verwendet werden.

Bei Rückzahlung wird der Zahlungsbetrag geteilt in Prämien-Anleihe-Konto und Prämien-Konto.

Wird beispielsweise eine Prämienobligation im Betrage von K 200 mit K 50.000.— gezogen und an den Gewinner bezahlt, so wird gebucht:

Kassa-Ausgabenseite:

Per Prämien-Anl.-Konto
für Bezahlung der Nr. 11.160
K 200·— Nennwert K 200·—

Per Prämien-Konto
für Trefferauszahlung K 49·800·—

Es ist selbstverständlich, daß nicht jede einzelne Auszahlung in der Weise verbucht wird, sondern daß aus Sammelbüchern, die in der Los-Liquidatur geführt werden, die Eintragung in gesammelten Posten erfolgt.

Prämien-*Konto* [s. „Versicherungsbuchführung"].

Prämien-*Reserve-Konto* [s. „Reservefonds bei Versicherungsgesellschaften" und „Versicherungsbuchführung"].

Prämien-*Übertragungs-Konto* [s. „Versicherungs-Buchführung"].

Prämienbuch; ein Hilfsbuch zur Verbuchung der Prämiengeschäfte [s. „Abandon" Ste. 2].

Prämiengeschäfte; Buchhalterische Behandlung derselben [s. „Abandon" Ste. 2; „Abgeschlossene Geschäfte" Ste. 6].

[Betreffs der Verbuchung von Prämiengeschäften, bei welchen die Prämie im voraus bar bezahlt wird (Usanz an den österr. Börsen), ist eine Arbeit von Robert Bressler „Über die Verbuchung der Prämiengeschäfte" in der „Zeitschrift für Buchhaltung" VIII. Jahrgang Nr. 82. v. Januar 1899, Verlag E. Mareis, Linz a. D. empfehlenswert.]

Prämienpfandbriefe.

Deutsches Reich.

(Hypothekenbankgesetz vom 13./7. 1899.)

§ 9. Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet. [s. a. „Pfandbriefe" Ste. 485.]

[Sogenannte Zuschlags- oder Prämien-Pfandbriefe, bei welchen dem Inhaber im Falle der Einlösung ein den Nennwert des Pfandbriefes übersteigender Betrag zugesichert wird, dürfen nicht zur Ausgabe gelangen.

Der Zuschlag betrug bis zu 20% über den Nennwert und sollte den besseren Absatz der Pfandbriefe bewirken.

Derartige Pfandbriefe werden im Reiche schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr ausgegeben.]

Preference (engl. Buchf.); Vorzugspapier.

Préférence *Actions de* (franz. Buchf.); Prioritätsaktien.

Preference-*bonds* (engl. Buchf.); Prioritätsobligationen.

Preference-*shares* (engl. Buchf.); Vorrechtsaktien.

Preference-*stocks* (engl. Buchf.); Prioritätspapiere.

Preisbuch; ein Spezialbuch in Kommissionsgeschäften; dasselbe enthält die Musternummern und Bezeichnungen der eingelangten und abgesandten Proben.

[Betreffs der Rubriken desselben s. die Arbeit von Dir. Wilhelm Wertheimer, Prag: „Hilfsbücher" Nr. XIX, Ste. 254.]

Preisfeststellung *bei Aufnahme der Inventur* [s. „Bewertung der Vermögensstücke bei Aufnahme der Inventur" Ste. 113].

Prévision: fonds de prévision (franz. Buchf.) Reservebaufonds-Konto.

Prima-Nota; häufig anzutreffende Bezeichnung für das Tagebuch (Journal) (insbes. in *Österreich*) [s. „Memorial" Ste. 386 und „Amerik. Journal" Ste. 54].

Primes; *Actions de* (franz. Buchf.); Actions de primes sind Aktien, die Gründern oder Anderen zur Belohnung für geleistete Dienste gewährt werden.

Primes *à payer* (franz. Buchf.); Prämienschulden.

Primes *à recevoir* (franz. Buchf.); Verpflichtung des Prämienzahlers.

Primitives actions (französ. Buchf.); Stammaktien.

Prinzipalbücher. Bezeichnung für jene Bücher, in welchen die Geschäftsfälle unmittelbar, d. h. gleich nach deren Eintreten gesichtet, eingetragen und gebucht werden.

Prinzipal- oder Grundbücher der einfachen Buchführung: Inventarium, Kassabuch, Journal und Hauptbuch. Prinzipalbücher der Doppelten: Inventarium, Kassabuch, Memorial, Mensual und unter Umständen auch Einkaufs- und Verkaufsbuch [s. „Grundbücher" Ste. 233].

Prioritäts-*Obligationen* [s. „Obligationen" Ste. 457—459].

Prioritäts- *oder Vorzugsaktien* findet man regelmäßig mit einem Dividendenvorzug ausgestattet, derartig, daß erst den bevorrechteten Aktien ein bestimmter Prozentsatz vom Reingewinn zufließt, worauf der Rest an die Stammaktien allein oder häufiger an diese und die Vorzugsaktien zusammen ausgeschüttet wird.

Manche Aktiengesellschaften sehen sich, um die emittierten Prioritätsaktien an den Mann zu bringen, veranlaßt, diese Werte mit einer weiteren Vergünstigung zu versehen, die in dem Nachbezugsrechte von Dividenden für solche Jahre besteht, in welchen kein verteilbarer Gewinn erzielt wurde.

Dem Nachbezugsrechte geht der laufende Dividendenschein der Prioritätsaktien vor.

[Entsch. des Reichsgerichtes, Bd. IX, Ste. 30.]

Unter den Nachbezugsrechten verschiedener Jahre gebührt dem älteren ein Vorzugsrecht vor dem jüngeren.

[Entsch. des ehem. Reichsoberhandelsgerichtes, Bd. XXII, Ste. 372.]

Nach dem *österr.* Aktienregulativ dürfen die Prioritäts-Aktien nicht mehr als $^1/_3$ des gesamten Aktienkapitals betragen.

Die den Prioritätsaktien vor den übrigen Aktien zugestandene Vorzugsdividende soll nicht höher als mit fünf Perzent des Nennwertes der Prioritätsaktien bemessen werden.

Ob ein Nachbezugsrecht auf ausgefallene Vorzugsdividenden besteht, das kommt auf den Inhalt des Gesellschaftsstatutes an; auf alle Fälle muß letzteres ein derartiges Anrecht unzweideutig anerkennen, denn in der bloßen Einräumung einer Vorzugsdividende liegt noch keineswegs ein Recht auf Dividendennachbezug falls Gewinnausfalljahre vorgekommen sind.

[Syndikus Josef Bauer; „Inventur und Bilanz", Leipzig 1898; An der alten Elster 6, Ste. 94.]

[s. a. „Besondere Aktionärvorteile" im Artikel: „Genußschein" Ste. 214.]

Priorité *Actions de* (franz. Buchf.); Prioritätsaktien.

Privatbahnen; *Baukonto derselben* [s. „Baukonto" Ste. 105; „Reservefonds", der Eisenbahnen].

Privat-*Buch*; ein Buch, welches der Unternehmer über die Hauptbestandteile seines Vermögens und über das reine Vermögen selbst führt, um zu verhindern, daß das Personal über die Höhe des Betriebskapitales und über gewisse Privatverhältnisse Überblick erhalten. Dieses Buch wird auch oft Geheimbuch benannt [s. „Geheimbuchhaltung" Ste. 210].

Privat-*Buchhaltung*.

Prof. W. Wick, Luzern, stellt in der „Zeitschrift für Buchhaltung", XII. Jahrg., Nr. 8 (März 1903) die Forderung, daß jeder Kaufmann durch die Gesetzgebung gehalten sein sollte, eine ordnungsgemäße Privatbuchhaltung zu führen und motiviert dieselbe wie folgt:

„Das Verlangen nach einer Privatbuchführung ist nur eine notwendige Folge des Umstandes, daß der Einzelkaufmann, der Kollektivteilhaber und der Komplementär einer Kommandit-Gesellschaft auch mit dem ganzen Vermögen für die Geschäftsverbindlichkeiten haften.

Einen Anfang hiezu bilden die Bestimmungen vieler Gesetze, daß der Kaufmann die Barenthebungen für den Haushalt (im Sinne von „Privatgebrauch") zu verzeichnen hat.

So schreibt sowohl das *italienische* wie das *französische* Gesetzbuch vor, daß die Summen jeden Monat auf dem Journal summarisch gebucht werden müssen. Das *argentinische* Gesetz gestattet ebenfalls die kollektive Eintragung, auch wenn die Ausgaben für verschiedene Privatzwecke erfolgten, aber doch nur so, daß sie mit dem richtigen Datum eingestellt werden. Das *spanische Gesetz* erfordert einen chronologisch geführten Haushaltkonto auf dem Hauptbuch, *Kolumbia*, *Peru* und *Salvador* außerdem noch die Buchung, Tag für Tag, auf dem Journal. Das *schwedische* Gesetz geht berechtigterweise einen Schritt weiter und macht auch die Buchung der für den Haushalt entnommenen Warenquantitäten und deren Preise zur Pflicht. Aber auch da handelt es sich nur um schwache Anfänge der gesetzlichen Regulierung der Privatbuchhaltung. Das *schweizerische Oblig.-Recht* läßt hierin eine Lücke, die um so leichter ausgefüllt werden könnte und sollte, da die bei jedem Buchführungssystem mögliche Führung des Privatkontos die Buchhaltung durchaus nicht erschwert, wohl aber dazu angetan ist, eine geordnete Geschäftsbuchführung zu ergänzen, bei einer ungeordneten aber in gerichtlichen Fällen wertvolle Dienste zu leisten. Freilich darf dieser Haushaltkonto nicht der Sündenbock der Buchhaltung sein, dem gemeinsam mit dem Gewinn- und Verlustkonto alle nicht „eruierbaren Differenzen" aufgeladen werden. Ich habe seinerzeit bei einer Bücheruntersuchung ein Kassabuch gefunden, das monatlich per

Haushaltkonto abgeschlossen wurde, auch wenn der Saldo mehrere tausend Franken betrug. Jeweilen Ende des Monats mußte Ebbe eintreten in der Kasse. Der erste Posten des nächsten Monats war dann in der Regel ein Ausgabeposten und das Kunststücklein, aus einer Kasse, aus der man alles hatte verschwinden lassen, mit bühnengewandter Fertigkeit Summen und Summen herauszuzaubern, war fertig. Waren alsdann die Ausgaben größer als die Einnahmen, so sprang wieder der Haushalt genannte Hausvater bei zum Ausgleich der Kasse hiezu. Die wirklichen Haushaltausgaben wurden nicht gebucht; ihre Kenntnis war aber für den Prozeß von größter Bedeutung.

Es wäre daher wünschenswert, wenn Art. 877 des Oblig.-R. einen Zusatz erhielte in dem Sinne, daß derjenige, dem die Buchführungspflicht auferlegt wird, auch zur ordnungsgemäßen Privatbuchführung, getrennt von der geschäftlichen, gehalten sei.

Man könnte dem entgegenhalten, daß der Angestellte, der die Bücher führe, nicht zu wissen brauche, wie viel der Prinzipal für seinen Haushalt verwendet. Dieser Vorhalt hält nicht Stich.

Einmal verwendet der Geschäftseigentümer in der Regel für seinen Haushalt nicht bloß Geschäftsgelder, sondern sehr häufig auch solche anderer Einnahmequellen, so daß die Daten der Geschäftsbücher für die Bemessung der Haushaltkosten nicht allein in Berücksichtigung kommen. Nichtsdestoweniger ist die Führung des Privatkontos von großem Wert, schon mit Rücksicht auf die richtige Ermittlung des Geschäftserfolges. Bei der Gesellschaft werden die Privatkonten zur Notwendigkeit.

Die Daten der Geschäftsbücher geben ferner keine Auskunft über die Höhe der Haushaltkosten, weil sie zugleich mit andern Posten für den Privatgebrauch (Lebensversicherungsprämien u. s. w.) über Privatkonto gebucht werden, wobei eine Ausscheidung erst in der Privatbuchhaltung stattfindet. Endlich — und das ist hier die Hauptsache — ist diese Anschauung aus dem gleichen Grunde zu bekämpfen, wie im allgemeinen die sog. Geheimbuchhaltung, weil sie in ihren Konsequenzen zu Absonderlichkeiten führt, weil sie Mißtrauen an die Stelle des Vertrauens setzt, weil sie die klare, übersichtliche Buchung durch Buchungsrätsel und fingierte Angaben ersetzt, weil sie Fälschungen und Betrug erleichtert.

Der Buchhalter soll nicht wissen, wie viel die Waren im Einkauf kosten, er soll nicht wissen, wie viel an den verkauften Effekten verdient wurde, er soll nicht wissen, wer ein Anleihen gegeben und wie hoch dasselbe sei u. s. w. All das geht über den sog. Geheimkonto, um erst vom Prinzipal auf dem Geheimbuch zergliedert zu werden. Ein reell geführtes Geschäft braucht diese Geheimniskrämerei nicht und die Gesetzgebung sollte wenigstens jenen Fall direkt verbieten, wo zur Verschleierung der wirklichen Tatsachen in den Geschäftsbüchern fingierte Zahlen eingestellt werden, die alsdann im Geheimbuch des Prinzipals korrigiert werden, welches Geheimbuch, je nachdem dies günstig oder nicht, in gerichtlichen Fällen vorgelegt wird oder vorher verschwindet. Es kommt vor, daß das Geheimbuch gar nicht als integrierender Bestandteil der Geschäftsbuchführung aufgefaßt wird. An Rechtsgründen für das Verbot der Geheimbuchführung würde es nicht fehlen.

Also ordnungsgemäße Geschäftsbuchhaltung, ohne daß die vorgenannten Bücher als obligatorisch erklärt werden, ordnungsgemäße Privatbuchhaltung, Verpflichtung zur Buchung der Verwendungen des Geschäftes für den Privatgebrauch, aber keine Geheimbuchhaltung." [s. a. „Geheimbuchhaltg" Ste. 210 und „Privatvermögen".]

Litteratur.

Kaufmännische Universal-Bibliothek Heft 5: Privatbuchführung für Chef, Commis und Lehrling, auch jedem Fremden gegenüber als Geheimbuchführung zu behandeln, vom Bücherrevisor Ferdinand Simon, Verlag des Verfassers, Berlin 1893. [s. a. bei „Geheimbuchhaltung" Ste. 212.]

Privat-*Förstereien* [s. „Domänen-Buchf." Ste. 164].

Privat-*Gläubiger eines Handelsgesellschafters* [s. „Auseinandersetzung" Ste. 90].

Privat-*Konto* [s. „Buchführungspflicht" Ste. 139, „Geheimbuchhaltung" Ste. 211 und „Offene Handelsgesellschaft" Ste. 463].

[Lehrmethodik bei Erklärung der Generalbilanz einer Gesellschaftsfirma von Jos. J. Pardon in der „Zeitschrift für Buchhaltung", VIII. Jahrg., Nr. 12 v. Dez. 1899, Ste. 265.]

Privat-*Makler* (Buchf.) [s. „Agenten"].

Privat-*Schuldner-Konto* [s. „Geheimbuchhaltung" Ste. 201].

Privat-*Urkunden* [s. „Deutsches Reich", Zivilprozeßordnung und Entscheidungen Ste. 160].

Privat-*Vermögen*. Aus Art. 28 und 29 (D. H.-G.-O. § 38 und 39) wollen die meisten Theoretiker die Folgerung ableiten, daß der Kaufmann verpflichtet sei, die Buchführung über sein ganzes Vermögen und nicht nur über der seinem Geschäfte gewidmeten Teile desselben ausdehnen.

[Staub; Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1897. Anmerk. 5 zu § 38 (Ste. 188). „Wenn aber die Bücher die Lage des gesamten Vermögens des Kaufmanns ersichtlich machen sollen, so darf auch sein sonstiger Vermögensstand nicht unberücksichtigt bleiben" etc.]

Die Auslegung könnte jedenfalls nur für den Einzelkaufmann als richtig anerkannt werden, während die offene Handelsgesellschaft ungeachtet der Haftung der Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 88, § 128) die Buchführung zweifellos nur die in die Gesellschaft eingebrachten Teile des Vermögens der einzelnen Gesellschafter umfaßt, daher denn auch die Konkursordnung ausdrücklich verfügt, daß die Eröffnung des Konkurses über die Handelsgesellschaft von amtswegen die Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters nach sich zieht.

Die Praxis faßt die obigen handelsgesetzlichen Bestimmungen zumeist auch rücksichtlich der Einzelkaufleute nicht in dem früher dargelegten weiten Sinne auf und steht vielmehr überwiegend auf dem Standpunkte, daß die Handelsbücher nur das der Führung

der Unternehmung gewidmete und daselbst werbend verwandte Vermögen des Kaufmannes zu umfassen, hingegen das der Unternehmung vorenthaltene, privaten Zwecken reservierte Vermögen nicht zu berücksichtigen haben.

Wenn gleich vom Standpunkte der Theorie aus verschiedenen Gesichtspunkten eher der ersteren Auslegung das Wort zu reden wäre, kann doch auch der weitverbreiteten gegenteiligen Übung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Bestreben des Kaufmannes gewisse Teile seines Vermögens — z. B. die der Ausstattung der Kinder oder der Sicherstellung der Frau bestimmten Kapitalien, von den Wechselfällen möglichst ferne zu halten — keineswegs als unbegründet bezeichnet werden kann.

[Reisch & Kreibig: „Bilanz und Steuer", Wien 1900, Manz'scher Verlag, Bd. I, Ste. 3.]

Anders Regierungsrat Prof. Jakob Scherber in seinen „Bilanzen" (Wien, Manz'scher Verlag 1885) Ste. 6.

„Nicht bloß das Geschäfts-, sondern das Privatvermögen, resp. das Gesamtvermögen muß aus den Büchern zu ersehen sein.

In die Gerichtsbilanz gehört auch das Privatvermögen des Kaufmannes, gleichwie dies bei den Jahresbilanzen derselben vorkommen soll." [s. a. „Privatbuchhltg" Ste. 494.]

Privat-Versicherungsunternehmung [s. „Versicherungs-Buchf."].

Privatwohnung *des Kridars im Konkurse* [s. „Akten" Ste. 45].

Privées; *Livre des affaires* (französ. Buchf.) [s. „Geheimbuch" Ste. 211].

Privilégiées, *Actions de* (franz. Buchf.); Bevorzugte Aktien.

Privilegierte *Buchhalter* [s. „Accountants Chartered" Ste. 32; „Accountants" Ste. 32; „Comptabler" Ste. 151; „Peritos" Ste. 479; „Ragionieri".

Probebilanz. Da jeder Buchungsposten im Hauptbuche (der doppelten Buchhaltung) zweimal auftritt, in einem Konto im Soll und in einem anderen im Haben, so muß der totale Betrag der sämtlichen Sollsummen des Hauptbuches dem totalen Betrage der sämtlichen Habensummen desselben gleichkommen.

Um zu konstatieren, ob diese Übereinstimmung vorhanden ist oder nicht, werden die Additionssummen der sämtlichen Hauptbuchskonten in einer Tabelle so zusammengestellt, daß die Sollsummen einerseits und die Habensummen andererseits addiert werden können. Diese Zusammenstellung wird Probebilanz genannt.

Beispiel einer Probebilanz.

Probebilanz, entworfen per 31. Januar 19..

		Soll		Haben	
		M.	Pf.	M.	Pf.
I.	Kassa-Konto	17.130	10	11.016	50
II.	Bilanz-Konto	52.137	70	52.137	70
III.	Reichsbank-Giro-Konto	23.092	95	10.000	—
IV.	Waren-Konto	23.500	—	13.600	—
V.	Wechsel-Konto	7.176	90	2.507	65
VI.	Debitoren-Konto	15.659	05	7.585	65
VII.	Einrichtungs-Konto	1.273	50		
VIII.	Kreditoren-Konto	1.300	—	12.961	20
IX.	Detailgeschäft	5.350	—	1.591	—
X.	Skonto-Konto	39	—		
XI.	Handlungsunkosten-Konto	81	—		
XII.	Effekten-Konto	9.340	50		
XIII.	Detailgeschäftsunkosten-Konto	395	—		
XIV.	Detailgeschäftseinrichtungs-Konto	520	—		
XV.	Privat-Konto	300	—		
XVI.	Gehalt-Konto	380	—		
XVII.	Tratten-Konto			8.850	—
XVIII.	Kapital-Konto			37.426	—
		157.675	70	157.675	70

Die Probebilanz-Tabelle enthält folgende Spalten:

1. Hinweisungsspalte,
2. Textspalte,
3. Betragsspalte für die Sollsummen,
4. Betragsspalte für die Habensummen.

In der Hinweisungsspalte werden die entsprechenden Seitenzahlen des Hauptbuches angegeben; in der Textspalte die Überschriften desselben; die Betragsspalten nehmen die Additionssummen der Konten auf.

Wenn die beiden Totalsummen der Probebilanz gleich groß sind, so ist damit konstatiert, daß jeder Hauptbuchposten im Soll und im Haben auftritt und daß die sämtlichen Additionen des Hauptbuches richtig sind.

Wenn diese Übereinstimmung nicht stattfindet, so bestehen Fehler, die aufgesucht und berichtigt werden müssen.

In diesem Falle kann es notwendig werden, die einzelnen Grundbuchsposten mit den Hauptbuchsposten zu vergleichen, wobei die

verglichenen und richtig befundenen Posten mit einem kleinen Zeichen, einem Striche oder Punkte bezeichnet werden. Diese Vergleichung wird das Punktieren (und wenn statt des Punktes ein kleines V oder ein Winkel angebracht wird, auch Winkelieren, auch virgelieren) genannt.

[Staatsbuchhalter F. Hügli: „Die Buchhaltungs-Systeme", Bern 1887, Verlag K. J. Wyss, S. 113.]

[S. a. „Hauptbuch-Probe" Ste. 244; „Journal" Ste. 277; „Vereinfachtes synchronistisches Journal-Hauptbuch von J. Friedel" Ste. 416 und „Monatsabschluß" Ste. 437.]

Probemelkregister; ein Hilfsbuch der landwirtschaftlichen Buchführung [s. Ste. 355].

Produktenhändler-*Buchführung.*

Litteratur.

Aufgaben zur Buchführung: Heft 18 „Produktenhandlung" von K. Emil Rasche, 1902, Meißen, H. W. Schlimpert.

Produktions-*Konten; im allgemeinen:* Gegensatz zu den Aufwand-Konten [s. d. Ste. 88].

Produktions-*Konten in der landw. Buchf.;* im Gegensatze zu den Aufwand-Konten.

Zu den Produktions-Konten zählen (nach Freihr. v. d. Goltz) Ackerbau-, Wiesen-, Weide-, Güter-, Forst-, Teich-, Meliorations-, Gestüt-, Käserei-, Schäferei-, Schweinezucht-, Federvieh-Konto, sowie Konten für technische Nebengewerbe.

Produktivgenossenschaften-*Buchführung.*

Die Produktivgenossenschaften verfertigen und verkaufen Waren auf gemeinschaftliche Rechnung, um durch die solidarische Verbindung die Vorteile des Großbetriebes zu erzielen.

Man teilt die Produktivgenossenschaften in solche, bei denen die produktive Tätigkeit im Vordergrunde steht (Drechsler, Tischler, Orgelbauer) und solche, bei denen es sich mehr um die gemeinsame Beschaffung der Arbeitsstoffe handelt (Molkerei-Genossenschaften [s. d. Ste. 435], Fleischergenossenschaften zwecks Verwaltung der tierischen Abfälle).

Die Buchführung der Produktivgenossenschaft bildet eine Zusammensetzung aus der Fabriksbuchführung und der Buchführung von Genossenschaften. [s. a. „Rohstoffvereine".]

Profit (engl. Buchf.); Gewinn.

Profit-*and-loss-account* (engl. Buchf.); Gewinn- und Verlust-Konto.

Prokuristen *der Aktiengesellschaft* tragen keinerlei strafrechtliche Verantwortung, wenn den Bilanzvorschriften nicht genügt ist; ebensowenig die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Vorstandsmitglieder vermögen die in Hinsicht auf die Bilanz ihnen obliegenden Pflichten nicht auf den Handlungsgehilfen, Prokuristen oder dergleichen Substitute zu übertragen, so daß sie von dieser Verbindlichkeit befreit werden. Das Gleiche gilt von der Buchführung für die Gesellschaft überhaupt.

[Rechtssprechung des Reichsgerichts, Bd. I, Ste. 628.]

Prokuristen *der kaufmännischen Unternehmungen* tragen keine strafrechtliche Verantwortung betreffs der Buchführungspflicht. Ausnahmen: s. u. „Faktoren" Ste. 192.

Prolongations-*Konto* [s. „Reportgeschäfts-Verbuchung"].

Promesse; Aktien-Promesse; Bezeichnung für den Aktienanrechtschein [s. d. Ste. 47].

Promessen-*Konto.*

Österreich.

Wechselstuben von Banken und Bankiers finden einen Vorteil darin, gegen eine Vergütung die Gewinsthoffnung der in ihrem Besitze befindlichen Prämien-Lose für eine oder mehrere Ziehungen zu verkaufen (Promessen- oder Heuergeschäft)*).

Die Verbuchung des Erlöses von Promessen erfolgt auf der Haben-Seite eines Promessen-Kontos, welches ferner für die verauslagten Promessen-Stempel zu belasten, für die vom Ärar etwa zurückvergüteten Stempel zu erkennen ist. Der Saldo wird mit Gewinn- und Verlust-Konto (oder mit dem betreffenden Effektenkonto) abgeschlossen.

[Reisch & Kreibig „Bilanz u. Steuer", Wien 1900, Bd. II, Ste. 100.]

Proper-*account* (engl. Buchf.); Eigenrechnung [Konto/mio].

Property-*account* (engl. Buchf.) [s. „Liabilities", Ste. 362]; im engeren Sinne bezeichnet man mit property account das Immobilien-Konto.

Propia *cuenta* (franz. Buchf.); eigene Rechnung; Konto mio.

Proprietor's-*account* (engl. Buchf.): Besitzers-Rechnung; Kapitalrechnung; Geheimkonto, auch gebräuchlich für das Geheimbuch.

Proforma-*account* (engl. Buchf.); Konto finto.

Protokolle *im Konkurse* [s. „Bilanz im Konkurse" Ste. 117].

Provisions-*Konto.*

Das Provisions-Konto verrechnet die Provisionen und Kommissionen, die der Unternehmer zu vergüten hat, im Soll und jene, die dem Unternehmer zu gute kommen, im Haben.

Der Ausgleich erfolgt mit Gewinn- und Verlust-Konto.

Es ist jedoch üblich, Provisionen, die bei Wareneinkaufs- und Verkaufsrechnungen vorkommen, dem Warenkonto selbst zu belasten. Dagegen werden Provisionen im Bankgeschäfte regelmäßig auf Provisions-Konto gebucht (Reisch & Kreibig, Ste. 121)**). [s. a. „Abschluß-Provisionen", „Abschluß-Provisions-Konto" Ste. 16.]

Provisions-*Storni im Versicherungsgeschäfte* [s. „Verrechnung mit den Agenten" Ste. 39.]

Prozesse; Vorlage der Bücher [s. „Anwendung" Ste. 66].

Prozeßreserve [s. „Reservefond"].

---

*) Im Deutschen Reiche nicht gestattet.

**) Diese Ansicht trifft nicht ganz zu. Es gibt viele Banken, die wohl zunächst alle bezahlten Provisionen, dem Provisions-Konto belasten, dann aber auf das betreffende Sach-Konto übertragen. Würden z. B. Effekten bezogen, auf das Effekten-Konto, würden Devisen gekauft, auf das Devisen-Konto. Diese Übertragung geschieht monatlich nach Maßgabe der Umsätze.

Prüfung *der Bilanz durch Revisoren.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 260. Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung und der Geschäftsführung beschließen.

[Schon das frühere Recht kannte neben der in § 192 behandelten Revision im Gründungsstadium die Bestellung von Revisoren zur Prüfung von Gründungshergängen [s. „Revision"]. Das neue Handelsgesetz hat die Bestellung von Revisoren unter Zusammenfassung beider Fälle (Gründung und Geschäftsführung) geregelt. Die Revisoren können ernannt werden zur Prüfung: *a)* der Bilanz; *b)* des Vorganges bei der Gründung; *c)* des Vorganges in der Geschäftsführung.] [s. „Revisoren"; Rechtliche Stellung derselben.]

Rechtsanwalt Albert Pinner; Das deutsche Aktienrecht, Berlin, 1899. H. W. Müller; Ste. 224.]

Nach § 265 (H.-G.-B.) ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich (nach der Genehmigung durch die Generalversammlung) durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen und diese Bekanntmachung ist nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates zum Handelsregister einzureichen.

[Es ist also dem Registerrichter nicht die Bilanz selbst, sondern die Bekanntmachung nebst Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates einzureichen.

Einzutragen hat der Registerrichter daher nichts, so daß ihm eine materielle Prüfung der eingereichten Vorlagen nicht zusteht.]

[„Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichtes in Sachsen" von R. Johow; Bd. XII, Ste. 26. „Oberlandesgericht von Hamburg" vom 2./5. 1898.]

Prüfung *des Gründungsherganges* [s. „Gründungsrevision" Ste. 234].

Prüfung *und Untersuchung der Handelsbücher* [s. „Attest" Ste. 82, „Aufsichtsbeamte" Ste. 87, „Aufsichtsräte" Ste. 87, „Bilanz" Ste. 119, „Hauptbuch" Ste. 245 und 246, „Hilfsbücher" Ste. 255].

Prüfungen.

Deutsches Reich.

Anordnung über die Ablegung einer Prüfung aus Buchführung nach Ablauf der Lehrzeit (im Handwerk) Gesellenprüfung [s. „Anordnung" Ste. 65].

Anordnung über die Ablegung einer Prüfung aus Buchführung bei Erwerbung des Meistertitels (im Handwerk) Meisterprüfung [s. „Anordnung" Ste. 65].

Prüfungspflicht *des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft.* [s. „Aufsichtsrat" Ste. 87.]

Deutsches Reich.

Prüfungspflicht und **Prüfungsrecht** *des Registerrichters.*

Deutsches Reich.

Die Kompetenz des Gerichtes, die zu beobachtenden Formalien, die Rechtsmittel und die Wirkung der Eintragung sind durch §§ 8 ff. H.-G.-B. und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit §§ 125—158 geregelt. Über die Frage, wie weit das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Registerrichters geht, bestimmt das Gesetz dagegen nur in § 16, und zwar so, daß, wenn das Prozeßgericht die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt hat, dann die Eintragung nicht gegen den Widerspruch dessen, der die Entscheidung erwirkt hat, erfolgen darf. An sich ist die Prüfung seitens des Richters nur eine formale.

Pseudo-*Aktiven.*

Wird der Verlust, den eine Aktiengesellschaft in einer bestimmten Rechnungsperiode erlitten hat, in der Jahresrechnung zum Ausgleiche in die Aktiva gesetzt, um später auf Grund des Statuts oder eines Generalversammlungsbeschlusses aus dem Reservefond beglichen oder durch Reduktion des Aktienkapitales (s. „Abstempelung" Ste. 27/28) bedeckt zu werden, so sprechen wir von einer Pseudo-Aktivpost; wir haben es in diesem Falle nicht mit einer immateriellen Aktivpost zu tun (s. „Immaterialgüter" Ste. 261), sondern mit der Bewertung, beziehungsweise Richtigstellung des mit zu großen Ziffern eingestellten Vermögens (Kapitalbewertungs-Konto).

Publics; fonds publics (franz. Buchf.) Staatspapiere.

Publizitätseinrichtungen *bei Aktiengesellschaften.*

Es lassen sich vier Arten derselben unterscheiden:

1.) Die öffentliche, insbesondere gerichtliche oder notarielle Verlautbarung.

2.) Die Einrichtung von Registerbehörden.

3.) Die Verkündigung, sei es durch öffentliche Blätter oder öffentlichen Anschlag.

4.) Die Registrierung in Büchern der Gesellschaft.

Lediglich die letztere soll hier in Betracht kommen.

Außer dem Aktienbuche und den jährlichen Übersichten über Mitglieder und Vermögensbestand*) kommen in *England* noch in Frage die Pfandbücher**) (register of mortgages), in die jeder Gläubiger und jeder Aktionär Einsicht hat, Statutenbücher (books of by-laws), Bilanzbücher und Protokollbücher.

Insbesondere bestehen diese Einrichtungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Kalifornien (Cook: Stock and stockholders, bonds, mortgages and general corporation law Ste. 1621, dk. Jowa Ste. 1677. Minesota Ste. 1738, Nebraska Ste. 1703, New-Jersey Ste. 1786, Oklahoma Ste. 1935. „Minute-book", „Record-book"; Cook (s. oben) Ste. 714.]

Pumpen *und Rohrleitungen* im Bergbaubetriebe [s. „Effluvien-Konto" Ste. 172].

Punktieren [s. „Probebilanz"].

Purchase-*account* [s. „Purchase-book"].

Purchase-*book* (engl. Buchf.) [s. „Goods-in book" Ste. 227; dort auch das Beispiel: „Ein Blatt aus einem Purchase-book"].

*) *England.* Comp. Act. 1862 sect 26.

**) *England.* Comp. Act. 1862 sect 43. Nach dem neuesten Entwurfe der engl. Comp. Bill soll dies bei der Registerbehörde gehalten werden.

Q.

Qualifizierte *Gründungen.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 186 enthält die Bestimmungen über die qualifizierte (Illations-)Gründung, d. i. eine Gründung, bei der gewisse Abreden getroffen werden u. zw.:

a) Zusicherung besonderer Vorteile an Aktionäre;

b) Einlagen auf die Aktien statt baren Geldes;

c) Übernahme von Anlagen und

d) Belohnung für die Gründung.

ad *a)* Als besonderer Vorteil muß alles angesehen werden, was nicht den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig gewährt wird.

ad *b)* Was nicht in barem bei Gründung der Gesellschaft einbezahlt wird, ist als Sacheinlage anzusehen. Gegenstände der Einlage können u. a. sein: Immaterielle Güter (Vorrechte, Firmenrechte, Forderungen, Patente etc.)

ad *c)* Die Übernahme ist rechtlich von der Einlage zu scheiden. Die letztere macht ein Aktionär in Erfüllung seiner Verpflichtung; bei ersterer dagegen schließt eine Person einen Vertrag (Kauf — Tauschvertrag) mit der werdenden Gesellschaft auf Überlassung von Gegenständen ab.

ad *d)* Die Gründungsaufwände*) bestehen in Vermögenszuwendungen an Gründer oder Dritte, sei es durch Ersatz für die ihnen durch die Gründung erwachsenen Auslagen, sei es als Entschädigung für den durch die Vorbereitungsarbeit entgangenen regelmäßigen Ertrag ihrer Berufsarbeit, sei es als Belohnung für aufgewendete Mühe oder erfolgreiche Tätigkeit.

Dr. Karl Lehmann: „Das Recht der Aktiengesellschaften", Berlin, 1898. Karl Heymann, Ste. 377.

Dr. Heinrich Sattler sagt in seiner Arbeit „Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften" (Berlin, 1893, Franz Vahlen, Ste. 63) über qualifizierte Gründungen:

„Werden in der Aktiengesellschaft Einlagen, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, gemacht („Illaten", „Illationen", „Apports", „Sacheinlagen", auch „Einlagen" schlechthin genannt), oder werden seitens der Aktiengesellschaft Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen (Übernahme auch wohl unter der Bezeichnung „Illaten", „Apports" u. s. w. miteinbegriffen), so redet man von einer qualifizierten Gründung. (In dem zuletzt genannten engeren Sinne wird diese Bezeichnung zumeist gebraucht.)

Prüfungspflicht bei qualifizierten Gründungen.

Illaten sind Gegenstände, durch deren Hingabe, anstatt, wie es in der Regel gedacht wird, durch Hingabe barer Zahlungsmittel sich jemand an einer Aktiengesellschaft beteiligt.

Da die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft nicht anders als durch Aktien vermittelt wird, so folgt, daß der Inferent Aktionär sein, oder umgekehrt betrachtet, daß die für die Illaten gewährte Gegenleistung in Aktien bestehen muß.

Da ferner Illaten im Gegensatze zu baren Zahlungsmitteln stehen, so sind deutsches Geld, Reichskassenscheine und gesetzlich zugelassene Noten deutscher Banken keine Illaten.

Die Prüfung der Illaten und Übernahme hat auszugehen von dem Gesellschaftsvertrag, den Verträgen, welche den Festsetzungen des § 186 zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind, und der Gründererklärung. Das gesamte Material ist dem Gründungsrevisor vorzulegen.

Dr. Sattler gibt in seiner obengenannten Schrift (Ste. 67—83) genaue Anweisung über den Gang der Prüfung und erbringt zu diesem Behufe Beispiele aus der Praxis der Gründungen.

Quasi-*Aktiven.* Quasi-Aktiven nennt man die lediglich zum Behufe der Ausgleichung der Vermögensrechnung vorgenommene Einstellung eines Postens in die Aktiva.

So bildet der Verlust-Saldo eine Quasi-Aktivpost; ebenso bildet bei Privat-Eisenbahnen mit Staatsgarantie der Betriebs-(Verlust-)Saldo, den der Staat zu ersetzen hat, ein Quasi-Aktivum in der Betriebsbilanz; im weiteren Sinne aber kann man auch die zum Zwecke der Ausweisleistung von Risken eingestellten Gegenposten (Durchführungsposten) Quasi-Aktiven oder Pseudo-Aktiven nennen. So z. B. das Aktivum Reeskont gegen das Passivum Giro-Obligo oder das Akivum Bau-Konto (Baufonds, Ergänzungs-Konto) gegen das Passivum Reservefonds (Ergänzung) entsprechend den Bestimmungen des Preuß. Ministeriums für öffentliche Arbeiten [Simon Ste. 120], sowie auch des österr. Eisenbahnministeriums [Reisch und Kreibig II Ste. 138] [s. a. „Reservefonds der Eisenbahnen"].

Quebranta (span. Buchf.); Defizit; Manko.

Quiney'sche *Generalbuchhaltung*; [s. „Logismographie" Ste. 873 und „Methode und Formen der Buchführung" Ste. 290].

Quittungen *als Kassabeläge.* In gut organisierten Unternehmungen ist jede Eintragung in das Kassabuch mittels eines Beleges (Belags) bezeichnet.

So dienen als Kassabeläge u. a. auch Quittungen.

Auf diese finden die handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung der eingelangten Schriftstücke keine Anwendung [s. „Aufbewahrung der eingelangten Handelsbriefe" Ste. 83].

Quittungsbogen; Bezeichnung für den Aktienanrechtschein [s. a. Ste. 47].

*) J. F. Behrend nennt sie in seinem „Lehrbuche des Handelsrechts", Berlin, 1886, J. Guttentag, Ste. 748 „Gründerlohn"; aber der Gründerlohn kann einerseits auch in der Einräumung von Avantages particuliers bestehen und es kann sich andererseits vielleicht nur um Ersatz von Kosten, nicht um eine Entlohnung handeln.

R.

Ragioneria; Buchführung [s. „Ragionieri"].

Ragionieri; ital. Bezeichnung für Buchsachverständige (Ragionieri periti). Das Sachverständigenrecht steht in Italien auf einer sehr hohen Stufe der Entwickelung. Es bestehen in allen großen Städten: „Collegi di Ragionieri", die häufig zu nationalen Delegationen zusammentreten, um wichtige Standesfragen der Buchhalter, Rechnungsleger, Administratoren und Konkursverwalter gemeinsam zu besprechen. Die „Ragionieri periti giudiziari" werden von den Gerichten in Konkurs und Buchprozeßangelegenheiten ständig beschäftigt. Die meisten Professoren der kaufm. Hochschulen und höheren Handelslehranstalten sind auch zugleich Buchsachverständige und führen in dieser Eigenschaft den offiziellen Titel „Prof Rag."

In Como erscheint im 23. Jahrgange das Fachorgan der Ragioniere „Rivista di Amministrajone e Contabiltà", herausgegeben von Prof. Rag. Ettore Mondini [s. a. „Avvocati commerciali" Ste. 98].

„Rahmen-Tabelle" *von Alois Waink* [s. „Methoden und Formen der Buchführung" Ste. 413].

Raiffeisensche *Darlehenskassen* [s. „Darlehenskassenvereine" Ste. 154].

Raising *an account* (engl. Buchf.); eine Rechnung aufmachen [auch „Drawing out an account, oder to put up an account"].

Rapporte *in der Buchführung*. Im Fabriksbetrieb wird dort, wo kaufmännische Kalkulation der Buchführung zu Grunde gelegt wird, insbesondere aber dort, wo technische Organe die Leitung des Fabrikationsprozesses besorgen, aus Tages-, Wochen-, Halbmonats- oder Monatsrapporten gebucht.

Diese enthalten in Geldbeträgen angegeben: den Konsum von Rohstoffen, Hilfsstoffen und Ingredenzien, die bezahlten Akkordlöhne und Taglöhne, den Konsum an Beleuchtungs- und Beheizungsstoffen, Schmiermitteln und Materialien verschiedenster Art. Aus den technischen Rapporten belastet der Buchhalter das „Fabrikationskonto" oder „Betriebskonto" und entlastet die einzelnen Objekte, die laut Rapport an dem technischen Prozesse mitgewirkt haben [s. „Fabriksbuchhaltung" Ste. 191, „Papierfabriken" Ste. 475 und „Technische Buchhaltung"].

Rapporteurs comptables, *Arbitres*; Frankreich; Ges. v. 21./3. 1884 [s. „Arbitres" Ste. 77].

Ratengeschäft [s. „Abzahlungsgeschäft" Ste. 30.]

Rates-*account* (engl. Buchf.); Skonto oder Diskont-Konto.

Real-*account* (engl. Buchf.); Realitäten-Konto; häufig wird das Immobilien- oder Realitäten-Konto auch mit Property-acct. [s. d.] bezeichnet.

Realisationswert.

Es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß der Kaufmann bei Bewertung von Besitzobjekten einen Unterschied machen muß, zwischen jenen, die er dauernd für seinen Geschäftsbetrieb verwenden will und jenen, die er zu veräußern beabsichtigt. Er wird daher bei Liquidation seiner Unternehmung sich von anderen Bewertungsgrundsätzen leiten lassen müssen, als während des Betriebes derselben. Man muß sohin zwischen dem Wert des Gegenstandes während des Betriebes und dem Realisationswerte (Liquidationswerte) unterscheiden.

Stehen — um ein Beispiel zu erbringen — in einem Fabriksunternehmen die Motoren und Betriebsmaschinen auf einem Ziegelunterbau und wurden bei Erbauung des Etablissements dafür M. 3000.— aufgewendet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Unterbau unter Berücksichtigung der regelmäßigen Amortisation in der Bilanz erscheinen darf. Wird aber die Fabrik wegen schlechten Geschäftsganges aufgelassen, so muß der Unterbau abgebrochen werden und repräsentiert dann bloß den Wert alter Ziegel; daher ist derselbe in der Liquidationsbilanz nur mit dem Werte von Abbruchmaterial einzustellen.

Mit größter Vorsicht muß aus demselben Grunde bei Errichtung von Konkursbilanzen vorgegangen werden. Ist die Durchführung eines Zwangsvergleiches [s. „Konkurs" Ste. 315] und die Fortsetzung der Unternehmung an und für sich, oder die Übernahme derselben durch einen Hauptgläubiger, oder eine Gruppe der Gläubiger ausgeschlossen, so ist bei Aufmachung der Konkursbilanz lediglich der Realisationswert maßgebend [s. „Liquidations-Wert" Ste. 372].

Realitäten-*Konto*. Dem Realitäten- oder Immobilien-Konto fällt die Aufgabe zu, den Wertbestand an unbeweglichen Gütern (Häuser, Magazine, Grundstücke, Wälder u. s. w.) zu verrechnen.

Die durch den Gebrauch und durch die klimatischen Verhältnisse etwa verursachte Wertreduktion wird in der Regel mittels einer entsprechenden Abschreibung zur Durchführung gebracht.

Werterhöhungen durch Grundverbauung, Änderung der Kommunikationsverhältnisse, sowie durch sonstige Umstände sollten eigentlich durch tatsächliche Schätzungen festgestellt werden, doch sieht man davon in der Praxis in der Regel ab und läßt es, abgesehen von Fällen einer Wertverringerung aus besonderen Gründen, bei der Vornahme von regelmäßigen Abschreibungen bewenden, indem man sich dabei von folgenden Gesichtspunkten leiten läßt:

Eine alljährliche Neubewertung der Betriebsgegenstände einer Unternehmung — wozu auch die Fabriksrealitäten und Geschäftshäuser zählen — wäre außerordentlich mühevoll und kostspielig, abgesehen davon, daß vorübergehende Werterhöhungen, wenn sie jedesmal berücksichtigt werden würden, den Überblick über den tatsächlich erzielten Geschäftsgewinn rauben würden. [s. a. „Taxierung von Realbesitz" und „Terraingesellschaften".]

[Näheres s. Reisch und Kreibig, „Bilanz und Steuer", Wien, Bd. I, Ste. 217; 269/73].

Bezüglich der Aktiengesellschaften bestimmt das *deutsche* Handelsgesetzbuch:

„Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen, ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.“

Während nach § 40 (des H.-G.-B.) zunächst der wahre Geschäftswert maßgebend ist*) und ein höherer Wert als der Zeitwert nicht angesetzt werden soll, ist es bei den sogenannten stabilen Werten den Aktiengesellschaften gestattet, eine andere Bewertungsart zu wählen, bei welcher es vorkommen kann, daß ein höherer als der wahre Geschäftswert in der Bilanz erscheint.

Es ist daher nicht unstatthaft, wenn ein der Gesellschaft gehöriges Fabriksgrundstück, welches zu teuerem Preise erworben und wenig abgenutzt wird, fortgesetzt zu höherem Preise in der Bilanz erscheint, obgleich der wahre Wert desselben sich etwa durch Verschlechterung der Kommunikation erheblich verringert hat und obgleich es von vornherein zu teuer erworben wurde [Staub, Kommentar Ste. 801].

Übrigens wäre es auch gar nicht angebracht, wenn der Unternehmer alle Inventursberechnungen bloß nach dem Gesichtspunkte einer sofortigen Liquidierung des Unternehmens vornehmen würde [s. „Realisationswert“].

Bei dem Umstande, daß bei rascher Liquidierung oft ein rapides Sinken des Preises eintritt, würde ein solcher Vorgang ein falsches Bild der Vermögenslage geben und dadurch dem Hauptzweck der Bilanzerrichtung entgegenwirken.

Prof. Eduard Deimel, Prag, äußert sich in einer Arbeit: „Über die Bewertung der Posten kaufmännischer Bilanzen“ über die vorgeführte Minimalvorschrift wie folgt:

Die Aktionäre haben ein Recht auf einen angemessenen Teil des Jahresgewinnes.

Dieses Recht soll nicht verkümmert werden. Deshalb ist es notwendig, zu verhindern, daß Aktiven unter ihrem Werte in die Bilanz eingestellt werden.

Solche Minderbewertungen werden sehr oft in den Bilanzen der Aktiengesellschaften beobachtet; ja sie bilden geradezu den Stolz der Aktiengesellschaften. „Nichts heben die Vorstände in den Geschäftsberichten lieber hervor, als daß die gesamten Maschinen, Utensilien etc. mit 1 Mark zu Buche stehen.“ [Staub, Kommentar Ste. 794. Anm.].

Das Prinzip, Betriebsgegenstände durch Abschreibungen zu amortisieren, ist gewiß richtig; allein wogegen die erwähnte Vorschrift (Ziffer 3) gerichtet ist, das ist gegen die nicht selten vorkommende Übertreibung dieses Prinzips.

Wenn trotz der zu geringen Bewertung von in Wahrheit wertvollen Objekten der Überschuß der Aktiva über die Passiva bedeutend ist, so ist dies ein Zeichen eines guten Vermögenszustandes. Das ist richtig; allein es ist nicht minder richtig, daß die Bilanz in einem solchen Falle, weil sie tatsächlich vorhandene Aktivwerte überhaupt nicht aufweist, unvollständig und daher unwahr*) ist. [s. a. „Reservefonds“; Stille Reserven.]

Deshalb schreibt Ziffer 3 des § 261 eine Minimalbewertung hinsichtlich der Betriebsgegenstände vor. Dadurch soll der Willkür der Verwaltung wenigstens nach der Richtung eine Grenze gezogen werden, daß Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, nicht zu einem beliebig niedrigen Preise in die Bilanz eingestellt werden können.

Es ist aber zu beachten, daß — soweit die Statuten nicht entgegengesetzte Vorschriften enthalten — es den Gesellschaften nur freigestellt ist,**) von dieser Bewertungsregel Gebrauch zu machen.

Ihr eigenes Interesse wird sie bestimmen, von dieser Freiheit dann keinen Gebrauch zu machen, wenn sich ein zu großes Mißverhältnis zwischen dem wahren Werte und dem Wertansatz in der Bilanz herausstellen würde. Die selbstverständliche Folge jeder Bewertung über Gebühr wäre die Verteilung von Dividenden aus dem Vermögensstamme.“

Buchhalterische Durchführung und Abschluß des Realitäten-Kontos.

Im Debet dieses Kontos findet sich:

a) der Kaufpreis des Hauses:

1. Anzahlung in Bar;
2. Übernahme der laufenden Hypotheken und
3. Restkaufgeld beglichen durch eine neue Hypothek.

Hiezu kommen die Kosten, die der Käufer zu tragen hat:

4. Umsatz-Steuer;
5. Kosten des Notars für den Kaufvertrag;
6. Gerichts-Kosten bei Umschreibung des Hauses (Auflassung) auf den neuen Käufer;
7. Provision an den Vermittler.

Aus den vorbezeichneten Ausgaben setzt sich der Gesamtkaufpreis der Realität zusammen und von dieser Summe wird alljährlich $\frac{1}{2}$% der Feuerkasse in Abzug gebracht. Der Rest wird auf Bilanz-Konto übertragen.

Werden an der Realität Verbesserungen vorgenommen, so ist das Realitäten-Konto für diese ebenso zu belasten.

Zu solchen gehören u. a.:

Umbau des Hauses,
Ausbrechen eines Ladens,
Anlagen von Gas- oder Wasserleitungen u. Ähnl.

*) Siehe dagegen bezüglich des Vorganges der Praxis bei Bewertung der Realbesitzobjekte Ste. 500.

*) Staub (Kommentar Ste. 793, Anm. 4) wendet sich mit Rücksicht auf den Vorteil, welchen übermäßige Abschreibungen für die Gläubiger der Aktiengesellschaft haben, indem die Ansetzung von Objekten unter ihrem Werte zur Konservierung des Gesellschaftsvermögens führt, gegen das Bestehen eines „Dogma's von der Bilanzwahrheit“. So auch Neukamp in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 48, Ste. 461. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die Konservierung des Gesellschaftsvermögens auch durch andere Mittel erreicht werden kann, welche nicht allein die Interessen der Gläubiger, sondern auch die Interessen der anderen Interessentenkreise einer Aktiengesellschaft (Aktionäre, Vorstände, tantiemebezugsberechtigte Beamte, Fiskus) zu wahren geeignet sind.

**) Anlagen „dürfen“ ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden.

Während Ausgaben für solche Zwecke den Wert des Hauses erhöhen, bleibt derselbe durch Tapezieren, Streichen der Fußböden, Reparieren der Öfen etc. unberührt und es gehören daher diese Kosten lediglich auf das Hausunkosten-Konto, welches mit Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen wird.

[A. Oppenheimer, „Praktischer Bücherabschluß", Leipzig, Ste. 51.]
[s. a. i. d. Lexikon: „Hausverwaltung" Ste. 248.]

Receipt-*book* (engl. Buchf.) Einnahmebuch.

Receipt-*side in books* (engl. Buchf.) Sollseite.

Received, *to book as* oder *to account for as received* (engl. Buchf.) in der Einnahme nachweisen.

Rechnungsabschluß [s. „Bilanz"].

Rechnungsabschlüsse *der fiskalischen Verwaltungen* [s. „fiskalische Verwaltung" Ste. 196].

Rechnungsbeamte; *Berechtigung zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Gewerbetreibenden.*

Deutsches Reich.

(Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz in der Fassung v. 30./6. 1900.)

§ 119: „Die Genossenschaften sind (ferner) befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beiträge der verdienten Gehälter und Löhne ersichtlich wird."

Rechnungsführer [s. „Accountants" Ste. 32; „Argentinien" Ste. 80; „Bücherrevisor" Ste. 135; „Buchhalter" Ste. 140; „Faktoren" Ste. 192; „Frankreich; Bestimmungen rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Buchhalter" Ste. 205; „Rumänien"; „Verwalter"].

Rechnungsführung. Die Bezeichnung Rechnungsführung wird vielfach für die Buchführung jener Betriebe angewendet, die nicht auf Erwerb abzielen, sondern bei denen die Aufmachung einer geeigneten und ordnungsmäßigen Kassa- und Vermögensrechnung, sowie die Festsetzung zwischen „Soll" (Vorschreibung) und „Ist" das Endziel der Abrechnungstätigkeit bildet [s. „Verwaltungsbuchführung"]; oft wird auch Rechnungsführung im Gegensatze zur Kassaführung angewendet (bei Sparkassen, Darlehenskassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften etc.).

Rechnungskontrollbuch [s. „Rechnungskontrolle"].

Rechnungskontrolle.

In vielen größeren Warengeschäften, insbesondere in Großbazaren, Warenhäusern, besteht die Einrichtung, daß alle anlangenden Fakturen vor allem in ein Rechnungskontrollbuch eingetragen werden. Dieses enthält die Rechnungskopien nach Abteilungen des Etablissements getrennt. Es werden nicht die Rechnungen mit allen Details kopiert, sondern bloß eingetragen: Lieferant; N. der Lieferung; No. der Bestellungskopie; Betrag der Rechnung; Hinweis auf das Rechnungskopiebuch. Hierauf gelangt die Ware, nachdem der verantwortliche Abteilungsleiter die Rechnung mit seinem Signum versehen hat, zur Buchhaltung, wo sie in das Fakturen-Zentralbuch eingetragen wird. Auch werden bloß die vorbezeichneten Hauptdaten notiert und ein Hinweis auf die Spezialfakturenbücher (Fakturenkopiebücher) gemacht. Das Fakturenzentralbuch wird mit dem Rechnungskontrollbuch regelmäßig verglichen, wodurch eine vollständige Kontrolle hergestellt ist.

Rechnungslegung [s. „Art und Ausmaß der Rechnungslegung" Ste. 81 u. „Bilanz" Ste. 120].

Rechnungslegungspflicht [s. „Art und Ausmaß der Rechnungslegung" Ste. 81 u. „Bilanz" Ste. 120].

Rechnungspflicht [s. „Art und Ausmaß der Rechnungslegung" Ste. 81 u. „Bilanz" Ste. 120].

Rechnungswesen [s. „Rechnungsführung"].

Rechtsangelegenheiten *fremde.*

Deutsches Reich.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung wurde in einzelnen Bundesstaaten der Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei den Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, geregelt.

So hat der preuß. Minister für Handel und Gewerbe nachfolgende Kundmachung erlassen:*)

„Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich Folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch sowie ein Geld- und Urkundenbuch zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahlen abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen werden, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrages vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Wertgegenständen u. s. w. am Tage des Einganges in den Spalten 7, 8 und 9 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrages eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer beson-

*) Ähnliche Verordnungen bestehen auch in anderen Bundesstaaten.

deren Nummer des Geschäftsbuches einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrages unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrages eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrages in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrages, der Wertgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuches anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrages für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Checks, Loose u. s. w.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragung in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Wertpapiere, Urkunden und sonstigen Wertgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwertes aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhaltes und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrages an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrages im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokales binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im Übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörde und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuches nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuches ist unter dem Deckel des Geschäftsbuches zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen

(kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft."

Formular eines Geld- und Urkundenbuches.

(Linke Buchseite.)

Nummer des Geschäftsbuches	Tag des Einganges	Bezeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Wertgegenstände	Angabe von wem die Gelder, Wertpapiere u. s. w. eingegangen sind	Tag der Wiederausgabe
1.	2.	3.	4.	5.

(Rechte Buchseite.)

Bezeichnung der wiederausgegebenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie andere Wertgegenstände	Angabe an wen die Wiederausgabe geschehen ist	Bezeichnung der Handakten Nr.	Bemerkungen
6.	7.	8.	9.

Rechtsanwalts-*Buchführung* [s. „Advokaturs-Buchführung" Ste. 34].

Recovery-*account* (engl. Buchf.); Schaden-Konto.

Redaktions-*Konto*; ein Konto bei einem Zeitungsverlagsunternehmen [s. „Journalherausgabe" Ste. 286].

Redaktionsgehalts-*Konto*; ein Konto bei einem Journalverlagsunternehmen [s. „Journalherausgabe" Ste. 286].

Redaktionsspesen-*Konto*; ein Konto bei einem Journalunternehmen [s. „Journalherausgabe" Ste. 286].

Reduktion *des Aktienkapitals.*

Die Reduktion des Aktienkapitals kann erfolgen:

1. durch Amortisation [s. „Amortisation" Ste. 56];
2. durch Umtausch von nicht volleingezahlten in volleingezahlte [s. „Umtausch von Aktien"];
3. durch Vernichtung von Aktien [s. „Vernichtung von Aktien"];
4. durch Teilrückzahlungen [s. „Teilrückzahlungen von Aktien"];
5. durch Liberierung [s. „Liberierung" Ste. 362] und
6. durch Abstempelung (Geringerstellung des Nennwertes) der Aktien [s. „Abstempelung" Ste. 27/28].

Reduktion *eines Forderungsbetrages* [s. „Nachlaßvertrag" Ste. 446 u. „Abatement of debts and legacies" Ste. 4].

Reduktions-*Konto* [s. „Abstempelung der Aktien" Ste. 27].

Reederei-*Buchf.* [s. „Rhederei-Buchf."].

Reembolso (span. Buchf.); Rückzahlung.

Re-examine *of accounts* (engl. Buchf.); Rechnungen nachprüfen.

Refaktie-*Konto*; ein Konto in der Speditionsbuchführung. Für Vergünstigungen, welche der Spediteur durch Massenladungen, Sammelladungen und geeignete Kartierungen seitens der Transportunternehmungen oder seitens der Transportkommissionäre erhält, wird das Refaktie-Konto zu Lasten der betreffenden Refaktie gewährenden Unternehmung erkannt, dagegen wird dasselbe für jenen Teil, den der Spediteur seinen Kunden bonifiziert, wieder belastet.

Regie-*Konto*; ein Konto, welches für jene Auslagen belastet wird, die zwecks Hereinbringung des Geschäftsgewinnes entstanden sind. [Näheres s. über „Abschreibung" Ste. 24].

Register. Zu jedem kontoförmig geführten Buche (Hauptbuch, Kontokorrentbuch und Debitoren-Kontokorrentbuch) pflegt man ein Register zu führen, das entweder dem betreffenden Buche selbst eingefügt ist oder auch für sich nebenher besteht. In ein solches Register werden alle Konten in der alphabetischen Folge ihrer Überschriften und mit der Zahl ihrer Seiten eingetragen. Register ist auch eine in einzelnen Staaten für das Kopierbuch gewählte Bezeichnung. In der Versicherungsbuchführung [s. d.] bezeichnet man häufig die Skontren mit Register z. B. „Antrags-Register"; „Register der in Kraft tretenden Polizzen"; „Prämien-Abrechnungs-Register"; „Prämien-Inkasso-Register" etc.

Register-*book* [s. „Aktienbuch"].

Registrar (span. Buchf.); Kontrolle; Revision.

Registratur; eine Abteilung einer Unternehmung oder eines Amtes, in welcher die Akten, sowie die eingelangten Schriftstücke gesammelt und aufbewahrt werden.

Registro *de balance* (span. Buchf.); Bilanzbogen.

Registro *particular* (span. Buchf.); Geheimbuch.

Reichsbank-*Giro-Konto;* ein Konto bei der Reichsbank über Giro-Einlagen und Abhebungen. Dasselbe wird belastet für Einzahlungen und Zuschreibungen von Fremden zu Gunsten des Kontoinhabers; es wird entlastet bez. erkannt für Auszahlungen und Abschreibungen an Fremde. Der Abschluß erfolgt durch Einstellung des etwaigen Saldos (Bestandes) ins Haben zum Wiedervortrag ins Soll.

Reichsgerichts-Entscheidungen *in Buchführungs-Angelegenheiten* [s. unter den betreffenden Materien].

Reichs-Invalidenfonds, *Buchführung* desselben [s. „Buchführung des Reichs-Invalidenfonds" Ste. 138].

Reichs-Kriegsschatz, *Buchführung desselben* [s. „Buchführung über den Reichs-Kriegsschatz" Ste. 138].

Reinertrag [s. „Reingewinn" und „Perzentueller Reinertrag" Ste. 482].

Reines *Vermögen.* Der zwischen Aktiva und Passiva in die Erscheinung tretende Wertunterschied ist bei dem Überwiegen der Aktiva Reinvermögen, bei dem Überwiegen der Passiva Überschuldung bezw. Handelsunfähigkeit oder Bankerott. Die auf Grund der materialistischen Theorie*) durchgeführte Systemisierung der Konten ergibt, daß dieselben in zwei Hauptgruppen zerfallen: *a)* in Konten über die Vermögensteile und *b)* in Konten über das reine Vermögen. Zu diesen zählen: das Kapital-Konto, Gewinn- und Verlust-Konto (bezw. die Konten, welche Gewinne und Verluste nachweisen). [S. „Kapital" Ste. 288/289.]

Reingewinn ist der durch die Bilanz nachgewiesene, über das ursprüngliche Einlagekapital hinausgehende, vorhandene Vermögensbestand, der sich nach Bestreitung bezw. nach Abrechnung der gesamten Betriebsunkosten und sämtlicher Passiven ergibt. Zu den Betriebskosten darf jene Summe, die der Geschäftsinhaber dem Betriebsfonde entnommen hat, nicht hinzugerechnet werden [s. „Gewinn- und Verlust-Konto" Ste. 224].

Reinvermögen [s. „Reines Vermögen"].

Reise-*Konto* [s. a. „Reisekosten-Konto"]. Die Anlage und Führung des Reisekontos (nicht zu verwechseln mit dem Reisekostenkonto) wird in denjenigen Geschäften notwendig, in welchen die Reisenden auch das Inkasso der Guthaben bei ihren Kunden zu besorgen haben. In diesen Fällen führt der Reisende einen Auszug des seine Kunden betreffenden Kontokorrentbuches mit sich; er zieht bei denselben die ausstehenden Forderungen ein, empfängt Bargeld oder Wechsel, gewährt Abzüge für Rabatt und Skonto, nimmt Retourwaren in Empfang, um sie anderwärts zu verkaufen; kurz, er besorgt hier alle Geschäfte, die im Verkehr zwischen Lieferant und Kunde vorkommen; er ist der wandernde Geschäftsführer, der wandernde Kassierer. Von Zeit zu Zeit remittiert er Geld und Wechsel an sein Haus; eine eigentliche genaue Abrechnung vollzieht sich aber in der Regel erst bei der Rückkehr von der Reise. Infolgedessen muß das Verhältnis zwischen den Reisenden und seinem Hause einerseits, seinem Kunden andererseits durch ein besonderes Konto, das Reisekonto, dargestellt werden. Es wird, wie das Kassa-Konto, belastet für alles, was der Reisende an Geld und Geldeswert von seinen Kunden erhält, dagegen kreditiert für alles, was der Reisende an Geld und Geldeswert nach Hause schickt. Daß die Kunden, welche an den Reisenden bezahlen, für die Beträge entlastet werden müssen, ist selbstverständlich. Der Sollsaldo des Reisekontos soll übereinstimmen mit der Barschaft, die der Reisende nach Hause bringt.

Der Fehlbetrag gibt an, wie viel der Reisende aus der Reisekasse für sich bezw. für seine Reisekosten verwendet hat; dieser Betrag wird entweder dem allgemeinen Spesenkonto oder dem Reisekostenkonto oder endlich dem Konto des Reisenden persönlich belastet und das Reisekonto sodann abgeschlossen.

Wenn in einem Geschäfte mehrere Reisende tätig sind, so muß das Reisekonto zerlegt werden; indessen ist es in diesem Falle wohl am zweckmäßigsten, jedem Reisenden ein Kontokorrent zu eröffnen und den Verkehr des Reisenden gerade so zu behandeln, wie den mit Debitor und Kreditor.

Reisekosten-*Konto.* In Geschäften, die den Einkauf oder Verkauf der Waren durch Reisende besorgen lassen, führt man zumeist ein Reisekosten-Konto und ein Reise-Konto [s. d].

Das Bedürfnis, die durch das Reisen entstehenden Kosten von den allgemeinen Geschäftsspesen auszuscheiden und besonders zu kontrollieren, hat zunächst zur Anlage und Führung des Reisekosten-Kontos geführt.

Es ist ein Verlust- und Gewinn-Konto und hat, wie sein Name andeutet, die Aufgabe, sämtliche durch die Geschäftsreisen des Prinzipals und der Angestellten entstandenen Kosten zu verrechnen. Es werden diesem Konto außer diesen direkten Reisespesen auch zu Lasten geschrieben: die Gehälter der Reisenden, sowie deren Ausgaben, soweit sie nach Vertrag aus der Geschäftskasse zu decken sind. Beim Abschluß wird das Sollsaldo auf das Warenkonto, oder auf das allgemeine Spesenkonto, oder endlich direkt auf das Verlust- und Gewinn-Konto übertragen [s. a. „Reisekonto"].

[Prof. J. Fr. Schär. Einfache und doppelte Buchhaltung. Berlin. S. W. 1895. Dr. P. Langenscheidt. Ste. 214].

Rekening (holl. Buchf.); Konto; Rechnung.

Rekening *bij de bank* (holl. Buchf.); Bankkonto.

Rekening *courant* (holl. Buchf.); Kontokorrent.

Rekening *op* (holl. Buchf.); a Konto.

Rentenzahlungen *durch Agenten im Versicherungsgeschäfte* [s. „Agenten-Konto" Ste. 39].

Reparaturen.

Die Kosten eines Gegenstandes sind nicht durch die bei der ersten Anschaffung, beziehungsweise Herstellung gemachten Verwen-

*) S. „Methodik der Buchführung" Ste. 427 und „Personifikationstheorie" Ste. 480.

dungen erschöpft, vermehren sich vielmehr durch Reparaturen, Verbesserungen, Erweiterungen und Veränderungen.

Es steht daher nichts im Wege, die aufgelaufenen Reparaturkosten den Erwerbskosten zuzuschreiben, sofern nur ein der Abnützung entsprechender Betrag wieder abgerechnet wird. In der Praxis werden die Reparaturkosten jedoch vielfach in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres als Jahresverlust aufgeführt und dem Konto des betreffenden Betriebsgegenstandes gar nicht erst zur Last geschrieben, was, wenn es sich um wesentliche Ausgabeposten handelt, zu beanständen ist. Verbesserungen und Erweiterungen dagegen müssen unter allen Umständen, auch wenn es sich nicht um bedeutende Summen handelt, auf das betreffende Sachkonto gebracht werden [s. Simon: „Bilanzen" Ste. 395].

Über das Verhältnis der Abschreibungen an Vermögensobjekten zu den Erhaltungs- und Reparaturauslagen an diesen Objekten schreiben Reisch und Kreibig, Ste 274: „Wirtschaftlich besteht in dieser Beziehung ein Zusammenhang insofern, als ein Objekt dadurch, daß man für seine Erhaltung Reparaturkosten aufwendet, regelmäßig länger erhalten bleiben dürfte; buchmäßig besteht ein solcher Zusammenhang aber nicht."

Die Abschreibungsbeträge sollen nicht nur zur Deckung von Erhaltungs- und Reparaturkosten verwendet werden. Würde eine Maschinen-Reparatur auf das Maschinen-Reparaturenkonto gebracht, dieses mit Verlust- und Gewinnkonto abgeschlossen werden und würde überdies an dem Objekte eine Abschreibung vorgenommen, so würde dies dem tatsächlichen Vorgange nicht entsprechen.

Ein Beispiel soll das Gesagte klar machen.

Beispiel:

Ein Unternehmen beginnt mit einem Barfonde von M. 40.000·— und Maschinen im Betrage von M. 10.000·—. [Im Interesse der Vereinfachung wird von der Anführung anderer Aktivposten hier abgesehen.]

a) Amortisation durch Abschreibung von Anschaffungswerten.

Maschinen:

Anschaffungskosten der Maschinen	M. 10.000·—
Abschreibung am Ende der 1. Betriebsperiode 10 Prozent	„ 1.000·—
	M. 9.000·—
Abschreibung am Ende der 2. Betriebsperiode	„ 900·—
	M. 8.100·—
Abschreibung am Ende der 3. Betriebsperiode	„ 810·—
	M. 7.290·—
[Reparaturen und Ergänzungen am Ende der 4. Betriebsperiode M. 300.—]	
Abschreibung am Ende der 4. Betriebsperiode	„ 729·—
	M. 6.561·—
Dazu Reparaturen und Ergänzungen	„ 300·—
Bilanzwert am Ende der 4. Betriebsperiode . . .	M. 6·861·—

Inventar am Ende der 4. Betriebsperiode.

I. Kassastand: [Angenommen der Bargeldbestand von M. 40.000·— hätte sich lediglich durch die Bezahlung der Erneuerungs- und Reparaturkosten geändert, so wäre der Kassabestand jetzt M. 49.700·—]	
	M. 49.700·—
II. Maschinen	„ 6.861·—
Besitzstand	M. 56·561·—

b) Amortisation durch Bildung einer Amortisations-Reserve.

Andere Form der Abschreibung. [Bildung eines Erneuerungs- und Verbesserungsfonds für Maschinen, den wir kurzweg Maschinen-(Bewertungs)-Reserve nennen wollen.]

1.

Aktiva — Bilanz am Ende der 1. Betriebsperiode. — Passiva

Aktiva		Passiva	
Kassa	M. 50.000·—	Maschinen-Reserve	M. 1.000·—
Maschinen	„ 10.000·—	Bilanz (Kapital) . . . . . . [wieder vorausgesetzt, daß bloß die zwei Aktivposten zu berücksichtigen sind]	„ 59.000·—
	M. 60.000·—		M. 60.000·—

Sohin:	Wert der Maschinen	M. 10.000·—
	Ab Bewertungs-Reserve	„ 1.000·—
		M. 9.000·—

2.

Aktiva — Bilanz am Ende der 2. Betriebsperiode. — Passiva

Aktiva		Passiva	
Kassa	M. 50.000·—	Maschinen-Reserve M. 1000·— + „ 900·—	M. 1.900·—
Maschinen	„ 10.000·—	Bilanz (Kapital)	„ 58.100·—
	M. 60.000·—		M. 60.000·—

Sohin:	Wert der Maschinen	M. 10.000·—
	Ab Bewertungsreserve	„ 1.900·—
		M. 8.100·—

3.

Aktiva — Bilanz am Ende der 3. Betriebsperiode. — Passiva

Aktiva		Passiva		
Kassa	M. 50.000·—	Maschinen-Reserve		
Maschinen	„ 10.000·—		M. 1000·—	
			+ „ 900·—	
			+ „ 810·—	M. 2.710·—
		Bilanz (Kapital)		„ 57·290·—
	M. 60.000·—			M. 60.000·—

Sohin: Wert der Maschinen . . . . M. 10.000·—
Ab Bewertungsreserve . . . . „ 2.719·—
M. 7.290·—

4.

Aktiva — Bilanz am Ende der 4. Betriebsperiode. — Passiva

Aktiva		Passiva		
Kassa	M. 49.700 —	Maschinen-Reserve		
Maschinen	„ 10.000·—		M. 1.000·—	
			+ „ 900·—	
			+ „ 810·—	
			+ „ 729·—	
			M. 3.439·—	
		— Reparatur u. Erneuerung .	„ 300·—	M. 3.139·—
		Bilanz (Kapital)		„ 56.561·—
	M. 59.000·—			M. 59.700·—

Sohin: Wert der Maschinen . . . . M. 10.000·—
Ab Bewertungsreserve . . . . „ 3.139·—
M. 6.861·—

Würde der Betrag der Maschinen in der Aktiva mit M. 10.300·— angenommen werden

= M. 10.000·— Anschaffung
+ „ 300·— Reparatur
M. 10.300·—

und dagegen in der Passiva bloß die regelmäßigen Abschreibungen vorgenommen, d. h. der Maschinen-Reservefonds mit M. 3439·— eingestellt werden, so würde das Resultat das gleiche sein; mit anderen Worten: würde man die Reparaturen wie Ersatzanschaffungen behandeln (Geldverringerung = Maschinenvermehrung), so würde die Maschinen-Reserve durch die Reparaturausgabe unberührt bleiben.

M. 10.300·— Wert
ab Reserve „ 3.439·—
gibt M. 6.861·—, wie oben.

Falsch wäre es aber, die Reparatur auf ein Erfolgskonto zu bringen, etwa Maschinen-Reparaturenkonto und überdies Abschreibungen an den Maschinen vorzunehmen, da dann der Effekt doppelt wäre, wie aus dem in nachfolgenden dargestellten Teile des Gewinn- und Verlust-Kontos ersichtlich wird

Soll — Gewinn- und Verlust-Konto. — Haben

Soll		Haben	
An Maschinen-Reserve-Konto	M. 729·—		
„ Maschinen-Reparaturen-Konto	„ 300·—		
	M. 1.029·—		

[s. a. „Abschreibung" Ste. 19/20 und die „Tabelle über Abnützung und Reparaturen von Fabriksgebäuden" von Prof. J. Scherler, Ste. 21.]

Reparaturenbuch. Für Geschäfte, die auch Reparatur-Werkstätte unterhalten, empfiehlt es sich, über die zur Reparatur empfangenen Gegenstände ein besonderes Reparaturenbuch zu führen.

Welcher Art die Reparaturen sind, ist dabei gleichgültig. Wir wählen für ein Beispiel die Uhrmacherbranche. Jede zur Reparatur kommende Uhr erhält eine fortlaufende No. — Das Anwachsen dieser Nummern läßt erkennen, wie sich mit der Zeit der Kundenkreis vermehrt und man weiß am Jahresschluß die Gesamtzahl der Reparaturen sowie auch deren Gesamtbetrag. Ferner gibt das Buch an, wann, unter welcher sonstigen näheren Bezeichnung und von wem der Gegenstand aufgeliefert wurde; welcher Art er war, was an demselben repariert wurde, welcher Gehülfe die Arbeiten ausführte, wann der Gegenstand wieder ausgefolgt wurde und was dessen Eigentümer dafür zu zahlen hatte.

Es ist auch empfehlenswert, eine Rubrik für Bemerkungen einzurichten. Zahlt ein Kunde seine Schuld gleich bei Empfang des Gegenstandes, so vermerke man dies in jener

Beispiel eines Reparaturenbuches für Uhrmacher.

Laufende No.	Datum 19..		Gehäuse No.	Eigentümer	Art der Uhr	Ausgeführte Arbeiten	Name des Arbeiters	Tag der Ablieferung 19..		Betrag Mk.	Pf.	Bemerkungen
1.	Jan.	2.	7236	Frau Ebermann, Ritterstr. 36	Goldene Remontoir Halb Savonett 14lII	Echappem. geordnet und gereinigt	Heinrici	Jan.	6.	8	65	Deb.-B. Fol. 10
2.	Jan.	4.	6284	Aktuar Lehnert, Kochstr. 9	Silb. 17lII schlagende Uhr	Gründlich repariert und gereinigt	Merker	Jan.	10.	[illegible]	80	Bezahlt

Rubrik durch das Wort „bezahlt". Bezahlt derselbe aber nicht gleich, so belaste man ihm mit Reparaturkosten im betreffenden Debitorenbuche und schreibe in die Bemerkungs-Rubrik das Folium ein, auf welchem die Belastung erfolgte. Im Debitorenbuche ist eine weitläufige Spezifizierung nicht nötig, da diese jederzeit das Reparaturenbuch liefert. Es genügt, wenn geschrieben wird „für Reparatur lt. R. B. No. . . . ."

Leipzig. A. Goldbeck.

[Siehe hiezu nebenstehendes Formular.]

Repertorium *des Notars* [s. „Notariatsbuchführung" Ste. 455/56].

Report- und Deport-*Konto* [s. „Reportgeschäfte"].

Reportgeschäfte; Verbuchung derselben.

Allgemeiner Begriff.

Ein Prolongations-, Kost- oder Reportgeschäft liegt vor, wenn der eine von zwei Kontrahenten am Liquidationstage die Übernahme von Effekten wegen Mangels des nötigen Barfonds in der Weise hinausschieben (prolongieren) läßt, daß er an dem vereinbarten Übernahmetermine nicht selbst die Papiere übernimmt, sondern von einem Dritten (Geldleiher) übernehmen läßt (in Kost gibt) und diesem Dritten gegenüber, welchem er eine besondere Vergütung hierfür zu entrichten hat, einen neuen Übernahmetermin festsetzt. Eine solche Operation kann von einem Liquidationstermine zum anderen erneuert werden, soweit der Prolongant Kredit genießt.

[Rudolf Beigel, „Handbuch des Bank- und Kreditwesens", Leipzig, 1903. Bernh. Friedr. Voigt, Ste. 369].

Buchhalterische Behandlung der Reportgeschäfte.

Reportgeschäfte werden in der Regel erst zur Zeit der Abwicklung ordnungsmäßig verbucht. Bis dahin findet eine Eintragung, lediglich in Skontren oder Vormerkregistern statt.

Beispiel:

Otto Haller, Berlin, kaufte an der Börse am 6. August 19.. K 40.000 4prozentige Ungar. Kronenrente à 98.50. Da er die Stücke beziehen und bezahlen müßte, wenn er sie nicht wieder vor dem Ultimo zu verkaufen in der Lage wäre, er aber den Verkauf wegen ungünstigen Kursstandes nicht vornehmen will, borgt er sich das Geld in jener Form aus, daß er die Stücke (à 98.—) „hineingibt", d. h. daß er denjenigen, von dem er sie gekauft hat, beauftragt, die Rente anstatt ihm selbst, seinem Darlehensgeber zu liefern. In der Praxis geschieht dies jedoch nicht durch persönliche Überweisung, sondern Haller gibt das Geschäft dem Liquidationsvereine für Zeitgeschäfte der Berliner Fondsbörse wie folgt auf:

Von:	An:
Name des Verkäufers	Name d. Darlehensgebers
(Ernst Ahlisch)	(J. W. Arendt)
Mille: 40.000	Mille: 40.000

[Über die Durchführungsform s. „Abrechnung" und „Abrechnung im Börseneffektensaal" Ste. 11].

Am Kassatag des Ultimotermines wird Otto Haller im Memorial buchen:

Stücke-Konto
an Report- und Deport-Konto:
für von Ernst Ahlisch gekaufte
und J. W. Arendt hineingegebene
K 40.000 / M. 34.000 4% Ung. Rente à 98.—
(Liquidationskurs) M. 33.320.—

„Hineingeben", eine börsentechnische Bezeichnung für das genommene Reportdarlehen.

Die Differenz von 98.50 (Kaufpreis) und 98.— Liquidations- (Abwicklungs-) Kurs wird Haller dem Ahlisch zu bezahlen haben.

Kasse-Ausgabe:
Per Stücke-Konto
für Differenz auf K 40.000 Ung.
4% Kronenrente. . . . . . M. 170.—

Es hat also Haller am Ende August weder Stücke zu übernehmen noch zu liefern, er hat lediglich die obengenannte Differenz zu bezahlen.

Nun erhöht sich aber — so nehmen wir an — im September der Kurs auf 98.65. Haller verkauft die Rente an J. F. Schulthes und wird sie von J. W. Arendt ultimo September wieder zurücknehmen („herausnehmen").

Haller gibt daher Ultimo September auf:

Von:	An:
Name d. Darlehensgebers	Name des Käufers
(J. W. Arendt)	(J. F. Schulthes)
Mille 40.000.—	Mille 40.000.—

[s. „Abrechnung" Ste. 11.]

Am Kassetage des Ultimotermines wird Otto Haller im Memorial buchen:

Report- und Deport-Konto
an Stücke Konto
für von J. W. Arendt
zurückgenommene, an J. F.
Schulthes verkaufte
K 40.000 / M. 34.000 4proz. Ungar.
Kronen-Rente à 98.60. . . . M. 33.524.—
(Liquidationskurs).

J. W. Arendt, der Darlehensgeber, wird nun folgende Differenzaufstellung und Zinsenabrechnung machen:

Hereingenommen:
K 40.000 / M. 34.000 4proz. Ungar.
Kronen-Rente à 98.— . . .

Zurückgeliefert:
K 40.000 / M. 34.000 4proz. Ungar.
Kronen-Rente à 98.60 . . .

Differenz zu Ihren Gunsten M. 204.—
ab zu meinen Gunsten Reportzinsen für 1 Monat M. 0·06875. . . . . „ 27.50
zu Ihren Gunsten . . . M. 176.59

Diese Nota wird seitens des Otto Haller einkassiert.

Kassa-Einnahmen.

	Mk.	Mk.
An Report- u. Deport-Konto:		
für Differenznota von J. W. Arendt 98/98,60	204·—	
ab Reportzinsen 0·06875 1 Monat	27·50	
		176·50

An J. F. Schulthes wurde aber zu 98,65 verkauft, während für ihn zu 98,60 (Liquidation) geliefert wurde; es wird daher die Differenz bei ihm einkassiert.

Kassa-Einnahmen.

	Mk.
An Stücke-Konto:	
für Differenz, eingehoben von J. F. Schulthes 98,60/98,65 .	17·—

Zusammenstellung (Übersicht über die Hauptbuch-Konten).

Soll — Report- und Deport-Konto. — Haben

19..		Mk.	Pf.	19..		Mk.	Pf.
31./10.	An Stücke-Konto. . . .	33.524	—	30./9.	Per Stücke-Konto . . .	33.320	—
				31./11.	„ Kassa-Konto	176	50
		33.524	—			33.496	50
				. .	Verlust	27	50

Soll — Stücke-Konto. — Haben

19..		Mk.	Pf.	19..		Mk.	Pf.
30./9.	An Report- und Deport-Konto	33.320	—	31./10.	Per Report- und Deport Konto	33.524	—
1./10.	An Kassa-Konto	170	—	1./11.	Per Kassa-Konto	17	—
		33.490	—			33.541	—
. .	Gewinn	51	—				

Soll **Kassa-Konto.** Haben

		Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
19..				19..			
1./11.	An Report- und Deport-Konto	176	50	1./10.	Per Stücke-Konto . . .	170	—
1./11.	„ Stücke-Konto. . . .	17	—				
		193	50			170	—
					Bestand	23	50

Probe auf die Richtigkeit der Buchung.

a) Stücke-Konto.
Einkauf der K 40.000 Ung. Kronen-Rente Ende September à 98.50, Verkauf Ende Oktober à 98.65. Gewinn am Kurse 15 Pf. (M. 34.000) = M. 51.—

Dieser Gewinn ist aus dem Stücke-Konto ersichtlich.

(Nicht auf Effekten-Konto, da solche weder bezogen noch geliefert wurden [statt der Bezeichnung Stücke-Konto kann auch die Bezeichnung Spekulations-Konto oder Termineffekten-Konto gewählt werden].)

b) Report-Deport-Konto.
Das Report u. Deport-Konto zeigt den Verlust durch das Ausleihen des Geldes. Derselbe beträgt (s. Differenz-Nota) M. 27.50 (Leihgeld).

c) Kasse-Konto.
Die Kasse hat einen Mehrbesitz von M. 23.50; gebildet aus M. 51.— Gewinn an Stücke-Konto, ab M. 27.50 Verlust an den Report- und Deportzinsen = M. 23.50.

Reports [s. „Reportgeschäfte"].

Remate *de los libros* (span. Buchf.); Bücherabschluß.

Remate *de los libros del mes* (span. Buchf.); Monatsabschluß.

Remit *a balance* (engl. Buchf.); Ein Saldo ausgleichen.

Remittance *balancing, account* (engl. Buchf.); Saldorimesse.

Remittance *book* (engl. Buchf.); Rimessenbuch.

Repairs-*account* (engl. Buchf.); Reparaturen-Konto.

Bei-

a) Eröffnung der

Aktiva **Bilanz einer Einzelunternehmung** Passiva

Kassa	M. 100.000·—	Kapital des Unternehmers	M. 1,000.000·—
Gebäude und Maschinen, Werkvorrichtungen . .	„ 500.000·—		
Sonstige Aktiva	„ 400.000·—		
	M. 1,000.000·—		M. 1,000.000·—

b) Bilanz nach Ablauf des

Aktiva **Bilanz einer Einzelunternehmung** Passiva

Kassa, Gebäude, Maschinen, Werkvorrichtungen, Wechsel, Debitoren, Diverse Aktivposten	M. 1.690.000·—	Diverse Passivposten . .		M. 635.000·—
		Kapital: ursprünglicher Bestand . .	M. 1,000.000·—	
		dazu Gewinn in d. Jahresperiode*)	„ 55.000·—	„ 1,055.000·—
	M. 1,690.000·—			M. 1,690.000·—

*) Es wird angenommen, daß der Prinzipal von der Herausnahme von Aktivwerten für Privatkonto im ersten Jahre absah.

Privatunternehmung:

Ursprüngliches Kapital M. 1,000.000·—	jetziges Kapital M. 1,055.000·—
Gewinn „ 55.000·—	

Reservefond [holl. Buchf.]; Reservefonds.

Réserve *fonds de* (franz. Buchf.]; Reservefonds.

Reservefonds.

Allgemeine Begriffe.

Mit Reservefonds bezeichnet man alle zur zeitweiligen Zurückhaltung in einer Unternehmung bestimmten Vermögensteile, soweit sie das nominelle Grundkapital überschreiten.

Besitzt beispielsweise eine Aktienunternehmung ein Kapital von 1 Million und weist ihre Bilanz eine Aktiva von $1^1/_2$ Millionen und eine Passiva von $^1/_2$ Million aus, so ist eine Reserve nicht vorhanden. [s. Beispiel 1.]

Beispiel 1.

Aktiva.		Passiva.	
Diverse Aktivposten . . .	M. 1,500.000·—	Diverse Passivposten . . .	M. 500.000·—
		Aktienkapital	„ 1,000.000·—
	M. 1,500.000·—		M. 1,500.000·—

Erhöht sich jedoch das Vermögen der Gesellschaft durch günstigen Geschäftsbetrieb, so kann der Überschuß entweder ausbezahlt oder zurückbehalten werden.

[s. Beispiel 2 auf der folgenden Seite.]

[Über die gesetzlichen Festsetzungen bezüglich des Zurückbehaltens s. unter „Zwangsreservefonds" an späterer Stelle dieses Artikels.]

Hat sich das Vermögen von M. 1,000.000·— [s. Beispiel 1) diverse Aktivposten M. 1,500.000·— ab Passivposten M. 500.000·—; daher Vermögen: M. 1,000.000·—] auf 1,100.000·— erhöht, [Aktiva M. 1,900.000·— ab Passiva M. 800.000·—] (s. Beispiel 2) Ste. 512), so zeigt dies, daß sich die Vermögensteile durch Erfolg vermehrt haben.

Es kann nun, wenn dies Gesetz und Statut erlauben — wie dies in einigen Staaten der Fall ist — der ganze Gewinn ausbezahlt werden. Dann verringern sich die Vermögensteile in der Aktiva (z. B. um Bargeld M. 100.000·—) und es beträgt die Aktiva sodann M. 1,800.000·—, die Passiva M. 800.000·—; das Vermögen: M. 1,000.000·— [= Aktienkapital].

Es kann aber auch der Gewinn von M. 100.000·— in der Unternehmung zurück-

spiel 3.

Unternehmung.

Bilanz einer Aktiengesellschaft

Aktiva		Passiva	
Kassa	M. 100.000·—	Aktienkapital (1000 Stück à M. 1000)	M. 1,000.000·—
Gebäude und Maschinen, Werkvorrichtungen . .	„ 500.000·—		
Sonstige Aktiva	„ 400.000·—		
	M. 1,000.000·—		M. 1,000.000·—

ersten Geschäftsjahres.

Bilanz einer Aktiengesellschaft

Aktiva		Passiva	
Kassa . . . . Gebäude . . . . Maschinen . . . . . . Werkvorrichtungen . . Wechsel . . . . Debitoren . . . . . . Diverse Aktivposten .	M. 1,690.000·—	*Aktienkapital* . . . . . . Diverse Passivposten . . *Gewinn (Reservefonds)*)* .	M. 1,000.000·— „ 635.000·— „ 55.000·—
	M. 1,690.000·—		M. 1,690.000·—

*) Es wird angenommen, daß die Gesellschaft von Verteilung des Gewinnes (Dividendenverteilung) im ersten Jahre absieht und den gesamten Jahresgewinn zurückbehält („reserviert").

Aktiengesellschaft:

Aktienkapital M. 1,000.000·—	unverändert	M. 1,000.000·—
Reserve „ 55.000·—	separat	„ 55.000·—

behalten (dem Reservefonds überwiesen) werden. Dann bleibt die Aktiva unverkürzt und in der Passiva wird rechnungsmäßig ausgewiesen, daß ein Zusatzkapital von M. 100.000·— entstanden ist, das in der Aktiva seine reelle Deckung findet.

Beispiel 2.

Aktiva.		Passiva.	
Diverse Aktivposten . . .	M. 1,900.000·—	Aktienkapital	M. 1,000.000·—
		Diverse Passivposten . . .	„ 800.000·—
		Gewinn [Reservefonds] .	„ 100.000·—
	M. 1,900.000·—		M. 1,900.000·—

Man kann aber auch die Auszahlung auf einen Teil des erzielten Gewinnes beschränken und den anderen Teil der Reserve zuweisen, was ja zumeist geschieht.

[s. Beispiel 3) auf der vorhergehenden Seite.]

Der Reservefonds ist also jener Überschuß beziehungsweise Mehrbetrag, um welchen das Kapital der Unternehmung gewachsen ist; da dasselbe als in seinem Nennbetrage gebucht bleiben muß,*) ist ein besonderes Zusatzkapital-Konto geschaffen worden, das Reservefonds-Konto genannt wird.

Einteilung der Reservefonds.

A. 1. **Eigentliche Reservefonds (Gewinn-Reservefonds).**
2. **Uneigentliche Reservefonds (Kapital-Reservefonds):**
   a) bei Gründung von Aktiengesellschaften,
   b) bei Erhöhung des Aktienkapitals,
   c) Beschluß der Generalversammlung.

B. 3. **Besonders bedeckte Reservefonds.**
4. **Nicht besonders bedeckte (sogen. rechnungsmäßige) Reservefonds.**

C. 5. **Zwangs-Reservefonds (gesetzliche Reservefonds).**
6. **Statutarische und Spezialreservefonds (Dispositionsfonds-Konten).**
7. **Bewertungs-Konten (Bewertungs-Reservefonds).**

D. 8. **Antizipations-Reserven.**

E. 9. **Stille Reserven.**

*) S. auch „Anmerkung zu gesetzlichen Vorschriften“. *Deutsches Reich.* Ste. 518, aus Kommentar Staub.

Über die besonderen Bestimmungen bezüglich der Reservefonds an:

Hypothekenbanken,
Sparkassen,
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
Versicherungs-Unternehmungen,
Krankenkassen aller Art,
Berufsgenossenschaften aller Art und
Eisenbahnen

siehe den betreffenden Artikel unter „Reservefonds“ [Ste. 521—526].

A. Eigentliche und uneigentliche Reservefonds.

Je nachdem, ob der Reservefonds aus zurückbehaltenen Teilen des Gewinnes entstanden ist, oder durch Zuzahlungen, bez. Überzahlungen bei der ursprünglichen oder bei einer späteren Emission gebildet wurde, unterscheidet man zwischen:

a) Gewinn-Reservefonds (eigentliche Reservefonds); und

b) Kapital-Reservefonds (uneigentliche Reservefonds).

Zu *a)*: Gewinn-Reservefonds.

Wird der laut Gewinn- und Verlustrechnung erzielte Reingewinn nicht vollständig oder überhaupt nicht verteilt, sondern zurückbehalten, so tritt dadurch eine Vermehrung des Grundkapitales ein.

Es haben die Bewertungsvorschriften den Zweck, dahin zu wirken, daß der bilanzmäßig ausgewiesene Reingewinn auch die tatsächliche und effektive Ziffer des Kapitalgrundstockes darstelle.

Beispiele: *a)* Bilanz einer Aktiengesellschaft; bei deren Begründung (Eröffnungsbilanz).

Aktiva.		Passiva.	
Sämtliche Aktivbestände .	M. 1,800.000·—	Agio-Reserve (Überpari-Emission)	M. 300.000·—
		Aktienkapital (1500 Stück à M. 1000·—)	„ 1,500.000·—
	M. 1,800.000·—		M. 1,800.000·—

b) Bilanz dieser Aktiengesellschaft; nach Ablauf des 1. Geschäftsjahres.

Aktiva.		Passiva.	
Sämtliche Aktivbestände .	M. 2,463.876·50	Sämtliche Passiven . . .	M. 647.477·60
		Agio-Reserve (nach Abschreibung)	„ 240.000·—
		Aktienkapital	„ 1,500.000·—
		Gewinn	„ 76.398·90
	M. 2,463.876·50		M. 2,463.876·50

Auf den ersten Blick ist zu ersehen, daß die Bewertung der Aktiva auf die mit „Gewinn" bezeichnete Differenz zwischen Aktiva und Passiva einen Einfluß hat.

Würde im vorstehenden Beispiel die gegenwärtige Aktiva mit M. 2,468.876·50 bewertet worden sein, so wäre der Gewinn:

nach Abzug:

1) der Passiva . . . M. 647.477·60
2) der Agio-Reserve „ 240.000·—
3) des Aktienkapitals „ 1,500.000·—

anstatt mit M. 76.398·90 mit dem vergrößerten Betrag von M. 81.398·90 ausgewiesen erschienen.

Zu *b)*: Kapital-Reservefonds *(uneigentliche Reserven)*.

1.) Bei Gründung von Aktiengesellschaften kann statutarisch festgelegt werden, daß die Aktien zu einem höheren, als dem Nennbetrage, ausgegeben werden.

Dieser Mehrbetrag ist im Passivum der Bilanz als Agio auszuweisen; dadurch wird er einer etwaigen Gewinnverteilung entzogen, was in der Natur der Sache liegt, da ja von einem Gewinn, den die Gesellschaft in ihrem Betriebe erzielt hat, mit Bezug auf diese Post nicht die Rede sein kann.

[s. „Agio bei Überpari-Emissionen" Ste. 41.]

2.) Bei Erhöhung des Grundkapitales kann die Ausgabe von Aktien zu einem höheren, als dem Nennbetrage, erfolgen.

Auch hier ist von einem Gewinn nicht die Rede und es ist daher der Betrag der Gewinnverteilung zu entziehen und als Rücklage zu behandeln.

3.) Durch Beschluß der Generalversammlung werden denjenigen Aktionären, die gewisse Zuzahlungen leisten, d. h. einen die Höhe der Beitragspflicht übersteigenden Betrag auf ihre Aktien einzahlen, gewisse Vorzugsrechte, insbesondere bezüglich der Dividende und des Liquidationserlöses eingeräumt.

Diese Vorschrift bezweckt, daß der Betrag solcher Zuzahlungen nicht kurzweg wieder zur Verteilung gelangt, sondern denjenigen Zwecken diene, für welchen er von den Aktionären eingezahlt ist, zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlage der Gesellschaft. Dagegen soll ein solcher Betrag verwendet werden können zu Abschreibungen, oder zur Deckung von Verlusten.

B. Besonders bedeckte und rechnungsmäßige Reservefonds.

Nach anderer Richtung hin unterscheidet man zwischen den:

a) besonders bedeckten Reservefonds.

b) den nicht besonders bedeckten Reservekonten (sogen. rechnungsmäßige Reserven).

a) Die Anlage (besondere Bedeckung, oder Separation) des Reservefonds.

Man begegnet nur zu häufig der irrigen Ansicht, der Reservefonds müsse besonders verwaltet und fest angelegt (also besonders bedeckt) sein, sonst erfülle er seine Zwecke nicht.

In der Tat schreiben auch einzelne Spezialgesetze (so z. B. die Sparkassen-, Versicherungs-, Eisenbahnregulative einzelner Staaten) die besondere Veranlagung und Verwaltung des Reservefonds vor [s. a. „Reservefonds der Eisenbahnen"; Ste. 521, „Reservefonds der Sparkassen" Ste. 523].

Staub schreibt hierüber: „Um den vom Gesetze intendierten Zweck zu erreichen, genügt die Bildung eines Reservekontos. Von der Bildung eines Reservefonds hätte (im Gesetze) besser nicht gesprochen werden sollen. Das Wort „Fonds" wird sonst nur von einem Komplex greifbar und getrennt verwalteter Vermögensobjekte gebraucht; daß aber ein dem Betrag des gesetzlichen Reservekontos entsprechender Teil der Gesellschaftsaktiva angelegt und verwaltet werden sollte, das ist vom Gesetz nicht gewollt. Eine ganz andere Frage ist die, ob es sich im Einzelfalle im Interesse der Gesellschaft empfiehlt, einen ebenso großen Teil der Gesellschaftswerte, wie es auf solche Weise der Verteilung entzogen ist, in besondere Verwaltung zu nehmen, z. B. eine entsprechende Summe in Wertpapieren anzulegen und von der Verwendung im Geschäftsbetriebe fern zu halten. Das liegt im Ermessen der Gesellschaftsorgane, ist Sache ihrer Verwaltungspflichten. Bei Industriegesellschaften, wo möglichst alle Mittel parat sein müssen, wird eine Anlegung meist dem Gesellschaftsinteresse widersprechen."

[Ernst Neukamp in Goldschmidt's „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", XXXVIII., Ste. 89; Conrad Cosak: „Lehrbuch des Handelsrechtes", 1898, Ste. 652.]

Zwecklos und dem Wesen der Reserve widersprechend ist die Dotierung derselben aus dem Grundkapital, wie dies die Statuten einiger Eisenbahnunternehmungen vorschreiben. Wenn die Reserve, so wie eingangs dargestellt wurde, ein Zusatzkapital repräsentiert, so ist die Verminderung des Kapitales und Vermehrung des Zusatzkapitales ja doch widersinnig. Noch ungeeigneter ist aber die Einstellung von Reserven aus dem unverwendeten Betriebskapitale unter Belassung des Grundkapitals in seiner ursprünglichen Höhe.

Simon stellt in einem sehr instruktiven Beispiel die Konsequenzen einer solchen Bilanzverschiebung dar und kritisiert dabei einen Erlaß des preuß. Handelsministers vom 27./1. 1858 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung, 1858, Ste. 28), in dem dieser Vorgang den Eisenbahngesellschaften direkt empfohlen wird.*)

Sein Beispiel lautet [„Bilanzen" Ste. 122].

„Eine Eisenbahngesellschaft wird mit einem Aktienkapital von zwölf Millionen Mark gegründet. Hievon verwendet sie zur Bahnanlage einschließlich des beweglichen Zubehörs elf Millionen; sie wird dann ein Betriebskapital von einer Million übrig behalten.

*) Es ist nicht empfehlenswert, den Reservefonds durch jährliche Rücklagen aus den Betriebsergebnissen anzusammeln, weil gerade in der ersten Zeit große Extraausgaben einzutreten pflegen. Zur Vermeidung dieser Mißstände dürfte es den Vorzug verdienen, von vornherein bei Berechnung des Anlagekapitales zur Bildung des Reservefonds in den Voranschlag eine angemessene Summe aufzunehmen und solche bei Beginn des Betriebes als eisernen Fonds zurückzulegen.

Die Bilanz würde dann lauten:

Aktiva **Bilanz der Eisenbahn-Aktiengesellschaft X.** Passiva

Bau-Konto	M. 11,000.000·—	Aktien-Kapital	M. 12,000.000·—
Barbestand	„ 1,000.000·—		
	M. 12,000.000·—		M. 12,000.000·—

Muß nun aber nach dem Statut*), oder nach der Konzessionsurkunde ein Reservekonto in der Höhe des nicht zu den Anlagekosten verwendeten Teiles des Aktienkapitales gebildet werden (im gegebenen Beispiele also ein Reservefonds in der Höhe von 1 Million Mark), so müßte eine korrekte Bilanz lauten:

Aktiva **Bilanz der Eisenbahn-Aktiengesellschaft X.** Passiva

Bau-Konto	M. 11,000.000·—	Aktien-Kapital-Konto .	M. 12,000.000·—
Kassa-Konto	„ 1,000.000·—	Reservefonds-Konto. .	„ 1,000.000·—
Gewinn- und Verlust-Konto	„ 1,000.000·—		
	M. 13,000.000·—		M. 13,000.000·—

Die Verlustpost könnte nur aus der Welt geschaffen werden, durch Einstellung einer ideellen Aktivpost, etwa eines Baukonto II („für zu Bauzwecken vorerst noch nicht verwendetes Kapital; separiert zwecks Dotierung der Ersatzreserve“) M. 1,000.000·—.

[In dieser Weise (lt. Simon) durchgeführt bei der Marienburg—Mlawka-Eisenbahnbaugesellschaft; ähnlich bei der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft und bei der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft; auch bei der Königsberg-Cranzer Eisenbahn.]

[Lt. Kreibig bei der Zwittau-Poličkaer Eisenbahn: s. Reisch-Kreibig. Bilanz und Steuer, II, Ste. 140/141.]

Das Bedenkliche einer solchen Reservefondsbildung bedarf wohl keines weiteren Kommentars.

Nachteile von besonders bedeckten Reservefonds: Reisch und Kreibig äußern sich in ihrem Werke „Bilanz und Steuer“ [Bd. II, Ste. 60] hierüber wie folgt:

„Die Ansicht, daß ein „speziell bedeckter Reservefonds“ irgendwie sicherer, oder solider sein müßte, als ein nicht speziell bedeckter Fonds, ist ganz unrichtig, denn reell bedeckt sind beide Arten von Reservefonds**) und der Unterschied zwischen denselben besteht nur darin, daß im Falle der Verwendung eines speziell bedeckten Reservefonds gerade die diesem Fonds zugewiesenen Aktiven realisiert werden müssen, während im Falle der Heranziehung eines nicht speziell bedeckten Reservefonds, die am besten und leichtesten zu verwertenden Aktiven versilbert werden können“.

Ein Teil der Aktiven wird der werbenden Verwendung in der Unternehmung entzogen und statt des vorhandenen eigenen Kapitals muß teueres fremdes Kapital benützt werden.

Syndikus Josef Bauer schreibt hierüber in seiner Arbeit „Inventur und Bilanz“ (Selbstverlag; Leipzig, An der alten Elster 6 Ste. 65: „Ein festangelegter Reservefonds würde seinen Zweck verfehlen. Es wäre wirtschaftlich von Nachteil, wenn der obligatorische Reservefonds festangelegt würde, insofern, als er dann bestenfalls einen Zins von vier Prozent in Form von Wertpapieren (und gar nur von drei Prozent als bares Bankdepot) eintragen würde, während, wenn er in den Aktiven mitarbeitet, er vielleicht 8—9 Prozent und darüber einbringen könnte.

Ein Mindererträgnis von drei bis vier Prozent aber könnte unter Umständen einen ganz gewaltigen Riß in der Gewinn- und Verlustrechnung herbeiführen.

Schon bei einem Reservefonds von Mark 100.000 beträgt die Mindereinnahme 3000 bis 4000 Mark und wir haben sehr viele Aktiengesellschaften, deren Reservefonds sich auf Millionen beläuft.“

[So auch E. Neukamp: s. Arbeit „Der Reservefonds“ in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, XXXVIII., Ste. 89; und Vict. Ring in s. Bearbeitung des Kommentars zum Reichsgesetz v. 1889 von A. G. Ring. Ste. 629; Entsch. des Oberlandesgerichtes Dresden in Goldschmidt's „Zeitschrift für das ges. Handelsrecht“, XXXV., Ste. 238. Reichhaltiges Material über die besondere Veranlagung der Reservefonds findet sich auch in K. Lehmann und V. Ring „Das Handelsgesetzbuch“, Bd. I, Berlin 1902, Verlag Carl Heymann, Ste. 523; ebenso in F. W. Busch „Theorie und Praxis des Allg. deutschen Handels- und Wechselrechtes“; Bd. XXXII, Ste. 141; Hugo Keyssner in s. „Aktiengesetz“, Ste. 253; Schmalenbach in seiner Antrittsvorlesung an der Köln. Handelshochschule.]

b) **Die nicht besonders bedeckten Reserve-Konten** (sog. „**rechnungsmäßigen Reserven**“).

Die Bezeichnung **rechnungsmäßige Fonds** (oder rechnungsmäßige Reserven) ist nicht zutreffend; denn ohne daß die Reserven durch besondere Objekte bedeckt und aus den Aktiven (dem Hauptfonds) ausgeschieden und einen separaten Fonds, dem „Deckungsfonds für Reserven“ zugewiesen werden [s. „Reservefonds der Sparkasse“], finden sie in der Aktiva ihre reelle Bedeckung.

*) Die Konzessionsurkunde der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft vom 30./3. 1885 verlangte, daß etwaige Ersparnisse aus dem Baukapitale in die Reserve fließen, soweit solches von dem Minister der öffentl. Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

**) Zum Unterschied von den Bewertungs-Reserven.

Richtiger wäre es allerdings, wenn man — wie schon bemerkt wurde — anstatt von einem Reservefonds von einem Reserve-Konto gesprochen hätte [s. die früher zitierte Ansicht Staub's Ste. 513].

Im Falle der Anlage des Reservefonds in zinstragenden Papieren fließen die Zinsen zur Gesellschaftskasse und bedeuten eine Mehrung des Gewinnes, eine Einnahme der Gesellschaft.

Zum Reservefonds würde eine solche Zinseneinnahme nur dann zugeschlagen werden können, wenn Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung dies anordnet, oder sich dies aus besonderen Umständen des Falles ergibt.

C. Zwangsreservefonds; freie Reserven und Bewertungskonten.

Nach dem Zwecke, für den die Reservefonds geschaffen sind, unterscheidet man zwischen:

a) Zwangs-Reservefonds (gesetzlicher Reservefonds).

b) Statutarische- und Spezial-Reservefonds.

c) Bewertungs-Konten (bez. Bewertungs-Reservefonds).

a) Der Zwangs-Reservefonds („Gesetzlicher Reservefonds").

Drei Entstehungsgründe können für die Bildung der Reserven maßgebend sein: Gesetz, Statut und Verwaltungsdisposition.

In vielen Staaten schreibt das Gesetz die Bildung und Erhaltung eines sogenannten Zwangsreservefonds*) vor [s. in diesem Artikel: „Vorschriften betreffend die Bildung und Verbuchung von Reservefonds" Ste. 518).

In der Praxis wird er zumeist „gesetzlicher Reservefond" genannt, in den französischen Bilanzen findet sich häufig auch die Bezeichnung; „Réserve légale" (Crédit Lyonnais; Banque de Paris et des Pays-bas). In der Bilanz der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft heißt dieser Fonds: „Bilanzreservefonds".**)

Der Zweck derselben ist ausschließlich die Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

Rudolf Beigel schreibt hierüber in seinem „Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften" (Verlag Dr. L. Huberti, Leipzig): „Nicht jeder Verlust und ein Verlust an und für sich ist aus dem gesetzlichen Reservefonds zu decken, viel mehr trifft dieser Fall nur bei einem Verlust zu, mit dem die Bilanz mangels hinlänglicher Aktiva schließt, diese Lücke auszufüllen ist ausschließlich Aufgabe des gesetzlichen Reservefonds.

Buchung.

Reservefond-Konto
an Gewinn- und Verlust-Konto.

Die Ausgleichung durch ein anderes Reserve-Konto ist unzulässig und ein diesbezüglicher Generalversammlungsbeschluß ist anfechtbar, wird aber durch unterlassene Anfechtung giltig.

Die Dotierung erfolgt aus dem Jahresgewinne zum Satze von 5% so lange, bis derselbe 10% des Gesamtkapitals erreicht. Dies ist die Minimalgrenze, die aber durch das Statut nach oben modifiziert werden kann. Ist Reingewinn nicht erzielt, so unterbleibt die Dotierung und dieser Ausfall braucht nicht in dem nächsten Gewinn abwerfenden Jahre ergänzt werden.

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds (Zwangsreservefonds) zählen auch die unter Kapital-Reservefonds genannten beiden Arten der Reserve, die durch Überpari Emissionen und Zuzahlungen entstehen [s. Ste. 512, A. H.-G.-B. § 262, Ziffer 2 und 3].

b) Die statutarischen und die Spezial-Reservefonds.

Man begegnet in der Bilanz oft einer ganzen Reihe verschieden benannter Reservefonds — *a)* den allgemeinen (gesetzlichen), *b)* den besonderen, neben den Zwangsreservefonds bestehenden, durch statutarische Festsetzung gebildeten und *c)* den, je nach den besonderen Zwecken, denen die Rücklagen zu dienen haben, benannten.

Spezialreservefonds.

Beispiele für die Benennung dieser Fonds.

a) Allgemeine: Statutenmäßiger Reservefonds; Außerordentlicher Reservefonds; B-Reservefonds (im Gegensatz zu den Zwangsreservefonds, der A-Reservefonds heißt); „Angreifbare Reserven"; Besonderer Reservefonds; Zuläßliche Rückstellungen; Fakultativer Reservefonds; Extra-Reservefonds; Reservefonds für außerordentliche Ausgaben.

Die Sächsischen Aktiengesellschaften nennen die nicht für besondere Zwecke bestimmten Reserve-Konten zumeist Dispositionsfonds-Konten.

b) Dagegen für *besondere Zwecke* errichtete Spezialreservefonds: „Kursreservefonds" oder „Kursdifferenzenreservefonds"; „Prozeßreservefonds"; „Dividendenergänzungsfonds"; „Versicherungsreservefonds" und die „Untertützungsreservefonds". [s. a. Antipationsreserven Ste. 517.]

In der *französischen Buchführung* gegenüber der Réserve obligatoire oder „Réserve légàle" [s. „Loi du 24 juillet 1867 art 36" de prévoyance"; „réserves complé- (s. Reservefonds Ste. 518) Fonds de réserve]; die „Fonds mentaires"; „réserves éventuelles"; „réserves extra-statutaires" etc. [s. a. den Artikel „Bénéfices réservés" Ste. 108].

*) Die Bezeichnung „Zwangsreservefonds" wird nach Simon angenommen von A. G. Kayser [1884er Gesetz]; Eger, Das deutsche Wechselrecht, I., Ste. 170; Ring „Droit allemand" Ste. 223 („réserve obligatoire"). Entscheidungen des Reichsgerichtes XXVIII., Ste. 51 [„gesetzlicher oder Zwangsreservefonds"].

**) So z. B. bei der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft.

Auch hier handelt es sich, um die Existenz des Fondes darzutun lediglich um die Einstellung in die Passiven der Bilanz und nicht um eine Separation des Fonds [s. Ste. 513 die Anlagen des Reservefonds]. Trotzdem kommt es sehr häufig vor, daß die für bestimmte Zwecke gemachten Rücklagen mit Wertpapieren besonders bedeckt werden. Reisch-Kreibig kritisieren in ihrem Werke „Bilanz und Steuer", II. Bd, Ste. 64 und 65, die Bildung von besonderen Fonds wie folgt: Eine Zerlegung des Reservefonds kann dort geboten sein, wo das Gesetz die Bildung eines Reservefonds mit einer bestimmten und ausschließlichen Widmung vorschreibt, — da es der Unternehmung erwünscht sein wird, neben diesem gesetzlich gebundenen Fonds eine freiverfügbare Reinvermögensvermehrung zu besitzen.

So ist es insbesondere den Bestimmungen des neuen deutschen Handelsgesetzbuches gegenüber für Aktiengesellschaften zweckmäßig, neben dem nur zur Deckung von Verlusten bestimmten Reservefonds auch einen zur Ergänzung der Dividende schlechter Jahre, für Erweiterungen der Unternehung etc. verwendbaren Fonds zu sammeln.

Ein weiterer Grund zur Bildung von Spezial-Reservefonds kann in der Qualität des erzielten Gewinnes liegen, so wenn außerordentliche Gewinne infolge Werterhöhung des Aktienkapitales oder nicht realisierte Kursgewinne einem Kursverlustreservefonds zugewiesen werden.

Denn kann nun auch für die vorgeführte Bildung von Spezialreservefonds eine gewisse Berechtigung nicht geleugnet werden, so entbehrt die übergroße Zahl der in der Praxis vorkommenden Kapital-Reservefondskonten ihres Existenzgrundes.

Es ist häufig direkt schädlich, wenn die Gesellschaften sich durch spezielle Widmungen ihrer Reinvermögensvermehrungen bezüglich der Verwendung derselben binden, da ihnen hierdurch unter Umständen die Möglichkeit genommen sein kann, die momentan zweckmäßigste Verwendung ihrer Aktiven durchzuführen.

c) Bewertungs-Konten (auch Bewertungs-Reserve-Konten benannt).

Das Bewertungs-Konto unterscheidet sich von der wirklichen Reserve ganz wesentlich; während die Reserve in der Aktiva ihre reelle Bedeckung besitzt, entbehrt das Bewertungs-Konto einer solchen.

Beispiele sollen den Unterschied illustrieren.

Die Bilanz einer Fabriksunternehmung (Aktiengesellschaft) lautet:

Aktiva — Bilanz per 31. Dezember 19.. — Passiva

Aktiva		Passiva	
Gebäude	M. 600.000·—	Aktienkapital	M. 1,000.000·—
Maschinen und Werkvorrichtungen	„ 500.000·—	Reservefonds	„ 80.000·—
Rohmaterialien	„ 200.000·—	Diverse Passivposten	„ 450.000·—
Debitoren	„ 200.000·—	Reingewinn	„ 70.000·—
Diverse Aktivposten	„ 100.000·—		
	M. 1,600.000·—		M. 1.600.000·—

Im vorstehenden Beispiele hat die Aktiengesellschaft M. 70.000·— in der abgelaufenen Betriebsperiode verdient; der Gegenwert der in der Passiva ausgewiesenen M. 70.000·— erliegt als wirkliche Deckung in der Aktiva. Wird also beispielsweise der gesamte Jahresgewinn dem Reservefonds-Konto zugeführt, so wird die Post M. 70.000·— in der Passiva verschwinden und dagegen der Reservefonds M. 150.000·— betragen. Die wirkliche Deckung für den in der Passiva ausgewiesenen Betrag finden wir in den in der Aktiva aufgezählten effektiven Beständen.

Nehmen wir nun aber an, die Aktiengesellschaft würde sich entschlossen haben, die Gebäude, die im Vorjahre noch mit M. 610.000·— zu Buche standen, mit diesem Betrage zu inventieren und dagegen für M. 10.000·— eine Gebäude-Amortisations-Reserve zu schaffen [s. „Abschreibungen" Ste. 18, 19 u. 22], die Maschinen, die im Vorjahre mit M. 550.000·— zu Buche standen, mit diesem Betrag einzustellen und anstatt M. 50.000·— abzuschreiben eine Maschinen-Amortisations-Reserve zu bilden, so würde die Bilanz wie folgt aussehen:

Aktiva — Bilanz per 31. Dezember 19.. — Passiva

Aktiva		Passiva	
Gebäude	M. 610.000·—	Aktienkapital	M. 1,000.000·—
Maschinen und Werkvorrichtungen	„ 550.000·—	Reservefonds (Zwangsreserve)	„ 80.000·—
Rohmaterialien	„ 200.000·—	Gebäude-Amortisations-Reserve	„ 10.000·—
Debitoren	„ 200.000·—	Maschinen-Amortisations-Reserve	„ 50.000·—
Diverse Aktivposten	„ 100.000·—	Diverse Passivposten	„ 450.000·—
		Reingewinn	„ 70.000·—
	M. 1.660.000·—		M. 1.660.000·—

Bei Betrachtung dieser Bilanz findet man den Unterschied zwischen den beiden Reservefondsgruppen sofort heraus.

Für die M. 80.000 Zwangsreserve und den Reingewinn M. 70.000, der ja unter Umständen der Reserve zugeführt werden könnte, ist die Deckung in den Besitzobjekten vorhanden.

Da aber die Gebäude heute nicht M. 610.000·—, die Maschinen nicht M. 550.000·— wert sind, so sind auch die beiden Reserve-Konten „Gebäude-Amortisations-Konto“ und „Maschinen-Amortisations-Konto“ nicht wirklich bedeckt, vielmehr bilden sie lediglich das Gegengewicht zu den in der Aktiva unrichtig bewerteten beiden Konten und werden deshalb auch Kumulativ-Bewertungs-Konten, oder Kompensations-Reserven benannt.

Die reinen Bewertungskonten haben lediglich den Zweck, eine Richtigstellung in der Bewertung zu bewirken [s. „Abschreibung“ Ste. 18, 19 u. 22].

Daß es sehr häufig vorkommen kann, daß solche Konten zum Teile Reservekonten (also wirklich bedeckte) und zum Teile Bewertungskonten bilden, geht gewiß aus dem Gesagten genügend deutlich hervor, wird übrigens im Absatz „Stille Reserven“ [s. Ste. 518] noch näher erläutert werden.

D. Antizipations-Reserven.

Rücklagen für Ausgaben, die schon der laufenden Periode zur Last fallen sollten, in dieser aber noch nicht verrechnet oder bezahlt werden können, heißen Antizipations-Reserven (auch Passivantizipationen oder Selbstversicherungsreserven). (Reserveassekuranz-Konto; Garantiefonds-Konto; Spar-Konto u. ähnl.)

Sie unterscheiden sich von den Bewertungsreserven dadurch, daß auch sie, wie die gesetzlichen und die Spezialreserven wirklich bedeckt sind.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Reingewinnrücklagen und diesen Reservierungen beruht darin, daß erstere erst nach Abschluß des Gewinn- und Verlust-Kontos, also auf Grund des ziffernmäßig ausgewiesenen Reingewinnes erfolgen, während die Antizipationsreserven ebenso wie die Bewertungsreserven an der Schaffung bezw. Kürzung der Reingewinnziffern werktätig mitzuwirken haben, also die Bewertungen und Reservierungen vorher zu erfolgen haben.

Daß auch hier wieder die Grenzlinien zwischen Bewertungs- und Antizipationsreserven oft verschoben werden können, soll das nachfolgende Beispiel dartun:

Aktiva — Bilanz einer Einzelunternehmung — Passiva

Aktiva		Passiva	
Sämtliche Aktivposten .	M. 500.000·—	Passivposten	M. 300.000·—
(Besonders dargestellt:)		Früheres Kapital: M. 175.000·—	
Forderung an N. N. . . .	„ 5.000·—	Gewinn*) „ 30.000·—	„ 205.000·—
	M. 505.000·—		M. 505.000·—

*) Dieser Gewinn ist wegen der falschen Bewertung der Forderung an den säumigen Schuldner N. N., die vollwertig angenommen ist, unrichtig.

Würde sich N. N. tatsächlich in Zahlungsschwierigkeiten befinden und würde man auf Grundlage der Mitteilungen der Auskunftei und sonstigen Erwägungen nur 50 % des Forderungsbetrages einzustellen sich entschlossen haben, so würde die Bilanz unter Bildung einer Bewertungsreserve lauten:

Aktiva — Bilanz (mit Einstellung einer Bewertungsreserve) — Passiva

Aktiva		Passiva	
Sämtliche Aktivposten (einschließlich der Forderung an N. N.)	M. 505.000·—	Passivposten	M. 300.000·—
		Dubiosen-Res. (Delkredere)	„ 2.500·—
		Früheres Kapital: M. 175.000·—	
		Gewinn „ 27.500·—	„ 202.500 —
	M. 505.000·—		M. 505.000·—

Aktiva — Bilanz mit Einstellung einer gemischten Reserve (Bewertungs- und Antizipations-Reserve) [s. Ste. 518] — Passiva

Aktiva		Passiva	
Sämtliche Aktivposten (einschließlich der Forderung an N. N.)	M. 505.000·—	Passivposten	M. 300.000·—
		Dubiosen-Reserve*) . . .	„ 5.000·—
		Früheres Kapital: M. 175.500·—	
		Gewinn „ 25.500·—	„ 200.000·—
	M. 505.000·—		M. 505.000·—

*) Auch bisweilen Delkrederefonds oder Aval-Konto genannt.

Die unter dem Titel Dubiosen-Reserve eingesetzte Rücklage besteht aus einer Abschreibung in der Höhe von M. 2500·— und einer Selbstversicherung in der Höhe von M. 2500·—. [s. Ste. 517.]

Tatsächlich ist die Forderung zur Zeit M. 2500·— wert. Damit aber bei Festsetzung des Jahresgewinnes auch die Eventualität eines Totalverlustes berücksichtigt würde, ist die ganze Post der Reserve einverleibt worden, die — wenn man den heutigen Standpunkt nimmt — zur Hälfte bedeckt und zur anderen Hälfte unbedeckt ist.

E. Stille Reserven.

Stille oder versteckte Reserven entstehen durch widerrechtlich niedrige Bewertung von Besitzobjekten in der Inventur.

Für ihre Bezeichnung ist der Umstand maßgebend, daß sie in der Bilanz nicht ziffermäßig angeführt sind.

Wird z. B. ein Realobjekt, das bei korrekter Abschreibung mit M. 200.000·— in der Inventur einzustellen wäre, dort bloß mit Mark 180.000·— angegeben, so ist das Vermögen um M. 20.000·— verkürzt, ohne daß diese Tatsache aus der Bilanz zu ersehen wäre; es ist eine Reserve gebildet, die ziffermäßig nicht zum Ausdrucke gelangt, wohl aber beim Verkaufe des Unternehmens unter Umständen in Erscheinung treten würde [s. a. „Bewertungs-Konten“ Ste. 516 und „Realisationswert“ Ste. 500].

Beispiel:

a) Bilanz, errichtet auf Grund einer ordnungsmäßigen Inventurbewertung.

Aktiva — Bilanz per 31./12. 19.. — Passiva

Kassa	M. 10.000·—	Aktien-Kapital	M. 250.000·—
Gebäude und Maschinen	„ 200.000·—	Reservefonds	„ 22.000·—
Sonstige Aktivbestände	„ 190.000·—	Diverse Passivposten	„ 98.000·—
		Reingewinn	„ **30.000·—**
	M. 400.000·—		M. 400.000·—

b) Bilanz, errichtet auf Grund einer Inventur, welche zu niedrig bewertete Besitzobjekte enthält.

Aktiva — Bilanz per 31./12. 19.. — Passiva

Kassa	M. 10.000·—	Aktien-Kapital	M. 250.000·—
Gebäude und Maschinen	„ 180.000·—	Reservefonds	„ 22 000·—
Sonstige Aktivbestände	„ 190.000·—	Diverse Passivposten	„ 98.000·—
		Reingewinn	„ **10.000·—**
	M. 380.000·—		M. 380.000·—

c) Bilanz, aus welcher die versteckte Reserve durch Änderung in der Bewertung ersichtlich wird.

Aktiva — Bilanz per 31./12. 19.. — Passiva

Kassa	M. 10.000·—	Aktien-Kapital	M. 250.000·—
Gebäude und Maschinen	„ 200.000·—	Reservefonds	„ 22.000·—
Sonstige Aktivbestände	„ 190.000·—	Diverse Passivposten	„ 98.000·—
		Reingewinn	„ 10.000·—
		Stille Reserve	„ **20.000·—**
	M. 400.000·—		M. 400.000·—

Im Beispiel *b)* ist der Reingewinn mit M. 10.000·— ausgewiesen, anstatt mit M. 30.000·—, die bei richtiger Bewertung erscheinen würden [s. Beispiel *a)*].

Aus Beispiel *c)* ist ersichtlich, daß im Beispiel *b)* vorgenommene Minderbewertung eine stille Reserve bildet, die sofort ziffermäßig zum Ausdrucke gelangt, sobald die Bewertung richtig gestellt wird [s. Beispiel *c)*].

[s. a. „Rücklagen“; versteckte.]

Sehr eingehend behandelt Simon in seiner Bilanz [Ste. 337—353] die Materie: „Stille Reserven“ insbesondere im Hinblicke auf die Schwierigkeiten, die bei der Schätzung von schwebenden Engagements entstehen. (Z. B. bei noch nicht abgerechneten Konsortial- und Syndikatsgeschäften der Banken [s. a. „Syndikatsgeschäfte“].

Ebenso sind in dessen Ausführung die Schwierigkeiten beleuchtet, die bei Schätzung von Immobiliarwerten sich wegen der auflaufenden Meliorationskosten ergeben. [s „Terraingesellschaft“.]

Gesetzliche Vorschriften betr. die Bildung und Verbuchung des Reservefonds.

a) Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften.

Deutsches Reich.

[H.-G.-O. § 261. Ziffer 5.] Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen.

[Zu dieser Vorschrift bemerkt Staub in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Ste. 802: „Grundkapital, Reserve- und Erneuerungsfonds sind keine Schulden der Gesellschaft. Aber das ist auch nicht der Begriff der Passiva bei der Aktiengesellschaft. Vielmehr umfaßt der Begriff Passiva die Erfordernisse der Gesellschaft.

Es ist aber ein gesetzliches Haupterfordernis der Aktiengesellschaft, daß das Grundkapital möglichst in seinem vollen Bestande erhalten werde. Deshalb muß die Ziffer des Grundkapitals unter den sogenannten Passiven figurieren. Dadurch wird bewirkt, daß ein dieser Ziffer gleichkommender Betrag von der Verteilung ausgeschlossen, reserviert, und daß nicht eher Gewinn verteilt wird, als bis die verminderten Aktiven wiederum diese Wertziffer erreicht haben."

§ 262. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;

2. der Betrag, der bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren, als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag, der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;

3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

[Petersen & Pechmann, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, 1890, Ste. 204; Syndik. J. Bauer: „Inventur u. Bilanz", Leipzig, An der alten Elster 6, Ste. 58/59; Staub: „Kommentar zum Handelsgesetzbuch", Berlin, 1900, J. J. Heine, Ste. 805 a. a. O.]

Eine Reservefondsbildung, d. h. eine Ansammlung von Kapital über das nominelle Aktienkapital hinaus kann aber auch darauf zurückzuführen sein, daß Aktionäre, trotzdem sie an sich gesetzlich nur verpflichtet sind, den Nennbetrag der Aktien einzuzahlen, dennoch infolge statutarischer Vorschrift (§ 184, Ziff. 2), oder infolge Beschlusses der Generalversammlung (§ 278, Ziff. 3), oder freiwillig, insbesondere um sich gewisse für diesen Fall vorgesehene statutarische Rechte zu sichern, einen höheren als den Nennbetrag zur Gesellschaftskasse einzahlen.

Diese Fälle sind:

1. Bei Gründung der Gesellschaft wird statutarisch bestimmt, daß Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden;

2. bei Erhöhung des Grundkapitals erfolgt die Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrag und

3. durch Beschluß der Generalversammlung werden denjenigen Aktionären, die gewisse Zuzahlungen leisten, d. h. einen gewissen, die Höhe der Beitragspflicht übersteigenden Betrag auf ihre Aktien einzahlen, gewisse Vorzugsrechte, insbesondere bezüglich der Dividenden und des Liquidationserlöses eingeräumt.

[Justizrat Dr. Herm. Veit Simon: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften", Berlin, J. Guttentag, 1898, Ste. 82.]

Belgien.

[Art. 62 des Ges. v. 18./5. 1873.]

„Von dem Nettogewinn wird jährlich zur Bildung eines Reservefonds $^1/_{20}$ abgeschrieben. Die Abschreibung ist nicht mehr obligatorisch, sobald die Reserve $^1/_{10}$ des Aktienkapitals erreicht hat."

„Es fragt sich" — schreibt Professor Nyssen in Nr. 2 der „Revue pratique des Sociétés" v. 1894 — „ob dieser der Reserve gewidmete Fonds stets in liquiden Mitteln bereit gehalten werden muß, getrennt und gesondert von andern Vermögensbeständen der Gesellschaft, oder ob es im Gegenteil erlaubt ist, den Reservefonds in gleicher Weise wie die sonstigen Geschäftsfonds zu verwenden?"

Nyssen beantwortet selbst diese Frage dahin, daß ein Zwang zur gesonderten Anlage und Verwaltung des Reservefonds nicht existiert.

In der deutschen Theorie des Aktienrechts wird die gleiche Auffassung vertreten durch: Neukamp, „Reservefonds der Aktiengesellschaften" in Goldschmidts „Zeitschrift für Handelsrecht", Bd. XXXVIII, Ste. 85; Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch; Lehmann-Ring: Handelsgesetzbuch, Berlin, Carl Heymanns Verlag, Ste. 522/528.

England.

[The Companies Act 1862.]

§ 74. „Die Direktionen können vor Empfehlung einer Dividende eine Summe als Reservefonds für unvorhergesehene Ereignisse oder zur Ausgleichung der Dividenden oder zu Reparaturen und zum Unterhalte der Materialien aussondern und sicher anlegen."

Frankreich.

[Loi du 24 juillet 1867.]

Art. 36. „Von dem Nettogewinn wird zur Bildung eines Reservefonds jährlich mindestens ein Zwanzigstel vorweggenommen.

[Dividenden, die aus den für die Bildung des Reservefonds bestimmten Einnahmen gezahlt werden, bilden „Dividendes fictifs" und müssen in Gemäßheit des Art. 10 (des hier angeführten Gesetzes) zurückgezahlt werden.]

Diese Vorwegnahme hört auf obligatorisch zu sein, sobald der Reservefonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat."

Italien.

[Handelsgesetzbuch v. 2./4. 1882.]

Art. 182. „Von dem Nettogewinn der Gesellschaft muß wenigstens ein Zwanzigstel jährlich vorweggenommen werden, um einen Reservefonds zu bilden und zwar so lange, bis dieser Fonds wenigstens den fünften Teil des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Wenn der Reservefonds, nachdem diese Höhe erreicht ist, aus irgend einem Grunde verringert wird, so muß er in demselben Modus wieder ersetzt werden."

Österreich.

[Allg. Handelsgesetzbuch v. 17./12. 1862.]
Art. 217:

„Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als einen Überschuß ergibt."

Aktienregulativ v. 20./9. 1899.
(R.-G.-B. Nr. 178.)

§ 1. Zur Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften ist die staatliche Bewilligung erforderlich und es haben hiefür die Vorschriften des kaiserl. Patentes vom 26./11. 1852, R.-G.-B. Nr. 253, des Gesetzes vom 17./12. 1862, R.-G.-B. Nr. 1 ex 1863 [Handelsgesetzbuch] und der sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die nachstehenden Bestimmungen zu gelten: . . . .

§ 53. Reservefonds.

„Bei jeder Aktiengesellschaft ist den Statuten die Bildung eines Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen.

Diesem Reservefonds sind einzuverleiben:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Statute bestimmten höheren Teil des Grundkapitales nicht überschreitet.

2. Die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei der Erhöhung des Grundkapitales durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren, als den Nennbetrag, über diesen und über den Betrag, der durch die Aktienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind.

3. Die Beiträge, die von Aktionären für die Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien eingezahlt wurden, soweit nicht deren Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird."

„Insolange der Reservefonds den Betrag des zehnten Teils des Aktienkapitals nicht übersteigt, darf derselbe überhaupt nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Im Statute kann bestimmt werden, daß der jeweilige Überschuß des Reservefonds über den vorerwähnten Betrag dazu verwendet werden kann, die an die Aktionäre hinauszuzahlende Dividende bis zu einem im Statute festzusetzenden Maximalbetrage, welcher 5% des eingezahlten Aktienkapitals in einem Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, zu ergänzen. Für diesen Fall ist im Statute festzusetzen, daß die Auszahlung dieser Dividende nur nach erfolgter Deckung aller bilanzmäßigen Verluste der Gesellschaft erfolgen darf und daß die im 1. Absatze unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Beträge keinesfalls zur Auszahlung einer Dividende verwendet werden dürfen.

Außer den vorerwähnten Reservefonds kann im Statute auch noch die Bildung anderer Fonds vorgesehen werden.

Ein bei der Gesellschaft angesammelter Fonds kann zur Verteilung an die Aktionäre, abgesehen von dem Falle einer teilweisen Zurückzahlung des Aktienkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften überhaupt nur insoweit, als dies nach dem Statute zulässig ist, nur in der Form der Auszahlung einer außerordentlichen Dividende über Beschluß der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der Jahresbilanz herangezogen werden."

Portugal.

[Handelsgesetzb. v. 28./6. 1888.]

Art. 191. Von dem flüssigen Gewinne der Gesellschaft ist ein Teilbetrag von nicht weniger als dem zwanzigsten Teil desselben zur Bildung eines Reservefonds bestimmt, bis derselbe mindestens den fünften Teil des Gesellschaftskapitals repräsentiert.

Der Reservefonds ist wieder zu ergänzen, so oft er aus irgend einem Grunde vermindert ist."

Schweiz.

[Obligationenrecht v. 14./6. 1881.]

Art. 631. „Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemäße Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.

Die Generalversammlung ist befugt, vor Verteilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, die nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, soferne die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert."

Dr. A. Welti, Bern, kommentiert diese Bestimmungen in einem Artikel in der Dr. Paul Holdheim'schen Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Jahrg. 1892, Nr. 28, Ste. 278, mit folgenden Worten:

„Die herrschende Interpretation dieser Gesetzesstelle geht dahin, daß unser Gesetz einen obligatorischen Reservefonds nicht kennt, und daß das Wesen und der Zweck dieses Fonds willkürlich in den Statuten festgesetzt werden kann.

Wir sind denn auch in der Tat Gesellschaftsverträgen begegnet, welchen ein Reservefonds unbekannt war.

Andere Statuten haben es unterlassen, das Wesen desselben zu präzisieren und sich damit begnügt, die Maximalhöhe des Fonds, bis zu deren Erreichung alljährlich eine gewisse Einlage aus dem Reingewinn zu machen ist, zu fixieren.

Bei einer dritten Kategorie finden sich Natur und Zweck des Reservefonds bald eingehender, bald nur allgemein umschrieben.

Vor einiger Zeit hat die Bank für Graubünden, die keine kantonale Anstalt ist, und somit den Bestimmungen des Obligationenrechts unterworfen ist, ihren Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht. Demselben war u. a. zu entnehmen, daß durch die Verluste des Berichtsjahres der Gewinn aufgezehrt und daher zur Verteilung der statutarisch vorgesehenen einprozentigen Dividende dem Reservefonds ein

größerer Betrag entnommen worden sei. Den Statuten dieses Instituts zufolge kann in der Tat der Reservefonds auch zu dem Zweck in Anspruch genommen werden.

Indem die Registerbehörde den Statuten durch Eintragung in das Handelsregister die Sanktion erteilte, konstatierte sie damit zugleich, was bereits als die herrschende Interpretation des Art. 631 bezeichnet wurde, daß diese Bestimmungen betreffend den Reservefonds nur als fakultative zu betrachten seien."

Ungarn.

H.-G.-B. XXXVII. G. A. v. 1875 § 199, Abs. 4: „Eine etwa vorhandene Reserve ist in die Passiva einzustellen" [s. a. § 237 u. § 459].

Reservefonds *der Berufsgenossenschaften im Baubetriebe.*

Deutsches Reich.

Gesetz, betreff. die Abänderung der Unfall-Versicherungsgesetze vom 30./6 1900; „Bau-Unfallgesetz".

§ 15. „Der vorhandene Reservefonds (der Berufsgenossenschaft) ist in seinem Bestande erhalten; seine Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden".

§ 19, Abs. 2. Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Seine Verwendung zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.

Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nötig aus ihrem Reservefonds vorzuschießen.

§ 26. „Der Prämientarif wird alle 3 Jahre von dem Reichs-Versicherungsamte für jede Berufsgenossenschaft festgesetzt.

Als Grundlage dienen der Kapitalswert derjenigen Leistungen, die der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§ 19) erforderlichen Zuschläge.

Reservefonds *der Berufsgenossenschaften im Gewerbe* [s. „Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften"].

Reservefonds *der Berufsgenossenschaften im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.*

Deutsches Reich.

Gesetze, betreff. die Abänderung der Unfall-Versicherungsgesetze vom 30./6. 1900 [III) Land- und Forstwirtschafts-Unfallgesetz].

§ 37. „Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung sind, sofern nicht Landesgesetze oder Statuten einen höheren Betrag vorschreiben, bei der Anlegung des Jahresbedarfes jährlich 2 Prozent desselben zuzuschlagen, so lange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfes erreicht.

Reservefonds *der Berufsgenossenschaften im Seeschiffahrtsbetriebe.*

Deutsches Reich.

Gesetz v. 13./7. 1887 (in der Fassung der Bekanntmachung v. 5./7. 1900) [II) See-Unfallgesetz].

§ 36. „Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln.

Dem jeweiligen Bestande desselben sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab drei Jahre lang je 10 Prozent und weiters in Zeiträumen von je drei Jahren je 1 Prozent weniger bis herab zu je 4 Prozent alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen."

Reservefonds *der Eisenbahnen.*

Deutsches Reich.

Bei den Staatsbahnen gelten im allgemeinen die für die übrigen Staatsverwaltungen maßgebenden Grundsätze. Die Verwendung der Überschüsse ist in *Preußen* durch ein besonderes Gesetz vom 27./3. 1882 (Ges.-Samml. für die kgl. preuß. Staatsbahnen Nr. 13) geregelt. Demzufolge ist von dem nach Verzinsung der Staatsbahn-Kapitalschuld übrig bleibenden Betrage des Jahresabschlusses eine festgesetzte Summe zur Ausgleichung eines etwaigen Fehlbetrages im allgemeinen Haushalte heranzuziehen.

Weitere Überschüsse dürfen erst dann für allgemeine Staatszwecke verwendet werden, wenn eine Tilgung der Eisenbahn-Kapitalschuld bis zur Höhe von $^{3}/_{4}\,^{0}/_{0}$ derselben erfolgt ist. Das *Schweizer* Bundesgesetz vom 15./10. 1897 bestimmt in Punkt 8, daß das Rechnungswesen der Bundesbahnen von dem übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten ist und daß von den Überschüssen ein Fünftel zur Bildung eines Reservefonds, der Rest zur Hebung und Erleichterung des Verkehres (Tarifherabsetzung, Erweiterung des Netzes) verwendet wird.

Die Finanzverwaltung der Staatsbahnen unterliegt der ständigen Staatskontrolle.

Zur Ermöglichung derselben muß die Privatgesellschaft nach einem vorgeschriebenen Schema [Normalbuchungsformular] genau Rechnung legen. Solche Kontrolleinrichtung besteht außer im *Deutschen Reich* auch noch in *Österreich*, *Frankreich* und in der *Schweiz*. (s. die Artikel: Eisenbahnrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena; Gustav Fischer, III. Bd., Ste. 512/513.

Die Überschüsse der Privatbahnen werden zunächst zur Dotierung des vorgeschriebenen Reservefonds sowie des Erneuerungsfondes verwendet.

Während der Reservefonds (nach § 262 H.-G.-B.) zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen soll, hat der Erneuerungsfonds die Aufgabe, die durch Abnutzung des Oberbaues und der Betriebsmittel entstehenden Wertverminderung in der Bilanz zum Ausdrucke zu bringen [s. Abschreibungsreserve in diesem Artikel].

Die Grenzlinien zwischen Reserve- und Erneuerungsfonds sind übrigens bei den Privatbahnen nicht immer streng gezogen.

Bei der Eutin-Lübecker Eisenbahn*) und bei der Lübeck-Büchner Bahn — um Beispiele zu erbringen — dient der Reservefonds zugleich als Erneuerungsfonds.

In den *Niederlanden*, in *Österreich*, *Frankreich* und *Italien* bestehen genaue Vorschriften bezüglich der Reserven seitens der Privat-

*) Eutin-Lübecker (lt. Bilanz v. 31./12. 1902) M. 3,023.800 — Reserve- u. Erneuerungsfonds. Lübeck-Büchener E. B. (lt. Bilanz v. 31./12. 1902) M. 67.574 —,

bahnen. Der Reservefonds der Pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen a. Rh. dient zur Bestreitung der Kosten für größere Unterhaltungsarbeiten und zur Deckung späterer Einnahmeausfälle (lt. Bil. v. 31./12. 1902, M. 1,119.900·—. Vom 1./1. 1905 ab kann der Staat jederzeit das ganze Besitztum der drei vereinigten Gesellschaften: „Ludwigsbahn“, „Maximilianbahn“ und „Nordbahn“ erwerben). [Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens, VI. Bd., Wien, Karl Gerolds Sohn, Ste. 2784].

In der *Schweiz* sind die Vorschriften des Bundesgesetzes v. 27./3. 1896 mit den Ausführungsvorschriften v. 6./4. 1897 für die Reservebildung maßgebend.

Reservefonds *der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.*

Deutsches Reich.

Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1./5. 1889.

§ 7. Das Statut muß bestimmen . . . . .

4. Die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinnes, der in den Reservefonds einzustellen ist und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§ 156. So lange in dem Statut einer Genossenschaft die in § 7, Nr. 4, vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Teil des jährlichen Reingewinnes zu verwenden.“

Nach dem Gesetze von 1868 war die Ansammlung von Reservefonds nicht pflichtgemäß. Schulze-Delitzsch hatte in seiner Novelle von 1881 auch die obligatorische Bildung eines Reservefonds verlangt. Die Musterstatuten enthielten sämtliche Bestimmungen über den Reservefonds.

Den Vorschußvereinen ist empfohlen, den Reservefonds bis zu 15%, den Produktivgenossenschaften bis zu 10% der Geschäftsguthaben anzusammeln, andere unter den Genossenschaften brauchen wegen des mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen verhältnismäßig geringen Profites keine großen Reservefonds. [Über Anlegung der Reservefonds: Blätter für Genossenschaftswesen 1884, Ste. 170 und 1873, Ste. 190.]

[Ludolf Parisius und Dr. jur. Hans Crüger, Berlin 1899, J. Guttentag, Ste. 50.]

Reservefond *der Gemeinde-Krankenkassen.*

Deutsches Reich.

Gesetz v. 10./4. 1892.

§ 10 Abs. 2: „Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernde Überschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgaben der letzten drei Jahre zunächst die Beiträge bis zu $1\frac{1}{2}$ % des ortsüblichen Taglohnes zu ermäßigen.

Reservefonds *der gewerblichen Berufsgenossenschaften.*

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfall-Versicherungsgesetze vom 30./6. 1900 [I) „Gewerbe Unfallgesetz“].

§ 34. „Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Anlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Anlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre und sofern das elfte Jahr beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon überschritten ist, von diesem letzten Zeitpunkte ab, haben die Berufsgenossenschaften dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang zehn Prozent und weiter in Zeiträumen von je 3 Jahren 1 Prozent weniger bis herab zu 4 Prozent alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen.“

Die Motive zum Gesetze v. J. 1884 bemerken zu diesem Paragraphe:

Infolge des Umlageverfahrens muß der Jahresbedarf steigen, bis er den Beharrungszustand erreicht hat. Wann und unter welchen Modalitäten der Reservefonds, nachdem er seine normale Höhe erreicht hat, in Anspruch genommen werden kann, darüber sagt das Gesetz nichts.

Der Reservefonds hat den Zweck gegenüber der infolge des Umlageverfahrens anfangs nur allmählig zunehmenden Belastung der Unfallversicherungskasse, einen billigen Ausgleich in der jährlichen Zahlung der Beiträge herbeizuführen. Es ist deshalb auch bestimmt, daß in den ersten Jahren, da hier die Entschädigungen geringer sind, weil nach dem Umlageverfahren nicht das den entstehenden Unfällen entsprechende Kapital sofort aufgebracht werden muß, sondern nur die Renten, dem Reservefonds ein größerer Betrag zugeschlagen werden muß.

Reservefonds *der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.*

Deutsches Reich.

Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung v. 20./4. 1892.

§ 43. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 H.-G.-B. mit folgender Maßgabe zur Anwendung . . . .

4. Der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet.

Die Beträge des Reservefonds und Erneuerungsfonds, welche auf Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder Gesellschaftsbeschlüssen beruhen und durch solche, insbesondere gelegentlich der Bilanz-Feststellung gewidmet werden können, wenn nicht die Gesellschafter einstimmig das Gegenteil bewilligen, herabgemindert werden müssen, sobald die Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen sie nach dem Gesellschaftsvertrage zu ihrem Zwecke verwendet werden

sollen. Eine gesetzliche Pflicht zur Einstellung derartiger Fonds besteht nicht.

Die Dotierung solcher Fonds nach besonderem Vermögen ist — wo es sich nicht um sogen. fiktive Fonds handelt, wozu die Erneuerungsfonds gehören — zulässig, aber nicht vom Gesetze vorgeschrieben und ohne rechtliche Wirkung; sie hat lediglich die Bedeutung einer tatsächlichen Vermögenssonderung. Vom Zugriffe der Gläubiger insbesondere sind die zur Dotierung des Reservefonds bestimmten Aktien nicht minder ausgesetzt wie alle übrigen Vermögensstücke.

[Reichsgerichtsrat R. Förtsch: Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Leipzig 1899, Verlag Roßberg, Ste. 116.]

Reservefonds *der Hilfskassen mit Krankenversicherung.*

Deutsches Reich.

§ 71. Die Bestimmungen des weiter unten zitierten § 32 [s. „Reservefonds der Ortskrankenkassen"] beziehen sich auf diese Kassen.

Reservefonds *der Hypothekenbanken.*

Deutsches Reich.

Hypotkekenbankgesetz v. 13./7. 1899.

§ 7. Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekenpfandbriefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Hypothekengläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben [s. a. § 28, 46 u. 48 des Hypothekenbankgesetzes].

[s. weiters in diesem Lexikon „Hypothekenbanken" Ste. 259, „Abschreibung des Mindererlöses" Ste. 21 und „Pfandbriefe" Ste. 483-488].

Reservefonds *der Orts-Krankenkassen.*

Deutsches Reich.

Gesetz v. 10./4. 1892.

§ 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Reservefonds *der Reichsbank.*

Deutsches Reich.

Gesetz vom 7./6. 1899 (Abänderung des § 24 des Gesetzes vom 18./12. 1889) [in Kraft seit 1./1. 1901].

„Aus dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}$% des Grundkapitals, sodann

2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, solange bis derselbe nicht den Betrag von 60 Millionen Mark erreicht hat. . . . .

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}$% des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Regelung von Anteilsscheinen zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu."

Reservefonds *der Sparkassen.*

Für jede Sparkasse bildet die größtmögliche Sicherheit der Einlagen den obersten Verwaltungsgrundsatz. In Rücksicht hierauf erscheint die Bildung eines Reservefonds eine unerläßliche Notwendigkeit; daher wird auch überall dort, wo eine eigene Sparkassengesetzgebung besteht, die Reservefondsbildung durch diese vorgeschrieben.

Die Reserve wird gebildet aus den jährlichen Gebarungsüberschüssen, die nach der neueren Sparkassengesetzgebung für andere Zwecke insolange unantastbar bleiben, bis diese Fonds die vorgeschriebene, zum Einlagenstande in einem bestimmten perzentuellen Verhältnisse stehende Höhe, erreicht haben. So müssen nach dem *österreichischen* Musterstatute v. J. 1893 für Sparkassen die vollen gesamten Gebarungsüberschüsse dem Reservefonds insolange zugeführt werden, bis dieser die Höhe von 5% der Einlagen erreicht hat.

Ist diese Höhe erreicht, so brauchen nur 50%, und hat der Reservefond die Höhe von 10% der Einlagen erreicht, nur 10% der jährlichen Überschüsse in den Reservefonds hinterlegt zu werden.

Doch haben diese Bestimmungen des Musterstatutes nur für die nach dem Jahre 1893 entstandenen Sparkassen Gesetzeskraft; für die vor dem Jahre 1893 entstandenen Anstalten haben sie nur insoferne eine Bedeutung, als die Behörde bei Sparkassen, die ihre Statuten abändern wollen, auf Annahme der Bestimmungen des Musterstatutes hinwirkt.

Doch ist der Erfolg in dieser Hinsicht ein sehr bescheidener.

In *Preußen* muß der Reservefonds unbedingt 5% der Einlagen betragen, hat er diese Höhe erreicht, brauchen ihm nur 50% der jährlichen Überschüsse zugeführt werden.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch bei den meisten übrigen *deutschen Bundesstaaten.*

Von großer Bedeutung ist die Frage der Verrechnung des Reservefonds, die wieder im innigen Zusammenhange steht mit der Frage der Reservefondsbedeckung oder Veranlagung.

Die hauptsächlichste Bestimmung des Reservefonds besteht darin, Verluste am Einlegerkapitale, d. h. also, bei den die Bedeckung des Einlegerkapitales bildenden Aktiven, zu decken.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Notwendigkeit, den Reservefonds derart zu verrechnen, daß er im Bedarfsfalle rasch und mit tunlichster Vermeidung von Verlusten, realisiert werden kann.

In den Fachkreisen gelangt immer mehr die Überzeugung zum Durchbruche, daß dieser Notwendigkeit am allerbesten ein nicht durch besondere Anlagearten und Objekte bedeckter und selbstständig veranlagter Reservefonds entspricht, d. i. also ein Fonds, der wohl bezüglich seiner jeweiligen Höhe in genauer Evidenz gehalten, für den jedoch in der Bilanz ein bestimmtes Aktivum nicht ausgewiesen wird. Wird nämlich der Reservefonds nicht selbständig veranlagt, so

kann die Sparkasse jeden Augenblick beliebige Teile der Gesamtaktiven der Sparkasse zu Lasten des Reservefonds realisieren, es wird ihr so die Möglichkeit offen stehen, unter den vorhandenen Gesamtaktiven der Anstalt diejenigen auszuwählen, deren Realisierung im Augenblicke am einfachsten und vorteilhaftesten sich bewerkstelligen läßt. Ist aber der Reservefond selbständig veranlagt, so können im Falle des Bedarfes selbstverständlich nur die Aktiven des Reservefonds realisiert werden, wobei die Auswahl natürlich nie so groß sein kann, wie bei den Gesamtaktiven der Anstalt. Wenn daher in Verordnungen, — besonders in österreichischen — auf die separate Veranlagung des Reservefonds das allergrößte Gewicht gelegt wird, so muß dies umso eigentümlicher berühren, als den Sparkassen in einem Athem die Beobachtung des Grundsatzes der größtmöglichen Mobilität des Reservefonds zur Pflicht gemacht wird.

Die selbständige Veranlagung des Reservefonds bedeutet in allen Fällen eine wesentliche Erschwerung der Rechnungsführung der Sparkassen. Unter diesem Übelstande werden, infolge des ihnen zur Verfügung stehenden größeren und geschulteren Beamtenstandes jene großen Sparkassen, die Millionen-Reserven besitzen und bei denen daher der Aufstellung einer selbständigen Reservefonds-Bilanz und Ertragsrechnung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, weit weniger leiden, als z. B. jene Sparkassen, bei denen der Reservefonds die Höhe von 5% des Einlagekapitales noch nicht erreicht hat und bei denen daher die selbständige Veranlagung des Reservefonds schon im Hinblicke auf dessen Unantastbarkeit für andere als Zwecke der Verlustdeckung, geradezu als ein Unding erscheint.

Nachdem aber infolge der bestehenden Verordnungen die Sparkassen mit der selbständigen Veranlagung des Reservefonds sich vertraut machen müssen und diese auch nahezu allgemein eingeführt ist, erscheint es notwendig, dem Gegenstande näher zu treten und zu versuchen, die dieser Verrechnungsart anhaftenden Mängel abzuschwächen.

Dieses Ziel läßt sich nur durch tunlichste Vereinfachung der Reservefondsverrechnung erreichen. Zu diesem Behufe ist es notwendig, die Verrechnung des Reservefonds lediglich auf die Nachweisung der Kapitals- und Zinsenbewegung der Reservefondsanlagen zu beschränken, alles andere aber, so insbesondere die Verrechnung der Verwaltungsauslagen und demgemäß auch der, zur Deckung der Verwaltungsauslagen bestimmten Einnahmen, sowie die Verrechnung der Reingewinne, bezw. der Spenden zu Wohltätigkeitszwecken, aus derselben auszuscheiden. Und was die Veranlagung des Reservefonds betrifft, wird es sich empfehlen, dieselbe nicht allzusehr zu zersplittern und wird hier die Veranlagung in Wertpapieren in allen Fällen die Hauptrolle zu spielen haben. Hypothekar-Darleihen sind als Reservefondsanlagen zu vermeiden, auch die verschiedenen Arten von Vorschüssen, wie sie bei den Sparkassen ziemlich oft vorkommen, werden weit rationeller als Aktiven beim Sparkassenfonde, als beim Reservefonds zu verrechnen sein.

Zu den Reserven der Sparkassen gehören auch die Spezialreserven für Kursverluste, die aus den bei den jeweiligen Jahresabschlüssen sich ergebenden rechnungsmäßigen Kursüberschüssen bei den vorhandenen Wertpapieren der Anstalt gebildet werden. In *Österreich* ist die Bildung derartiger Reserven durch das Musterstatut vorgeschrieben, für die Sparkassen des *deutschen Reiches* besteht eine derartige Bestimmung nicht. Die Bildung von Spezialreserven für Kursdifferenzen erscheint in allen Fällen empfehlenswert. Nicht nur, daß der bilanzierenden Sparkasse die Möglichkeit geboten wird, ihren Effektenbesitz am Abschlußtage zum einzig richtigen Preise, dem Marktpreise, einzustellen, wird auch gleichzeitig von der Ertragsrechnung das schwankende Element der Kursdifferenzen ferngehalten. Allerdings sind überall dort, wo nicht derartige Spezialreserven bereits in günstigerer Zeit angesammelt wurden, steigende Effektenkurse die unerläßliche Voraussetzung für die Bildung derartiger Reserven. Auch bei den Kursreserven ist die Frage der Verrechnung von Bedeutung, da auch hier eine gewisse, die Klarheit und Übersichtlichkeit der Rechnungsabschlüsse durchaus nicht fördernde Mannigfaltigkeit besteht. Lassen sich für die selbständige Veranlagung des ordentlichen Reservefonds immerhin noch Gründe ins Feld führen, so ist dies bei den Spezialreserven für Kursdifferenzen absolut nicht der Fall. Der natürliche Gegenwert einer Spezialreserve für Kursverluste besteht in nichts anderem, als in dem rechnungsmäßigen Mehrwerte der Wertpapiere gegenüber dem Einkaufspreise. Spezialreserven selbständig dotieren heißt daher Gewinne veranlagen, die man noch gar nicht besitzt. Daß solche Kunststücke sich buchhalterisch durchführen lassen, steht ja fest, allein ebenso fest steht die Tatsache, daß solche Durchführungen nichts anderes sind als reine Fiktionen, deren einziger Erfolg darin besteht, die Rechnung zu komplizieren. Die einfachste und natürlichste Art der Verrechnung der Spezialreserven für Kursverluste besteht darin, daß *a)* für jeden selbständig verrechneten Fonds, also für Einlegerfonds und Reservefonds je eine Spezialreserve für Kursdifferenzen errichtet wird, und daß *b)* die Verrechnung dieser Reserven in der Weise erfolgt, daß die jeweiligen, rechnungsmäßig sich ergebenden Kursgewinne auf ein eigenes Konto, das Spezialreserve-Konto übertragen, daselbst in rechnungsmäßiger Evidenz gehalten und der jeweilige Stand dieses Kontos als Passivum in die Bilanz eingestellt wird.*)

*) Eingehende Behandlung in der Schrift: „Die Besteuerung der Sparkassen" von Karl Lick, Zwittau, die gleichzeitig eine übersichtliche Darstellung der Sparkassa-Buchführung und Rechnungslegung enthält.

Über den Sparkassa-Reservefonds s. auch Dr. L. Vigelius, Syndikus der Sparkasse zu Gnesen: „Handbuch für Sparkassen".

Bei Beobachtung dieser Grundsätze wird es möglich sein, die Verrechnung des Einlegerfonds und des Reservefondes bei vollständiger Aufrechthaltung der selbständigen Veranlagung des letzteren und bei Bestand je einer Kursreserve für Sparkassafonds und Reservefonds in eine einzige Rechnungsanlage zusammen zu fassen.

Zwittau.

Karl Lick, Kanzleivorstand der Sparkasse in Zwittau.

Reservefonds *der Versicherungsunternehmungen.*

Der Betrag des Risikos für die zu Recht bestehenden Versicherungen ist nach den Grundsätzen der Mathematik als Prämien-Reserve in die Passiva der Bilanz einzustellen. Desgleichen sind jene Prämienquoten als Rücklage transitorisch zu behandeln, die im abgelaufenen Jahre einbezahlt wurden, die aber das folgende Rechnungsjahr betreffen (Antizipationen).

Endlich ist zur buchmäßigen Deckung aller bereits angemeldeten, aber noch nicht ausbezahlten Schadensummen ein Schaden-Reserve-Konto zu errichten und dessen Saldo in die Passiva der Bilanz aufzunehmen.

Deutsches Reich.

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12./5. 1901:

1.) Gründungsfonds;

Bei Errichtung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist ein Gründungsfonds zu errichten, der nach und nach durch das zu bildende Reservefondskonto [Gewinn-Reservefondskonto] ersetzt wird, so daß die Beiträge an die Gründer nach und nach rückgezahlt werden können.

[III. Abschnitt: Versicherung auf Gegenseitigkeit §§ 22, 23, 31, 32, 34, 35, 47, 51 und 101.]

2.) Allg. Reservefonds;

§ 37. „Die Satzung hat die Bildung einer Rücklage, die zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (Reservefonds), insbesondere jene Beträge zu bestimmen, die hierzu jährlich zurückzulegen sind und den Mindestbetrag bis zu dessen Errichtung die Zurücklegung zu erfolgen hat."

§ 38. „Ein nach der Bilanz sich ergebender Überschuß kommt, soweit er nicht nach der Satzung dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen, oder zur Verteilung von Tantiemen zu verwenden, oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, zur Verteilung unter die in der Satzung bestimmten Mitglieder."

3.) Prämienreservefonds;

§ 11. „Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Tarife, sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen. Auch ist anzugeben ob und in welcher Weise bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von $12\,^1/_2\,\%$ der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf."

§ 56. „Die Prämienreserve für Lebensversicherungen ist hinsichtlich der in Kraft stehenden Versicherungsverträge für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres unter Anwendung der nach § 11 angenommenen Abrechnungsgrundlage getrennt nach den einzelnen Versicherungsraten zu berechnen und zu buchen.

Durch mindestens einen mit der Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungsunternehmungen beauftragten Sachverständigen ist, unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit der Vertreter des Unternehmens, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Prämienreserve gemäß Abs. 1 berechnet ist."

Die Prämienreserve der von den Sondervorschriften des § 56 (sowie 57 — 60) betroffenen Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung unterscheidet sich von derjenigen der Sachversicherung von Grund aus.

Die Sachversicherung rechnet mit einem in der Hauptsache gleichbleibenden Risiko.

Bei der Lebensversicherung dagegen rückt mit jedem Lebensjahr die Todesgefahr näher; rechnerisch richtig wäre sonach eine jährlich steigende Prämie zu erheben.

Wegen der größeren Leistungsfähigkeit des jüngeren Lebensalters und aus anderen wirtschaftlichen Gründen hat sich dagegen das System gleichmäßiger Jahresprämien eingebürgert.

§ 57. „Der Vorstand des Unternehmens hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die der Berechnung gemäß § 56 entsprechenden Beträge zu dem Prämienreservefonds zugeführt und vorschriftsmäßig angelegt werden.

Der Prämienreservefonds (Gelder, Wertpapiere, Urkunden etc.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze des Unternehmens in einer der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebenden Weise aufzubewahren.

Die den Prämienreservefonds bildenden Bestände sind einzeln in ein Register einzutragen. Jedoch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Polizzenbeleihungen), soweit sie zu den Beständen des Prämienreservefonds gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist der Aufsichtsbehörde eine bezüglich ihrer Übereinstimmung mit dem Originale gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der im Laufe des Geschäftsjahres bewirkten Eintragungen vorzulegen.

§ 58. Bei Rückversicherungen hat der rückversicherte Unternehmer die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56 und 57 zu berechnen, sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§ 59. Die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände (§ 57) kann erfolgen:

1.) In der im § 1807 Abs. 1 Nr. 1—4 des bürgerlichen Gesetzbuches für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebene Weise.

[Außerdem dürfen die Bestände bis höchstens zum 10. Teil des Prämienreservefondes in Staatspapieren, die nach landesgesetzlicher Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhalt lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, die die Reichsbank in Klasse I beleiht.]

3.) Gegen Verpfändung solcher Hypotheken und Wertpapiere, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 gestattet ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert ihres Nennwertes, sofern aber der Kurswert niedriger ist, bis fünfundsiebzig vom Hundert des Kurswertes, d. h. in der Weise, daß Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Polizzenbeleihung) nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt werden.

4.) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, sofern diese Schuldverschreibungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

§ 60. Bei der Anlegung der Bestände des Prämienreservefonds nach der Vorschrift des § 59 Abs. 1 Nr. 1 darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstückes nicht übersteigt. Soweit jedoch die Zentralbehörde eines Bundesstaates gemäß § 11 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritteilen des Wertes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

§ 61. Dem Prämienreservefonds dürfen, abgesehen von den zur Vornahme, Änderung der Kapitalanlage erforderlichen Mitteln, nur diejenigen Beträge entnommen werden, die durch Eintritt des Versicherungsfalles, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsfallen frei werden." [Bezügl. des Konkurses der Versicherungsanstalt setzen die §§ 61 und 62 das Nähere fest].

Zillmer'sche Methode zur Bildung des Prämienreservefonds.

Die sogen. Zillmer'sche von dem Mathematiker Dr. Zillmer entdeckte Methode besteht darin, daß die ersten Jahresprämien zur Deckung der beim Abschluß der Versicherung entstandenen Abschlußprovision des Agenten und der Reklamekosten ganz oder teilweise verbraucht werden. Es zahlt also der Versicherte die Abschlußprovision und es verzögert sich damit die Bildung der Prämienreserve. Der Ausfall wird erst in einer Reihe von Jahren oder während der ganzen Dauer der Versicherung ausgeglichen.

Buchmäßig wird derselbe im Reservefonds jedoch als fingiertes Aktivum behandelt und mit Hilfe der Zillmer'schen Methode wieder allmählich eingebracht.

Es findet eine Amortisation statt, nicht unähnlich der in § 25 des Hypotheken-Bank-Gesetzes zugelassenen Abschreibung des Disagios [s. „Abschreibung" Ste. 21].

Wirtschaftlich ist dieses Verfahren als ein ungesundes zu bezeichnen und wird bei Versicherungsrückkäufen, wenn die Rückgewährssumme sich nach Prozenten des Reservefonds berechnet, direkt gefahrbringend.

In *Preußen* hat die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Versicherungsbeirates wegen der Anfechtbarkeit des Zillmerns bei neuentstehenden Anstalten die Zillmer'sche Methode nicht mehr zugelassen.

[Näheres s. in der Arbeit des Oberlandesgerichtsrat H. Königer: „Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen". Berlin, 1901, J. Guttentag, Ste. 35; ebenso in den Veröffentlichungen des Versicherungs-Aufsichtsamtes; Heft vom Juli 1903; hierin zwei wichtige Entscheidungen betreff. das Zillmern.]

Reserve-fonds-*Konto* [s. „Reservefonds"].

Reserve-fund [engl. Buchf.]; Reservefonds.

Reserve-*Konten in Bilanzen von Einzelunternehmungen.* Über die Einstellung von Reserve-Konten in die Bilanzen von Einzelfirmen äußert sich Theodor Drapala (in der Zeitschrift für Buchhaltung 1898, VIII. Bd., S. 282) mit Bezug auf eine bei einer oberösterreichischen Bauunternehmungsfirma vorgenommene Bücherrevision wie folgt: Bei dieser Firma war mit Rücksicht auf ein in Schwebe gewesenes Partizipationsgeschäft ein Reserve-Konto in der Höhe von fl. 8000 eingestellt. Die Jahresbilanz wies einen Totalverlust von fl. 9000.— aus. Würde die Einstellung der Reserve unterblieben sein, wäre bloß ein Verlust von fl. 1000.— einzustellen gewesen, was dem wirklichen Betriebsmißerfolg der betreffenden Rechnungsperiode gleichgekommen wäre. Die Reservierung von fl. 8000.— beruhte lediglich auf einer ganz problematischen Annahme.

Bei einer Einzelfirma ist die Einstellung eines solchen Postens durch nichts geboten und nur nachteilig. Bei der offenen Handelsgesellschaft mag die Führung von Reserve-Konten eher angebracht erscheinen, wo es sich beispielsweise um Rücklagen für besondere Ausfälle, Auslagen etc. handelt.

Ihrer ganzen Natur nach gehören aber die Reserve-Konten in die Bilanzen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w.); diese sind sogar gesetzlich verpflichtet, Rücklagen vorzunehmen: sie tun dies aber außerdem noch im Interesse der finanziellen Kräftigung, bez. der vor äußeren Einflüssen geschützten, soliden und gedeihlichen Fortentwicklung. —

Réserves *complémentaires* [s. in dem Artikel „Reservefonds"; „Spezialreserven"].

Réserves *éventuelles* [s. in dem Artikel „Reservefonds"; „Spezialreservefonds"].

Réserves *extra statutaires* [s. in dem Artikel „Reservefonds;" „Spezialreservefonds"].

Réserves *obligatoires* [s. in dem Artikel „Reservefonds"; „Zwangsreservefonds"].

Reskontro; häufig vorkommende Bezeichnung für das Kontokorrentbuch [s. d].

Restenkontobuch, ein Hilfsbuch im Eisenbahnverkehre [s. „Frachtrestenbuch" Ste. 202].

Restzahlungs-*Konto* [s. „Aktien-Restzahlungs-Konto" Ste. 48].

Retouren *im Clearingverkehre* [s. „Abrechnung" Ste. 110].

Retourware. In vielen Geschäften führt man für Retourwaren ein besonderes Retouren-Memorial [auch Retouren-Strazza; Retouren-Kladde, Retouren-Prima-Nota genannt].

Dasselbe ist wie das Einkaufsbuch [s. d. Ste. 176 u. 177] eingerichtet.

Am Ende des Monats wird aus der Retouren-Strazza ins Memorial übertragen:

Waren-Konto
an Debitoren-Konto
für Retourwaren lt. Retouren-Strazza
Fol. 101 bis Fol. 110

In manchen Häusern wird auch gebucht:

Retourwaren-Konto
an Debitoren-Konto
für Retourwaren lt. Retouren-Strazza
Fol. 101 bis Fol. 110

und es werden dann die Retourwaren wieder auf das Waren-Konto übertragen. Es geschieht dies, um über die Retourwarenquantitäten Übersicht zu erhalten.

Dort wo eine Retourwaren-Strazza geführt wird, ist dies allerdings zwecklos.

Revenue-*account* (engl. Buchf.); Stempel-Konto.

Revirement. Der Brutto-Umsatz, der in einem Unternehmen erzielt wird, wird auch bisweilen Revirement genannt.

So spricht man von einem Revirement des Warenlagers [Eingang und Ausgang], von einem Kassenrevirement [Einnahmen und Ausgaben], von einem Revirement der Ziel- und Wechselposten u. s. w.

Revision *einer Buchführung.* Eine Buchführung revidieren heißt untersuchen, ob dieselbe in übersichtlicher und umfassender Weise die vorgekommenen Geschäftsereignisse darstellt und ob sie so geführt ist, daß aus ihr der Gang der Geschäfte deutlich ersichtlich wird und ob man auch mit Hilfe derselben den Stand des Vermögens ermitteln kann.

Kontrolle und Revision sind verschiedenartige Begriffe.

Die Kontrolle setzt eine regelmäßige Tätigkeit voraus, die Revision dagegen eine sprungweise.

In Unternehmungen, welche eine Kontrollbuchhaltung unterhalten, werden regelmäßig die geschehenen Eintragungen auf ihre Richtigkeit geprüft. Der Weg, der hierzu gewählt wird, ist natürlich ein ganz verschiedener und hängt vollständig von der Art der Unternehmung ab [s. „Kontrolle" Ste. 134].

Die Revision gipfelt aber in der Prüfung und Untersuchung des fertigen Elaborates; so spricht man von einer Revision des Hauptbuches, Revision der Bilanz; Revision der Betriebsausweise u. ähnl.

[Näheres s. Prof. Jak. Scherber „Bilanzen" Wien 1885 Manz'scher Verlag Ste. 171—178; Dir. Muntendorf (Dir. der Mähr. Escomptebank) Brünn, „Defraudationsschutz" Brünn, 1903, Winikers Hofbuchhandlg. s. a. „Gründungsrevision" Ste. 234; Friedrich Görk: „Über Bücher-Revisionen" Zeitsch. f. Buchhaltung, X. Jahrg., No. 6 (Juni 1901); Linz.]

Revision *der Geschäftsbücher durch Genossenschaftsrechnungsbeamte.* Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 30./6. 1900, § 119 [s. „Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte" Ste. 87].

Revision *der Gründung von Aktiengesellschaften* [s. „Gründungsrevision" Ste. 234].

Revisions-*Verband* bei Genossenschaften [s. „Genossenschaft"; Revisions-Verband Ste. 213].

Revisor. Antrag auf Bestellung eines Revisors bei Errichtung einer Aktiengesellschaft [s. „Antrag" Ste. 69]. Antrag auf Bestellung eines Revisors bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" [s. Antrag Ste. 69].

Revisoren *der Gerichte* [s. „Sachverständige].

Revisoren, *deren Anspruch auf Einsicht der Bücher.*

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 267. Der Vorstand hat den (durch die Generalversammlung bestellten oder vom Richter ernannten) Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, sowie der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelsregister einzureihen.

Es ist zu diesem Behufe den Revisoren die Einsicht aller Bücher und Schriften zu gestatten.

Revisoren; *gewerberechtliche Stellung.* [s. „Sachverständige".]

Revisoren; *rechtliche Stellung der von der Generalversammlung gewählten Revisoren.*

Dritten gegenüber sind sowohl die von der Generalversammlung gewählten, als die vom Richter ernannten Revisoren, Hilfspersonen, bezw. Organe der Gesellschaft. Insbesondere bei Prüfung der Bilanz, die an sich nach § 260 [H.-G.-B.] die Generalversammlung vorzunehmen hat, die sie aber nach § 266 [H.-G.-B.] den Revisoren übertragen kann; in diesem Falle wird es so angesehen, als wenn die Generalversammlung selbst durch ihre Organe die Prüfung vorgenommen hätte. Die Wahrnehmungen, die die Revisoren machen, muß also die Gesellschaft gegen sich gelten lassen.

[Ehem. Reichs-Oberhandelsgericht Bd. XXII, Ste. 277].

Der Gesellschaft gegenüber gilt das Verhältnis der von dem Gericht angestellten Revisoren als Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Bestellt die Generalversammlung Revisoren, so kommen, je nachdem Unentgeltlichkeit oder Entgeltlichkeit vorausgesetzt ist, die Vorschriften über den Auftrag (§ 662 ff. B. G. B.) oder über den Dienstvertrag (§ 611 ff.) zur Anwendung.

Ob eine Honorierung, falls nichts verabredet wurde, als stillschweigend vereinbart gilt, ist Tatfrage (B. G. B.; Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen in Holdheims Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1894, Ste. 241); insbesondere wird nicht anzunehmen sein, daß ein Rechtsanwalt, der zugleich Aktionär ist, wenn er die Bestellung als Revisor annimmt, besonders Kosten liquidieren kann; denn diese wesentlich tatsächliche Prüfung gehört im allgemeinen nicht zu seiner Berufspflicht und nur bei dieser ist anzunehmen, daß sie nur gegen Entgelt ausgeübt werde.

[Rechtsanwalt Alois Pinner: „Das Deutsche Aktienrecht"; Berlin 1899, H. W. Müller, Ste. 224.]

Rezess-*Buch;* ein Rechnungsbuch im Bergbaubetriebe, zwecks Verrechnung der Kosten, Vorräte und Schulden einer Zeche.

Rhederei-Buchführung. Im Rhedereibetrieb ist fast nur die doppelte Buchführung im Gebrauch. Sowie in Warengeschäften einer Gruppe von Waren, oder bisweilen auch einer einzelnen Warengattung ein Konto eröffnet wird, so erhält das der Rhederei gehörige Schiff für jede einzelne Reise ein besonderes Konto, welches nach Beendigung der Seereise abgeschlossen wird. Dasselbe wird belastet mit dem Wertbetrage der Schiffsausrüstung und der Anschaffungen für die betreffende Seereise, der Vorschüsse an den Kapitän, der Hafenkosten und Maklerprovision für die Charterung und wird erkannt für die Frachten zu Lasten derjenigen, die die Fracht einziehen.

Vorschüsse von Bankiers an den Hafenplätzen, die das Schiff anläuft, oder in Nothäfen, gehen ebenso wie die Havarien, die gemäß der Dispache das Schiff zu tragen hat, zu Lasten der Seereise.

Ebenso wird das Konto vor Abschluß zu Gunsten des Erneuerungsfonds mit der Abschreibungsquote belastet und der Saldo auf Gewinn- und Verlust-Konto übertragen.

Ricambio-*Konto.* Unter Protest mangels Zahlung gegangene Rimessen werden, wenn sie im Regreßwege eingesendet werden, zunächst auf Ricambio-Konto verbucht.

Beispiel:

Otto Lange, Breslau, sendet einen notleidend gewordenen Wechsel auf Kronfeld & Co., Breslau, M. 2805·—, im Regreßwege retour. Er berechnet: Protestspesen M. 7·50, $\frac{1}{3}$ % Provision M. 9·35; 6 % Verzugszinsen für 3 Tage M. 1·40, Porto und Spesen 55 Pf., zusammen M. 2.823·80.

Buchung im Memorial:

Ricambio-Konto
an Otto Lange, Breslau (oder an Kreditoren-Konto)
für notleidend gewordene Wechsel auf Kronfeld & Co., Breslau.

Wechselsumme	M. 2.805·—		
Protestkosten	„	7·50	
$\frac{1}{3}$ % Provision	„	9·35	
6% Verzugszinsen 3 T.	„	1·40	
Portoauslagen	„	—·55	M. 2.823·80.

Richtigstellung *einer Konkursbilanz;* s. „Konkurs" Ste. 318; Buchhalterische Durchführung der Richtigstellung einer Konkursbilanz.

Richtigstellung *in der Buchhaltung* [s. „Fehlerverbesserung in der Buchhaltung" Ste. 194].

Riconoscere (ital. Buchf.); anerkennen, kreditieren.

Riegel, auch „Knie" oder „buchhalterische Nase"; eine Zusammensetzung von Abschlußstrichen zur Ausfüllung des leer gebliebenen Raumes an gewissen Stellen der Handelsbücher [s. „Abschluß eines Kontos" Ste. 16 u. 17.]

Rimessen; Bezeichnung für Wechsel [s. „Wechsel in der Buchführung" und „Methodik der Buchführung" Ste. 420; „Platzwechsel" Ste. 490.

Rimessen-*(Skontro);* s. „Hilfsbücher" Ste. 253—254, XIII, XXVII, XXVIII.

Risikobuch [s. „Hilfsbücher" Ste. 254].

Ristorno [s. „Ritorno"].

Ristretto; (ital. Bchf.) Auszug aus einem Konto, der die Hauptposten in zusammengefaßter Form enthält.

Ritorno; (ital. Bchf.) Rückschreibung eines Postens.

Rohbilanz [s. „Probebilanz" Ste. 496.]

Rohmaterialien-*Konto im Fabriksbetrieb.*

In einem Fabriksgeschäft stellen auch die Hereinnahmen der Rohstoffe und ihre Abgaben an die Fabrik, die Verarbeitung und Fabrikation selbst, und endlich die wirkliche Fertigstellung, gleichwie alle anderen Geschäftsfälle, Vermögensveränderungen dar, welche, wenn auch indirekt, durch den Tausch hervorgerufen werden, und da in der doppelten Buchführung alle durch den Tausch hervorgerufenen Vermögensveränderungen systematisch nachzuweisen sind, so müssen folgerichtig auch diese einzelnen Vorgänge innerhalb der Fabrikation ihre entsprechende rechnungsmäßige Darstellung auf separaten Konten finden.

Es wird daher in erster Linie ein Rohmaterialien-Konto erforderlich werden, welches für die eingekauften Rohstoffe und die durch den Bezug entstandenen Frachten, Zölle und Fuhrlöhne belastet, für die an die Fabrik abgegebenen Rohstoffe aber kreditiert wird. Werden die Rohstoffe direkt ohne vorhergehende Sichtung oder Sortierung für die Fabrikation verwendet, und ist auch jeder gelegentliche Verkauf an andere ausgeschlossen, so kann dieses Konto nur als reines Bestandskonto gelten, da es über einen Erfolg keinen Nachweis zu führen hat. Die abgegebenen Rohstoffe müssen dann zu dem genauen Kostenpreise (loko Fabrik) dem Konto kreditiert werden.

Anders verhält es sich, wenn die eingekauften Rohwaren, wie z. B. Wolle in einer Spinnerei, Lumpen in einer Kunstwoll- oder Papierfabrik, vor der Verwendung in einzelne Qualitäten sortiert und diese zur Herstellung verschiedener Sorten des fertigen Fabrikates benutzt werden. Hier müßten die einzelnen Qualitäten zu verschiedenen, ihrer Güte entsprechenden Nettopreisen, wie sie den Kalkulationen der Fabrikate zugrunde gelegt werden, gutgeschrieben werden, und je nachdem das Rendement der eingekauften großen Partien ein mehr oder weniger günstiges ist, kann sich hier ein Gewinn oder Verlust gegen den Einkaufswert ergeben. Das Konto würde daher in diesem Falle zu den Vermögenserfolgskonten zählen. Ebenso wäre es, wenn Rohstoffe zu höheren Preisen an andere abgegeben würden.

Diesem der Wertverrechnung im Hauptbuche dienenden Rohstoff-Konto steht ein Hilfsbuch für die Quantitätsverrechnung zur Seite, worin jeder einzelnen Qualität oder Sorte der Rohstoffe ein besonderes Konto zu errichten wäre; dasselbe hat im besonderen die Aufgabe, nachzuweisen, wieviel in Quantität und Wert von jeder Sorte eingekauft, wieviel an die Fabrik abgegeben worden und wieviel noch vorhanden ist.

[Dir. Wilhelm Geiersbach, Salzburg, „Die Fabriksbuchhaltung", Aussig 1902, Ste. 23/24.]

Rohmaterialien-*Skontro im Gewerbebetriebe.*
Es kommt bisweilen vor, daß Kleingewerbetreibende, wenn sie die nötigen Mittel besitzen, oder den Kredit erhalten, die zu ihrem Gewerbe nötigen Rohmaterialien auch in größerem Maßstabe einkaufen und dann auch stets ein größeres Lager von Rohwaren unterhalten, mit dem sie einen mehr oder weniger gewinnbringenden Handel treiben, indem dieselben Rohmaterialien im kleinen weiter verkaufen.

Sie werden dann in den meisten Fällen wissen wollen, was sie an Rohwaren am Lager haben und ob dieses Nebengeschäft der Mühe lohnt. Zu diesem Behufe legen sie ein Rohwarenbuch (oder Rohwarenskontro) an.

Die Einteilung und Führung dieses Buches ist genau dieselbe, wie bei dem Warenbuche, nur treten hier bei den einzelnen Konten und den in denselben geführten Stückkolonnen, statt fertiger Erzeugnisse, Rohwaren auf.

Auch der Abschluß der Konten im Rohwarenbuche erfolgt in gleicher Weise, wie im Warenbuche [s. d.].

[Prof. Rich. Singer: „Lehrbuch der gewerblichen Buchführung“, Wien 1903, M. Perles, Ste. 62/63].

[s. hiezu Formular auf nächster Seite.]

Rohstoff - *Genossenschaft* [s. „Rohstoff-Vereine“].

Rohstoff- *Vereine.*
Der Zweck solcher Vereine ist der Großeinkauf der zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes erforderlichen Rohstoffe.

Neben den Geschäftsbüchern, die in anderen Genossenschaften zum Zwecke der Feststellung des Mitgliederverhältnisses geführt werden und neben dem Inventur- und Bilanzbuche hat man in Rohstoffvereinen zunächst nachfolgende Bücher: 1. das Kassenbuch, 2. das Konto-Korrentbuch und 3. das Warenskontro.

[Näheres in Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger „Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ Berlin 1899, I. Guttentag, Ste. 140 ff]; [s. a. in diesem Lexikon „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ Ste. 186/87 u. „Magazinsgenossenschaften“ Ste. 379/381].

Rohstoffe-*Konto* [s. „Rohmaterialien-Konto“].

Rohstoffe - *Skontro* [s. „Rohmaterialienskontro“].

Rohwaren - *Skontro* (s. „Rohmaterialien-Skontro“].

Roßhaarsieder [s. „Borstenzurichterei“ Ste. 127].

Roßhaarspinnereien, *Buchführung.* [s. „Borstenzurichtereien“ Ste. 128.]

Roßhaarzurichtereien, *Buchführung.* [s. „Borstenzurichtereien“ Ste. 128.]

Rote *Zinszahlen;* (bei der Kontokorrent-Zinsenberechnung) sind diejenigen mit roter Tinte eingetragenen Zinsprodukte, die von Posten berechnet werden, welche erst nach dem Tage des Rechnungsabschlusses fällig werden.

Rübenlieferungspflicht. Eine große Schwierigkeit bildet in der Buchführung die Behandlung von schwebenden Engagements insbesondere aber mit Rücksicht darauf, ob ein Gewinn bei Geschäften, die erst in Zukunft von beiden Kontrahenten erfüllt werden, in der Jahresrechnung zu verrechnen ist, oder nicht. [s. a. „Schwebende Engagements“.]

Ist z. B. eine Zuckerfabrik auf Jahre hinaus verpflichtet, ihren Aktionären Rüben zu einem bestimmten Preise abzunehmen, so wird es Sache des vernünftigen Ermessens sein, ob Gewinn oder Verlust bereits als vorliegend anzusehen ist. Ist am Ende des Geschäftsjahres der Marktpreis der Rüben ein geringerer, so soll der Verlust diejenigen Jahre treffen, für welche die Rübenlieferung erfolgt. Dies ist schon deshalb notwendig, weil die Rüben späterer Jahre am Bilanztage regelmäßig keinen Marktpreis also auch nur einen Schätzungswert haben werden.

Rubrik. Bei Aufwandswirtschaften, die die Mittel zu ihrer Erhaltung nicht in der freien Konkurrenz mit anderen gleichartig organisierten Wirtschaften aufbringen können, sondern die diese Mittel durch, dem Einkommen ihrer Mitglieder (Gemeinde-, Staats-Angehörigen) entsprechende Beiträge (Steuern und Auflagen) sich verschaffen, Mittel, die sie z. B. für Schulen, Straßenbau und Erhaltung u. s. w. benötigen, ist ein Abrechnungswesen in *Deutschland* und in *Österreich* allgemein im Gebrauche, das Verwaltungs-Buchhaltung oder Staatsrechnungs-Wissenschaft oder

Ein Beispiel einer Rubrik.

Einkommen-Steuer.

Post	1905	Anfänglicher Rückstand	Laufende Gebühr	Post	1905	Abstattung	Schließlicher Rückstand
57	Klein Erhard .		174·—	57	1./6.	87 —	
					1./12.	43·50	43·50
			174·—			130·50	43·50
	1906				1906		
64/57	Klein Erhard .	43·50	192·—	64/57	1./6.	43·50	
					1./10.	96·—	
					1./12.	48·—	48·—
		43·50	192·—			187·50	48·—
			235·50				235·50

Beispiel: Ein Blatt aus einem Rohwarenskontro.

1. Eingang. Fichtenholz.

Datum: Monat	Datum: Tag	Geliefert von:	Instrumentladen: 7 u. 10 mm (Kubikmeter)	Instrumentladen: 20 u. 26 mm (Kubikmeter)	Pfosten: 46 u. 53 mm (Kubikmeter)	Halbpfosten (Kubikmeter)	Latten (Kubikmeter)	Preis per Kubikmeter K	Preis per Kubikmeter h	Betrag K	Betrag h
19..											
Januar	3.	J. Munk & Co., hier	40	—	—	—	—	56	70	2268	—
„	3.	„	—	43	—	—	—	35	—	1505	—
„	3.	„	—	—	61	—	—	38	—	2318	—
„	3.	„	—	—	—	66	—	30	50	2013	—
„	8.	„	—	—	—	—	45	28	—	1260	—
Juni	30.	Gewinn	—	—	—	—	—	—	—	833	50
			40	43	61	66	45	—	—	10197	50
19..											
Juli	1.	Vorrat, wie nebenstehend	7	15	25	35	21	—	—	3522	50

Mitte der aufgeschlagenen Blattseite.

Rohmaterial. 1. Ausgang.

Datum: Monat	Datum: Tag	Geliefert an:	Instrumentladen: 7 u. 10 mm (Kubikmeter)	Instrumentladen: 20 u. 26 mm (Kubikmeter)	Pfosten: 46 u. 53 mm (Kubikmeter)	Halbpfosten (Kubikmeter)	Latten (Kubikmeter)	Preis per Kubikmeter K	Preis per Kubikmeter h	Betrag K	Betrag h
19..											
Febr.	10.	Karl Sekyra, hier .	23	—	—	—	—	64	—	1472	—
März	25.	J. Freund, hier . .	—	28	—	—	—	40	—	1148	—
April	17.	Joh. Berg, hier . .	—	—	36	—	—	44	—	1584	—
Mai	5.	R. Durst, hier . .	—	—	—	31	—	34	—	1054	—
Juni	20.	S. Gläser, Neustadt	10	—	—	—	—	62	50	625	—
„	20.	„	—	—	—	—	24	33	—	792	—
„	30.	Vorrat	7	—	—	—	—	56	—	392	—
„	30.	„	—	15	—	—	—	35	—	525	—
„	30.	„	—	—	25	—	—	38	—	950	—
„	30.	„	—	—	—	35	—	30	50	1067	50
„	30.	„	—	—	—	—	21	28	—	588	—
			40	43	61	66	45	—	—	10197	50

Kameralistik genannt wird und dessen Grundlage folgende Gleichung bildet:

Anfänglicher Rückstand + Laufende Gebühr — Abstattung = Schließlicher Rückstand. Diese Gleichung heißt Rubrik und gibt es eigene Einnahme- und von diesen ganz getrennte, mit diesen in gar keinem Zusammenhange stehende Ausgabe-Rubriken.

Anfänglicher Rückstand ist dasjenige, das in früheren Rechnungsjahren hätte eingenommen (ausgegeben) werden sollen; laufende Gebühr ist dasjenige, das im laufenden Rechnungsjahre einzunehmen (auszugeben) gewesen; Abstattung ist dasjenige, das im laufenden Rechnungsjahre tatsächlich eingenommen (ausgegeben) worden ist und schließlicher Rückstand ist dasjenige, das am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres noch nicht eingenommen (ausgegeben) worden ist.

Graz. Karl Hudabiunigg, Rechnungs-Revident der steierm. Landes-Buchhaltung und Handelsschul-Inhaber.

Rubrikensystem [s. „Amerikanische Buchführung" Ste. 54].

Rückerstattungspflicht *für bezogenen Gewinn.*

Deutsches Reich.

Offene Handels-Gesellschaft.

H.-G.-B. § 121. „Derjenige Teil des Jahresgewinnes, welcher die nach den Abs. 1, 2 (d. G.) zu berechnenden Gewinnanteile übersteigt, wird unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt."

Ebenso wie der Gewinn, wird auch der Verlust eines jeden Geschäftsjahres nach Köpfen verteilt. Dies ist lediglich ein Berechnungsmodus, da während der Dauer der Gesellschaft die Geltendmachung des Verlustanteiles gegen die Gesellschafter nicht erfolgt.

Er wird nach § 120 nur dem Kapitalkonto des Gesellschafters zur Last geschrieben und eine Schuld an die Gesellschaft entsteht hieraus nicht; zum reellen Vollzuge gelangt ein Passivsaldo erst beim Abschluß der Liquidation.

[Staub, Kommentar, Ste. 382.]

Der Gesellschafter hat nicht einmal das Recht, seinen Verlustanteil freiwillig zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.

Dies wäre gleichbedeutend mit einer Erhöhung seiner Einlage, zu welcher er einseitig nicht berechtigt ist.

[Lehrb. des Handelsrechtes von Konrad Cosack 4. Auflage, Ste. 554/555.]

Kommanditgesellschaft.

Der Kommanditist hat für den bezogenen Gewinn keine Rückerstattungspflicht [s. „Kommanditist" Ste. 309].

Rückkauf *von Aktien.*

Aktiengesellschaften pflegen auch zwecks Reduktion des Aktienkapitales eigene Aktien anzukaufen und zu vernichten.

Nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen ist eine Reduktion des Aktienkapitals jedoch nur zulässig, wenn sie durch die Mehrheit der Aktionäre ordnungsmäßig beschlossen wurde, insofern nicht der Gesellschaftsvertrag noch andere Erfordernisse aufstellt (H.-G.-B. § 28).

Hierüber schreibt Justizrat Dr. Staub in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuche: „Die Grundkapitalsziffer ist ein ständiger Passivposten in der Bilanz. Da nun der Überschuß der Aktiva über die Passiva verteilt werden darf, so ist dieser Passivposten das authentische Hilfsmittel, um die Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre so lange zu verhindern, als bis die Gesellschaft so viele Werte aufgespart hat, daß dieselben außer dem Betrage aller übrigen Passivposten auch den Betrag der Grundkapitalsziffer erreichen. Die Aktienkapitalsziffer ist nun allerdings ein ständiger Passivposten, aber absolute Ständigkeit ist nicht erforderlich und nicht wünschenswert. Es kann nämlich Fälle geben, welche es wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinen lassen, die Grundkapitalsziffer zu verringern. Das Gesetz trägt diesen Fällen Rechnung, aber nur soweit dies ohne Benachteiligung der Interessen der Gläubiger geschehen kann. Deshalb sind, soweit eine solche Benachteiligung möglich ist (in § 289), eine Reihe von Schutzvorschriften gegeben.

Wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint die Kapitalherabsetzung, wenn die Gesellschaft ihre Aktiva bei der Gründung zu teuer erworben hat.

Über den Rückkauf von zu amortisierenden Aktien erbringen Reisch-Kreibig „Bilanz und Steuer", II., 152/154, eingehende Erläuterungen.

Rückkauf *von Polizzen seitens der Assekuranzinstitute* [s. „Agenten" Ste. 39 und „Versicherungs-Buchführung"].

Rücklagen [s. „Reservefonds"].

Rücklagen *versteckte.*

Eine ungünstige Darstellung der Vermögenslage in der Bilanz, die den Zweck hat, den Aktionären einen Teil des Reingewinnes durch versteckte Rücklagen zu verzinsen, kann unter Umständen unter die Strafbestimmungen fallen.

Der Gewinnanspruch des Aktionärs schließt in sich den Anspruch auf Vorlage einer dem wahren Vermögensstand der Gesellschaft entsprechenden Bilanz. Derselbe wird verletzt, wenn zur Genehmigung durch die Generalversammlung eine Bilanz vorgelegt wird, in der der tatsächlich erzielte Gewinn nur teilweise erscheint. Schon aus diesem Grunde müssen die vielfach üblichen sogenannten versteckten Rücklagen oder geheimen Rücklagen, auch wenn sie dem wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft entsprechen, als gesetzwidrig bezeichnet werden.

[Dr. Jul. Petersen und Wilh. Freiherr v. Pechmann, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften Leipzig, Verlag Rossbergs Buchhandlung Ste. 404].

Rückstands-*Konten.* Um über die Rückstände eine geeignete Übersicht zu erhalten, pflegt man insbesondere bei Hypothekenbanken, Sparkassen oder sonstigen das Hypothekengeschäft betreibenden Unternehmungen aus den Hypothekenbüchern zur Bilanzzeit festzustellen, welche Rückstände auf Annuitätsverpflichtungen (Kapitalabstattungen und Zinsenzahlungen) bestehen und diese auf ein „Rückstand-Konto" zu bringen, sowie man andererseits auch für die zurückberufenen aber noch nicht zur Zahlung präsentierten

Pfandbriefe ein solches Konto benutzt [s. „Reservefonds“ u. „Transitorisches Konto“].

Rückversicherung [s. „Versicherungsbuchführung“].

Rückversicherungs-*Konto* [s. „Versicherungs-Buchführung“].

Rückzahlung *des Aktienkapitales* [s. „Amortisation von Aktien“].

Rumänien.

(Handelsgesetz vom 1./9. 1887; zum Teile abgeändert durch das Gesetz vom 31./3. 1900.)

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Art. 22. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, nachfolgende Handelsbücher zu führen: ein Journal; ein Inventar und ein Briefkopierbuch.

Art. 23. Jeder Kaufmann hat die Pflicht, in ein Tagebuch (Journal) regelmäßig einzutragen: seine Schulden und Forderungen, seine Handelsgeschäfte, Abschlüsse, Akzepte und Giros von Wertschriften, überhaupt alles das, was er unter irgend einen bürgerlich oder kaufmännisch rechtlichem Titel empfängt oder bezahlt; ferner hat er Monat für Monat die für den Privatgebrauch verwendeten Beträge einzutragen; alle diese Aufschreibungen hat er unabhängig von allen jenen Aufschreibungen, die in seinem Handelszweige gebräuchlich und notwendig sind, zu machen.

Art. 24. „Jeder Kaufmann hat weiters die Pflicht, alljährlich ein Inventar seines beweglichen, sowie seines unbeweglichen Vermögens zu errichten, darin überdies aufzunehmen seine Forderungen und Verbindlichkeiten. Das Inventar ist zu ergänzen durch eine Bilanz; es muß von dem Kaufmann alljährlich in ein dazu bestimmtes Buch (Register) übertragen und unterfertigt werden. Die Vermögensbestandteile und Forderungsrechte sind in die Inventur und Bilanz zu jenem Werte einzustellen, der ihnen für die Zeit der Anfertigung der Vermögenszusammenstellung zukommt.

Zweifelhafte Forderungen oder sonst schwer hereinbringbare Aktiven sind mit dem wahrscheinlichen Einbringungswerte einzustellen. Jeder der Gesellschafter haftet solidarisch für die Angaben und hat mit seiner Unterschrift hiefür einzustehen.

Art. 25. Von abgehenden Briefen hat der Kaufmann eine Abschrift in einem Briefregister anzufertigen.

Art. 26. Jedes Blatt der Handelsbücher muß eine fortlaufende Nummer tragen und es müssen die Bücher vom Handelsrichter oder auch unter Umständen vom Friedensrichter mit einer Paraphe versehen sein.

Art. 27. Die obligat zu führenden Handelsbücher müssen am Ende eines jeden Jahres zum Zwecke der Vidierung dem Gericht oder Friedensrichter vorgelegt werden.

Die Formel, mit welcher die Bestätigung erfolgt, lautet (übertragen aus dem Rumänischen ins Französische):

„Aujourd'hui le . . . . . . de l'année nous fut présenté le présent livre de commerce (Journal, Inventaire ou Livre copie) du commerçant . . . . . que nous avons visé et signé.“

Für diese Bestätigung ist keinerlei Gebühr zu entrichten.

Art. 28. Bei jedem Handelsgericht liegt ein Register, welches über die Vorweisung der Handelsbücher die betreffenden Daten enthält.

Art. 29. Die Eintragung in die Handelsbücher muß in der rumänischen Sprache, oder in einer modernen (europäischen) Sprache erfolgen.

[Die weiteren Paragraphen des Titel IV „Von den Handelsbüchern“ (30—31) enthalten Angaben über die Aufbewahrung der Handelsbücher und Benützung derselben als Beweismittel in Prozessen].

Rücksichtlich der Buchführungspflicht der Verwalter von Handelsgesellschaften (in allen Formen).

Art. 141. Die Verwalter haben die Verpflichtung zu verlangen, daß die Gründer ihnen alle Dokumente und Akten, welche die Gründung betreffen, übergeben.

Art. 142. Außer den für jeden Kaufmann vorgeschriebenen Büchern müssen die Verwalter führen:

1.) ein Buch der Gesellschafter, das Vor- und Zunamen, sowie Firma und Wohnort der Gesellschafter oder Aktienzeichner enthält;

2.) ein Buch der Versammlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen;

3.) ein Buch über die Versammlungen und Beschlüsse der Verwalter selbst, insofern bei der Gesellschaft mehrere Verwalter beschäftigt sind.

Art. 178. Die Verwalter müssen wenigstens einen Monat vor dem Tage, der für die Generalversammlung festgesetzt ist, eine Bilanz mit allen Belagsdokumenten den Aufsichtsräten vorlegen; diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1.) das Gesellschaftskapital;

2.) die Höhe der geleisteten Einzahlungen;

3.) den tatsächlich erzielten Gewinn, sowie im anderen Falle den erlittenen Verlust.

Art. 182. Längstens nach zehn Tagen nach erfolgter Genehmigung der Bilanz muß diese beim Handelsgerichte des Geschäftssitzes mit allen notwendigen Dokumenten eingereicht werden.

Art. 189. Von dem Nettogewinne der Gesellschaft muß jährlich wenigstens $^{1}/_{20}$ zur Bildung eines Reservefondes so lange weggenommen werden, bis derselbe den fünften Teil des Gesellschaftskapitales erreicht hat.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

[Konkursgesetz vom 1./13. Juli 1895 teilweise abgeändert durch das Gesetz v. 31./3. 1902.]

§ 699. Der Fallite ist verpflichtet längstens innerhalb dreier Tage nach der Einstellung der Zahlungen eine diesbezügliche Erklärung bei Gericht abzugeben.

Gleichzeitig mit dieser hat er eine von ihm unterzeichnete und die Ordnungsmäßigkeit bestätigende Bilanz, sowie auch seine Handelsbücher in jenem Zustande zu übergeben, in dem sie sich zur Zeit des Fallitwerdens befanden.

In der Bilanz müssen sämtliche Besitzobjekte des Falliten einzeln angeführt sein;

die Schuldforderungen mit Angabe des Vor- und Zunamens des Schuldners und wenn möglich auch des Entstehungsgrundes der Schuld, sowie die Ausweisleistung über Gewinn und Verlust.

Ebenso hat dieselbe einen Ausweis zu enthalten über den Privatgebrauch des Falliten seit Errichtung des Geschäftes, oder wenn dies nicht durchführbar ist, möglichst weit zurückreichend.

§ 709. Das Handelsgericht ist ermächtigt gleichzeitig mit der Verhängung des Konkurses, die Verhaftung des Falliten anzuordnen, wenn gegen ihn dringende Verdachtsmomente wegen Betruges vorliegen; auch dann wenn der Fallite sich außer Stand erklärt, seine Handelsbücher vorzulegen.

§ 725. Wird über das Vermögen eines verstorbenen Kaufmannes der Konkurs verhängt, so können die Hinterbliebenen bei Aufmachung der Bilanz, bei Benützung der Handelsbücher, wie überhaupt im Konkursverfahren mitwirken.

Bukarest. Ión Jonescu.

Running *account* (engl. Bchf.) offener Betrag; offenes Konto.

Running *cash* (engl. Bchf.) laufende Kasse; umlaufendes Geld.

Running *debts* (engl. Bchf.) laufende Schulden.

Running *numbers* (engl. Bchf.) laufende Nummern.

Running *title* (engl. Bchf.) laufender Titel.

Russische *dreifache Buchführung von Theodor Esersky* [s. „Methoden und Formen der Buchführung" Ste. 403].

Rußland.

Allgemeines.

Die Quellen des in der Gegenwart geltenden Handelsgesetzes sind:

I. Das im Jahre 1887 erschienene Handelsgesetzbuch in neuer Redaktion. Es zerfällt in drei Abschnitte: Der erste behandelt die „Verträge und die Verbindlichkeiten", die im Handel vorkommen, mit zwei Beilagen: erstens über die Handlungsbevollmächtigten und Gehilfen, zweitens über die Handelsgesellschaften. Der zweite behandelt das Seerecht und der dritte enthält Vorschriften über die Entwickelung der geeigneten Handelstätigkeit innerhalb und außerhalb des Russischen Reiches.

II. Ustaw über das Wechselrecht (2. Teil XI.) enthält 120 Artikel und einige kleine Beilagen. Das Wechselrecht ist 1902 in neuer Redaktion erschienen.

III. Ustaw über das Handelsgerichtsverfahren (II. Teil XI. Band).

IV. Ustaw über die Industrietätigkeit, die in vielen Beziehungen von großem Interesse für das Handelsrecht ist.

V. Vorschriften über die Handels- und Industriesteuer (Band 5. Swod Sakonow, herausgegeben 1886).

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

I. Über die Buchhaltungssysteme und die Anzahl der Bücher.

Während das französische Handelsrecht nur ein einziges Geschäftsbuch — Journal — vorschreibt, in welchem alle Operationen des Kaufmannes eingetragen werden müssen und die deutsche Handelsgesetzgebung mit der Bestimmung sich begnügt, daß jeder Kaufmann verpflichtet ist Bücher zu führen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, um seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens ersichtlich zu machen, verhält sich das russische Handelsrecht zu dieser Frage grundsätzlich anders. Es teilt zuerst die Handelszweige in drei Kategorien, nämlich in Detail-, Klein- und Großhandel und trifft dann Vorschriften über die für diese Kategorien geltenden Buchhaltungssysteme und die Anzahl der Bücher, die für jede einzelne Kategorie obligatorisch ist.

Art. 605. „Diejenigen Personen, die sich mit dem Handel beschäftigen, sind verpflichtet, eine Buchführung zu haben und dieselbe in gehöriger Ordnung zu halten, gemäß der Kategorie ihres Handels. Der letztere teilt sich in drei Hauptgruppen: in Groß-, Detail- und Kleinhandel.

Art. 606. *a)* Zunächst behandelt das Gesetz diejenigen Zweige, die der ersten Kategorie angehören, nämlich die Bankiers, die Großhändler überhaupt und alle diejenigen Kaufleute, die mit dem Auslande arbeiten und Kommissionsgeschäfte betreiben.

Dieser Kategorie ist gesetzlich vorgeschrieben, die sämtlichen geschäftlichen Operationen nach dem System der doppelten Buchhaltung zu verbuchen und zwar in nachgenannten Büchern:

1. Memorial oder Journal für alltägliche Eintragung aller geschäftlichen Operationen.

2. Kassabuch für die Eintragung der Einnahmen und Ausgaben. In diesem Buche muß am Ende jedes Monates Abschluß gemacht werden und der Restbestand am ersten des nächsten Monates eingetragen werden.

3. Groß- (oder Hauptbuch), worin einzelne Konten eröffnet werden, nämlich für das eigene Kapital des Prinzipals für Immobilien und Mobilien, Debitoren und Kreditoren, Waren, Kasse für Handlungsunkosten, Haushaltung, für Gewinn und Verlust u. s. w. Das Großbuch muß so geführt werden, daß man in jedem Augenblicke imstande ist, ausführliche und deutliche Bilanz zu stellen und die Lage des Geschäfts ersehen kann.

4. Kopierbuch für die gesandten Briefe.

5. Warenbuch für alle gekauften, erhaltenen, verkauften und versandten Waren mit der genauen Gewichts- und Preisangabe.

6. Kontokorrentbuch für sämtliche Debitoren und Kreditoren.

7. Warenverkaufsbuch.

8. Wareneinkaufsbuch.

Art. 607. *b)* Den Kaufleuten der zweiten Kategorie (den Detailhändlern) erlaubt das Gesetz eine einfache Buchführung zu haben, befreit von der Führung eines Groß-(Haupt-) Kontenbuches und schreibt vier Bücher vor:

1. Warenbuch zur Eintragung aller gekauften und verkauften Waren.

2. Kassabuch für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben.

3. Reskontro-(Kontokorrent) für die Eintragung der gegenseitigen Schuldverhältnisse

des Kaufmannes und seiner Korrespondenten mit der genauen Angabe des Zahlungstermines und den gemachten und erhaltenen Zahlungen.

4. Dokumentenbuch für Verbuchung von Wechseln, Anleihe-Briefen, Quittungen u. s. w.

Art. 608. *c)* Den Kaufleuten der dritten Kategorie, den Kleinhändlern und gleichfalls allen Handwerkern und Stadtbürgern, die den Kleinhandel treiben (ausgenommen diejenigen, die überhaupt nach Bestellungen arbeiten, ohne eigenes Material), schreibt das Gesetz drei Bücher vor:

1. Kassabuch für die genaue Angabe täglicher Einnahmen und Ausgaben.
2. Warenbuch für die Eintragung der gekauften und verkauften Waren (Art. 608).
3. Kontokorrentbuch.

Das Handelsgesetz untersagt natürlich nicht, außer den gesetzlich vorgeschriebenen Büchern noch andere Bücher zu führen, gemäß dem Charakter des Geschäftes. Dagegen schreibt es allen Kategorien vor, ein Tagebuch zu führen, worin alle täglichen Operationen eingeschrieben werden müssen, bevor sie ins Memorial eingetragen werden. Vorschriften über die Art der Führung dieses Buches stehen im Handelsgesetze nicht.

Art. 609 . . . . . . Das Tagebuch ist keinen Vorschriften unterworfen, die Führung desselben ist der Einsicht des Kaufmannes überlassen. Die Seiten des Buches müssen mit Nummern versehen sein."

Die Vorschrift Bücher zu führen betrifft laut Art. 621 auch alle Fabriken und Industrie-Anstalten, die sich mit Massenproduktion beschäftigen.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Fehlerkorrektur in den Büchern.

Art. 611. Die Bücher müssen fehlerlos und in gehöriger Ordnung geführt werden, ohne Verbesserungen etwaiger Fehler, ohne Radierung, ohne Ausstreichen und Hineinschreiben in den unbeschriebenen Stellen zwischen den Memorialposten.

Die Seiten der Bücher müssen mit Nummern versehen sein und es darf kein Blatt aus den Büchern herausgerissen werden.

Art. 612. Falls Fehler vorkommen, so kann das Ausstreichen derselben in keinem Falle als Korektur gelten; das Gesetz erkennt eine solche Fehlerverbesserung nicht an und schreibt vor, die fehlerhafte Stelle in Klammern zu setzen, unter den Posten eine schriftliche Erläuterung darüber zu geben und auf diese Weise den etwa eingeschlichenen Fehler zu korrigieren. Diese gesetzliche Vorschrift betrifft diejenigen Fehler, die den Sinn, den Namen der Ware, den Preis und den Betrag der Summe ändern können und nicht die unbedeutendsten Fehler.

Im letzteren Falle und hauptsächlich bei den Zahlfehlern muß die unrichtig angegebene Zahl durchgestrichen und darüber mit roter Tinte die richtige geschrieben werden (Art. 612).

Wichtige Fehler, die man erst später bemerkt, werden durch die Bildung neuer Memorialposten korrigiert.

Art. 613. Wenn ein Fehler nicht zur rechten Zeit bemerkt wird und folglich an demselben Tage unter den Memorialposten keine Erläuterung gesetzt werden kann, so muß sofort, wie der Fehler gefunden wird und vor der Aufstellung der Bilanz, ein neuer Journal- oder Memorialposten gebildet und auf die betreffenden Konten des Großbuches übertragen werden. Diejenigen Kaufleute, denen ein Memorial oder Journal gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, machen ihre Verbuchung über den Fehler in einem der anderen Bücher.

Bestimmungen bezüglich der Sprache, in der die Bücher zu führen sind.

Art. 610. Das russische Handelsgesetz läßt jedem Kaufmann Freiheit, die kaufmännischen Bücher in einer der lebenden Sprachen zu führen, die er sich wählt.

Eine Ausnahme gilt im Handelsgesetze für die hebräische Sprache. Die Hebräer müssen ihre Geschäftsbücher entweder in russischer, polnischer oder in deutscher Sprache führen. Falls die Bücher in hebräischer Sprache geführt werden, so verlangt das Gesetz, daß die gegenüberstehende Seite des Textes die Übersetzung desselben in einer der obenerwähnten Sprache enthalte (Art. 610).

Bestimmungen über die Folgen der Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften.

Falls der Kaufmann, welcher nach dem Gesetze verpflichtet ist, Geschäftsbücher zu führen, die gesetzliche Vorschrift nicht erfüllt, wird er laut Art. 622 einer Geldstrafe unterworfen.

„Wer von den Kaufleuten die Vorschriften betreffs der Buchführung für jede einzelne Kategorie nicht erfüllt, wird einer Strafe unterzogen: Das erste Mal einer Geldstrafe in der Höhe von der Hälfte der von ihm gezahlten kaufmännischen Steuer, das zweite Mal ebenfalls einer Geldstrafe in der doppelten Höhe; das drittemal wieder um das doppelte so hoch; das vierte Mal wird ihm das Recht Handel zu treiben für immer entzogen."

Falls die Bücher nicht korrekt geführt, beim Vorzeigen auf dem Gerichte korrigiert, gestrichen, geschmiert, radiert und mit Fehlern, ohne jegliche vorschriftsmäßige Andeutung, versehen sind, so gelten sie keinesfalls als Beweismittel bei den Streitigkeiten und werden die Inhaber solcher Bücher einer Geldstrafe in der Höhe von R. 50.— unterzogen.

Wenn die Unkorrektheit, das Fehlervorhandensein in den Büchern von Seiten des Kaufmannes absichtlich herbeigeführt wurde, so wird dies als absichtlicher oder böswillig herbeigeführter Bankerott betrachtet. In diesem Falle schreibt das Gesetz große Strafen vor: nämlich Entziehung aller Rechte und Verbannung nach Sibirien. Eine Ausnahme macht das Gesetz mit denjenigen Kleinhändlern, deren jährlicher Handelsumsatz nicht über R. 3.000.— steigt. Die Feststellung der bösen Absicht des Kaufmannes und die Anerkennung als boshafter Bankerott wird laut Art. 623 der Handelsgesetzgebung der Kreditorenversammlung überlassen.

Ausreden über die Unkenntnisse in der Buchführung oder darüber, daß die vorhandene Unkorrektheit und Unordnung in den Büchern von Seiten des Buchhalters oder des Handlungsbevollmächtigten geschehen sind, finden laut Art. 624 keine Berücksichtigung.

Rücksichtlich der Beweiskraft der Handelsbücher.

Art. 264. Die Handelsbücher können als Beweismittel bei den gegenseitigen Streitangelegenheiten zwischen den Kaufleuten und bei den Streitigkeiten zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann gelten. Im ersten Falle besitzen die Bücher volle Beweiskraft, im zweiten halbe Beweiskraft und zwar nur in den Streitigkeiten über Warenlieferungen und in Geldleihe-Angelegenheiten.

Was die Dauer der Beweiskraft derselben betrifft, schreibt das Gesetz vor:

„Die kaufmännischen Bücher in gegenseitigen Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten besitzen volle Beweiskraft im Laufe von 10 Jahren, die Bücher des verstorbenen Kaufmannes nur im Laufe von 5 Jahren; hingegen in den Streitigkeiten zwischen einem Kaufmann und Nichtkaufmann ist die Dauer der Beweiskraft der kaufmännischen Bücher nur auf ein Jahr beschränkt. Im letzten Falle kann die Beweiskraft der Bücher noch auf einige Jahre verlängert werden, wenn der Kläger Protest einlegt und beweist, daß der Aufenthaltsort des Angeklagten nicht bekannt ist oder sich der letztere zur Zeit im Auslande befindet (Art. 264).

Rücksichtlich der Pflicht zur Vorlage der Bücher bei Gericht.

Art. 617. Nach dem russischen Gesetze gelten die kaufmännischen Bücher als Geheimnis des Kaufmannes und selbst das Vorlegen derselben vor dem Gerichte bei einer Streitangelegenheit ist dem Prinzipale überlassen.

Art. 618. Niemand hat das Recht, von dem Kaufmann zu verlangen, die Bücher, die das volle Geheimnis des Kaufmannes sind, der Öffentlichkeit zu übergeben. In diesem Falle kennt das Gesetz nur drei Ausnahmen, in welchen die Vorlegung der kaufmännischen Bücher vor Gericht erforderlich ist: Erstens bei den Streitangelegenheiten zwischen den Gesellschaftern, zweitens bei Streitigkeiten über Erbschaften und drittens in der Angelegenheit der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.

Eine Zulassung einzelner Teile der Bücher vor Gericht kann stattfinden, wenn die beiden streitenden Seiten es verlangen und der Richter sich damit einverstanden erklärt.

Bestimmungen über die Revision der Handelsbücher.

Jeder Kaufmann ist laut Art. 614 verpflichtet, jährlich oder mindestens im Laufe von 18 Monaten seine Bücher zu kontrollieren und eine Bilanz aufzustellen, in welche sein Kapital, sein Inventar, sein bares Geld, seine Waren, seine eigenen Schulden und die der Korrespondenten an ihn, sowie die uneinbringlichen Forderungen, die Haushaltungskosten, sowie Verlust und Gewinn festgestellt werden.

Die Konten der Debitoren, bei denen die Hereinbringung der Forderungssumme aussichtslos ist, werden nicht vernichtet, sondern die betreffenden Summen werden auf das Verlust- und Gewinn-Konto übertragen und die letzteren mit einer kleinen Summe debitiert.

Die aufgestellte Bilanz trägt man in ein neues gesetzlich bestimmtes Buch ein, das unbedingt die Verzeichnung des gegenwärtig bestehenden Kapitals und Vermögens und den Saldo aller Konten des vergangenen Jahres enthalten muß. Die kaufmännischen Geschäfte, die der zweiten und dritten Kategorie angehören, stellen ihre Bilanz auf den ersten Seiten des Kontokorrentbuches auf.

Rücksichtlich der Filialbuchführung.

Die verschiedenen Filialen eines Handelshauses, die laut veröffentlichten Zirkularen eigene Geschäfte im Namen des Handelshauses treiben, sind verpflichtet, laut Art. 620 eine eigene Buchführung zu haben; den unselbständigen Filialen hingegen ist keine Buchführung vorgeschrieben.

Rostow a/Don.

Inspektor Dr. Barchudaroff.

Anordnung betr. die russische Reichs-Gewerbesteuer und Instruktion hierzu vom 8. Juni 1898.

(Auszug mit ausschließlicher Berücksichtigung der die Buchführung betreffenden Bestimmungen.)

Art. 94. Als Vermögen der Unternehmung, das der Versteuerung unterliegt, wird das in der Bilanz des Unternehmers für das abgelaufene Jahr rechnungsmäßig ermittelte Kapital angesehen.

Dem Kapital des Einzelunternehmers gleichbedeutend, wird das Grundkapital der Aktiengesellschaft, sowie das Teilnehmerkapital bei anderen Unternehmungsformen angesehen.

Art. 96. Als Grundkapital von ausländischen Korporationen und Gesellschaften, deren Verwaltung sich im Auslande befindet, wird jener Betrag angesehen, der rechnungsmäßig in den geschäftlichen Unternehmungen in Rußland investiert ist.

Art. 101; Ziffer 2. Für die Tilgung des Anschaffungswertes von Anlageobjekten einer Unternehmung, wozu gehören Steingebäude, Metallbauten, Metallfahrzeuge, Bergwerksgrubenmaße, Stollen und Querschläge, wird eine Quote von 5% festgesetzt; dagegen für die Amortisation von Holzgebäuden und Fahrzeugen aus Holz, Maschinen und Betriebsvorrichtungen aller Art, sowie für das übrige lebende oder leblose Inventar eine Quote von 10% ihres Wertes.

Instruktions-Art. 60; Ziffer 10. Eine Abschreibung vom Werte der Besitzobjekte nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 101, Ziffer 2 des Reichs-Gewerbe-Steuergesetzes ist nur zulässig, wenn der ursprüngliche Anschaffungswert dieser Objekte unter Zurechnung der Ausgaben für Erneuerung und Verbesserung der Berechnung zu Grunde gelegt wird.

Instruktion § 60; Ziffer 11. Eine Abschreibung ist unzulässig vom Werte des Grund und Bodens mit Ausnahme von jenen Ländereien, die im Gewerbesteuergesetze im Art. 101, Ziffer 2 erwähnt sind; weiters ist die Abschreibung unzulässig an Rohmaterialien der Fabrikation, Produkten und Waren sowie überhaupt an Objekten des laufenden Handelsbetriebes.

Instruktion § 60; Ziffer 4. Zu den Ausgaben für Beheizung, Beleuchtung und Wasserversorgung dürfen nicht die Renovierungen an den Objekten zugezählt werden, wenn dadurch der Wert derselben in der Bilanz größer erscheint.

Instruktion § 60; Ziffer 8. Zuweisungen zu einem eigenen Sicherheits- oder Assekuranzfonds dürfen nicht unter jenen Ausgaben erscheinen, die für die Versicherung der dem Unternehmen gehörigen Vermögensstücke gemacht werden.

Instruktion § 60; Ziffer 9. Zu den Ausgaben für Erneuerung und Amelioration gehören sowohl die schon bezahlten Beträge, als auch jene, die laut Bilanz für diesen Zweck in die Passiva einzustellen sind.

Instruktion § 60; Ziffer 15. Aus dem Gesamteinkommen von Unternehmungen, die fremde Gesellschaften in Rußland betreiben, dürfen jene Ausgaben nicht ausgeschlossen werden, die sich auf die im Auslande durchgeführten Operationen beziehen.

Die Bilanz des Unternehmers muß mit den einzelnen Posten des Rechenschaftsberichtes übereinstimmen; aber es gibt kein obligatorisches Schema hierfür.

Der Rechenschaftsbericht, der bei der Steuerverwaltung (Kasjonnaja Palata) eingereicht wird, muß aus folgenden Teilen bestehen:

1. Die Feststellung des steuerpflichtigen Kapitals.
2. Das Zeugnis über die Konzession zur Betreibung des Gewerbes und der Filialen.
3. Das Zeugnis über die Bezahlung der Kapitalsteuer.
4. Die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustspezifikation.
5. Die von der Generalversammlung angenommene Gewinnverteilung.
6. Die Schlußbilanz.
7. Die Kopie des Generalversammlungs-Protokolles.
8. Den Nachweis über die Entrichtung der Gewinnsteuer und
9. die Feststellung des steuerpflichtigen Gewinnes in vier Exemplaren.

[Mitteilung von Prof. Demeter Zaniatyn; Moskau.]

S.

S. E. & O. = *Salvo errore et omissione;* Irrtum vorbehalten. Bemerkung, die unter Postenauszügen und Kontokorrente gesetzt wird.

Sachen-*Konten.*

Diese enthalten sämtliche Vermögensgegenstände des Unternehmers mit Ausnahme der ausstehenden Forderungen; dahin gehören in erster Reihe die Immobilien, Waren und das bare Geld. [s. a.: Sachenrechnung unter „Soll und Haben".]

Außerdem aber diejenigen Wertpapiere, in welchen sich gewisse Vermögensrechte verkörpern, wie Aktien, Obligationen, Wechsel und Ähnliches.

Der Saldierung der Sachkonten hat eine Vergleichung der aus den Büchern sich ergebenden Bestände (Sollbestände) mit den Effektivbeständen (Istbestände) voranzugehen. [s. Simon: „Bilanzen" Ste. 63, 68, 70 u. 156.]

Die Benennung „lebende" Konten für Personen-Konten und „tote" Konten für Sach-Konten sind nicht mehr gebräuchlich. Mit Recht bemerkt Regierungsrat Maatz in s. „Bilanz": „Die Konten sind nicht tot, sonst hätte man mit ihnen nichts mehr zu tun".

Sachverständige *der Buchführung.*

Allgemeiner Begriff.

Als Sachverständige der Buchführung werden jene Persönlichkeiten bezeichnet, die entweder zufolge ihrer fachlichen Vorbildung, praktischen Tätigkeit oder sonstiger Umstände den Behörden oder auch nur den Interessenten die Beruhigung für die fachgemäße Führung der Bücher, oder Revision und Beurteilung derselben gewähren. Der Begriff Sachverständiger, sowie die Bezeichnung für die einzelnen Funktionen ist in den verschiedenen Staaten verschieden und soll im nachfolgenden eine übersichtliche Zusammenfassung finden.

Deutsches Reich.

Durch Artikel 4 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30./6. 1901 sind die Bestimmungen des § 36 der Gewerbeordnung auf die Bücherrevisoren ausgedehnt.

Bei der großen Bedeutung, die das Amt der Bücherrevisoren für die Geschäftswelt erlangt hat, haben es viele Handelskammern für wichtig befunden, von diesem Rechte ausgiebig Gebrauch zu machen und sich hierdurch sowohl bezüglich der Auswahl der Persönlichkeiten, als auch hinsichtlich der Geschäftsführung des anzustellenden Bücherrevisoren Einfluß und Kontrolle zu sichern gewußt.

Nach dem oben angezogenen § 36 der G.-O. ist das Gewerbe der B. zwar frei, doch können die Handelskammern und ähnliche Körperschaften B. beeidigen. Die Bestellung dieser „amtlich angestellten und beeidigten B." kann nach § 53 der G.-O. in geregeltem Verfahren zurückgenommen werden; sie unterliegen im übrigen keiner disziplinaren Gewalt der anstellenden Behörde (Vergl. Syndikus Riesenfeld, die Anstellung der Handels- und Schiffahrts-Sachverständigen Ste. 194 ff.). Die „gerichtlich beeidigten B." werden in der Regel nur für den Bezirk eines einzelnen

Landgerichts ein für allemal beeidigt — nicht „angestellt" — (vergl. die Verfügung des *Preuß. Justizministers* vom 5. Februar 1900; Justizministerialblatt für 1900 Ste. 48—50), sie genießen aber meistens Vertrauen auch in anderen Bezirken und beim Publikum; sie besitzen nicht Beamteneigenschaft und es gibt für sie auch keinerlei geregeltes Verfahren, falls ihnen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zur Last gelegt wird, vielmehr sind sie lediglich von dem Landgerichts-Präsidenten ihres Bezirks abhängig. Eine fachmännische Prüfung findet bei keiner der beiden Arten beeidigter Bücherrevisoren statt, sodaß die Beeidigung als solche noch keine Gewähr für wirkliches Fachwissen bietet.

In *Preußen* lenkte die Befugnis, Handelssachverständige anzustellen und zu vereidigen, die den amtlichen Handelsvertretungen im § 42 des Handelskammergesetzes vom 15. Februar 1870/19. August 1897 zugesprochen wurde, die Aufmerksamkeit der Handelsvertretungen noch mehr als das schon früher bei einigen der Fall war, auf die Verhältnisse der Handelssachverständigen hin.

Dabei ergab sich bezüglich zweier für die geschäftliche Tätigkeit der Kaufleute geradezu unentbehrlichen Arten dieser Sachverständigen, der Bücherrevisoren oder Handelschemiker, daß die Handelsvertretungen die ersteren nicht anstellen dürfen, während die Frage bei den letzteren wenigstens nicht ganz ohne Zweifel war.

Der Syndikus der Handelskammer zu Magdeburg, Dr. Behrend, schreibt hierüber gelegentlich der Herausgabe von einem „Verzeichnis der von amtlichen Handelsvertretungen öffentlich angestellten Bücherrevisoren (Magdeburg; Sekretariat der Handelskammer 1900)":

„Unsere Bemühungen wandten sich nach zwei Seiten. Einmal suchten wir uns auf den bestehenden Zustand einzurichten. Noch im Jahre 1898 arbeiteten wir Vorschriften für Bücherrevisoren in der Absicht aus, die vom Gerichte beeidigten Bücherrevisoren darauf zu verpflichten.

Mit der Handelskammer Halberstadt, die ebenfalls im Jahre 1898 Vorschriften für Bücherrevisoren ausgearbeitet und sofort erlassen hatte, einigten wir uns auf gemeinsame Listenführung aller derjenigen beeidigten Bücherrevisoren beider Handelskammerbezirke, die sich zur Befolgung einer dieser Vorschriften verpflichtet hatte.

Sodann war unser Augenmerk darauf gerichtet, den Handelsvertretungen das gesetzliche Recht zu erwirken, Bücherrevisoren selbst zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Der Erfolg dieses unseres Vorgehens war, daß durch die Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 10./6. 1900 im § 36 (R.-G.O.) das Wort „Bücherrevisoren" eingefügt war, womit unserem Wunsche in der von uns beantragten Form Rechnung getragen wurde.

Besonders verdient hat sich auch die Breslauer Handelskammer um die Frage der Klarstellung der Befugnisse zur Ernennung von Sachverständigen gemacht.

Die Reichsgesetzgebung unterscheidet nämlich „öffentlich bestellte Sachverständige" und „im allgemeinen beeidigte Sachverständige" [§§ 404, 407 und 410 der Zivil-Prozeßordnung und §§ 73, 75 und 79 der Straf-Prozeßordnung].

Während die Sonderstellung der letzteren sich darin erschöpft, daß bei ihnen an Stelle der Eidesleistung in jeder einzelnen Sache die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid genügt, bestehen die prozessualen Folgen der öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen darin, daß öffentlich bestellte Sachverständige von den Gerichten vorzugsweise zu Sachverständigen in einzelnen Rechtsfragen gewählt werden sollen und daß sie alsdann verpflichtet sind, der gerichtlichen Aufforderung und Erstattung eines Gutachtens Folge zu leisten. Sehr wohl angängig ist es, daß eine und dieselbe Person zugleich „öffentlich bestellter" und „allgemein beeidigter Sachverständiger" ist.

Seit dem 1. Januar 1900 erfolgt keine Ernennung oder sonstige öffentliche Bestellung von Sachverständigen mehr durch die (preußischen) Justizbehörden. Diese beschränken sich vielmehr darauf, Sachverständige im allgemeinen zu beeidigen. Die Beeidigung durch die Justizbehörde soll nur für gerichtliche Angelegenheiten Wirkung äußern.

Dabei bleibt die Möglichkeit erhalten, daß auch von anderer Seite als von den Justizbehörden Sachverständige im allgemeinen beeidigt werden.

Beeidigen die (preuß.) Handelskammern Sachverständige, was ihnen nach § 42 des (preuß.) Handelskammergesetzes zusteht, so sind die Justizbehörden bei der Wahl der zu Befragenden in erster Linie an diese gebunden und es wird auch bei ihnen zur Abgabe des Gutachtens die Berufung auf den allgemeinen Eid genügen, falls von den Handelskammern für jene Beeidigung folgende Formel gewählt wird:

„Ich, ... schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als öffentlich angestellter . . . . . die bestehenden Vorschriften getreulich beobachten und die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, sowie auch die von mir in meiner Eigenschaft als öffentlich angestellter . . . . . . erforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde. So wahr mir Gott helfe."

Dem IV. Verbandstage mitteldeutscher Handelskammern zu Braunschweig (am 29. und 30./4. 1901) wurden die Grundsätze für die „Vereinbarungen über die öffentliche Anstellung von Bücherrevisoren" vorgelegt und die Vorschriften für die beeidigten Bücherrevisoren festgesetzt; diese lauten:

A. Anstellungs-Bedingungen.

§ 1. Die öffentliche Anstellung eines beeidigten Bücherrevisors erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und nur für solange, als er seinen Wohnsitz in dem Bezirke der anstellenden Handelskammer hat.

§ 2. Der von der Handelskammer angestellte Bücherrevisor hat dieser Kammer

rechtzeitig von Änderungen seines Wohnsitzes Kenntnis zu geben.

§ 3. Der Bücherrevisor ist verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftraggeber über seine Tätigkeit oder seine Gebührenforderung sich der Entscheidung der zuständigen Handelskammer zu unterwerfen.

Die Feststellung der Gebührensätze wird im Streitfalle von der Handelskammer einem Schiedsgerichte übertragen, das aus drei Mitgliedern besteht, unter denen sich ein Bücherrevisor befindet.

§ 4. Der Bücherrevisor hat bei der Übernahme eines Auftrages seinem Auftraggeber von dem Beschlusse dieser Bestimmungen Kenntnis zu geben und sie ihm auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen. Er hat zu diesem Behufe bei der Ausübung seines Amtes seine Bestellungsurkunde bei sich zu führen.

§ 5. Die Bestellungsurkunde ist der zuständigen Handelskammer zurückzugeben, sobald der Bücherrevisor stirbt, sein Amt freiwillig niederlegt, aus dem Kammerbezirke verzieht, oder aus der Liste der Bücherrevisoren gestrichen wird.

B. Bestimmungen über die Revisonstätigkeit.

§ 6. Jede Revision ist nach Maßgabe und unter Berücksichtigung des Zweckes des erteilten Auftrages nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen.

Sofern nicht Umstände ein anderes Vorhaben rechtfertigen, oder der Auftraggeber nicht eine Erweiterung oder Beschränkung der Revision wünscht, hat der Bücherrevisor sein Augenmerk vornehmlich auf folgende Punkte zu richten:

Zunächst hat er sich von der Übereinstimmung der Eröffnungsbuchungen mit der vorjährigen Bilanz zu überzeugen, sodann hat er die Grundbücher (Kasse-, Memorial-, Ein- und Verkaufsbücher und andere Grundbücher, soweit solche geführt werden) nachzuprüfen, die Belege (Quittungen, Fakturen, Frachtbriefe, Lohnbücher etc.) mit den Eintragungen zu vergleichen, endlich die Richtigkeit der Übertragungen aus den Grundbüchern in das Hauptbuch festzustellen.

Ob weitergehende Arbeiten, insbesondere die Prüfungen der Kassa-, Wechsel- und Effektenbestände der Inventuren und der darin angenommenen Werte der Kalkulation für fertige oder halbfertige Fabrikate zur Inventur, der Einnahmen z. B. bei Straßenbahnen und Brauereien oder in anderen Geschäften Barverkäufe, auch der Einnahmen für Zinsen von Kapitalien und Effekten, der Ausgaben für Löhne in großen industriellen Werken, der Buchungen für Anlagen oder für Reparaturen und Unterhaltung derselben vorzunehmen sind, ist vor Beginn der Revisionsarbeit mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Bei laufenden Revisionen hat der Bücherrevisor nach Möglichkeit mit der Methode seiner Arbeit zu wechseln.

§ 7. In allen Fällen ist zu prüfen, ob die Handelsbücher und Jahresabschlüsse (Inventur, Gewinn- und Verlustrechnung Bilanz) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 8. Der Bücherrevisor ist verpflichtet, Tagebücher zu führen, worin er bei jeder Prüfung Aufzeichnungen macht über die Art und den Umfang des Auftrages und der von ihm vorgenommenen Revision, insbesondere über die ihm etwa bei der Prüfung auferlegten Beschränkungen zu machen hat. Diese Tagebücher sind nach jeder Eintragung eigenhändig von ihm zu unterzeichnen, nach ihrer Schließung mindestens noch 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Handelskammer vorzulegen.

§ 9. Über jede Prüfung hat der Bücherrevisor seinem Auftraggeber einen schriftlichen Bescheid, der den Eintragungen im Tagebuche entsprechen muß, zu erstatten, es sei denn, daß ausdrücklich darauf verzichtet wird.

Auch hat er auf Verlangen das Ergebnis der Prüfung unter der Bilanz zu vermerken.

§ 10. Es ist dem Bücherrevisor untersagt, die bei Ausübung seines Amtes erlangten Kenntnisse zu seinem Vorteile oder zu anderer Nutzen oder Schaden zu verwerten, oder auch nur Dritten Mitteilungen darüber zu machen.

§ 11. Über Fälle, in denen Bücherrevisoren gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, entscheidet die zuständige Handelskammer endgültig.

Gesetzliche Bestimmungen für die Einzelstaaten über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Bücherrevisoren und Status der Bücherrevisoren.

I. *Königreich Preußen.*

§ 42, Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Feber 1870/19. Aug. 1897.

Die Handelskammer ist befugt, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen.

§ 42, Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern findet gemäß § 44, Abs. 1 a. a. O. auch Anwendung auf die dort erwähnten kaufmännischen Korporationen, soweit sie noch bestehen oder soweit ihnen diese Befugnis nicht zu Gunsten der Handelskammern entzogen ist, wie dies bei den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin der Fall ist.

Gegenwärtiger Status:

In *Ostpreußen*	33	Sachverständige
„ *Westpreußen*	27	„
„ *Brandenburg*	74	„
„ *Pommern*	27	„
„ *Posen*	14	„
„ *Schlesien*	61	„
„ *Sachsen*	46	„
„ *Schleswig-Holstein* . .	8	„
„ *Hannover*	14	„
„ *Westfalen*	17	„
„ *Hessen-Nassau* . . .	13	„
„ der *Rheinprovinz* . .	50	„
somit in Preußen zus.	384	Sachverständige.

II. *Königreich Baiern.*

In Baiern gibt es keine von den Handelsvertretungen beeidigten und öffentlich angestellten Bücherrevisoren. Von den Gerichten werden auf Gutachten der Handelsvertretungen zwar Sachverständige bestellt und verpflichtet, aber nur mit der allgemeinen Bestimmung, im einzelnen Falle die richterliche Tätigkeit durch Abgabe von Gutachten zu unterstützen.

Die Handelsvertretungen in Baiern haben aber beim Baierischen Staatsministerium des Innern die Frage der Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Bücherrevisoren durch die Handelsvertretungen bereits angeregt.

Status:

In Baiern sind derzeit 12 beeidigte Sachverständige tätig.

III. *Köngreich Sachsen.*

Im Königreich Sachsen ist durch das Gesetz betreffend die Handels- und Gewerbekammern vom 4. August 1900 keine Bestimmung über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Bücherrevisoren durch die Handelskammern getroffen worden. Die sächsischen Handelskammern sind sonach nicht befugt, Bücherrevisoren zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Die Gerichte haben Beeidigungen von Sachverständigen für kaufmännisches Bücher- und Rechnungswesen vorgenommen, diese Beeidigungen beziehen sich jedoch, wie die neue Geschäftsordnung für die königlich sächsischen Justizbehörden § 388 ff. hervorhebt, nur auf den eigenen Bedarf der Gerichte.

Neuerdings hat jedoch der Rat (der Stadt Leipzig) auf Anregung der dortigen Handelskammern begonnen, die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Bücherrevisoren vorzunehmen. Die Bestimmungen hierüber, die der Rat der Stadt Leipzig auf Vorschlag der Handelskammer daselbst erlassen hat, sind im wesentlichen den Vorschriften des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern angepaßt. Die Begutachtung der Bewerber ist vereinbarungsgemäß der Handelskammer vorbehalten.

In Sachsen sind zur Zeit 52 Sachverständige tätig. (Dieselben sind vom Gerichte; in Leipzig auch außer vom Gerichte noch vom Rate der Stadt Leipzig beeidigt.)

IV. *Großherzogtum Hessen.*

Art. 34 des hessischen Handelskammergesetzes vom 22. August 1902.

Die Handelskammer ist befugt, Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren finden diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, die die Handelskammern für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Das hessische Handelskammergesetz ist am 1. Jänner 1903 in Kraft getreten.

(Status; derzeit tätig: 3 Sachverständige.)

V. *Großherzogtum Sachsen-Weimar.*

§ 3 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Errichtung einer Handelskammer im Großherzogtum Sachsen.

Laut Ministerialerlaß vom 27. Februar 1903 hat § 3 der Ausführungsverordnung folgenden Wortlaut:

„Die Handelskammer ist befugt, Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen.

Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung“.

(Status; derzeit tätig: 2 Sachverständige.)

VI. *Herzogtum Braunschweig.*

Die von der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig verpflichteten Bücherrevisoren sind bisher auf die Vorschriften der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig für die Revision von Geschäftsbüchern verpflichtet worden. (Eine Verpflichtung auf die Vorschriften des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern, dem die Handelskammer zu Braunschweig angehört, ist noch nicht erfolgt.)

(Status; derzeit tätig: 12 Gerichts-Sachverständige.)

VII. *Freie und Hansestadt Lübeck.*

Die beeidigten und öffentlich angestellten Bücherrevisoren in Lübeck werden auf die Bestimmungen des am 24. Dezember 1887 von Senat und Bürgerschaft erlassenen Gesetzes, betreffend die Anstellung von Sachverständigen und Auktionatoren, verpflichtet. Die wichtigsten Bestimmungen, die zugleich auch für Bücherrevisoren gelten, lauten wie folgt:

§ 1. Das Stadt- und Landamt hat Sachverständige und Auktionatoren öffentlich anzustellen, und zwar Sachverständige:

1. Für Handelsangelegenheiten, insbesondere zur Feststellung und Begutachtung der Beschaffenheit, Menge und des Wertes von Waren und Wertpapieren, der an Waren entstandenen Schäden und der Führung von Handelsbüchern;

2. für Schiffahrtsangelegenheiten, insbesondere zur Feststellung und Begutachtung der Beschaffenheit und des Wertes von Schiffen und Schiffsgeräten, der an Schiff und Zubehör entstandenen Schäden, der Garnierung und Stauung von Gütern, der Entfernung von Seeplätzen behufs Ermittelung der Distanzfrachten;

3. für gewerbliche Angelegenheiten, insbesondere zur Feststellung und Begutachtung der Beschaffenheit, des Umfanges und des Wertes gewerblicher Leistungen und Erzeugnisse;

Zur Feststellung und Begutachtung des Wertes von Grundstücken und von anderen, als den unter Nr. 1 und 3 erwähnten beweglichen Gegenständen.

Sachverständige können auch für andere, als die vorstehend bezeichneten Geschäfte angestellt werden.

§ 2. Die Anstellung der Sachverständigen und Auktionatoren kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.

Die Sachverständigen für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie die Auktionatoren für Waren, Wertpapiere, Schiffe, Schiffsparte und Schiffsgeräte werden auf Vorschlag der Handelskammer, die Sachverständigen für gewerbliche Angelegenheiten auf Vorschlag der Gewerbekammer angestellt.

Bei Anstellung der Sachverständigen ist der Kreis der Geschäfte, für welchen sie angestellt werden, zu bezeichnen. Die Angestellten sind vom Stadt- und Landamte auf gewissenhafte Besorgung ihrer Geschäfte zu beeidigen.

Die Anstellung und Beeidigung ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 3. Die Sachverständigen und Auktionatoren sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte auszuführen, sofern sie nicht rechtlich oder tatsächlich verhindert sind.

§ 4. Die Sachverständigen haben die Ausführung eines ihnen übertragenen Geschäftes abzulehnen:

a) wenn sie die für das Geschäft erforderliche Sachkunde nicht besitzen;

b) wenn an dem Ausfalle des Geschäftes sie selbst interessiert sind oder ihre Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder eine Person, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 6. Die Sachverständigen und Auktionatoren haben die ihnen übertragenen Geschäfte nach Maßgabe einer vom Senate zu erlassenden Geschäftsanweisung auszuführen.

Sie haben Anspruch auf Gebühren und auf Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe einer vom Senate zu erlassenden Gebührenordnung. Streitigkeiten über Kostenansätze werden unter Ausschluß des Rechtsweges vom Stadt- und Landamte entschieden.

Vor Erlaß der Geschäftsanweisung und der Gebührenordnung ist ein Gutachten der Handelskammer und der Gewerbekammer einzuziehen.

§ 7. Die Sachverständigen und Auktionatoren sind Beamte, jedoch findet auf sie das Gesetz vom 24. September 1879, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, nicht Anwendung.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen und Auktionatoren steht dem Stadt- und Landamte zu. Dieses ist befugt, Ordnungsstrafen und Entlassung vom Amte zu erkennen. Die Ordnungsstrafen bestehen in Verweis- und in Geldstrafen bis Mk. 100.—.

Gegen die Verfügungen des Stadt- und Landamtes ist innerhalb zweier Wochen, von der Mitteilung der Verfügung an gerechnet, Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 8. Soweit öffentlich angestellte Sachverständige vorhanden sind, haben die Behörden und Gerichte andere Sachverständige nur dann zuzuziehen, wenn Umstände es erfordern.

(Status; derzeit tätig: 4 Sachverständige des Stadt- und Landamtes Lübeck.)

VIII. *Freie Handelsstadt Bremen.*

Das Institut der beeidigten Buchhalter ist im Bremischen Staatsgebiete im Jahre 1889 eingeführt worden. Diese Buchhalter werden nach gutachtlicher Äußerung der Handelskammer vom Senat ernannt, um als beeidigte Sachverständige in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen die Prüfung von Rechnungen und Geschäftsbüchern vornehmen sowie Auskünfte und Gutachten darüber erstatten zu können.

Besondere Instruktionen oder Taxen für die Buchhalter sind nicht erlassen worden. Man unterscheidet Bücherrevisoren in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und solche nur in außergerichtlichen Angelegenheiten. Erstere Kategorie wird nur in beschränkter Zahl zugelassen, für die zweite entscheidet allein die Qualifikation, nicht das Bedürfnis.

(Status; derzeit tätig: 33 vom Senate beeidigte Sachverständige.)

IX. *Freie und Hansestadt Hamburg.*

In der freien und Hansestadt Hamburg bestehen über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Bücherrevisoren die folgenden Bestimmungen:

Regulativ, betreffend die Ernennung beeidigter Bücherrevisoren, vom 14. Mai 1888.

Nachdem auf den Antrag der Handelskammer die Ernennung beeidigter Bücherrevisoren für angemessen erachtet worden ist, bringt die Deputation für Handel und Schiffahrt mit Genehmigung Eines Hohen Staates das desfalls aufgestellte Regulativ hierdurch zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Je nach Bedürfnis werden von der Handelskammer Bücherrevisoren ernannt, welche von dem Präses der Deputation für Handel und Schiffahrt in Eid genommen werden. Es bleibt indes selbstverständlich jedermann unbenommen, sich auch unbeeidigter Bücherrevisoren zu bedienen.

§ 2. Die Ernennung der beeidigten Bücherrevisoren erfolgt unter Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung auf die Dauer von 3 Jahren. Vor Ablauf dieser Frist hat der seine Wiederernennung wünschende Bücherrevisor bei der Handelskammer einen bezüglichen Antrag zu stellen. Im Falle der Wiederernennung genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Ein beeidigter Bücherrevisor darf, so lange er als solcher tätig ist, ein eigenes kaufmännisches Geschäft nicht betreiben, auch an geschäftlichen Unternehmungen dritter Personen sich aktiv nicht beteiligen. Er darf Bescheinigungen über von ihm ausgeführte Revisionen nur in seiner Eigenschaft als beeidigter Bücherrevisor ausstellen.

§ 3. Die beeidigten Bücherrevisoren stehen betreffs ihrer Tätigkeit als solche unter der Aufsicht der Handelskammer, welche, falls Tatsachen zu ihrer Kenntnis gelangen, die den Betreffenden als zu dieser Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen, befugt ist, ihn

auch während der Zeit, für welche er ernannt ist, und zwar ohne Hintanhaltung der im § 2 vorgesehenen Kündigungsfrist zu entlassen.

Status: Derzeit tätig: 20 Sachverständige (9 davon vereidigt von der Deputation für Handel und Schiffahrt).

Verbandswesen:

Der Verband der Deutschen Bücherrevisoren, dessen Zweck in der beruflichen Förderung der Mitglieder gipfelt, besitzt zur Zeit über 90 Mitglieder (Verbandsrevisoren), deren Wirkungskreis in den nachfolgenden Städten liegt: Berlin und Vororte; Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dresden, Duisburg, Forst, Gera, Hannover, Köln, Königsberg, Krefeld, Leipzig, Mainz, Sagan, Stettin, Straßburg i/E. und Wiesbaden.

Im Juni 1903 hat sich zu Leipzig eine Ortsgruppe des Verbandes konstituiert und im November 1903 eine zweite in Breslau.

Der erste Verbandstag findet 1904 zu Berlin statt.

Australien.

In Australien ist das Sachverständigenwesen in gleicher Weise geregelt, wie in England.

In Adelaide, Melbourne und Sydney befinden sich Sachverständigen-Vereine.

Auch die „Society of accountants and auditors" zählt viele Revisoren in den genannten Städten zu ihren Fellows (Mitgliedern) [s. in diesem Artikel „Großbritannien"].

Belgien.

[s. „Teneur de livres", auch bezüglich der Expert-Comptables.]

Brasilien.

In den größeren Städten sind gewerbliche Bücherrevisoren anzutreffen, sowie auch die Gerichte sich der Sachverständigen insbesondere bei Konkursen bedienen.

Diese führen den Titel Guarda-Livros jurisperitos oder Examinadores de livros.

In Rio Janeiro sind zur Zeit 9 Gerichts-Sachverständige, Guarda-livros & Jurisperitos (Examinadores de livros) tätig und 60 sin exercicio, Privatrevisoren und verantwortliche Fachbuchhalter (Faktoren nach Art. 77 des H.-G.-B.). [s. „Faktorei" Ste. 192.]

Frankreich.

[s. Frankreich. „Rücksichtlich der Sachverständigen-Gutachten bei Gericht" insbes. wegen der Buchexperten über „Expert-Comptables" Ste. 203.]

Großbritannien.

Über die Organisation und Wirksamkeit der öffentlichen Bücherrevisoren und Rechnungsführer in England hat der Assessor Dr. Walter Hagens in der Dr. Paul Holdheim'schen Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen (Karl Heymann's Verlag, Berlin 1902, XI. Jahrg., Nr. 7, Seite 153 u. f.) eine auf Grund persönlicher Informationen gearbeitete, sehr interessante Abhandlung veröffentlicht, die zwecks Ergänzung der in diesem Lexikon unter „Accountants, Chartered" (Ste. 82) erbrachten Darstellung der Verhältnisse der engl. Bücherrevision hier in ihren Hauptpartien reproduziert werden soll.

„Die Ausbildung der „Accountancy" zu einem Berufe hat in England von der Zeit der „railway mania" (1841—1857) ihren Ausgang genommen und steht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung des Aktien-Gesellschaftsrechtes durch die Joint Stock Companies Acts 1856 und 1857 und die Companies Act 1862.

Weiterhin ist die Bankruptcy Act von 1869, welches den Accountants ein neues Feld der Tätigkeit vorschrieb, für die Geschichte der Accountancy bedeutsam geworden.*) Einmal bildete dies Gesetz den Anstoß zur Bildung der „Incorporated Societies of Accountants" in Liverpool und London, denen in den Jahren 1877 und 1879 gleiche Gesellschaften in Sheffield und Manchester**) nachfolgten.

Sodann aber hatte die Schlappheit seiner Vorschriften zur Folge, daß der Beruf eines Accountant auch von Personen ausgeübt werden konnte, die weder nach ihren Kenntnissen, noch nach ihrem Charakter sich als zuverlässig erwiesen. Es machte sich bald das Bedürfnis geltend, in dieser Richtung sowohl im Interesse des Standes, wie des Publikums Abhilfe zu schaffen. Da eine Änderung der Gesetzgebung noch nicht in Aussicht stand,†) waren die Accountants darauf angewiesen, die Mängel der bestehenden Gesetze in der Anwendung, soweit sie es vermochten, auf dem Wege der Selbsthilfe zu mildern. Die erwähnten Gesellschaften gaben sich selbst strengere Namen über die persönliche und sachliche Befähigung ihrer Mitglieder und erwirkten alsdann eine königliche Verordnung zur Begründung eines „Institute of Chartered Accountants in England und Wales" als eines Zentralverbandes der Public Accountants, indem sie zugleich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung lokaler Berufsinteressen beschränkten.

Die Royal Charter vom 11./3. 1880 enthält die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Institut und die Ermächtigung zum Erwerbe von Grundbesitz für die Vereinszwecke. Sie regelt die Verfassung nur in den Grundzügen und behält den Erlaß von Ausführungsbestimmungen dem Institute selbst vor, allerdings so, daß deren Inkrafttreten von einer Genehmigung des Staatsrates††) abhängig gemacht ist.

Wer Chartered Accountant werden will, hat sich einem „service under articles as a Public Accountants Clerk" bei einem Mitgliede des Instituts zu unterwerfen. Der Vor-

*) Das Konkursverfahren ist für Aktiengesellschaften und überhaupt für juristische Personen besonders geregelt.

**) Auch in Bristol, Birmingham und New-Castle on Tyne.

†) Die Änderung ist durch die Bankruptcy Act vom 25. August 1883 und die Companies (Winding-Up) Act 1890 (53 und 54 Vict. c. 63) erfolgt.

††) Privy Council.

bereitungsdienst ist für die Inhaber eines Universitätsgrades auf drei Jahre bemessen. Andere Anwärter haben sich zuvor durch eine vor einer Kommission des Instituts abzulegende Prüfung über ihre allgemeine Bildung auszuweisen und eine Lehrzeit von fünf Jahren durchzumachen. Die gleichzeitige Ausübung eines anderen Berufes ist dem Articled Clerk nicht gestattet.

Dieselben haben zu Beginn ihrer Lehrzeit ihrem Lehrherrn ein „premium" von 250 bis 300 Guineas (5025—6030 Mark) zu geben, pflegen aber in späteren Jahren ihrer Ausbildung ein jährliches Gehalt von 100—150 Guineas zu erhalten.

In der Mitte und nach Beendigung der Lehrzeit haben sie sich zwei Fachprüfungen zu unterziehen, zu deren Vorbereitung das Institut of Chartered Accountants zu London Vorlesungen abhalten läßt."

Der Bücherrevisor E. Römer, Berlin (Mitglied des Verbandes der Deutschen Bücherrevisoren zu Berlin) [s. d. in diesem Artikel unter „Deutsches Reich" Ste. 541] hat in einer sehr wertvollen Arbeit die unter dem Titel: „Der Bücherrevisoren-Beruf (Accountancy-Profession) in England" im Archiv für junge Kaufleute und weibliche Angestellte (Offizielles Organ des Vereines Deutscher Handelslehrer, Berlin SW., H. Strahlendorff, 19, Beuthstraße 11) erschien, diese Prüfung eingehend geschildert. Wir erbringen im nachfolgenden jene Stelle, in welcher Herr Römer, der die By-Laws des Institute of Chartered Accountants übersetzt hat, die Prüfung schildert:

a) Vorprüfung.

76. Wer Articled Clerk zu werden wünscht, hat sich vor Abschluß des betreffenden Vertrages in einer Vorprüfung über den Besitz eines genügenden Maßes allgemeiner Bildung auszuweisen, und es soll von diesem Zwange nur befreit sein,

1. wer auf irgend einer Universität des Vereinigten Königreichs einen akademischen Grad erlangt hat;
2. wer eine der folgenden Prüfungen bestanden hat;
   - *a)* das „Responsions"-Examen der Oxforder Universität,
   - *b)* das „Previous"-Examen der Cambridger Universität,
   - *c)* die „Kunstprüfung" (examination in arts) fürs zweite Jahr an der Durhamer Universität,
   - *d)* die Matrikulierungs-Prüfung der Dubliner oder Londoner Universität,
   - *e)* die Vorprüfung der Viktoria-Universität in Manchester,
   - *f)* das „Moderations"-Examen des St. Davids Kollego in Lampeter,
   - *g)* die „höhere" Prüfung beim Prüfungs-Ausschuß der Oxforder und Cambridger Schulen,
   - *h)* die Prüfung fürs Erste Klassen-Zeugnis des College of Preceptors,
   - *i)* die Prüfung des Oxforder oder Cambridger „Senior-Lokal",
   - *k)* die Prüfung des Oxforder oder Cambridger „Junior-Lokal", die aber nur dann den Anforderungen des Instituts entspricht, wenn diejenigen, die sie bestanden haben, zur Zeit der Prüfung nicht über sechzehn Jahre alt waren,
   - *l)* die Prüfungen der Handelsschulen
     an den Oxforder und Cambridger Schulen,
     an der Viktoria-Universität in Manchester,
     der Londoner Handelskammer (höhere Prüfung),
     der Handelskammer in Manchester (Senior-Prüfung),
   - *m)* die durch die Beamten (Commissioners) des Zivildienstes für erstklassige Bureauarbeit (First Class Clerkship) im heimischen Dienst und für den Dienst in Indien (in the Home Civil Service, and for the India Civil Service) vorzunehmenden Prüfungen, und die „Further"-Prüfungen für die Königlichen Militärschulen (Colleges) in Sandhurst und Woolwich.

Wem von einer der genannten Universitäten ein akademischer Grad verliehen ist, oder wer eine der vorgedachten Prüfungen bestanden hat, darf vom Rat eine Bescheinigung verlangen, daß ihm die Ablegung der Vorprüfung erlassen ist.

77. Vorprüfungen sind in der ersten Woche der Monate Juni und Dezember und dann weiter zu beliebigen anderen, vom Rat zu bestimmenden Zeiten abzuhalten.

78. Diese Vorprüfungen haben in den Amtsräumen (Offices) des Instituts oder auch in anderen, vom Prüfungs-Ausschuß von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Räumen stattzufinden, und nicht minder können sie in Birmingham, Bristol, Liverpool, Manchester, Newcastle-on-Tyne, Sheffield, oder auch nur in einigen dieser Städte abgehalten werden; die Prüfungs-Lokale in diesen Städten bestimmt ebenfalls der Prüfungs-Ausschuß, und nicht minder ernennt dieser in jeder Stadt, in der Prüfungen abgehalten werden sollen, mindestens zwei Fellows als Vorsitzende für die Prüfungen.

79. Die Vorprüfungen, die durchweg schriftlich erfolgen müssen, erstrecken sich auf folgende Fächer: Schreiben nach Diktat, Schreiben eines kurzen englischen Aufsatzes, Arithmetik, Algebra bis zu den quadratischen Gleichungen, Geographie, Englische Geschichte, Latein (Anfangsgründe), und auf beliebige zwei der folgenden Fächer, die vom Kandidaten ausgewählt werden können, doch so, daß mindestens eins der beiden Wahlfächer eine Sprache ist: — 1. Lateinisch; 2. Griechisch (alt); 3. Französisch; 4. Deutsch; 5. Italienisch; 6. Spanisch; 7. höhere Mathematik; 8. Physik; 9. Chemie; 10. Physiologie der Tiere; 11. Zoologie; 12. Botanik; 13. Elektrizität, Magnetismus, Heizung und Beleuchtung; 14. Geologie; 15. Stenographie.

80. Mindestens vier Monate vor dem Tag, an dem eine Vorprüfung abgehalten werden soll, hat der Prüfungs-Ausschuß ein Verzeichnis der Bücher aufzustellen, die zur Prüfung der Kandidaten in den obengenannten Wahlfächern erforderlich sind; eine Abschrift dieser Liste ist Jedem zu überlassen, der sie zu erhalten wünscht.

81. Jeder Kandidat soll, wenn er dem Rat seinem Wunsch um Zulassung zur Prüfung mitteilt, zugleich die zwei Wahlfächer bestimmen, in denen er sich prüfen zu lassen die Absicht hat; und ebenso hat er bei dieser Gelegenheit den Ort, an dem er geprüft zu werden wünscht, sowie sein Alter und seinen Wohnort, und nicht minder auch den Ort, an dem er seine Schulbildung erhalten, nebst Art und Umfang dieser letzteren anzugeben.

82. Die von dem Examinanden zusammengestellten Prüfungs-Unterlagen sind den zu Vorsitzenden für die Prüfung ernannten In-

stituts-Fellows*) in einem versiegelten Paket zu übermitteln.

b) Mittelprüfung.

83. Jeder Articled Clerk hat sich gemäß § 12 des „Freibriefs" nach Ablauf der ersten Hälfte seines vertragsmäßigen Ausbildungsdienstes einer Mittelprüfung zu unterwerfen, durch die er die inzwischen in seiner beruflichen Ausbildung gemachten Fortschritte darzutun hat; diese Mittelprüfung ist ihm jedoch zu erlassen, sobald er nachweist, daß sein praktischer Ausbildungsdienst schon vor Erteilung des „Freibriefs" begonnen hat.

84. Die Mittelprüfungen haben in den Amtsräumen des Instituts, oder in andern vom Prüfungsausschuß von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Räumen stattzufinden, aber nicht, wie die Vorprüfungen, in der ersten, sondern stets in der zweiten Woche der Monate Juni und Dezember, vorausgesetzt, daß der Rat nicht irgendwelche andere Termine dafür bestimmt.

85. Die Mittelprüfung soll gleichfalls nur eine schriftliche sein und soll sich auf folgende Fächer erstrecken: 1. Buchhaltung und Abrechnungen (accounts), einschließlich Teilhaberschaft und Vollstreckerschaft; 2. Auditing (ständige Überwachung der Buchführung); 3. Rechte und Pflichten der Liquidatoren, Bevollmächtigten und Einnehmer.

c) Schlußprüfung.

86. Wer nicht auf Grund irgendwelcher Bestimmungen des Freibriefs oder dieses Statuts ohne Ablegung einer Prüfung zur Erlangung der Mitgliedschaft berechtigt ist, hat seine beruflichen Fähigkeiten in einer „Schlußprüfung" zu bekunden.

87. Wer die Mittelprüfung bestanden hat, darf sich zur Schlußprüfung erst zwei Jahre später (d. h. also zwei Jahre nach Ablegung der Mittelprüfung) melden, es sei denn, er brauche infolge des Besitzes einer akademischen Würde nur drei Jahre dem praktischen Ausbildungsdienst obzuliegen, in welchem Fall er berechtigt ist, sich schon ein Jahr nach bestandener Mittelprüfung zur Schlußprüfung zu melden — vorausgesetzt allerdings, daß der Rat aus irgend einem triftigen (reasonable) Grund nicht vorzieht, ihn erst nach Ablauf seines praktischen Ausbildungsdienstes zur Schlußprüfung zuzulassen.

88 Die Schlußprüfungen haben in den Amtsräumen des Instituts oder in anderen vom Prüfungsausschuß von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Räumen stattzufinden und zwar, soweit der Rat nicht andere Termine bestimmt, stets in der dritten Woche der Monate Juni und Dezember.

89. Die Schlußprüfung ist ebenfalls eine schriftliche, und sie soll folgende Fächer umfassen:

1. Buchhaltung und Abrechnungen (accounts), einschließlich Teilhaberschaft und Vollstreckerschaft;
2. Auditing (ständige Überwachung der Buchführung);
3. Rechte und Pflichten der Liquidatoren, Bevollmächtigten und Einnehmer;
4. die Grundzüge des Konkursgesetzes;
5. die Grundzüge des Gesetzes betreffend die Aktien-Gesellschaften.
6. die Grundzüge des Handelsrechts;
7. die Grundzüge des Gesetzes über die richterlichen Urteile und Entscheidungen.

„Die Chartered Accountants" — berichtet Dr. Hagens — „haben ihren Beruf unter Ausschluß jeder anderweitigen Beschäftigung auszuführen, sie dürfen sich untereinander zu einer Firma vereinigen."

[Eine solche Firma unterhält zumeist ein zahlreiches Bureaupersonal, dem auch jüngere Accountants und die Articles Clerks angehören.
Die Inhaber der Firma befassen sich nur mit den wichtigsten Angelegenheiten und einer allgemeinen Aufsicht.]

Gegen ein Mitglied, das sich etwa einer „Act or default discreditable to a Public Accountant" schuldig gemacht hat, kann auf zweijährige Suspendierung oder auf Ausschließung erkannt werden.

In diesen Vorschriften der Royal Charter über den obligatorischen Vorbereitungsdienst und die Einsetzung des Council als Prüfungsbehörde und Ehrenrat liegt das Korrelat, zu dem den Mitgliedern des Instituts gegebene Vorrecht, sich als „Chartered Accountants" bezeichnen zu dürfen. (Es gibt auch noch eine zweite große Vereinigung in *England*, die 1885 gegründete Society of Accountants and Auditors.*)

Bezüglich des Geschäftskreises der Accountancy sei bemerkt, daß zunächst die Accountants die öffentlichen Sachverständigen für Buchführung und Rechnungslegung sind.

Als solche werden sie nicht selten an Stelle von angestellten Buchhaltern verwendet, indem ihnen, sei es die Anlegung (opening books), sei es von Zeit zu Zeit die Vervollständigung (wreiting-up) oder auch die laufende Führung der Bücher (keeping books) und die Aufstellung der Bilanzen übertragen wird.

Dies geschieht ebensowohl seitens kaufmännischer Geschäfte, als auch seitens Privatpersonen, denen, wie so häufig in England, die Verwaltung fremden Vermögens als trustees oder executors übertragen ist.

Sodann ist es in Großbritannien im allgemeinen Geschäftsgebarung, Chartered Accountants als „Auditors" einer Aktiengesellschaft zu besolden.

Alle Joint Stock Companies müssen nämlich zufolge der neueren Gesetzgebung**) einen oder mehrere Rechnungsrevisoren haben.

Den Auditors muß während des ganzen Geschäftsjahres Einsicht sämtlicher Bücher

*) F. C. A. = Fellow of the Chartered Accountants (ordentl. Mitglied); A. C. A. = Associate of the Chartered Accountants (außerordentl. Mitglied).

*) Ferner in *Schottland* das „Scottish Institute of Accountants"; in *Süd-Australien* das „Institute of Accountants in South-Australia" (Incorporated).

**) Companies Act v. 8./8. 1900 (63 & 64 Vict. c. 48) [s. „Großbritannien" Ste. 232].

gewährt und jede gewünschte Auskunft erteilt werden.

Die Rechtssprechung behandelt die Auditors als „Officers“, als ein wesentliches Organ der Gesellschaft.*)

Im übrigen werden die Accountants aus den verschiedensten Anlässen zur Prüfung von Büchern und Rechnungen herangezogen, z. B. wenn es sich um den Eintritt eines neuen Teilhabers in ein Handelsgeschäft oder die Umwandlung eines solchen in eine Aktiengesellschaft handelt, wenn der Steuerbehörde Ausweise über die Erträgnisse zu geben sind, oder wenn im Auftrage von Schutzvereinigungen die geschäftliche Lage eines Unternehmens zu untersuchen ist; endlich sind die Accountants auch Sicherheitspersonen im geschäftlichen Verkehr. Wenn sie auch in Testamentsangelegenheiten nicht allzuoft als trustees ernannt werden, so erfolgt doch ihre Wahl zu trustees in bankruptcy (Konkursverwalter) bezw. Liquidatoren regelmäßig.

[Im ordentlichen Konkursverfahren (Bankruptcy Act 1883) werden sie im Amtswege durch die Receiving Order des Gerichtes als vorläufige Konkursverwalter bestellt.

Ist auf Grund der „Adjudication Order“ der definitive Konkursverwalter (trustee in bankruptcy) ernannt, so beschränkt sich die Tätigkeit des Accountants, der als Official-Receiver gewirkt hat und auch weiter noch in Aktivität bleibt, auf die Untersuchung der Handlungsweise des Cridars und eine gewisse Überwachung des Verfahrens.]

Der Überblick über den Geschäftskreis der Accountants läßt erkennen, daß ihnen eine eigenartige Stellung als ein selbständiger Faktor sowohl des kaufmännischen wie des rechtlichen Verkehres und als Bindeglied zwischen beiden zukommt.

Nach deutschen Rechtsbegriffen würden die Accountants als Kaufleute anzusehen sein; sie nehmen aber Dank ihrer Fachkenntnisse, die sich sowohl auf Handels- und Finanzwissenschaft wie auf Rechtskunde erstrecken und vermöge ihrer korporativen Verfassung eine Sonderstellung gegenüber der Kaufmannschaft ein.

Britisch-Indien.

In Britisch-Indien bestehen keine Sachverständigen-Vereinigungen. In Calcutta sind 8 privilegierte Fachmänner als Accountants und Audits tätig; in Bombay 13.

Italien.

Seit vielen Jahren gehen die Bestrebungen der interessierten Kreise in Italien, das ja für den klassischen Boden des Rechnungswesens gilt, dahin, daß eine gesetzliche Regelung zur Ausübung des zur Zeit vollständig freien Bücherrevisorengewerbes (ragioniere libero-professionista) absolut notwendig ist.

*) Über die Haftung der Auditors vgl. London and General Bank 1898 2 Ch. 166 und Kingston Cotton Mill Co. 1896 1 Ch. 6.

Eine ähnliche einflußreiche Stellung haben die Accountants, die vom Local Governement Board oder in Städten vom Mayor als Auditors bestellt werden.

Dieses Gesetz sollte die Grundsätze unter anderem für die Kollegien der öffentlichen Fachbuchhalter (Collegi di pubblici ragionieri) und für die Listen der Gerichts-Fachbuchführer*) (Albi di ragionieri periti giudiziari) festsetzen, und in klaren Bestimmungen angeben, welche Studien und praktischen Betätigungen bei den schon amtierenden Buchführern vorausgesetzt werden müssen.

Gegenwärtig erhält der Buchführungs-Sachverständige sein Diplom nach gut abgelegten Reifeprüfungen in der Sektion für Handel und Verrechnungswissenschaft der technisch-professionellen Institute (Sezione di commercio e ragioneria negli instituti tecnici e professionali).

Die von der Landes-Delegation der italienischen Fachbuchhalter (Delegazione nazionale dei ragionieri italiani) gefaßten Beschlüsse jedoch und ein dem Parlamente vorgelegter Gesetzentwurf wollen erreichen, daß jene, die sich zur Aufnahme in das Kollegium melden, folgende Bedingungen zu erfüllen haben; sie müssen:

a) die Sektion für Handel und Verrechnungswissenschaft der technisch-professionellen Institute durchgemacht haben; selbstverständlich unter Vorzeigung des Abiturientenzeugnisses;

b) den Befähigungsnachweis für den Unterricht der Verrechnungswissenschaft in den technisch-professionellen Instituten besitzen;

c) ferner ein Abiturientenzeugnis der Sektion für Handel oder das Diplom für Verrechnungswissenschaft einer Handelshochschule besitzen.

Aus den *italienischen* Schulvorschriften geht nämlich hervor, daß jedermann eine Handelshochschule zu besuchen berechtigt ist, der aus irgend einer Mittelschule mit Reifezeugnis entlassen wurde, und somit können nebst den Abiturienten der Sektion für Handel und Verrechnungswissenschaft der technisch-professionellen Institute auch die Abiturienten anderer Sektionen der obgenannten Institute zu den Bewerbern zählen; ferner können auch die aus dem Lyceum (Obergymnasium) und die aus einer unteren Handelsschule Entlassenen Aufnahme finden; und es kann sich auch der Fall ergeben, daß auch derjenige das Lehrbefähigungszeugnis für Verrechnungswissenschaft in den technisch-professionellen Instituten erlangen kann, der seine Studien nicht in einem technisch-professionellen Institute durchgemacht hat.

Die Funktionen des Fachbuchhalters, die im Programme der technisch-professionellen Institute festgesetzt sind und durch das kgl. Dekret vom 2. Oktober 1891 bestätigt wurden, sind folgende:

a) Rechnungsentwürfe anzufertigen für private und öffentliche Verwaltungen.

*) Ich führe hier die Ausdrücke Buchführer, Buchhalter, Fachbuchhalter an, die meiner Ansicht nach allerdings nicht dem Begriffe des italienischen „Ragioniere“ voll entsprechen.

Prof. Pietro Rigobon

b) Freiwillige Liquidationen durchzuführen und Liquidationen in Konkursen, Buchführungselaborate zu prüfen, Kuratel und Vertretungen zu übernehmen.

c) Vermögensteilungen zu besorgen; ferner Abfassung der relativen Projekte.

d) Gerichtliche Begutachtung seitens der Sachverständigen.

e) Richtigstellung ungenügend geführter Bücher und unklarer Rechnungslegungen und Buchführungen.

f) Rechnungs- und Bücherrevisionen.

Der Fachbuchführer wird auch oft von Privatpersonen mit der Durchsicht von Rechnungen und Büchern betraut. In Italien ist es aber, im Gegensatze zu anderen Ländern, nicht üblich, daß der Fachbuchführer, der der Verwaltung fremd ist, für die Richtigkeit der bekannt zu gebenden Rechnungen mit seiner Unterschrift bürgen muß. Dagegen unterzeichnet der Sachverständige sein Elaborat, wenn ihm von Seite der gerichtlichen Obrigkeit ein Auftrag erteilt wird.

Bei jedem Tribunal und bei jedem Appellationsgericht muß eine Liste von Sachverständigen für alle technischen Zweige aufliegen, und somit auch die Liste für Sachverständige der Buchführung.

Diese Listen lassen jedoch bei einigen Tribunalen und Appellationsgerichten, sei es wegen mangelhafter Verfügungen, sei es aus anderen Gründen, manches zu wünschen übrig.

Die Handelskammern entwerfen in Intervallen von drei Jahren die Liste für Massaverwalter von Konkursen (curatori di fallimento), die dann dem Tribunal vorgelegt wird.

In einigen Städten sind es die Sachverständigen der Buchführung, die zu diesem Amte berufen und in die Listen eingetragen werden, während an anderen Orten größtenteils Advokaten (Avvocati commerciali [s. d.], Handelsleute und andere Personen für die Besorgung der Konkurse von seiten der Handelskammern in Vorschlag kommen.

Bari (Italien).

Gerichts-Fachbuchführer (Gerichtssachverständiger) Pietro Rigobon, ordentlicher Professor des Muster-Kontors an der Handels-Hochschule zu Bari.

Niederlande.

[s. „Nederlandsch-Instituut van Accountants“ unter „Accountants“ Ste. 32.]

Österreich.

Für die Handels- und Kreisgerichte sowie für die Strafgerichte sind Buchsachverständige bestellt; die Sachverständigen des k. k. Handelsgerichts Wien führen den Namen „Inventurs-Kommissäre“ und „Buchsachverständige“.

Die Inventierung, Schätzung und Bilanzierung eines Handels- oder Fabriksunternehmens, die Untersuchung der Richtigkeit eines den Teilhaber eines Handelsunternehmens oder einer Fabrik betreffenden Kontos darf nur zufolge eines schriftlichen Auftrages eines Handelsgerichtes (Kreisgerichtes) oder eines Landgerichtes seitens eines Inventurs-Kommissärs oder Buchsachverständigen vorgenommen werden. Die mit der Erhebung beauftragten Sachverständigen haben zum Behufe der ihnen übertragenen Amtshandlungen vor allem von sämtlichen Haupt- und Nebenbüchern der Unternehmung, sowie von den jährlich von dem Geschäftsinhaber aufgenommenen Inventuren und Bilanzen genaue Einsicht zu nehmen und in Ansehung der ersteren insbesondere zu prüfen, ob und wieweit dieselben in der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit und nach Vorschrift der Gesetze insbesondere mit Beobachtung des Art. 32 des H.-G.-B. eingerichtet worden sind.

Die Inventurskommissäre und Buchsachverständigen müssen sich stets gegenwärtig halten, daß ihre Amtshandlung die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung oder Verfügung bildet und daß man daher erwartet, daß sie in allen Fällen, in denen ihre Ansicht und Beurteilung in Anspruch genommen wird, sich dessen bewußt sein werden, daß sie beeidigte Funktionäre des Gerichtes bezw. Gehilfen des Richters sind.

Bei Erbschafts-Bilanzen (§ 97 und 105 des Abhandlungs-Patents vom 9./8. 1854 R.-G.-B. Nr. 208) ist im allgemeinen eine faktische Inventirung nötig; nur wo geeignete Handels-, Fabriks- oder Gewerbebücher vorhanden sind, ist die Nachweisung des bücherlichen Vermögens genügend (§ 106 Abhandlungs-Patent); die Beiziehung von Buchsachverständigen ist fakultativ.

Reg.-R. Prof. Scherber bemerkt hierzu in seinen „Bilanzen“: Die Zuziehung von Buchsachverständigen sollte obligat und letztere sollten überdies verpflichtet sein, in ihrem Elaborate über die Beweiskraft, oder doch Glaubwürdigkeit der Geschäftsbücher, sowie auch über den Umstand sich zu äußern, ob nach der Verbuchungsart eine faktische Inventierung im allgemeinen entfallen, oder ob dieselbe bei bestimmten Aktivbeständen nicht umgangen werden kann.

Rußland.

In Rußland gibt es keine gewerblichen oder vereideten Bücherrevisoren.

In allen gerichtlichen, Zivil- und Strafsachen, zu deren Beurteilung fachliche Kenntnisse nötig sind, werden nach dem Gesetze Sachverständige (Experte) geladen.

Als Sachverständige werden auch diejenigen betrachtet, welche verschiedene Buchhaltungsfragen zu beantworten und Bücherrevisionen zu machen haben.

Zu einer solchen Expertise werden gewöhnlich Lehrer der Buchhaltung in Handelslehranstalten und hauptsächlich Buchhalter von Regierungs- und öffentlichen Institutionen gewählt, welche bisweilen die für einen Experten erforderlichen Fachkenntnisse und Bildungsgrad nicht besitzen.

Infolge des Gesuches der Gesellschaft zur Förderung der kaufmännischen Bildung wurde im Finanzministerium ein Entwurf zur Gründung eines Buchhalter-Instituts ausgearbeitet und sogar vom Finanzminister dem Ministerkomitee eingereicht.

Nach diesem Entwurfe würde die Frage der Bücherrevision für die Zukunft geregelt werden.

Leider hat aber das Ministerkomitee den Entwurf nicht bestätigt und entschied, daß

derselbe nach verschiedenen Veränderungen dem Reichsrat zur Bestätigung vorgelegt werden müsse.

Diese Entscheidung wird die Sache wohl sehr in die Länge ziehen, so daß auf eine schnelle Lösung der Frage gar nicht zu hoffen ist.

St. Petersburg. A. Wolff.

Spanien.

Collegii: Corporacões de Profesores y peritos mercantiles; Barcelona 116 Mitglieder, Madrid 42 im Amte und 60 sin exercicio.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

„Es ist noch nicht lange her, da wurde in den Vereinigten Staaten Nordamerikas der Ruf laut, das Gewerbe der Buchführer und Buchprüfer müsse bei seiner hohen Wichtigkeit für den öffentlichen Verkehr einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.

So wertvoll nun auch solche Maßnahmen zweifellos sind, so darf doch nicht vergessen werden, daß die Wirkungen gesetzlicher Festsetzungen auf diesem Gebiete ganz von dem Ausmaße der Inanspruchnahme solcher Institutionen abhängen; leider macht der Kaufmann von derselben verhältnismäßig viel zu wenig Gebrauch; so zeigt es sich z. B. bei uns in Wisconsin, daß diejenigen, denen die Vorteile einer geregelten Accountancy zugute kommen sollten, eigentlich viel zu geringen Wert auf eine geregelte Buchführung legen und die Einrichtungen, die zu diesem Behufe geboten werden, zu wenig benützen."

Mit diesen Worten schildert der Rechtsanwalt Stephen W. Gilman, Prof. der University in Madison (Wisconsin), dem wir die nachfolgenden Daten verdanken, die Verhältnisse der Public Accountancy in den Vereinigten Staaten.

Gesetzliche Regelung des Buchsachverständigenwesens in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Staaten New-York und Maryland.

Certified public Accountants.

Laws of New-York 1896 Ch. 312.

(An act to regulate the profession of public accountants) [s. „Vereinigte Staaten"].

Laws 1901 Ch. 343, extends the time for application; section to Sept. 1 1901.

State of Maryland.

State board of examiners of public accountants:

Max Teichmann C. P. A., President,
J. Southgate Lemmon,
Clayton C. Hall C. P. A.,
Frank Blacklock C. P. A., Secretary.

Ch. 719 Act. 1900 [s. „Vereinigte Staaten"].

State of Pennsylvania.

An act to etablish a board for the examination of accountants.

State of Illinois.

Senate bill N. 382; House bill N. 750.

A bill for an act to regulate the profession of public accountants [s. „Vereinigte Staaten"].

State of Washington.

State board of accountancy.

(An act to create a State board of accountancy) [s. „Vereinigte Staaten"].

Literatur.

(Außer der bereits an Ort und Stelle angegebenen.)

Über „Rechte und Pflichten der Accountants" Details in „Practical Manual on Auditing" von Laurence R. Dicksee, „Bookkeeping for Accountant Students" (von demselben Verfasser), „Bookkeeping for Company Secretaries" (von demselben Verfasser); „Auditors Handbook" by Alfred Pinhorn; „Auditors and their Liabilities by O. M. Wihl; „Auditors under the Companies Act 1900". Counsels Opinion; „Auditors and their Responsibilities" by F. W. Pixley, 8th edition.

Angabe von sonstigen Werken zur Ausbildung für das Amt des Accountants und Auditors in: „The incorporated accountants Yearbook (comprising List of members, articles bye-laws, examination papers and library Catalogue; — price two shillings, London. Society of accountants and auditors 1903/1904, King street, Cheapside E. C.)

[s. a. „Accountants, Chartered" Ste. 32, „Experten" Großbritannien Ste. 191, sowie „Revision der Buchführung" Ste. 232.]

Sachverständiger *Revisor bei Genossenschaften* [s. „Genossenschafts-Revisor" Ste. 213].

Sachverständiger *Revisor bei Sparkassen* [s. „Sparkassen-Buchführung"].

Sägemühlen-_Buchführung_, auch *Sägewerks-Buchführung.*

Sägemühlen haben zumeist die einfache Buchführung eingeführt, was wohl damit zusammenhängt, daß dieselben vielfach an landwirtschaftliche Unternehmungen angegliedert sind. Die meisten Sägemühlen haben je ein Saumgatter zum Säumen und Abschwarten und ein Vollgatter mit 2—3 Sägen. In größeren Sägemühlen begegnet man auch den Bretthobelmaschinen und verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen.

Die Dampfschneidemühlen haben in der Regel die kumulative Fabriksbuchführung in doppelten Posten; die gebräuchlichsten Konten sind: Betriebsmaschinen-Konto; Arbeitsmaschinen-Konto; Holz-Konto; Bretter-Konto und Abfälle-Konto.

Literatur.

Die doppelte Buchführung im Sägemühlenbetriebe von Herm. Götze, 2. Aufl., Eisenach 1903, E. Laris Nachf.

Lehrbuch der doppelten Buchführung für Holzgeschäfte und Sägewerke von J. Zoernig, Bunzlau 1903, G. Kreuschmer.

[Wegen Abschreibung an den Baulichkeiten der Sägemühlen und wegen der Reparaturen-Perzente s. „Abschreibung"; Tabellen Ste. 22.]

Salär-_Konto_ [s. „Gehalt-Konto" Ste. 210].

Salary-_claim_ [engl. Buchf.]; Salärforderung.

Salda-Konti, auch Saldo-Konti oder Reskontro genannt; eine Bezeichnung für das Kontokorrentbuch in der doppelten Buchführung [s. a. „Konto-Korrent" Ste. 332]. Dasselbe enthält Konten über Forderungen und

Schulden des Geschäftsinhabers gegenüber seinen Geschäftsfreunden; dort, wo ein Sammeljournal geführt wird und daher die Eintragung in das Hauptbuch bloß in Monatssummen erfolgen, ist das Salda-Konti (bezw. Kontokorrentbuch) von größter Bedeutung.

Wird im Hauptbuche ein allgemeines Kontokorrent-Konto geführt, oder errichtet man kumulativ ein „Debitoren-“ und ein „Kreditoren-Konto“, so erbringt das Kontokorrentbuch zu diesen Sammel-Konten die Spezifikation.

In das Konto-Korrent des Großgeschäftes insbesondere des Bankgeschäftes wird bei zielbewußter Geschäftsführung aus dem Eingangs- und Ausgangsmaterial (Briefe, Rechnungen, Kassenbelege etc.) eingetragen, nicht aber aus dem Memorial und aus der Kasse, dadurch wird eine gewisse Kontrolle hergestellt.

[Beispiel der Kontrolle s. unter „Kontrolle“; Beispiel einer Konto-Korrent-Eintragung bei einer großen Bank, Ste. 334.]

In zahlreichen Warengeschäften ist eine solche Kontrolle aber, so wertvoll sie ist, der ganzen Organisation nach undurchführbar und man trägt aus den Kommissionszetteln ins Versand-(Verkaufs-)buch ein und aus diesem in das Kontokorrentbuch. Auch die Wareneingangsposten werden häufig aus dem Eingangs-(Einkaufs-)buche eingetragen.

Das Salda-Konti kann entweder so eingerichtet sein, daß für jede Person ein besonderes Konto eröffnet ist, oder, daß für mehrere Personen gemeinsame Konten bestehen; es kann mit einfacher oder mit doppelter Geldkolonne (für in- und ausländische Währung) eingerichtet sein [s. Beispiel: „Kursdifferenzen“ Ste. 338]. Steht ein Unternehmer mit einer ausländischen Firma in doppelter Geschäftsverbindung, ist er Kommissionär und auch Kommittent, was insbesondere im Bankgeschäft häufig vorkommt, so werden zwei Konten errichtet, ein Konto mio (oder nostro) und ein Konto suo (loro) [s. d. Beispiel bei „Konto loro“ Ste. 333].

Saldenbilanz.

Mit Saldenbilanz oder Saldobilanz bezeichnet man zwei an sich vollständig verschiedenartige Begriffe.

Saldobilanz heißt eine Bilanz, die lediglich Salden und nicht den Umsatz darstellt. Erbringt eine Bilanz beispielsweise beim Vermögensbestandteil Kassa den Zugang und Abgang, so spricht man von einer Umsatzbilanz, z. B. Kassa:

Bestand am 31./12 19.. . . .	M.	6.419·50
Hiezu Einnahmen im Jahre 19..	„	284.916·50
	M.	291.336·—
Ab Ausgaben im Jahre 19.. .	„	282.815·60
Bestand am 31./12. 19.. . . .	M.	8.520·40

Man bezeichnet aber auch mit Saldobilanz die Gleichstellung der Salden aus der Probebilanz.

Zum Beispiel:

Probe- und Saldo-Bilanz, entworfen per 31. Dezember 19..

		Probe-Bilanz				Salden-Bilanz			
		Soll-Summen		Haben-Summen		Soll-Salden		Haben-Salden	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
I.	Kassa-Konto	17.130	10	11.016	50	6.113	60	—.—	—
II.	Bilanz-Konto.	52.137	70	52.137	70	—.—	—	—.—	—
III.	Reichsbank-Giro-Konto .	23.092	95	10.000	—	13.092	95	—.—	—
IV.	Waren-Konto	23.500	—	13.600	—	9.900	—	—.—	—
V.	Wechsel-Konto.	7.176	90	2.507	65	4.669	25	—.—	—
VI.	Debitoren-Konto	15.659	05	7.585	15	8.073	90	—.—	—
VII.	Einrichtungs-Konto. . .	1.273	50	—.—	—	1.273	50	—.—	—
VIII.	Kreditoren-Konto . . .	1.300	—	12.961	20	—.—	—	11.661	20
IX.	Detailgeschäft	5.350	—	1.591	—	3.759	—	—.—	—
X.	Skonto-Konto	39	—	—.—	—	39	—	—.—	—
XI.	Handlungsunkosten-Kto. .	81	—	—.—	—	81	—	—.—	—
XII.	Effekten-Konto	9.340	50	—.—	—	9.340	50	—.—	—
XIII.	Detailgeschäftsunkosten-Konto	395	—	—.—	—	395	—	—.—	—
XIV.	Detailgeschäfts - Einrichtungs-Konto	520	—	—.—	—	520	—	—.—	—
XV.	Privat-Konto	300	—	—.—	—	300	—	—.—	—
XVI.	Gehalte-Konto	380	—	—.—	—	380	—	—.—	—
XVII.	Tratten-Konto	—.—	—	8.850	—	—.—	—	8.850	—
XVIII.	Kapitals-Konto	—.—	—	37.426	50	—.—	—	37.426	50
		157.675	70	157.675	70	57.937	70	57.937	70

[s. a. den folgenden Artikel „Saldi“].

Saldi.

Man begegnet in der Buchführung viererlei Salden. Diese sind:

1) die Bestands-Salden (Aktiv- und Passiv-Salden);
2) die Erfolgs-Salden (Resultats-Salden);
3) die Übertrags-Salden (bei den Neben- oder Hilfs-Konten); und
4) die Verbrauchs-Salden (bei allen Arten von Material-Konten).

Was die ersteren beiden Gruppen (Arten) von Salden (Bestands- und Erfolgs-Salden) betrifft, so kommen solche bei allen nur denk-

baren Anwendungsformen der systematischen Buchführung in Betracht, nämlich beim Abschlusse derselben, wo dann bekanntlich alle Bestands-Salden (Aktiv- und Passiv-Salden) auf das Bilanz-Konto, die Erfolgs-Salden auf das Verlust- und Gewinn-Konto gehören und in bekannter Weise abzurechnen sind.

Anders verhält es sich mit den beiden besonderen Saldo-Arten, den Übertrags- und den Verbrauchs-Salden, die zumeist bei größeren Unternehmungen, insbesondere industrieller und technischer Natur in Frage kommen.

Wer die Buchführungsweise von technischen Unternehmungen genau kennt, der wird die Bedeutung und Behandlung betreffs dieser Übertrags- und Verbrauchs-Salden richtig zu würdigen verstehen.

Die Übertrags-Salden kommen stets bei jenen provisorisch geführten Hilfs- oder Neben-Konten (Interims-Konten) in Betracht, die entweder ganz oder teilweise (nämlich nach Einstellung des vorhandenen Bestandswertes mittels Bilanz-Konto) auf das bezügliche Haupt-Konto zu übertragen sind. Solche Unter-Konten, die beim Abschlusse auf ihre zugehörige Haupt-Konten entsprechend den Salden zu übertragen sind, kommen weniger bei den Handelsbetrieben, als vielmehr bei den Fabriksbetrieben vor, am allermeisten bei den Bau- und ähnlichen Betriebsunternehmungen.

Bei manchen Warengeschäften (Handelsbetrieben) wird ein Warenspesen-Konto (auch Fracht- und Zollspesen-Konto genannt) geführt, auf dem provisorisch alle durch Warenbezüge veranlaßten Bezugsspesen (Post, Zoll, Verzehrungssteuer, Zustellungsgebühren etc.) verrechnet werden.

Beim Abschlusse ist nun der auf dem Warenspesenkonto sich ergebende Saldo auf das Waren-Konto als zugehöriges Haupt-Konto zu übertragen. Damit gleicht sich das Warenspesenkonto, das nur provisorisch geführt wurde, (durch Übertragung auf das Warenkonto) aus.

In ähnlicher Weise wird bei allen Konten verfahren werden, bei denen Übertrags-Konten in Betracht kommen, wie z. B. bei Fabriksbetrieben das Lohn-Konto, das Fabriksspesen- oder Unkosten-Konto u. s. w. auf das Fabrikations-Konto (als Haupt-Konto) zu übertragen sein würden, ebenso bei technischen Unternehmungen (Baubetrieben) das Lohn-Konto, das Betriebsspesen-Konto, auf das bezügliche allgemeine oder besondere Bau- oder Betriebs-Konto.

Die Verbrauchs-Salden können offenbar nur bei den Fabriksbetrieben und den sonstigen technischen (industriellen) Unternehmungen in Betracht kommen, wo eben jene zahlreichen Arten von Material-Konten geführt werden müssen, um über den jeweiligen Bezug von irgend welchen Materialien (Roh-, Hilfs-, Brenn-, Bau-, Betriebsmaterialien) und deren Verbrauch im Betriebsstadium ziffernmäßige Ausweise liefern zu können.

Im ganzen und großen werden gewisse Material-Konten geführt, die für alle Materialbezüge seitens der Lieferanten (an Kassen-, bezw. Kreditoren-Konto) zu belasten sind.

Beim Jahresschlusse ist der zufolge Inventur jeweilig vorhandene Materialbestand beim betreffenden Material-Konto:

„Per Bilanz-Konto“

gutzuschreiben. Der sich dann ergebende Saldo (Materialbezüge minus Materialbestand) ist dann auf das betreffende Haupt-Konto zu übertragen [s. a. „Fabriksbuchhaltung“ Ste. 192].

Damit ergibt sich jener Verbrauchssaldo, wie er auf den betreffenden Material-Konten (z. B. Rohmaterial, Hilfsmaterial, Baumaterial) resultiert, nämlich nach Einstellung des vorhandenen Materialbestandes mittels des Bilanz-Kontos, sowie zur Übertragung auf das bezügliche Haupt-Konto kommen muß, bei allen Arten des Fabriksbetriebes auf das Fabrikations-Konto, bei technischen Unternehmungen auf das jeweilig in Betracht kommende Bau- und Betriebs-Konto.

Insofern erscheint die Fabriks- und in noch höherem Grade die Bau- und Betriebsbuchhaltung wesentlich schwieriger durchzuführen und abzuschließen, als die Buchführung des Bank- oder Warengeschäftes.

Aber auch hier muß stets in Erwägung gezogen werden, daß z. B. das beim Warengeschäfte geführte Packmaterialien-Konto (auch Emballagen-Konto genannt) für den Verbrauchs-Saldo mit Waren-Konto abgeschlossen werden muß, da die Preise der Waren sich um die Packmaterialspesen erhöhen.

Bei Steinbruchbetrieben muß bezüglich des Sprengmittel-Kontos der sich ergebende Verbrauchs-Saldo auf das Steinbruchsbetriebs-Konto übertragen werden, bei elektr.-chemischen Plattieranstalten das Chemikalien-Konto auf das Galvanoplastik-Konto etc.

Eingehende Kenntnis der gewöhnlich obwaltenden Betriebsverhältnisse müssen dem Buchhalter den Weg weisen, in welcher Weise die Verbrauchs- und Übertrags-Salden zu behandeln sind.

[Nach weil. Theodor Drapala in der „Zeitschrift für Buchhaltung“, X. Jahrgang, Nr. 8 (108) vom August 1901. Verlag E. Mareis, Linz.]

Saldierungs-*Konten* [s. „Saldi“; eingehende Behandlung in Simon: „Bilanzen“, Seite 66 etc.; 119 und 253].

Saldo [s. „Saldi“].

Saldo *di conto* (ital. Buchf.); Rechnungsabschluß.

Saldotransport (holl. Buchf.); Saldo-Vortrag.

Saldo-*Vortrag* [s. „Abschluß eines Kontos“ Ste. 16].

Sale (engl. Buchf.); Verkauf, Realisierung.

Sales-*account* (engl. Buchf.); *account of sales* [*a/c sales*]; Verkaufs-Rechnung.

Sales-*account-book* (engl. Buchf.); Verkaufsrechnungsbuch.

Sales-*book* (engl. Buchf.); Verkaufsbuch.

Sammelbuchführung *(Deutsche) von Friedr. Görk.* [s. „Methoden und Formen der Buchführung“ Ste. 400.]

Sammeljournal [s. „Journal“ Ste. 277—280].

Sammelmethode, eine in der Industriebuchhaltung angewendete Methode, die auch kumulative Fabriksbuchhaltungsmethode genannt wird [s. „Fabriksbuchführung“ Ste. 192, ferner „Technische Buchführung“].

San Salvador.

[Handelsgesetz vom 15./2. 1882.]

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Art. 30. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, über alle seine Unternehmungen in nachfolgenden vier Büchern Ausweis zu leisten und zwar in einem Tagebuch, Hauptbuch, Inventurbuch und in dem Briefkopierbuch.

Art. 31. Die erstgenannten drei Bücher müssen in spanischer Sprache geführt werden.

Art. 33. In das Tagebuch sind der Zeitfolge nach alle geschäftlichen Ereignisse einzutragen. [Der weitere Teil des Artikels 33 lautet ähnlich wie der Art. 12 des Codigo commercial von Brasilien.]

Art. 34—41. Diese Artikel behandeln das Kontokorrentbuch in allen Details.

Art. 43. Dieser Artikel behandelt die Stempelpflichtigkeit der Handelsbücher.

Art. 45 und 46. Diese Artikel enthalten die Vorschriften über Inventur und Bilanz.

Art. 47. Art. 47 enthält Bestimmungen bezüglich der Buchführung von Kleinkaufleuten.

Art. 49. Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die formelle Ordnungsmäßigkeit der Handelsbücher.

Rücksichtlich der Buchführung von Kommissionären und Agenten.

Art. 99. Agenten und Kommissionäre sind verpflichtet Bücher zu führen. Alle für Kaufleute geltenden Bestimmungen sind auf Kommissionäre und Agenten aller Art anwendbar.

Rücksichtlich der Inventur und Bilanz von Aktiengesellschaften.

Art. 367. Die Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Inventuren und Bilanzen in den Geschäftsräumen acht Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Art. 1246 und 1247. Die Bestimmungen sind ähnlich wie die in Brasilien, Art. 801 und 802.

Sattler-*Buchführung.*

Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung" Ste. 219].

Literatur.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen von Dir. Emil Rasche, Heft 13, Meißen, 1902, H. W. Schlimpert.

Geschäftsgänge für den Unterricht der gewerblichen Buchführung von Dir. Th. Scharf und Arth. Haese, bearb. von F. Eisenblatt, 10. Heft, Magdeburg 1903, Creutz'scher Verlag.

Satzposten, eine Bezeichnung für grundbücherlich eingetragene Verbindlichkeiten. Die Hypothekarschulden müssen immer mit den unabgestatteten Beträgen als Passivum der Bilanz eingestellt werden, die Zinsen und Spesen dagegen sind als getrennte Posten in diese einzusetzen.

Es beträgt beispielsweise eine Hypothekarschuld M. 60.000·—, auf welche bereits 5 Raten bezahlt sind. Diese Zahlungen betrugen per Jahr M. 2.650.—, sohin in 5 Jahren M. 12.300.— und zwar:

An Kapital	M.	1.449·40
„ Zinsen	„	10.850·60
	M.	12.300·—

Es ist daher auf Hypothekar-Darlehen Konto als Passivum der Betrag von

	M.	60.000·—
— Abzahlung	„	1.449·40
	M.	58.550·60 einzustellen.

Die Zinsen dagegen sind auf Gewinn- und Verlust-Konto jährlich als Verlust erschienen und sie sind mit Rücksicht auf das heurige (letzte) Jahr, je nachdem sie antizipativ oder dekursiv entrichtet worden sind (sohin rückständig oder voraus bezahlt sind) als Aktivum oder Passivum einzustellen.

Schadenanteil *im Seeverkehre.*

Nach Ankunft eines Schiffes im Bestimmungshafen, oder nach anderweitiger Beendigung der Reise, findet die Ermittelung der entstandenen Schäden statt, sowie die Verteilung derselben behufs entsprechender Beitragsleistung.

Diese Regelung erfolgt durch die Dispache, deren Aufmachung (Berechnung) eigenen gerichtlich bestellten Personen (Dispacheurs) übertragen ist. [s. „Rhederei-Buchführung" Ste. 528.]

Literatur.

Theorie und Praxis des Seehandelsgeschäftes von Robert Stern, 2. Auflage, Leipzig, 1901.

Schaden-*Konto;* ein Konto in der Seeversicherungs-Buchführung [s. „Abandon" Ste. 2].

Schadensreserve [s. „Versicherungs-Buchführung"].

Schankwirtschafts-*Buchführung* [s. u. „Gastwirte-Buchführung" Ste. 209].

Scharteke. Bezeichnung für die provisorische Strazze (Schmierstrazze) oder Kladde, oder auch für ein Vormerkbuch. In der Gesetzgebung einiger Überseestaaten ist auch das Tagebuch mit Scharteke benannt.

Schätzung *der Werte* [s. „Bewertung der Vermögensstücke" Ste. 113].

Schätzungsweise *Aufnahme des Lagers* [s. „Zweijährige Inventur" bei einjähriger Bilanz, Ste. 209].

Scheck. Ein Scheck ist eine Anweisung, mittels welcher jemand über ein Guthaben bei einer Bank zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines dritten verfügt. Bei Barabhebungen auf Grundlage von Kassenschecks wird seitens des Scheckkontoinhabers das Kassa-Konto belastet, das Scheck-Konto dagegen erkannt; bei Benützung von Verrechnungsschecks wird das Konto der Bank erkannt und das Konto desjenigen, zu dessen Gunsten der Scheck ausgestellt ist, belastet. Der Buchungsvorgang ist bei der Bank natürlich der umgekehrte.

Scheide-*Konto* im Affineriebetriebe [s. d. Ste. 38].

Schema [s. „Bilanz-Schema" Ste. 123].

Schenkungen. Ein geschenkter Gegenstand kann ohne weiteres als Besitzobjekt in die Aktiva der Bilanz eingestellt werden. Den Gegenposten zu dem Bestand-Konto findet man in dem Gewinn- und Verlust-Konto.

Robert Esser (Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften Ste. 190) und Justizrat Staub (Kommentar zum Handelsgesetze), verneinen die Berechtigung, wogegen A. G. Ring (Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften Ste. 608), Dr. Jul. Petersen und Wilh. Freih. v. Pechmann (Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften Ste. 190) und Justizrat Simon (Bilanzen Ste. 339) auf dem Standpunkte stehen, daß der Bewertung geschenkter Gegenstände nichts entgegensteht.

„Das geschenkte Objekt muß in das Inventar kommen", sagt letztgenannter, „da dies sonst unvollständig, also unrichtig wäre. Bestimmt das Gesetz, daß eine Sache nicht über den Erwerbspreis eingestellt werde, so ist eben für eine Anwendung dieser gesetzlichen Beschränkung kein Raum, wenn die Sache keinen Erwerbspreis hat."

„Derartige Schenkungen sind z. B. denkbar, wenn eine Gesellschaft in Vermögensverfall gerät und irgend Jemand, der ein Interesse daran hat, eine Sache schenkt, um die Unterbilanz auszugleichen. Und dies soll unzulässig sein? Die Gesellschaft soll das Geschenk zur Deckung der Unterbilanz nicht benützen dürfen?"

Scheunen; Abschreibung vom Konstruktionswerte [s. „Abschreibung" Ste. 25].

Schienenamortisationsfonds-Konto *im Eisenbahnbetriebe* [s. „Abschreibung im Eisenbahnbetriebe" Ste. 70].

Schiffahrtsbetrieb [s. „Rhederei-Buchführung"].

Schiffer-*Buchführung* [s. „Seehandelsgeschäfte" Ste. 557].

Schiffsmakler; rücksichtlich der Buchführungsbestimmungen [s. „Courtier interpête" Ste. 153].

Schiffstaxationen [s. „Abschreibung beim Schiffahrtsbetriebe" Ste. 22].

Schließung *der Bücher* [s. „Abschluß der Bücher" Ste. 13; „Konkurs" Ste. 315].

Schlosserei-*Buchführung*.

Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung" Ste. 219].

Literatur.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen von Dir. Emil Rasche, Heft 5, Meißen 1902, H. W. Schlimpert.

Aufgaben zur gewerblichen Buchführung von V. Lößl und J. Möller, Heft 5, „Schlosserlehrgang", München 1902, R. Oldenburg.

Aufgaben zur gewerblichen Buchführung von Th. Heymann und A. Uebel, Lehrer, Heft 2, „Schlosserlehrgang", Wittenberg 1899, R. Herrosé.

Inventuren und Geschäftsnotizen des Schlossers von G. Heyd, Eßlingen 1897, W. Langguth.

Der Geschäftsaufsatz und die Buchführung in der Fortbildungsschule, 2. Teil, Aus dem Geschäftsgange eines Schlossermeisters, Meißen 1896, Woldemar Schlimpert.

Schlußbilanz. Es gibt bekanntlich sechs Arten von Bilanzen [s. „Bilanz"] u. zw. 1. die Vermögensbilanz (eigentliche Bilanz; 2. die Kontenbilanz (Probe[Monats-]bilanz); 3. die Erfolgsbilanz (Gewinn- und Verlustausweisung); 4. die Schlußbilanz (eine tabellenförmige Vereinigung der Vermögens- und der Erfolgsbilanz); seltener sind 5. die Sammelbilanz, eine bilanzmäßige Gegenüberstellung der Debitoren und Kreditoren und 6. die Kassabilanz, eine kontenförmige Gegenüberstellung der baren Einnahmen und Ausgaben.

Prof. Dr. Rehm erbringt in seinem hervorragenden Werke über die „Bilanzen der Aktiengesellschaften etc." (München 1903, J. Schweitzers Verlag) eine die verschiedenen Gesellschaftsformen betreffende Einteilung nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen ein:

1. Die Eröffnungsbilanz, d. i. die bei Beginn des Geschäftsbetriebes aufzustellende Bilanz;

2. die Jahres- oder Schlußbilanz, d. i. die für den Schluß eines Geschäftsjahres von einer nicht in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft aufgestellte Bilanz;

3. die Zwischenbilanz, d. i. die Bilanz, welche eine nicht in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft für einen anderen Zeitpunkt während des Laufes des Geschäftsjahres, also nicht für den Anfang (Eingangsbilanz) oder Schluß desselben aufstellt;

4. die eigentliche Liquidationsbilanz und Liqidations-Jahresbilanz, indem (nach § 299 H.-G.-B. im D. R.) die Aktiengesellschaften für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß eines jeden Liquidationsjahres eine Bilanz aufzunehmen haben [s. „Liquidation" Ste. 367].

Prof. Dr. Rehm spricht auch noch von einer antizipierten Liquidationsbilanz, durch deren Aufmachung der Vorstand einer nicht in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft prüft, ob nicht etwa Überschuldung vorliegt [s. d.].

[Eingehende Besprechung der eingangs genannten sechs Formen der allg. kaufmännischen Bilanz in einem Artikel von weil. Theodor Drapala in der „Zeitschrift für Buchhaltung" V. Jahrgang (1896) Nr. 48 Ste. 55; Nr. 49 Ste. 73 und Nr. 50 Ste. 107].

Schlußbilanz-*Konto;* eine häufig vorkommende Bezeichnung für das Ausgangsbilanz-Konto.

Dieses Konto wird belastet für die gesamten Aktivbestände laut Inventur zu Gunsten der für diese Bestandsverrechnungen bestehenden Konten; dasselbe wird dagegen kreditiert zu Lasten der Passivposten laut Inventur [s. „Ausgangs-Bilanz-Konto" Ste. 92—93 und auch „Eröffnungs-Bilanz" Ste. 183].

Schlußrechnung; die Rechnungslegung bei *Beendigung der Liquidation* einer *Aktiengesellschaft.* § 302, Abs. 1, D. H.-G.-B.

Schlußrechnung und nicht Schlußbilanz heißt diese Rechnung, weil eine eigentliche kaufmännische Bilanz jetzt nicht mehr möglich ist. Sie enthielte als Aktivum ja nur den Kassenbestand und als Passivum nur das Schuldkonto und, wenn beide nicht gleich sind, den betreffenden Ausgleichposten auf einer der beiden Seiten. Ein eingehender Nachweis über die Art der Liquidation, den die Aktionäre doch verlangen können, wäre

darin nicht gegeben. Derselbe kann auch bei Anwendung der doppelten Buchführung auf die Schlußrechnung nicht erzielt werden, da die liquidierte Aktiengesellschaft keine Erwerbswirtschaft mehr ist, für die allein die doppelte Buchführung geeignet ist. Die Liquidation hat vielmehr nachzuweisen, daß und wie jegliche Art Kapital verwertet, daß und wie jegliche Schuld geregelt und wie der Überschuß verteilt oder die Mehrschuld getilgt ist. Das „Soll" ist also gegeben, es ist das „Haben" nachzuweisen: Das ist aber das Kennzeichen der sog. Aufwandswirtschaft, die mit von vornherein gegebenen festen Größen wirtschaftet, nichts Neues zu schaffen, sondern nur für das Vorhandene den Nachweis zu liefern hat, daß alles nutzbar gemacht und alles bezahlt ist. Zu solchen Zwecken dient aber die kameralistische Buchführung. Sie hat daher bei der Schlußrechnung allein Anwendung zu finden. Deswegen heißt diese auch mit vollem Recht Schlußrechnung und nicht Schlußbilanz. [s. a. Simon: „Die Bilanzen" Ste. 453/454 und 458].

Die Schlußrechnung hat selbstverständlich an die Einzelposten der letzten Liquidationsbilanz, sei es Anfangs- oder Zwischenbilanz, anzuknüpfen. Sie bilden das „Soll", das der Verwertung zugrunde zu legen ist und dem das Ergebnis der Verwertung bezw. Zahlung als „Haben" gegenüberzustellen ist. Besondere Formen sind für die Schlußrechnung so wenig vorgeschrieben, wie für die sonstigen Bilanzen und die Buchführung überhaupt. Ein bestimmtes Schema läßt sich auch nicht geben, da die Einzelfälle zu verschieden sein können. Ausschlaggebend hat hierüber schließlich die Generalversammlung zu entscheiden.

A. Fellmeth,
Karlsruhe. Großh. Badischer. g. Verwalter.

[s. a. Liquidationsbilanz" Ste. 366, „Liquidation der verschiedenen Unternehmungsformen" Ste. 367—372].

Schlußrechnung; die Rechnungslegung bei *Beendigung der Liquidation, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der stillen Gesellschaft, der offenen Handelsgesellschaft* [s. unter Berücksichtigung der im vorstehenden Artikel vorgeführten Gesichtspunkte unter: „Liquidation" Ste. 364—372].

Schlußrechnung *des Konkursverwalters* [s. „Anerkennung der Rechnung des Konkursverwalters" Ste. 60].

Schlußrechnung *nach beendigter Liquidation* [s. „Schlußrechnung"].

Schlußverteilung (Liquidationsbilanz) [s. oben „Schlußrechnung", sowie unter „Liquidation" Ste. 366].

Schmelzmaterial-*Konto* [s. „Montanistische Buchführung" Ste. 442].

Schmelzwert (Liquidationswert) [s. „Liquidation" Ste. 368].

Schmiede-*Buchführung*.

Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung" Ste. 219].

Literatur.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen von Dir. Emil Rasche, Heft 4, Meißen, H. W. Schlimpert 1902.

Schneider-*Buchführung*.

Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung" Ste. 219].

Literatur.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen von Dir. Emil Rasche, Heft 10, H. W. Schlimpert 1902.

Praktisches Handbuch der Buchführung für Schneider, von Emil Blumstock, Handelslehrer. Dresden 1900. Exped. der europ. Modenzeitung.

Selbstunterricht in der Buchführung für Handwerker mit spezieller Berücksichtigung des Schneidergewerbes, von Max Mayer. Dresden 1899. Jüstel & Göttel.

Der Geschäftsaufsatz und die Buchführung in der Fortbildungsschule. Musterbuch I. Teil (für den 1. Jahrgang). Aus dem Geschäftsgange eines Schneidermeisters, von E. Rasche. Meißen 1896. Woldemar Schlimpert.

Schnittwaren-*Skontro* [s. „Lagerbuch" Ste. 339].

Schokoladefabrikations-*Buchführung*.

Schokoladefabriken haben zumeist eine kumulative Fabriksbuchführung eingerichtet, oft nach dem amerikanischen System, das sich in dieser Branche, die mit verhältnismäßig wenig Konten arbeitet, recht gut bewährt. Hauptkonten sind das: Rohkakao-Konto, Kakaomehl-Konto, Kakaobutter-Konto, Kakaoabfall-Konto, Rohschokolade-Konto und Schokoladefabrikate-Konto.

Die Abschreibung beträgt bei den Gebäuden (nach Scherber; s. Ste. 21): Amortisationsprozent $1^1/_4$; Reparaturprozente $^3/_4$; bei Maschinen 12—15%.

Schreibmaschinenschrift *in der Buchhaltung*.

Die Frage, ob eine Buchhaltung, welche mit der Schreibmaschine gemachte Eintragungen enthält, als eine ordnungsmäßige betrachtet werden kann, wird in neuerer Zeit in Fachorganen der Buchführung von Interessenten häufig gestellt und in der Regel bejaht. Es hängt die Beantwortung allerdings vom jeweiligen Falle ab. Man müßte der Frage zunächst die Gegenfrage gegenüberhalten, wie denn die Möglichkeit überhaupt bestünde, die Schreibmaschine anzuwenden, da ja die Eintragung in gebundenen Büchern erfolgen sollen.

Bekannt ist aber, daß in der Praxis diese Bestimmung von ganz großen Unternehmungen mit arbeitsgeteiltem Apparate nur in der Weise eingehalten wird, daß die Eintragungen zunächst auf rastrierten Bogen gemacht und diese so rasch als möglich gebunden werden.

Die Buchbindereien der großen Banken sind ununterbrochen damit beschäftigt, aus den auf Bogen erfolgten Tagesbuchungen die Journale, Memoriale, Kontrollbücher, fertigzustellen.

Es besteht dort also auch die Möglichkeit sich der Schreibmaschine für die Eintragungen zu bedienen und dies ist nicht zu beanständen, da ja auch die Ausführung von Büchern in dieser Schrift zulässig ist.

(Entsch. des R.-G. v. 20./3. 1886 C IV § 469.) Eine solche kaufmännische Korrespondenz ist, wenn vollständig vorgelegt, beweiskräftig und das Gesetz bestimmt betreffs der Buchführung selbst, daß sich der Kaufmann einer lebenden

Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen hat, (*Deutsches Reich* H.-G.-B. § 43, *Österreich* Allg. D. H.-G. Art. 31), sohin ist die Art, wie die Eintragungen mechanisch bewerkstelligt werden sollen, nicht bestimmt und da das Gesetz auch sonst nirgends von spezifisch handschriftlichen Eintragungen spricht, muß angenommen werden, daß der Eintragung in Schreibmaschinenschrift nichts entgegensteht.

Schreiner-*Buchführung* [s. „Tischler"].

Schriften-*Skontro*, ein Hilfsbuch im Buchdruckereibetrieb [s. „Buchdruckerei-Buchführung" Ste. 132].

Schriftstücke [s. „Aufmachung der eingetroffenen Handelsbriefe" Ste. 83].

Schriftstücke *im Arbitrageverkehr*; Vorschriften bezüglich der Belege zum Arbitragebuche [s. „Arbitragebuch" Ste. 77].

Schuhmacher-*Buchführung*.

Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung" Ste. 219].

Literatur.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen von Dr. Emil Rasche, Heft 12, Meißen, H. W. Schlimpert 1902.

Geschäftsgänge für den Unterricht der gewerblichen Buchführung von Dir. Th. Scharf und Arth. Haese, bearb. von E. Ehrenheim, Heft 11; Magdeburg 1902, Creutz'scher Verlag.

Die gewerbliche Buchführung, Kalkulation und Wechsellehre; Lehrgänge für Tapezierer, Dekorateure und Schuhmacher von Wilhelm Ortlieb, Breslau 1902, H. Hirt.

Geschäftsnotizen des Schuhmachers, von G. Heyd, Eßlingen 1894. W. Langguth.

Die einfache Buchführung für die Schuhbranche, von H. Franke, Zelle 1892, H. Franke.

Aufgaben zur Buchführung eines Gewerbetreibenden, Heft 7, Schuhmacherlehrgang; Wittenberg 1901, R. Herrosé.

Schuldbuch, ältere Bezeichnung für das Kreditorenbuch (Kontokorrentbuch: Reskontro).

Schuldeischer (holl. Buchf.); Gläubiger.

Schulden. Verbindlichkeiten, die sich auf der Passivseite der Bilanz vorfinden. Dieselben können sein: *a)* offene Verbindlichkeiten (Buchschulden); *b)* wechselmäßige Verbindlichkeiten (Passivwechsel, Tratten; Eigene Akzepte); *c)* hypothekarisch bedeckte Schulden (im Grundbuche eingetragene Verbindlichkeiten auf Grund eines vorhandenen Realbesitzes); *d)* Kreditoren (Bankiers), die auf Konnossamente einen Vorschuß geben.

Beispiel:

Passiva der Bilanz.

I.	Kreditoren.	
	Offene Buchschulden in deutscher Währung	M 24.916.50
	Desgleichen in fremder Währung (umgerechnet zum Tageskurse)	„ 10.922.80
II.	Tratten.	
	Zirkulierende eigene Akzepte	„ 20.500.—
III.	Hypothekarschuld.	
	Darlehen auf die in der Aktiva sub III genannte Realität	„ 18.550.—
IV.	Kreditoren aus dokumentierten Warenimporten.	
	Bankier Glyn & sons, London, £ 800.— à 20.50	„ 16.400.—

Schulden *eines Teilhabers an die Gesellschaft*. Bei mehreren Teilnehmern kann auch der Fall eintreten, daß ein Sozius Vermögen, dagegen der andere Schulden (einen Passivsaldo) hat und auch dieses Verhältnis muß in dem Abschluße zum Ausdruck kommen [s. a. insbesondere wegen Verzinsung des Passivsaldos unter „Passivsaldo" Ste. 478].

Inventur, den 1. Oktober 19..

Bilanz				
Summa der Aktiva	41.316	40		
„ „ Passiva	19.089	—		
Kapital			22.227	40
das Kapital der letzten Inventur betrug von Max Hülle	20.000	—		
ab Privat	3.000	—		
	17.000	—		
Louis Götze schuldet an die Gesellschaft . . .	12.000	—		
			5.000	—
mithin Gewinn			17.227	40
Hiervon die Hälfte				
Max Hülle	8.613	70		
Louis Götze	8.613	70		
			17.227	40
Demnach beträgt jetzt das Kapital von Max Hülle	17.000	—		
hierzu Gewinn-Anteil	8.613	70		
			25.613	70
Louis Götze schuldet	12 000	—		
hiervon ab Gewinn-Anteil	8.613	70		
bleibt schuldig			3.386	30
Gesamt-Kapital wie oben			22.227	40

Berlin, den 1. Oktober 19.. *Max Hülle*, in Firma Hülle & Götze. *Louis Götze*, in Firma Hülle & Götze.

Nachdem das jetzige Vermögen ermittelt ist, wird das bei der letzten Inventur vorhandene gesucht, wobei sich ergibt, daß der eine Sozius einen Passivsaldo hat, um welchen sich das Geschäftsvermögen verkürzt.

Hierauf findet die Gewinn-Ermittelung statt, nach welcher der sich ergebende Gewinn vertragsmäßig verteilt wird. Natürlich wird sich hierdurch das Vermögen des Kapital-Besitzers erhöhen, wogegen die Schulden des anderen Teilnehmers um den Gewinn-Zuwachs vermindert werden, und beide Vermögen zusammen bilden wiederum das ganze Geschäftsvermögen.

[weil. Revisor A. Oppenheimer, Berlin: „Praktischer Bücherabschluß", Leipzig, Dr. L. Huberti, Ste. 85/86.]

Schuldenstand [s. „Passiva" Ste. 477].

Schuldübernahme [s. „Genehmigung einer Schuld und Annahme" Ste. 212].

Schuldvordering (holl. Buchführung); Schuldforderung.

Schuldwechsel-*Konto* [s. „Tratten-Konto"].

Schupfen (Schuppen); Lagergebäude aus Holz oder teilweise aus Mauerwerk und teilweise aus Holz, Abschreibung vom Konstruktionswerte [s. „Abschreibung" Ste. 25].

Schuppenbuch *im Speditions- und Eisenbahnverkehre* [s. „Annahmebuch" Ste. 64].

Schußlohn-*Handbuch im Forstwirtschaftsbetriebe* [s. „Domänen-Buchführung" Ste. 164].

Schwebende *Engagements.* Die Frage, ob der Kaufmann schwebende Engagements in die Bilanz einzustellen berechtigt sei, ist in der Fachliteratur in neuester Zeit wiederholt Gegenstand der Erörterung geworden.

Insbesondere sind es die schwebenden Regreßverbindlichkeiten, bezüglich welcher häufig die Frage aufgeworfen wurde, ob dieselben Gegenstand einer ordnungsmäßigen Verbuchung sein können und dürfen.

Die Ansichten hierüber sind geteilt; während in diesem Lexikon (Giro-Verbindlichkeiten) der Standpunkt der Durchführungsmöglichkeit und Zweckdienlichkeit vertreten ist (ebenso R. Beigel an mehreren Stellen), neigt Simon mehr der Meinung zu, daß die Verbuchung des Giro-Obligos und die Ausweisleistung des Standes desselben nicht durchführbar und auch nicht dem Wesen und der Bilanz entsprechend sei. Die ausländische Gesetzgebung stellt sich zu dieser Frage sehr verschiedenartig.

Das Musterstatut der englischen Companies act von 1862 führt (nach dem oben Genannten) unter dem Titel Contingent liabilities zwei Posten auf: claims agaist the Company not acknowledged and monies for which the company is contingently liable, welche beide aber unter dem Bilanzabschluß „memoriae" stehen und für welche unter den Passivaddenden keine Beträge ausgeworfen sind. Die deutschen Notenbanken stellen auf Grund des Bankgesetzes ihre eventuellen Verbindlichkeiten aus weiter begebenen im Inlande zahlbaren Wechseln ein, gleichfalls ohne dafür Beträge auszuwerfen.

Justizrat Simon bemerkt dazu: „Durch Einstellung von Posten in die Bilanz, ohne daß Beträge ausgeworfen werden, gibt man aber gerade dem Gedanken Ausdruck, daß diese Posten nicht in die Bilanz gehören."

In einer im Dezember 1903 erschienenen Schrift von Justizrat Dr. Simon über einige interessante Buchhaltungsfragen (Verlag Heinrich Siebmann, Berlin) tritt derselbe noch entschiedener dafür ein, daß das Giro-Obligo nicht in die Verrechnungsspalten der Bilanz gehöre. [Eingehende Behandlung und Zusammenfassung in Prof. Dr. Hermann Rehm „Bilanzen der Aktiengesellschaft etc.", München 1903, Ste. 216, 230—232 und 142.]

Daß Gesellschaften für schwebende Engagements häufig Reservefonds bilden, wurde bereits unter „Reservefonds" (Ste. 518) gesagt.

Schweden.

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Kgl. Verordnung vom 4. Mai 1855 mit späteren Ergänzungen.

Jedermann, der in der Stadt oder auf dem Lande berufsmäßig Handel treibt, oder Waren zum Verkauf verfertigt oder bearbeitet, ist verpflichtet ordentliche Handelsbücher zu führen. Für Aktiengesellschaften besteht diese Schuldigkeit, Bücher zu führen, auch wenn sie kein solches Gewerbe wie oben angegeben, treiben.

Die vorgeschriebenen Bücher sind das Tagebuch, das Briefbuch (Kopierbuch) und das Inventarienbuch. Dem Kaufmann steht es frei, nach Belieben außer diesen auch andere Bücher zu führen.

In das Tagebuch sollen Tag für Tag in der Reihenfolge der Geschäftsereignisse eingetragen werden alle Abmachungen, Unternehmungen und Geschäfte, ohne Ausnahme, welche der Kaufmann abgeschlossen hat und welche sich auf das Gewerbe beziehen, die daraus oder sonstwie entstandenen Forderungen und Schulden, die Namen der Schuldner und Gläubiger, die ausgestellten, akzeptierten oder girierten Wechsel und andere Schuldbescheinigungen, die geleisteten Bürgschaften, das während des Tages ein- oder ausgegangene bare Geld, sowie Art, Menge und Preis der auf Kredit verkauften Waren.

In das Tagebuch sollen auch die Summen, die der Kaufmann für seinen Haushalt aus der Kasse entnommen, ebenso wie der Preis der Waren, welche er aus seinem Lager für seinen Haushalt verwendet hat, eingetragen werden.

Die während des Tages durch den Warenverkauf im Detail eigegangenen Gelder dürfen am Ende des Tages auf einmal in das Tagebuch eingetragen werden.

Ist der Umfang oder die Beschaffenheit des Geschäftes der Art, daß die Führung eines ungeteilten Tagebuches unzweckmäßig wäre, darf das Tagebuch in besonderen Abteilungen geführt werden.

Das Briefbuch soll genaue Abschriften aller abgesandten Geschäftsbriefe enthalten, nach ihrem Datum geordnet und in denjenigen Sprachen, in welchen sie geschrieben worden

sind. Die eingehenden Geschäftsbriefe sind auch nach Datum geordnet, sorgfältig aufzubewahren.

Das Inventarienbuch hat der Kaufmann beim Beginn seines Geschäftes anzulegen und darin alle seine Grundstücke, Mobilien und Waren nebst Angabe des Wertes, seine Forderungen und Schulden sowie den Betrag seines baren Geldes zu verzeichnen. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres soll auch ein Status aufgestellt werden, aus welchem sämtliche Aktiva und Passiva beim Schlusse des vorhergehenden Geschäftsjahres ersichtlich sind. Diese Bilanzrechnung soll in das Inventarienbuch eingetragen werden.

Das Inventarienbuch und die Bilanzrechnung sollen vom Kaufmann mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Wird das Geschäft von einer Gesellschaft betrieben und alle oder mehrere Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haften, haben alle, die so verpflichtet sind, selbst oder durch Bevollmächtigte zu unterzeichnen. Die Bilanzrechnung einer Aktiengesellschaft ist vom Vorstande zu unterzeichnen.

Das Tagebuch und das Inventarienbuch müssen vor dem Gebrauche eingebunden sein und jedes für sich mit fortlaufender Zahlenfolge paginiert werden.

Alles was einzutragen ist, soll in ununterbrochener Folge ohne Lücken und leere Zwischenräume geschrieben werden. Vom Inhalte darf nichts durchstrichen oder sonstwie unleserlich gemacht werden, auch nicht durch Radierung, Auswechslung von Blättern, und Beischreibungen zwischen den Zeilen oder am Rande geändert oder hinzugefügt werden. Notwendige Änderungen oder Hinzufügungen sollen als fortlaufender Text am Blatte geschrieben werden. Haben inzwischen andere Eintragungen stattgefunden, ist die Änderung oder Hinzufügung nach diesen einzutragen und der Tag anzugeben, an welchem die Änderung oder Hinzufügung gemacht worden ist.

Der Kaufmann ist verpflichtet, seine Bücher zehn Jahre lang, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, so aufzubewahren, daß sie bei Bedarf zugänglich sind.

Derjenige Kaufmann, der den obigen Vorschriften über Handelsbücher nicht nachgekommen ist, ist, wenn er in Konkurs gerät, den Folgen, die das Strafgesetz in diesem Fall bestimmt, unterworfen.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher können in Handelsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten als Beweismittel dienen.

Göteborg (Schweden).

Vict. Löfstrand,
Handelsfachlehrer am Handelsinstitut Göteborg.

Schweiz. *Buchführungsrecht.*

Allgemeine Bestimmungen.

Schweiz. Obligationenrecht, in Kraft seit 1./1. 1883.

Art. 877. Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Rücksichtlich der Verpflichtung, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

„Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890."

Art. 878. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während zehn Jahren von dem Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.

Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Einganges an berechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren.

Art. 879. Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, welche aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, können diejenigen, welche zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme angehalten werden.

Art. 880. Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Artikel 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten.

Die Kantonalgesetzgebungen haben von diesem Recht nur insoweit Gebrauch gemacht, als die Verletzung des Art. 877 und 878 den Tatbestand für leichtsinnigen oder betrüglichen Bankerott bildet, oder mit diesen Delikten sonstwie in näherem Zusammenhang steht.

Rücksichtlich der Buchführung der Aktiengesellschaften.

Schweiz. Obligationenrecht.

Art. 655. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geschäftsbücher geführt werden. Sie muß den Aktionären innerhalb der gesetzlichen Frist (sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres) die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Art. 656. Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne verteilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2. Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen.

Überdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4. Warenvorräte dürfen höchstens zum Kostenpreis und falls dieser höher, als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.

5. Die Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6. Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7. Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisieren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden.

Art. 657. Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschafts-Gläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen.

Art. 659. Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrage, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.

Art. 660. Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen.

Art. 661. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Teile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen.

Art. 662. Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle andere Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten weiter auszudehnen.

Art. 668. Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Rücksichtlich der Buchführung der Kommanditaktiengesellschaft

gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Aktiengesellschaften.

Rücksichtlich der Buchführung der Genossenschaft.

Art. 701. Der Vorstand ist für die regelmäßige Führung der Bücher und der Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane verantwortlich.

Rücksichtlich der Buchführung der Kollektivgesellschaft.

Art. 556. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist ein Inventar und eine Bilanz des Geschäftsvermögens anzufertigen, auf Grund derselben der Gewinn oder Verlust des Jahres zu ermitteln und für jeden Gesellschafter sein Anteil zu berechnen.

Dabei werden jedem Gesellschafter von seinem Anteile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom Hundert und ein allfällig für seine Arbeit verabredetes Honorar gutgeschrieben. Zinsen und Honorar werden bei Ermittelung von Gewinn und Verlust als Gesellschaftsschuld behandelt.

Rücksichtlich der Buchführung der Kommanditgesellschaft

bestehen die gleichen Vorschriften, wie für die Buchführung der Kollektivgesellschaft.

Rücksichtlich der Buchführung der einfachen Gesellschaft.

Auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich auf Grundlage derselben eine Übersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Rücksichtlich des Nachlaßvertrages.

Art. 293 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889: Ein Schuldner, welcher die Rechtswohltat des Nachlaßvertrages erlangen will, hat der zuständigen Behörde den Entwurf eines Nachlaßvertrages einzureichen, unter Beilegung einer Bilanz, aus welcher seine Vermögenslage ersichtlich ist, sowie eines Verzeichnisses seiner Geschäftsbücher, wenn er zur Führung von solchen verpflichtet ist (O. R. 877).

Art. 294. Die Nachlaßbehörde entscheidet nach Anhörung des Schuldners, ob auf das Begehren einzutreten sei; die Vermögenslage des Schuldners, der Stand seiner Buchführung, sein Geschäftsgebaren und die Ursachen der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten sind hierbei in Berücksichtigung zu ziehen.

Rücksichtlich der Editionspflicht von Büchern und Belegen und bezüglich der Rechnungsstellung

sind die kantonalen Prozeßordnungen maßgebend. Beispiel: Gesetz betr. die Zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 (in Revision begriffen) §§ 615 und 622, 417 Abs. 3.

Rücksichtlich der Straffolgen für mangelhafte, wahrheitswidrige und falsche Buchführung

sind die kantonalen Strafgesetze maßgebend. Zürcherisches Strafgesetzbuch, neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897, § 200 und 202.

Rücksichtlich der Buchführung der Versicherungsgesellschaften.

Bundesgesetz betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885.

Rücksichtlich der Buchführung der Emissionsbanken.

Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881. Vollziehungsverordnung zu demselben vom 21. Dezember 1881.

Rücksichtlich der Buchführung der Eisenbahngesellschaften.

Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896.

Bundesgesetz betr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897.

Vollziehungsverordnung hiezu vom 7. November 1899 [s. „Das Rechnungsgesetz der schweizerischen Eisenbahnen" im nachfolgenden Abschnitte].

Zürich. Rechtsanwalt und Bücherrevisor Walter Elsener.

Das Rechnungsgesetz der schweizerischen Eisenbahnen.

Im Jahre 1892 beauftragte die Bundesversammlung den Bundesrat, über die Eisenbahnreform und den Rückkauf eine Untersuchung zu veranstalten. Die Untersuchung, zum Zwecke des konzessionsmäßigen Rückkaufes, und in erster Linie zur Ermittelung der Entschädigungssumme, war sehr schwierig, weil Zweifel über die Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen bestanden und weil die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Rechnungswesen auf einen allfälligen Rückkauf zu wenig Rücksicht nahmen und namentlich kein bestimmtes Rechtsmittel boten, um die Bahnen zur Ausscheidung des reinen Betrages und des Anlagekapitales im Sinne der Konzessionen anhalten zu können.

Das Rechnungsgesetz v. 4. Oktober 1896 sollte diesen Übelstand beseitigen.

Das Gesetz mußte auch eine solide Grundlage für den allfälligen Rückkauf schaffen, der nach Maßgabe der Konzessionen linienweise stattfinden mußte, wobei entweder der kapitalisierte Reinertrag oder das Anlagekapital die Berechnungsgrundlage für die Entschädigungssumme zu bilden hatten.

Deshalb hatte das Gesetz in unverkennbarer Weise die Begriffe „Reinertrag" und „Anlagekapital" festzustellen und die Bahnen zu einer zweckentsprechenden Rechnungsführung anzuhalten.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Art. 1 unterstellt das Rechnungswesen sämtlicher Eisenbahnen in der Schweiz dem Rechnungsgesetz, in Ergänzung eines die Kontrolle ausübenden Gesetzes von 1872, das 1883 verschärft wurde und die Bahnen zu bedeutenden Abschreibungen anhielt, so z. B. die Vereinigten Schweizerbahnen allein zu 11 Millionen Franks.

Art. 2. Die Rechnungen und Bilanzen sind wie bei den Emmissionsbanken, nach einheitlichen, vom Bundesrat festgesetzten Formularien zu erstellen, auf 31. Dezember abzuschließen und dem Bundesrat in einer von ihm bestimmten Frist vorzulegen. (Bei Aktiengesellschaften vor der Generalversammlung.)

Art. 3 ermächtigt den Bundesrat, besondere Ausweise über Reinertrag und Anlagekapital der einzelnen konzessionierten Strecken zur Prüfung einzuverlangen. Bei Nichteinhalten der Einlieferungsfristen können sämtliche Linien eines Unternehmens als einheitliches Rückkaufsobjekt erklärt werden. In diesem Falle gilt als Rückkaufsentschädigung der 25fache durchschnittliche Reinertrag der letzten 10 Jahre oder das Anlagekapital des ganzen Netzes. Durch diesen Artikel erhält der Bund nicht nur das Kontroll-, sondern das Genehmigungsrecht der Rechnungen.

Art. 4. Organisations- und Verwaltungskosten, welche der Bau verursachte, sowie Bauzinsen (höchstens 4%) werden den Anlagekosten beigefügt, Aktienzinsen jedoch nur, wenn die Auszahlung stattgefunden hat gemäß Statuten oder Vertrag (Emissionsprospekte oder Finanzverträge). Bei neugebauten Linien dürfen Auslagen für die Regulierung und Einschotterung der Geleise, soweit sie die normalen Unterhaltungskosten übersteigen, in den ersten 6 Betriebsmonaten auf Baukonto gebucht werden.

Art. 5. Ergänzungs- und Neuanlagen, oder Anschaffungen von Betriebsmaterial, dürfen dem Baukonto nach der Betriebseröffnung nur dann belastet werden, wenn sie eine wirkliche Wertvermehrung der Anlagen bedeuten. Veranlassung zu diesem Artikel gab der Umstand, daß gelegentlich in der Absicht auf hohe Dividenden das Baukonto statt des Betriebskontos für derartige Auslagen belastet wurde. Aus dem gleichen Grunde verlangt daher

Art. 6 auch die Abschreibung beseitigter und untergegangener Anlagen und Einrichtungen.

Art. 7 bestimmt, daß für Transporte zu Bauzwecken nur die Selbstkosten (nach bundesrätlichem Tarif) in Baukonto gestellt werden dürfen.

Art. 8 verlangt die Vorlage der Projekte und Kostenvoranschläge für die Ergänzungsbauten und für die Anschaffung des Rollmaterials. Nach

Art. 9 dürfen folgende Verwendungen und Verluste nicht auf Baukonto getragen werden: die Gründungskosten (Erwerb der Konzessionen, Konstituierung, Vorstudien, Vorprojekte), die Geldbeschaffungskosten und Kursverluste, die Subventionen an andere Bahnen, Straßen etc., die außerhalb des eigenen Bahngeleises liegen oder im Eigentum dritter verbleiben; die aus Subventionen à fonds perdu gedeckten Kosten der Anlagen und Einrichtungen; die Kosten der Organisation und Einrichtungen; die Kosten der Organisation und Einrichtung des Betriebes.

Subventionen à fonds perdu dürfen nicht in die Bilanz aufgenommen werden.

Art. 10 bestimmt, daß Abschreibungen und Einstellungen in den Erneuerungsfonds jedes Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung zu figurieren haben im Gegensatz zum alten Gesetz, das hierfür nur die Einnahmen-Überschüsse im Auge hat.

Art. 11 verpflichtet zur Anlage eines Erneuerungsfonds für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften, in der Weise, daß er jederzeit dem vollen Betrag der Abnützung entspricht. Die Beiträge in den Erneuerungsfonds bestimmt (nach Art. 12) nach Anhörung der Bahnverwaltungen der Bundesrat, ebenso (nach Art. 14) die Amortisationsbeträge.

Nach Art. 15 hat der Bundesrat das Recht der Rechnungsprüfung. Gegen seine Entscheidungen können die Verwaltungen an das Bundesgericht rekurrieren (Art. 16). Dividenden dürfen nach Art. 17 erst nach Genehmigung der Rechnung ausbezahlt werden.

Art. 18 (und folgende) handeln vom Rückkauf. An Stelle der in den Konzessionen vorgesehenen Schiedsgerichte tritt das Bundesgericht. Verschiedene dieser gesetzlichen Bestimmungen haben von Seite der Aktionäre, mit Rücksicht auf den bevorstehenden Rückkauf, heftige Anfeindung erlitten. Die auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen erfolgten Rückkäufe zeigen, daß die Bahnen den Bund teuer genug zu stehen kommen.

Basel. W. Wick, Handelslehrer an der Oberrealschule und Dozent an den öffentl. handelswissenschaftlichen Kursen.

Schwimmende *Ladungen, Bewertung in der Inventur.*

Schwimmende Ladungen sind zum Fakturenwerte einzustellen.

Wenn Simon in seinen Bilanzen auf die unübersteigliche Schwierigkeit aufmerksam macht, eine nach Gewicht gekaufte Ware, die in Ballen von verschiedenen Qualitäten verladen worden, in die Inventur richtig aufzunehmen, so wird dies gewiß nicht bestritten werden können; ebenso kann aber nicht in Zweifel gezogen werden, daß solche Ware mit dem Fakturenwerte in die Aktiva und mit dem Betrage der Fakturenschuld auch in die Passiva gehört; es sei denn, daß Grund vorhanden sei das Objekt zu niedrigerem Betrage einzusetzen, als die Verbindlichkeit.

Scrittura (ital. Buchf.); Buchführung; semplice (einfache), doppia (doppelte).

Scritturale (ital. Buchf.); Buchhalter.

Scrivere (ital. Buchf.); belasten.

Secret-*account* oder *book* (engl. Buchf.); Geheim(Buch)-Konto.

Secret-*account* oder *secret-book* (engl. Buchf.); auch Geheimbuchkonto; Geheimbuch.

Seefrachtgeschäft.

Der Eigentümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes heißt Rheder [s. „Rhederei-Buchführung" Ste. 528].

Die Schiffe sind entweder hauptsächlich für die Personen- oder für die Frachtenbeförderung eingerichtet.

Bei Festsetzung der Frachtsätze wird in Betracht gezogen, ob es sich um Verfrachtung von leichterem oder schwererem Gut handelt. Für Leichtgut wird die Fracht zumeist nach Maß berechnet (40 Kubikfuß engl. bilden die Einheit); hingegen berechnen sich die Sätze für Schwergut nach metr. Tonnen (oder Tonne zu 1016 *kg* = 2240 engl. Pfund).

Das Frachtenkonto wird zu Gunsten des Verfrachters kreditiert und mit Gewinn- und Verlust-Konto saldiert; oder es werden die Schiffahrtskosten auf das Frachtenkonto übertragen und findet sodann die Saldierung mit Gewinn- und Verlustkonto statt [s. „Abandon"; Buchhalterische Behandlung des Abandons im „Seefrachtgeschäfte" Ste. 2.]

Literatur.

„Theorie und Praxis des Seehandelsgeschäftes" von Robert Stern, 2. Aufl., Leipzig, 1901.

Seehandelsgeschäfte.

(Vorschriften für die Buchführung der Rheder, Schiffer, sowie der Transportkommissionäre.)

Ägypten. Kap. V, Art. 100 [s. Ste. 37].
Argentinien. Buch III, Titel 3, Art. 164, 927, 937, 940, 941, 965, 979 u. 987 [s. Ste. 80].
Belgien. Art. 17, 96 [s. Ste. 107].
Brasilien. Titel III, Art. 501 u. 502.
Chile. Buch VI, Art. 222 [s. Ste. 148].
Costarica. Buch I, Art. 120 u. Buch III, Abschnitt 2, Art. 592 [s. Ste. 152].
Frankreich. Buch I. Art. 78—82; Buch II, Titel 4, Art. 224 [s. Ste. 205].
Großbritannien. Act to Consolidate relating to Marchant Shipping v. 25./8. 1894, Art. 240 u. 241 [s. S. 233].
Guatemala. Buch II, Art. 90/91 [s. S. 235].
Haiti. Buch II, Titel 4, Art. 224 [s. Ste. 238].
Honduras. Buch III, Teil II, Art. 898 [s. Ste. 257].
Italien. Buch III, Titel II, Art. 510 [s. Ste. 269].
Kolumbia. Ges. v. 10./3. 1873, Titel III, Kapitel II, Art. 90 [s. Ste. 305].
Monako. Buch II, Titel IV, § 187 (gleichlautend mit § 224 des französ. Gesetzes).
Niederlande. Art. 96, 358 u. 359 [s. Ste. 454].
Salvador. Buch III, Titel II.
Spanien. Buch III, Art. 612.
Uruguay. Buch III, Art. 1096.
Venezuela. Buch II, Titel III, Art. 586.

Seeverkehr; *Abrechnungsbuch im Seeverkehre* [s. „Abrechnungsbuch" (lt. Seemannsordnung) Ste. 12].

Seeversicherungs-*Unternehmungen;* Buchführung derselben [s. u. „Abandon" Ste. 2 u. „Versicherungs-Buchführung"].

Seidenfärberei-*Buchführung* [s. „Betriebsbuch" Ste. 110 und „Färberei-Journal", S. 190].

Seidenwarenfabriken.

In Seidenwarenfabriken werden die Bücher zumeist nach dem System der Doppelbuchhaltung geführt. In der Regel begegnet man der kumulativen Fabriksbuchhaltung [s. „Fabriksbuchführung" (Sammelmethode) Ste. 192]. Bezüglich der Abschreibung siehe die von Prof. Scherber gemachten Angaben [s. „Abschreibung" Ste. 21]:

Amortisation der Fabriksgebände $1^1/_4$% vom Buchwerte.

Reparaturen an den Gebäuden $^6/_{10}$%.

Maschinenabschreibung: diese schwankt zwischen 10 und 15% vom Buchwerte [s. a. „Webereibuchführung"].

Seidenwebereien [s. „Seidenwarenfabriken" und „Webereibuchführung"].

Seifenfabriken [s. „Kerzen- und Seifenfabriken", Ste. 305].

Selbstkosten *in der Buchführung* [s. „Anschaffungspreis" Ste. 68].

Eingehende Behandlung der Frage, ob ein Anteil an den allgemeinen Geschäftsunkosten auf Objekte anzulasten ist, die zu den Selbstkosten einem anderen Verrechnungskonto übergeben werden s. Simon „Bilanzen" Ste. 344 ff. [ebenso den Artikel „Terraingesellschaften" von Prof. Dr. Hermann Rehm in diesem Lexikon].

„Man hat in Lehrbüchern der Buchführung behauptet, daß das Fabrikationskonto für einen entsprechenden Anteil an den allgemeinen Geschäftsunkosten (Miete für Fabriksräume, Reinigungskosten, Personalsteuer, Porti und Gehälter) belastet werden dürfe*). Es ist dann aber auch weiter von Esser (Robert Esser: Ges. betr. die Kommandit-Ges. etc.) der Satz aufgestellt worden, daß bei Ermittelung des Herstellungspreises nicht bloß die unmittelbar, sondern auch die mittelbar mit der Herstellung in Verbindung stehenden Aufwendungen und Leistungen berücksichtigt werden müssen und daß hierzu außer den Arbeitslöhnen und Materialien auch gehören: die Gehälter der Arbeitsleiter, die Arbeiterversicherungsbeträge, die Unterhaltungskosten der Maschinen etc., die durch den Betrieb bedingten allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftsunkosten, Abschreibungen für Anlage, Maschinen, Geräte und Zinsen.

Gegen die Richtigkeit der Esser'schen Ansicht spricht die Entwickelungsgeschichte der Bilanzen, auf Grund deren angenommen werden muß, daß im kaufmännischen Sinne die Generalunkosten als Jahresverlust angesehen werden."

[Damit stimmt auch nach vonseiten Simons eingezogenen Erkundigungen die Übung der größeren *deutschen Gesellschaften* überein. Die gleiche Übung wird bezüglich der Buchführung der *französischen Fabriken* als Regel bestätigt (Courcelle—Seneuil, Comptabilité Ste. 100).]

Selling-*brokerage* (engl. Buchf.); Verkaufscourtage.

Selling-*commission* (engl. Buchf.); Verkaufskommission.

Semesterabschluß *in der Buchführung* [s. „Abschluß der Bücher", Ste. 14].

Semi-*account* (engl. Buchf.); Halbjahresrechnung.

Semi-*balance* (engl. Buchf.); Halbjahresbilanz; Semestral-Abschluß.

Separaatrekening (holl. Buchf.); Separatkonto.

Separat-*Konto*.

Es kommt in der Buchführung bisweilen vor, daß eine Angelegenheit aus dem auf einem allgemeinen Konto dargestellten Rechnungsverhältnisse ausgeschieden und auf ein besonderes Konto übetragen wird.

*) Schiebe—Odermann Ste. 249; Scherber „Bilanzen" Ste. 80.

Hat z. B. ein Kunde ein Kontokorrent und sendet er Wechsel oder Wertpapiere, die nicht auf dem gewöhnlichen Konto Verrechnung finden sollen, so werden diese nicht auf das „Konto Ordinario" des Kunden, sondern auf ein „Konto Separato" gebracht.

Vermögensverrechnungen in Handelsgesellschaften, die nicht auf dem Kapitalkonto erfolgen dürfen, werden auf Separatkonten vorgenommen, so z. B. der Gewinn- oder Verlustanteil des Kommanditisten.

Bisweilen werden auch Angelegenheiten später aus dem Konto Separato auf das Konto Ordinario übertragen.

Endlich bezeichnet man auch das Geheimbuchkonto selbst mit: „Konto Separato" [s. a. „Sonderkonto"].

Separate-*account* (engl. Buchf.); Separatkonto.

Separate-*account in a bankrupt* (engl. Buchf.); Abgesonderte Forderung im Konkurse.

Separate-*book* (engl. Buchf.); Beibuch; Kontobuch im Giroverkehre.

Separately, *to book* oder *to enter separately* (engl. Buchf.); einzeln buchen.

Sequestration.

Mit Sequestration bezeichnet man die vorübergehende Übernahme eines Streitobjektes vonseite eines Dritten, des Sequesters, um sie zur Sicherung der Ansprüche des schließlich Obsiegenden zu verwahren.

Die Sequestration tritt auch auf richterlichen Befehl oder behördliche Entscheidung zur Sicherung der Steuerverpflichtungen ein. [*Deutsches Reich*: Zivilprozeßordnung, § 747, 752 und 817; *Österr. Zivilprozeß- und Exekutionsordnung* von 1895.]

Besorgt ein Unternehmer selbst die Sequestration, so hat er hierüber getrennt Rechnung zu führen und ein „Sequestrations-Konto" in seinen Büchern zu errichten.

Reg.-R. Prof. Jakob Scherber äußert sich in seinen „Bilanzen" über die Sequestrations-Rechnungen: „Der Sequester verwaltet das sequestrierte Objekt im Auftrage des Gerichts oder der politischen Behörde für Rechnung des Schuldners (Exekut) im Interesse des Gläubigers (Exequenten).

Der Sequester führt die „sequestratorische Verwaltung" nach eigenem Ermessen, ist aber im Rechnungsprozesse hierfür persönlich haftbar.

Von den Einnahmen sind zunächst die notwendigen Verwaltungsauslagen: Beleuchtung, Reparaturen etc. zu berichtigen und das Überschießende ist bei Gericht zu deponieren."

Die vom Gerichtssequester dem Gerichte und vom politischen Sequester der politischen Behörde vorgelegte Sequestrationsrechnung kann vom Exequenten und Exekuten, in beiden Fällen jedoch nur bei Gericht mit der Bemängelungsklage gegen den Sequester bemängelt werden. [Näheres s. Scherber „Bilanzen" Ste. 184.]

Serbien. *Buchführungsrecht.*

Allgemeines.

Das serbische Handelsgesetzbuch datiert vom Jahre 1860 und ist hauptsächlich nach dem Napoleonischen Code de commerce aus-

gearbeitet, mit Zufügung einiger Bestimmungen, welche im Sinne des serbischen Bürgerlichen Gesetzes notwendig waren.

Seit dem Bestehen des Gesetzes wurden bis heute noch gar keine Abänderungen getroffen, obwohl sich gar manches als unklar und unvollkommen für die jetzige Zeit herausstellte.

Es wurden zwar schon einige male Sachverständige, Juristen und Professoren damit betraut, das bestehende Handelsgesetz zu revidieren und zu ergänzen, damit es zeitgemäß abgeändert werden könne, jedoch wurden solche Vorschläge nie dem Parlamente (Skupschtina) vorgelegt und blieben stets nur als Projekte in dem Staatsarchive.

Die Lücken im serbischen Handelsgesetze wurden für einzelne Fälle durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes (Kassationshofes) ausgefüllt und wurde dann diese Rechtsprechung als maßgebend für ähnliche Fälle betrachtet.

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Artikel 8 H.-G.-B.: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in welches er Tag für Tag, Monat für Monat all seine Käufe und Verkäufe, all seine Einkassierungen und seine Bezahlungen, sowie an wen er den Wechsel gezogen oder übertragen, im allgemeinen alles, was sich auf das Geschäft bezieht, einzutragen hat.

In dieses Buch („Dnevnik“) muß der Kaufmann auch seine persönlichen Spesen, die er hatte, eintragen.“

Ferner ordnet das Gesetz an, daß die Bücher in serbischer Sprache geführt sein müssen, daß das Inventar wenigstens einmal jährlich gemacht, ins Inventarbuch rein abgeschrieben und seitens des Chefs unterschrieben sein muß; beide Bücher (Inventar und Tagebuch) müssen handelsgerichtlich beglaubigt werden.

Das serbische Handelsgesetz kennt also keine anderen Bücher als die oben erwähnten; deshalb kommen auch solche Fälle vor, daß nicht einmal das wichtigste Buch der doppelten Buchführung, das Hauptbuch, gerichtlich beglaubigt wird, und von den Nebenbüchern kann in dieser Beziehung natürlich keine Rede sein.

Artikel 9: „Die Bücher sowie die anlangenden Briefe und die Kopien der eigenen Briefe müssen wenigstens 10 Jahre lang aufbewahrt werden, und in derselben Frist behalten auch die Bücher ihre halbe Beweiskraft, welche dann nötigenfalls durch Eid ergänzt wird.

Die Handelsbücher haben gegen Nichtkaufleute halbe Beweiskraft nur auf die Dauer von einem Jahr und einem Monat, in welcher Zeit der Gläubiger schriftliche Bekenntniß der Schuld vom Schuldner erwirken muß, da sonst die Beweiskraft der Bücher verjährt und er anderweitige Nachweise (Zeugen etc.) suchen muß.

Die zu erwirkende schriftliche Urkunde für den obigen Fall kann bei Landleuten (Bauern) nicht in Form eines Wechsels abgefaßt sein, da der serbische Bauer wechselunfähig ist; denn nach dem serbischen bürgerlichen Gesetze können dem Bauer 5 Joch seines Feldes, ferner ein paar Zugtiere und die unumgänglich notwendigen Ackergeräte nicht in Exekution gezogen werden.“

Artikel 17: „Die Bestimmungen des H.-G. über das Buchführen beziehen sich nicht nur auf Kaufleute, sondern auch auf Fabrikanten, Gewerbebetreibende und Apotheker.“

Rücksichtlich des Nachlaßverfahrens.

Nach dem serbischen H.-G. ist die Unterschrift der Frau in kaufmännischen Rechtssachen nur dann giltig, wenn unter derselben die Zustimmung ihres Mannes sich befindet.

Die Witwe tritt jedoch rechtskräftig an die Stelle des Mannes und kann das Geschäft auch weiter fortführen entweder unter der schon bestehenden Firma, oder sie kann dies auch nur unter ihrem eigenen Namen tun.

Rücksichtlich der Buchhaltung der Aktiengesellschaften.

Seit dem Jahre 1897 besteht ein eigenes Gesetz für Aktiengesellschaften, in welchem auch eine Bestimmung über das Buchführen besteht und sich namentlich auf den Bücherabschluß bezieht. So ist nach diesem Gesetze der Verwaltungsrat verpflichtet, bei Jahresschlusse ein genaues, getreues Inventar zu machen, welches als Beweis dem Buchhalter dient.

Laut diesen Bestimmungen ist jeder Posten in der Aktiva, Passiva, Gewinn und Verlust genau zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern festzustellen.*)

Art. 81—90 dieses Gesetzes spricht von der Liquidation einer Aktiengesellschaft, vom Abschlusse der Bücher und von der Verteilung des Vermögens nach erfolgter Liquidation.

Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sind sehr strenge Strafen vorausgesehen, nach welchen die Ausschußmitglieder nicht nur mit dem Aktienanteile, sondern auch mit ihrem ganzen Privatvermögen haften.

Spezielle Gesetze für das Versicherungswesen und Verordnungen für Mäkler, Spediteure, Schiffahrtsunternehmungen und Schiffer etc. bestehen bis jetzt noch nicht; es ist das H.-G. allein in allen Rechtsfragen, die in diesen Unternehmungsformen vorkommen, maßgebend.

Belgrad. Josif Predits,
Professor der Buchhaltung an der Königl. Serb. Staats-Handels-Akademie.

Set-*of office*-books (engl. Buchf.); die sämtlichen Handelsbücher eines Unternehmens.

Setting *of out entries* (engl. Buchf.); Auswerfen von Rechnungsposten der Nebenspalte in die Hauptspalte.

Settle *account* (engl. Buchf.); Rechnungen ausgleichen.

Settle-*account* (engl. Buchf.); Kontensaldierung.

---

*) „Bilanzvorschriften für Serbien“ Aktiengesetz v. 22./10. Dez. 1897, Art. 71, Seite 125.

Settle *an account* (engl. Buchf.); eine Rechnung auszeichnen.

Settle *on account* (engl. Buchf.); eine Rechnung saldieren.

Settled-*account* (engl. Buchf.); abgeschlossene, ausgeglichene Rechnung.

Settlement-*account* (engl. Buchf.); Abschluß-Rechnung; auch Berichtigungsrechnung.

Settlement *of the books* (engl. Buchf.); Bücherabschluß.

Settling *of accounts* (engl. Buchf.); Begleichung von Rechnungen.

Settling *of debts* (engl. Buchf.); Schuldenzahlung.

Share (engl. Buchf.); Part, Quote, Anteil.

Share *account* (engl. Buchf.); Aktien-Konto.

Share *holders account* (engl. Buchf.); Aktionär-Konto.

Share *in a ship* (engl. Buchf.); Schiffspart.

Shares-*account* (engl. Buchf.); Aktien-Konto.

Shares-*book* (engl. Buchf.); Aktienbuch.

Sheet; [s. „Bilanzvorschriften" (engl.) Ste. 123].

Shipping-*book* (engl. Buchf.); Versandbuch, Expeditionsbuch.

Shipping-*charges* oder *expenses* (engl. Buchf.); Verschiffungskosten.

Shop-*book* (engl. Buchf.); Ladenbuch, Konto- oder Kontrabuch der Detaillisten.

Short-*amount* (engl. Buchf.); Defizit.

Short-*balance* (engl. Buchf.); Unterbilanz.

Short-*delivery* (engl. Buchf.); Manko.

Simulated-*account* (engl. Buchf.); Proformarechnung.

Simultangründung.

Gründung, bei welcher die Gründer das ganze Aktienkapital zeichnen und die gesamten Aktien auf einmal zu übernehmen sich verpflichten, im Gegensatze zur Sukzessivgründung [s. „Gründungen" Ste. 233, „Gründungsaufwand" Ste. 233 und „Gründungsrevision" Ste. 204].

Single *entry; book-keeping by single entry* (engl. Buchf.); einfache Buchführung.

Singly, *to book* oder *to enter singly* (engl. Buchf.); einzeln buchen.

Sinking-*account* (engl. Buchf.); Amortisations-Konto.

Sinking-*funds* (engl. Buchf.); Schuldentilgungs-Kapitalien.

Six *months account* (engl. Buchf.); Halbjahrsrechnung.

Skontierung [s. „Abrechnung" Ste. 11 u. 12].

Skontren [s. „Hilfsbücher" Ste. 252—255].

Sold-*book* (engl. Buchf.); Ausgangsfakturabuch auch Verkaufsbuch [s. a. „Goods out Book" Ste. 227; s. weiters a. „Buchführung in England" Ste. 136].

Beispiel: Eine im Sold-Book gemachte Eintragung.

Sold-Book oder Invoice Book (Outwards)

19..			Ledger Folio	£	s	d
Nov.	28.	Charles Black and sons, Edinburgh To Goods R. F. 273/287 15 bags ord. Rio Coffee gross 17 Cwt 72 Pfd. tare 0 „ 30 „ nett 17 Cwt 42 Pfd. à £ 58/6 per Cwt	356	50	16	5
		Shipped by freight train: payable at 3 months, due 28th of . . . . 19..				

Solde (französ. Buchf.); Saldo.

Solde *de caisse* (französ. Buchf.); Kassensaldo, Kassenbilanz.

Solder (französ. Buchf.); abschließen, saldieren.

Soll und Haben *in der Buchhaltung.* [Soll oder Debet s. a. unter „Debet" Ste. 156.]

Nach einer Studie, die Erich Lünemann, Wien, in der „Zeitschrift für Buchhaltung" (X. Jahrgang) veröffentlicht, findet Soll und Haben bei den diversen Buchführungsmethoden und Verrechnungsarten eine verschiedene Anwendung.

1. Soll und Haben in der Rechnung über die Vermögensbestandteile.

1. Personalrechnung.

Die spärlichen historischen Daten, die uns über die Buchhaltungswissenschaft zur Verfügung stehen, lassen uns in so mancher Hinsicht, auch was die Ausdrücke Soll und Haben betrifft, im ungewissen. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß die einfache Buchhaltung vor der doppelten bestand — und die meisten Fachgelehrten sind wohl dieser Meinung —, so besteht kein Zweifel, daß Soll und Haben ihre erste Verwendung in der Verrechnung über Schulden und Forderungen fanden.

Mit den ersten Anfängen des Kreditverkehrs wurde es für den Geschäftsmann eine Notwendigkeit, über die Rechnungsverhältnisse mit seinen Geschäftsfreunden schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Der scharfe Gegensatz zwischen Schuld und Forderung machte auch eine ebenso scharf abgrenzende Bezeichnung der betreffenden Geschäftsposten nötig und es entstanden die Begriffe „Soll" und „Haben".

Der Empfänger eines Wertes wurde als Schuldner, der einen Gleichwert geben soll, mit „Soll", der Geber eines Wertes hingegen als Gläubiger, der einen Gleichwert zu empfangen hat, mit „Hat", bezw. „Haben" bezeichnet.

Diese älteste Anwendung der beiden termini technici ist zugleich die wichtigste. Viele Buchhalter kennen eine andere Bedeutung

dieser Worte überhaupt nicht und in der reinsten Form der einfachen Buchhaltung treffen wir Soll und Haben nur in der Personalrechnung an.

2. Sachenrechnung.

Da Schulden und Forderungen des Unternehmers Bestandteile seines Vermögens darstellen, und außer diesen Bestandteilen auch die übrigen zur Verrechnung gelangten, so lag es nahe, die einmal gewählten Schlagworte für sämtliche Verrechnungszweige einheitlich zu gebrauchen. So schrieb man noch in einfacher Buchführung ins Kassabuch statt Eingang auf die linke Seite „Soll", statt Ausgang auf die rechte Seite „Haben", wozu besonders die Personifikationsidee Veranlassung gab.

Die doppelte Buchhaltung geht weiter und verwendet für sämtliche Verrechnungszweige, allerdings mit verschiedenem Erfolge, die Fachausdrücke Soll und Haben.

Auf die beiden Verrechnungsgruppen der Doppik, nämlich „Vermögensbestandteile" und „Reinvermögen" angewendet, haben unsere schlichten Worte eine mannigfaltige Bedeutung bekommen. [s. nachfolgende Übersicht.]

Wie in der kaufmännischen Buchführung ein großer Gegensatz zwischen Schuld und Forderung, Eingang und Ausgang, Verlust und Gewinn u. s. f. besteht, so zeigt sich auch in der Kameralistik ein starker Kontrast zwischen „Anordnung" und „Vollziehung", der in der Verrechnung zum Ausdruck kommen muß. Und so gebraucht man auch in der kameralistischen Buchhaltung die Worte Soll und Haben, indem man die linke Seite jeder Rubrik, welche die angeordneten, auszuführenden Einnahmen, bezw. Ausgaben aufzunehmen bestimmt ist, mit Soll, dagegen die rechte Seite, welche die tatsächlich vereinnahmten, bezw. verausgabten Geldbeträge aufnimmt, mit Haben (resp. Hat, Ist) überschreibt. [S. a. „Sachen-Konten" Ste. 536, „Rubrik" Ste. 529 und „Staatsrechnungs-Kunde" Ste. 571, sowie „Verwaltungsbuchhaltung"].

So verschiedenartig die Verwendung der Begriffe Soll und Haben auch ist, so zeigt sich doch ein charakteristisches Merkmal in jeder Anwendungsform: Soll und Haben bezeichnen stets einander entgegengesetzte Werte.

Übersicht der Anwendung von Soll und Haben.

I. Vermögensbestandteile-Verrechnung.

1. Im allgemeinen:

Soll für positive Summen (Vermögenszuwachs),
Haben für negative Summen (Vermögensabnahmen).

2. In Bezug auf die Rechnungsverhältnisse mit Personen:

N. N. Soll bedeutet N. N. schuldet mir,
N. N. Haben bedeutet N. N. fordert von mir.

3. Im besonderen:

Aktiv-Bestände:
Soll = Bestand-Zunahme,
Haben = Bestand-Abnahme.

Passiv-Bestände:
Soll = Bestand-Abnahme,
Haben = Bestand-Zunahme.

II. Reinvermögens-Verrechnung.

1. Allgemein:

Soll = Reinvermögens-Verminderung,
Haben = Reinvermögens-Vermehrung.

2. Reinvermögen:
Soll = Abnahme,
Haben = Zunahme.

3. Erfolge:
Soll = Verlust,
Haben = Gewinn.

III. Bestand-Erfolgs-Konten.

Soll = Bestand-Zunahme und Verlust,
Haben = Bestand-Abnahme und Gewinn.

IV. Kameralistische Rubrik.

Soll = Anordnung (Schuldigkeit),
Haben = Vollziehung (Abstattung).

Gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Errichtung von nach Soll und Haben getrennten Konten im Kontokorrentbuche [s. „Debet" Ste. 156].

Sonderkonten.

In der Buchhaltung ist es bisweilen notwendig, Sonderkonten zu errichten, um auf diesen gewisse Rechtsverhältnisse darzustellen.

So wird zum Beispiel bei der Kommanditgesellschaft der Gewinn des Kommanditisten bloß so lange seinem Kapitalkonto zugeschrieben, bis jenes auf den Betrag der bedungenen Einlage angewachsen ist.

Von da ab sind die Überschüsse auf ein Sonderkonto zu bringen [s. „Kommanditgesellschaft" Ste. 306; s. a. „Separat-Konto"].

Sonderrücklagen [s. „Reservefonds"].

Sonntag; Aufmachung der Inventur; Konkurs- und Liquidationsbilanz an Sonntagen [s. „Liquidationsbilanz" Ste. 371].

Sorten-*Ausgangs-Journal* [s. „Bankbuchhaltung" Ste. 101].

Sorten-*Eingangs-Journal* [s. „Bankbuchhaltung" Ste. 101].

Sorten-*Konto;* ein Konto über Münzsorten oder auch über Banknoten, die die rechnungsführende Unternehmung erwirbt und wieder begibt. Das Konto wird für eingehende Münzsorten und Banknoten belastet und für die ausgehenden Objekte erkannt. Es wird am Ende der Rechnungsperiode mit Bestand (Bilanz-Konto) und Erfolg (Gewinn- und Verlust-Konto) abgeschlossen. In manchen Häusern zieht man allerdings vor, die ausländischen Münzen zu ein für allemal festgesetzten Preisen als Bargeld zu behandeln und Kursveränderungen auf einem Agio-Konto zu verrechnen.

Sorten-*Skontro.* Ein Hilfsbuch, in dem die ausländischen Münzsorten Verrechnung finden. Dasselbe wird entweder als reines Mengen-Skontro oder als gemischtes Skontro geführt.

Sortie (franz. Buchf.) Ausgang; Gegensatz von „Entrée", Eingang [s. „Balance de Sortie" Ste. 100.]

Beispiel:

Entrée (oder Débit)	Frs.		Caisse	Sortie (oder Crédit) Frs.	
En caisse	10000	—	Rendu à Jacques	1000	—
Remboursement de Pierre	1000	—			

Sortimenter-*Buchführung*.

Es ist eine nicht allzuselten anzutreffende Erscheinung, daß der Buchhändler auf die Einrichtung seiner Handelsbücher einen zu geringen Wert legt.

In manchem Lande liegt dies besonders im argen.

Im *Deutschen Reiche* sorgt die neue Handelsgesetzgebung dafür, daß diesem Übelstande ein Ende bereitet wird, indem vom Buchhändler, als Kaufmann, verlangt wird, daß er eine übersichtliche und ordnungsmäßige Buchführung einrichte.

Der Berliner Bücherrevisor D. Schönwandt, ein Kenner des Buchhandlungswesens, hat es sich zur Aufgabe gemacht, in Wort und Schrift den Buchhändler auf die hohe Bedeutung richtiger Handelsbücher und Inventuren und auf die Gefahr einer Unterlassung der Buchführung aufmerksam zu machen.

Im Verlage der Osiander'schen Verlags-Buchhandlung, Tübingen, sind speziell für den Buchhändler angefertigte Geschäftsbücher nach Angabe des Genannten erschienen.

Die nachstehenden Ausführungen stammen aus dieser Quelle:

Die Buchführung eines Sortimenters muß dessen Tätigkeit in allen Phasen darstellen und zwar den Einkauf, Verkauf, die Rücksendung, Kassen- und Kontenführung mit den Kunden und mit den Verlegern.

Neben dem Inventur-Bilanzbuch und Journal empfiehlt der Verfasser dem Sortimenter, je nach Umfang seines Betriebes, die Führung einer Tageskasse und Hauptkasse, eines Einkaufsbuches, Verkaufsbuches und Lieferantenbuches sowie Kunden-Hauptbuches (Reskontros) und Hauptbuches, sowie des Remittendenbuches, weiters die Führung der Blatt-Konten.

Bezüglich der Inventur macht Schönwandt besonders darauf aufmerksam, daß die am Inventurtage zur Ansicht versandten Bücher als Vorräte zu betrachten sind; es brauchen also die Ansichtskonten bloß addiert zu werden.

Das Hauptkassabuch zählt zu den wichtigsten Büchern der Buchhaltung des Buchhändlers, weil es von allen Geschäften, großen und kleinen, Verlag oder Sortiment benutzt werden muß.

Es ist das „Grundbuch" für alle Kassaposten, die aus irgend welchen Gründen nicht in die Tageskasse gehören oder nicht darin verbucht werden sollen; d. h. die erste Niederschrift solcher Posten erfolgt in dem Hauptkassabuch, dadurch wird es gleichzeitig „Geheimes Kassabuch", besonders wenn es vom Chef selbst geführt wird.

Es ist aber auch das „Sammelbuch" für alle Kassaposten, welche bereits in der Tageskasse ihre erste Verbuchung gefunden haben, indem es am Monatsschluß aus dieser die Monatssummen übernimmt, welche dort einzeln nachgewiesen sind — getrennt nach den verschiedenen Rubriken, — dadurch wird das Hauptkassabuch auch gleichzeitig „Reine Kasse".

Das Schönwandt'sche „Hauptkassabuch" kann in jedem buchhändlerischen Geschäftszweige benutzt werden. Die darin enthaltenen Anleitungen sind in klarer und verständlicher Form verfaßt.

Da es sich bei der Hauptkasse im allgemeinen nur um übersichtliche Zusammenstellung der Monatssummen handelt, so erfordert die Führung dieses Buches nur wenig Arbeit am Monatsschluß.

Bei besonders lebhaftem Barverkauf empfiehlt es sich ein Beibuch zu führen — Tages-Kasse — und dann nur die tägliche Gesamteinnahme des Barverkaufs in einem Posten in die Tageskasse zu übernehmen. In dieses Beibuch läßt sich dann auch event. eine Rubrik für Nebenzweige einrichten. Es gibt eben so vielerlei Wünsche, daß man unmöglich für alles Vorsorge treffen kann, wer aber überhaupt für Buchführung das richtige Verständnis hat, wird sich in den Formularen wohl zurecht finden.

Wenn die Nebenbranchen nicht ganz bedeutend sind, empfiehlt sich eine Trennung entschieden nicht, da man ja sonst auch beim Einkauf eine Trennung vornehmen müßte.

Zur Entlastung der Tageskasse von den vielen kleinen Ausgaben empfiehlt Schönwandt die „Kleine Kasse."

Es ist im Buchhandel fast allgemein Brauch, die eingehenden Verleger-Fakturen direkt auf die Konten zu verbuchen; dadurch erlangt man aber niemals eine Übersicht über die Eingänge. Das Einkaufsbuch des Sortimenters soll diesem Übelstande abhelfen. Die Führung ist einfach und wenig zeitraubend, es genügt das Eintragen der Endsumme jeder Faktur.

Ein Sortiment kleineren und mittleren Umfanges wird mit einem Einkaufsbuch ausreichen, auch dann, wenn es Nebenbranchen in geringerem Umfange betreibt und für diese nicht gesonderte Verrechnungen über Absatz und Gewinn gebraucht, eventuell empfiehlt es sich für Lieferanten (also solche, mit welchen nicht zur Ostermesse abgerechnet wird), ein zweites Einkaufsbuch einzurichten und demnach auch Zahlungen an Verleger und Lieferanten getrennt in die Hauptkasse zu überführen.

Fest und à cond. ist beim Einkauf unbedingt zu trennen; à cond.-Sendungen sind nicht Eigentum des Sortimenters, sondern anvertraute Kommissionsware, was aus den Büchern klar und unzweifelhaft hervorgehen muß. Es dürfen daher die bei der Inventur vorrätigen à cond.-Sendungen auf keinen Fall mit dem festen Lager (dem Eigentum des Sortimenters) zusammengezogen werden.

Alle Posten, die der Buchhändler in das Lieferantenbuch einzutragen pflegt, sind zuvor in ein Einkaufsbuch einzutragen. Die Einzelaufführung der Posten erfolgt im Einkaufsbuch, in das Lieferantenbuch wird nur die Endsumme eingetragen.

Der Verleger wird allen Lieferanten je ein Konto einrichten; der Sortimenter muß sich klar machen, welcher Art von Lieferanten er hier oder im Verlegerbuch ein Konto einrichten will, am besten wohl Barsortimentern,

Quartalkonto, direkt nach Empfang etc. resp. allen denen, die nicht zur Ostermesse („O. M.") jährlich abrechnen.

Lieferungen für Verlag und Sortiment von ein und demselben Lieferanten gehören im Lieferantenbuch auf ein und dasselbe Konto. Es ist gleichgiltig, für welchen einzelnen Geschäftszweig der betr. Lieferant ein Guthaben hat, denn im Lieferantenbuch handelt es sich nur um Feststellung der Schuldverhältnisse. Im Grundbuch also dem Einkaufsbuch dagegen, findet getrennte Buchung statt, ebenso in der Tageskasse.

Im Kundenbuche erhält jeder Kunde, der regelmäßig auf Kredit kauft, ein eigenes Konto, auf dem mit ihm Rechnung geführt wird über seine Ankäufe und die darauf geleisteten Zahlungen. Erstere werden aus dem Verkaufsbuch, letztere aus der Tageskasse auf das Konto übertragen.

Die Anordnung der Soll- und Haben-Rubrik nebeneinander sichert vollste Ausnützung des Raumes.

In das Verkaufs-Buch müssen alle in Rechnung fest verkauften Posten vor Übertragung in das Kundenhauptbuch eingetragen werden. Dasselbe wird monatlich addiert und erhält man dadurch unter Hinzuziehung der Monats-Endsumme des Barverkaufs den monatlichen Umsatz.

Für zurückkommende, bereits im Verkaufsbuche notierte Bücher etc. empfiehlt Schönwandt zur Rückbuchung bei doppelter Buchführung das Journal zu benützen, event. auch bei einfacher oder doppelter Buchführung ein kleines Beibuch, dessen Monatssumme im Verkaufsbuch in Abzug gebracht wird.

[Ansichtssendungen gehören nicht ins Verkaufsbuch. Wer dieses Buch durch direkte Eintragungen in das Kundenhauptbuch zu umgehen sucht, wird niemals eine richtige Buchführung bekommen, ebensowenig, wenn das Einkaufsbuch umgangen und direkt auf die Blattkonten übertragen wird. Dadurch verliert man von vornherein jede Übersicht über Ein- und Verkauf und verstößt gegen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, was bei Konkursen oder Verkäufen sehr unliebsam werden kann.]

Jedes Sortiment muß ein Remittendenbuch haben, in welches eigene Fakturen spezifiziert, O.-M.-Verlegerfakturen, von denen Abschrift vorhanden ist, nur summarisch eingetragen werden. (Ein Geschäft mit Sortiment und Verlag muß daher zwei getrennte Remittendenbücher haben.)

Barremittenden gehören in ein besonderes Buch.

Das Remittendenbuch enthält Rubriken für Überträge; Empfang und Ort; O. (Remittenden), D. (Disponenden); für den Titel des Werkes und für Remittenden-Beträge und Disponenden-Beträge.

Bezüglich der Blatt-Konten bemerkt Schönwandt, daß gegen die Buchführung in losen Blättern schon oft Bedenken geäußert worden sind. Wenn aber eine ordnungsmäßige Verbuchung im Einkaufsbuch bezw. Remittendenbuch und Tageskasse stattfindet, so steht einer Benützung der losen Konten nichts im Wege.

Nur eine direkte Buchung auf die losen Blätter, ohne vorherige Buchung in die oben angegebenen Grundbücher, welche monatlich addiert werden müssen, ist vom Reichsgericht als unzulässig bezeichnet worden.

Blatt-Konten des Sortimenters.

Datum	R.	D.	à C.	Fest		Soll		Haben	

Literatur.

Osianders Prakt. Geschäftsbücher für Sortimenter von D. Schönwandt, Verlag K. F. Köhler, Tübingen.

Osianders Prakt. Geschäftsbücher für Verlagsgeschäfte von D. Schönwandt, Verlag K. F. Köhler, Tübingen.

„Wie ich meine Bücher führe" von Adolf Ziemann. Erfurt 1899. C. Villant.

Die dopp. Buchung für Sortimentsgeschäfte und deren Nebenzweige von S. A. J. Wolf. Klagenfurt 1898. Verlag S. A. J. Wolf.

„Die Buchführung des Sortimenters" von D. Schönwandt. Leipzig 1897. G. Uhl. [Aus: „Uhl's Unterrichtsbriefe für Buchhändler".]

Sospeso-*Buch* [s. „Hilfsbücher", Spezialbücher des Bankgeschäftes Ste. 254].

Sozietäts-*Buchführung* [s. „Offene Handelsgesellschaft" Ste. 461; „Stille Gesellschaft"; „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" Ste. 216—219; „Kommanditgesellschaft" Ste. 306; „Aktiengesellschaft" Ste. 49].

Spaltwaren-*Konto;* ein Hilfsbuch im Domänen- und Forstwirtschaftsbetriebe [s. „Domänen-Buchführung" Ste. 164].

Spanien. Handelsgesetz vom 22./8. 1855. Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Allgemeine Bestimmungen für Kaufleute.

Art. 33. Kaufleute sind verpflichtet zu führen:

1. ein Inventur- und Bilanzbuch;
2. ein Tagebuch;
3. ein Hauptbuch;
4. ein Kopierbuch und
5. die übrigen Bücher, die im Spezialgesetze vorgeschrieben sind.

Die Gesellschaften und Kompagnien haben auch Bücher zu führen über die Beschlüsse, die sich auf den Geschäftsgang der Unternehmung beziehen.

Art. 34. Kaufleute sind berechtigt Bücher zu führen, die sie nach dem von ihnen angenommenen Buchungssystem für geeignet finden.

Art. 35. Kaufleute können die Bücher entweder selbst führen, oder durch Personen führen lassen, die sie hiefür für geeignet halten; zu diesem Behufe müssen sie diesen Personen die Ermächtigung hierzu erteilen.

Art. 36. Die Bücher müssen in Lederrücken gebunden sein, foliiert werden und sind dem Munizipalrichter des Bezirkes, in dem der Handelssitz sich befindet, vorzulegen, damit dieser sein Visum auf die Anfangsseiten setzt.

Außerdem sind alle Blätter der wesentlichen Bücher (s. Art. 33) mit dem Stempel des Munizipalgerichtes zu versehen.

Bezüglich des Inventariums (Art. 37) und des Tagebuchs (Art. 38) bestehen ähnliche Bestimmungen wie in Brasilien.

Rücksichtlich der Buchführung der Handelsmakler.

Art. 93 und 107.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Eine Krida ist nach § 889 eine schuldbare, wenn die obligaten Handelsbücher nicht ordnungsgemäß geführt wurden und nach § 890 betrügerisch, wenn keine Bücher vorhanden sind, oder wenn diese absichtlich vernichtet, bezw. bei Seite geschafft wurden.

Sparkassen-*Buchführung.*

Allgemeines.

Sparkassen sind Institute, die den Zweck verfolgen, jedermann, insbesondere aber der minderbemittelten Bevölkerungsklasse, Gelegenheit zur nutzbringenden und zugleich sicheren Veranlagung ihrer Ersparnisse zu geben.

Man unterscheidet bezüglich der Organisation zwischen: Bezirks-, Gemeinde- und Privatsparkassen und den geschäftlichen Zwecken nach zwischen Sparkassen, die für jedermann, der sie benützen will, errichtet sind, und solche, die für Personen eines bestimmten Berufs oder für ganz besondere Zwecke errichtet sind, wie: Fabriks-, Mietzins-, Kleider-, Alters- und Schulsparkassen.

Über die Buchführung der Sparkassen.

Die Sparkassenbuchführung zerfällt in die Betriebsbuchführung und in die Generalbuchführung.

Die Betriebsbuchführung schließt sich den Bedürfnissen des Verkehrs an und umfaßt so viele Bücher als Hauptgeschäftszweige betrieben werden.

Die Generalbuchführung dagegen umfaßt die in der systematischen kaufmännischen Buchführung gebräuchlichen Bücher: Kassabuch (General-Kassabuch und Spezialkassenbücher); Memorial, Hauptbuch (General- oder Zentral-Hauptbuch und Spezialhauptbücher) und das Inventur- und Bilanzbuch.

[Ein Beispiel, das die Eintragung in Spezialkassen und die Übertragung in die General-Hauptkassa darstellt s. u. „Kassen-Konzentration Ste. 300/301.]

Deutsches Reich.

Grundlage für die Organisation der Sparkassen im Deutschen Reiche bilden Partikulargesetze, welche der Hauptsache nach dem preuß. Sparkassa-Regulativ v. 12. Dez. 1838 nachgebildet sind, so die Spark.-Gesetze von Sachsen und von Oldenburg (v. 15./4. 1865), von Baden (v. 9./9. 1880), von Braunschweig (v. 10./7. 1892); die kaiserl. Verordnung bezüglich der Sparkassen im Elsaß vom 14./4. 1895.

Österreich.

Es gibt zwei Hauptarten von Sparkassen: Bezirks- oder Gemeinde-Sparkassen, sowie Privat-(Vereins-)Sparkassen. Maßgebend für die Organisation derselben ist das Sparkassen-Regulativ vom 2./11. 1844. (Polit. Ges.-Sammlung S. 19, LXXII, 224, N. 134.) [Zu beziehen von der k. k. Staatsdruckerei Wien, I, Singerstraße; 40 Heller.]

Eine Ergänzung zu dem Regulativ vom Jahre 1844 bildet das Musterstatut v. 15./5. 1892, Z. 1139 [ebenfalls zu beziehen von der k. k Staatsdruckerei Wien; 80 Heller]. Dieses ist für die Errichtung neuer Sparkassen maßgebend.

Bezüglich der Bildung der Sparkassen bestimmen §§ 2 und 3 des Regulativs das Wesentlichste. Das im Jahre 1872 erschienene Musterstatut enthält noch eingehende Daten bezüglich der Bildung von Vereinssparkassen; da aber in neuester Zeit nur mehr Gemeindesparkassen errichtet werden, sind in dem 1892er Musterstatut zumeist nur mehr diese letzteren Sparkassen berücksichtigt.

Im Regulativ ist vorgeschrieben, daß das Statut der Sparkassen die Perioden für die Rechnungslegung bestimmen muß.

Der Rechnungsabschluß hat zu enthalten:

a) das Totalvermögen und den Nachweis der Verwendung;

b) die Gesamtzahl der Einleger und deren Guthaben;

c) die bestrittenen Regie-Auslagen;

d) das unbewegliche Vermögen und den Reservefonds der Anstalt;

e) die Vergleichung aller dieser Daten mit dem Ergebnisse des vorausgegangenen Jahres (Musterstatut § 29).

[Einige österr. Kronländer haben auch Geschäftsordnungen für ihre Sparkassen herausgegeben, in denen sich genaue Angaben über die Anfertigung des Rechnungsabschlusses und die Durchführung von Kassenskontrierungen befinden; — solche Geschäftsordnungen mit Buchungs- und Kontrollangaben wurden von der Österr.-Ung. Sparkassenzeitung, Wien IV., Favoritenstr. 4 (Franz Sevr. Weitschacher) reproduziert und sind in diesem Fachblatte zu ersehen. Die eingehendsten und die Buchführung am meisten berücksichtigenden Geschäftsordnungen sind: Die Geschäftsordnung für Niederösterr. Sparkassen und die für die Schlesische Sparkassen.]

Literatur.

„Das Spareinlagen- und Hypothekengeschäft der Sparkassen" von Anton Graf, Chef der Hypothekenabteilung der Ersten Mährischen Sparkassa Brünn, Verlag J. Winiker, Brünn.

„Einrichtung und Buchführung von Sparkassen nach dem Muster der Sparkasse des Kreises Teltow" von A. Hannemann, Berlin 1893, C. Heymanns Verlag.

„Die Buch- und Rechnungsführung bei kleineren Sparkassen" von E. Kießling, 2. Aufl., Dresden 1894, v. Zahn und Jaensch.

„Die kaufmännische und kameralistische Buchführung, insbesondere für Sparkassen, Stadtkassen und Vorschußvereine" von A. F. Barth, Großenhein 1895, O. Seifert.

„Sparkassen-Handbuch mit Formularien" von E. Riedel & H. Rempel, Berlin 1900, J. J. Heine.

„Der Sparkassa-Dienst“ von Robert Stern, 3. Aufl., Wien 1898, Leopold Weiß.

„Handbuch für Sparkassen“ von Dr. Vigelius (Syndikus der Sparkasse Gnesen), Bürgermeister in Gollnow (Pommern); Breslau 1902.

„Die Buchführung der Österr. Sparkassen mit einem Anhange: Die Sparkassa-Buchhaltung“ von Karl Lick, Kanzleivorstand der Sparkassa Zwittau (Mähren); Selbstverlag. [Aus der Feder dieses Verfassers stammt auch der Artikel in diesem Lexikon: „Reservefonds der Sparkassen“ Ste. 523.]

„Sparkassen-Buchführung“ von Franz Stranzl, Handelslehrer und Sparkassabuchhalter in Voitsberg, Steiermark, Selbstverlag.

Schließlich sei auch des sehr instruktiven Artikels über die *österreichische Sparkassabuchhaltung* (mit zahlreichen Beispielen) in Reisch-Kreibig: „Bilanz und Steuer“ (Ste. 245—265) gedacht.

Spar- und Darlehenskassen-Vereine [s. „Darlehenskassen-Vereine nach dem System F. W. Raiffeisen“ Ste. 157].

Spar- und Vorschuß-Vereine [s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ Ste. 186—188].

Sparvereine [s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ Ste. 186—188].

Speditions-*Buchführung.* Der Spediteur hat nach dem Handelsgesetze die Provision sowie die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zwecke der Versendung notwendig oder nützlich aufgewendet hat.

Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benützung seiner Lagerräume und Transportmittel und für die Arbeit seiner Leute.

Die im Gesetze zugestandene Provision (Speditions-, Mühewaltungsgebühr) wird in den Spesenrechnungen immer seltener als besondere Post angetroffen; vollständig verschwindet sie in den festen Übernahmssätzen, die Spediteure für bestimmte Warengattungen, Beförderungswege und Versendungsarten immer häufiger in Anwendung bringen.

Die Vorteile, die dem Spediteur dadurch erwachsen, daß er Sendungen, die dieselbe Bahnroute zu rollen haben, sammelt und in Waggonladungen spediert, wobei er selbst die Fracht nach dem Waggonladungstarife bezahlt, dagegen dem Stückguttarife in Anrechnung bringen kann, sind so große, daß er für derartige Speditionen nicht nur keine besondere Provision anrechnet, sondern sogar Übernahmssätze feststellen kann, die bedeutend geringer sind, als die Frachtzahlung nach dem Stückguttarife samt Nebengebühren zu stehen käme.

Bei dem Umstande, daß die Aufzeichnung der Speditionsgeschäfte in kleineren Unternehmungen an einer Stelle erfolgen kann, größere Speditionsgeschäfte aber die ersten Aufzeichnungen an Orten machen müssen, die von der Zentralstelle (dem Stadtbureau) oft räumlich sehr entfernt sind (wie Bahnhofmagazine, Filialstellen u. s. w.), empfiehlt es sich, diese erste Aufschreibung in der denkbar einfachsten Art zu bewerkstelligen.

Die Ein- und Ausgänge von Bargeld in den verschiedenen Manipulationsstellen — in eigener oder fremder Währung — bedingen außer der Führung der nach dem System mit doppelten Posten geführten Hauptkassa die Einrichtung von Spezialkassen, wie Magazins- oder Bahnhofkassa, Zollkassa und Kassen für die vorkommenden fremden Währungen. Es genügt, wenn diese Kassen nach einfacher Buchführungsmethode geführt werden.

Es bilden dann die in eigener Währung geführten Kassen integrierende Bestandteile der kontierten Hauptkassa, werden von derselben als Subjournale versorgt (dotiert) und es ergänzen deren Salden den Saldo der Hauptkassa.

Um nun auch alle anderen Geschäfte in ihren ersten Aufzeichnungen möglichst nach einfachem System verbuchen zu können, erscheint die Einführung von Strazzen (Tagebüchern) für die verschiedenen Abteilungen des Speditionsdienstes, in welchem die Geschäftsfälle nach einfacher Methode verzeichnet werden, wie die Magazinsstrazza, Eilgut-Sammeldienst-Strazza, Tagesstrazza für Spesennoten, zweckmäßig.

Durch entsprechende Journalisierung der hier eingetragenen Posten am Monatsschlusse wird die Verrechnung auf die dem Speditionskonto gegenüberstehenden Konten gebracht.

Im Nachstehenden folgt die Besprechung zweier instruktiver Speditionsfälle bezüglich ihrer Manipulationen, bezüglich der Aufwendung, Anrechnung unter gleichzeitiger Angabe der Verbuchung. Das Material zum ersteren ist mit Bewilligung des Verfassers (Prof. Friedr. Schiller, Reichenberg), der „Zeitschrift für Buchhaltung“ entnommen. An das zweite Beispiel: „Umschlagverkehr“ reiht sich eine kurze Übersicht über die Speditions-Buchhaltung selbst.

I. Spedition gegen feste Übernahmssätze.

Johann Liebieg & Co., Reichenberg, übersenden auf Grund des ihnen angegebenen Übernahmssatzes von M. 7.90 per Doppelzentner für Spedition Reichenberg—London-City (house) (d. h. spesenfreie Zustellung bis ins Haus des Destinatars) über Hamburg exklusive Statistik, Frachtbrief, Porto und Assekuranz, die zu $^1/_4$ % gedeckt werden:

G. B. V. N. 10720/35 16 Bll. Baumwollwaren, Btto. 4035 *kg*; Versicherungswerte K 26.800.— mit der Weisung, selbe franko London—City unter Deckung der Versicherung an die Herren Jerusalem Brothers, London E C, Markwellstreet 24, zu befördern.

Die Sendung wird von dem Spediteur in Reichenberg an Brasch & Rothenstein, Hamburg, verladen, und diesem brieflich Auftrag erteilt, die Waren nach Eintreffen an obige Destinatare zu spedieren und ihm, (dem Reichenberger Spediteur) Abrechnung zu erteilen.

Laut Frankatur-Nota werden der Sächsischen Staatsbahn M. 158.80 und 10 Pf. für Freima-

Import. **II. Umschlag-**

Position	Datum	Zeichen	Nummer	Ware	Ladeschein-Gewicht	Am Umschlagplatz ermitteltes Gewicht	Versender
2	19.. Jan. 2.	G. R.	328/77	50 Faß nicht konsistentes Mineralöl	10697	10693	Deutsche Mineralöl-Import-Gesellschaft, Hamburg.
		G. A. J.	1/45	45 Faß konsistentes Mineralöl	8946	8941	
				95 Faß	19643	19634	

Datum		Bestimmungsort	Empfänger	Art der Beförderung	Bemerkungen
			Kunze & Steinhardt, Poeßneck in Th. (Sammelladung)		
Jan.	12.	Eisleben Wg. 17855 Elsaß-Lothringen	Eduard Fritsche, Eisleben G. R. 828/42, 15 Faß nicht konsistentes Mineralöl 3687 *kg* G. A. J. 1/12, 12 Faß konsistentes Mineralöl 2366 *kg*	Per Bahn franko, verzollt	
"	13.	Sagan in Schl. Wg. 9825 Erfurt	G. Moller Sne., Sagan G. A. J. 13/15, 3 Faß konsistentes Mineralöl 593 *kg*	Per Bahn unfrankiert, verzollt	
"	15.	Transitolager	Kunze & Steinhardt, Poeßnek G. R. 843/77, 35 Faß nicht konsistentes Mineralöl 7006 *kg*	Feuerassek. M. —·80 per Faß	
"	15.	Verzollt. Lager	G. A. J., 30 Faß konsistentes Mineralöl 5982 *kg*	Feuerassek. M. —·65 per Faß	
			95 Faß 19[illegible]34 *kg*		

Verkehr.

Eigene Auslagen	M.	Pf.	M.	Pf.	Zu erkennen
Zollspesen in Hamburg	1	—			
Überladen à 5 Pf. per 100 *kg*	9	85			
Abnahmegebühr 20 Pf. per 100 *kg*	39	30			
Flußfracht à 60 Pf. bis hierher	117	90	168	05	„Kette"; Deutsche Elbschiff-fahrts-Gesellschaft
Transportversicherung M. 8600·— ¼%			21	50	Transport-Assekuranz-Konto
Bahnfracht a/ 6053 *kg* von Eisleben à 83 Pf. per 100 *kg*			50	30	Bahnfrachten-Konto
Zoll a/ 15 Faß 3687 *kg*, à 10·— per 100 *kg* Brutto	368	70			
Zoll a/ 45 Faß 8941 *kg*, Ta. 13, M. 10·— per 100 *kg*	777	90	1146	60	Zoll-Konto
Zollverlagsprovision	1	20			
Zollabfertigung, Revision	9	20	10	40	Zollverwaltungs-Konto
Reparaturkosten			9	80	Böttcherei-Konto
			1406	65	

Abrechnung	M.	Pf.	M.	Pf.	Zu belasten
Zollspesen in Hamburg	1	—			
Überladen à 5 Pf. per 100 *kg*	9	85			
Flußfracht von hier a/ 19643 *kg*, 60 Pf.	117	90			
Abnahmegebühr a/ Hamburg 20 Pf.	39	30			
Übernahme ab Schiff hier bis in den Eisenbahnwagen legen, a/ verzollt, a/ 19634 *kg* Lager, à 20 Pf. per 100 *kg*	39	30			
Bahnfracht a/ 6053 *kg* nach Eisleben à 83 Pf. per 100 *kg*	50	30			
Anlieferung zur Stückgutabfertigung a/ 593 *kg* à 10 Pf. per 100 *kg*	—	60			
Transport zum Transitlager a/ 35 Faß, 7006 *kg* à 10 Pf.	7	—			
Zoll a/ 15 Faß 3687 *kg*, à 10·— M. Brutto	368	70			
Zoll a/ 45 Faß 8941 *kg*, 132 Ta., Netto 7778, à 10·— M. Netto	777	90			
Zollverlagsprovision 1%	1	20			
Zollabfertigung, Revision etc.	9	20			
Reparatur und Porti	10	40			
			1432	65	Kunze & Steinhardt, Poeßneck, per 15./1.

chung der Fracht und Frankaturnoten-Stempel bezahlt und die Versicherung der Ware bis London besorgt.

Aufwendungen:

1. Die Frankatur Reichenberg—Hamburg per M. 158.80 und 10 Pf.

Buchung:

Markkassa im Haben

per Frankatur-Nota N.... auf Exp. N.... .... M. 158.80
ärarische Stempelgebühr „ —.10 M. 158.90

2. Die Versicherung für den Landtransport:

(Verrechnung zu anderer Zeit)
Hauptkassakonto
per Assekuranzkonto
für Prämienzahlung per

3. Die Versicherungsprämie für Seeversicherung von K 33.50, verbucht in der Post
Hauptkassakonto
per Assekuranzkonto
für Seeversicherung
auf Exped. N.... K 33.50

4. Die Begleichung der Spesennota von Brasch & Rothenstein, Hamburg, für die Spedition Hamburg—London-City.

Nach Eintreffen dieser Spesennote über Expedition von

16 Ballen Baumwollwaren, Btto. 4000 *kg*, Hamburg—London City house, à M. 3.50 per 100 *kg* . . . . M. 141.40
Porto . . . . „ —.10
M. 141.50

erfolgt deren Verrechnung im Memorial:

Speditions-Konto
an Kontokorrent-Konto

für Spesenrechnung von Brasch & Rothenstein, Hamburg über Exp. N...
M. 141.50 / à 117.60 = K 166.42

Spesennota an Johann Liebieg & Co., Reichenberg.

Sollen

für Spedition von
G. B. V. N. 10720/35

16 Ballen Baumwollware Btto. 4035 *kg* Reichenberg—London City house, Fracht Reichenberg—London laut Übernahmssatz von M. 7·90 per 100 *kg* auf 4040 *kg* . M. 319·16

Assekuranz $^1/_4$% (vereinbart) für K 26.800·— = 22.712·— / à 118·— (fester Umrechnungssatz) „ 56·78
M. 375·94

Statistik. . . . . M. —.20
Frachtbrief u. Stempel „ —.20
Porto . . . . „ 1.— „ 1·40
M. 377·34
à 117·65
= K 443·94

Verbuchung in der Tagesstrazza und im Kontokorrentbuch.

Johann Liebieg & Co., Reichenberg
Sollen

für Spesennota auf
Exp. Nr.... . . M. 377·34 / à 117·65 = K 443·94

Würden Johann Liebieg & Co. den Rembours in baren Mark machen, so würde der Eingang der Geldsorten im Sortenskontro und in der Markkassa verbucht werden.

Markkassa-Eingang:

Für Begleichung der Spesennota von Johann Liebieg & Co. zu Exp. Nr. 100 . . . . . . M. 377·34

Gleichzeitig müßte aber im Memorial die Post gebildet werden:

Sorten-Konto
an Kontokorrent-Konto:

Für bare Mark
337·34 / à 117·65 = K 443·94

und das Konto Johann Liebieg & Co. im Kontokorrentbuch für den gleichen Betrag erkannt.

[Der Verfasser dieses Abschnittes Herr Professor Fritz Schiller hat auch über „Zwischenspedition mit Barvorschuß und Nachnahme“, Zwischenspedition mit Vorspesen und Nachnahme nach Eingang“ und endlich unter „Abroll-Speditionen“ in der „Zeitschrift für Buchhaltung“, Linz, XII. Jahrg. 1903, Nr. 10 und 11, eine instruktive Artikelserie veröffentlicht.]

II. Der Umschlagverkehr.

Mit Umschlagverkehr bezeichnet man einen kombinierten Verkehr auf Eisenbahnen und Wasserstraßen. Die an Umschlagsplätzen errichteten Speditionsunternehmungen notieren in der Regel Übernahmssätze für den Umschlag oder für Durchraten oder Lagerungen.

So gibt z. B. der Speditions-Verein (Mittelelbische Hafen- und Lagerhausgesellschaft) jährlich einen kombinierten Tarif heraus, aus dem die Fracht von jedem bedeutenden Handelsplatze bis Verschiffung Hamburg ersichtlich ist.

Auch die Rheinischen Speditionsunternehmungen stellen Übernahmssätze für einen kombinierten Verkehr fest.

Im nachstehenden erbringen wir ein Buchungsbeispiel aus dem die Verbuchung in den Neben- (Kontroll-) und in den Hauptbüchern ersichtlich gemacht ist.

[S. Formulare auf den vorhergehenden Seiten 566 und 567.]

Memorialsatz.

19.. Jan.	2.	Speditions-Konto an 6 Kreditoren:				
		an „Kette", D. E.-Ges.	M. 168	05		
		„ Transport-Assekuranz-Kto.	„ 21	50		
		„ Bahnfrachten-Konto	„ 50	30		
		„ Zoll-Konto	„ 1146	60		
		„ Zollverwaltungs-Konto . . .	„ 10	40		
		„ Böttcherei-Konto	„ 9	80	M. 1406	65
„	15.	Kunze & Steinhardt, Pössneck an Speditions-Konto lt. Abrechnung			„ 1432	65

[Es ist selbstverständlich, daß nicht für jede Spedition ein besonderer Memorialposten gebildet wird, sondern, daß aus einem Speditionsbuche wöchentlich oder monatlich Zusammenstellungen gemacht werden.]

Hauptbuch:

Soll — Speditions-Konto — Haben

19.. Jan.	2.	An 6 Kreditoren . . .	M. 1406	65	19.. Jan.	15.	Per Kunze & Steinhardt, Pössneck . . .	M. 1432	65
„	15.	„ Gewinn- u. Verlust-Konto	„ 26	—					
			M. 1432	65				M. 1432	65

Die Spezialbücher im Speditionsgeschäfte.

Als Hilfsbücher dienen im Speditionsgeschäfte: 1. das Speditionsbuch, 2. das Ankunftsbuch, 3. das Abgangsbuch, 4. das Nebengebührenbuch, 5. das Lagerbuch, 6. das Reklamationsbuch.

1. Das Speditionsbuch.

Zur Erreichung einer geeigneten Übersicht teilt man die gesamten Ordres in Verkehre ein; so z. B. Export-Verkehr, Import-Verkehr, Verkehr L.-B. (Verkehr Leipzig-Berlin), L.-T. (Leipzig-Torgau) u. s. w.

Für jeden Verkehr wird ein besonderes Speditionsbuch geführt.

2. Das Abgangsbuch.

Man führt je ein besonderes Abgangsbuch für Bahngüter und für Schiffsgüter; ebenso wird auch für diese je ein besonderes Ankunftsbuch geführt.

Ein Blatt aus einem Abgangsbuche.

Position	Datum		Zeichen	Nr.	Zahl	Art	Inhalt	kg	Bestimmungsort	Nachnahme		Frankatur		Frankatur-Vermerk
B 1600	Mai	7.	C	76/77	2	Faß	Öl	130	Paris	16	70	8	50	franko
F 1719	„	7.	D	36/39	4	Kisten	Küchengeschirr	615	Lyon	19	50	—	—	Taxe

3. Das Ankunftsbuch [s. Abgangsbuch].

4. Das Nebengebührenbuch.

In dieses werden die von der Bahn zur Verrechnung gelangenden Nebengebühren eingetragen.

5. Das Lagerbuch.

Über alle auf dem Lager befindlichen Güter wird gleichfalls ein Buch geführt, welches Rubriken für Datum des Eingangs, Zeichen, Nr., Zahl, Art der Waren, Inhalt, Gewicht und Herkunft, sowie im Ausgange auch die Angabe der Bestimmung enthält [s. „Lagerbuch" Ste. 341].

6. Das Bahnreklamationsbuch.

Im Speditionsdienste ist die Führung eines Reklamationsbuches von hoher Bedeutung, da Entscheidungen bezüglich eingereichter Reklamationen oft monatelang ausstehen und ohne korrekte Aufschreibungen jede Übersicht verloren gienge.

Das Reklamationsbuch enthält nebst den Rubriken, die die Sendung in allen Details schildern, auch solche über die bezüglich des Datums der erfolgten Reklamation, der Mitteilungen jener Behörde, an welche die Reklamation gieng, über das Objekt und eine Rubrik bezüglich des Rückersatzes.

[Sehr übersichtlich ist die Hilfsbuchführung des Spediteurs, zu der noch viele Skontren zählen, behandelt in: „Praxis des internationalen Speditions- und Schiffahrtswesens“ von Karl Adams, Tarifeur von Schenker & Co., Mannheim; Verlag Leipzig, Dr. jur. Ludwig Huberti, Ste. 169—176.]

[s. „Abroll-Konto“ Ste. 12; „Bahnnachnahmehandbuch“ Ste. 93; „Hilfsbücher“ Ste. 253 und 254.]

Speditions-*Konto* [s. „Frachtenbuch“ Ste. 198].

Speditionskosten-*Konto*; ein Konto im Speditionsverkehre [s. u. „Abroll-Konto“ Ste. 21 und „Frachtenbuch“ Ste. 199].

Spekulations-*Konto* [s. „Adventures“ Ste. 34 und „Konto a metà“ Ste. 329].

Sperrjahr [s. „Fusion“ Ste. 208; s. a. Simon: „Bilanzen“, „Herabsetzung des Aktienkapitals“ Ste. 211/212].

Spesa (ital. Bchf.); Ausgabe; Auslage.

Spese (ital. Bchf.); Auslage; Kosten.

Spese *accessorie* (ital. Bchf.); Nebenkosten.

Spese *del esercizio* (ital. Bchf.); Betriebskosten.

Spese *di viaggio* (ital. Bchf.); Reisespesen.

Spesen-*Buch*; ein Hilfsbuch über die im Geschäftsbetrieb bezahlten und verrechneten Handlungsspesen [s. „Buchdruckerei-Buchführung“ Ste. 132 und „Hilfsbücher“ Ste. 253].

Spesen-*Kassa* [s. „Kleine Unkosten“ Ste. 303].

Spesen-*Konto* [s. „Unkosten-Konto“].

Spezialbilanzen.

In der Praxis des Aktienwesens finden sich bisweilen geteilte Bilanzen: Hauptbilanzen und Spezialbilanzen.

In den Hauptbilanzen findet man das Objekt in der Passiva, das in der Spezialbilanz dann in der Aktiva erscheint und umgekehrt.

So findet sich z. B. der Forderungssaldo, den die I. Österr. Sparkasse an ihren Kredit-Verein hat, in der Aktiva, während der Kredit-Verein das Guthaben der I. Österr. Sparkasse in der Spezialbilanz als Passivum aufführt. Nach Simon, der das Wesen der Spezialbilanzen eingehend bespricht, auch die Bayrische Handelsbank, die Vereinsbank Nürnberg, die bayrische allg. Kreditbank bezüglich ihrer Bank-, Warenabteilung und Dampfmühlen etc.

Spezialhauptbücher [s. „Bankbuchhaltung“ Ste. 101; „Methoden und Formen der Buchführung“ Ste. 389].

Spezialjournale [s. „Memorial der Bankbuchhaltung“ Ste. 387].

Spezialreservefonds [s. „Reservefonds“ Ste. 515].

Spiegelfabriken-*Buchführung.*

Spiegelfabriken buchen in der Regel nach dem System der Doppik und wählen zumeist die kumulative Methode, nach welcher die Rohmaterialien- und Hilfsmaterialien-Konten zu Lasten des Fabrikationskontos entlastet werden, während dieses für die Fabrikate belastet wird.

[s. „Fabriksbuchhaltung“ Ste. 191 und „Technische Buchführung“; wegen Abschreibung s. a. „Abschreibung“, Tabelle Ste. 22.]

Spielerbuch; ein Buch der Lotteriebuchführung [s. „Lotterie-Buchführung“ Ste. 379].

Spielerbuch *einer Landeslotterie* [s. „Lotteriekollektionen-Buchführung“ Ste. 380].

Spielkartenfabriken; *Buchführung derselben.*

Die Spielkartenfabriken zählen zu jenen Fabriken, welche in den meisten Staaten, so z. B. im *Deutschen Reich*, in *Belgien*, *Frankreich*, *Italien* und *Österreich* unter gewerbebehördlicher Kontrolle stehen und denen eine besondere Buchführung ähnlich wie den Trödlern und Vermittlern in fremden Rechtsangelegenheiten vorgeschrieben ist. Die Buchführungsvorschriften sind zumeist durch Landesgesetze bezw. Partikulargesetze geregelt.

Spielwarengeschäfte; *Buchführung.*

Spielwarengeschäfte haben eine gewöhnliche kaufmännische Buchführung, zumeist die einfach gewerblich-kaufmännische [s. „Gewerbliche Buchführung“ Ste. 23].

Literatur.

Die Buchführung für eine Galanterie-, Kurz- und Spielwarenhandlung von Herm. Lie, erschienen in der Sammlung: Lehrhefte für den Einzelunterricht an Gewerbe- und Handwerkerschulen von Dir. Carl Lachner, Heft 11, Leipzig 1902, Seemann & Co.

Spinnerei-*Buchführung.*

Spinnereien (sowohl Seiden- als auch Baumwoll-, Schafwoll- und Jutespinnereien) führen die Bücher in der Regel nach dem System der Doppik. Da dieselbe sehr häufig mit Webereien in Verbindung stehen, ist das Wesen der Spinnerei-Buchführung in diesem Lexikon unter „Weberei“-Buchführung besprochen.

[s. „Weberei-Buchführung“; sowie „Abgang“-Konto Ste. 6; Abschreibung bei Spinnereien unter „Abschreibung“ Ste. 22.]

Spiritusfabriken-*Buchführung.*

In Spiritusraffinerien ist zumeist die kumulative Fabriksbuchführung in Anwendung, bisweilen auch die amerikanische Buchführung.

Mit Rücksicht auf die Kontrolle der Branntweinsteuerentrichtung sind in den meisten Staaten einzelne Kontrollbücher obligat. So im *Deutschen Reiche* das Brennsteuerregister, aus dem Auszüge für die Behörde zu machen sind.

[s. Branntweinsteuergesetz v. 24./6. 1887, §§ 13 und 18, Abs. 2, bezüglich der Führung des Brennsteuerregisters.]

Wegen Abschreibungen an Gebäuden der Raffinerien s. „Abschreibung“ (Tabelle) Ste. 22, dort auch bezüglich der Reparaturen. Auf Maischapparate und Dämpfer 12—15 % Abschreibung.

Spiritus-*Raffinerie* [s. „Spiritusfabriken“].

Spitzenfabriken-*Buchführung.*

In Spitzenfabriken ist in der Regel die kumulative Fabriksbuchhaltung eingeführt; in neuerer Zeit begegnet man auch oft der synchronistischen (Tabellen-)Buchführung, da die Anzahl der Konten in dieser Branche in der Regel keine große ist, s. Kontierung über Handgewebe in Wilhelm Geiersbach Fabriksbuchführung (Aussig, 1898). Wegen Abschreibung von der Fabriksrealität und wegen der Reparaturprozente s. Tabelle von Prof. Scherber Ste. 22. Die Abschreibung an den Maschinen schwankt zumeist zwischen 10 und 15 %.

Spodiumfabriken-*Buchführung.*

In Spodiumfabriken hat man zumeist bloß die einfache Buchführung eingerichtet.

[Wegen Abschreibung s. „Abschreibung"; Tabelle Ste. 22.]

Sprengmittel-*Konto* [s. „Montanistische Buchführung" Ste. 440].

Spunden-*Kassabuch;* ein Hilfsbuch im Brauereibetriebe zur Kontrolle des Haustrunkes.

Staatspapier-*Konto;* ein Konto über den Ein- und Ausgang von Staatspapieren. Da in kleineren Betrieben, die mit Effekten Handel treiben in der Regel die Errichtung eines allgemeinen Effekten-Kontos genügt, begegnet man dem Staatspapier-Konto in der Regel nur dort, wo der Wertpapierverkehr ausgedehnter ist, so daß es notwendig erscheint, jeder Gruppe von Wertpapieren ein besonderes Konto zu errichten so z. B. ein Staatspapier-Konto, Stamm-Aktien-Konto, Prioritäts-Aktien-Konto, Prämien-Anleihe-Konto etc.

Staatspapier-*Kupon-Konto;* ein Konto im Bankverkehre, welches für eingehende Kupons der Staatspapiere belastet und für die ausgehenden Kupons derselben erkannt beziehungsweise entlastet wird.

Staatsrechnungskunde.

Wo Menschen zusammen in festen Niederlassungen wohnen, werden sie gemeinsame Bedürfnisse haben, deren Befriedigung durch gemeinsam aufzubringende Mittel, Steuern und Auflagen (Akzisen), ermöglicht wird. Solche Bedürfnisse sind z. B. Schulen, Straßenbau und -Erhaltung, Straßenbeleuchtung etc.

Eine Vereinigung von Menschen zu einer Gemeinde z. B. wird aus der Mitte aller ihrer Gemeindeangehörigen einen Ausschuß, einen Gemeinde-Ausschuß wählen, der über die zu schaffenden Bedürfnisse und über die Aufbringung der Mittel zur Befriedigung derselben Beschluß zu fassen haben wird.

Dieser Gemeindeausschuß wird die anweisende Behörde bilden, welche an eine ausführende Behörde, die Kasse, den Auftrag zur Ausführung ihrer Beschlüsse, zur Einnahme der Steuern, zur Hinausgabe von Geldbeträgen für Schulen, Straßenerhaltung u. s. w. — und an eine verrechnende Behörde, die Buchhaltung, den Auftrag zur genauen Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben geben wird.

Es wird von Wichtigkeit sein, zu wissen, wie viel z. B. ein Gemeindeinsasse Steuern zu zahlen hat, wie viel er schon gezahlt hat und (am Ende des Jahres) wie viel er z. B. noch nicht gezahlt hat. Ebenso wird es sich auch bei einer Ausgabepost darum handeln, zu wissen, wie viel ist auf diese Post auszugeben, wie viel ist ausgegeben worden und wieviel ist (am Schluß des Jahres) noch nicht ausgegeben worden.

Diese Gleichung, welche sowohl für Einnahmen wie für Ausgaben gilt, und die im ersten Jahre in die Teile: Laufende Gebühr = Abstattung + Rückstand und dann vom 2. Jahr an in die Teile: Anfänglicher Rückstand + Laufende Gebühr = Abstattung + Schließlicher Rückstand zerfällt — ist die Grundlage der Staats- oder Verwaltungsbuchhaltung und heißt Rubrik.

Es gibt Einnahme-Rubriken (z. B. für Steuern) und in gar keinem Zusammenhang damit stehende Ausgabe-Rubriken (z. B. für Straßenerhaltung).

Die Arbeitsteilung für Verrechnung und Ausführung der Geldgebarungen nun ist eine solche, daß die Kasse, das Geldjournal oder mehrere derselben führt und die Geld-Einnahmen und -Ausgaben besorgt, die Buchhaltung aus den Anweisungen der anweisenden Behörde und aus dem Journale der Kasse das Hauptbuch konstruiert, den Rechnungsabschluß verfaßt und auf Grund des Rechnungsabschlusses des ersten, oder wenn schon eine längere Zeit gewirtschaftet wird, der letzten 3 Jahre den Voranschlag für das kommende Jahr abfaßt.

Rubriken-Theorie.

Die Gebarungen werden sich teilen in wirksame oder wie sie in *Österreich* genannt werden, reelle Gebarungen (z. B. Einnahmen aus Steuern oder Ausgaben für Straßenerhaltung) und in unwirksame, oder wie sie dort genannt werden, durchlaufende Gebarungen. [s. a. „Verwaltungsbuchhaltung".]

Die wirksamen oder reellen Gebarungen teilt man in wirksame zum Wirtschaftserfolge gehörige (Einnahmen aus Steuern, Ausgaben für Schulen) und in wirksame zum Wirtschaftserfolge nicht gehörige (Erbschaften, Schaden durch Naturereignisse, Lotterie-Gewinne).

Die unwirksamen Gebarungen heißen darum so, weil eine Einnahme oder Ausgabe dieser Art das Wirtschaftsvermögen weder vermehrt noch vermindert (z. B. erhaltene Vorschüsse, gegebene Vorschüsse, erlegte Kautionen). Diese Art unwirksamer Gebarungen nennt man auch wechselbezügliche zum Unterschied von Verlags-Gebarungen, welche Übergaben einer Wirtschaftsabteilung an eine andere zum Gegenstande haben.

Die Rubriken werden somit nach der oben gegebenen Einteilung der Gebarungen eingeteilt in:

1. wirksame, zum Wirtschaftserfolge gehörige,
2. wirksame, zum Wirtschaftserfolge nicht gehörige,
3. wechselbezügliche und
4. Verlags-Rubriken.

[Dr. Josef Schrott: Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, Wien 1887.]

Die unter 1 und 2 angeführten Rubriken werden in der Hauptbuchung als:

Reelle Einnahmen und reelle Ausgaben,

die unter 3 und 4 angeführten als:

Durchlaufende Einnahmen und durchlaufende Ausgaben

gesammelt.

Die Summe aller aus dem eben Gesagten zu verfassenden schriftlichen Darstellungen wird unter dem Namen Verwaltungs-Buchhaltung oder Staats-Rechnungs-Wissenschaft oder auch Kameralistik zusammengefaßt.

Voranschlag der Gemeinde A. für 1905.

R.	Erfordernis	Erfolg 1901	Erfolg 1902	Erfolg 1903	Voranschlag 1904	Voranschlag 1905
I.	Straßen-Erhaltung I	4.620·54	3.948·16	5.732·25	4.000·—	5.000·—
II.	Straßenmeister II	240·—	240·—	240·—	240·—	240·—
III.	Inspektionsreisen III	536·54	654·83	701·80	560·—	660·—
	Erfordernis: Summa . .	5.397·08	4.842·99	6.674·05	4.800·—	5.900·—
	Bedeckung:					
I.	Beitrag des Staates . . . I	1.000·—	1.000·—	1.000·—	1.000·—	1.200·—
	Abgang . .	4 397·08	3.842·99	5.674·05	3.800·—	4.700·—
	Abgang zu decken durch:					
II.	Gemeindesteuern II	4.246·18	3.986·34	3.743·38	3.900·—	4.400·—
	Gesamt-Abgang . .	150·95	—	1.930·67	—	300·—
	„ -Überschuß .	—	143·35	—	100·—	—

Kassa-Journal für 1905.

Journal-Artikel	Tag		Einnahme	Ausgabe	Hauptbuch-Seite
	1./1.	Anfänglicher Geldstand . . .	664·13		
1	16./2.	Darlehen vom Staate	1.000·—		D. G.: 11
2	28./2.	Steuern-Eingang vom 1./1.—28./2. 1905 . .	264·13		R. G.: 45
3	31./3.	Gehalt an Straßenmeister		60·—	R. G.: 57
4	17./4.	Vorschuß an Bauunternehmung		1.500·—	D. G.: 11
5	30./4.	Steuern-Eingang vom 1./3.—30./4. 1905 . .	346·78		R. G.: 45
6	1./5.	Reisevorschuß an Straßenmeister		250·—	D. G.: 11
7	30./6.	Steuern-Eingang vom 1./5.—30./6. 1905 . .	632·94		R. G.: 45
8	„	Gehalt an Straßenmeister		60·—	R. G.: 57
9	9./7.	Vorschuß an Bauunternehmung		1.000·—	D. G.: 11
10	31./8.	Steuern-Eingang vom 1./7.—31./8. 1905 . .	1.096·17		R. G.: 45
11	4./9.	Vorschuß an Bauunternehmung		1.000·—	D. G.: 11
12	13./9.	Gehaltsvorschuß an Straßenmeister		80·—	D. G.: 11
13	31./10.	Steuern-Eingang vom 1./9.—31./10 1905 . .	2.057·48		R. G.: 45
14	„	Gehalt an Straßenmeister		60·—	R. G.: 57
15	„	Gehaltsvorschuß-Rückersatz vom Straßenmeister	20·—		D. G.: 11
16	„	Straßenmeisters-Reiserechnung		637·54	R. G.: 57
17	„	„ Reisevorschuß-Rückersatz .	250·—		D. G.: 11
18	10./11.	Bauunternehmung legt Rechnung		5.813·59	R. G.: 57
19	„	„ Bauvorschuß-Rückersatz	3.500·—		D. G.: 11
20	„	„ erlegt 10% von 5.813·59	581·36		D. G.: 11
21	31./12.	Steuern-Eingang vom 1./11.—31./12. 1905 .	357·89		R. G.: 45
22	„	Gehalt an Straßenmeister		60·—	R. G.: 57
23	„	Gehaltsvorschuß-Rückersatz vom Straßenmeister	20·—		D. G.: 11
			10.126·75	10.521·18	
		Geldstand am 1./1. und 31./12. 1905 . . .	664·13	269·75	
			10.790·88	10.790·88	

Anmerkung: Dazu gehört als Sub-Journal ein Steuer-Journal, dessen Summen monatlich in dieses Hauptjournal übertragen werden. Die Journale werden monatlich (nicht wie hier der Kürze wegen jährlich) abgeschlossen.
R. G. = Reelle Gebarung. — D. G. = Durchlaufende Gebarung.

Reelle Einnahmen. Seite 45

R.	Anweisung	A. R.	L. G.	R.	J.-A.	1905	Ab.	Schl. R.
	1.200·—							
I.	Beitrag des Staates für 1905 angewiesen . . .	—·—	1.200·—	I.			—·—	1.200·—
II.	Gemeinde-Steuern: 4.400·—							
	. . . .							
	47. Pferschy Anton . 47.	22·18	25·48		107	2./7.	22·18	25·48
	. . . .							
	56. Schwach Wilhelm .	14·68	16·74		106	1./7.	7·34	
					161	31./10.	7·34	16·74
	56.	14·68	16·74			56.	14·68	16·74
	69. Schwarz Peter . 69.	2·28	2·59		102	1./7.	4·87	—·—
	. . . .							
	81. Skala Rudolf . . 81.	46·93	52·34				—·—	99·27
	. . . .							
	II.	1.076·13	4.356·89	II.			4.755·39	677·63
			5.433·02					5.433·02
	Reelle Einnahme . . .	1.076·13	5.556·89				4.755·39	1.877·63
			6.633·02					6.633·02

A. R. = Anfängl. Rückstand. L. G. = Laufende Gebühr. Ab. = Abstattung. Schl. R. = Schließl. Rückstand. R. = Rubrik. J.-A. = Journal-Artikel.

Reelle Ausgaben. Seite 57

R.	Anweisung	A. R.	L. G.	R.	J.-A.	1905	Ab.	Schl. R.
I.	Straßenerhaltung 5.000·—							
	Der Bau-Unternehmung angewiesen	—·—	5.813·59	I.	18	10./11.	5.813·59	—·—
II.	Straßenmeister 240·—	—·—	240·—	II.	3	31./3.	60·—	—·—
					8	30./6.	60·—	—·—
					14	31./10.	60·—	—·—
					22	31./12.	60·—	—·—
	II.	—·—	240·—			II.	240·—	—·—
III.	Inspektionsreisen 660·—							
	Dem Straßenmeister angewiesen	—·—	637·54	III.	16	31./10.	637·54	—·—
	Reelle Ausgabe	—·—	6.691·13				6.691·13	—·—

Seite 11. **Durchlaufende Einnahme.**

R.	Anweisung	A. R.	L. G.	R.	J.-A.	1905	Ab.	Schl. R.
I.	Erhaltene Vorschüsse:							
	Darlehen vom Staate in einem Jahre zurückzuzahlen . . . . . I.	—·—	1.000·—	I.	1	16./2.	1.000·—	—·—
II.	Rückerhaltene Vorschüsse:							
	1. Gehalts-Vorschüsse:							
	Vom Straßenmeister in 4 Vierteljahrs-Raten hereinzubringen . . .	—·—	80·—	II./1.	15	31./10.	20·—	
					23	31./12.	20·—	40·—
	II./1.	—·—	80·—			II./1.	40·—	40·—
	2. Bauvorschüsse:			II./2.				
	Von der Bauunternehmung	—·—	1·500·—					
		—·—	1·000·—					
		—·—	1.000·—					
	Rückverrechnet am 10./11. siehe R. G. 57	—·—	—·—		19	10./11.	3.500·—	—·—
	II./2.	—·—	3.500·—			II./2.	3.500·—	—·—
	3. Reisevorschüsse:			II./3.				
	Vom Straßenmeister rückzuverrechnen	—·—	250·—					
	Rückverrechnet am 31./10. siehe R. G. 57	—·—	—·—		17	31./10.	250·—	—·—
	II./3.	—·—	250·—			II./3.	250 —	—·—
	II.	—·—	3.830·—			II.	3.790·—	40·—
III.	Kautionen:							
	Von der Bauunternehmung 10% der Bausumme mit 5.813·59 III.	—·—	581·36	III.	20	10./11.	581·36	—·—
			Durchlaufende Einnahmen				5.371·36	
			Reelle Einnahmen . . .				4.755·39	
							10.126·75	
			Anfängl. Geldstand . . .				664·13	
							10.790·88	

Durchlaufende Ausgabe. Seite 11

R.	Anweisung	A. R.	L. G.	R.	J.-A.	1905	Ab.	Schl. R.
I.	Rückgezahlte Vorschüsse:							
	An den Staat am 16./2 1906 zurückzuzahlen .	—·—	1.000·—	I.			—·—	1.000·—
II.	Gegebene Vorschüsse:							
	1. Gehalts-Vorschüsse:							
	An den Straßenmeister	—·—	80·—	II./1.	12	13./9.	80·—	—·—
	II./1.	—·—	80·—			II./1.	80·—	—·—
	2. Bauvorschüsse:			II./2.				
	An die Bauunternehmung	—·—	1.500·—		4	17./4.	1.500·—	—·—
		—·—	1.000·—		9	9./7.	1.000·—	—·—
		—·—	1.000·—		11	4./9.	1.000·—	—·—
	II./2.	—·—	3.500·—			II./2.	3.500·—	—·—
	3. Reisevorschüsse:			II./3.				
	An den Straßenmeister .	—·—	250·—		6	1./5.	250·—	—·—
	II./3.	—·—	250·—			II./3.	250·—	—·—
	II.	—·—	3.830·—			II.	3.830·—	—·—
III.	Kautionen:							
	Nach Durchsicht der Rechnung durch die Staats-Verwaltung im Frühj. 1906 auszufolgen	—·—	581·36			III.	—.—	581·36
			Durchlaufende Ausgaben .				3.830·—	
			Reelle Ausgaben				6.691·13	
							10.521·13	
			Schließlicher Geldstand .				269·75	
							10.790·88	

Rechnungs-Abschluß 1905. Reelle Gebarung.

R.	Ausgaben	A. R.	L. G.	Zusammen	Ab.	Schl. R.	Voranschlag	L. G. gegen Voranschlag höherer *niederer*
I.	Straßenerhaltung . . .	—·—	5.813·59	5.813·59	5.813·59	—·—	5.000·—	813·59
II.	Straßenmeister	—·—	240·—	240·—	240·—	—·—	240·—	—·—
III.	Inspektionsreisen . . .	—·—	637·54	637·54	637·54	—·—	660·—	*22·46*
	Ausgaben . .	—·—	6.691·13	6.691·13	6.691·13	—·—	5.900·—	791·13
	Einnahmen:							
I.	Beitrag des Staates . .	—·—	1.200·—	1.200·—	—·—	1.200·—	1.200·—	—·—
II.	Gemeindesteuern . . .	1.076·13	4.356·89	5.433·02	4.755·39	677·63	4.400·—	*43·11*
	Einnahmen . .	1.076·13	5.556·89	6.633·02	4.755·39	1.877·63	5.600·—	*43·11*
	Ausgaben . .	—·—	6.691·13	—·—	—·—	—·—	5.900·—	791·13
	Einnahmen . .	—·—	5.556·89	—·—	—·—	—·—	5.600·—	*43·11*
	Abgang . . .	—·—	1.134·24	—·—	—·—	—·—	300·—	—·—
	Der Erfolg ist gegen den Voranschlag ungünstiger um 834·24 . .	—·—	—·—	—·—	834·24	—·—	—·—	834·24

1905. Vergleichung des anfänglichen mit dem schließlichen Vermögen.

Vermögensart	Anfänglicher Stand	Schließlicher Stand	Vermehrung	Verminderung
A. Aktiv-Vermögen.				
I. Bargeld . . . . I.	664·13	269·75	—·—	394·38
II. Aktiv-Rückstände:				
1. Beitrag des Staates	—·—	1.200·—	1.200·—	—·—
2. Steuern	1.076·13	677·63	—·—	398·50
3. Vorschüsse (hinausgegebene)	—·—	40·—	40·—	—·—
III.	1.076·13	1.917·63	1.240·—	398·50
			1.240·—	792·88
A. Aktiv-Vermögen . . . . A.	1.740·26	2.187·38	447·12	—·—
B. Passiv-Vermögen:				
Passiv-Rückstände:				
1. Vorschüsse (erhaltene)	—·—	1.000·—	1.000·—	—·—
2. Kautionen (erlegte)	—·—	581·36	581·36	—·—
B. Passiv-Vermögen . . . . B.	—·—	1.581·36	1.581·36	—·—
			341·36	792·88
Reines Aktiv-Vermögen	1.740·26	606·02	—·—	1.134·24

Das (auf den Seiten 572 bis 576) vorgeführte praktische Beispiel besteht aus folgenden Teilen:

1. Voranschlag, der von der Buchhaltung verfaßt und von dem Gemeindeausschuß genehmigt wird.
2. Aus dem Kassa-Journal, das von der Kassa geführt wird.
3. Aus dem Hauptbuche, geteilt in reelle Gebarung und in durchlaufende Gebarung, das von der Buchhaltung geführt wird.
4. Aus dem Rechnungsabschluß, der von der Buchhaltung verfaßt wird und
5. aus der Vergleichung des anfänglichen Vermögens mit dem schließlichen Vermögen, die auch von der Buchhaltung verfaßt wird.

Die aufeinanderfolgenden Vermögensveränderungen sind aus dem Kassa-Journal zu ersehen.

Literatur.

Dor. Escolar, Franc. Munnoz de. De ratiociniis administrorum tractatus. Norimbergae 1664.

Oesfeld, geheimer Kriegsrat. Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft. Berlin 1773.

Klipstein, Philipp, Kammer-Rat. Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten. Leipzig 1778.

Brand, Joh. Gottfr., k. k. Rechnungsrat und öffentlicher Lehrer an der hohen Schule zu Wien. Grundsätze der Staatsrechnungswissenschaft. Wien 1785, 1786 und 1790.

Dr. Jung, Johann, Hofrat und Professor in Heidelberg. Anleitung zur Kameral-Rechnungswissenschaft. Leipzig 1786.

Rebmann, Jos., Einrichtung und Führung des Kameral-Rechnungswesens. Erlangen 1790.

Dr. Escherich, Philipp, Ritter von, k. k. Hofrat. Lehrbuch des allgemeinen und des Staatsrechnungswesens. Wien 1851.

Fröhlich, Alois, Professor an der Wiener Universität. Handbuch der Staatsrechnungswissenschaft. Wien 1856.

Lichtnegel, Josef Ritter von, k. k. Statthaltereirat. Geschichte des österreichischen Rechnungs- und Kontrollwesens. Graz 1872.

Löw, Eduard, kgl. preuß. Rechnungsrat. Theorie des Rechnungswesens. Berlin 1860.

Dr. Schrott, Josef, Professor an der k. k. Wiener Universität. Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft. Wien 1881.

Dr. Tonzig, Ant., Professore. Trattato della Scienza di Amministrazione e di Contabilità privata e dello Stato. Venezia 1857.

Velzi, Lor., ed Enr. de Maria. Manuale per l'applicazione del Regolamento sull'Amministrazione dello Stato e sulla Contabilità generale. Firenze 1875.

Pisani, Emanuele. Elementi di Ragioneria generale. Roma 1901. [s. „Stathmographie" Ste. 391.]

Capparozzo, G. Le scritture complesse statmografiche delle aziende pubbliche. Caserta 1902.

Bruni, Avv. E., Contabilita generale dello Stato 2a. ediz. Milano 1901. Ulrico Hoepli.

Graz. Karl Hudabiunigg, Rechnungs-Revident der steiermärk. Landes-Buchhaltung und Handelsschul-Inhaber.

Stabile *Konten.*

Das Wesen der Betriebsgegenstände ist vom Deutschen H.-G.-B. § 261 Ziffer 3 und Gesellschafts-Gesetz § 42 Ziffer 1 (Reichsgesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sehr zutreffend definiert, wenn dort von „Vermögensgegenständen" gesprochen wird, die nicht zur Veräußerung, sondern dauernd zum Betriebe der Unternehmung bestimmt sind. (Daher „stabile Konten".)

Durch das dauernd ist einerseits angedeutet, daß, was nur zum Betriebe des Unternehmens, zum Gebrauche dient, wie dies bei Rohmaterialien und Halbfabrikaten der Fall ist, nicht zu den Betriebsgegenständen rechnet, andrerseits aber auch ausgedrückt, daß mit dem Begriffe Betriebsgegenstand die Absicht späterer Veräußerung nicht im Widerspruch steht. „Dauernd" heißt: auf unbestimmte Zeit.

[Aus Prof. Dr. Hermann Rehm's „Bilanzen der Aktiengesellschaft" Ste. 697.]

Staffelrechnung. Eine Rechnungsmethode für die Feststellung der Zinsen im Kontokorrent.

[Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, auf den Modus dieser Berechnung einzugehen. Die Grundbegriffe sind behandelt in „Moderne Kontokorrentlehre" von Heinrich Brosius, 2. Aufl., Verlag Dr. L. Huberti, Leipzig. Vom Standpunkte der Praxis des Kontokorrentgeschäftes ist besonders empfehlenswert, da es die Kontokorrent- und Zinsfußpolitik eingehend schildert und die wirkliche Bankpraxis darstellt: „Die Technik des Zinsen-Kontokorrentes" von Töpfel und Legat, Wien 1901, A. v. Hölder.]

Stallspesen-*Konto* [s. u. „Fuhrwerks-Konto"].

Stallutensilien-*Konto* [s. u. „Fuhrwerks-Konto" Ste. 206].

Stammaktien nennt man die Aktien erster Emission im Gegensatz zu den jungen Aktien, welche aus einer späteren Ausgabe herrühren.

Ist ein Teil der Aktien auf Grund statutarischer Bestimmungen mit besonderen Vorrechten ausgestattet (Gewinnverteilung, Kapitalrückzahlung etc.), so bezeichnet man diese mit Prioritätsaktien [s. „Actions de privilégiées" oder „Actions de priorité" Ste. 494].

Es wurde beispielsweise in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen:

I. Schaffung von 1500 Stück Vorzugsaktien im Nennbetrage von je M. 1000.—. Dieselben haben folgende Vorrechte vor den Stammaktien:

a) Aus dem als Dividende zu verteilenden Reingewinn erhalten zunächst die Vorzugsaktien eine Dividende von 5% ihres Nennbetrages. Ein etwaiger Überschuß des Reingewinns wird unter die beiden Aktienarten gleichmäßig und unterschiedslos nach Maßgabe des Nennwertes verteilt.

b) Falls in einem Geschäftsjahre der Gewinn nicht ausreichen sollte, um den Vorzugsaktien eine Vorzugsdividende von 5% zu gewähren, ist das Fehlende an dem Gewinn eines oder der späteren Jahre nachzuzahlen, so daß die Stammaktien erst dann dividendenberechtigt werden, wenn den Vorzugsaktien für alle verflossenen Geschäftsjahre die rückständige Vorzugsdividende von 5% gewährt ist. [Aus: Friedrich Leitner „Die Technik des Bankgeschäftes", Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag; Ste. 80.]

Das *österr. Aktienregulativ* bestimmt diesbezüglich: Wenn die Ausgabe von Aktien, welchen ein Vorzugsrecht am Reingewinn vor den übrigen Aktien der Gesellschaft zukommen soll (Prioritätsaktien), geplant ist, so sind in der Regel folgende Direktiven zu beachten:

1. Die Prioritätsaktien dürfen nicht mehr als $^{2}/_{3}$ des gesamten Aktienkapitals betragen:

2. Die den Prioritätsaktien vor den übrigen Aktien zugestandene Vorzugsdividende soll nicht höher als mit 5% des Nennwerts der Prioritätsaktien bemessen werden;

3. Sollen die Fehlbeträge der in früheren Geschäftsjahren ganz oder teilweise ausgebliebenen Vorzugsdividenden aus dem Reingewinn späterer Geschäftsjahre bestritten werden, so ist die Höchstzahl der Geschäftsjahre, für welche eine solche Nachzahlung der Dividende Platz greifen darf, im Statute zu bestimmen und zwar höchstens mit den letzten fünf Geschäftsjahren.

Stammanteil-Konto [s. „Buchführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung" Ste. 138].

Stammkapital *bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung* [s. „Amortisation von Geschäftsanteilen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung" Ste. 56/57].

Ständige Revisionen [s. „Auditor", Ste. 82].

Stärkefabriken-*Buchführung.* In Stärkefabriken (gleichgiltig ob Kartoffel-, Weizen-, Mais- oder Reisstärke erzeugt wird), steht in der Regel die gewöhnliche nicht auf technischer Kalkulation beruhende Fabriksbuchführung im Gebrauch. Das Fabrikatekonto wird zu Lasten der Kundenkonten kreditiert und für die Rohmaterialien belastet. Die Fabrikate sind bisweilen auch auf besondere Konten verrechnet, so z. B. als: Dextrinkonto, Sagokonto, Kartoffelmehlkonto, Pudermehlkonto etc. [Wegen Abschreibung s. u. „Abschreibung", Tabelle Ste. 21].

Statement *goods in store* oder *warehouse* (engl. Buchf.); Lageraufnahme, Inventuraufnahme.

Statement *of account* (engl. Buchf.); Rechnungsauszug.

Stathmographie [s. „Methoden und Formen der Buchführung" Ste. 391].

Stato (ital. Buchf.); Status, Vermögensstand.

Statut; *Bedeutung desselben für die Dividende- und Tantième-Feststellung* [s. „Dividende" Ste. 164 und „Tantième"].

Steindruckereien oder lithographische Anstalten; *Buchführung derselben.*

In der Regel ist die einfache gewerbliche Buchführung eingeführt; seltener — und nur bei ganz großem Umfange der Unternehmung — die kumulative Fabriksbuchhaltung. Schwierigkeiten ergeben sich in dieser Branche bei der Bewertung der Inventurposten, weniger bezüglich des Steinmaterials, an dem regelmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, als bezüglich des photozinkographischen, xylographischen und chromozinkographischen Materials, das manchmal, je nach dem Zwecke, dem das Objekt dient, wiederholt der Benützung unterzogen wird, oft aber auch, wie das Modell in der Gießereibranche, in der Kalkulation des Fabrikats erscheint [s. „Modellkonto" Ste. 434] und daher kurzweg abgeschrieben werden muß [s. weiteres „Fabriksbuchhaltung" Ste. 191 und „Technische Fabriksbuchhaltung"].

Steinkohlen. *Betriebsrechnung im Bergwerksbetriebe* [s. „Montanistische Buchführung", Ste. 441].

Steinmetze-*Buchführung.* Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung" Ste. 219].

[Formular siehe nächste Seite.]

Literatur.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen; Steinmetze-Buchführung von Dir. Emil Rasche. Heft 9. Meißen 1902. H. W. Schlimpert.

Aufgaben zur Buchführung eines Gewerbetreibenden: Steimetzlehrgang. Wittenberg 1894, R. Herrosé.

Stellenvermittler-*Buchführung.*

Die Gewerbegesetzgebung vieler Staaten setzt für Stellenvermittler eine ähnliche Kontrollbuchführung fest, wie für Trödler, Abfallhändler und Vermittler in fremden Rechtsangelegenheiten.

Im *Deutschen Reiche* ist das Gewerbe der Adreßbureauinhaber (Stellenvermittler und Gesindevermieter) durch das Gewerbegesetz v. 30./6. 1900, R.-G.-B. 1900 Nr. 321 § 35 Abs. 2) unter Polizeikontrolle gestellt. Durch Partikulargesetze und Verordnungen ist auch die Buchführung derselben festgesetzt.

Stellmacher-*Buchführung.* Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung", Ste. 219].

Literatur.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen; Stellmacher-Buchführung von Dir. Emil Rasche. Heft 3; Meißen 1902. H. W. Schlimpert.

Stempel. In vielen Staaten ist dem Kaufmann durch die Handelsgesetzgebung zur Pflicht gemacht, seine Bücher der Behörde zur Vidierung vorzulegen. Dieselben erhalten sodann ein „Visum" oder einen Stempelaufdruck [s. einen solchen unter „Libro-Giornale" Ste. 363; bei den Staaten, in welchen bezüglich des Stempels Vorschriften bestehen, ist dies angegeben].

Stempelpflicht; *bezüglich der Pflicht, für die Handelsbücher eine Stempelgebühr zu entrichten.*

Die Gesetze mehrerer Staaten setzen die Stempelpflichtigkeit der Handelsbücher fest. So müssen z. B. die Handelsbücher gestempelt sein in: *Brasilien, Dänemark, Österreich* [s. Gesetz v. 13./12. 1862, Gesetz v. 29./2. 1864, sowie mehrere Finanzministerial-Erlässe Ste. 473], *Türkei, Ungarn* und *Uruguay.*

Steuerdeklaration [s. „Steuerveranlagung"].

Steuermanns-*Buchführung.* Die Buchführung desselben ist in der Gesetzgebung einzelner Staaten gesetzlich geregelt. [Näheres s. u. „Schiffer".]

Steuerreklamations-*Angelegenheiten* [s. „Büchervorlagen" Ste. 135].

Steuerveranlagung. Reichen die einem Gemeinwesen des öffentlichen Rechts zur Deckung seines Finanzbedarfs aus eigenem Vermögen, aus eigenen geschäftlichen Unternehmungen, aus Beiträgen und Gebühren für Sonderleistungen zufließenden Einnahmen nicht aus, so ist es genötigt, den Rest als Zwangsbeitrag von den Einzelwirtschaften seines Gebiets nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu erheben. Knüpft diese Steuer an einen wirtschaftlichen Vorgang, z. B. Einfuhr von Waren, Vertragschließung (Stempel), Anschaffen und Halten eines Luxusgegenstandes, an, so nennt man sie indirekte, geht sie

Ein Blatt aus einem Materialienbuche einer Baugesellschaft,

welche Steinbrüche besitzt und das Steinmetzgeschäft betreibt (mit Mengen und Wert).

(Linke Seite des Buches.)

Steinbrüche und

Datum	Gegenstand	Folio		Administration		Inventar			Grundarea und Pachtrechte	Gebäude und Werks-Anlagen	Steuern	Materiale	
		C.	Pr.	a Bezüge des Personales	b Bureaukosten etc.	a Mobilien	b Maschinen	c, d Werkzeuge, Verschiedenes				a Stein-	b Verbrauchs-
	[Dieses Buch gibt Aufschluß über alle für den Steinmetzbetrieb seitens der Baugesellschaft gemachten Aufwendungen und dient zur Kontrolle der Kontierung im Hauptbuche.]												

Steinmetzgeschäft.

(Rechte Seite des Buches.)

Betrieb				Reparaturen	Interessen	Pacht und Asseкuranz	Kantine	Kranken-Kassa, Alters- und Unfall-Versicherung	Kautionen	Diverses	Fakturen	Straßen-Erhaltung	Diverses	Diverses	Summa
a Wochen-Löhne	b Abraum	c Akkord-Löhne	d Verfrachtung												

von der sich in Unterhaltserwerb und Vermögensbesitz ausdrückenden Leistungsfähigkeit aus, so heißt sie direkte Steuer. Auf dem Gebiete der ersteren wird sich die Aufgabe der Buchhaltung der Einzelwirtschaft — die Buchhaltung des steuerberechtigten Gemeinwesens kommt hier nicht in Betracht — auf den Beweis für Dasein und Umfang des einzelnen zu besteuernden Vorganges beschränken, nicht anders, als wenn sie in einem Rechtsstreit Beweis liefern soll. Bei der direkten Steuer vom Gewerbe, die einmal objektiv als Gewerbesteuer den Ertrag des einzelnen Gewerbes trifft, sodann subjektiv den Gewerbetreibenden von diesem Ertrage als Teil seines etwa auch aus anderen Quellen herrührenden Einkommens belastet (wozu in *Preußen* und *Sachsen* ergänzend als vom fundierten Einkommen die Steuer nach dem Maßstabe des das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital mit begreifenden Vermögens tritt), sind die wichtigeren Gesetzgebungen dagegen in richtiger Würdigung der Buchhaltung und der von ihr gewährten Vorteile über den Standpunkt der Lieferung des bloßen Beweises für den Ertrag als Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben hinausgegangen. Eine ordnungsmäßige, den Gesetzen entsprechende kaufmännische Buchhaltung, und zwar in ihrem Schlußergebnis, der Bilanz mit dem Gewinnausweis, liefert danach unmittelbar den steuerlichen Maßstab, natürlich unter Beachtung der allgemeinen Steuervorschriften. So bestimmte schon das *Königlich Sächsische Einkommensteuergesetz* von 1874 für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus der Quelle Handel und Gewerbe in § 22:

„Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im übrigen erleiden die in § 17 aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung." — Diese Grundsätze betreffen hauptsächlich die Berechnung jedes Einkommens aus der Summe der Einnahmen abzüglich der auf ihre Erlangung, Sicherung, Erhaltung verwendeten Ausgaben.

„Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Beitragspflichtigen sind als Teil des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen."

Diese Bestimmungen, die in dem neuesten *Sächsischen* Einkommensteuergesetze von 1900 im wesentlichen wiederkehren, sind fast wörtlich in das *Preußische von 1891* und von da in eine ganze Reihe anderer deutscher Staaten übergegangen. §14 des *Preußischen Einkommensteuergesetzes* lautet nämlich:

„Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen.

Im übrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes:

1. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Teile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

2. Der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen."

Dem gegenüber steht *Österreich* in seinem Gesetz betr. die direkten Personalsteuern, von 1896, im § 165 für die Personaleinkommensteuer noch auf dem alten Beweisstandpunkte: Das Jahreseinkommen aus den Gewerben ist in der Art zu berechnen, daß von der Einnahme alle Betriebsauslagen in dem für alle Einkommensarten bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind. Hier ist also nicht der von der Buchhaltung ausgewiesene Reinertrag als solcher der Besteuerungsmaßstab; vielmehr ist der Summe der Einnahmen in Geld oder Geldeswert, z. B. in erworbenen Forderungen, die Summe der Ausgaben für ihre Erlangung, Sicherung, Erhaltung gegenüberzustellen (Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, einschließlich der Abschreibungen zur angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste).

Diese Vorschriften müssen freilich auch in den Ländern, die der Buchhaltung für die Besteuerung einen anderen Platz anweisen, auf die Gewerbetreibenden angewendet werden, für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Buchhaltung nicht besteht, und die auch tatsächlich nicht etwa Buch führen; wie Betriebsausgaben werden also dabei wirkliche (nicht etwa Wert-) Verluste aller Art behandelt, weil jeder Gewerbetreibende von einem Reingewinne erst reden kann, wenn er sein in das Geschäft gestecktes Vermögen voll wieder herausgezogen hat.

Der zur Buchhaltung verpflichtete Vollkaufmann dagegen (§ 38 H.-G.-B.) legt der Berechnung seines steuerbaren gewerblichen Reinertrages den ihm von seiner Bilanz in der jährlichen Vermögenszunahme (Zuwachs des Anlagekapitals) ausgewiesenen Geschäftsgewinn zu Grunde. Dieser baut sich zwar auf dem Unterschiede zwischen Einnahmen und Ausgaben auf, enthält wegen der Bewertungsvorschriften für

die Bilanz aber (§§ 39, 40 H.-G.-B.) auch den derzeitigen Mehr-(Minder-)wert der noch nicht abgesetzten Waren, der Forderungen u. s. w., d. h. des Betriebskapitals. Bestandsverluste an diesem mindern den Reingewinn ebenso. In § 21 des *sächsischen* Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 heißt es denn auch: „Bei der Berechnung des Jahreseinkommens (aus Handel, Gewerbe u. s. w.) ist der Stand des Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des in Frage kommenden Geschäftsjahres gegenüber dem Stande an seinem Anfange mit in Anschlag zu bringen. Eine hierbei sich ergebende Vermehrung ist, soweit sie aus dem Geschäftsbetriebe selbst herrührt, dem Geschäftsgewinne hinzuzurechnen, eine Verminderung dagegen, soweit sie nicht durch Herausziehung von Vermögenswerten aus dem Geschäftsvermögen verursacht werden, von dem Geschäftsgewinn abzurechnen." Dagegen wird bestritten, daß Bestandsverluste am Anlagekapital, also über die bloße Wertminderung infolge Abnutzung u. s. w. hinaus, den Gewinn beeinflussen dürfen, — zu Unrecht, weil der Kaufmann nicht von Gewinn sprechen kann, so lange er nicht auch dieses voll zurückerhalten hat. Andererseits darf der Mehrwert, der Gewinn am Anlagekapital nicht zum Geschäftsertrage gezogen werden. Hat ein Kaufmann diese Gesichtspunkte, oder auch die Bewertungsvorschriften nicht beachtet, z. B. seine Effekten im Geschäft mit dem Anschaffungspreise in die Bilanz eingestellt statt mit ihrem Börsenkurse auf den Bilanztag, so muß dementsprechend der abschließende Gewinnposten durch Ab- und Zusätze abgeändert werden: die Änderung des Verlustpostens bewegt sich in umgekehrter Richtung.

a) Liegt aber ein Bilanzgewinn in Form der Kapitalsmehrung auf Grund ordentlicher Buchführung vor, was lediglich nach Handelsrecht zu beurteilen ist, so muß er noch weiter nach zwei Richtungen hin geprüft werden:

b) ob nicht positiv oder negativ Bestandteile, anorganische, in ihm enthalten sind, die nicht als Geschäftsertrag, ihn mehrend oder mindernd, zu erachten sind, z. B. Kapitalherein- oder Herausnahmen (der wichtigste Fall dieser letzteren ist die Entnahme des Hausverbrauchs in Geld, Waren, Leistungen); ferner Gewinn und Verlust an durch die Bücher gehendem, nicht geschäftlichem Vermögen, z. B. die Feuerversicherungsgebühr und die Abnutzung für das Privatmobiliar. Kapitalhereinnahmen, Gewinn an nicht geschäftlichem Vermögen, nicht geschäftlicher Art, z. B. durch Wohnhausbesitz, im Kartenspiel, sind von der bilanzmäßigen Kapitalmehrung abzusetzen, Herausnahmen, Verluste an nicht geschäftlichem Vermögen, nicht geschäftlicher Art, z. B. Ausgaben für ein Lotterielos, der gesamte dem Geschäft entnommene Hausverbrauch, sind ihr zuzusetzen. Die für den Eigenverbrauch entnommenen Waren und Leistungen sind nur mit ihren Selbstkosten anzusetzen; die *Preußische* Rechtsprechung, das *Sächsische Gesetz* § 21 Ziffer 2 sagen freilich, mit dem gemeinen Werte; aber der Gewerbetreibende kann an dem Selbstverbrauch ebensowenig einen steuerbaren Gewinn machen, als ein Lehrer daran ein Einkommen hat, daß er seine eigenen Kinder unterrichtet. Auch diese Prüfung *b)* bewegt sich noch insofern auf handelsrechtlichem Gebiet, als solche Bestandteile des formalen Gewinnes nicht gewerblicher Natur sind; nur sind zum Unterschiede die ersterwähnten, *a)* z. B. Wertmehrungen am Anlagekapital, immerhin eng mit dem Gewerbe verbunden. Ihre Nichtberücksichtigung ist zweifelhaft, die jener zweifellos.

c) Die zweite Prüfung liegt dagegen rein auf steuerlichem Gebiet: ob nicht positive oder negative Bestandteile in der Kapitalsmehrung enthalten sind, deren An- und Abrechnung das betreffende Steuergesetz verbietet. Während also z. B. die Zurechnung der persönlichen Steuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer) zum Bilanzgewinn auf Grund der ersteren Prüfung *b)* zu erfolgen hat, in *Preußen* so gut wie in *Sachsen*, und wo sonst das Bilanzergebnis die Steuergrundlage bildet, kann diejenige der Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Grund- und Gebäudesteuer vom gewerblichen Grundbesitz) nur erfolgen, wenn das Steuergesetz, z. B. das *Preußische*, ihren Abzug verbietet. Grund- und Gebäudesteuer vom nichtgewerblichen Besitz werden wie die persönlichen behandelt; erst bei Berechnung des Grundertrages kommt ihre Abzugsfähigkeit, in *Preußen* verneint, in Frage. Die indirekten Steuern sind, soweit Geschäftsunkosten, naturgemäß überall abzugsfähig. — Daß die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen, und, wo wie in *Preußen* und *Österreich* Haushaltsbesteuerung besteht, seiner Ehefrau und Kinder, wenn ihm bei den Kindern nicht die Nutznießung entzogen ist, als Teile des Geschäftsgewinnes zu betrachten sind, entspricht dem § 121 H.-G.-B. (In *Sachsen* wird dem Manne auch der Ertrag des Frauenvermögens nur zugerechnet, wenn er Nutznießung hat.)

Hier sei auf einige Betriebskosten als Aufwand zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Geschäftsertrages, also abzugsfähig, besonders hingewiesen.

Abschreibungen: Steuerbarer Ertrag ist erst das, was der Unternehmer am Ende einer Betriebsperiode über sein an ihrem Anfang vorhanden gewesenes Geschäftskapital hinaus besitzt, einschließlich des Hausverbrauchs aus dem Geschäft; was daran fehlt, muß zuvor dem Rohertrage steuerfrei entnommen werden. Die Darstellung dieser Entnahme heißt Abschreibung am Kapital. Sie ist beim Betriebskapital möglich: Geld in fremder Währung, Waren, Forderungen, haben seit Beginn der Geschäftsperiode oder seit ihrem späteren Erwerb fürs Geschäft an Wert eingebüßt; ihre Hauptaufgabe erwächst der Abschreibung beim Anlagekapital. Nicht von realen Verlusten ist hier und beim Betriebskapital die Rede — Unterschlagung von Geld, Diebstahl an Waren u. s. w. kommen ohne förmliche Abschreibung bei der Bestandsaufnahme, Inventur, zum Ausdruck; es handelt sich um Wertverluste an den

nach wie vor vorhandenen Gegenständen. Sie können zweierlei Art sein: hervorgerufen durch Minderung des Gebrauchswerts, z. B. bei einem Hause, einer Maschine; durch Minderung der Substanz, z. B. bei einem Bergwerk. Die Höhe der Abschreibung ist lediglich der Unterschied zwischen den Werten in zwei Zeitpunkten, von denen der zweite der Bilanztag ist. Die Darstellung der Abschreibung geschieht in der Regel durch unmittelbare Absetzung vom Aktivum, aber auch durch Schaffung eines Passivums oder durch beides; in diesem Falle darf die Summe der aktiven Ab- und der passiven Ansetzung die Wertminderung nicht übersteigen. Das Passivum, als Amortisationskonto, Delkrederekonto (bei Forderungen) u. s. w. bezeichnet, sollte man nicht mit dem Namen (Spezial-) Reservefonds belegen; es ist ein Bewertungs- oder Berichtigungskonto; mit Reservefonds sollte stets nur eine Rücklage aus dem Reingewinn gemeint sein, während man es im anderen Falle mit einem Teil des Rohgewinnes zu tun hat; selbst wenn er zur Dotierung des Kontos nicht hinreicht, muß dieses in der durch die tatsächliche Wertminderung gebotenen Höhe bedacht werden, somit einen Geschäftsverlust hervorrufend oder steigernd.

Feuerversicherungsbeiträge: Oben ist gesagt, daß die aus der Geschäftskasse berichtigten derartigen Kosten, wenn und soweit sie das Hausmobiliar betreffen, als nicht abzugsfähig dem Bilanzgewinn wieder zuzurechnen sind; dies ist nicht der Fall, d. h. abzugsfähig sind die Kosten für Versicherung von Werten des Geschäftskapitals, z. B. Waren, beweglichem und unbeweglichem Inventar.

Garantiebeiträge, die öffentliche Körperschaften einer Unternehmung zahlen, gehören zum steuerbaren Ertrage letzterer; ihre Rückzahlung geht demgemäß zu Lasten des Jahresgewinnes.

Gewerbesteuer: Sie ist eine geschäftliche Last, müßte daher sowohl bei der Gewerbebesteuerung als bei der Einkommenbesteuerung abgezogen werden können; in Preußen ist ersteres der Fall, letzteres nicht, in Österreich auch dieses.

Kleine Unkosten: In jedem Geschäft, zumal in einem großen, findet sich eine Reihe von abzugsfähigen Ausgaben, die aus mehreren Gründen nicht einem besonderen Unkostenkonto zur Last gebracht werden; ihre Einzelbeträge sind gering, ihr Gegenstand ist mannigfaltig, ihre Eigenschaft als Geschäftskosten nicht in ganzer Höhe einwandfrei u. s. w. Sie erscheinen darum unter dem vorangegebenen Sammelnamen in einer Summe in der Monatskasse. Dahin gehören Porti, Schreibmaterialien, Trinkgelder, Reise- und Zehrungskosten u. s. w.; würden die Zehrungskosten jährlich einen erheblichen Betrag ausmachen, so müßte eine Rückrechnung in Höhe des im Haushalt ersparten Betrages erfolgen.

Sonach muß bei einem nach handelsrechtlichen Vorschriften buchführenden Gewerbetreibenden überall da, wo seine Bilanz der Besteuerung zu Grunde gelegt wird, der reine Gewerbeertrag regelmäßig ihren Gegenstand bilden. Hat der Steuerpflichtige sein Gewerbe schon drei Jahre und darüber, so ist der Durchschnitt des so festgestellten Gewinns aus den drei letzten vor der Veranlagung abgeschlossenen Geschäftsjahren der Besteuerungsmaßstab; sonst gibt ihn der Durchschnitt zweier oder das einzige vergangene Jahr; bei kürzerem Bestehen ist der Ertrag des Steuerjahres zu schätzen. Als Anhalt hierzu mag die Vergangenheit dienen, wenn das Geschäft schon in einer anderen Hand bestanden hat, sonst der Vergleich mit dem Ertrage ähnlicher Geschäfte, oder der eigene bisherige Umsatz unter Berücksichtigung des Rohgewinnes und der Handlungsunkosten. Fällt in das Steuerjahr während des Rechtsmittelverfahrens der erste Jahresabschluß, so entscheidet er.

Nach diesen Grundsätzen zu berechnendes Gewerbeeinkommen haben auch die Teilhaber der nicht korporativ gestalteten Erwerbsgesellschaften, namentlich der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Rhedereien; der einzelne hat seinen Anteil am vollen Gewinne zu versteuern, auch wenn dieser etwa in Reserve gelegt, zur Schuldentilgung oder sonstwie verwendet sein sollte.

Anders ist es mit den Teilhabern der korporativ gestalteten Gesellschaften, namentlich der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Diese Teilhaber beziehen Kapitaleinkommen, haben also nur den ihnen ausgezahlten oder gutgeschriebenen Gewinn, die Dividende zu versteuern, nicht Reserven, Schuldentilgungen, Verwendungen zur Verbesserung, Kapitalzurückzahlungen.

Die Besteuerung auch dieser Gewinnteile zusammen mit den Dividenden erfolgt bei den Gesellschaften selbst, soweit die Gesetze sie für Steuersubjekte erklären. In *Sachsen* werden von diesen Gesellschaften nur die Dividenden versteuert, die Reserven auch erst in dem Jahre, wo sie als Dividenden ausgeschüttet werden; in *Preußen* und *Österreich* dagegen alle oben genannten Gewinnteile. Auch der stille Gesellschafter und der nicht etwa selber schon ein Gewerbe treibende Teilhaber einer Gelegenheitsgesellschaft haben als solche nur Kapitaleinkommen; dort liegt keine eigentliche Gesellschaft, hier keine Handelsgesellschaft vor.

Jene Besteuerung der Gesellschaften kann nur auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Bilanzen erfolgen und hier ist es auch das *österreichische Steuergesetz*, welches die Maßgeblichkeit der Bilanz vorschreibt, § 92 a. a. O.

Der für sich zu besteuernde gewerbesteuerpflichtige Ertrag ist genau so wie der mit den übrigen Quellenerträgen zu besteuernde einkommensteuerpflichtige zu berechnen. Die beiden einzigen Abweichungen fließen aus dem Begriff der Gewerbesteuer als einer Objektsteuer: einmal werden alle Gesellschaften selber, nicht ihre Teilhaber veranlagt; sodann wird der Abzug von Kapital-

schuldenzinsen nicht gestattet. Von dem so festgestellten Ertrage, aber stets nur des letzten Jahres, wird in *Preußen* vom Staate die höchstens 1 v. H. betragende Gewerbesteuer bestimmt, fließt jedoch nicht in die Staatskasse, sondern wird von den Gemeinden erhoben, die zu Zuschlägen berechtigt sind. In *Österreich* wird bei Einzelunternehmungen und den nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten nicht der wirkliche Ertrag der Erwerbsteuer zu Grunde gelegt, sondern die mittlere Ertragsfähigkeit, § 32 a. a. O. — Die vom gemeinen Werte des Vermögens erhobene *Preußische* und *Sächsische* Ergänzungssteuer legt bei Gewerbetreibenden, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, für die Berechnung und Schätzung von Umfang und Wert des gesamten Vermögens, nicht nur des Gewerbekapitals, den Vermögensstand am Schlusse des letzten Geschäftsjahres zu Grunde, § 10 des *Preußischen Gesetzes* vom 14. Juli 1893, § 16 des *Sächsischen Gesetzes* vom 2. Juli 1902.

Ein kleines Beispiel mag zum Schluß die Berechnung des steuerbaren Geschäftsertrages erläutern:

M. eröffnet mit einem Vermögen von 1000·— bar ein Geschäft; die Eröffnungsbilanz lautet also:

An Kapital-Konto. .	1000·—	Per Kassa-Konto .	1000·—

Es werden Inventar, Rohmaterialien zur Verarbeitung, sonstige Waren, teils auf Kredit, teils gegen bar angeschafft, Arbeitslöhne und sonstige Handlungsunkosten bezahlt, der Kassa ein Betrag für den Haushalt entnommen; Ware ist teils auf Kredit, teils gegen bar verkauft. Die Kasse ist bestohlen, ausländisches Geld im Kurse gestiegen, Material bei der Fabrikation vernichtet, ein Schuldner in Konkurs geraten, 20 v. H. Konkursdividende sind nur zu erwarten. Danach lautet das Gewinn- und Verlustkonto:

An Kassakonto, Löhne u. s. w. .	2.000·—	Per Kassakonto, Agio an Sorten	15·—
„ Utensilienkonto, Abnutzung.	20·—	„ Fabrikationskonto	3.000·—
„ Haushaltskonto	800·—		
„ C, Verlust in s. Konkurse .	100·—		
„ Kassakonto, Verlust	12·—		
„ Fabrikationskonto, Vernichtung von Material. . . .	18·—		
„ Kassakonto, sämtliche Steuern.	30·—		
„ Kapitalkonto, reiner Gewinn	35·—		
	3.015·—		3.015·—

Der Schluß der Bilanz zeigt folgende Bestände:

An Kassakonto	73·—	Per Kreditorenkonto.	300·—
„ Rohmaterialkonto	400·—	„ Kapitalkonto	1.035·—
„ Fabrikations- und Warenkonto	182·—		
„ Utensilienkonto	280·—		
„ Debitorenkonto	400·—		
	1.335·—		1.335·—

Die Berechnung des steuerbaren geschäftlichen Reinertrags ist folgende: das Kapital hat sich um M. 35·— gemehrt; die Kreditseite des Gewinn- und Verlustkontos ergibt nicht, wie es bei einem schon im Vorjahre versteuertem Gewinnvortrage bei einem Gewinn auf Nicht-Geschäftswerte, die durch die Bücher gehen, bei Entnahme aus schon versteuerten Reserven, der Fall wäre, Gewinnposten, die davon zu kürzen sind. Dagegen zeigt die Debet-Seite mehrere Beträge, die, sei es als nichtgeschäftliche Ausgaben (Verluste), sei es als kraft positiven Gesetzes nicht kürzbare Posten obigem Betrage zuzurechnen sind: Haushalt M. 800·—; in den Steuern stecken persönliche 16·—, Gewerbesteuer 14·—; der Reinertrag ist danach für die Gewerbesteuer M. 35·— + 800·— + 16·— = M. 851·—; für die Einkommensteuer treten noch die 14·— hinzu.

Angenommen, statt des Gewinnes von 35·— sei ein Verlust von M. 15·— erwachsen, indem z. B. das Kreditorenkonto M. 350·— ausmacht, so lautet die Bilanz:

An Verschiedenen, wie oben . .	1.335·—	Per Kreditorenkonto.	350·—
„ Kapitalkonto	15·—	„ Kapitalkonto	1·000·—
	1·350·—		1.350·—

Der steuerbare Reinertrag ist: M. 800·— + 16·— (+ 14·—) ÷ 15·— = 801·— (815·—).

Hat das Kreditorenkonto nur M. 335·— betragen, so ist offenbar das Kapital gleichgeblieben, also bilanzmäßig weder Gewinn noch Verlust gemacht; der steuerbare Reinertrag setzt sich daher nur aus den M. 800·— + 16·— (+ 14·—) zusammen. Bei der einfachen Buchführung bedarf es der genauen Durchsicht des Kassenbuches und des Hauptbuches zur Feststellung der steuerbaren und der steuerfreien Beträge; in der doppelten wird in der Regel die Prüfung des Gewinn- oder Verlustkontos genügen; aber auch hier tritt nicht selten die Notwendigkeit des Zurückgehens auf die übrigen Konten ein, sei es, daß der Verdacht besteht, jenes Konto enthalte nicht alle Gewinne, indem solche auf anderen Konten verbucht worden, z. B. die Zinsen von Reserveanlagen unmittelbar dem Reservefonde gutgeschrieben seien; oder das Konto enthalte unter dem Posten Geschäftsausgaben, solche für den Haushalt u. s. w.

Altona. Regierungsrat Mautz.

Österreich.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 24. Oktober 1901, Z. 63.787.

„Die Wahrnehmungen bei den bisher durchgeführten Veranlagungen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke geben dem Finanzministerium Anlaß zu nachfolgenden Bemerkungen:

Manche Steuerbehörden gefallen sich darin, übertriebene Detaillierungen einzelner Rechnungsposten zu verlangen und die Unternehmungen mit zahlreichen Anfragen, beziehungsweise Nachweisen in Anspruch zu nehmen, ohne daß nach Lage des konkreten Falles eine Nötigung oder auch nur Veranlassung zu einem derartigen Vorgehen gegeben ist; denn als Richtschnur für die Erwerbsteuerveranlagung ist festzuhalten, daß im allgemeinen die genehmigten Rechnungsabschlüsse den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zu bilden haben, folglich hiebei auch die in diesen Rechnungsabschlüssen und den von den Unternehmungen beizubringenden, allerdings unentbehrlichen Subausweisen vorkommenden Rechnungsposten zu akzeptieren sind, soweit nicht — wie noch im Folgenden zu erörtern — auf Grund positiver gesetzlicher Anordnungen oder im Hinblick auf besondere Verhältnisse von denselben abgewichen werden muß.

Demnach hat für gewöhnlich insbesondere auch eine Prüfung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit vorgekommener Ausgabe- oder Einnahmeposten, wie eine solche etwa bei der Veranlagung der alten Einkommensteuer I. Klasse platzgreifen mußte, nicht mehr stattzufinden.

Die Steuerbehörden haben sohin nicht so sehr ein Interesse daran, die einzelnen Rechnungsposten oder gar deren Gründe (warum eine Reparatur ausgeführt, eine Erhöhung der Regiespesen eingetreten ist u. dgl. m.) detailliert kennen zu lernen, als vielmehr nur ein Interesse daran, festzustellen, ob gesetzlich unzulässige oder aber in welchem Umfange gesetzlich nur beschränkt passierbare Ausgabeposten verrechnet worden sind; demzufolge ist nicht so sehr die Detaillierung der Sammelposten, z. B. „Regie", „Steuern und Gebühren", „diverse Auslagen", als vielmehr die Feststellung erforderlich, ob unter diesen Posten nicht anrechenbare Ausgaben, wie Verwaltungsratsbezüge, Realsteuern und Zuschläge zu denselben, Geschenke u. s. w. enthalten sind.

Es wird sich empfehlen, dahin zu wirken, daß die Unternehmungen von vorneherein gewissenhaft verfaßte diesbezügliche Subausweise vorlegen; anderenfalls wird es regelmäßig genügen, eine auf die festzustellenden Punkte gerichtete Anfrage an die Unternehmung zu richten, da wohl in aller Regel eine loyale, das ist wahrheitsgemäße und erschöpfende Beantwortung dieser Fragen gewärtigt werden kann.

Erst wenn in dieser Beziehung Bedenken auftauchen, wird auf der Detaillierung der in Betracht kommenden Rechnungsposten zu bestehen sein; hiebei wird eventuell auf die Bestimmung des § 239 P.-St.-G. Bedacht zu nehmen sein, gemäß welcher sich eine derart befragte Unternehmung durch eine wahrheitswidrige oder unvollständige Beantwortung solcher Fragen unter Umständen schon der Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben kann.

Was nun im Einzelnen die als nicht anrechenbar oder nur in beschränktem Maße als anrechenbar zu behandelnden Rechnungsposten anbelangt, wird im Allgemeinen auf die Bestimmungen der Vollzugsvorschrift II und jener genau zu beachtenden Änderungen derselben, welche durch den IV. Nachtrag publiziert worden sind, verwiesen; hiebei wird besonders häufig vorgekommenen Verstößen gegenüber noch speziell Nachfolgendes hervorgehoben:

Zufolge Artikel 14, Z. 7, sind Präsenzmarken und Remunerationen der Verwaltungs- und Aufsichtsräte dann nicht aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden, wenn sie aus den bilanzmäßigen Überschüssen ausbezahlt werden; hingegen sind nach der Judikatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes derartige Bezüge, sowie das fixe Mindestmaß garantierter Tantièmen dann, wenn sie 1. von der Höhe des erzielten Gewinnes vollständig unabhängig sind; 2. in der Rechnungsaufstellung der Unternehmung die bilanzmäßigen Überschüsse bereits vermindert haben und 3. keine Ursache zu der Annahme bieten, daß auf diese Weise eine Gewinnverteilung an die Verwaltungs- und Aufsichtsräte verschleiert werden soll, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Unter denselben Voraussetzungen sind auch fixe Bezüge, welche Verwaltungsräten dafür zukommen, daß sie offiziell (und nicht bloß zufolge interner Aufteilung der gewöhnlichen Verwaltungsratsagenden) mit den Funktionen von Angestellten der Unternehmung betraut sind, als anrechenbare Ausgabepost zu behandeln. Derartige Bezüge werden dann aber bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Vor-

aussetzungen auch der Besoldungssteuer zu unterziehen sein; hingegen ist die mehrfach vorgekommene Heranziehung sonstiger Bezüge der Verwaltungsräte zur Besoldungssteuer der Bestimmung des § 167, Z. 1, P.-St.-G. widersprechend.

Eine Handhabe dafür, Reisespesen und Diäten der Verwaltungsräte etc. als nicht anrechenbare Ausgabepost zu behandeln, bietet das Gesetz nicht; daher können diesfällige Anfragen insolange entfallen, als nicht etwa besondere Bedenken — z. Verschleierung einer Gewinnverteilung — bestehen.

Spenden, Geschenke und Widmungen bilden zufolge § 94. lit. e), keine anrechenbare Ausgabepost, soferne dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert sind; wie die Finanzverwaltung einerseits auf der Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung verharren und sohin die Unternehmungen zur Nachweisung aller derartigen Ausgaben — wenn auch eventuell unter Verzicht auf eine detaillierte Nachweisung der Einzelposten — verpflichten muß, sollten andererseits in dieser Richtung doch auch Kleinigkeiten vermieden werden; so wäre z. B. — um konkret vorgekommene Fälle zu erwähnen — Leichenkostenbeiträge und Kranzspenden für verstorbene Angehörige der Unternehmung, Anschaffungskosten von Fahnen für ausnahmsweise Festlichkeiten in der Unternehmung, das übliche Geschenk für das die Ziehung zu verlosender Effekten besorgende Waisenkind u. A. m. anstandslos zu passieren, insolange all diese Ausgaben sich in den gewohnheitsmäßigen Grenzen bewegen.

Die von der Unternehmung für ihre Angestellten geleisteten Personalsteuern sind — auch wenn sie nicht vertragsmäßig (Artikel 21) geleistet werden — als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Widmungen anrechenbar zu behandeln.

Passivzinsen für schwebende Schulden, mögen dieselben auch zu Investitionszwecken aufgenommen worden sein, sind zufolge §§ 94, lit c) und 95, lit e), in aller Regel anrechenbare Ausgabeposten; eine Ausnahme wäre nur in jenen exzeptionellen Fällen zu machen, in welchen die Annahme begründet erscheint, daß diese Passivzinsen lediglich zum Zweck der Verminderung der Besteuerungsgrundlage aufgerechnet werden, z. B. als Zahlungen an Strohmänner oder doch an Personen, welche trotz verschiedener juristischer Qualifikation wirtschaftlich mit dem Schuldner identisch erscheinen.

Bezüglich der Abschreibungen werden die Intentionen der Vollzugsvorschriften vielfach außer Acht gelassen; nach denselben sind die in den Bilanzen der Aktiengesellschaften usanzmäßig zur Anwendung gebrachten Abschreibungen in aller Regel unbeanständet zu lassen; es können also vorgekommene kleinliche Bemängelungen, wie z. B., daß bei Maschinen oder Geräten statt acht Perzent nur sieben Perzent abzuschreiben wären, nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. In dieser Beziehung ist als allgemeine Richtschnur festzuhalten, daß die Passierung hoch gegriffener Abschreibungen für die Steuerveranlagung nur in jenen Fällen eine wesentliche Gefahr in sich birgt, in welchen die Abschreibungen an Objekten des Anlagevermögens vorgenommen werden, deren Realisierung oder Ersatz in absehbarer Zeit nicht erfolgen dürfte, also insbesondere Abschreibungen an Apports (Illationen), Grundstücken, Gebäuden, Bergwerken, Bahnanlagen u. dgl., denn durch zu hohe Abschreibungen an solchen Objekten werden versteckte Reservierungen, welche bei richtigerer Bilanzierung als Zuwächse des Reservefonds auszuweisen und sohin steuerpflichtig zu behandeln wären, vorgenommen, deren Besteuerung sohin erst in jenem entfernten Zeitpunkte erfolgen könnte, in welchem der gegenüber dem Buchwerte tatsächlich bestehende Mehrwert in die Erscheinung treten wird; eine derartige Verschiebung des Zeitpunktes der Besteuerung erscheint aber nicht nur im Hinblick auf den vorläufigen Entgang an Steuer, sondern auch im Hinblick auf die Möglichkeit, daß diese Reservierungen in der Zwischenzeit durch nicht anrechenbare Verluste kompensiert werden könnten, durchaus unzulässig.

Hingegen sind Abschreibungen an Waren- und Materialvorräten, sowie auch Abschreibungen an den einer raschen Abnützung oder doch Auswechslung unterliegenden Maschinen in aller Regel für den Durchschnitt der schließlichen Steuerergebnisse innerhalb einiger Jahre von geringerer Bedeutung, weil die an solchen Objekten durchgeführten höheren Abschreibungen in dem schon demnächst gegenüber dem Buchwerte erzielten tatsächlichen Mehrerlöse, beziehungsweise in dem aus dem Buchwerte resultierenden geringeren, als dem tatsächlichen Verluste wettgemacht zu werden pflegten.

Die Steuerbehörden werden daher zwar auch künftig sorgfältig darauf zu achten haben, daß nicht durch übertriebene Abschreibungen der ersteren Kategorie unzulässigerweise steuerfreie Reservierungen vollzogen werden, hingegen Abschreibungen der letzteren Kategorie nur ausnahmsweise bei Vorhandensein besonderer Gründe oder erheblicherer Differenzen bemängeln dürfen. Demgemäß werden auch die gegenwärtig wiederholt vorkommenden Forderungen nach Ausweisen über das Detail der Abschreibungen (an welchen einzelnen Objekten, wie viel, warum abgeschrieben wurde), wenigstens bezüglich letzterer Kategorie als überflüssig entfallen können.

Bezüglich der verrechneten Reparaturkosten sind gleichfalls wiederholt zu weitgehende Beanständungen und Fragen insbesondere nach der Richtung vorgekommen, daß einzelne dieser Beträge im Hinblick auf die erheblich abgeschriebenen Inventarbewertungen auf Bestandkonto zu verrechnen gewesen wären und sohin die Ertragsrechnung nicht zu belasten hätten. Auch in dieser Richtung wird künftighin das soeben bezüglich der Abschreibungen Gesagte zu gelten haben.

Von den vorstehend gegebenen Andeutungen wird allerdings in jenen Fällen abzuweichen sein, in welchen eine allgemeine Tendenz der

Unternehmung auf absichtliche Herabdrückung des laufenden Ertragnisses, beziehungsweise der Besteuerungsgrundlage erkennbar ist.

Das Verfahren anbelangend müssen vor Allem die zahlreichen Beschwerden wegen ungebührlicher Verzögerung der Veranlagung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke als leider vielfach gerechtfertigt anerkannt werden; die Steuerbehörden werden daher — insbesondere unter Bezugnahme auf den gleichzeitigen hierortigen Erlaß, Z. 67.220 — nachdrücklichst erinnert, einer unbeschadet der Gründlichkeit expeditiveren Behandlung dieser Geschäftsagenden die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Vielfach wird auch über die Form der an die Unternehmungen ergehenden Anfragen geklagt, daß sich bei diesen Anfragen jederzeit — wenngleich ohne weitwendige Phrasen — strenge in den Grenzen der Höflichkeit zu halten ist, erscheint selbstverständlich; zu letzterer gehört es aber wohl auch, daß einerseits nicht schon in der ersten Anfrage Ordnungsstrafen angedroht werden — (Artikel 53, Z. 4, der Vollzugsvorschrift II bietet bei Entgegenhalt zu Zahl 2, Absatz 1, welcher bereits Saumsal der Partei voraussetzt, hiefür keinen Anhaltspunkt) — und daß andererseits die Beantwortungsfrist unter Bedachtnahme auf den Umfang der geforderten Nachweise und in aller Regel nicht unter 14 Tagen festgestellt werde. Die hieraus resultierende Möglichkeit einer Verzögerung der Veranlagung wird leicht dadurch wettgemacht werden können, daß die einlaufenden Erwerbsteuererklärungen baldmöglichst nach ihrem Einlaufen einer gründlichen Überprüfung unterzogen und sohin alle erforderlichen Aufklärungen tunlichst in ein Dekret zusammengefaßt werden, während es gegenwärtig nur allzu oft vorkommt, daß in immer sich wiederholenden Dekreten stets neue Fragepunkte aufgeworfen werden.

Auch die wiederholten Reassumierungen der Erwerbsteuerbemessungen bilden einen Gegenstand nicht unbegründeter Klagen. Denselben ist zweifellos in wirksamster Weise dadurch vorzubeugen, daß die Erwerbsteuerveranlagungen gründlichst vorbereitet und der Zahlungsauftrag erst nach eingehender Erwägung des ganzen Bemessungsmaterials hinausgegeben wird, weil auf diese Weise alle zu Reassumierungen Anlaß gebenden Mängel und Übersehen von vornherein vermieden sein werden.

Um diesen Klagen aber noch weiter tunlichst gerecht zu werden, findet das Finanzministerium zu gestatten, daß von Erwerbsteuer-Reassumierungen, soweit Differenzbeträge von nicht mehr als 10 K Erwerbsteuer in Betracht kommen, überhaupt Umgang genommen werden dürfe. Desgleichen wird das hierortige Rechnungsdepartement 1 b angewiesen, von einer Anregung zu Reassumierungen regelmäßig auch in jenen, die vorbezeichnete Grenze überschreitenden Fällen abzusehen, in welchen die resultierende Steuerdifferenz 5 Perzent der bereits vorgeschriebenen Erwerbsteuer nicht übersteigt und weniger als 50 K beträgt. In derartigen Fällen wird das Rechnungsdepartement 1 b zwar nach wie vor alle bei der Veranlagung vorgekommenen Mängel und Unvollständigkeiten behufs genauester Beachtung bei den kommenden Veranlagungen bekanntzugeben haben, es wird aber, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, von einer Reassumierung der bereits vorgeschriebenen Erwerbsteuer Abstand genommen werden können. Die etwaige Verantwortlichkeit der bemessenden Organe für die unterlaufenen Unrichtigkeiten der Bemessung wird durch diese Bestimmung natürlich nicht berührt; desgleichen bleibt die zufolge hierortigen Erlasses vom 20. Juni 1898, Z. 32.609, bestehende Weisung an das hierortige Rechnungsdepartement 1 b, besonders oberflächlich oder fehlerhaft gearbeitete Bemessungsoperate zur hierortigen Kenntnis zu bringen, auch für derartige Fälle aufrecht.

Das Finanzministerium gewärtigt zuverlässigst, daß die erstinstanzlichen Steuerbehörden die vorstehend gegebenen Weisungen in Hinkunft gewissenhaft beachten und sohin die hier erörterten Mängel bei den kommenden Veranlagungen der Erwerbsteuer sorgfältigst vermeiden werden."

Literatur.

„Bilanz und Einkommen", vom Kgl. Preuß. Regierungsrat Richard Maatz in Altona; Berlin, Carl Heymanns Verlag.

„Bilanz und Steuer" von Reisch und Kreibig; Wien, Manz'scher Hof- und Universitäts-Verlag.

Stille *Gesellschaft.* Da der stille Gesellschafter als Gläubiger der Unternehmung (nicht als Handelsgesellschafter im engeren Sinne) anzusehen ist, so wird ihm für seine Einlage ein gewöhnliches Konto mit dem Beisatze „stiller Gesellschafter" eröffnet.

Ein Blatt aus dem Hauptbuche,

welches das Konto eines stillen Gesellschafters enthält.

Otto Lehmann, stiller Gesellschafter.

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
Dez.	31	An Bilanz-Konto	33.700	—	Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . . .	30.000	—
					Dez.	31.	„ Zinsen-Konto 4% .	1.200	—
					„	31.	„ Gewinn- u. Verlust-Konto	2.500	—
			33.700	—				33.700	—
19..					19..				
Jan.	2.	An Kassa-Konto	3.700	—	Jan.	1.	Per Bilanz-Konto . . .	33.700	—

Diesem Konto werden die etwa vereinbarten Zinsen, sowie der vertragsmäßig berechnete Gewinnanteil gutgeschrieben, dagegen der ausbezahlte Zinsen- und Gewinnbetrag belastet.

Wurde Reinverlust erlitten, so ist das Konto des stillen Gesellschafters für den Verlustanteil zu belasten, welcher gewöhnlich so lange offen gelassen wird, bis spätere Gewinnzuweisungen denselben aufheben.

Dem stillen Gesellschafter neben einem unveränderlichen Einlage-Konto noch ein Privat-Konto (Separato) für Zinsen, Erfolgsanteile und Behebungen zu eröffnen ist nicht üblich.

[Reisch und Kreibig, „Bilanz und Steuer", Bd. I, Ste. 244.]

[s. a. „Liquidation der stillen Gesellschaft" Ste. 368.]

Stille Reserven [s. „Reservefonds" Ste. 518].

Stock (engl. Buchf.); Fonds, Kapital.

Stock-*account* (engl. Buchf.); Lagerkonto.

Stock-*book* (eng. Buchf.); Bestandbuch; Lagerbuch, auch Inventar.

Stock-*business* (engl. Buchf.); Geschäftskapital.

Stock-*cash* (engl. Buchf.); Kassenbestand.

Stock *employed in business* (engl. Buchf.); Geschäftseinlage.

Stock-*taking* (engl. Buchf.); Inventuraufnahme.

Stock-*trade* (engl. Buchf.); Betriebskapital.

Stofflagerbücher [s. „Konfektionsbranchen-Buchführung" Ste. 813].

Storage-*account* (engl. Buchf.); Konto im Lagerbuche.

Store-*account* (engl. Buchf.); Lagerkonto.

Store-*book* (engl. Buchf.); Lagerbuch, Bestandbuch.

Storno. Hat man sich bei der Eintragung einer Post in ein Konto in der Seite geirrt, und diese Post vielleicht in die Sollseite statt in die Habenseite oder umgekehrt eingesetzt, also wie man sagt „vertragen", so soll eine Durchstreichung möglichst vermieden werden: die falsche Post muß dann durch Gegenverbuchung unwirksam gemacht — „storniert" werden, indem man den auf die unrichtige Seite gesetzten Betrag mit der Bezeichnung „Storno" in die entgegengesetzte Seite einträgt. Sodann wird diese Post nochmals und zwar nun in richtiger Weise eingetragen.

Ergibt die Probebilanz der Doppelbuchhaltung eine Differenz, die nicht auf Additions-, sondern auf Buchungsfehler zurückzuführen ist, so sind diese zu suchen und richtig zu stellen.

1. Ist eine Post
a) auf die unrichtige Seite des Kontos,
b) auf ein unrichtiges Konto
übertragen, so wird sie auf der entgegengesetzten Seite als „Error" ausgetragen und
a) auf die richtige Seite des Konto,
b) auf das richtige Konto
übertragen.

2. Ist der eingetragene Betrag größer oder kleiner, als der zu übertragende, so wird derselbe auf der entgegengesetzten Seite als „Error" ausgetragen und der richtige Betrag eingestellt.

3. Ist in einer Memorialpost „Soll" und „Haben" verwechselt, so erfolgt — unter Berufung auf die unrichtige Memorialpost — Aufzeichnung und Übertragung einer neuen, richtigen Memorialpost mit doppeltem Betrage.

[Methode Gebr. Lang, Tübingen; Wesen und System der doppelten Buchführung, Leipzig, C. L. Hirschfeld 1903, Ste. 55.]

Sehr eingehend und gediegen behandelt Rud. Beigel in seiner Arbeit „Allg. Deutsches Buchführungsrecht", Verlag Dr. L. Huberti, Leipzig, auf Ste. 74 im Kapitel „Ordnungsregeln", die erlaubte und unerlaubte Berichtigung und Stornoposten und führt dort auch gleich eine Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen an.

Stracciavoglio (ital. Bchf.); Strazza [s. unten].

Strafen.

Deutsches Reich.

Die Nichterfüllung der im vierten Abschnitte des Handelsgesetzbuches (von § 38 bis § 44) aufgestellten Buchführungsvorschriften ist nicht unter Strafe gestellt.

Überhaupt sind, abgesehen von den Bestimmungen über den Beweis und über die Editionspflicht keine Rechtsnachteile für den Fall der Nichterfüllung angedroht.

Mithin besteht ein unmittelbarer Zwang zur Buchführung nicht, wohl aber ein mittelbarer, denn wer die ihm obliegende Pflicht zur Buchführung vernachlässigt, wird im Falle des Konkurses oder der Zahlungseinstellung nach dem Konkursgesetze oder dem Bankdepotgesetze bestraft.

[Näheres über Strafen und Entscheidungen in Strafsachen s. „Allgemeines Deutsche Buchführungsrecht" von Rud. Beigel, Straßburg, Verlag Leipzig; Dr. jur. Ludwig Huberti, Ste. 93—106 [s. ferner in diesem Lexikon „Konkurs" Ste. 314—318]: — Strafbestimmungen, welche die Organe einer Aktiengesellschaft treffen können s. „Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften" vom selben Verfasser und im gleichen Verlage, Ste. 116—125.]

Eingehendste Behandlung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Bilanzrechtsverletzungen in Prof. Dr. Hermann Rehm's „Bilanzen" Ste. 845 bis 918.

I. Deutsches Strafrecht:

1. die Einteilung der Bilanzdelikte;

2. die einfachen Bilanzdelikte; (die einfache Bilanzverschleierung; die einfache Bilanzfälschung; konkursrechtliche Bilanzdelikte; die unübersichtliche Buchführung als Handlung betrügerischen und einfachen Bankerotts; die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Angestellte und Beschlüsse höherer Organe).

II. Österreichisches Strafrecht.

III. Das Ordnungsstrafrecht.

Strazza.

Mit „Strazza" (von stracciavoglio) bezeichnet man in der Regel ein Buch, das für Eintragungen, die einen provisorischen Charakter besitzen, zu dienen hat. So spricht man von Kassa-Strazza, Journal-Strazza, Kunden-Strazza und Laden-Strazza etc.

[s. „Abschluß-Strazza" Ste. 17; „Hauptbuch-Strazza" Ste. 245; „Hilfsbücher" VII; „Die Strazza" Ste. 252, dtto. X; „Die Laden-Strazza" Ste. 253; „Juwelier-Buchf."; ein Blatt aus einer Strazza eines Detail-Goldwarengeschäftes Ste. 286 und 288.]

Strazza; Abschluß-Strazze [s. „Abschluß-Strazza" Ste. 17].

Strike *the balance* (engl. Buchf.); Bilanz ziehen.

Stücke-*Artikel im Warenskontro* [s. „Lagerbuch" Ste. 341].

Stücke-*Konto* [s. „Depotbuch" Ste. 158].

Stücke-*Konto-Korrentbuch* [s. „Bankbuchhaltung" Ste. 102].

Stücke-*Salda-Konti* [s. „Bankbuchhaltung" Ste. 102].

Subsidiary-*book*. Hilfsbücher in der engl. Buchführung; man teilt die Geschäftsbücher ein in: Memorandum-books (Grundbücher); Ledger (Hauptbuch) und in die Subsidiary-books.

Subskriptions-*Konto*, ein Konto, welches von einem Emissions-Institute bei Eröffnung einer Subskription errichtet wird. [Über die Durchführung der Verbuchung s. unter: Actions souscrites und émises (Aktien; Emission und Subskription) Ste. 34 in diesem Lexikon.]

Substanzverminderung.

Man kann dem Begriffe „Abschreibung" [s. Ste. 17] in drei von einander ziemlich verschiedenen Vorgängen begegnen: 1. als die der tatsächlich vorgekommenen Abnützung, Substanzverminderung, Entwertung; 2. als Minderung des Vermögensbestandes durch Geringereinsetzung von Forderungsrechten; 3. um den in den Vermögensobjekten investierten Betrag wieder zur freien Verfügung zurückzugewinnen. Die tatsächliche Substanzverminderung läßt sich nur in einzelnen Betrieben feststellen. So in der Industrie, wenn die kalkulatorische Rapportbuchhaltung besteht und aus den Rapporten die Abnützung jeweils (wöchentlich, halbmonatlich oder monatlich) verbucht wird, ferner im Eisenbahnbetriebe, wo die Abnützung des Bahnkörpers: der Schienen, Schwellen durch Auswechslung der Objekte oder durch sogen. „Abnutzungsmesser" festgestellt wird.

[Näheres s. „Abbau-Konto" Ste. 5; „Abschreibung im Eisenbahnbetriebe" Ste. 20; „Abschreibung vom Werte der Gebäude" Ste. 21; „Abschreibung vom Werte der Maschinen, Werkzeuge u. Utensilien" Ste. 22; „Abschreibung beim Schiffahrtsbetriebe" Ste. 23.]

Sud-*Journal*, ein Hilfsbuch im Brauereibetriebe [s. „Brauerei-Buchführung" Ste. 130].

Superkargo, *Buchführung desselben.*

Superkargo oder kurzweg Kargo (auch Kargador genannt) heißt derjenige, welcher eine Schiffsladung im Auftrage der Absender nach Absatzhäfen begleitet, um sie dort zu verkaufen.

Durch die gründliche Änderung in der Durchführung und Abwickelung der Seehandelsgeschäfte, begegnet man seit etwa 40 Jahren der Institution des Superkargo im vollen Sinne des Wortes nur mehr als einem Anachronismus im Seeverkehr einzelner Überseestaaten.

Es ist in der Gesetzgebung derselben vorgeschrieben, daß der Superkargo Bücher zu führen hat, aus denen die Geschäfte, die er durchzuführen übernommen hat, sowie die Art der Durchführung derselben ersehen werden können. Dagegen heißt der Makler im modernen Seehandelsgeschäfte bisweilen auch Superkargo.

Suspense *account* (engl. Bchf.); Konto sospeso [s. d.].

Synchronistische *Bücher und Buchhaltungsformen.*

Bücher, in denen die Verrechnungen chronologisch und trotzdem nach dem Kontoprinzipe geführt werden, heißen synchronistische Bücher.

Das charakteristische Merkmal der synchronistischen Buchhaltungsform ist die Vereinigung der systematischen mit der chronologischen Buchung in einem tabellenförmigen Journale.

Zu den synchronistischen Buchhaltungsformen zählen vor allem: Die amerikanische Buchführung [s. d. Ste. 54 ff.]; die Logismographie [s. d. Ste. 378 ff.]; die russische Buchhaltung von Th. Esersky [s. d. Ste. 403 ff.]; die französische Generalbuchhaltung von J. S. Quiney [s. d. Ste. 205] und die Stathmographie [s. Ste. 391].

Hier seien auch noch einige von den neueren Formen und Verbesserungsvorschlägen erwähnt, so die Rahmen-Tabelle des Dozenten Waink [Ste. 412], das synchronistische Journal-Hauptbuch vom Buchhalter J. Friedel, Annaberg [Ste. 416], die Schnell-Buchführung von Otto Polster [Ste. 396], das Universal-Journal von Georg Gercke sen., Hamburg [Ste. 400] und die Gruppenbuchhaltung von Wilh. van der Daele (Stuttgart, Muth'scher Verlag 1904).

Synchronistische *Buchführungsformen* [s. „Methoden und Formen der Buchführung" Ste. 391—419].

Synchronistisches *Hauptbuch* [Tabelle s. Ste. 436].

Synchronistisches *vereinfachtes Journal-Hauptbuch von J. Friedel, Annaberg* [s. „Methoden und Formen der Buchführung" Ste. 416].

Syndikats-*Buchführung.* Allgemeines über Syndikate [s. „Ausschüttung" Ste. 95, ferner die Entscheidungen am Ende dieses Artikels].

Buchhalterische Behandlung der Syndikatsgeschäfte.

Okt. 1. Begründung eines Syndikats zur Verwertung von 4 % Leipziger Elektrischer Straßenbahn-Anleihe im Nennwerte von einer Million Mark und Übernahme der Gestion sowie des Verkaufes gegen eine Verkaufs-Provision von $^1/_2$ % vom Nennwerte.

Beteiligt sind: Hermann & Schmidt, Leipzig und die Kredit- und Sparbankgesellschaft, Leipzig, welche je $^1/_2$ der Auslagen zum Kurse von 97.— zu zahlen haben.

Die schließlich unverkauft gebliebenen Titres werden im Falle unzureichenden Überschusses zu 97.— „franko tout", d. h. ohne Spesenzuschlag von den Teilnehmern übernommen.

Kassastand: M. 400.000.—.

Okt. 1. Bareinzahlung von Hermann & Schmidt $^1/_3$ v. M. 970.000.— = M. 323.333.33

Okt. 1. Überweisung durch Reichsbank-Scheck von Seite der Kredit- und Sparbankgesellschaft $^1/_3$ von M. 970.000.— = M. 323.333.33

Kassabestand M. 400.000.—

Okt. 1. Verbuchung:

Kassa-Konto (Soll)
an Hermann & Schmidt, hier, (Konto separato) M. 323.333.33

Reichsbank-Giro-Konto
an Kredit- und Sparbankgesellschaft, hier, (Konto separato) „ 323.333.33

Okt. 2. Übernahme von M. 1,000.000.— Obligationen von der Elektrischen Straßenbahn-Aktiengesellschaft à 97.— franko tout durch Überweisung per Reichsbank-Giro-Konto M. 323.333.33
Barzahlung . . . . „ 646.666.67
M. 970.000.—

Okt. 2. Verbuchung:

Syndikats-Konto
an Reichsbank-Giro-Konto Überweisung M. 323.333.33
Kassa Haben:
Per Syndikats-Konto M. 646.666.67

Verteilung:

3 Debitoren
an Syndikats-Konto
Hermann & Schmidt, hier, (Konto separato) M. 323.333.33
Kredit- und Sparbankgesellschaft, hier, (Konto separato) „ 323.333.33
Konsortialanteil Konto „ 323.333.34
M. 970.000.—

Okt. 3.—31. Verkäufe im Laufe dieser Zeit:
Nennwert: M. 1,060.000.—
zum Kurswerte v. M. 1,093.865.—
Zinsen hierauf „ 19.550.—
zusammen M. 1,113.415.—

Verbuchung:

Kassa-Konto
an Effekten-Konto M. 1,093.865.—
an Effekten-Zinsen-Konto „ 19.550.—
M. 1,113.415.—

Okt. 3.—31. Rückkäufe im Laufe dieser Zeit:
Nennwert: M. 110.000.—
zum Kurswerte M. 108.820.—
Zinsen hierfur „ 2.130.—
M. 110.950.—

Verbuchung:

Kassa-Konto (Haben)
Per Effekten-Konto M. 108.820.—
Per Effekten-Zinsen-Konto „ 2.130.—

Okt. 31. Übertrag der Käufe und Rückkäufe auf Syndikats-Konto.

Verbuchung:

1.) Effekten-Konto . . M. 1,093.865.—
Effekten-Zinsenkto. „ 19.550.—
an Syndikats-Konto . . M. 1,113.415.—
(Verkäufe).

2.) Syndikats Konto . . M. 110.950.—
an Effekten-Konto . . . . „ 108.820.—
an Effekten-Zinsen-Konto . . . . „ 2.130.—
(Rückkäufe).

Okt. 31. Barausschüttung:
Barzahlung an Hermann & Schmidt, hier, ... M. 250.000.—
Barzahlung an Kredit- und Sparbankgesellschaft, hier, „ 250.000.—

Verbuchung:

Kassa: (Haben)
Per Hermann & Schmidt, hier, (Konto separato) M. 250.000.—
Per Kredit- u. Sparbankgesellschaft, hier, (Konto separato) . . . . „ 250.000.—

Okt. 31. Übertragung auf Syndikats-Konto.

Verbuchung:

Syndikats-Konto
an Hermann & Schmidt, hier, (Konto separato) M. 250.000.—
an Kredit- und Sparbankgesellschaft, hier, (Konto separato) „ 250.000.—
an Konsortial-Anteil Konto (unser Anteil). „ 250.000.—

Bildung der Schlußposten im Memorial, auf Grund der nachfolgenden Abrechnung:

1. Verrechnung mit Hermann & Schmidt, hier.
Beteiligung durch Bareinzahlung . . . . . M. 323.333.33
Barausschüttung . . . . „ 250.000.—
M. 73.333.33
Dazu Gewinnanteil $^1/_3$ von M. 22.515.— . . „ 7.505.—
Guthaben Val. dato: M. 80.838.33, sowie 83 Obligationen, Franko Valuta.

2. Verrechnung mit der Kredit- und Sparbankgesellschaft, hier.
Beteiligung durch Bareinzahlung . . . . M. 323.333.33
Barausschüttung . . . „ 250.000.—
M. 73.333.33
Dazu Gewinnanteil $^1/_3$ von M. 22.515.— . . . 7.505.—
Guthaben Valdato: M. 80.838.33, sowie 83 Obligationen, Franko Valuta.

3. Unsere Beteiligung:
Laut Konsortialanteil-Konto: schuldiger Anteil . . . . M. 323.333.34
ab $^1/_3$ der verrechneten Barausschüttung . . . . „ 250.000.—
Restschuld . . . . M. 73.333.34
ab $^1/_3$ Gewinnanteil . . . . „ 7.505.—
Schuld Valdato . . . . M. 65.828.34
gegen Empfang von 84 Obligationen Franko Valuta. [Der Mehrbetrag an Franko Val. empfangenen Obligationen ist der Einfachheit halber auf Spesen-Konto verrechnet.]

Verbuchung:

Okt. 31. Syndikats-Konto M. 22.515.—

für Gewinnabrechnung:

an Gewinn- und Verlust-Konto . . . M. 7.505.—
an Hermann & Schmidt, hier (Konto separato) . . . „ 7.505.—
an Kredit- und Sparbankgesellschaft, hier (Konto separato) . . „ 7.505.—

Okt. 31. Syndikats-Konto M. 146.666.66

für Restausschüttung:

an Hermann & Schmidt, hier (Konto separato) . . . M. 73.333.33
an Kredit- und Sparbankgesellschaft, hier (Konto separato) . . „ 73.333.33

Okt. 31. Kassa (Haben):

Per Hermann & Schmidt, hier (Konto separato) . . . M. 80.838.33
Per Kredit- und Sparbankgesellschaft, hier (Konto separato) . . „ 80.838.33

Okt. 31. Syndikats-Konto M. 9.950.—

laut Abrechnung:

an Provisions-Konto . . . . M. 5.250.—
an Spesen Konto . . . . „ 4.300.—
an Kontokorrentzinsen-Konto . . . . „ 400.—

(Barauszahlung der M. 4.300.—; Kassa Ausgang: Per Spesen-Konto.)

Okt. 31. Übertrag des Saldos vom Konsortialanteil-Konto auf das Syndikats-Konto.

Verbuchung:

Okt. 31. Syndikats-Konto
an Konsortialanteil-Konto für Übertrag . . . M. 73.333.34

Okt. 31. Buchung der Übernahme der auf uns entfallenden Effekten.

Verbuchung:

Memorial:
Effekten-Konto
an Konsortialanteil-Konto
M. 16.800.— à 97 = M. 16 296.—

Unser Gewinn zerfällt in zwei Teile

a) Gewinn in unserer Eigenschaft als Syndikatsmitglieder [s. b. Syndikats-Konto: an Gewinn- und Verlust-Konto:] . . . . M. 7505.— und 84 Originalobligationen Franko Valuta. (Da das Syndikats-Konto abgerechnet wird, erscheint dieser Gewinn schließlich auf unserem Konsortialanteil-Konto; der Bestand erscheint auf Effekten-Konto.)

b) Gewinn in unserer Eigenschaft als Gerenten:
Provision . . . . M. 5.250.—
Kontokorrentzinsen . . . „ 400.— M. 5.650.—

Schlußabrechnung bei Auflösung des Syndikats.

Verkäufe v. 3.—31./10. Nennwert . . .	M. 1,060.000.—	Anleihe der Elektrischen Straßenbahn; Erlös einschließlich Zinsen . . .	M. 1,113.415.—
Rückkäufe v. 3.—31./10. Nennwert . . .	„ 110.000.—	. . . .	„ 110.950.—
	M. 950.000.—	. . . .	M. 1,002.465.—
Übernommen von der Gesellschaft Nennwert . . .	„ 1,000.000.—	. . . .	„ 970.000.—
Daher Unverkauft .	M. 50.000.—	Teilung: M. 16.800.— uns; „ 16.600.— Hermann & Schmidt; „ 16.600.— Kredit u. Sparbank-Gesellschaft — Brutto-Überschuß	M. 32.465.—
Spesen:		Unsere Provision M. 5.250.— (1,050.000 Nennwert ½ %); Auslagen für Zeitungsberichte und Ankündigungen M. 4.250.—, abzüglich des Mehrbetrages bei Übernahme der Franko Valuta-Stücke; Porti 50.— und Kontokorrentzinsen M. 400.—.	„ 9.950.—
		Netto-Überschuß . . .	M. 22.515.—

[Entscheidungen: „Ein Syndikat (Konsortium) zum Bezuge von Wertpapieren ist als eine Vereinigung zu einem einzelnen Handelsgeschäfte zu betrachten.“ Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Wien vom 22./4. 1875 und 19./12. 1875: Adler und Clemens Sammlung von Entscheidungen; Spruchrepertorium des Obersten Gerichtshofes, 1875, Ste. 572 und Ste. 646.]

Syndikats-*Effekten* nennt man die Effekten, die der Syndikatsbeteiligte bei Auflösung des Syndikats aus demselben zu übernehmen hat. Es wird das Syndikats-Effekten-Konto zu Gunsten des Konsortial-Kontos belastet und später zu Lasten des Effekten-Kontos wieder entlastet [s. „Syndikats-Buchführung“].

Synoptical-*Journal*, auch Automatic daybook genannt [s. d. Ste. 96].

Systematische *Buchführung*.
Bezeichnung für die Buchführung in Doppelposten. Prof. J. Fr. Schaer schreibt hierüber: Die einfache Buchhaltung befolgt kein System, keine für alle Fälle giltigen Grundsätze, sie trägt die einen Posten doppelt, die anderen nur einmal in die Konten ein; daher vermag sie dem Geschäftsführer, bezw. dem Buchhalter keinen Anhaltspunkt zu geben über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit seiner Arbeit, so daß er in dieser Beziehung einzig auf das Kollationieren angewiesen ist; endlich vernachlässigt sie den wichtigsten Teil des Geschäftsbetriebes, die Kontrolle des reinen Vermögens.

Die einfache Buchführung ist als eine systemlose Rechnungsführung, die doppelte als die systematische und eigentliche Buchhaltung zu bezeichnen. [s. a. „Methoden und Formen der Buchführung“ Ste. 388.]

Systematisches *Journal* in der konstanten Buchführung [s. „Konstante Buchhaltung“ Ste. 321].

Systeme der Buchführung.
[s. „Methoden und Formen der Buchführung“ St. 388].

T.

Tabellenbuchführung [s. „Amerikanische Buchführung“ Ste. 54 und „Logismographie“ Ste. 373, sowie auch „Methoden und Formen der Buchführung“, „Synchronistische Buchführungsformen“ Ste. 391 ff.].

Tabellenförmige *Bilanz* [s. „Bilanz-Tabelle“ Ste. 119].

Tabellenjournal [s. „Journal“ Ste. 273; „Amerikanische Buchführung“ Ste. 54 und „Tabellenjournal“ von Walter Wertheimer unter „Methoden“ Ste. 419].

Tabellenkassabuch; ein Kassabuch, in dem die Einnahme- und Ausgabebeträge nach Materien geordnet in besondere Betragsspalten eingetragen werden [s. „Tabellenkassabuch“, „Advokatenbuchführung“ Ste. 35 und „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften-Kassabuch“ Ste. 187, sowie an vielen anderen Stellen].

Tagebuch [s. „Anzahl der Bücher“ Ste. 70, „Journal“ Ste. 270/71 u. 275/77 und „Memorial“ Ste. 386].

Tagebuch *des Bücherrevisors* [s. „Sachverständige“; „Deutsches Reich, Bestimmungen in der Revisionstätigkeit“].

Tagebuch *des Maklers* [s. „Handelsmakler“ Ste. 239/240].

Tagebuch, *Gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Staaten betreffend das Tagebuch* [s. „Journal“ Ste. 275 u. Ste. 277].

Tagebücher *in der Eisenbahnbuchhaltung.* Dieselben zerfallen in die Kassenjournale und Betriebsjournale (Durchführungsjournale).

Die Kassenjournale sollen die Übersicht über den jeweiligen Stand der Kasse geben; sie werden in der Regel so gebildet, daß direkt alle einzelnen, die Kasse betreffenden Posten in diese eingetragen werden.

Die Durchführungs- oder Betriebsjournale haben den Zweck, alle Nichtkassaposten, die den Betrieb betreffen, in chronologischer Folge zu ordnen, damit dieselben als Grundlage für die systematische Darstellung des Gesamtbetriebs dienen können.

[Encyklopädie des ges. Eisenbahnwesens, II. Bd., Ste. 776; Wien, Carl Gerolds Sohn, 1890.]

Tagebuchführung [s. „Journal“ Ste. 271 bis 276; „Gesetzliche Vorschriften“ Ste. 277 und „Memorial“ Ste. 386].

Tageskassabuch [s. „Kassabuch“ Ste. 293].

Tageskurs, *dessen Bedeutung bei Bewertung von Vermögensstücken* [s. „Bewertung von Vermögensstücken“ Ste. 113].

Tageskurs *zur Bewertung ausländischer Forderungen als Schulden* [s. „Kursdifferenzen“ Ste. 337].

Tantième [s. „Tantièmen-Konto].

Tantièmen-*Konto* heißt in der doppelten Buchführung das Konto, welches über die Gewinnanteile Rechnung führt, die an die leitenden und Aufsichtsorgane oder andere Angestellte einer Unternehmung gewährt werden.

Zweck der Tantièmen ist, die Arbeiter und Beamten, bezw. die Beaufsichtiger eines größeren geschäftlichen Betriebes an dem Erfolge des Unternehmens zu interessieren und dadurch ihren Eifer für das Gelingen desselben zu vermehren. Mit der Ausdehnung der Großbetriebe hat diese Art der Entlohnung immer mehr zugenommen, z. B. in der Form der Gewinnbeteiligung *(partnership)* der Arbeiter oder wenigstens derjenigen Angestellten, von deren Energie und Hingebung der Erfolg des Betriebes wesentlich abhängt.

Am verbreitetsten ist sie bei Aktiengesellschaften und hier auch Gegenstand der Gesetzgebung. Neben der schon früher vorhandenen Bestimmung, daß für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft bezw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Vergütung erst durch Beschluß der Generalversammlung am Ende der Wahlperiode festgesetzt werden kann, hat das neue Handelsgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1897 in §. 237 noch die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn den Mitgliedern des Vorstandes eine Tantième am Reingewinne gewährt wird, diese von dem Reingewinne zu berechnen ist, der nach Abzug aller Abschreibungen und Rücklagen übrig bleibt. Und in §. 245 wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tantième des Aufsichtsrates außerdem 4 % Vorzugsdividende für die Aktionäre von jenem Reingewinne vorher zu kürzen sind. Diese Vorschriften schließen freilich nicht aus, daß statutarisch oder vertragsmäßig dem Vorstande und dem Aufsichtsrate feste Vergütungen für ihre Tätigkeit gewährt werden.

Für den Aufsichtsrat kommt aber auch hier die Bestimmung im §. 245 in Betracht, daß die ihm nach dem Statut zukommende Vergütung durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit herabgesetzt werden kann. Die Tantième des Aufsichtsrates hat sonach jetzt ein bestimmtes Minimalerträgnis für die Aktionäre zur Voraussetzung. Wenn nun auch viele Gesellschaften seit Einführung des neuen Handelsgesetzbuches den Prozentsatz seines Gewinnanteils (z. B. von 10 auf 15 %) erhöht haben, so würde diese Erhöhung doch wirkungslos bleiben, wenn jener Minimalsatz der Dividende nicht erreicht ist.

Was nun das Tantièmenkonto betrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken: Es ist ein Hilfs- oder Unterkonto vom Gewinn- und Verlustkonto und tritt in der Buchführung erst auf, nachdem über die Verteilung des Reingewinnes der letzten Bilanz durch die Generalversammlung Beschluß gefaßt ist. Man belastet dann Gewinn- und Verlustkonto an diejenigen Konti, die zunächst diesen Gewinn aufzunehmen haben; Tantièmenkonto wird also für den ihm zugeteilten Betrag durch Gewinn- und Verlustkonto erkannt. Belastet wird es dagegen an Kassakonto, sobald die Tantièmen zur Auszahlung ge-

langen. Daß man nach der Art der Berechtigten mehrere Tantièmenkonti führen kann, ändert nichts an dem Buchhaltungsprinzip. Sollte am Schlusse des laufenden Geschäftsjahres ein Teil der Tantièmen aus irgend einem Grunde noch nicht zur Auszahlung gelangt sein, so würde die rückständige Tantième wie eine unerhobene Dividende zu behandeln sein, d. h. sie würde in der Bilanz unter die Passiva aufgenommen werden.

Nehmen wir an, der Reingewinn einer Aktiengesellschaft mit 1 Million Mark Grundkapital betrüge 103.850 M., wovon 5% auf den Reservefonds, 5% auf andere Rücklagen, 7½% Tantième an den Vorstand und die Beamten mit M. 7009·90, 4% Verzugsdividende an die Aktionäre, 10% Tantième an den Aufsichtsrat mit M. 4645·50 und 4% Superdividende an die Aktionäre fallen sollen, so würde — falls nur ein Tantièmenkonto geführt wird — die in Betracht kommende Buchung so aussehen:

Verlust- und Gewinnkonto.

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
März	25.	An Tantièmenkonto . .	11.655	40	Jan.	1.	Von Bilanz . . . . . . (Per)	103.850	—

Tantièmen-Konto.

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
Apr.	1.	An Kassakonto	11.655	40	März	25.	Von Verlust- u. Gewinn- (Per) Konto	11.655	40

Hier ist also angenommen, daß die Generalversammlung am 25. März oder kurz vorher stattgefunden hat und daß die Tantièmen am 1. April ausgezahlt wurden. Nehmen wir weiter an, daß bis Schluß des Geschäftsjahres ein Betrag von M. 1.548·50 an ein Mitglied des Aufsichtsrates nicht zur Auszahlung gelangte, so würde sich das Tantièmenkonto folgendermaßen stellen:

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
Apr.	1.	An Kassakonto	10.106	90	März	25.	Von Verlust- u. Gewinn- (Per) Konto	11.655	40
Dez.	31.	„ Bilanzkonto	1.548	50					
			11.655	40				11.655	40

Leipzig. Prof. Adler.

Tapezierer-*Buchführung.*

Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung“ Ste. 219].

Literatur.

Die gewerbliche Buchführung für Tapezierer und Dekorateure. Leipzig 1891. A. E. Seemann.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen von Dir. Emil Rasche, Heft 11, Meißen 1902. H. W. Schlimpert.

Geschäftsgänge für den Unterricht in der gewerblichen Buchführung von Dir. Th. Scharf und Arth. Haese, bearb. von F. Eisenblatt, Heft 10; Magdeburg 1903. Creutz'scher Verlag

Tauschgeschäft [s. „Zeitgeschäft“].

Taxierung (Wertermittelung) *von Grundstücken.*

Die Ermittelung der Grundstückswerte erfolgt in den verschiedenen Ländern beziehungsweise bei den diversen Unternehmungsarten nach gänzlich ungleichartigen Grundsätzen.

Die im wesentlichsten übereinstimmenden Momente sollen jedoch im nachfolgenden angeführt werden.

Zunächst sind die allgemeinen Verhältnisse eines Landes oder Landesteiles (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis, Stadt) für die Schätzung des dort befindlichen Grundstückes maßgebend, insbesondere aber auch die Verhältnisse der Landwirtschaft, Industrie und des Handels.

Bei Städten interessieren die Orts- und Bebauungspläne, die Lage, Abnahme und Zunahme der Bevölkerung, Wasserversorgung, Kanalisation, Bewässerungswesen etc.

Im *Deutschen Hypothekenbankgesetze* vom 13./7. 1899 heißt es ausdrücklich in § 12, Abs. 1: „Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung des Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer gewähren kann.“

[„Ordnungsmäßige Wirtschaft“, s. diesbezüglich die Bestimmungen in Bgl. G.-B. §§ 102, 987, 993, 998, 1122 und 2133 (Früchte des Grundstücks), ferner §§ 581, 585, 591 und 592 (Pacht) und §§ 1036, 1039 und 1043 (Mißbrauch).]

Die Bewertungsgrundsätze sind verschieden je nachdem es sich um nicht-landwirtschaftliche oder um landwirtschaftliche Objekte handelt.

a) Nicht-landwirtschaftliche Objekte.

Die Taxe wird gebildet aus dem Ertragswert und aus dem Boden- und Bauwert.

Bei der Berechnung des Ertragswertes wird in der Regel der Zuschuß von 5%, mindestens aber ein solcher von 4% zu Grunde gelegt.

Die zu veranschlagenden Reparatur-Kosten und sämtliche auf dem Gebäude haftenden Abgaben und Lasten (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Haussteuer, Feuerkassengelder) sind von dem Brutto-Ertrage in Abzug zu bringen.

Der Durchschnitt aus dem Ertragswert und dem Kosten- und Bauwert ergibt den *Taxwert*.

Bei Wohnhäusern wird der Ertrag nach den unter gewöhnlichen Verhältnissen zu ermittelnden Mieten geschätzt.

Wenn ein industrielles Etablissement, das vom Besitzer selbst geleitet wird, beliehen werden soll, so darf die kaufmännische oder technische Befähigung dabei nicht in Anschlag gebracht werden (nachfolgend genannter Bericht, Ste. 2163).

[Bericht der X. Kommission des Reichstages über den Entwurf des Hypothekenbankgesetzes Ste. 2156 bis 2176.]

Die Vorschrift der preußischen Normativbestimmungen, daß bei Belehnung von Fabriks- oder gewerblichen Etablissements nur der von der jeweiligen Benützungsart unabhängige dauernde Wert zu berücksichtigen sei, ist im Hypothekenbankgesetz von 1899 nicht aufgenommen, dagegen kommt dieser Grundsatz in den Regulativen vieler Hypothekenbanken zum Ausdrucke, z. B. bei der Leipziger Hypothekenbank (§ 9, Abs. 5), bei der Sächs. Bodenkreditbank (§ 30, Abs. 5).

[s. „Hypothekenbankgesetz" von Dr. jur. Curt Hillig, Leipzig 1900, Roßberg & Berger.]

b) Landwirtschaftliche Grundstücke.

Bei Taxierung dieser sind die Lage der Liegenschaften zu den Wirtschaftsgebäuden, die allgemeine Bodenbeschaffenheit, der Zustand der vorhandenen Gebäude, die allgemeinen Verkehrsverhältnisse der Gegend zu ermitteln.

Die Taxe ist zusammenzustellen aus den Werten des Grund und Bodens nach Kapitalwerten für das Hektar der verschiedenen Kulturarten und Klassen.

Die deutschen Hypothekenbanken haben nach § 13, Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes Anweisungen über die Wertermittelung zu erlassen.

Diese enthalten dann auch die Details über die Feststellung der Kapitalwerte für die Äcker, Gärten, Wiesen, Waldungen und Wasserstücke und über die kapitalisierten Abzüge für Steuern, Abgaben und dergleichen Lasten.

[s. a. über Taxation in Regierungsrat J. Scherber's „Lehrbuch der Buchhaltung," Wien.]

Technik *der Bilanzierung* [s. „Bilanz" Ste. 114—126].

Technik *der Buchführung* [s. „Buchführung" Ste. 136—140].

Technik *des Bücherabschlusses* [s. „Abschluß der Bücher" Ste. 14].

Technische Fabriksbuchhaltung.

Die kalkulatorische Methode der Fabriksbuchhaltung — siehe daselbst Ste. 191 — läßt sich den verschiedensten Verhältnissen praktisch anpassen. Es sei hier ein technischer Ausbau und eine technische Gestaltung derselben vorgeführt, wie sie auch in dem Jahrgange 1903 der Zeitschrift „Organisation" beschrieben worden, und wie sie besonders für größere Fabriken mit gleichmäßigen Betrieben vorteilhaft anwendbar ist, indem diese Methode gleichzeitig die schärfste und schnellste Kontrolle, sowohl des Fabrikationsganges, als auch aller sich im Betriebe befindlichen Werte gewährt.

Diese technische Vervollkommnung gründet sich auf Buchung der dem Fabrikations-Konto zugeführten und demselben zu belastenden Werte an Rohstoffen zu vorher festgelegten, den Durchschnittswerten entsprechenden Voranschlags-Einstandspreisen und ferner auf Buchung der vom Fabrikations-Konto an das Fabrikwaren-Konto abgeführten und ersterem gutzuschreibenden Werte an verkaufsfertigen Fabrikaten zu vorher festgelegten Voranschlags-Herstellungspreisen.

Es wird dadurch ein Maßstab zum Vergleiche des Erfolges mit der im Voranschlage gestellten Aufgabe, beziehungsweise zum Vergleiche der Ist-Rechnung mit der Soll-Rechnung geschaffen und ferner wird ermöglicht, daß die Buchungen über Fabrikations-Konto stets sofort, unabhängig von einer zuvor anzufertigenden Kalkulation, also ohne jede Verzögerung erfolgen können. Dies bietet den Vorteil, daß jederzeit der Saldo des sich immer auf dem Laufenden befindlichen Fabrikations-Kontos gezogen werden kann, welcher Buchsaldo dem jeweiligen wirklichen Gesamtbestande der in den Betrieben befindlichen Werte entsprechen muß, wenn der Fabrikationsgang genau dem Voranschlage und der damit gestellten Aufgabe entsprechend gewesen ist. Ist dagegen der wirkliche Betriebs-Bestand größer als der Soll-Bestand des Fabrikations-Kontos, so ist entsprechend besser gearbeitet worden, als nach Voranschlag; umgekehrt aber entsprechend schlechter. Eine solche jederzeit schnell zu bewerkstelligende Kontrolle des Gesamtbetriebes ist in der Praxis von großem Werte.

Unabhängig vom Fabrikations-Konto gewährt das Rohstoff-Konto einen Einkaufs-Nachweis, indem dieses Konto ergibt, um wieviel der Rohstoff-Einkauf gegenüber der Rohstoff-Abgabe an die Betriebe vorteilhafter, oder nachteiliger erfolgt ist. Weiterhin weist das Fabrikwaren-Konto den Erfolg oder Mißerfolg des Verkaufs gegenüber den im Soll belasteten Voranschlags-Einstandswerten der verkauften Fabrikate aus.

Die Abschlüsse des Fabrikations-Kontos und die sich daraus ergebende Betriebs-Kontrolle, wie die im Anschlusse daran anzufertigenden Betriebs-Kalkulationen sind am besten in regelmäßigen kürzeren Zeitabschnitten, gewöhnlich monatlich anzufertigen.

Die Festsetzung der Rohstoff-Durchschnittspreise, wie der Normal-Herstellungspreise der Fabrikate als Grundlage für die Buchungen über Fabrikations-Konto geschieht alljährlich oder je nach Eintritt einer größeren Preis- oder Betriebs-Änderung, um solcher angepaßt werden zu können und um der Wirklichkeit mit den Voranschlägen immer möglichst nahe zu kommen.

Die jeweiligen Aufnahmen der Betriebs-Bestände erfolgen effektiv, sowie an Hand von Betriebs-Lagerbüchern oder Lager-Nachweisen unter Abschluß der einzelnen Konten, die für jeden Betrieb und für jeden darin befindlichen Rohstoff oder Artikel einzurichten sind. Ebenso müssen aus entsprechenden genauen Nachweisen die Lohn-, Gehalts-, Dampfbetriebs-, Reparatur- und sonstigen Fabrik-Unkosten leicht bestimmbar, kontrollierbar und buchbar sein. Die Aufnahme von Halb-Fabrikaten und von in Umwandlung begriffenen Werten hat nach einheitlichen Sätzen und nach einheitlichen, den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Prinzipien zu geschehen. Es werden dazu am besten Halbfabrikate auf die bis zur Aufnahme dazu verwendeten oder auf die darin enthaltenen Rohstoffe, Löhne, Gehalt und Dampfbetriebskosten, welche als Bestandswerte aufzunehmen sind, zurückgerechnet.

Es kommen dann nur die aus der Fabrikation abgelieferten oder verkaufsfertigen, zur Ablieferung bereiten Fabrikate zur Kalkulation.

Diese Kalkulation dient in Ergänzung des Fabrikations-Kontos und der Aufnahme-Kontrolle als detaillierter Nachweis des Fabrikationsganges und gewährt in einer Tabelle ein umfassendes, übersichtliches Bild desselben in seiner Wirklichkeit, sowie einen in die Einzelheiten gehenden Vergleich zu den Voranschlags-Sollwerten, welche mit roter Schrift oder auf sonstige Weise unterscheidbar, ebenfalls eingestellt werden.

Da in diesen Kalkulations-Tabellen alle diejenigen Verbrauchswerte unterzubringen sind, welche sich aus den Betriebslagerbüchern, Lohn-, Gehalts-, Dampfbetriebs-, Reparatur-, allgemeine Fabrik-Unkosten-Nachweisen nach Einstellung der Schluß-Bestände als zur Herstellung der fertigen Fabrikate effektiv verbraucht ergeben, so muß die sich aus der Kalkulationstabelle ergebende Gewinn- oder Verlust-Differenz zwischen der Ist- und der Soll-Kalkulation bei richtiger Kalkulation und bei richtiger Bestand-Aufnahme genau mit dem Ergebnis des Fabrikations-Kontos übereinstimmen, wodurch eine weitere vorzügliche Kontrolle des Betriebes, der Bestand-Aufnahme, als auch der Kalkulation selbst erzielt wird.

In nachstehendem, einfachen **Beispiel** soll dies näher veranschaulicht werden:

Eine **Seifenfabrik** sei eröffnet worden und soll während des ersten Monates an den Betrieb zur Ablieferung und dem Fabrikations-Konto zur Belastung gekommen sein:

An Rohstoff-Konto: für den Talg-Kernseife-Betrieb:

22500	Kilo	Talg	à M. 55.—	p. °/₀ Ko.	=	M. 12375.—
3850	„	Ätznatron	à „ 24.—	„ „ „	=	„ 924.—
2700	„	Kochsalz	à „ 5.—	„ „ „	=	„ 135.—
7000	„	Kohlen	à „ 1.50	„ „ „	=	„ 105.—

für den Schmier-Seife-Betrieb:

12200	Kilo	Rüböl	à M. 40.—	p. °/₀ Ko.	=	M. 4880.—
4500	„	Pottasche	à „ 50.—	„ „ „	=	„ 2250.—
2800	„	Ätznatron	à „ 24.—	„ „ „	=	„ 672.—
3000	„	Kohlen	à „ 1.50	„ „ „	=	„ 45.—
						M. 21386.—

Ferner:

	für Kernseife-Betrieb	für Schmierseife-Betrieb		
an Lohn-Konto	M. 625.—	M. 350.—	=	M. 975.—
an Gehalt-Konto	„ 105.—	„ 45.—	=	„ 150.—
an Dampfbetriebs-Konto	„ 197.50	„ 100.—	=	„ 297.50
an Reparatur-Konto	„ 25.—	„ 30.—	=	„ 55.—
an Fabrikunkosten-Konto	„ 25.—	„ 20.—	=	„ 45.—
			Sa.	M. 22908.50

Dagegen lieferte das Fabrikations-Konto ab an verkaufsfertiger Ware, wofür es zu den vorher festgelegt gewesenen Voranschlags-Herstellungspreisen von M. 41.94 bezw. M. 27.80 per 100 Kilo erkannt wird:

25000	Kilo	Talg-Kernseife	à 41.94	=	M. 10485.—
20000	„	Schmierseife	à 27.80	=	„ 5560.—
				Sa.	M. 16045.—

Die Bestand-Aufnahme in den Betrieben ergibt am Schlusse des ersten Betriebs-Monates laut Effektiv-Aufnahme und laut Abschluß der Betriebs-Lagerbücher unter Rückrechnung der Halbfabrikat-Bestände auf ihre Bestandteile

im Kernseife-Betrieb:

6500 Kilo Talg	à M. 55.—	=	M. 3575.—		
1100 „ Ätznatron	à „ 24.—	=	„ 264.—		
700 „ Kochsalz	à „ 5.—	=	„ 35.—		
2000 „ Kohlen	à „ 1.50	=	„ 30.—		
Löhne für Halbfabrikate		=	„ 175.—		
Gehalt „ „		=	„ 30.—		
Dampfbetriebskosten in Halbfabrikaten		=	„ 60.—	M. 4169.—	
Transport . . .				M. 4169.—	

			Transport . . .		M. 4169.—
im Schmierseife-Betrieb:					
4000 Kilo Rüböl	à M. 40.—	=	M. 1600.—		
1500 „ Pottasche . . .	à „ 50.—	=	„ 750.—		
1000 „ Ätznatron . .	à „ 24.—	=	„ 240.—		
1000 „ Kohlen	à „ 1.50	=	„ 15.—		
Löhne in Halbfabrikaten		=	„ 110.—		
Gehalt „ „		=	„ 15.—		
Dampfbetriebskosten in Halbfabrikaten		=	„ 30.—		„ 2760.—
				Sa.	M. 6929.—

Es stellt sich danach das Hauptbuch-Fabrikations-Konto wie folgt:

Soll		Haben	
an 6 Kreditoren	M. 22908.50	per Fabrikwaren-Konto . . .	M. 16045.—
„ Gewinn- u. Verlust-Konto „	—.—	„ Bilanz-Konto	„ 6929.—
für Überschuß	„ 65.50		
	M. 22974.—		M. 22974.—

Somit weist das Fabrikations-Konto einen Überschuß von insgesamt M. 65.50 auf, um welchen Betrag der Betrieb besser gearbeitet hat, als nach Voranschlag angenommen war.

Um nun den Fabrikationsgang in allen seinen Teilen klar zu legen und um diesen Überschuß auf den Ursprung zurückzuführen und nachzuweisen, wird ferner nachstehende Kalkulations-Tabelle auf Grund der sich aus obigen Buchungen ergebenden Produktions- und effektiven Verbrauchs-Ziffern angefertigt. Daneben werden in der Tabelle zu den Voranschlags-Herstellungswerten die sich danach ergebenden Soll-Kalkulationszahlen vergleichshalber eingestellt.

[s. die nachfolgende Tabelle Seite 596 und 597.]

In Übereinstimmung mit dem Fabrikations-Konto ergibt diese Kalkulations-Tabelle einen gleichen Überschuß der Ist-Kalkulation von M. 65.50 gegenüber der Soll-Kalkulation.

Damit ist hier der Nachweis erbracht, daß die Bewegungen und Umwandlungen aller Werte in den Betrieben richtig verbucht und kontrolliert sind und daß die Bestandaufnahmen sowie die Kalkulationen stimmen.

Die hieraus sich ergebenden Details ermöglichen es dem Fabrikanten, den Fabrikationsgang genau zu kontrollieren und an den nötigen Stellen verbessernd einzugreifen.

Mannheim. F. Köller.

[s. a. „Vermahlungs-Journal“ im Müllerei-Großbetriebe.]

Teichwirtschaftliche *Buchführung* [s. „Fischerei-Betrieb“ Ste. 196].

Literatur.

Teichwirtschaftliche Buchführung vom Grafen zu Münster, Leipzig 1902, R. C. Schmidt & Co.

Teilrückzahlungen *auf Aktien.*

Die Kapitalsrückzahlung ist nicht immer ein Zeichen unvorteilhafter Geschäftsführung. Große Terraingesellschaften verfahren z. B. häufig so, daß sie nach vorteilhafter Verwertung eines Teiles ihres Terraines den dadurch überflüssig gewordenen Teil der Gesellschaftskapitalien zurückzahlen. (Staub, Ste. 866.)

[s. „Herabsetzung des Grundkapitals“ Staubs Kommentar zu §§ 288—290, Ste. 860/876, ferner Besprechung des für *Österreich* geltenden Art. 248 H.-G.-B. in Reisch und Kreibig, Bd. II, Ste. 26; s. a. „Rückkauf von Aktien“ Ste. 531.]

Teilzahlungen [s. u. „Abschlagszahlungen“ Ste. 13].

Teilzahlungsgeschäfte [s. „Abzahlungsgeschäfte“ Ste. 30].

Tel quel-*Kurs* [s. „Verrechnungs-Konto“].

Telegraphenleitungs-*Konto*; ein Konto, das bei Elektrizitätswerken geführt wird.

Telephonleitungs-*Konto;* ein Konto, das bei Elektrizitätswerken geführt wird.

Tenedor *de libros* (span.); Buchhalter.

Tenedura *de libros* (span.); Buchführung. [tenedura de libros en partida simple (einf.), doble (doppelt)].

Teneur *des livres.*

Mit Teneur des livres bezeichnet man in *Belgien* und *Frankreich* denjenigen, der in einer Unternehmung ein Geschäftsbuch oder mehrere, beziehungsweise die gesamten Handelsbücher nach den theoretischen und praktischen Regeln des Buch-Rechnungswesens führt oder der die Bücher nach Instruktionen, die ihm seitens der fachkundigen Vorgesetzten, der Comptables, erteilt werden, als Hilfsbeamter führt.

Die Rechnungslegung gipfelt in der Eintragung ins Journal und Grand-livre. Das Journal enthält alle Geschäftsvorfälle, das Grand-livre dagegen Konten, die aus den Journalposten gebildet werden. Man könnte daher sagen: der Comptable [s. Ste. 151] redigiert das Journal, der Teneur des livres überträgt in das Hauptbuch.

Tenitore *di libri* (ital.); Buchhalter.

Tenue *des livres* (französ.); Buchführung.

Teppichfabriken.

Teppichfabriken haben zumeist die Fabriksbuchführung in Doppelposten eingerichtet. Neben der eigentlichen Teppichfabrikation wird zumeist die Damastweberei oder Möbelstofferzeugung betrieben. Bei der Eigenartigkeit dieses Fabrikationszweiges begegnet man der Zentralisation von Fabrikation und Absatz selten, zumeist unterhalten solche Fabriken in großen Städten Kommissionsläger oder eigene Filialverkaufsstellen. Manche dieser Filialen betreibt gleichzeitig Import von handgeknüpften

Kalkulations-Tabelle

Zur technischen kalkulatorischen Fabriks-

Obere Zahlen = Nach-Kalkulation (Ist-Kalkulation).
Schräge darunterstehende Zahlen = Vor-Kalkulation (Soll-Kalkulation).

Fabrikat	Produktion Kilo	1. Verbrauch an Rohstoffen: Benennung	Quantum per 100 Kilo Produktion	Quantum insgesamt	Preis %	Betrag	2. Lohn	3. Gehalt	4. Dampf-Betriebskosten	5. Reparatur-Betriebskosten
Talg-Kernseife		Talg	64	16.000	55·—	8.800·—	.	.	.	.
		„	*65*	*16.250*	„	*8.937·50*	.	.	.	.
		Ätznatron	11	2.750	24·—	660·—	.	.	.	.
		„	*11*	*2.750*	„	*660·—*	.	.	.	.
		Kochsalz	8	2.000	5·—	100·—	.	.	.	.
		„	*7*	*1.750*	„	*87·50*	.	.	.	.
		Kohlen	20	5.000	1·50	75·—	.	.	.	.
		„	*20*	*5.000*	„	*75·—*	.	.	.	.
	25.000	.	.	.	.	9.635·—	450·—	75·—	137·50	25·—
						9.760·—	*437·50*	*75·—*	*150·—*	*37·50*
Schmierseife		Rüböl	41	8.200	40·—	3.280·—	.	.	.	.
		„	*40*	*8.000*	„	*3.200·—*	.	.	.	.
		Pottasche	15	3.000	50·—	1.500·—	.	.	.	.
		„	*15*	*3.000*	„	*1.500·—*	.	.	.	.
		Ätznatron	9	1.800	24·—	432·—	.	.	.	.
		„	*10*	*2.000*	„	*480·—*	.	.	.	.
		Kohlen	10	2.000	1·50	30·—	.	.	.	.
		„	*10*	*2.000*	„	*30·—*	.	.	.	.
	20.000	.	.	.	.	5.242·—	240.—	30·—	70·—	30·—
						5.210·—	*220·—*	*30·—*	*60·—*	*20·—*
						14.877·—	690·—	105·—	207·50	55·—
						14.970·—	*657·50*	*105·—*	*210·—*	*57·50*

per Monat Oktober 19..

Buchführung von F. Röller in Mannheim.

(Die Verbrauchs-Ziffern und Preise dieser Kalkulation sind natürlich nur beispielsweise angenommen und decken sich nicht mit der Praxis, da es hier ja nur auf die Methode der Kalkulation ankommt.)

6. Allgemeine Fabrik-Unkosten	7. Amortisation	1.–7. Summa Mk.	Pf.	Verlust der Soll-Kalkulation gegenüber der Ist-Kalkulation	Überschuß der Soll-Kalkulation gegenüber der Ist-Kalkulation	Einstandswert-Berechnung auf Hundert Kilo: 1. Wert der Rohstoffe	2. Lohn	3. Gehalt	4. Dampf	5. Reparatur	6. Allgemeine Fabrik-Unkosten	1.–6. Summa
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25·—	—·—	10.347	50	—·—	—·—	38·54	1·80	—·30	—·55	—·10	—·10	41·39
25·—	—·—	*10.485*	—	—·—	*137·50*	*39·04*	*1·75*	*—·30*	*—·60*	*—·15*	*—·10*	*41·94*
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20·—	—·—	5.632	—	—·—	—·—	26·21	1·20	—·15	—·35	—·15	—·10	28·16
20·—	—·—	*5.560*	—	*72·—*	—·—	*26·05*	*1·10*	*—·15*	*—·30*	*—·10*	*—·10*	*27·80*
45·—	—·—	15.979	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45·—	—·—	*16.045*	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Überschuß . .		65	50	*65·50*	—·—	.	.	.	.	.	.	.
in Übereinstimmung mit Fabrikations-Konto				137·50	137·50	.	.	.	.	.	.	.

Perser- und Smyrnateppichen, um eine größere Auswahl zu besitzen. Die Abschreibung an den Maschinen schwankt zwischen $7^1/_2$ und 10%; für Gebäudeamortisation empfiehlt Scherber den Prozentsatz 1,7%, für Gebäudereparatur 1%.

Terraingesellschaften sind Gesellschaften, welche unbebaute Grundstücke (Rohterrains) gewerbsmäßig erwerben, um sie nach Zurichtung (Entwässerung, Nivellierung, Straßenanlegung und ähnlichem) zu Baugrundstücken als solche zu veräußern.

Bezüglich Bewertung ihrer Grundstücke gilt für Aktiengesellschaften in *Österreich* und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in *Deutschland* gewöhnliches Buchführungsrecht, d. h. sie dürfen in die Bilanz zu ihrem zeitweiligen objektiven Veräußerungswert, das will sagen zu dem Veräußerungswert angesetzt werden, welchen dieselben für jeden verständigen Händler mit Bauterrains dermalen hätten.

Für die *deutschen Aktiengesellschaften* dagegen gilt die Vorschrift des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, § 261, Ziff. 2. Ihnen ist es daher nicht gestattet, ihre Terrains höher als zu ihrem Herstellungswerte zu bewerten. Auch für Terrainaktiengesellschaften gilt dies, die nicht sog. Dividendengesellschaften (d. h. Dividenden verteilende Gesellschaften), sondern sog. Liquidationsgesellschaften, d. h. den Reingewinn bis zur Liquidation immer auf neue Rechnung vortragende Gesellschaften sind. Vor Eintritt in die Liquidation gilt auch für sie Handelsgesetzbuch § 261, Ziff. 2. Sie zielen nur auf Liquidation hin, sind aber noch nicht in Liquidation. Erst wenn das der Fall ist, dürfen auch sie die Grundstücke zum Gegenwartswert einstellen. Herstellungspreis ist nicht gleichbedeutend mit Selbstkostenpreis. Herstellungspreis ist Erwerbspreis + Zurichtungskosten. Der Selbstkostenpreis umfaßt weiter die Vertriebskosten (Ausgaben für Agenten), die Generalunkosten und die Verzinsung des Betriebskapitals. Die Gesellschaften, welchen erlaubt ist, ihre Terrains zum gegenwärtigen Verkaufspreise anzusetzen, sind demgemäß in der Lage, zum Herstellungspreis die Zinsen der auf den Grundstücken ruhenden Hypotheken und sogar die Zinsen des auf Erwerb und Herstellung der Grundstücke verwendeten eigenen Kapitals zu schlagen, soferne der gegenwärtige Verkaufspreis so hoch angenommen werden darf, daß dadurch auch die Zinszuschläge gedeckt sind. Die *deutschen Aktiengesellschaften* dagegen dürfen lediglich den Betrag der Hypothekzinsen und der Zinsen des eigenen Kapitals in Berücksichtigung ziehen, welcher auf die Zeit der Herstellungsarbeiten entfällt. Dieser Betrag rechnet zu den Herstellungskosten. Aus diesem Unterschied folgt: die erstgenannten Gesellschaften sind in der Lage Gewinn auszuweisen (und zu verteilen oder besser in offene Reserve zu stellen), wenn der gegenwärtige objektive Verkaufswert die Selbstkosten erreicht; *deutsche Aktiengesellschaften* in gleicher Lage müssen diesen Gewinn als stille Reserve führen. — Ist der gegenwärtige Verkaufspreis niedriger als der Herstellungs- bezw. Selbstkostenpreis, so müssen alle Gesellschaften zum Verkaufspreis bewerten.

Bleiben hergerichtete Terrains lange unverkauft, so sind von den Herrichtungskosten Abschreibungen zu machen.

Näheres bei Rehm, „Bilanzen der Aktiengesellschaften u. s. w.", Verlag J. Schweitzer, München, 1903; Ste. 696, 707, 710, 714, 728 und 873.

Rehm.

Terugboeken (holl. Buchf.); stornieren.

Terzo-*Konto* [s. „Konto a terzo" Ste. 331].

Testamentarische *Zuwendungen in England* [s. „Abatement of debts and legacies" Ste. 4.]

Theateragenten; *Buchführung*.

Deutsches Reich.

Verordnung des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 31./1. 1902 (H.-M.-Bl. v. 1902, Ste. 66).

„Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Bühnenangehörige betreibt, ist verpflichtet (auf Grund des § 38, Abs. 1, 3 der Gewerbeordnung R.-G.-Bl. 1900, Ste. 871) Geschäftsbücher zu führen.

Für männliche und weibliche Personen können getrennte Bücher geführt werden.

Die Bücher müssen gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen werden, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher während der Aufbewahrungszeit (10 Jahre) weder ganz noch teilweise vernichtet werden."

[Der Vorschrift sind zwei Anlagen beigegeben, welche Formulare für die obligaten Bücher A und B enthalten.]

Theorie *der Buchhaltung*.

Man liest wiederholt von verschiedenen Theorien in der Buchhaltung, von einer Personifikations-Theorie (siehe daselbst), auch Nehmer- und Geber-Theorie genannt, von einer Geschäftstheorie oder Einkonten-Theorie und endlich von der Zweikonten-Theorie. Die Vertreter der einen, als auch jene der anderen halten selbstredend ihre Theorie als die einzig richtige, während dritte wieder sich in die Möglichkeit mehrerer Theorien in der Buchhaltung hineinzufinden scheinen.

Die Theorie einer Wissenschaft (und als mathematische Wissenschaft wollen doch die meisten Fachleute die Buchhaltung angesehen haben) kann keinesfalls auf einer Fiktion beruhen, denn sowohl die Personifikation der Konten in der Personifikations-Theorie als auch das Rechnungsverhältnis zwischen Geschäftseigentümer und seinem Geschäfte in der Geschäftstheorie sind Fiktionen, welche sich als methodische Behelfe bewährt haben und weiter bewähren werden, welche aber nicht Theorien abgeben. „Methodik" und „Theorie" sind verschiedene Begriffe und dürfen nicht vermengt werden.

Die natürliche Theorie der Buchhaltung ist aus dem Wirtschaftsleben zu entwickeln, nachdem die doppelte Buchhaltung sich bereits im Mittelalter infolge wirtschaftlicher

Notwendigkeit aus ungeordneten Bestandrechnungen herausgebildet haben dürfte. Der Aufbau der einzelnen Bestandrechnungen zu der heute üblichen einfachen Buchhaltung wird sich wahrscheinlich erst nach der Entwicklung der Doppelbuchhaltung vollzogen haben.

Im wirtschaftlichen Leben werden durch Einwirkung der wirtschaftlichen Arbeit Güterwerte geschaffen, Produkte und Leistungen getauscht oder vorhandene Güterwerte verwaltet, um schließlich dem eigenen Verbrauche oder zur Hervorbringung neuer Werte zu dienen. Eine fortwährende Form- und Wertveränderung ist das Charakteristische dieser Güterbewegung und der Erfolg der wirtschaftlichen Arbeit liegt in dem Mehr- oder Minderwerte der veränderten Gütermenge.

Die Darstellung dieser durch die wirtschaftlichen Prozesse hervorgerufenen Formveränderungen in den Güterwerten einer Wirtschaft einerseits und der Nachweis der Entwicklungsstufen der Wertveränderung anderseits, durch welche der schließliche Erfolg veranschaulicht werden soll, sind Gegenstand der Buchhaltung. Dieselbe ist somit nicht nur Spezialeigentum des Handelsstandes, sondern findet im gesamten wirtschaftlichen Leben Anwendung, bekanntlich auch im Haushalte des Staates. In den einzelnen Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftszweigen werden sich wohl entsprechend dem Charakter derselben besondere Buchhaltungsformen (siehe Buchhaltungsmethoden) entwickeln, alle aber immer die zweifache Aufgabe erfüllen müssen: Verrechnung der formellen Veränderungen in den Güterwerten (Bestandrechnung) und Verrechnung der einzelnen Wertzunahmen und Wertabnahmen (Erfolgsrechnung). In dieser zweifachen Verrechnung liegt das Wesen und die Bedeutung einer vollkommenen Buchhaltung.

Geht man von einer genau bewerteten Gütermenge aus, verzeichnet einerseits jede formelle Veränderung in dieser Gütermenge unter gleichzeitiger Feststellung des Wertes, welchen die einzelne Güterbewegung repräsentiert und ermittelt anderseits den jeweiligen Arbeitserfolg oder Mißerfolg an diesen einzelnen Wertbewegungen, so muß nach einem beliebigen Zeitraume die Wertsumme des verbleibenden Güterbestandes (Endkapital) gleich sein dem Werte der anfänglichen Gütermenge (Anfangs-Kapital) vermehrt und vermindert um die einzeln ermittelten Erfolge und Mißerfolge. Mit anderen Worten: die in der Bestandrechnung nachgewiesene Gesamtvermehrung oder Gesamtverminderung (Gewinn oder Verlust) muß mit dem Resultate der Erfolgsrechnung übereinstimmen. (Vergleiche die Werke von Hügli und Schär unter „Zweikonten-Theorie".)

Eine solche zweifache Darstellung der wirtschaftlichen Prozesse ermöglicht nur die sogenannte doppelte Buchhaltung, da ihr System in zwei aus den wirtschaftlichen Prozessen abgeleiteten Kontenreihen zusammengefaßt werden kann. Die einfache Buchhaltung ist dann nur als eine unvollständige Doppelbuchhaltung mit einer Kontenreihe anzusehen, nachdem die Bestandrechnungen im Personenkontobuche (Hauptbuche der einfachen Buchhaltung) und in den diversen Skontren zusammen diese eine Kontenreihe mehr oder weniger geschlossen repräsentieren.

Zum Zwecke der Ableitung der zwei Kontenreihen der vollständigen Buchhaltung oder Doppelbuchhaltung wird der Wirklichkeit entsprechend jeder einzelne wirtschaftliche Prozeß als eine (in Buchstabengrößen ausgedrückte) Wertgleichung dargestellt und wird die Summierung aller Wertgleichungen einer Wirtschaft vorgenommen, so daß daraus das Resultat der ganzen Wirtschaft hervorgehen muß.

Wird der Wert einer bestimmten Quantität eines körperlichen Gutes, wie Bargeld, mit K und der gleiche Wert eines anderen körperlichen Gutes, wie Waren, mit W bezeichnet und kauft man mit dem vorhandenen Bargelde diese Waren, richtiger tauscht man sie ein, so ergibt dieser Prozeß die Wertgleichung: W (eingehender Wert) $= K$ (ausgehender Wert).

Dem Wesen der systematischen Buchhaltung als Wertverrechnung entsprechend sei hier ausdrücklich betont, daß unter W keinesfalls die Waren selbst, sondern ihr Wert verstanden ist, welcher Wert jenen des K momentan ganz gleich sein muß. Durch den Tausch hat sich der Wert K in eine andere Güterform, in W, verwandelt.

Verkauft man ein andermal Waren W_1 an einen Kunden auf Kredit, so wird der eingehende Wert durch ein unkörperliches Gut, durch ein Forderungsrecht an den Käufer (P) repräsentiert und die Wertgleichung lautet

$$P = W_1.$$

Im umgekehrten Falle, d. i. beim Einkaufe auf Kredit, ist W_2 der eingehende Wert und das Forderungsrecht des Lieferanten (P_1) der ausgehende Wert, und die Gleichung lautet:

$$W_2 = P_1.$$

Diese Gleichungen haben einzelne wirtschaftliche Ereignisse dargestellt und nur die formelle Veränderung gleicher Güterwerte gezeigt ohne aber im einzelnen Falle eine Wertvermehrung oder -Verminderung auszuweisen. Eine solche Wertveränderung wird sich hauptsächlich in der Zusammenwirkung mehrerer wirtschaftlicher Ereignisse wie z. B. der Tauschakte äußern.

Die Ware W wird mit dem Bargeld K gekauft; die Ware, welche zum Werte W eingegangen ist, wird sodann zum Bargeldwerte K_1 verkauft, wobei dieses K_1 größer oder kleiner sein kann als das seinerzeit für W gegebene K, je nachdem teuerer oder billiger verkauft wird. Ist K_1 größer, so hat die Ware im Momente des Verkaufens auch einen höheren Wert als W, da nur gleiche Werte getauscht werden, und die Gleichung muß lauten:

$$K_1 = W + g;$$

g ist in diesem Falle der Arbeitserfolg oder Gewinn. Sollte K_1 kleiner als K sein, so resultiert die Gleichung

$$K_1 = W - v;$$

v ist der Mißerfolg oder Verlust.

Nicht nur solche Tauschprozesse bewirken einen Wertzuwachs oder einen Wertabgang, sondern auch bei der einfachen Verwaltung

vorhandener Güterwerte können Wertveränderungen eintreten, z. B.: Jemand besitzt Aktien (Effekten), welche seinerzeit zum Werte E eingegangen sind und ermittelt nunmehr den Stand seines Vermögens. Dabei findet er, daß diese Wertpapiere infolge Steigens der Kurse mit E_1 zu bewerten sind. Dieser Wertprozeß kann durch folgende Gleichung ausgedrückt werden:

$$E_1 = E + g_1.$$

Schließlich können auch ganz neue Werte geschaffen oder vorhandene verbraucht werden; ein jeder derartige Zuwachs an Güterwerten ist in seiner Gänze als Gewinn und jeder Abgang als Verlust in der Wirtschaft anzusehen. Bei Einkassierung einer verdienten Provision geht Bargeld K_2 ein und kein entsprechender Güterwert geht dagegen aus; K_2 ist daher gleich dem Arbeitswerte (Arbeitserfolg oder Gewinn) g_2:

$$K_2 = g_2.$$

Der entgegengesetzte Fall ergibt sich zum Beispiel bei Bezahlung von Geschäftsspesen, Zinsen etc.; der Arbeitsverbrauch (Verlust) ist dann gleich dem ausgehenden Bargeldwerte:

$$v_1 = K_3$$

etc.

Die Aneinanderreihung einer Anzahl solcher Gleichungen als Einzeldarstellungen der wirtschaftlichen Prozesse gibt endlich das Gesamtbild der Wirtschaft innerhalb einer bestimmten Zeitperiode. Z. B. ein Kaufmann beginnt sein Unternehmen mit folgenden Aktiven und Passiven: Bargeld K, Rimessen R, Waren W, Effekten E, Buchschulden P und Akzept T.

Daraus ergibt sich die Gleichung:

$$K + R + W + E - P - T = C \quad \text{(I}$$

(C = Reinvermögen oder Kapital.)

Sodann spielen sich die folgenden Ereignisse ab:

Er verkauft die vorhandenen Waren W mit Gewinn gegen Akzept des Käufers (R_1)

$$R_1 = W + g \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\; \text{(II}$$

Er kauft mit dem vorhandenen Bargelde K andere Waren W_1,

$$W_1 = K \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\; \text{(III}$$

Diese Waren verkauft er mit Verlust wieder gegen Barzahlung K_1, daher

$$K_1 = W_1 - v \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\; \text{(IV}$$

Die Hälfte der vorrätigen Effekten E wird mit Gewinn gegen Bargeld K_2 verkauft,

$$K_2 = \frac{E}{2} + g_1 \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\; \text{(V}$$

Das zirkulierende Akzept T wird bar eingelöst, d. h. das seinerzeit in Wechselform ausgegangene Zahlungsversprechen (verbrieftes Forderungsrecht) kommt zurück und K_3 geht aus, daher

$$T = K_3 \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\; \text{(VI}$$

Provision wird einkassiert,

$$K_3 = g_2 \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\;.\; \text{(VII}$$

Am Schlusse der Periode repräsentiert der Effektenvorrat einen Wert von

$$E_1 = \frac{E}{2} + g_3 \;.\;.\;.\;.\;.\;.\;. \text{(VIII}$$

Die anderen noch vorhandenen Aktiven und Passiven des Anfangsvermögens zeigen keine Wertveränderung.

Soll nunmehr das Resultat dieser Wirtschaft ermittelt werden, so sind sämtliche Wertgleichungen zu addieren und geben die folgende Summengleichung:

$$K + R + W + E - P - T + R_1 + W_1 + K_1 + K_3 + T + K_3 + E_1 =$$
$$= C + W + g + K + W_1 - v + \frac{E}{2} + g_1 + K_3 + g_2 + \frac{E}{2} + g_3$$

oder: $\underbrace{K_1 + K_3 + R + R_1 + E_1}_{\text{Aktiva}} - \underbrace{P}_{\text{Passiva}} = \underbrace{C}_{\text{Anfangs-Kapital}} + \underbrace{g + g_1 + g_2 + g_3}_{\text{Gewinn}} - \underbrace{v}_{\text{Verlust}}$

End-Kapital

$$a \quad - \quad \pi \quad = \quad C_1$$

Das gleiche Resultat erreicht man, wenn man die vorhin angesetzten Wertgleichungen nach den gleichartigen Güterformen (Vermögensbestandteilen) und nach den Vermehrungen und Verminderungen des reinen Vermögens (Erfolgen) gruppiert. Die negativen Werte werden dabei auf die entgegengesetzte Seite der Gleichung positiv eingestellt. (Die römischen Ziffern zeigen die zusammengehörigen Glieder jeder einzelnen zerrissenen Wertgleichung.)

I) K =	K	(III		Kassa
IV) K_1 =				
V) K_2 =	K_2	(VI		
VII) K_3 =				
I) R =				Rimessen
II) R_1 =				
I) W =	W	(II		Waren
III) W_1 =	W_1	(IV		

I) E =	$\frac{E}{2}$	(V	Effekten
	$\frac{E}{2}$	(VIII	
VIII) E_1 =			
=	P	(I	Personen(-Forderungen oder -Schulden)
VI) T =	T	(I	Tratten

$$\text{IV)}\quad v \begin{array}{ll} = C & \text{(I} \\ = g & \text{(II} \\ = & \\ = g_1 & \text{(V} \\ = g_2 & \text{(VII} \\ = g_3 & \text{(VIII} \end{array} \left.\vphantom{\begin{array}{l}1\\1\\1\\1\\1\\1\end{array}}\right| \text{Kapital}$$

Die Addition gibt wieder die Summe:

$$K_1 + K_2 + R + R_1 + E_1 + v = P + C + g + g_1 + g_2 + g_3$$

oder: $$\underbrace{K_1 + K_2 + R + R_1 + E_1}_{a} - \underbrace{P}_{\pi} = \underbrace{C + g + g_1 + g_2 + g_3 - v}_{C_1}$$

$$a - \pi = C_1$$

Die einzelnen Gruppen der obigen Zusammenstellung zeigen sowohl die Verrechnung jedes einzelnen Vermögensbestandteiles als auch jene des Anfangs-Kapitals mit Gewinn und Verlust (Reinvermögen mit seinen Vermehrungen und Verminderungen).

Jede Rechnung über eine einzelne Gruppe führt in der doppelten Buchhaltung den Terminus „Konto". In unserem Beispiele haben wir deshalb ein Kassa-Konto, ein Rimessen-Konto, ein Waren-Konto, ein Effekten-Konto, ein Personen-Konto, ein Tratten-Konto, zusammen Bestand-Konten (aktive und passive) genannt, und ein Kapital-Konto, an dessen Stelle auch mehrere Konten (das Anfangs-Kapital-Konto und die Erfolgs-Konten) treten können. Die kaufmännische Praxis schreibt jedes Konto auf zwei gegenüberliegende Seiten (Folio) eines Buches und bezeichnet die linke Seite mit Soll und die rechte Seite mit Haben, welche Bezeichnungen der bereits bei Paciolo sich findenden „Personifikationstheorie" entsprungen und gegenwärtig nur mehr term. techn. sind. Die Wertgleichung $K = W$, oder 1000 K Bargeld wird für Waren im gegenwärtigen Werte von K 1000 eingenommen, wird durch die „Konten" wie folgt dargestellt:

Kassa-Konto

Soll	Haben
An Waren-Konto . . . . K 1000·—	

Kassa-Konto Soll wird Debitor an Waren-Konto.

Waren-Konto

Soll	Haben
	Per Kassa-Konto . . . . K 1000·—

Dagegen Waren-Konto Haben (Soll Haben) oder wird Kreditor per (durch, wegen) Kassa-Konto.

Aus der vorstehenden mathematischen Entwicklung der Kontentheorie dürfte sich nicht nur klar und deutlich ergeben, daß die Konten der doppelten Buchhaltung aus zwei im reziproken Verhältnisse zu einander stehenden Reihen gebildet werden, sondern es können daraus auch die teilweise schon erwähnten oder sonst bekannten Grundregeln der doppelten Buchhaltung abgeleitet werden:

1. Jedem Debitor müssen ein oder mehrere gleichwertige Kreditoren gegenüberstehen oder umgekehrt.

2. Die Soll- und Haben-Bezeichnungen in den Bestandkonten haben die entgegengesetzte Bedeutung als dieselben Bezeichnungen in den Kapital-Konten (Erfolgskonten); in den ersteren bedeutet Soll + (Vermehrung) und Haben — (Verminderung), während in den letzteren Haben die + Seite (Vermehrung) und Soll die — Seite (Verminderung) vorstellt.

3. Die Wertsumme der Sollseiten aller Konten muß jederzeit übereinstimmen mit der Summe der Habenseiten dieser Konten (Probebilanz, Folgerung aus 1).

4. Ebenso muß der Sollsaldo aller Bestandkonten zusammengenommen ziffermäßig übereinstimmen mit dem Habensaldo des Kapital-Konto resp. mit dem Habensaldo dieses Kapital-Konto und aller Erfolgskonten zusammen u. s. w.

Die Entwicklung der gemischten Konten in der Buchhaltung, welche bereits Prof. J. Fr. Schär in seinem: „Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung" (Basel 1890) einer genauen mathematischen Untersuchung unterzieht und weiter die algebraische Darstellung des Kontenabschlusses, aus welcher die Gleichung und Reziprozität der zwei Kontenreihen neuerlich hervorgeht, würden in diesem Lexikon zu weit führen und sind neben der obigen Ableitung in einem Aufsatze „Beitrag zur Begründung der zwei Kontenreihen in der Buchhaltung" im Jahrbuche über das 5. Studienjahr der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums in Wien (1904) zu finden.

Wien. Prof. Julius Ziegler.

Thierd *account on* oder *for third account* (engl. Buchf.); für Rechnung eines dritten; für fremde Rechnung.

Thorough *book-keeper* (engl. Buchhaltung); bilanzsicherer Buchhalter.

Tickler (engl. Buchf.); Schuldbuch, Fakturenbuch.

Tilgung *des Aktienkapitales* [s. „Amortisation von Aktien" Ste. 56].

Tilgung *einer Schuld* [s. „Amortisation" Ste. 56].

Tilgungsfondszuschlagskonto [s. „Amortisationszuschlagskonto" Ste. 59 und „Pfandbriefe" Ste. 483].

Tilgungskonto; ein Konto, das sich in der Passiva der Aktienbilanz vorfindet. Seine

Einstellung bewirkt, daß ein Teil des Vermögens, der sonst als Gewinn behandelt werden würde, zurückbehalten wird. Das Tilgungskonto enthält sowohl die Bewertung der Abnutzung, als auch die Wertveränderung, die sich bei einem Unternehmen wirtschaftlich erzielt, wenn dasselbe innerhalb einer bestimmten Zeit vertragsmäßig in anderen Besitz übergeht bezw. wenn nach einer bestimmten Zeit von dem Heimfallsrechte dem Unternehmen gegenüber Gebrauch gemacht werden soll, so bei Straßenbahnen, die nach einer festgesetzten Anzahl von Jahren in den Besitz der Gemeinden übergehen.

Der Betrag des Tilgungsfondes ist bei einer solchen Gesellschaft durch Division der Anzahl der bis zum Heimfall ausstehenden Jahre in den zu amortisierenden Erwerbspreis zu ermitteln.

[s. a. Simon „Bilanzen“ Ste. 403/405.]

Time *liquidation* (engl. Buchf.); Liquidationstermin.

Tischlerei-*Buchführung.*

Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung“ Ste. 219; ferner bezüglich des fabriksmäßigen Betriebes auch unter „Möbelfabriken“ Ste. 433 (dort auch die diesbezügliche Literatur)].

Literatur (gewerbliche Buchführung).

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen von Dir. Emil Rasche, Heft 1, Meißen, H. W. Schlimpert, 1902.

Buchführung und Kalkulationen für Schreiner von Handelsfachlehrer Frdr. Müller, Nürnberg, 1903, F. Korn.

Geschäftsgänge für den Unterricht in der gewerblichen Buchführung von Dir. Th. Scharf und Arth. Haese, Heft 5, Magdeburg 1902, Crentz'scher Verlag.

Aufgaben zur gewerblichen Buchführung von V. Lößl und J. Moller, Heft 4, Tischlerlehrgang, München 1902, R. Oldenbourg.

Aufgaben zur Buchführung eines Gewerbetreibenden von Th. Heymann und A. Uebel, Wittenberg 1899, R. Herrosé.

Die Buchhaltung im Tischlergewerbe vom k. k. Rechnungsrevidenten Karl Rehling; Publikation der Direktion des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums, 1903, Wien.

Tischlerei-*Lohnbuch* [s. unter „Lohnbuch“ Ste. 377].

Tischlereien [s. „Tischlerei-Buchführung“].

Titre-*Konto*, auch *Stücke-Konto*, ein Konto im Stücke-Kontokorrentbuche einer Bank [s. „Depot-Buch“ Ste. 158].

„To balance“ (engl. Buchf.); zur Saldierung, zur Ausgleichung.

Toezigt (holl. Buchf.); Kontrolle.

Tonwarenfabriken [s. „Ziegelwerke-Buchführung“].

Totaalbedrag (holl. Buchf.); Hauptbetrag.

Total (franz. Buchf.); Hauptbetrag.

Tote *Konto* [s. „Sachenkonten“ Ste. 536].

Trade-*books* (engl. Buchf.); Handelsbücher.

Transactions, *to record* oder *to state transactions* (engl. Buchf.); buchen, berichtigen; Geschäftsfälle in Handelsbüchern schildern.

Transfer *an entry* (engl. Buchf.); einen Posten von einem Handelsbuch in ein anderes übertragen.

Transfer *an incorrect entry in the books* (engl. Buchf.); eine Stornobuchung machen; den Posten „kontraponieren“

Transfer-*book* (engl. Buchf.); ein Buch, in welchem übertragene Wertpapiere notiert werden.

Transfer *to the ledger* (engl. Buchf.); aus dem Journal in das Hauptbuch übertragen.

Transitorisches *Konto.*

„Das Transitorische Konto dient dazu, um die richtige Einfügung solcher Geschäftsergebnisse, die noch nicht endgiltig abgerechnet sind, und solcher Gewinne bezw. Verluste, die nicht zur Gänze das laufende Buchungsjahr betreffen, in die Bilanz zu ermöglichen.

Derartige Posten können auf einem Sammel-Konto: „Transitorisches Konto“ vereinigt werden, dessen Saldo im Inventarium als transitorisches Aktivum oder Passivum erscheint“.

[Reisch—Kreibig, Wien, 1, Ste. 126.]

Beispiel:

Am 1. Oktober 19.. wird ein Geschäft begründet. Der Unternehmer hat mit dem Hauswirt Vertrag gemacht, nach welchem der Mietzins halbjährig in der Höhe von M. 2000·— entrichtet wird.

Am 31./12. 19.. wird Bilanz gemacht; M. 1000·— sind bereits abgerechnet; M. 1000·— können transitorisch in die Aktiva eingesetzt werden und bilden dann in der nächsten Rechnungsperiode einen Ausgabe-(Verlust-) Posten.

Soll — Mietzins-Konto — Haben

			M.	Pf.				M.	Pf.
19.. Okt.	1	An Kassa-Konto	2.000	—	19.. Dez.	31.	Per Bilanz-Konto	1.000	—
					„	31.	„ Verlust- u. Gewinn-Konto	1.000	—
			2.000	—				2.000	—
Jan.	1.	An Bilanz-Konto	1.000	—			[Statt des Bilanz-Kontos kann auch das transitorische Konto eintreten. Dieses wird dann auf Bilanz-Konto übertragen (s. Ste. 603).]		

Transitorisches *Zinsen-Konto.*

Das transitorische Zinsen-Konto bezweckt wie das transitorische Konto [s. d.] die Richtigstellung der Bilanz bezüglich einzelner Zinsenposten, die erst in der nächsten Geschäftsperiode zur buchhalterischen Austragung gelangen.

So stellt man in die Aktiva der Inventur unter dem Titel: Transitorisches Zinsen-Konto rückständige bezw. noch

einzuhebende Zinsen von Effekten, Reports, erteilten Lombard-, Wechsel- und Hypothekardarlehen; ferner vorausbezahlte Zinsen, soweit sie über das laufende Rechnungsjahr hinaus bereits entrichtet sind.

Dagegen erbringt man in der Passiva der Inventur:

Noch zu bezahlende auf das laufende Jahr entfallende Zinsen von genommenen Hypothekar-, Wechsel- und Lombarddarlehen, Reports etc.

Voraus eingenommene Zinsen von Hypothekar-, Wechseldarlehen, Lombards, Reports etc.

Beispiel eines Zinsen-Kontos:

1 Soll Hypothekar-Darlehen-Zinsen-Konto Haben 1

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
Dez.	31.	An Transitorisches Zinsen-Konto*) . .	3.112	70	Dez.	31.	Per Kassa-Konto	6.515	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	8.531	80	„	31	„ Korrespondenten-Kto.	2.212	80
					„	31.	„ Transitorisches Zinsen-Konto**) .	2.916	70
			11.644	50				11.644	50
19..					19..				
Jan.	1.	An Transitorisches Zinsen-Konto . .	2.916	70	Jan.	1.	Per Transitorisches Zinsen-Konto . .	3.112	70

*) Noch zu bezahlende bezw. voraus eingehobene Hypothekar-Darlehenszinsen.
**) Noch zu berechnende bezw. rückständige Hypothekar-Darlehenszinsen.

2 Soll Transitorisches Zinsen-Konto. Haben 2

			M.	Pf.				M.	Pf.
19..					19..				
Dez.	31.	An Hypothekar-Darlehen-Zinsen-Konto . .	2.916	70	Dez.	31.	Per Hypothekar-Darlehen-Zinsen-Konto . .	3.112	70
„	31.	„ Bilanz-Konto	3.112	70	„	31.	„ Bilanz-Konto	2.916	70
			6.029	40				6.029	40
19..					19..				
Jan.	1.	An Bilanz-Konto	2.916	70	Jan.	1.	Per Bilanz-Konto	3.112	70
„	1.	„ Hypothekar-Darlehen-Zinsen-Konto . .	3.112	70	„	1.	„ Hypothekar-Darlehen-Zinsen-Konto . .	2.916	70

Literatur.

Fünf Abhandlungen über Buchführung von Ferdinand Kitt, Wien. Jahresbericht der Wiener Handels-Akademie vom Jahre 1883. 1. Über transitorische Verbuchungen.

Die Bank-Bilanz und das transitorische Konto vom Regierungsrat J. Gautsch, Wien, Verlag J. Gerolds Sohn.

Transmissions-*Konto.*

Ein Konto im Fabrikationsbetriebe, das für Transmissionen, Zwischenmaschinen, Triebwerke, Kettentransmissionen, Vorleger oder für Gestränge und Wellenleitungen errichtet wird.

Das Transmissions-Konto wird für den Anschaffungswert der Objekte angelastet und sukzessive durch Abschreibungen im Werte reduziert oder es werden für die Wertreduktion Erneuerungsfonds gebildet.

Transport [s. „Latus" Ste. 360].

Transport *du solde* (franz. Buchf.); Saldovortrag.

Transport-*Kommissionäre.*

Buchführungspflicht derselben:
Argentinien, Art. 164.
Ägypten, Art. 95.
Bolivia, Art. 127.
Chile, Art. 222.
Guatemala, Art. 325.
Peru, Art. 177.
San Salvador, Art. 198.
Uruguay, Art. 182.

Transportassekuranz-*Konto* [s. „Frachtenbuch" Ste. 199].

Transportspesen-*Konto;* ein durchlaufendes (Verrechnungs-)Konto im Warengeschäfte, dagegen ein wesentliches Konto in der Speditions- und in der Eisenbahnbuchführung.

Im Warengeschäfte wird das Transportspesen-Konto belastet gegen das Kassa- oder Spediteur-Konto, dagegen am Ende der Betriebsperiode entlastet gegen das Warenkonto.

Trasporto *del saldo* (ital. Buchf.); Saldovortrag.

Tratten-*Konto.*

Die Buchhaltung bezeichnet den passiven Wechsel (Verpflichtungswechel) mit: „Tratte".

Das Tratten-Konto verrechnet sohin die auf den Unternehmer gezogenen Wechsel. [Eingehende Behandlung in dem Artikel: „Wechselbuchungen" unter I.) Über die Organisation der Wechselverrechnungen im allgemeinen.]

Über die Frage: In welchem Zeitpunkte müssen Tratten und Akzepte gebucht werden, entstand in der „Zeitschrift für Buchhaltung" (Linz, E. Mareis) eine Kontroverse zwischen dem Fachschriftsteller R. Beigel, Straßburg; Prof. Moritz Koppler, Graz; Akademie-Direktor Prof. J. Berger, Graz und weil. Prof. J. Odenthal, Prag.

[s. den Artikel von R. Beigel, VI. Jahrg., 1897, Nr. 66; den Artikel von Prof. Koppler in Nr. 67, den Artikel von Dir. Prof. J. Berger in Nr. 69 und den Artikel von Prof. J. Odenthal in Nr. 69 in der genannten Zeitschrift.]

Beispiel eines Tratten-Kontos im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung.

Soll — Tratten-Konto — Haben

19..			M.	Pf.	19..			M.	Pf.
Jan.	21.	An Reichsbank-Giro-Kto.	8.700	—	Jan.	1.	Per Bilanz-Konto	18.700	—
„	29.	„ dtto.	10.000	—	„	16.	„ Korrespondenten-Kto.	5.450	—
April	15.	„ Kassa-Konto	5.450	—	Feb.	21.	„ dtto.	4.500	—
Mai	20.	„ Reichsbank-Giro-Kto.	4.500	—	April	16.	„ dtto.	11.450	—
Juni	30.	„ Bilanz-Konto	20.050	—	Juni	7.	„ dtto.	8.600	—
			48.700	—				48.700	—
					Juli	1.	Per Bilanz-Konto	20.050	—

Trial-*balance* (engl. Buchf.); Roh- und Probebilanz.

Tribunaux *de commerce* (Handelsgerichte).

Belgien.

Solche bestehen in den wichtigsten Arrondissements. Maßgebend für ihre Befugnisse und ihre Zuständigkeit sind die Bestimmungen des Code de Commerce Art. 2 und 3 und des Gesetzes vom 25./3. 1876 (Spezialgesetz).

Frankreich.

Über Befugnisse des Buchhalters sowie Rechte des Prinzipals gegenüber dem Buchhalter erbringt Docteur en droit Louis Rachon in seinem „Code des comptables", Paris, V. Giard & E. Brière, zahlreiche Entscheidungen [s. a. „Sachverständige"].

[Tribunal de commerce de Chambéry 23 août 1895, Cour de Besançon 16 janvier 1895; Dalloz 1895, II, pag. 535; Cour d'Orléans, 25 juin 1897; „La loi" N. du 24 février 1897; Cour de cassation 30 juin 1897; Sirey: Recueil général des lois et des arrêts fondé par J. B. Sirey 1897, I, pag. 495; 1859, I, 321; Cour de cassation, 22 février 1859 und 30 juillet 1884; Cour de Limoges, 3 mars 1885. 1885. I, 77 und II, 150.]

Trödler-*Buchführung* [s. „Abfälle-Handel-" Buchführung Ste. 5; „Alteisenhandel"; Buchführungsvorschriften Ste. 52; „Ankauf und Verkauf gebrauchter Gegenstände" Ste. 62.]

Tuchfabriken.

Tuchfabriken haben zumeist die kumulative Fabriksbuchführung eingeführt. Die Abschreibung an den Maschinen schwankt zwischen 5—7½ %; für die Amortisation der Fabriksrealitäten empfiehlt Prof. Scherber 1,7 %; für die Reparaturen an den Gebäuden empfiehlt derselbe eine Amortisationsquote von 1 % bei Schlußabrechnung zu berücksichtigen [s. a. „Weberei-Buchführung"].

Tüllanglaisfabriken [s. „Spitzenfabriken" Ste. 570].

Türkei.

Allgemeines.

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung. [Handelsgesetz vom 1./1. 1850 und Nachträge vom 18./4. 1860, vom 3./8. 1862 und 15./5. 1864.]

§ 3. Der Kaufmann ist verpflichtet ein Journal zu führen und in dieses Tag für Tag, sowie Monat für Monat seine Forderungen und Schulden, sowie überhaupt seine Handelsgeschäfte, Wechselverpflichtungen und Girierungen von Wertschriften und weiters all dasjenige einzutragen, was er empfängt und was er zahlt.

Ferner hat er allmonatlich die für den Privatbedarf entnommenen Gelder in einer Ziffer in dieses Journal einzutragen.

Der Kaufmann ist verpflichtet alle Briefe, die er absendet in ein Buch (Register) einzutragen und die Schreiben, die er empfängt, zu sammeln und monatlich in ein Bündel zusammenzuheften.

§ 4. Neben den bereits genannten Büchern ist der Kaufmann verpflichtet jährlich eine Aufnahme seiner Aktiva und Passiva vorzunehmen und diese Inventarien stets in ein besonders hiezu bestimmtes Buch zu kopieren.

§ 5. Das Journal muß, ehe eine Eintragung darin erfolgt von einem durch das Handelsgericht dazu bestimmten Beamten mit einem Paraphe versehen werden. In gleicher Weise muß dasselbe am Ende eines jeden Jahres von dem betreffenden Beamten im Beisein des Kaufmanns mit einem Visum versehen werden.

Die §§ 6—9 enthalten Bestimmungen über die Form der Bücher, sowie über die Beweiskraft derselben.

Rücksichtlich der Buchführung der Spediteure, Transportkommissionäre und Privatpostbeförderer.

[Ges. vom 30./4. 1860 (9. Chevval 1276).]

Art. 56. „Der Kommissionär, der einen Transport zu Land oder Wasser übernimmt, ist verpflichtet ein Journal zu führen und in diesem zu verbuchen: die Art der Beförderung und alle Details über den Transportauftrag, ferner die Menge der Ware und den deklarierten Wert derselben.

Art. 67. Dasselbe ist auch zur Pflicht gemacht den Schiffsführern, Privatpostbeförderern, sowie allen jenen, welche den Transport von Effekten aller Art besorgen.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Art. 149. Mit der Anzeige über die Zahlungsunfähigkeit ist gleichzeitig eine ordnungsmäßig aufgestellte Bilanz einzureichen.

Die Art. 176—186 enthalten Vorschriften für die Konkursverwalter.

Die Art. 288—291 behandeln den einfachen Bankerott und die Art. 292—293 den betrügerischen Bankerott.

U.

Übernahmsbücher; Hilfsbücher der land- und forstwirtschaftlichen Buchführung [s. „Domainenbuchführung" Ste. 265]. Solche kommen auch in der Fabriksindustrie vor; sie heißen dort auch oft „Abfaßbücher".

Überpari-*Emissionen* [s. „Agio" Ste. 41—42].

Überschuldung. Wenn das gesamte Aktivvermögen einer Person nicht hinreicht, die Schulden derselben zu tilgen, so ist sie überschuldet. Nach gemeinem Rechte und nach den meisten Partikulargesetzen wird die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Person von dem Nachweise der Überschuldung abhängig gemacht. Die gegenwärtige *Deutsche Konkursordnung* hat einen anderen Grundsatz aufgestellt. Nach ihr ist nicht mehr der Zustand der Überschuldung, sondern der der Zahlungsunfähigkeit die Voraussetzung zur Eröffnung des Konkurs-Verfahrens. Dieser Grundsatz ist aber mehrfach angegriffen worden, namentlich von den Vertretern des Handelsstandes. Diese stützen sich darauf, daß sich bei Eröffnung des Konkurs-Verfahrens zuweilen herausstellt, der Gemeinschuldner sei nicht erst seit kurzem außer stande zu zahlen, sondern nach Ausweis seiner Bücher schon lange überschuldet; er habe also wissentlich seine Gläubiger geschädigt, indem er nur mit ihrem Vermögen und auf ihre Kosten sein Geschäft weiter geführt habe. [Dr. Engelmanns Rechts-Lexikon Ste. 359; s. a. die Motive zu § 102 d. K.-O.]

Ein anderes ist es bei der Aktiengesellschaft. Hier bestimmt § 207 der Reichs-Konkurs-Ordnung:

„Über das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung statt" [s. a. „Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens" Ste. 70].

Überschuß. Die in verschiedenen Buchhaltungsarten gebräuchlichen Ausdrücke bedeuten nicht immer das Gleiche und es führt zu innerer Unwahrheit, wenn man sich nicht vor leicht und fast unmerklich eintretenden Verwechslungen hütet. Zu diesen Ausdrücken gehört die Bezeichnung Überschuß.

Wird ein Rechnungsabschluß über Geldeinnahmen und Ausgaben aufgestellt (Wirtschafts-Buchhaltung), so bedeutet der Überschuß dieser Rechnung das Vorhandensein von Geld (Kassenbestand), eines Aktivums, mit dem man Schulden tilgen kann; im engeren Sinne spricht man von Überschuß, wenn der Istbestand einer Kassenrechnung den Sollbestand übersteigt.

Eine andere Art von Überschuß:

Der Kassier eines Unternehmens rechnet abends das Kassabuch ab und findet, daß er — die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen — einen Kassebestand von M. 3150.— haben sollte; er zählt aber das bare Geld und sagt: „Ich habe einen Überschuß von M. 100.—.

Ist ein Rechnungsabschluß der Vermögen und Schulden aufgestellt (kaufmännische Buchhaltung), so bedeutet der Überschuß des ersteren über den letzten zunächst reines, freies Vermögen (Vermögensbestand).

Ganz eine andere Art von Überschuß ersieht man aus dem nachfolgenden Beispiele:

Eine Aktiengesellschaft stellt beispielsweise ihre Bilanz auf, die folgendes Bild gibt:

Aktiva:			Passiva:		
Grundstücke	M.	600.000·—	Aktienkapital	M.	900.000·—
Gebäude und Maschinen	„	300.000·—	Reservefonds	„	60.000·—
Waren	„	210.000·—	Hypothekenschuld . . .	„	250.000·—
Forderungen	„	250.000·—	Buchschulden	„	140.000·—
Wechsel und Kasse . . .	„	40.000·—	Gewinn oder Überschuß .	„	50.000·—
	M.	1,400.000·—		M.	1,400.000·—

Wieder ein anderes Beispiel, bei dem die Individualität der Sparkassenrechnungslegung zur Geltung kommt:

Der Rendant einer Sparkasse stellt den Jahresabschluß auf und findet:

Aktiva:		
Hypothekenforderungen, Effekten etc.	M.	10,000.000·—
Kassabestand	„	70.000·—
	M.	10,070.000·—
Passiva:		
Spareinlagen nebst Zinsen und sonstigen Schulden .	„	10,020.000·—
Also Überschuß, der in der Regel der Reserve zugeführt wird	M.	50.000·—

[Nach einem Artikel von Dir. Manfred Berliner, Hannover.]

Übertragungskonten, auch *Zwischenkonten*, *Verrechnungskonten*, *Durchführungskonten*, wie auch *Sekretariatskonten* genannt [s. u. „Verrechnungs-Konten"].

Überweisung [s. „Kassabuch" Ste. 294].

Uhrmacher-*Buchführung*.

Eine einfache gewerbliche Buchführung. Große Uhrenfabriken haben zumeist die kumulative Fabriksbuchführung eingerichtet. Die Kontrolle liegt dann gewöhnlich bloß in den Skontren oder in einem geeignet durchgeführten Lagerkontrollsystem [s. „Vertikal-Card Index"].

Literatur.

Der Uhrmacher als Kaufmann; Anleitung zur Erlernung der einfachen Buchführung für Uhrmacher, von Uhrmacher R. Felsz. III. Aufl. Berlin 1901. W. H. Kühl.

Uitslag (holl. Buchf.); Befund.

Uitstaande *schuldvorderingen* (holl. Buchf.); Ausstände, Debitoren.

Uittreksel (holl. Buchf.); Auszug, Konto.

Uittreksel *van de balans* (holl. Buchf.); Bilanzauszug.

Umlauf-*Kridenzbuch, im Pfandleihgeschäfte* [s. „Pfandbriefe" Ste. 485].

Umsatzbilanzen [s. „Saldenbilanz" Ste. 547].

Umtausch *von Aktien.*

Der Umtausch von Aktien ist nicht Gegenstand der Grundbuchung und Wertverrechnung; lediglich im Aktienbuche und in den für die Aktienemission geführten Hilfsbüchern findet die Eintragung des Umtausches statt.

Umwandlung *einer bestehenden Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft.*

Die bestehende Gesellschaft wird aufgelöst; der gesamte Vermögensbestand geht an eine neu errichtete Aktiengesellschaft über. Die Gründervereinigung, welche die Errichtung der Aktiengesellschaft vorbereitet, übernimmt das alte Geschäft zu einem festgesetzten Preise und einem bestimmten Termin. Preis und Termin wird in dem Statut der zu errichtenden Aktiengesellschaft festgelegt.

Die Gründer sind (§ 186 H.-G.-B.) verpflichtet in das Gründungsstatut der Aktiengesellschaft aufzunehmen:

Von den Aktionären auf das Grundkapital gemachte Einlagen, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind.

Übernahme von vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Es müssen angegeben werden:
der Gegenstand der Einlage,
der Einbringer der Einlage,
der Betrag der Einlage, der in bar oder in Aktien vergütet werden soll.

Die Verträge, welche diesen Festsetzungen zu Grunde liegen und zu ihrer Ausführung geschlossen sind, müssen (§ 195 H.-G.-B.) der Anmeldung zum Handelsregister beigefügt werden. Außerdem haben die Gründer eine Erklärung beizufügen, in welcher die wesentlichen Umstände angeführt werden, die die Angemessenheit der bewilligten Preise darlegen (§ 191 H.-G.-B.). Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und die Betriebsergebnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

Im Falle einer böswilligen Schädigung der Gesellschaft bei Sacheinlagen (§ 202 H.-G.-B.) sind die Gründer und Dritte, die mitgewirkt haben, schadenersatzpflichtig.

Der Vorstand und Aufsichtsrat haben (§ 192 H.-G.-B.) den Hergang der Gründung zu prüfen. Sofern sie zu den Gründern der Gesellschaft gehören, muß außerdem eine Prüfung durch besondere durch die Handelskammer oder das Gericht bestellte Revisoren erfolgen. Der Bericht der Revisoren muß öffentlich ausgelegt werden.

Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht (§ 200 H.-G.-B.). Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich, sind es mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Mit der Eintragung in das Handelsregister beginnt die Aktiengesellschaft ihre rechtliche Existenz.

Die Gründer von Aktiengesellschaften kaufen zumeist das alte Geschäft, welches ohne Unterbrechung im Betriebe bleibt, mit dem Bestande der letzten von der alten Gesellschaft aufgestellten Inventur und bestimmen diesen Tag als Übernahmetermin anstatt den Tag der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister, welcher vorher nie genau zu bestimmen ist. In diesem Falle gilt das Geschäft vom Tage der Inventur ab mit Gewinn und Verlust für Rechnung der neuen Aktiengesellschaft geführt.

Die von der Aktiengesellschaft für den im Statut festgesetzten Wert nach ihrer Errichtung zu übernehmende Masse ist daher unbestimmt. Der Gesamtpreis, der von der Aktiengesellschaft für diese Masse zu zahlen ist, ist laut Statut fest. Da sich die Masse ändert, so ändert sich dadurch die Höhe des Einzelpreises.

Einzelne Praktiker nehmen den statutenmäßig festgestellten Übernahmetermin und Preis für die Eröffnungsbilanz der Aktiengesellschaft an. Verlegen sie damit den Beginn des Gewerbes vor die rechtliche Existenz der Aktiengesellschaft, so fallen vor derselben entstandene Gewinne und Verluste in das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft und erscheinen bei der ersten Jahresbilanz als verteilungsfähige Gewinne oder Verluste. Hervorragende Handelsrechtslehrer vertreten die Ansicht, daß diese Gewinne nicht verteilt werden dürfen, sondern zum Kaufpreise des Geschäftes gehören, weil die Aktiengesellschaft vor ihrer rechtlichen Existenz kein Gewerbe betreiben kann. Für die Buchführung der Aktiengesellschaft ist gesetzlich nur der Vorstand verantwortlich. Da er seine rechtliche Existenz auch erst mit dem Beginne der rechtlichen Existenz der Aktiengesellschaft erreicht, kann er also nicht verantwortlich sein für die Buchführung vor seiner Zeit. Es würde also die Buchführung vor der Eintragung ohne Vorstand erfolgt sein. Diese fehlende Verantwortlichkeit für diese Zeit können die Gründer nicht auf den Vorstand abwälzen.

Der Vorstand hat für den Beginn des Gewerbes der Aktiengesellschaft, welcher am Tage der Eintragung ins Handelsregister erfolgt, die handelsgesetzlich erforderliche Eröffnungsbilanz aufzustellen. Er muß für diesen Tag die wirklich vorhandene Masse nach den für Aktiengesellschaften festgestellten Bedingungen ermitteln. Von dem statutenmäßigen Einkaufspreis kann die Eröffnungsbilanz abweichen, da Kursdifferenzen nach § 261 H.-G.-B., sowie die mit der Masse nach dem statutenmäßigen Übernahmetermin vorgenommenen Transaktionen zu berücksichtigen sind. Es kann dadurch die Eröffnungsbilanz auch mit Verlust abschließen. Die Sacheinlagen müssen nicht notwendiger

Weise bei der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister bereits im Besitze des Vorstandes sein, wie es von den Bareinlagen gefordert ist. In diesem Falle bilden die Forderungen auf die Sacheinlagen Aktivposten. Es kann auch der Fall eintreten, daß die Gesellschaft ihre Auflösung beschließen muß, wenn wesentliche Sacheinlagen nicht zu erlangen sind. Unter Umständen kann die Aktiengesellschaft die Gründungsverträge anfechten und auf Rückgewähr oder Schadenersatz klagen.

Übernimmt eine bestehende Aktiengesellschaft ein bestehendes Geschäft käuflich, so werden die übernommenen Werte nach dem Kaufvertrage gebucht und bei der nächsten Jahresbilanz wie die anderen Werte der Gesellschaft behandelt. Nach § 207 H.-G.-B. bedürfen solche Kaufverträge der Zustimmung der Generalversammlung, wenn sie in den ersten beiden Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft abgeschlossen werden und den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigen. In diesem Falle muß der Aufsichtsrat den Vertrag vorher prüfen und schriftlichen Bericht darüber erstatten. Gibt die Generalversammlung ihre Zustimmung, so muß der Vorstand den Vertrag mit dem Berichte des Aufsichtsrates nebst urkundlichen Grundlagen zum Handelsregister einreichen.

Berlin W. 35.

Oskar Krause, öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor.

[s. a. „Gründungsrevision" Ste. 234 und „Qualifizierte Gründungen" Ste. 499.]

Unbegebene *Aktien.*

Bei mancher Aktiengesellschaft findet man auf den Aktivseiten einen Posten: Unbegebene Aktien (nicht zu verwechseln mit nicht vollgezahlten Aktien: s. „Aktienanrechtscheine" Ste. 48). [Beispiele: Hessische Ludwigsbahn; Thüringer Eisenbahngesellschaft; Rheinische Stahlwerke.] Dies erscheint — sagt Simon in seinen „Bilanzen" Ste. 210 — unzulässig; Unbegebene Aktien stellen kein Vermögensstück der Gesellschaft dar.

Aktienurkunden über dieselben sind, da ein Begebungsvertrag bezüglich derselben noch nicht stattgefunden hat, ungiltige Urkunden.

Hiezu bemerkt der Genannte auch noch: Diese Frage ist übrigens sehr bestritten. Vergleiche Dr. L. Goldschmidt: „System des Handelsrechtes", 4. Aufl., Stuttgart 1892, Ste. 162.

Uncovered *accounts* (engl. Buchf.); offene Konten.

Unfallversicherungspflicht [siehe „Beitragspflicht" Ste. 106].

Ungarn.

Allgemeines.

I. Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Ungarisches Handelsgesetz. XXXVII. Gesetzartikel vom Jahre 1875. Vierter Titel. Von den Handelsbüchern.

Buchführungspflicht und formelle Ordnungsmäßigkeit. § 25. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, gebundene und mit einem Faden durchzogene Bücher, deren Blätter mit fortlaufenden Zahlen versehen sind, zu führen, aus denen seine Geschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind; doch steht es ihm frei, sich jedweder üblichen Buchungsart und jedweder lebenden Sprache zu bedienen.

Bei den Aufzeichnungen dürfen an Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie gelegentlich der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung der Führung von Handelsbüchern sind im St.-G.-B., § 414 und 416, geregelt.

Der Kaufmann kann durch Verhängung der Geldstrafe nicht zur Führung von Handelsbüchern gezwungen werden (Entschluß der königl. Tafel 3191/83). (Eine Ausnahme hievon bildet die Aktiengesellschaft § 198 sowie die Genossenschaft § 243 des Handels-Gesetzes.)

Die nicht mit einem Faden durchzogenen Bücher haben keine Beweiskraft (Entschluß der königl. Curiae 1756/88.)

Die Beglaubigung der Handelsbücher wird im allgemeinen durch das Handelsgesetz nicht bedingt, ausgenommen hievon ist das Makler-Journal (§ 536), ferner die Bücher der Pfandleihanstalt-Besitzer über die in Pfand genommenen Güter (Ges.-Art. XIV vom Jahre 1881, § 9) und die Bücher der Ratenbriefgeschäfte (Ges.-Art. XXXI vom Jahre 1883, § 5).

Inventurpflicht. § 26. Jeder Kaufmann hat bei Beginn seines Geschäftsbetriebes ein Inventar aufzunehmen, in demselben sein bewegliches Vermögen, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines Bargeldes und seines sonstigen Gutes genau zu verzeichnen und den Wert der einzelnen Vermögenstücke anzugeben, zugleich hat er eine, das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellende Bilanz zu machen. Eine solche Inventur und Bilanz ist jedes Jahr anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, dessen Inventierung nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht in jedem Jahre vorgenommen werden kann, so genügt es, wenn das Inventar des Warenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

§ 27. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind die erwähnten Urkunden von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Der Kaufmann kann das Inventar und die Bilanz in ein dazu bestimmtes Buch eintragen oder jedesmal besonders zusammenstellen. In letzterem Falle sind diese Urkunden in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren.

§ 28. Bei Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche jedoch abzuschreiben.

Büchervewahrungspflicht. § 29. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die empfangenen Handels-

briefe aufzubewahren und eine Abschrift — Kopie oder Abdruck — der abgesandten Handelsbriefe, nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch eingetragen, zurückzubehalten.

§ 30. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher wenigstens zehn Jahre hindurch — vom Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung gerechnet — aufzubewahren.

Dasselbe gilt auch in Bezug der Handelsbriefe, Inventare und Bilanzen.

Beweiskraft der Handelsbücher. § 31. Ordnungsgemäß geführte Bücher protokollierter Kaufleute liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Diese Beweiskraft genießen die Bücher gegen Kaufleute auf die Dauer von zehn Jahren, gegen Nichtkaufleute aber auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Eintragung der streitigen Post gerechnet.

Jedoch hat das Gericht nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Teile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Teiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen ist.

Die Handelsbücher genießen nicht nur in Streitigkeiten über Handelsgeschäfte, sondern in allen Streitigkeiten über Handelssachen Beweiskraft (Entscheidung der königl. ung. Curiae Z. 6852/98).

Die Handelsbücher beweisen nicht nur für, sondern auch gegen den Kaufmann, der sie geführt hat.

Vollständige Beweiskraft genießen die Handelsbücher und Buchungs-Auszüge folgender Institute: Ungarische Bodenkredit-Anstalt (Ges.-Art. XXVI vom Jahre 1871, § 7). Öst.-Ungarische Bank (Ges.-Art. XXV vom Jahre 1878, § 96), Landesboden-Kredit-Institut der Kleingrundbesitzer (Ges.-Art. XXXIX vom Jahre 1879, § 3) und Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft (Ges.-Art. XXIII vom Jahre 1898, § 76).

§ 32. Handelsbücher, welche Unregelmäßigkeiten aufweisen, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieselben ungeachtet dieser Unregelmäßigkeiten nach der Lage der Sache dennoch glaubwürdig erscheinen.

§ 33. Die Beweiskraft der Handelsbücher wird dadurch nicht berührt, daß diese durch Handlungsgehülfen geführt werden.

Vorlage der Handelsbücher in Rechtsstreitigkeiten. § 34. Das Gericht kann im Laufe des Rechtsstreites auf Antrag einer Partei die Vorlegung der Bücher der Gegenpartei anordnen. Wird die Vorlegung versäumt, so ist der behauptete Inhalt der Bücher gegenüber der versäumenden Partei für erwiesen anzusehen.

§ 35. Der volle Inhalt der Handelsbücher kann nur vom Gericht oder von den gerichtlichen Experten und nur insofern untersucht werden, als die ordnungsmäßige Führung der Bücher in Frage steht.

Der Gegenpartei steht bloß die Einsichtnahme jener Eintragungen zu, welche sich auf die streitigen Posten beziehen.

§ 36. Die Vorzeigung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme nach ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Teilungssachen und im Konkurse gerichtlich angeordnet werden.

Rücksichtlich der Buchführung der offenen Handelsgesellschaften.

Illationen. § 69. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen in die Gesellschaft eingebracht werden, so gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Gesellschaft über. Dasselbe gilt auch in Bezug auf unbrauchbare oder unvertretbare Sachen, wenn dieselben in einem bestimmten Schätzungswerte eingebracht werden, vorausgesetzt, daß die Schätzung nicht bloß zum Zwecke der Gewinnverteilung geschehen ist.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das von sämtlichen Gesellschaftern unterschriebene Inventar eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigentum der Gesellschaft geworden sind.

Einsicht der Handelsbücher. § 76. Kein Gesellschafter kann ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter einen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn der Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Anteile beteiligt oder seinen Anteil an jemand abtritt, so erlangt dieser an die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte, er ist insbesondere zur Einsicht in die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

§ 83. Jeder Gesellschafter, auch wenn er an der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht Teil nimmt, hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gellschafts-Angelegenheiten zu unterrichten. Er kann zu diesem Behufe jederzeit in das Gesellschaftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf deren Grundlage eine Bilanz zu seiner Übersicht anfertigen.

Ein entgegengesetztes Übereinkommen verliert seine Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Eine Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft durch Sachverständige kann vom Gerichtshofe nicht verfügt werden. (Entsch. der königl. Curiae 91/92.)

Zinsenanspruch des Gesellschafters. § 84. Jedem Gesellschafter werden am Schlusse des Geschäftsjahres von seiner Einlage — oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des verflossenen Jahres durch einen Gewinn vermehrt oder durch einen Verlust vermindert hat — von seinem Anteile am Gesellschafts-Vermögen Zinsen gutgeschrieben und von den durch ihn auf seinen Anteil entnommenen Geldern Zinsen zur Last geschrieben. Für die Gesellschafter, welche bloß mit ihrer Arbeit an der Gesellschaft teilnehmen, wird ein entsprechendes Honorar berechnet, welches nötigenfalls durch das Gericht festgesetzt wird.

Vor Deckung der Zinsen und Honorare ist kein Gewinn vorhanden, diese Zinsen und Honorare bilden, oder vermehren den Verlust der Gesellschaft.

Die Zinsen sind mangels eines anderen Übereinkommens laut Ges.-Art. XXXVI vom Jahre 1895 mit 5 % zu berechnen.

Inventar und Bilanz. § 85. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird auf Grund des Inventars und der Bilanz der Gewinn oder der Verlust ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet.

Gewinnverteilung. Der Gewinn oder der Verlust wird unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt und der Gewinn jedes Gesellschafters seinem Anteile an dem Gesellschafts-Vermögen zugeschrieben, der Verlust hingegen von demselben abgeschrieben.

§ 86. Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen vermindern.

Er darf jedoch auch ohne diese Einwilligung die von seinem Anteile am Gesellschaftsvermögen für das letztverflossene Jahr entfallenden Zinsen, beziehungsweise das Honorar und, soweit es nicht zum offenbaren Nachteile der Gesellschaft gereicht, Gelder aus der Gesellschaftskasse bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Anteil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Der Gesellschafter ist berechtigt, die ihm laut Gesetz oder Vertrag zukommenden Zinsen, das Honorar sowie seinen Gewinn-Anteil von der Gesellschaft gerichtlich zu fordern.

Der Gesellschafter kann zur Rückzahlung der erhaltenen Zinsen, des erhaltenen Honorars und Gewinn-Anteiles auch dann nicht gezwungen werden, wenn spätere Verluste zur Liquidation der Gesellschaft führen sollten. (Entschluß der königl. Curiae 90/88.)

Austritt oder Ausschluß eines Gesellschafters. § 105. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens, respektive zur Zeit der Einhändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Anteil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vorteilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine Auseinandersetzung nicht sogleich möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungslage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hienach gebührenden Beträge, und am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte zu fordern.

Die im § 83 bestimmten Rechte kommen dem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter nicht zu. (Curiae 906/93.)

Liquidation der Gesellschaft. § 112. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft auch gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Schiedsverträge eingehen, sowie zur Beendigung schwebender Geschäfte neue eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§ 116. Die Liquidatoren haben die Gesellschaftsgelder, insofern diese nicht zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, oder zur Deckung solcher Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei den Auseinandersetzungen zustehen, benötigt werden, unter die Gesellschafter zu verteilen.

§ 117. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

§ 120. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. In Ermangelung einer gütlichen Übereinkunft hat der zuständige Gerichtshof den Verwalter der Bücher und Papiere über Einschreiten einer der Parteien zu ernennen.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere auch für fernerhin.

Rücksichtlich der Buchführung der Kommanditgesellschaft.

§ 133. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

§ 135. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben auf Grund der Bücher und sonstigen Papiere zu prüfen.

Die im § 83 bezeichneten Rechte stehen einem Kommanditisten zwar nicht zu, jedoch kann der zuständige Gerichtshof über Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mitteilung der Bilanz oder sonstiger Aufklärungen, so auch Vorlegung der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu jeder Zeit anordnen.

§ 136. Die Bestimmungen der §§ 84, 85 und 86 über die Zinsen und über die Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugnis, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff der Kommanditisten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Kommanditisten an einem Verluste nur bis zum Betrage ihrer eingezahlten oder rückständigen Einlage Anteil nehmen.

Der Kommanditist ist zwar nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, solange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, sein jährlicher Gewinn-Anteil zur Deckung des Verlustes verwendet.

§ 137. Ist über die Höhe der Beteiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, vom Gerichte festgestellt.

§ 139. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage und, soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch teilweise zurückbezahlt oder erlassen werden. Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Der Kommanditist haftet persönlich nur dann und insoweit für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insofern er der Bestimmung dieses § entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat; er ist jedoch auch in diesem Falle nicht verpflichtet, diejenigen Zinsen und denjenigen Gewinn, welchen er auf Grund der Bilanz in gutem Glauben bezogen hat, zurückzuzahlen.

§ 146. Die Bestimmungen dieses Gesetzes §§ 105, 106, 107, 108—120 und 121—124 finden auch auf alle Gesellschafter der Kommanditgesellschaften Anwendung.

Rücksichtlich der Buchführung der Aktiengesellschaft.

§ 153. Die Zeichner haften bis zu 50% des Nominalwertes der gezeichneten Aktien auch in dem Falle, wenn sie ihre Aktien unter Beobachtung dieses Gesetzes und der Statuten begeben haben.

§ 156. Wenn ein Gründer oder Aktionär mit einer Einlage dem Stammkapital beitritt, welche nicht in barem Gelde besteht, so bestimmt die konstituierende Generalversammlung den Wert der Einlage sowie gleichzeitig auch die Anzahl der Aktien, welche für die übernommenen Gegenstände zu verabfolgen sind, oder den Preis, für welchen diese Gegenstände übernommen werden.

Die Generalversammlung darf aber den im Prospekte angesetzten Wert der Einlage nicht erhöhen.

§ 157. Die Statuten müssen jedenfalls bestimmen

. . . .

3. die Höhe des Stammkapitals;

4. die Zahl und den Nominalwert der Aktien und Aktienanteile;

5. die Modalitäten der Einzahlung des Aktienbetrages;

. . . .

7. die Zahl und den Nominalwert der eventuell mit den Aktien gleichzeitig zu emittierenden Prioritäts-Obligationen;

. . . .

13. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz anzufertigen und zu prüfen ist;

14. die Modalitäten, nach welchen der Gewinn zu berechnen und zu verteilen ist.

. . . .

§ 165. Zinsen und Dividenden dürfen den Aktionären aus dem Stammkapital weder zugesichert noch ausbezahlt werden; unter die Aktionäre darf nur dasjenige verteilt werden, was sich der jährlichen Bilanz zufolge als Reingewinn ergibt.

Die Aktionäre haben bis zur neuerlichen Ergänzung des durch Verluste herabgeminderten Stamm-Kapitals auf eine Dividende keinen Anspruch.

§ 167. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die auf Grund der Bilanz in gutem Glauben empfangenen Dividenden zurückzuzahlen. . . . .

§ 168. Der Aktionär ist nicht verpflichtet, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den statutenmäßig zu leistenden Nominalbetrag der Aktien.

§ 169. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung der Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet . . . . auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen verlustig gehen.

§ 171. Wird die Aktie wegen verzögerter Einzahlung amortisiert (§ 169), so bleibt der Zeichner dessen ungeachtet im Sinne des § 153 zur Einzahlung von 50 Perzent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

§ 173. Die auf Namen lautenden Aktien müssen unter Angabe des Namens und Wohnortes ihres Besitzers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

§ 175. Ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals darstellen, sind berechtigt, bei Vorstreckung der Kosten und Deponierung der Aktien vom zuständigen Gerichtshofe zu verlangen, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft durch Sachverständige geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung ihnen mitgeteilt werde. . . . . .

§ 176. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 179. Nachfolgende Gegenstände unterliegen jedenfalls der Beschlußfassung der Generalversammlung:

. . . .

2. die Überprüfung der Rechnungen und Feststellung der Bilanz und des Reingewinnes.

. . . .

5. die Verminderung oder Erhöhung des Stammkapitals.

§ 187. Ergibt sich aus den Rechnungen oder der Bilanz, daß die Gesellschaft die Hälfte ihres Stammkapitals verloren hat, so muß die Direktion unverzüglich eine Generalversammlung berufen, damit die Aktionäre über das weitere Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft beschließen können.

Ergibt sich jedoch, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß die Direktion hievon dem zuständigen

Gerichtshofe behufs Eröffnung des Konkurses die Anzeige machen.

§ 193. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden.

Der für die Beamten und anderen Bediensteten der Gesellschaft gegründete Pensionfond bildet im allgemeinen ein Eigentum der Gesellschaft. Wird er jedoch als Stiftung besonders verwaltet, so bildet der Pensionsfond kein Eigentum der Aktien-Gesellschaft (Entsch. der königl. Curiae Z. 1409/94.)

§ 194. Der Aufsichtsrat muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 195. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich zu diesem Behufe von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher, Papiere und Kassen derselben jederzeit untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnungen und die Bilanz sowie auch die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung alljährlich Bericht zu erstatten. In Ermangelung des diesbezüglichen Berichtes kann die Generalversammlung über die Verwendung des Reingewinnes rechtsgültig nicht beschließen.

Sobald dem Aufsichtsrate in seiner amtlichen Wirksamkeit gesetz- oder statutenwidrige Handlungen, oder gegen das Interesse der Gesellschaft verstoßende Versäumnisse oder Mißbräuche zur Kenntnis gelangen, ist er verpflichtet, die Generalversammlung sogleich einzuberufen.

§ 198. Die Direktion ist verpflichtet, für die regelmäßige Buchführung der Gesellschaft Sorge zu tragen und die vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresbilanz mit dem der Generalversammlung vorzulegenden Berichte 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zu veröffentlichen.

Überdies ist die Direktion verhalten, ein Exemplar der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz in Urschrift dem zuständigen Gerichtshofe unverzüglich vorzulegen. Jedermann ist berechtigt, in die vorgelegte Bilanz Einsicht zu nehmen.

Die Bilanz kann nur dann als von der Direktion verfaßt betrachtet werden, wenn dieselbe sämtliche Unterschriften der Direktions-Mitglieder enthält. (Entsch. der königl. Curiae Z. 691/97.)

§ 199. Bei Aufstellung der Bilanz sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Das Gesellschaftsvermögen ist in demjenigen Werte aufzunehmen, welcher dem Werte der einzelnen Gegenstände am letzten Tage des Geschäftsjahres entspricht;

2. die kurshabenden Papiere sind höchstens nach jenem Kurswerte aufzunehmen, welchen sie am letzten Tage des Geschäftsjahres haben;

3. die Gründungskosten können in die Aktiva nur in jenem Betrage eingestellt werden, welcher bei deren Repartierung auf höchstens 5 Jahre nach dem betreffenden Geschäftsjahre verbleibt;

4. das Stammkapital und der eventuelle Reservefond ist in die Passiva einzustellen;

5. zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben;

6. der nach Vergleichung des Aktiv- und Passiv-Standes sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzumerken.

§ 200. Die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates haften solidarisch für die richtige Aufstellung der der Generalversammlung vorgelegten Bilanz.

§ 203. Bei Auflösung der Aktiengesellschaft hat — die Fälle des Konkurses und der Fusion ausgenommen — die Liquidation Platz zu greifen . . . . .

§ 204. Das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung der Schulden unter die Aktionäre im Verhältnisse zu ihren Aktien verteilt. Die faktische Verteilung darf jedoch vor Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage der im Amtsblatte erschienenen dritten Verlautbarung an gerechnet, nicht erfolgen.

§ 206. Die Liquidatoren sind verpflichtet, über die Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft wenigstens alljährlich einen Ausweis zu veröffentlichen und mit Beendigung der Liquidation das Ergebnis derselben kundzumachen.

§ 207. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem zuständigen Gerichtshofe zu bestimmenden Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu deponieren.

Fusion. § 208. Hinsichtlich der Fusion zweier oder mehrerer Aktiengesellschaften sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist; die Verwaltung wird jedoch durch die Direktion der neuen Gesellschaft geführt;

. . . .

Herabminderung des Stammkapitals. § 209. Die Herabminderung des Stammkapitales kann erfolgen: Durch Rückkauf und Annullierung der Aktien, durch das Erlassen der rückständigen Teil-Einzahlungen, durch Zurückzahlung im Baren und durch die Herabsetzung des Nominalwertes der Aktien.

Insofern die Herabminderung des Stammkapitales nicht im Wege einer in den ursprünglichen Statuten vorgesehenen Auslosung geschieht, kann dieselbe nur über Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung des zuständigen Gerichtshofes vorgenommen werden.

Das Gericht darf die verlangte Herabminderung in solchen Fällen nur dann bewilligen, wenn es sich aus der letzten Bilanz, beziehungsweise auf Grund der Vernehmung der mittelst einer Kundgebung einberufenen Gläubiger überzeugt hat, daß die Gesellschaft auch mit ihrem herabgeminderten Aktienkapitale allen ihren Verpflichtungen zu genügen imstande ist.

Strafbestimmungen. § 218. Die Mitglieder der Direktion sind, insoferne ihre Handlungen

oder Unterlassungen nicht strafrechtlich geahndet werden, vom zuständigen Gerichtshofe zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten zu verurteilen:

. . . .

3. Wenn dieselben bei Aufstellung der Bilanz gesetzwidrig verfahren, oder wenn sie in den Berichten an die Generalversammlung die Lage der Gesellschaft wissentlich nicht wahrheitsgemäß darlegen oder den wirklichen Sachverhalt verheimlichen.

. . . .

§ 219. Die im vorigen § festgesetzte Strafe ist zu verhängen:

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn sie ihrem Berichte an die Generalversammlung über die Jahresrechnungen, die Bilanz und die Gewinnverteilung wissentlich falsche Angaben zu Grunde legen.

§ 221. Zu einer Geldstrafe bis zur Höhe von tausend Gulden (= 2000 Kronen) sind zu verurteilen die Mitglieder der Direktion, wenn sie gegen die Bestimmung des § 198 die Bilanz und den Jahresbericht 8 Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen versäumen.

§ 222. Durch die Verhängung der in den §§ 218, 219 und 221 festgesetzten Strafen wird die in diesem Gesetze ausgesprochene Verpflichtung zum Schadenersatze nicht berührt.

Bezüglich der ausländischen Aktiengesellschaften verfügt

§ 213. Ausländische Aktiengesellschaften haben über ihre inländischen Geschäfte besondere vorschriftsmäßige Bücher zu führen.

Diese Bücher sind am Sitze der inländischen Zweigniederlassung zu führen.

§ 214. Die inländische Vertretung ist verpflichtet, dem zuständigen Gerichtshofe die Generalversammlungs-Protokolle sowie die allgemeine Bilanz der Aktiengesellschaft sowie eine besondere Bilanz über den hierländigen Geschäftsbetrieb binnen zwei Monaten nach der Generalversammlung in je einem Original-Exemplar vorzulegen.

Überdies muß die allgemeine, wie auch die besondere Bilanz in den für die Kundmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern bezüglich im Amtsblatte veröffentlicht werden.

Rücksichtlich der Buchführung der Genossenschaft.*)

§ 225. Die Statuten müssen jedenfalls folgendes bestimmen:

. . . .

5. Das Anteilverhältnis eventuell den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile:

6. die Grundsätze, nach welchen die Aufstellung und Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat:

Die Bestimmung über die Berechnung und Verteilung des Gewinnes oder Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter;

. . . .

§ 231. Die Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, insoferne zur Deckung derselben die Aktien der Genossenschaft nicht ausreichen, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Die Mitglieder einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften, insoferne die Statuten der Gesellschaft nicht ein anderes verfügen, nur bis zum Betrage ihres festgesetzten Geschäftsanteiles.

§ 243. Die Direktion ist verpflichtet, für die regelmäßige Führung der Bücher der Gesellschaft Sorge zu tragen und die vom Aufsichtsrate geprüfte Jahresbilanz 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zu veröffentlichen.

Überdies ist die Direktion verbunden, ein Original-Exemplar der von der General-Versammlung genehmigten Bilanz dem zuständigen Gerichtshofe unverzüglich vorzulegen. Jedermann ist berechtigt, in die vorgelegte Bilanz Einsicht zu nehmen.

§ 245. Die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates haften solidarisch für die richtige Aufstellung der der Generalversammlung vorgelegten Jahresbilanz.

§ 250. Die Bestimmungen der §§ 203 und 206 dieses Gesetzes über die Liquidation erstrecken sich auch auf die Genossenschaften.

§ 253. Hinsichtlich der Verwaltung der Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft und der Fusion zweier oder mehrerer Genossenschaften finden die Bestimmungen der §§ 205, 207 und 208 auch auf die Genossenschaften Anwendung.

Bezüglich der Buchführung der Wirtschafts- und Kredit-Genossenschaften.

(Verfügungen des Ges. Art. XXIII vom Jahre 1898.)

§ 12. Als Dividende kann unter den Mitgliedern der Genossenschaft nur jener in der Bilanz ausgewiesene reine Gewinn verteilt werden, welcher nach Abzug der in den Reservefond einzuliefernden Summe (§ 13) verbleibt.

Zur Dotierung des Reservefondes sind wenigstens 10 % des reinen Gewinnes zu verwenden, bis derselbe nicht wenigstens die Hälfte des Nominalwertes der Geschäfsanteile erreicht hat.

§ 13. Der verteilbare Gewinn (§ 12) ist in erster Linie im Verhältnisse zu den am Anfange des Geschäftsjahres auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zu verteilen, jedoch in der Weise, daß die Dividende 5 % nicht übersteigt. Er ist nur dann auszuzahlen, wenn der Geschäftsanteil voll einbezahlt, oder der durch Verluste verminderte Geschäftsanteil bereits ergänzt wurde.

*) Über das Ungarische Bodenkredit-institut verfügt der Ges. Art. XXI vom Jahre 1876. Über die Landes-Bodenkreditanstalt für Kleingrundbesitzer verfügt der Ges. Art. XXXIX vom Jahre 1879. Über die Landes-Zentral-kreditgenossenschaft verfügt der Ges. Art. XXIII vom Jahre 1898.

Der fünf Perzent übersteigende Gewinn ist dem Reservefonde zuzuführen.

§ 14. Der sich aus der Bilanz ergebende Verlust ist in erster Reihe aus dem Reservefond zu decken. Genügt hiezu der Reservefond nicht, so ist der Verlust unter den Mitgliedern in jenem Verhältnisse zu teilen wie der Gewinn und am Ende des Jahres von den einzelnen Geschäftsanteilen abzuschreiben.

Im Falle der Verlust, welcher durch den Reservefond nicht vollständig gedeckt werden kann, die Forderungen der Geschäftsanteile übersteigt, sind fernere Einzahlungen sowie auch die Gewinne späterer Jahre zur Tilgung dieses Verlustes zu verwenden.

Die Statuten können enthalten, daß zur Deckung des aus dem Reservefond und der Geschäftsanteil-Forderungen nicht behobenen Verlustes von den Mitgliedern bis zur doppelten Höhe des Nominalwertes der Geschäftsanteile weitere Einzahlungen gefordert werden können.

Die Bestimmungen bezüglich der Aufnahme der Bilanz (§ 83) stimmen mit § 199 des Handelsgesetzes überein mit Ausnahme des vierten Punktes, an Stelle dessen folgende zwei Punkte getreten sind:

4. Die Einzahlungen auf gezeichnete Geschäftsanteile sowie der Reservefond sind unter den Passiven aufzunehmen;

5. Die Forderungen auf gezeichnete Geschäftsanteile können nur dann unter die Aktiven aufgenommen werden, wenn dieselben bereits im Laufe des Geschäftsjahres fällig waren.

§ 37. Der Aufsichtsrat hat die Bücher sowie die Kassa vierteljährlich mindestens einmal zu prüfen.

Bezüglich des Konkurses der Genossenschaft gelten spezielle Bestimmungen der §§ 42—45 dieses Gesetzes.

Bezüglich der Buchführung der Handelsmäkler.

(Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1875.)

§ 536. Der Handelsmäkler muß ein Tagebuch führen, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind und hat das Eingetragene täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß gebunden, Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und paratiert sein, und bevor es benutzt wird, von jenem Gerichtshofe beglaubigt werden, in dessen Sprengel der Handelsmäkler sein Geschäft ausuben will.

Die Beglaubigung kann nur nach Eintragung des Handelsmäklers in das Handelsregister erfolgen (Entsch. der königl. Tafel 4231/77).

Wenn der Handelsmäkler ausschließlich die Vermittlung von Handelsgeschäften betreibt, so braucht er außer dem Tagebuche keine anderen Bücher zu führen.

§ 537. Die Eintragungen in das Tagebuch, welche in jeder lebenden Sprache geschehen können, müssen die Namen des Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in chronologischer Ordnung und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

§ 539. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche auszufolgen, die alles enthalten müssen, was von dem Mäkler bezüglich des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen wurde.

Dritten Personen können derlei Auszüge bloß mit Einwilligung der interessierten Parteien verabfolgt werden.

§ 541. Das ordnungsgemäß geführte Tagebuch, sowie der ordnungsmäßig ausgefertigte Schlußzettel eines Handelsmäklers liefern für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch ein anderes Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat das Gericht nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und des Schlußzettels Beweiskraft beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung, den Schlußzettel anzunehmen oder zu unterzeichnen, für die Beurteilung der Sache von Erheblichkeit ist.

§ 542. Die Bestimmungen der §§ 32. 33 und 35 dieses Gesetzes finden auch auf die Tagebücher der Handelsmäkler ihre Anwendung.

§ 543. Das Gericht kann im Laufe des Rechtsstreites die Vorlegung des Tagebuches behufs Vergleichung mit dem Schlußzettel, dem Auszuge oder anderen Beweismitteln anordnen.

Zu dieser Vorlage ist der Mäkler bei sonstiger Anwendung der im § 21 bestimmten Geldstrafe verpflichtet.

§ 548. Wenn ein Mäkler stirbt, wenn er sein Geschäft aufgibt oder dasselbe aus irgend einer Ursache nicht weiter betreiben kann, so ist sein Tagebuch bei jenem Gerichtshofe zu hinterlegen, in dessen Sprengel der Handelsmäkler sein Geschäft betrieben hat.

Bezüglich der Buchführung der Versicherungs-Unternehmungen.

§ 457. Die Versicherungs-Unternehmungen sind verpflichtet, die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz dem zuständigen Gerichtshofe zur Kundmachung jährlich vorzulegen.

§ 458. Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sind folgende Grundsätze maßgebend:

Zu den Einnahmen sind zu rechnen:

1. sämtliche Prämien-Einnahmen des Rechnungsjahres (ohne Abzug der Prämien-Anteile), nach den verschiedenen Versicherungszweigen gerechnet;

2. die Zinsen;

3. die sonstigen Einnahmen.

Zu den Ausgaben sind zu rechnen:

1. die ausgezahlten Versicherungsbeträge, mit Abzug des durch Rückversicherung gedeckten Teiles;

2. die Rückversicherungs-Prämien;
3. die Versicherungsanteile;
4. die Verwaltungsauslagen;
5. die etwaigen sonstigen Ausgaben, möglichst detailliert.

§ 459. Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Grundsätze maßgebend:

Zu den Aktiven sind zu rechnen:
1. der noch uneingezahlte Teil des Aktien- oder Stammkapitals;
2. der Wert des Inventars;
3. der Wert der Immobilien;
4. die Investitionen nach den einzelnen Werten ausgewiesen;
5. die bei den Agenten aushaftenden Forderungen;
6. der Barbestand der Kasse;
7. die später zu beanspruchenden Zinsen, insoweit sie für das Rechnungsjahr fällig sind;
8. die Gründungsauslagen im Sinne des § 199 und die Anschaffungskosten im Sinne des § 460;
9. die sonstigen Forderungen;
10. die etwaigen Verluste des Rechnungsjahres, beziehungsweise der früheren Jahre.

Zu den Passiven sind zu rechnen:
1. der Nominalwert des Aktien- oder Stammkapitals; bei Genossenschaften der Versicherungsfond;
2. die angemeldeten, aber noch nicht beglichenen Versicherungsansprüche mit Abzug des durch Rückversicherung gedeckten Teiles;
3. der Versicherungs-Prämienfond, nach den einzelnen Versicherungszweigen ausgewiesen;
4. die über das Rechnungsjahr eingezahlten Prämien (Prämientransport); [s. „Versicherungs-Buchführung" Ste. 623].
5. der etwaige Reservefond;
6. die sonstigen Schulden möglichst detailliert;
7. der auf das künftige Jahr entfallende Teil der im vorhinein eingenommenen Zinsen;
8. der etwaige Gewinn des Rechnungsjahres.

§ 460. Bei Schadenversicherungen sowie bei Versicherungen gegen körperliche Verletzung und Krankheit können die Anschaffungskosten auf die Versicherungszeit, bei eigentlichen Lebensversicherungen hingegen auf 15 Jahre verteilt werden.

II. Konkursgesetzliche Bestimmungen.

Ungarisches Konkursgesetz. XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1881, II-ter Titel. Vom kaufmännischen Konkurs.

§ 244. Wenn ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft die Zahlungen einstellt, ist dies wegen Eröffnung des Konkurses ohne Versäumnis dem zuständigen Gerichtshofe schriftlich anzumelden und sind die Handelsbücher dem Gerichtshof zum unbeschränkten Gebrauch zur Verfügung zu stellen und womöglich auch die Bilanz vorzuzeigen.

Der Gemeinschuldner hat die Bilanz, welche nach den Verfügungen des Handelsgesetzes (XXXVII. Ges.-Art. 1875) zusammenzustellen ist, eigenhändig mit der Erklärung zu unterschreiben, daß er die Reellität derselben mit Eid zu bekräftigen geneigt ist. Die Namen der Gläubiger, deren Wohnorte sowie das Verwandtschafts-Verhältnis, welches zwischen denselben und dem Gemeinschuldner besteht, ist in einem der Bilanz beigefügten Ausweis besonders zu bemerken.

§ 246. Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 244 sind bei offenen und Kommandit-Gesellschaften die Gesellschafter, respektive die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften die Mitglieder der Direktion, bei Handelsgesellschaften die Liquidatoren verantwortlich.

§ 254. Bei Gelegenheit der Vollstreckung der gerichtlichen Sperre hat der Konkurskommissär die Handelsbücher zu übernehmen, die in denselben etwa wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten in der Inventur zu bemerken und die Bücher dem Massenverwalter zu übergeben.

§ 255. Hat der Gemeinschuldner die Inventur vorgelegt, so ist der Massenverwalter verpflichtet, die vorgelegte Inventur, im Notfalle durch Sachverständige, zu prüfen und zu bestimmen.

Hat der Gemeinschuldner hingegen die Inventur nicht vorgelegt, so ist der Massenverwalter verpflichtet, dieselbe anzufertigen oder im Notfall durch Sachverständige verfertigen zu lassen.

Der Massenverwalter bedient sich womöglich in jedem Falle der Mitwirkung des Gemeinschuldners.

Die bestimmte Inventur, welche den Konkurs-Dokumenten anzureihen ist, können die Interessenten besichtigen und Abschriften davon verlangen.

§ 256. Nach erfolgter Liquidationsabhandlung ergänzt der Massenverwalter im Einvernehmen mit dem Konkursausschuß die Inventur und legt dieselbe dem Konkurskommissär zur Prüfung eventuell zur Überprüfung durch Sachverständige vor.

III. Strafgesetzliche Bestimmungen.

Ungarisches Strafgesetz. V. Gesetzartikel vom Jahre 1878. Betrügerischer und schuldbarer Bankerott.

§ 414. Das Verbrechen des betrügerischen Bankerottes begeht ein in Konkurs geratener Schuldner, welcher in der Absicht seine Gläubiger zu benachteiligen:

1. zu seinem Vermögen gehörige Wertgegenstände verbirgt, bei Seite schafft, unter ihrem Werte veräußert, verschenkt oder eine ihm gehörige Aktivforderung erläßt, verheimlicht oder eine erdichtete Forderung auszahlt;
2. eine solche Schuld oder Verpflichtung als richtig anerkennt, welche ganz oder teilweise erdichtet ist;
3. einen oder mehrere Gläubiger befriedigt oder durch Einräumung des Pfand- oder Retentionsrechtes oder durch Überlassung eines Teiles seines Vermögens begünstigt;
4. Handelsbücher, zu deren Führung er den Gesetzen gemäß verpflichtet ist, nicht führt oder dieselben vernichtet, verborgen, falsch geführt oder derart verändert hat, daß aus denselben sein Aktiv- und Passivstand

oder der Gang seines Geschäftes nicht ermittelt werden kann.

§ 415. Das Verbrechen des betrügerischen Bankerottes ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn der zugefügte Schaden zweitausend Gulden (gegenwärtig viertausend Kronen) nicht überschreitet, mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Neben der Freiheitsstrafe ist auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

§ 416. Das Verbrechen des schuldbaren Bankerottes verübt derjenige in Konkurs geratene Schuldner und ist hiefür mit Gefängnis bis zu zwei Jahren sowie mit Amtsverlust zu bestrafen, welcher:

1. seine Zahlungsunfähigkeit durch Verschwendung, fahrlässige Geschäftsführung, durch Börsenspiel oder solche gewagte Geschäfte herbei geführt hat, welche zu seinem eigentlichen Geschäftskreise nicht gehören;

2. eine im § 414 unter 4. bezeichnete Handlung nicht in der Absicht begangen hat, um dadurch seine Gläubiger zu schädigen;

3. insofern er zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet war, — die ordnungsmäßige Bilanz über seinen Aktiv- und Passivstand jährlich nicht gezogen hat;

4. welcher, nachdem er von seiner Zahlungsunfähigkeit bereits Kenntnis hatte oder haben mußte, neue Schulden machte oder durch Unterlassung des Einschreitens um die Eröffnung des Konkurses Veranlassung dazu gegeben hat, daß ein oder mehrere seiner Gläubiger ein Pfand- oder Retentionsrecht auf sein Vermögen erworben haben.

§ 417. Wenn über das Vermögen einer Handelsgesellschaft der Konkurs eröffnet wird, so trifft, falls das im § 414 bezeichnete Verbrechen oder das im § 416 erwähnte Vergehen vorliegt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit jene mit der Leitung des Geschäftes betrauten Personen, welche die strafbare Handlung begangen haben.

IV. Rücksichtlich der Stempelpflicht von Handelsbüchern.

Das ungarische Gesetz fordert im allgemeinen die Beglaubigung der Handelsbücher nicht. Eine Ausnahme hievon bildet das Tagesbuch der Handels-Mäkler (siehe oben § 536), sowie der Bücher von Pfandleihanstalten und jener Unternehmungen, welche sich mit Ratenbriefgeschäften befassen,

Hingegen sind die Handelsbücher stempelpflichtig. Die eingebundenen, stempelpflichtigen Handelsbücher haben auf der ersten Blattseite die Bestimmung des Buches, die Bogenanzahl desselben, Jahr, Monat und Tag, ferner die Unterschrift des Kaufmannes zu enthalten, außerdem ist durch sämtliche Blätter der Bücher ein entsprechend starker Faden zu ziehen und sind die Stempelmarken zur Entrichtung der Stempelgebühr auf dieses Blatt zu kleben.

Das auf diese Weise adjustierte Handelsbuch wird einem königlichen Steueramte vorgelegt, welches nach erfolgter Prüfung die beiden Ende des Fadens mit dem Amtssiegel versieht und die Stempelmarken überstempelt.

Laut Tarifpost 58 sind für Handelsbücher folgende Stempelgebühren vorgeschrieben:

a) Für Hauptbücher, Kontokorrentbücher und Saldi-Konti der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden sind pro Bogen 50 Heller zu entrichten.

b) Für folgende Bücher des Handels- oder Gewerbebetriebes u. zw. Journal, Strazza, Kassabuch, Prima-Nota, Waren-Einkaufs- und Waren-Verkaufsbuch, Lagerbuch, Verfallsbuch, Inventur und Bilanz ohne Unterschied, ob dieselben gebunden oder geheftet sind oder aus losen Blättern bestehen, pro Bogen 10 Heller.

Für jene Bücher, welche bloß über den inneren Geschäftsbetrieb oder über die Manipulation geführt werden, insbesondere für Notizbücher, welche die Kaufleute und Gewerbetreibenden bei sich tragen, ist keine Gebühr zu entrichten. Hingegen sind die zu den unter *a)* und *b)* aufgezählten Büchern gehörigen Register als deren ergänzende Teile stempelpflichtig.

Jene Einschreibbücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeiter über die gegebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten ausgefolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt gebührenfrei.

c) Für die unter *a)* nicht aufgezählten Bücher der Gewerbe-Unternehmungen, Geschäftsvermittlungen insbesondere der Mäkler sind — mit Ausnahme der Brief-Kopierbücher — pro Bogen 10 Heller zu entrichten.

Laut Tarifpost 84 ist ferner an Stempelgebühr zu entrichten:

Für Noten, Rechnungen, Fakturen oder Rechnungsauszüge der Kaufleute oder Gewerbetreibenden ohne Unterschied, ob dieselben unterschrieben sind oder nicht, saldiert sind oder nicht, sind bis zum Betrage von 100 Kronen 2 Heller, über 100 Kronen 10 Heller Stempelgebühr zu entrichten.

Dieselbe Gebühr wird für Escompte-Noten und Rechnungen sowie Rechnungsauszüge der Bankiere, Banken und Kreditanstalten entrichtet.

Für Kundenbücher, in welchen Kaufleute und Gewerbetreibende die ihren Kunden gelieferten Waren, oder ihre gegen dieselben bestehenden Forderungen verzeichnen, ist eine jährliche ständige Gebühr von 30 Heller zu entrichten.

Budapest. Prof. Henrik Trautmann.

Universal-Journal [s. „Methoden" Ste. 403].

Unliquidated *accounts* (engl. Buchf.) offenstehende Rechnungen.

Unterbilanz.

Mit Unterbilanz bezeichnet man sowohl eine Bilanz, bei der die Ausgaben die Einnahmen, als eine solche, bei der die Schulden das Vermögen übersteigen. Für die erstere Art gebraucht man auch die Bezeichnung „Defizit".

In der kaufmännischen Buchführung tritt die erstere Art beim Gewinn- und Verlust-Konto zutage, wenn die Summe auf der Verlustseite diejenige auf der Gewinnseite über-

steigt. Der Ausgleich erfolgt dann auf dem Kapital-Konto, bezw. bei der Aktienbilanz, bei der das Aktienkapital stets in gleicher Höhe vorgetragen werden muß, auf dem Reservefonds-Konto. Ist der Verlust durch eine Einrichtung oder dergleichen bewirkt, für die ein besonderer Reservefond vorhanden ist, so erfolgt der Ausgleich natürlich auf dessen Konto, andernfalls auf demjenigen des Zwangsreservefonds, welcher gemäß §. 262 D. H.-G.-B. zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes da ist.

Da nach §. 261 Z. 6 D. H.-G.-B. vorgeschrieben ist, daß der sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Aktienbilanz besonders angegeben werden muß, so ist die übrigens trotzdem oft vorkommende Manipulation, den Verlust schon sofort durch den Reservefond zu decken, also den Reservefond sogleich in einer um den Betrag des Verlustes verminderten Höhe in die Bilanz aufzunehmen und den Verlust gar nicht in bilanzmäßige Erscheinung treten zu lassen, unzulässig. Vielmehr ist in derjenigen Bilanz, in welcher der Verlust festgestellt wird, der Reservefond lediglich in der Höhe der vorhergehenden Bilanz einzusetzen. Die Ausgleichung erfolgt dann erst in der Rechnung des neuen Jahres. In der Praxis werden meist zwei Gewinn- und Verlustrechnungen aufgemacht. Die erste enthält den vorjährigen Gewinn bezw. Verlust und dessen Verteilung bezw. Ausgleichung. Die zweite setzt mit dem Saldo der vorigen Rechnung ein und enthält dann die Jahresgewinne bezw. Verluste.

Die Einstellung eines Aktivums in der Höhe einer Unterbilanz zum Ausgleich derselben, von der Simon in seinen „Bilanzen" erzählt, ist natürlich ungesetzlich.

Erreicht der Verlust, der sich bei Aufstellung der Jahresbilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen (§. 240 D. H.-G.-B.).

Ist eine Unterbilanz der zweiten Art eingetreten, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, so ist bei der Aktiengesellschaft alsbald Konkurs anzumelden, bei anderen Unternehmungsformen nur, wenn auch Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist (§. 240 D. H.-G.-B. und §§. 207 und 209 K.-O.).

Karlsruhe. Ad. Fellmeth,
Großh. Badischer G.-Verwalter.

Unterpari-*Emission*.

Werden Aktien zu einem geringeren Betrage ausgegeben, als dem Nennbetrage, so nennt man diese Emission eine Unterpari-Emission.

Im *Deutschen Reiche* ist eine solche Emission untersagt. (§ 184 H.-G.-B.)

Eine Verschleierung der Unterpari-Emission durch Gewährung von Diskonten, Zinsvergütungen etc. ist selbstverständlich auf Grund der handelsgesetzlichen Bestimmung unzulässig. Die Verantwortung dafür, daß dies unterbleibe, tragen die Gründer sowie jene, die den Gründungshergang prüfen [s. „Ausgabe von Eisenbahn-Obligationen" Ste. 91; „Ausgabe von Partial-Obligationen" Ste. 91; „Emission" Ste. 180; „Gründungen" Ste. 233; „Gründungsrevision" Ste. 234].

Unterscheidung *der Buchungssätze.*

In der Buchhaltung ist zu unterscheiden zwischen:
ordentlichen Buchungssätzen,
durchlaufenden Buchungssätzen und
zwischengliedrigen Buchungssätzen.

1. Beispiel

für einen *ordentlichen Buchungssatz:*

Diskontierung eines Wechsels an die Reichsbank.

Juli 12.
Giro-Konto
an Wechsel-Konto:
an die Reichsbank diskontierte Wechsel
M. 1400·— v. 15./9.
„ 11·05 4½ % Diskont = M. 1388·95

2. Beispiel

für einen *durchlaufenden Buchungssatz:*

Auszahlung eines Geldbetrages im Auslande durch einen dortigen Kommissionär.

Juli 7.
Kunz & Co., hier, Kto/l.
an Pfundauszahlungs-Konto
für Auszahlung an Frymann & Co., London £ 1000·—
durch Glyn & Co., London,
à 20·50 . . . . M. 20.500·—

Juli 15.
Pfundauszahlungs-Konto
an Glyn & Co., London, Kto/m.
für Auszahlung an Frymann & Co., London für Rechnung von Kunz & Co.
£ 1000 à 20·50 . . . . M. 20.500·—

3. Beispiel

für einen *zwischengliedrigen Buchungssatz:*

Zahlung von Mietzins für das Haupt- und Detailgeschäft; Übertragung des für das Detailgeschäft bezahlten Teilbetrages auf ein besonderes Konto.

Juli 1.
Kassa (Haben)
per Mietzins-Konto
für Zahlung des Mietzinses für das Haupt- und Detailgeschäft . . . . M. 3500·—
(Juli — Dezember).

Memorial:
Detailgeschäft
an Mietzins-Konto
für bezahlten Mietzins; Anteil des Detailgeschäfts (Juli bis Dezember) . . . . M. 1000·—

Unterschrift *unter der Inventur und der Bilanz* [s. „Bilanz-Unterschrift" Ste. 119].

Unterstützungsreservefonds [s. „Reservefonds" Ste. 515].

Uruguay.

[Codigo reformado vom 31./12. 1878.]

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Art. 54. Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, deren Zahl im allgemeinen

seinem Ermessen in der Weise überlassen wird, daß er die Bücher so und in der Anzahl zu führen hat, daß aus allen seinen Eintragungen in diese alle Geschäftsvorgänge deutlich ersichtlich werden. Die im nachfolgenden Artikel angeführten Bücher ist der Kaufmann unter allen Umständen zu führen verpflichtet.

Art. 55. Die Bücher, die der Kaufmann unter allen Umständen zu führen verpflichtet ist, sind:

1) das Tagebuch,
2) das Inventarium und
3) das Briefkopierbuch.

Die Art. 56—80 enthalten Bestimmungen über die Art der Führung der Bücher, die Vorlegung derselben bei Gericht, das Ausmaß der Beweiskraft derselben.

Die Bestimmungen sind den im Chilenischen Handelsgesetzbuche (v. 1./1. 1867) enthaltenen sehr ähnlich.

Rücksichtlich der Buchführung der Agenten (Allg. Handels-Agenten, Wechsel-Agenten und Versicherungs-Agenten).

Art. 92—94.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Art. 1527, 1609—1611.

Die wichtigsten Bestimmungen sind: Mit der Fallimentsanzeige muß gleichzeitig eine Generalbilanz über das fallite Unternehmen eingereicht werden. Die Krida gilt als eine schuldbare, wenn der Kridatar die Bücher nicht ordnungsmäßig geführt hat. Dieselbe gilt als eine betrügerische, wenn er Bücher überhaupt nicht geführt hat, oder wenn er diese gefälscht, oder in betrügerischer Absicht verborgen hat.

V.

Valeurs *de Trafic* [s. „Anlage-Vermögen“ Ste. 63].

Value *in the books* (engl. Buchf.); Buchwert.

Value *to have a value in the books* (engl. Buchf.); der Gegenstand ist in der Inventur und Bilanz mit dem Buchwerte angegeben.

Valuten-*Konto* [s. „Sorten-Konto“ Ste. 561].

Venezuela.

[Handelsgesetzgebung vom 20./2. 1873.]

Handelsgesetzliche Bestimmungen über die Buchführung.

Art. 31. Jeder Großkaufmann ist verpflichtet, eine ordnungsmäßige Buchführung zu unterhalten und hat zu diesem Behufe mindestens drei gebundene mit Lederrücken versehene und ordnungsgemäß foliierte Bücher in spanischer Sprache zu führen:

1. ein Tagebuch (Journal),
2. ein Hauptbuch und
3. ein Inventur- und Bilanzbuch.

Der Art. 32 und 44 enthält Bestimmungen über die Art der Führung der Bücher, die Vorlegung derselben bei Gericht und das Ausmaß der Beweiskraft derselben.

Rücksichtlich der Buchführung der Handelsagenten, Makler und Verwalter.

Art. 58, 155 und 200.

Rücksichtlich der Buchführung im Konkurse.

Art. 758/759 und 767.

Wie Uruguay [s. daselbst].

Venture (engl. Buchf.); Konsignationssendung.

Venture *investments* (engl. Buchf.); nicht risikofreie Anlage von Kapital.

Verantwortlichkeit *für die Handelsbücher.*

Bei der offenen Handelsgesellschaft trifft alle Sozien ohne Rücksicht auf ihre Vertretungsbefugnisse, oder auf etwaige vertragsmäßige Vereinbarungen die Verantwortung für die Führung der Handelsbücher.

Bei der Aktiengesellschaft sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Liquidatoren für die Buchführung verantwortlich (Plenar-Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen XIII/235).

Bei der Aktien-Kommanditgesellschaft die Komplementare (die Kommanditisten haften nicht für die Buchführung).

Bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft haften die Komplementare (den Kommanditisten trifft keinerlei Verantwortung bei Ordnungswidrigkeit der Buchführung).

Veräußerungsgegenstände *in der Bilanz* [s. „Betriebsgegenstände“ Ste. 110].

Verbindlichkeiten [s. „Passiva“ Ste. 477].

Verbindlichkeiten *an das Ausland* [s. „Bewertung der Vermögensstücke“ Ste. 114].

Verbuchung oder *Buchung* nennt man die Eintragung eines Geschäftsereignisses in ein Handelsbuch.

Verdunkelung. Unübersichtliche Buchung oder Rechnungslegung, aus Unkenntnis, oder Absicht zu täuschen.

In neuerer Zeit begegnet man auch bisweilen bezüglich der absichtlichen Verschönerung der Jahresrechnung, dem Ausdrucke „Frisieren“ der Bilanzen. Sowohl das Verdunkeln (Verschleiern) als auch das Schönfärben derselben und der Geschäftsberichte in der Absicht, die Interessenten zu täuschen, ist selbstverständlich eine strafbare Handlungsweise. In neuerer Zeit ist allerdings zufolge einiger bei Aktiengesellschaften rasch hintereinander erfolgten Katastrophen, in denen alle grober Täuschung streng geahndet wurden, ein gewisser „Offenheitsfanatismus“ entstanden.

Dagegen wendet sich Prof. Dr. Rehm in der Nr. v. 1./1. 1904 in einem Artikel „Ver-

schleierung in Geschäftsberichten" in der Deutschen Juristenzeitung und führt u. a. auch einen Fall vor, den Dr. Veit Simon zum Beweise, wie weit diese Ängstlichkeit führt, erbringt:

„In allerjüngster Zeit ist dem Offenheitsfanatismus einer Gesellschaft ihr halbes Grundkapital zum Opfer gebracht worden. Der Direktor des Unternehmens hatte mehrere hunderttausend Mark unterschlagen. Der Aufsichtsrat entdeckte es. Ein Bruder des Direktors versprach daraufhin, die unterschlagene Summe aus eigenen Mitteln zu decken, wenn der Aufsichtsrat sich verpflichtet, des Vorfalles im Geschäftsbericht nicht zu gedenken. Der Aufsichtsrat fürchtete, bei Annahme dieser Bedingung einer Strafklage zu verfallen. So unterblieb die Zahlung, der Direktor verschwand und die Hälfte des Aktienkapitals war dahin."

In diesem Artikel wird insbesondere des Umstandes erwähnt, daß in Geschäftsberichten von Aktiengesellschaften naturgemäß manche Vorkommnisse verschwiegen werden müssen; denn das Geschäftsgeheimnis ist ein hochwichtiger Faktor, mit dem der Kaufmann rechnen muß; es kann daher auch nicht in den Intentionen des Gesetzes liegen, von dem Vorstande und Aufsichtsrate zu verlangen, daß er Angelegenheiten, deren Geheimhaltung im Interesse der Geschäftsdurchführung liegt, im Berichte publiziere.

[Näheres s. a. Prof. Dr. Rehm: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften" etc. München; Schweitzers Verlag.

Vereinigte Staaten Amerikas.

Allgemeine Buchführungs-Vorschriften.

Die Gesetze (Statutes) bezüglich der Buchführung der einzelnen Firmen, Kompanien und Korporationen sind in den Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika speziell geregelt und entbehren vollständig der Gleichartigkeit.

Rücksichtlich der Buchführungs-Sachverständigen („C. P. A.").

Gesetz des Staates New York 1876, Cap. 312.

Beglaubigte öffentliche Buchhalter.

§ 1. Jeder Bürger der Vereinigten Staaten sowie überhaupt jede Person, die sich verpflichtet, das Bürgerrecht in diesen zu erwerben, über 21 Jahre alt und in moralischer Hinsicht unbeanstandet ist, kann, wenn die Universität dem Bewerber ein Zeugnis über entsprechende Fähigkeiten ausstellt, als sachverständiger Buchhalter wirken und gilt als solcher beglaubigt.

Kein anderer ist berechtigt, einen Titel öffentlich-beglaubigter Buchhalter zu führen oder hierfür die Abbreviatur „C. P. A." sich anzueignen.

Die Universitätsrektoren haben die Aufgabe, die Prüfungsnormen festzustellen, die für jene gelten, welche sich um die Berechtigung, als öffentlich beglaubigte Buchhalter wirken zu dürfen, bewerben.

Der Gebrauch der Abkürzung C. P. A. ist nur denen gestattet, die ein Diplom vom Rektorate einer University besitzen.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Fachexaminatoren, welche selbst Buchsachverständige sind.

Das vollständige C. P. A.-Zeugnis wird nur jenen erteilt, die mindestens 21 Jahre alt sind und mindestens durch drei Jahre in zufriedenstellender Weise in der Praxis des Buchführungswesens und mindestens 1 Jahr davon in dem Bureau eines Accountants gearbeitet haben.

Die Prüfungen umfassen 3—4 Stunden für jeden Gegenstand: Theorie des Rechnens, Praktische Buchführung, Kontrollwesen und Handelsgesetzgebung.

Staat von Maryland (Act 1900, Kapitel 719).

Ähnliche Bestimmungen wie in New-York, nur daß die Prüfungskommission aus 4 bezw. 5 Mitgliedern besteht. Für jene, welche unberechtigt den Titel C. P. A. führen, sind in einzelnen Staaten strenge Strafen ausgesetzt.

Gesetze in den Staaten Maryland (Act 1900, Ch. 719); Pennsylvanien, Illinois, Senate bill N. 382; house-bill N. 750). Washington.

Ähnliche Bestimmungen wie in New-York und Maryland, nur daß die Prüfungskommissionen aus einer größeren Anzahl von Mitgliedern bestehen; daß ferner in einzelnen Staaten sehr hohe Strafen auf die unbefugte Führung des Titels eines C. P. A. ausgesetzt sind.

Vereins-*Buchführung*: in der Regel eine einfache Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Kameralistik mit Voranschlag und Wirtschaftsnachweisung. Dabei erfolgt aber auch die Vermögensnachweisung insbesondere bei größeren kaufmännischen Vereinen häufig nach Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

Verfall-*Bücher* (s. „Hilfsbücher", XII u. XIII, Ste. 253].

Verhoogde *opbrengst* (holl. Buchf.); Mehreingang.

Verkaufsbuch auch *Versandbuch*.

In demselben werden die Verkaufsrechnungen in chronologischer Ordnung verzeichnet.

Entweder enthält das Memorial lediglich die Endbeträge der Verkaufsrechnungen und es dient somit das Verkaufsbuch zur Erbringung der Details über das Geschäftsereignis, oder es ersetzt das Verkaufsbuch im Vereine mit dem Einkaufsbuch die auf Warenumsätze bezüglichen Verbuchungen, so daß Memorial-, Verkaufsbuch und Einkaufsbuch zusammen die eigentliche Grundverbuchung von allen nicht baren Umsatzposten enthalten.

[s. a. „Memorial" Ste. 386.]

Verkaufsrechnung nennt man im kaufmännischen Verkehre im allgemeinen jede Rechnung über Verkauf; im engeren Sinne

versteht man aber darunter die Rechnung, welche der Kommissionär, der mit einem Warenverkaufe beauftragt war, dem Kommittenten erteilt.

[s. eine solche Verkaufsrechnung im Artikel „Kommission" Ste. 310 und s. a. „Konsignation" Ste. 319.]

Verkehrsbilanz, *Umsatz-Bilanz* [s. „Probebilanz" Ste. 496; „Saldenbilanz" Ste. 547 u. „Schlußbilanz" Ste. 550].

Verkehrshypothek.

Man unterscheidet bei Hypotheken je nach ihrem Zweck zwischen der Verkehrshypothek, Sicherungshypothek, Kautionshypothek, Eigentümerhypothek und Gesamthypothek.

Mit Verkehrshypothek bezeichnet man die gewöhnliche Form der Hypothek und unterscheidet bei ihr zwischen der Brief- und der Buchhypothek.

Wird der Hypothekenbrief ausgefertigt, so wird die Verkehrshypothek erst durch Übergabe desselben erworben. Dient die Hypothek lediglich zur Sicherung einer persönlichen Forderung, so wird sie Sicherungshypothek genannt. Steht die Forderung, die sich jemand durch eine Hypothek sichern will, ziffernmäßig noch gar nicht fest, so kann die hypothekarische Sicherheit nur in der Weise geleistet werden, daß ein gewisser Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll — eine Kaution — eingetragen wird. Endlich kann eine Hypothek, weil sie eine dingliche auf dem Grundstücke ruhende Last ist, auch zu Gunsten des Eigentümern als Eigentümerhypothek eingetragen werden.

Bezüglich der Verbuchung von Hypothekarforderungen und Hypothekarschulden: s. „Hypothekarschulden-Konto" Ste. 258.

Verkooprekening (holl Buchf.); Verkaufsrechnung.

Verlagsrechte [s. „Ansetzung ideeller Werte in der Inventur" Ste. 69 und „Patente" Ste. 478].

Verleger-*Buchführung.*

Die Buchführung des Verlegers unterscheidet sich von der des Sortimenters nicht wesentlich.

Die Tageskasse kann im Verlage ebenso eingerichtet sein, wie im Sortimente.

Ist der Verlag mit dem Sortiment vereinigt, so wird sich nachfolgende Einrichtung für die Kasse empfehlen, die D. Schönwandt in den Osiander'schen Geschäftsbüchern [s. „Sortimenter-Buchführung" Ste. 562] erbringt:

Im Soll Rubriken für: I. Zahlungen von Verlagskunden, II. Sortiment: Barverkauf und Zahlungen von Kunden, III. Totale; im Haben: IV. Rabatt, V. Bar- und Antiquar-Einkauf-Sortiment, VI. Kleine Kasse, VII. Zahlung an Lieferanten, VIII. Zahlungen an Verleger und IX. Zahlungen an Diverse.

Lieferantenbuch, Journal und Hauptbuch haben die übliche Einrichtung.

Eine spezifische Anlage haben im Verlagsgeschäfte: 1. das Verlags-Skontro, 2. das Verlags-Auslieferungsbuch [s. „Auslieferungsbuch" Ste. 94] und 3. das Remittendenbuch des Verlegers.

Das Verlagsskontro wird kontenmäßig geführt, jeder einzelne Verlagsartikel erhält ein eigenes Konto, nur die älteren und weniger gangbaren Werke werden als „alter Verlag" auf einem Konto vereinigt.

Im Remittendenbuch werden alle von Sortimentern eingehenden Rechnungs-Remittenden im Laufe des Jahres sowie zur Ostermesse ebenso wie die Disponenden nach Fakturen eingetragen. Wenn mit einer Faktur mehrere Werke remittiert und disponiert werden, wie bei der Ostermesse, so genügt die Bezeichnung: „s. Sendung" nebst Betrag.

Bei der Inventur muß der Verleger alle à cond. versandten Exemplare als in Vormerkung halten. Die Rubriken des Verlegerremittendenbuches sind (nach Osiander-Schönwandt):

Übertragsdaten; Empfänger; Ort; R.; D.; Titel; Remittenden; Disponenden.

Literatur.

[s. unter „Sortimenter-Buchführung" Ste. 563, sowie unter „Buchhändler-Buchführung" Ste. 141]; ferner:

„Die Buchführung des Verlegers" von D. Schönwandt, Leipzig 1900, G. Uhl. 9. Heft. [Aus Uhl's „Unterrichtsbriefe für Buchhandel".]

Verlies (holl. Buchf.) Verlust; Gewinn- und Verlust-Konto: „Winst en Verliesrekening".

Verloren *geglaubte Außenstände* [s. „Außenstände" Ste. 95 und „Zweifelhafte Außenstände"].

Verlosungs-*Konto* [s. „Pfandbriefe" Ste. 486].

Verlust- *und Gewinn-Konto* [s. „Gewinn- und Verlust-Konto" Ste. 224].

Verlustabschreibung *vom Kapital* [s. „Kommanditgesellschaft" Ste. 360].

Vermahlungs-*Journal im Müllereigroßbetriebe.*

Zur guten Übersicht und Überwachung der Vermahlung gehört in erster Linie, daß ein Vermahlungs-Journal durch die technische Leitung einer Mühle richtig geführt wird.

Es ist unerläßlich, daß im Mühlengroßbetrieb ein Buch besteht, aus dem die Ergebnisse einer Mahlung in Menge und Güte nachgewiesen sind.

Das Vermahlungs-Journal ist dem Müller ein Auskunfts- und Nachschlagebuch, aus dem er die einzelnen Mehlposten und die daraus gewonnenen Mehle etc. ersehen kann.

Das Vermahlungs-Journal dient hauptsächlich dem technischen Betriebe und es entnimmt aus ihm der Kaufmann die Daten für das Fabrikationsbuch.

Ein solches Journal trägt auf der einen Seite das Datum, an welchem die Vermahlung begonnen, dann die Namen der Lieferanten, den Ursprung der Getreidesorte, das Gewicht, den Preis und die Lagernummer; auf der anderen Seite die Ergebnisse in Kilogramm und Prozenten und den Preis.

[s. hiezu das Formular auf der nächsten Seite.]

Vermögen der Ehegattin [s. „Eheliches Güterrecht" Ste. 173].

Vermögen *reines* [s. „Kapital-Konto" Ste. 290].

Vermögensänderungen.

Die Vermögensveränderungen, sowie diese durch den Geschäftsbetrieb sich ergeben, gelangen durch die Buchführung zur Darstellung.

Man unterscheidet zwischen der Mengenverrechnung und der Wertverrechnung [s. d.]

Beispiel: Ein Blatt aus einem Vermahlungs-Journal.

Weizenmahlung am 1./1. 19..									Weizenmahlung I (Ergebnisse)						
Lager-Nr.	Anzahl der Säcke	Gewicht in Kilogramm	Ursprung	Struktur	Name des Lieferanten und Ort	Preis K	Preis h	Qualität	Type	Gewicht	Ausbeute in Prozenten	Einzelpreis K	Gesamtpreis K	Gesamtpreis h	Bemerkungen
1	100	10.000	Theiß	hart	Ritter, Wien	1.900	—	II	Gries	2.000	2	31	620	—	
2	100	10.000	„	„	Leinkauf, Wien	2.050	—	I	Mehl 00	14.000	14	31	4.340	—	
3	100	10.000	„	„	Ritter, Wien	2.050	—	I	„ 0	18.000	18	30	5.400	—	
4	100	10.000	Serbisch	mild	„	1.850	—	I	„ I	18.000	18	28	5.040	—	
5	100	10.000	„	„	„	1.800	—	II	„ II	3.500	3 1/2	26	910	—	
6	100	10.000	Moldau	„	Strauß, Wien	1.850	—	I	„ III	11.500	11 1/2	24	2.760	—	
7	100	10.000	Rumänisch	hart	„	1.900	—	I	„ IV	4.000	4	20	800	—	Serbischer Weizen hatte viel Abgang.
8	100	10.000	„	„	„	1.850	—	II	„ V	5.000	5	18	900	—	
9	100	10.000	„	„	Ritter, Wien	1.800	—	II	„ VI	1.000	1	17	170	—	
10	100	10.000	Moldau	mild	„	1.800	—	II	Futtermehl	5.000	5	10	500	—	Weizenmehl III in Farbe unschön ausgefallen
	1000	100.000				18.850	—		Kleie	13.500	13 1/2	9	1.215	—	
									Hühnerfutter	1.250	1 1/4	14	175	—	
									Roden	750	3/4	5	37	—	Theißweizen lieferte dunkles Schrotmehl
									Verlust	2.500	2 1/2	—	—	—	
										100.000	100	—	22.867	—	

Dem Weizeneinkaufspreise wird der Mehllohn zugesetzt; dieser ist hier mit K 2150.— angenommen.

Weizeneinkauf:	K 18.850·—	Durchschnittspreis:	K 18·85 per 100 Kilogramm
+ Lohn:	2.150·—	+	2·15 „ „ „
	K 21.000·—		K 21·— „ „ „

Die Differenz zwischen K 21.000·— und K 22.867·—, sohin K 1867·— stellt den Reingewinn der Mühle dar.

[Nach einer Arbeit von L. Graf in Pappenheim, „Österr.-ungar. Müller-Zeitung", Wien XXXVII., Jahrg. Nr. 41.]

Gewisse Bücher der Buchhaltung dienen lediglich dazu, die vorhandenen Mengen zu verrechnen und die faktischen Bestände zu kontrollieren (Mengenverrechnungs-Bücher), z. B. das Waren-, Rimessen-, Akzepten-Skontro, das Effekten- und das Sortenbuch etc.

Andere Bücher haben die Aufgabe die Wertverrechnung vorzunehmen, z. B. das Kassabuch, das Memorial-Sammeljournal und das Hauptbuch.

Vermögensausweis *der Innungsverbände.*

Deutsches Reich.

Reichsgewerbeordnung. § 104 k. „Der Innungsverband ist verpflichtet, jährlich einen Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis der Aufsichtsbehörde vorzulegen."

Vermögensbilanz, eigentliche Bilanz [s. u. „Schlußbilanz" Ste. 550].

Vermögenseinlage *bei der Aktiengesellschaft.* Unter „Einlage" oder „Vermögenseinlage" bei einer Aktiengesellschaft ist nicht nur die in barem Gelde, sondern auch die in anderen Gegenständen gemachte Einlage zu verstehen. [R.-G. II (80.) 306.]

Vermögensrechnung [s. „Vermögensbilanz"].

Vermögensstücke; *Bewertung derselben in der Bilanz* [s. „Bewertung" Ste. 113].

Vermögensverfall [s. „Konkurs" Ste. 314—318, sowie „Déconfiture" Ste. 156].

Vermögensverwaltung [s. „Verwalter", „Verwaltungsbuchführung". Ergänzung zu der an diesen Stellen erbrachten Literatur:

Vermögensverwaltung für den Privatgebrauch; 3 Bände, von St. Lenheim, Gotha 1894, Thienemanns Sortiment.]

Vernichtung *von Aktien* [s. „Amortisation von Aktien" Ste. 56].

Verpflichtende *Urkunden* [s. „Pfandbriefe" Ste. 405].

Verpflichtung *zur Führung der Bücher* [s. „Buchführungspflicht" Ste. 139].

Verrechnung *mit Agenten* [s. „Agenten" Ste. 39].

Verrechnungs-*Konto.*

In der Buchführung eines Großbetriebes ist die Anwendung von Zwischen-Konten (Durchführungs-Konten) oft unerläßlich, wenn auch feststeht, daß gerade durch die Bildung dieser Konten leicht eine Gefahr für die Bilanz entsteht.

Beauftragt eine Bank beispielsweise ein Londoner Haus, an ein Haus in St. Petersburg Rimessen zu machen, so langt die Belastungsanzeige aus London zu einer anderen Zeit ein, als die Gutschriftsanzeige aus St. Petersburg, und da bei dem ausgedehnten Verkehr einer Bank keine Angelegenheit in Schwebe bleiben soll, wird vorerst die Londoner Bankfirma kreditiert zu Lasten eines Rubelverrechnungs-Kontos, und einige Tage später, sobald aus St. Petersburg die Gutschriftsanzeige einlangt, wird das dortige Haus belastet zugunsten des Rubelverrechnungs-Kontos.

Letzteres ist sohin ein Verrechnungs-Konto [s. d. Beispiel „Einzahlungs-Konto" Ste. 178 und „Konto vecchio" Ste. 333].

Daß zur Bilanzzeit die transitorischen Konten, welche die Verrechnungs-Konten provisorisch auszugleichen haben, genau kontrolliert werden müssen, ist selbstverständlich, denn sonst kann leicht ein Manko von einer Bilanz bis zur nächsten hinausgeschoben werden.

Mangelt es bei solchen Buchungen vorerst an einem bestimmten Kurse, zu dem die ausländische Transaktion berechnet werden muß, so wählt man einen der Skadenz des Auslandsbetrages entsprechenden „Tel-quel"-Kurs (von talis-qualis, den bestentsprechenden Kurs). Remittiert London von St. Petersburg Rubelwechsel für uns, so wird unser Vorteil (Arbitragegewinn) in dem Unterschiede liegen, um den wir schließlich das Guthaben in Rußland in einem größeren Betrage einziehen, als wir für die Deckung der Schuld nach London benötigen. Der provisorisch eingesetzte Kurs für das Guthaben von London heißt Tel quel-Kurs.

[s. Robert Bressler: Der Tel quel-Kurs. Zeitschrift für Buchhaltung, XI. Jahrg., 1901, Ste. 253.]

Versandbuch [s. „Verkaufsbuch" Ste. 618].

Versandbuch wird auch bisweilen das Speditionsbuch im Speditionsverkehre genannt [s. „Speditions-Buchführung" Ste. 565—570].

Versand-*Konto,* ein häufig bei Nachnahmeforderungen gewähltes Zwischenkonto; [s. „Nachnahme-Konto" Ste. 448].

Versandwechseldiskont-Konto [s. „Wechselbuchungen"].

Verschleierung [s. „Verdunkelung"].

Versicherungs-*Ausweis* [s. „Lagerhaus-Buchführung" Ste. 344].

Versicherungsbuchführung.

Allgemeine Begriffe.

Versicherung heißt diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner Ereignisse für eine Person dadurch beseitigt oder vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen gleiche Gefahr droht, aber nicht eintritt. Die richtige Durchführung ist abhängig: 1) von genügend zahlreichen Beobachtungen über das Wahrscheinlichkeitsverhältnis des Gefahreintritts zur Gefahrmöglichkeit; 2) von der Leistung der nach diesem Wahrscheinlichkeitsverhältnis berechneten Beiträge („Prämien") der der gleichen Gefahrengemeinschaft angehörigen Versicherungsnehmer (den „Prämien" stehen die Buchungen von „Reserven" oder die „Abschreibungen" bei der „Selbstversicherung" gleich). Versicherungsunternehmungen gelten allgemein als Handelsgewerbebetriebe und unterliegen darum dem Buchführungszwang. Die Buchführung muß nach obigem 1) dahin wirken, daß die Leistungen der Versicherten im Einklang stehen mit der Aufgabe und Leistung der betreffenden Versicherungsunternehmung und 2) daß sie richtig eingehen und verrechnet werden. Die erste Aufgabe, also die richtige Berechnung der Tarife, der Prämienreserve, der Polizzen-Rückkäufe und -Belehnungen sowie der etwaigen Umwandlung der Versicherungsverträge, ist Sache der sogenannten mathematischen Abteilung. Die Verrechnung der Prämien, die Übersichthaltung der in Kraft befindlichen Versicherungen, die Ausfertigung der Prämienquittungen und deren Verrechnung mit den Agenturen, die Buchung der Einnahmen und Ausgaben, die

endgiltige Verrechnung sämtlicher Geschäftsabschlüsse des Unternehmens ist Aufgabe der Buchhaltung i. e. S. Diese kann sich je nach der Art der Tätigkeit und dem Umfang des Unternehmens wieder in verschiedene Unter-Abteilungen einteilen, z. B. für Prämienberechnung, für Auszahlung von Provisionen und Honoraren, für Kautionsvermittelung u. dgl.

Eine weitere Aufgabe der Buchführung der Versicherungsunternehmungen ist eine sorgfältige Statistik über die Möglichkeit und Tatsächlichkeit des Gefahreintrittes und damit Zusammenhängendes, der verschiedene Einrichtungen und Hilfsbücher u. dgl. dienen, auf die wir hier nicht eingehen, weil sie nur in weiterem Sinne auf dem Gebiete der kaufmännischen Buchführung liegen.

Die wirtschaftliche und soziale Wichtigkeit der Versicherung hat vielfach zu staatlicher Überwachung der Privatversicherungsunternehmungen und zu bestimmten Vorschriften über die Bilanzaufstellung und Vermögensverwaltung geführt; z. B. in England zur Life-Assurance-Companies-Act v. 9. Aug. 1870; Österreich zur V.-O. der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen „Assekuranz-Regulativ" v. 5. März 1896; Deutschland zum R.-G. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901.

Besondere Bestimmungen über die Buchhaltung bei privaten Versicherungsunternehmungen im Deutschen Reich:

Das Gesetz findet Anwendung auf alle Versicherungsunternehmungen (§ 1).

Ausgenommen sind (§ 116) Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, wieder mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sofern nicht bundesrätliche Anordnung etwas anderes verfügt.

§ 11 und 12 verlangt für die gemäß § 4 vor Beginn des Betriebes einzuholende Erlaubnis besonders für die Lebens- (umfaßt nach § 6 auch Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Renten) und Kranken- oder Unfallversicherungen (soweit letztere mit Wahrscheinlichkeitstafeln arbeiten) Vorlage und Erläuterung der mathematischen Grundlagen für die Prämien und Prämienreserveberechnung und deren besondere Art.

§§ 15—53 handeln von den „Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit", welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, für welche im allgemeinen die handelsgesetzlichen Bestimmungen über Verwaltung und Bilanzen der Aktiengesellschaften für maßgebend erklärt werden.

§ 55 verlangt jährlichen Bücherabschluß und auf Grund derselben auch jährlichen Geschäftsbericht, der den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muß.

§§ 56—63 stellen besondere Vorschriften für die Prämienreserve der Lebensversicherung auf und verlangen nach den Versicherungsarten getrennte Berechnung und Buchung für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres, sowie deren Prüfung und Bestätigung durch mindestens einen Sachverständigen; ferner besondere Verwaltung, Anlegung und Aufbewahrung des berechneten Prämienreservefonds.

§ 65 ermächtigt die Aufsichtsbehörde, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens auch dahin zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Inhalt der Bücher übereinstimmen und ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden und angelegt und verwaltet sind.

Bemerkungen zu diesen Bestimmungen.

Das Gesetz macht den sonst üblichen Unterschied zwischen Gegenseitigkeits- und Versicherungsgesellschaften anderer Form nicht. Es verlangt sogar die Anwendung der strengen Aktienbilanzvorschriften der §§ 240², 261, 299 H.-G.-B. auch auf die Gegenseitigkeitsvereine, obwohl diese, da ihre Mitglieder nichts verdienen, sondern nur Schaden abwenden wollen, keine Erwerbsgesellschaften im eigentlichen Sinne sind. Wenn trotzdem § 38 bestimmt, daß ein nach der Bilanz sich ergebender Überschuß, soweit er nicht für den Reservefond oder für Tantièmen oder dergleichen Verwendung findet, nach Deckung der Gründungs- und ersten Einrichtungskosten (die nach § 36 spätestens in 5 Jahren erfolgt sein muß) zur Verteilung unter die Mitglieder kommt, so liegt der Grund in geschäftspolitischen Ursachen. Der Versicherungsmathematiker berechnet nämlich durchweg die Prämien etwas höher als dies zur Deckung der Gefahr erforderlich ist; die Versicherungsaktiengesellschaft gewährt hieraus den Versicherten Gewinnanteil, Anspruch auf Prämienrückgewähr und dergleichen, was sie um so eher kann, als sie feste Prämien erhebt, da die Aktionäre im Notfalle den Verlust tragen, während die Gegenseitigkeitsgesellschaft auf vorkommende Nachschüsse Rücksicht nehmen muß.

Diesen Vorsprung der Versicherungs-Aktiengesellschaften sucht § 38 zu Gunsten der Gegenseitigkeitsvereine auszugleichen.

Zu den **Prämien** ist zu bemerken: Die von den Versicherten gezahlte **Prämie** ist eine Bruttoprämie. Sie enthält: 1) den nach den rechnerischen Grundlagen festgestellten Betrag, welcher wahrscheinlich genugt, um auch unter Berücksichtigung von etwaigen Abrechnungen mit Zinseszinsen das tatsächliche Erfordernis an Schadenauszahlungen zu decken — Nettoprämie; 2) denjenigen weiteren Betrag, der zur Ausgleichung unvorhergesehener Abweichungen von der vorausgesetzten Wahrscheinlichkeit erforderlich erscheint (Risikoprämie) und 3) die sogenannten Verwaltungszuschläge. Der Zeitwert der Belastung aus sämtlichen noch laufenden Versicherungsverträgen, wie er auf Grund der rechnerischen Grundlagen der Unternehmung berechnet werden muß, also der Unterschied zwischen dem Zeitwert der versicherten Kapitalien (oder Renten) und dem gleichzeitigen

Erwartungswert der von den Versicherten noch zu leistenden Nettoprämien, heißt die Prämienreserve, die bei der Bilanz unter den Passivposten erscheinen muß. Der Name erweckt den Anschein, als stelle der Posten einen wirklichen Fonds dar, d. h. eine Kapitalrücklage aus Gewinn; es ist dies aber falsch, er stellt umgekehrt eine Schuld dar. Wenn trotzdem in den §§ 56 ff. von einer Anlage der Beträge des Prämienreservefonds die Rede ist, so ist dies ein verkehrter Ausdruck. Gemeint sind natürlich die Aktivbeträge in der Höhe der durch die „Prämienreserve" dargestellten derzeitigen Versicherungsschuld. In der richtigen Berechnung der Prämienreserve liegt das Rückgrat der ganzen Versicherungsunternehmung.

Die Buchführung i. e. S. kann, da § 261 H.-G.-B. Anwendung findet, dieser aber die Angabe des aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebenden Gewinnes und Verlustes in der Bilanz verlangt, nur die doppelte sein. Selbstverständlich sind ein Hauptbuch mit chronologischem Hilfsbuch (Prima Nota), ein gesondertes Kassabuch und eine Reihe von Hilfsbüchern erforderlich.

Bei der Gründung wird, je nachdem eine Aktiengesellschaft oder eine andere Form gewählt ist, ein Aktienkapital- oder Grundungsfonds-Konto, dem später ein Gewinn-Reservefonds-Konto folgt, eröffnet, welche in der Bilanz auf der Passiv-Seite erscheinen. Die Gründungskosten werden dem Gründungskosten-Konto debitiert. Da nach § 36 des R.-G. die Kosten unter Umständen erst in 5 Jahren getilgt sein müssen, der jedesmal verbleibende Rest aber als Aktivum eingestellt werden darf, so wird letzterer mit Bilanz-Konto auf der Haben-Seite des Gründungs-Kontos erscheinen. Unter Gewinn- und Verlust-Konto wird ebenfalls auf der Haben-Seite der getilgte Betrag einzutragen sein, falls die Unternehmung noch nicht 5 Jahre besteht. Der Verkehr mit den Versicherten, also besonders das Inkasso der Prämien und die Auszahlung von „Schäden", wird gegen Provision bez. Inkassovergütung im allgemeinen durch Agenten besorgt, worüber das Agenten-Konto entweder im ganzen oder in einzelne Spezialkonten zerlegt geführt wird, in welch letzterem Fall die Einzelkonten im Salda-Konti vereinigt sind. Das Agenten-Konto wird zugunsten von Prämien-Konto, zutreffendenfalls auch Gebühren-Konto, Unkosten-Konto belastet, für die Provision zu Lasten des Provisions-Kontos erkannt. Der Agent übersendet die eingehenden Prämien bar, wofür das Agenten-Konto dem Kassa-Konto oder bei Ueberweisung durch Abrechnung dem betr. Giro- oder sonstigen Konto gegenüber Kreditor wird. Auf der Haben-Seite des Agenten-Kontos befinden sich außer Provision und Inkassolohn noch die etwa stornierten Prämien, ausgezahlte Versicherungssummen, Darlehen, Rückkäufe, Arzthonorare. Das Prämien-Konto ist Kreditor für sämtliche Bruttoprämien gegenüber dem Agenten-Konto (oder einem für unmittelbare Einhebung von Prämien an der Kasse geführten Bureau-Konto). Stornierte Prämien werden debitiert. Prämienüberträge (d. i. Prämien, von denen Teile dem nächsten Geschäftsjahre angehören) erscheinen am Ende vom Jahre mit dem Prämienübertrags-Konto auf der Soll-Seite, während die Bilanz, welche die gestundeten Prämien vorstellt, auf die Haben-Seite kommt. Der Saldo ist Gewinn und erscheint im Gewinn- und Verlust-Konto auf der Haben-Seite. Das Prämienübertrags-Konto wird über dem Bilanz-Konto abgeschlossen und erscheint hier auf der Haben-Seite. Im neuen Geschäftsjahre werden die Prämienüberträge wieder auf Prämien-Konto übertragen. [s. Vorschriften in „Ungarn" Ste. 614.]

Für die Leistungen der Unternehmung werden Schäden-Konten geführt, also etwa: Auszahlungs-Konto bei Ableben, detto bei Erleben, detto für Brandfälle usw. Dieselben werden für sämtliche Auszahlungen belastet zugunsten von Agenten- (oder Bureau-) Konto. Die am Ende des Jahres noch nicht ausbezahlten Schäden werden mit Schaden-Reserve-Konto auf Soll eingestellt. Der sich ergebende Saldo erscheint auf dem Gewinn- und Verlust-Konto als Verlust. Bei Rückkäufen von Versicherungen wird der Reservefond derselben ganz oder teilweise ausbezahlt. Der Saldo erscheint im Gewinn- und Verlust-Konto. Im Rückkauf-Konto wird demgemäß das Agenten-Konto belastet bezw. nach Auszahlung erkannt. Ebenso wird im Polizzen-Darlehens-Konto bei Polizzen-Darlehen das Agenten-, Polizzen-Darlehen-Zinsen- und wenn nötig Gebühren-Konto belastet bezw. erkannt. Das Polizzen-Darlehens-Konto ist in der Bilanz ein Aktiv-Posten. Die Salden der Provisions-, Inkassovergütung- und Arzthonorar-Konti werden auf das Unkosten- oder Verwaltungskosten-Konto übertragen, welches auf der Verlustseite des Gewinn- und Verlust-Kontos erscheint.

Auf dem Prämien-Reserve-Konto ist am Schluß des Jahres die Reserve lediglich nach den mathematischen Grundlagen, unabhängig von dem auf der Haben-Seite befindlichen Übertrag vom vorigen Jahre zu berechnen und auf der Soll-Seite einzustellen. Der Unterschied erscheint als Ausgabe, also auf der Soll-Seite, auf der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlust-Konto). Das Kapital-Reserve-Konto erhält den aus dem Gewinn angesammelten Reservefonds überwiesen und ist für den ihm neu zugewiesenen Betrag Gläubiger des vorjährigen Gewinn- und Verlust-Kontos. Abgeschlossen wird es auf der Passiv-Seite mittelst Bilanz-Konto. Auf dem Schaden-Reserve-Konto werden am Schluß des Jahres die angemeldeten, aber noch nicht ausbezahlten Schäden übertragen. Es wird für diese zu Lasten der Schäden-Konti erkannt. Sein Saldo erscheint unter den Passiven der Bilanz.

An Hilfsbüchern erscheinen erforderlich das Antragsregister, das Polizzenregister, das Register für Todes-

fall-Versicherungen, das Prämien-Abrechnungsregister, Inkassoregister, Polizzen-Kopierbuch, Prämienschein-Verfallbuch, Prämienschein-Skontro, Maximal-Kontrollbuch bei Transport- und Elementar-Versicherungen u. a., die meist tabellarisch geführt werden.

Literatur.

Dr. Paul Alexander Katz. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Berlin 1901.

Merlatto, J. Die Buchführung im Versicherungs-Gewerbe. Zeitschrift für Buchhaltung VII, S. 49 ff. Linz.

R. Schiller. Beiträge zur Buchhaltung im Versicherungswesen. Wien und Leipzig 1898. A. Pichlers Wtwe. & Sohn.

Rehm. Bilanzen der Aktiengesellschaften. München 1903.

Reisch & Kreibig. „Bilanz und Steuer"; Die Versicherungs-Buchführung II. Bd., Wien 1900. Manzsche Hof- und Universitäts-Buchhandlung.

Karlsruhe. A. Fellmeth, Großh. Bad. G.-Verwalter.

Versicherungsfonds *zur Selbstversicherung* [s. „Assekuranz-Reservefonds" und auch „Reservefonds" Ste. 512].

Versicherungsmakler [s. „Frankreich" Ste. 205 und „Uruguay" Ste. 616].

Versicherungspflichtige [s. „Altersversicherung" Ste. 52].

Versicherungsreservefonds [s. „Reservefonds" Ste. 515].

Verslag *van den staat* (holl. Buchf.); Rechnungsablage.

Versteigerer [s. „Auktions-Kommissäre" Ste. 89].

Verteilung *des Gewinnes.* Die Verteilung des Gewinnes erfolgt bei Gesellschaftsbetrieben nach Maßgabe des Vertrages oder nach Maßgabe der durch das Handelsgesetzbuch oder durch Spezialgesetze erfolgten Normen. [Näheres s. bei den einzelnen Gesellschaftsformen.]

Vertikal-Card-Index *(Karten-Register)*, eine aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika stammende Einrichtung, die ein wesentliches Hilfsmittel für die geschäftliche Organisation und durch Ordnung geförderte Arbeit bildet.

Man verwendet solche Karten-Register in Bureaus als Korrespondenz-, Kunden-, Warenlager-, Warenkalkulations-Register, Kontokorrent, als Kontrolle von Schecks, Unterschriften, Reisenden, gegebenen Offerten, erhaltenen Angeboten, Insertionserfolgen; ferner in technischen Bureaus als Kontrolle für die Zähler für Gaswerke, für Unterschriften, für Elektrizitätswerke, als Lohnkontrolle, Kalkulations- und Lager-Register, als Kontrolle der Maschinen-Reparaturen, Inventar, Maschinen etc.; in Verkehrsinstituten, Bahnverwaltungen und Straßenbahnen als Inventur- und Personallisten, Schiffahrtsgesellschaften und Rhedereien als Passagierlisten etc. und in Versicherungsgesellschaften als Prämien-, Agenten-Kontrolle, Namen-Register.

In Gr. Lichterfelde-Berlin erscheint eine Zeitung „System", die sich mit der Propagierung dieser Einrichtung befaßt [s. auch „Kartenkontrolle" unter „Methoden und Formen der Buchführung" S. 390].

Verwalter; *Buchführung* [s. „Anerkennung der Rechnung" Ste. 60; „Hausverwaltung" Ste. 248; „Konkursverwalter" Ste. 117 und 819; „Nachlaßverwalter" unter „Nachlaßverfahren" Ste. 446; „Sequestration" Ste. 558].

Verwalter; *Schlußrechnung* [s. „Anerkennung der Rechnung" Ste. 60].

Verwaltungsbuchhaltung. Jeder Art von Buchhaltung wird die Aufgabe gestellt, die Bewirtschaftung einer Vermögensmasse und das Ergebnis der Bewirtschaftung übersichtlich darzustellen. Besteht die Bewirtschaftung im gewerbsmäßigen Handel oder Tausch der vorhandenen Vermögensstücke gegen andere, so benutzt man zur Darstellung aller Verhältnisse am besten die kaufmännische Buchhaltung. Handelt es sich aber um die Erhaltung und Nutzbarmachung vorhandener Güter oder um deren Verbrauch, sowie um den Nachweis, daß der Verwalter gemäß den ihm gegebenen Anordnungen, oder auch pflichtgemäß verfahren ist, so empfiehlt sich eine andere Art der Buchhaltung, die wir „Verwaltungsbuchhaltung" nennen; gewöhnlich wird sie „Kameralistische Buchhaltung" genannt.

Die Verwaltungsbuchhaltung unterscheidet sich von der kaufmännischen Buchhaltung zunächst durch ein Mehr, indem sie auch die Anordnung oder Pflichtmäßigkeit der Vorgänge (was geschehen soll) aufzeichnet und mit diesen Aufzeichnungen die tatsächlichen Vorgänge (was geschehen ist) in Vergleich stellt. Sie unterscheidet sich von der kaufmännischen Buchhaltung ferner durch ein Minder, indem sie die Wertveränderungen der zu- oder abgegangenen Vermögensstücke, sowie den Wert der periodisch vorhandenen nicht aufzeichnet, also z. B. auch keine Vermögensbilanz aufstellt.

Demgemäß verzeichnet die Verwaltungsbuchhaltung:

a) Die angeordneten oder die pflichtmäßigen Vorgänge,

b) die tatsächlichen Vorgänge,

c) die Menge der zu- und abgegangenen Güter,

d) den Soll-Bestand und den wirklichen Bestand nach seiner Menge.

Die Hauptteile der Verwaltungsbuchhaltung sind „Einnahme" und „Ausgabe"; häufig werden diese Teile nur an einer Zentralstelle zu einem Ganzen vereinigt, während an zahlreichen Unterstellen vorzugsweise nur Einnahmen oder nur Ausgaben verbucht werden.

Charakteristisch für die Verwaltungsbuchhaltung ist die Geldrechnungs-Methode, die bei ihr in der Regel zur Anwendung kommt, abweichend von der Vermögensrechnungs-Methode, die ihr Feld vorzugsweise bei der kaufmännischen Buchhaltung findet. Bei der Geldrechnungs-Methode werden alle Vorgänge der systematischen Darstellung auf Geld-Einnahmen und Geld-Ausgaben bezogen, so daß der Überschuß der ersteren über die letzteren einen verfügbaren Kassenstand bildet; was an sonstigem Vermögen vorhanden ist, wird durch sogenannte Register

nur nach seiner Menge nachgewiesen und erscheint in der Hauptrechnung nur, wenn es in Geld umgesetzt ist. Dagegen versteht man bei der Vermögensrechnung unter Überschüssen den Gewinn, der sich rechnungsmäßig ergeben hat, ohne Rücksicht auf den etwaigen Vorrat an Geld, so daß die Rechnung z. B. ungeachtet eines großen Kassenbestandes auch mit Verlust abgeschlossen haben kann; oder einen großen Gewinn ausweist, der mangels verfügbaren Kassenbestandes nicht ausgeschüttet werden kann. Der „Überschuß" der Geldrechnung ist ein Aktivum, der „Überschuß" der Vermögensrechnung ist ein Passivum, (nämlich der Betrag, für den die Vermögensverwaltung dem Eigentümer verantwortlich ist).

[Vergl. meine Schrift „Schwierige Fälle und allgemeine Lehrsätze der kaufmännischen Buchhaltung" Ste. 201—214.]

Die Verwaltungsbuchhaltung findet Anwendung vorzugsweise bei der Staats- und Gemeindeverwaltung, bei der Führung von Vormundschaften und dergl., bei Vereinsrechnungen und bei der Rechnungsführung von Privatpersonen.

Wenn man sie auch bei gewerblichen Unternehmungen anwendet, z. B. bei Sparkassen, bei gewerblichen Unternehmungen des Staates oder der Gemeinden, so entstehen leicht Unklarheiten infolge der Verschiedenheit der Ausdrucksweise, die bei der Geldrechnung anders ist, als bei der Vermögensrechnung (wie z. B. oben bei dem Begriff „Überschuß" erklärt); auch ist die Ertragsberechnung des Unternehmens nicht leicht aufzustellen, da der Überschuß zunächst nur einen Kassenüberschuß bedeutet. Der Ertrag wird erst gefunden, wenn man dem Kassenüberschusse *a)* hinzufügt: den Mehrwert der sonstigen Güterbestände gegenüber demjenigen des Vorjahres, die Rest-Einnahmen, die Vor-Ausgaben und die Zahlungen an den Unternehmer, dagegen *b)* davon abzieht: den Minderwert der sonstigen Bestände, die Vor-Einnahmen, die Rest-Ausgaben und die Zuschüsse des Unternehmers. Es empfiehlt sich, für solche von Gemeinden betriebene gewerbliche Unternehmungen kaufmännische Buchhaltung anzuwenden, für welche es Formen gibt, die sich denen der Verwaltungsbuchhaltung in hohem Grade nähern. (Vergl. die Gärtnerei-Buchhaltung in des Verfassers „Schwierige Fälle",*) Aufgabe und Lösung No. 78, Apotheken-Buchhaltung a. a. O., Aufgabe und Lösung No. 77, ferner den „Kontroll-Abschluß" in Howard, Landwirtschaftliche Buchhaltung,**) II. Bd., Ste. 315 ff.)

[s. a. „Methoden u. Formen der Buchführung" Ste. 387 und „Staatsrechnungskunde" Ste. 571].

Hannover. Manfred Berliner.

Verwaltungskosten [s. „Aktienanfertigungs-Konto" Ste. 46; ferner „Obligationenanfertigungs-Konto" Ste. 460].

Vieh-*Konto in der landwirtschaftlichen Buchführung* [s. „Landwirtschaftliche Buchführung" Ste. 353].

*) Hahn'sche Buchhandlung, Hannover und Leipzig.
**) Verlag von Richard Karl Schmidt & Co., Leipzig.

Vierfache *Buchführung:* eine Abart der doppelten Buchführung, die Herrn Demetri Schmeleff in St. Petersburg zum Verfasser hat. Dieser hat vor mehreren Jahren Anstrengungen gemacht, diese Form in verschiedenartigen Unternehmungen Rußlands einzuführen; er hatte jedoch damit kein Glück, da seine Buchhaltungsform weder originell noch vorteilhaft ist.

Vinaigre- *(Essig-, Weinessig-) Erzeugung.*

Frankreich.

Buchführungsvorschrift: loi du 17. juillet 1875; Reglement de 1884.

Der Weinessigfabrikant hat Bücher zu führen über die erzeugten Mengen, die Verkäufe und die Versteuerung. Er hat zur Inventarzeit diese Bücher ordnungsmäßig abzuschließen.

Vins; *Buchführungsvorschriften für den Weinhandel.*

Frankreich.

Décret. Déterminant les conditions d'après lesquelles les comptes des fabricants de vins de raisins secs serraient établiés et réglés. (7 octobre 1890.)

Modification: Décr. d. 25 janvier 1892 et Décr. d. 6. août 1897 [s. a. „Frankreich, Weinhändler-Buchführung"].

Virgulieren [s. „Probebilanz" Ste. 497].

Vollendung *der Bilanz* [s. „Bilanz, Beginn und Vollendung" Ste. 115].

Vollzugsnachweise *in der Eisenbahnbuchführung.* Diese haben den Zweck, hauptsächlich in Einkaufs- und Verkaufsrechnungen, Quittungen und Fakturen Evidenz zu halten.

Voorschot (holl. Buchf.); Vorschuß.

Vooruitbetaling (holl. Buchf.); à conto Zahlung.

Voranschlag [s. „Cameralbuchhaltung" Ste. 148 und „Verwaltungsbuchführung"].

Vorauszahlungen [s. „Abschlagszahlungen" Ste. 13 und „Transitorische Konten"].

Vorderspalten [s. „Kassabuch" Ste. 299].

Vorlegung *der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch den Vorstand* [s. „Vorstand"].

Vorlegung *der Handelsbücher* [s. „Anordnung zur Vorlegung der Handelsbücher" Ste. 66/67].

Hier sollen noch zwecks Vervollständigung die Bestimmungen des *Bulgarischen Handelsgesetzbuches* Erwähnung finden. (Ergänzung zur Liste der handelsgesetzlichen Vorschriften auf Ste. 67.)

Laut § 357 der *bulgar. Zivil-Prozeß-Ord.* ist jede Prozeßpartei berechtigt, von ihrem Prozeßgegner zu verlangen, daß er jene Urkunden in der Gerichtsschreiberei zur persönlichen Einsichtnahme niederlegt, auf welche dieselbe ihre Rechte stützt.

Ebenso kann laut § 358 derselben der Streitende von seinem Gegner verlangen, daß er jene Urkunden vorlegt, welche in den bereits Vorgelegten erwähnt sind, und welche sich auf die strittigen Umstände beziehen.

§ 359. Jede Prozeßpartei ist berechtigt von der Gegenpartei zu verlangen, daß sie die Original-Urkunde zur Einsichtnahme vorlege, außer wenn erwiesen ist, daß diese nicht mehr vorhanden ist, oder daß deren Erlangung absolut unmöglich ist.

§ 360. Jede Partei ist verpflichtet, auf Antrag ihres Gegners, die bei ihr befindlichen

Urkunden, die zur Bestätigung der strittigen Prozeßumstände dienen, vorzulegen.

Vorlegung *der Handelsbücher bei Gericht zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt.*

Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen (§ 47 des Handelsges. für das Deutsche Reich v. 10./5. 1897; vergl. auch Art. 40 des bis dahin in Kraft gewesenen H.-G.-B.).

Die Pflicht zur Vorlage der Bücher im Konkurse des Kaufmannes ergibt sich aus § 122 der neuen Konkurs-Ordnung (früher § 112).

Vormund; *Mündelvermögens-Verwaltung* [s. „Geldverwaltung“ Ste. 212].

Vormundschafts-*Buchführung* [s. „Geldverwaltung“ Ste. 212].

Vorrats-*Befund* [s. „Inventur“ Ste. 265].

Vorschriften *betreffend die Buchführung* [s. unter den betreffenden Materien, aber auch unter „Anordnung“ Ste. 64/65].

Vorschriften *betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter* [s. „Stellenvermittler“ Ste. 578].

Vorschriften *zur Reichsgewerbeordnung.*

Deutsches Reich.

1) Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 13./3. 1881 (G.-S. Ste. 265), abgeändert durch d. Ausf. G. vom B.-G.-B. vom 20./9. 1899, Art. 41 [s. Ste. 488].

2) Bekanntmachung des Minister des Innern (Preußen), betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16./6. 1881 (M.-Bl. Ste. 169).

Vorschuß- und Kredit-Vereine; *Buchführung* [s. „Darlehenskassenvereine“ Ste. 154 und „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ Ste. 186 u. fg.].

Vorstand *der Aktiengesellschaft, dessen Verantwortlichkeit für die Buchführung und dessen Pflicht, eine Jahres- und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen* [s. „Bilanz“ Ste. 116 und 120; „Buchführungspflicht“ Ste. 139 und „Entlastung“ Ste. 181].

Argentinien, Art. 421. *Belgien*, Gesetz vom 18./5. 1873, Art. 62/65. *Bosnien*, § 214. *Chile*, Art. 461 und 463. *Deutsches Reich*, § 260. *Italien*, Art. 176. *Kolumbia*, Art. 41. *Niederlande*, Art. 55. *Österreich*, Art. 239. *Portugal*, Gesetz vom 22./6. 1867, Art. 30/34. *Schweiz*, Art. 655/657. *Uruguay*, Art. 42. *Venezuela*, Art. 218.

Vorstand *der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.*

Deutsches Reich.

Reichsgesetz vom 1./5. 1889.

§ 33. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschluß der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen.

Das Gesetz überträgt die Sorge für die Buchführung, die Veröffentlichung der Bilanz und Einreichung der Bekanntmachungen dem Vorstande.

Die Pflicht zur Buchführung und Bilanzziehung gehört dem öffentlichen Richter an, diese objektive kaufmännische Gesellschaftspflicht wird nach § 33 in ihrem vollen Umfange als eine persönliche Pflicht des Vorstandes individualisiert.

[Parisius und Crüger: Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin 1899, J. Guttentag, Ste. 194.]

[s. a. „Antrag auf Bestellung eines Revisors“ Ste. 69.]

Buchführungspflicht des Vorstandes von Genossenschaften, Korporativ-Assoziationen und sonstigen Gesellschaften mit veränderlichem Kapital.

Bosnien, H.-G.-B. § 266. *Frankreich*, Gesetz v. 24./7. 1867, Art. 53. *Italien*, H.-G.-B. § 221 bis 223. *Niederlande*, Gesetz v. 17./11. 1876, Art. 8/10. *Österreich*, Gen.-Gesetz v. 9./4. 1873, § 15—26. *Schweiz*, Schweiz. Oblig. § 695—708.

Vorstand *der Handwerkskammer.*

Deutsches Reich.

Reichsgewerbeordnung.

§ 103g. „Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.“ (Zu dieser gehört auch die Obsorge für die Rechnungslegung.)

Vorstand *einer Innung.*

Deutsches Reich.

Reichsgewerbeordnung.

§ 92a. „Der Vorstand hat nach näheren Bestimmungen des Statuts die laufende Verwaltung zu führen“; (zu dieser gehört die Obsorge für die Rechnungslegung).

Vorteile *einer geordneten Buchhaltung.*

Aus einer geordnet angelegten Buchführung gewinnt der Unternehmer ein richtiges Bild von der Rentabilität der Unternehmung, sowie jedes einzelnen Zweiges derselben und kann den Betrieb auf Grund dieser Erfahrungen organisieren. Verläßlich geführte Handelsbücher ermöglichen auch eine Kontrolle des Geschäftspersonals.

Beim Fehlen zuverlässiger Aufschreibungen sind Krankheit oder Tod des Unternehmers, ja selbst der plötzliche Abgang wichtiger Angestellter gleichbedeutend mit verhängnisvollen Störungen im Betriebe.

Noch schwerer rächt sich die ungeordnete Bücherführung bei Vermögensverfall [s. „Nachteile des Mangels einer Buchführung“ Ste. 449].

Vuelta *del saldo* (span. Buchf.); Saldovortrag.

W.

Währung *bei Inventuraufnahme* [s. „Bilanzwährung“ Ste. 125].

Walzeisen-*Konto* [s. „Montanistische Buchführung“ Ste. 442].

Walzwerks-*Betriebs-Konto* [s. „Montanistische Buchführung“ Ste. 442].

Warenbuch. Das Warenbuch (Waren-Skontro, Lagerbuch) hat den Zweck, den Ein- und

Ausgang zu kontrollieren. Dementsprechend wird für jede Ware oder jede Warengattung im Warenbuch ein besonderes Konto errichtet und dessen Kopf links mit „Eingang“ und rechts mit „Ausgang“ und in der Mitte mit der Benennung der Waren überschrieben.

Die Rubrizierung richtet sich nach der Art, Verpackung und Qualitätsbezeichnung der Waren.

Man kann auch eine Kolonne für die Ein- und Verkaufspreise beifügen, indes ist dies in der Praxis wenig üblich. In die Preisrubrik des Einganges sind die Kalkulationspreise (die Summen aus dem Kaufpreis und allen Spesen für Fracht, Zoll, Fuhrlohn u. s. w.) einzustellen.

Die Führung eines Warenbuches ist in der Regel nur in Großgeschäften, nicht aber in Detailgeschäften möglich, höchstens läßt sich in letzteren der Eingang der Waren auf diese Weise kontrollieren.

Die Einträge in das Warenbuch werden den einlaufenden und ausgehenden Fakturen bezw. dem Ein- und Verkaufsbuche oder dem Memorial und Kassabuche entnommen, weshalb im Warenbuche durch Beisetzung der Seitenzahl Bezug auf diese Bücher genommen wird.

Eingehende Waren werden aber erst dann in das Warenbuch eingetragen, wenn sie wirklich eingegangen sind und man sich von der Menge (Zahl, Maß und Gewicht u. s. w.) überzeugt hat.

Das Warenbuch wird in der Regel bei der Inventur abgeschlossen.

Man vergleicht zunächst die Menge der vorgefundenen Waren mit der ziffermäßigen Differenz zwischen Ein- und Ausgang. Stimmen beide überein, so wird der „Vorrat“ oder „Bestand“ in die Ausgangsseite gestellt. Stimmen sie aber nicht überein, was oft der Fall ist, da manche Waren durch Verderben, Zerteilen, Zerbröckeln, Schwinden etc. einen Quantitätsverlust erleiden, so ermittelt man zunächst das fehlende und schreibt dies unter der Bezeichnung „Differenz“, Gewichtsverlust etc. in die Ausgangsseite, jedoch ohne Wertangabe; hierauf stellt man den wirklichen Vorrat auf diese Seite.

Falls dem Konto auch Preisrubriken beigefügt sind, so ergibt die Differenz, wenn die Ausgabenseite eine größere Summe ausweist Gewinn, im entgegengesetzten Falle Verlust; ersteren schreibt man auf die Eingangsseite, letzteren auf die Ausgangsseite, wodurch sich beide Seiten ausgleichen. Der Warenvorrat wird nach Abschluß des Kontos neu vorgetragen.

[Heinrich Schmidberger, Buchführung. Frankfurt a. M. In D. Sauerländers Verlag Ste. 50/52.]

[s. a. „Lagerbuch“ Ste. 339.]

Beispiel eines Mengen-Skontros.

Ein Blatt aus einem Waren-Skontro, welches bloß Mengen nachweist.

Formular 1. 26

Eingang — Kardierter Barchent (Flanellimitation) in Stücken. — Ausgang

19..						
Jan.	1.	Vorrat	Stück 1550			
Febr.	25.	Klein & Co., hier	„ 500			
			Stück 2050			
			„ 100	Detailgeschäft	Febr.	28.
			Stück 1950			
			„ 150	Otto Müller, hier	März	13.
			Stück 1800			
			„ 50	Ferd. Lehmann, hier . .	„	25.
			Stück 1750			
			„ 150	Detailgeschäft	April	10.
			Stück 1600			
			„ 80	Willy Körner, hier . . .	Mai	3.
			Stück 1520			

Formular 2.

Eingang — Leinen-Battist — Ausgang

Datum		Nr.	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Aug.	1.	Von E. Löser, Walsenburg i/S. . . .	10	10	20	—	—	—	—	—	15	20
„	1.	„ R. Lang & Co., Taunhausen i/S. .	—	—	—	20	20	15	20	15	—	—
			10	10	20	20	20	15	20	15	15	20
„	10.	An W. Bernhardt, hier	5	5	4	—	—	—	5	—	—	—
			5	5	16	20	20	15	15	15	15	20
„	20.	„ Otto Köhler, hier	—	—	—	10	—	—	10	10	—	—
		Stücke . . .	5	5	16	10	20	15	5	5	15	20

(Linke Seite des Buches.)

Beispiel eines Mengen-

Ein abgeschlossenes Blatt aus einem Warenskontro,

26 Eingang

Kardierter Barchent

Datum		Eingegangen von	Stücke	Gattung der Ware	Fabriks-Nr. oder sonstige Angaben	Preis		Betrag	
						Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
19.. Jan.	1.	Vorrat	1550	m. kl. Piquets	Hausdorfer Weberei A 14915	25	—	38.750	—
Febr.	25.	Klein & Co., hier . . .	500	glatt	dto. B 9812	27	50	13.750	—
Dez.	**31.**	**Gewinn**						445	—
			2050					52.945	—

und Wert-Skontros.

(Rechte Seite des Buches.)

welches nicht nur Mengen, sondern auch Werte nachweist.

(Flanellimitation) in Stücken.

Ausgang 26

Datum		Ausgegangen von	Stücke	Gattung der Ware	Fabriks-Nr. oder sonstige Angaben	Preis		Betrag	
						Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
19.. Febr.	28.	Detailgeschäft	100	Piquets	A 14916	25	—	2.500	—
März	13.	Otto Müller, hier . . .	150	glatt	B 9812	29	—	4.350	—
„	25.	Ferd. Lehmann, hier .	50	Piquets	A 14916	27	—	1.350	—
April	10.	Detailgeschäft	150	glatt	B 9812	27	50	4.125	—
Mai	3.	Willy Körner, hier . .	80	Piquets	A 14916	26	50	2.120	—
Dezbr.	**31**	**Vorrat**	**1320**	**Piquets**	**A 14916**	**25**	—	**33.000**	—
„	**31.**	**dto.**	**200**	**glatt**	**B 9812**	**27**	**50**	**5.500**	—
			2050					**52.945**	—

Kardierter Barchent (Flanellimitation):

	Mark		Mark
Kostenaufwand für Stück 2050	52.500·—	Verkauf und Warenabgabe . .	14.445·—
		Vorrat Stück 1520 . . .	38.500·—
Gewinn	445·—		
	52.945·—		52 945·—

Waren-Einkaufsbuch [s. „Einkaufsbuch" Ste. 176; ein Beispiel einer speziell im Apothekergewerbe gebräuchlichen Form siehe unter „Apotheker-Buchführung" Waren-Einkaufsbuch Ste. 72 und „Kontrolle für Wareneinkauf" Ste. 73].

Warenhaus-*Buchführung.* In Warenhäusern steht fast ausschließlich Doppelbuchhaltung in Verwendung. Die Einrichtung ist eine ähnliche, wie sie unter „Konfektions-Branche" Ste. 313—314 geschildert wurde.

Literatur.

Die „Warenhausbuchführung", Verlag: S. Caro: „Der Konfektionär", Berlin.

[Dieses Werk enthält eine übersichtliche Darstellung der Warenhausbuchhaltung und Kontrolle, insbesondere eine Anleitung zur Errichtung guter Kontrollskontren.]

Warenlager-*Kontrollbuch* [s. „Magazinsgenossenschaften" Ste. 379].

Warenmakler; *Buchführungsvorschriften* [s. „Handelsmakler" Ste. 239 und „Makler-Buchführungsvorschriften" Ste. 381].

Warenprüfungsbuch *im Apothekerbetriebe* [s. „Apothekerbuchführung" Ste. 72].

Warenskontro [s. „Warenbuch"].

Warrant-*Konto.* Verpfändet ein Kaufmann seine im Lagerhause erliegenden Waren ganz oder teilweise, so wird für den Betrag des

indossierten Warrants das Warrant-Konto gegen das Kassa-Konto erkannt, während ohne Lagerhauswaren-Konto vorläufig keine Buchung erfolgt.

Wird der Warrant vor Verkauf der Ware zurückgezahlt, was ja auch vorkommen kann, so wird das Waren-Konto belastet und zwar entweder bloß mit dem Warrantbetrag oder mit dem Betrag und den Zinsen, in welch letzterem Fall sich dann natürlich auf dem Warrant-Konto ein Verlust ergibt.

Wird die Ware aber verkauft, bevor der Warrant zur Einlösung kommt, so bekommt selbstverständlich der Verkäufer nur jene Summe, welche über den Betrag des Warrants hinausgeht, während letzterer Betrag an das Lagerhaus zu Gunsten des Warrantbesitzers hinterlegt wird, der denselben bei Verfall des Scheines dort wieder behebt.

Dadurch aber, daß der Kaufmann für seine Ware nur mehr den gekürzten Betrag erhält, hat er seinerseits auch den Warrant eingelöst und er bringt dies bücherlich dadurch zum Ausdruck, daß er das Lagerhauswaren-Konto allerdings mit dem ganzen Warenbetrag, aber in zwei Posten erkennt, nämlich sowohl für den Betrag des nunmehr getilgten Warrants (gegen Warrant-Konto), als auch noch für den restlich eingegangenen Warenbetrag (gegen Kassa, Rimessen oder gegen das Personen-Konto).

Das Warrant-Konto wird, wie daraus ersichtlich ist, gegen das Lagerhauswaren-Konto belastet. Dadurch zeigt sich auf dem Lagerhauswaren-Konto der ganze an der Ware erzielte Gewinn, während sich das Warrant-Konto entweder (falls die Zinsen separat verrechnet werden) bilanziert, oder es erscheint auf ihm (im Gegenfalle) der durch die Zinsen entstandene Verlust.

Folgendes Schema soll das Erläuterte anschaulich machen.

Soll — Lagerhauswaren-Konto — Haben

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Mai	25.	An Waren-Konto (für eingelegte Waren)	. . . .	.	Juni	9	Per Warrant-Konto (für an N. N. girierte Warrants)	. . . .	.
Juni	8.	An Kassa-Konto (für Gebühren, Steuern etc.) . . .	. . . .	.	„	27.	Per Kassa-Konto (oder Rimessen-Konto oder Debitoren-Konto für verkaufte Waren)	. . . .	.
„	30.	An Gewinn- u. Verlust-Konto	. . . .	.					
			. . . .	.				. . . .	.

Soll — Warrant-Konto — Haben

19..			Mk.	Pf.	19..			Mk.	Pf.
Juni	9.	An Lagerhauswaren-Konto (für verschiedene Waren)	. . . .	.	Juni	9.	Per Kassa-Konto (für Betrag des girierten Warrants	. . . .	.
			. . . .	.				. . . .	.

[Robert Bressler in der „Zeitschrift für Buchhaltung“ X, Nr. 6 (111) v. Juni 1901, Linz.]

Wasserkraft. Die Frage, ob eine Berechtigung dafür besteht, die Wasserkraft als ein Aktivum in die Bilanz einzustellen, wurde früher verschiedenartig beurteilt.

Heute wird die Berechtigung: Patente, Verlagsrechte, Wasserkräfte, für welche bei Erwerbung eine Entschädigung in wirtschaftlichen Gütern geleistet wurde, nicht mehr angezweifelt [s. „Handelsmarken“ Ste. 240, „Ideelle Werte“ Ste. 261, „Kundschaft“ Ste. 336 und „Patente“ Ste. 478].

Waste-*book* (engl. Buchf.). Waste-book nennt man ein Diarium, in welchem alle Geschäftsvorfälle der Reihe nach angegeben sind; aus demselben wird in das Memorial (Journal) übertragen. Das Waste-book kommt in neuerer Zeit immer mehr ab. Man trägt direkt in das Memorial ein und von diesem in das Ledger [s. d. Ste. 360—362].

Weberei-*Buchführung.* In der Webereibranche begegnet man sowohl der Einrichtung der einfachen wie auch der doppelten Buchführung, in neuerer Zeit auch häufig der amerikanischen Doppik. Bisweilen haben Webereiunternehmungen auch eigene Färbereien [s. „Färberei- und Druckerei-Buchführung“ Ste 193], zumeist aber eigene Appreturanstalten [s. Buchführung derselben Ste. 74].

Bedeutende Kosten verursacht die Herstellung der Zeichnungen für Dessins und die Vorbereitung derselben für die Weberei (das Patronieren und Schlagen der auf den Webstuhl aufzulegenden Karten).

Man bringt diese Kosten [nach Geiersbach Ste. 47] zumeist auf das Kartenspesen-Konto. Weiters entstehen große Auslagen durch die Ausstattung der Musterkollektionen für Reisende und die separaten Mustersendungen an Kunden. Hierfür wird ein Musterspesen-Konto errichtet.

Neben den Lagerbüchern, die entweder mit oder ohne Wertverrechnung geführt werden, führt man in großen Webereien: Stuhlbücher, Färbereibücher, Appretur-Skontren und Fabrikationsbücher.

Literatur.

Die kaufmännische Buchhaltung in ihrer Anwendung auf das Fabriksgeschäft (Weberei-Beispiel) von Wilhelm Geiersbach, Aussig 1896, Selbstverlag Direktor Wilhelm Geiersbach, Handelslehranstalt zu Salzburg.

Verbuchungsaufgaben für die k. k. Fachschulen für Weberei von Lehrer Frz. Bär

und Buchhalter Karl Krautheim, Asch 1899, C. Berthold.

Die Buchführung des Webers von Th. Rotter, Fachlehrer und Jos. Schams, Fachschul-Leiter, Wien 1897, A. Hartleben.

Die Fabriksbuchführung für Webereien von Emil Bittner, Wien 1902, A. Hartleben.

Wechselagenten - *Buchführungspflicht* [siehe „Wechselmakler" unter „Makler" Ste. 381; ferner besonders für Agenten: Belgien Ste. 107; Frankreich Ste. 204; s. dort auch das „Register für Wechselagenten" und das „Reglement der Syndikatsvereine"; ferner unter „Uruguay" Ste. 616].

Wechselbuchungen. Der Wechsel spielt im Handelsverkehre heute eine derartig große Rolle, daß eine ausführliche Darstellung der gesamten Wechselverbuchungen an dieser Stelle geboten erscheint.

Je nach den Funktionen des Wechsels ist seine buchhalterische Behandlung verschieden. Im Warengeschäfte (und anderen verwandten Branchen) ist der Wechsel nur Zahlungsmittel, um auf bequeme und sichere Art Forderungen einzuziehen und Schulden zu begleichen. Im Bankgeschäfte jedoch ist er nicht nur Wertausgleicher (Zahlungsinstrument) im internen und internationalen Handelsverkehre, sondern in erster Linie Spekulationsobjekt — ideelle Ware. Dementsprechend ist die Stellung des Wechsels als Buchungsmaterie im Warengeschäfte anders als im Bankgeschäfte. Dort tritt er nur als sekundärer Akt bei Kauf- und Verkaufgeschäften in mehr oder weniger stereotypen Variationen auf, während er hier hauptsächlich selbst das Kaufs- und Verkaufsobjekt bildet, also für seine Verrechnung eine ähnliche Organisation erheischt, wie die Waren im reinen Warengeschäfte.

Wir wollen nun zuerst über die Organisation der Wechselverrechnung im Warengeschäfte sprechen und hierauf die Verrechnungstätigkeit des Wechselbureaus einer Aktienbank in Hinsicht der wichtigsten Verbuchungen vorführen.

I. Über die Organisation der Wechselverrechnung im allgemeinen.

Vom Standpunkte der Buchhaltung sind zunächst zwei Hauptarten von Wechseln zu unterscheiden:

1. aktive oder Besitzwechsel (Rimessen) und
2. passive oder Schuldwechsel (Tratten).

Als aktive Wechsel werden diejenigen bezeichnet, die zu Gunsten des buchenden Unternehmers lauten, also ein Forderungsrecht an andere dokumentieren. (Der Unternehmer ist entweder Trassant, Remittent oder Giratar bzw. rechtmäßiger Inhaber eines auf eine andere Person oder Firma gezogenen Wechsels.)

Passive Wechsel sind dagegen solche, die der Unternehmer, dessen Buchführung wir betrachten, zu zahlen hat, die also eine dokumentierte Schuld desselben darstellen. (Der Unternehmer figuriert auf den „Tratten" als Hauptschuldner bzw. als Bezogener; hieher gehören die von ihm ausgestellten Solawechsel und auf ihn gezogene, eventuell von ihm akzeptierte Tratten seiner Geschäftsfreunde.)

Der zwischen diesen beiden Wechselarten bestehende diametrale Gegensatz macht auch eine separate Verrechnung derselben unbedingt nötig, es sei denn, daß in einem Betriebe Wechsel nur ganz sporadisch auftreten.

Weitere, auf die Organisation der Verrechnung bestimmend einwirkende Momente sind ferner der Umfang und die Ausdehnung des Wechselverkehres, die Verschiedenheit der Wechselvaluta, die Benützung des Wechsels als Zahlungs- oder Kreditmittel u. s. w.

Bei Anwendung der *einfachen Buchführung* trifft man nun folgende Arten der Wechselverrechnung:

1. Manche Praktiker behandeln Wechsel wie Bargeld und verrechnen dieselben wie solches im Kassabuche, ohne weitere Aufzeichnungen bezüglich der Wechselmerkmale (in Hülfsbüchern) vorzunehmen. Der Empfang eines Wechsels (einer Rimesse) wird hienach wie eine Bareinnahme und das Inkasso wie eine gleichzeitige Barausgabe und -Einnahme notiert u. s. w. Diese Verrechnungsart ist aus naheliegenden Gründen zu verwerfen.

2. Ist der Wechselverkehr ein sehr geringer und sollen aktive Wechsel im Kassabuche verrechnet werden (die Verbuchung von Schuldwechseln im Kassabuche ist ein Unding!), so kann durch Errichtung einer besonderen Rubrik vor der Betragskolonne, welche stets den Nennwert der Wechsel aufzunehmen hat, eine brauchbare Buchungsform, die allerdings durch ein Hilfsbuch unterstützt werden sollte, geschaffen werden. Da in vielen kleinen Warengeschäften eine inkorrekte Verrechnung der Wechsel stattfindet, so soll die Einrichtung eines solchen, den Forderungen nach Bequemlichkeit und Richtigkeit entsprechenden kombinierten Kassabuches gezeigt werden:

Einnahme. Dezember 19.. Ausgabe.

		Wechsel M.	Wechsel Pf.	M.	Pf.			Wechsel M.	Wechsel Pf.	M.	Pf.
1.	Bestand	1.200	—	4.735	18	5.	Diskontiert. Wechsel				
2.	L. Müller, hier, à konto			500	—		per 2./3. a/L. Müller	750	—		
	„ Akzept per					15.	Wechselinkasso	920	—		
5.	2./3. O/eigene	750	—			31.	Zahlungen bis 31./12.			2.000	—
	Diskontvaluta						Bestand	280	—	4.897	38
	a/neb. Wechsel ..			742	20						
15.	Wechselinkasso			920	—						
		1.950	—	6.897	38			1.950	—	6.897	38

Aus obiger Darstellung ist ersichtlich, daß Zahlungen durch Wechsel in diesem Kassabuche nur in die Rubrik „Wechsel“ einzustellen, Wechselinkasso und Diskontierung pro et kontra (in der Wechselkolonne der Ausgabenseite und der Betragskolonne der Einnahmenseite) zu buchen sind. Die Differenz der Beträge in den beiderseitigen Wechselkolonnen muß stets dem wirklichen Stande des Wechselportefeuilles gleich sein.

Schuldwechsel des Unternehmers dürfen nicht im Kassabuche, sondern müssen im Memoriale (Journal) als Grundbuch verrechnet werden.

3. Die obige Verrechnungsart kann in ganz kleinen Unternehmungen ausreichend sein. Bei größerem Wechselverkehr wird sie umso unzureichender werden, je stärker die Zahl der verschiedenen Wechselgattungen wird. Tritt auch die Valutenverrechnung zur Kassaführung hinzu, so wird letztere sich komplizieren und eine rasche und einfache Abstimmung des Kassabestandes erschweren, abgesehen von der zu leistenden Mehrarbeit des Kassiers und Kassabuchführers. Meist führt man auch den gesamten Giroverkehr mit einer Bank im Kassabuche durch und macht so aus einer reinen Barverrechnung ein buntes Durcheinander von heterogenen Verbuchungen, das jede rasche Kontrolle unmöglich macht.

4. Es ist daher vom theoretischen und praktischen Standpunkte zu fordern, daß im Kassabuche nur wirkliche Bareinnahmen und -Ausgaben vorkommen und alle anderen Zahlungsarten im Memorial (Journal) zur bücherlichen Darstellung gelangen. Es werden somit die anläßlich der Wechselakte nötigen Buchungen zum größtenteile im Memorial und nur jene, die wirklich Bargeldumsätze verursachen, im Kassabuche erscheinen.

Zur Unterstützung der Grundbuchungen und zur Detailaufzeichnung aller Wechselmerkmale errichten manche Buchhalter im Hauptbuche (Kontokorrentbuche) Konten für Besitzwechsel (Rimessen) und Schuldwechsel (Tratten). Besser und dem Wesen der einfachen Buchführung entsprechender ist die Anlage von Hilfsbüchern. Für die Zahl und Einrichtung derselben sind verschiedene Umstände bestimmend. Zunächst ist eine Zweiteilung der Verrechnung (auf getrennten Folien, oder in separaten Büchern) hinsichtlich der Besitz- und Schuldwechsel nötig. Dann wird die Verschiedenheit der Wechselvaluta und Zahlungsplätze eine Trennung nach Markwechsel, Devisen, Valutenwechsel etc. etc. erheischen.

Die Einrichtung der Wechselbücher richtet sich nach der persönlichen Ansicht und dem richtigen Verständnisse des Buchhalters für die dem konkreten Wechselverkehre nötige Übersichtlichkeit, Kontrollfähigkeit und Arbeitsteilung. So trifft man in der Praxis Rimessen- bzw. Trattenbücher, welche chronologisch und paginiert, in Form der sog. „Wechsel-Listen“ geführt sind. Jeder Wechsel wird bei seiner Entstehung bzw. Übernahme in die zugehörige „Liste“ mit Nummer, Betrag, Skadenz und sonstigen charakteristischen Merkmalen eingetragen und bei seinem Ausgange bzw. seiner Einlösung einfach durchstrichen und in einer schmalen Kolonne das betreffende Bezugsfolio ausgesetzt.

Weiters stehen häufig Wechselskontren in Verwendung, namentlich wenn die Wechsel nicht nur mit ihren Nominalbeträgen (sog. Mengenverrechnung) sondern mit allen bei Ankauf und Verkauf, Inkasso etc. auftretenden Erfolgsposten (Diskont, Provision, Stempel etc.) verrechnet werden sollen (sog. Wertverrechnung). In diesem Falle sind diese Hilfsbücher kontoförmig, foliiert angelegt (Eingang und Ausgang bezw. Vormerkung und Einlösung) und meist detailliert geführt, um im Falle des Verlustes eines Wechsels und für die Regreßnahme die erforderlichen Details zur Verfügung zu haben. Die Eintragungen können hier wieder rein chronologisch erfolgen, indem die Wechselausgänge bez. -Einlösungen ohne Rücksicht auf die korrespondierende linksseitige Buchung notiert werden (wodurch auf der Ausgangsseite unbedingt separate Betragskolonnen einzurichten sind), oder man führt die Skontren linear d. h. man stellt die Ausgangsbuchung mit jener des Einganges auf eine Zeile, so daß nur bei „Wertverrechnung“ separate Betragskolonnen nötig werden.

Um die an jedem einzelnen Tage einzukassierenden Besitzwechsel und einzulösenden Schuldwechsel sofort zu übersehen, tritt zu den Wechselbüchern noch das Wechselverfallbuch bezw. das Rimessen- und Trattenverfallbuch, wenn die Skontren oder Listen nicht an und für sich kalendarisch eingerichtet sind. Die kalendarische Einrichtung der Wechselbücher ist wohl die beste. Sie besteht darin, daß man je eine Seite bezw. mehrere Seiten für einen Monat bezw. Monatstag bestimmt und das Buch wie ein Register mit den entsprechenden Marginalen versieht. Die Wechsel werden nach ihren Verfallstagen in die zugehörigen Spalten bezw. Seiten der betreffenden Bücher eingetragen. Diese Art der Einrichtung ist bei kleinem und großem Wechselverkehre schon deshalb die empfehlenswerteste, weil sie am raschesten die erforderliche Übersicht bietet. Bei sehr starkem Wechselverkehre wird eventuell zu den kalendarischen Wechselskontren ein Vorbuch, die chronologische Wechselstrazza, anzulegen sein.

Zuweilen verzichtet man auf die Anlage besonderer Wechselbücher und verwendet für jede Wechselkategorie sogenannte „Monatsbögen“, welche in chronologischer, kontoförmiger oder tabellarischer Weise geführt werden, was namentlich für Devisen gilt.

Die Benützung von Wechselkopierbüchern, in denen jeder Wechsel wörtlich abgeschrieben wird, ist veraltet und kann durch ausführlich gehaltene Skontren vollständig ersetzt werden.

Ist in dem Unternehmen, das wir betrachten, die *doppelte Buchhaltung* eingeführt, so ist die Errichtung besonderer Wechselkonten nötig. Ein einziges generelles Wechselkonto kann hiebei nicht zweckdienlich sein, da es denn doch nicht gut angeht, Besitz- und Schuldwechsel auf einem Konto zu ver-

einigen. Man denke nur an die Vermögensbilanz, in welcher die erwähnten Wechselkategorien unbedingt separat (als Aktiven bezw. Passiven) anzuführen sind. Und die Bilanz soll sich doch aus praktischen Gründen eng an das Kontensystem anschließen. Zwei Konten werden daher auch in kleineren Betrieben nötig sein: ein Konto für Besitzwechsel (Rimessen- oder Wechselkonto) und ein Konto für Schuldwechsel (Tratten- oder Akzeptenkonto).

Zur leichteren Kontrolle empfiehlt es sich, diese Rechnungen als reine Bestandkonten zu führen, d. h. nur die Wechselnominalbeträge auf diesen zu verbuchen und alle Wechselzinsen, -Provisionen und -Spesen auf Erfolgskonten zu verrechnen.

Im Warengeschäfte wird man mit diesen beiden Wechselkonten meist sein Auslangen finden. Sollten neben Besitzwechseln inländischer Währung auch solche ausländischer Währung (Devisen genannt, wenn sie im Auslande zahlbar und Valutenwechsel genannt, wenn sie im Inlande zahlbar sind) zum Umsatz kommen, so wird das Wechsel- bezw. Rimessen-Konto zu teilen sein in ein Wechselkonto für Binnenwechsel aller Art und ein Devisenkonto für alle Fremdwechsel. Letzteres wird stets als Bestanderfolgskonto geführt, indem auf diesem nicht nur die veränderlichen Kurswerte, sondern auch die Zinsen etc. zur Darstellung kommen.

Die Funktion dieser Konten zeigen die nachstehenden Schemen:

1. Schema eines Rimessen-Kontos, wenn es als reines Bestand-Konto geführt wird, so daß sein Saldo stets mit dem Portefeuille-Stande übereinstimmt:

1. Anfänglicher Wechselbestand (an Bilanz-Konto) .	M. 5.000·—	2. Wechselausgänge (per div. Debitoren)	M. 15.000·—
2. Wechseleingänge (an div. Kreditoren)	„ 20.000·—	3. Bestand am Abschlußtage (per Bilanz-Konto) . . .	„ 10.000·—
	M. 25.000·—		M. 25.000·—

2. Schema eines Rimessen-Kontos als gemischtes Bestand-Konto (Bestand-Erfolgskonto):

1. Wert des anfängl. Wechselbestandes (diskontiert) .	M. 4.950·—	2. Wert der ausgegangenen Wechsel (abzüglich des etwaigen Diskontes etc.).	M. 14.375·—
2. Wert der eingegangenen Wechsel (abzüglich des etwaigen Diskontes, ± Provision etc.)	„ 19.150·—	3. Wert des Schlußbestandes (diskontiert)	„ 9.885·—
4. Gewinn (an Diskont etc.) .	„ 160·—	(4. Etwaiger Verlust)	„ —·—
	M. 24.260·—		M. 24.260·—

3. Schema eines Devisen-Kontos (gemischtes Bestand-Konto):

1. Wert des Anfangsbestandes (Kurswert ± Zinsen) . .	M. 3.850·—	2. Erlös der ausgehenden Devisen	M. 8.750·—
2. Kosten der eingehenden Devisen	„ 13.450·—	3. Wert des Schlußbestandes (Kurswert ± Zinsen) . .	„ 9.150·—
4. Gewinn (Kurs- und Zinsgewinn)	„ 600·—	(4. Etwaiger Verlust)	„ —·—
	M. 17.900·—		M. 17.900·—

4. Schema eines Tratten-Kontos (reines Bestand-Konto)*):

3. Eingelöste Wechsel . . .	M. 7.000·—	1. Anfänglicher Bestand an Wechselschulden (zirkulierende Tratten, Akzepte und Solawechsel)	M. 3.000·—
4. Schlußbestand der Wechselschulden	„ 4.000·—	2. Neue Wechselschulden . .	„ 8.000·—
	M. 11.000·—		M. 11.000·—

*) Sollten Tratten in fremder Währung vorkommen, so empfiehlt es sich — um die kontrollierende Funktion des Tratten-Kontos als reines Bestand-Konto aufrecht zu erhalten — die Avisierung und Einlösung der Tratten mit demselben Umrechnungskurse zu verbuchen. Die tatsächliche Kursdifferenz ist mit Devisen- oder Kursdifferenz-Konto auszugleichen. (Vgl. Reisch—Kreibig, I. Bd.)

Da sich eine Detailverrechnung im Hauptbuche praktisch nicht hinreichend durchführen läßt, wird bei der italienischen Methode (direkte Hauptbuchführung), deutschen (indirekte Hauptbuchführung mittels Sammeljournals) und amerikanischen Methode (Tabellenbuchhaltung) der Doppik die Anlage von Hilfsbüchern für Wechsel unumgänglich notwendig werden.

Nur bei der französischen und englischen Methode kann durch kluge Einrichtung der Wechsel-Spezialjournale eine besondere Hilfsverrechnung eventuell entfallen.

Die Zahl der Hilfsbücher richtet sich hauptsächlich nach dem Umfange des Wechselverkehres. Im Warengeschäfte werden je ein Buch für Rimessen, Devisen und Tratten genügen. — Im Bankgeschäfte tritt eine weitere Teilung der Konten und Bücher ein für Platzwechsel, Provinzwechsel („Versandwechsel"), Englische Wechsel etc. oder Depot-, Inkasso-, Diskontwechsel, also nach dem Zahlungsplatze oder dem Charakter der Wechsel. Die kalendarische Führung der Wechselbücher wird sich in den meisten Fällen als die zweckmäßigste zeigen. Neben chronologischen Wechselstrazzen findet man in großen Banken die Wechselskontren und außerdem noch staffelförmige Verrechnungen zur Aufweisung des jeweiligen Portefeuillestandes, ferner Obligobücher und Revirements etc., wovon später noch die Rede sein wird.

Im allgemeinen wird man gut tun, die Zahl der Konten für Wechsel im Hauptbuche auf das nötigste zu beschränken und lieber mehrere ausführlich gehaltene Hilfsbücher aufzumachen.

Vom Zeitpunkte der Wechselverbuchungen ist zu erwähnen, daß dieselben immer dann vorzunehmen sind, wenn eine Wechselforderung oder -Schuld entsteht.

Bei Tratten oder Solawechsel, die der Unternehmer selbt ausstellt, ist es der Ausstellungstag, bei Rimessen an andere der Tag der Remittierung, wenn dieselben zur Gutschrift, der Tag des Einlangens der Abrechnung oder Gutschrift etc., wenn sie zur Diskontierung oder zum Inkasso gesandt werden. Vormerkungen in Hilfsbücher können bezw. müssen natürlich oft früher gemacht werden.

Fremde Ausschreibungen sind zu buchen, sobald das bezügliche Aviso des Ausstellers einlangt und die Absicht der Honorierung der Tratte besteht, also nicht erst am Tage der Akzeptierung oder Einlösung. (Letzteres kann sich zwar bei honorierten, aber nicht avisierten Tratten ereignen.)

Als Grundlage zur Verbuchung dienen ankommende Briefe bezw. Briefkopien, Noten u. dgl. m. für die Grundbuchung und in vielen Fällen die Wechsel selbst zur Hilfsverrechnung, zuweilen auch zur Grundbuchung.

Nun seien die wichtigen Fälle der Wechselbuchungen nach einfacher und doppelter Buchhaltung übersichtlich zusammengestellt, wobei die Buchungen aller an den betreffenden Wechselgeschäften bezw. -Akten beteiligten Personen gezeigt werden sollen u. zw. in den primären Grundbüchern (Kassabuch und Memorial) und den Hilfsbüchern nach zusammenfassender Kontierung, wobei wir folgende Abbreviaturen verwenden:

a) für die Systeme:

E.B. für Einfache Buchhaltung
D.B. „ Doppelte „

b) für die zu benützenden Bücher:

H.B. für Hilfsbücher (beider Systeme)
K.B. „ Kassabuch
M. „ Memorial (Prima-Nota)
R.B. „ Rimessenbuch
T.B. „ Trattenbuch.

II. Übersicht der wichtigen Wechselbuchungen.*)

A. Buchungen bei Ausstellung von Wechseln.

Entsprechend den zwei Hauptarten der Wechsel kann durch die Ausstellung ein eigener Wechsel oder eine Tratte geschaffen werden; letztere kann auf das Inland oder auf das Ausland, für eigene oder fremde Rechnung gezogen und an eigene oder fremde Order gestellt sein. Demzufolge ergeben sich für diese Fälle die folgenden Buchungen.

I. Fall (Eigener Wechsel): A. Richter, Leipzig, stellt am 15./1. einen Solawechsel von M. 1000·— per 15./4., Order Berthold Lange aus. (Vgl. B., Buchung bei Begebung von Wechseln, Ste. 634).

A. Richter bucht (am 15./1.)
E.B. *M.:* Berthold Lange, hier, Soll
für m. Solawechsel per 15./4. M. 1000·—
D.B. *M.:* Berthold Lange, hier,
an Tratten-Ko.
für dtto.
H.B. *T.B.* Vormerkung.

Berthold Lange bucht (am 16./1.):
E.B. *M.:* A. Richter, hier, Hat
für Re. in s. Solawechsel
per 15./4. . . . . M. 1000·—
D.B. *M.:* Rimessen-Ko.
an A. Richter, hier,
für dtto.
H.B. *R.B.* Eingang.

II. Fall (Tratte in Landeswährung, O/eigene): A.**) trassiert am 15./1. M. 1000·— per 15./4. O/eig. auf B.

A. bucht (am 15./1.):
E.B. *M.:* B. Hat
für m. Te. per 15./4. O/eig. M. 1000·—
D.B. *M.:* Rimessen-Ko. an B.
für dtto.
H.B. *R.B.* Eingang.

B. bucht (am 16./1.):
E.B. *M.:* A. Soll
für s. Te. per 15./4 O/eig.. M. 1000·—

---

*) Die Verbuchung des Wechselstempels sei übergangen: Wechselstempel werden zumeist aus der Spesenkasse bestritten.

**) Der Vereinfachung halber ist von hier ab anstatt A. Richter, hier, bloß A. und anstatt Berthold Lange, hier, bloß B. angegeben.

D.B. *M.:* B. an Tratten-Ko.
für dtto.
H.B. *T.B.* Vormerkung.

Anmerkung. Wird der Wechsel dem B. später zur Akzeptation präsentiert und von ihm akzeptiert, so bedarf es keiner weiteren Buchung.

III. Fall (Tratte in Landeswährung, an fremde Order): A. trassiert wie oben (Fall II) Order C.

A. bucht (am 15./1.):
E.B. *M.:* B. Hat
für m. Te. per 15./4. O/C. . M. 1000·—
und C. Soll
für m. Re. per 15./4. a/B. . M. 1000·—
D.B. *M.:* Rimessen-Ko. an B.
f. m. Te. per 15./4. O/C. . M. 1000·—
und C. an Rimessen-Ko.
f. m. Re. per 15./4. a/B. . M. 1000·—

Anmerkung. Die direkte Buchung: C. an B. mit Umgehung des Rimessen-Kontos ist nicht gutzuheißen, da durch dieselbe nicht das wahre Bild der Vermögensveränderungen gegeben und überdies Betrügereien Vorschub geleistet wird.

H.B. *R.B.* Eingang und Ausgang.

B. bucht (am 16./1.):
E.B. und D.B. wie im Fall II. (Im Buchungstexte muß es natürlich O/C. nicht O/eig. heißen.)

C. bucht (am 16./1.):
E.B. *M.:* A. Hat
für seine Re. per 15./4. a/B. M. 1000·—
D.B. *M.:* Rimessen-Ko. an A.
für dtto.
H.B. *R.B.* Eingang.

IV. Fall (Kommissions-Tratte): A. trassiert am 15./1. im Auftrage und für Rechnung des Z. auf B. M. 1000.— per 3 Monate dato Order C.

A. bucht:
E.B. *M.:* Z. Hat
für m. Te. per 15./4. auf B., O/C. wegen Z. . . . . M. 1000·—
C. Soll
für m. Re. per 15./4. a/B. . M. 1000·—
D.B. *M.:* Rimessen-Ko. an Z.
für m. Te. etc. . . . . M. 1000·—
C. an Rimessen-Ko.
für m. Re. etc. . . . . M. 1000·—
H.B. *R.B.:* Eing. und Ausg.

B. bucht:
E.B. *M.:* Z. Soll
f. Te. des A. per 15./4. O/C. wegen Z. . . . . M. 1000·—
D.B. *M.:* Z. an Tratten-Ko.
f. Te. des A. per 15./4. O/C. wegen Z.
H.B.: *T.B.* Vormerkg.

Z. bucht:
E.B. *M.:* A. Soll
fur s. Te. per 15./4. O/C. a/B. infolge meines Auftrages M. 1000·—
B. Haben, für Kommissions-Tratte des A. per 15./4. O/C. M. 1000·—
D.B. *M.:* A. an B.
für Kommissions-Tratte des A. per 15./4. a/B. . . . . . M. 1000·—
H.B. Kein Wechselbuch.

C. bucht wie oben (Fall II).

V. Fall (Tratte auf das Ausland): Die hiefür nötigen Buchungen entsprechen den in den Fällen II bis IV angegebenen, nur wird der Aussteller (u. ev. auch der Remittent) an die Stelle des Rimessenbuches das Devisenbuch und in doppelter Buchhaltung für Rimessen-Konto das Devisen-Konto setzen müssen. Wird überhaupt nur ein Besitzwechsel-Konto bezw. -Buch geführt, so ergibt sich gegenüber jenen Buchungen (II—IV) keine Änderung.

B. Buchungen bei Begebung (Remittierung) von Wechseln.

Der Zweck der Weitergabe eines Wechsel durch den Aussteller bezw. Remittenten oder Indossatar ist ein verschiedener und zwar ergeben sich hiefür folgende Hauptfälle: 1. Rimessen zur Gutschrift per Verfall, 2. Rimessen zum Inkasso bezw. zur Inkassobesorgung, 3. Rimessen zur Diskontierung, 4. Kautionswechsel (reine Depots).

Im nachstehenden beginnen wir mit den Kautionswechseln, wie sie als Depots zur Sicherstellung von Darlehen oder Akzeptationskrediten u. a. m. dem Gläubiger übergeben werden (reine Depots), reihen hieran die (richtigerweise mit Prokuragiro) zur Einkassierung begebenen Besitzwechsel, die nach unserer Ansicht als Depots zur Verwaltung anzusehen sind, wobei wir Gelegenheit haben werden, die korrekten und inkorrekten Buchungen vorzuführen und schließen dann mit den Verbuchungen der oben unter 1 und 3 angeführten Rimessen.

In zweiter Linie sind Rimessen für eigene und fremde Rechnung (Kommissionsrimessen) und solche in Landes- und in fremder Währung zu unterscheiden, welche Fälle gleichfalls Berücksichtigung finden sollen.

I. Fall (Kautionswechsel, reines Depot): *a)* A. deponiert bei B. seinen Solawechsel oder ein fremdes Akzept.

A. bucht:
E. und D.B. im *R. B.* (bezw. T.B.) Vormerkung und ev. im *Depotbuch* (Depot-Konto B.). Keine Grundbuchung.

B. bucht:
E. und D.B. *Depotbuch* (Depot-Konto A.). Keine Grundbuchung.

b) B. retourniert diesen Wechsel an A. vor Verfall. B. und A. streichen ihre Vormerkungen (vgl. *a*).

II. Fall (Wechsel zum Inkasso; Depot zur Verwaltung): *a)* A. sendet am 10./5. an B. einen Wechsel von M. 1000.— per 15./5. zum Inkasso (Prokura-Indossament!).

A. bucht am 10./5.:
α) richtig: E. und D.B. Keine Grundbuchung, Vormerkg. wie sub I *a).*

β) *unrichtig*, in der Praxis aber häufig vorkommend.*)

E.B. *M.:* B. Soll
für Re. per 15./5. a/. . . . . M. 1000·—

D.B. *M.:* B. an Rimessen-Ko.
für dtto . . . . M. 1000·—

H.B. *R.B.* Ausgang.

B. bucht am 11./5.:

E. und D.B. Nur Vormerkung im *R. B.* Eingang als fremder (Depot-) Wechsel, besser in einem besonderen Depotwechselbuche (s. später) u. ev. noch auf A. Depotkonto im *Depotbuche*.

b) B. bucht am 15./5. bei

α) Inkasso und Bareinsendung des Nettogegenwertes:

E.B. *K. B.* Einnahme:
für Inkasso der Re. A's. . . M. 1000·—
K. B. Ausgabe:
für an B. als Gegenwert seiner Inkasso-Re. per hier gesandte M. 1000·—
ab 1‰ Prov. „ 1·— M. 999·—

D.B. *Kassa* Soll an A.
für Inkasso s. Re. . . . . M. 1000·—
Kassa Soll an Provisions-Konto für 1‰ Prov. a/ M. 1000·— . . . . M. 1·—
Kassa Haben per A.
für ihm ges. Gegenwert s. Re. per hier . . . . M. 1000·—
oder:
Kassa an Rimessen-Ko. . . M. 1000·—
Kassa an Provisions-Ko.. . M. 1·—
Rimessen-Ko. an Kassa-Ko. M. 1000·—

H.B. *R.B. Ausg.* und Entlastung auf Depotkonto.

Anmerkung. Die Buchung solcher Fälle im Kontokorrentbuche (ev. auf einem Konto pro diversi) ist aus verschiedenen Gründen ratsam.

β) Inkasso und Gutschrift des Erlöses:

E.B. *K. B. Eing.:* Inkasso . M. 1000·—
M.: A. Hat
für eingeg. Re. M. 1000·—
ab 1‰ Prov. „ 1·— M. 999·—

D.B. *Kassa* an Rimessen-Ko.
für Inkasso . . . . M. 1000·—
u. *M.:* Rimessen-Ko.
an A.
für eingegangene Re. v. M. 1000·— M. 999·—
an Provisions-Ko.
für 1‰ Provision a/ M. 1000·— „ 1·— M. 1000·—
oder:
Kassa an A. für Inkasso . M. 1000·—
u. *M.:* A. an Provisions-Ko. . M. 1·—

H.B. wie sub α).

*) Näheres hierüber s. in dem späteren den „Depot- und Inkassowechseln“ gewidmeten Abschnitt dieser Abhandlung.

c) A. bucht am 16./5.:

α) *richtig* (vgl. *a*):

E.B. *K. B.* Eing. für Erlös des durch B. eingezogenen Wechsels . . . M. 1000·—
ab 1‰ Prov. „ 1·— M. 999·—
bzw. *M.:* B. Soll
für Erlös . . . M. 1000·—
ab 1‰ Prov. „ 1·— M. 999·—

D.B. *Kassa* an Rimessen-Ko.
für durch B. einkassierten Wechsel . . . . M. 1000·—
Provisions-Ko. an Kassa für 1‰ Prov. . . . . M. 1·—
bzw. *M.:* 2 Debitoren an Rimessen-Ko.
B. für Erlös. . M. 1000·—
ab 1‰ „ 1·— M. 999·—
Provisions-Ko. für 1‰ . . „ 1·—
M. 1000·—

H.B. Streichung der Vormerkg. im *R. B.* bzw. auch im Depotbuch.

β) *unrichtig* (vgl. *a*):

E.B. *K. B.* Einnahme (u. Ktoktbuch!): für Erlös des durch B. einkassierten Wechels . . . . M. 1000·—
K. B. Ausg.: 1‰ Prov. . . M. 1·—
bzw. *M.:* B. Haben f. 1‰ Prov. M. 1·—

D.B. *Kassa* an B. für Erlös . M. 1000·—
Provisions-Ko. an Kassa für 1‰ . . . . M. 1·—
bew. *M.:* Provisions-Ko. an B. für 1‰ Provision . . . . M. 1.—

H.B. keine.

d) Angenommen, der Wechsel fände keinen Eingang, so würden sich folgende Buchungen ergeben, wenn

α) der Wechsel von B. ohne Protest retourniert wird:

bei B.: Streichung der Vormerkung im R. B., Bemerkung über die Rücksendung; Streichung auch im Depotbuche.

bei A.

αα) *richtig:* Streichung der Vormerkungen im R. B. und Depotbuch.

ββ) *unrichtig:* Storno der verfrühten Buchung u. zw:

E.B. *M.:* B. Hat
für Retourwechsel . . . . M. 1000·—

D.B. *M.:* Rimessen-Ko. an B.
für dtto. . . . . M. 1000·—

H.B. Bemerkung im *R. B.*

β) der Wechsel von B. unter Protest M.Z. retourniert wird:

Zu den sub α) angeführten Buchungen bzw. Vormerkungen etc. tritt noch die Belastung der Protestspesen durch B. und die Gutschrift derselben durch A. (mit Spesen-Kto).

III. Fall (Rimessen zur Gutschrift per Verfall): A. sendet an B. am 15./1. einen Wechsel von M. 1000·— per 1./3. zur Gutschrift per Verfall; B. hält den Wechsel für gut und kreditiert A. am 16./1. hiefür per 1./3.

A. bucht am 15./1.:
E.B. *M.:* B. Soll
für Re. per 1./3. a/... . . M. 1000·—
D.B. *M.:* B. an Rimessen-Ko.
für dtto. . . . . M. 1000.—
H.B. *R. B.* Ausgang.

B. bucht am 16./1.:
E.B. *M.:* A. Hat
für Re. per 1./3. a/... . . M. 1000.—
D.B. *M.:* Rimessen-Ko. an A.
für Re. . . . . M. 1000·—
H.B. *R. B.* Eingang.

Zusatz. Beim Inkasso des Wechsels hat B. nur eine Sachverrechnung im Kassabuche und R. B. durchzuführen; im Falle des Nichteinganges dieser Re. kämen die unter F. gegebenen Buchungen zur Anwendung.

IV. Fall (Rimessen zur Diskontierung).

a) Kassadiskont: A. gibt an B. einen Wechsel von M. 1000·— gegen bar in Diskont; Diskontabzug M. 10·—.

A. bucht:
E.B. *K. B.* Einnahme: für bei B. diskontierten Wechsel . M. 1000·—
ab Diskont „ 10·— M. 990·—
D.B. *Kassa* an Rimessen-Ko. für bei B. diskontierten Wechsel per . . . . M. 1000·—
Diskont-Ko. an Kassa-Ko. für Diskont. . . . . M. 10·—

Anmerkung. Es wäre zu buchen Kassa an Rimessen-Ko. M. 1000·— ab M. 10·— Diskont = M. 990·—, wenn man das Rimessen-Ko. als Bestanderfolgskonto führt, was allerdings im Interesse der Kontrolle nicht zu empfehlen ist.

H.B. *R. B.* Ausgang.

B. bucht im entgegengesetzten Sinne.

b) Gutschrift der Diskontvaluta: A. sendet am 15./1. an B. einen Wechsel von M. 1000.— zur Diskontierung und Gutschrift; B. erteilt die Gutschrift am 17./1. unter Abzug von M. 10.— Diskont.

A. bucht am 15./1.:
E. und D.B. Keine Grundbuchung;
R. B. Ausg.: Vormerkg.

B. bucht am 17./1.:
E.B. *M.:* A. Hat
für ihm diskontierte Re. per . . . . . . M. 1000·—
ab Diskont „ 10·— M. 990·—
D.B. *M.:* Rimessen-Ko.
an A.
für ihm disk. Re. M. 1000·—
ab Diskont „ 10·— M. 990·—
an Diskont-Ko.
für ob. Diskont „ 10·—
M. 1000·—

Anmerkung. „An Diskont-Ko" hätte wegzubleiben bei Führung des Rimessenkontos als gemischtes Bestandkonto.

H.B. *R. B.* Eingang.

A. bucht am 18./1. in entgegengesetztem Sinne.

V. Fall (Kommissions-Rimesse in Devisen):

A. in Leipzig sendet im Auftrage und für Rechnung B.'s in Zwickau an C. in Paris einen Frankswechel aus seinem Vorrate.

A. bucht am 15./3. 19..
E.B. *M.:* B. Soll für in seinem Auftrage an C. remittierte Frs. 1000.— per 15./5. 19.. a/Bailli & Cie., Paris, à 81.—*) . . . . M. 810·—
D.B. *M.:* B. an Devisen-Ko.
für dtto. . . . . M. 810·—
H.B. Dev.-B. (bzw. Wechsel.-B.) Ausgang.

B. bucht:
E.B. *M.:* A. Hat
für seine Re. v. Frs. 1000.— per 15./6. 19.. a/Bailli & Cie. an C. in Paris à 81.— . . . . . . M. 810·—
C. Soll u. zw.
a) C. Konto mio Soll
für Re. per 15./6. a/Bailli & Cie. von Frs. 1000·— durch A. (laut Aufgabe C.)
Frs. 1000·— à 81.— M. 810·—
oder *b)* C. K/suo Soll
für Re. per 15./6. a/Bailli & Cie. von Frs. 1000.— durch A. (meine Buchungsaufgabe) . . . . M. 810·—
D.B. *M.:* *a)* C. (K/suo) an A.
für Re. des Kreditors an den Debitor u. zw.
Frs. 1000·— à 81.— M. 810·—

Anmerkung. Sollte B. seinem Kommittenten eine andere Berechnung aufgeben als A. ihm erteilt, dann müßte das Devisen-Konto zu Hilfe genommen werden und es wäre zu buchen:
Dev.-Ko. an A. und C. an Dev.-Ko.

b) C. (K/mio) an A.
für . . . . . . Frs. 1000·— M. 810·—

C. bucht:
E.B. *M.:* B. Hat
für in seinem Auftr. von A. erhaltene Re. per 15./6. a/Bailli & Cie. . . . . Frs. 1000·—
bzw. B. K/mio Hat
für dtto.. . . . M. 810·— Frs. 1000·—
D.B. *M.:* Rimessen-Ko. an B.
für . . . . Frs. 1000·—
bzw. Rimessen-Ko. an B. K/mio
für . . . . . . M. 810·— Frs. 1000·—
H.B. *R. B.* Eingang.

VI. Fall (Rimesse an den Bezogenen [Akzeptanten]): A. sendet an B. einen auf diesen gezogenen Wechsel.

A. bucht wie im Falle III.

B bucht:
E.B. *M.:* A. Hat
für Re. per 15./6. a/ mich selbst . . . . M. 1000·—

*) Bezüglich der Umrechnung s. den Artikel „Verrechnungs-Konto".

D. B. *a)* wenn B. den Wechsel weiterzugeben beabsichtigt:
Rimessen-Ko. an A. für Re. M. 1000·—
b) wenn B. den (baldfälligen) Wechsel nicht negoziert:
Tratten-Ko. an A. für Re.. M. 1000·—
H. B. *R. B.* Eing. bzw. *T. B.* Einlösung.

C. Buchung bei Akzeptation von Wechseln.

Im allgemeinen pflegt man gleich bei Ausschreibung von Tratten bzw. Empfang des Trattenavisos (vgl. A, II) die Wechselverbuchung vorzunehmen, so daß bei der später erfolgenden Akzeptation jede weitere Buchung entfällt. Von den Ausnahmsfällen sei nur ein besonders wichtiger erwähnt. Im Warengeschäfte wird nämlich vonseiten der Lieferanten der Faktura an den Käufer gerne eine bis auf die Unterschrift des Ausstellers ausgefertigte Tratte beigelegt, damit sie der Käufer akzeptiere (u. ev. domiziliere) und retourniere. Da der Wechsel ohne Unterschrift des Ausstellers noch nicht zu Recht besteht und außerdem nicht immer die Sicherheit vorhanden ist, ob ihn der Schuldner akzeptieren werde, so ist es für den Aussteller richtiger den Wechsel erst nach erhaltenem Akzepte zu verbuchen. Der Bezogene bucht natürlich nur bei Akzeptierung des Wechsels (also nicht auf Grund des Avisbriefes).

D. Buchungen betreffs der Wechseldomizilierung.

Wählt der Bezogene bzw. Akzeptant zur Erleichterung des Zahlungsaktes eine Zahlstelle, indem er sein Akzept bei einer Bank seines Platzes (zu Lasten seines Girokontos) zahlbar macht oder domiziliert er den Wechsel zur Erhöhung seiner Begebbarkeit auf Wunsch des Ausstellers bei einem Geschäftsfreunde eines Haupthandelsplatzes, so ergeben sich nur für die etwa zu übermittelnde Deckung und die Einlösung des Domizilwechsels besondere Buchungen.

1. Buchung bei Einsendung der Deckung (z. B. in barem):

Der Akzeptant (Domiziliant) bucht:
E. B. *K. B.* Ausgabe für Barsendung an A. (=Zahlstelle od. Domiziliat) zur Deckung meiner morgen fälligen Te.. M. 850·—
D. B. *Kassa* Haben per A. für dtto. M. 850·—
oder *Kassa* Haben per Tratten-konto dtto. . . . . M. 850·—

Der Domiziliat (die Zahlstelle) bucht:
E. B. *K. B.* Einnahme für von N. N. zur Deckung s. Domiziles erhaltene M. 850·—
D. B. *Kassa* an N. N. für dtto.. M. 850·—
ev. Kassa an Domizilwechsel-konto für dtto.. . . . . . . M. 850·—

2. Buchung bei Einlösung des Domizilwechsels:

Der Zahler bucht:
E. B. *K. B.* Ausgabe für bezahltes Domizil des N. N. . . . . . . M. 850·—
D. B. *Kassa* Haben per N. N. f. dtto. M. 850·—
ev. *Kassa* Haben per Domizilwechselkonto für dtto. . . . M. 850·—
H. B. Streichung der Domizilvormerkung (im T. B. oder Domizilw.-B.).

Der Akzeptant bzw. Domiziliant bucht:
E. B. *M.:* A. (Zahler) Haben für Einlösg. m. Domizilw. . . . . M. 850·—
D. B. *M.:* Tratten-Ko. an A. für Einlösg. m. Domizilw. . . . M. 850·—
oder (s. unter 1) keine Buchung mehr.

Anmerkung. Die letztere Buchungsmethode ist natürlich nicht ganz korrekt.

H. B. *T. B.* Einlösung.

E. Buchungen bei der normalen Wechselzahlung.

1. Buchung des Bezogenen (Akzeptanten):
E. B. *K. B.* Ausgabe für eingelöste Te. des N. N. bzw. für eingelöst. Akzept M. 850·—
D. B. *Kassa* Haben per Tratten-Konto für dtto. . . . . . . M. 850·—
H. B. *T. B.* Einlösung.

2. Buchung des einkassierenden Wechselinhabers:
E. B. *K. B.* Einnahme für einkassierten Wechsel . . . . M. 850·—
D. B. *Kassa* Soll an Rimessen-konto für Wechselinkasso . . M. 850·—
H. B. *R. B.* Ausgang.

F. Buchungen in Protest- und Interventionsfällen.

a) Protest M. A.

I. Fall: A. erhält von B. eine Prima auf C. zur Einholung des Akzeptes oder eine Rimesse auf C. zur Gutschrift, welche M. A. protestiert wird. Der Protest M. A. (ev. mit Wechsel) ist an B. zu senden und dieser für die Protestkosten zu belasten.

A. bucht:
E. B. *K. B.* Ausgabe: für Protest M. A. zu Lasten B. . . . . M. 7·50
oder: *K. B.* Ausg.: für P. M. A. M. 7·50
und *M.:* B. Soll für P. M. A. M. 7·50
D. B. *Kassa* Haben per B. für P. M. A. M. 7·50
oder: *Kassa* Haben per Spesen-Konto für P. M. A. . . . . . M. 7·50
und *M.:* B. an Spesen-Ko. für P. M. A. . . . . M. 7·50
H. B. Primenbuch bzw. Rimessenbuch, Anmerkung.

B. bucht:
E. B. *M.:* A. Haben für Protest-kosten. . . . . M. 7·50
D. B. *M.:* Spesen-Ko. an A. für Protestkosten . . . . M. 7·50
H. B. *R. B.* Anmerkung.

II. Fall: Im obigen Falle leistet D. das Ehrenakzept unter Bezahlung der Protestspesen für den Honoraten B.

A. bucht ev. im Kassabuch durchlaufend die Protestspesen.

D. bucht:
E.B. *K. B.* Ausg. für Protestspesen M. A. bei Intervention für B. . . . M. 11·50
D.B. *Kassa* Haben per B. für Protestspesen . . . . . . M. 11·50
H.B. Ev. Vormerkung.

B. bucht:
E.B. *M.:* D. Haben für Interventionskosten . . . . M. 11·50
D.B. *M.:* Spesen-Ko. an D. für . M. 11·50
H.B. Anmerkg. im *R.B.*

b) Protest M. Z.

III. Fall: A. läßt einen Wechsel auf C. M. Z. protestieren, den er von B. erhalten hat *a)* als Rimesse (zur Gutschrift bzw. Diskontierung), *b)* zum Inkasso (Depotwechsel). Im Falle *a)* wird gegen Belastung des Betrages der Retourrechnung Regreß genommen, im Falle *b)* werden bloß die Protestkosten belastet.

A. bucht:
a) E.B. *K.B.* Ausgabe für Protest M. Z. . . . . M. 5·50
M.: B. Soll für M. Z. protestierte und retourn. Re. lt. Retour-Rchng. . . . . . . M. 1009·75
[M. 1000.— Wechselsumme; M. 5.50 Protestkosten. M. 4.75 Provision, Zinsen und Spesen.]
D.B. *K. Hab.* per Spesen-Ko. für Protestkosten . . . . . M. 5·50
M.: B. an diverse Kreditoren (u. zw. an Rimessen-, an Provisions-, an Spesen-, ev. noch an Zinsen-Ko.) für M. Z. prot. u. ret. Re. lt. Ret. Rchng. . M. 1009·75
b) E.B. *K. B.* wie oben und *M.:* B. Soll für Protestkosten . M. 5·50
D.B. *K. Hab.* per Spesen-Ko. für Protestkosten . . . . . M. 5·50
und *M.:* B. an Spesen-Ko. für Protestkosten . . . . M. 5·50
oder direkt: K. Haben per B. für Protestkosten . . . . . M. 5·50

B. bucht:
1. wenn er weiter Regreß nehmen kann:
a) E.B. *M.:* A. Hat für M. Z. ret. Re. lt. Ret.-Rechnung . . . . . M. 1009·75
D.B. *M.:* Rimessen-Ko. an A. für . . . . M. 1009·75
oder Rikambio-Ko. an A. für. M. 1009·75
b) E.B. *M.:* A. Hat für Protestkosten . . . . . M. 5·50
D.B. *M.:* Spesen-Ko. an A. für M. 5·50
H.B. *(a u. b)*: R. B. Anmerkg.

2. wenn er nicht mehr regredieren, sondern nur mehr den Bezogenen C. gerichtlich belangen kann:
a) u. *b)*: E.B. *M.:* A. Hat für . . (wie oben)
C. Soll für . . . "
D.B. *M.:* C. an A. für . . . "
H.B. *R.B.* Anmerkg.

Zusatz: B. wird bei der Regreßnahme wie A. buchen und seinen Vormann zugunsten des Rimessen- und Provis.-Kontos bzw. Rikambio-Kontos belasten. Wird die Regreßsumme bar oder durch Ritratte beglichen, so ergeben sich etwas modifizierte Buchungen.

IV. Fall: Im obigen Falle leistet D. die Ehrenzahlung für den Honoraten B.

A. bucht den Eingang der Wechselsumme (s. E_3) und ev. durchlaufend die Protestkosten.

D. (Ehrenzahler) bucht:
E.B. *K.B.* Ausgabe für Intervention auf einen M.Z. prot. Wechsel per . . . zu Lasten B.'s . . . (Wechselsumme und Protestkosten) . . . . . . M. 1005·50
D.B. *Kassa* Haben per B. für dtto. M. 1005·50
oder Kassa Haben per Interventions-Ko. für dtto. . . . M. 1005·50

Zusatz. Bei Regreßnahme auf den Honoraten B. ist dieser bzw. Interventions-Konto noch für Provision etc. zu belasten (Memorial). Wird das Interventions-Konto nicht stellvertretend für das Personen-Konto des Honoraten, sondern neben diesem als durchlaufendes Konto geführt, so wäre es für den Betrag der Retourrechnung zu erkennen (B. an Interventions-Konto) und würde den Provisionsgewinn aufweisen.

B. bucht:
E.B. *M.:* D. Haben für Intervention . . . lt. Ret.-R. . . . . M. 1005·50
D.B. *M.:* Rimessen-Ko. (oder Rikambio-Ko. bzw. Konto C.) an D. für Intervention . . . . M. 1005·50
H.B. *R.B.* Anmerkung.

6. Buchung dubioser Wechsel.

Wird durch Zahlungsschwierigkeiten, Insolvenz (Konkurs) des Bezogenen (bzw. Akzeptanten) ein Besitzwechsel unsicher oder uneinbringlich, so empfiehlt sich die besondere Aufzeichnung desselben auf einem Konto dubioser Rimessen (dopp. Buchh.) bzw. in einem besonderen „Buche dubioser Rimessen" (einf. u. ev. auch dopp. B.). Manche Praktiker begnügen sich auch damit, den dubios gewordenen Wechsel im Wechselbuche markant zu bezeichnen ohne eine separatistische Darstellung hiefür vorzunehmen, was aber zu manchen Unzukömmlichkeiten führen kann.

I. Fall: Ein Besitzwechsel des A. von M. 1000·— auf B. wird dubios.
E.B. Übertrag des Wechsels in das Buch für dubiose Wechsel.
D.B. *M.:* Konto dubioso an Rimessen-Konto für Übertrag . . . . M. 1000·—
H.B. s. E.B.

II. Fall: Auf den dubiosen Wechsel gehen 50% = M. 500·— ein:
E.B. *K. B.* Einnahme für Inkasso auf dub. W. . . . . M. 500·—
D.B. Kassa-Ko. an Kto. dubioso für dtto. . . . . M. 500·—
H.B. Buch f. dub. Wechsel.

Anmerkung: Die verlorenen 50% erscheinen als Verlust. (Kto. dubioso ist mit Gew.- und Verlust-Kto. abzuschließen.)

III. Fall: Vor Erledigung des dub. W. findet der Bücherabschluß statt.

E und D.B.: Im *Inventarium* erscheint die Rimesse nur mit dem mutmaßlich eingehenden Betrage bewertet: die Abschreibung bedeutet Verlust (Gewinn- u. Verlust-Konto).

Zusatz. Sollten nachträglich auf dubiose Wechsel mehr oder weniger als angenommen eingehen, so ergibt sich ein Gewinn bzw. Verlust (auf Kto. dubioso).

Zuweilen werden dub. Wechsel auf das Personalkonto des Bezogenen (Akzeptanten) übertragen: dieses ist in ähnlicher Weise wie das Kto dubioso (bzw. Kto dubioser Wechsel) zu behandeln.

III. Die Verrechnungstätigkeit des Wechsel-Bureaus einer Bank.

Bei den im vorhergehenden Kapitel behandelten Wechselbuchungen wurde keine Rucksicht genommen auf die Erfordernisse der Arbeitsteilung, welche im organisierten Wechselgeschäfte der Banken auftreten und eine mehr oder weniger starke Verzweigung der Verrechnung mit sich bringen.

Um dem Laien auf unserem Gebiete ein kleines Bild des Buchungsapparates im Wechselgeschäfte zu entrollen, wollen wir nun die Verrechnungstätigkeit des Wechselbureaus einer Bank mit getreuer Anlehnung an die uns bekannte Praxis darstellen.*)

Ein Prototyp der Wechselverrechnung im Bankbetriebe soll und kann damit natürlich nicht aufgestellt werden, denn Umstände aller Art veranlassen die verschiedensten Modifikationen der Verrechnung.

Große Banken bedienen sich zur leichteren Durchführung der Arbeitsteilung mit Vorliebe der französischen Methode der Doppelbuchhaltung, sodaß dem Wechselbureau die selbständige chronologische Grundbuchung in Wechseljournalen obliegt. Kleinere Banken hingegen führen die italienische Doppik, wodurch dem Wechselbureau nur die Hilfsverrechnung zugewiesen ist, während die chronologische Hauptverrechnung in der allgemeinen Prima-Nota (im Memoriale), bezw. Kassa stattfindet.

Den Ausführungen lege ich einen Wiener Bankbetrieb zugrunde, der die verschiedenen Wechselgeschäfte in nicht allzugroßem Umfange betreibt und sich der italienischen Methode der Doppelbuchhaltung bedient. Die Grundbuchungen geschehen durch Kassabuch, Prima-Nota (Memorial) und Hauptbuch in der Buchhaltungsabteilung, die Hilfsverrechnung besorgt das Wechselbureau. Dem Kassabuchführer und dem Kassier muß die gewählte Kontierung der Wechselgeschäfte bekannt sein. Gewisse auf den Wechseln neben dem Firmastempel angebrachte Zeichen oder Buchstaben schaffen diesbezüglich eine große Erleichterung. Der Primanotist bucht nur aus den Kopien der abgesandten Briefe (dasselbe gilt vom Saldakontisten) und erhält über jene Wechselgeschäfte, die keine briefliche Erledigung finden, vom Wechselbureau eine provisorische, auf losen Blättern geschriebene Memorial-Buchung.

Die Arbeiten des Wechselbureaus gliedern sich in die:
a) Manipulation,
b) Abfassung von Kontorarbeiten und Briefen,
c) Verrechnung.

Zur Manipulation gehören: die Ausfertigung von Wechseln, Überprüfung und Überschreiben einlangender Wechsel, Stempelung u. dgl.

Als Kontorarbeiten sind Noten, Listen aller Art, Bordereaux etc. auszufertigen.

Die Verrechnung umfaßt eine eventuelle provisorische Memorial-Buchung und für jeden Geschäftsfall die Hilfsverrechnung, welche sich wieder in die
a) chronologische,
b) systematische Verbuchung und in die
c) besonderen Aufzeichnungen: Obligobogen, Revirements etc. gliedert.

Von den verschiedenen Wechselgeschäften sollen nur die typischen Fälle mit ihrer Verrechnung, nämlich Devisenverkehr, Tratten, Depot- und Inkassowechsel, Diskont von Wechseln (und verlosten Effekten) beschrieben werden.

A) Devisen-Verkehr.

Das Devisengeschäft unserer Bank umfaßt den Ankauf und Verkauf von Devisen (Fremdwechsel) für eigene und fremde Rechnung, die Ausschreibung von Schecks, Devisenauszahlungen und längeren Devisen (selten), sowie Devisensendungen ins Ausland behufs Inkasso.

Wir wollen mit dem leichteren Stoffe beginnen, nämlich den

a) Ausschreibungen auf das Ausland.

Da die Bank häufig für eigene oder fremde Rechnung kurze Wechsel auf das Ausland benötigt, so tritt sie mit großen Bankfirmen auf den Hauptplätzen in Geschäftsverbindung und läßt sich Giro-Konten eröffnen, die sie durch Rimessen aller Art (s. später) speist und nach Bedarf über ihr Guthaben durch Schecks verfügt.

Ein Beispiel soll dies illustrieren: Leopold Langer, hier, wünscht gegen bar Mk. 5000·— kurzes Berlin zu kaufen.

Es wird daher das betreffende Scheckformular ausgefüllt, unterschrieben und im Kassajournale des Kassiers mit Devisen-Konto verbucht. Die Hilfsverrechnung wird an der Hand des Schecks im Wechselbureau vorgenommen, und zwar

1. chronologisch in dem „Nummernbuche für Ausschreibungen auf das Ausland“, dessen Einrichtung der auf der folgenden Seite vorgeführte Raster zeigt.

Dieses Nummernbuch ist ein rein chronologisches Verzeichnis der täglichen Ausschreibungen und wird in der Regel nicht abgeschlossen, auch nicht mit Wertverrechnung geführt.

*) Vgl. meinen Aufsatz „Die Verbuchung im Wechselgeschäfte“ in der Zeitschrift für Buchhaltung, Linz, Jahrg. 1903, Hefte 3—7.

Monat: Februar 19..

Tag	Laufende Nummer	Betrag		Bezogener	Zahlungsort	Scheck-Nummer	Ordre
		Mk.	Pf.				
5.	1712	5000	—	Deutsche Bank	Berlin	23715	Leopold Langer

2. systematisch in dem „Skontro für Ausschreibungen auf das Ausland", das für die einzelnen Banken im Ausland getrennte Folien, Konten, enthält, die von Zeit zu Zeit mit dem Kontokorrentbuche (Salda-Konti) verglichen werden.

Deutsche Bank, Berlin.

Ausstellungs-Datum		Scheck		Laufende Nummer	Ordre	Betrag	
		Serie	Nummer			Mk.	Pf.
19.. Februar	5.	C.	23715	1712	Leopold Langer	5000	—

Die Verrechnung mit dem Bezogenen erfolgt ferner auf Grund des zu schreibenden Avisbriefes im Kontokorrentbuche und im Memorial (per Devisen-Konto) der „Buchhaltung". Die Einsetzung der Skadenz kann erst nach Eintreffen des Berliner Briefes über die erfolgte Einlösung des Schecks geschehen.

Werden Scheckblankette verdorben, so wird die betreffende Bank hievon verständigt und das durchstrichene Formular ins „Nummernbuch" eingeklebt.

Anschaffungskosten, Stempelgebühren und dergl. für Scheckbücher, bezw. -Formulare fallen dem Devisen-Konto zur Last.

b) Kauf und Verkauf von Devisen.

Das Devisengeschäft der Bank betrifft ferner den An- und Verkauf von Fremdwechseln an der Börse (Arbitrage) oder im Privatverkehr, die Abrechnung zur Realisierung oder zur Inkassobesorgung eingesandter Appoints, sowie deren Einsendung und Berechnung an Kommittenten.

Bargeschäfte für eigene Rechnung finden ihre Hauptverbuchung im Kassabuch mit Devisen-Konto; auch für fremde Rechnung vollzogene Devisen-Bargeschäfte werden in der Kassa mit dem Sach-Konto verbucht, während die Personalverrechnung aus den Briefen vom Memorialführer besorgt wird. Die von Geschäftsfreunden brieflich einlangenden Wechsel, ebenso wie an dieselben gesandten Stücke finden ihre Grundbuchung durch das allgemeine Memorial. Dem Wechselbureau liegt im Devisengeschäfte nur die Hilfsverrechnung ob.

Die einlangenden Wechsel werden überprüft, überschrieben, ev. gestempelt etc. und zunächst chronologisch in einem Devisenjournal (Devisenstrazza o. ä. genannt) mit nachstehendem Formular eingetragen.

Monat Februar 19..

Tag	Nummer	Erhalten von	Bezogener und Zahlungsort	Verfalltag	Valuta *)							
					Mk.	Pf.	Liv. St.	s	d.		fr.	cts.

Zur systematischen Verrechnung dienen Devisen-Skontren mit oder ohne Wertverrechnung, mit besonderen Abteilungen für die verschiedenen Länder, bezw. Währungen und Plätze**). Von der Vorführung der Einrichtung eines solchen Skontros sehen wir hier ab, da dieselbe dem Leser hinlänglich bekannt sein dürfte. Es empfiehlt sich, das Skontro so ausführlich wie möglich zu führen, um für Verlustfälle und dergl. die nötigen Daten zur Verfügung zu haben.

Zu obigen Verrechnungen kommt noch die Aufzeichnung des Giro-Obligos der Einsender (Giranten bezw. Aussteller). Dieselbe ist von großer Wichtigkeit, da sie für die Kreditgewährung belangreiche Daten liefert. Mit der Einsendung von Devisen geben die Kommittenten in den meisten Fällen Aufträge zu Effektenkäufen und dergl. Solche Aufträge kommen nur dann zur Ausführung, wenn der Kreditsaldo des Geschäftsfreundes nach Berücksichtigung des laufenden Giro-Obligos sich noch groß genug erweist, bezw. der Debetsaldo nach Hinzurechnung des Wechselimpegnos den vertragsmäßig eingeräumten Kredit nicht übersteigt.

Für die Aufzeichnung des Giro-Obligos dienen lose Blätter, deren Einrichtung das nachfolgende Schema zeigt.

*) Es ist selbstverständlich, daß nach Bedarf diese Geldkolonnen vermehrt werden müssen. Man kann aber für mehrere, seltener vorkommende Währungen eine gemeinsame Kolonne („Diverse") verwenden.

**) Für größere Betriebe findet eine Teilung des Devisen-Kontos in mehrere Spezial-Konten in analoger Weise statt.

Blatt Nr. 1. Kredit: . . . .

A. Baumann, Brünn.

Datum	Wechsel-Nummer	Bezogener und Zahlungsort	Skadenz	Wechselbetrag						
				Mk.	Pf.	Liv. St.	s	d	fr.	cts.

Die Verrechnungsform ist hiebei staffelmäßig durchzuführen, d. h. die Beträge der eingegangenen Wechsel werden von der Summe des laufenden Obligos abgezogen, so daß stets das gegenwärtige Impegno aus dem Bogen ersichtlich ist.

Eine Notierung des Akzeptanten-Obligo wird selten stattfinden, da die wenigsten Devisen (zum größten Teile sind es Schecks) ein Akzept zeigen. Ein Formular des Akzeptanten-Obligobogens erbringen wir später.

c) Devisen-Inkasso.

Die in den Besitz der Bank gelangten Devisen bleiben meist nur kurze Zeit oder gar nicht im Portefeuille, denn zum Teile kommen sie zum Barverkaufe, ein weiterer Teil wird in Ausführung erhaltener Aufträge an Kommittenten gesandt und die Mehrzahl schließlich geht an die ausländischen Geschäftsfreunde behufs Inkasso ab. In letzterem Falle wird gleichzeitig eine bequeme Speisung der auswärtigen Giro-Konten erreicht.

Sobald die notwendigen Abrechnungen (Devisennoten), Briefe etc. ausgefertigt sind, werden die Devisen giriert und ihr Ausgang zunächst im obigen Devisenjournal durch Beisetzung eines Häkchens oder durch Durchstreichung des Betrages ersichtlich gemacht. Zur größeren Kontrolle und Übersicht empfiehlt sich aber die Führung eines Devisen-Ausgangsbuches, so daß die chronologische Hilfsverrechnung in zwei Büchern durchgeführt erscheint: die Wechseleingänge im Devisen-Eingangsbuche, die Ausgänge im Devisen-Ausgangsbuche. Eine fortlaufende Addition der Betragsspalten dieser Bücher ist leicht durchführbar und von großem Nutzen, denn die Differenz der Eingangs- und Ausgangsbeträge zeigt den jeweiligen Portefeuillestand an.

Das Devisen-Ausgangsbuch erhält folgenden Raster:

Monat: Februar 19..

Tag	Nr.	Bezogener und Zahlungsort	Empfänger	Skadenz	Valuta						
					Mk.	Pf.	Liv. St.	s	d	fr.	cts.

Der Ausgang der Devisen muß sodann auch im Devisenskontro notiert werden. Die bezügliche Hauptverrechnung geschieht wieder durch die Prima-Nota, bezw. Kassa. Zur erhöhten Kontrolle führt nicht selten der Prima-Notist eine kontierte, nur die Beträge und Zahlungsorte aufnehmende Devisenverrechnung auf Monatsbögen.

B) Trattenverkehr.

Die Bank räumt ihren Geschäftsfreunden auf besonderes Verlangen einen bedeckten oder unbedeckten Akzeptationskredit ein, der bekanntlich darin besteht, daß sie Abgaben der Kommittenten, ohne im Besitze einer Deckung zu sein (dies ist natürlich nur beim eigentlichen d. h. unbedeckten Akzeptationskredit der Fall), akzeptiert und nach Eintreffen der Deckung einlöst. Dieser Akzeptationskredit gilt für einen bestimmten Betrag und meist für eine bestimmte Zeit. Die Tratten laufen in der Regel nur drei Monate.

Die Deckung beim Blankokredit erfolgt in verschiedener Weise. Entweder leistet der Trassant ein oder zwei Tage vor Verfall Barzahlung oder er gibt der Bank einen Verkaufsauftrag unter Einsendung von Effekten oder er übermittelt rechtzeitig kurze Rimessen. Kaufleute, namentlich Fabrikanten, welche den Akzeptationskredit zur Beschaffung von Betriebsmitteln ausnutzen, vereinbaren mit der Bank eine Deckungsart, die darin besteht, daß sie kurz vor Verfall ihre Abgaben auf weitere drei Monate renovieren und durch die Bank die Eskontierung derselben besorgen lassen. Die Bank vermittelt an der Börse den Eskont dieser ihrer eigenen Akzepte und verwendet die Eskontvaluta als Deckung.

Im Hauptbuche wird ein Tratten-Konto oder ein Akzepten-Konto eröffnet und das Personen-Konto des Trassanten erhält den Beisatz Tratten-Konto oder Akzeptations-Konto, weil meistens eine laufende Rechnung mit diesem nebenher besteht. Eine Zweiteilung des Tratten-Kontos in ein Tratten- und ein Akzepten-Konto, wie sie von vielen Fachlehrern empfohlen wird, ist in der Regel überflüssig, da die Tratten mit dem Aviso des Ausstellers der Bank zur Akzeptation eingesandt werden.

Die Hilfsverrechnung umfaßt das Trattenskontro, den Trattenstand und die Aufzeichnung des Trassantenobligos.

Das Trattenskontro wird am besten gleichzeitig als Verfallbuch, kalendarisch mit Monatsmarginalien eingerichtet, also in folgender Weise:

1. März 19..

Lfde. Nr.	Betrag		Laufzeit	Trassant	Ordre	Domizil bzw. Zahlstelle	Präsentation		Verwendung	Marg.
	K	h								
9702	50.000	—	3 Mte.	Schroll & Ko.	Eigene	Wr. Giro- & K.-Verein	Nov.	29.	I. öst. Sparkasse	MÄRZ

Bei obiger Eintragung, die am 29. November 1902 erfolgte, handelt es sich um ein Renovationsakzept der Bank, das sie beim Wiener Giro- und Kassen-Verein zahlbar gestellt und an die Sparkasse im Auftrage der Trassanten im Eskontwege zur Deckung des am 1. Dezember fälligen Akzeptes verkauft hatte.

Der staffelförmige Trattenstand, welcher gleichzeitig als Trattennummernbuch verwendet werden kann, hat die Aufgabe, das jeweilige Akzeptations-Obligo der Bank aufzuweisen: ihn zeigt das nebenstehende Formular.

Der Stand am Ende des Monates wird durch den Hauptbuchführer anläßlich der Probebilanz mit dem Saldo des Tratten-Konto abgestimmt. Die zur Einlösung gelangenden Akzepte kommen im Trattenstand zur Abschreibung und werden im Trattenskontro durchstrichen.

19..

Datum		Akzept.-Nr.	Stand	
			K	h
			2,225.000	—
November	29.	9702*)	50.000	—
			2,275.000	—
Dezember	1.	—	50.000	—
			2,225.000	—

Zur Erleichterung der Kassagebarung fertigt das Wechselbureau eine Skadenzliste allmonatlich für die im kommenden Monate fälligen Akzepte aus.

Für das Obligo der Aussteller sind Obligobögen anzulegen, auf denen auch die Akzeptationsbedingungen angemerkt werden. Z. B.:

Blatt 1.
Kredit: 100.000 blanko.

Bedingungen: 1/2 ‰ Sensarie
1/4 % Akz.-Prov.
2 Jahre etc. etc.

N. N. in X.

Datum		Nummer	Betrag		Skadenz		Stücke	Anmerkung

Nach Einlösung der Wechsel werden die Beträge durchgestrichen, bezw. bei Staffelverrechnung abgeschrieben.

Wir werden bei Besprechung der Eskontwechsel ein praktisches Beispiel, u. zw. ein interessanteres über Renovations-Akzepte durchführen.

C) Depot- und Inkassowechsel.

Die Bank übernimmt von ihren Kommittenten im Inlande zahlbare Kronen- und Valutenwechsel, entweder um sie aufzubewahren und vor Verfall zu retournieren (reine Depots, meist zur Deckung eines vorübergehenden Debetsaldos), oder zur Gutschrift per Verfall, schließlich zur Einkassierung und Gutschrift (eventl. Barsendung). Das Wechsellombardgeschäft übergehen wir und das Eskontgeschäft gelangt im nächsten Kapitel zur Besprechung.

Um die Verrechnung in ihrer Eigenart und Verzweigung zeigen zu können, nehmen wir die beiden wichtigsten und häufigsten Fälle, nämlich die Gutschrift von Rimessen per Verfall sofort nach Erhalt derselben und den kommissionsweisen Wechselinkasso.

a) Gute Wechsel, die zweifellos Eingang finden, schreibt die Bank dem Kommittenten auf Wunsch sofort Va. per Verfall gut. Dieselben gelangen mit dem Begebungsindossament des Einsenders in den Besitz der Bank und vermehren das Portefeuille, bedeuten also eine Vermögensveränderung, die Veranlassung zu einer Grundbuchung gibt. Dieselbe kann „Rimessen-Konto an Einsender" lauten, wodurch zwar die Besitzübertragung verrechnet, aber die Eigenart der übernommenen Wechsel nicht charakterisiert wird, denn das „Rimessen"-Konto verrechnet Besitzwechsel überhaupt. Für diese Wechsel empfiehlt sich die Errichtung eines besonderen „Inkassowechsel-Konto". Dieses Konto wird von vielen Fachmännern aber in anderer Weise verwendet, worauf wir weiter unten noch zu sprechen kommen.

Die Grundbuchung erfolgt bei Übernahme, wie erwähnt, durch das Memorial, bei Eingang der Platzwechsel per Kassa zugunsten des Inkassowechsel-Kontos; Provinzwechsel, die gerne mit einer späteren Skadenz als dem Wechselverfalltag gutgeschrieben werden und eine Verrechnung von Inkassospesen veranlassen, gibt die Bank an Geschäftsfreunde weiter, bezw. benützt die Österr.-ung. Bank oder die k. k. Post, um den Wechsel zum Inkasso zu bringen.

Auf Inkassowechsel-Konto werden prinzipiell nur Wechsel in der Landesvaluta ge-

*) Die Zuschreibungen sind an der Anführung der Akzept-Nummern erkenntlich, Abschreibungen bekommen das Minus-Zeichen vorgesetzt.

nommen, denn Valutenwechsel ließen eine sofortige, exakte Buchung wegen der Kursschwankungen nicht zu.

Zur Hilfsverrechnung dient zunächst die chronologische **Wechselstrazza** (das Wechseleingangsbuch), in welcher auch Depot- und Eskontwechseleingänge eingetragen werden. Betriebe von sehr großem Umfange teilen das Eingangsbuch nach den genannten Wechselgattungen.

Die Einrichtung dieses Buches ist die folgende:

Monat: . . . .

Tag	Nr.	Einsender	Bezogener und Zahlungsort	Skadenz	Inkassowechsel		Diskonten			Depotwechsel					
					K	h	K	h	Eskont	K	h	Mk.	Pf.	Fr.	cts.

Für die systematische Aufzeichnung werden **Wechselskontren** geführt. Wir wollen **ein** Skontro für Inkasso- und Depotwechsel annehmen, das am besten kalendarisch (vgl. oben: Trattenskontro) einzurichten ist. Um die Depotwechsel von den Inkassowechseln in diesem Skontro leichter unterscheiden zu können, empfiehlt sich die Anwendung verschiedener Tinten oder eine sonstige markante Bezeichnung einer der beiden Wechselarten. Das Skontro ist möglichst ausführlich zu halten, um ein Wechselkopierbuch zu ersparen.

Nachstehend ein Musterformular:

Eingang Monat: . . . . Ausgang

Verfalltag	Nummer	Betrag	Laufzeit	Ausstellungs-		Aussteller	Ordre	Bezogener		Domiziliert		Notadresse	Giranten	Erhalten		Ausgang		Anmerkung
				Ort	Datum			Name	Ort	bei	in			von	am	an	am	

Zur Feststellung des Obligos der Einsender, eventuell auch der Akzeptanten der Wechsel sind ferner **Obligobogen** anzulegen.

Die Obligobogen nehmen entweder nur das Impegno des Einsenders aus **einer** Wechselgattung oder aus mehreren Gattungen auf. Die Einrichtung wurde bei Besprechung des Devisenverkehrs bereits gezeigt.

Bevor wir auf die Art und Weise der Verrechnung des Ausganges der Inkassowechsel eingehen, wollen wir die Depotwechsel behandeln.

b) Erhält die Bank von ihren Kommittenten Inlandwechsel oder Devisen mit dem Auftrage, dieselben einzukassieren und den Erlös bar einzusenden, bezw. gutzuschreiben, so wird die Bank nicht Eigentümerin der Wechsel, sondern durch ein Indossament „per procura" oder „zum Inkasso" *) nur zur Besorgung des „Nötigen" beauftragt, resp. bevollmächtigt. Das Warengeschäft zeigt einen analogen Fall: der eine Warenkonsignation empfangende Kommissionär wird zum Verkaufe beauftragt und ist durch Übernahme der Kommissionsware durchaus nicht Eigentümer derselben. Es entsteht also durch bloße Übernahme der Kommissionsgüter kein Schuldverhältnis für den Kommissionär gegenüber dem Kommittenten; deshalb darf auch keine Buchung, die ein Schuldverhältnis ausdrücken würde, vorgenommen werden.

Dasselbe gilt augenscheinlich für die Bank im Wechselinkassogeschäfte, denn auch sie geht kein Rechnungsverhältnis durch bloße Übernahme von Wechseln zur Inkassobesorgung ein.

Die Unrichtigkeit einer sofortigen Verbuchung zeigt sich besonders bei Valutenwechsel. Zu welchem Kronenbetrage soll beispielsweise die Bank einen ihr zum Inkasso übergebenen, in der Provinz fälligen Markwechsel richtig buchen, da ihr der am Zahlungstage und -Platze herrschende Kurs noch gar nicht bekannt ist? Und als Kommissionär muß sie doch den tatsächlichen Eingangsbetrag dem Auftraggeber verrechnen.

Eine sofortige Buchung wäre nur in bianko oder mit einem Kronenbetrage möglich, der später durch eine Korrektivpost richtiggestellt werden müßte — Weitläufigkeiten, welche den Regeln der Buchhaltung zuwiderlaufen und ein nicht bestehendes Rechtsverhältnis beurkunden.

Eine weitere Unrichtigkeit ergibt sich beim Bücherabschluß. Inkassowechsel dürfen als nur anvertraute Güter doch ebensowenig wie Kommissionswaren als Aktivum in der Bilanz erscheinen; dies muß aber geschehen, sobald die Inkassowechsel sofort auf einem Bestandkonto verbucht werden. Erscheint auch der Einsender unter den Kreditoren, wodurch die falsche Aktivpost mit Hilfe einer inkorrekten Passivpost aufgehoben wird, so beginnt immerhin die Bilanzwahrheit gefährdet zu sein, wenn man solche Pseudo-Posten zuläßt.

Bei korrekter Verrechnung dürfen zum Inkasso eingesandte Wechsel

*) In der Praxis wird auf diesen Umstand viel zu wenig geachtet; solche Wechsel zeigen in den meisten Fällen ein Voll- oder Blankogiro, wodurch sich ein ganz anderes Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Personen bildet!

erst dann Gegenstand einer Grundbuchung werden, wenn sie eingegangen sind. Solange dies nicht der Fall ist, kann und darf sich nur die Hilfsverrechnung mit ihnen beschäftigen.

Diese teilt sich wieder in die chronologische Aufzeichnung in einem Wechseleingangsbuche, bezw. einer besonderen Depotwechselstrazza und in die systematische Verrechnung in einem Depotwechselskontro, bezw. Depot- und Inkassowechselskontro, von welchen Büchern wir oben bereits Muster angegeben haben. Hieran schließt sich eine staffelförmige Eintragung in einem Depotbuche (Stücke-Konto), das für die verschiedenen Kommittenten getrennte Folien enthält. Die Führung dieses Depotbuches obliegt dem Kontokorrentbuchführer, der seine Eintragungen aus den Kopierheften macht, während im Wechselbureau an Hand der vorliegenden Wechsel gebucht wird. Sollte der Empfang solcher Wechsel nicht brieflich den Einsendern bestätigt werden, so macht das Wechselbureau dem Konto-Korrentbuchführer eine Buchungsaufgabe ungefähr in folgender Weise:

Laurenz Kill, Preßburg, Depot-Kto Hat
1 Re pr.. a/.. K . . . . . .

Etwa nötige Stempelmarken für aus dem Auslande eintreffende Wechsel werden meist gleich auf dem eingelangten Briefe vorgemerkt und mit dem Kommittenten verrechnet, sobald Eingangs- und Gutschriftsanzeige erteilt wird.

Man ersieht aus dem Vorstehenden, daß die Inkassowechsel (diese Bezeichnung ist nur vom Standpunkte des Einsenders bezw. Versenders richtig) beim Empfänger (Kommissionar) eine im Wesen gleiche Behandlung wie Depoteffekten erfahren (das Depotwechselbuch ist nicht selten mit dem Effektendepotbuch in einem einzigen Buche vereint), weshalb die Bezeichnung „Depotwechsel" vom Standpunkte der Bank eine ganz treffende ist.

Die Führung von Obligobogen für diese Wechselgattung ist aus naheliegenden Gründen unnötig.

Wir kommen nun zur Besprechung der Verrechnung, die durchzuführen ist, wenn Inkassowechsel oder Depotwechsel aus dem Portefeuille der Bank ausgehen.

Bezüglich der Inkassowechsel läßt sich eine Zweiteilung und zwar *a)* in Platzwechsel und *b)* in Provinz- oder Versandwechsel (beide Arten können nur auf Kronenbeträge lauten) vornehmen.

Die Platzwechsel werden dem Bezogenen event. Akzeptanten oder Domiziliaten zur Zahlung präsentiert und falls sie eingehen im Kassabuche zugunsten des Inkassowechsel-Kontos eingetragen. Das Wechselbureau fertigt täglich oder wöchentlich eine Liste über alle einzukassierenden Platzwechsel aus und nimmt die Austragung der eingegangenen Wechsel nach dem Kassajournale im betreffenden Skontro vor. Im Falle des Nichteinganges — bei Inkassowechsel ein äußerst seltener Fall, da die Bank nur erstklassige Wechsel per Verfall gutschreibt — wird Protest erhoben und der Vormann zugunsten des Inkassowechsel-Kontos, Provisions- und Spesen-Kontos belastet (lt. Retourrechnung).

Provinzwechsel (Versandwechsel) erfahren mit Ausnahme der Hauptverrechnung dieselbe technische und buchhalterische Behandlung wie Provinzdepotwechsel (s. diese).

Die Depotwechsel können sein:

a) Inlandwechsel in Kronen- oder fremder Währung und diese wieder
α) Platz-, *β*) Provinzwechsel;

b) Auslandwechsel in der Währung *α*) des Zahlungsortes, oder *β*) in einer dem Zahlungsorte nicht entsprechenden Valuta (z. B. Frs.-Wechsel auf Berlin).

Eingehende Platzwechsel erscheinen in der Kassa zugunsten des Einsenders (Kommittenten) in der Landes-Valuta und bei ausländischen Geschäftsfreunden, die in ihrer Währung alle Buchungsaufgaben und Konti-Korrenti wünschen, auch mit dem Betrage der fremden Valuta, auf die der Wechsel eventuell lautete, verbucht.

Im Skontro wird der Eingang und das Kassabuchfolio angemerkt; der Salda-Kontist schreibt den Betrag vom Stücke-Konto entsprechend der Gutschriftsanzeige ab.

Die Provinzwechsel muß die Bank nun ihrerseits zum Inkasso senden, wozu ihr mehrere Wege offen stehen.

1. Wechsel, welche auf Plätzen zahlbar sind, wo die Bank Geschäftsfreunde besitzt, werden an diese begeben u. zw. Depotwechsel richtigerweise durch ein Prokuragiro.

2. Wechsel auf Nebenplätze läßt die Bank durch die Österr.-ungar. Bank einziehen, sobald dieselben auf eine Bankstelle und auf Kronenbeträge lauten.*) Appoints, welche auf fremde Währung lauten oder in kleinen Orten fällig sind, werden durch die Post (bezw. durch das k. k. Postsparkassenamt) zum Inkasso gebracht.

Devisen, die im Auslande zahlbar sind, giriert die Bank an ihre ausländischen Kommissionäre (vgl. Devisen-Inkasso).

Die Verrechnung richtet sich nach der verschiedenen technischen Behandlung der Wechsel.

Werden Inkassowechsel an Geschäftsfreunde per procura giriert, so könnte zugunsten des Inkassowechsel-Kontos eine Grundbuchung geschehen, da eine Bestandveränderung vor sich geht. Welches Konto soll man aber debitieren? Das Konto des Geschäftsfreundes, der den Wechsel zum Inkasso empfängt? Logischerweise nein, denn dieser wird doch erst nach Eingang der Wechselsumme Schuldner, kann also auch nur dann erst belastet werden. Die Praxis verfährt in verschiedener Weise: *a)* bei Absendung des Inkassowechsels wird der Empfänger zugunsten des Inkassowechsels belastet — ein unrichtiger Vorgang, der auch damit nicht zu entschuldigen ist, daß bis zum Verfalltag des

*) Seit 1. Jänner 1903 können Valutenwechsel bei der Österr.-ungar. Bank nicht mehr zum Inkasso eingereicht werden.

Wechsels nur ein 1 oder 2 Tage umfassender Zeitraum liegt; *b)* statt des Empfängers wird ein Inkasso-Konto (analog dem Konsignationskonto im Warengeschäft) zugunsten des Inkassowechsel-Kontos debitiert, welches Verfahren als richtig anerkannt werden kann; *c)* man nimmt vorläufig keine Buchung, sondern nur eine Vormerkung vor, womit ein richtiges und zugleich einfaches Verfahren erzielt wird.

Trifft die Eingangs- und Gutschriftsanzeige vom Indossatar ein, so ist im Falle *a)* keine Buchung (ausgenommen für Spesen oder Provision) mehr nötig; im Falle *b)* wird eine Belastung des Geschäftsfreundes zugunsten des Inkasso-Kontos (reines Bestand-Konto) nötig sein; im Falle *c)* wird der Kommissionär belastet und das Inkassowechsel-Konto erkannt.

Was nun die Depotwechsel anbelangt, so erfordern dieselben eine etwas andere Behandlung. Wir müssen daran festhalten, daß solche Depotwechsel erst nach Eingang des Betrages gutgeschrieben werden. Versenden wir also Provinzwechsel zum Inkasso, so ist die Vornahme einer Hauptbuchung noch nicht möglich, es kann nur eine Vormerkung stattfinden, während die Belastung des Kommissionärs und die Gutschrift für den Wechseleinsender (Deponenten) erst nach Eintreffen der Gutschriftsanzeige des ersteren durchgeführt werden kann. Nach diesem Verfahren gibt es auf Valutenwechsel keine Kursdifferenzen zu buchen, auch die Bilanz wird keine Pseudoposten enthalten.

In der Praxis wird die obige Buchung gerne bei Versendung der Wechsel vorgenommen, was aber dem Auftrage „zur Gutschrift nach Eingang" widerspricht und für die Skadenzierung der Posten Schwierigkeiten verursacht. Auch muß bei Nichteingang solcher Wechsel eine Rückbuchung vorgenommen werden etc. etc.

Da Depotwechsel meist die Vorschrift „ohne Kosten" enthalten, gehen sie bei Nichteingang ohne Protestlevierung an den Einsender zurück; diesfalls ist überhaupt keine Grundbuchung, sondern nur eine Hilfsverrechnung nötig. Wird protestiert, so muß eine Verrechnung der Protestkosten (Kommittent an Kommissionär) erfolgen und der Wechsel wird retourniert.

Läßt man Provinzwechsel beider Kategorien durch die Österr.-ungar. Bank einkassieren, so müssen zwei Formulare (A & B) grüner Inkassolisten ausgefertigt und die Wechsel in bianko giriert werden. Bei Benützung der k. k. Post sind die Wechsel mit dem „Pour acquit" und der Unterschrift zu versehen und die erforderlichen Postaufträge auszufüllen, eventuell auch der Vermerk „zur Gutschrift auf Scheck-Konto etc." anzubringen.

Um diese vielen Varianten verständlicher zu machen, werden wir nach der korrekten Verrechnungsmethode typische Beispiele ausarbeiten.

1. Inkassowechsel. Der Schweizerische Bankverein, Zürich, sendet mit Brief vom 15. Februar (eingelangt am 16. Februar):

K 2400·—	per 20. April	a/ Wien	}	ohne österr. Stempel.
„ 3000·—	„ 25. „	„ Brünn		
„ 800·—	„ 1. Mai	„ Pribram		
K 6200·—	zur Gutschrift per Verfall.			

Arbeiten am 16. Februar:

a) Die einlangenden Wechsel werden auf Güte, Richtigkeit der Ausfertigung etc. geprüft, übernommen, mit Verfalltag und Zahlungsort überschrieben, mit dem Buchstaben „I" bezeichnet und der Firma-(Nummern-) Stampiglie versehen; ein etwaiges Blankogiro wird ausgefüllt, der entfallende Stempel aufgeklebt und obliterieren gelassen — soweit die Manipulation.

b) Empfangs- und Buchungsanzeige an die Einsender, wobei der Wiener Wechsel Va. 20. April mit K 2400·—, der Brünner und Pribramer Va. 28. April, bezw. Va. 6. Mai mit K 3000·—, resp. K 800·— kreditiert und für Inkassospesen K 3·02, für 1‰ Provision K 6·20, für Wechselstempel K 4·20 in Anrechnung gebracht werden.

Aus der Kopie dieses Briefes bucht am nächsten Tage der Konto-Korrentbuchführer, am zweitnächsten Tage der Prima-Notist.

Das Wechselbureau nimmt folgende Buchungen vor:

α) Provisorische Prima-Notabuchung (zur Kontrolle):

Inkassowechsel-Kto.
an Schweizer. Bankverein, Zürich

Re. a/ Wien	Va. 20./4.	K 2400·—	
„ „ Brünn	„ 28./4.	„ 3000·—	
„ „ Pribram	„ 6./5.	„ 800·—	
3 Ren.		K 6200·—	

Schweizerischer Bankverein, Zürich

an Provisions-Kto*)		K 9·22
an Spesen-Kto**)		„ 4·20
	Va. 16./2.	K 13·42

β) Hilfsverrechnung.

Die chronologische Aufzeichnung erfolgt in dem Wechseleingangsbuche (Formular siehe früher) mit Nummer, Eingangstag, Einsender, Bezogener und Zahlungsort, Skadenz, Betrag.

Systematisch verrechnet werden die Wechsel im Depot- und Inkassowechselskontro unter genauer Wiedergabe der verschiedenen Merkmale; die Eintragung geschieht mit roter Tinte.

Nun schreiben wir die Wechsel noch dem Obligobogen des Schweizerischen Bankvereines zu und bilden den gegenwärtigen Obligostand; Farbe des Bogens weiß.

Die Wechsel gelangen jetzt mit einer Konsignation (Kopie bleibt zurück) zur Hauptkassa behufs Hinterlegung ins Portefeuille.

Am 20. April.

a) Der Wiener Wechsel wird einkassiert, von der Inkassoliste des Kassiers, die ihm das Wechselbureau periodisch zusammenstellt, gestrichen und im Kassabuche zugunsten des Inkassowechsel-Kontos verbucht.

*) Man nimmt außer der eigentlichen Provision in der Praxis auch die selbstauszulegenden Inkassospesen gerne auf Provisions-Kto., was wir beibehalten wollen.

**) Zur Kontrolle des Bestandes an Stempelmarken sind eigene Notizbücher bestimmt.

Das Wechselbureau streicht im Skontro den Betrag durch (mit Blaustift) und merkt im Ausgange „Kassa Fo. . . .“ an. Vom Obligobogen ist der Betrag zu streichen und abzuziehen.

b) Der Wechsel geht nicht ein, wird M. Z. protestiert und an die Einsender retourniert.

Die Protestkosten erscheinen in der Kassa auf Spesen-Konto. Das Wechselbureau retourniert den Wechsel s. Protest mit Brief dem Schweiz. Bankverein und belastet ihn für Wechselbetrag und Protestkosten. (Eine Berechnung von Provision etc. unterbleibt ebenso wie die Abfassung einer Retourrechnung — spezielle Fälle ausgenommen — da es sich hier um eine ständige Geschäftsverbindung mit den Einsendern handelt.)

Konto-Korrentbuchführer und Primanotist buchen aus der Briefkopie Wechselbetrag und Protestkosten zu Lasten des Schweizer. Bankvereines; Memorial-Post: Schweizer. Bankverein an 2 Kreditoren, an Inkassowechsel-Konto, an Spesen-Konto.

Im Skontro vermerkt das Wechselbureau Protestierung und Retournierung und streicht den Betrag hier und im Obligostande. Der Bezogene des Wechsels wird daselbst blau unterstrichen, als Merkstein für spätere Zeiten! Denn sollte auf ihn wieder ein Wechsel gezogen sein, so wird er nicht mehr als Inkassowechsel, sondern im besten Falle als Depotwechsel übernommen.

Am 22. April.

Der Brünner Wechsel wird bei der Österr.-ungar. Bank zum Inkasso eingereicht. Zu diesem Zwecke ist der Wechsel in bianko zu girieren und mit 2 ausgefüllten, grünen Listen (A u. B) der Österr.-ungar. Bank zu übergeben. Diese gibt dagegen vorderhand eine Empfangsbestätigung.

Eine Grundbuchung kann noch nicht vorgenommen werden; es erfolgt nur die Austragung im Wechselskontro, der Betrag wird rot virguliert und auf der Ausgangsseite „Österr.-ungar. Bank, April 22.“ angemerkt.

Für das Bankinkasso besteht ein besonderes Ausgangsbuch, „Bankinkasso“ betitelt, in dem die nötige Eintragung zu machen ist:

Monat: April 19..

Tag	Nr.	Wechselbetrag	Skadenz		Zahlungsort	Verrechnung mit	Auf Giro-Konto gebucht		Inkassospesen	
22.	. . .		April	25.	Brünn	Inkassow.-Konto	April	28.	1	50

Bis zur fetten Linie wurde die Eintragung am 22. April gemacht; die anderen Posten können erst notiert werden, sobald die „Bank“ eine Gutschrift im Giro-Kontrabuche erteilt; nehmen wir an, dieselbe erfolge

am 28. April mit K 2998·50.

Der Primanotist bucht nun:

2 Debitoren an Inkassowechsel-Konto

Giro-Konto Österr.-ungar. Bank . . . . . . K 2998·50
Provisions-Konto . . . . „ 1·50
K 3000·—

und trägt auch im „Bankinkasso“ Tag- und Inkassospesen ein; der Wechselbetrag wird durchgestrichen.

Nun erfolgt im Wechselbureau an Hand des „Bankinkasso“-Buches die definitive Austragung im Skontro durch Ausstreichen des Betrages (blau), außerdem die Abschreibung vom Girooobligo der Einsender.

Am 29. April entnehmen wir dem Portefeuille den Pribramer Wechsel und senden ihn, mit dem „Pour acquit“ versehen, durch einen ausgefüllten Postauftrag (Vermerk „Zur Gutschrift auf Scheckkonto. . .“) in dem amtlichen Kuvert nach Pribram.

Dies veranlaßt wieder eine Austragung im Depot- und Inkassowechselskontro (Betrag rot virgulieren; Ausgangsseite: „Post, April 22.“) und eine Vormerkung im „Postinkassobuche“, das in ähnlicher Weise wie das Bankinkassobuch eingerichtet ist.

Am 5. Mai erscheinen K 798·48 im Kontoauszuge der Postsparkasse, was zu folgender Primanota-Buchung Anlaß gibt:

2 Debitoren an Inkassowechsel-Konto

K. k. Postsparkassen-Amt . . . . K 798·48
Provisions-Konto . . . . „ 1·52
K 800·—

Weiters ist die Austragung im Postinkassobuche und im Skontro, sowie die Abschreibung am Obligobogen des Schweizer. Bankvereines durchzuführen.

Die Buchungen im Falle der Nichtzahlung und Protestlevierung ergeben sich wohl von selbst; wir werden bei einem späteren Beispiele über Depotwechsel einen solchen Fall annehmen und die diesbezüglichen Verrechnungen zeigen.

2. Depotwechsel. B. M. Strupp in Ruhla schickt mit Brief vom 15. März (eingetroffen am 16. März)

K 1500.— per 31. März a/ Wien
„ 1250.— „ 4. April „ Krems
M 568.75 „ 5. „ „ Göding
} ohne österreichischen Stempel

zur Gutschrift nach Eingang (Inkassobesorgung und Gutschrift).

Arbeiten am 16. März.

In diesem Falle handelt es sich für die Bank um Depotwechsel, d. h. um Wechsel, welche sie bis zum Verfalltage aufbewahrt (in Depot nimmt), sodann zum Einzug bringt und dem Auftraggeber verrechnet.

Die eingelangten Wechsel werden übernommen, überschrieben, mit „D“ bezeichnet, gestempelt, obliteriert etc.

Hierauf erteilt das Wechselbureau dem Einsender eine Empfangsanzeige, mit welcher der Erhalt der Wechsel bestätigt, eine Gut-

schriftsanzeige „nach Eingang“ versprochen und allfällige verlegte Spesen (in unserem Falle K 2.60 für Stempel) bei Kontokorrentverbindung belastet werden. (Diese sofortige Spesenverrechnung geschieht aus zinspolitischen Gründen.)

Aus der Kopie dieses Briefes erfolgt die Vormerkung der Depotwechsel von seiten des Kontokorrentbuchführers im Wechseldepotbuche (Stückekonto), sowie die Belastung der Spesen in Salda-Konti und Prima-Nota. Eine Verbuchung der Wechselbeträge zugunsten des Einsenders erfolgt in Prima-Nota und Salda-Konti noch nicht. Hingegen hat das Wechselbureau nachstehende Vormerkungen (Hilfsverrechnungen) vorzunehmen:

1. Chronologische Aufzeichnung im Wechseleingangsbuche (Wechselstrazza, s. oben), und zwar in der mit „Depotwechsel“ überschriebenen Kolonne, getrennt nach den verschiedenen Valuten.

2. Systematische Verrechnung im „Depot- und Inkassowechsel-Skontro“ auf den den Verfalltagen entsprechenden Folien; Eintragung mit schwarzer Tinte.

Nun werden die Wechsel der Hauptkassa konsigniert und von dieser aufbewahrt.

31. März.

a) Der Wiener Wechsel wird einkassiert, von der Inkassoliste gestrichen und im Kassabuche zugunsten B. M. Strupp's gebucht.

Das Wechselbureau streicht den Wechselbetrag im Skontro durch und vermerkt im Ausgange „Kassa Fo...“. Gleichzeitig erfolgt die Gutschriftsanzeige an Strupp, derzufolge der Salda-Kontist seine Eintragung im Salda-Konti macht und vom Stücke-Konto des Einsenders den eingegangenen Wechsel streicht. (Wechseldepotbuch.)

Im Falle des Nichteinganges wird Protest leviert, Strupp für die Protestkosten belastet (durch die Kassa oder Primanota) und der Wechsel samt Protest retourniert. Vornahme der nötigen Austragungen.

Meistens tragen die Depotwechsel den Vermerk „Ohne Kosten“, in welchem Falle eine bloße Rücksendung des Wechsels an Strupp erforderlich ist. Austragung im Skontro etc.

b) Der Kremser Wechsel wird in bianko (ev. „Ohne Kosten“) giriert und bei der Österr.-ungarischen Bank zum Inkasso eingereicht.

Grundbuchung kann vorderhand keine vorgenommen werden; dagegen hat die Austragung im Wechselskontro (Betrag rot virgulieren, Ausgang „Öst.-ung. Bank, 31. März“) und die Eintragung im Bankinkassobuche (siehe S. 646) zu geschehen.

Erteilt nun die Österreichisch-ungarische Bank am 4. April im Giro-Kontrabuche Gutschrift über den eingegangenen Wechsel mit K 1249.—, so ergibt sich folgende Primanota-Buchung:

Giro-Konto Österreichisch-ungarische Bank	
an 2 Kreditoren	
„ B. M. Strupp	
für eingegangene Depotrimesse	K 1248.50
„ Provisions-Konto	
für unsere Provision	„ —.50
	K 1249.—

Der Primanotist trägt auch im Bankinkassobuche Tag- und Inkassospesen ein, das Wechselbureau nimmt die definitive Austragung im Skontro vor und erteilt dem Einsender Gutschriftsanzeige, nach welcher auch der Saldakontist seine Buchungen durchführt.

Sollte der Wechsel nicht honoriert werden, so stellt die Öst.-ung. Bank den mit dem Vermerke „ohne Kosten“ versehenen Wechsel ohne Protestlevierung, unter Anrechnung einer fixen Gebühr von 40 h beziehungsweise 1 K zurück. Die bezügliche Primanotapost lautet:

B. M. Strupp	
an 2 Kreditoren	
„ Giro-Konto Öst.-ung. Bank	
für Retourspesen . . .	K 1.—
„ Provisions-Konto	
für unsere Provision . .	„ —.20
	K 1.20

Das Wechselbureau vollzieht die nötigen Austragungen, erteilt Lastschrift der Spesen unter Rücksendung des Wechsels und der Saldakontist bucht gleichfalls die Spesen zu Lasten Strupp's und streicht die Rimesse im Wechseldepotbuche.

Geht der Wechsel nicht „ohne Kosten“ an die Bank, so wird dieselbe Protest levieren lassen und die Kosten hiefür außer obiger fixer Provision aufgeben. Alles weitere ergibt sich wohl von selbst.

2. April.

Valutenwechsel und an kleinen Orten (wo sich keine Bankstellen befinden) zahlbare Appoints gelangen durch die k. k. Post zum Inkasso, es sei denn, daß die Bank am Zahlungsorte eine Geschäftsverbindung hätte, in welchem Falle der Wechsel an den Geschäftsfreund „per procura“ zu girieren wäre.

Der Gödinger Wechsel wird also mit Pour acquit und Blankogiro versehen nebst einem ausgefüllten Postauftrage (die Umrechnung des Markbetrages geschieht nach dem letzten Durchschnittskurse der 20-Markstücke und wird auf einem beizulegenden Umrechnungszettel ersichtlich gemacht) in dem amtlichen Kuvert nach Göding gesandt.

Dies veranlaßt wieder eine Austragung im Skontro und eine Vormerkung im Postinkassobuche.

Am 10. April erhalten wir mittelst Postanweisung K 665.60 und buchen im Kassajournale Soll:

an B. M. Strupp	K 664.60
„ Provisions-Konto	„ 1.—.

Weiters ist die Austragung im Postinkassobuche und im Skontro durchzuführen, Gutschriftsanzeige zu erteilen etc. etc. —

Wir haben in unseren Ausführungen die Bezeichnung „Depotwechsel“, welche unseren Lesern in anderer Art bekannt sein dürfte, für die zum kommissionsweisen Inkasso übernommenen Wechsel, wie wir es eben in der Praxis antrafen, beibehalten. Diese Bezeichnung ist aber ganz allgemeiner Natur und erstreckt sich auch auf andere Wechsel, für welche der Bankier keine kommissionellen

Geschäfte durchzuführen hat. Wir können daher mehrere Arten von Depotwechsel unterscheiden und zwar:

1. reine Depots, d. s. Wechsel, welche der Bankier nur zur Aufbewahrung übernimmt (selten);

2. Kautions-Depots, jene Wechsel, welche zur Deckung eines beanspruchten Kredites (Debetsaldos) dienen und vor Verfall retourniert, eventuell erneuert werden; schließlich

3. Depots zur Verwaltung, für welche also die Bank alles „Nötige" zu veranlassen hat. Das „Nötige" umfaßt eben Akzeptbesorgung, Protestlevierung, Inkasso etc. und entspricht dem von uns oben behandelten Fall. Besitzt der Wechseleinsender bei der Bank ein Giro-Konto, dem er die eingehenden Wechselbeträge gutschreiben läßt, so kann man diesfalls auch von

4. Depots zur Benützung im weiteren Sinne sprechen.

Jene Depotwechsel, die an den Deponenten vor Verfall zurückgegeben werden, finden ihre Verrechnung nur im Wechseleingangsbuche, Depotwechselskontro und Stückekonto und geben zu keiner Grundbuchung Veranlassung.

D) Diskontgeschäft.

Das Diskontgeschäft unserer Bank umfaßt *a)* den Ankauf von Wechseln, Salinenscheinen, Kassascheinen, Warrants, verlosten Effekten und Coupons vor Verfall, *b)* den Reeskont von in Diskont genommenen Wechseln und verlosten Effekten, *c)* Vermittlung des Diskontes eigener Akzepte. Der Abwicklung nach müssen wir zwischen *a)* Kassa-Diskont (zum Teile Börsengeschäfte) und *b)* Korrespondenz-Diskont unterscheiden.

Da das Diskontgeschäft von vielen Banken als Hauptgeschäft betrieben wird, so nimmt es den größten Teil der Verrechnungstätigkeit des Wechselbureaus für sich in Anspruch und erfordert einen großen, gut funktionierenden Buchungsapparat. Um Arbeitsteilung, Übersichtlichkeit und Kontrollfähigkeit zu erzielen, müssen für diesen Geschäftszweig besondere Konten und Skontren eingerichtet werden.

Wir haben bekanntlich einen mittelgroßen Betrieb vor Augen und errichten im Hauptbuche dementsprechend für das gesamte Diskontgeschäft ein „Diskonten-Konto", sowie ein „Diskonten-Zinsen-Konto", und führen die Hilfsverrechnung chronologisch im allgemeinen Wechseleingangsbuche (bereits geschildert), systematisch in einem Platzwechsel- und einem Provinzwechsel-Skontro durch, wozu sich noch ein besonderes Skontro für „Verloste Effekten" gesellt. Außerdem ist die Führung von Obligobögen nötig.

Um den Gang der Arbeiten und die Art der Verrechnung recht anschaulich zu machen, wollen wir einige praktische Beispiele erbringen.

1. Kassa-Diskont von Wechseln.

Wir nehmen von Wilhelm Beier, hier, am 20. März laut dessen Nota gegen bar in Diskont:

K 10.000.—	per 15. Mai a/ Kern & Ko., Wien	Tage	56	Nr. 560
„ 12.000.—	„ 1. Juni a/ Süß & Baum, Brünn	„	73	„ 876
K 22.000.—				Nr. 1436

K 129.64 ab $3^1/_4$% Diskont
„ 151.64 „ 22.— „ 1‰ Provision
K 21.848.36 Va. Kassa

Das Wechselbureau übernimmt die eingereichten, von den betreffenden Zensoren als „diskontfähig" befundenen Wechsel samt Nota und überprüft zunächst die Berechnung und die Wechsel auf formelle Richtigkeit. Ergibt sich keine Inkorrektheit, so fertigt es eine „Kassa-Anweisung" in nachstehender Form aus und behält Nota und Wechsel zur weiteren Behandlung zurück.

Formular einer Kassa-Diskontanweisung:

Allgemeine Kreditbank.

Die Hauptkassa beliebe für Stück *zwei* diskontierte Wechsel

an *Herrn Wilhelm Beier*

22.000 K — h Kapital
abzüglich *151* „ *64* „ Diskont *und Provision*
21.848 K *36* h zu bezahlen.

Gattung	St.	Betrag		%
Platz	*1*	*10.000*	—	
Provinz	*1*	*12.000*	—	
	2	*22.000*	—	*$3^1/_4$*

Wien, am 20. März 19 . .

Wechselbureau.

Die übernommenen Wechsel werden nun überschrieben, numeriert etc., erhalten aber kein besonderes Zeichen, wodurch sich deren Unterscheidung von Depotwechseln (D) und Inkassowechseln (I) für den Kassier zwecks richtiger Kontierung bei Einkassierung ergibt.

Die Grundbuchung geschieht im Kassajournale (Kassa-Konto Soll an Diskonten-Zinsen-Konto und an Provisions-Konto,

Kassa-Konto Haben per Diskonten-Konto), die Hilfsverrechnung chronologisch im Wechseleingangsbuche und im Platz-, beziehungsweise Provinzwechselskontro. Diese Skontri sind wieder kalendarisch eingerichtet und enthalten Rubriken zur genauen Aufzeichnung aller wichtigen Wechselmerkmale.

Schließlich sind Obligobogen zu eröffnen für den Einreicher (Girant Beier auf weißem Papier) und die beiden Akzeptanten (Kern & Ko. und Süß & Baum auf gelbem Papier) und die nötigen Vormerkungen daselbst zu machen.

Beispiel eines Akzeptanten-Obligobogens:

Kern & Ko., Wien.

Datum		Fo.	Girant	Skadenz		Betrag		Stand		Anmerkung
März	20.	Fo. des Wechsel-Eingangsbuches	Wilhelm Beier	Mai	15.	K 10.000	—	K 10.000	—	akz.

Beispiel eines Einreicher-Obligobogens:

Wilhelm Beier, Wien.

Kredit-Betrag	Blatt Nr. 1
K 80.000.—	
Bedingungen	
1‰ Prov.	

Datum		Fol.	Akzeptant und Zahlungsort		Benutzter Escompte-Kredit							Eingegangene Wechsel		Disponibler Kredit	
					Skadenz		Wechsel-Betrag		Summa			Verfalltag	Betrag		
März	20.	...	Kern & Ko.	Wien	Mai	15.	10000	—						58000	—
			Süß & Baum	Brünn	Juni	1.	12000	—	22000	—					

Nehmen wir nun an, daß der Wiener Wechsel bis zum Verfalltage im Portefeuille der Bank bleibt und sodann einkassiert wird, der Brünner Wechsel hingegen an die Mährische Diskontbank behufs Inkasso kurz vor Verfall gesandt wird, so ergibt sich für den Wiener Wechsel am 15. Mai die Buchung: Kassa-Konto an Diskonten-Konto, für den Brünner Wechsel am 28. Mai (richtiger wäre es, die Buchung erst nach Eintreffen der Gutschriftsanzeige der Mährischen Diskontbank und vorläufig nur eine Vormerkung vorzunehmen, wie ich früher ausgeführt habe) die Memorial-Post:

Mährische Diskontbank an Diskonten-Konto
für 1*) Re. per 1./6. a/ dort . K 12.000.—

Der Ausgang der Wechsel ist auch im Platz- beziehungsweise Provinzwechselskontro anzumerken. In ersterem wird der Betrag sofort durchstrichen, in letzterem vorläufig auf der Ausgangsseite „Mährische Diskontbank, Mai 28." notiert und der Wechselbetrag erst nach Eingang des Betrages (Eintreffen der Gutschriftsanzeige) durchstrichen.

Ferner sind die eingegangenen Wechsel von den Obligobogen der Akzeptanten und des Giranten zu streichen, beziehungsweise zu subtrahieren (bei Staffelform).

2. Korrespondenz-Diskont von Wechseln und verlosten Effekten.

Von P. Kahane, Krakau, treffen am 20. März
K 8550.— in 2 Appts } lt. Bordereau
St. 5 diverse Lose }
ein, welche wir wie folgt diskontieren und gutschreiben:

K 3550.—	per 15. Juni	a/ K. Bing, Krakau		Tage	87	Nr. 3089
„ 5000.—	„ 1. Juli	„ M. Nußbaum, Lemberg		„	103	Nr. 5150
K 8550.—						

	K 34.22	4% Diskont aus Nr. 3089	
	„ 64.38	4½% „ „ „ 5150	
	„ 8.55	Provision	
„ 107.25	„ —.10	Notenstempel	
K 8442.75	Va 20. März		

*) Im Hauptbuche wird auf Diskonten-Konto zur leichteren Kontrolle auch die Stückzahl verrechnet.

Ferner:

St. 3 gezog. Innsbrucker Lose verlost mit K 60.— per 3. Juli, Va 6./7. Tage 108 Nr. 194 K 180.—
„ 1 Genois-Los „ „ „ 168.— „ 1. Aug. „ 1./8. „ 134 } „ 765 „ 168.—
„ 1 II. Boden-Los mit Coup. pr. 1./8. „ 400.— „ 1. „ „ 1./8. „ 134 } „ 402.94

Nr. 959 K 750.94

ab $4^1/_2$% Diskont K 11.99
„ 1‰ Provision „ —.75
„ Inkassospesen „ —.60
„ Notenstempel „ —.10 „ 13.44

Va 20./3. K 737.50

Das Wechselbureau hat nach Übernahme der Wechsel und verlosten Effekten dieselben zu prüfen etc., obige Nota auszuarbeiten und dem Einsender Gutschriftsanzeige zu erteilen, aus welcher der Kontokorrent- und der Memorialführer ihre Eintragungen schöpfen.

Die Memorial-Buchung lautet:

Diskonten-Konto
an P. Kahane, Krakau

St. 2 Rimessen . . . K 8550.—
„ 5 Treffer . . . . „ 750.94

Va 20./3. K 9300.94

P. Kahane, Krakau an 3 Kreditoren
an Diskonten-Zinsen-Konto
Wechseldiskont K 98.60
Trefferdiskont „ 11.99 K 110.59

Transport . . K 110.59

Transport . . K 110.59
an Provisions-Konto
1‰ zusammen . . . . „ 9.30
an Spesen-Konto
Inkassospesen K —.60
Stempel . . . „ —.20 „ —.80

Va 20./3. K 120.69

Die chronologische Hilfverrechnung erfolgt detailliert im Wechseleingangsbuche (besser in einer eigenen, auch die Zinsen aufnehmenden Diskont-Strazza) in der mit „Diskonten“ überschriebenen Spalte.

Nun folgt die systematische Verrechnung, welche für die Wechsel im Provinzwechselskontro, bezüglich der verlosten Wertpapiere in dem „Skontro für verloste Effekten“ (kurz auch „**Treffer-Skontro**“ genannt), von dem wir nachstehend ein Musterschema vorführen, gemacht wird.

August 19 . .

Verfalltag	Betrag		Nomin.	Gattung	Serie	Nr.	Coupons per	Zahlgsort	Erhalten von	am		Verwendung	Ausgangs-Datum
1.	K 168	—	fl. 40 K.-M.	Genois-Los	—	29.128	—	Wien	P. Kahane	März	20.		
	„ 400	—	„ 100	II. Bodenlos	417	999	1./8.	„			20.		

Dieses Skontro ist gleichfalls kalendarisch mit Monatsmarginalen eingerichtet und nimmt die Effekten einzeln und, wie oben ersichtlich, mit allen wichtigen Kennzeichen auf.

Endlich sind noch die Obligobogen für P. Kahane und die Akzeptanten auszufertigen. Für die verlosten Effekten fällt dieser Punkt weg.

Die bei Ausgang bezw. Inkasso der Wechsel und Treffer nötigen Verrechnungen ergeben sich wohl aus den früheren Ausführungen von selbst. Wir wollen aber einen komplizierten Fall der Ausgangsverrechnung schildern, nämlich den

3. **Reeskont** von Wechseln und verlosten Effekten.

Die Bank behält nur einen geringen Teil der diskontierten Wechsel und sonstigen Wertpapiere bis zum Verfalltage im Portefeuille, der größte Teil hievon gelangt zur Reeskontierung, einerseits um das investierte Kapital flüssig zu machen und anderseits um aus der Verschiedenheit der Diskontsätze Nutzen zu ziehen. In unserem letzten Beispiele mußten wir 4 und $4^1/_2$% Zinsen also mehr als die gegenwärtige Bankrate ($3^1/_2$%) berechnen, weil es sich um Wechsel handelte, die zu wenig gute Unterschriften hatten, wobei der 2. Appoint außerdem eine 92 Tage übersteigende Laufzeit hatte. Der letztere Grund galt auch für die verlosten Wertpapiere.

Gibt die Bank nun die Wechsel im Diskontwege weiter, so macht sie dieselben durch ihre Unterschrift erst „bankfähig“, kann also mit Recht die Zinsfußdifferenz als Risikoprämie beanspruchen.

Die Reeskontierung der Wechsel geschieht zumeist bei der österr.-ungar. Bank und zwar bei nicht dringendem Geldbedarfe unter Ausnützung des Bankminimums (5 Tage für Platz-, 10 Tage für Provinzwechsel, mindestens aber 60 Heller pro Wechsel). Bei dringendem Geldbedarfe wird der Reeskont bei anderen Banken nötig werden, sobald die Wechsel nicht binnen 92 Tagen fällig sein sollten.

Wir wollen annehmen, daß am 5. Juni (später ergäbe sich bezüglich des Krakauer Wechsels wegen des Minimums ein Zinsverlust) beide Wechsel bei der österr.-ungar. Bank zum Reeskont eingereicht werden.

Zu diesem Zwecke sind die Stücke in blanko zu girieren und mit Diskont-Listen (A und B) im Laufe des Vormittags der „Bank“ zu übergeben, wogegen der Einreicher einen Listen-

abschnitt als Bestätigung erhält. Der Netto-Betrag für die angenommenen Wechsel wird am Nachmittage unter Ausfolgung eines den Betrag der angenommenen Wechsel, des Diskontes etc. nachweisenden Abrechnungszettels auf Giro-Konto gutgeschrieben.

Das Wechselbureau verfaßt hierauf eine provisorische Memorial-Buchung mit selbstausgerechnetem Diskont, der mit dem von der „Bank" aufgegebenen am Nachmittage zu vergleichen ist. Ins Kontokorrentbuch gelangt der Fall nicht, da die Giro-Konten in demselben nicht geführt werden.

Dann folgt die Austragung im Provinzwechselskontro und die Aufzeichnung unseres Giro-Obligos in einem staffelförmigen „Obligostande bei der Österr.-ungar. Bank" bezw. „Reeskont-Obligo", dessen Anlage dem „Trattenstande" gleicht.

Wir machen auf die Notwendigkeit dieser Aufzeichnung beim Reeskont besonders aufmerksam, weil derselbe bei gewissenhafter Bilanzaufstellung Berücksichtigung finden muß. Bei den anderen beschriebenen Wechselgeschäften war nur das fremde Giroobligo fallweise festzuhalten nötig, während ein Obligo der begebenden Bank nicht zu registrieren war, da es sich nur um Prokura-Indossamente von ihrer Seite handelte.

Der Fall der Nichthonorierung reeskontierter Wechsel ist äußerst selten und ereignet sich höchstens bei unakzeptierten Rimessen. Die bezügliche Verrechnung von Protestkosten etc. brauchen wir wohl nicht mehr zu schildern.

4. Diskont eigener Akzepte.

Bei Besprechung der Trattenverrechnung hatten wir Gelegenheit auf eine besondere Art der Deckung von auf Grund eines Akzeptationskredites ausgeschriebener Tratten seitens des Ausstellers hinzuweisen. Dieser Deckungsmodus besteht darin, daß der Trassant 1 bis 3 Tage vor Verfall seiner Tratte der Bank eine weitere gleichhohe Abgabe zum Akzept vorlegt und dieselbe mit der Vermittlung des Diskontes dieses Renovationswechsels betraut. Die Bank versorgt ihr Akzept an der Börse und verwendet die Barvaluta als Deckungsbetrag, indem sie dem Trassanten Diskont und Courtage, außer der Akzept-Provision, berechnet. Der Zinsfuß kann hiebei fix vereinbart sein (Bankrate) oder wird entsprechend dem jeweiligen erreichten Börsendiskontsatz aufgegeben. Zinsen und Spesen bezahlt der Kreditnehmer der Bank entweder bar oder läßt sie, wie es häufiger der Fall ist, seinem (Akzeptations-)Konto belasten.

Als Beispiel wählen wir folgenden Fall:

Schiepel & Co. präsentieren am 30. März zwei an diesem Tage ausgestellte Tratten per 3 Mte. dto. zu je K 30.000 — O/ eigene, versehen mit Blankogiro, zur Akzeptation und Diskontabrechnung zwecks Deckung der am 1. April fällig werdenden gleichartigen Entnahmen.

Die Bank akzeptiert diese Abgaben, zahlbar beim Wiener Giro- und Kassen-Verein, vermittelt den Diskont an der Börse und stellt für die Kommittenten die nachstehende Nota auf:

Stempel

Wien, 30. März 19..

Diskont-Nota
für Herren Schiepel & Ko., hier.

K 30.000.—	Ihre Tratten per 30. Juni O/ eigene		
„ 30.000.—			
K 60.000.—			
	K 460.—	3%	Diskont
	„ 30.—	1/2 ‰	Courtage
	„ 200.—	1/3 %	Akzept-Provision
„ 690.10	„ —.10		Stempel
K 59.309.90 Va 1. April.			

Die Verrechnung dieser Wechsel ist eine zweifache, als Tratten und als Diskonten.

Für die Grundbuchung ergeben sich zunächst folgende Prima-Notaposten:

Schiepel & Co. an 5 Kreditoren	
an Tratten-Kto	
2 Entnahmen O/ eig. pr. 30/6	K 60.000.—
an Courtage-Kto	
1/2 ‰	„ 30.—
an Provisions-Kto*)	
1/3 %	„ 200.—
an Spesen-Kto	
Notenstempel	„ —.10
an Diskonten-Zinsen-Kto	
3%	„ 460.—
	K 60.690.10
Diskonten-Kto an Schiepel & Co.	
obige 2 Appts.	K 60.000.—

*) Für Akzeptationsgeschäfte besteht meist ein eigenes Akzept-Provisions-Kto, das nicht selten noch weiter, nach den Trassanten, spezialisiert wird (hier z. B. Akz.-Prov.-Kto Schiepel & Co.).

Im Kassenjournale erscheint am nächsten Tage der börsenmäßige Diskont (weitere Nota an den Diskontnehmer) mit Diskonten-Kto u. s. f. verrechnet.

Die Trattenverrechnung erfolgt nun wieder im Trattenskontro, Trattenstande und Trassanten-Obligobogen, die Verrechnung als Diskont-Wechsel geschieht in der Diskont-Strazza (bezw. Wechseleingangsbuch) und dem Platzwechselskontro. Einreicher- und Akzeptanten-Obligobogen fallen bei diesem Geschäfte weg, da des ersteren Impegno bereits im Trassanten-Obligobogen und jenes des letzteren im Trattenstande verzeichnet ist.

Die Einlösung der Tratten vollzieht der Giro- und Kassen-Verein, dem rechtzeitig Aviso und Deckung (genügend hoher Stand des Giroguthabens) zu geben ist. Es ergäbe sich daher am Verfalltage die Prima-Nota-Post: Tratten-Kto an Wiener Giro- und Kassen-Verein. In der Praxis läßt man aber alle Geschäftsvorfälle mit dem Giro- und Kassen-Vereine (auch bezüglich anderer Giro-Konti) im Kassabuche durchführen, weshalb für obigen Fall Kassa-Kto Soll an Giro- und Kassen-Verein und Kassa-Kto Haben per Tratten-Kto zu buchen ist.

Schließlich sind am Verfalltage die nötigen Austragungen bezw. Abschreibungen im Trattenskontro, Trattenstande, Platzwechselskontro u. s. w. vorzunehmen.

E) Besondere Verrechnungen des Wechselbureaus.

Nachdem wir die in der Praxis am häufigsten auftretenden Fälle des Wechselgeschäftes besprochen und ihre zweckmäßige Verrechnung, sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten gezeigt haben, bleibt uns noch die Schilderung gewisser, teils zur Erreichung einer höheren Übersicht, teils zu Zwecken der Kontrolle und des Bücherabschlusses dienender Aufzeichnungen.

Die besonderen Verrechnungsarbeiten lassen sich gliedern in *a)* Tages-, *b)* Monats-, *c)* Abschlußarbeiten.

a) Tagesarbeiten.

1. Am Morgen jedes Tages ist zunächst das „Abstreichen" der eingegangenen, bezw. eingelösten Wechsel vorzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß der betreffende Beamte auf Grund der Inkassoliste vom Vortage (eventl. dem Kassajournale) und der Eingangspost die verschiedenen (kalendarisch eingerichteten) Wechselskontri durchgeht, die eingegangenen Beträge blau durchstreicht, das Kassa-Folio anmerkt und nach dem letzten Wechsel einen Querstrich über die Doppelseite zieht, wodurch die Eintragung der an dem bestimmten Kalendertage fälligen Wechsel für das laufende Jahr abgeschlossen erscheint. Vom „Trattenstande" sind die bezahlten Akzepte abzuziehen, die verschiedenen Obligi der Einsender, Trassanten, Reeskontobligo etc. gleichfalls zu streichen.

2. Um ein klares Bild der Wechselbewegung eines jeden Tages zu haben, auch für statistische Zwecke, wird allabendlich ein Portefeuille-Revirement verfaßt.

Das Revirement umfaßt sämtliche Wechsel-Ein und -Ausgänge eines Tages u. zw. gruppiert nach den der verschiedenen technischen und buchhalterischen Behandlung entsprechenden Arten. Die Abfassung derselben erfordert große Genauigkeit, weshalb sie gleichzeitig von zwei Beamten geschieht. Als Substrat dienen dem einen die vorliegenden Wechsel bezw. Portefeuille-Konsignationen und Briefe etc., dem anderen die Wechselbücher.

3. Zur Erleichterung der Kassagebarung und der richtigen Kontierung im Kassajournale fertigt das Wechselbureau täglich eine Inkassoliste der am nächsten Tage einzukassierenden Wechsel (Depot-, Inkasso-, Eskontwechsel) aus.

Zwecks schärferer Personalkontrolle ist die Aufstellung dieser Inkassoliste seitens des Portefeuilleverwahrers (Kassiers) mit darauf folgender Überprüfung durch das Wechselbureau ratsamer.

b) Monatsarbeiten.

1. Im Laufe eines jeden Monates ist im Wechselbureau auch das Trattenverfallbuch für den künftigen Monat auszuarbeiten, damit der Kassier rechtzeitig für das Vorhandensein der nötigen Barsummen bezw. Guthaben auf den Giro-Konten Sorge trage.

2. Außer durch unangemeldete Skontrierungen, wird in der Regel am letzten Tage eines jeden Monates der buchmäßige Wechselbestand mit dem tatsächlichen Vorrate im Portefeuille verglichen. Zu diesem Zwecke sind Auszüge aus den diversen Wechselskontren zu machen, welche den Stand der nach Valuten geordneten und nach Stücken und Beträgen verzeichneten Depot-, Inkasso-, Eskontwechsel und verlosten Effekten sowie Devisen am Monatsende nachweisen. Die Vorräte laut Bücher und Ultimo-Revirement einerseits müssen mit dem Portefeuillebestande andrerseits übereinstimmen.

Eine weitere Kontrolle ist mit dem Hauptbuche (Probebilanz) der Buchhaltungsabteilung bezüglich der Inkassowechsel, Diskonten und Tratten (Anweisungen) durchzuführen.

3. Zu erwähnen wären schließlich auch jene Monatsausweise über die einzelnen Wechselkategorien, welche die Zu- und Abnahme in jedem Geschäftszweige gegenüber dem Vormonate und der korrespondierenden Periode des Vorjahres aufweisen sollen, also Aufzeichnungen von rein statistischem Charakter.

c) Abschlußarbeiten.

Die ein- oder zweimal im Jahre (Juni und Dezember) durchzuführenden Abschlußarbeiten des Wechselbureaus umfassen die Herstellung von Separatinventaren über die einzelnen Wechselarten.

Größere Unternehmungen (namentlich Aktiengesellschaften) pflegen bekanntlich kein paginiertes Inventariumbuch zu führen, son-

dern stellen eine kontoförmige Vermögensbilanz auf losen Blättern auf, welche die Werte der verschiedenen Vermögensbestandteile in Hauptsummen enthält.*) Über jeden, Mengen und Werte involvierenden Vermögensbestandteil wird von dem betreffenden Verwalter ein ausführliches Inventarium angefertigt und der „Bilanz“ beigelegt. Die Bilanz samt Beilagen, wozu noch der Gewinn- und Verlustausweis u. a. kommt, wird in eigenen Mappen aufbewahrt.

Diese Art der Bilanzaufstellung schafft große Übersichtlichkeit und ermöglicht in hohem Maße die für größere Betriebe so notwendige Arbeitsteilung. Bezüglich der Wechsel erscheinen in den Bankbilanzen in der Regel nur zwei Posten: Die Aktivwechsel (auch eskontierte Treffer u. dgl. m.) unter dem Schlagworte „Portefeuille“, die Passivwechsel als „Akzepte (Tratten) im Umlaufe“. Das am Abschlußtage für die Bank bestehende Giroobligo sollte (wenigstens summarisch) gleichfalls unter den Passiven erscheinen, was aber bis dato nur bei äußerst rigoros bilanzierenden Banken und zwar meist auch nur hinsichtlich notleidend gewordener Wechsel der Fall ist. (Vgl. jedoch den Artikel „Giro-Obligo“ Ste. 226.)

Nehmen wir an, daß die Bank unter den Aktiven des Bilanz-Kontos „Portefeuille“ mit K 5,545.863·69 unter den Passiven „Akzepte im Umlauf“ mit K 4,944.194·60 ausweise, so ergibt sich für beide Posten die Notwendigkeit einer Detaillierung, die, wie erwähnt, durch Spezialinventare erzielt wird.

Zur Erläuterung der Passivpost genügt eine Beilage, welche die noch laufenden Akzepte der Bank, nach Verfalltagen geordnet, postenweise enthält. Zuerst werden die im nächsten Monate fälligen Tratten aufgeführt und summiert, dann folgen die im zweiten Monate fälligen und schließlich die im dritten Monate fällig werdenden (längere Sichten pflegen nicht vorzukommen).

An die Aufführung der einzelnen Appoints schließt sich eine

Rekapitulation.

Zahlungsmonat	Stk.	Betrag		%	Diskont	
Januar						
Februar						
März						
Summe	386	K 4,944.194	60	—	—.—	—

Im Anhange führt man gerne die Trassanten in alphabetischer Ordnung mit den von ihnen noch laufenden Abgaben (auf Grund des ihnen eingeräumten Akzeptationskredites) an, hauptsächlich deshalb, um die Inanspruchnahme des Blankokredites seitens der Kommittenten bis zum Bilanztage in Gesamtziffern zu zeigen. Die Addition der Beträge liefert obige Summe.

*) Vgl. meinen Aufsatz in Heft 10, Jahrg. 1902 der „Handels-Akademie“, Leipzig.

Die Tratten werden nicht von allen Banken auf den Abschlußtag diskontiert, was auf den ersten Blick befremdlich erscheint, da im Gegensatze hiezu der Portefeuillestand diskontiert ist.

Die Nichtdiskontierung der auf Grund von eingeräumten Akzeptationskrediten auf die Bank ausgeschriebenen Tratten auf den Abschlußtag ist eine vollkommen korrekte Übung, da die Bank beim Kontokorrentabschluß diese Tratten gleichfalls nicht diskontiert, sondern vertragsgemäß auf die neue Rechnung der Kommittenten vorträgt.

Der durch den Vortrag der Tratten im Kontokorrent vermiedene transitorische Zinsverlust wird dadurch mit dem nicht berücksichtigten transitorischen Trattendiskontgewinn kompensiert.

Tratten anderer Natur, als der obgedachten, kommen im Bankgeschäfte fast gar nicht vor. Dagegen spielen Anweisungen, welche die Kommittenten auf Grund ihres Kontokorrentguthabens auf die Bank abgeben, eine große Rolle; ihr Stand am Abschlußtage wird gleichfalls separat inventarisiert und in Summa in der Bilanz gerne als letzte Post unter den „Kreditoren“ aufgeführt.

Die Aktivpost „Portefeuille“ setzt sich aus Inkasso- und Diskontwechseln, verlosten Effekten u. dgl. sowie aus Devisen zusammen: Depotwechsel dürfen, als nur anvertrautes Gut, in der Bilanz nicht erscheinen. Als Separatinventare sind je nach Umfang des Vorrates eine oder mehrere Bilanzbeilagen zu verfassen. In der Regel werden zwei Verzeichnisse genügen, eines für Inlandpapiere (Wechsel, Anweisungen, Treffer etc.) und ein weiteres für Devisen. Das eine Verzeichnis führt die Papiere, gruppiert nach Platzwechsel, Provinzwechsel, verlosten Effekten u. dgl. postenweise, nach Skadenzen geordnet, unter Festhaltung der Stücke, Nummern, Beträge, Verfalltage, Diskontnummern etc. auf und schließt ungefähr mit folgender

Rekapitulation.

Gattung	Stk.	Betrag		%	Diskont	
Platzwechsel .						
Provinzwechsel						
Verloste Effekten . .						
	780	4,194.256	33	$3\frac{1}{2}$	5.113	14

Die Art der Einstellung des Diskontes in der Bilanz ist je nach dem persönlichen Geschmacke des Buchhalters verschieden: wer Klarheit liebt, wird ihn in der Vorkolonne ersichtlich machen, nicht den diskontierten Betrag allein einstellen; aus buchhalterischen Gründen ist die Anführung des Aktivwechseldiskontes unter den Passiven zweckmäßiger; eine Subsumierung unter eine vieldeutige Bilanzpost „Transitorisches Konto“ oder „Saldo

der Vortragsposten“ o. ä. ist aber entschieden zu perhorreszieren.

Ein separates Devisenverzeichnis ist sehr zu empfehlen, auch bei kleinem Vorrate, weil es eine erweiterte Liniatur für Kurs und Umrechnungsbetrag etc. erfordert. Zum Schlusse der nach Zahlungsorten bezw. Währungen einzeln aufgeführten Fremdwechsel kommt wieder eine zusammenfassende

Rekapitulation.

Gattung	Stk.	Valuta	Kurs	Bilanzwert	
Mark-Wechsel					
Franks-Wechsel					
Pfund-Wechsel					
etc. etc.					
	372	—.— —	—	1,256.720	50

Oben ausgewiesene Inlandwechsel etc. . . . . K 4,189.143.19
Hiezu vorstehende Devisen „ 1,256.720.50
Portefeuille . K 5,445.863.69

Wien. Erich Lönemann.

Wechselverfallbuch [s. „Hilfsbücher“ Ste. 253 und „Wechselbuchungen“ Ste. 680—654].

Weinhändler - *Buchführung* [s. „Frankreich“ Ste. 203, auch „Vins“].

Weinmäkler - *Buchführungsvorschriften in Frankreich*; Cod. com. Art. 77. Für Paris: Dekret v. 15./12. 1813 [s. Ste. 625: „Courtiers gourmets — piqueurs de vins“, Ste. 153].

Werk - *Genossenschaften.* Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung von Werkstätten mit mechanischem Betrieb (Dampf-, Elektrizität-, Wasserkraft-Betrieb etc., in eigenen gemieteten Lokalitäten und die gemeinschaftliche Benützung der Betriebsmittel im Wege der Vermietung derselben an die Mitglieder.

Das Betriebskapital der Genossenschaft zerfällt in das eigentliche Genossenschaftsvermögen, das als Reserve dient, in das Mitgliedervermögen (die Geschäftsanteile) und in das bei Bedarf aufgenommene fremde Kapital. Das wichtigste Buch dieser Genossenschaftsart ist das Maschinen-Arbeitsbuch [s. „Maschinen-Arbeitsbuch“ Ste. 383].

Die Rechnungslegung einer solchen Genossenschaft muß enthalten:

1. die Kassarechnung nach Hauptrubriken,
2. die Gewinn- und Verlustrechnung,
3. die Bilanz über das Genossenschafts-Vermögen und
4. den Mitglieder- und Anteils-Nachweis.

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und die Verteilung von Gewinn und Verlust erfolgt nach analogen Geschäftspunkten, wie bei den Rohstoff-Vereinen; dementsprechend wird die Dividende häufig nach Maßgabe der Beträge aufgeteilt, welche die Mitglieder innerhalb des Jahres für Verlustmiete an die Genossenschaft bezahlt haben.

Die Verlust-Repartition erfolgt nach Geschäftsanteilen.

[Reisch u. Kreibig, „Bilanz und Steuer“, Wien. Manzscher Verlag. II., Ste. 786 und folgende.]

Werkstättenbetrieb *bei Eisenbahnen.* Bei ordnungsmäßiger Verwaltung muß jede Werkstätte, die sich über die Bedeutung einer Betriebswerkstätte erhebt, nach einem vorher bestimmten Haushaltungsplan arbeiten, der für dieselbe Dauer festgesetzt zu werden pflegt, wie der Etat für das gesamte Bahnunternehmen, d. h. in der Regel für ein Jahr.

Dieser Etat muß sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen, da die Einnahmeposten nur als Ersatz für die Ausgabe erscheinen.

Die Ausgaben setzen sich aus General- und Spezialkosten, diese wieder aus persönlichen und sachlichen Ausgaben zusammen.

Generalkosten sind alle Ausgaben, die nicht unmittelbar durch die zu leistenden Arbeiten verursacht sind, als Beamtengehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und Nebenemolumente (bei diesen hängt die Zugehörigkeit zu General- oder Spezialkosten von der besonderen Sachlage ab). Unterstützungen an Beamte und Arbeiter, Bureaubedürfnisse, Unterhaltung und Ergänzung der Werkstättenanlagen, Werkzeuge und Geräte, Heizung, Beleuchtung u. s. w.

Die Spezialkosten werden nach Erhöhungssätzen geschätzt. Der Hauptposten ist für Reparatur der Betriebsmittel aufzuwenden.

Die Einnahmeposten im Werkstättenetat erscheinen als Summenbeträge der Rechnungen, die für die einzelnen Bahn- und sonstigen Konten aufgestellt werden, die als Besteller der Arbeiten gelten.

Im Bahnetat muß naturgemäß bei den einzelnen Bahnkonten Unterhaltung der Bahnanlage; Unterhaltung der Betriebsmittel etc. der Einnahmeposten des Werkstättenetats als Ausgabe erscheinen.

[Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens: „Werkstättendienst“ von Regierungsrat Schrey. Berlin, Ste. 3525.]

Werkzaam Kapital (holl. Buchf.); Betriebskapital.

Wertansatz *in der Bilanz* [s. „Wertansatz von Vermögensgegenständen“].

Wertansatz *von Vermögensgegenständen in der Bilanz.*

Für den Wertansatz der Vermögensgegenstände in der Bilanz sind zwei Hauptklassen zu unterscheiden:

1. diejenigen, welche zur Veräußerung und 2. diejenigen, welche zum Gebrauche bestimmt sind [s. „Anfechtung des Wertansatzes“ Ste. 61; „Bewertung der Vermögensstücke“ Ste. 113; „Bilanzvorschriften“ Ste. 121/122].

Wertbedeutung *der Buchführung* [s. „Bedeutung der Buchführung“ Ste. 139].

Wertpapier [s. „Effekten“ Ste. 171/172].

Wertpapier *Aufbewahrung* [s. „Aufbewahrung (fremder) Wertpapiere“ Ste. 84/85].

Wertverminderung [s. „Abschreibung“ Ste. 17 und „Brauchbarkeitsverminderung“ Ste. 129].

Wertverrechnung.

Die Wertverrechnung bringt, wie schon der Name sagt, die einer geschäftlichen Handlung zugrunde liegenden Werte zur Ver-

rechnung und bildet mit Rücksicht darauf, daß die gesamte geschäftliche Tätigkeit auf eine Wertschaffung oder Werterhöhung gerichtet ist, neben der Festlegung der durch einen geschäftlichen Akt geschaffenen rechtlichen Verhältnisse, den wichtigsten Teil der Buchführung überhaupt. Sie ist bei jenen Vermögensbestandteilen, die in ihrem Werte scheinbar unveränderlich sind — wo demnach die Menge durch den Wert genau und unveränderlich bestimmt wird — gleichzeitig auch die Mengenverrechnung, wie z. B. bei Bargeld; desgleichen bei jenen Vermögensbestandteilen, die in ihrem Werte als unveränderlich angesehen, deren Wertveränderungen aber in besonderen Posten festgesetzt werden, wie bei Wechseln, Forderungen, Schulden u. dgl. Bei allen anderen Vermögensbestandteilen liefert sie uns den Nachweis der aus denselben herrührenden Werterhöhungen oder Wertverminderungen des Vermögens durch Gegenüberstellung des ursprünglichen oder Anschaffungswertes und des späteren oder Verkaufswertes.

Diese Gegenüberstellung erfolgt in der Regel kontoförmig, und zwar in der Weise, daß der ursprüngliche (z. B. Anfangsinventurswert) oder Anschaffungswert auf der Sollseite, der spätere (z. B. Schlußinventurswert) oder Verkaufswert auf der Habenseite zur Darstellung gelangt.

Bei Führung der Bücher nach einfacher Methode wird diese Wertverrechnung nach Vermögensbestandteilen getrennt nur bezüglich jener Vermögensbestandteile vorgenommen, die unser besonderes Interesse besitzen, wie z. B. das Bargeld, die Schulden und Forderungen, Rimessen und Tratten, die Waren (im Warengeschäfte), Effekten, Valuten, Devisen (besonders im Bankgeschäfte) u. s. w.

Sie erfolgt bezüglich des Bargeldes im Kassabuche, bezüglich der Schulden und Forderungen im Kontokorrentbuche oder Saldakonti und bezüglich der anderen Vermögensbestandteile in Skontren (Einzahl: Skontro), so genannt, weil sie in erster Linie der Mengenverrechnung und der dadurch ermöglichten Skontrierung der Bestände dienen.

Die doppelte Buchführung erstreckt die Wertverrechnung auf alle Vermögensbestandteile und auf das Reinvermögen, sowie die Teile desselben ohne Ausnahme und führt sie im Hauptbuche auf den verschiedenen Konten durch.

Zu unterscheiden von diesen Wertverrechnungen sind die Wertberechnungen, wie sie in den Kalkulationsbüchern für den Eingang von Waren in Handelsunternehmen, oder für die Erzeugung derselben in gewerblichen und Fabriksunternehmungen geführt werden, und die Wertvormerkungen, die wir in Vormerkbüchern für den Verfall von Rimessen und Tratten, Fakturen u. s. w. finden.

Wiedereröffnung *der abgeschlossenen Bücher* [s. „Abschluß der Bücher" Ste. 15].

Winkelieren [s. „Probebilanz" Ste. 496].

Winkelkonsulenten; *Buchführung derselben* [s. „Rechtsangelegenheiten, fremde" Ste. 503].

Winst *en Verliesrekening* (holl. Buchf); Gewinn- und Verlustrechnung].

Wochenlisten *für Arbeiter* [s. „Lohnbuch" Ste 377].

Wohlfahrtsreservefonds [s. „Reservefonds" Ste. 515].

Wohnungsgenossenschaften. Die Wohnungsgenossenschaften bezwecken, ihren Mitgliedern entweder gegen jährliche Abstattungen das Eigentum an die aus Genossenschaftsmitteln erbauten Häuser zu übertragen, oder ihnen billige Wohnungen in Genossenschaftshäusern zu überlassen.

In Wohnungsgenossenschaften werden neben den durch das Genossenschaftsgesetz festgesetzten Ausweisen geführt: Das Kassenbuch zur Verrechnung der Einnahme und Ausgabe, ein Memorial zur Eintragung der nießbaren Post, das Inventur-, Bilanzbuch und das Hauptbuch.

Die wichtigsten Konten sind: Das Geschäftsartikel-Konto, Reservefondskonto, Realitäten-Konto, Grundstücke-, Ertrags- und Realitätenertrags-Konto. Diesen Konten stehen gegenüber die Verwaltungskosten, Steuer und bisweilen auch für Passivkapitalien die betreffenden Zinsenkonten.

Working-*account* ist ein Konto, in welchem ein besonderes Unternehmen buchführungsmäßig gesondert dargestellt wird.

Ein Fabrikant z. B., welcher den Gewinn oder Verlust auf ein besonderes Fabrikat berechnen will, eröffnet bezüglich auf dieses Fabrikat ein „Working-Account".

Auf der Soll-Seite stehen dann die Debetposten an Kassa-Konto u. s. w.; auf der Haben-Seite die Kreditposten per Kassa-Konto, Waren-Konto u. s. w. und schließlich kommt auf die Soll-Seite bezw. Haben-Seite „An" bez. „Per Gewinn- und Verlust-Konto".

Zu erwähnen ist, daß natürlich ein proportioneller Teil der Allgemeinspesen des Geschäftes auf diesem Konto erscheinen muß.

London. Augustus Kahn.

Working-*capital* (engl. Buchf.); Betriebsfonds.

Working-*cash* (engl. Buchf.); Tageskasse.

Working-*fund* (engl. Buchf.); Betriebsfonds.

Write up *books* (engl. Buchf.); die Handelsbücher à jour bringen.

Y.

Yearly *account* (engl. Buchf.); Jahresrechnung.

Yearly *of the books* (engl. Buchf.); Jahresabschluß der Handelsbücher.

Yearly *settlement* (engl. Buchf.); jährliche Abrechnung.

Yearly *settling of the books*; jährlicher Bücherabschluß.

Yerro *de suma* (span. Buchf.); Rechnungsfehler.

Z.

Zahlungsunfähigkeit [s. „Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens" Ste. 70, s. a. „Überschuldung" Ste. 605].

Zeitfolgemäßig *geführte Bücher* sind solche, welche die Geschäftsereignisse in laufende, chronologische Reihenfolge bringen.

Beispiel: Eine Blattseite aus einem zeitfolgemäßig geführten Buche.

Dezember 19.. 156

			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	2.	Brüder Schöller, Döbeln						
		1/6 Dutzend Brokat 258 . . . . . . à	54	—	9	—		
		1/2 „ „ 344 . . . . . . „	120	—	60	—		
		1/3 „ „ 412 . . . . . . „	126	—	42	—	111	—
	3.	Rhode & Co., Halle						
		1/12 Dutzend Hellas Ant. . . . . . à	48	—	4	—		
		1/6 „ Brokat 315 . . . . . „	114	—	19	—		
		1/6 „ Zanella 1 . . . . . . „	78	—	13	—	36	—
		u. s. w.						

Zeitgeschäfte sind, — wie sie von Reisch und Kreibig zutreffend definiert werden, — jene, bei welchen Handelsgüter ohne sofortige Hingabe eines vollen Gegenwertes gekauft, verkauft oder zur Gutschrift gesandt werden. Die buchhalterische Praxis unterscheidet zwei Arten von Zeitgeschäften:

a) solche in zeitlich nicht befristeten und

b) solche in zeitlich befristeten Werten.

Zur ersten Art gehören alle jene Zeitgeschäfte, bei welchen die Leistung des einen Kontrahenten in die Gegenwart, die Leistung des anderen Kontrahenten (die Gegenleistung) aber in einen späteren nicht im vorhinein bestimmten Zeitpunkt fällt. Wenn ich Effekten (Wertpapiere) oder Valuten (fremde Münzen) zur Gutschrift sende oder empfange; wenn ich einem Geschäftsfreunde den Auftrag erteile, für mich an einen Dritten eine Leistung (sei es Barzahlung oder andere Leistung) zu tun, so ist ein solches Geschäft ein Kreditgeschäft, da zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder Barzahlung noch sonstige Gegenleistung stattfindet, vielmehr der Wertbetrag desselben im Konto des Geschäftsfreundes ohne sofortigen Ausgleich offen bleibt, und der Empfänger des Handelsgutes dadurch mit dem Geber in ein Kreditverhältnis tritt; ein Zeitgeschäft in zeitlich nicht befristeten Werten ist es, weil die Gegenleistung in Beziehung des Wertbetrages einem späteren unbestimmten Zeitpunkte (Termine) vorbehalten bleibt.

Zur zweiten Art gehören alle jene Zeitgeschäfte, bei welchen die Leistung des einen Kontrahenten in die Gegenwart fällt, die Leistung des anderen Kontrahenten (die Gegenleistung) aber einem späteren im vorhinein bestimmten Zeitpunkte vorbehalten bleibt. Kaufe oder verkaufe ich Waren auf 1, 2, 3, 6 Monate Ziel oder Zeit (gegen offene Buchschuld); sende oder empfange ich später fällige Wechsel zur Gutschrift; ziehe ich (trassiere) einen Wechsel auf einen Geschäftsfreund oder ein Geschäftsfreund zieht (trassiert) einen Wechsel auf mich, so ist ein solcher Vorfall ein Kreditgeschäft, da zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder eine Barzahlung noch eine sonstige Gegenleistung stattfindet und da durch die gegebene Erlaubnis, die empfangene Leistung erst später durch eine entsprechende Gegenleistung kompensieren zu dürfen, dem zur Gegenleistung Verpflichteten Kredit eingeräumt wird. Gleichzeitig ist es aber auch ein Zeitgeschäft in zeitlich befristeten Werten, weil die Gegenleistung in einen späteren im vorhinein bestimmten Zeitpunkt fällt.

Eine andere Art von Kreditgeschäften, jedoch von den hiermit besprochenen Zeitgeschäften wesentlich verschieden, sind die Tauschgeschäfte. Als solche bezeichnen Reisch und Kreibig jene, „bei welchen Handelsgüter gegen sofortige Hingabe des Gegenwertes, der jedoch nicht zur Gänze in Bargeld besteht, gekauft, verkauft oder zur Gutschrift gesandt werden."

Die buchhalterische Praxis pflegt solche Geschäfte in zwei Vorfälle, in einen Kauf, bezw. Verkauf und in die sofortige Erstattung des vollen, nicht zur Gänze baren Gegenwertes, zu zerlegen. Hiebei ist zu beachten, daß ein sofortiger voller Bargegenwert das Geschäft zu einem Bargeschäft machen würde, deshalb können diese hier nicht besprochen werden.

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenwertes lassen sich die Tauschgeschäfte in

a) reine und

b) gemischte Tauschgeschäfte einteilen.

Wenn ich Waren gegen einen auf mich gezogenen gleichwertigen Wechsel kaufe; wenn ich Waren gegen meine gleichwertige Tratte auf den Käufer oder einen

Dritten verkaufe, so ist ein solches Geschäft ein reines Tauschgeschäft, weil der (zumindest der erhoffte) volle Gegenwert in dem Wechsel sofort gegeben, bezw. empfangen wird; es ist aber gleichzeitig auch ein Kreditgeschäft, weil der Gegenwert nicht in Barem gegeben wird und das Geschäft daher erst dann als erledigt angesehen werden darf, wenn der Wechsel am Verfalltage wirklich bezahlt wird, weil der Wechsel in der Warenbranche sehr oft nur die Bedeutung eines Kreditzahlungsmittels (Geldsurrogates) hat, welches der Sicherung des Eingangs einer Schuldpost dient. Wird dagegen bei einem solchen Geschäfte nicht der volle Gegenwert, sondern nur ein Teil desselben sofort erstattet, so liegt offenbar kein reines Tauschgeschäft, sondern ein Gemisch von Zeit- und Bargeschäften vor. Solche Geschäfte werden deshalb in der buchhalterischen Praxis als gemischte Tauschgeschäfte bezeichnet.

Wenn ich Waren kaufe oder verkaufe und dafür teilweise: Wechsel, Effekten, Valuten u. s. w. sofort gebe, bezw. empfange, der Rest des Gegenwertes aber bar beglichen wird, so ist ein solches Geschäft ein Gemisch von einem Tausch- und einem Bargeschäft, weil in diesem beide Geschäfte vertreten sind; daher sein Name: gemischtes Tauschgeschäft.

Die grundbücherliche Eintragung aller Kreditgeschäfte, daher auch ihrer Abarten, der Zeit- und Tauschgeschäfte, findet nach (doppelter Methode) im Memorial (Prima-Nota) statt. Außerdem müssen diese, sowie alle Bargeschäfte, die sich auf ein früheres Kreditverhältnis beziehen, in das Kontokorrentbuch (Salda-Konti) eingetragen werden. Wie solche Verbuchungen im Memoriale stattzufinden haben, soll an den folgenden Beispielen gezeigt werden.

a) Beispiele für Zeitgeschäfte in zeitlich nicht befristeten Werten.

1. Beispiel. Am 23./1. 19.. erhalte ich von Otto Müller, hier (Berlin), zur Gutschrift fl. 5.000.— 4% österreichische Goldrente, welche ich am gleichen Tage wie folgt berechne:

fl. 5.000.—		
M. 10.000.—	à 103.75	M. 10.375.—
	+ $^{123}/_{9}$ % Zinsen	„ 136.67
		M. 10.511.67
	— $^{1}/_{2}$ ‰ Ctge.	„ 5.—
	Val. dato	M. 10.506.67

Die Verbuchung im Memorial (Prima-Nota) lautet:

Januar 19..

		M.	Pf.	M.	Pf.
23.	Folgende Debitoren an Otto Müller, hier, Effekten-Konto für von demselben zur Gutschrift erhaltene fl. 5.000·— / M. 10.000·— 4% österr. Goldrente à 103·75 .	10.375	—		
	Effekten-Zinsen-Konto für $^{123}/_{9}$ % Zinsen	136	67	10.511	67
23.	Otto Müller, hier, an Courtage-Konto für $^{1}/_{2}$ ‰ Ctge auf obige Rente	.	.	5	—

Erklärung. Effekten- und Effekten-Zinsen-Konto empfangen Werte, sind somit Schuldner, daher: Soll; Otto Müller gibt Werte, ist somit Gläubiger, daher: Haben.

Die Berechnung einer Courtage wird hier deshalb vorgenommen, weil ich dann, wenn ich die Effekten später eventuell verkaufe, dem das Geschäft vermittelnden Makler eine Courtage zahlen muß und mich jetzt schon für diese durch einen entsprechenden Abzug schadlos halten muß. Da Otto Müller in der ersten Memorial-Post mit M. 10.511·67 erkannt wurde, was eine um die Courtage von M. 5·— zu hohe Kreditierung bedeutet, mußte derselbe in einer zweiten Memorial-Post für den gleichhohen Betrag belastet werden.

2. Beispiel. Ich beauftrage meine Geschäftsfreunde Carlo Morini & Co. in Fiume bei der dortigen Banca Fiumana K 1.000·— für meine Rechnung zu erlegen. Dieses Geschäft ist für mich ein Zeitgeschäft in zeitlich nicht befristeten Werten darum, weil der Termin für meine Gegenleistung nicht im vorhinein festgesetzt ist. Für Carlo Morini & Co. und die Banca Fiumana ist dasselbe Geschäft ein Bargeschäft.

Daher meine Buchung im Memorial (Prima-Nota):

Januar 19..

		K	h	M.	Pf.
23.	Banca Fiumana, Fiume an Carlo Morini & Co., Fiume für Barerlag der letzteren an die erstere .	1.000	—		
	Val. 28. Januar	à 84·80		848	—

b) **Beispiele für Zeitgeschäfte in zeitlich befristeten Werten.**

3. Beispiel. Otto Müller, hier (Berlin), kauft von mir am 23./1. 19.. 70 Weben Leinwand à M. 50.88 = M. 3.561·60, Ziel 6 Monate.

Dieser Vorfall gibt zu folgender Buchung im Memorial Anlaß:

Januar 19..

				M.	Pf.
23.	Otto Müller, hier, an Waren-Konto für meine Faktura über 70 Weben Leinwand à 50·88 . . . . Va. 23. Juli			3.561	60

Erklärung. Dieses Geschäft ist ein Zeitgeschäft in zeitlich befristeten Werten, weil hier der Termin, in welchem die Gegenleistung zu erfolgen hat, im vorhinein festgesetzt ist (23. Juli).

4. Beispiel. Otto Müller, hier, übergibt mir am 23./1. 19.. zur Gutschrift per Verfall:

M. 500·— per 15. Februar a/ E. E. Weber,
„ 2.000·— „ 10. März „ Ritter & Co.,
„ 1.500·— „ 25. „ „ A. Klein.
M. 4.000·— per hier.

Die Verbuchung im Memorial (Prima-Nota) lautet:

Januar 19..

		M.	Pf.	M.	Pf.
23.	Rimessen-Konto an Otto Müller, hier, für deren Rimessen per hier				
	per 15. Februar a/ E. E. Weber	500	—		
	„ 10. März „ Ritter & Co.	2.000	—		
	„ 25. „ „ A. Klein	1.500	—	4.000	—

Würde hier nicht ausdrücklich vorgeschrieben sein, daß die Gutschreibung „per Verfall" zu geschehen habe, so könnte man obige drei Rimessen in einer Summe mit dem „mittleren Verfallstage" dem Gläubiger Otto Müller gutschreiben.

Die Verbuchung im Memorial würde also lauten:

Rimessen-Konto
an Otto Müller, hier
für deren Rimessen per hier
Val. 13. März M. 4000·—

5. Beispiel. Am 23./1. 19.. ziehe (trassiere) ich auf meine Geschäftsfreunde Hirt & Co. in Hamburg, einen auf M. 3000·— lautenden und am 28. März l. J. fälligen (zahlbaren) Wechsel.

Die diesbezügliche Verbuchung im Memorial (Prima-Nota) lautet:

Januar 19..

				M.	Pf.
23.	Rimessen-Konto an Hirt & Co., Hamburg für meine auf dieselben per 28. März l. J. gezogene Tratte			3.000	—

Würde ich einen Wechsel in fremder Währung auf einen im Auslande wohnenden Geschäftsfreund ziehen, so müßte im obigen Falle an Stelle des „Rimessen-Kontos" das „Devisen-Konto" treten und der Wechselbetrag, welcher in fremder Währung lauten würde, müßte zum Tageskurse in unsere Währung umgerechnet und in die Hauptkolonne eingestellt werden.

6. Beispiel. Otto Müller, hier, zieht (trassiert) am 23./1. 19.. auf mich einen Wechsel von M. 5.000·— per 27. März l. J. O/ S. Singer.

Dieser Vorfall veranlaßt mich zu folgender Verbuchung im Memorial (Prima-Nota):

Januar 19..

				M.	Pf.
23.	Otto Müller, hier an Tratten-Konto für seine Tratte a/ mich per 27. März O/ S. Singer			5.000	—

c) Reine Tauschgeschäfte.

7. Beispiel. Ich kaufe am 23./1. von Otto Müller, hier, verschiedene Waren im Betrage von M. 3.000·— gegen dessen Tratte pr. 3 Monate O/ seine eigene.

Ich werde im Memorial buchen:

Januar 19..

			M.	Pf.
23.	**Waren-Konto** an **Otto Müller, hier** für seine Faktura No. 203		3.000	—
23.	**Otto Müller, hier** an **Tratten-Konto** für seine Tratte auf mich per 23./4. O/. seine eigene		3.000	—

8. Beispiel. Am 23./1. 19.. verkaufe ich an Otto Müller, hier, Waren im Betrage von M. 1000.— gegen meine Tratte per 4 Mte. O/. eigene. Die akzeptierte Te. erhalte ich am 25./1. retour.

Die Verbuchung im Memorial lautet:

Januar 19..

			M.	Pf.
23.	**Otto Müller, hier** (Debitoren-Konto) an **Waren-Konto** für meine Faktura No. 585		1.000	—
25.	**Rimessen-Konto** an **Otto Müller, hier** (Debitoren-Konto) für meine Tratte auf denselben per 23./5. O/. meine eigene		1.000	—

d) Zeit- und Bargeschäfte.

9. Beispiel. Am 23./1. kaufe ich von Otto Müller, hier, Waren im Betrage von M. 1000.—. Seine Faktura begleiche ich zur Hälfte bar, während ich die andere Hälfte per 3 Mte. schuldig bleibe.

Man stellt sich in diesem Falle vor, als ob das ganze Geschäft ein Zeitgeschäft wäre und bucht im Memorial:

Waren-Konto
an Otto Müller, hier,
für von demselben zur Hälfte
auf 3 Mte. Ziel, zur Hälfte
gegen bar gekaufte Waren M. 1000.—

Die Verbuchung der Barzahlung erfolgt naturgemäß im Kassabuche auf der Habenseite:

Per Otto Müller, hier,
für meine Barzahlung . . M. 500.—

10. Beispiel. Am 23./1. verkaufe ich an Otto Muller, hier, Waren im Betrage von M. 2.000.— Der Begleich der Faktura erfolgt zur Hälfte gegen sein Akzept per 3 Mte., zur Hälfte auf 4 Mte. Zeit.

Auch ein solcher Fall läßt sich ganz als Zeitgeschäft ansehen und man wird im Memorial buchen:

Otto Müller, hier,
an Waren-Konto
für an denselben zur Hälfte
gegen sein Akzept, zur Hälfte
auf 4 Mte. Ziel verkaufte
Waren . . . . M. 2000.—

Sodann:

Rimessen-Konto
an Otto Müller, hier,
für sein mir überlassenes
Akzept pr. 3 Mte. . . . . M. 1000.—

e) Gemischte Tauschgeschäfte.

11. Beispiel. Am 23./1. kaufe ich von Otto Müller, hier, zur Hälfte gegen Barzahlung, zur Hälfte gegen mein Akzept pr. 3 Mte., Waren im Betrage von M. 2000.—.

Ein Fall solcher läßt sich als Bargeschäft buchen, wenn man annimmt, ich hätte für die erhaltene Ware den ganzen Betrag von M. 2000.— bar ausgelegt, dagegen aber den Wechselbetrag von M. 1000.— nach Abzug von M. 10 für $^{90}/_{4}$ % Diskont, bar erhalten.

Die Verbuchung im Kassabuche würde lauten:

Soll — Januar 19.. — Haben

		M.	Pf.			M.	Pf.
23.	An **Tratten-Kto.** für meine an Otto Müller, hier, als Teilzahlung übergebene Te. per 3. Mte. . .	1.000	—	23.	Per **Waren-Konto** für vom Otto Muller, hier, zur Hälfte gegen bar, zur Hälfte gegen mein Akzept gekaufte Waren . .	2.000	—
					Per **Diskont-Kto.** für 4°/₀ Diskont von nebenstehender Te.	10	—

Dieser Geschäftsvorfall kann auch im Memoriale wie folgt gebucht werden:

Januar 19..

		M.	Pf.
23.	Waren-Konto an Otto Müller, hier, für zur Hälfte gegen bar, zur Hälfte gegen mein Akzept per 3 Mte. gekaufte Waren .	2.000	—
23.	Otto Müller, hier, an Tratten-Konto für mein demselben als Teilzahlung übergebenes Akzept per 3 Mte.	1.000	—
23.	Diskont-Konto an Otto Müller, hier, für 4% Diskont auf obiges Akzept	10	—

Die Verbuchung meiner Barzahlung von M. 1010.— (M. 1000 Barzahlung + M. 10 für Diskont) erfolgt im Kassabuche auf der Habenseite:

Per Otto Müller, hier,
für Barzahlung . . . . . M. 1010.—

12. Beispiel. Am 23./1. verkaufe ich an Otto Müller, hier, verschiedene Waren im Betrage von M. 5000.—. Zum teilweisen Begleiche meiner Faktura übergibt mir Otto Müller M. 1000.— in Wertpapieren, M. 500.— in fremden Münzen, M. 500.— in Wechseln auf das Ausland, M. 1000.— in Platzwechseln, sein Akzept im Betrage von M. 500.—, einen Scheck auf die Reichsbank von M. 500.—, M. 500.— bar und den Rest bleibt er auf offene Rechnung schuldig. Den Scheck übergebe ich noch heute der Reichsbank zur Gutschrift.

Dieser Geschäftsvorfall gibt zu folgender Verbuchung im Memorial Anlaß:

Januar 19..

		M.	Pf.	M.	Pf.
23.	Otto Müller, hier, an Waren-Konto für meine Faktura No. 783			5.000	
23.	Folgende Debitoren an Otto Müller, hier, Effekten-Konto für die mir von demselben übergebenen Effekten	1.000	—		—
	Valuten-Konto für die mir übergebenen Valuten	500	—		
	Devisen-Konto für die mir übergebenen Devisen a/ Paris .	500	—		
	Rimessen-Konto für seine Rimessen . . . . M. 1.000·— für sein Akzept . . . . „ 500·—	1.500	—		
	Giro-Konto für seinen Scheck auf die Reichsbank . . .	500	—	4.000	—

Die Barzahlung von M. 500.— buche ich im Kassabuche auf der Sollseite:

An Otto Müller, hier,
für seine Barzahlung à conto
meiner Faktura Nr. 783 . M. 500.—

Ähnliche Beispiele, wie das vorstehende, kommen im Oriente sehr häufig vor, sie heißen dort gemischte Tauschgeschäfte, weil in denselben alle Arten von Tausch-, Zeit- und Bargeschäften vertreten sind.*)

Travnik (Bosnien).

Prof. Karl Emil Schnautz.

*) Diese Bezeichnung ist aber nicht zutreffend; ein gemischtes Tauschgeschäft setzt die sofortige Hingabe des vollen Gegenwertes, ohne Benützung von offenem Kredit voraus.

Zeitpunkt *der Bilanzziehung.*

Deutsches Reich.

Für den Zeitpunkt der Bilanzziehung ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Zeitjahr maßgebend.

Nach dem bisherigen Rechte (Art. 29), wonach in jedem Jahr Inventur und Bilanz aufzustellen war, wird eine erst nach Schluß des Zeitjahrs begonnene Bilanzziehung als keine rechtzeitige betrachtet.

Der Strafrichter war befugt, eine Verspätung der Bilanzziehung unter Umständen für entschuldigt anzusehen.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen II 33, und Willenbücher: „Reichskonkursordnung" Ste. 302.]

Da nach dem neuen H.-G.-B. § 39, Abs. 2, das Inventar und die Bilanz für den Schluß

des Jahres aufzustellen sind, so dürfen diese Schriftstücke — wie dies in der Praxis immer geschehen ist und anders gar nicht zu bewerkstelligen ist — straflos **nach Schluß** des Jahres erstellt werden, wenn die Erstellung nur mit Wert per Geschäftsjahresschluß geschieht.

[Aus R. Beigels: Allgemeines deutsches Buchführungsrecht, Leipzig, Dr. Ludwig Huberti, Ste. 102.]

Zeitungsherausgabe; *Buchführung* [s. „Journalherausgabe" Ste. 286].

Zellstoff-*Fabrikations-Buchführung* [s. „Cellulose-Fabrikations-Buchführung" Ste. 146].

Zementfabrik; *Buchführung*.

Unternehmungen, die Roman-Zement abbauen, führen ihre Bücher nach denselben Grundsätzen, die bei Besprechung der Buchführung der Alkali-(Kali-)Bergwerke [Ste. 51] vorgeführt wurden. Portland-Zementfabriken haben indes zumeist die kumulative Fabriksbuchführung eingeführt.

Literatur.

„Der Portland-Zement" bearbeitet im Auftrage des „Vereines deutscher Portland-Zement-Fabrikanten" zu Berlin 1892.

Bilanzen von Aktiengesellschaften:

Deutsches Reich.

Alsen'sche Portland-Zementfabriken, Hamburg; Portland-Zementfabrik Hemmovi, Hemmovi a. d. Orte; Schlesische Portland-Zementfabrik, Groschowitz; Rhein. Chamotte- und Diraswerke, Köln a. Rh.; Oppelner Zementfabrik, Oppeln und Oberschlesische Portland-Zementfabrik, Oppeln.

Österreich.

Aktien-Gesellschaft der k. k. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Zementfabrik zu Perlmoos; Podoler Zementfabrik, Podol; Aktiengesellschaft zur Kalk- und Zement-Erzeugung, Prag.

Ungarn.

Vereinigte Ziegel- und Zementfabriks-Aktiengesellschaft, Budapest.

Zensur nennt man in der Buchführung die Prüfung der Eintragungen an Vermögensveränderungen durch Prüfung des Bestandes des veränderten Vermögens. Stimmt also z. B. der Stand des als Bestandkonto geführten Wechselkontos mit der Portefeuilleaufnahme, so geht indirekt daraus hervor, daß die zeitfolgemäßig gemachten Aufschreibungen über Wechselbestandvermehrung und Wechselbestandverminderung richtig gewesen sein müssen.

Zentral-*Hauptbuch*. In mancher großen Unternehmung werden mehrere Hauptbücher geführt, während die Generalkonten im Zentralhauptbuche zusammengefaßt erscheinen.

So wird z. B. in großen Banken täglich aus den Journalen direkt in die Spezial-Hauptbücher übertragen, dagegen erscheinen im Zentralhauptbuche die zusammengefaßten Posten jener Konten, die für die Rechnungslegung bedeutend sind.

Es werden z. B. geführt ein Personen-Hauptbuch A — F; G — K; L — R; S — Z; ein Effekten-Hauptbuch; ein Devisen-Hauptbuch; ein Diverse-Hauptbuch.

Im Effekten-Hauptbuch haben alle Hauptgattungen der Effekten oder Gruppen derselben besondere Konten, z. B. Reichsfonds-Konto, städt. Anleihe-Konto, Pfandbriefe-Konto, Rentenbriefe-Konto, fremde Fonds-Konto, Lose-Konto, Deutsche Eisenbahn-Stammaktien-Konten, fremde Eisenbahn-Stammaktien-Konten etc.

Die Spezialisierung kann noch weiter gehen, so daß jeder wichtigen Effektenart ein Konto eröffnet wird. Die Tages-, Wochen- oder Monatssummen werden dann in einem Journal (Journaltableau) [s. „Journal"] zusammengefaßt und auf Effekten-Konto gebucht; dasselbe geschieht bezüglich des Devisen-, Personen-Kontos etc. Die Textierung bleibt dann in der Regel weg [s. „Bankbuchhaltung" Ste. 101].

Zeresinfabriken [s. „Kunstwachsfabrikation", Buchführung, Ste. 336].

Zession *einer Forderung* [s. „Abtretung einer Forderung" Ste. 29].

Ziegelei-*Buchführung*. Ziegeleien und Tonwarenfabriken haben zumeist eine gewöhnliche Fabriksbuchführung eingerichtet, bei welcher der Schwerpunkt der Rechnungslegung und Kontrolle in den Hilfsbüchern liegt.

Literatur.

Buchführung für Ziegeleien und Tonwarenfabriken von K. Dümmler, Halle 1900, W. Knapp. Praktische einfache und doppelte Buchführung mit besonderer Rücksicht auf das Ziegeleigewerbe von O. Hartleib, Berlin 1896, G. Siemens. Buchführung für Ziegeleien von G. Buerdorff (Bibliothek praktischer Spezialbuchführungen), München und Leipzig 1892, Kurt Lehmann. Raster für Ziegelei-Skontren bei J. C. König und Ebhardt, Hannover; Ziegelei-Lagerbuch Raster Nr. 423, Ziegelei-Verkaufsbuch Raster Nr. 422.

Ziegelwerke [s. „Ziegeleibuchführung"].

Ziehen *der Bilanz* [s. „Bestandteile der Buchführung" Ste. 109; „Bilanz" Ste. 114 und „Bilanz ziehen" Ste. 125 und 126].

Zigarettenfabrikation; *Buchführung* [s. „Zigarrenfabrikation, Buchführung"].

Zigarrenfabrikation; *Buchführung*. Zigarrenfabriken haben zumeist die einfache Buchführung eingeführt, benützen aber spezifische Skontren: „Zigarren-Lagerbuch" und „Zigarren-Lohnbuch".

[J. C. König und Ebhardt, Hannover, halten Raster für diese beiden Bücher stets am Lager; Probebogen, aus denen die Einrichtung hervorgeht, stehen Interessenten zur Verfügung. Zigarren-Lagerbuch Nr. 467, Zigarren-Lohnbuch Nr. 466.]

[s. a. „Lohnbuch" Ste. 377.]

Zigarrenlohnbuch [s. „Zigarrenfabrikation"].

Zimmerleute. *Buchführung*. Einfache gewerbliche Buchführung [s. „Gewerbliche Buchführung" Ste. 219].

Literatur.

Aufgaben zur Buchführung in Fortbildungsschulen von Dir. Emil Rasche, Heft 2; Meißen, H. W. Schlimpert, 1902.

Zinsen. Zinsen werden in der Buchhaltung entweder auf einem allgemeinen Zinsen-Konto oder je nach der Art und dem Umfang des Betriebes auf speziellen Zinsen-

Konten verbucht, so z. B. auf Diskontenzinsen-Konto (für Zinsen von Wechseln), Skonto-Konto (für Warennachlaßposten), Effektenzinsen-Konto (für Zinsen von Effekten), Reportzinsen-Konto (für Zinsen von Börsendarlehen), Lombardzinsen-Konto (für Zinsen vom Pfanddarlehen) etc.

Das Zinsen-Konto wird für eingenommene oder zu vereinnehmende Zinsen kreditiert, dagegen für ausbezahlte, zu vermehrende oder auszugebende Zinsen belastet. Den Unternehmern werden für ihre Kapitaleinlagen Zinsen in der Regel in derselben Weise vergütet, wie dieselben andererseits wieder für Entnahmen (auf Privatkonto) Zinsen an das Unternehmen schulden.

Deutsches Reich.

H.-G.-B. § 121—122, § 168, § 215 Aktien-Gesellschaften:

[Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Ebenso das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung § 32.]

Wegen der Bauzinsen [s. „Bauzinsen" Ste. 105; s. a. „Transitorische Zinsen"].

Zinsen-*Reserve* [s. „Reservefonds"; „Antizipations-Reserven"].

Zinsen *von bestimmter Höhe* (s. „Bilanz", „Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Zinsenzahlung von bestimmter Höhe" Ste. 126].

Zirkular; Umlaufsschreiben; in der Industrie-Buchführung wird auch jener Verteilungsbogen „Zirkular" oder „Rapport" genannt, aus dem die einzelnen Abteilungen die zu verbuchenden Daten zu entnehmen haben; so enthält das „Zirkular" z. B. die Daten über „Verbrauchte Rohstoffe"; „Verbrauchte Hilfsstoffe"; „Kohlenkonsum"; „Anteile"; „Akkordlöhne"; „Beleuchtungskosten" u. s. w.

Zivilprozessuale *Bestimmungen über die Buchführung* [s. „Beweiskraft der Handelsbücher" Ste. 112].

Zollamts- *und Hauptsteuer-Buchführung.* Rubrikenbuchführung nach kameralistischen Prinzipien [s. „Staatsrechnungskunde"].

Literatur.

Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern untergeordneten Hebestellen vom 3./2. 1880. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgeben vom Zollrendanten Teßmer, Greifswald 1898 (Harburg, G. Elkan).

Zollamtsmakler; *Buchführungsvorschriften für diese in England.* Der Custom-house-broker hat ein Tagebuch zu führen.

[Bezüglich des Londoner Handelsgebrauches und der Art der Führung des „brokers book", sowie der Beweiskraft desselben siehe: „Custom-house-broker" Ste. 153.]

Zollkredit-*Obligo in der Buchführung.* Manche Großbanken unterstützen das Kreditbedürfnis ihrer Kunden in der Weise, daß sie für die denselben seitens der Zollbehörde eingeräumten Zollkredite die Haftung übernehmen, wofür sie ihrerseits wieder durch Buchforderungen oder Akzepte gedeckt sind. Hiefür ist es notwendig in der Bilanz durchlaufende Posten, das sind im gleichen Betrage in Aktiva und Passiva vorkommende Posten, zu bilden.

[s. „Giroverbindlichkeiten" Ste. 226.]

Zuckerfabriken-*Buchführung.* Zuckerfabriken haben mit Rücksicht auf die Steuerkontrolle in den meisten Staaten bestimmte Buchführungsvorschriften.

Deutschland.

Das Zuckersteuergesetz v. 27./5. 1896 enthält in betreff der Buchführung folgende Vorschriften:

§ 81. „Den Inhabern von Zuckerfabriken liegt es ob, über ihren gesamten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die Menge und Art der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, desgleichen über die in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte nach den von der Steuerbehörde mitzuteilenden Mustern Anschreibungen zu führen, dieselben zur Einsicht der Steuerbeamten bereitzuhalten und Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerbehörde einzureichen.

Die Fabriksinhaber haben der Steuerbehörde anzuzeigen, welche Ermittelungen zwecks Feststellung der Mengen der zur Verwendung gelangenden zuckerhaltigen Stoffe und Zucker sowie der gewonnenen Produkte vorgenommen werden und wann diese Ermittelungen stattfinden.

Alljährlich ist von dem Fabrikinhaber nach näherer Vorschrift eine Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zucker aufzustellen und der Steuerbehörde einzusenden.

Die außer den nach Abs. 1 angeordneten Anschreibungen von der Fabrik geführten Anschreibungen jeder Art (Bücher, Register, Notizzettel etc.) über den Betrieb, dessen Ergebnisse und den Absatz der Produkte, mit alleiniger Ausnahme der ausschließlich die Geldrechnung betreffenden Bücher u. s. w. sind auf Ersuchen den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

[Die Ausführungsbestimmungen lassen in § 20 zu, daß an Stelle der Verwiegung eine Berechnung tritt.
Die Anschreibungen und Übersichten dienen statistischen Zwecken.
Der Beginn des Betriebsjahres ist auf den 1. September (früher war der 1. August) festgesetzt.
Es ist daher jetzt der am 31./8. vorhandene Bestand alljährlich nachzuweisen.]

Ausweise, welche die Zuckerfabriken monatlich den Zuckersteuerstellen zu liefern haben und welche aus der Buchführung entnommen werden.

Betriebs-Übersicht:

I. Es sind verarbeitet worden:

	Kilogr. Netto
1. rohe Rüben (vom 1. Dez. bis Schluß des Betriebsjahres werden mutmaßlich noch rohe Rüben verarbeitet werden ..... Kilogramm Netto);	
2. krystallisierter Zucker:	
a) Rohzucker	„ . . . .
b)	„ . . . .
c)	„ . . . .

Formular eines Zuckerlagerbuches.

(Linke Seite des Buches.)

Anschreibung																					
Laufende Nummer	Tag der Abschreibung	Benennung und Nr. des Vorbuchs	Der Packstücke		Bei dem Vorabfertigungsamte vorgenommene Ermittelungen								Bei der Einlagerung vorgenommene Ermittelungen								Angabe,	
			Zeichen und Nummern	Zahl und Verpackungsart	Art des Zuckers oder der zuckerhaltigen Waren	Rohgewicht		Tarasatz oder Tara	Reingewicht		Gewicht des in den zuckerhaltigen Waren enthaltenen Zuckers		Art des Zuckers oder der zuckerhaltigen Waren	Rohgewicht		Tarasatz oder Tara	Reingewicht		Gewicht des in den zuckerhaltigen Waren enthaltenen Zuckers		ob und welcher Verschluß sich an den Packstücken befindet	ob die Waren von Niederlagen abgemeldet sind
						Kg	1/100		Kg	1/100	Kg	1/100		Kg	1/100		Kg	1/100	Kg	1/100		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.		10.		11.	12.		13.	14.		15.		16.	17.

(Rechte Seite des Buches.)

Angabe, ob für die zuckerhaltigen Waren Zuckersteuervergütung beantragt, und welcher Betrag gewährt worden ist		Abschreibung																
		Tag der Abschreibung	Der Packstücke		Ermittelungen bei der Auslagerung								Betrag der Zuckersteuervergütung, welcher auf die abgeschriebenen zuckerhaltigen Waren entfällt		Weiterer Nachweis der Waren		Bemerkungen
			Zeichen und Nummer	Zahl und Verpackungsart	Art des Zuckers oder der zuckerhaltigen Waren	Rohgewicht		Tarasatz oder Tara	Reingewicht		Gewicht des in den zuckerhaltigen Waren enthaltenen Zuckers				Des Buches		
Mark	Pf.					Kg	1/100		Kg	1/100	Kg	1/100	Mark	Pf.	Benennung	Nummer	
18.		19.	20.	21.	22.	23.		24.	25.		26.		27.		28.	29.	30.

	Kilogr. Netto
3. Zuckerabläufe:	
a) im Osmoseverfahren	„ . . . .
b) im . . . . „	„ . . . .
II. Es sind gewonnen worden:	
1. Rohzucker aller Produkte	„ . . . .
2. raffinierter und Konsumzucker:	
a) Krystallzucker	„ . . . .
b) granulierter Zucker	„ . . . .
c) Kandis	„ . . . .
d) Rohzucker	„ . . . .
e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker	„ . . . .
f) Stückenzucker und Krimmelzucker (Crushed und Pilé) . .	„ . . . .
g) gemahlene Raffinaden und Melis	„ . . . .
h) Farine	„ . . . .
i) flüssige Raffinanden einschließl. des Invertzuckers	„ . . . .
3. Zuckerabläufe:	
a) Speisesyrup	„ . . . .
b) andere Abläufe	„ . . . .

. . . . am . . ." . . . . 19 . .

Unterschrift des Fabrikinhabers oder der Fabriksleitung:

. . . .

Über den eingelagerten Zucker und die eingelagerten zuckerhaltigen Waren ist ein Lagerbuch nach dem auf der vorhergehenden Seite angeführten Muster zu führen.

Frankreich.

Décret. Concernant l'exercice des raffineries de sucre (30 août 1893); Loi relative au régime des sucres (7 avril 1897).

Literatur.

Zuckerfabriken. 110 fingierte Geschäftsvorfälle bei Gründung und während des Betriebes einer Rüben-Zuckerfabrik. Magdeburg, 1894, A. Ratzke.

Das Zuckersteuergesetz vom 27./5. 1896, 9./1. 1903 von Dr. Carl Hager, Berlin, 1903. Puttkammer und Mühlbrecht, mit zahlreichen Formularien.

Zusammenlegung *von Aktien.* Eine Reduktion des Aktienkapitals kann durch Zusammenlegung der Aktien stattfinden.

Die Zulässigkeit des Verfahrens war früher bestritten. Das Reichsgericht hatte es für zulässig erklärt. (R.-G. 36 Ste. 134; 37 Ste. 181 und 38 Ste. 95.)

Die Zusammenlegung ist ein Bedürfnis in allen jenen Fällen, wo die Aktien 1000 Mark oder weniger Nennwert haben. Denn eine Kapitalherabsetzung durch Verminderung des Nennwertes der einzelnen Aktien ist unmöglich; es muß daher zu einer Verminderung der Zahl der Aktien geschritten werden, die, wo der Ankauf untunlich ist, nur durch Zusammenlegung erfolgen kann.

Darunter versteht man die Bestimmung, daß mehrere Aktien mit einander vereinigt werden und der Nennwert der vereinigten Aktien herabgesetzt wird. Wer z. B. zwei Aktien besitzt, soll fernerhin nur noch in Höhe von einer Aktie Aktionär sein. Soll die Ausführung der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung erfolgen, so muß dies die Generalversammlung durch einen gemäß § 288 zu fassenden Beschluß bestimmen und natürlich dabei das Verhältnis festsetzen, in dem dies erfolgen soll.

Als Beispiel eines Zusammenlegungsbeschlusses erbringt Justizrat Staub in seinem „Kommentar zum Handelsgesetzbuch":

Die Generalversammlung beschließt:

1. Das Grundkapital wird um 500.000 Mark in der Weise herabgesetzt, daß je drei Aktien zu zwei zusammengelegt werden.

2. Die Aktionäre haben zum Zwecke der Zusammenlegung ihre Aktien nebst Dividendenscheinen und Talon bis zu einer vom Aufsichtsrate festzusetzenden und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machenden Frist, spätestens bis zum 31. Mai 1905, einzureichen. Von den eingereichten Aktien wird je eine zurückbehalten und vernichtet, zwei dagegen werden den Aktionären zurückgegeben mit dem Stempelaufdruck: „Giltig geblieben gemäß Zusammenlegungsbeschluß vom 1. Jänner 1905."

3. Soweit die von Aktionären eingereichten Aktien zur Durchführung der Zusammenlegung nicht ausreichen, der Gesellschaft aber zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, werden von den sämtlichen in dieser Weise eingereichten Aktien immer eine vernichtet, und zwei durch den gedachten Stempelaufdruck für giltig geblieben erklärt. Die letzteren zwei werden zum Börsenkurse verkauft und der Erlös den Beteiligten nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zur Verfügung gestellt.

4. Diejenigen Aktien, welche nicht eingereicht und diejenigen, welche von einem Aktionär in einer Anzahl eingereicht werden, welche zur Durchführung der Zusammenlegung von 3 zu 2 nicht ausreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für die Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, werden für kraftlos erklärt. An die Stelle der für kraftlos erklärten werden neue Aktien ausgegeben und zwar je zwei neue für drei alte. Diese neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten zum Börsenkurse zu verkaufen und der Erlös den Beteiligten nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zur Verfügung zu stellen.

5. Die Zusammenlegung muß bis 31. August 1905 durchgeführt sein.

6. Der durch die Zusammenlegung in der Bilanz frei werdende Betrag ist zur Beseitigung der Unterbilanz und zu Abschreibungen zu verwenden.

7. Der Aufsichtsrat wird beauftragt, nach Durchführung der Zusammenlegung jenen Paragraphen der Statuten, der die Höhe des Grundkapitals feststellt, der veränderten Ziffer desselben zuerst zu fassen.

8. Der Vorstand wird beauftragt, den Zusammenlegungsbeschluß, die durchgeführte Zusammenlegung und endlich die zu 7 erwähnte Statutenänderung zum Handelsregister anzumelden.

In Bezug auf eine etwaige Stempelpflichtigkeit der Zusammenlegung hat das Reichsgericht entschieden, daß eine Stempelabgabe nicht zu entrichten ist, wenn jede einzelne Aktie auf einen geringeren Betrag herabgemindert wird. (Urteil v. 17./9. 1885 in der Juristischen Wochenschrift Ste. 328, auch R.-G. 18 Ste. 53.)

Buchhalterische Durchführung der Zusammenlegung.

1 Aktien-Kapital-Konto 1

Soll		Haben	
An Aktienkapital-Reduktions-Konto	M. 500.000.—	Per Bilanz-Konto	M. 1,500.000.—
„ Bilanz-Konto	„ 1,000.000.—		
	M. 1,500.000.—		M. 1,500.000.—
		1905 (nach der Zusammenlegung) Per Bilanz-Konto	M. 1,000.000

2 Aktien-Kapital-Reduktions-Konto 2

Soll		Haben	
An Gewinn- u. Verlust-Konto	M. 411.880.50	Per Aktien-Kapital-Konto .	M. 500.000.—
„ Gebäude- u. Maschinen-Amortisations-Konto ...	„ 88.119.50		
	M. 500.000.—		M. 500.000.—

3 Gewinn- und Verlust-Konto 3

Soll		Haben	
An div. Kreditoren	M. 524.840.70	Per div. Debitoren	M. 112.960.20
		„ Bilanz-Konto	„ 411.880.50
	M. 524.840.70		M. 524.840.70
1905 (Verlust-Vortrag) An Bilanz-Konto	M. 411.880.50	1905 Per Aktienkapital-Reduktions-Konto	M. 411.880.50

4 Gebäude- und Maschinen-Amortisationsfonds-Konto 4

Soll		Haben	
An Gebäude-Konto	M. 98.915.50	Per Bilanz-Konto	M. 111.600.50
„ Maschinen Konto ...	„ 12.685.—		
An Bilanz-Konto	M. 100.804.50	Per Bilanz-Konto	M. 12.685.—
		„ Aktienkapital-Reduktions-Konto	„ 88.119.50

Zusammenstellungen *aus Handelsbüchern* [s. „Auszüge aus den Handelsbüchern" Ste. 96].

Zusammenziehung *gleichartiger Posten* [s. „Abkürzen" Ste. 7; „Journal" (Sammeljournal) Ste. 277].

Zuschlags- (Prämien-) Pfandbriefe [s. „Amortisationszuschlags-Konto" Ste. 59 und „Pfandbriefe" Ste. 483—488].

Zwangsamortisation [s. „Amortisation" S. 56].

Zwangsausgleich [s. „Zwangsvergleich"].

Zwangsinnungen [s. „Innungen" Ste. 262].

Zwangsreservefonds [s. „Reservefonds" Ste. 511 und 515].

Zwangsvergleich. Die Wichtigkeit der ordnungsmäßigen Führung der Handelsbücher geht aus den Bestimmungen einzelner Staaten hervor, daß der Kaufmann im Konkurse nur dann des Vorrechtes eines Zwangsvergleichs teilhaftig werden kann, wenn er eine ordnungsmäßige Buchführung besitzt. [s. a. Nachlaßvertrag" Ste. 446.]

Zwangsvollstreckung *in körperlichen Sachen*, „Geschäftsbücher". [Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20./5. 1898 [s. „Bücher" Ste. 135].

Zweck der Buchhaltung. Eine ordnungsmäßig angelegte Buchführung erreicht nicht nur den Zweck, daß aus derselben der Gang der geschäftlichen Handlungen leicht ersehen werden kann, sie bietet auch die Möglichkeit, durch Zusammenfassung der Buchungsresultate den Stand des Vermögens in kurzer Zeit und mit größtmöglicher Sicherheit feststellen zu können.

Der Gang der Geschäfte wird aus den laufenden Buchungen, die Lage des Vermögens aus der Inventur und der Bilanz ersehen. [s. a. „Anforderungen, welche an eine geordnete Buchführung gestellt werden können".]

Zweifelhafte *Außenstände* [s. „Dubiosen-Konto" Ste. 168.]

Zweigbahnen-*Buchführung* [s. „Kleinbahnen-Buchführung" Ste. 303].

Zweig-Geschäft; *Zweigniederlassung, Filiale, Zweig-Kontos.*

Die Darstellung des Rechnungsverhältnisses zwischen der Hauptniederlassung und ihren Zweiggeschäften durch die Buchhaltung ist verschieden, je nach dem Grade der Selbständigkeit des Zweiggeschäftes einerseits, und nach der Art der Organisation und Kontrolle derselben andererseits.

Beschränken wir die Darstellung auf die zum Zwecke des Absatzes errichteten Zweiggeschäfte und hier auf die praktisch erprobtesten Formen, so müssen wir die Zweiggeschäfte unterscheiden in solche, die in vollständiger Abhängigkeit vom Hauptgeschäft geführt werden, und in solche, die nur für den Warenbezug auf das Hauptgeschäft angewiesen sind, im übrigen sich aber ganz selbständig gebaren können. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es eine Menge von Zwischenstufen. Wir beschränken unsere Besprechungen auf die zwei Hauptformen.

A. Das unselbständige Zweiggeschäft.

Seine Grundform ist schon gegeben, wenn ein Kaufmann neben seinem Großhandel einen Laden zum Detailverkauf einführt; denn auf derselben Grundlage stehen die Handelsbetriebe, die am Sitz der Hauptniederlassung oder auswärts Verkaufsstellen einrichten.

Die Buchführung über die Zweiggeschäfte ist in der Praxis verschieden. Es lassen sich drei verschiedene Formen unterscheiden, je nach dem Zweck, den sie zu erfüllen haben:

a) Der Zweck der Buchführung besteht nur in der Kontrolle der Verkäufer in den Filialen.

b) Die Buchführung soll neben der Kontrolle des Verkäufers auch den Ertrag der Filiale darstellen.

c) Die Buchführung soll nur den Ertrag bestimmen.

I. Die Buchführung zur Kontrolle des Zweiggeschäftes.

Die zweckmäßigste Organisation der Zweiggeschäfte besteht darin, daß man einen kautionsfähigen und verantwortlichen Verkäufer engagiert. Ihm, als Leiter der Filiale, werden alle Waren, die an das Zweiggeschäft geliefert werden, zum Verkaufspreis belastet. Jede Warenlieferung vom Hauptwarenlager oder direkt von den Lieferanten wird dem Verkäufer gegen Lieferschein, den der Verkäufer nach abgenommener Kontrolle zu unterzeichnen hat, verabfolgt. In der Buchhaltung des Hauptgeschäftes wird dem Verkäufer ein Konto eröffnet; dieses wird belastet:

a) Für die laut Eingangs-Inventur vorhandenen Waren zum Verkaufspreise.

b) Für die auf diesen Zeitpunkt ausstehenden Forderungen an Klienten der Filiale, welche daher auch an den Verkäufer zu bezahlen haben.

c) Für die laut Lieferscheine während der Rechnungsperiode an die Filiale abgegebenen Waren zum Verkaufspreise.

Das gleiche Konto wird dagegen kreditiert:

a) Für alle während der Rechnungsperiode an das Hauptgeschäft abgeführten Barlosungen.

b) Für Bonifikation auf Maß, Gewicht sowie für die Beträge der vom Hauptgeschäft verfügten Preisreduktionen.

c) Für die vom Verkäufer nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemachten Betriebsauslagen.

d) Für die bei der Schluß- oder Kontroll-Inventur vorhandenen Warenvorräte zum Verkaufspreise.

e) Für die bei dieser Inventur nachgewiesenen Außenstände, für deren Eingang man den Verkäufer haftbar machen kann, wenn er gegen die Vorschriften des Reglements kreditiert hat.

Ist beim periodischen, wenigstens halbjährlich vorzunehmenden Abschluss dieses Kontos ein Sollüberschuß, so hat der Verkäufer ein Defizit, dessen Betrag er zu decken hat. Ist dagegen die Habensumme größer, so ist der entsprechende Überschuß naturgemäß Eigentum des Hauptgeschäftes.

Beispiel eines Abschlusses des Kontos der Filiale.

Adolf Weinmann, Detailgeschäft I

		Soll	Haben
		M.	M.
1. Januar:	Warenvorräte lt. Inventur	8.000·—	.
	Außenstände der Filiale	600·—	.
1. Jan. — 30. Juni:	Lieferscheine No. 1—40	65.000·—	.
„ „	Barablieferungen an die Hauptkassa .	.	63.315·—
„ „	Bonifikation auf Maß und Gewicht / Preisreduktionen . .	.	150·—
„ „	Betriebsauslagen lt. Beilage	.	250·—
„ 30. Juni:	Vorräte lt. heutiger Inventur	.	9.000·—
„	Außenstände lt. Verzeichnis	.	800·—
„	Manko (zu persönlichen Lasten des Verkäufers)	.	85·—
		73.600·—	73.600·—

Diese Buchungsweise gibt keinen Aufschluß über den Ertrag der Filiale; dieser kommt im Warenkonto des Hauptgeschäfts mit dem übrigen, im Hauptgeschäft erzielten Gewinn beim Abschluß des Warenkontos zur Darstellung; bei der Schlußbilanz müssen daher die Vorräte in der Filiale (M. 9000) dem Warenkonto zurückbelastet werden (Warenkonto an Filiale W.); in der Inventur des Hauptgeschäfts werden sodann diese, wie alle anderen Warenvorräte, zum Herstellungs- bezw. zum Marktwerte berechnet.

II. Die Buchführung zwecks Kontrolle und Ertragsrechnung.

Aus verschiedenen Gründen ist es aber nicht zweckmäßig, die Gewinn- und Verlustrechnung der Filiale mit der des Hauptgeschäftes zu vermengen. Der Unternehmer muß schon aus betriebstechnischen Gründen wissen, ob und wie viel jede Filiale rentiert; möglicherweise ist dem Führer derselben ein Anteil am Gewinn zugesichert, oder es muß der Ertrag der Filiale separat versteuert werden; daher muß auch die Buchhaltung über das Zweiggeschäft derart geführt werden, daß der Ertrag desselben kontenmäßig zur Darstellung kommt.

Zu diesem Zweck müssen die vom Hauptgeschäft an das Zweiggeschäft gelieferten Waren nicht nur zum Verkaufspreise, sondern auch zum Herstellungspreise berechnet werden. Dieser wird einen Zuschlag zum kalkulierten Selbstkostenpreise enthalten, durch welche die Lagerkosten, Zins- und Mengenverluste etc. gedeckt werden.

In der Buchhaltung des Hauptgeschäftes müssen nun zwei Konten geführt werden, neben dem, das den Namen des Verkäufers trägt und als reines Bestandkonto geführt wird, ein Filiale-Ertragskonto. Das Verhältnis dieser zwei Konten untereinander und zu den übrigen Konten des Hauptbuches ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung, welche die gleichen Posten enthält, die obenstehender Rechnung zu Grunde liegen; ferner wird vorausgesetzt, daß der Herstellungswert, der dort zum Verkaufswert eingesetzten Waren betrage: M. 7200 (für M. 8000 Verkaufswert); M. 58.000 (für M. 65.000) und M. 8150 (für M. 9000); im weitern wird angenommen, daß vom Hauptgeschäft aus das Salär des Verkäufers, der Mietzins für das Zweiggeschäft etc. bezahlt und überdies das Zweiggeschäft einen Anteil der allgemeinen Verwaltungskosten zu tragen habe (M. 3000).

Darstellung der Bestand- und Ertragsrechnung einer Filiale.

(Die Bestandrechnung trägt den Namen des verantwortlichen Verkäufers Weinmann.)

Journalposten in der Buchhaltung des Hauptgeschäftes	Filiale Weinmann (Bestand) Soll	Filiale Weinmann (Bestand) Haben	Ertragsrechnung der Filiale W. Soll	Ertragsrechnung der Filiale W. Haben
	M.	M.	M.	M.
1. a) Ertrags-Konto an Eingangsbilanz: Vorräte im Inventurwert	.	.	7.200·—	.
1. b) Filiale Weinmann an Ertrags-Kto.: Verkaufswert der Vorräte	8.000·—	.	.	8.000·—
1. c) Filiale Weinman an Eingangsbilanz: Debitoren der Filiale	600·—	.	.	.
2. a) Ertrags-Konto an Waren-Konto: Warenlieferung an die Filiale im Herstellungswerte	.	.	58.000·—	.
2. b) Filiale Weinmann an Ertrags-Kto.: Belastung zum Verkaufswert	65.000·—	.	.	65.000·—
3. Kassa-Konto an Filiale W.: Seine Barablieferungen	.	63.315·—	.	.
4. Ertrags-Konto an Filiale W.: Vergütung für Mengenverlust	.	150·—	150·—	.
und Spesen	.	250·—	250·—	.
5. Debitoren an Filiale W.: Außenstände bei der Inventur	.	800·—	.	.
6. a) Ertrags-Konto an Filiale W.: Inventurwert der Vorräte (zum Verkaufspreise)	.	9.000·—	9.000·—	.
6. b) Waren-Konto an Ertrags-Konto: Rückbuchung der Vorräte zum Herstellungswert	.	.	.	8.150·—
7. Ertrags-Konto an Spesen-Konto: Anteil der Filiale an den allgemeinen Unkosten	.	.	3.000·—	.
Summen	73.600·—	73.515·—	77.600·—	81.150·—
Saldo des Kontos Filiale W.: (Manko zu Lasten des Verkäufers)	.	85·—	.	.
Saldo des Ertrags-Kontos Filiale: Reingewinn an der Filiale (Ertrags-Konto an Gewinn- und Verlust-Konto)	.	.	3.550·—	.
Bilanz	73.600·—	73.600·—	81.150·—	81.150·—

Aus dieser Buchführung ergibt sich:

1. Das Bestandkonto — „Filiale Weinmann" — dient zur Kontrolle des Verkäufers; sein Sollsaldo ist der Betrag des Mankos, welchen der Verkäufer zu vergüten hat. Jede Veruntreuung oder verlustbringende Vernachlässigung von Seite des Verkäufers kommt unfehlbar an den Tag.

2. Der Habensaldo des Ertragskontos gibt den Reingewinn an, den das Hauptgeschäft an der Filiale erzielt. Beide Konten kontrollieren sich selbst; diese Art der Buchführung wirkt daher wie eine automatische Kontrolle; sie stellt unzweifelhaft die vollendetste Form dar.

III. Die Buchführung zwecks Ertragsberechnung (ohne Kontrolle).

Die gewöhnliche Verbuchung der Zweiggeschäfte ist sehr unvollkommen, weil sie keine Kontrolle in sich schließt. Das Konto des Zweiggeschäftes wird wie ein gewöhnliches Warenkonto geführt; es wird belastet für die aus dem Hauptgeschäft gelieferten Waren zum Herstellungswerte und kreditiert für die Barablieferungen, sowie für die Vorräte bei der Schlußinventur.

Wir bringen den gleichen Verkehr, der in I. und II. behandelt ist, nach dieser Form zur Darstellung.

Konto der Filiale Weinmann	Soll	Haben
	M.	M.
1. An Eingangsbilanz:		
Warenvorräte in der Filiale laut Inventur	7.200·—	.
Debitoren der Filiale W. laut Verzeichnis	600·—	.
2. An Waren-Konto:		
Warenlieferungen aus dem Hauptgeschäft	58.000·—	.
3. Per Kassa-Konto:		
Barablieferungen an die Hauptkasse	.	63.315·—
4. Per Waren-Konto:		
Vorräte bei der Schlußinventur	.	8.150·—
Per Debitoren-Konto:		
Außenstände	.	800·—
5. An Spesen-Konto:		
Zahlungen der Hauptkasse für die Filiale und Anteil an den allgemeinen Betriebskosten	3.000·—	.
Summa . . .	68.800·—	72.265·—
6. An Gewinn- und Verlust-Konto:		
Reinertrag der Filiale	3.465·—	.
Bilanz . . .	72.265.—	72.265·—

Aus der Vergleichung dieser Darstellung mit der unter II. ergibt sich die Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit der 3. Darstellung ohne weiteres. Diese bringt uns eben nicht zur Kenntnis, daß der Verkäufer M. 85 veruntreut oder vernachlässigt hat; daher ist auch der Reingewinn um diese M. 85 hier kleiner, als bei der vollkommenen Darstellung in II. Wer diese Form der Darstellung wählt, ist daher gezwungen, eine andere Kontrolle zu organisieren. In der Praxis treffen wir folgende Art der Kontrolle:

Das Hauptgeschäft delegiert eine Vertrauensperson als Kassier in die Filiale, welche alle Bareinnahmen auf Grund der vom Verkäufer ausgefertigten Verkaufszettel, die er als Coupons von seinem Verkaufsheft trennt, in Empfang nimmt. Der Kontrolleur des Hauptgeschäftes hat dann die Tageseinnahmen mit den Angaben im Verkaufsheft des Verkäufers zu vergleichen.

Bei allen drei dargestellten Formen der Buchführung über das Zweiggeschäft beschränkt sich die buchhalterische Arbeit in dem Zweiggeschäft selbst auf die Führung einiger Nebenbücher: Kassabuch für die Tageseinnahmen, Quittungsbuch für die Barablieferungen an die Hauptkasse, Führung der Konsumtionsbüchlein der Kunden, Bestellbuch mit Souchen, Lieferscheinbuch zwecks Eintragung der Lieferscheine, Inventurenbuch für die periodischen Inventuren. Eine systematische Verbuchung der Geschäfte ist durchaus überflüssig.

B. Das selbständige Zweiggeschäft.

Der Leiter des Zweiggeschäftes ist verpflichtet, entweder sämtliche Waren oder auch nur einen Teil derselben vom Hauptgeschäft zu beziehen; im übrigen handelt er, wie ein selbständiger Unternehmer; er kauft und verkauft, gibt und nimmt Kredit, zieht Wechsel und verkehrt mit Banken, alles unter der Firma der Filiale. Infolge dessen muß auch die Buchhaltung der Filiale in gleicher Weise geführt werden, wie die einer selbständigen Firma.

Das wesentliche Merkmal dieser und jeder andern Form der Filiale besteht darin, daß sie kein eigenes Kapital besitzt; was unter diesem Titel in ihren Büchern erscheinen mag, ist nichts anders, als eine Schuld an das Hauptgeschäft. Die Filiale eröffnet für dieses ein Konto, in welchem der Verkehr zwischen ihr und dem Hauptgeschäft dargestellt wird, wie der Verkehr mit einem Kreditor oder einer Bank.

In gleicher Weise muß das Hauptgeschäft seinen Verkehr mit der Filiale kontokorrentgemäß darstellen.

Die Filiale erzielt Gewinn oder erleidet Verlust, aber Gewinn und Verlust werden mit dem Hauptgeschäft verrechnet.

Rechtlich aufgefaßt, hat die Filiale auch keine eigenen Aktiven noch Passiven; denn die in der Filiale vorhandenen Aktiven gehören dem Hauptgeschäft, und für die durch die Filiale eingegangenen passiven Verpflichtungen ist selbstverständlich auch das Hauptgeschäft haftbar.

Diesen Tatsachen entsprechend muß auch die Schlußbilanz dargestellt werden. Am Schluß des Rechnungsjahres wird zunächst die Filiale ihre Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und dem Hauptgeschäft zustellen. Nachdem dieses für sich die Jahresrechnung auch abgeschlossen hat, wird eine Gesamtaufstellung gemacht, in welcher die Aktiven der Filiale mit den entsprechenden Aktiven des Hauptgeschäftes vereinigt zur Darstellung kommen; das gleiche ist der Fall mit den Passiven und mit dem Gewinn oder Verlust.

Zur Veranschaulichung folgt hiernach eine schematische Darstellung der Schlußbilanz einer Unternehmung mit Filialen.

Schlußbilanz des Hauptgeschäftes und seiner Filialen.

	Hauptgeschäft	Filialen	Total
	M.	M.	M.
Aktiva:			
1. Kassa	8.000·—	3.000·—	11.000·—
2. Waren	60.000·—	12.000·—	72.000·—
3. Debitoren	15.000·—	5.000·—	20.000·—
4. Verschiedene Aktiv-Konten	40.000·—	13.000·—	53.000·—
5. Filialen*)	20.000·—	.	20.000·—
	143.000·—	33.000·—	176.000·—
Passiva:			
1. Schuldwechsel	18.000·—	6.000·—	24.000·—
2. Kreditoren	30.000·—	4.000·—	34.000·—
3. Hauptgeschäft*)	.	20.000·—	20.000·—
4. Gewinn	5.000·—	3.000·—	8.000·—
5. Kapital-Konto	90.000·—	.	90.000·—
	143 000·—	33.000·—	176.000·—

*) *Erklärung.* Das Hauptgeschäft hat an die Filialen für eingeschossenes Kapital zu fordern	.	20.000·—
Das Hauptgeschäft übernimmt bilanzmäßig die Aktiven der Filialen	33.000·—	.
Ebenso deren Passiven + Gewinn	13.000·—	.
Das Hauptgeschäft wird also belastet für den Saldo von	.	20.000·—

Die Filialen besitzen kein eigenes Kapital, sie schulden die M. 20.000·— an das Hauptgeschäft; daher erscheint kein Posten bei den Filialen in der Passivreihe, dagegen beim Hauptgeschäft in der Aktivreihe.

In der Totalbilanz müssen die beiden Posten sich stets ausgleichen.

Literatur.

Schär-Langenscheidt, Kaufmännische Unterrichtsstunden, Kursus I. Buchhaltung, Berlin bei Dr. Langenscheidt.

Zürich. Prof. J. Fr. Schär.

Zweigniederlassung *der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.*

Die Merkmale der Zweigniederlassung eines Vorschußvereines sind, daß die Leiter desselben innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht bei eigener Buch- und Kassenführung selbständig nicht bloß Anlehen aufnehmen, sondern auch Kredit gewähren und Vorschüsse ausleihen.

Für die Zweigniederlassung eines Konsumvereins ist erforderlich, daß die Leiter bei gesonderter Buchführung nicht bloß Waren zu den von ihnen festgesetzten Preisen verkaufen lassen, sondern auch selbständig Waren, wenn auch nur in bestimmten Gattungen, einkaufen.

Keine Zweigniederlassung ist anzunehmen, wenn ein Konsumverein an einem anderen Orte einen Laden eröffnet, der von dem Hauptlager oder doch durch Vermittlung des Vorstandes durch die Lieferanten mit Waren versehen wird und dessen Lagerhalter für den Verkauf der Waren genaue Instruktion (Preislisten u. s. w.) erhalten hat; es würde in diesem Falle ohne Einfluß sein, wenn der Leiter dieser Verkaufsstelle eine gesonderte Buchführung hätte.

[Parisius & Crüger, Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin, 1899, J. Guttentag, Ste. 102.]

Zweijährige *Inventur* [s. „Aufnahme der Inventur in jedem 2. Jahre“ Ste. 86; weiters „Inventur; zweijährige Inventur bei einjähriger Bilanz“ Ste. 269].

Zweikontentheorie. Die materialistische oder Zweikontentheorie gipfelt in der Aufstellung der These, daß die Buchhaltung nicht bloß aus Rechnungen über Vermögensbestandteile, sondern auch über das reine Vermögen und seine Bestandteile besteht.

Das Hauptsächlichste hierüber steht unter „Personifikationstheorie" Ste. 480, wo ein Artikel Prof. Belohlawek's im Auszuge erbracht ist.

Als Quellen für das Studium dieser Theorie dienen die Werke des Univers.-Prof. J. Fr. Schär, sowie des bekannten Forschers auf dem Gebiete des Buchfuhrungswesens F. Hügli.

Die beiden Genannten haben sich um die Förderung und Bekanntmachung dieser Theorie besonders verdient gemacht.

[s. „Personifikationstheorie" Ste. 480; „Reines Vermögen" Ste. 505; „Theorie der Buchführung" Ste. 599—601.]

Zwirnfabriken-*Buchführung.*

Zwirnfabriken führen die Bücher in der Regel nach dem System der Doppik [s. „Spinnerei-Buchführung" Ste. 570].

Zwischenbilanz.

Das Deutsche Handelsgesetzbuch*) erwähnt die Zwischenbilanz in § 240 (im dritten Abschnitt des zweiten Buches über Aktiengesellschaften):

„Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen."

Ferner im gleichen § heißt es: „ . . . . wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt," so hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Um den Begriff und die rechtliche Bedeutung der Zwischenbilanz festzustellen, müssen noch folgende Gesetzesbestimmungen zur Vergleichung herbeigezogen werden: Nach § 260 wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft verpflichtet, in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung . . . . vorzulegen.

Nach § 215 darf nur dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

Auf Grund dieser verschiedenen Gesetzesvorschriften über „Jahresbilanz" und „Zwischenbilanz" lassen sich folgende Schlüsse über die Zwischenbilanz ableiten:

1. Die Zwischenbilanz ist eine Bilanz, welche für einen Zeitpunkt zwischen den Anfang und Schluß des Geschäftsjahres aufgestellt wird; es können innerhalb der Frist eines Geschäftsjahres daher auch mehrere Zwischenbilanzen aufgestellt werden.

2. Eine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Zwischenbilanz liegt nicht vor; es steht im freien Ermessen der Verwaltung, eine solche zu veranlassen oder nicht, es sei denn, daß in den Statuten eine entsprechende Vorschrift aufgestellt wäre, was jedenfalls zulässig ist.

3. Auf Grund einer Zwischenbilanz darf kein Gewinn verteilt werden; dagegen spricht unzweideutig der oben zitierte § 215 des D. H.-G.-B. Die Zwischenbilanz dient daher andern Zwecken als die Jahresbilanz.

4. Die Zwischenbilanz kann nach den gleichen Vorschriften wie die Jahresbilanz (§ 261) aufgestellt werden; ein zwingender Grund dafür ist aber keineswegs vorhanden; sie kann daher auch in Abweichung von den Vorschriften des § 261 verfaßt werden, z. B. ohne vorausgehende Inventur, auch nur in Form einer Probebilanz.

5. Wenn auf Grund einer Zwischenbilanz Rechtshandlungen erfolgen sollen — Zusammenrufen der Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Aktienkapitals, oder Beantragung der Konkurseröffnung, wenn der Verlust größer ist als das Aktienkapital § 240 — so muß die Zwischenbilanz nach den Vorschriften von § 261, d. h. wie die Jahresbilanz aufgestellt werden, weil der Verlust nur auf dieser Grundlage sicher ermittelt werden kann.

Aus diesen Folgerungen ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Zwischenbilanz ganz gleich auffaßt, wie der kaufmännische Unternehmer, d. h. als eine im freien Ermessen der Verwaltung bezw. des Unternehmers stehende Kontrollmaßregel. Das schließt aber nicht aus, daß die Zwischenbilanz eine vortreffliche Einrichtung von großem Wert ist. In den meisten industriellen und kaufmännischen Geschäften wird die Buchhaltung unter Anwendung von gemischten Konten geführt, deren Saldo eine Summe oder Differenz von Vermögensbestand in aktiver oder passiver Form einerseits, von Gewinn oder Verlust andererseits ist, so daß der letztere nur auf Grund einer Inventur ermittelt werden kann; nur wenige Geschäftsbetriebe sind zu der vollkommeneren Form der systematischen Buchhaltung mit Ausschaltung der gemischten Konten fortgeschritten, wie dies z. B. in „Kaufmännischen Unterrichtsstunden" von Schär-Langenscheidt, Kursus I, Lektion 17 und in Lektion 19/20 (Fabriksbuchhaltung) dargestellt ist. Da nun infolge der Verwendung von gemischten Konten die Ermittlung der Vermögenslage einerseits, des Geschäftserfolgs andererseits nur durch Aufnahme der Inventur möglich ist, so werden die Geschäftsbetriebe, die nur jährlich Inventur und Schlußbilanz aufstellen, während des ganzen Geschäftsjahres keinen Aufschluß über Stand und Erfolg des Unternehmens geben können. Tatsächlich arbeiten auch sehr viele Geschäfte während des Jahres ins Ungewisse hinein; das ist namentlich für neugegründete Unternehmungen und bei dem

*) Im Schweiz. Obligationenrecht ist die Zwischenbilanz nicht erwähnt, Art. 657 spricht von der „letzten Bilanz" und läßt im Zweifel, ob damit die Jahresschlußbilanz oder eine Zwischenbilanz gemeint ist. In den Handelsgesetzen anderer Länder ist von einer Zwischenbilanz nirgends die Rede.

starkem Wechsel der Konjunkturen auch für ältere um so gefährlicher, je größer dieselben sind, je größer mithin auch die Verantwortlichkeit der leitenden Organe ist; daher dringen vorsichtige Geschäftsleute, ganz besonders die Vorstände von Aktiengesellschaften, immer mehr darauf, daß während des Jahres Zwischenbilanzen aufgenommen werden, selbst dann, wenn durch Aufnahme der Inventur, welche einer solchen Zwischenbilanz in der Regel vorauszugehen pflegt, der Geschäftsbetrieb für einen oder mehrere Tage unterbrochen werden muß. In größeren Fabriken pflegt man jedes Quartal eine Zwischenbilanz aufzunehmen, andere Fabriken begnügen sich mit Semesterbilanzen.

Ob den monatlichen Probebilanzen, welche in jedem geordneten Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, der Charakter einer Zwischenbilanz beigelegt werden kann oder nicht, hängt von der zur Anwendung kommenden Form der systematischen Buchhaltung ab. So lange gemischte Konten zur Anwendung kommen, ist es unmöglich, aus der Probebilanz Vermögenslage und Geschäftserfolg abzuleiten, weil die Sollposten der Probebilanz ebensowenig auf Aktiven und Verlust ausgeschieden werden können als die Haben-Posten auf Passiven und Gewinn. Dagegen kann die Probebilanz die Zwischenbilanz sehr wohl ersetzen, wenn nur reine Bestandkonten einerseits und nur reine Gewinn- und Verlustkonten andererseits zur Verwendung kommen. Allerdings geben die Saldi der Bestandkonten nicht den heutigen Inventurwert der betreffenden Vermögensbestandteile an, sondern nur deren Eingangs- bezw. Herstellungswert; allein diese Wertgrößen genügen zur Aufstellung der Zwischenbilanz, die ja nicht dazu dient, den zu verteilenden Gewinn zu berechnen, sondern nur dazu, den Zustand und die Größe der Vermögensbestandteile und den Gewinn oder Verlust mit annähernder Sicherheit und Zuverlässigkeit anzugeben.*)

Unter Anwendung des von mir zum erstenmal vorgeschlagenen Einkontojournal kann die Zwischenbilanz jederzeit aufgestellt werden; es ergibt sich Gewinn und Verlust unmittelbar durch Addition des im Journal enthaltenen Gewinn- und Verlustkonto.

Wenn dagegen in der Buchhaltung gemischte Konten geführt werden, was in den meisten Geschäften kaum zu umgehen ist, so wird man nach meinem Dreikontenjournal die Zwischenbilanz auch jederzeit aufstellen können, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß für die durch gemischte Konten dargestellten Vermögensbestandteile (Waren) der zutreffende Tageswert ermittelt wird. Anstatt das Journal in drei Konten zu zerlegen, kann nach den gleichen Prinzipien auch die Probebilanz in drei Kollektivkonten geordnet werden, sodaß sich die Zwischenbilanz mit Hilfe einer einzigen Wertgröße (Warenvorräte) aus der Probebilanz ergibt. Näheres über das Einkonto- und das Dreikontojournal in dem oben zitierten Werke („Kaufmännische Unterrichtsstunden I.").

Ergibt die Zwischenbilanz einen Verlust, so werden die verantwortlichen leitenden Organe einer Unternehmung den Ursachen des Verlustes nachforschen, den Betrieb entsprechend reorganisieren, vielleicht auch einschränken oder sogar einstellen. So kann eine Zwischenbilanz den oder die Unternehmer rechtzeitig über den Gang des Geschäftes aufklären und vor größeren Verlusten bewahren.

Eine Zwischenbilanz sollte auch aufgestellt werden, wenn während des Jahres in eine bestehende Gesellschaft ein neuer Gesellschafter eintritt, schon aus dem Grunde, weil dieser für die vor seinem Eintritt bestehenden Gesellschaftsschulden haftbar ist (§ 130 des D. H.-G.-B.); ferner, wenn eine leitende oder verantwortliche Per-

*) Will man die gemischten Konten ausschalten, so muß das Warenkonto in ein Einkaufs- und ein Verkaufskonto zerlegt werden.

Jeder ausgehende Warenposten muß dann zweimal berechnet werden, zunächst zum Herstellungspreis, für welchen das Einkaufskonto kreditiert, das Verkaufskonto debitiert wird; sodann zum Verkaufspreis, für welchen das Verkaufskonto kreditiert wird. Im Einkaufskonto verbleibt dann als Rest (Soll-Saldo) der Herstellungswert der Vorräte, im Verkaufskonto (Haben-Saldo) der Überschuß des Verkaufswertes über den Einkaufswert an dem verkauften Teil der Waren.

	Wareneinkaufs-Konto		Warenverkaufs-Konto	
	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Wareneingang (Einkaufswert + Einkaufskosten) . .	a			
2. Ein Teil desselben wird zum Herstellungswert an das Verkaufskonto übergeben		$\frac{a}{n}$	$\frac{a}{n}$	
3. Dieser Teil wird mit Gewinnzuschlag (= g) verkauft (Debitorenkonto Soll)				$\frac{a}{n} + g$
	Reines Bestand-Konto		Reines Gewinn-Konto	

Saldo des Wareneinkaufskonto: $= a - \frac{a}{n}$

= Herstellungswert der unverkauften Teile.

Saldo des Warenverkaufskonto: $= \left(\frac{a}{n} + g\right) - \frac{a}{n} = g$

= erzielter Gewinn an dem verkauften Teil.

Ausführliches in Schär-Langenscheidt, „Kaufmännische Unterrichtsstunden", Kursus I, Ste. 553 ff.

son austritt oder stirbt und durch eine andere ersetzt werden muß. Ebenso wird man unverzüglich eine Zwischenbilanz anordnen, wenn Unregelmäßigkeiten oder Veruntreuungen eines Leiters oder Beamten entdeckt worden sind, um die Art und den Umfang der Veruntreuung, und die dadurch alterierte Vermögenslage des betreffenden Unternehmens genau festzustellen und etwaige Schadenersatzansprüche oder gerichtliche Klagen in sicherer Weise begründen zu können.

Ableitung einer Zwischenbilanz aus der Probebilanz,

wenn die gemischten Konten ausgeschaltet worden sind.

	Saldobilanz laut Hauptbuch		Aktiva	Passiva + Kapital	Verlust	Gewinn
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Kassa-Konto	1.253 —		1.253 —			
2. Wareneinkaufs-Konto .	61.423 —		61.423 —			
3. Warenverkaufs-Konto .		5.488 —				5.488 —
4. Besitzwechsel-Konto . .	13.500 —		13.500 —			
5. Schuldwechsel-Konto .		7.000 —		7.000 —		
6. Bank-Konto		10.690 —		10.690 —		
7. Debitoren-Konto . . .	23.484 —		23.484 —			
8. Kreditoren-Konto . . .		16.825 —		16.825 —		
9. Immobilienbestand-Kto.	40.000 —		40.000 —			
10. Immobilienertrag-Konto		935 —				935 —
11. Zinsen- u. Diskont-Kto.	545 —				545 —	
12. Betriebskosten-Konto .	2.233 —				2.233 —	
13. Passivreserven-Konto*).				1.300 — *)	1.300 —	
14. Kapitalreserven-Konto .		2.000 —		2.000 —		
15. Kapital-Konto		100.000 —		100.000 —		
	142.438 —	142.438 —				
Summa der Aktiven**)			139.660 —			
" " Passiven**) plus Kapital				137.315 —		
" " Verlustposten**)					4.078 —	
" " Gewinnposten**)						6.423 —
Reingewinn**), nachgewiesen als Vermehrung der Vermögensbestandteile				2.345 —		
Reingewinn, berechnet als Saldo des Verlust- und Gewinnkontos					2.345 —	
Bilanz			139.660 —	139.660 —	6.423 —	6.423 —

Zürich. Prof. Joh. Friedr. Schär.





*) In den Passivreserven dieser Zwischenbilanz liegen:

a) Der Überschuß der transitorischen Passiven über die transitorischen Aktiven (laufende Zinsen aus Schuldkapitalien, Diskont aus Wechseln und Kontokorrentposten, Kursdifferenzen etc.);

b) der Delkrederefonds für mutmaßliche und mögliche Verluste an Debitoren;

c) die Abschreibung pro rata an den einer Abnützung unterliegenden Aktivposten (Mobilien, Immobilien, Maschinen etc.);

d) eventuell der Betrag der eingetretenen Entwertung der unverkauften Waren, die im Warenkonto zum Herstellungswerte eingesetzt sind.

Alle diese Posten können in die Zwischenbilanz approximativ, und ohne vorausgegangene Buchung als neues Passivum und daher auch als Verlust eingestellt werden.

**) Eine Buchung der Ergebnisse der Zwischenbilanz findet ebensowenig statt, als ein interimistischer Abschluß der Hauptbuchkonten.

Die Darstellung auf einem Abschlußblatt oder im Bilanzbuch genügt in der Regel allen Anforderungen, die man an die Zwischenbilanz stellt.

